25 Jahre sozialdemokr... Arbeit in der Gemeinde

Paul Hirsch

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

25 Jahre
ozialdemokratischer Arbeit in der Gemeinde

Die Tätigkeit
der Sozialdemokratie in der
Berliner Stadtverordneten-
versammlung

Auf Grund amtlicher Quellen geschildert von

Paul Hirsch

Berlin 1908
Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68
(Hans Weber, Berlin)

Digitized by Google

(RECAP)

7591
.8
B46H5

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erste Beteiligung der Berliner Sozialdemokraten an den Stadtverordnetenwahlen 1

Ausweisung des Stadtverordneten Ewald 3

Vergewaltigungsversuche der Mehrheit 5

Öffentlichkeit der Verhandlungen 6

Wahrung der Würde der Versammlung 8

Ablehnung des Budgets 10

Erster Abschnitt. — Das kommunale Wahlrecht 17

Der sozialdemokratische Wahlrechtsantrag vom Jahre 1900 . . . 18

Ein Vorstoß gegen das Hausbesitzerprivileg 25

Anträge auf Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts 26

Antrag auf andere Einteilung der Bezirke der dritten Wählerabteilung 29

Das Wahlrecht der Schlafburschen 32

Krankenhausbehandlung und Wahlrecht 35

Zweiter Abschnitt. — Im Kampfe um das Selbstverwaltungsrecht. . . 52

Der sozialdemokratische Antrag betreffend Absendung einer Petition an den Landtag um Vermehrung der Zahl der Abgeordneten Berlins 53

Verbot der Absendung einer Petition gegen die Umsturzvorlage . . 58

Verhinderung der Ehrung der Märzgefallenen 59

Einspruch des Kaisers gegen die Aufstellung des Märchenbrunnens im Friedrichshain 62

Die Ausschaltung der städtischen Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens 63

Paradeferien 66

Mißbräuche des Bestätigungsrechts 68

Der Fall Kirschner 68

Der Fall Kauffmann 68

Der Fall Singer 71

Dritter Abschnitt. — Öffentliche Gesundheitspflege 81

A. Erhaltung und Pflege der Gesundheit 81

1. Anträge in organisatorischer Hinsicht 81

Städtischer Medizinalbeamter 81

Städtisches Gesundheitsamt 83

2. Volksbadeanstalten 86

3. Weitere Anträge auf dem Gebiete der Volkshygiene . . . 89

4. Sanitätswachen, Unfallstationen und Rettungswesen 90

5. Brot- und Fleischversorgung 95

Digitized by Google

B. Bekämpfung der Krankheiten 106
1. Städtische Krankenhäuser 106
2. Desinfektion 118
3. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit 124
4. Bekämpfung der Tuberkulose 135

Vierter Abschnitt. — Wohnungspolitik 142
Baupolizeiverordnungen 145
Vorspiegelung von Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot . 148
Ein sozialdemokratischer Vorstoß 150
Ein Erfolg der Sozialdemokratie 165
Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und die Sozialdemokratie 166

Fünfter Abschnitt. — Kommunale Arbeiterpolitik und Sozialdemokratie . 169
1. Soziale Ausschüsse 170
2. Arbeiterschutz im Submissionswesen 174
3. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit 186

Sechster Abschnitt. — Ausbau der sozialen Gesetzgebung in ortsstatutarischer Regelung 209
1. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht 209
A. Krankenversicherung der Hausindustriellen 209
B. Krankenversicherung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge . 214
C. Krankenversicherung städtischer Arbeiter 215
2. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 217
3. Gewerbliches Schiedsgericht und Gewerbegericht 225
4. Kaufmannsgericht 235
5. Bauarbeiterschutz 237

Siebenter Abschnitt. — Spezielle Arbeiterpolitik 240
1. Arbeitslöhne 240
2. Arbeitszeit 248
3. Koalitionsrecht 252
4. Arbeiterausschüsse 254
5. Arbeitsordnungen 255
6. Fortzahlung des Lohnes in Fällen von Krankheit und militärischen Übungen 263
7. Sommerurlaub 267
8. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung 277

Achter Abschnitt. — Beamten- und Lehrerbesoldungen 292

Neunter Abschnitt. — Schul- und Erziehungswesen 301
1. Die Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter 303
2. Maßnahmen zur Hebung der Volksschule 308
Frequenz der Volksschulklassen und fliegende Klassen 309
Weitere Vorschläge zur Ausgestaltung des Gemeindeschulwesens 313
Achtklassiges Schulsystem 315
Einheitliche Lehrbücher 315
Beschaffung von Schulgrundstücken 316
Schulgeld 318
3. Unentgeltlichkeit der Lernmittel 324
4. Gegen die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern . . 332
5. Freireligiöse Gemeinde und Religionsunterricht der Dissidentenkinder 341

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt. — Schulgesundheitspflege 346
1. Schulärzte 346
2. Waldschulen und Walderholungsstätten 370
3. Schulspeisungen 373
4. Schulbäder 382
5. Reinigung der Schulen 384

Elfter Abschnitt. — Fortbildungsschulwesen 385

Zwölfter Abschnitt. — Armenpflege, Waisenpflege und Fürsorgeerziehung 403
Anstaltspflege 403
Hinzuziehung von Frauen zur Armen- und Waisenverwaltung . . 407
Armenärztlicher Dienst 407
Städtisches Asyl für Obdachlose 408
Fürsorgeerziehung 417

Dreizehnter Abschnitt. — Wirtschaftspflege 420
1. Elektrizitätswerk 421
2. Öffentliches Anschlagwesen 431
3. Öffentliche Bedürfnisanstalten 433
4. Apotheken 434
5. Leihämter 435

Vierzehnter Abschnitt. — Verkehrspolitik 438
Die ersten Anregungen auf Verstadtlichung 439
Reformvorschläge 441
Einsetzung der Verkehrsdeputation 444
Der Umwandlungsvertrag vom Jahre 1897 445
Der Sieg der Verstadtlichungsbestrebungen 452
Die „Große Berliner“ und die Staatsbehörden 459
Die ersten städtischen Straßenbahnen 460
Hoch- und Untergrundbahnen 461
Ein neuer Coup der „Großen Berliner“ 462
Neue Begünstigungen von Privatgesellschaften 468
Der Verkehrsverband für Groß-Berlin 469

Fünfzehnter Abschnitt. — Eingemeindung und kommunale Zweckverbände 471

Sechzehnter Abschnitt. — Im Kampf gegen polizeiliche Übergriffe und polizeiliche Bevormundung 480
1. Polizeiliche Übergriffe 480
2. Anträge auf Übernahme der Polizei in die städtische Verwaltung 487
3. Verfrommungsbestrebungen 490
4. Straßenhandel 492

Siebzehnter Abschnitt. — Steuerwesen 495
1. Zuschläge zur Einkommensteuer 496
2. Erhebung der Steuerstufe von 660 bis 900 Mark 498
3. Mietssteuer 504
4. Lustbarkeitssteuer 512
5. Besteuerung des Grund und Bodens 512
a) Umsatzsteuer 512
b) Kanalisationsabgabe 513
c) Bauplatzsteuer 514
d) Grundwertsteuer 517
e) Wertzuwachssteuer 518

Digitized by Google

Achtzehnter Abschnitt. — Verschiedenes 525
1. Publikation amtlicher Bekanntmachungen 525
2. Denkmal für die Märzgefallenen 526
3. Wählerlisten und Wahlzeit 530
4. Transport von Militärgefangenen und Gebrauch militärischer Schußwaffen 531
5. Anträge auf Gewährung von Notstandsunterstützungen 533
6. Entsendung von Arbeitern zu Studienzwecken 534
7. Anfertigung von Kunstwerken durch deutsche Bildhauer 535
8. Geldsammlungen in Gemeindeschulen 535
9. Überlassung von Schulräumen an die Arbeiterbildungsschule . . 535
10. Gesindebelohnungsfonds 536
11. Feuerbestattung 537
12. Tabakfabrikatsteuer 539
13. Kokspreise 540
14. Gaspreise 541
15. Krankenkassenfragen 543

Anlagen 545
I. Alphabetisches Verzeichnis der sozialdemokratischen Stadtverordneten seit 1884 545
II. Die sozialdemokratischen Fraktionen von 1884 bis 1908 546
III. Beteiligung der sozialdemokratischen Stadtverordneten an Deputationen und ständigen Ausschüssen 547
IV. Die Stadtverordneten-Ergänzungswahlen der dritten Abteilung von 1883 bis 1907 550

Digitized by Google

Vorwort.

Auf die Arbeit eines Vierteljahrhunderts blickt die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion der Reichshauptstadt bei Ablauf dieses Jahres zurück. Ein Vierteljahrhundert unabläſſiger, nie ermüdender Tätigkeit im Intereſſe der Entrechteten und Ausgebeuteten, zum Wohle der Allgemeinheit! Ein Vierteljahrhundert des Kampfes der Ideenwelt des Sozialismus mit dem überlebten Gedanken des Manchestertums!

Bedarf der Verſuch, an einem ſo wichtigen Zeitabſchnitt einen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen, einer beſonderen Rechtfertigung? Iſt es nicht ganz ſelbſtverſtändlich, daß eine kämpfende Partei von Zeit zu Zeit Muſterung abhält, daß ſie das bisher Erreichte prüft, nicht in eitler Selbſtverherrlichung, ſondern um weiter zu lernen, um ſich neue Waffen zu ſchmieden?

Durch einen Zufall fällt das Jubiläum der Berliner Stadtverordnetenfraktion zeitlich zuſammen mit der Hundertjahrfeier der Steinſchen Städteordnung. Wir Sozialdemokraten ſind die letzten, die den gewaltigen Fortſchritt und die geſchichtliche Bedeutung der Reform vom Jahre 1808 zu leugnen oder auch nur abzuſchwächen verſuchten. Ebenſowenig aber verſchließen wir uns der Erkenntnis, daß in dieſen hundert Jahren die Reaktion es verſtanden hat, den Grundgedanken des Steinſchen Werkes, die Selbſtverwaltung der Gemeinden, allmählich zu beſeitigen. Immer kecker erhob der ſtaatliche Bureaukratismus, begünſtigt durch eine nur allzu nachgiebige Bourgeoiſie, ſein Haupt, bis er es ſchließlich dahin gebracht hat, daß die Selbſtverwaltung nur noch auf dem Papier ſteht. Iſt es nicht ein Hohn, daß dieſelbe Regierung, die alles daran ſetzt, den Vertretern des klaſſenbewußten Proletariats den Eintritt in die Gemeindeverwaltungen zu erſchweren oder unmöglich zu machen, auf dem der Erinnerung an die Steinſche Städteordnung gewidmeten preußiſchen Städtetag ein Loblied anſtimmt auf die Städte, die über den engen Kreis ihrer alten Aufgaben weit hinausgewachſen ſind, die große Aufgaben auf dem Gebiet der ſozialen Kommunalpolitik, der Wohnungsfürſorge, des Armen- und Krankenweſens, des Verkehrsweſens, der Hygiene uſw. zu erfüllen haben? Weiß die Regierung

Digitized by Google

wirklich nicht, daß gerade die von ihr so gehaßten Sozialdemokraten es sind, die in allen diesen Fragen das vorwärtstreibende Element bilden?

Soweit die Berliner Gemeindevertretung in Betracht kommt, glaube ich den Beweis hierfür in der vorliegenden Schrift erbracht zu haben. Ohne in den Fehler der Schönfärberei nach Art bürgerlicher Jubiläumsschriften zu verfallen, lasse ich die nackten Tatsachen reden, die samt und sonders aktenmäßig belegt werden können. Treten auch infolge des Dreiklassenwahlsystems, das den Besitzenden die Herrschaft in der Gemeinde ausliefert, äußerlich die Erfolge der Sozialdemokraten nicht so deutlich in Erscheinung, so ist es um so höher anzurechnen, daß sie es verstanden haben, die Verwaltung mit sozialem Geist zu durchtränken und dem Gedanken des Munizipalsozialismus zur Anerkennung zu verhelfen. Wohin wir auch blicken, überall stoßen wir auf seine Spuren; Anregungen, die vor 25 Jahren verlacht und verspottet sind, brechen sich Bahn; allen Gewalten zum Trotz ist der Gedanke des Sozialismus im Vormarsch begriffen, unaufhaltsam schreitet er vorwärts.

Auf dem Gebiete der Verkehrspolitik ist die Reichshauptstadt, deren Vertreter Jahrzehnte hindurch ihre Straßen und Plätze privaten Erwerbsgesellschaften zur Ausbeutung überlassen haben, im Begriff, endlich die Bahnen zu wandeln, die die Sozialdemokraten ihnen längst vorgezeichnet hatten, und eigene Linien zu bauen. Auf dem Gebiete des Volksschulwesens sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, Fortschritte, die in erster Linie den Sozialdemokraten zu danken sind. Sind sie es doch gewesen, die als erste im Roten Hause den Ansturm gegen die den Geist und Körper schädigende gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern unternommen haben! Sind sie es doch gewesen, auf deren Anregung die Anstellung von Schulärzten zurückzuführen ist! Oder werfen wir einen Blick auf das wichtige Gebiet der städtischen Arbeiterpolitik! Die städtischen Körperschaften, die vor noch gar nicht langer Zeit Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als nicht zu ihrem Pflichtenkreis gehörend rundweg abgelehnt haben, beraten heute in gemischter Deputation dieses schwierige Problem. Die Frage der Gewährung eines Ruhegehalts und einer Hinterbliebenenversorgung für städtische Arbeiter, eine Frage, die, als sie die Sozialdemokraten vor 20 Jahren aufwarfen, einfach als indiskutabel bezeichnet wurde, ist heute wenn auch noch nicht in zufriedenstellender Weise gelöst. In der Steuerpolitik begegnen wir sozialdemokratischen Spuren, die Einführung der Grundwertsteuer ist das Werk der Sozialdemokratie, die Wertzuwachssteuer, deren Notwendigkeit wenigstens vom Magistratskollegium erkannt ist, bedeutet ein wichtiges Zugeständnis an die Sozialdemokraten, kurz und

Digitized by Google

gut, allüberall zeigt sich das Wirken der Vertreter des Proletariats. Wenn die Bourgeoisie wiederholt sozialdemokratische Anträge abgelehnt hat, um sie dann nach Verlauf einiger Zeit als ihre Anträge von neuem einzubringen, so ist das Spiel, das sie treibt, nur allzudurchsichtig: es darf bei Leibe nicht in der Öffentlichkeit so erscheinen, als ob irgend eine kommunalpolitische Einrichtung von der Sozialdemokratie ausgeht. Wir gönnen der Bourgeoisie das kindliche Vergnügen, unter Fälschung der Geschichte billige Lorbeeren zu ernten. Uns kommt es einzig und allein auf die Sache an.

Die Vorgänge nach dem 31. August 1908 konnten aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden; es mußte ein bestimmter Abschluß gemacht werden, und als Termin hierfür erschien mir der Wiederbeginn der Arbeiten nach den Sommerferien 1908 am geeignetsten.

Bei der Beschaffung des Materials haben mich meine Kollegen von der Berliner Stadtverordnetenfraktion, soweit ich mich an sie gewandt habe, bereitwilligst unterstützt. Ihnen allen danke ich an dieser Stelle herzlich für ihre Mitarbeit. Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich meinen Genossen Paul Singer nnd Hugo Heimann verpflichtet, ersterem für die mannigfachen Anregungen, die er mir aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen heraus zu teil werden ließ, letzterem für die mühevolle Durchsicht des Manuskripts.

Möge die Schrift, die keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, die einzig und allein schildern will, was ist, den früheren und jetzigen Vertretern der Berliner Arbeiterklasse im Stadtparlament ein Blatt der Erinnerung sein, möge sie die Sozialdemokraten in anderen kommunalen Körperschaften anfeuern, im Sinne ihrer Berliner Kollegen zu wirken, die es verstanden haben, auf dem Boden des sozialdemokratischen Programms ohne Preisgabe ihres prinzipiellen Standpunktes auch innerhalb der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung Erfolge zu erzielen, auf die sie mit Recht stolz sein können!

Charlottenburg, im Oktober 1908.

Paul Hirsch.

Digitized by Google

Ein Purpursaum färbt rot und blutig den äußersten Horizont, das neue Licht verkündend, Nebel und Wolken raffen sich auf, ballen sich zusammen und werfen sich dem Morgenrot entgegen, seine Strahlen momentan verhüllend, — aber keine Macht der Erde vermag das langsame und majestätische Aufsteigen der Sonne selbst zu hindern, die eine Stunde später aller Welt sichtbar, hell leuchtend und erwärmend am Firmamente steht.

Was eine Stunde ist in dem Naturschauspiel eines jeden Tages, das sind ein und zwei Jahrzehnte in dem noch weit imposanteren Schauspiel eines weltgeschichtlichen Sonnenaufgangs.

Ferdinand Lassalle.

Digitized by Google

Einleitung.

Die erste Beteiligung der Berliner Sozialdemokraten an den Stadtverordnetenwahlen durch Aufstellung eigener Kandidaten fällt, wenn man von einem vereinzelten Versuch aus dem Jahre 1877 bei einer Nachwahl im 26. Bezirk absieht, in die Zeit des Ausnahmegesetzes. Am 21. Oktober 1878 hatte der „Reichsanzeiger" das Sozialistengesetz veröffentlicht, vier Wochen später, am 19. November, fanden in einigen Bezirken der dritten Abteilung die regelmäßigen Ergänzungswahlen statt, und es zeugt von dem wilden Kampfesmute und dem hohen Idealismus der Berliner Parteigenossen, daß sie, die sich bisher als grundsätzliche Vorkämpfer für das allgemeine Wahlrecht von Wahlen unter einem Dreiklassensystem mit öffentlicher Stimmabgabe ferngehalten hatten, nunmehr, wo jeder, der sich öffentlich durch seine Stimmabgabe als Sozialdemokrat bekannte, Gefahr lief, von den Spießbürgern gesellschaftlich geächtet, wirtschaftlich ruiniert oder gar von der Polizei ausgewiesen zu werden, dem plutokratischen Wahlsystem zum Trotz zum ersten Male als Klasse ihr Wahlrecht ausübten. Wenn man bedenkt, unter wie schwierigen Verhältnissen die Sozialdemokratie den Wahlkampf zu führen hatte, und welche gewaltigen Anstrengungen die Bourgeoisie machte, um den Einzug von Vertretern der Arbeiterklasse in das „Rote Haus" zu verhindern, so wird man die 900 für die sozialdemokratischen Kandidaten abgegebenen Stimmen, obwohl die Partei in keinem einzigen Bezirke den Sieg davon trug oder auch nur in die Stichwahl kam, immerhin als einen Achtungserfolg bezeichnen können.

Von neuem und planmäßiger als zuvor setzte die Bewegung im Jahre 1883 ein. Das „Arbeiterwahlkomitee zur Erzielung volkstümlicher Kommunalwahlen" war mit einem Aktionsprogramm an die Öffentlichkeit getreten, das sich zwar in der Hauptsache auf die Forderungen des Tages beschränkte, daneben aber bereits gewisse kommunalpolitische Forderungen prinzipieller Natur enthielt, für deren Durchführung die Sozialdemokratie in den Gemeindevertretungen auch heute noch kämpft. Das Programm setzte sich aus folgenden 7 Punkten zusammen:

1. Gründliche Reform der Mietssteuer.
2. Verweigerung jeder Steuererhöhung, bis die Mietssteuer in der von der Arbeiterpartei angegebenen Weise reformiert ist.
3. Steuerfreiheit der drei untersten Stufen ohne Verkümmerung ihrer politischen Rechte.

Digitized by Google

4. Ablehnung jeder Anleihe, unter welchen Motiven sie auch gefordert wird.
5. Ersatz der durch diese Reformen entstehenden Ausfälle durch eine progressive Einkommensteuer.
6. Übernahme aller lukrativen Unternehmungen, wie Pferdebahnen, Gasanstalten usw. in eigene Verwaltung der Gemeinde, und daher Verweigerung jeder neuen Konzession auf diesem Gebiete.
7. Energische Forderung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts für die Gemeinde.

In der am 18. Oktober 1883 erfolgten Wahl gelang es der Partei, zwei ihrer Kandidaten gleich im ersten Wahlgang durchzubringen: Paul Singer wurde im 12. Wahlbezirke mit 822 gegen 398 fortschrittliche und liberale und 345 antisemitisch-konservative Stimmen, Franz Tutzauer im 13. Wahlbezirk mit 791 gegen 406 fortschrittliche und liberale und 279 konservativ-antisemitische Stimmen gewählt. Bei der Stichwahl am 13. November siegte Tutzauer außerdem noch im 14. und 15. Bezirk; er nahm für den 15. Bezirk an. Auch bei der Nachwahl am 11. Dezember behauptete sich die Sozialdemokratie im 13. und 14. Bezirk, ihre Kandidaten Goercki und Ewald trugen den Sieg über die bürgerlichen Kandidaten davon. Da außerdem am 29. Dezember August Herold bei einer Nachwahl im 24. Bezirk gewählt wurde, konnte die neue sozialdemokratische Fraktion am 2. Januar 1884 in einer Stärke von fünf Mann in das Stadtparlament einziehen. Nur einem von den fünf ersten sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins, Paul Singer, war es vergönnt, ununterbrochen bis zum heutigen Tage die Arbeiterklasse der Reichshauptstadt vertreten zu dürfen, Ewald, der der Stadtverordnetenversammlung gleichfalls heute noch angehört, war — Dank dem Dreiklassenwahlsystem — zeitweilig von ihr ferngehalten worden, und Tutzauer hat, wenn auch nicht ununterbrochen als Stadtverordneter, so doch in der Zwischenzeit als Bürgerdeputierter auf kommunalpolitischem Gebiete seine Kräfte zum Segen der Gesamtheit, insbesondere im Interesse der Arbeiterklasse, zu entfalten Gelegenheit gehabt.

Es ist hier nicht der Ort, die Wahlergebnisse der einzelnen Jahre zu registrieren.*) Nur soviel sei gesagt, daß die Sozialdemokratie, nachdem im Jahre 1887/88 die Versuche einer Richtung innerhalb der Partei, fortan die Genossen zu verpflichten, sich an den Kommunalwahlen nicht mehr zu beteiligen, an dem gesunden Sinn der Mehrheit der Berliner Arbeiter abgeprallt waren, von Wahl zu Wahl an Stimmenzahl und an Mandaten zugenommen hat. Wenn auch das Dreiklassenwahlrecht zu den Gemeindevertretungen die Rechte der Arbeiterklasse erheblich kürzt, so haben doch die Wahlen des letzten Jahrzehnts den Beweis dafür erbracht, daß die übergroße Mehrzahl der Berliner Arbeiter auf die Fahne des Sozialismus schwört und einzig und allein die Sozialdemokraten als ihre Vertreter

*) Interessante Mitteilungen über die Zeit von 1878—1889 findet der Leser bei: Eduard Bernstein: Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung. Zweiter Teil. Berlin 1907. Verlag der Buchhandlung Vorwärts. — Vergl. auch: Paul Kampffmeyer: Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturentwickelung. Dritte Auflage Seite 73. Berlin, Verlag der Buchhandlung Vorwärts.

Digitized by Google

anerkennen kann. Zwar verfügt die sozialdemokratische Fraktion im Berliner Roten Hause nur über 35 von 144 Sitzen, aber die 35 Sozialdemokraten vertreten den weitaus größten Teil der Berliner Kommunalwähler, die 109 bürgerlichen Stadtverordneten dagegen sind im großen ganzen nur die Vertreter der Besitzenden.

* * *

In der Resolution, durch die im Jahre 1888 eine Berliner Versammlung die Ablehnung der Beteiligung an den Kommunalwahlen empfahl, heißt es, daß bei einer Beteiligung an den Wahlen der Aufwand an intellektuellen und materiellen Kräften in keinem Verhältnis zu den möglicherweise erwachsenden Vorteilen stehe, ferner, daß die Eroberung einiger Sitze in der Stadtverordnetenversammlung die aufsteigende Entwickelung in der Arbeiterpartei in keiner Weise gefördert habe und endlich, daß durch sich breitmachendes Strebertum und Autoritätshascherei die Partei korrumpiert werde. Wenn irgend etwas, so hat die nunmehr 25jährige Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion Berlins die völlige Haltlosigkeit dieser Befürchtung bewiesen. Die Vorteile, die die sozialdemokratischen Stadtverordneten für die Arbeiterklasse in hartem Kampfe errungen haben, sind des Aufwandes an intellektuellen und materiellen Kräften wert gewesen, ihre unermüdliche Arbeit hat mit zur Förderung der aufsteigenden Entwickelung in der Arbeiterpartei beigetragen, und von einem sich breitmachenden Strebertum oder von einer die Partei korrumpierenden Autoritätshascherei vollends ist nie und nirgends etwas zu verspüren gewesen. Niemals hat ein sozialdemokratischer Stadtverordneter sich in dem Wahn gewiegt, daß er sein Mandat zur Verfolgung persönlicher Vorteile ausnutzen dürfe, stets hat sich die Fraktion als Dienerin der Gesamtheit, als Vertretung der Wünsche und Forderungen der Ausgebeuteten und Entrechteten gefühlt und wehe dem Genossen, der es sich hätte einfallen lassen, sein Amt in entgegengesetztem Sinne aufzufassen! Die Arbeiter hätten ihn die längste Zeit als ihren Vertreter betrachtet.

* * *

Fünf Mann zählte die erste sozialdemokratische Fraktion im Berliner Stadtparlament. Aber selbst diese kleine, in keinem Verhältnis zur Stärke der Partei stehende Zahl von Stadtverordneten, sollte nicht auf die Dauer ihrer Wahlzeit ihr Amt in vollem Umfange ausüben können. Am 14. Dezember 1884 wagte die Berliner Polizei, einen gewählten Vertreter der Berliner Bürgerschaft, den Stadtv. Ewald aus Berlin auszuweisen. Wäre die sogenannte liberale Bourgeoisie nicht von einem so blinden Haß gegen die Sozialdemokratie und von so blasser Furcht vor der aufsteigenden Arbeiterbewegung beseelt gewesen, die Stadtverordneten Berlins hätten sich wie ein Mann erheben und gegen diesen unerhörten Übergriff der Staatsgewalt protestieren müssen. Hier handelte es sich nicht um die Angelegenheit einer Partei, hier galt es, das Ansehen und die Würde der Stadtvertretung zu wahren, alle Parteiunterschiede hätten hier schweigen müssen. Was aber tat der Berliner Kommunalfreisinn? Zunächst weigerten sich die Herren, eine von den Sozialdemokraten beabsichtigte Interpellation zu

Digitized by Google

unterzeichnen. Ja, zwei Herren zogen sogar ihre ursprünglich gegebene Unterschrift wieder zurück, so daß die Sozialdemokraten die durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften nicht aufbringen konnten und ihre Absicht aufgeben mußten. Statt dessen begnügten sich die liberalen Stadtverordneten mit der bescheidenen Anfrage an den Magistrat, ob nach seiner rechtlichen Ansicht das Mandat Ewalds durch dessen Ausweisung in seiner Gültigkeit zweifelhaft geworden sei. Der Magistrat beantwortete die Frage dahin, daß Ewald, wenn er auch einen neuen Wohnsitz in Brandenburg a. d. Havel erworben, doch durch das Zurücklassen seiner Familie in Berlin dokumentiert habe, daß er auch seinen Wohnsitz in Berlin behalten wolle; er habe also seinen Wohnsitz in Berlin nicht verloren und sei nach wie vor Stadtverordneter.

Die Debatte, die sich am 28. Mai 1885 an diese Antwort des Magistrats knüpfte, zeigt, ein wie himmelweiter Unterschied zwischen den Auffassungen der liberalen und der sozialdemokratischen Stadtverordneten in bezug auf ihr Amt besteht. Erstere jammerten über die rücksichtslose Art der Anwendung des Sozialistengesetzes, sie kritisierten nicht etwa die Ausweisungsbefugnis an sich, sondern beklagten es lediglich, daß auch ein Stadtverordneter von der polizeilichen Ausweisung betroffen und mitten aus seiner Tätigkeit und aus seinem Amte herausgerissen werden könne. Ganz anders die Sozialdemokraten, in deren Namen Singer bei aller Verurteilung des Sozialistengesetzes doch den Standpunkt vertrat, daß vor dem Gesetz alle gleich seien und daß die Stadtverordneten keine Sondervorrechte vor anderen Bürgern beanspruchen dürften:

„Nach meiner Auffassung ist, wenn ein Gesetz existiert, jeder Staatsbürger demselben unterworfen, und ich kann nicht zugeben, daß ein Stadtverordneter höhere Berücksichtigung verdient als ein anderer. Das was ich aus dieser Anfrage als eine immer kräftiger hervortretende Überzeugung nehme, das ist, daß die liberale Partei einsieht, wie schlimm sie gehandelt hat, indem einige ihrer Mitglieder geholfen haben, dieses Gesetz zustande zu bringen. Nun sehen Sie an diesem Falle die Wirkung. Diese Herren hätten aber doch daran denken sollen, daß ein solches Gesetz die Rechte der Bürgerschaft beeinträchtigt und vielen Familien schwere Nachteile bringt. (Zur Sache! Unruhe.) Meine Herren, wir meinen, daß der Herr Kollege Ewald, wie jeder einzelne, viel zu hoch in seinen Bestrebungen steht, als daß er verlangen sollte, für sich etwas Besseres zu haben, als die anderen. Wir würden keinen Augenblick solche Leute in der Partei dulden, die, weil ihnen ein Amt durch das Vertrauen der Mitbürger übertragen wird, nun vor dem Gesetz mehr sein wollen, als ihre Wähler oder die anderen Mitbürger.

Die bedauerlichen Folgen der Ewald'schen Ausweisung fühlt die Stadtverwaltung, indem ihr ein Mitglied fehlt; es fühlt sie aber die Bürgerschaft noch mehr, indem ein großer Teil der Bürgerschaft, der Wahlkreis, der Herrn Ewald hergeschickt hat, unvertreten bleibt. Es ist schlimm für den Herrn Kollegen Ewald, aus seinem Berufe und seiner Familie herausgerissen zu sein, aber noch viel schlimmer ist es, daß die gesetzgeberische Tätigkeit es ermöglicht hat, daß ein Teil der Bürgerschaft Berlins in der Stadtverwaltung unvertreten ist. Das ist das Bedauerliche, was wir hier zu beklagen haben und das wird durch das platonische Bedauern dieser Maßregel durch die liberale Majorität unserer Versammlung an sich in keiner Weise verändert."

Digitized by Google

Nachdem Singer sich weiter dagegen erklärt hatte, daß etwa die Stadtverordnetenversammlung das Polizeipräsidium angehe, die Ausweisung Ewalds zurückzunehmen, fuhr er fort:

„Das, was mich an der Beantwortung des Magistrats an und für sich befriedigt, das ist das Anerkenntnis, daß eine polizeiliche Verfügung kein Recht hat, die Mandate, die das Vertrauen der Bürgerschaft gegeben hat, aufzuheben; das ist der einzige Gewinn, den wir aus dieser Beantwortung des Magistrats zu ziehen haben. Ich und ich hoffe die große Mehrheit in diesem Saale fühlen sich mit dem Magistrat in dieser Beziehung eins, wir nehmen gern Akt davon, daß der Magistrat sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Ausweisung des Königlichen Polizeipräsidiums von Berlin zwar die Person treffen konnte, aber nichts an dem Fortbestehen des Mandats geändert hat. Das meine Herren, ist in einer Zeit, wie in der, in der wir heute leben, in der kein Mensch sicher ist vor den durch das Gesetz sanktionierten Maßnahmen der Polizei, immerhin ein Gewinn."

Selbst der Bürgerparteiler Dr. Irmer mußte zugeben, daß eine polizeiliche Maßregel die Berechtigung, in der Stadtverordnetenversammlung zu sitzen, durchaus nicht aufheben kann. „Ich würde es auch, trotzdem mein politischer Standpunkt ein sehr prononzierter ist, bedauern, wenn das Polizeipräsidium ein wichtiges staatsbürgerliches Recht, das Recht, die Wähler zu vertreten, aufzuheben imstande wäre."

Die Versammlung beschloß auf Antrag Singer:

Die Versammlung hat von der Vorlage des Magistrats Kenntnis genommen. Sie erklärt ihr volles Einverständnis mit der Auffassung des Magistrats und spricht auch ihrerseits die Überzeugung aus, daß das Mandat des Stadtv. Ewald durch seine Ausweisung nicht erloschen ist.

Das mannhafte Auftreten Singers verfehlte seine Wirkung nicht; die in ihren heiligsten Gefühlen gekränkte Polizei konnte es ihm nicht vergessen, daß er ihrer Verfügung so wenig Bedeutung beimaß. Aber gleich Rache zu nehmen, schien ihr doch wohl zu bedenklich zu sein, und so wartete sie denn einen geeigneteren Moment ab, um ihr Mütchen an dem Führer der Sozialdemokratie zu kühlen. Am 3. Juli 1886 ereilte auch Singer sein Geschick, auch ihn traf die Ausweisungsverfügung.

* * *

Sehr erschwert wurde den sozialdemokratischen Mitgliedern ihre Arbeit dadurch, daß sie in der ersten Zeit bei wichtigen Ausschußwahlen übergangen und auch bei der Besetzung der für das Proletariat am meisten ins Gewicht fallenden Verwaltungsdeputationen entweder gar nicht oder doch nicht der Stärke der Fraktion entsprechend berücksichtigt wurden. Nun weiß aber jeder, der einigermaßen praktische Erfahrungen auf kommunalpolitischem Gebiete besitzt, daß in zahlreichen Fragen von weittragender Bedeutung die Würfel tatsächlich schon in den Ausschüssen oder Deputationen fallen, während die Debatten im Plenum nichts mehr an dem Resultat zu ändern vermögen. Die parlamentarische Gepflogenheit, die Ausschüsse nach dem Zahlenverhältnis der Parteien zu besetzen, wurde von der Mehrheit der Berliner Stadtverordnetenversammlung den Sozialdemokraten gegenüber so wenig beachtet, daß Goercki am 14. Oktober 1886 öffentlich feststellen konnte, daß bei den letzten zwanzig Ausschußwahlen nicht ein einziges Mal auf die sozialdemokratische Minorität Rücksicht ge-

Digitized by Google

nommen sei, und daß die Mehrheit alle Deputationen lediglich aus ihren Freunden zusammensetze, um ganz unter sich zu sein.

Diese fortgesetzten Vergewaltigungsversuche der Mehrheit, die den Sozialdemokraten im Jahre 1889 sogar bei der Generaldebatte zum Etat das Wort abgeschnitten hatte, veranlaßten Singer am 21. Februar zu einem scharfen Protest:

> „Die Stadtverordnetenversammlung sollte sich doch auf ein höheres Niveau stellen; sie sollte doch nicht den Versuch machen, prinzipielle Ausführungen, die der Majorität nicht genehm sind, dadurch zu beseitigen, daß man sie nicht aussprechen läßt. Das scheint mir in der Tat ein Vorgehen, welches ich für die Stadtverordneten von Berlin nicht wünsche. Ich meine, wir müssen uns gegenseitig darein schicken, daß wir hier verschiedene Ansichten vertreten. Wir werden den Kampf der Meinungen ausfechten müssen und abwarten, welche Ansichten schließlich zum Durchbruch kommen; aber von vornherein bestimmte Ansichten nicht hören zu wollen, das, glaube ich, sollten die Stadtverordneten von Berlin sich nicht zur Regel machen."

Dieser Appell an das parlamentarische Anstandsgefühl der Mehrheit blieb zunächst ohne Wirkung. Noch sechs Jahre später, am 8. Februar 1894, mußte Singer konstatieren, daß der siebente Teil der Versammlung, nämlich die Sozialdemokraten, aus 10 bis 12 der wichtigsten Verwaltungszweige ferngehalten werden. Er erklärte, daß seine Freunde es als eine Verletzung der Wählerschaft ansehen, wenn die Versammlung sich in dieser Weise zum Richter der Wählerschaft macht, daß sie die Vertreter der Bürgerschaft von der Teilnahme an der Verwaltung grundsätzlich um deswegen ausschließt, weil sie anderen wirtschaftlichen und politischen Anschauungen huldigen. In einige weniger wichtige Verwaltungskuratorien allerdings habe man Sozialdemokraten als eine Art ornamentalen Schmuck gewählt, aber aus den wichtigsten Deputationen seien sie ausgeschlossen. Im Interesse der Würde der Versammlung müsse einmal mit der Auffassung gebrochen werden, als ob die Beteiligung an der städtischen Verwaltung das Monopol des Liberalismus sei.

Allerdings bestritt Stadtv. Dr. Meyer II im Namen seiner Freunde, daß irgend ein Stadtverordneter deshalb, weil er Sozialdemokrat sei, von einer Verwaltungsdeputation ausgeschlossen werde, aber die von Singer angeführten Tatsachen konnte niemand hinwegleugnen. Erst nach und nach haben sich die Sozialdemokraten eine gewisse Gleichberechtigung erkämpft, und heute möchten selbst ihre erbittertsten Gegner, soweit sie nicht jedes Gerechtigkeitsgefühls bar sind, ihre praktische Mitarbeit in Kommissionen und Deputationen kaum noch missen. Nur vom Vorstand der Versammlung und von der Schuldeputation — von letzterer auf Befehl der Regierung — werden die Sozialdemokraten noch ferngehalten.

* * *

Großen Wert legten die Sozialdemokraten auf die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die, wie der alte Demokrat Franz Ziegler einmal betont hatte, ebenso notwendig ist, wie das allgemeine Wahlrecht: „Dabei vermag keine Clique zu bestehen, denn das allgemeine Wahlrecht gibt der Majorität die Herrschaft, die Öffentlichkeit garantiert die Kontrolle der Verwaltung durch die Gesamtheit".

Digitized by Google

Gelegenheit zur Vertretung dieses Standpunktes bot sich im Jahre 1885, als ein zur Vorberatung von Anträgen auf Ergänzung bzw. Abänderung der Geschäftsordnung niedergesetzter Ausschuß am 30. April folgende Beschlußfassung empfahl:

> Die Verhandlungen in den unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind unter allen Umständen, und die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse, wenn vom Vorsteher in bezug auf dieselben Amtsverschwiegenheit proklamiert ist, von jedem Mitgliede der Versammlung, mag es der Sitzung beigewohnt haben oder nicht, geheimzuhalten.
>
> Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird auf Beschluß der Versammlung vom Vorsteher darauf hingewiesen, daß er sich gegen die Geschäftsordnung vergangen hat; bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann über ein solches Mitglied die Ausschließung auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode verhängt werden.

Singer und Goercki bekämpften den Antrag des Ausschusses. Ersterer drückte sein Erstaunen darüber aus, daß die Berliner Stadtverordnetenversammlung eine öffentliche Kritik nicht mehr vertragen könne, er warnte vor Annahme des Antrages, der den Eindruck erwecken müßte, als ob er nur ein Mittel bilde, um unbequeme Äußerungen zu verhindern:

> „Wir haben alle das gemeinsame Interesse und Streben, das Wohl der Stadt zu fördern, der eine tut es auf diese, der andere auf jene Weise. Wenn Sie aber hier durch derartige Geschäftsordnungsbestimmungen der zufälligen Minorität — und gegen die, meine Herren, richtet sich die Sache, darüber wird man ja keinen Zweifel haben —, einen Damm entgegensetzen, indem Sie sie vor die Frage stellen, eventl. aus der Versammlung ausgeschlossen zu werden, wenn sie pflichtgemäß aus der geheimen Sitzung etwas mitteilen, so werden Sie es mit der Zeit dahin bringen, daß die Stadtverordnetenversammlung ihren Ruf der Liberalität einbüßt und der Reaktion verfällt, Sie werden es dahin bringen, daß wir hinter geschlossenen Türen tagen, Sie werden schließlich auf ein Niveau herabsinken, welches ich im Interesse der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung nicht wünschen kann."

Goercki richtete an die Versammlung die Frage, was daraus werden solle, wenn die Bürgerschaft abgeschlossen und ausgeschlossen wäre von jeder Diskussion der Verhandlungen der Versammlung. Wenn die Stadtverordneten frei sein wollen, dann müßten sie zunächst frei sein in ihren Diskussionen, unbedingt frei in dem Verkehr mit den Wählern:

> „Wenn wir uns ein richtiges Urteil bilden wollen, dann müssen wir zu den Wählern hingehen, wir müssen von den Wählern, die wir vertreten, wissen, welche Ansicht sie haben, müssen sie entweder aufklären oder uns von ihnen belehren lassen. Worauf soll es hinauslaufen, wenn das verhindert wird? Und, meine Herren, wenn nun tatsächlich solche drakonischen Maßnahmen durchgeführt werden sollten, was würde dadurch bezweckt? Höher als die Furcht vor Strafe steht zu jeder Zeit das Gebot der Pflicht. Ist die Pflicht gegeben, so würde man unter dem Eindruck dieser Verpflichtung nicht durch die Furcht vor der Ausschließung sich abhalten lassen, dieselbe zu erfüllen. Durchdrungen von der Pflicht, wird man mit Ruhe allen Eventualitäten entgegensehen, in dem Bewußtsein, bei allen rechtlich denkenden Mitbürgern Anerkennung zu finden. . . . .
>
> Würden Sie, gestützt auf Ihre rückwärts revidierte Geschäftsordnung, zur Ausschließung gelangen, dann lieber Unrecht leiden, wie Unrecht tun."

Digitized by Google

Im weiteren Verlauf seiner Rede führte Goercki der Versammlung unter lebhaftem Widerspruch vor Augen, daß es ihr nur darauf ankomme, zu verhindern, daß durch das Bekanntwerden der Verhandlungen ihr Ansehen immer mehr verloren geht.

Die sozialdemokratischen Redner hatten tauben Ohren gepredigt; wenn auch der zweite Teil des Ausschußantrags nicht die Zustimmung der Mehrheit fand, so gelangte doch immerhin der erste Teil in der namentlichen Abstimmung zur Annahme. Besser hätte es um das Ansehen der Versammlung gestanden, wenn sie dem Rat der Sozialdemokraten gefolgt wäre und auch den ersten Teil abgelehnt hätte.

Überhaupt waren es gerade die sozialdemokratischen Mitglieder, die, wenn es sich um die Wahrung der Würde der Versammlung handelte, alle Gegensätze vergaßen und sich auf das entschiedenste für die Aufrechterhaltung des Ansehens der Berliner Gemeindevertretung ins Zeug legten. Als am 28. November 1889 ein Antrag des Stadtv. Meyer und Genossen zur Beratung stand, wegen einer in einem Flugblatt des „Wahlausschusses der reichstreuen Parteien" des 17. Kommunalbezirks enthaltenen Beleidigung der Stadtverordnetenversammlung Strafantrag zu stellen, da befand sich unter denen, die sich gegen den Antrag aussprachen, auch Singer, der den Ton des Flugblattes entschieden verurteilte, aber davor warnte, den Schutz der Gerichte dagegen in Anspruch zu nehmen. Die Begründung des Antrages, in der ein Unterschied gemacht wurde zwischen gebildeten und ungebildeten Beleidigern, veranlaßte ihn zu der Erklärung, daß in den Kreisen derer, die man gewöhnlich als ungebildet bezeichnet, ein Flugblatt in solcher Sprache unmöglich sei:

> „Es ist das allerdings traurige, aber nach der Entwickelung der Verhältnisse in den letzten Jahren sehr begreifliche Vorrecht der sogenannten „gebildeten" Klassen, solche Erzeugnisse ihrer geistigen Fähigkeiten, derartige Erzeugnisse sachlicher Opposition und solcher Beweise von Unfähigkeit, gegnerische Überzeugungen objektiv zu beurteilen, zu liefern. Es erfüllt mich mit großem Stolz, obgleich ich den Unterschied zwischen „gebildeten" und „ungebildeten" Leuten nicht mache, darauf hinweisen zu können, daß in meiner Partei, die es an sachlicher Schärfe gewiß nicht fehlen läßt, eine derartige Kampfesweise nicht möglich ist. Die Ehre, solche Kampfmittel zu benutzen, überlasse ich, für meine Person, gern denen, von denen sie im vorliegenden Falle ausgegangen sind; die Ehre aber, die Art und Weise dieses Kampfes so hoch zu schätzen, daß ich der Berliner Stadtverordnetenversammlung zumuten soll, deswegen klagend auf das Gericht zu gehen — diese Ehre erweise ich als Mitglied dieser Versammlung den Verfassern eines solchen Flugblattes nicht."

Die Versammlung pflichtete denn auch in ihrer Mehrheit dieser Ansicht bei, sie ging, in Erwägung, daß das die Stadtverordnetenversammlung schmähende Flugblatt von allen Seiten der Versammlung die strengste sittliche Verurteilung erfahren hatte und daß hiermit der Zweck der Debatte vollkommen erfüllt war, über den Antrag zur Tagesordnung über.

Auch das dürfte als ein Zeichen von der Auffassung über die Bedeutung ihrer Mandate anzuführen sein, daß niemals ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion den Versuch gemacht, aus seinem Amte persönliche Vorteile für sich herauszuschlagen. Die Selbstverleugnung, die sie sich

Digitized by Google

auferlegten, verlangten die Sozialdemokraten natürlich auch von anderen. Aufs schärfste haben sie von jeher die Teilnahme von Mitgliedern der Verwaltung als Aufsichtsräte in Aktiengesellschaften bekämpft. Gelegenheit zur Betonung dieses ihres grundsätzlichen Standpunktes hat sich wiederholt geboten. Wohl am präzisesten hat Singer dieser Forderung bei der Beratung der Vorlage betreffend die Wiederbesetzung der durch die Pensionierung des Stadtsyndikus Eberty frei werdende Stelle am 29. Juni 1893 Ausdruck gegeben, wobei er die Bitte aussprach, daß von jetzt ab denjenigen Herren, die in den Magistrat eintreten, namentlich als besoldete Mitglieder desselben, die Bedingung auferlegt wird, keine Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften anzunehmen. (Sehr richtig und Widerspruch.)

„Wenngleich es, was meine Person angeht, als bedauerlich bezeichnet werden muß, daß diese Auffassung nicht von allen Mitgliedern beider städtischen Behörden als richtig angesehen wird, so bin ich nicht in der Lage, denjenigen, die in Ausübung der kommunalen Tätigkeit der Stadt ihre Kräfte zur Verfügung stellen, von Stadt wegen Bedingungen nach dieser Richtung hin aufzuerlegen. Es wird zwar auch Sache der Stadtverordnetenversammlung sein, sehr ernsthaft zu erwägen, ob nicht auch bei der Wahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sie nicht Mitglieder von Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften sind. Ebenso wird es Sache der Wähler sein, zu erwägen, ob solche Herren fernerhin Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein können, die Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften sind, welche in direktem geschäftlichem Verkehr mit der Stadt Berlin stehen. Aber das sind Dinge, die ich hier nicht erledigen kann. Anders steht die Sache denjenigen Herren im Magistrat gegenüber, die ihre Besoldung aus der Stadtkasse empfangen. Ich glaube, daß man am allerbesten tut, diese Frage rein vom prinzipiellen Standpunkt aus zu beleuchten, und ich habe die Meinung, daß sich kaum ein Einwand gegen meine Auffassung ergeben wird, die dahin geht, daß die besoldeten Mitglieder des Magistrats sich nicht in Situationen befinden dürfen, die, wie ich glaube, ihrer Stellung der Stadt gegenüber nicht entsprechen."

Über die Notwendigkeit eines solchen Appells werden unter den Kennern der Berliner Verhältnisse, soweit sie nicht persönlich an Erwerbsgesellschaften interessiert sind, Meinungsverschiedenheiten kaum herrschen. Es ist in der Tat ein unerträglicher Zustand, wenn Mitglieder städtischer Körperschaften, noch dazu einflußreiche Mitglieder, geschäftliche Beziehungen irgendwelcher Art zu Gesellschaften haben, die ihrerseits wiederum zu der Stadt in Beziehungen stehen. Von einer rein objektiven Wahrnehmung der Geschäfte der Verwaltung kann da kaum noch die Rede sein.

Wie auf die Wahrung der Würde der Versammlung, so achtete die Fraktion auch aufs strengste darauf, daß die Versammlung keines ihrer winzigen Rechte preisgab, vor allem nicht das größte Recht einer jeden parlamentarischen Körperschaft, das Geldbewilligungsrecht. Am 18. März 1886 unterbreitete der Magistrat den Stadtverordneten eine Vorlage betreffend die Einsetzung einer Spezialkommission behufs freihändigen Erwerbes der Grundstücke auf der Südseite des Mühlendammes. Dieser Kommission sollte das Recht eingeräumt werden, unter gewissen Bedingungen selbständig ohne einzuholende Zustimmung der städtischen

Digitized by Google

Behörden, die genannten Grundstücke im Wege freiwilliger Vereinbarung anzukaufen.

Hiergegen wandte sich Stadtv. Dr. Irmer und nach ihm Singer. Singer protestierte dagegen, daß eines der wichtigsten Rechte, die die Stadtverordnetenversammlung hat, das Geldbewilligungsrecht, durch einen solchen Beschluß aus den Händen gegeben wird. Er erinnerte daran, wie man wohl darüber denken würde, wenn das Abgeordnetenhaus oder der Reichstag derartige Deputationen einsetzen würde.

Der Widerspruch nutzte nichts, die Magistratsvorlage wurde in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 27 Stimmen angenommen. Die sozialdemokratische Fraktion hatte jedenfalls ihre Pflicht vollauf erfüllt, sie hatte den wenn auch fruchtlosen Versuch gemacht, die Rechte der Stadtverordnetenversammlung auch nach dieser Richtung hin wahrzunehmen.

* * *

Ein häufig gegen die Sozialdemokratie erhobener Vorwurf besteht darin, daß es ihr mit ihrer parlamentarischen Mitarbeit nicht Ernst sei, daß sie zwar alle möglichen Forderungen stelle, aber durch Ablehnung des Etats die Erfüllung dieser Forderungen unmöglich mache. Nichts unberechtigter als ein solcher Vorwurf. Wenn die Sozialdemokratie einen Etat im ganzen ablehnt, so nicht aus Prinzipienreiterei heraus, sondern weil die von ihr erhobenen Forderungen gewöhnlich ja doch darin nicht berücksichtigt sind. In mustergültiger Weise hat Vogtherr am 27. März 1890 die Etatsablehnung durch die sozialdemokratische Fraktion motiviert; seine Rede, die wir in den wichtigsten Punkten nach dem stenographischen Bericht wiedergeben, kann unseren Parteigenossen auch heute noch, nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen Gemeinden, als wertvolle Waffe zur Entkräftigung der Argumente aus gegnerischem Lager dienen:

„Meine Herren! Sie werden während der Verhandlungen selbst gesehen und gehört haben, daß wir für die wichtigsten Ausgaben und Einnahmen ohne weiteres gestimmt haben, daß wir also nicht eine direkt verneinende Stellung allem gegenüber eingenommen haben, sondern uns sehr wohl vorher bedachten, in welchen Formen und zu welchen Verwaltungszweigen wir zu haben sind, und wo nicht. Wir sind für alles eingetreten, was der gesunden und fortschreitenden Entwickelung der Gemeindeverwaltung in unsern Augen notwendig war und notwendig ist, und wir haben unsere Bedenken in den Fällen kundgetan, wo wir aus grundsätzlichen Gründen entweder nicht für die Form, oder nicht für die Höhe der betreffenden Einnahmen und Ausgaben stimmen konnten.

Meine Herren! Da der Etat einer jeden Stadt, also auch der Etat Berlins, nicht allein eine bestimmte Aufstellung von Zahlensummen sein soll, sondern da er gewissermaßen ein Gesamtbild der Verwaltungsart und des Verwaltungsprinzips sein soll, auch hier wohl ist, da wir ferner mit einzelnen dieser Prinzipien nicht einverstanden sind, werden Sie es begreiflich finden, daß wir mit Rücksicht auf diese schwerwiegenden Punkte den Gesamtetat als solchen anzunehmen nicht in der Lage sind.

Meine Herren! Die Einnahmen betreffend haben wir bei den einzelnen Positionen unsere Bedenken bereits laut werden lassen. Sie

Digitized by Google

selbst würden es als einen Fehler schmerzlich empfinden, wenn nicht auch bei dieser Gelegenheit die leidige Mietssteuer mit erwähnt würde; wir sind der Ansicht, daß dieselbe durchaus fehlerhaft und schlecht ist, und wenn Sie auf dem Wege sind, dieselbe fortdauernd zu reformieren, so haben wir nur den Wunsch, daß Sie dieselbe recht bald zugrunde reformiert haben möchten.

Die hauptsächlichsten Ausgaben, namentlich soweit sich dieselben auf Bildungszwecke beziehen, sind uns der Höhe nach durchaus sympathisch; im Gegenteil, wir würden bei einer vernünftigen Anwendung sogar zu einer Erhöhung der letzteren bereit gewesen sein. Dieselben müssen natürlich im Einklange stehen mit dem Zeitgeiste, dem wir in jeder und aller unser Tätigkeit Rechnung zu tragen haben.

Meine Herren! Daß wir nicht willens sind, die Verwaltung irgendwie zu hemmen oder ihre Fortführung aus bloßer Oppositionslust zu beeinträchtigen, dafür wird Ihnen das ein sehr deutliches Zeichen gewesen sein, daß wir, ohne mit der Wimper zu zucken, für die letzte große Anleihe von 55 Millionen Mark gestimmt haben. Damit fällt also jeder etwaige Vorwurf, daß wir der Stadt die Mittel vorenthalten wollen. Aber wir müssen auch die Anforderung stellen und zwar nicht allein an die Versammlung als solche, sondern nach allen Seiten hin, daß unsere Stellungnahme hier zu den einzelnen Verwaltungszweigen so ernst genommen und betrachtet wird, wie sie gemeint ist, daß uns nicht Vorwürfe gemacht werden, wie sie beispielsweise Herr Kollege Kalisch — hoffentlich in der Übereilung — gemacht hat, indem er gegen uns den Vorwurf erhob, wir hätten bisher nur geredet und noch nicht gehandelt . . . Wir haben an der Tätigkeit der Versammlung, an der Beratung dieses Etats teilgenommen und haben nach bestem Wissen und bester Überzeugung dabei gestimmt und unsere Bedenken laut werden lassen; wir sind aber der Meinung, daß diese Arbeit unzertrennlich verbunden sein muß mit der uns zustehenden Kritik, die vollständig auf grundsätzlichen Bedenken fußt, daß sie vereinbar ist mit der Kritik, die ganz denselben Zweck hat und haben muß, den Sie mit der Einnahme Ihres Standpunktes im Auge haben. Denn ebenso wie Sie mit dem entgegengesetzten Standpunkte das Wohl der Gemeinde, das Wohl der Bevölkerung im Auge zu haben meinen, ebenso haben wir es mit dem unsrigen im Auge."

Man wird zugeben müssen, daß es durchschlagende Gründe sind, die die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung zur Ablehnung des Etats bewogen haben. Die Ansichten der Sozialdemokraten über die Verwendung städtischer Mittel unterscheiden sich von denen der Vertreter der Bourgeoisie eben so gewaltig, daß eine Überbrückung der Gegensätze schier undenkbar ist. Insbesondere der Verwendung von Mitteln der Gesamtheit zu dynastischen oder kirchlichen Zwecken hat die Sozialdemokratie im Berliner Roten Hause stets den äußersten Widerstand entgegengesetzt. Die Gelegenheit dazu hat sich ihr leider nur allzuoft geboten. Nur einige wenige Beispiele!

Bei der Etatsberatung, am 27. Februar 1890, kritisierte Vogtherr die Art und Weise, wie Hunderttausende aus dem Stadtschatzsäckel zur Ausführung von Feststraßen aufgewendet werden. Er verwahrte sich dagegen, daß er ausschließlich etwa aus antimonarchischen Gründen gegen die Bewilligung solcher Gelder sei. Es sprächen vielmehr auch rein wirtschaftliche Gründe mit, die berücksichtigt werden müßten.

Digitized by Google

Als am 5. Dezember 1895 die Versammlung auf Antrag des Magistrats 300 Mark zu den Kosten eines Denkmals für Kaiser Wilhelm I. in Schmargendorf bewilligte, gab Singer folgende Erklärung ab:

„Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Nach meiner Auffassung hat die Stadt Berlin keine Veranlassung, Gelder für derartige Zwecke zu bewilligen. Ich will mich bei der vorgerückten Zeit einer längeren Motivierung enthalten; ich kann nur für mich und meine Freunde sagen, daß wir es nicht für die Aufgabe der Stadtverwaltung erachten können, Gelder der Steuerzahler zu derartigen Loyalitäts- und höfischen Zwecken zu verwenden. Wenn aber die Herren, wie es scheint, bewilligungslüstern sind, dann möchte ich den Vorschlag machen, an die Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß der Baurat Schwechten mit der Ausführung beauftragt wird, und daß er die Inschrift nicht vergißt.*) (Heiterkeit.)"

Ähnlich lautete die Erklärung von Dr. Zadek vom 21. Januar 1897 anläßlich der Vorlage betr. die Feier des hundertjährigen Geburtstags Wilhelms I.:

„Als Sozialdemokraten lehnen wir es ab, uns an Verhandlungen betreffend die Feier des 100jährigen Geburtstages des Kaisers Wilhelm I. zu beteiligen. Wir protestieren gegen die Verwendung städtischer Mittel, welche von der Allgemeinheit, darunter auch von unseren Parteigenossen aufgebracht werden, für diesen Zweck und halten es für unverantwortlich, dem Personenkultus so hohe Summen zu opfern, die weit besser zur Linderung des winterlichen Elends in der Großstadt, zur Speisung der Tausende von Arbeitslosen verwendet würden, welche alltäglich Wärmehallen und öffentliche Obdache füllen.

Wir protestieren desgleichen gegen die geplante Massenverteilung einer Festschrift an die Schulen unserer städtischen Lehranstalten, da wir nicht das Vertrauen hegen, daß das Lebensbild Wilhelm I. streng objektiv gehalten sein und der historischen Wahrheit entsprechen wird.

In diesem Protest wissen wir uns eins mit allen freiheitliebenden Elementen unserer Stadt, welche Jahr für Jahr, auch im März, der teuren Toten gedenken, die 1848 auf den Straßen Berlins im Kampfe für das Volk gefallen sind, und gleichzeitig der Rolle gedenken, welche Wilhelm, damals Prinz von Preußen, in jenen Tagen gespielt hat. In diesem Protest wissen wir uns eins mit der gesamten arbeitenden Bevölkerung, welche noch nicht jenes Gesetz vergessen hat, das sie 12 Jahre entrechtet und geächtet, Tausende um ihre Familie, Existenz und ihre Freiheit gebracht hat, unter der Regierung und mit Zustimmung Wilhelms I."

Getreu diesem Standpunkt betonte auch Singer am 19. April 1900, als es sich um die Bewilligung von Mitteln für festliche Veranstaltungen gelegentlich der Anwesenheit des Kaisers Franz Josef in Berlin handelte, daß seine Freunde für dynastisch-byzantinisch-höfische Zwecke keine Gelder bewilligen. Es handle sich um einen Privatbesuch des Kaisers von Österreich aus Anlaß einer privaten Familienfestlichkeit des deutschen Kaiserhauses, und es entspreche einer guten Gewohnheit, daß jemand, der einen Besuch bekommt, die zu Ehren seines Gastes getroffenen Veranstaltungen

*) Diese satirische Bemerkung bezog sich auf die bekannte gegen die Berliner Stadtväter gerichtete „Kamel-Inschrift" an der von dem Baurat Schwechten gebauten Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche.

Digitized by Google

aus eigenen Mitteln zahlte. Die öffentlichen Mittel aber, zu denen die gesamte Bürgerschaft beitrage, dürften für derartige Zwecke nicht verwendet werden.

Ebenso protestierte am 18. September 1902, als der Magistrat die Bewilligung der durch die Begrüßung des Königs von Italien entstandenen Kosten nachsuchte, Borgmann namens der Fraktion ganz entschieden gegen solche festliche Veranstaltungen, zumal da dieselben nicht von der Majorität der Bürgerschaft getragen seien.

Als dann am 20. Dezember 1906 ein Antrag Deutsch und Genossen zur Beratung stand, der den Magistrat ersuchte, mit der Versammlung in gemischter Deputation zu beraten, wie der Empfang fremder Staatsoberhäupter in einer der Würde der Stadt entsprechenden Weise zu gestalten sei, da sprachen sich selbstverständlich die Sozialdemokraten gegen den Antrag aus; sie fühlten, wie Singer treffend hervorhob, nicht das geringste Bedürfnis, bei dem Empfange von fremden Monarchen irgendwie mitzuwirken und hätten deshalb auch keine Veranlassung, mit dem Magistrat darüber zu verhandeln, wie solche Empfänge sich gestalten könnten. Es liege kein Grund vor, feste Normen dafür aufzustellen, in welcher Weise die Untertänigkeit des Bürgertums sich noch mehr als bisher zeigen solle.

Der Antrag wurde denn auch abgelehnt. Allerdings dürfte die Mehrheit sich bei ihrer ablehnenden Haltung von wesentlich anderen Erwägungen haben leiten lassen als die sozialdemokratischen Mitglieder.

Wiederholt hat die sozialdemokratische Fraktion angeregt, wenn man schon einmal aus irgendeinem festlichen Anlaß Mittel bewilligen wolle, dann wenigstens dafür zu sorgen, daß die Gelder zur Pflege von Kunst und Wissenschaft oder zur Unterstützung von Bedürftigen verwendet, nicht aber zum Fenster hinausgeworfen werden. Als die Versammlung am 28. Oktober 1886 dem Magistrat zur Bestreitung der Kosten, welche durch die von der Stadt aus Anlaß der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte getroffenen Veranstaltungen entstanden waren, außer den bereits bewilligten 60000 Mk. noch 12000 Mk. zur Verfügung zu stellen beschloß, da sprach Goercki dagegen. Es wäre eine bessere Form der Repräsentation der Stadt, bei einer Gelegenheit, wo die bedeutendsten Gelehrten auf einem Gebiete zusammentreten, irgendwelche Stipendien zu stiften, das Geld in irgendeiner nützlichen Weise anzulegen und ein bleibendes Denkmal zu setzen, wodurch man sich und der Wissenschaft mehr diene, als durch festliche Gelage. Und als die Versammlung am 4. November desselben Jahres eine Vorlage betreffend die Gewährung einer Beihülfe zur Errichtung je eines Kriegerdenkmals auf den Garnisonkirchhöfen in der Hasenheide und in der Müllerstraße beriet, da war es wieder Goercki, der mit aller Schärfe dagegen sprach. Die Stadt habe an Monumenten keinen Mangel. Wenn man aber durchaus etwas tun wollte, so sollte man erst denjenigen, die durch den Krieg invalid geworden und heute noch in bitterer, großer Not sind, eine Subvention zuwenden. Damit würde man jene Toten mehr ehren, als durch Erz und Marmor.

Einen formulierten Antrag auf Verwendung städtischer Gelder stellte Stadthagen am 10. April 1890 bei der Beratung einer Magistratsvorlage, die die Bewilligung von 40000 Mk. zur Beschaffung von Ehrengaben für das 10. deutsche Bundesschießen betraf. Der Antrag lautete:

Digitized by Google

Die Versammlung wolle beschließen, den Antrag des Magistrats abzulehnen, und sich damit einverstanden zu erklären, daß aus dem Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Gewährung außerordentlicher Beihülfen für die Arbeiter, welche in städtischen Diensten stehen und weniger als 2,50 Mk. Tagelohn erhalten, Mittel schleunigst entnommen werden.

In der Begründung wies Stadthagen darauf hin, daß namentlich mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage die Stadt zu einer Spielerei keine 40 000 Mk. hergeben dürfe. Er erinnerte daran, daß zahlreiche Arbeiter der Stadt noch zu einem Tagelohn von 1,50, ja von 1 Mk. beschäftigt werden, daß eine große Arbeitsnot herrsche, daß aber der Magistrat immer unter Hinweis auf die schlechte Finanzlage alle Anträge auf Erhöhung der Arbeiterlöhne abgelehnt habe. Da sei es doch wohl angebracht, die 40 000 Mk. lieber zur Erhöhung von Arbeiterlöhnen zu verwenden.

Die Mehrheit hatte für diese sozialpolitische Anregung kein Verständnis, unter Ablehnung des Antrags Stadthagen genehmigte sie die Magistratsvorlage und dokumentierte damit, daß sie lieber 40 000 Mk. für eine „Spielerei" als für die Erfüllung einer sozialen Pflicht hergibt.

Auch für kirchlich-konfessionelle Zwecke haben die Sozialdemokraten, ihrem Programm getreu, niemals Gelder bewilligt.

Eine Magistratsvorlage, wodurch sich die Versammlung mit der unentgeltlichen Überlassung des erforderlichen Terrains auf dem Lausitzer Platze zur Errichtung einer Kirche für die von der Thomasgemeinde abzuzweigende neue Kirchengemeinde einverstanden erklärte und zu diesem Kirchenbau einen Zuschuß von 200 000 Mk. gewährte, gab Goercki am 9. Dezember 1886 Gelegenheit, gegen die Verwendung von Mitteln der Gesamtheit für konfessionelle Zwecke Protest zu erheben. Er erinnerte daran, daß Gelder, die aus der Allgemeinheit kommen, nur für Zwecke verwendet werden dürfen, die der Allgemeinheit zugute kommen. Insbesondere griff er die Liberalen an, die sich für die Vorlage erklärt und damit einen Grundsatz des liberalen Programms verletzt hatten:

„Wieviele haben in ihrer Jugend nicht geschwärmt und sind dafür eingestanden: Trennung der Kirche vom Staat; das war Ihre erste Forderung; Sie hielten denjenigen nicht für einen guten Liberalen, der jene Forderungen nicht unterstützt hätte. Und heute, da Sie berufen sind, über solche Sache mit abzustimmen, werden alle Forderungen von früher vergessen; heute ist es Ihnen unangenehm, erinnert zu werden an jene Zeit, wo Sie noch wärmer fühlten, so daß alle diejenigen Forderungen, die Sie in jener Zeit gestellt haben, heute von Ihnen negiert werden."

Von liberaler Seite wurden die Ausführungen nicht beantwortet, die Vorlage selbst gelangte in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zur Annahme.

Am 23. Januar 1890 veranlaßte eine Magistratsvorlage betreffend die Hergabe einer zum Kirchenbau in Rummelsburg erforderlichen Parzelle seitens der Stadtgemeinde Vogtherr zu der prinzipiellen Erklärung, die er namens der sozialdemokratischen Fraktion abgab, daß seine Freunde zur Beförderung kirchlicher Zwecke an und für sich nicht zu haben seien und

Digitized by Google

daß sie auch für die Stadtgemeinde weder eine Verpflichtung noch eine Veranlassung erblicken, für die Beförderung von kirchlichen Zwecken einzutreten.

Mit ähnlichen Argumenten wandte sich Vogtherr am 2. Mai 1895 gegen die Gewährung einer Geldsumme zum Bau des Turmes der Kaiser-Wilhelm- und eines Beitrages für den Bau der Kaiser-Friedrich-Gedächtniskirche:

> „Meine Freunde und ich haben nicht das Bedürfnis, uns an einem Akt der Verherrlichung lebender oder verstorbener Fürsten in irgendwelcher Form zu beteiligen. Das Erbauen von Kirchen erachten wir ferner als die Aufgabe derjenigen allein, welche ein Bedürfnis haben, Kirchen zu besuchen. Insbesondere mögen diejenigen, welche so pomphafte Bauten errichten wollen, nicht an die Wohltätigkeit anderer appellieren. Ein für allemal bestreiten wir, wie dem Staat, so auch der Kommune das Recht, zu solchen privaten Zwecken Gelder aus allgemein öffentlichen Mitteln zu verwenden. Aus diesen Gründen werden wir die Magistratsvorlage ablehnen, und da wir keine Veranlassung haben, hinter verschlossenen Türen zu sprechen, auch den Antrag auf Beratung im Ausschuß."

Wir lassen es an diesen Beispielen genug sein. Die sozialdemokratische Fraktion hat aus ihrem Herzen nie eine Mördergrube gemacht, sie hat stets offen und frei, ohne um die Gunst gewisser Kreise zu buhlen, ihren Ansichten Ausdruck verliehen. Als Vertreterin der Arbeiterklasse, als die sie sich in erster Linie betrachtete, mußte sie auf die Verwendung von Mitteln der Allgemeinheit nur für solche Zwecke bedacht sein, die auch wirklich der Allgemeinheit zugute kommen; sie hielt sich weder für befugt, im Interesse einzelner Schichten der Bevölkerung, noch zu kirchlichen oder dynastischen Zwecken öffentliche Gelder zu bewilligen. Ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihr Verhalten bei den kirchlichen oder weltlichen Machthabern Anstoß erregte, ohne nach rechts und links zu schauen, ist sie ihre Wege geradeaus gegangen, dem Ziele entgegen: auch innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, soweit es möglich ist, die Lage der Arbeiterklasse zu heben, der Gesamtheit zu nutzen, die Gemeinde auszugestalten zu einer wuchtigen Waffe für den Befreiungskampf des Proletariats.

Patriae inserviendo consumor! Im Dienste für die Gesamtheit ihre Kräfte zu entfalten, der Allgemeinheit zu dienen! Das war das Motiv, von dem sich die Sozialdemokratie in der Gemeindevertretung der Reichshauptstadt all die 25 Jahre hindurch leiten ließ. Diesem Streben ist sie treu geblieben, und so kann sie denn mit Befriedigung und Genugtuung auf eine viertelhundertjährige Tätigkeit zurückblicken. Hat sie auch dank dem elenden Dreiklassenwahlsystem, das die Gemeinden einer Handvoll Besitzender ausliefert, vieles nicht erreicht, haben sich auch manche ihrer Hoffnungen als trügerisch erwiesen, an energischem Eintreten für die Grundsätze der Partei, an zielbewußter Förderung der Idee des Munizipalsozialismus, die sich allen Widerständen zum Trotz allmählich Bahn bricht, hat sie es nie fehlen lassen. Fast alle Fortschritte auf dem Gebiete kommunaler Sozialpolitik, fast alle Errungenschaften zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Arbeiterklasse, sind, wenn man ihren Spuren nachgeht, auf sozialdemokratische Anregungen

Digitized by Google

zurückzuführen, auf Anregungen, die die Bourgeoisie zuerst verspottet und verhöhnt hat, um sie später selbst aufzunehmen und sich damit zu brüsten. Die Sozialdemokratie ist darob nicht neidisch, ihr kommt es einzig und allein auf die Sache an. Mag man die Vertreter des Proletariats auch noch so sehr verleumden, mögen von Parteileidenschaft verblendete Gegner ihr auch noch so oft Motive unterschieben, die ihr weltenfern liegen, die Sozialdemokratie als eine im Kampf gestählte Partei läßt sich dadurch auch nicht ein Schritt von dem einmal als richtig erkannten Wege abdrängen. Fest überzeugt, daß sie für die heiligsten Güter der Menschheit, für die höchsten Ideale kämpft, getröstet in dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, schreitet sie weiter vorwärts, neuen Kämpfen, neuen Siegen entgegen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Das kommunale Wahlrecht.

Die Bourgeoisie verdankt ihre Stärke in den kommunalen Körperschaften und demzufolge ihren Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten dem durch die Städteordnung von 1853 begründeten plutokratischen Dreiklassenwahlsystem, das durch die Bindung des Wahlrechts an einen bestimmten Besitz oder ein bestimmtes Mindesteinkommen, durch die Abstufung des Wahlrechts nach der Steuerleistung, durch die Forderung des einjährigen Aufenthalts in der Gemeinde am Tage der Auslegung der Wählerlisten und durch das berüchtigte Hausbesitzerprivileg eine der Zahl und der Bedeutung des Proletariats entsprechende Vertretung von vornherein ausschließt. Es kommt hinzu, daß das Oberverwaltungsgericht durch allerhand gekünstelte, mit den Verhältnissen des praktischen Lebens unvereinbare, vom grünen Tisch diktierte Auslegungen des Gesetzes weitere Schranken errichtet hat, die das Eindringen von Vertretern der Arbeiterklasse in die Stadtparlamente erschweren. So ist den Schlafburschen, die sich in jeder Großstadt reichlich finden, das Wahlrecht abgesprochen worden, Gemeindemitglieder, die sich genötigt sahen, für sich oder ihre Angehörigen vorübergehend Krankenhausverpflegung auf Kosten der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, sind auf eine Stufe gestellt mit Almosenempfängern und ihres höchsten Rechtes beraubt worden, die Bestimmungen über das Privileg der Hausbesitzer haben eine Auslegung erfahren, die der Auswahl geeigneter Kandidaten noch engere Grenzen zieht.

Welche Ungerechtigkeit das geltende Wahlrecht in sich birgt, wie sehr dadurch die Arbeiter in ihren Rechten geschmälert werden, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Im Jahre 1899 zählte in Berlin die erste Wählerabteilung 691, die zweite 7740 und die dritte 308 517 Wähler. Jeder Wähler der ersten Abteilung hatte also mehr als 440 mal so viel zu sagen wie jeder Wähler der dritten Abteilung. Diese nackte Herrschaft des Geldsacks hat auch die sogenannte Reform, die der preußische Landtag im Jahre 1900 vornahm, nicht wesentlich gemildert. Das Gesetz vom 30. Juni 1900 über die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen bestimmt, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Wähler, deren Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen werden. Aber die Wirkung dieses Gesetzes ist gleich Null. Standen doch in Berlin im Jahre 1900 trotz des Durchschnittsprinzips noch immer 304 418 Wähler dritter Abteilung 1446 Wählern erster und 26 705 Wählern zweiter

Digitized by Google

Abteilung gegenüber! Und bis zum Jahre 1907 war die Zahl der Wähler dritter Abteilung bis auf 346 157, die der Wähler erster Abteilung dagegen nur auf 1621 angewachsen, während zur zweiten Abteilung 33 252 Wähler gehörten. Da jede Abteilung 48 Mandate hat, kommen also im Durchschnitt auf jedes Mandat: in der ersten Abteilung 34, in der zweiten 693 und in der dritten 7212 Wähler. So sieht es unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlsystems mit der „Gleichheit aller vor dem Gesetz" aus.

Die Städteordnung ist Landesgesetz, eine Abänderung ist nicht durch die Gemeinden, sondern nur durch die gesetzgebenden Organe des Staates, durch die beiden Häuser des Landtags und den König, möglich. Und doch sollten die Gemeinden nicht Gewehr bei Fuß stehen und ruhig mit ansehen, wie die Entschließungen über die wichtigsten Interessen der Gesamtheit einigen wenigen Besitzenden ausgeliefert werden, sie sollten vielmehr, wenn anders ihnen das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit nicht gänzlich abhanden gekommen ist, bei jeder Gelegenheit die gesetzgebenden Körperschaften von der völligen Unhaltbarkeit des Gemeindewahlrechts zu überzeugen suchen und so zu seinem Sturze beitragen.

Von diesem Gedanken ausgehend haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins sich nicht mit Anträgen auf Erleichterungen bei der Ausübung des Wahlrechts oder mit Vorschlägen zum Ausgleich der die Rechte der Arbeiterklasse noch weiter einengenden oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen begnügt, sondern sie haben auch den allerdings vergeblichen Versuch gemacht, die Freisinnsmehrheit im Stadtparlament an ihre demokratische Vergangenheit zu erinnern und sie zu einem energischen Vorstoß gegen das plutokratische Kommunalwahlrecht zugunsten des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zu veranlassen.

Der sozialdemokratische Wahlrechtsantrag vom Jahr 1900.

Als dem preußischen Landtage in der Session 1900 der Gesetzentwurf betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen unterbreitet war, der, ohne an dem Prinzip des Dreiklassenwahlsystems zu rütteln, die dritte Wählerabteilung entlasten und dem Mittelstande zu einer besseren Vertretung in den Stadtparlamenten verhelfen wollte, da hielten die Vertreter der Sozialdemokratie in der Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt die Zeit für gekommen, ihre programmatische Forderung auf Ersatz des Dreiklassenwahlsystems durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht auch innerhalb des Stadtparlaments zu propagieren, gleichzeitig aber den Berliner Kommunalfreisinn auf eine harte Probe zu stellen. Unter dem 12. April 1900 beantragten sie:

> Die Versammlung beschließt, an den preußischen Landtag das Ersuchen zu richten, daß bei der bevorstehenden Abänderung des Kommunalwahlgesetzes die Einführung des — bei den Reichstagswahlen geltenden — allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts auch für die Gemeindewahlen beschlossen werden möge.

Bei der Beratung des Antrags, die am 19. April stattfand, platzten die gegensätzlichen Anschauungen hart aufeinander. Die sozialdemokratischen Redner ließen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich für sie um

Digitized by Google

mehr als eine bloße Propagierung der sozialdemokratischen Programmforderung, daß es sich auch gleichzeitig um die Probe handelte, ob die Mehrheit der Versammlung wirklich, wie sie bei jeder Gelegenheit betonte, auf entschieden freisinnigem Boden stehe. Und die Mehrheit hat die Probe nicht bestanden, sie hat bewiesen, daß ihre angeblich freisinnige Gesinnung sie nicht hindert, eine so selbstverständliche Forderung wie die des allgemeinen Wahlrechts zu bekämpfen, sie hat bewiesen, daß ihre Forderung der „Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied des Standes" nichts ist als ein bloßes Ornament des Parteiprogramms.

Unter Führung des Stadtverordneten Dr. Preuß brachte die Mehrheit einen Antrag ein, der dem sozialdemokratischen Antrag folgende Fassung geben wollte:

> Die Versammlung beschließt, an den preußischen Landtag das Ersuchen zu richten, daß bei der bevorstehenden Abänderung des Kommunalwahlgesetzes die Beseitigung des öffentlichen Klassenwahlsystems für die Gemeindewahlen beschlossen werden möge.

Der Antrag Preuß begnügte sich also mit der Forderung des Ersatzes der öffentlichen Wahl durch die geheime und des Klassenwahlsystems durch das gleiche Wahlrecht; von einem allgemeinen Wahlrecht wollte er nichts wissen, von der Einführung eines Zensus war darin nicht die Rede, die Frage einer etwaigen Begrenzung des Wahlrechts nach unten war vielmehr offen gelassen. Jedenfalls war selbst Dr. Preuß nicht für die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeindewahlen zu haben.

Die Begründung des sozialdemokratischen Antrags war dem erst zu Beginn des Jahres 1900 in die Versammlung eingetretenen, der Partei leider durch einen zu frühen Tod entrissenen Arzt Dr. Curt Freudenberg zugefallen, der sich in glänzender Weise seiner Aufgabe entledigte. Natürlich stellte sich Freudenberg unbedingt auf den Boden des Reichstagswahlrechts auch für die Gemeindewahlen. Ganz abgesehen davon, daß die Einnahmen der Gemeinde zum erheblichen Teil nicht auf direkten Steuern, sondern auf Realsteuern, Überschüssen städtischer Werke und dergleichen beruhen, bezeichnete der sozialdemokratische Redner es als eine ganz falsche Auffassung, daß nur das Steuerzahlen eine Leistung sei, die ein Recht in der Gemeinde verleihen könne. „Nein, jeder ehrlichen Arbeit muß dies Recht, in der Gemeindeverwaltung mitzusprechen, ebenso gewahrt werden, gleichviel ob diese Arbeit einen klingenden Lohn abwirft und zur Steuerzahlung befähigt, oder ob sie leider einen klingenden Lohn in dieser Höhe nicht erzielt." Aus diesem Grunde sei ein allgemeines Wahlrecht angebracht. Aber es genüge nicht, daß das Wahlrecht allgemein sei, es müsse auch gleich sein. Insbesondere wandte sich Freudenberg gegen die Bezeichnung des Antrages als einer hohlen Demonstration. Soweit das Wort „Demonstration" in Frage komme, erblicke er darin nicht den geringsten Vorwurf. Er halte es für eine Pflicht jedes ehrlichen Politikers, für seine Überzeugung einzutreten, für sie zu demonstrieren, wo er es für nötig und nützlich hält. Wenn aber das Wort „hohl" wirklich einen Sinn haben solle, so könnte es nur den haben, daß wir selbst das nicht wünschten, wofür sie hier eintreten. Und gegen diesen Vorwurf müsse er sich und seine Freunde verwahren.

Scharf ablehnend gegen den sozialdemokratischen Antrag verhielt sich der Führer der stärksten Fraktion, Stadtv. Cassel, der unter lebhaftem

Digitized by Google

Beifall die Erklärung abgab, daß sich unter seinen Freunden kein einziger finde, der das gleiche und allgemeine Wahlrecht ohne jede Voraussetzung an jeden Beliebigen erteilen will ohne Rücksicht auf den Beitrag zu den Lasten der Stadt und auf die Seßhaftigkeit in der Stadt. Es sei ein verhängnisvoller Weg, wollte man bei Einrichtungen in der Stadtgemeinde, bei denen es sich um große Geldausgaben nach den verschiedenen Richtungen handele, diejenigen, die keine Steuern bezahlen, bestimmen lassen, wieviel diejenigen, die die Steuern bezahlen, aufzuwenden haben für das, was gebraucht wird. Im übrigen beantragte Cassel, den Antrag einem Ausschuß zu überweisen, um ihn gründlich vorzuberaten, obwohl er sich darüber klar sein mußte, daß dann eine Petition an den Landtag post festum kommen würde.

Dies reaktionäre Verhalten des Kommunalfreisinns gab Singer Veranlassung zu einer äußerst scharfen Kritik, die anknüpfte an den von freisinniger Seite immer betonten Grundsatz, wer nicht mittatet, darf auch nicht mitraten. Im Gegensatz dazu vertrat er den Standpunkt, daß wer am Gemeinwohl arbeitet, wer seine Pflicht der Gesamtheit gegenüber erfüllt, indem er nützliche Arbeit leistet, das Recht haben müsse, die Einrichtungen mitzubestimmen, unter denen er arbeitet. Er rief den Freisinnigen unter andauernder großer Unruhe zu, wenn sie nicht die politische Einsicht hätten, anzuerkennen, daß die minderbesitzenden Arbeiterklassen, die kleinen Leute, durch ihre Arbeit in hohem Grade dazu beitragen, die Wähler der ersten und zweiten Abteilung steuerfähig zu machen, dann müßten sie doch wenigstens vom Standpunkte des noblesse oblige aus dem Minderbemittelten die gleichen Rechte gewähren. Wenn sich Singer auch von der Ausschußberatung keinen praktischen Erfolg versprach, so erklärte er doch, daß es immerhin von großem Wert sei, zu konstatieren, daß die Vertretung der Reichshauptstadt Forderungen aufstelle, die in diametralem Widerspruch stehen zu den Forderungen, die man an ein vollkommen gerechtes Wahlsystem zu richten habe. Das punctum saliens der Ausführungen der freisinnigen Redner scheine das zu sein, daß sie gewillt sind, alles zu vermeiden, was, soweit das Wahlrecht in Frage kommt, eine Vertretung der Sozialdemokratie im Stadtparlament herbeiführen könnte, wie sie der Gesinnung der Bürgerschaft entsprechen würde. Er erklärte sich bereit, im Ausschuß dahin zu arbeiten, daß das zum Beschluß erhoben wird, was seine Freunde prinzipiell für notwendig hielten, betonte aber ausdrücklich, daß sich die Sozialdemokratie in bezug auf das Wahlrecht nicht mit Stückwerk abspeisen lassen werde.

Der Ausschuß, dem der sozialdemokratische Antrag und der dazu gestellte Antrag Preuß überwiesen wurden, trat erst am 6. November, also erst nachdem das Gesetz über die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen längst verabschiedet war, zu seiner ersten Sitzung zusammen. Soweit der Antrag die Absendung einer Petition an den Landtag zu einem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf betraf, war er überholt, die formelle Seite war erledigt. In materieller Beziehung dagegen wurde er aufrechterhalten und folgendermaßen modifiziert:

> Die Versammlung beschließt, an den preußischen Landtag eine Petition zu richten zwecks Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts auch für die Gemeindewahlen.

Digitized by Google

Gleichzeitig regten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses eine Änderung der Bestimmung des § 16 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 an, nach welcher die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen müsse; sie wiesen namentlich darauf hin, daß diese Bestimmung nicht mehr aufrechtzuerhalten sei, nachdem jüngst das Oberverwaltungsgericht dahin entschieden habe, daß ideelle Miteigentümer nicht als wählbare Hausbesitzer angesehen werden könnten*).

Die Gegner des sozialdemokratischen Antrags erkannten zwar an, daß das Klassenwahlsystem nicht gerechtfertigt sei und zu großen Mißständen geführt habe, da einer verhältnismäßig geringen Personenanzahl ein zu großes Wahlrecht verliehen werde, sie gaben auch zu, daß allen Wählern ein gleiches Wahlrecht verliehen werden müsse; sie verlangten aber, daß das Wahlrecht in der Gemeinde gebunden werde an eine bestimmte Zeitdauer des Wohnsitzes in der Gemeinde und an eine Steuerleistung, damit dem Wahlrecht auch eine Beitragspflicht zu den städtischen Steuerlasten gegenüberstehe, und damit nicht Personen, die nur vorübergehend in der Gemeinde sich aufhielten, auf die Geschicke derselben bestimmend einwirkten. Es sei nicht angebracht, daß Leute, die etwa nur 4 Wochen in der Gemeinde wohnten, auch in dieser wählen und an der Verwaltung mitarbeiten dürften, weil ihnen naturgemäß zumeist das nötige Interesse und Verständnis abgehen müsse. Es dürfe ferner nicht ein Zustand eintreten, daß diejenigen, welche keine Steuern zahlten, denjenigen, welche die Steuerlast zu tragen hätten, vorschrieben, wie groß die Last sein müsse. Das würde dazu führen, daß nicht nur notwendige und zweckmäßige, sondern auch überflüssige Ausgaben gemacht würden, die den Steuerdruck unnötig vermehrten. Man solle daher offen aussprechen, daß man gleiches, geheimes, an eine gewisse Seßhaftigkeit und an eine bestimmte Steuerleistung gebundenes Wahlrecht erstrebe. Eine weitergehende Forderung sei auch von der Fortschritts- resp. freisinnigen Partei niemals programmatisch aufgestellt worden. Von einer Petition an den Landtag in seiner jetzigen Zusammensetzung verspreche man sich gar nichts; man möge daher über den sozialdemokratischen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Es wurde demgemäß folgender Antrag gestellt:

> Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Rücksicht darauf, daß eine Petition an den preußischen Landtag zurzeit völlig aussichtslos erscheint und indem die Stadtverordnetenversammlung erklärt, daß sie eine Abänderung des Gemeindewahlrechts zwecks Einführung des

*) Bis dahin hatte sich die Stadtverordnetenversammlung stets auf den Standpunkt gestellt, daß ein Miteigentum an einem Hause genüge. U. a. erklärte sie im Jahre 1895 die Wahl des Sozialdemokraten Jacobey für gültig, obwohl dieser nur $^1/_{30}$ Anteil an einem noch dazu unbebauten Grundstück besaß. Treffend wies Singer in der Debatte über die Frage, ob diese Wahl zu Recht bestehe, auf das Widersinnige des Hausbesitzerprivilegs hin. Die Absurdität dieser Bestimmung der Städteordnung könne nicht besser und drastischer illustriert werden, als wenn man durch solche geringen Beteiligungen an einem Hause beweist, wie wenig passend diese Bestimmung überhaupt noch ist Man müsse dem Gesetzgeber zeigen, daß das Gesetz den wirklichen Verhältnissen gegenüber unhaltbar sei, daß es ins Komische gezogen würde.

Digitized by Google

gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts unter Bindung desselben an Seßhaftigkeit in der Gemeinde und an eine Steuerleistung für notwendig erachtet, über den Antrag Singer und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Einen etwas weniger rückschrittlichen Standpunkt nahmen einige andere bürgerliche Vertreter im Ausschuß ein. Von der Aussichtslosigkeit einer Petition an den jetzigen Landtag waren auch sie überzeugt, sie betonten aber, daß man trotzdem wieder einen erneuten Anstoß geben müsse, um in günstigen Zeiten endlich einmal das zu erreichen, was allseitig längst als recht und billig erachtet werde. Eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Städteordnung erscheine unumgänglich. Daß nur Preußen das Bürgerrecht erwerben können, stehe nicht mehr im Einklange mit den die Gesetzgebung des Deutschen Reiches beherrschenden Prinzipien. Diese Gesetzgebung habe wesentlich soziale Befugnisse des Einzelnen den engen Grenzen des Partikularstaates, sowie der Gemeinden entrückt und solche verallgemeinert. Auch gewährten neuere Städteordnungen das Bürgerrecht jedem Deutschen in Konsequenz der durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 gewährleisteten Freizügigkeit. Ebenso sei es richtig, daß tatsächlich die ärmere Bevölkerung mehr indirekte Steuern zahle als die begüterte, und aus diesem Grunde sei es gerechtfertigt, daß für die Reichstagswahlen es auf direkte Steuerzahlung nicht ankomme. Da aber die Stadt ausschließlich das Vermögen ihrer Einwohner verwalte, so müsse jeder, der über dieses Vermögen mitbestimmen wolle, selbst einen Steuerbeitrag leisten. Das Bedürfnis, ja die Nützlichkeit der Bestimmung der Städteordnung, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen müsse, stehe sehr in Frage, zumal andere Städteordnungen eine derartige, eine besondere Klasse der Einwohnerschaft hervorhebende Bestimmung nicht kennen; die Streichung des § 16 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sei daher anzustreben.

Aus diesen Gründen wurde folgende Beschlußfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, beim preußischen Landtage zu petitionieren:

I. dem § 5 der Städteordnung folgende Fassung zu geben:
   1. Jeder selbständige Deutsche erwirbt dasselbe, (nämlich das Bürgerrecht) wenn er
      a) seit einem Jahre im Gemeindebezirk wohnt,
      b) seit einem Jahre keine laufende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und
      c) einen Beitrag zu den Gemeindesteuern zahlt.
   2. Das Wahlrecht ist für alle Wähler gleich.
   3. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl durch Stimmzettel.

II. Den § 16 der Städteordnung aufzuheben.

Von dritter Seite endlich wurde zum Ausdruck gebracht, daß es nicht darauf ankommen solle, daß die Steuer auch wirklich erhoben werde, daß es vielmehr genügen müsse, wenn jemand zur Staatssteuer veranlagt sei. Es wurde daher beantragt, die Ziffer Ic dieses Antrages zu fassen: c) zur Einkommensteuer veranlagt ist.

Ein Mitglied des Ausschusses fand sich sogar, das auch gegen die Einführung des „gleichen" Wahlrechts zu Felde zog und die Klassenwahl verteidigte. Diejenigen, welche die meisten Steuern zahlten, müßten auch

Digitized by Google

ein erhöhtes Wahlrecht haben, denn sonst hätten ja bei der Feststellung des Etats diejenigen den meisten Einfluß, welche am wenigsten zahlten.

Dieser Auffassung widersprachen selbst die Gegner des sozialdemokratischen Antrags. Es käme für die Gewährung des Wahlrechts nicht darauf an, ob ein Wähler mehr zahle als der andere, sondern nur darauf, daß er der Steuerpflicht genügen müsse, um sich der Verantwortung für die Ausübung des Wahlrechts bewußt zu werden.

Das Resultat der Abstimmung im Ausschuß brachte keinerlei Überraschungen. Unter Ablehnung aller übrigen Anträge schlug der Ausschuß der Versammlung folgende Beschlußfassung vor:

> Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Rücksicht darauf, daß eine Petition an den preußischen Landtag zurzeit völlig aussichtslos erscheint und indem die Stadtverordnetenversammlung erklärt, daß sie eine Abänderung des Gemeindewahlrechts zwecks Einführung des gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts unter Bindung desselben an die Seßhaftigkeit in der Gemeinde und an eine Steuerleistung für notwendig erachtet, über den Antrag Singer und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Mit diesem Antrage des Ausschusses beschäftigte sich das Plenum am 13. Dezember 1900. Stadtv. Preuß glaubte dem Beschluß des Ausschusses eine mildere Form geben und gleichzeitig auch die Stellung der Mehrheit zum Hausbesitzerprivileg präzisieren zu sollen, er beantragte deshalb folgende Fassung:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> In Erwägung, daß eine Petition an die gesetzgebenden Faktoren unmittelbar nach Erlaß des neuen Kommunalwahlgesetzes zwecklos erscheint, lehnt die Versammlung den Antrag Singer ab, indem sie gleichzeitig erklärt, daß eine befriedigende Reform des kommunalen Wahlrechts die Beseitigung der Klassenwahl, der öffentlichen Stimmabgabe und der Bevorrechtung der Hausbesitzer enthalten muß.

Die Sozialdemokraten konnten sich natürlich weder mit dem Ausschußantrag, noch mit dem Antrag Preuß befreunden, sie beantragten:

> Die Versammlung beschließt, an den preußischen Landtag eine Petition zu richten zwecks Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts für die Gemeindewahlen.

Gleichzeitig beantragte die Fraktion, für den Fall der Annahme des Ausschußantrags die Stellung der Stadtverordnetenversammlung dahin zu präzisieren, daß sie sich auch für das allgemeine Wahlrecht ohne Bindung desselben an die Seßhaftigkeit in der Gemeinde und an eine Steuerleistung ausspricht.

Der ursprüngliche Antrag der Fraktion war also mit Rücksicht darauf, daß inzwischen das neue Kommunalwahlgesetz vom Landtag verabschiedet war, formell geändert. Im übrigen aber betonten die sozialdemokratischen Redner Dr. Freudenberg und Singer nach wie vor, daß sie grundsätzlich für die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeindewahlen seien. Daß in den neuen sozialdemokratischen Anträgen die Frage der Seßhaftigkeit mehr in den Hintergrund gerückt war, und daß sie diese Frage auch in der Debatte in den Hintergrund rückten, geschah aus taktischen Gründen. Mit Recht wies Freudenberg darauf hin, daß die Versammlung zur Frage des Wahlrechts klare Stellung

Digitized by Google

nehmen müsse, daß aber gerade durch das Vorschieben der Seßhaftigkeitsfrage diese klare Stellungnahme verhüllt werde. Er wollte den Freisinnigen die Möglichkeit nehmen, die Frage der Seßhaftigkeit als Lendenschurz zu benutzen, hinter denen sie ihre Blöße in der Frage des allgemeinen Wahlrechts verstecken könnten. „Wir haben den Wunsch, daß diese Blöße klar zutage tritt. Wir wollen die Herren nötigen, ihre Ansicht über das allgemeine Wahlrecht in paradiesischer Schönheit und Nacktheit einem größeren Publikum vorzuführen." Der Behauptung, daß die Gemeinde eine rein wirtschaftliche Vereinigung sei, die ausschließlich das Vermögen ihrer Einwohner zu verwalten habe, stellte Freudenberg die sozialdemokratische Auffassung gegenüber, daß die Gemeinde eine soziale Gemeinschaft ist, in der es in erster Linie darauf ankommt, daß für die wirtschaftlich Schwachen gesorgt wird. Diese Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen aber werde eine bessere sein, wenn ihr eigener Einfluß voll zur Geltung kommt, als wenn diejenigen das Heft in Händen haben, die sich einreden, daß diese Fürsorge auf ihre Kosten geschieht. Die Auffassung der Gemeinde als einer rein wirtschaftlichen Gemeinschaft sei weder juristisch noch materiell haltbar, juristisch nicht, weil Gewerbeordnung, Krankenversicherungsgesetz und eine Reihe anderer Gesetze der Gemeinde gewisse politische Machtvollkommenheiten geben, materiell nicht, weil fast alle größeren Veranstaltungen der Gemeinde das Wohl und Wehe, die Gesundheit und das Leben jedes einzelnen Gemeindebürgers beeinflussen. Aber selbst wenn die Gemeinde eine rein wirtschaftliche Gemeinschaft wäre, so wäre auch dann die Bindung des Wahlrechts an eine direkte Steuerleistung aus den bereits in der ersten Lesung angeführten Gründen unhaltbar. Durchdrungen von der Überzeugung, daß sein Antrag von der Mehrheit abgelehnt werden würde, rief er dem Kommunalfreisinn zu:

> „Sie werden den Antrag niederstimmen und wenn wir mit noch viel besseren Gründen für ihn eintreten würden. Denn wirksamer als alle Gründe ist das Interesse, das Sie daran haben, Ihre Macht in den Rathäusern der großen Städte aufrechtzuerhalten. (Unruhe.) Gegen dieses Interesse gibt es keine Disputation, und deshalb stimmen Sie uns nieder. Aber wenn Sie das tun, dann scheint es mir doch auch nötig im Interesse der politischen Ehrlichkeit, daß Sie an dem Programm Ihrer politischen Partei eine kleine Änderung vornehmen, dann streichen Sie doch daraus die Worte: „Gleiches Recht für alle" und setzen Sie dafür ein: „Gleiches Recht für alle Steuerzahler". Dann wird's stimmen."

Namens der Mehrheit gab Stadtverordneter Jacobi die Erklärung ab, daß seine Freunde nicht für das allgemeine Wahlrecht zu haben seien, daß sie aber entschieden für das geheime Wahlrecht eintreten, daß sie ferner das Privileg der Hausbesitzer nicht aufrechtzuerhalten wünschen und auch für das gleiche Wahlrecht in jeder Weise eintreten.

Hatte Freudenberg noch einmal versucht, die Gründe für den sozialdemokratischen Antrag auseinanderzusetzen, so verzichtete Singer auf dies vergebliche Bemühen, er hielt es statt dessen für nötig, das Gebaren der Freisinnigen an den Pranger zu stellen. Er traf den Nagel auf den Kopf, als er ihnen zurief, daß ihre Weigerung, das allgemeine Wahlrecht für die Kommunalwahlen einzuführen, gar keine anderen als plutokratische Gründe habe.

Digitized by Google

„Sie tun das, was Sie den reaktionären Parteien vorwerfen. Sie verhindern, daß der wahre Ausdruck der Mehrheit der Bevölkerung sich in der Verwaltung geltend macht; Sie versperren die Tore des Rathauses, und zwar einzig und allein so, daß, wer kein Geld hat, im Rathause nichts mehr zu suchen hat, als der dritte Teil der Versammlung bedeutet, so daß die anderen immer in der Majorität sind. Das festzustellen, ist ganz interessant, und deswegen sind unsere Verhandlungen auch nicht überflüssig.

Meine Herren, die Gründe, die Sie heute gegen unsern Prinzipalantrag angeführt haben, an dem wir selbstverständlich festhalten, sind nicht durchschlagend; sie sind schließlich nichts weiter als der Deckmantel dafür, daß Sie kein allgemeines Wahlrecht geben wollen, wenn es eine Abbröckelung Ihrer kommunalen Macht bedeutet, weil Sie, solange Sie diese Macht haben, nicht gewillt sind, sich selbst zu depossedieren. . . . Diese Tatsache festgestellt zu haben und damit den Liberalismus, das Fortschrittlertum in der Auffassung der Majorität dieser Versammlung in das gebührende Licht gerückt zu haben, kann uns allein schon genügen und hat uns für die Mühe, die wir uns mit unserm Antrag gemacht haben, reichlich entschädigt."

Von den nichtsozialdemokratischen Mitgliedern der Versammlung trat nur Stadtv. Marggraff für den Antrag Singer ein; mit ihm stimmte in der namentlichen Abstimmung außer den Sozialdemokraten noch sein engerer Parteifreund Perls für den Antrag, der mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Selbst der Antrag Preuß fand keine Gnade vor den Augen des Berliner Kommunalfreisinns, ihn ereilte das gleiche Geschick wie den sozialdemokratischen Antrag, die Mehrheit des Stadtparlaments glaubte ihrer Pflicht Genüge getan zu haben, indem sie dem nichtssagenden Antrag des Ausschusses ihre Zustimmung gab.

Hat die sozialdemokratische Fraktion mit ihrem Antrage auch keinen praktischen Erfolg erzielt, so ist doch die Wirkung in agitatorischer und politischer Hinsicht nicht zu unterschätzen. Die Sozialdemokratie hat bewiesen, daß sie die einzige Partei ist, die es mit dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht ernst meint, der Freisinn dagegen hat eine schwere moralische Niederlage erlitten, er hat gezeigt, daß er sich nicht von Gründen der Gerechtigkeit, sondern vom Parteiinteresse leiten läßt. Die Furcht vor der Sozialdemokratie ist es, die den Freisinn seine eigenen Grundsätze preiszugeben verleitet.

Ein Vorstoß gegen das Hausbesitzerprivileg.

Gegen eine der rigorosesten und gleichzeitig der unsinnigsten Bestimmungen der Städteordnung, gegen das Privileg der Hausbesitzer, hat die sozialdemokratische Fraktion in jüngster Zeit wieder einen Vorstoß unternommen. Nachdem Borgmann in seiner Etatsrede vom 28. Februar 1907 die Beseitigung dieses Vorrechts angeregt hatte, beantragten die Vertreter der Sozialdemokratie im Etatsausschuß zum Etat des Statistischen Amtes:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, durch das Statistische Amt eine Nachweisung ausarbeiten zu lassen darüber, wieviel Berliner Hausbesitzer das passive Wahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung besitzen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht darauf, daß von den zirka 28000 Berliner Häusern viele in den Händen von Staat, Gemeinden, Frauen, Kindern, auswärts Wohnenden, Handelsgesellschaften, Nichtpreußen sind, kam es den Sozialdemokraten zunächst darauf an, zu erfahren, wie viele der übrigbleibenden Hausbesitzer nach den Bestimmungen der Städteordnung eigentlich überhaupt wählbar sind.

Obwohl der Antrag im Ausschuß ohne Debatte einstimmig angenommen wurde, bekam es der Stadtv. Wallach bei der zweiten Etatsberatung im Plenum am 25. März fertig, ihn als eine Spielerei zum Vorteil der Sozialdemokraten zu bezeichnen und um seine Ablehnung zu bitten. Gegen eine derartige, vom einseitigen Standpunkt des engherzigsten Vertreters hausagrarischer Interessen diktierte Auffassung protestierte nicht nur Borgmann, sondern auch der sozialfortschrittliche Stadtv. Dr. Nathan, der mit guten Gründen nachwies, daß an der Feststellung der Zahl der Hausbesitzer, die das passive Wahlrecht hätten, nicht nur die Sozialdemokraten interessiert seien, sondern alle liberalen Kreise, die davon überzeugt sind, daß das jetzige Wahlsystem in den großen Kommunen Preußens ein gerechtes und den heutigen Verhältnissen entsprechendes nicht ist.

Erfreulicherweise blieb Herr Wallach in der Minderheit, die Versammlung trat dem Antrage bei. In der Debatte über die vom Wahlbureau angestellten Ermittelungen, die das Resultat zeitigten, daß es in ganz Berlin nur 9242 Volleigentümer mit passivem Wahlrecht gibt, am 5. September, übte Borgmann von neuem scharfe Kritik an dem Privileg der Hausbesitzer. Indem er an der Hand der Statistik die starke Verschuldung der Hausbesitzer nachwies, forderte er die endliche Beseitigung dieser eine besondere Klasse der Bevölkerung bevorzugenden Gesetzesbestimmung. Gewiß ist es richtig, daß die Städteordnung nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung geändert werden kann, aber vor allen Dingen muß erst einmal der Tatbestand festgestellt werden. Wenn durch das Vorgehen Berlins auch andere Städte angespornt werden, derartige Feststellungen zu machen, dann besteht, wie Borgmann betonte, die Möglichkeit, daß die gesetzgebenden Faktoren durch den Druck der verschiedenen Gemeinden gezwungen werden, diesen unwürdigen Zuständen ein Ende zu machen.

Die Absicht der sozialdemokratischen Fraktion bestand also darin, die übrigen preußischen Gemeinden zunächst einmal zu Untersuchungen über die tatsächlichen Verhältnisse zu veranlassen, Untersuchungen, die natürlich nicht eine bloße Spielerei, sondern eine sehr ernste Vorarbeit für weitere Reformen sind. Ob andere Gemeinden dem Beispiel folgen, bleibt abzuwarten.

Anträge auf Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts.

Solange sich die Sozialdemokratie nicht an den Stadtverordnetenwahlen beteiligte, konnte sich das Wahlgeschäft auch in der dritten Wählerklasse in wenigen Stunden abwickeln. Mit dem Eintreten der Sozialdemokratie in den Wahlkampf änderte sich das Bild, die Zeit von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, die der Magistrat für die Stimmabgabe festzusetzen gewohnt war, reichte nun natürlich nicht mehr aus, um allen Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen. Aus diesem Grunde beantragte

Digitized by Google

Goercki namens der Fraktion am 6. November 1885 für die bevorstehenden Ersatzwahlen die Wahlzeit für die dritte Abteilung bis nachmittags 6 Uhr zu verlängern. Der Antrag wurde nach kurzer Debatte trotz des Widerspruchs des Magistratsvertreters angenommen. Getreu ihrem grundsätzlichen Standpunkt, daß es Pflicht der Behörden sei, allen Wählern die Ausübung ihrer ersten Bürgerpflicht soviel wie möglich zu erleichtern, erklärten sich die Sozialdemokraten selbstverständlich auch mit dem seitens der bürgerlichen Stadtverordneten ausgesprochenen Wunsche auf Verlängerung der Wahlzeit für die beiden anderen Abteilungen einverstanden.

Weitere Erleichterungen bezweckten die Anträge, die die Fraktion am 24. September 1891 einbrachte und deren Beratung am 8. Oktober stattfand. Der erste Antrag, der an den Magistrat das Ersuchen richtete, die Wahlen in der dritten Abteilung an einem Sonntag stattfinden zu lassen, wurde in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 72 Stimmen abgelehnt. Das gleiche Geschick ereilte den zweiten Antrag, wonach in der dritten Abteilung, um ein zu starkes, die Wahlgeschäfte störendes Andrängen der Wähler zu verhindern, die Wahl in jedem Wahlbezirke in mindestens vier im Bezirk verteilten Wahllokalen abgehalten werden sollte. Das einzige Zugeständnis, zu dem die Majorität sich aufraffen konnte, bestand in der Festsetzung der Wahlzeit von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 7 Uhr. Aber selbst gegen diesen bescheidenen Fortschritt stimmten noch 39 bürgerliche Stadtverordnete.

Im Jahre 1899 brachte die Fraktion ihren Antrag betreffend Vornahme der Wahlen in der dritten Abteilung an einem Sonntag von neuem ein; die Versammlung lehnte ihn am 5. Oktober, nachdem Vogtherr ihn eingehend begründet hatte, kurzerhand ab, ohne daß auch nur ein einziger Vertreter der Mehrheitsparteien sich zu dieser wichtigen Frage geäußert hätte.

Schon wenige Tage später, am 12. Oktober, mußte die Versammlung sich nochmals mit derselben Materie befassen. Der Magistrat hatte sich die im Jahre 1891 von der sozialdemokratischen Fraktion gegebene, aber von der Stadtverordnetenmehrheit abgelehnte Anregung zu eigen gemacht und für die Wahlen der dritten Abteilung innerhalb der einzelnen Wahlbezirke noch besondere Abstimmungsbezirke angeordnet. Am 3. Oktober 1899 erklärte jedoch das Oberverwaltungsgericht ein solches Verfahrenr für gesetzwidrig, da nach § 24 der Städteordnung die Wahlen in einem Wahllokale unter einem Wahlvorstande stattzufinden hätten.*) Die so veränderte Situation, durch die bei der großen Anzahl der Wähler der dritten Abteilung das Wahlgeschäft erheblich erschwert wurde, veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion, unter dem 9. Oktober 1899 folgenden Antrag einzubringen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die diesjährigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordneten-Versammlung in der dritten Abteilung am Sonntag, den 5. November d. J., vornehmen zu lassen, oder eventuell die Wahlzeit am Montag, den 6. November d. J., bis 10 Uhr abends auszudehnen.

*) Inzwischen ist der § 24 der Städteordnung durch den § 6 des Gesetzes betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 abgeändert worden. Abstimmungsbezirke sind jetzt gesetzlich zulässig.

Digitized by Google

Diesmal waren die Bemühungen der Sozialdemokraten von Erfolg gekrönt. Außer ihrem Fraktionsredner Bruns befürworteten bei der am 12. Oktober erfolgten Beratung auch eine Anzahl Freisinniger, die Stadtverordneten Sachs II, Friedemann und Rosenow den sozialdemokratischen Antrag. Die Herren erinnerten sich plötzlich daran, daß die Verlegung der Wahl auf einen Sonntag ja eigentlich eine alte freisinnige Programmforderung sei, sie hatten sich endlich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß alle Parteien ein Interesse daran haben, daß jedem Wähler Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird. Der Prinzipalantrag der Sozialdemokraten wurde mit 49 gegen 26 Stimmen angenommen, der Eventualantrag infolgedessen zurückgezogen. Leider versagte der Magistrat diesem Beschluß ohne Angabe von Gründen seine Zustimmung, er erklärte sich lediglich für die Verlängerung der Wahlzeit um eine Stunde, also bis abends 8 Uhr. Der Versammlung blieb nichts weiter übrig, als von diesem Beschluß des Magistrats Kenntnis zu nehmen. Singer gab in der Sitzung vom 19. Oktober seinem Bedauern und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß die Versammlung über zwei Jahre von dem schlecht instruierten Magistrat an den besser instruierten appellieren könne, und daß dann das, was sie will, auch Anerkennung finden werde. Diese Hoffnung erwies sich allerdings als eitel. Seit 1899 finden die Wahlen in der dritten Abteilung von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends statt. Ja, einmal — bei zwei Ersatzwahlen im Jahre 1904 — suchte der Magistrat sogar diese Frist noch einzuschränken, indem er plötzlich die Wahlzeit auf $11^1/_2$ bis 7 Uhr festlegte, aber die Sozialdemokraten durchkreuzten den Plan. Auf Antrag Borgmann ersuchte die Versammlung am 3. November 1904 den Magistrat, die Wahlzeit wieder auf 9 bis 8 Uhr festzusetzen. Ohne die Wachsamkeit der Fraktion wären Hunderte von Wählern ihres Wahlrechts beraubt worden.

Auch sonst wachte die sozialdemokratische Fraktion darüber, daß das Dreiklassenwahlsystem nicht durch Fehler und Verstöße der mit der Leitung des Wahlgeschäfts beauftragten Personen noch weiter verschlechtert wurde. Charakteristisch hierfür ist folgender Vorfall:

Bei der Stadtverordnetenwahl im Jahre 1887 hatte der Wahlvorstand im 37. Bezirk der dritten Abteilung bei Feststellung des Wahlresultats die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Dies bewog die sozialdemokratische Fraktion zu folgender Anfrage an den Magistrat:

> Sind die zur Leitung der Stadtverordnetenwahlen ernannten Wahlvorstände nach der ihnen erteilten Instruktion berechtigt, nachdem die Stimmabgabe geschlossen, bei Feststellung des Wahlresultats die Öffentlichkeit auszuschließen?
>
> Wenn nicht,
>
> was gedenkt der Magistrat gegen den Wahlvorstand im 37. Kommunalwahlbezirk der dritten Abteilung zu tun, welcher die Wahl in der Aula der 132./142. Gemeindeschule (Demminerstr. 57) am 22. November cr. leitete und bei Feststellung des Wahlresultats die Öffentlichkeit ausschloß?

Nachdem Tutzauer die Interpellation kurz begründet und Stadtrat Schreiner die Erklärung abgegeben hatte, daß der Magistrat keinen Anlaß

Digitized by Google

habe, den Wahlvorständen nach dieser Richtung hin eine Instruktion zu geben, ergriff Singer das Wort, um der Auffassung des Magistratskommissars entgegenzutreten und die volle Öffentlichkeit der Wahl zu verlangen. Er forderte den Erlaß eines Ortsstatuts, wodurch dem durch die öffentliche Abstimmung möglicherweise geschädigten Wähler wenigstens das Zugeständnis gemacht wird, daß die Ermittelung des Wahlresultats vor seinen Augen geschieht, und daß die öffentliche Proklamierung des Wahlresultats gesichert ist.

Von den übrigen Fraktionen der Versammlung ergriff trotz der Aufforderung von Singer niemand das Wort. Die Sozialdemokraten erwiesen sich also auch in diesem Fall wieder als die einzigen, die die Rechte der Wähler wahrnahmen.

Antrag auf andere Einteilung der Bezirke der dritten Wählerabteilung.

Die Arbeiterklasse ist nicht nur durch das Dreiklassenwahlsystem an sich benachteiligt, sondern auch dadurch, daß in Berlin die Wähler der dritten Abteilung nur alle sechs Jahre zur Wahl schreiten. Während nämlich die Reichshauptstadt für die erste und zweite Abteilung in je 16 Bezirke geteilt ist, die sämtlich alle zwei Jahre bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen ihr Wahlrecht ausüben können, besteht die dritte Abteilung aus 48 Bezirken, von denen immer nur 16 zur Wahl berufen werden. Und auch unter sich sind diese Bezirke recht ungleich, im Jahre 1907 schwankte ihre Wählerzahl zwischen 3232 im zweiten und 22 294 im sechsundzwanzigsten Bezirk. Um wenigstens innerhalb der Bezirke der dritten Wählerabteilung einen einigermaßen gerechten Ausgleich herbeizuführen, andererseits, um auch den Wählern dritter Klasse alle zwei Jahre Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen zu geben, beantragte die sozialdemokratische Fraktion am 26. September 1905:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, eine Neueinteilung der Wahlbezirke der III. Abteilung dergestalt vorzunehmen, daß, so wie in der I. und II. Abteilung, auch für die III. Abteilung 16 Wahlbezirke gebildet werden.

Zur Begründung dieses Antrags am 28. September wies Borgmann, abgesehen von den oben erwähnten Gesichtspunkten, auch auf die überaus schwache Wahlbeteiligung bei den Stadtverordnetenwahlen hin. Er führte wohl nicht mit Unrecht diese schwache Wahlbeteiligung auf die bestehende Bezirkseinteilung zurück und betonte, daß wenn die Wähler alle zwei Jahre zur Wahl berufen würden, die Beteiligung an den Stadtverordnetenwahlen eine viel lebhaftere werden würde. Sobald man den Wählern Gelegenheit gebe, sich mehr und lebendiger an dem öffentlichen Leben der Kommune zu beteiligen, würden sie auch davon Gebrauch machen.

Die Versammlung überwies den sozialdemokratischen Antrag einem Ausschuß.

Schon der im Jahre 1882 von der Versammlung zur Vorberatung der Vorlage, betreffend eine Reform der Kommunalwahlbezirke eingesetzte

Digitized by Google

Ausschuß hatte in seiner Sitzung vom 11. Februar 1882 beschlossen, der Versammlung als Einteilungsmodus für die Zukunft vorzuschlagen,

die Wahlbezirke alle 6 Jahre, je nach der Zu- oder Abnahme der Zahl der Wähler in der Art zu verändern, daß sie vom Zentrum aus nach der Peripherie verschoben werden.

Leider hatte der Ausschuß in seiner dritten Sitzung diese Zeitbestimmung gestrichen und die Versammlung hatte dies weiter abgeschwächt dadurch, daß sie beschloß, dem Magistrat anheimzugeben, zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen möchte, die Wahlbezirke bei den Ergänzungswahlen erforderlichenfalls zu verändern.

An diese Vorgänge anknüpfend, führten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses aus, wenn man damals auf die historische Einteilung und die Wahrung derselben so großes Gewicht gelegt habe, so sei diese Rücksichtnahme heute wohl ohne Bedeutung, der innere Gehalt sei nicht mehr vorhanden in einer Zeit, in der z. B. der ganze Norden Berlins ungeheuer schnell bebaut und bewohnt werde. Es sei nicht der mindeste Grund vorhanden, die dritte Abteilung heute noch anders zu behandeln als die erste und zweite Abteilung, nachdem die Vollziehung der Wahl in Unterabteilungen zugelassen sei. Man müsse verlangen, daß auch für die dritte Abteilung 16 Wahlbezirke zu je 3 Stadtverordneten gebildet werden, sowie dies bei der ersten und zweiten Abteilung schon der Fall sei, dann werde auch die ungeheuer große Zahl der Wähler dritter Abteilung, ebenso wie die wenigeren der ersten und zweiten Abteilung, alle zwei Jahre wählen können, statt wie bisher alle 6 Jahre. Die Teilnahme an den Stadtverordnetenwahlen, die heute viel zu wünschen lasse, werde dann eine viel regere werden, da der einzelne Bürger sich um so mehr für das öffentliche Leben in der Gemeinde interessieren werde, je öfter er berufen werde, seine Stimme für einen ihm geeignet erscheinenden Kandidaten abzugeben. Großen Wert legten die sozialdemokratischen Redner darauf, hierbei auszusprechen, daß, wenn sie sich jetzt für eine Verbesserung einlegten, sie durchaus nicht die Absicht hätten, das heutige System auf längere Zeit zu erhalten; sie ständen vielmehr grundsätzlich nach wie vor auf dem Boden des allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts, wollten das Dreiklassenwahlsystem durchaus beseitigt wissen und behielten sich auch ausdrücklich Anträge an den Magistrat nach dieser Richtung hin vor. Bis zur Beseitigung des Dreiklassenwahlsystems möge man aber der dritten Abteilung bezüglich des zweijährigen Wahlturnus wenigstens dasselbe Recht einräumen, wie der ersten und zweiten Abteilung.

Auf diese gewiß durchschlagenden Argumente erwiderten die Gegner des Antrags, daß der übermäßig großen Wählerzahl halber die dritte Abteilung in 48 Wahlbezirke geteilt sei. Damit die Abwickelung des Wahlgeschäftes glatt vonstatten gehe, habe das Ergänzungsgesetz vom 1. März 1891 erforderlichenfalls eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke durch den Magistrat unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen. Für einen Wahlbezirk der dritten Abteilung seien heute schon bis zu 10 Wahllokale erforderlich, bei einer Einteilung in 16 Bezirke werde man bis zu 20 Wahllokale nötig haben. Das wäre dem Wesen nach keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, man könnte sich daher für eine Zentralisation nicht erklären, um so weniger, als

Digitized by Google

die Wähler der dritten Abteilung stets dieselbe Anzahl von Stadtverordneten wählten, wie die beiden anderen Abteilungen. Die Ungleichheit sei also nur eine scheinbare. Das bestehende schlechte Wahlrecht werde durch den sozialdemokratischen Antrag nur noch mehr verschlechtert.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß der Antrag schon deshalb abzulehnen sei, weil er das, was bisher für die erste und zweite Abteilung als Übel gelte, auch auf die dritte Abteilung übertragen wolle. Die dritte Abteilung habe die richtige Einteilung in 48 Wahlbezirke mit je einem Stadtverordneten alle 6 Jahre. Für die erste und zweite Abteilung sei die Einteilung in 16 Bezirke mit je 3 Stadtverordneten alle 2 Jahre in zusammen ebenfalls 6 Jahren nur ein notwendiges Übel, weil sonst in diesen Bezirken, namentlich in der ersten Abteilung, die Wählerzahl so gering würde, daß die Wahl einer Ernennung fast gleich käme. Ferner müsse hervorgehoben werden, daß Riesenbezirke die Rechte der Minoritäten erheblich mehr beeinträchtigen als die Einteilung in kleinere Wahlbezirke, und endlich, daß erfahrungsgemäß die Wahlbeteiligung in kleineren Bezirken verhältnismäßig größer sei als in außergewöhnlich großen Wahlkreisen. Der Antrag sei daher unannehmbar.

Die Antragsteller hoben demgegenüber nochmals hervor, daß man sachliche Gründe gegen ihren Antrag nicht gehört habe. Bei einer objektiven Beurteilung der Frage müsse man zu einer Annahme des Antrages kommen. Man werde doch nicht wollen, daß 3000 Wähler im Zentrum dasselbe Recht haben sollten wie 20000 an der Peripherie. Es wäre doch zweifellos eine erhebliche Verbesserung, wenn diese Massen in der heutigen schnellebigen Zeit alle zwei Jahre zur Wahlurne schreiten könnten, anstatt alle sechs Jahre. Nach den heutigen gegnerischen Ausführungen glaube man indes nicht zu irren, wenn man annehme, daß deshalb keine Geneigtheit zur Annahme des Antrages bestehe, weil irgendeine Gefahr dahinter gewittert werde. Dies sei aber nicht richtig; man müsse eine Sache danach beurteilen, ob sie berechtigt sei, ohne auf die Konsequenzen zu sehen.

Der Magistratsvertreter erklärte, daß der Magistrat zur Sache selbst noch keine Stellung genommen habe. Persönlich halte er den Antrag nicht für undurchführbar, aber für eine technische Erschwerung des Wahlgeschäftes.

Damit hatte die Beratung ihr Ende erreicht. Der Ausschuß lehnte mit allen gegen zwei Stimmen den sozialdemokratischen Antrag ab. Das Plenum, das am 18. Januar 1906 den Bericht des Ausschusses entgegennahm, kam vorläufig noch zu keinem bestimmten Resultat; es wies vielmehr den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zugleich mit einem Antrag Deutsch und Genossen, der den Magistrat ersuchte, im Interesse der Gleichmäßigkeit der Wahlen für die erste und zweite Abteilung je 48 Bezirke zu bilden, an den Ausschuß zur nochmaligen Beratung zurück. Dieser lehnte nunmehr beide Anträge ab und faßte folgenden Beschluß:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, baldmöglichst, spätestens aber bis vor den Wahlen Ende 1909 eine Neueinteilung der Wahlbezirke der dritten Abteilung entsprechend der veränderten Wählerzahl vorzunehmen.

Das Plenum trat am 31. Mai 1906 dem Antrage des Ausschusses bei. Die Sozialdemokraten, in deren Namen Borgmann das Wort ergriff, versuchten nochmals ihrem ursprünglichen Antrage zur Annahme zu ver-

Digitized by Google

helfen, aber der Liebe Mühe war umsonst, die Mehrheit stellte sich auf einen streng ablehnenden Standpunkt, sie war so wenig von der Notwendigkeit dringender Reformen zu überzeugen, daß sie sogar einem Antrag Marggraff und Genossen die Zustimmung versagte, der eine Neueinteilung der Wahlbezirke aller drei Abteilungen entsprechend der veränderten Wählerzahl verlangte. Es braucht wohl kaum besonders betont zu werden, daß der sozialdemokratische Redner auch im Plenum keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, daß seine Freunde mit der Stellung ihres Antrages keineswegs etwa dokumentieren wollten, daß sie das Dreiklassenwahlsystem als ein gerechtes anerkennen. Er erklärte im Gegenteil, daß sie jedes Mittel benutzen würden, dies System zu beseitigen und das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht einzuführen.

Wenn man bedenkt, welche Mühe es gekostet hat, der Mehrheit wenigstens die Neueinteilung der Wahlbezirke der dritten Wählerabteilung abzuringen, so wird man zu ihrer tatkräftigen Mitarbeit an dem Sturz des Dreiklassenwahlsystems allerdings recht wenig Zutrauen hegen können.

Das Wahlrecht der Schlafburschen.

In dem Kampf, auch den Inhabern von Schlafstellen, den sogenannten Schlafburschen, deren es in Berlin eine große Anzahl gibt, das Wahlrecht zu sichern, ist die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion unterlegen.

In der Städteordnung ist eine Definition des Begriffs „eigener Hausstand" nicht gegeben. Man ist deshalb lediglich auf Interpretationen angewiesen. In einem Ministerialreskript vom Jahre 1856 hatte der Minister des Innern auf eine Reklamation entschieden, daß im Sinne der Städteordnung einen eigenen Hausstand besitzt, wer sich wirtschaftlich selbständig eingerichtet hat. In einem Ministerialreskript des folgenden Jahres ist einem Arzt, der keine eigene Wohnung besaß, sondern als „bei seiner Mutter wohnend" gemeldet war, auf seine Reklamation eine abweisende Antwort gegeben. Es wurde ihm erwidert, daß es nicht darauf ankomme, ob er als Kostgänger an seine Mutter Zahlung leiste, oder ob er für ein Zimmer, das er in der mütterlichen Wohnung für sich allein benutze, Entschädigung zahle. Den ausschlaggebenden Wert legte der Minister darauf, daß die eigenen ökonomischen Verhältnisse des Betreffenden wirtschaftlich nicht von denen des Haushaltungsvorstandes abgesondert waren.

Der Berliner Magistrat hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt und am 24. März 1865 den Grundsatz aufgestellt, daß im Sinne der Städteordnung als selbständig derjenige anzusehen sei, der die freie und ausschließliche Verfügung über einen oder mehrere Wohnräume hat.

Im Jahre 1885 hat der Magistrat diesen Beschluß erneuert und erklärt, daß nicht an und für sich Chambregarnisten vom Gemeindewahlrecht auszuschließen seien, sondern daß die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden müsse.

Schlafburschen dagegen wollte der Magistrat überhaupt kein Wahlrecht einräumen, und auch die Stadtverordnetenversammlung trat in ihrer großen Mehrheit diesem Beschluß bei. So lehnte sie u. a. am 6. August 1885 einen Antrag Goercki auf Aufnahme von Schlafburschen in die

Digitized by Google

Wählerliste ab. Auch am 12. August 1897 nahm sie die gleiche, schroff ablehnende Stellung ein. Vergebens forderte Bruns, daß der § 5 der Städteordnung liberal angewendet wird, vergebens betonte er die Härte, die darin liegt, daß man einen Mann, der seinen Militärdienst geleistet habe und seine Steuern bezahle, nur deshalb aus der Wählerliste streiche, weil er vielleicht bei seinem Bruder in der Küche wohne. Ebenso eindruckslos wie die Ausführungen von Bruns blieben die des zweiten Redners der Fraktion, des Stadtv. Borgmann, der eine anschauliche Schilderung der sozialen Verhältnisse des weitaus größten Teils der Berliner Arbeiter gab und besonders nachdrücklich darauf hinwies, daß bei den teueren Mietspreisen der Einzelne vielfach gar nicht in der Lage sei, für sich allein eine Wohnung zu mieten, sondern daß er zu diesem Zwecke mit Verwandten zusammenziehe. Die Vertreter der Bourgeoisie maßen den Darlegungen der Vertreter der Arbeiterklasse, obwohl diese sich auf eigene Erfahrungen stützen konnten, keinen Wert bei, der sozialdemokratische Antrag, auch die Schlafburschen in die Wählerliste aufzunehmen, wurde abgelehnt. Magistrat und Stadtverordnete beriefen sich dabei auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1886. Aber mit Unrecht, denn diese Entscheidung besagt nicht, daß Schlafburschen, weil sie Schlafburschen sind, das kommunale Wahlrecht nicht besitzen. Es heißt darin lediglich:

> Der Gerichtshof ist bisher davon ausgegangen, daß wirtschaftlich oder ökonomisch selbständige Personen, welche sich im Besitze einer eigenen, gemieteten, wenn auch mit Möbeln und Gerätschaften des Vermieters ausgestatteten Wohnung befinden, und einem fremden Hausstande nicht angehören, im Sinne des § 5 der Städteordnung einen eigenen Hausstand haben. An dieser Auffassung war auch festgehalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder, der eine mit Möbeln und Gerätschaften gehörig eingerichtete Wohnung mietet, für die Dauer seines Mietsrechts in den Grenzen seines Vertrages die ausschließliche Herrschaft über die sämtlichen, ihm überlassenen Mietsobjekte erlangt, daß er jeden Dritten, selbst den Vermieter von seinen Räumen fernhalten kann, daß er im Sinne des gewöhnlichen Lebens innerhalb seines mit den Erfordernissen einer Wirtschaft ausgestatteten Anwesens alleiniger Herr ist.

Als dann die Berliner Stadtverordnetenversammlung ihren reaktionären Standpunkt auf Betreiben der Sozialdemokraten einmal vorübergehend verließ und in die Gemeindewählerliste für 1899/1900 die nachträgliche Aufnahme wenigstens derjenigen Schlafburschen beschloß, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit nachweisen konnten, da focht der Magistrat den Beschluß auf dem Klagewege mit Erfolg an. Sowohl der Bezirksausschuß als auch das Oberverwaltungsgericht stellten sich auf die Seite des Magistrats, und um noch ein übriges zu tun und der Streitfrage ein für allemal ein Ende zu machen, erließ der Minister des Innern flugs nachstehende Verfügung an die Provinzialbehörden:

> Das Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 18. Mai d. Js. in der Verwaltungsstreitsache der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin wider den Magistrat dieser Stadt den Grundsatz aufgestellt, daß Schlafstelleninhaber als „selbständig" im Sinne des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (und damit der entsprechenden Gemeinde-

Digitized by Google

verfassungsgesetze), nicht angesehen werden können, weil sie keinen eigenen Hausstand haben, vielmehr zum Hausstande des Vermieters gehören, welcher sie in seine — unter seiner Aufsicht bleibenden — Räume aufgenommen hat. Demgemäß ist den Schlafstelleninhabern durch das Erkenntnis die Wahlberechtigung für die Gemeindewahlen abgesprochen worden.

Es ist hier nicht der Ort, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Nur so viel sei gesagt, daß sie mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Die Fassung des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 entstammt der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Der damalige Regierungsentwurf hatte die Wahlberechtigung von keinem Zensus abhängig gemacht, aber die „Selbständigkeit" des Wählers verlangt. Die erste Kammer stellte das Erfordernis eines Zensus. Dadurch erübrigte sich das Erfordernis der Selbständigkeit. Aber der Staatsminister von Manteuffel erklärte, daß er auf die Beibehaltung des Erfordernisses der Selbständigkeit Wert lege, damit nur solchen ein Wahlrecht zustehe, die „ein wahres, durch ihr eigenes Verhältnis bedingtes höheres Interesse an der Sache haben". Es sei allerdings schwierig, eine durchgreifende Definition des Wortes „selbständig" zu finden. „Es bleibt aber", führte der Minister aus, „nichts übrig, als diese Begriffsbestimmung auch an ein äußeres Kriterium anzuschließen und in dieser Beziehung gibt der Betrag, den jemand als Steuer entrichtet, einen Anhalt. Ich glaube, die Kommission der ersten Kammer hat sich nicht geirrt, wenn sie annahm, daß der allerniedrigste Steuersatz die Vermutung begründet, das der, welcher ihn zahlt, sich in der vollen Selbständigkeit befindet, die erforderlich ist, um an dem aktiven Wahlrecht teilzunehmen." Wahlberechtigt dürfe nur sein: „wer auf eigenen Füßen steht". Die zweite Kammer nahm daraufhin gleichfalls die Einführung eines Zensus an. Nun sprachen sich eine Reihe Abgeordneter dafür aus, daß die Bestimmung in Wegfall komme, daß zur Selbständigkeit ein eigener Haushalt gehöre. Diese Bestimmung, durch die Einführung des Zensus überflüssig geworden, sei überdies außerordentlich unklar und schaffe die Gefahr, daß selbst Chambregarnisten, wie z. B. Alexander von Humboldt das Wahlrecht entzogen werde. Es sei durchaus unzulässig, einem eigenen Herd, „der Küche einen politischen Charakter oder einen politischen Wert beizumessen". Im Laufe der Diskussion äußerte der Abg. v. Seckendorff:

„Dem geehrten Abgeordneten ist bereits entgegnet worden, daß ein Schlafbursche, der Steuern bezahlt und alle übrigen Bestimmungen des § 4 erfüllt, ebenso selbständig in jeder Bedeutung des Wortes ist, auch mit Recht an den Gemeindewahlen teilnehmen darf."

Und der Minister von Manteuffel führte wörtlich aus:

„Der Begriff eines Hausstandes knüpft sich, wie ich glaube, nicht wohl an die Küche. Wenigstens ist man bei Handhabung des Klassensteuer-Gesetzes sehr wohl imstande gewesen, den Begriff eines Hausstandes zu definieren. Man hat eine große Kategorie von Leuten, welche nicht einen eigenen Herd haben, dennoch zu einer Haushaltungs-Steuerstufe herangezogen, und zwar mit Recht. Und so wie man die Unterscheidung da gefunden hat, so glaube ich, wird man sie auch bei Handhabung der Gemeindeordnung finden können. Daß solche Leute,

Digitized by Google

die in Schlafstelle liegen, durch die Bestimmung der 300 Taler Einkommen ausgeschlossen sind, möchte ich bestreiten. Ich glaube, daß es in Berlin eine sehr große Anzahl von Leuten gibt, die mehr als 300 Taler jährlich haben und dennoch in Schlafstelle sich befinden."

Die Folge dieser Interpretation des „Hausstandes" war, daß der auf Streichung solcher Voraussetzung gerichtete Antrag mit 136 gegen 120 Stimmen fiel.

Diese Entstehungsgeschichte des § 5 der Städteordnung zeigt demnach klar, daß die Behauptung, Schlafburschen seien, weil sie nicht über ein Zimmer selbständig verfügen können, nicht wahlberechtigt, unhaltbar ist. Zu demselben Resultat zwingt der Wortlaut des § 5 und die Tendenz des gesamten Gesetzes. Es sollte nur derjenige wahlberechtigt sein, der bestimmte ökonomische Voraussetzungen erfüllt und überdies selbständig ist, d. h.: seinen Unterhalt ohne fremde Beihilfe selbständig bestreitet.

Es bedeutet zweifellos einen Eingriff in das ohnehin schon eng bemessene Wahlrecht, zugleich aber auch eine beispiellose Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer modernen Großstadt, wenn die Schlafburschen, weil sie Schlafburschen sind, völlig entrechtet werden. Das Vorgehen des Berliner Magistrats gewinnt dadurch, daß es die Billigung des höchsten preußischen Gerichtshofes in Verwaltungsangelegenheiten gefunden hat, keineswegs an Beweiskraft. Allerdings sind die Absichten der Sozialdemokraten, den Eingriffen in die kümmerlichen Rechte der Selbstverwaltung aller Bürger durch willkürliche Einengung des Wahlrechts entgegenzutreten, als gescheitert anzusehen, aber wenn die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung auch ihr Ziel nicht erreicht hat, so kann sie sich doch trösten in dem Bewußtsein, das Beste im Interesse der Gesamtheit angestrebt zu haben.

Krankenhausbehandlung und Wahlrecht.

Die Bestimmung des § 5 der Städteordnung, die allen denen das Wahlrecht nimmt, die seit einem Jahre Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, hat wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den städtischen Körperschaften Berlins geführt. Während die Stadtverordnetenversammlung den Standpunkt vertrat, daß die Aufnahme in ein städtisches Krankenhaus keinen Akt der Armenunterstützung darstellt, auch dann nicht, wenn die Zahlung eines Vorschusses nicht sofort erfolgt, hatte der Magistrat bereits 1885 verfügt, daß aus den Wählerlisten auch alle diejenigen zu streichen sind, die im Laufe des letzten Jahres für sich oder ihre Familienangehörigen Krankenhausverpflegung genossen hätten, ohne sofort den ganzen Betrag der Kosten zu begleichen, gleichgültig, ob zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste der volle Betrag etwa schon durch Ratenzahlung zurückerstattet sei.

Gegen diese schroffe Praxis des Magistrats hat vornehmlich die sozialdemokratische Fraktion einen zähen Kampf geführt, einmal, um zu verhindern, daß Berliner Bürger ohne Verschulden ihres Wahlrechts beraubt werden, und zweitens im Interesse der öffent-

Digitized by Google

lichen Gesundheitspflege, denn es ist eine bekannte, von allen einsichtigen Ärzten bestätigte Tatsache, daß mit dem Augenblick, wo die Gefahr einer Beeinträchtigung der politischen Rechte besteht, gerade die besten Elemente, die der Hilfe ganz besonders würdig erscheinen, aus wohlberechtigter Scheu vor dem Verlust des Wahlrechts jede Hilfe ablehnen und daß infolgedessen namentlich der Kampf gegen die Tuberkulose nicht mit der Energie geführt werden kann, wie es die Rücksicht auf die Volkshygiene erfordert. So äußert sich z. B. der ehemalige Leiter der Fürsorgestelle für Tuberkulose in der Charité, Professor Dr. Jacob, auf Grund seiner praktischen Erfahrungen: „Am schwierigsten ist es meist, die Kranken dazu zu überreden, sich an die Armendirektion zu wenden. Sie fürchten, sobald sie mit dieser in Verbindung kommen, sofort das Wahlrecht einzubüßen und gleichsam Bürger zweiter Klasse zu werden. In den wenigen Monaten, während welcher ich in der Fürsorgestelle tätig bin, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß es durchaus notwendig ist, in dieser Beziehung eine Änderung der sozialen Gesetzgebung eintreten zu lassen. Ein Mensch, welcher ohne eigene Schuld durch Krankheit ins Elend gekommen und der Hilfe seiner Mitbürger bedürftig ist, darf deshalb nicht mit einer Strafe belegt werden; denn als eine solche fassen die Volkskreise den Verlust des Wahlrechts auf." Ähnlich der Hamburger Armenarzt Dr. Fürst: „Es sind nicht die schlechtesten Elemente, die — wenn auch zur sozialdemokratischen Partei gehörend — so großen Wert auf die Beibehaltung des Wahlrechts legen, daß sie sich selbst und noch viel öfter ihren Angehörigen dafür die größten Opfer auferlegen. Besonders aber sollte berücksichtigt werden, daß eben unschuldige Kinder und Frauen so oft unter der Gesinnungstüchtigkeit der Männer zu leiden haben, indem sie der ärztlichen Hilfe entraten müssen, wo sie dieselbe unter anderen Verhältnissen so leicht haben könnten. Außerdem sollte man die mildere — glücklicherweise ja auch überwiegend gebräuchliche — Praxis aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und unter dem Gesichtspunkt, die ansteckenden Krankheiten unter allen Umständen in ihrer Weiterverbreitung zu beschränken, überall im deutschen Vaterlande walten lassen."

Der Berliner Magistrat kann sich zu dieser Auffassung nicht aufschwingen, obwohl es ihm bei gutem Willen ein leichtes wäre, die Steuerzahler vor dem Verlust des Wahlrechts zu schützen. Er brauchte nur dem Beispiel anderer Gemeinden zu folgen. Aus einer vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit veranstalteten Enquete geht nämlich hervor, daß in Preußen von den Gemeinden, die den Fragebogen beantwortet haben, 76,7 Prozent im Falle der Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzneien und Heilmittel das Wahlrecht nicht entziehen, 33 Prozent entziehen es. Die große Mehrheit befolgt also die mildere Praxis. Auch in Berlin stände dem natürlich nichts im Wege, ohne daß es einer Gesetzesänderung bedürfte.

Wenn vorübergehend die Stadtverordnetenversammlung Mittel und Wege gesucht hat, um denen, die Krankenhausbehandlung genossen haben, ihr Wahlrecht zu sichern, so darf man nicht vergessen, daß es eine Zeit gab, wo auch sie in ihrer Mehrheit der rückschrittlichen Anschauung des Magistrats huldigte: Im Jahre 1887 stellte die sozialdemokratische Fraktion mit Unterstützung einiger bürgerlicher Stadtverordneten, darunter einer solchen Autorität wie Rudolf Virchow, den Antrag:

Digitized by Google

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, die Bestimmung zu treffen, daß

I. die in Krankheitsfällen aus Gemeindemitteln gezahlten Kurkosten nicht als eine die Ausübung des Wahlrechts ausschließende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind, und daß

II. Vorkehrungen getroffen werden, wonach fernerhin, bei ratenweiser Rückerstattung der verauslagten und gestundeten Kurkosten, die Aufnahme in die Wählerliste nicht verweigert werden darf, wie dies bei den letzten Reichstagswahlen in Berlin mehrfach geschehen ist.

Zur Begründung führte Singer am 17. März aus, daß es dem Gesetz widerspricht, eine einmalige Kurkostenvergütung, die Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt, als Armenunterstützung anzusehen, die den Verlust des Wahlrechts zur Folge hat. Er wies ferner darauf hin, daß es gerade im Interesse der Gemeinden liegt, in solchen Fällen das Wahlrecht nicht zu entziehen:

„Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt, der nach meiner Auffassung die Stadt Berlin verhindern sollte, diese immerhin schematische, formalistische, sich streng an den Wortlaut des Gesetzes haltende, kleinliche Auffassung geltend zu machen. Wenn Sie bedenken, daß die vermehrte Benutzung der öffentlichen Heilanstalten die Salubrität der Stadt im höchsten Maße befördert, wenn Sie bedenken, daß die Krankheiten zu heilen, in den kleinen, engen Wohnungen, in denen viele Menschen zusammengepfercht sind, viel schwieriger ist, als in öffentlichen Heilanstalten; wenn Sie ferner bedenken, daß gerade diese Art der Heilung bei Epidemien und ansteckenden Krankheiten der gesamten Einwohnerschaft in hohem Grade zugute kommt — dann werden Sie zu der Ansicht kommen, daß es nicht gut wäre, wenn man die Leute, indem man die Unterstützung mit der Aufgabe eines viel höheren Rechtes bezahlen läßt, dazu bringt, sich der Pflege in den öffentlichen Anstalten zu entziehen. Wenn die Vorteile, die unsere städtischen Krankenhäuser mit ihren vorzüglichen Einrichtungen gewähren, wirklich ihren Wert behalten sollen, dann werden Sie dafür sorgen müssen, daß die Anstalten auch in immer vermehrtem Maße benutzt werden, und ich glaube, es entspricht nicht ganz dem Satze: Noblesse oblige, bei der Stadt, daß man die Leute dafür, daß sie in unseren Krankenanstalten behandelt worden, mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft, des einzigen Rechtes, kraft dessen jemand imstande ist, sein Votum für die Geschicke des Vaterlandes mit in die Wagschale zu werfen. Bei dem Preise werden Sie eine Menge von Leuten, die sich ihres Rechtes voll bewußt sind, wohl zur Verzichtleistung auf die Krankenpflege bringen, aber nicht zur Verzichtleistung auf die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes, und Sie werden zu Konsequenzen kommen, die für die Gesundheitsverhältnisse unserer Stadt viel schädlicher sind, als wenn Sie zu der Ansicht kommen, daß Sie sagen, eine Krankenunterstützung entspricht noch nicht dem Begriff der Armenunterstützung."

Trotz dieser durchaus sachlichen Begründung, die gar keinen Zweifel darüber ließ, daß der Antrag lediglich im Interesse der Kommune gestellt war, bekam es Stadtv. Gerth doch fertig, über den Antrag Singer Übergang zur Tagesordnung zu beantragen. Er hatte den traurigen Mut, den Antrag als agitatorisch, als einen Antrag rein politischer Natur zu bezeichnen, der vor den Reichstag gehöre, und verstieg sich sogar so weit, es als Pflicht aller derer, die ein wohlgeordnetes Stadtwesen behalten

Digitized by Google

wollen, hinzustellen, Anträge, die von sozialdemokratischer Seite kommen, sich doppelt anzusehen, ehe sie ihnen zustimmen.

Eine vorzügliche Abfertigung wurde Herrn Gerth durch den Stadtverordneten Dr. Neumann I zuteil, der das Wort gegen Übergang zur Tagesordnung erhielt und mit Rücksicht darauf, daß ein ganz ähnlicher Antrag wie der Antrag Singer von dem Vorsteher Dr. Stryck bereits in der Gesundheitspflege-Deputation vorlag, die für die damalige Mehrheit wenig schmeichelhaften Worte sprach:

> „Bin ich hier in einer Versammlung, wo A nicht mehr A ist, wenn es nicht B sagt, sondern C ist, wenn es eben ein anderer als B sagt? — Hier liegt genau dieselbe Materie vor, wie in dem Antrag des Herrn Vorstehers Dr. Stryck, und ich meine, es war bisher bei uns parlamentarische Praxis und die gewöhnliche Gepflogenheit und kollegiale Rücksicht: Wenn hier ein Antrag gestellt wird, der mit einem anderen Antrage in naher Beziehung steht, daß dann der Antrag derjenigen Deputation überwiesen wird, welche sich schon mit dieser Angelegenheit beschäftigt."

Herr Dr. Neumann hatte das Gerechtigkeits- und Anstandsgefühl seiner Freunde aus der Bourgeoisie überschätzt, sie waren in ihrer Mehrheit von so blindem Haß gegen die Sozialdemokratie erfüllt, daß sie in namentlicher Abstimmung mit 49 gegen 34 Stimmen den Übergang zur Tagesordnung beschlossen. Wahrlich, kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Berliner Stadtverwaltung! Diese Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung mußte um so größeres Erstaunen hervorrufen, als sie im Jahre 1885 auf sozialdemokratische Anregung hin einstimmig beschlossen hatte, daß die Verpflegung im Krankenhaus für den Fall, daß nachher gezahlt wird, nicht als Armenunterstützung gelten solle.

Kaum ein Jahr dauerte es, bis die Versammlung sich wieder zu einer gesunden Anschauung über die Pflichten der Gemeinde und die Rechte der Bürger durchgerungen hatte; am 14. August 1888 beschloß sie im Gegensatz zum Magistrat die Aufnahme von Wählern in die Wählerliste, die für sich oder ihre Angehörigen von der Krankenhausbehandlung Gebrauch gemacht und die Kurkosten noch nicht voll entrichtet hatten. Die Versammlung pflichtete den Ausführungen des Stadtv. Dr. Meyer II bei, der als Referent des Ausschusses zur Vorprüfung der gegen die Richtigkeit der Gemeindewählerlisten erhobenen Einwendungen den Grundsatz aufstellte:

> „Unsere städtischen Krankenhäuser betreiben gewerbsmäßig die Verpflegung erkrankter Personen gegen Entgelt, und es ist daher anzunehmen, daß, wenn sie einen Erkrankten aufnehmen, sie ihre Forderung auf Entgelt in zivilrechtlicher Weise zur Geltung bringen werden. Die Aufnahme in ein Krankenhaus ist ein Bedürfnis, das der Regel nach in sehr unerwarteter Weise auftritt und im öffentlichen Interesse schleunige Befriedigung verlangt. Man kann die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht von der vorgänglichen zivilrechtlichen Regelung der Vergütung abhängig machen. Man muß annehmen, daß durch die Aufnahme in ein Krankenhaus die Verwaltung des Krankenhauses zunächst einen zivilrechtlichen Anspruch an den Verpflegten erwirbt; erst wenn nachher die Zahlung unterbleibt, würde die Frage aufzuwerfen sein, ob die genossene Verpflegung sich in ein gewährtes Almosen umwandelt."

Digitized by Google

Auch im folgenden Jahre nahm die Versammlung aus den gleichen Erwägungen heraus alle die Personen in die Wählerliste auf, die der Magistrat wegen rückständiger Kurkosten gestrichen hatte. Aber trotz dieser wiederholten Willenskundgebung der Stadtverordneten ließ der Magistrat von seiner Praxis nicht ab. Infolgedessen richtete die sozialdemokratische Fraktion unter Führung von Tutzauer am 30. Januar 1890 die Anfrage an ihn:

> Welche Gründe haben den Magistrat veranlaßt, diejenigen Personen, welche im Jahre 1889 Aufnahme in hiesigen Krankenhäusern gefunden haben, bezw. deren Familienangehörige daselbst verpflegt wurden, nicht in die Wählerlisten zu den bevorstehenden Reichstagswahlen aufzunehmen, sofern die Betreffenden die Kur- und Verpflegungskosten nicht auf einmal an die Krankenhäuser, sondern in Raten (an die Armen-Direktion) gezahlt haben oder noch zahlen?

Die Folge war, daß der Magistrat wenigstens einiges Entgegenkommen an den Tag legte, er eröffnete der Armendirektion unter dem 19. Mai 1893, „daß in der Regel diejenigen Personen, welche — bezw. deren in ihrem Haushalte befindliche, unselbständige Angehörige — in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre auf Kosten der Armendirektion in einem Krankenhause verpflegt wurden, von der Aufnahme in die Wählerliste ausgeschlossen sein sollen; die endgültige Beurteilung der Frage aber, ob bei einer Krankenhausverpflegung für den Fall, daß die Armendirektion bei der Aufnahme die Kosten übernommen hat, ein wirklicher Armenpflegefall vorliegt, welcher nach dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 die Berechtigung zum Wählen ausschließt, durch den Magistrat im gegebenen Falle stattfinden werde".

Zugleich forderte er die Armendirektion auf, Verfügung zu treffen, daß

a) alle sonst wahlfähigen Personen, für welche bezw. deren Angehörige die Armenverwaltung bei der Aufnahme in ein Krankenhaus die Kosten übernimmt, sogleich nach der Aufnahme dem Wahlbureau zur Notierung behufs Streichung in der Wählerliste gemeldet werden, und daß eine zweite Meldung behufs Wiederaufnahme in die Wählerliste gemacht wird, wenn und sobald der Betreffende nach der Entlassung den vollen Betrag der Kurkosten binnen vier Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung gezahlt hat und demzufolge
b) die bei den Entlassungsverhandlungen jetzt übliche Eröffnung dahin abgeändert wird, daß dem Betreffenden zu bedeuten sei, er setze sich der Gefahr aus, des Wahlrechts verlustig zu gehen, wenn er nicht binnen vier Wochen nach der ersten Zahlungsaufforderung den vollen Betrag der Kurkosten bezahle.

Im Etatsausschuß für 1894 war man allgemein der Ansicht, daß diese Verfügung des Magistrats unzulänglich sei und den Beschlüssen der Versammlung diametral gegenüberstehe. Übereinstimmung herrschte darüber, daß die Verfügnng beseitigt werden müsse, nur darüber, was an ihre Stelle zu setzen sei, waren die Anschauungen geteilt. Die sozialdemokratischen Mitglieder beantragten:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> Den Magistrat zu ersuchen, dahin Verfügung zu treffen, daß die unentgeltliche Aufnahme und Behandlung von Wählern oder deren Familien in ein städtisches Krankenhaus nicht als eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln anzusehen ist.

Digitized by Google

Gleichzeitig stellten sie den Eventualantrag:

Die Versammlung wolle beschließen:
Den Magistrat zu ersuchen, dahin Verfügung zu treffen, daß die Nichtinnehaltung von Zahlungen gestundeter Beträge für Krankenhausverpflegung eine Streichung des Betreffenden in der Gemeindewählerliste nicht nach sich zieht.

Von anderer Seite wurde folgender Antrag eingebracht:

Die Versammlung wolle beschließen:
Die Stundung oder unpünktliche Zahlung der in Krankheitsfällen aus Gemeindemitteln gezahlten Kurkosten entzieht das Wahlrecht nicht; vielmehr wird die Berechtigung zum Wählen erst durch Erlaß oder festgestellte Uneinziehbarkeit dieser Kosten aufgehoben.
Die Versammlung ersucht den Magistrat, bei Aufstellung der Wählerlisten dem vorstehenden Beschlusse entsprechend verfahren zu wollen.

Dieser Antrag wurde angenommen, nachdem die sozialdemokratischen Anträge als zu weitgehend die Zustimmung des Ausschusses nicht gefunden hatten. Das Plenum trat am 13. März dem Beschluß des Etatsausschusses bei, obwohl der Vertreter des Magistrats, Stadtrat Bohm, erklärte, daß der Magistrat nicht in der Lage sei, der Resolution seine Zustimmung zu erteilen. Tatsächlich leistete er dann auch dem Ersuchen der Versammlung keine Folge. Zur Begründung seines Standpunktes berief er sich auf den § 1 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wonach die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen in Krankheitsfällen sich als Armenunterstützung charakterisiere, die den Verlust des Wahlrechts zur Folge habe. Er gab selbst zu, daß es sich um eine außerordentlich harte Maßregel handle und führte entschuldigend an, seit Jahren verfahre er in der Praxis so, daß die definitive Ausschließung von der Aufnahme in die Wählerliste erst dann erfolge, wenn an den Betreffenden nach der Entlassung eine Zahlungsaufforderung, in welcher auf die Gefahr des Verlustes des Wahlrechts hingewiesen wird, ergangen ist und er innerhalb 4 Wochen nach dieser Aufforderung die vollen Kosten nicht gezahlt habe.

An der Praxis des Magistrats übte Singer in seiner Etatsrede vom 14. Februar 1895 scharfe Kritik, er erreichte auch, daß der Etatsausschuß sich von neuem mit der Materie befaßte. Im Ausschuß wurde einmütig die Ansicht vertreten, daß die Versammlung nicht nachgeben dürfe. Die Praxis des Magistrats, wenn sie durch gesetzliche Bestimmungen vielleicht auch gestützt werde, enthalte eine besondere Härte und entspreche nicht der Billigkeit, die unbedingt obwalten müsse; man dürfe deshalb in dem Bestreben, dieselbe zu beseitigen, nicht erlahmen. Bei der gegenwärtigen Sachlage gebe es, um der Meinung der Versammlung Geltung zu verschaffen, nur zwei Wege; entweder die Resolution zu wiederholen und die Entwickelung der Dinge abzuwarten oder bei Gelegenheit eines Spezialfalles die Sache durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren zur Entscheidung zu bringen.

Letzteren Weg zu beschreiten, hielt der Ausschuß vorderhand nicht für zweckmäßig, er war der Meinung, daß die Hoffnung nicht aufgegeben werden dürfe, Mittel und Wege zu finden, um schließlich doch noch mit dem Magistrat zu einer Verständigung zu gelangen, und zwar um so mehr,

Digitized by Google

als es nichts auffälliges sei, daß Vorschriften, die als hart und unbillig erkannt seien, auf dem Wege der Verwaltung außer Kraft gesetzt und beseitigt würden. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die vom Magistrat festgesetzte Frist von vier Wochen auf ein Jahr zu erweitern und mit dieser Abänderung die vorjährige Resolution zu wiederholen, gleichzeitig aber an den Magistrat das Ersuchen zu richten, für den eventuellen Fall der Ablehnung eine gemischte Deputation zur Erledigung der Angelegenheit einzusetzen. Der Ausschuß hielt diesen Vorschlag für durchaus annehmbar, er war der Meinung, daß derselbe geeignet sei, die durch die Verwaltungsgrundsätze des Magistrats hervorgerufenen Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen, und daß man auf seiner Basis wohl zu einer Verständigung mit dem Magistrat gelangen könnte. Er empfahl deshalb der Versammlung, die vorjährige Resolution in der nachstehenden Fassung zu wiederholen:

> Die Stundung oder unpünktliche Zahlung der in Krankheitsfällen aus Gemeindemitteln gezahlten Kurkosten entzieht das Wahlrecht nicht; vielmehr wird die Berechtigung zum Wählen erst aufgehoben, wenn binnen Jahresfrist nach erfolgter Zahlungsaufforderung entweder diese Kosten erlassen sind oder deren Uneinziehbarkeit festgestellt ist.
>
> Für den event. Fall der Ablehnung seitens des Magistrats ersucht die Versammlung um Einsetzung einer gemischten Deputation zur Erledigung dieser Angelegenheit.

Obwohl die Vertreter des Magistrats die Resolution des Ausschusses für unannehmbar erklärten, gelangte sie am 7. März 1895 auch im Plenum zur Annahme. Der Magistrat aber kümmerte sich nicht darum, er versagte auch in diesem Jahre wiederum den in Betracht kommenden Personen die Aufnahme in die Wählerliste, sie wurden erst auf Grund von Reklamationen nachträglich auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung aufgenommen.

Der Magistrat erhob nunmehr, da er weder dem Inhalt der Resolution zustimmte noch mit der Einsetzung einer gemischten Deputation einverstanden war, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, und er hatte nicht vergebens seine Hoffnung auf das Oberverwaltungsgericht gesetzt. Am 17. März 1897 entschied der höchste Gerichtshof im Sinne des Berliner Magistrats und zuungunsten der Stadtverordneten-Versammlung dahin, daß Personen, die in ein Krankenhaus aufgenommen waren, als Empfänger einer Armenunterstützung anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie die ihnen bewilligten Ratenzahlungen pünktlich leisten, denn die Aufnahme oder die längere Behandlung im Krankenhaus sei mit Rücksicht darauf erfolgt, daß schließlich die Armendirektion Zahlung leistet. Unerheblich sei es, ob der an sich Wahlberechtigte oder eines derjenigen Familienangehörigen im Krankenhause Aufnahme gefunden haben, welche seinen Unterstützungswohnsitz teilen.

Der Magistrat hatte also ein obsiegendes Urteil erstritten, das Oberverwaltungsgericht hatte seinen reaktionären Standpunkt als berechtigt anerkannt. Von den gleichen Erwägungen ließ sich das Oberverwaltungsgericht bei einem zweiten Erkenntnis vom 18. Mai 1900 leiten.

Die Angelegenheit war aber damit keineswegs erledigt, sondern nur in ein anderes Fahrwasser gedrängt. Das Problem, das nun seiner Lösung durch die städtischen Körperschaften harrte, die naturgemäß mit der Ent-

Digitized by Google

scheidung des Oberverwaltungsgerichts als mit einer gegebenen Tatsache rechnen mußten, lautete: Wie kann Berliner Bürgern das Wahlrecht erhalten bleiben, wenn sie in einem Krankenhause aufgenommen und lediglich infolge der Krankheit vorübergehend zahlungsunfähig sind, ihrer Verpflichtung aber nachkommen wollen oder gar vor der Auslegung der Wählerlisten bereits nachgekommen sind? In der Entscheidung hieß es nämlich:

> Nun ist selbstverständlich nicht jede behördlich vermittelte Unterbringung eines Erkrankten in eine solche Anstalt, namentlich dann nicht, wenn sie seitens der Polizeibehörde etwa bei Gefangenen oder aus sanitätspolizeilichen Gründen erfolgt, als ein Akt der öffentlichen Unterstützung anzusehen. Dazu wird eben erfordert, daß sie seitens der mit der Armenpflege betrauten Behörde und in Erfüllung der gesetzlichen Fürsorgepflicht für Hilfsbedürftige vermittelt ist. . . . Ob aber jene Voraussetzungen zutreffen, ist eine Tatfrage des Einzelfalls; deren Beantwortung wird erschwert, wenn eine Kommune eigene Krankenhäuser errichtet hat und diese einerseits den Privaten gegen Bezahlung oder Kreditierung des Pflegegeldes zur beliebigen Benutzung überläßt, andererseits aber ihrer Armenverwaltung behufs Unterbringung der der Anstaltspflege benötigten Hilfsbedürftigen zur Disposition stellt. . . . Hat dann die Krankenanstalt einen Kranken auf Grund eines nur stillschweigenden Vertrages mit diesem oder seinen Angehörigen und ohne Konkurrenz der Armenverwaltung aufgenommen, so liegt der erstere von beiden Fällen vor und kann von einer öffentlichen Armenunterstützung nicht die Rede sein.

Gestützt auf diesen Wortlaut beantragte der der freisinnigen Volkspartei angehörende Stadtv. und Landtagsabg. Kreitling am 25. Januar 1900:

> Die Stadtverordneten-Versammlung ersucht den Magistrat, ihr eine Vorlage zu machen, durch welche Mittel bereitgestellt werden, um Vorschüsse an die Krankenhäuser für solche Personen gewähren zu können, die, ohne der Armenpflege zu unterstehen, in der Zahlung der Verpflegungskosten vorübergehend im Rückstande sind, damit auf diese Weise jenen Personen das Wahlrecht erhalten bleibe.

Mit der Tendenz des Antrags Kreitling erklärten sich auch die Sozialdemokraten einverstanden. Ihr Fraktionsredner Stadtv. Heimann beantragte aber zu dessen gründlicher Durchberatung und Erweiterung die Überweisung an einen Ausschuß. Den Mangel des Antrags erblickte er darin, daß er nur eine — von den davon Betroffenen allerdings als besonders hart und ungerecht empfundene — Gruppe von Fällen herausnimmt, während es doch noch andere Fälle gibt, die nicht minder hart und ungerecht sind.

Die Versammlung gab dem Antrag auf Ausschußberatung statt. Im Ausschuß beantragten nun die Sozialdemokraten:

> Preußen, die seit mindestens zwei Jahren in Berlin ortsangehörig sind, haben das Recht, in der Anstaltspflege bedürftigen Fällen für sich, ihre Ehefrau und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder unentgeltliche Aufnahme in einem städtischen Krankenhause zu verlangen, wenn ihr eingeschätztes Jahreseinkommen bei Unverheirateten 1200 Mk., bei Verheirateten 2000 Mk. nicht übersteigt.

Auch einzelne bürgerliche Mitglieder des Ausschusses bezeichneten den sozialdemokratischen Antrag als erstrebenswert und als eine glückliche Lösung

Digitized by Google

der Frage der Erhaltung des Wahlrechtes, sie erkannten auch an, daß er namentlich von dem Gesichtspunkte der fürsorglichen Abwendung sanitärer Gefahren von der Allgemeinheit aus sehr sympathisch sei, andererseits jedoch machten sie das Bedenken geltend, daß er ungeheuer schwierig in der Ausführung sei und daß man den finanziellen Effekt noch gar nicht übersehen könne.

Andere Redner sprachen dem sozialdemokratischen Antrage, der ein vollständiges Novum bilde, jede innere Berechtigung ab, sie wandten sich dagegen, daß ohne Rücksicht auf die Hilfsbedürftigkeit, den Willen und die Absicht des zu Verpflegenden, nur als Ausfluß der rein zufälligen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Steuersatze, dem Kranken eine Wohltat aufgezwungen werden solle, die er vielleicht gar nicht beanspruche oder zu beanspruchen nötig habe. Zu welchen Konsequenzen sollten derartige neue Momente führen, die zudem das Ideal auch nicht voll erreichten! Dann würde z. B. derjenige Arme, der sich zu Hause kuriere und für die Aufwendungen eine Extraunterstützung bekomme, sein Wahlrecht verlieren. Ginge er dagegen ins Krankenhaus und verursache dadurch der Stadt so viel mehr Kosten, dann solle er das Wahlrecht behalten? Und wie stehe es mit der Bezahlung der nicht städtischen Krankenhäuser? Zudem sei es sehr fraglich, ob der Magistrat einem derartigen, so gut er auch gemeint sein mag, aber doch immerhin zum äußersten gehenden Antrage zustimmen werde. Und was nützten alle Beschlüsse und Vorschläge der Stadtverordneten-Versammlung, wenn der Magistrat ihnen nicht beitrete? Gerade in dieser Sache sei die größte Einigkeit beider städtischen Behörden nötig.

Von solchen und ähnlichen Erwägungen ausgehend, einigte sich der Ausschuß, nachdem der sozialdemokratische Antrag abgelehnt war, dahin, der Stadtverordneten-Versammlung folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß denjenigen, die mit der Zahlung von Krankenhaus-, Kur- und Verpflegungskosten im Rückstande sind, das Wahlrecht entzogen werde.

Am 22. Februar 1900 nahm das Plenum den Antrag des Ausschusses an. Auch die Sozialdemokraten stimmten dafür, allerdings unter dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Beratungen des Ausschusses so ergebnislos verlaufen waren.

Aber selbst diesem bescheidenen Beschluß der Versammlung trat der Magistrat nicht bei, er überwies ihn zunächst der Armendirektion zur Begutachtung, und als diese sich dahin geäußert hatte, „daß ein Weg sich nicht habe ermitteln lassen, durch den verhindert werden könnte, daß denjenigen, die mit der Zahlung von Krankenhaus-Verpflegungskosten im Rückstande sind, das Wahlrecht entzogen werde", teilte der Magistrat unter dem 29. August 1901 den Stadtverordneten mit, daß auch er nach sorgfältiger Prüfung der Frage zu einem anderen Ergebnis wie die Armendirektion nicht habe gelangen können und deshalb zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, dem Ersuchen der Versammlung nachzukommen.

Die sozialdemokratische Fraktion begnügte sich mit diesem Bescheid nicht; ihr kam es nach der oben erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts darauf an, den Einwohnern Berlins einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Krankenpflege zu geben, das einzige Mittel, um den

Digitized by Google

Betroffenen ihre staatsbürgerlichen Rechte zu wahren. Aus diesem Grunde beantragte sie am 3. September 1901:

> Die Versammlung wolle beschließen, einen Ausschuß von 15 Mitgliedern zwecks Vorberatung folgenden Antrages einzusetzen:
>
> Die Stadtverordneten-Versammlung ersucht den Magistrat, folgendem Antrage zuzustimmen:
>
> Denjenigen Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, das Recht einzuräumen, im Falle einer Anstaltspflege-Bedürftigkeit für sich, ihre Ehefrau und diejenigen minderjährigen unverheirateten Kinder, welche ihren Unterstützungswohnsitz teilen, unentgeltliche Aufnahme in einem städtischen Krankenhause zu verlangen. Von der Einräumung dieses Rechts wären die Mitglieder einer Krankenkasse für die Dauer der von der Krankenkasse zu leistenden statutarischen Hilfe, sowie anstaltspflegebedürftige Geisteskranke auszuschließen.

Nach Befürwortung durch Stadthagen wurde der sozialdemokratische Antrag am 12. September, zugleich mit der Mitteilung des Magistrats über seine ablehnende Haltung gegenüber dem Beschluß der Versammlung vom 22. Februar 1900, einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Die Verhandlungen des Ausschusses, der sich am 23. Oktober, 3. und 17. Dezember mit der Frage beschäftigte, sind von solcher Bedeutung, daß sich ein näheres Eingehen darauf rechtfertigt.

Zunächst wurde von einer Seite der Vorschlag gemacht, man solle ungeachtet der Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts Personen, die mit der Bezahlung von Krankenhauskosten im Rückstande sind, nach wie vor in die Wählerlisten eintragen und in jedem einzelnen Falle Klage abwarten. Werde man zur Streichung verurteilt, so müsse man dem zwar in jedem einzelnen ausgeklagten Falle nachkommen, man habe dann aber wenigstens die Genugtuung, vielen Personen, gegen deren Aufnahme keine Klage erhoben sei, das Wahlrecht erhalten zu haben.

Im Gegensatz hierzu führten die Antragsteller aus, daß ein derartiges Verfahren nicht der Würde einer Stadtgemeinde entspreche. Das einzige Mittel, aus dem Dilemma herauszukommen, sei, sich vorerst auf den Boden der Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes zu stellen und somit vollauf anzuerkennen, daß rückständige Krankenhauskosten als Armenunterstützung gelten. Die Konsequenz hiervon sei dann, daß, wenn man den Krankenhausbehandelten das Wahlrecht erhalten wolle, man sie unentgeltlich verpflegen müsse. Dies zu erfüllen werde eine schöne und große Aufgabe sein. Die Stadt habe sich seinerzeit entschlossen, unentgeltlichen Schulunterricht zu gewähren durch Abschaffung des Schulgeldes in den Gemeindeschulen. Was man damals mit weitem Blick und frei von aller Engherzigkeit unter Aufwendung bedeutender Geldmittel im kulturellen Interesse getan habe, möge man jetzt nicht minder vom allgemeinen hygienischen Gesichtspunkte aus versuchen, um so mehr als der finanzielle Effekt ein sehr geringer sein werde. Es werde ja nicht verlangt, daß jeder in Berlin wohnhaften Person freie Krankenhausbehandlung zuteil werde, sondern nur denjenigen, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen hier ansässig sind. Ausgeschlossen solle ferner derjenige sein, welcher einer Krankenkasse angehöre, für die Dauer der Verpflichtung dieser Kasse, sowie endlich — lediglich um den finanziellen Effekt abzuschwächen — jeder Geisteskranke.

Digitized by Google

Gegen den sozialdemokratischen Antrag wurde geltend gemacht, daß es nicht angängig sei, auch jeden Wohlhabenden und jeden, der überhaupt imstande sei, zu zahlen — also jeden Nichtarmen — aus öffentlichen Steuermitteln im Krankenhause frei zu behandeln. Mit demselben Rechte könnte gefordert werden, daß jeder — ob arm, ob reich — auch frei gekleidet und beköstigt wird. Der Vergleich zwischen freiem Schulunterricht und freier Krankenhausbehandlung sei falsch, denn so wie die Stadt aus öffentlichen Mitteln für das Lernen sorge, so sorge sie auch aus öffentlichen Mitteln für die Armen.

Zur zweiten Sitzung unterbreitete Stadthagen auf ausdrücklichen Beschluß dem Ausschusse eine genaue Übersicht über die Kosten, die der Stadtgemeinde im Falle der Annahme des Antrages erwachsen würden. Er rechnete aus, daß sich, falls man der Phantasie nach der Richtung der Maximalzahl gewaltig die Zügel schießen lasse, als Maximalfolge des Antrags eine Million ergebe, wahrscheinlich aber würden sich die Kosten auf kaum 300000 Mark belaufen. In einem zweiten Gutachten über die Frage, ob ein Armenverband ein Recht auf Rückerstattung von Armenunterstützungen habe, kam Stadthagen zu dem Schluß, daß es berechtigt sei, den Anspruch eines Armenverbandes auf Ersatz von ihm verauslagter Kosten, insbesondere für Krankenunterstützung, abzulehnen.

Seitens des Ausschusses wurden die Stadthagenschen Darlegungen zwar als im höchsten Grade interessant und dankenswert bezeichnet, ihre Richtigkeit aber wurde in Zweifel gezogen; man war der Meinung, daß die Kosten sich auf zwei Millionen belaufen und daß außerdem, falls der sozialdemokratische Antrag zum Beschluß erhoben würde, die Zahl der Krankenhäuser verdoppelt werden müßte, woraus natürlich auch wieder erhebliche Unkosten entstehen würden. Einen Vermittelungsvorschlag machte Stadtv. Dr. Nathan: mit Rücksicht darauf, daß die Vorbedingung, der Bau von Krankenhäusern, nicht sogleich erfüllt werden könne, möge man sich, bis man eines Tages in der Lage sei, die Krankenhauspflege gratis zu gewähren, mit folgendem Antrage begnügen:

> Für diejenigen Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, für deren Ehefrauen und minderjährige unverheiratete Kinder, die diesen Unterstützungswohnsitz teilen, wird im Falle der Notwendigkeit der Krankenhauspflege in den städtischen Krankenhäusern die Bezahlung der entstandenen Kurkosten in folgender Weise geregelt, insofern für den betreffenden Kranken nicht eine Krankenkasse, eine Korporation oder eine Privatperson gesetzlich einzutreten verpflichtet ist:
>
> 1. Die Kurkosten können fortlaufend auf einen Monat im voraus bezahlt werden.
> 2. Im Falle dies nicht geschieht, hat die Direktion des betreffenden Krankenhauses an die Krankenhaus-Deputation zu berichten, die ihrerseits nach Anstellung der notwendigen Ermittelungen zu entscheiden hat, in welcher zweckmäßigen Weise eventl. wie ad 1 oder unter Stundung (Ratenzahlung usw.), entsprechend der sozialen Lage der betreffenden Personen, die Kurkosten zu begleichen sind.
> 3. Im Falle Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln den betreffenden Kranken oder dem Familienoberhaupt im letzten Jahre bereits gewährt wurde oder nunmehr gewährt werden muß, tritt die Armendirektion für die Begleichung der Kurkosten in bisheriger Weise ein.

Digitized by Google

Der Mehrheit des Ausschusses erschien dieser Antrag wegen der technischen Schwierigkeit seiner Durchführung unannehmbar. Gleichfalls als unannehmbar bezeichnet wurde ein weiterer Antrag, der an den Magistrat das Ersuchen richtete,

mit der Aufsichtsbehörde darüber in Verhandlungen zu treten, auf welchem Wege denjenigen anstaltspflegebedürftigen Personen, welche Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, und in dem letzten Jahre keine Armenunterstützung erhalten haben, das Wahlrecht erhalten werden kann.

Unter Ablehnung aller Anträge kam der Ausschuß schließlich zu dem Resultat, der Versammlung folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage des Magistrats vom 29. August 1901 betreffend den Einfluß der Krankenhauspflege auf das Wahlrecht, in welcher der Magistrat mitteilt, daß er zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, dem Ersuchen der Versammlung vom 22. Februar 1900

„geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß denjenigen, die mit der Zahlung von Krankenhauskur- und Verpflegungskosten im Rückstande sind, das Wahlrecht entzogen werde"

nachzukommen, und ersucht den Magistrat,

sobald die nötige Anzahl von Krankenhäusern vorhanden ist, an die Versammlung eine Vorlage folgenden Inhalts zu bringen:

Denjenigen Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, wird das Recht eingeräumt, im Falle einer Anstaltspflegebedürftigkeit für sich, ihre Ehefrau und diejenigen minderjährigen unverheirateten Kinder, welche ihren Unterstützungswohnsitz teilen, unentgeltliche Aufnahme in einem städtischen Krankenhause zu verlangen. Von der Einräumung dieses Rechts werden die Mitglieder einer Krankenkasse für die Dauer der von der Krankenkasse zu leistenden statutarischen Hilfe sowie anstaltspflegebedürftige Geisteskranke ausgeschlossen —,

für die Zeit aber, bis eine derartige Vorlage eingebracht und genehmigt ist, folgendem Antrage zuzustimmen:

„Für diejenigen Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, für deren Ehefrauen und minderjährige unverheiratete Kinder, die diesen Unterstützungswohnsitz teilen, wird im Fall der Notwendigkeit der Krankenhauspflege in den städtischen Krankenhäusern die Bezahlung der entstandenen Kurkosten in folgender Weise geregelt, insofern für den betreffenden Kranken nicht eine Krankenkasse, eine Korporation oder Privatperson gesetzlich einzutreten verpflichtet ist:

1. Die Kurkosten können fortlaufend auf einen Monat im voraus bezahlt werden.
2. Falls dies nicht geschieht, hat die Direktion des betreffenden Krankenhauses an die Krankenhaus-Deputation zu berichten, die ihrerseits nach Anstellung der notwendigen Ermittelungen zu entscheiden hat, in welcher zweckmäßigen Weise event. wie ad 1 oder unter Stundung (Ratenzahlung usw.), entsprechend der sozialen Lage der betreffenden Personen, die Kurkosten zu begleichen sind.
3. Im Falle Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln dem betreffenden Kranken oder dem Familienoberhaupt im letzten Jahre schon gewährt wurde oder nunmehr gewährt werden muß, tritt die Armendirektion für die Begleichung der Kurkosten in bisheriger Weise ein."

Digitized by Google

War schon der Beschluß des Ausschusses recht belanglos, so zeigte sich die Stadtverordneten-Versammlung noch zaghafter; sie lehnte am 16. Januar 1902, nachdem besonders Stadthagen den allerdings fruchtlosen Versuch gemacht hatte, dem ursprünglichen Antrage der Sozialdemokratie zur Annahme zu verhelfen, sogar den Antrag des Ausschusses rundweg ab und begnügte sich mit einer einfachen Kenntnisnahme der Magistratsvorlage vom 29. August 1901.

Von wie rückständigen Anschauungen die Mehrheit der Versammlung beseelt war, von wie engherzigen und kleinlichen Gesichtspunkten sie sich leiten ließ, das offenbarte sie nicht nur in der Sitzung vom 16. Januar, sondern mehr noch am 6. Februar 1902, als ein Antrag Dr. Nathan und Genossen zur Beratung stand, der wenigstens einigermaßen den Verhältnissen Rechnung zu tragen und die schwersten Mißstände zu beseitigen suchte. Der Antrag lautete:

> Den in Berlin wohnenden mit nachfolgenden ansteckenden Krankheiten — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Typhus, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Ruhr, Masern, Scharlach, Röteln, kontagiöse Augenkrankheit, Diphtherie, epidemische Genickstarre, Keuchhusten — behafteten Personen wird auf ihren Antrag oder bei Kindern auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vormundes usw. Kur und Verpflegung in den städtischen Krankenhäusern unentgeltlich gewährt. Die Unentgeltlichkeit der Kur und Verpflegung greift nicht Platz, insofern für den betreffenden Kranken eine Krankenkasse, die Dienstherrschaft oder eine private Versicherungsgesellschaft einzutreten verpflichtet ist.

Man sollte annehmen, daß eine Gemeindevertretung, die sich auch nur einigermaßen ihrer sozialen Pflichten bewußt ist, einem solchen Antrage ohne weiteres zustimmen würde. Die sozialdemokratische Fraktion, in deren Namen wiederum Stadthagen sprach, trat natürlich für den Antrag Nathan ein. Unter Hervorkehrung seines prinzipiellen Standpunktes, daß alle der Anstaltspflege bedürftige Personen unentgeltlich aufgenommen werden müßten, betonte Stadthagen die Notwendigkeit, daß auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung und Fürsorge mehr als bisher geschehen müsse. Aber er predigte tauben Ohren: Die Mehrheit entschied sich zwar für Ausschußberatung, aber es stand von vornherein fest, daß dabei nichts herauskommen würde. Der Führer der größten Fraktion, Stadtv. Cassel, bekämpfte aufs heftigste das Prinzip des Antrags und gab namens seiner Freunde die Erklärung ab, sie könnten in keiner Weise anerkennen, „daß nicht auch heute schon in den Fällen ansteckender Krankheiten für den Ärmsten in Berlin durchaus gesorgt werden kann, und daß in irgendeinem Falle es jemand nötig hätte, die Krankenhauspflege aus Mangel an Mitteln zu entbehren".

Das Schicksal des Antrages Nathan war hiernach besiegelt, und tatsächlich beantragte denn auch der Ausschuß, über ihn zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung im Plenum, die am 24. April 1902 stattfand, gab dem Stadtv. Heimann Gelegenheit, noch einmal ausführlich die grundsätzliche Stellung der sozialdemokratischen Fraktion zu der Frage des Einflusses der Krankenhausbehandlung auf das Wahlrecht darzulegen:

Digitized by Google

„Meine Freunde stehen nach wie vor auf dem Boden des Antrages, den wir hier vor einigen Monaten eingebracht hatten und der bekanntlich dahin ging, daß alle erkrankten Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz in Berlin besitzen, das Recht haben sollten, im Falle der Anstaltspflegebedürftigkeit für sich, ihre Ehefrauen und ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder unentgeltliche Aufnahme in einer städtischen Anstalt zu verlangen. Wir sind der Überzeugung — und die Erörterungen, die unser Antrag wie der Antrag Nathan sowohl bei uns hier in der Versammlung als in der Presse gefunden hat, haben uns in unserer Überzeugung nur bestärkt —, daß unser Antrag nach der sozialen wie nach der hygienischen Seite hin den einzigen Weg zeigt, um aus den jetzigen beklagenswerten Verhältnissen herauszukommen. Wie die Dinge jetzt bei uns liegen, verlieren nach der Aufstellung des Magistrats pro Jahr ungefähr 4000 Einwohner ihr Wahlrecht, weil sie anstaltspflegebedürftig sind, in die Krankenhäuser hineingehen, aber materiell außerstande sind, den strengen Zahlungsanforderungen des Magistrats bezw. des Oberverwaltungsgerichts zu entsprechen. Diese 4000 Mitbürger gehen nun — das muß betont werden — im allgemeinen öffentlichen Interesse nicht minder wie in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse in die Krankenhäuser, trotzdem aber werden sie schwer in ihrer Ehre gekränkt und zu Bürgern zweiten Grades degradiert.

Wir sind der Auffassung, daß die Kommune, selbst wenn sie die sozialen Momente ganz beiseite schiebt, schon aus hygienischen Rücksichten die Verpflichtung hätte, den Zuzug zu den städtischen Krankenhäusern so leicht wie nur möglich zu machen, und von diesem Standpunkt aus habe ich mich über den Ausspruch gefreut, den bei der ersten Beratung des Antrages Nathan der verehrte Senior dieser Versammlung, Herr Dr. Neumann, hier getan hat. Herr Dr. Neumann führte aus, daß unter den Elementen, die überhaupt die öffentliche Gesundheitspflege bilden, es kein bedeutsameres gibt, als die Krankenhauspflege.

Soll nun aber die Krankenhauspflege wirklich das bedeutsamste Element für die öffentliche Gesundheitspflege sein, so muß meines Erachtens zweierlei geschehen. Erstens muß dafür gesorgt werden, daß alle anstaltspflegebedürftigen Personen auch wirklich Aufnahme in den städtischen Anstalten finden. . . .

Zweitens muß, damit nicht nach der sozialen Seite hin wieder Übelstände dadurch entstehen, daß eine große Zahl von Mitbürgern degradiert werden, die Aufnahme in die Krankenhäuser unentgeltlich sein. . . .

Meine Herren! Die bisherigen Erörterungen haben nach unserem Dafürhalten zwingend ergeben, daß allein die völlige Loslösung der städtischen Pflicht, für Heilung und Gesundung ihrer Bürger zu sorgen, von der städtischen Verpflichtung, Hilfsbedürftige zu unterstützen, den richtigen Weg zeigt, um diese zutage getretenen Übelstände zu beseitigen und die erstrebten Ziele auf direktem, sicherem Wege zu erreichen."

Schließlich gab Heimann seiner Freude Ausdruck, daß der sozialdemokratische Antrag wenigstens bei einem Teil der Versammlung auf fruchtbaren Boden gefallen war. Mit Genugtuung konnte er darauf hinweisen, daß der Antrag Nathan ein Ausschnitt, wenn auch nur ein minimaler Ausschnitt, aus dem Gedanken des sozialdemokratischen Antrages sei. Bedauerlich sei es allerdings, daß der Ausschuß nicht einmal den kleinen Schritt vorwärts tun wolle, den der Antrag Nathan angegeben.

Wie der Ausschuß, so scheute auch die Versammlung vor dem kleinen Schritt vorwärts zurück; unter Führung des Stadtv. Cassel lehnte sie den Antrag Nathan ab.

Digitized by Google

Mit der Zeit schien die Mehrheit der Versammlung selbst einzusehen, daß sie wenigstens den Schein erwecken müsse, als sei sie bereit, ihre bisherige Haltung aufzugeben. So beantragte denn Stadtv. Cassel am 19. September 1905 — zu derselben Zeit, wo die Wahlbewegung für die im November dieses Jahres stattfindenden Ergänzungswahlen einsetzte:

Die Versammlung ersucht den Magistrat,

1. in Gemeinschaft mit ihr bei den zuständigen Reichs- und Landesbehörden dahin vorstellig zu werden, daß auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt wird, daß die in Form von Krankenhausbehandlung gewährten Armenunterstützungen für den Verlust des Wahlrechts nicht in Betracht kommen,
2. den demnächst einzuberufenden Städtetag zu einer Äußerung in gleichem Sinne zu veranlassen.

Bei der Beratung am 28. September 1905 stellte sich Stadthagen im Gegensatz zu Cassel auf den Standpunkt, daß die Gemeinde selbständig in der Lage sei, durch eigene Maßnahmen die ungünstigen Folgen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu ändern. Man brauche nur, wie es z. B. in Charlottenburg geschehen sei, anzuweisen, daß Krankenhauskosten nicht als Armenunterstützungen zu buchen sind. Die Stadt könne sehr wohl sagen: ich will sozial weitergehen, als das Gesetz mir auferlegt. Was habe es für einen Sinn, an die Gesetzgebung zu gehen, an den preußischen Landtag oder an den deutschen Reichstag, die das Wahlrecht denen belassen, die die Liebesgaben in Form von Schnaps und Kornzöllen, in Form von Hunger des Nächsten einramschen? „Glauben Sie denn, daß jene für eine Reihe von Personen, denen heute das Wahlrecht verloren geht, weil sie oder ihre Angehörigen krank sind und weil sie nicht gleich haben zahlen können, eine Änderung vornehmen? Ich glaube, absolut nicht."

Aus diesen Erwägungen heraus wiederholte die Fraktion ihren Antrag vom 3. September 1901.

Im weiteren Verlauf der Debatte gab Stadtv. Kreitling namens der Fraktion der „Alten Linken" die Erklärung ab, daß seine Freunde jeden irgendwie gangbaren Weg beschreiten würden, um einen Erfolg zu erzielen. Wenn er sich auch von einer Petition im Sinne des Antrags Cassel keinen Erfolg versprach, so trat er doch mit Rücksicht darauf, daß steter Tropfen den Stein höhlt, dafür ein.

Eine entschiedenere Haltung nahm Stadtv. Dr. Nathan ein, der vor einem Versuch an untauglichen Objekten warnte und an die Versammlung die Mahnung richtete, keinen Schritt zu tun, der so gedeutet werden könnte, als hätte man Hoffnung, daß seitens des preußischen Abgeordnetenhauses auf dem Gebiet einer volksfreundlichen, humanitären Gesetzgebung etwas Wesentliches zu erreichen sei.

Noch schärfere Worte fand Singer, der die Petition an den Landtag als völlig aussichtslos bezeichnete und die Versammlung auf den Weg der eigenen Initiative zu drängen suchte:

„Wenn wir nicht Mittel und Wege finden, innerhalb unserer eigenen Kompetenz die Sache zu ordnen, dann können Sie noch jahrelang reden, dann können Sie Dutzende von Petitionen machen, das nutzt Ihnen alles nichts. Meine Herren, weshalb wollen Sie den ganzen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setzen, was Jahre und Jahrzehnte noch dauern kann, inzwischen aber die krasse Ungerechtigkeit, von der Sie alle überzeugt sind, weiter fortwuchern lassen? Wenn Stadt-

Digitized by Google

verordneten-Versammlung von Berlin und Magistrat einig sind, dann wird es sehr leicht sein, innerhalb der städtischen Verwaltung eine solche Einrichtung zu schaffen. Sie würden z. B. die Millionen, die Sie für eine Stiftung zur Ehre des ersten preußigen Königs verwendet haben, viel besser zur Deckung dieser Krankenhauskosten benutzt haben. Stiften Sie doch zur silbernen Hochzeit einen solchen Fonds, damit kein Familienvater seines Wahlrechts verlustig geht, wenn ein Familienmitglied erkrankt!"

Trotzdem nahm die Versammlung den Antrag Cassel an, während sie den sozialdemokratischen Antrag einem Ausschuß überwies. Dieser lehnte ihn nach kurzer Debatte mit 8 gegen 2 Stimmen ab, und das Plenum votierte am 23. November 1905 in gleichem Sinne. Mit treffenden Worten geißelte Stadthagen das Verhalten der Mehrheit, die sich nicht einmal auf den Standpunkt stellen wollte, den der Ausschuß im Jahre 1901 eingenommen hatte:

„Es handelt sich hier um Prophylaxe und die Beseitigung eines schreienden Unrechts, dessen Bestehen von Ihnen anerkannt ist und dessen Beseitigung möglich ist. Gehen Sie aber hier nicht den Weg, der möglich ist, dann bedauere ich, sagen zu müssen, daß die Hoffnung, die ich im Ausschuß 1901 hatte, mich bitter getäuscht hat. Als damals der Antrag angenommen wurde, glaubte ich noch, daß das Plenum zustimmen würde. Heute soll das nicht gehen, obgleich wir 4 Jahre später schreiben. Wenn Sie unseren Antrag annehmen, dann ist morgen die Sache ja noch nicht in die Wege geleitet; aber dann ist wenigstens das Prinzip anerkannt, und dann können Sie weitere Schritte vorbereiten, damit in Krankenhauspflege Bedürftige aufgenommen werden, ohne daß ein Verlust der politischen Rechte eintritt."

Stadthagen predigte tauben Ohren; sein Appell fand ebensowenig Beachtung wie der seines Fraktionsgenossen Dr. Bernstein, der noch in letzter Minute die Versammlung zu einer vernünftigeren Ansicht zu bekehren versuchte.

Dem Beschluß der Versammlung vom 28. September 1905 trat der Magistrat bei, er richtete einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des preußischen Städtetages und beantragte auch, daß die Versammlung in gemischter Deputation mit ihm über die Ausführung des Beschlusses betreffend Vorstellungen bei den zuständigen Reichs- und Landesbehörden beraten möge.

Über das Ergebnis ist bisher nichts bekannt geworden. Ein direktes Vorgehen von Gemeinde wegen aber hat die Versammlung, obwohl sie weiß, daß die geplanten Vorstellungen bei den Behörden ein Schlag ins Wasser bleiben werden, bis in die neueste Zeit hinein abgelehnt.

Als die Sozialdemokraten am 23. März 1906 im Etatsausschuß bei der Beratung des Etats für das Armenwesen die Frage aufwarfen, ob es nicht angebracht wäre, einen Betrag zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung solcher Personen in Heilstätten und Rekonvaleszentenheime einzustellen, die der gesetzlichen Armenpflege noch nicht anheimgefallen sind, da zeigte der Ausschuß keine Geneigtheit, auf diese Anregung einzugehen. Er war nach wie vor der Ansicht, daß die Angelegenheit noch nicht genügend geklärt sei und daß vor Bewilligung von Mitteln zunächst erst die Anträge des Magistrats abgewartet werden müßten.

Digitized by Google

Kaum zwei Jahrzehnte haben also hingereicht, um die Berliner Gemeindevertretung zu bewegen, ihre ursprünglich liberale Auffassung über die Frage des Einflusses der Krankenhausbehandlung auf das Wahlrecht preiszugeben; sie hat sich der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gefügt, ohne die Konsequenzen daraus zu ziehen und einen Weg zu suchen, wie den Berliner Bürgern im Falle von Krankenhausbehandlung ihr Wahlrecht erhalten werden kann. Die sozialdemokratische Fraktion und eine kleine Gruppe bürgerlicher Stadtverordneter haben ihr den Weg gewiesen, die Mehrheit aber ist ihn nicht gegangen, sie hat die Verantwortung dafür zu tragen, daß auch in dieser Beziehung die größte deutsche Gemeinde sich als rückständig erwiesen hat.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Im Kampfe um das Selbstverwaltungsrecht.

Die noch heute gültige Städteordnung vom 30. Mai 1853, ein Produkt der Zeiten der schlimmsten Reaktion in Preußen, kennt ein Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nur dem Namen nach. Zwar wird viel von der Selbstverwaltung geredet und namentlich der Liberalismus kann sich gar nicht genug an der Phrase von der Erhaltung der Selbstverwaltung berauschen, aber wenn man den Dingen auf den Grund geht, dann wird man finden, daß die Rechte der Gemeinden äußerst beschränkt sind, daß die Städteordnung der Selbstverwaltung der Gemeinden auf Schritt und Tritt Fesseln anlegt und daß im Gegensatz zu manchen anderen Bestimmungen diese reaktionären Bestimmungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch in die Praxis umgesetzt werden. Insbesondere gegenüber der Reichshauptstadt hat die Regierung sich ganz unglaubliche Eingriffe gestattet, sie hat sich nicht damit begnügt, von ihren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch zu machen, sondern sie hat da, wo das Gesetz ihr keine Handhabe gibt, zu mehr oder weniger anfechtbaren Verordnungen und Erlassen ihre Zuflucht genommen, gleichsam um vor aller Welt den Beweis dafür zu erbringen, wie berechtigt das Wort vom Märchen von der Selbstverwaltung ist.

Den Kampf um das Selbstverwaltungsrecht mit aller Energie und unbekümmert um Angriffe von rechts und links zu führen, das hat die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung stets als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet. Wo immer es galt, das Recht der Kommune gegenüber einer bureaukratischen Regierung zu vertreten oder gar absolutistischen Gelüsten Widerstand zu leisten, da haben die sozialdemokratischen Redner ihren Mann gestanden, um keines Haares Breite haben sie sich von dem Standpunkte des Rechts abdrängen lassen, und manch kräftiges Wörtlein, das weit über die Mauern der Hauptstadt hinaus von allen wirklichen Freunden städtischer Selbstverwaltung mit Jubel begrüßt wurde, hat die preußische Regierung von ihnen zu hören bekommen. Gewiß hat auch der Kommunalfreisinn in diesem Kampfe die Sozialdemokratie unterstützt, aber doch nur insoweit, als es sich um seine speziellen Interessen oder um die der Bourgeoisie handelte. Darüber hinaus jedoch hat er mehr als einmal versagt, und nicht zum wenigsten auf seine schwächliche Haltung und auf seine Nachgiebigkeit ist es zurückzuführen, daß die Reaktion zu immer weiteren Angriffen auf das Selbstverwaltungsrecht ermuntert wurde.

Digitized by Google

Im Rahmen einer Darstellung, die sich auf die Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion beschränkt, ist es aus leicht ersichtlichen Gründen nicht möglich, alle Attentate der preußischen Regierung gegen das Selbstverwaltungsrecht Berlins zu schildern, denn sonst würde sich die Schrift leicht zu einer Abhandlung über das Selbstverwaltungsrecht auswachsen. Wir begnügen uns daher mit der Aufzählung einiger besonders krasser Fälle, an denen die Sozialdemokratie, sei es als Objekt, sei es als Subjekt, mit beteiligt war.

Der sozialdemokratische Antrag betreffend Absendung einer Petition an den Landtag um Vermehrung der Zahl der Abgeordneten Berlins.

Schon bald nach dem Eintritt der ersten Sozialdemokraten in das Berliner Stadtparlament sollten die Vertreter der Bürgerschaft erfahren, wie gering doch im Grunde genommen ihre Befugnisse sind, sobald es der Regierung gefällt, von ihren angemaßten oder wirklichen Machtmitteln Gebrauch zu machen. Am 20. März 1884 beantragte Singer mit Unterstützung der übrigen sozialdemokratischen Stadtverordneten:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> den Magistrat zu ersuchen, mit ihr gemeinsam bei den zuständigen Stellen dahin zu petitionieren, daß die Stadt Berlin für die Folge diejenige Anzahl Abgeordneter zum preußischen Abgeordnetenhause und zum deutschen Reichstage zu wählen hat, welche nach den gegebenen verfassungsmäßigen Vorschriften ihrer jetzigen Einwohnerzahl entspricht.

Infolge der Etatsberatung konnte der Antrag nicht sofort erledigt werden. Trotzdem beeilten sich die Vertreter der bürgerlichen Parteien, unmittelbar nach seinem Bekanntwerden den Übergang zur Tagesordnung zu beantragen, und zwar wünschten Stadtverordneter Haß und Genossen die einfache, die Stadtverordneten Meyer und Dr. Stryck die motivierte Tagesordnung; sie erkannten zwar den Anspruch auf Vermehrung der Zahl der Abgeordneten für Berlin als vollberechtigt an, hielten aber angesichts der Verhältnisse eine solche Petition für gänzlich aussichtslos.

Mußte schon das Verhalten der bürgerlichen Stadtverordneten Erstaunen erregen, die teils gegen eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten für Berlin waren und dieser Ansicht in der denkbar schroffsten Form Ausdruck geben zu müssen glaubten, teils wohl die Tendenz des sozialdemokratischen Antrags billigten, aber trotzdem von vornherein die Flinte ins Korn warfen, so war das Vorgehen der Regierung geradezu unverständlich. Der Oberpräsident Dr. Achenbach verbot dem Vorsteher und dessen Stellvertreter unter Androhung einer Geldstrafe von 300 Mk., ja sogar unter Androhung unmittelbaren Zwanges durch Schreiben vom 29. März, den Antrag Singer auch nur auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen. Zur Rechtfertigung seines Schreibens berief sich der Oberpräsident auf den § 35 der Städteordnung, der den Stadtverordneten die Erlaubnis, über andere als Gemeindeangelegenheiten zu beraten, nur dann gibt, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Oberpräsident

Digitized by Google

zu seinem Vorgehen nicht berechtigt war. Hatte doch das preußische Abgeordnetenhaus in den sechziger Jahren wiederholt ausdrücklich erklärt, daß Ministerialreskripte, welche den Magistraten und Stadtverordneten das Petitions- und Beschwerderecht in öffentlichen Angelegenheiten untersagen oder beschränken, und die darauf gerichteten Exekutivmaßregeln dem Artikel 32 der Verfassung, der allen Preußen das Petitionsrecht einräumt, widersprechen! Aber was braucht sich die Reaktion, wenn sie zu einem Schlage ausholen will, um so weit zurückliegende Beschlüsse zu kümmern!

Die Verfügung des Oberpräsidenten wurde von allen Mitgliedern der Versammlung — abgesehen von den Anhängern der Bürgerpartei — mit der größten Entrüstung aufgenommen. Allerdings fügte sich der Stadtverordnetenvorsteher Dr. Straßmann insofern, als er, „um die Versammlung nicht in Schwierigkeiten zu verwickeln, welche sie möglicherweise vermeiden wollte", den Antrag Singer nicht auf die Tagesordnung setzte, die Versammlung beschloß aber die Drucklegung des Erlasses, um in der nächsten Sitzung Stellung dazu zu nehmen. Für diesen Beschluß trat auch Singer ein, der in richtiger Erkenntnis der neugeschaffenen Situation die Erklärung abgab, daß seine Freunde ihren Antrag zwar nicht als erledigt ansehen könnten, daß sie aber mit Rücksicht darauf, daß er zu einer Präventivmaßregel geführt habe, die von der allereinschneidendsten Bedeutung für die gesamte kommunale Selbstverwaltung sei und eine Stellungnahme seitens der Versammlung dringend erheische, auf seine Beratung so lange verzichten, bis die prinzipielle Frage zum Austrag gebracht sei.

Bei der Beratung des Erlasses am 9. April ließ der Vorsteher ein materielles Eingehen auf den Antrag Singer überhaupt nicht zu, die Debatte durfte sich nur auf das Reskript und dessen Bedeutung für die städtische Selbstverwaltung beschränken. Während die Bürgerpartei unter Führung des Stadtverordneten Dr. Bellermann sich voll auf den Boden des Erlasses stellte und die Verwaltung vor einer Überschreitung ihrer Kompetenzen warnen zu müssen für nötig hielt, protestierten die Vertreter des Freisinns lebhaft gegen den Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht. Gleichzeitig aber waren sie vorsichtig genug, dafür zu sorgen, daß kein Sozialdemokrat zu Worte kam, obgleich es doch nur recht und billig gewesen wäre, einem der Antragsteller die Gelegenheit zur Präzisierung seines Standpunktes zu geben. Wollten die freisinnigen Hüter des Selbstverwaltungsrechts Anstoß bei gewissen Stellen vermeiden, oder fürchteten sie vielleicht, daß der sozialdemokratische Redner ihr Licht in den Schatten stellen könnte? Kurz und gut, die Sozialdemokraten wurden mundtot gemacht, Singer versuchte, in einer Bemerkung zur Geschäftsordnung der Versammlung zu Gemüte zu führen, daß sie den Schluß der Debatte so lange hätte aufschieben müssen, bis dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wäre, sich zur Sache zu äußern, aber der Vorsteher unterbrach ihn kurzerhand und bestritt ihm das Recht, der Versammlung Vorschriften zu machen.

Das Ergebnis der Debatte war, daß die Versammlung auf Antrag des Stadtv. Dr. Horwitz beschloß:

1. Unter Verwahrung gegen die durch das Reskript des Herrn Oberpräsidenten vom 29. v. Mts. erfolgte Beeinträchtigung der Rechte der Gemeindebehörden, über dieses Reskript zunächst bei dem Herrn Minister des Innern Beschwerde zu führen;

Digitized by Google

2. behufs endgültiger Redaktion der Beschwerde eine aus dem Herrn Vorsteher, dessen Stellvertreter und fünf vom Vorstande in heutiger Sitzung zu wählenden Mitgliedern bestehende Kommission niederzusetzen.

Vorher war ein Antrag Dr. Irmer:

Die Versammlung hat von dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten Kenntnis genommen und findet keinen Grund, die Gesetzmäßigkeit derselben zu bezweifeln,

in namentlicher Abstimmung mit 90 gegen 11 Stimmen abgelehnt worden. Dafür hatten nur die Stadtv. Dr. Bellermann, Dr. Böhme, Dopp, Gerold, Dr. Irmer, Krampf, Limprecht, Pest, Vité, Wallich, Ziethen gestimmt.

Dem Beschluß der Versammlung trat auch der Magistrat bei, der schon vorher gegen die Aufforderung des Oberpräsidenten, für die Befolgung seiner Verfügung zu wirken, aus rechtlichen Gründen remonstriert hatte.

Am 19. Juni erstattete die von der Versammlung eingesetzte Kommission Bericht. Ihr Antrag ging dahin, an das preußische Abgeordnetenhaus bei dessen Wiederzusammentritt eine Petition zum Schutz gegen die Beeinträchtigung des Petitionsrechts der Gemeindebehörden und der Freiheit ihrer Beratungen zu richten.

In der Debatte kam endlich auch Singer zu Wort, um seine Anschauungen über Selbstverwaltung zu äußern. Er polemisierte zunächst gegen Dr. Irmer, der einen fundamentalen Satz der Selbstverwaltung, eine Bestimmung, die, ganz abgesehen von jeder Parteischattierung, demjenigen, der die Rechte einer Stadt zu wahren und zu vertreten hat, heilig sein müßte, auf das politische Gebiet hinübergeleitet habe.

„Diese Frage muß erörtert werden, ganz abgesehen von jeder Parteischattierung, und alle Parteien müssen darin einig sein, daß die Selbstverwaltung, das Fundament, auf dem Sie hier sitzen, weit über allen Parteien steht; und deshalb sollten Sie an dieser Selbstverwaltung nicht rütteln. (Sehr richtig). Gerüttelt aber ist an dieser Selbstverwaltung ganz unstreitig, wenn von seiten der Aufsichtsbehörde etwas durch eine Interpretation, wie sie im Gesetz nicht begründet ist, hineingeworfen wird; und die Männer, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Selbstverwaltung hier sitzen, sollen sich durch die Aufsichtsbehörde davon abhalten lassen, Dinge zu beraten und zu besprechen, die sie ihrerseits für wichtig genug halten, daß sie besprochen werden? Daran, meine Herren, daß dies ein Akt der Beeinträchtigung der Selbstverwaltung ist, ändert keine konservative Logik etwas, und da mögen Sie wochenlang reden — dem gesunden Menschenverstand des Volkes wird es nicht einleuchten, daß das keine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung ist. . . .

Ich glaube, meine Herren, in diesem Stadium, in dem die Sache sich hier befindet, ist allerdings der Weg, den der Herr Referent vorschlägt, der für die Mehrheit der Versammlung einzig mögliche. Nach meinem Gefühl und meiner Überzeugung wäre ja ein anderer Weg für die Mehrheit der Versammlung vorgeschrieben gewesen. Es wäre nach meiner Überzeugung nicht nötig gewesen, alle diese Instanzenwege durchzumachen, wenn man auf dem bestanden hätte, was nach meiner Ansicht das gute Recht der Versammlung war und ist und auch bleiben wird. Sie haben aber diesen Weg nicht eingeschlagen, und in Konsequenz Ihrer Beschlüsse müssen Sie jetzt unbedingt dem Vorschlage des Herrn Referenten zustimmen, denn das steht fest, daß das Abgeordnetenhaus

Digitized by Google

zunächst die letzte Instanz für diese Sache ist; und wenn das Abgeordnetenhaus gesprochen haben wird, dann ist die Frage endgültig erledigt, und dann wird es an der Zeit sein, über die Frage, die an sich noch nicht beraten und beschlossen ist, weiter zu diskutieren.

Die Herren, die den Antrag mit mir unterschrieben haben, haben bei der Erklärung, die ich abgegeben habe, die Absicht gehabt, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der Stadtverordnetenversammlung von der Aufsichtsbehörde gestellt waren, und zwar wieder auf dem streng gesetzlichen Wege des Instanzenzuges bis an die Stelle, über die es dann keine Instanz mehr gibt. . . .

Das werden alle Stadtverordneten von Berlin fühlen, daß dies ein Wahrzeichen ist, vor dem Sie stehen, wo es heißt, recht behalten im Interesse des Gesetzes und die Gesetze wahren, wie sie gegeben sind. Wir haben die heilige Verpflichtung, in dieser Frage die Rechte der Bürgerschaft zu wahren, wir dürfen unter keinen Umständen das feststellen lassen, daß das Petitionsrecht für die städtische Vertretung nicht mehr existiert. Wo soll denn das Vertrauen der Bürgerschaft bleiben, wenn sie sich sagen müssen: das, was ich als einzelner fühle, kann ich an die gesetzgebenden Faktoren bringen: ich habe das Recht, in meiner Not gegen Zustände, die ich nicht für richtig halte, mich an die höchste gesetzgeberische Stelle zu wenden — und die von mir gewählten Vertreter sollen gegenüber den Zuständen, die in der Tat einer Abänderung bedürfen, nicht das Recht haben, sich an die Stelle zu wenden, von wo sie sich Abhülfe verschaffen können? Das ist mit der Selbstverwaltung einfach unverträglich. Die Stadtverordnetenversammlung wird niemals in der Lage sein, ihre würdige Stellung behaupten zu können, wenn sie sich das angegriffene Petitionsrecht nicht zurückerobert dadurch, daß sie auf gesetzlichem Wege alles tut, um das von der Aufsichtsbehörde angezweifelte und angegriffene Recht zu behalten oder wiederzubekommen.

Deshalb bitte ich Sie, abgesehen von allen Parteirücksichten, abgesehen von jeder politischen Richtung, seien Sie einig, wenigstens in dem Fundamentalsatz: Wir wollen dasjenige, was wir sind auf Grund der Selbstverwaltung, auch durchführen, ohne uns hindern zu lassen durch Einschränkungen, die durch Gesetze und Recht nicht begründet sind." (Beifall).

Die Versammlung nahm den Antrag der Kommission an. Schon vorher, am 24. April, hatte sie eine bis ins einzelne begründete Beschwerde über den Erlaß des Oberpräsidenten bei dem Minister eingereicht, die, wie vorauszusehen war, abschlägig beschieden wurde. Mit Erfolg hat noch niemals jemand den Teufel bei seiner Großmutter verklagt.

Da die an das Abgeordnetenhaus abgesandte Petition wegen Schluß des Landtags nicht mehr zur Beratung gekommen war, beantragten die Sozialdemokraten am 13. Januar 1887:

Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen:
die wegen Schluß der Landtagssession im Abgeordnetenhause nich zur Verhandlung gekommene Petition, betreffend das Verbot, in der Stadtverordnetenversammlung die Notwendigkeit der Vermehrung der Abgeordneten zum Reichs- und Landtage für Berlin zu beraten, dem am 15. ds. Mts. zusammentretenden Abgeordnetenhause aufs neue einzureichen.

Welche Gründe die Antragsteller zu ihrem Vorgehen bewogen hatten, geht aus der Rede hervor, mit der Goercki den Antrag begründete. Er betonte ausdrücklich, daß er sich bei der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses sehr wenig Erfolg für die Petition verspreche, allein die persönliche

Digitized by Google

Meinung müsse hier zurücktreten gegenüber der Verpflichtung, welche wir vor der Allgemeinheit haben. Es handele sich darum, zu sehen, ob das Abgeordnetenhaus von heute noch bei demselben Beschlusse stehen bleibt, den es früher gefaßt hat. Damals, im Jahre 1862, hatte bekanntlich das Haus auf Antrag des Abgeordneten Dr. Gneist den Gemeinden das Petitionsrecht zugesprochen:

„Wie gesagt, was der einzelne auch über das Ergebnis der Petition selbst denken mag, — selbst das ungünstigste Resultat, welches er sich denken könnte, darf uns doch nicht zurückhalten, einesteils deswegen, weil hier persönliche Gefühle nicht zum Ausdruck kommen dürfen, andernteils, weil wir die Pflicht haben, dieses uns verbriefte Recht zu wahren, und endlich auch, weil ich und ein großer Teil meiner Freunde der Meinung bin, daß, wie auch das Ergebnis des Abgeordnetenhauses ausfallen möge, es jedenfalls zur Klärung der Situation beitragen wird. Bei solchen hochwichtigen Vorkommnissen ist es notwendig, von den kleinlichen, praktischen Gesichtspunkten abzusehen; man hat da höhere, größere, ideale Gesichtspunkte ins Auge zu fassen; und da wird es sich in erster Linie darum handeln, das Abgeordnetenhaus vor die Frage zu stellen, ob es noch derselbe Ausdruck jenes echten, rechten, freiheitsliebenden, vorwärtsstrebenden Bürgertums ist, der es im Jahre 1862 war; ob es noch mit derselben Kraft derartigen Versuchen von Beeinflussungen von oben zu widerstreben vermag, oder ob unser System dasselbe schon so gewaltig regeneriert hat, daß das Abgeordnetenhaus nicht mehr jene Interpretation von 1862 anzuerkennen vermag. Ich habe die Auffassung, daß selbst, wenn das letztere eintritt, damit im allgemeinen der Bevölkerung auch ein großer Dienst erwiesen wäre. Das Endergebnis der Petition wäre eine so farbenreiche, drastische Illustration unserer heutigen Zustände, daß wir selbst mit einem negativen Ergebnis sehr wohl zufrieden sein könnten."

Nun, das Abgeordnetenhaus sollte nicht in die Lage kommen, Farbe zu bekennen. Davor bewahrte es die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung, die zwar einen Antrag Irmer auf einfache Tagesordnung ablehnte, gleichzeitig aber, am 20. Januar, auf Antrag des Stadtverordneten Meyer I folgenden nichtssagenden Beschluß faßte:

In Erwägung, daß die Versammlung in betreff des Petitionsrechts der Gemeindevertretung und der Unzulässigkeit von Präventivmaßregeln unverändert auf dem Standpunkte steht, welchen sie in der Beschwerde an den Herrn Minister des Innern vom 24. April 1884 und in der Petition an das Haus der Abgeordneten vom 25. März 1885 geltend gemacht hat,

in fernerer Erwägung, daß jedoch nach Erlaß der angefochtenen Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 29. März 1884 das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 in Kraft getreten ist, durch welches der Gemeindevertretung von Berlin die Möglichkeit gewährt ist, im Fall der Verhinderung oder Beanstandung ihrer Beschlüsse die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anzurufen,

in weiterer Erwägung, daß das Abgeordnetenhaus sich bereits im Jahre 1864 dahin ausgesprochen hat:

„Ministerialreskripte, welche den Magistraten und Stadtverordneten das Petitions- und Beschwerderecht in öffentlichen Angelegenheiten untersagen oder beschränken, und die darauf gerichteten Exekutivmaßregeln widersprechen dem Artikel 32 der Verfassungsurkunde",

Digitized by Google

in endlicher Erwägung, daß die Versammlung durch Nichterneuerung der Petition an das Abgeordnetenhaus bereits der Ansicht Ausdruck gegeben hat, daß eine solche zur Wahrung der Rechte der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr erforderlich sei,

über den Antrag Singer zur Tagesordnung überzugehen.

Die Angelegenheit lief also aus wie das Hornberger Schießen, der Berliner Kommunalfreisinn hat sich löblich unterworfen. Die Gründe, die in dem Antrag auf motivierte Tagesordnung zum Ausdruck kamen, waren natürlich nur Scheingründe. Vielleicht hatte der Stadtverordnete Spinola der Meinung der Mehrheit der Versammlung den richtigen Ausdruck verliehen, als er seine Bitte um Ablehnung des Antrags Singer mit den Worten schloß:

„Wir brauchen, um die Rechte unserer Selbstverwaltung zu schützen, in der Tat nicht die paar Sozialdemokraten unter uns, und wir sollten uns hüten, den besonderen Agitationszwecken dieser Herren durch unsere Beschlüsse Vorspanndienste zu leisten."

Ein kostbares Zugeständnis! Aus Furcht, den Sozialdemokraten Agitationsstoff zu liefern, gaben die Berliner Stadtverordneten schonungslos das höchste Recht jeder kommunalen Körperschaft preis!

Verbot der Absendung einer Petition gegen die Umsturzvorlage.

Kein Wunder, daß eine solche Nachgiebigkeit die Reaktion zu immer weiteren Heldentaten anfeuerte. Am 25. April 1895 stand auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage, durch welche der Magistrat die Stadtverordneten aufforderte, einem von den städtischen Behörden an den Reichstag zu richtenden Gesuch gegen die Umsturzvorlage beizutreten. Kaum war diese „hochverräterische" Absicht dem Oberpräsidenten von Achenbach bekannt geworden, da wies er auch schon den Oberbürgermeister Zelle an, etwaige Beschlüsse in dieser Hinsicht auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes zu beanstanden und „unverzüglich für die Zurückziehung der fraglichen Vorlage Sorge zu tragen und die Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen". „Wenn wider Erwarten", so schloß die vom 23. April 1895 datierte Verfügung, „dennoch der Versuch in dieser Versammlung gemacht werden sollte, Beschluß mit Bezug auf die vorerwähnte Gesetzesvorlage herbeizuführen, so ist dem dortseits entgegenzutreten. Über das dortseits Veranlaßte ist mir telegraphisch Anzeige zu erstatten."

Der Oberbürgermeister Zelle besaß nicht den Mut, der Anweisung des Oberpräsidenten zu trotzen; unter Übersendung einer Abschrift der Petition und unter Hinweis darauf, daß der Inhalt derselben nach Ansicht des Magistrats dessen kommunale Befugnisse nicht überschreite, bat er ihn höflichst um Zurücknahme seiner Verfügung, gleichzeitig aber zog er die Magistratsvorlage zurück und richtete an die Stadtverordnetenversammlung das Ersuchen, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Diesmal aber hatte der Oberpräsident sich verrechnet, die Stadtverordnetenversammlung erwies sich im Gegensatz zu ihrer Haltung gegenüber dem sozial-

Digitized by Google

demokratischen Antrage von 1887 standhaft. Der Vorsteher Dr. Langerhans bestritt dem Magistratsdirigenten das Recht, in der Weise in die Geschäftsordnung einzugreifen, wie es in dem Erlaß des Oberpräsidenten angedeutet war, und bat die Versammlung um die Vollmacht, in ihrem Namen die Petition an den Reichstag abzusenden. Auf den gleichen Standpunkt wie der Vorsteher stellte sich Singer. Er suchte dem Oberbürgermeister klarzumachen, daß es im Interesse der Gemeinde gelegen hätte, wenn er dem Oberpräsidenten geantwortet hätte, daß er ihn mit einem Auftrage versehen habe, den er nach Lage der Gesetze auszuführen nicht imstande sei.

Dem Vorsteher wurde die nachgesuchte Vollmacht erteilt, und noch an demselben Abend ging die Petition an den Reichstag ab. In der Tat war die höchste Eile erforderlich, denn bereits am nächsten Tage in aller Frühe, am 26. April, morgens 9 Uhr 4 Minuten, wies der Oberpräsident den Oberbürgermeister telegraphisch an, den Beschluß der Stadtverordneten zu beanstanden. Ein weiteres Telegramm des anscheinend etwas nervös gewordenen Oberpräsidenten gab „zur Behebung jeden Zweifels" auch dem Magistrat die gleiche Anweisung. Obwohl der Oberbürgermeister der Aufforderung des Oberpräsidenten sofort nachkam, konnte er das „Unheil" in seinem Lauf nicht mehr aufhalten, die Petition war abgesandt. Im konservativen Blätterwalde erhob sich ein großer Entrüstungssturm. Die „Post", schon damals das tonangebende Blatt der Scharfmacher, beschuldigte in einem „Der Konvent im Roten Hause" überschriebenen Artikel die Berliner Stadtverordnetenversammlung des Souveränitätsdünkels, der Großmannssucht, des Größenwahns und drohte mit einer Änderung der Städteordnung. Die Stadtverordneten aber erledigten die Verfügungen des Oberpräsidenten in ihrer nächsten Sitzung am 2. Mai durch einfache Kenntnisnahme, sie waren wenigstens in diesem Falle einmal standhaft geblieben.

Verhinderung der Ehrung der Märzgefallenen.

Noch in einer Reihe anderer Fälle haben die staatlichen Behörden Berlin gegenüber von dem ihnen gewährleisteten Recht auf Beanstandung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung rücksichtslos Gebrauch gemacht. Wohl der typischste hierhergehörige Fall ereignete sich im Jahre 1898. Am 17. März hatte die Berliner Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am 18. März durch eine Abordnung einen Kranz auf die Grabstätte der Märzgefallenen niederlegen zu lassen. Kaum war die Abstimmung erfolgt, da erhob sich der Oberbürgermeister Zelle, um folgendes Reskript des Oberpräsidenten vom 15. März 1898 zu verlesen:

> Zeitungsnachrichten zufolge ist von den Stadtverordneten Perls und Genossen bei der dortigen Stadtverordnetenversammlung der Antrag eingebracht worden, durch eine aus Mitgliedern der Versammlung bestehende Abordnung am 18. ds. Mts. einen Kranz auf die Grabstätte der Märzgefallenen niederlegen zu lassen. Ein diesem Antrage entsprechender Beschluß würde die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreiten, da er nichts anderes als eine politische Demonstration zur Verherrlichung der Revolution sein und somit über den Kreis derjenigen Angelegenheiten hinausgehen würde, welche nach

Digitized by Google

der Städteordnung vom 30. Mai 1853, insbesondere dem § 35 derselben, der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind.

Auf Grund des § 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 weise ich demzufolge hierdurch den Magistrat an, einen etwaigen Beschluß dieser Art, möge er sich nun dem eingebrachten Antrage unmittelbar anschließen oder etwas dem Inhalte oder Zwecke nach ähnliches zum Gegenstand haben, nach Maßgabe der erwähnten gesetzlichen Vorschrift mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der vorstehend dargelegten Gründe zu beanstanden, und zwar derart, daß die Beanstandung in derselben Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, unmittelbar nachdem diese den Beschluß gefaßt hat, ausgesprochen wird.

Der Oberbürgermeister leistete dieser Anweisung Folge, er beanstandete namens des Magistrats den soeben gefaßten Beschluß mit aufschiebender Wirkung.

Wieder war es ein Vertreter der so verhaßten Sozialdemokratie, der Stadtverordnete Singer, der zuerst die Situation durchschaute und der Versammlung den Weg wies, den sie zu gehen hatte, um trotz des niedrigen Niveaus, auf dem die Selbstverwaltung der Gemeinden in Preußen noch steht, wenigstens ihre winzigen Rechte zu wahren. Singer beantragte, daß die Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 77 der Städteordnung beschließen möge, gegen die Verfügung des Magistrats bezw. des Oberbürgermeisters beim Oberverwaltungsgericht Klage einzureichen. Einen Erfolg versprach er sich von dem Antrag selbst nicht, er bezeichnete es aber als Pflicht der Versammlung, diejenigen Rechte, die sie auf Grund der Städteordnung besitzt, nicht unbenutzt zu lassen, um die Entscheidung in letzter Instanz herbeizuführen. „Fällt die Entscheidung so aus, wie wir leider bei unseren Verhältnissen befürchten müssen, dann wird diese Entscheidung auch wieder ein Grund sein, soweit jeder imstande ist, dafür zu sorgen, daß eine Städteordnung, die der Bürgerschaft keine Selbstverwaltung bietet, sondern ihr Fesseln anlegt, so bald als möglich beseitigt wird."

Der Antrag Singer wurde in der nächsten Sitzung am 24. März angenommen. Nicht nur der Antragsteller, sondern auch die Stadtverordneten Hugo Sachs, Dr. Langerhans, Kreitling und Meyer befürworteten ihn. Sämtliche Redner stimmten darin überein, daß die Versammlung sich eine solche Behandlung nicht gefallen lassen könne. Stadtv. Dr. Langerhans insbesondere kritisierte es, daß die Behörden die Aufsicht über die Versammlung so führen, als wenn sie Kinder vor sich hätten, anstatt sich bewußt zu sein, daß sie einer Gemeinde gegenüberstehen, die ihre Beschlüsse nach reiflicher Überlegung faßt und sich in acht zu nehmen weiß. Auch Singer wies darauf hin, daß es sich in diesem Augenblick nicht mehr um den von der Versammlung gefaßten Beschluß handle, sondern daß es sich darum handle, einen Angriff der Aufsichtsbehörde gegen die Selbstverwaltung abzuweisen.

Noch in anderer Weise glaubte die hohe Obrigkeit den Vorkämpfern für Preußens Befreiung aus den Fesseln des vormärzlichen Absolutismus über das Grab hinaus einen Fußtritt versetzen zu sollen. Die Berliner Stadtverordneten, in ihrer Mehrheit wirklich keine Revolutionäre, sondern brave Spießbürger, die kaum einmal die Faust in der Tasche zu ballen wagen, hatten am 29. Dezember 1897 die Errichtung einer Umwährungsmauer und eines Eingangstores an dem in einem geradezu skandalösen Zustand sich befindlichen Friedhof der Märzgefallenen im Friedrichs-

Digitized by Google

hain beschlossen. Die städtische Baudeputation hatte denn auch, nachdem der Magistrat diesem Beschlusse, dem keinerlei politische Erwägungen zugrunde lagen, beigetreten war, die Projekte fertiggestellt, aber das Polizeipräsidium, das anscheinend des Hereinbrechen einer neuen Revolution fürchtete, hatte trotz wiederholter Erinnerungen im September des nächsten Jahres noch immer nicht die Bauerlaubnis erteilt. Zu einer Verweigerung der Erlaubnis bot die Baupolizeiordnung ihr keine Handhabe, es konnten also nur politische Gründe, erneute Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht, dafür maßgebend sein. Aber auch dann wäre es Pflicht der Polizei gewesen, wenn sie die Bauerlaubnis verweigern wollte, die Berliner Gemeindeverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, damit sie den Rechtsweg beschreiten konnte. Endlich am 15. Februar 1899 traf die Antwort ein, daß der Berliner Polizeipräsident die nachgesuchte Bauerlaubnis versagt habe. Diesen Entscheid focht der Magistrat im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens an, aber infolge des ungünstigen Verlaufs der Verhandlung vor dem Bezirksausschuß suchte er sich aus der ihm offenbar recht unangenehmen Affäre zu ziehen und beantragte bei der Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemischten Deputation zur Vorberatung der weiteren Behandlung der Angelegenheit. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, sie folgte dem Rat des Redners der sozialdemokratischen Fraktion, Borgmann, der Regierung nicht nachzugeben. Ehe er den vom Magistrat vorgeschlagenen Weg betrete, erklärte Borgmann, ziehe er es vor, den Zustand am Friedhof der Märzgefallenen noch weiterbestehen zu lassen, denn dieser Zustand gebe auch ein Denkmal, und zwar ein sehr schönes Denkmal ab.

In der Tat hat sich die Reaktion durch ihre Verfügung, die schließlich vom Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz bestätigt wurde, ein Denkmal gesetzt, das Preußen nicht gerade zur Ehre gereicht. Wenn in dem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts gesagt ist, die Polizei könne nicht dulden, daß die Stadtverordnetenversammlung durch Ehrung der Märzgefallenen revolutionäre Gedanken nähre und stärke, und wenn weiter gesagt ist, daß schon der beabsichtigte Bau des Portals eine Stärkung revolutionärer Gedanken bedeute, so zeigt das einmal, auf wie schwachen Füßen der preußische Staat stehen muß, und zweitens, wie wenig der höchste Gerichtshof die Verhältnisse durchschaut. Der Berliner Stadtverordnetenversammlung, die in Byzantinismus das denkbar möglichste leistet, revolutionäre Gedanken zuzumuten, das übersteigt denn doch alles, was bisher dagewesen ist. Natürlich blieb den städtischen Körperschaften nun nichts übrig, als von dem Bau des Portals Abstand zu nehmen. Auch von der Vorlegung eines neuen Bauprojektes sah der Magistrat ab, er beauftragte lediglich die Parkdeputation, den Friedhof in einen angemessenen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten. Namens der Sozialdemokraten erklärte sich Pfannkuch in der Sitzung vom 8. Februar 1900 mit diesem Beschluß des Magistrats unter den gegebenen Verhältnissen einverstanden. Etwas anderes war schlechterdings unmöglich. Jedenfalls hat die sozialdemokratische Fraktion auch in diesem Stückchen Kampf um das Selbstverwaltungsrecht ihren Mann gestanden, sie trifft an dem für jeden Demokraten so traurigen, für die Regierung beschämenden Ausgang der Sache keine Schuld.

Digitized by Google

Einspruch des Kaisers gegen die Aufstellung des Märchenbrunnens im Friedrichshain.

Ein neuer unerhörter Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht erregte im nächsten Jahre die öffentliche Meinung aufs heftigste. Die städtische Kunstdeputation hatte zur Ausschmückung des Friedrichshains die Aufstellung eines Märchenbrunnens beschlossen. Plötzlich lief beim Magistrat unter dem 27. September 1901 ein vom 24. September datiertes Schreiben des Polizeipräsidenten ein, worin es hieß, der Kaiser habe sich nicht entschließen können, seine Genehmigung zu erteilen. Die Meldungen der Tagespresse über diesen kaum glaublichen Vorfall bewogen die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion, am 30. September folgenden dringlichen Antrag einzureichen, der am 3. und 17. Oktober zur Verhandlung kam:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat um Auskunft, ob es wahr ist, daß — wie Zeitungsnachrichten melden — der Kaiser gegen die Vollendung und Aufstellung der von der städtischen Kunstdeputation zur Ausschmückung des Friedrichshains bestimmten und in der Aufstellung begriffenen Märchenbrunnen Einspruch erhoben hat.

Bei der Beratung des Antrags trat Singer der Auffassung des Kaisers entgegen, als müsse jedes Bildwerk, das öffentlich in Berlin aufgestellt wird, seiner Genehmigung unterliegen. Das sei die Auffassung, die zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. in Berlin gegolten habe, und man habe doch wirklich keine Veranlassung, sich durch irgendwelche Nachgiebigkeit in diese Zeiten zurückzuversetzen. „Was würden wohl die Regierungsorgane, was würde wohl der Kaiser selbst gesagt haben, wenn die städtische Verwaltung sich herausgenommen hätte, eine ästhetisch künstlerische Kritik an den von dem Kaiser gestellten und aufgestellten Statuen der Hohenzollernfürsten auszuüben?"

Im weiteren Verlauf der Beratungen bat Singer dringend darum, den Fall nicht aus dem einen Gesichtspunkt der Märchenbrunnenanlage allein zu betrachten:

> „Nein, diese Einzelfrage ist nichts weiter als ein Teil desjenigen, was jetzt seit längerer Zeit versucht wird, gegen die städtische Verwaltung auszuspielen. Diese Frage des Märchenbrunnens ist ein Teil des Systems, welches darauf ausgeht, hier in Berlin die städtische Verwaltung einflußlos zu machen und alles, mag es auf einem Gebiet sein, welches es wolle, in die letzte Entscheidung des Königs zu geben. Meine Herren, diese Frage, die uns hier beschäftigt, ist nichts weiter als ein — wenn er gelingt — erfolgreicher Schritt zur Etablierung der Kabinettsjustiz. Wenn die Frage nicht so erledigt wird, daß Sie in jedem einzelnen Punkte auf das allerschärfste die Rechte der Bürgerschaft wahren, dann haben wir nach den Beschlüssen, die wir in dieser Frage fassen, dem Absolutismus wieder einen Stein aus dem Wege geräumt. Meine Herren, ich kann mir zwar denken, daß eine aufgeklärte intelligente Bürgerschaft knirschend sich die Zügel des Absolutismus gefallen läßt, wenn sie keine Macht hat, das zu ändern; das kann ich mir aber nicht denken, daß eine intelligente Bürgerschaft sich freiwillig in das Joch des Absolutismus beugt."

Digitized by Google

Leider waren diese vom wärmsten Wohlwollen für die Selbstverwaltung diktierten Worte in den Wind gesprochen; ein Antrag Preuß:

> Indem die Versammlung von der Vorlage Kenntnis nimmt, ersucht sie den Magistrat:
>
> 1. in Anbetracht, daß für die Errichtung der Brunnen eine königliche Genehmigung rechtlich nicht erforderlich ist, da die bezügliche Bestimmung des Ministerialerlasses vom 17. Juni 1897 in § 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 keine Stütze findet, also nicht rechtsverbindlich ist, daß vielmehr lediglich ein ortspolizeilicher Baukonsens gemäß § 27 der Berliner Baupolizeiordnung in Frage kommt,
>
> sogleich bei dem Herrn Polizeipräsidenten die Erteilung dieser baupolizeilichen Genehmigung zu beantragen,
>
> 2. im Falle der Versagung das Verwaltungsstreitverfahren zu betreiben,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 67 gegen 46 Stimmen abgelehnt und statt dessen auf Antrag Kaempf beschlossen:

> Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage des Magistrats und ersucht denselben, an dem in dem überreichten Schriftwechsel mit dem Kgl. Polizeipräsidium und den demselben beigefügten Anlagen entwickelten Rechtsstandpunkte festzuhalten, nach welchem nur eine baupolizeiliche Genehmigung für Errichtung der Märchenbrunnen erforderlich ist.

Die Versammlung hatte sich also, wie Singer es voraussagte, unter das kaudinische Joch zwingen lassen, sie hatte durch Annahme des Antrags Kaempf theoretisch erklärt, daß sie recht habe, in der Praxis aber hatte sie ihr Recht preisgegeben.

Die Ausschaltung der städtischen Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens.

Wie gefährlich es ist, der Regierung den kleinen Finger zu reichen, das hat die Stadt Berlin ganz besonders auf dem Gebiete des Schulwesens zu spüren bekommen. Die Regierung begnügte sich nicht damit, in bezug auf die inneren Angelegenheiten der Schule die Selbstverwaltung zu beseitigen, sondern sie ging allmählich dazu über, auch die äußeren Schulangelegenheiten an sich zu ziehen. Nachdem das Provinzialschulkollegium bereits durch Verfügung vom 6. November 1898 den Magistrat zu bewegen gesucht hatte, tschechischen, national-polnischen, sozialdemokratischen und antisemitischen Turnvereinen keine städtischen Turnhallen mehr zur Benutzung zu überlassen, und nachdem es weiter durch Erlaß vom 14. Juni 1900 die Überlassung der Aula einer Gemeindeschule zur Abhaltung von Versammlungen der freireligiösen Gemeinde verboten hatte, weil deren Bestrebungen mit wesentlichen Zielen der Volksschule im Widerspruch ständen und ihnen deshalb von Schulaufsichts wegen eine Förderung nicht zuteil werden könne, ordnete es auf Grund einer Verfügung des Kultusministers Dr. Studt vom 17. November 1903 am 1. Dezember desselben Jahres an, daß die Verwendung oder Überlassung der für Elementarschulen hergestellten oder bestimmten Gebäude, Grundstücke und

Digitized by Google

Räume zu anderen Zwecken als zu denen des öffentlichen Elementarunterrichts der vorgängigen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedürfe. Der Widerspruch des Magistrats, der dem Provinzialschulkollegium das Recht absprach, irgendwelche Anordnungen über Grundstücke der Stadtgemeinde Berlin zu treffen, soweit dieselben nicht zum Schulbetriebe bestimmt sind und gebraucht werden, hatte nur den einen Erfolg, daß das Provinzialschulkollegium in einem weiteren Schreiben vom 1. September 1904 für den Fall der Nichtbefolgung seines Befehls mit Zwangsmaßregeln drohte, „um die weitere unzulässige Verwendung zu verhindern".

Das Verhalten der Regierung kam am 6. Oktober 1904 anläßlich eines von freisinniger Seite gestellten Antrages in der Stadtverordnetenversammlung zur Sprache.

Nachdem Stadtv. Cassel eingehend die verschiedenen Übergriffe der Regierung und ihre Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden geschildert und die Versammlung aufgefordert hatte, stets mit Entschiedenheit und Würde ihre Rechte zu wahren, und nachdem auch der Oberbürgermeister Kirschner versprochen hatte, daß der Magistrat die Rechte der Selbstverwaltung und der Stadt wahrnehmen werde, kam Singer zu Wort, der die Erklärung abgab, daß seine Freunde dem Verhalten des Magistrats in der vorliegenden Frage voll zustimmten und sich darüber freuten, daß der Magistrat diejenige Entschiedenheit gefunden habe, die das einzige Mittel sei, um den Angriffen auf die Selbstverwaltung eine gebührende Antwort zu erteilen. Leider habe das Märchen von der Selbstverwaltung, die Täuschung, in der sich die große Mehrheit der Versammlung und der Magistrat bisher befunden hätten, der Glaube, daß wir eine Selbstverwaltung haben, der Wunsch, diese scheinbar so aussehende Selbstverwaltung nach Möglichkeit zu retten, nicht nur im Magistrat, sondern auch in der Versammlung seit Jahrzehnten zu einer Nachgiebigkeit gegenüber den Ansprüchen der Aufsichtsbehörde geführt, und die Folge davon sei, daß nach dem Sprichwort, der Appetit kommt beim Essen, die Aufsichtsbehörde dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung immer mehr bieten zu können glaube:

> „Hier wird von Schulaufsicht gesprochen. Ach, stehen wir denn unter der Schulaufsicht der Regierung? Nein, wir stehen unter dem Schulkommando der Regierung. Das ist keine Schulaufsicht, die hier geführt wird, sondern das ist das Bestreben, in unserer Schule in bezug auf den Lehrplan, auf die Anstellung der Lehrer, auf die Verwendung unserer Schulen nur dasjenige ausführen zu lassen, was die hohe Obrigkeit für gut hält. Und wenn hier davon gesprochen wird, was die Behörde uns alles bietet, dann kann ich mit den Herren Vorrednern auch nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß eine so rückständige Politik, wie die, die jetzt bei der preußischen Regierung auf allen Gebieten getrieben wird, noch dazu führen mußte, daß sie den Berliner Magistrat und die Berliner Schuldeputation zu ihrem Handlanger machen will. Das ist ein Zustand, der in der Tat eine treffende Illustration zu dem Märchen von der Selbstverwaltung bietet. Täuschen wir uns doch darüber nicht: So wünschenswert es war, daß uns die Einzelheiten dieser Affäre mitgeteilt worden sind, so sehr ich den Zorn und die Entrüstung des Herrn Oberbürgermeisters begreife und mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Cassel in bezug auf die Einzelheiten anschließe, so sage ich: Es wäre ein ganz verhängnisvoller

Digitized by Google

Fehler, wenn der Magistrat und diese Versammlung etwa in der Erledigung dieser Einzelheiten ihre Befriedigung finden. Nein, in diesen Dingen ist das System zu bekämpfen, welches die preußische Regierung treibt, das System jeder kulturellen Unterdrückung, der kleinlichsten Politik der Nadelstiche."

Wenngleich Singer nicht die Absicht hatte, bei dieser Gelegenheit, wo es auf eine einmütige Zurückweisung der Forderungen der Regierung ankam, die Situation durch Hervorhebung der Gegensätze zu verschärfen, so mußte er doch im Interesse der historischen Wahrheit darauf hinweisen, daß das Verhalten der Majorität der Versammlung in gewisser Weise dem Auftreten der Regierung Vorschub geleistet habe. Am Schluß seiner wirkungsvollen Rede betonte er nachdrücklichst, daß der Magistrat und die Stadtverordneten Berlins es endlich müde sein sollten, die Handlanger reaktionärer Zumutungen zu sein.

„Wenn in der Berliner Bürgerschaft noch die Meinung ist, daß die Selbstverwaltung wert ist erhalten zu werden, soll man diese Gelegenheit benutzen, um sie zunächst mal zu erringen. Vorläufig haben wir keine Selbstverwaltung. Ich glaube, daß es wünschenswert ist, daß in der weiteren Entwickelung dieser Dinge die Sache durch die heutige Aussprache nicht erledigt ist, sondern daß der Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin sich darüber einigen, daß aus dem bisherigen schriftlichen passiven Widerstand ein solcher wird, der auch nach außen hin deutliche Früchte zeitigt."

Die Debatte endete mit der einstimmigen Annahme nachstehenden Antrages, für den auch die Sozialdemokraten stimmten, ohne sich indessen, wie Singer ausdrücklich betonte, mit seinem Wortlaut zu identifizieren:

Die Versammlung spricht dem Magistrat ihre volle Zustimmung zu der Haltung aus, die derselbe in der Angelegenheit betreffend die Gewährung von Schulräumen zu anderen als zu Schulzwecken dem Königlichen Provinzialschulkollegium gegenüber bekundet hat.

Die Versammlung erwartet, indem sie dem Magistrat ihre Anerkennung für seine bisherigen Schritte hiermit auszudrücken Veranlassung nimmt, daß derselbe auch in Zukunft die Rechte der Stadtgemeinde und deren Selbstverwaltung unberechtigten Eingriffen gegenüber mit Festigkeit und Entschiedenheit wahren wird.

Da der Magistrat gegen die Ausführung der Verfügung der Regierung vom 1. September Bedenken erhob, spitzte sich die Angelegenheit immer mehr zu. Das Provinzialschulkollegium wies schließlich die Rektoren der in Betracht kommenden Gemeindeschulen unmittelbar im Aufsichtswege an, Turnhallen und Aulen für die Schülerabteilungen des Turnvereins Fichte, für einige polnische Turnvereine und für die freireligiöse Gemeinde geschlossen zu halten und den Mitgliedern den Zutritt zu verwehren. Gegen diese polizeilichen Maßnahmen wandte sich der Magistrat am 19. Oktober 1904 in einer geharnischten Beschwerde an den Minister, der natürlich die Maßnahmen seiner untergeordneten Behörde, die ja im Grunde genommen von ihm ausgegangen waren, nicht nur voll billigte, sondern sogar dem Magistrat die Verantwortung dafür zur Last legte, weil er nicht ohne Widerspruch gehorcht hatte. Der Magistrat beharrte auf seiner Rechtsauffassung, daß ihm als dem Vertreter der Eigentümerin der städtischen Schulgebäude allein die Befugnis zustehe, über die Hergabe

Digitized by Google

von Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit Bestimmungen zu treffen, daß er hierbei allerdings der Aufsicht der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unterliege, daß dagegen seine im Einzelfall vorzunehmenden Verwaltungshandlungen nicht der vorher einzuholenden staatlichen Genehmigung bedürfen.

Die zwischen Magistrat und Regierung gewechselten Schriftstücke, wertvolle Dokumente zur Beurteilung der preußischen Schulreaktion zu Beginn des 20. Jahrhunderts, auf deren Wiedergabe wir leider verzichten müssen, wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 1904 durch Kenntnisnahme erledigt. Auch Singer ließ in der Debatte dem Magistrat volle Gerechtigkeit widerfahren, er erkannte unumwunden an, daß der Magistrat im Schulkonflikt nicht nur den Rechtsstandpunkt, sondern auch die Würde der Stadt gewahrt habe, er bedauerte gleichzeitig, daß diese Wahrung der Selbstachtung und der Würde der Stadt so absolut erfolglos geblieben war, und sprach den Wunsch aus, daß die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat die Konsequenzen aus dieser Behandlung ziehen sollten. Einer Regierung gegenüber und Stellen gegenüber, welche diese Regierung in absoluter Weise mit Aufträgen versehen, sollten sich Magistrat und Stadtverordnete auf sich selbst besinnen und zu der Überzeugung kommen, daß aufgedrungene Geschenke auch seitens der Stadt Berlin zu machen nicht würdig sei. Er gab dem Magistrat den Rat, so schnell wie möglich diejenigen Schritte zu tun, die dahin zielen, dem Provinzialschulkollegium die Einwirkung auf die Schulräume außerhalb der Schulzeit zu entziehen. Sollte auch dieser Weg wieder zu einem Konflikt führen, so müsse der Konflikt eben durchgekämpft werden. Jedenfalls dürfe der Magistrat nicht vor einer Maßregel zurückschrecken, die die einzig richtige oder auch einzig mögliche Antwort auf das Verfahren des Provinzialkollegiums und des Ministers sei, ein Verfahren, das man, wenn man nicht wüßte, daß in Preußen seit langer Zeit wesentlich eine russische Politik geführt wird, auch selbst in Preußen nicht für möglich halten sollte.

Damit war die Angelegenheit vor der Hand erledigt, die Berliner Kommunalverwaltung ist in dem Kampfe um die Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Schule unterlegen, ihr blieb nichts anderes übrig als der Gewalt zu weichen, aber ihre Würde hatte sie wenigstens gewahrt.

Paradeferien.

Nicht ganz so würdevoll hatte sich die Berliner Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem auf Befehl des Kaisers, ohne Befragung der Schuldeputation erfolgten Schluß der Schulen an den Paradetagen gezeigt. Kaum hatte der erste Fall dieser Art sich ereignet, da beantragten die Sozialdemokraten am 8. September 1903:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat um Auskunft, ob und welche rechtliche Vorschriften bestehen, wonach der Polizeipräsident von Berlin in der Lage ist, den Leitern städtischer Schulen Anweisungen über den Ausfall des Unterrichts zu erteilen.

Hierzu lief folgender Antrag Rosenow ein, der im Verlauf der Debatte zurückgezogen, aber von Singer wieder aufgenommen wurde:

Digitized by Google

Die Stadtverordnetenversammlung mißbilligt es, daß an den Tagen der Herbstparaden den Rektoren der Berliner Gemeindeschulen durch das Polizeipräsidium die Anweisung zugestellt wurde, den Unterricht ausfallen zu lassen, ohne daß die städtische Schuldeputation, die geordnete Aufsichtsbehörde, in der Angelegenheit überhaupt gehört worden ist.

Die Versammlung ersucht den Magistrat, die nötigen Schritte zu tun, damit dergleichen Vorkommnisse, welche die Disziplin der Schule schwer schädigen, nicht wieder eintreten können.

Herr Cassel, dem der Antrag Rosenow zu weit ging, beantragte statt dessen:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, durch Vorstellung bei den zuständigen Staatsbehörden zu erwirken, daß in Zukunft die durch plötzlichen Ausfall des Schulunterrichts an ganzen Schultagen sich für die Schule und die Schüler ergebenden Schädigungen vermieden werden, und daß Verfügungen an die städtischen Schulen durch die Schuldeputation bezw. anderweitig zuständigen Behörden und nicht durch die Organe der Exekutivpolizei den Schulleitern zugestellt werden.

Das Resultat der Abstimmung war die Ablehnung des von Singer aufgenommenen Antrages Rosenow in namentlicher Abstimmung mit 85 gegen 32 Stimmen und die Annahme des Antrags Cassel gleichfalls in namentlicher Abstimmung mit 80 gegen 25 Stimmen.

Die Versammlung war also wieder einmal auf halbem Wege stehengeblieben, sie hatte den Antrag Cassel angenommen, obwohl sich dieser Antrag gar nicht gegen den Vorgang an sich wandte und das Recht, derartige Anordnungen durch den Polizeipräsidenten treffen zu lassen, gar nicht bestritt, sondern nur wünschte, daß als ausführendes Organ dieses Befehls, um die Worte Singers zu gebrauchen, als Briefträger, künftig nicht die Polizei, sondern die städtische Schuldeputation gelten solle.

An und für sich mag ja der Vorfall nicht allzu bedeutend sein, aber in Wirklichkeit bildete er, wie Singer mit Recht ausführte, ein Symptom der Bestrebungen, die städtische Selbstverwaltung unter den Einfluß anderer Persönlichkeiten zu stellen, ein Symptom dafür,

„daß man so lange, wie man selbst mit den Einrichtungen und der Tätigkeit der Stadtverwaltung zufrieden ist, selbstverständlich nichts dagegen hat, daß man aber in demselben Augenblick, wo man irgendwelche Anordnungen treffen will, die aus irgendeinem Grunde nötig oder nützlich erscheinen, unter Übergehung der gesetzlich vorhandenen Organe diese Anordnungen durchsetzt, ohne sich darum zu kümmern, ob die städtische Schulverwaltung solche Anordnungen im Interesse der ihr unterstehenden Schulen billigen kann, oder wie die Eltern und die Schulkinder durch solche Anordnungen gestört und gehindert werden. Das, meine Herren, glaube ich, müssen wir bei der Beratung solcher Vorgänge festhalten. Es ist nicht nur der einzelne Gegenstand, an den sich unsere Beschlußfassung allerdings anknüpft, sondern es muß aus unseren Verhandlungen und Beschlüssen der Wille hervorgehen, das bißchen Selbstverwaltung, das wir noch haben, uns zu erhalten und uns nicht in unsere Selbstverwaltung hineinsprechen zu lassen von Persönlichkeiten wie dem Polizeipräsidenten, der keine Ahnung von diesen Dingen haben kann, dessen Zeit viel zu sehr in Anspruch genommen ist durch höfische und sonstige Verpflichtungen. Wir müssen dafür sorgen, daß das letzte Feld, das wir noch haben, durch uns selbst beackert werden kann, und daß wir nicht als Dienstleute oder Briefträger anderer Stellen vor der Bürgerschaft dastehen."

Digitized by Google

Der Magistrat ist dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung beigetreten, er hat durch eine Eingabe an das Provinzialschulkollegium auf Beseitigung derartiger Vorkommnisse hinzuwirken gesucht. Der „Erfolg" ist bekannt.

Mißbräuche des Bestätigungsrechts.

Welchen Gebrauch oder, besser gesagt, welchen Mißbrauch die Regierung von ihrem Bestätigungsrecht macht, das hat die Stadt Berlin wiederholt erfahren müssen. Den Vertretern der Sozialdemokratie gereicht es zur ganz besonderen Ehre, daß gerade sie es gewesen sind, die — nicht aus persönlichen Gründen oder im Parteiinteresse, sondern einzig und allein im Interesse der Wahrung der Würde der Stadtverordnetenversammlung und der Erhaltung des Selbstverwaltungsrechts — keine Gelegenheit vorübergehen ließen, ohne mit allem Nachdruck die Rechte der Versammlung zu betonen.

Als sich die **Bestätigung des jetzigen Oberbürgermeisters Kirschner** selbst für preußische Verhältnisse ungewöhnlich lange hinausschob und die Stadtverordneten Kreitling und Genossen am 4. Mai 1899 die Absendung einer Eingabe an den Minister des Innern beantragten, worin unter Darlegung des Schadens, der der Stadt Berlin aus der noch nicht erteilten Bestätigung erwuchs, um Herbeiführung der Entscheidung bezw. um Angabe der Gründe ersucht wurde, welche einer Erledigung der Frage im Wege stehen, da leisteten insbesondere die sozialdemokratischen Stadtverordneten diesem Antrage, der schließlich auch abgelehnt wurde, den heftigsten Widerstand. Die Stadtverordnetenversammlung dürfe sich nicht, meinte Singer, auf einen Weg begeben, der von vornherein die Deutung zulasse, als ob man glaube, von den Ministern überhaupt etwas Ordentliches erwarten zu können; er wolle die Versammlung davor bewahren, „als Bittstellerin und Petentin im Vorzimmer des Ministers zu antichambrieren".

Eine noch bessere Möglichkeit, wiederholt ihre grundsätzliche Stellung zum Selbstverwaltungsrecht an den Tag zu legen, bot den sozialdemokratischen Stadtverordneten der **Fall Kauffmann**. Der Stadtrat Kauffmann war am 25. April 1901 zum zweiten Bürgermeister von Berlin gewählt worden, der König aber hatte ihm ohne Angabe von Gründen die Bestätigung versagt. Die Versammlung nahm davon Kenntnis und beschloß am 5. September, von einer Ausschußberatung Abstand zu nehmen und die Wahl des zweiten Bürgermeisters auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Für diesen Beschluß war u. a. auch Singer eingetreten, der seiner Ansicht dahin Ausdruck gab, daß es nur eine Antwort auf die Nichtbestätigung Kauffmanns gebe, dessen nochmalige Wahl. Gleichzeitig aber führte Singer unter Hinweis auf verschiedene Vorkommnisse der Mehrheit vor Augen, daß sie eigentlich selbst an dieser Behandlung durch die Regierung schuld sei, da sie in Loyalität, um nicht zu sagen Byzantinismus, das Erdenklichste geleistet habe. „Es wird ein jeder so behandelt, wie er es verdient. Je fester die Bürgerschaft auf ihren Rechten fußt, ohne die Rücksichten, die der Herr Vorredner (Cassel) als so durchaus notwendig erachtet hat, desto besser wird es für die Vertretung der Stadt selbst sein."

Digitized by Google

Am 12. September wurde Kauffmann dann mit 109 von 127 abgegebenen Stimmen wiedergewählt; die übrigen Zettel waren unbeschrieben.

Der weitere Verlauf der Angelegenheit lehrt recht deutlich, wie es in Wirklichkeit um das angebliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde bestellt ist. Der Oberpräsident von Bethmann-Hollweg, der spätere preußische Minister des Innern, zurzeit Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums und Staatssekretär im Reichsamt des Innern, teilte dem Magistrat auf dessen Antrag, das Erforderliche zur Herbeiführung der Bestätigung zu veranlassen, kurzerhand mit, er sei nicht in der Lage, dem Antrage zu entsprechen, da das Gesetz — § 33 der Städteordnung — die wiederholte Erwählung des nach der ersten Wahl nicht Bestätigten dem Falle der Verweigerung der Wahl gleichstelle. Nach derselben Gesetzesbestimmung komme in Frage, ob nunmehr die kommissarische Verwaltung der Stelle anzuordnen sei. Er ersuche daher um Bericht, ob die kommissarische Verwaltung durch die Geschäftslage geboten erscheine, und sehe gegebenen Falles Vorschlägen wegen eines mit dem Kommissarium zu beauftragenden geeigneten städtischen Beamten entgegen.

Von dem Bescheid des Oberpräsidenten setzte der Magistrat, nachdem er inzwischen die kommissarische Verwaltung der Stelle als durch die Geschäftslage nicht für geboten erachtet erklärt hatte, die Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis, und diese nahm in ihrer Sitzung vom 10. Oktober dazu Stellung. In der Debatte, die sich wesentlich um die Frage der Auslegung des § 33 der Städteordnung drehte, und in deren Verlauf zur Vorprüfung des rechtlichen Standpunktes die Einsetzung eines Ausschusses beantragt wurde, ergriff namens der sozialdemokratischen Fraktion Stadthagen das Wort. In scharfsinnigen juristischen Ausführungen wies er nach, daß der Oberpräsident im Unrecht sei, und bat die Versammlung, das bißchen Selbstverwaltungsrecht, das ihr der § 33 läßt, nicht durch scheinbare, diplomatische, taktische Rücksichtnahme aus der Hand zu geben, sondern bei ihrer Ansicht zu verharren und der etwa nicht erfolgenden Ausübung des Bestätigungsrechts einen Widerstand zu leisten, der sich nicht auf diese eine Wahl beziehe, sondern auf alle die Dinge, bei denen es notwendig sei, die Selbstverwaltung zu einer wahren Selbstverwaltung zu machen. Der sozialdemokratische Redner schloß seine beachtenswerten Ausführungen mit der Erklärung, daß er zwar aus Höflichkeit der Einsetzung eines Ausschusses zustimmen werde; hoffentlich aber werde der Ausschuß zu dem Ergebnis kommen: der Bürgermeister Kauffmann bleibt Bürgermeister, wenn er auch unbestätigt ist.

Der Ausschuß schlug nach längerer Beratung der Versammlung einstimmig folgende Resolution vor:

> Von der Bestimmung in § 33 der Städteordnung, welche das Recht der Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ausschließlich dem Könige vorbehält, ist weder in der Städteordnung noch in einem anderen Gesetze eine Ausnahme für den Fall der Wiederwahl eines Nichtbestätigten vorgesehen. Aus dem Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Oktober cr. erhellt, daß eine königliche Entscheidung über die wiederholte Wahl des Herrn Stadtrat Kauffmann zum Bürgermeister noch nicht erfolgt ist; daher ist die Stadtverordnetenversammlung an diese Wahl gebunden, und lehnt die Vornahme einer Neuwahl bis zum Eingange einer Entscheidung des Königs über die Bestätigung ab.

Digitized by Google

Mit allen gegen 4 Stimmen beschloß der Ausschuß ferner, bei der Stadtverordnetenversammlung zu beantragen, den Magistrat zu ersuchen, über den Bescheid des Oberpräsidenten beim Minister des Innern Beschwerde zu führen.

Bei der Beratung des Ausschußantrags im Plenum am 24. Oktober war wiederum Stadthagen der Wortführer der Fraktion. Mit der Resolution erklärte er sich namens der Sozialdemokraten einverstanden, von einer Beschwerdeführung aber bat er Abstand zu nehmen, und zwar ließ er sich hierbei von dem Gesichtspunkt leiten, daß das Ministerium sich vielleicht als verantwortliche Stelle zu äußern, daß es aber keine gültige Entscheidung darüber zu treffen habe, wie ein klares Gesetz ausgelegt werden solle. Aus welchem Grunde solle bei dieser Rechtslage die Beschwerde eingelegt werden? Noch weniger sei es verständlich, was die Beschwerde eigentlich die Stadtverordnetenversammlung angehe. Für die Stadtverordnetenversammlung sei die Sache vorläufig erledigt, sie habe die Mitteilung bekommen, daß eine Entscheidung über die Art der Ausübung des Bestätigungsrechts noch nicht da sei, sie habe zu warten und sie werde warten.

Trotzdem wurde der Antrag des Ausschusses in seinen beiden Teilen angenommen.

Der Magistrat kam der Aufforderung der Versammlung nach und wurde beim Minister des Innern vorstellig. Natürlich ohne Erfolg. Der Minister erwiderte, daß er die Auffassung des Oberpräsidenten teile und infolgedessen keine Allerhöchste Entscheidung über das Ergebnis der Wahl herbeiführen könne; es stehe den Stadtverordneten frei, die vorgeschriebene neue Wahl vorzunehmen.

Von dieser ihr gnädigst eingeräumten Erlaubnis machte die Stadtverordnetenversammlung keinen Gebrauch, sie nahm vielmehr am 19. Dezember von dem Schreiben des Ministers Kenntnis. In der Debatte, in der viel schöne Reden über das Selbstverwaltungsrecht gehalten wurden, machte Singer mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, daß die Sache sich schließlich dahin zuspitze, ob in Preußen das persönliche Regiment oder das Gesetz herrschen solle. Aber die Sozialdemokraten ließen es nicht bei einer bloßen Kenntnisnahme bewenden, sie machten auch ganz bestimmte Vorschläge, deren Annahme der Berliner Verwaltung nur zur Ehre hätte gereichen können. Der Minister hatte nämlich von einer kommissarischen Besetzung des Postens des nicht bestätigten Bürgermeisters Abstand genommen und dem Magistrat das Weitere überlassen. Der Oberbürgermeister Kirschner hatte dem Stadtrat Voigt die Vertretungsbefugnis übertragen. Dieser Vorgang veranlaßte Borgmann am 27. Februar 1902 in seiner Etatsrede die Anregung zu geben, mit der kommissarischen Verwaltung des Bürgermeisterpostens den nicht bestätigten Bürgermeister Kauffmann zu betrauen, eine Anregung, die freilich auf gänzlich unfruchtbaren Boden fiel. Im Gegenteil, die Unruhe, die die Ausführungen des sozialdemokratischen Redners hervorriefen, ist ein deutliches Zeichen dafür, wie wenig ernst es der Mehrheit mit dem an den Tag gelegten Männerstolz vor Königsthronen war und wie es in Wahrheit um ihren zur Schau getragenen Heldenmut stand.

Übrigens fand der Fall bald von selbst seine Erledigung. Kauffmann schrieb der Versammlung am 20. September 1902, daß er auf die Rechte

Digitized by Google

aus seiner Wahl verzichte. Ob dieser Brief von anderer Seite beeinflußt war, vermögen wir nicht zu sagen. Offenbar aber war Kauffmann durch die ihm zuteil gewordene Behandlung bei Abfassung des Schreibens bereits seelisch gebrochen. Wenige Wochen darauf starb er. Die Mehrheit der Berliner Stadtverordnetenversammlung wird jedenfalls bei Verlesung des Verzichts erleichtert aufgeatmet haben, sie war ein volles Jahr hindurch stark geblieben und auf billige Weise zu unverdientem Ruhm gelangt.

Der Fall Singer. Die Regierung hat aber nicht nur das ihr gesetzlich zustehende Bestätigungsrecht zu politischen Zwecken mißbraucht, sie hat sich ein Bestätigungsrecht auch da angemaßt, wo kein Gesetz ihr ein solches Recht einräumt. Daß sie dies konnte, daran ist nicht zum wenigsten die Feigheit des liberalen Bürgertums schuld, und ganz besonders den Magistrat der Reichshauptstadt trifft der Vorwurf, daß er der Regierung gegenüber nicht das nötige Rückgrat gezeigt, sondern sie geradezu ermutigt hat, auf ihrem reaktionären Wege weiterzuschreiten.

Im Jahre 1898 hatte die Stadtverordnetenversammlung den Führer der Sozialdemokratie im Roten Hause, den Stadtv. Paul Singer, als Mitglied der Schuldeputation gewählt. Für jeden vorurteilslos denkenden Menschen ist es ganz selbstverständlich, daß in Fragen des Volksschulwesens in erster Linie den Vertretern der Arbeiterklasse, also den Vertretern derjenigen, die ihre Kinder in die Volksschule zu schicken gezwungen sind, Gelegenheit gegeben werden muß, tatkräftig an dem Ausbau des Volksschulwesens mitzuarbeiten. Anders dachte das preußische Kultusministerium, an dessen Spitze damals Herr Bosse stand. Der Minister hielt die Zeit für gekommen, der Anschauung, daß die Volksschule in erster Linie eine politische Institution der herrschenden Kreise Preußens, und erst in zweiter Linie eine Volksbildungsanstalt sei, auch nach außen hin offen Ausdruck zu verleihen; er richtete unter dem 29. August 1898 an sämtliche Regierungen einen Erlaß, der ob seines reaktionären Inhalts der Nachwelt überliefert zu werden verdient. Er lautet:

> Neuere Vorkommnisse veranlassen mich, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören, oder sich als Anhänger und Förderer derselben betätigen, weder in städtische Schuldeputationen noch auch in Schulvorstände als Mitglieder eintreten dürfen. Die Tätigkeit der Schulvorstände sowohl wie der Schuldeputationen beruht auf einer Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse und erstreckt sich nicht nur auf äußere, sondern auch auf innere Angelegenheiten des Schulwesens. Insbesondere sind den städtischen Schuldeputationen neben der Verwaltung des städtischen Schulwesens wesentliche staatliche Aufsichtsrechte über die Schulen und die Lehrpersonen ihres Bereiches übertragen. Dies hat zur Voraussetzung, daß die einzelnen Mitglieder der Schuldeputationen imstande und bereit sind, zur Erfüllung der Aufgaben der preußischen Volksschule mitzuwirken. Gemäß ihren Amtspflichten haben sie daher gewissenhaft dahin zu streben und dafür zu sorgen, daß die heranwachsende Jugend nicht nur in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen, sondern auch zu gottesfürchtigen, sittlichen und vaterlandsliebenden Menschen erzogen werde.
>
> Die sozialdemokratische Partei erstrebt ausgesprochenermaßen die Beseitigung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung,

Digitized by Google

Schon daraus ergibt sich folgerichtig, daß ihren Mitgliedern die Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse von Staats wegen nicht anvertraut werden kann. Sie steht nach ihren programmatischen Kundgebungen in einem grundsätzlichen Gegensatz zu den Aufgaben der preußischen Volksschule.

Daraus folgt, daß ihren Anhängern die zur Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Eigenschaften abgehen und daß sie als Mitglieder einer städtischen Schuldeputation oder eines Vorstandes nicht zugelassen werden können. Der Königlichen Regierung mache ich daher zur Pflicht, vorkommendenfalls der Wahl derartiger Personen zu Mitgliedern von städtischen Schuldeputationen oder Schulvorständen von Schulaufsichts wegen die Bestätigung zu versagen und die nachgeordneten, zur Mitwirkung bei der Bestätigung oder zur selbständigen Ausübung des Bestätigungsrechtes berufenen Behörden und Beamten alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Gleichzeitig wies der Minister das Provinzialschulkollegium an, den Berliner Magistrat, den die Regierung am 20. Juni 1829 (!) das Bestätigungsrecht der gewählten Mitglieder der städtischen Schuldeputation übertragen hatte, darauf aufmerksam zu machen, daß sein Erlaß insbesondere auch gegenüber der Wahl Singers zur Anwendung zu bringen sei. Für den Magistrat war der Wunsch des Ministers Befehl, er teilte der Stadtverordnetenversammlung am 20. September 1898 mit, daß er die Wahl Singers zum Mitgliede der Schuldeputation nicht bestätigen könne und um Vornahme einer anderweitigen Wahl ersuche.

Nach den Gesetzen war weder die Regierung noch der Magistrat zu einem solchen Vorgehen berechtigt. Die Städteordnung kennt ein Bestätigungsrecht der Mitglieder der städtischen Schuldeputationen nicht, dieses Recht ist der Regierung erst durch das am 1. April 1908 in Kraft getretene Schulunterhaltungsgesetz eingeräumt. Wenn die Regierung aber kein Bestätigungsrecht besaß, dann konnte sie es natürlich auch nicht auf den Berliner Magistrat übertragen. Schon daß sie eine Verfügung aus dem Jahre 1829 aus verstaubten Akten hervorholen mußte, zeigt, wie schwach ihre Position war.

Früher hatte der Berliner Magistrat stets den Standpunkt vertreten, daß der Regierung ein Bestätigungsrecht der Mitglieder der Schuldeputation nicht zustehe. In einer Eingabe an den Kultusminister Raumer vom 31. Juli 1856 hat der Magistrat seine Anschauungen in klarer und präziser Weise dahin zusammengefaßt:

1. Das hiesige städtische Schulwesen ist eine städtische Angelegenheit, welche die Kommune nach den Vorschriften der Städteordnung und nach den das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unter Oberaufsicht des Staates zu verwalten hat.
2. Das Organ, durch welches die Stadt diese ihre Angelegenheit verwaltet, ist die nach Maßgabe der Städteordnung und nach Vorschrift des Publikandums vom 20. Juni 1829 konstituierte rein städtische Schuldeputation.
3. Die Wahl der Mitglieder dieser Deputation hat ganz in derselben Weise wie die Wahl der Mitglieder aller übrigen städtischen Deputationen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
4. Die Bestätigung der Mitglieder der Schuldeputation seitens des Staates ist daher ausgeschlossen.

Digitized by Google

Eine ebenso unzweideutige Antwort erteilte die Stadtverordnetenversammlung am 16. November 1866 dem Minister Mühler, als dieser in einer Verfügung das Bestätigungsrecht für die Mitglieder der Schuldeputation als Ausfluß des Aufsichtsrechts des Staates über die Schulen in Anspruch zu nehmen suchte, sie beschloß damals:

In Erwägung, daß die Schuldeputation zu Berlin als selbständige, rein städtische Deputation durch Verordnung vom 20. Juni 1829 eingesetzt ist und bisher unverändert bestanden hat;

in Erwägung, daß kein praktisches Bedürfnis zu einer Änderung vorliegt, da erst seit der Bildung jener Deputation das städtische Schulwesen durchgreifend reformiert und auf einen zufriedenstellenderen Fuß gebracht ist als die Mehrzahl der unter amtlicher Verwaltung stehenden Schulen;

in Erwägung, daß eine Änderung dieser Verfassung durch neue Einführung des Bestätigungsrechtes nur die Gefahr des konfessionellen und politischen Haders in die Schulverwaltung einführen würde;

in Erwägung, daß der vom Herrn Minister geltend gemachte Grund, daß die Schuldeputation zugleich ein Organ des Staates sei, auch auf andere Deputationen passen und zu einer völligen Umwandlung der städtischen Verfassung durch neue Interpretationen führen würde;

in Erwägung, daß die Gründe gegen die Gesetzmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel in den Berichten des Magistrats von 1854, 1855 und 1856 ausführlich erörtert sind, und die Erhebung der Immediatbeschwerde vom Magistrat schon am 13. Juli 1857 beschlossen worden ist, ersucht die Versammlung den Magistrat, weitere Gegenvorstellungen, eventuell Immediatbeschwerden gegen die beabsichtigte Maßregel zu erheben.

Die feste Haltung der Berliner Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats vom Jahre 1866 hatte das Ministerium zum Rückzuge gezwungen. Zwar behielt es sich die endgültige Entscheidung vor, aber in Wirklichkeit verlangte es die Einholung der staatlichen Bestätigung nicht mehr.

Erfreulicherweise beharrte die Stadtverordnetenversammlung auch im Jahre 1898 anläßlich des Falles Singer auf der früher von ihr vertretenen Rechtsanschauung, der Magistrat dagegen hatte sich zu einer anderen Ansicht „bekehrt", er hatte sich plötzlich zu der Erkenntnis durchgerungen, daß die Schuldeputation nicht nur eine städtische Verwaltungsdeputation, sondern gleichzeitig eine staatliche Schulaufsichtsbehörde sei, und daß er das Bestätigungsrecht hinsichtlich der in dieselbe gewählten Mitglieder auf Grund des ihm im Jahre 1829 von der Regierung erteilten Auftrags auszuüben habe. Diese Erkenntnis war ihm sonderbarerweise just in dem Moment gekommen, wo der erste Sozialdemokrat in die Schuldeputation gewählt war; im Gegensatz zu seinen sonstigen Gepflogenheiten hatte er Singer nicht zu den Sitzungen der Deputation eingeladen, sondern erst die Rechtslage genau zu studieren beschlossen und dadurch dem Minister Zeit gelassen, auch seinerseits Maßnahmen gegen die Befruchtung der Arbeiten einer so wichtigen Deputation durch sozialdemokratische Anregungen zu treffen.

Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung über den Fall Singer, die am 13. Oktober 1898 erfolgten, gestalteten sich zu einer imposanten Kundgebung der Vertreter der Reichshauptstadt ohne Unterschied

Digitized by Google

der Parteien zugunsten des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden. Vogtherr eröffnete die Debatte mit einer scharfen Kritik des Verhaltens der Regierung, die fort und fort die Rechte der Selbstverwaltung verletze:

„Meine Herren, wir sind auf dem Gebiete der Selbstverwaltung in letzter Zeit nicht verwöhnt worden durch ein allzu großes Entgegenkommen derjenigen Behörden, welche ihrerseits als die Vertreter der Verfassung und der Gesetze mindestens die eine Pflicht haben, die Aufrechterhaltung derjenigen Pflichten nicht allein, sondern auch derjenigen Rechte zu schützen, die durch Gesetz und Verfassung gegeben sind. Es hat in letzter Zeit aber zweifellos kaum ein Umstand, kaum ein Ereignis mehr Aufsehen erregt als die Verfügung des Kultusministers, welche nicht bloß auf dem Gebiet der Selbstverwaltung, sondern speziell auf dem Gebiet der Schule ein Novum einzuführen beabsichtigt, gegen das die gesamte Bevölkerung Berlins nicht allein, sondern auch weitere Kreise zu protestieren allen Anlaß haben. Meine Herren, ich bitte dabei zu bedenken, daß es sich nicht lediglich darum handelt, darüber zu entscheiden, ob es recht- und gesetzmäßig ist, ein bestimmtes Amt in der Schulverwaltung bestimmten Personen deswegen nicht zu übertragen, weil den Behörden ihre politische Gesinnung nicht gefällt, sondern es handelt sich vielmehr um ein hervorragendes Recht der Selbstverwaltung. Es handelt sich ferner um ein hervorragendes Recht der Bürger und Steuerzahler, die gleichmäßig nach ihrem Einkommen und nach ihren Verhältnissen zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden, gegen die aber durch eine derartige Verfügung, wie sie vorliegt, ein Ausnahmerecht und ein Ausnahmegesetz konstruiert wird, welches ihnen die andern Bürgern zustehenden Rechte nehmen soll. Es handelt sich dabei also auch um einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung, meine Herren, und zwar um einen Angriff, der verbunden ist mit einer Art behördlicher Vormundschaft, wie sich dieselbe keine Kommune, keine Stadtverwaltung, am allerwenigsten die Stadtverwaltung Berlins gefallen lassen kann. Es handelt sich um einen Akt der Ausnahmegesetzgebung, die man vielleicht auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung schmerzlich vermißt, die man in der Landesgesetzgebung vorläufig nicht imstande war, in legitime Formen zu bringen, und die man nunmehr sich anschickt, auf dem Umweg von behördlichen, von ministeriellen Reskripten wenigstens in die Selbstverwaltung der Kommune einzuschmuggeln.

Man sollte nun meinen, daß der Kultusminister, wenn er sich anschickt, einen derartigen folgenschweren Schritt zu tun, wenigstens einen Versuch machen würde, diesen seinen Schritt einigermaßen zu belegen, einigermaßen Beweismaterial zu bringen; man sollte meinen, daß mindestens der Versuch gemacht werden müßte, die Qualifikation derjenigen, um die es sich handelt, als nicht vorhanden darzustellen. Meine Herren, meine Freunde und ich haben Ihnen seinerzeit, als es sich um die Wahl eines Mitgliedes in die Schuldeputation handelte, in dem Kollegen Singer einen Mann präsentiert, den wir für den Begabtesten, für den Erfahrensten, für den Tüchtigsten hielten, und Sie selbst, meine Herren, haben durch Ihre Akklamationswahl, also durch eine widerspruchslose, einstimmige Wahl — wenigstens im Sinne des Wortes — bewiesen, daß Sie diesen unsern Vorschlag für den richtigen und für einen für die Sache guten gehalten haben, und noch mehr als wir, mehr als meine Freunde und ich, ist die Majorität der Stadtverordnetenversammlung, ist die Stadtverordnetenversammlung selbst durch eine derartige ministerielle Maßregel geradezu beleidigt worden."

Digitized by Google

Nachdem Vogtherr sich sodann mit der Auffassung des Ministers über die Ziele der Sozialdemokratie auseinandergesetzt hatte, wandte er sich zu einer Kritik des Verhaltens des Magistrats:

„Man sollte meinen, eine ministerielle Verfügung, welche nicht mehr und nicht weniger bezweckt, als einen nicht unerheblichen Bestandteil dieser Stadtverordnetenversammlung von einer ganzen Kategorie öffentlicher Ämter auszuschließen, eine Maßregel, welche ferner nicht mehr und nicht weniger zur Folge hat, als im Zusammenhang damit den weitaus größten stimmberechtigten Teil der Berliner Bevölkerung in ihren Ansprüchen und in ihren vernunftgemäßen Rechten zurückzustellen — eine solche ministerielle Verfügung hätte bei dem Magistrat eine andere Aufnahme finden müssen, als sie in der uns gemachten Vorlage zum Ausdruck kommt."

Als außerordentlich auffällig bezeichnete es Vogtherr, daß der Magistrat im Gegensatz zu allen früheren Fällen mit der Einberufung von Singer zur Schuldeputation gerade so lange gewartet habe, als die betreffenden interessierten reaktionären und orthodoxen Kreise Zeit gebrauchten, an der betreffenden Stelle ihren Einfluß geltend zu machen, um die Bestätigung von Singer zu verhindern.

„Die Vorlage selbst hat in außerordentlich respektvoller Weise auch nicht ein Wort des Protestes übrig, nicht ein Wort der Verwahrung. Der Magistrat hat nicht einmal den Versuch gemacht, der Bürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung auch nur einen bedauernden Hinweis darauf zu geben, daß er sich nach Lage der Gesetzgebung genötigt sieht, dem Befehle des Ministers Folge zu leisten.

Meine Herren, ich bin der Meinung, wir gehen auf dem Gebiet der Selbstverwaltung nicht allein, sondern auch auf dem Gebiet der Schule Zeiten entgegen, die beiden jedenfalls sehr, sehr große Gefahren bringen werden, und es werden das Zeiten sein, die nicht bloß eine Abwehr dann notwendig machen werden, wenn die Gefahren an uns herantreten, sondern gerade dieser Fall, in dem lediglich die politische Gesinnung zum Maßstab der Qualifikation gemacht wird, gerade dieses ministerielle Reskript zeigt uns den abschüssigen Weg, den die Selbstverwaltung und unser Einfluß auf das Schulwesen in nächster Zeit nehmen werden. Meine Herren, da liegt es nach meinem Dafürhalten nicht nur im Interesse, sondern in der ganz selbstverständlichen Pflicht und Schuldigkeit des Magistrats, daß er dieses Reskript nicht als eine gegebene Tatsache nur hinnimmt, ihm Folge leistet, sondern sich mit uns darin vereint, einen energischen Protest auszusprechen und demnächst Mittel und Wege zu suchen, wie diesen Gelüsten der behördlichen Einmischung auf möglichst gründliche Weise widersprochen werden können."

In seltener Übereinstimmung verurteilten alle Redner aus der Mitte der Versammlung, die in der Debatte das Wort ergriffen, den Eingriff in die Selbstverwaltung.

Stadtv. Cassel erblickte ebenso wie Vogtherr in der Verweigerung der Bestätigung eine Verletzung der Stadtverordnetenversammlung. Er mußte anerkennen, daß die Tätigkeit Singers in der Versammlung weder der Gemeinde, noch dem Staat oder der Gesellschaft Schaden gebracht habe. Nach den bestehenden Verhältnissen sei jede Gefahr ausgeschlossen, daß Singer imstande wäre, in der Schuldeputation irgendwie den Umsturz der Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Cassel

Digitized by Google

verlangte, daß die Versammlung mit aller Entschiedenheit gegen diesen Akt der Bevormundung protestiere und einstimmig die Rechte der Selbstverwaltung wahre.

Auch Stadtv. Dr. Friedemann legte Verwahrung ein gegen diesen neuen Akt der Bevormundung. Er stellte es als rechtlich zweifelhaft hin, ob die Regierung überhaupt befugt sei, die Wahl zu inhibieren.

Im Gegensatz dazu vertrat Bürgermeister Kirschner namens des Magistrats den Standpunkt, daß die Schuldeputation und der Magistrat bei Ausübung des Bestätigungsrechts nicht als Behörden der Selbstverwaltung, sondern als delegierte staatliche Behörden in Frage kämen, so daß ein Eingriff in die Selbstverwaltung nicht vorliege. Er berief sich dabei auf den Ministerialerlaß von 1811 bezw. auf das Reskript des Provinzialschulkollegiums von 1829. Der Magistrat sei auf Grund der Entwickelung, die die Schuldeputation im Laufe der Jahrzehnte genommen habe, zu der festen Überzeugung gekommen, daß die Schuldeputation und das Bestätigungsrecht nicht ein Ausfluß der Selbstverwaltung, sondern ein Ausfluß des staatlichen Hoheitsrechtes sei. Der Magistrat sei also genötigt gewesen, der Anweisung der vorgesetzten Behörde zu entsprechen; im Namen des Magistrats hiergegen zu remonstrieren, wäre ein Schlag ins Wasser gewesen und hätte der Stellung des Magistrats als nachgeordneter Behörde nicht entsprochen.

Stadtv. Dr. Neumann legte der Nichtbestätigung deshalb eine so große Bedeutung bei, weil sie von dem Ministerialreskript begleitet war. Er erörterte die Frage, wie dies Reskript auf die Kommune, insbesondere auf das Verhältnis zwischen Magistrat und den Stadtverordneten wirken müsse.

> „Wenn der Magistrat den Auftrag, die Bestätigung auszuüben, übernimmt auf Grund dieses Reskripts, so ist er notwendigerweise in die Lage versetzt, über die Stadtverordneten, die seine Wähler sind, seine Konduitenliste bezüglich ihrer Gesinnung zu führen".

Auch Singer selbst griff in die Debatte ein. Er betonte ausdrücklich, daß seine Person völlig ausscheide, und daß es sich hier nur um die grundsätzliche Frage handele. Die schlimmsten Befürchtungen, die er in Bezug auf die Haltung des Magistrats gehabt habe, seien durch die Darlegungen des Bürgermeisters noch übertroffen worden, denn diese Darlegungen beweisen, daß der Magistrat in dem Augenblick, wo es sich um die Wahl eines Sozialdemokraten in die Schuldeputation handelte, Angst bekommen habe und in Erwägungen eingetreten sei, ob er die Wahl bestätigen solle oder nicht. Bisher habe der Magistrat nicht bestätigt, sondern immer nur zu den Arbeiten der Deputation einberufen, bisher habe er sich nicht an die regierungsseitige Auffassung gekehrt, sondern der Regierung angezeigt, daß der betreffende Stadtverordnete zum Mitglied der Schuldeputation ernannt und einberufen sei, und er habe dann der Regierung überlassen, zu entscheiden, was sie für gut hält. In diesem Falle aber habe sich der Magistrat zum Briefträger der Regierung bei der Stadtverordnetenversammlung machen lassen, der Magistrat hätte nicht in einer Zeit, in der von allen Seiten Ausnahmegesetze für eine bestimmte Richtung im Volke drohen, sich zum Mitschuldigen einer solchen Politik machen dürfen. Die Ministerialinstruktion berufe sich auf die Verordnung von 1829, aber diese Verordnung habe keine Gesetzeskraft erlangt. Viel schlimmer, als daß ein

Digitized by Google

Mitglied nicht bestätigt sei, sei die Tatsache, daß der Magistrat sich in dieser Frage als ein Organ der Regierung betrachte:

„Was will es sagen, ob ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der Schuldeputation sitzt oder nicht? Was will das heißen, wenn gegenüber dem Vorgehen der reaktionären Regierung einmal Zeiten kommen, in denen politische Rückschritte zu verzeichnen sind? Viel schlimmer ist es aber, daß gegen die Reaktion, in der wir leben, das Organ der Selbstverwaltung, der Magistrat, in dieser Frage nach meiner Überzeugung nicht imstande gewesen ist, die Selbstverwaltung zu wahren, die das Fundament seiner Tätigkeit sein soll".

Allzulange hielt der Mannesmut, den die bürgerlichen Stadtverordneten vor den Ministersesseln und vor dem Magistratstisch an den Tag gelegt hatten, nicht an. Bereits in dem Ausschuß, der zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzt wurde, wurde beantragt, der Versammlung die Vornahme einer anderweitigen Wahl an Stelle Singers vorzuschlagen. Wenn dieser Antrag auch nur zwei Stimmen auf sich vereinigte, so war es doch schon ein bedenkliches Zeichen, daß der Ausschuß mit 6 gegen 5 Stimmen die Frage verneinte, ob für seinen die Ablehnung einer Neuwahl aussprechenden Beschluß Motive angegeben werden sollten. Der Berichterstatter Stadtv. Dr. Preuß hatte nämlich mit Rücksicht darauf, daß ein Bestätigungsrecht für die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder der Schuldeputation von Rechts wegen nicht existiere und daß deshalb durch die Wahl vom 17. Juni 1898 die betreffende Stelle in der Schuldeputation definitiv und rechtsgültig besetzt und die Stadtverordnetenversammlung nicht einmal berechtigt sei, für die besetzte Stelle eine Neuwahl vorzunehmen, da ihr Wahlrecht durch den Akt vom 17. Juni 1898 konsumiert sei, beantragt,

den Antrag des Magistrats auf Vornahme einer anderweitigen Wahl in die Schuldeputation abzulehnen und zu erklären, daß die vollzogene Wahl des Stadtv. Singer rechtsgültig sei, ohne einer Bestätigung zu bedürfen, sowie den Magistrat zu ersuchen, nunmehr baldigst die Einführung des Gewählten in sein Amt zu veranlassen.

Dieser Antrag ging der Mehrheit zu weit, ihre Demonstration hatte sich in hohlen Phrasen erschöpft, aber von Taten wollte sie nichts wissen, und vor allem wollte sie es nicht zum Konflikt kommen lassen. Ja, ein Teil der Mitglieder des Ausschusses zeigte sich ohne weiteres bereit, vor der Regierung zu Kreuze zu kriechen. Von dieser Richtung wurde mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Selbstverwaltung keinen Schaden erleiden würde, wenn die Versammlung dem Verlangen der Aufsichtsbehörde entspreche, da das Interesse der Stadt über das Interesse der Selbstverwaltung gehe und auch zugegeben werden müsse, daß nur dadurch gesunde Zustände im allgemeinen geschaffen und erhalten werden können, wenn der Staat von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, einen Mißgriff der Versammlung aufzuheben, Gebrauch macht. Es wurde weiter betont, der Antrag, den Magistrat um Einführung Singers in das Amt zu ersuchen, sei nichts anderes als eine Herausforderung zum Kampf gegen die Regierung, in welchem die Stadt sicher unterliegen werde, denn es sei doch ganz unstatthaft, daß ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei z. B. die Aufsicht über das Lehrpersonal ausübt. Es sei demnach nur anzu-

Digitized by Google

raten, um es nicht zu einem Konflikt und zu einer vielleicht tief einschneidenden Schädigung der Stadt kommen zu lassen, eine Neuwahl vorzunehmen.

Wie gesagt, wurde der Antrag auf Vornahme einer anderweitigen Wahl abgelehnt, aber auch der Antrag Preuß fand keine Mehrheit, der Ausschuß begnügte sich damit, an die Versammlung den Antrag zu stellen, die Vornahme einer anderweitigen Wahl abzulehnen.

Das Plenum trat diesem Antrage am 15. Juli 1899 unter Ablehnung des von dem Stadtv. Dr. Neumann wieder aufgenommenen Antrags Preuß bei. Namentlich Singer betonte aufs schärfste die Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Regierung, er tadelte es, daß der Magistrat sich dem Ansinnen der Regierung ohne Grund gefügt hatte, und verlangte, daß wenigstens die Stadtverordnetenversammlung ein festes Rückgrat zeige und dies durch Annahme des Antrags Dr. Neumann dokumentiere:

> „Das, was die Regierung von Ihnen verlangt, ist mit klaren Worten gesagt nichts anderes, als daß Sie sich zum Büttel einer reaktionären Regierung hergeben sollen, einer Regierung, die eine Partei im Volke unter Ausnahmegesetze stellen will. Es ist nichts anderes, als daß die Regierung von Ihnen, von der städtischen Verwaltung, verlangt, die sozialdemokratischen Bürger des deutschen Reiches sollen außerhalb des gemeinen Rechtes gestellt werden. Meine Herren, täuschen wir uns doch über diese Verhältnisse nicht! Genau derselbe Geist, der Veranlassung gewesen ist, daß jetzt die sogenannte Zuchthausvorlage drohend an der Schwelle des Parlamentes steht, genau derselbe Geist ist es, der jenen Erlaß des Kultusministers diktiert hat. Und wenn eines an der Sache bedauerlich ist, weit bedauerlicher als der Erlaß der Regierung selbst, wenn es etwas gibt, was dem Berliner Bürger die Schamröte ins Gesicht treiben muß, dann ist es der Umstand, daß der Magistrat sich dazu hergibt, diese Politik zu treiben. . . . .
>
> Das Verhalten des Magistrats ist ja nur erklärlich, wenn er auch seinerseits überzeugt ist, daß Sozialdemokraten in der Schuldeputation nichts zu tun haben. Aber dann wäre es der Stellung des Magistrats angemessener, das offen zu sagen. . . . . Wenn die Rechtslage den Magistrat nach seiner Meinung zwingt, diesem Erlaß Folge zu geben, dann wäre es das mindeste gewesen, was der Magistrat zu tun gehabt hätte, daß er seinen Widerspruch gegen diese Auffassung an der Stelle zum Ausdruck brachte, von der aus er Befehle entgegenzunehmen gezwungen ist; davon hat man aber nie etwas gehört. Nun liegt die Sache so: die Regierung hat befohlen, den Sozialdemokraten nicht zu bestätigen; der Magistrat erklärt: die Regierung hat ein Recht mir zu befehlen, ich bestätige also nicht."

Diese kräftigen Mannesworte bewirkten zwar, daß die Versammlung es ablehnte, an Stelle Singers ein anderes Mitglied in die Schuldeputation zu wählen, aber das war auch alles, wozu sie sich aufzuraffen vermochte, und selbst diesem schwachen Protest hat sie bald darauf jede Bedeutung genommen, indem sie in den folgenden Jahren vor der Regierung zu Kreuze kroch und die Wahl von Sozialdemokraten in die Schuldeputation verhinderte. Im Jahre 1902 hatten immerhin noch etwa zwei Dutzend Vertreter der Bourgeoisie den Mut, der Regierung zu trotzen und für die Kandidaten der Sozialdemokratie zu stimmen, Singer erhielt 52, Borgmann 49 von 131 Stimmen, beide gelangten in die Stichwahl, in der nur noch 37 bezw. 32 Stimmen auf sie entfielen. Zwei

Digitized by Google

Jahre später ging die Stimmenzahl der sozialdemokratischen Kandidaten auf 27 bezw. 26 zurück, am 19. September 1905 vereinigte Singer ganze 11 Stimmen auf sich und im Jahre 1906 blieben die beiden von der sozialdemokratischen Fraktion präsentierten Stadtverordneten mit 33 bezw. 28 Stimmen in der Minderheit.

Alle Versuche, den Vertretern des Kommunalfreisinns das Rückgrat zu stärken, erwiesen sich als fruchtlos. Vergebens hatte Singer am 21. Januar 1904, als die Wahl von Mitgliedern für die Schuldeputation auf der Tagesordnung stand, für die sozialdemokratische Fraktion eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung verlangt. Vergebens hatte er sich bemüht, der Versammlung klarzumachen, wie unwürdig es sei, wenn sie, dem Befehle des Ministers folgend, keine Sozialdemokraten in die Schuldeputation wähle, ohne jeden Versuch, in der Sache ihre Ansicht durchzusetzen. Vergebens unternahm er es, der Versammlung vor Augen zu führen, daß die Ausschließung einer Partei aus der Schuldeputation, wenngleich sie auf ministerielle Anordnung erfolgt sei, nicht ruhig hingenommen werden dürfe, selbst nicht auf die Gefahr hin, daß seitens der Regierung der Eintritt verwehrt und der eine oder der andere Posten in der Schuldeputation nicht besetzt würde. Es nutzte alles nichts, die Herren vom Freisinn waren um Ausreden nicht verlegen. Es habe keinen Zweck, Schläge ins Wasser zu tun, meinte Herr Wallach, und ganz ähnlich sprach Herr Cassel: Die Bestätigung würde ja doch wieder versagt werden, es würde sich nur um eine leere Demonstration handeln, und deshalb könnten seine Freunde den Wünschen der Sozialdemokraten keine Folge leisten.

Mit feiner Ironie fertigte Singer diese Vorwände der Vertreter des Kommunalfreisinns ab:

> „Wenn nun, meine Herren, in bezug auf die Schuldeputation Herr Kollege Cassel die Ziehung einer Konsequenz eines Standpunktes als leere Demonstration bezeichnet, so bin ich dadurch in meinem Wissen bereichert. Ich weiß, daß Herr Kollege Cassel, nachdem ihm einmal von der Regierung gesagt worden ist: du darfst keinen Sozialdemokraten in die Schuldeputation wählen —, nun auf jeden Versuch, der Regierung zu zeigen, daß er auf dem Standpunkt bestehen bleibt, verzichtet. Ich glaube nicht, Herr Kollege Cassel, daß im Ministerium des Innern die stenographischen Berichte Ihrer Reden so genau verfolgt werden, daß der Minister des Innern sich aus Ihren Reden über Ihre Auffassung von der Frage informieren kann. Würde aber die Stadtverordnetenversammlung ihren Standpunkt wahren und Sozialdemokraten in die Schuldeputation wählen, so würde das allerdings dem Minister vor Augen kommen, und wir hätten das erreicht, daß der Regierung klar wird, daß sie nicht in der Lage ist, grundsätzliche Auffassungen der Stadtverordnetenversammlung durch ein Verbot zu beeinflussen. Ich glaube, daß es ein geringerer Verlust für die Stadt ist, mal eine Zeit lang eine solche Stelle in der Schuldeputation nicht zu besetzen, als jedem Diktat des Ministeriums unweigerlich nachzukommen."

Noch deutlicher sagte Singer am 25. Januar 1906 den Herren seine Meinung:

> „Wenn die Mehrheit der Versammlung sich unter die Zensur der Regierung freiwillig gebeugt hat, so ist das ihre Sache. Wir machen diese Unterjochung nicht mit und wollen Gelegenheit haben, durch Stimmzettel unsere Meinung auszusprechen."

Digitized by Google

Aber, wie gesagt, der Redner der sozialdemokratischen Fraktion predigte tauben Ohren, der Kommunalfreisinn gab sein Recht und damit ein Recht der Selbstverwaltung leichten Herzens preis, er erwies sich als des Kultusministers allergehorsamste Opposition. Wenn die Mehrheit endlich im Jahre 1908 der Sozialdemokratie wenigstens einen Sitz in der Schuldeputation eingeräumt hat, obwohl ihr nach der Zahl ihrer Vertreter im Stadtparlament deren zwei zustehen, so bedeutet das nur scheinbar einen Umschwung in ihren Anschauungen. Vom 1. April 1908 ab ist das Bestätigungsrecht für die Mitglieder der Schuldeputation gesetzlich festgelegt; da kann man sich schon den Luxus erlauben und auch einmal einen Sozialdemokraten wählen, der ja doch nicht bestätigt wird. Solange aber der Rechtszustand so war, daß kein Gesetz der Regierung die Befugnis einräumte, die sie für sich in Anspruch nahm, wagte die Berliner Stadtverordnetenversammlung, abgesehen von dem Protest vom Jahre 1898, nicht, gegen den Stachel zu löcken, um es mit der hohen Obrigkeit nicht zu verderben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Öffentliche Gesundheitspflege.

Wenn auch auf dem so überaus wichtigen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege manche Fragen, z. B. die der Wasserversorgung und Entwässerung, in Berlin in zufriedenstellender Weise geregelt sind, wenn auch die Reichshauptstadt sich dieser und jener hygienischen Einrichtung mit einem gewissen Recht rühmen kann, so hat der Kommunalfreisinn doch keinen Grund, auf seine bisherigen Leistungen allzu stolz zu sein, denn der weitaus größte Teil von Aufgaben harrt noch seiner Lösung. Als Vertretung der Bourgeoisie haben die Berliner Gemeindebehörden auch auf diesem Gebiete freiwillig nur gerade soviel getan, wie der Schutz von Leben und Gesundheit der Besitzenden erheischte, den Forderungen des Proletariats gegenüber haben sie dagegen die ihnen eigene völlige Verständnislosigkeit an den Tag gelegt, und langer und harter Kämpfe und fortgesetzter Anregungen seitens der Sozialdemokratie hat es oft bedurft, um die städtischen Körperschaften an ihre Pflichten zu erinnern. Jeder Fortschritt mußte ihnen mühsam abgerungen werden und ohne das Eingreifen der sozialdemokratischen Fraktion, der wie überall so auch hier die Rolle der treibenden Kraft zugefallen war, wäre sehr viel von dem, was der Kommunalfreisinn heute als seine Schöpfung in Anspruch nimmt, wohl niemals ins Leben getreten. Immer und immer wieder mußten die Vertreter der Arbeiterklasse, die am eigenen Leibe erfahren, wie reiche Ernte Krankheiten und Seuchen gerade unter ihren Klassengenossen halten, die Bourgeoisie auf die Notwendigkeit, nicht nur der Bekämpfung der Krankheiten, sondern auch der Erhaltung und Pflege der Gesundheit hinweisen. Und in schroffem Gegensatz zu den Sachwaltern des Bürgertums haben die Vertrauensleute des Proletariats diese Aufgaben niemals unter dem Gesichtswinkel zu erweisender Wohltaten, sondern stets als eine den Gemeinden obliegende Pflicht betrachtet.

A. Erhaltung und Pflege der Gesundheit.

1. Anträge in organisatorischer Hinsicht.

Städtischer Medizinalbeamter. Für die Erhaltung und Pflege der Gesundheit ist die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege von hoher Bedeutung. In dieser Beziehung lassen die Einrichtungen der Gemeinden, besonders der an einengende staatliche Gesetze gebundenen preußischen Gemeinden, so gut wie alles zu wünschen übrig. Zwar haben

Digitized by Google

eine Anzahl von Gemeinden auf Grund des § 59 der Städteordnung gemischte Deputationen für die öffentliche Gesundheitspflege gebildet, aber eine ersprießliche Tätigkeit können diese Deputationen meist schon aus dem Grunde nicht entfalten, weil an ihrer Spitze gewöhnlich kein Fachmann, sondern ein Jurist steht, der zwar ein tüchtiger Verwaltungsbeamter sein kann, aber von hygienischen Aufgaben nichts zu verstehen pflegt.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, hatte die Berliner Stadtverordnetenversammlung bereits im Jahre 1856 die Anstellung eines besoldeten Sanitätsbeamten beantragt. Im Jahre 1870 ersuchte sie den Magistrat wiederum um eine Vorlage wegen Anstellung eines Medizinalbeamten und um Übertragung der Sanitätspflege an die Gemeindebehörden.

Von neuem beschäftigte sich die Versammlung mit dieser Frage gelegentlich der Etatsberatung im Jahre 1885. Stadtverordneter Spinola beantragte als Berichterstatter des Etatsausschusses:

> Die Versammlung beschließt nach dem Vorschlage des Etatsausschusses, die Stelle eines städtischen besoldeten Sanitätsbeamten, deren Inhaber Mitglied des Magistrats sein soll, zu kreieren und ersucht den Magistrat, sich hiermit einverstanden zu erklären und ihr den Entwurf des nach § 59 der Städteordnung erforderlichen Ortsstatuts, in welchem event. auch die Kreierung einer neuen, unbesoldeten Stadtratsstellung vorzusehen ist, recht bald zur Genehmigung vorzulegen.

Selbstverständlich hatten die Sozialdemokraten im Prinzip gegen den Antrag nichts einzuwenden. Singer erklärte denn auch, daß er ihm sehr viel Sympathie entgegenbringe, da es der Stadt Berlin zum größten Nutzen gereichen würde, wenn im Magistrat ein sachverständiges Mitglied für das Sanitätswesen säße, er warnte aber davor, eine so wichtige Sache gelegentlich der Etatsberatung zu erledigen, noch bevor überhaupt der Wirkungskreis des Beamten festgestellt sei. Aus diesem Grunde brachte er folgenden Gegenantrag ein:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in gemischter Deputation die Frage wegen Anstellung eines besoldeten Stadtrats für das Sanitätswesen mit der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

Nach kurzer Debatte aber wurde sowohl der Antrag Singer abgelehnt als auch ein Antrag Dr. Neumann I., die Angelegenheit erst noch einmal durch die Deputation für öffentliche Gesundheitspflege durchberaten zu lassen. Der Antrag des Etatsausschusses gelangte zur Annahme.

Der Magistrat jedoch trat diesem Beschluß nicht bei; er stellte sich, ebenso wie in früheren Jahren, auf den Standpunkt, daß solange die Sanitätspolizei in den Händen der staatlichen Behörden liege, ein ausreichendes Feld für die Tätigkeit und durchgreifende Wirksamkeit eines ständigen Medizinalbeamten in der Kommunalverwaltung ihm nicht vorhanden zu sein scheine. Dieser Grund würde erst dann fortfallen, wenn es gelungen sei, die Sanitätspolizei in den Kreis der städtischen Verwaltung zu bringen. Nunmehr überwiesen beide städtische Körperschaften die Angelegenheit einer gemischten Deputation zur Vorberatung. Wie wenig Eile die Deputation mit der Erledigung ihres Auftrages hatte, kann man daran ermessen, daß die Versammlung zu wiederholten Malen, so noch im Jahre 1890, bei der Etatsberatung in Form von Resolutionen

Digitized by Google

den Magistrat ersuchte, die Verhandlungen der gemischten Deputation recht bald zu Ende zu führen. Obwohl die Versammlung mit Rücksicht auf die großen Aufgaben, die der Stadt bevorstehen, bei verschiedenen Gelegenheiten die Notwendigkeit der Anstellung eines besoldeten Medizinalbeamten betonte, blieb dennoch alles beim alten, so daß die Vertreter der Sozialdemokratie im Etatsausschuß 1902 sich veranlaßt sahen, von neuem an den Magistrat das Ersuchen um eine Vorlage betreffend die Neuschaffung einer Stelle für einen besoldeten Stadtmedizinalrat zu richten.

Zur Begründung wiesen die Antragsteller darauf hin, daß das städtische Medizinalwesen an Umfang und Bedeutung dem städtischen Bau- und Schulwesen mindestens gleich stehe. Während aber für die letztgedachten beiden Gebiete zwei Bau- und zwei Schulräte vorhanden seien, fehle es im Magistratskollegium für den erstgedachten wichtigen Zweig der städtischen Verwaltung an einer besoldeten Kraft, die sich diesen Aufgaben ausschließlich widme. Diesem Zustand könne nur durch Berufung eines hervorragenden Hygienikers in das Magistratskollegium ein Ende gemacht werden.

Im Gegensatz zu den Sozialdemokraten bekannte sich die Mehrheit des Ausschusses, ebenso wie der Oberbürgermeister, zu der Ansicht, daß ein Bedürfnis zur Schaffung einer solchen neuen Stelle nicht vorliege, da die medizinisch-technischen Fragen im Magistrat durch ein unbesoldetes Mitglied desselben gut vertreten seien. Es wurde ausgeführt, daß man sich glücklich schätzen könne, einen solchen Mann zu besitzen, der irgend eine Nebenbeschäftigung nicht habe und seine volle Tätigkeit der Stadt widme. In besonders wichtigen Fragen auf sanitärem Gebiete könnten hervorragende Sachverständige zu Rate gezogen und gehört werden, wenn die technischen Kräfte im Magistrat nicht ausreichen sollten. Abgesehen hiervon sei aber auch die Vermehrung des Magistratskollegiums an sich nicht wünschenswert. Da die Zusammensetzung des Magistratskollegiums auf paritätischer Grundlage beruhe, dergestalt, daß den besoldeten Stadträten eine gleiche Anzahl von unbesoldeten zur Seite stehe, so würde durch Schaffung einer neuen besoldeten Stadtratsstelle auch die Kreierung einer neuen unbesoldeten Stadtratsstelle notwendig werden. Für ein Verwaltungskollegium sei aber die Zahl von 34 Mitgliedern das alleräußerste Maß des Zulässigen, da es sonst zu schwerfällig und unbeholfen werden würde.

Durch so fadenscheinige Argumente ließ der Ausschuß sich bewegen, mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller die sozialdemokratische Resolution abzulehnen. Und das, obwohl die Resolution sich vollinhaltlich mit der im Jahre 1885 von der Versammlung angenommenen deckte!

Städtisches Gesundheitsamt. Zu Beginn des Jahres 1893 brachte die sozialdemokratische Fraktion folgenden Antrag ein:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in den demnächst vorzulegenden Etatsentwurf eine entsprechende Summe zum Zweck der Errichtung und Unterhaltung eines städtischen Gesundheitsamts einzustellen.

Zu der Beratung am 2. Februar lagen gleich zwei Anträge auf Übergang zur Tagesordnung vor, einer von dem Stadtv. Kalisch, der andere von dem Stadtv. Dr. Schwalbe. Der Antrag Kalisch lautete:

Digitized by Google

In Anbetracht, daß der Magistrat augenblicklich mit den Staatsbehörden wegen Übernahme der Gesundheitspolizei in Unterhandlungen steht, und dieselben dem Abschlusse nahe sind, hält die Versammlung zurzeit eine Erörterung über Einrichtung eines städtischen Gesundheitsamtes für nicht geeignet und geht über den Antrag Zadek und Genossen zur Tagesordnung über.

Der Antrag Schwalbe hatte folgenden Wortlaut:

In Erwägung, daß die Wohlfahrtspolizei in nächster Zeit auf die städtischen Behörden übergehen und erst nach Feststellung der Abgrenzung der Befugnisse zu übersehen sein wird, welche Tätigkeit einem Gesundheitsamte zu übertragen ist, geht die Versammlung über den Antrag Zadek und Genossen zur Tagesordnung über.

Die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung mußten um so mehr überraschen, als die Sozialdemokraten nur etwas verlangten, was in ausländischen Gemeinden längst durchgeführt war. Dr. Zadek betonte in der ausführlichen Begründungsrede mit allem Nachdruck, daß er mit seinem Antrag auf die Beschleunigung derjenigen Einrichtungen dringen wolle, die in einer Reihe von ausländischen Großstädten, in England, in Wien bereits seit lange funktionierten, Einrichtungen, deren Erfolg die dortigen Ärzte nicht genug rühmen könnten, deren Notwendigkeit auch für Berlin allseitig zugestanden werde, städtische Gesundheitsämter mit ärztlichen Leitern und nicht ärztlichen Aufsehern mit der Aufgabe, alle sanitären Verhältnisse der Großstadt dauernd zu überwachen. In der Hauptsache komme es darauf an, das Wohnungswesen, die Schlafstellen, das Herbergswesen, die Werkstätten u. dgl. dauernd zu überwachen. Diese Einrichtungen könne man auch sofort treffen, auch solange die Verhandlungen noch schweben; zum mindesten sollte man die vorbereitenden Schritte dazu ergreifen. Gerade den Besitzlosen würde die schleunige Ernennung von Gesundheitsaufsehern zum Vorteil gereichen.

„Heutzutage sind die Besitzlosen in bezug auf ihr einziges Rechtsgut, ihr einziges Kapital, ihre Gesundheit, dem Kapital ausgeliefert, sowohl dem Hausbesitzer wie dem Arbeitgeber. Der Arzt, der Gesundheitsaufseher sollen ein notwendiger Schutz für den Besitzlosen sein, damit dieser Ausbeutung wenigstens in etwas eine Schranke gesetzt wird."

Im weiteren Verlauf seiner Rede regte Zadek u. a. die Veranstaltung einer Wohnungsenquete und im Anschluß an die Forderungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege die Errichtung von Wohnungsämtern an. Seine Bitte, den Antrag dem Etatsausschusse zur Vorberatung zu überweisen, wurde von der Versammlung nicht erfüllt, sie beschloß vielmehr in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 23 Stimmen den Übergang zur einfachen Tagesordnung. Die Mehrheit stellte sich damit auf den Standpunkt des Stadtv. Dr. Neumann, der im Laufe der Debatte die einfache Tagesordnung mit dem Hinweis darauf beantragt hatte, daß die Versammlung, falls sie eine andere Tagesordnung annehme, auch die Verantwortlichkeit für den sozialdemokratischen Antrag und seine Motivierung übernehmen würde. Es waren also nicht Gründe formeller, sondern sachlicher Natur, die die Majorität leiteten, sie fürchtete offenbar, daß die Tätigkeit der Stadt Berlin auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, der Dr. Neumann ein glänzendes Zeugnis ausgestellt hatte, an

Digitized by Google

Ansehen einbüßen könnte, wenn man sozialdemokratischen Anträgen Folge leisten würde. Wie kann man auch von dem Berliner Kommunalfreisinn verlangen, daß er den Vertretern der Sozialdemokratie den Ruhm gönnt, gute Anregungen im Interesse der Gesamtheit gegeben zu haben!

Von neuem lenkte Dr. Zadek die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Errichtung eines städtischen Gesundheitsamts, als am 7. Mai 1896 eine Magistratsvorlage zur Beratung stand, die die Aufhebung der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege bezweckte. Die Versammlung erklärte sich damit einverstanden und beschloß gleichzeitig, den Magistrat zu ersuchen, sich seinerseits damit einverstanden zu erklären, daß die Deputation für die städtischen Krankenanstalten fortan die Benennung erhalte „Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege".

Dr. Zadek erklärte sich namens der Fraktion mit der Magistratsvorlage einverstanden, da die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege lange genug dahingesiecht sei, sodaß man ihr das Ende gönnen könne, er warnte aber davor, ihre Aufgaben der Deputation für die städtischen Krankenanstalten zu übertragen. Diese Deputation könne sich nicht um die Fragen der Reorganisation des Rettungswesens, der Wohnungshygiene, des Ausbaus der städtischen Desinfektion und des so ganz vernachlässigten Gebietes der Schulhygiene kümmern. Notwendig sei eine beständige Kontrolle der hygienischen Einrichtungen Berlins, aber das leiste nur ein städtisches Gesundheitsamt, wie es die Sozialdemokraten vor einer Reihe von Jahren beantragt hätten und wie sie es immer wieder beantragen würden.

Die fortgesetzten Bemühungen der Sozialdemokraten wurden schließlich doch noch von Erfolg gekrönt, denn wenn man den Dingen auf den Grund geht, so wird man finden, daß das kürzlich ins Leben getretene „Städtische Untersuchungsamt" im Grunde genommen ein Teil dessen ist, was die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins bereits 1893 angeregt hatten, was die bürgerliche Mehrheit damals aber durch Übergang zur Tagesordnung beseitigen zu können geglaubt hatte. Wir glauben gern, daß es dem Kommunalfreisinn schwer fällt, das Verdienst seiner politischen Gegner in dieser Frage anzuerkennen, aber den Sozialdemokraten ist es ja auch nicht um diese Anerkennung zu tun, sie finden vielmehr ihre Befriedigung in dem Gefühl treu erfüllter Pflicht im Interesse der Allgemeinheit.

Bereits am 13. Mai 1897 konnte Dr. Zadek erklären, daß die damals zur Beratung stehende Vorlage betreffend die Anstellung eines städtischen Hydrologen den Anfang des von seinen Freunden geforderten städtischen Gesundheitsamtes bedeute, und kein geringerer als Rudolf Virchow war es, der sich zu der für seine politischen Parteigänger wenig schmeichelhaften Äußerung verstieg, er könne, wenn es darauf ankomme, seine Wünsche mit denen des Herrn Dr. Zadek in bezug auf ein städtisches Gesundheitsamt durchaus vereinigen, und wolle ihn gern darin unterstützen. Inzwischen mochte sich die Mehrheit wohl von der Berechtigung der sozialdemokratischen Forderung, die sie vier Jahre zuvor in so schroffer Form zurückgewiesen hatte, überzeugt haben, denn bei der zweiten Lesung der Vorlage betreffend die Anstellung eines städtischen Hydrologen am 24. Juli 1897 richtete die Versammlung an den Magistrat das Ersuchen um eine Vorlage, durch

Digitized by Google

welche, behufs Anbahnung eines städtischen Gesundheitsamtes, bereits für den nächstjährigen Etat auch die Anstellung eines erfahrenen Bakteriologen und eines bewährten Chemikers, sowie die Errichtung eines für die Zwecke des Gesundheitsamtes hinreichenden Laboratoriums in Aussicht genommen wird.

Auch in den späteren Stadien der Verhandlungen über die Errichtung des „Städtischen Untersuchungsamtes" haben die Sozialdemokraten keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne einer zweckentsprechenden Ausgestaltung des Amtes das Wort zu reden. So erinnerte Dr. Zadek am 6. Dezember 1906, als die Versammlung die bei dem Untersuchungsamte zunächst einzurichtenden Stellen beriet, an das seit vielen Jahren von den Berliner Ärzten erhobene Verlangen, sie sollten Gelegenheit geben zur unentgeltlichen Untersuchung von Auswurf auf Tuberkelbazillen, von Mundschleim auf Diphtheriebazillen, von Blut auf Typhusreaktion und dergleichen. Auf die Dauer, meinte er, werde sich auch Berlin dieser Forderung der Gesundheitspflege, die in vielen großen Städten bereits erfüllt sei, nicht entziehen können. Leider ist diese Anregung nicht auf fruchtbaren Boden gefallen, die Befugnisse des Untersuchungsamtes sind im Grunde genommen recht beschränkte. Es führt als Untersuchungsamt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und außerdem die Untersuchung anderer Gegenstände aus; es führt insbesondere die für die städtische Verwaltung notwendigen Untersuchungen solcher Art aus, soweit diese Untersuchungen nicht besonderen Verwaltungsstellen übertragen sind; es erstattet auf Erfordern des Magistrats Gutachten in hygienischen Angelegenheiten; es ist endlich befugt, in hygienischen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

Aus den langwierigen Beratungen ist also, wie Dr. Zadek am 31. Januar 1907 zutreffend bemerkte, nichts weiter herausgekommen als ein simples Untersuchungsamt der Stadt Berlin, das gewiß notwendig sei, das gewiß ersprießliches leisten werde, aber kein Weltinstitut werden würde, kein selbständig und wissenschaftlich arbeitendes Untersuchungsamt, wie es den Sozialdemokraten vorschwebte. Trotzdem stimmten die Sozialdemokraten natürlich für die Vorlage in der vom Ausschuß abgeänderten Form, sie konnten das um so mehr, als der Ausschuß und später die Versammlung ihrer Anregung folgend, den Magistrat um gleichzeitige Einrichtung einer Stätte für Untersuchung infektiöser Stoffe ersuchte.

Immerhin ist ein Anfang gemacht, und es steht zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr allzufern ist, wo die Gemeindevertretung Berlins auch zur Errichtung eines städtischen Gesundheitsamts mit weitgehenderen Befugnissen schreiten wird. Ist diese Zeit gekommen, dann werden unparteiische Beurteiler den Bemühungen der sozialdemokratischen Gemeindevertreter in dieser Beziehung die gebührende Anerkennung nicht vorenthalten können.

2. Volksbadeanstalten.

Bis zum Jahre 1886, als Professor Lassar in seinem bahnbrechenden Vortrag über Volksbäder auf der XIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege die traurigen Volksbadezustände in Deutschland und speziell in Preußen schonungslos aufdeckte, hatten neben anderen kommunalen Körperschaften auch die städtischen Behörden

Digitized by Google

Berlins ihre Pflicht auf diesem Gebiete arg vernachlässigt.*) Wenn es inzwischen besser geworden ist, so gebührt das Verdienst daran nicht in letzter Linie den sozialdemokratischen Stadtverordneten, die bei jeder Gelegenheit auf die hohe Bedeutung der Volksbäder für die öffentliche Gesundheitspflege hingewiesen und dem sozialdemokratischen Programm entsprechend die Errichtung und den Betrieb solcher Anstalten durch die Gemeinden gefordert haben.

Die erste Gelegenheit, ihren prinzipiellen Standpunkt geltend zu machen, bot sich ihnen am 25. September 1886 bei der Beratung einer Vorlage betreffend die Überlassung zweier Bauplätze und die Zahlung einer Beihilfe an den Verein für Volksbäder zum Zwecke der Errichtung zweier Volksbadeanstalten. Es ist überflüssig zu sagen, daß die sozialdemokratische Fraktion der Errichtung von Volksbädern an sich durchaus zustimmte; nur dagegen wandte sie sich, daß die Stadt ihre Verpflichtung auf einen privaten Verein abwälzen wollte. Aus diesem Grunde beantragte sie:

> Die Versammlung wolle beschließen, unter Ablehnung der Vorlage den Magistrat zu ersuchen, mit der Versammlung in gemischter Deputation über die Errichtung von städtischen Volksbadeanstalten zu beraten.

Daß einzig und allein der oben angedeutete prinzipielle Gesichtspunkt für die Stellung des Antrags maßgebend war, beweisen die Worte, mit denen Singer ihn begründete:

> „Man muß die Vorlage des Magistrats wirklich mit gemischten Gefühlen betrachten. Während man auf der einen Seite erfreut sein kann, daß, entgegen dem Gutachten der Gesundheitspflege-Deputation vor 13 Jahren, nun in Magistratskreisen die Überzeugung wachgerufen worden ist, wie notwendig für die Entwickelung der Hygieneverhältnisse Berlins die Errichtung von Volksbadeanstalten ist, kann man in der Tat nicht begreifen, wie der Magistrat nun meint, die von ihm anerkannte Verpflichtung auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege zu lösen."

Weiter betonte Singer scharf die Pflicht der städtischen Verwaltung, Volksbadeanstalten zu errichten. Gleichzeitig wandte er sich gegen die Auffassung, als ob es sich dabei um eine Wohltat für die ärmere Bevölkerung handle. Von einer Wohltat könne gar nicht die Rede sein, denn mit der Verbesserung der sanitären Verhältnisse Berlins werde die gesamte Bevölkerung der Stadt geschützt, und das Geld, welches die Stadt zu diesem Zwecke anwendet, werde mit entnommen aus den Steuern der ärmeren Bevölkerung. Die Stadt Berlin erfülle geradezu eine Ehrenpflicht, wenn sie auf diesem Gebiete das tut, was viel kleinere Städte, Städte mit viel geringerem Kapital, getan haben.

Einen Erfolg erzielte Singer mit seiner Anregung zunächst nicht, die Mehrheit stellte sich unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags auf den Boden der Magistratsvorlage.

Aber nur wenige Jahre hat es gedauert, bis die städtischen Körperschaften sich zu der von der Sozialdemokratie vertretenen Anschauung durchgerungen hatten. Am 14. Dezember 1893 erklärte sich die Versammlung

*) Vgl. Lindemann: Die Deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens. Stuttgart. J. H. W. Dietz Nachfolger.

Digitized by Google

mit der Errichtung je einer Volksbadeanstalt für den Süden, den Südwesten, den Wedding und die Schönhauser Vorstadt einverstanden. Allerdings ließ die Ausführung dieses Beschlusses ziemlich lange auf sich warten, so daß sich Borgmann am 20. Oktober 1894 genötigt sah, den Magistrat darüber zu interpellieren, wann er der Versammlung zur Errichtung dieser Anstalten Vorlagen zugehen zu lassen gedenke. Die Interpellation erledigte sich durch die Erklärung des Magistratsvertreters, daß die Anstalten noch früher eröffnet würden, als der Magistrat es versprochen habe. Als trotzdem bis zum Ablauf des Jahres 1895 immer noch keine Anstalten zur Durchführung des Beschlusses getroffen waren, beantragten die Sozialdemokraten am 2. Januar 1896:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, in Verfolg ihres Beschlusses vom 14. Dezember 1893, betreffend die Einrichtung von Volksbadeanstalten, Mittel in den Etat pro 1896/97 einzustellen.

Der Antrag wurde am 9. Januar nach kurzer Begründung durch Borgmann dem Etatsausschuß überwiesen und am 26. März dadurch für erledigt erklärt, daß in den Etat die erste Baurate für den Neubau einer Volksbadeanstalt in der Dennewitzstraße eingestellt war. Bei der Beratung dieser Vorlage am 9. April trat Borgmann wiederum im Interesse der Volksgesundheit für die Errichtung von Badeanstalten ein. Wenn auch die vorgelegten Skizzen genehmigt wurden, so galt es doch noch, große Widerstände bei einem Teil der Versammlung zu überwinden. Kann man sich eine rückschrittlichere Auffassung denken, als die des Stadtv. Meyer, der die Notwendigkeit der Einrichtung eines Schwimmbassins bestritt und dagegen protestierte, daß die Stadt für „Sportzwecke" Gelder bewillige! Borgmann ging mit dem Vertreter so reaktionärer Anschauungen gründlich zu Gericht. Wenn Herr Meyer ausgerufen habe, „wer von uns hat in seiner Jugend im Winter schwimmen müssen", so erinnere er daran, daß auch die Kreise, zu denen Herr Meyer sich zählt, früher nicht daran gedacht haben, in ihren Wohnungen Badeeinrichtungen zu besitzen. Die große Masse des Volkes aber könne keine Wohnungen mieten, in denen Badeeinrichtungen vorhanden sind, für sie müsse die Öffentlichkeit eintreten, es sei Aufgabe der Stadt, zur öffentlichen Wohlfahrt in dieser Beziehung beizutragen, und das geschehe durch die Errichtung der Volksbadeanstalten.

Auch sonst war es insbesondere Borgmann, der fort und fort auf die hohe Bedeutung des Badewesens hingewiesen und sich um diesen früher so arg vernachlässigten Zweig der Volkshygiene unbestreitbare Verdienste erworben hat.

Aber nicht nur für die Errichtung von Wasserbädern, sondern auch von Licht- und Luftbädern traten die Sozialdemokraten bei passender Gelegenheit ein. Am 22. Juni 1905 beschäftigte sich die Versammlung mit einer Petition des Verbandes der deutschen Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie betreffend die Errichtung von Lichtluftsportbädern von Kommune wegen. Entgegen dem Antrag des Petitionsausschusses, der die Petition durch Übergang zur Tagesordnung erledigt wissen wollte, nahm sich Stadtv. Dr. Weyl warm des Inhalts der Petition an und befürwortete die Errichtung von Lichtluftsportbädern durch die Kommune. Er betonte,

Digitized by Google

daß das private Unternehmertum gar nicht in der Lage sei, dem Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen. Daher komme es, daß nur ein beschränkter Teil der Bevölkerung derartige Einrichtungen benutzen könne. Gerade die breiten Schichten der Bevölkerung aber, die in engen, sonnenlosen Wohnungen hausen, seien nicht in der Lage, Erholungsreisen aufs Land oder an die See zu unternehmen, für sie verbieten sich auch regelmäßige Sonntagsausflüge in die weitere Umgebung der Stadt aus materiellen Rücksichten. Die Wohnungen der Arbeiterbevölkerung seien zu einem großen Teil unzulänglich, und in den hohen Mietskasernen verlernen die Leute, den Wert von Licht und Luft zu schätzen. Die Stadt sei daher verpflichtet, aus eigenen Mitteln derartige Einrichtungen zu treffen.

Wenn die Versammlung diesen Anschauungen auch nicht zustimmte, so erreichte der sozialdemokratische Redner doch wenigstens, daß die Petition dem Magistrat zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Immerhin ein Fortschritt im Vergleich zu der Zeit, wo man im Berliner Stadtparlament sogar gegen das Schwimmen im Winter Reden halten konnte!

3. Weitere Anträge auf dem Gebiete der Volkshygiene.

Bevor wir die übrigen Gebiete der Volksgesundheitspflege behandeln, denen die Sozialdemokraten vornehmlich ihre Aufmerksamkeit zuwandten, sei es gestattet, kurz einige gelegentlich gestellte Anträge zu streifen.

Am 7. Juni 1894 machten es die Sozialdemokraten durch ihre Unterschriften dem Bürgerparteiler Dr. Hentig möglich, folgenden Antrag einzubringen, der am 14. Juni zur Beratung kam:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, betreffs der Errichtung von für Schiffer bestimmten Bedürfnisanstalten, welche geeignet sind, die Gefahr der Verseuchung der Flußläufe Berlins bei Epidemien zu verringern.

Es ist kennzeichnend für die sozialpolitische Verständnislosigkeit der Versammlung, daß sie sogar diesen Antrag durch Übergang zur Tagesordnung erledigte. Dr. Zadek, der bereits vor Jahren bei der Etatsberatung auf die eminente Gefahr aufmerksam gemacht hatte, die für die Verunreinigung der Flüsse besteht, und der auch jetzt wieder aus hygienischen Gründen den Antrag befürwortete, machte den vergeblichen Versuch, die Mehrheit an ihre Pflicht zu erinnern, sie wollte sich nicht zu Leistungen verstehen, die ihrer Meinung nach dem Staate obliegen.

Die Frage der Müllverbrennung bildete den Inhalt einer sozialdemokratischen Interpellation vom 4. November 1897:

> Die Unterzeichneten fragen den Magistrat an, wie derselbe sich zur allgemeinen Durchführung der Müllverbrennung in Berlin stellt.

Die Interpellation kam nicht zur Besprechung, da der Magistrat der Versammlung unter dem 20. November mitteilte, daß er zur Frage der Einführung der Müllverbrennung noch nicht Stellung genommen habe. Die Straßenreinigungs-Deputation, von welcher diese Angelegenheit bearbeitet werde, habe einen diesbezüglichen Antrag an ihn nicht gerichtet; sie habe seinerzeit beschlossen, von weiteren Schritten in Sachen der Müllverbrennung Abstand zu nehmen und über die Einführung des sogenannten Budapester Systems, welches von einer Berliner Genossenschaft betrieben

Digitized by Google

wird, in weitere Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen seien noch nicht zum Abschluß gelangt. Der Magistrat halte es daher zurzeit nicht für tunlich, in eine sachliche Erörterung der Angelegenheit einzutreten.

Endlich sei in diesem Zusammenhange noch ein Antrag zur Erhaltung des Grunewalds als Volkspark erwähnt. Am 19. September 1907 beriet die Versammlung eine Magistratsvorlage, worin mitgeteilt war, daß Vertreter von Berlin und den Nachbargemeinden den Kaiser in einer Eingabe gebeten hatten, Verkäufe von Teilen des Grunewalds zu Spekulationszwecken nicht mehr zu gestatten. Auf die Petition war die Antwort eingegangen, daß es nicht in der Absicht des Kaisers liegt, die Veräußerung des Hauptbestandteiles des Grunewaldes als Baugelände zu genehmigen.

Diese Antwort befriedigte die Sozialdemokraten nicht, sie wollten auch die Gewißheit haben, daß nicht kleinere oder größere Teile des Grunewalds, besonders die wertvollsten an den Seen und Ufern der Havel, der Privatspekulation überantwortet oder an Unternehmer zu Restaurations- und ähnlichen Betrieben zum Nachteil des erholungsuchenden Publikums verpachtet oder veräußert werden. Aus diesem Grunde beantragten sie:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, gemeinsam mit den Nachbargemeinden zur Erhaltung des Grunewalds als Volkserholungsstätte mit dem Königlichen Forstfiskus aufs schleunigste in weitere Verhandlungen zu treten.

Die Versammlung schloß sich diesem von Dr. Weyl begründeten Antrage nicht an, sie nahm vielmehr von der Vorlage Kenntnis und ersuchte den Magistrat, auch in Zukunft alle zur Erhaltung des Grunewalds erforderlichen und geeigneten Schritte rechtzeitig zu unternehmen.

Auch bei anderer Gelegenheit haben die sozialdemokratischen Gemeindevertreter ständig Anregungen zwecks Ausgestaltung der öffentlichen Plätze und Schaffung von Spielplätzen für die Jugend gegeben, Anregungen, die zwar häufig abgelehnt wurden, denen aber doch in früherer oder späterer Zeit Folge gegeben werden wird, weil sich die Forderungen der Sozialdemokratie als unaufschiebbare Notwendigkeit herausstellen werden. Insbesondere gebührt Borgmann das Verdienst, durch seine Anregungen in Deputationen manches auf diesem Gebiete erreicht zu haben.

4. Sanitätswachen, Unfallstationen und Rettungswesen.

Der Verpflichtung schneller ärztlicher Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen seitens der Stadt haben die kommunalen Körperschaften Berlins sich Jahrzehnte hindurch zu entziehen gewußt. Nicht nur, daß die Stadt selbst keine Sanitätswachen und Unfallstationen errichtete, hat sie sich sogar zu einer Subvention der privaten Anstalten erst verhältnismäßig spät und auch dann noch erst nach harten Kämpfen zu entschließen vermocht. Noch in den achtziger Jahren hatten eine Reihe von Arbeiter-Bezirksvereinen zu wiederholten Malen vergeblich um Übernahme der Sanitätswachen in städtische Verwaltung petitioniert.

Wieder war es die sozialdemokratische Fraktion, deren fortgesetzten Bemühungen es zu danken ist, daß sich eine Wandlung zum Bessern in den Anschauungen der bürgerlichen Mehrheit vollzogen hat. Bereits im Jahre 1885 beantragten die Sozialdemokraten:

Digitized by Google

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in gemischter Deputation mit der Stadtverordnetenversammlung die Übernahme der bestehenden Sanitätswachen in städtische Verwaltung zu beraten.

Zu der Beratung am 24. September lagen vor:

1. ein Antrag Limprecht:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, über die Wirksamkeit der bestehenden Sanitätswachen eingehende Untersuchungen anstellen zu lassen, dabei der Frage näher zu treten, ob es sich empfehlen dürfte, das Sanitätswachenwesen in städtische Verwaltung zu übernehmen und der Versammlung von dem Ergebnisse der Untersuchung Kenntnis zu geben,

2. ein Antrag Spinola:

Die Versammlung lehnt den Antrag des Stadtv. Singer auf Einsetzung einer gemischten Deputation ab, ersucht aber den Magistrat, die Deputation für öffentliche Gesundheitspflege zur Erstattung eines Gutachtens darüber zu veranlassen, ob und eventuell unter welchen Modalitäten die bestehenden Sanitätswachen in städtische Verwaltung zu übernehmen sind und nach Maßgabe dieses Gutachtens eine entsprechende Vorlage zu machen.

Obwohl Singer in der Begründung darauf hinwies, daß man eine solche Frage nicht bloß vom finanziellen Standpunkt aus beleuchten dürfe, sondern daß man sie von allgemein ethischen Gesichtspunkten aus betrachten müsse, und daß dann kein Zweifel darüber bestehen könne, daß ein Unternehmen, welches so außerordentlich nützlich wirkt und wirken kann, von einer Verwaltung organisiert werden muß, die in der Lage ist, durch ihre Einrichtungen, durch ihre Kapitalskraft das Unternehmen so zu fördern und auf den Standpunkt zu bringen, daß es allen Ansprüchen genügt, begnügte sich die Versammlung doch mit der Annahme des nichtssagenden Antrags Spinola, für den sich auch der Vertreter des Magistrats, Bürgermeister Duncker, ausgesprochen hatte.

So ganz ohne Ergebnis blieb der sozialdemokratische Vorstoß aber nicht, denn die Einstellung von 10 000 Mk. in den Etat für 1887/88 zur Subventionierung der Sanitätswachen ist zweifellos auf den Antrag vom 24. September 1885 zurückzuführen.

Im Jahre 1890 beschäftigte sich die Versammlung aus Anlaß der Petition einer am 15. Oktober tagenden Volksversammlung betr. die Übernahme der Sanitätswachen in die städtische Verwaltung von neuem mit dieser Frage. Obwohl der Petitionsausschuß und in Übereinstimmung mit ihm das Plenum auch jetzt noch von der Übernahme der Sanitätswachen in eigene Regie nichts wissen wollte, entschloß man sich doch wenigstens dazu, dem Magistrat vom 1. April 1891 ab eine Erhöhung der Subvention von 10 000 auf 40 000 Mk. zu empfehlen. Der Ausschuß erkannte unumwunden an, daß die privaten Sanitätswachen in jeder Beziehung segensreich gewirkt und zu keinerlei Klagen Veranlassung gegeben hätten, er war aber der Meinung, daß eine weitere Ausbildung und zweckentsprechende Vermehrung der jetzt schon vorhandenen 15 Sanitätswachen durch wirksamere Unterstützungen seitens der Stadt und deren Mitwirkung bei Organisation der Wachen erreicht werden könne, ohne die städtischen Behörden mit einem durch die Übernahme des Sanitätswachenwesens in

Digitized by Google

eigene Regie bedingten neuen Verwaltungsapparat zu belasten, dessen Umfang den stetig sich vermehrenden Ansprüchen gegenüber gar nicht abzusehen sei.

Im Gegensatz hierzu wurde von sozialdemokratischer Seite empfohlen, die Petition dem Magistrat zur Berücksichtigung zu überweisen, da, wenn anerkannt werde, daß die Sanitätswachen ein Bedürfnis seien, es sich um eine Wohlfahrtseinrichtung handele, welche von der Stadt übernommen werden müsse. Hieran dürfte auch der Umstand nichts ändern, daß die Sanitätswachen mit großen Opfern aus der freien Initiative der Bürgerschaft hervorgegangen wären und daher dieser auch belassen werden sollten, denn auch andere Institute seien ohne Rücksicht entgegenstehender Interessen von der Stadt übernommen worden, wenn sie dies für notwendig erachtet habe.

Den gleichen Standpunkt vertraten die Sozialdemokraten bei der Plenarberatung der Petition am 20. November; sie beantragten eine Erweiterung des Ausschußantrages dahin, daß der Magistrat ersucht werden sollte, die Übernahme der Sanitätswachen in städtische Verwaltung in die Wege zu leiten. Diesmal war es Vogtherr, der mit allem Nachdruck der Ansicht Ausdruck gab, daß es einer so großen und wichtigen Einrichtung, welche der ganzen Bevölkerung zugute kommen soll, nicht würdig sei, auf die Privathilfe angewiesen zu sein. Auch der Stadt Berlin sei es nicht würdig, daß sie es 18 Jahre lang geduldet hat, daß sich mit einem so wichtigen Gegenstand nur die Privathilfe beschäftigt. Wenn auch sein Antrag jetzt abgelehnt würde, so würde die Gemeindeverwaltung doch durch die Verhältnisse gezwungen werden, sich eingehender mit dieser Frage zu beschäftigen, und man würde schließlich nicht zum Schaden der Sanitätswachen, aber zum Segen der Bevölkerung dahin kommen, die Sanitätswachen in eigene Verwaltung zu übernehmen.

Der Appell von Vogtherr hatte keinen Erfolg, die Versammlung schloß sich unter Ablehnung des sozialdemokratischen Zusatzantrages dem Antrag des Ausschusses an.

Auch das Rettungswesen beantragten die Sozialdemokraten schon frühzeitig zu verstadtlichen. Welche Widerstände es auf diesem Gebiet zu überwinden galt, das beweist am deutlichsten die Tatsache, daß die Versammlung noch am 7. März 1895 die von Dr. Zadek zum Etat eingebrachte Resolution:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation baldmöglichst über die Neuorganisation des Berliner Rettungs- und Krankentransportwesens in Beratung zu treten,

kurzerhand ablehnte. In der Begründung hatte der sozialdemokratische Redner die Unfallstationen als Einrichtungen kritisiert, über deren Notwendigkeit man verschiedener Ansicht sein könne, die erst in Zukunft ihre Leistungen zu zeigen hätten und denen gegenüber der Magistrat besser eine vollständig abwartende Haltung einnehmen sollte, da nach ihren bisherigen Leistungen das Mißtrauen, das ihnen sowohl in der Arbeiterbevölkerung als auch bei den Ärzten entgegengebracht werde, durchaus gerechtfertigt sei.

Bei der Etatsberatung am 26. März 1896 wies Zadek wieder auf die Mängel der Unfallstationen hin. Er warnte davor, das Berliner

Digitized by Google

Rettungswesen den Berufsgenossenschaften zu übergeben und betonte von neuem die Notwendigkeit, in eine Neuregelung des Berliner Rettungswesens einzutreten und die Frage von Grund aus zu prüfen.

Erst im Jahre 1898 kam die Frage der Verstadtlichung des Rettungswesens endlich einigermaßen in Fluß. Am 30. Juni hatte sich die Versammlung mit der Bewilligung eines Beitrags von 6000 Mk. für die Berliner Rettungsgesellschaft einverstanden erklärt und gleichzeitig zur Prüfung der Verhältnisse der Sanitätswachen und des Rettungswesens überhaupt einen besonderen Ausschuß eingesetzt. Dieser unterbreitete der Versammlung — abgesehen von einem Antrage auf Erhöhung der Subvention — folgende Vorschläge, die am 29. Dezember debattelos angenommen wurden:

1. Die Stadt übernimmt durch ihre Organe die Aufsicht über das gesamte Rettungswesen in Berlin,
2. die Deputation für das vereinigte Berliner Rettungswesen, der diese Aufsicht übertragen wird, besteht aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 3 Stadtverordneten, 1 Vertreter des Polizeipräsidiums, je 2 Deputierten der Sanitätswachen, der Unfallstationen und der Rettungsgesellschaft, unter Vorsitz eines der Magistratsmitglieder,
3. die bestehenden Anstalten — Sanitätswachen, Unfallstationen und Rettungsgesellschaft — setzen ihre bisherige Tätigkeit fort. Weitere Wachen können nur unter Zustimmung der städtischen Deputation errichtet werden,
4. die städtische Unterstützung der verschiedenen Anstalten geschieht nach Prüfung durch die Deputation unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses,
5. die Deputation hat auch darüber zu entscheiden, ob bestehende Wachen aufgelöst event. nach anderen Stadtgegenden verlegt werden sollen.

Der Magistrat aber trat dem Beschluß, soweit sich derselbe auf die Übernahme der Aufsicht über das gesamte Rettungswesen seitens der Stadtgemeinde sowie auf die Einsetzung einer städtischen Deputation für das vereinigte Berliner Rettungswesen bezog, der diese Aufsicht übertragen werden sollte, nicht bei, er war vielmehr der Ansicht, daß die Erledigung der das Rettungswesen betreffenden Fragen, insbesondere die Prüfung der Unterstützungsgesuche, nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses bisher durch die Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege stets in sachgemäßer und eingehender Weise bewirkt worden sei. Wenn es auch in gewissen Fällen wohl angebracht sein könne, daß seitens einer Deputation bei Erledigung bestimmter Zwecke technische Kräfte zugezogen werden, so liege doch im vorliegenden Falle eine zwingende Veranlassung zur dauernden Zuziehung von Delegierten der Rettungsstationen nicht vor, weil der Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege eine ausreichende Zahl ärztlicher Sachverständiger und auch anderer auf diesem Gebiete erfahrener Personen als Mitglieder angehören, die die Verhältnisse des Berliner Rettungswesens genau kennen. Aus diesen Gründen bat der Magistrat die Versammlung, von der Durchführung ihres Beschlusses Abstand zu nehmen, und die Versammlung fügte sich denn auch der höheren Einsicht des Magistrats.

Es verlief eine ganze Reihe von Jahren, ehe die Angelegenheit weiterverfolgt wurde. Am 23. November 1905 betonte Dr. Weyl aus Anlaß

Digitized by Google

einer Magistratsvorlage betreffend Errichtung einer städtischen Meldestelle für freie Betten in den Krankenanstalten Berlins die Notwendigkeit der Munizipalisierung des gesamten Rettungswesens, und die Versammlung sprach denn auch bei der zweiten Beratung der Vorlage am 21. Dezember 1905 in einer Resolution den Wunsch aus, es möchte seitens des Magistrats auch betreffs Übernahme weiterer Betriebseinrichtungen mit der Rettungsgesellschaft in Verhandlung getreten werden.

Der Magistrat entsprach diesem Wunsche, die Verhandlungen blieben aber lange vergeblich, weil die Rettungsgesellschaft sich zu einem völligen Aufgeben ihres Bettennachweises im Hinblick auf die zwischen ihr und den nichtstädtischen, insbesondere den staatlichen Krankenhäusern bestehenden Verträge nicht glaubte entschließen zu können, ohne solches Aufgeben aber jedes Unterhandeln wegen etwaiger Übernahme weiterer Einrichtungen für die Stadt unannehmbar erschien. Die mit der Zeit immer stärker angewachsene Schwierigkeit für die Rettungsgesellschaft, ihre Einrichtungen auf eine auch für die Dauer gesicherte wirtschaftliche Grundlage zu stellen, machte jedoch allmählich die Gesellschaft den Anforderungen der Stadt geneigter. Da andererseits auf seiten des Magistrats der Wunsch bestand, die wohltätigen und erprobten Einrichtungen, die auf solche Weise — zumal nach dem erfolgten Ableben ihres Begründers, Geheimrat v. Bergmann — gefährdet erscheinen mußten, dauernd für die Bevölkerung Berlins zu erhalten, so kam nunmehr eine Vereinbarung zustande, die dem Magistrat geeignet erschien, das Werk der Rettungsgesellschaft im wesentlichen auch für die Zukunft sicherzustellen.

Es handelte sich dabei zunächst um drei Punkte:

1. den Übergang der sogenannten Zentrale,
2. die weitere Erhaltung der in den Krankenhäusern Berlins eingerichteten sogenannten Hauptwachen,
3. die Sorge für angemessene Weiterführung der sogenannten Rettungswachen.

Was den Übergang der Zentrale betraf, so erklärte sich die Rettungsgesellschaft bereit, den Betrieb ihrer Zentrale als Bettennachweis und Hauptvermittlungsstelle zum 1. Mai 1907 aufzugeben und zu diesem Zwecke die mit den staatlichen und privaten Krankenhäusern Berlins und der Nachbarstädte noch bestehenden Verträge zum 1. Mai aufzuheben.

Die Übernahme der sogenannten Hauptwachen in die Verwaltung der Stadt erschien dem Magistrat unbedenklich. Die Krankenhäuser von Groß-Berlin hatten bisher zugunsten der Rettungsgesellschaft unentgeltlich die erforderlichen Räume, die ärztliche Versorgung und das nötige Material für Fälle der ersten Hilfe hergegeben. Dabei konnte es auch für die Zukunft verbleiben, wenn diese Dienste nicht mehr unter dem Namen der Berliner Rettungsgesellschaft, sondern unter dem der Stadt selbst geleistet werden sollten.

Den schwierigsten Teil der Verhandlungen bildete die Frage, wie für eine angemessene Weiterführung der sogenannten Rettungswachen zu sorgen sein werde. Die Rettungsgesellschaft erklärte sich aber schließlich bereit, den Betrieb in den 6 Berliner Wachen mit dem 1. Mai einzustellen und das gesamte Inventar der Stadt zum freien Eigentum und zur Verfügung zu überlassen; sie sprach nur den Wunsch aus, die Stadt möchte mit dem

Digitized by Google

Ärzteverein der Berliner Rettungsgesellschaft, welcher bis dahin den ärztlichen Dienst in diesen Wachen versehen hatte, einen Vertrag abschließen, nach welchem auch fernerhin dieser Dienst dem Ärzteverein übertragen wird. Maßgebend war hierbei für die Gesellschaft die Erwägung, daß mit dem Aufhören der Verbindung zwischen den Rettungswachen und dem Ärzteverein der Grundgedanke ausgelöscht werden würde, aus dem heraus seinerzeit die Rettungsgesellschaft geschaffen wurde. Der Magistrat war grundsätzlich zu solcher Verhandlung mit dem Ärzteverein bereit und traf mit ihm ein vorläufiges Abkommen wegen einstweiliger Weiterführung der Rettungswachen.

Der Ärzteverein der Berliner Rettungsgesellschaft hatte bereits in seiner Generalversammlung vom 28. Dezember 1905 zu der Frage Stellung genommen und seine Geneigtheit ausgesprochen, für den Fall der Errichtung eines städtischen Rettungswesens seine erprobten Einrichtungen in den Dienst der Stadt Berlin zu stellen, falls ihm seine Organisation in ihren Grundzügen, insbesondere die Zulassung aller Ärzte, welche sich den gestellten Bedingungen unterwerfen, zum Wachtdienste, gewährleistet und den diensttuenden Ärzten eine angemessene Honorierung zugesichert würde.

Bei der Beratung der Magistratsvorlage am 25. April 1907 trat Dr. Weyl namens der Sozialdemokraten wiederum warm für eine Verstadtlichung des Rettungswesens ein, in dem er darauf hinwies, daß die städtischen Behörden sich dadurch um die Wohlfahrt der Bevölkerung und um die gesundheitliche Entwickelung der Stadt ein großes Verdienst erwerben würden.

Die Vorlage selbst wurde nach Vorberatung in einem Ausschuß am 30. Mai 1907 angenommen, nachdem u. a. auch Singer noch einmal die Verstadtlichung sowohl des Rettungswesens als auch des Krankentransportwesens befürwortet hatte, dessen Übernahme durch die Stadt vom Ausschuß abgelehnt war. Gleichzeitig richtete die Versammlung an den Magistrat das Ersuchen, ihr bis zum 1. November 1907 eine Vorlage darüber zu machen, in welcher Weise vom 1. April 1908 ab das städtische Rettungswesen weitergestaltet werden solle. Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den in Frage kommenden Gesellschaften und Ärzten ist diese Vorlage bisher noch nicht an die Versammlung gelangt. Immerhin aber zeigt der Verlauf der ganzen Angelegenheit, welch kolossaler Umschwung in den Anschauungen im Laufe weniger Jahre sich bemerkbar gemacht hat und wie selbst die enragiertesten Manchesterleute, dem fortwährenden Drängen der Sozialdemokratie nachgebend, dem Gedanken des Munizipalsozialismus ein Zugeständnis nach dem andern machen mußten.

5. Brot- und Fleischversorgung.

Die Brot- und Fleischversorgung Berlins hat zu wiederholten Malen die städtischen Körperschaften beschäftigt, sei es, um die Gefahren, die durch Verkauf und Genuß gesundheitsschädlichen Fleisches entstehen können, von der Bevölkerung abzuwenden, sei es um gegen die die wichtigsten Nahrungsmittel verteuernden Maßnahmen der Regierung oder gegen agrarische Wucherpläne zu protestieren. Bei allen derartigen Anlässen haben die Sozialdemokraten entweder die führende Rolle gespielt, indem sie mit Initiativanträgen hervortraten, oder wenn es sich um von anderer Seite

Digitized by Google

ausgehende Anregungen und Anträge handelte, doch wenigstens im Vordertreffen des Kampfes um eine gesunde und billige Versorgung des Volkes mit Brot und Fleisch gestanden.

Zur Abwehr der Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch den Genuß minderwertigen Fleisches stellte die Fraktion bereits im Jahre 1886 einen beachtenswerten Antrag. Am 13. Mai 1886 kam nach längeren Vorberatungen ein Gemeindebeschluß zustande, der bestimmte, daß alles nicht in den auf dem städtischen Zentralviehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch in Berlin nicht eher feilgeboten werden dürfe, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist. Den Sozialdemokraten genügte dieser Beschluß nicht, sie beantragten deshalb, daß auch das in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften von auswärts bezogene frische Fleisch nicht eher zubereitet werden dürfe, als bis es gleichfalls einer Untersuchung unterzogen ist. Aber der Antrag fand keine Gnade vor den Augen der Mehrheit, obwohl bei der ersten Beratung eine ähnliche Anregung von bürgerlicher Seite ausgegangen war.

In den Jahren 1899/1900 gab ein Vorfall zu wiederholten Besprechungen in der Stadtverordnetenversammlung Anlaß. Aus der Fleischkochanstalt des Viehhofs, in der das „schwachsinnige" Fleisch gekocht oder gepökelt wird, damit es dann ohne Gefahr genossen werden kann, war verschiedene Male gar nicht oder nur ungenügend zubereitetes und deshalb noch gesundheitsschädliches Fleisch in den Verkehr gebracht worden. Bei den Debatten, die sich hierüber entspannen, stellten sich die Sozialdemokraten ihrem Programm entsprechend auf den Standpunkt, daß die Fleischversorgung, zum mindesten aber Anstalten wie die Fleischkochanstalt, munizipalisiert werden müßten, und sie erfuhren die Genugtuung, daß sogar ein liberaler Stadtverordneter erklärte:

> „Diese Anstalten dürfen sich überhaupt nicht in einem Privatbetriebe befinden; sie dürften nicht einer gewissen Ausbeutung hingegeben sein."

Allzulange hielt freilich diese freisinnige Begeisterung für die von der Sozialdemokratie stets geforderte Übernahme solcher Anstalten in städtische Verwaltung nicht an. Während in der ersten Sitzung der gemischten Deputation, die zur Erörterung der Frage eingesetzt wurde, im Frühjahr 1900, noch eine lebhafte Stimmung für den Eigenbetrieb der Gemeinde herrschte, hatten sich bis zur zweiten Sitzung im Januar 1901 die Wogen der freisinnigen Begeisterung bereits gelegt, und einzig und allein das sozialdemokratische Mitglied der Deputation trat noch für die schon aus hygienischen Gründen erforderliche Übernahme der Anstalt in Gemeindeverwaltung ein.

Wenige Jahre später hatte ein Artikel der „Allgemeinen Fleischerzeitung", worin die Behauptung aufgestellt war, daß aus der fiskalischen Abdeckerei Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen abgegeben wurde, die Gemüter aufs höchste erregt. Am 19. Februar 1903 kam die Angelegenheit in der Stadtverordnetenversammlung zur Sprache. Der Magistrat stellte Ermittelungen an, er wandte sich, wie das in solchen Fällen in Preußen nun einmal üblich ist, an die Polizei, und der Polizeipräsident teilte ihm mit, daß es ausgeschlossen erscheine, daß die Händler,

Digitized by Google

welche „Hundefutter“ aus der fiskalischen Abdeckerei kaufen, diese Ware absichtlich und unter Verschweigung der Tatsache, woher das Fleisch stammt, zum Genusse für Menschen feilhalten. Die betreffenden Händler hätten vielmehr ständige Kunden, welche Hundebesitzer sind, und geben das in der Abdeckerei gekochte Fleisch an diese lediglich als „Hundefutter“ ab. Schon der äußerst geringe Preis (etwa 0,10 Mk. pro Pfund) lasse jeden erkennen, daß das Fleisch durchaus minderwertig ist, und hierzu komme noch, daß in den Geschäften der betreffenden Händler regelmäßig auch sogar ein Hinweis darauf vorhanden sei, daß daselbst „Hundefutter“ zu haben ist. Denjenigen Personen, welche bei diesen Händlern Fleisch kaufen, sei also dessen Ursprung unzweifelhaft bekannt und ebenso kennen sie auch den Zweck, zu welchem es bestimmt sei. Wenn es nun tatsächlich unter den Käufern vereinzelt Leute gebe, welche das Fleisch dessenungeachtet genießen, so sei diesen ebensowenig zu helfen, wie denjenigen Menschen, welche sich absichtlich andere, womöglich noch ekelerregendere Sachen zur Nahrung wählen. Daß das aus der Abdeckerei stammende „Hundefutter“ etwa an Gastwirte und dergl. abgegeben und von diesen an das ahnungslose Publikum verabfolgt werde, sei nicht einmal in dem Artikel der „Allgemeinen Fleischerzeitung“ behauptet, geschweige denn erwiesen. Mit Rücksicht aber auf die wenigen Leute, welche das „Hundefutter“ trotz ihrer Kenntnis über seinen Ursprung genießen, ein Verbot gegen die bisherige Verwertung des fraglichen Fleisches zu erlassen, erscheine nicht geboten, ganz abgesehen davon, daß dieser zur Verhütung etwaiger Mißstände allerdings einfachste Weg in anbetracht der Bestimmungen des mit dem Pächter der fiskalischen Abdeckerei abgeschlossenen Vertrages auch nicht ohne weiteres gangbar wäre. . . . Allerdings müsse nach dem Ergebnis der jetzigen Ermittelungen die Möglichkeit zugegeben werden, daß einzelne Stücke des sogenannten „Hundefutters“ ab und zu einmal in nicht ganz durchgekochtem Zustande an die Käufer verabfolgt werden, jedoch seien derartige Fälle nur als Ausnahmen anzusehen. Bei den recht häufigen Revisionen sei bisher noch niemals bemerkt worden, daß „Hundefutter“ aus der Abdeckerei in halbrohem oder gar blutigem Zustande in den Handel gelangt. Um derartige Fälle künftig mit Sicherheit auszuschließen, habe der Polizeipräsident nunmehr angeordnet, daß das zur Kochung bestimmte Fleisch nur in Stücken von höchstens 8 cm Dicke und 25 cm Länge in die Apparate eingebracht werden darf. Er werde die Befolgung dieser Vorschrift genau kontrollieren und den Verkauf des „Hundefutters“ fernerhin nur unter polizeilicher Kontrolle stattfinden lassen. Er hoffe, daß auf diese Weise weitere Unzuträglichkeiten vermieden würden.

Mit diesem Bescheid des Polizeipräsidenten, der am 28. Mai zur Beratung kam, konnten sich die Sozialdemokraten natürlich in keiner Weise zufrieden geben. Ihr Redner, Dr. Freudenberg, übte denn auch beißende Kritik daran. Treffend bezeichnete er es als rührenden Optimismus, wenn das Polizeipräsidium gerade in dem niedrigen Preis von 10 Pfennig einen Grund dafür sieht, daß das sogenannte „Hundefutter“ zu menschlicher Nahrung voraussichtlich nicht verwendet wird. Im Gegenteil, gerade der niedrige Preis könnte Speisewirte veranlassen, dies Fleisch ihren Gästen vorzusetzen. Weiter wies Dr. Freudenberg auf den sonderbaren Widerspruch hin, der darin liegt, daß dieselbe Staatsverwaltung, die an der

Digitized by Google

Grenze angeblich im sanitären Interesse die allerrigorosesten Viehsperren durchführt, hier, wo es sich wirklich und unbestreitbar um schwerwiegende sanitäre Interessen handele, ein solches Verhalten an den Tag lege.

Die Angelegenheit wurde schließlich einem Ausschuß überwiesen, auf dessen Antrag die Versammlung den Magistrat ersuchte, durch Absendung von Sachverständigen nach anderen Städten, z. B. Königsberg i. Pr., Breslau usw. an Ort und Stelle prüfen zu lassen, ob die dort im Betriebe befindlichen neuesten Apparate zur Verwertung oder Vernichtung des untauglichen Fleisches in jeder Beziehung tadellos funktionieren. Nach Eingang des Magistratsberichts, der unseres Wissens bisher immer noch nicht erstattet ist, will der Ausschuß seine Beratungen fortsetzen.

Zahlreicher sind die Fälle, in denen die Berliner Stadtverordnetenversammlung sich genötigt sah, gegen die durch die agrarische Wirtschaftspolitik bedingte Brot- und Fleischverteuerung Front zu machen, und wenn auch die liberale Bourgeoisie hier vielfach Schulter an Schulter mit der Sozialdemokratie kämpfte, so haben doch die Sozialdemokraten den Kampf weit konsequenter geführt, indem sie sich nicht mit halben Maßregeln begnügten, wie sie bisweilen von bürgerlicher Seite angeregt wurden, sondern stets ganze Arbeit zu machen bestrebt waren.

Das erste Mal seit dem Eintritt von Sozialdemokraten in das Stadtparlament beschäftigte sich die Versammlung am 19. Februar 1885 mit einem derartigen Antrage. Es handelte sich um einen Antrag Dr. Hermes, den Reichskanzler zu ersuchen, die Erhöhung der Getreidezölle abzulehnen. Da aber inzwischen der Reichstag die höheren Getreidezölle bereits in zweiter Lesung angenommen hatte, ging die Versammlung über diesen Antrag zur Tagesordnung über. Ihr Beschluß, der in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 35 Stimmen zustande kam, lautet:

> Indem die Versammlung sich mit dem Inhalt der Resolution der Stadtverordneten Dr. Hermes und Genossen einverstanden erklärt, geht sie mit Rücksicht auf die bereits in zweiter Lesung im Reichstage erfolgte Abstimmung zur Tagesordnung über.

Die Gegner dieses Beschlusses setzten sich aus zwei grundverschiedenen Richtungen zusammen, einmal aus den Sozialdemokraten und einer Anzahl Freisinniger, die lediglich deshalb dagegen votierten, weil sie für den ursprünglichen Antrag Dr. Hermes stimmen wollten, und zweitens aus den Mitgliedern der Bürgerpartei, deren Stellung aus folgender von den Herren Dr. Irmer und Dr. Bellermann zu Protokoll gegebenen Erklärung ersichtlich ist:

> „Die Unterzeichneten erklären, daß, nachdem der von Dr. Bellermann und Genossen gestellte Antrag auf einfache Tagesordnung abgelehnt war, alle anderen Anträge für sie unannehmbar waren. Denn wir sind der Meinung, daß in der Stadtverordnetenversammlung eine Verhandlung über den Antrag des Dr. Hermes und Genossen betreffend eine Petition an den Reichstag wegen der Erhöhung der Kornzölle nach dem § 35 der Städteordnung unzulässig ist."

In der voraufgegangenen Debatte hatten sich Goercki und Singer für den Antrag Hermes ausgesprochen. Letzterer betonte ausdrücklich:

> „Nicht der Wunsch oder die Erwartung, daß wir im Reichstage noch etwas an der Sache ändern werden, läßt mich für die Resolution

Digitized by Google

stimmen, sondern das Gefühl der Verpflichtung, einen lauten Protest einzulegen gegen die Politik der Kornzölle, welche nur beschlossen werden zum Schaden der gesamten Bevölkerung, zur Verteuerung des Brotes."

Goercki hatte namentlich die Kompetenzfrage erörtert und gegenüber den Mitgliedern der Bürgerpartei, die die Stadtverordnetenversammlung nicht für zuständig erklärten, mit großer Entschiedenheit das verfassungsmäßig garantierte Petitionsrecht der Stadtverordnetenversammlung in Schutz genommen.

Ein neuer, wieder von freisinniger Seite ausgehender Vorstoß gegen die Lebensmittelzölle erfolgte im Jahre 1890. Dr. Langerhans und Genossen stellten am 4. November folgenden Antrag, der am 20. November zur Beratung kam:

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit Rücksicht auf den Notstand unserer Bevölkerung gemeinsam mit der Stadtverordnetenversammlung an den Herrn Reichskanzler die Bitte zu richten, darauf hinwirken zu wollen:

daß eine Verbilligung von Fleisch und Brot durch Aufhebung der noch bestehenden Einfuhrverbote und baldige Herabsetzung und demnächstige Beseitigung der Zölle, welche die notwendigsten Lebensmittel verteuern, eintritt.

Den Sozialdemokraten ging dieser Antrag nicht weit genug, sie konnten sich nicht mit einer „Herabsetzung" und „demnächstigen" Beseitigung der Zölle begnügen, sondern mußten ihre sofortige Beseitigung verlangen. Daher beantragten sie, in dem Antrag Langerhans die Worte „Herabsetzung und demnächstige" zu streichen. Als dieser Abänderungsantrag abgelehnt war, stimmten sie, um wenigstens etwas zu erreichen, für den ursprünglichen Antrag Langerhans, der dann auch gegen die vier Stimmen der Bürgerparteiler zur Annahme gelangte.

Am 28. Mai 1891 gingen die Sozialdemokraten dann selbständig mit einem Dringlichkeitsantrag Singer und Genossen vor:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. den Herrn Reichskanzler und Präsidenten des Königlich Preußischen Staatsministeriums zu ersuchen, in Rücksicht auf den hohen Stand der Getreidepreise und in Anbetracht der ungünstigen Aussichten für die nächste Ernte die sofortige Suspension und demnächstige Aufhebung der Getreidezölle zu veranlassen,
2. den Magistrat aufzufordern, sich dem an den Herrn Reichskanzler gerichteten Ersuchen anzuschließen.

Allgemeine Überraschung rief es hervor, als es sich im Laufe der Debatte herausstellte, daß der Magistrat die am 20. November 1890 von der Versammlung mit überwältigender Mehrheit beschlossene Petition an den Reichskanzler gar nicht abgesandt hatte. Das war der Grund, der die Stadtverordneten Dr. Barth, Hermes und Horwitz veranlaßte, folgenden Gegenantrag einzubringen:

1. den Antrag Singer abzulehnen,
2. den Magistrat zu ersuchen, die durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. November angeregte Petition an den Herrn Reichskanzler unverzüglich abgehen zu lassen.

Über das Verhalten des Magistrats machte sich in der Versammlung ein starker Unwille bemerkbar. Der allgemeinen Mißstimmung gab Singer

Digitized by Google

in beredten Worten Ausdruck, indem er den Magistrat aufforderte, in seinem Kollegium doch einmal ernstlich darüber zu beraten, ob eine solche Behandlung der Stadtverordnetenversammlung erlaubt sei.

Nachdem der Antrag Barth und Genossen in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 41 Stimmen abgelehnt war, gelangte der Antrag Singer mit 73 gegen 5 Stimmen zur Annahme.

Als dann angesichts des Notstandes, der in der letzten Hälfte der neunziger Jahre einsetzte, am 15. September 1898 die Versammlung auf Antrag Kalisch und Genossen an den Magistrat das Ersuchen richtete, „schleunigst mit ihr in gemischter Deputation zu beraten, welche Schritte zu unternehmen sind, um der gegenwärtig schwer auf Berlins Bevölkerung lastenden Fleischverteuerung wirksam entgegen zu treten", da stimmten auch die Sozialdemokraten für diesen Antrag. Doch ließen sie keinen Zweifel darüber, daß sie sich von den Beratungen in der gemischten Deputation nichts versprachen. Wolle man die Berliner Bevölkerung wirklich mit billigem Fleisch und Brot versorgen, bemerkte Singer, dann möge man Gemeindeschlächtereien und Gemeindebäckereien einrichten. Aber er wisse im Voraus, daß die Versammlung einem solchen Vorschlage nicht zustimmen werde. Durch die Beratungen in der Deputation werde an den bestehenden Verhältnissen nichts wesentliches geändert werden; höchstens werde eine Petition an die Regierung herauskommen, und die werde schwerlich einen Erfolg zeitigen:

> „In einer Zeit, wo auf der einen Seite die Bestrebungen der Arbeiter, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, mit Zuchthaus bedroht werden, und auf der anderen Seite eine Klasse der Bevölkerung, die Großjunker, geschützt werden in ihren Bestrebungen durch Einfuhrverbote und Viehsperren, in einer Zeit, wo das wirtschaftliche Leben Deutschlands in der ganzen Richtung der Regierung zugespitzt wird auf eine Befriedigung der Ansprüche der kleinen, aber mächtigen Junkerpartei, da soll man doch nicht selbst — nehmen Sie mir den Ausdruck nicht übel — Scheuklappen vornehmen und glauben, daß man auf diese Weise etwas erreicht. . . . . Wollen Sie dem Volke billiges Fleisch schaffen, dann sorgen Sie dafür, daß der Reichstag anders zusammengesetzt wird. Die Tätigkeit nach der Richtung hin liegt nicht bei der preußischen Regierung, auch nicht beim Magistrat, sondern sie liegt bei der Reichsgesetzgebung. Sorgen Sie dafür, daß im Reichstag die Sache zum Durchbruch kommt, daß die Gesetzgebung nicht zum besten einer verrotteten, habgierigen Junkerkaste da ist, sondern zum Besten des Volkes!"

Singer hatte die Situation richtig durchschaut. In der Tat war das Ergebnis der Beratungen der gemischten Deputation lediglich die Absendung einer Petition an die Regierung und den Reichstag.

Einen ähnlichen Beschluß faßte die Versammlung am 13. Dezember 1900 aus Anlaß eines Antrages Kalisch, der den Magistrat ersuchte, gemeinschaftlich mit der Versammlung

1. beim Reichstage gegen jede Erhöhung der Lebensmittelzölle und für langfristige Handelsverträge zu petitionieren;
2. den nach hier berufenen preußischen Städtetag zu veranlassen, sich diesem Vorgehen anzuschließen;
3. die auf dem preußischen Städtetag nicht vertretenen größeren Städte zu bestimmen, sich den Maßnahmen der Reichshauptstadt bezw. des preußischen Städtetages ebenfalls anzuschließen.

Digitized by Google

Zwar erklärte sich Singer namens seiner Freunde für den Antrag, er fügte aber ausdrücklich hinzu, daß die Sozialdemokraten, wenn sie sich gegen eine Erhöhung der Lebensmittelzölle wenden, auf keinen Fall damit dokumentieren, daß sie an sich mit irgendeinem Zoll auf Lebensmittel einverstanden seien:

„Wir erachten die Erhebung von Lebensmittelzöllen überhaupt für ein Verbrechen an den breiten Massen der Bevölkerung. Wir sind gegen jeden Lebensmittelzoll, weil sie in der Tat nichts sind als Hungerzölle. Wir sind gegen Lebensmittelzölle, weil sie ihrer Natur nach denjenigen am schwersten treffen, der wirtschaftlich und finanziell am wenigsten in der Lage ist, sie zu bezahlen."

Trotzdem bat Singer um einstimmige Annahme des Antrages, um Protest zu erheben gegen eine Zollpolitik, die zur Bereicherung der Großgrundbesitzer, aber zur Belastung der Arbeiterklasse führen muß. Die Versammlung beschloß denn auch, den Magistrat zu ersuchen,

mit ihr in gemischter Deputation über geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Erhöhung der Lebensmittelzölle und für langfristige Handelsverträge zu beraten und dieser Deputation den Antrag Kalisch und Genossen zur weiteren Beratung zu überweisen.

Ein Resultat förderten auch die Verhandlungen dieser Deputation nicht zutage.

Von nun an beschäftigte sich die Versammlung fast alljährlich mit Anträgen auf Herabsetzung der Lebensmittelpreise. Am 4. September 1902 standen zwei dringliche Anträge zur Beratung, ein freisinniger und ein sozialdemokratischer. Der freisinnige Antrag (Cassel und Genossen) ersuchte den Magistrat:

Mit Rücksicht auf die durch Hemmung der Einfuhr entstandene, die Berliner Bevölkerung und namentlich die minder bemittelten Klassen derselben in ihrer Ernährung schwer schädigende Fleischteuerung, in Gemeinschaft mit der Stadtverordnetenversammlung bei den zuständigen Reichs- und Landesbehörden auf Beseitigung der Einfuhrverbote vorstellig zu werden.

Der sozialdemokratische Antrag dagegen legte das Schwergewicht auf die Öffnung der Grenzen; er lautete:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr gemeinsam schleunigst Schritte zu unternehmen, den Bundesrat zu veranlassen, die Absperrung der Grenze gegen die Vieheinfuhr aufzuheben, um die die Volkswohlfahrt schwer schädigende Fleischverteuerung einzuschränken.

Als Redner der sozialdemokratischen Fraktion legte Pfannkuch eingehend die Gründe der Fleischteuerung dar, die er in der agrarischen Wirtschaftspolitik erblickte, um schließlich an den Magistrat die Aufforderung zu richten, Schulter an Schulter mit der Stadtverordnetenversammlung

„den Kampf gegen den agrarischen Übermut solange aufzunehmen, bis wir siegreich aus diesem Kampfe hervorgehen und der städtischen arbeitenden Bevölkerung, dem städtischen gewerbetreibenden Stand, dem Mittelstande, in bezug auf die Ernährung von Fleisch das zuwenden können, was ihnen als den für den nationalen Wohlstand in Frage kommenden Erwerbsständen gebührt. Den Agrariern muß begreiflich gemacht werden, daß Deutschland nicht mehr in den Bahnen wandeln kann, die es früher als Agrarstaat gewandelt ist; der Übergang ist in

Digitized by Google

Deutschland vollzogen, und der Agrarstaat ist untergegangen vor dem Emporblühen des Industriestaates. Die Industrie in Deutschland hat ein Interesse, in ihrer Entwickelung weiter vorwärts zu schreiten, wenn sie von einem intelligenten, leistungsfähigen, gutgenährten Arbeiterstand unterstützt wird, und in diesem Sinne hoffe ich, daß auch der Magistrat mit uns die Aufgabe lösen wird, die wir uns gesteckt haben".

Beide Anträge gelangten zur Annahme. Im Verfolg dieses Beschlusses richtete der Magistrat wiederum eine Petition an die Regierung, diesmal an den Minister des Innern und den Landwirtschaftsminister, worin unter eingehender Darlegung des Steigens der Fleischpreise um eine Milderung des Einfuhrverbots aus Rußland, die Aufhebung der Einfuhrverbote für Schweine aus Dänemark und Österreich, und um Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze für Viehbeförderung zurzeit des Viehmangels und der Fleischteuerung gebeten wurde. Wenn man bedenkt, daß damals Herr von Podbielski an der Spitze des preußischen Landwirtschaftsministeriums stand, so wird man sich selbst ausmalen können, wie diese Petition beschieden wurde.

Im Jahre 1904 hatten die Konservativen und das Zentrum im preußischen Landtag eine Novelle zum Fleischschaugesetz angeregt, welche durch die Bestimmung, daß das ordnungsmäßig untersuchte Fleisch von einer nochmaligen Untersuchung in den städtischen Schlachthäusern befreit werden solle, die Gesundheit der städtischen Bevölkerung aufs ärgste gefährdete.

Bei der Beratung dieser Novelle im Herrenhause am 4. Juli 1904 hatte sich u. a. auch der Berliner Oberbürgermeister Kirschner in äußerst energischer Weise der Interessen der Bevölkerung angenommen und in mannhaften Worten das Verhalten der Regierung gegeißelt. Gerade in der heutigen Zeit, wo sich die Bourgeoisie mit Haut und Haaren der Regierung ausgeliefert hat, dürfte es angebracht sein, sich dieser Worte zu erinnern:

„Wir kommen wieder zurück auf die Zeit vor Errichtung der Schlachthäuser, und es hängt lediglich davon ab, wie weit das Auge des sachverständigen Schutzmannes in der Lage ist, den schädlichen Befund eines Fleisches zu konstatieren. Meine Herren! Das ist sicherlich traurig, aber ich sehe, es ist unabänderlich. Ich nehme zwei Eindrücke aus den Verhandlungen mit, die mich in der Auffassung bestärken, die ich leider schon früher gewonnen habe. Erstens: wer sich auf die Zusagen und Versprechungen der Königlichen Staatsregierung verlassen will, soll sich zwei- und dreimal prüfen, ob er auf festem Grund baut. (Sehr richtig!) Und, m. H., wenn Sie uns zuweilen mit entgegenkommenden Worten auffordern, gemeinschaftliche Sache zu machen, so müssen wir uns bewußt sein, daß das unter Umständen Sirenenrufe sind. Wenn es sich wirklich darum handelt, daß entgegenstehende Interessen vorhanden sind, und selbst wenn, wie im vorliegenden Falle, diese Interessengegensätze nur in der Fiktion bestehen, dann wird über die Interessen der Städte einfach zur Tagesordnung übergegangen. (Sehr richtig!) M. H., ich glaube nicht, wenn Sie den heutigen Beschluß fassen, daß der heutige Tag in der Geschichte Preußens für die innere Entwickelung ein glücklicher ist." (Lebhaftes Bravo links.)

Trotzdem wurde die Vorlage Gesetz, und die Städte haben nun zu sehen, wie sie sich damit abfinden können. Eine Anregung hierzu gaben die Sozialdemokraten durch nachstehenden, am 3. November 1904 beratenen Antrag:

Digitized by Google

Die Versammlung ersucht den Magistrat, schleunigst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die gesundheitlichen Schädigungen der Berliner Bevölkerung zu verhindern, die durch die Einfuhr von Fleisch, das nur außerhalb Berlins untersucht wurde, zu befürchten sind.

Adolf Hoffmann wies in ausführlicher Rede auf die großen Gefahren hin, die aus dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz der Bevölkerung erwachsen, er betonte die Notwendigkeit, Mittel und Wege zu finden, um Schutz zu schaffen gegen den Plan, der dahin geht, den Städten das verseuchte und kranke Fleisch aufzuladen und die Städter, die man angeblich gegen ausländisches Fleisch schützen wolle, zu zwingen, im Interesse der Agrarier inländisches Fleisch von schlechtem Vieh zu verzehren, und forderte auf das Entschiedenste, daß die Versammlung nach dem Vorstoß, den der Landtag durch dieses Gesetz in puncto Selbstverwaltung gemacht hat, übergehe zu einem Vorstoß der Selbsthilfe, wie sie böswilligen, schrankenlosen agrarischen Gesetzesausbeutern gegenüber notwendig sei.

Die Stadtverordnetenversammlung schloß sich den Ausführungen des sozialdemokratischen Redners an, indem sie auf Antrag Cassel einstimmig den Magistrat ersuchte, mit ihr in gemischter Deputation über geeignete Maßregeln zur Abwehr der Gefahren zu beraten, welche der Ernährung und Gesundheit der Bevölkerung Berlins durch Einführung nur außerhalb Berlins tierärztlich untersuchten Fleisches drohen.

Die Deputation beschloß nach längeren Beratungen, den Polizeipräsidenten zu ersuchen, im Wege einer Polizeiverordnung vorzuschreiben, daß alles von auswärts in Berlin eingeführte Fleisch, ehe es feilgehalten werden dürfe, einer Zentralkontrollstelle zugeführt werden müsse, um festzustellen, ob es ordnungsmäßig tierärztlich untersucht und nicht etwa in der Zwischenzeit verdorben und gesundheitsgefährlich geworden sei. Es hat lange Zeit gedauert, bis zum 3. November 1907, ehe vom Polizeipräsidenten die Mitteilung einging, daß er infolge eines Ministerialerlasses beabsichtige, außer der schon bestehenden tierärztlichen Überwachung des Verkehrs mit animalischen Nahrungsmitteln in den städtischen Markthallen auch eine regelmäßige Kontrolle aller anderen Fleischverkaufsstätten durch ihm unterstellte Beamte einzurichten. Nachdem dann vom 1. April 1908 ab eine anderweitige Regelung des Dienstes der Polizeitierärzte eingeführt war, dergestalt, daß eine Anzahl von Tierärzten ausschließlich mit der Kontrolle des von auswärts eingeführten Fleisches beschäftigt wird, konnte die Deputation ihren Auftrag als erledigt ansehen. Die schlimmsten gesundheitsschädlichen Gefahren wenigstens sind dank des von der sozialdemokratischen Fraktion ausgegangenen Vorstoßes beseitigt worden.

Auch das Jahr 1905 verlief nicht ohne eine Debatte größeren Stils über Maßnahmen zur Linderung der Fleischnot. Am 7. September wurden gleichzeitig eine Magistratsvorlage, ein freisinniger und ein sozialdemokratischer Antrag beraten.

Die Magistratsvorlage bezweckte wieder einmal die Einsetzung einer gemischten Deputation zur Beratung der Fleischnotfrage, sie lautete:

Die seit einiger Zeit im Lande herrschende Fleischteuerung, welche auch in den weitesten Kreisen der hauptstädtischen Bevölkerung sich in dauernd wachsendem Maße fühlbar macht und den Mittel- und Arbeiter-

Digitized by Google

stand im Genuß eines wichtigen Nahrungsmittels schwer beeinträchtigt, legt uns die Frage vor, mit welchen Mitteln auf baldige Herabminderung der hohen Fleischpreise hingewirkt werden könnte, insbesondere ob nicht eine schleunige Vorstellung bei der Staatsregierung am Platze wäre, dahingehend, daß die für das Ausland bestehenden Vieheinfuhrverbote ganz oder teilweise vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ersuchen wir, mit uns in gemischter Kommission zur Beratung der dringenden Angelegenheit zusammenzutreten.

Der freisinnige Antrag Cassel-Mommsen-Kreitling forderte die Versammlung auf, den Magistrat zu ersuchen:

1. in Gemeinschaft mit der Versammlung bei den Reichs- und Landesbehörden um schleunige Maßnahmen zu ersuchen
   a) zwecks Aufhebung der Einfuhrverbote für gesundes Fleisch,
   b) zwecks Ermäßigung der Viehzölle, weil hierdurch allein eine dauernde und wirksame Abhilfe gegen die die Ernährung und Gesundheit des deutschen Volkes und mithin auch der Berliner Bevölkerung schädigende Fleischteuerung zu erwarten ist,
2. eine gemeinsame Kundgebung der deutschen Städte im Sinne der Erreichung der durch die Anträge zu 1a und b erstrebten Ziele herbeizuführen.

Der sozialdemokratische Antrag endlich ersuchte den Magistrat, gemeinsam mit der Versammlung

Schritte zu unternehmen, den Bundesrat zu veranlassen, die Sperrung der Grenze gegen die Vieheinfuhr aufzuheben, um die die Volkswohlfahrt schwer schädigende Fleischverteuerung einzuschränken.

Daß die Fleischpreise unerschwinglich hoch waren, darüber herrschte auf keiner Seite des Hauses ein Zweifel, und auch der Magistrat war, wie seine Vorlage zeigte, zu der Ansicht gekommen, daß es notwendig sei, Maßnahmen zur Abhilfe zu beraten.

Der Redner der sozialdemokratischen Fraktion, Singer, fand scharfe Worte gegen die Wirtschaftspolitik der Regierung. Die Fleischnot und Fleischverteuerung bedeute geradezu eine Verwüstung der Volkskraft zu Gunsten einer Gruppe von Agrariern, es sei ein Skandal, daß die Bevölkerung der großen Städte, die von früh bis abends spät fleißig arbeitet, gezwungen sei, auf ein notwendiges Nahrungsmittel zu verzichten oder sich einzuschränken, damit die Großgrundbesitzer Millionen mehr einnehmen. Es könne nicht oft genug hervorgehoben werden, daß die Sperrung der Grenzen nicht aus hygienischen Gründen erfolge, sondern um das gesunde Fleisch vom deutschen Markte fernzuhalten. Diese Politik der Ausraubung und der Auswucherung könne nicht scharf genug verurteilt werden.

Aber Singer begnügte sich nicht mit einer Kritik der Maßnahmen der Regierung, sondern er machte auch positive Vorschläge. In erster Linie forderte er mit dem Magistrat und den übrigen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung die Öffnung der Grenzen; weiter verlangte er die völlige Beseitigung der Fleischzölle. Gegen ein gemeinsames Vorgehen der Städte hatte er nichts einzuwenden, obgleich er an den Erfolg einer solchen Petition an die gegenwärtige Regierung nicht glaubte. Die Stadt dürfe sich aber nicht damit begnügen, Eingaben an die Regierung zu richten, sondern sie müsse auch selbst darauf bedacht sein, ihrer-

Digitized by Google

seits dieser Verwüstungspolitik ein Ende zu machen, sie müsse dem Problem der kommunalen Fleischversorgung näher treten. Ebensogut wie die Stadt Einrichtungen treffe, um minderwertiges Fleisch zu verkaufen, könne sie auch Einrichtungen treffen, um vollwertiges Fleisch zu verkaufen. Die gemischte Deputation müsse sich mit der Frage beschäftigen, ob man nicht auf den Rieselfeldern eine Schweinezucht etablieren könne. Ebenso werde die Stadt auch dem Großeinkauf näher zu treten haben.

Es ist überflüssig, zu sagen, daß diese Forderungen nicht den Beifall der Mehrheit fanden. Herr Cassel fürchtete davon sogar den Anbruch des Zukunftsstaates. Schlagend erwiderte Singer:

„Sie können sicher sein: je weniger Sie in der Lage sind, durch soziale Verbesserungen die Not der Arbeiterklasse zu mindern, desto eher kommen Sie zum sozialistischen Zukunftsstaat. Wenn Sie also den Zukunftsstaat vermeiden wollen, so können Sie nichts besseres tun, als die in der heutigen Gesellschaftsordnung möglichen und nützlichen Einrichtungen zu schaffen. Wenn Sie dabei dem Problem der Fleischversorgung seitens der Stadt näher treten, so werden Sie ein gutes Werk tun, welches auch vielleicht zur Verlängerung Ihrer Gesellschaft beitragen wird."

Das Resultat der Verhandlungen war, daß die Versammlung einstimmig die Vorlage des Magistrats annahm; sie beschloß die Einsetzung einer gemischten Deputation, gleichzeitig ersuchte sie den Magistrat, eine gemeinsame Kundgebung der deutschen Städte zur Erreichung der anzustrebenden Ziele herbeizuführen, und überwies im übrigen sowohl den freisinnigen als auch den sozialdemokratischen Antrag mit an den Magistrat. Dieser trat auch dem Beschluß auf Einberufung des Städtetages bei.

Die gemischte Deputation arbeitete eine umfangreiche Denkschrift aus, aber positive Maßnahmen wurden auch jetzt wieder nicht ergriffen.

Inzwischen hatte die Fleischnot einen immer größeren Umfang angenommen. Die Stadtverordnetenversammlung hielt es für nötig, die Regierung von neuem an ihre Pflicht zu erinnern, und so einigten sich denn alle Fraktionen auf einen gemeinsamen Antrag, der am 1. November 1906 zur Beratung kam:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, bei den Reichs- und Staatsbehörden mit allem Nachdruck erneut dahin vorstellig zu werden, daß mit Rücksicht auf die sich immer mehr steigernde Teuerung des Fleisches und die hieraus sich ergebende Schädigung und Verschlechterung der Volksernährung, sowie die hierdurch herbeigeführte bedrohliche Notlage weiter Volkskreise die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe schleunigst getroffen, daß insbesondere die Grenzen für die Einfuhr von Vieh und Fleisch sofort geöffnet und die hemmenden Zollschranken beseitigt werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Auch die Sozialdemokraten stimmten dafür, obwohl sie, wie Singer erklärte, von vornherein überzeugt waren, daß eine Petition an den preußischen Landtag nichts nützen werde, denn unter dem Dreiklassenwahlsystem sei es ausgeschlossen, daß eine Mehrheit zustande kommt, die entschlossen und mutig die in dem Antrage geforderten Maßnahmen ergreift.

Die sozialdemokratische Fraktion hat also alles getan, was in ihrer Macht steht, die Bevölkerung mit guten und billigen Nahrungsmitteln zu versorgen, aber ihre Macht hat eine Grenze einmal an der agrarischen

Digitized by Google

Wirtschaftspolitik im Reich und Staat und zweitens an dem Widerstand des Kommunalfreisinns gegen die wiederholt von sozialdemokratischer Seite angeregte Übernahme der Fleisch- und Brotversorgung in die Verwaltung der Gemeinde — das einzige Mittel, das wirklich geeignet ist, Abhilfe zu schaffen.

B. Bekämpfung der Krankheiten.

1. Städtische Krankenhäuser.

Die Zustände in den Berliner städtischen Krankenhäusern haben der sozialdemokratischen Fraktion wiederholt Gelegenheit zu scharfer, leider nur allzu berechtigter Kritik gegeben. Noch immer können gewisse maßgebende Personen innerhalb der Verwaltung sich nicht zu der Auffassung aufschwingen, daß auch der Ärmste in Krankheitsfällen ein Anrecht auf eine rationelle, den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung entsprechende Behandlung hat, daß die Krankenhäuser weder Armenhäuser, noch auch Einnahmequellen für die Stadt, sondern nach sozialen Prinzipien einzig und allein im Interesse der Kranken zu leitende Einrichtungen sind.

Vor allem waren es die fortgesetzten Klagen über die Überfüllung der Berliner Krankenhäuser, die die Kritik der Sozialdemokraten herausforderten. Schon im Jahre 1893 fehlten nach den eigenen Mitteilungen des Magistrats nicht weniger als 400 Krankenhausbetten an der für die Berliner Bevölkerung notwendigen Zahl; bis zum Jahre 1898 war diese Zahl auf etwa 700, bis zum Jahre 1900 auf mindestens 1000 gestiegen. Die sozialdemokratische Fraktion begnügte sich nicht damit, diesen kulturwidrigen Zustand zu rügen, sie schlug auch positive Maßnahmen zu seiner Beseitigung vor.

Nachdem sie bereits am 14. Februar 1900 an den Magistrat die Anfrage gerichtet hatte,

> welche Maßregeln derselbe zu ergreifen gedenkt, um — gegenüber dem in den städtischen Krankenhäusern herrschenden Platzmangel — bis zur Fertigstellung des vierten städtischen Krankenhauses die Beschaffung geeigneter Räume zur Unterbringung erkrankter Personen sicherzustellen,

beantragte sie am 8. März bei der Spezialberatung des Etats:

> Die Versammlung ersucht — mit Rücksicht auf die alljährlich wiederkehrende Überfüllung der städtischen Krankenhäuser — den Magistrat um Einbringung einer Vorlage, durch welche die Beschaffung geeigneter Räume zur Unterbringung erkrankter Personen sichergestellt werden soll.

Selbst diesen bescheidenen Antrag lehnte die Mehrheit der Versammlung ab; sie erkannte weder die Notwendigkeit einer Beschleunigung der in Angriff genommenen Krankenhausbauten an, noch wollte sie von der sofortigen Inangriffnahme neuer Bauten oder von provisorischen Aushülfsmaßregeln etwas wissen. Im Gegenteil, sie hatte den traurigen Mut, die bestehenden Verhältnisse zu beschönigen und selbst die sogar in der freisinnigen Presse oft beklagten Mängel in Abrede zu stellen.

Die Sozialdemokraten ließen nicht locker. Am 13. Juni 1901 wies Dr. Freudenberg bei Beratung einer Vorlage betr. die Mietung des ehemaligen Erziehungshauses „Am Urban" zur Unterbringung von 120 Krankenbetten wiederum auf die Überfüllung der Krankenhäuser hin. Er forderte, daß zeitig an die Errichtung eines fünften Krankenhauses gedacht

Digitized by Google

wird, denn wenn 1903 oder 1904 das vierte Krankenhaus fertig sein werde, dann werde das Bedürfnis bereits wieder so groß sein, daß die vorhandenen Anstalten nicht ausreichen.

Auch dieser Appell an das Pflichtbewußtsein der liberalen Bourgeoisie, die das Rathaus beherrscht, verfehlte völlig seine Wirkung. Die Krankenhausnot nahm von Jahr zu Jahr einen immer größeren Umfang an. Am 17. Januar 1903 konnte die Deutsche Krankenkassenzeitung geradezu unglaubliche Angaben über die Überfüllung der Berliner Krankenhäuser bringen, Angaben, an denen selbst die bürgerlichen Stadtverordneten nicht achtlos vorübergehen durften. Es hieß in dem Artikel u. a., daß der Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute folgende Schriftstücke vorlagen:

Ein Spezialarzt schreibt der Kasse über einen Fall aus Anfang Dezember:

Gestatte mir, Ihnen einen Fall zur Kenntnis zu bringen, in welchem die vom Arzt für notwendig erachtete Krankenhausaufnahme an der Überfüllung gescheitert ist. Es handelt sich um einen hochgradig kranken Maler, der an Bleivergiftung mit Beteiligung des Gehirns leidet und wegen der Gefahr von Krämpfen usw. unbedingt der Krankenhausbehandlung bedürftig ist.

Die Berliner Rettungsgesellschaft meldet am 12. Dezember:

Für den Patienten D . . . war heute 1 Uhr 15 Minuten in den öffentlichen Krankenhäusern kein Bett frei.

Die Rückseite des Überweisungsscheines für einen Patienten, der an akuter Gonorrhoe leidet, hat folgende Vermerke:

Wegen Platzmangels abgewiesen.
Berlin, den 6. 1. 1903.
Kgl. Charité.

Wegen Platzmangels in der Geschlechtskrankenstation abgewiesen.
Berlin, den 6. 1. 1903.
Inspektion des städt. Obdachs.

An die Landes-Versicherungsanstalt überwiesen.
Berlin, den 7. 1. 1903.
Ortskrankenkasse der Kaufleute usw.

Ebenfalls abgewiesen.
10 Tage warten!
Hausschein erteilt.

Das veranlaßte den Stadtverordneten Dr. Nathan, den Magistrat um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Angaben der Deutschen Krankenkassenzeitung auf Wahrheit beruhen. Bei der Debatte über diese Anfrage am 12. Februar 1903 lieferte insbesondere der sozialdemokratische Redner Dr. Weyl auf Grund reichhaltiger Erfahrungen den Beweis dafür, daß tatsächlich ein Notstand vorlag. „So gern wir bereit sind," meinte er, „die Leistungen der einzelnen städtischen Krankenhäuser, die musterhaft eingerichtet und geleitet sind, anzuerkennen, so müssen wir unsere ehrliche Überzeugung dahin aussprechen, daß in der Summe ihrer Leistungen unsere städtischen Krankenanstalten noch außerordentlich rückständig sind, und so gut die Stadt Berlin auf anderen Gebieten der sozialen Fürsorge rückständig ist, so ist sie es auch besonders auf dem Gebiet der Krankenpflege. Den Beweis dafür glaube ich — ich bedaure das — erbracht zu haben, und es wird

Digitized by Google

Sache der Stadtverordneten sein, mehr Dampf hinter dem Magistrat zu machen und dafür zu sorgen, daß diesem Notstand schleunigst ein Ende gemacht wird."

Leider befolgte die Versammlung diesen wohlgemeinten Rat nicht. Es blieb alles beim alten, so daß die sozialdemokratische Fraktion zwei Jahre später, nachdem sie inzwischen bei den Etatsberatungen immer und immer wieder den Mißstand betont und Maßnahmen zur Abhülfe gefordert hatte, mit einem Initiativantrag hervorzutreten für ihre Pflicht hielt. Der am 16. Februar 1905 beratene Antrag ersuchte den Magistrat,

> gegenüber den in der letzten Zeit sich mehrenden Abweisungen aufnahmebedürftiger Kranker in den städtischen Krankenhäusern schleunigst geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Gestützt auf ein wuchtiges Material, führte Dr. Weyl den überzeugenden Nachweis, daß die in Berlin bestehenden Krankenhäuser auch nicht entfernt ausreichen, um die der Krankenhauspflege bedürftigen Einwohner aufzunehmen. Seine Rede war durchaus sachlich gehalten, so daß er nicht ohne Grund von sich sagen konnte, daß er die Angelegenheit rein vom menschlichen Standpunkte aus vorgetragen habe, und daß eigentlich alle erfüllt sein müßten von dem Gefühl der Empörung, von dem Gefühl der Scham, daß solche Zustände in Berlin möglich seien. Er gab unumwunden zu, daß die Leistungen der einzelnen Ärzte an den städtischen Krankenhäusern musterhaft seien, aber die Verwaltung bezeichnete er als rückständig, und forderte, daß dafür gesorgt werden müsse, daß diese Übelstände nicht nur aufs schnellste beseitigt werden, sondern daß die Wiederkehr solcher ungeheuerlichen Zustände unmöglich gemacht wird.

Während der Vorsitzende der Krankenhausverwaltung Stadtrat Weigert nicht in Abrede stellte, daß sich die Verwaltung in einer schwierigen Lage befinde und daß tatsächlich die Krankenhäuser so gefüllt seien, daß Abweisungen von Aufnahmesuchenden stattgefunden haben, schlug der Oberbürgermeister Kirschner einen ungewöhnlich erregten Ton an. Ihm war die Kritik des sozialdemokratischen Redners offensichtlich äußerst unangenehm, er sah nicht ein, daß es die Absicht der Sozialdemokratie war, durch ihre Kritik die Zustände zu bessern, sondern er tat so, als ob die städtische Verwaltung nur an den Pranger gestellt werden sollte. Im übrigen stellte er sich auf den rein formellen Standpunkt, daß die Stadt nicht verpflichtet sei, jeden Einwohner in einem Krankenhause zu verpflegen, der den Wunsch nach Krankenhausbehandlung hat oder für den der Arzt diesen Wunsch ausspricht, sondern daß die Verwaltung nur die Pflicht habe, diejenigen Kranken zu verpflegen, die sie rechtlich zu verpflegen verpflichtet sei, nämlich die Armen.

Singer rechnete gründlich mit dem Oberbürgermeister ab, er verwahrte sich dagegen, daß das Oberhaupt der Stadt schon zu wiederholten Malen die Tätigkeit der Sozialdemokratie im Interesse der städtischen Verwaltung nicht als auf das Interesse der Verwaltung gerichtet ansieht, sondern sein Urteil dahin fällt, daß es der Sozialdemokratie nur darauf ankommt, die Gemüter zu erregen. Man könnte verlangen, daß der Oberbürgermeister die zwanzigjährige Tätigkeit der Sozialdemokratie im Roten Hause nach ihrem sachlichen Werte beurteilt, und wenn er sich die Mühe geben wollte, feststellen zu lassen, wieviel städtische Einrichtungen auf Grund sozialdemo-

Digitized by Google

kratischer Anregungen entstanden sind, dann würde er zu einem anderen Urteil gelangen. Im übrigen habe der Oberbürgermeister nicht nachgewiesen, daß die sozialdemokratische Kritik unberechtigt sei, und er habe kein Recht, die schweren Angriffe dadurch abzulenken, daß er von der Sache weg eine Rede gegen eine Partei hält. Aber nicht nur den Ton des Oberbürgermeisters, sondern auch seine Ausführungen selbst nannte Singer bedauerlich. Es sei aufs tiefste zu bedauern, daß die städtische Verwaltung der Reichshauptstadt von einem Manne geleitet wird, der die sozialen Verpflichtungen der Gemeinde hinter dem formellen juristischen Recht zurücktreten läßt und sich dahinter verschanzt, daß die Stadt nur verpflichtet sei, die Armen in Krankenhäusern zu verpflegen. Durch seine Rede habe der Oberbürgermeister den Gegnern der Berliner Verwaltung die Möglichkeit gegeben, Berlin als eine derjenigen Städte hinzustellen, die sich nicht im geringsten ihrer sozialen Pflichten bewußt sind.

Eine Stadtverordnetenversammlung, die auch nur etwas Wert auf den Ruf ihrer Gemeinde legt, hätte die Verhältnisse objektiver beurteilt und sich beeilt, solche kulturwidrigen Zustände zu beseitigen. Anders der Berliner Kommunalfreisinn. Er jubelte dem Stadtoberhaupt zu und krönte sein Werk damit, daß er nicht nur den sozialdemokratischen Antrag selbst, sondern auch einen Antrag Dr. Nathan auf Ausschußberatung ablehnte und folgenden charakteristischen Beschluß faßte:

> In Erwägung, daß laut Ausführungen der Herren Magistratsvertreter bereits genügende Vorkehrungen zur Vermehrung der Bettenzahl in den städtischen Krankenhäusern getroffen sind, geht die Versammlung über den Antrag zur Tagesordnung über.

So war wieder einmal das Streben der Sozialdemokratie, Berlin sozialpolitistisch vorwärts zu drängen, gescheitert an dem Widerwillen einer Stadtverordnetenmehrheit, die, anstatt offenen Blickes die sozialen Krankheiten zu erkennen und zu heilen, sich hinter nichtssagenden Redensarten und Beschlüssen verbirgt, und genug getan zu haben glaubt, wenn sie vom grünen Tisch herab dekretiert: Es gibt keinen Notstand.

Aber kann man denn etwas anderes verlangen von einer Mehrheit, die sogar ihre eigenen politischen Freunde, wenn sie sich einmal herausnehmen, sozialpolitische Fortschritte anzuregen, in einer kaum zu beschreibenden Weise abkanzelt! Typisch hierfür ist ein Vorfall vom 5. November 1903. Die Herren Dr. Nathan und Prof. Dr. Landau hatten die Errichtung eines Kinderkrankenhauses und einer besonderen Station für Geschlechtskranke bei dem Krankenhaus Moabit beantragt. Daß die Sozialdemokraten den Antrag lebhaft unterstützten, bedarf keiner Erwähnung. Das mag vielleicht für einen der biederen Freisinnsmannen, den Stadtv. Louis Sachs, der Anlaß zu dem denkwürdigen Ausspruch gewesen sein:

> „Meine Herren! Es ist wirklich nichts leichter als in diesem, will ich sagen, humanitären und hygienischen Taumel, in dem wir uns befinden, bei jeder Forderung die Hand hoch zu heben und auf den Magistrat und die Deputation zu schimpfen und zu sagen: es wird schlecht verwaltet!"

Der Antrag wurde einem Ausschuß überwiesen, der der Versammlung folgende Beschlußfassung vorschlug:

Digitized by Google

Die Versammlung ersucht den Magistrat, baldtunlichst um eine Vorlage über den weiteren Ausbau des Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhauses unter Ersetzung der Magnesitbaracken ohne wesentliche Vermehrung der Bettenzahl und um Einsetzung der nötigen Mittel für die erste Bauperiode in den nächsten Etat.

Die Versammlung ersucht ferner den Magistrat, baldtunlichst dafür zu sorgen, daß bis zur Eröffnung der Geschlechtskranken-Abteilung im Rudolf Virchow-Krankenhause ohne Verminderung der für andere Zwecke vorhandenen Bettenzahl in Anlehnung an eins der städtischen Krankenhäuser provisorisch eine Abteilung für Geschlechtskranke unter Vermehrung der bisher hierfür vorhandenen Bettenzahl und zwar bei Behandlung der Kranken durch einen spezialistisch vorgebildeten Arzt eingerichtet werde.

Zu der Beratung im Plenum beantragten die Sozialdemokraten:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, den Ausbau des Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhauses schleunigst in die Wege leiten zu wollen und die dafür notwendigen Mittel in den nächsten Etat einzustellen.

Die Versammlung ersucht ferner den Magistrat, schleunigst dafür zu sorgen, daß ohne Verminderung der für andere Zwecke vorgesehenen Bettenzahl in Anlehnung an eines der städtischen Krankenhäuser eine Abteilung für Geschlechtskranke unter wesentlicher Vermehrung der bereits hierfür vorhandenen Bettenzahl, und zwar bei Behandlung durch einen spezialistisch vorgebildeten Arzt eingerichtet werde; ebenso möglichst schnell Vorkehrungen zu treffen, damit die Station für Geschlechtskranke aus dem städtischen Obdach entfernt werden kann.

Der Antrag, den Koblenzer eingehend begründete, wurde abgelehnt, die Mehrheit begnügte sich mit dem zu nichts verpflichtenden Ausschußantrage.

Im Verfolg dieses Beschlusses unterbreitete dann der Magistrat der Versammlung eine Vorlage betr. Einrichtung der angemieteten Teile des ehemaligen Erziehungshauses Am Urban als besondere Geschlechtskrankenstation, die am 19. Mai 1904 ohne Debatte einstimmig angenommen wurde. Bereits im Oktober 1904 mußte die Station erweitert werden — ein Beweis, wie dringend das Bedürfnis gewesen war.

Nach Fertigstellung des Rudolf Virchow-Krankenhauses besserten sich die Zustände. Namens der Sozialdemokraten, die sich ja nicht, wie ihre Gegner ihr so oft grundlos vorwerfen, von bloßer Nörgelsucht leiten lassen, sondern von dem ehrlichen Streben beseelt sind, überall wo es not tut, die bessernde Hand anzulegen, erkannte Singer bei der Etatsberatung am 12. März denn auch unumwunden an, daß die Krankenhausmisere nicht mehr so akut und umfangreich wie früher sei, er fügte aber hinzu, daß es sehr irrig wäre, wenn man sich nun etwa in dem Glauben wiegen wollte, daß wir mit einer Krankenhausnot überhaupt nicht mehr zu rechnen haben und daß in der Krankenhausverwaltung nun alles in der schönsten Ordnung ist. Im Gegenteil, noch immer würden zahlreiche Kranke wegen Platzmangels abgewiesen. Die Schuld an diesen Zuständen treffe nicht etwa die Krankenhausdeputation, sondern den Magistrat, der u. a. den Vorschlag der Deputation, das Virchow-Krankenhaus für eine Belegung mit 1600 Betten herzurichten, abgelehnt und von seinem grünen Tisch herab diese Zahl kühl um 200 herabgesetzt habe.

Digitized by Google

„Meine Herren! Sparsamkeit ist eine sehr schöne Sache; aber Sparsamkeit muß am richtigen Orte angewendet werden, und die Sparsamkeit, die darin besteht, daß man Krankenheilstätten, die man zur Verfügung hat, deren höhere Belegung von der Fachdeputation verlangt und als notwendig nachgewiesen wird, deshalb nicht belegt, um den Etat nicht zu belasten, das ist eine Sparsamkeit, die nach meiner Meinung sehr kostspielig sein kann, indem sie für die Gesundheit unserer Mitbürger schwere Schäden herbeiführen kann. Also, meine Herren, ich bedaure, daß die Krankenhausdeputation im Magistrat kein so williges Ohr findet, wie sie zu verlangen berechtigt wäre, und wie es jedenfalls im Interesse der pflichtgemäßen Erfüllung aller ihrer Aufgaben dringend wünschenswert wäre."

Einen Weg, wie es möglich sei, die Krankenhausnot zu beseitigen, gab Dr. Weyl in derselben Sitzung an, indem er die Errichtung von Genesungsheimen für solche Patienten vorschlug, die eigentlich nicht in die Krankenhäuser hineingehören, insbesondere für Kranke, die aus sozialen Rücksichten Aufnahme gefunden haben, dort wochenlang zubringen, da andere Einrichtungen für sie nicht bestehen, und den Schwerkranken die Betten wegnehmen.

Die fiskalischen Gesichtspunkte, von denen sich die Vertreter der Bourgeoisie so vielfach in Krankenhausfragen leiten lassen, existieren für die Sozialdemokraten nicht. Aus diesem Grunde haben sie von jeher einen energischen Kampf gegen die Erhöhung der Verpflegungssätze geführt, eine Maßnahme, die jedem sozialpolitischen Gedanken Hohn spricht und mit den Aufgaben einer vernünftigen Krankenpflege unvereinbar ist. Als Ende 1899 die Charité die Verpflegungssätze von 2 Mk. auf 2,50 pro Tag erhöht hatte und die Verwaltung der städtischen Krankenhäuser, ohne auch nur die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen, diesem Beispiel folgte, beantragte die sozialdemokratische Fraktion unterm 21. Dezember 1899:

Die Versammlung ersucht den Magistrat:

1. die Verfügung vom 18. d. Mts., wonach vom 1. Januar 1900 an eine Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze in den städtischen Krankenhäusern eintreten soll, vorläufig nicht zur Ausführung bringen zu lassen;
2. mit der Versammlung in gemischter Deputation über die Notwendigkeit der Erhöhung dieser Sätze zu beraten.

Der Antrag kam am 4. Januar 1900 zur Beratung und wurde von Singer und Stadthagen vertreten. Ersterer legte das Hauptgewicht auf die Wahrung des Budgetrechts der Versammlung, aus konstitutionellen Gründen bestritt er dem Magistrat das Recht, die Verpflegungssätze einseitig abzuändern. Ganz abgesehen davon, ob der sozialdemokratische Antrag in der Sache begründet sei oder nicht, müßte die Versammlung doch schon im Interesse ihres wichtigsten Rechts, des Budgetrechtes, ihm zustimmen. Im übrigen aber sei die Verfügung des Magistrats auch sachlich durchaus ungerechtfertigt, der Magistrat habe sich nicht von sozialen Gesichtspunkten, sondern von fiskalischen Gründen leiten lassen. In ähnlichem Sinne äußerte sich Stadthagen. Eine Verwaltungsbehörde, die immer betont habe, daß ihr höchster Stolz darin beruht, Hand in Hand mit der Stadtverordnetenversammlung zu gehen, hätte unter keinen Umständen einen derartigen Beschluß fassen dürfen, ohne diese weittragende soziale Frage den städtischen Körperschaften zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Viel wichtiger aber als die

Digitized by Google

konstitutionelle und finanzielle Frage sei die soziale Frage, die soziale Möglichkeit, daß infolge dieser Maßregel eine große Anzahl hülfsbedürftiger Kranker keine Krankenhäuser aufsuchen könne und sich möglicherweise mit ansteckenden Krankheiten wochenlang herumschleppe.

Ungeachtet dieser durchschlagenden Gründe lehnte die Versammlung den Antrag in namentlicher Abstimmung mit 76 gegen 36 Stimmen ab, sie billigte also nachträglich das unsoziale Vorgehen des Magistrats, ein Vorgehen, das, nebenbei bemerkt, auch vom finanziellen Gesichtspunkt aus, durchaus verfehlt war. Die übrigen Krankenhäuser erhöhten ihre Verpflegungssätze natürlich auch. Da nun aber die Stadt Berlin alljährlich eine höhere Summe an andere Krankenhäuser zahlt als sie selbst in ihren eigenen Krankenhäusern hierfür vereinnahmt, so bedingt jede Erhöhung der Verpflegungssätze für sie erhöhte Ausgaben. Wenn sie trotzdem dem Vorbild der Charité folgte, so, um eine Überfüllung der Krankenhäuser zu vermeiden. Aber auch dieser Zweck wurde nicht erreicht, denn bereits zwei oder drei Tage nach Einführung der Erhöhung war in keinem städtischen Krankenhause mehr ein Platz frei. Die Maßnahme erwies sich also als sinn- und zwecklos, nicht nur als eine Schädigung der städtischen Finanzen, sondern auch als eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit.

Ungeachtet dieser schlechten Erfahrungen beharrten die städtischen Körperschaften auf ihrem einmal gefaßten Beschluß. Die Sozialdemokraten boten ihnen die Möglichkeit, ihre Anschauungen zu revidieren, indem sie zu der Etatsberatung am 8. März 1900 den Antrag einbrachten:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die Verpflegungssätze in den städtischen Krankenhäusern wieder auf 2 Mk. pro Tag für Erwachsene und 1,50 Mk. pro Tag für Kinder herabzusetzen.

Die Mehrheit jedoch wollte hiervon nichts wissen, sie lehnte auch diesen Antrag ab.

Einen neuen Vorstoß in der Richtung der Erhöhung der Verpflegungssätze, diesmal allerdings nur für auswärtige Kranke, unternahm die Versammlung im Jahre 1904. Der Etatsausschuß schlug dem Plenum folgende Resolution zur Annahme vor:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat:
>
> 1. Auswärts Ortsangehörige hier zur Steuer nicht veranlagte Kranke nur in dringend notwendigen Fällen in die städtischen Krankenhäuser und in andere zur Gesundheitspflege bestimmte Einrichtungen aufzunehmen, soweit die Stadtgemeinde nicht durch gesetzliche Bestimmungen zu deren Aufnahme verpflichtet ist.
> 2. Im Falle der notwendigen Aufnahme den wirklichen Selbstkostenpreis, wie er sich aus den jährlichen Durchschnittsberechnungen ergeben hat, vergüten zu lassen und den Tarif dementsprechend zu ändern.
> 3. Diese Änderung im laufenden Jahre vorzubereiten, so daß sie schon für den Etat 1905 in Kraft tritt.

Die Sozialdemokraten, die bereits im Etatsausschuß gegen die Resolution gestimmt hatten, wandten sich auch in der Plenarberatung aufs entschiedenste gegen eine solche schikanöse Maßnahme. Ihr Redner Heimann bezeichnete die Resolution als ganz unannehmbar, und zwar unannehmbar im Interesse des Ansehens und der Würde von Berlin. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin, die größte und reichste Kommune Deutschlands, würde, falls der

Digitized by Google

Magistrat der Resolution zustimmte, auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege einen Weg einschlagen, wie er noch niemals von irgendeiner anderen Kommune betreten sei, sie würde damit ein Verfahren praktizieren, das zu den schärfsten Gegenmaßregeln der anderen Kommunen führen müßte. Dazu komme, daß der beabsichtigte Zweck einer Beseitigung der Krankenhausnot doch nicht erreicht würde. Das einzig Erfreuliche an der Resolution sei, daß die Mehrheit damit anerkenne, daß die Zustände auf dem Gebiete des Krankenhauswesens so unhaltbar geworden seien, daß man, um herauszukommen, zu geradezu verzweifelten Mitteln greifen müsse.

Auch Stadtverordneter Dr. Landau warnte davor, eine so kleinliche, engherzige und kurzsichtige Maßregel zu ergreifen. Aber die Mehrheit der Versammlung dachte anders. Wenn sie auch den Absatz 1 der Resolution, den gefährlichsten und schikanösesten, ablehnte, so stimmte sie doch den beiden übrigen Absätzen zu.

Der Magistrat leistete dem Verlangen der Stadtverordnetenmehrheit Folge, er unterbreitete der Versammlung Ende 1905 eine Vorlage, die die Erhöhung der Kurkostensätze für nicht in Berlin wohnhafte Kranke bezweckte. Gegen diese Vorlage lief die Zentralkommission der Krankenkassen Sturm, sie richtete an den Magistrat ein Schreiben, worin sie ihr lebhaftes Bedauern über das Vorgehen des Magistrats aussprach, da von der geplanten Erhöhung der Krankenhauskosten für nicht in Berlin wohnende Kranke lediglich die Krankenkassen betroffen würden. In dem Schreiben hieß es weiter, daß die Zahl der außerhalb Wohnenden und in Berlin Arbeitenden sich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach für die Stadt Berlin von der Zahl der in Berlin Wohnenden und auswärts Arbeitenden so wenig unterscheide, daß die geplante Maßregel sich dadurch nicht rechtfertigen lasse. Es wurde auch schon aus allgemeinem hygienischen Interesse um glatte Ablehnung der Magistratsvorlage gebeten.

Den gleichen Standpunkt vertrat in der Sitzung vom 11. Januar 1906 Koblenzer als Fraktionsredner, und auch Singer zog gegen diese „Krähwinkelpolitik" der Reichshauptstadt zu Felde. Er wies darauf hin, daß es sich um eine kleinliche, um nicht zu sagen schikanöse Politik gegen die Vororte handele, zu der man die Hand nicht bieten sollte.

Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen, der ihre Ablehnung beantragte.

Diesem Beschluß trat das Plenum am 15. Februar in namentlicher Abstimmung mit 76 gegen 49 Stimmen bei. Daß das Verdienst, einen so antisozialen Plan zum Scheitern gebracht zu haben, in erster Linie der Sozialdemokratie gebührt, das dürften auch ihre erbittertsten Gegner kaum zu bestreiten wagen.

Aber lange hielt das soziale Verständnis, das die Stadtverordnetenmehrheit ausnahmsweise einmal in dieser Frage an den Tag gelegt hatte, nicht an. Noch in demselben Jahre, am 14. Juni, bewies sie, daß die Folgen der Erhöhung der Verpflegungssätze vom Jahre 1899 spurlos an ihr vorübergegangen waren. Mit Rücksicht darauf, daß vom 1. April 1906 ab die Charité die Verpflegungssätze für kranke Kinder von 2 Mk. auf 2,50 Mk. erhöht hatte, beantragte der Magistrat auch eine entsprechende Erhöhung in den städtischen Krankenhäusern. Zwar gab sich Stadtverordneter Dr. Weyl alle Mühe, die Versammlung, insbesondere aus Rück-

Digitized by Google

sicht auf die öffentliche Gesundheitspflege, um die Ablehnung der Vorlage zu bitten, aber ihr soziales Verantwortlichkeitsgefühl war nicht so groß, wie der sozialdemokratische Redner es erwartet hatte, sie nahm die Vorlage ohne Ausschußberatung an.

Auch den Mißständen, die sich in den städtischen Anstalten zeigten, hat die sozialdemokratische Fraktion unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit gewidmet. So gab u. a. eine Reihe von Vorfällen, die darauf schließen lassen, daß in den städtischen Irrenanstalten in bezug auf die Behandlung der Kranken nicht alles so ist, wie es sein sollte, der Fraktion im Jahre 1902 Veranlassung, folgenden Antrag einzubringen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, darüber Auskunft zu erteilen, wie er diejenigen Mißstände zu beseitigen gedenkt, welche sich in letzter Zeit in unseren Irrenanstalten, insbesondere im Fall Ackermann, gezeigt haben.

Bei der Beratung am 25. September wies Hintze, dem die Begründung des Antrages zugefallen war, schlagend nach, daß es bei den niedrigen Löhnen und der langen Arbeitszeit sehr schwer sei, ein genügend durchgebildetes Wärtermaterial zu bekommen und daß hauptsächlich hierauf die Mißstände zurückzuführen seien. In ähnlichem Sinne äußerte sich Singer, der mit Genugtuung konstatieren konnte, daß die Beschwerde der Sozialdemokraten bereits einen gewissen Erfolg gezeitigt habe. Es sei eine Verfügung ergangen, die eine Besserung anbahne. Nicht mit Unrecht konnte Singer der bürgerlichen Mehrheit, die die sozialdemokratischen Beschwerden wie gewöhnlich für unbegründet und übertrieben erklärte, am Schluß seiner Rede zurufen:

> „Es ist also auch auf diesem Gebiet so gegangen wie überall: Wir tragen die Beschwerden vor, Sie erklären sie für unberechtigt und ändern dann in dem Sinne, wie wir es wollen. So haben Sie es hier gemacht; bitte, fahren Sie nur fort."

Der Antrag selbst war erledigt, da die gewünschte Antwort vom Magistrat gegeben war.

Überhaupt legte die Fraktion auf die Heranbildung eines tüchtigen Wärterpersonals großes Gewicht. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete und Stadtverordnete Antrick hatte im Reichstage die öffentliche Aufmerksamkeit auf die erbärmlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Krankenwärter gelenkt. Schon vorher hatten die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins bei jeder Gelegenheit eine Besserstellung des Wartepersonals in bezug auf Besoldung, Verpflegung, Arbeitsverhältnisse usw. gefordert, und sie ließen auch später keine Etatsberatung vorübergehen, ohne entsprechende Anträge zu stellen.

Ebenso wie für das Wärterpersonal sind die sozialdemokratischen Stadtverordneten stets und ständig für eine Reform des ärztlichen Dienstes an den Krankenhäusern eingetreten. Bereits im Jahre 1894 gab eine Magistratsvorlage betr. die Vermehrung des ärztlichen Personals bei den städtischen Krankenhäusern dem Stadtverordneten Dr. Zadek Gelegenheit, eine Reihe von Mängeln in den Krankenhäusern zur Sprache zu bringen und Vorschläge zu einer Ausgestaltung der städtischen Krankenhäuser zu machen. Sein Antrag, der zusammen mit der Magistratsvorlage einem Ausschuß überwiesen wurde, lautete:

Digitized by Google

Die Stadtverordnetenversammlung wolle, unter Ablehnung der Magistratsvorlage, den Magistrat ersuchen, mit Bezug auf den ärztlichen Dienst in den städtischen Krankenhäusern eine Vorlage vorzubereiten, in welcher folgende Gesichtspunkte Beachtung finden:

1. Für je 100 Kranke werden ein dirigierender Arzt und mindestens zwei Assistenzärzte angestellt.
2. Durch Abzweigung von den bestehenden chirurgischen und inneren Stationen werden an den drei städtischen Krankenhäusern insgesamt neugebildet:
   2 Stationen für Frauenkrankheiten,
   2 „ „ Haut- und Geschlechtskrankheiten,
   1—2 „ „ kranke Kinder,
   1—2 „ „ Hals-, Nasen- und Ohrenkranke,
   1 Station „ Nervenkranke.
3. Für jedes der drei städtischen Krankenhäuser wird ein pathologischer Anatom angestellt, welcher in Einkommen und Stellung den dirigierenden Ärzten gleichsteht.
4. Für die städtischen Krankenhäuser wird ein ärztlicher Verwaltungsdirektor bestellt, welchem die nichtärztlichen Verwaltungsdirektoren der einzelnen Krankenhäuser untergeordnet sind.

Der Ausschuß lehnte sowohl die Magistratsvorlage, die für jedes der drei städtischen Krankenhäuser im Friedrichshain, in Moabit und Am Urban einen Oberarzt für die innere Abteilung mit einem jährlichen Gehalt von 4000 Mk. und einen Oberassistenzarzt für die chirurgische Abteilung mit einem jährlichen Gehalt von 3500 Mk. vorsah, als auch den Antrag Zadek ab und empfahl der Versammlung folgende Beschlußfassung:

Bei jedem der drei allgemeinen städtischen Krankenhäuser im Friedrichshain, in Moabit und Am Urban sollen sobald als möglich, außer den beiden ärztlichen Direktoren und den Assistenzärzten, zunächst mit beiderseitiger dreimonatlicher Kündigung, angestellt werden:

a) für die innere Abteilung ein in der Krankenbehandlung vollkommen selbständiger dirigierender Arzt mit 4000 Mk. Gehalt, welcher nicht im Krankenhause wohnt und in bezug auf ärztliche Praxis nicht beschränkt sein soll; dabei sind vorzugsweise solche Ärzte zu wählen, die eine spezialistische Vorbildung besitzen. Im Krankenhause Moabit soll dieser dirigierende Arzt ein erprobter Bakteriologe sein;
b) für die chirurgische Abteilung ein dem ärztlichen Direktor untergeordneter Oberarzt mit einem jährlichen Gehalt von 3500 Mk.

Die Beratung des Ausschußberichts, die am 1. März 1894 erfolgte, benutzte Dr. Zadek, um von neuem den Wünschen und Forderungen der Kranken und der Ärzte Ausdruck zu geben. Er verlangte besonders, daß die Krankenbehandlung nicht in die Hände von Assistenten, sondern von dirigierenden Ärzten gelegt wird, und daß nicht mehr als 100 Betten auf einen dirigierenden Arzt kommen sollen. Seine Kritik an der Vorlage des Ausschusses gipfelte darin, daß sie kein organisches Ganze sei, sondern daran kranke, daß man sich nicht getraue, einen neuen Weg zu betreten. Diesen neuen Weg hatte er im Ausschuß gewiesen. Er brachte seinen Antrag von neuem ein, erklärte aber, für den Fall, daß derselbe abgelehnt werde, für den Ausschußantrag zu stimmen, da er, so gering auch die Verbesserungen seien, immerhin gegen den jetzigen Zustand einen Fortschritt bedeute.

Auch das Plenum lehnte den Antrag Zadek ab und beschloß in gleichem Sinne wie der Ausschuß. Dem Beschluß betr. die Anstellung

Digitized by Google

von Oberärzten für die chirurgischen Abteilungen trat der Magistrat bei, dagegen verfagte er dem Beschluß betr. die Anstellung von dirigierenden Ärzten für die inneren Abteilungen seine Zustimmung. Jadek wiederholte im Ausschuß, dem diese neue Vorlage überwiesen wurde, seinen Antrag, aber wieder ohne Erfolg. Der Ausschuß einigte sich vielmehr auf folgenden Antrag:

In Erwägung,

1. daß die jetzt zu fassenden Beschlüsse über die Organisation der städtischen Krankenhäuser auch präjudizierlich werden müssen für die neu zu erbauenden Krankenhäuser,
2. daß das Krankenhaus in Moabit auch in Zukunft beim Eintritt größerer Epidemien vorzugsweise als Seuchenhospital wird erhalten werden müssen,

ersucht die Versammlung unter Abänderung ihres Beschlusses vom 1. März d. Js. nunmehr den Magistrat, folgender Beschlußfassung beizutreten:

Bei jedem der drei allgemeinen städtischen Krankenhäuser, im Friedrichshain, in Moabit und Am Urban sollen sobald als möglich außer den beiden ärztlichen Direktioren und den Assistenzärzten, zunächst mit beiderseitiger sechsmonatlicher Kündigung angestellt werden:

a) für die innere Abteilung ein in der Krankenbehandlung vollkommen selbständiger dirigierender Arzt mit 4000 Mk. Gehalt, welcher nicht im Krankenhause zu wohnen braucht und zu konsultativer Privatpraxis befugt ist. Dabei sind vorzugsweise solche Ärzte zu wählen, welche eine spezialistische Vorbildung besitzen;
b) für die chirurgische Abteilung ein dem ärztlichen Direktor untergeordneter Oberarzt mit einem jährlichen Gehalt von 3500 Mk.

Im übrigen wird das dienstliche Verhältnis dieser dirigierenden und Oberärzte, insbesondere zu den ärztlichen Direktoren, durch eine von der Deputation zur Verwaltung der städtischen Krankenhäuser zu erlassende Instruktion geregelt.

Diesen Antrag machte die Versammlung am 28. Juni zu ihrem eigenen. In der voraufgegangenen Sitzung am 21. Juni hatte Jadek im Namen der Arbeiterklasse die programmatische Forderung aufgestellt, daß auch ihr die Fortschritte der Heilkunst zuteil werden. Einmal würden durch den Zwang der Verhältnisse, durch die schlechten Wohnungen in Berlin immer weitere Kreise genötigt, in die Krankenhäuser zu gehen, andererseits würden infolge der steigenden Erkenntnis von der ansteckenden Natur gewisser Krankheiten wiederum immer größere Zahlen von Kranken unsere Krankenhäuser in Zukunft aufsuchen. Ein um so größeres Interesse habe also die Arbeiterklasse daran, dafür zu sorgen, daß alle Einrichtungen, die in den besser ausgerüsteten auswärtigen Krankenhäusern bestehen, auch in Berlin eingeführt werden.

Berechtigten Anlaß zur Kritik haben den Sozialdemokraten von jeher die Bestimmungen über die Aufnahme von Geschlechtskranken geboten. So tadelte es Dr. Jadek bei der Etatsberatung am 24. März 1892, daß in städtischen Krankenhäusern die Geschlechtskranken keine Aufnahme finden, so daß die Ärzte infolgedessen immer in die Zwangslage versetzt werden, solchen Kranken die Charité zu empfehlen. Dort sei aber die Behandlung der Geschlechtskranken nicht dem Geiste unserer Zeit entsprechend, sie würden dort wie Verbrecher behandelt. Er regte eine Änderung der betreffenden Bestimmungen in den städtischen Krankenhäusern

Digitized by Google

an. Gelegentlich der Beratung der Vorlage betreffend die Bewilligung der Kosten für den Betrieb der im Hospitale des Arbeitshauses zu Rummelsburg errichteten Hilfsstation für geschlechtskranke Weiber am 23. Juli 1892 wiederholte Zadek seine Anregungen. Er gab zu, daß die Magistratsvorlage einen unverkennbaren Fortschritt bedeute, erklärte aber, daß seine Freunde als den einzigen Schritt, der zur Besserung führt, die sofortige Freigabe der städtischen Krankenhäuser für alle Geschlechtskranken ansehen und daß sie deswegen die Mittel zu dieser Vorlage nicht bewilligen würden, denn dadurch würde der von ihnen für notwendig gehaltene Schritt nur verzögert werden.

Den gleichen Standpunkt vertraten Koblenzer und Dr. Freudenberg in der Sitzung vom 5. November 1903 bei der Beratung der Anträge der Stadtverordneten Dr. Nathan und Dr. Landau, die die Ausführung eines von der Krankenhausdeputation gefaßten Beschlusses auf sofortige Errichtung einer Station für Geschlechtskranke im Krankenhause Moabit betrafen. Koblenzer wies darauf hin, daß der Magistrat seit langen Jahren gewußt habe, daß im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung für die Geschlechtskranken mehr getan werden müsse, insbesondere, daß er auch gewußt habe, daß die bestehenden Einrichtungen nicht genügen. Mit Bedauern konstatierte er, daß seine Freunde aus dem Verlauf der Debatte nicht den Eindruck gewonnen hätten, daß in Zukunft hier Wandel geschaffen werden wird, und er verlangte, daß die Versammlung den Magistrat zwinge, Maßnahmen zu ergreifen, um einer Verseuchung der Bevölkerung vorzubeugen. Ähnlich Dr. Freudenberg, der vom ärztlichen Standpunkte aus die Verhältnisse schilderte und die Notwendigkeit des Ausbaues des Krankenhauses schlüssig bewies. Er traf den Nagel auf den Kopf als er ausführte, daß man, wenn es so wie bisher weiter gehe, demnächst von den Berliner Krankenhauspalästen als einem Seitenstück zu den ostpreußischen Schulpalästen sprechen werde.

Zu einer gewissen Konzession an die durch die Krankenhausnot geschaffenen Zustände mußten sich die Sozialdemokraten im Jahre 1905, wenn auch schweren Herzens, bequemen. Es handelte sich um eine Magistratsvorlage, wonach das städtische Grundstück Schulstr. 101 auf die Dauer von 6 Jahren an einen praktischen Arzt zur Erbauung von Baracken behufs Aufnahme von Geschlechtskranken vermietet wurde. Die Redner der Fraktion, Dr. Bernstein und Dr. Weyl, betonten bei der Beratung am 9. Februar zwar grundsätzlich, daß wie alle Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen, von Stadt wegen geleitet werden müßten, dies in erster Linie von den hygienischen Veranstaltungen gelte, die die ureigenste Domäne, das eigentliche Tätigkeitsfeld der kommunalen Behörden bilden; sie erklärten, daß von diesem Gesichtspunkt aus die Sozialdemokraten der Magistratsvorlage eigentlich ihre Zustimmung versagen müßten, aber die ungeheuer große Krankenhausnot, die Unmöglichkeit, die Geschlechtskranken in gehöriger Weise unterzubringen, zwinge sie dazu, augenblicklich von ihrem Prinzip abzugehen. Es berühre sie freilich schmerzlich, daß die Stadt die Behandlung gewisser Kranken einem Privatmanne übertragen wolle, sie lasse sich damit von einem Manne, zu dem sie in ein geschäftliches Verhältnis tritt, ein Geschenk erteilen. Daß die Stadt als eine Beneficiantin eines Privatmannes dasteht, sei ein sehr trauriges Zeichen.

Digitized by Google

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich von Anfang an die denkbar größte Mühe gegeben, die städtischen Krankenhäuser so auszugestalten, wie es den Anforderungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen der Kranken entspricht, und sie kann sich ohne Überhebung rühmen, daß so mancher Fortschritt auf diesem Gebiete ihren unablässigen Bemühungen zu danken ist. Auch bei der Beratung der Vorlage betr. die Zulassung von Medizinern an den städtischen Kranken- und Irrenanstalten behufs Ableistung des praktischen Jahres nach abgelegter ärztlicher Prüfung, die die Versammlung am 24. September 1903 annahm, brachte Dr. Weyl, obwohl er sich namens seiner Freunde mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden erklärte, doch eine Reihe von Bedenken vor. Insbesondere gab er der Befürchtung Ausdruck, daß die Abneigung, ein staatliches Krankenhaus oder eine Universitätsklinik in Anspruch zu nehmen, sich auch auf den Besuch städtischer Anstalten übertragen werde, wenn die Kranken Demonstrationsobjekte für die jungen Ärzte werden. Um die Abneigung der breiten Schichten der Bevölkerung gegen die Krankenhäuser zu beheben, möge man Maßregeln treffen, damit dort nicht etwa eine übertriebene Untersuchungs- und Beobachtungswut herrscht. Es genüge wohl ein Appell an die dirigierenden Ärzte, daß die Krankenhäuser in erster Linie der Kranken wegen da sind, daß wir selbstverständlich alles das, was der Wissenschaft dient, unterstützen wollen, daß aber die Kranken befragt werden müssen, daß nicht die Interessen der Heilung unter den Demonstrationen leiden.

In der Tat war der Gedanke, der in diesen Worten zum Ausdruck kam, der Grundgedanke, von dem sich die Sozialdemokraten von jeher hatten leiten lassen. In erster Linie sind die Krankenhäuser der Kranken wegen da; soweit sie wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind die Sozialdemokraten gewiß die letzten, die der wissenschaftlichen Forschung Hindernisse in den Weg legen, aber mit aller Entschiedenheit wenden sie sich dagegen, daß die Insassen von Krankenhäusern gegen ihren Willen als Versuchsobjekte benutzt werden.

2. Desinfektion.

Unablässig und unbeirrt durch den Widerstand, auf den sie dabei stießen, haben die sozialdemokratischen Mitglieder der Berliner Stadtverordnetenversammlung einen jahrzehntelangen Kampf um die Einführung der unentgeltlichen Desinfektion geführt, eine Maßnahme, die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege dringend erforderlich ist. Unter dem 30. Januar 1892 beantragte Dr. Zadek:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
>
> unter Aufhebung der die Gebühren bei Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalten festsetzenden Bestimmungen vom $\frac{\text{7. Februar 1887}}{\text{1. August 1890}}$ vom 1. April d. Js. ab die Desinfektion der Wohnungen und Effekten bei ansteckenden Krankheiten seitens der städtischen Desinfektionsanstalten unentgeltlich ausführen zu lassen.

Bei der Beratung am 11. Februar beschränkte sich Dr. Zadek nicht auf die bloße Begründung seines Antrags, sondern er befaßte sich in einer groß angelegten Rede überhaupt des näheren mit der ganzen Frage der öffentlichen

Digitized by Google

Gesundheitspflege. Die kapitalistische Gesellschaft habe es sich längst abgewöhnt, allzuängstlich auf Proletarierleben Rücksicht zu nehmen, und würden die Infektionskrankheiten nicht so respektwidrig sein, vor der Türe des Reichen nicht haltzumachen, würde nicht jede Epidemie in den besitzlosen Klassen auch eine Gefahr für die Besitzenden sein, wir hätten in bezug auf Schutzmaßnahmen gegen Ansteckung auch das Wenige noch nicht, was wir haben. Die bisher in Berlin getroffenen Maßnahmen für die öffentliche Gesundheitspflege seien fast von gar keinem Belang. Was speziell die Desinfektion betreffe, so mache trotz des Gebührenerlasses vom Jahre 1890 nur ein ganz geringer Teil derjenigen Leute, für die hauptsächlich die Desinfektion in Betracht kommt, nämlich die ärmeren Klassen, bei denen die Infektionskrankheiten erstens häufiger und zweitens intensiver auftreten, von dieser Einrichtung Gebrauch, sie bleibe vielmehr nach wie vor ein Luxus der wohlhabenderen Klassen.

Die Worte des sozialdemokratischen Redners blieben auf die Versammlung ohne Eindruck. Der Vertreter des Magistrats, Stadtrat Straßmann, bat um Ablehnung des Antrages, und die Mehrheit tat ihm nicht nur diesen Gefallen, sondern ging sogar darüber hinaus, indem sie die schroffste Form der Ablehnung, den Übergang zur Tagesordnung wählte.

Stadtverordneter Meyer I, von dem der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ausging, ließ keinen Zweifel darüber, daß für ihn nicht sachliche Erwägungen, sondern Erwägungen parteipolitischer Art ausschlaggebend waren. Er wagte es, dem Stadtverordneten Jadek vorzuwerfen, daß er, ohne sich erst über den Umfang der Geschäfte der Stadtverwaltung zu informieren, sich berufen fühlt, zu reformieren und „uns Vorlesungen zu halten über Dinge, die von der Versammlung in der allereingehendsten Weise besprochen worden sind". Der Antrag Jadek sei typisch.

> „Wir haben hier seit geraumer Zeit eine ganze Reihe von Anträgen seitens der Herren Sozialdemokraten gehabt, die das Gemeinsame hatten mit dem Antrag Stadthagen, daß die Herren genau wissen mußten, daß diese Anträge unannehmbar sind; diese Anträge sind gestellt worden — ich kann nicht sagen in der Absicht, aber zweifellos mit dem Erfolg, daß sie gar nicht debattiert werden konnten. Es ist uns oft von sozialdemokratischer Seite der Vorwurf gemacht worden, daß wir alles ablehnen, was von jener Seite kam, nur weil es von jener Seite kam. Die Tatsachen haben das Gegenteil gezeigt; die Tatsachen haben gezeigt, daß, wenn irgend nur ein greifbarer Kern darin war, wenn wir nur irgend hoffen durften, daß selbst mit einigen Änderungen der Gedanke, der in diesen Anträgen enthalten war, verwertbar war, wir diese Anträge einem Ausschuß überwiesen haben. Dagegen sind wir in gar keiner Weise verpflichtet, hier nun all und jeden Antrag, der kommt, ebenso zu behandeln."

Bei einer späteren Gelegenheit, bei der Etatsberatung am 24. März desselben Jahres, hatte Jadek die Genugtuung, darauf hinweisen zu können, daß die Beratungen im Zentralausschuß der Berliner Ärztevereine dahin geführt hätten, daß der Ausschuß sich an das Polizeipräsidium mit einer Petition wandte, welche die Unentgeltlichkeit der Desinfektion verlangt, und daß der Direktor des städtischen Krankenhauses Moabit sich erboten habe, bei der Stadt die Vertretung dieser Forderung zu übernehmen.

Digitized by Google

„Sie werden es vielleicht erleben, daß, nachdem Sie diese Maßregel aus Ihrer eigenen Initiative nicht durchgeführt haben, — freilich kam die Anregung von einem Sozialdemokraten — Sie nunmehr von Polizeiwegen dazu veranlaßt werden."

Am 28. Februar 1895 betonte Zadek wiederum die Notwendigkeit der unentgeltlichen Desinfektion, und er konnte diesmal mit einer sehr gewichtigen Stimme aufwarten, nämlich mit der der Berlin-Brandenburger Aerztekammer, die in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 1894 folgende Erklärung angenommen:

Es ist notwendig, daß die aus hygienischen Gründen eingeführte zwangsweise Desinfektion aller Wohnungen, deren Insassen von ansteckenden Krankheiten befallen gewesen, stets auf Kosten der städtischen Verwaltung und möglichst unter Kontrolle eines städtischen Gesundheitsbeamten ausgeführt wird.

Von der Stellung eines besonderen Antrages sah Zadek diesmal ab, er begnügte sich damit, seinem Bedauern über die Haltung des Magistrats Ausdruck zu verleihen.

Im Jahre 1897 brachten die Sozialdemokraten ihren Antrag auf Unentgeltlichkeit der Desinfektion von neuem ein, aber sowohl der Etatsausschuß, als auch später das Plenum, lehnten ihn kurzer Hand ab.

In etwas abgeänderter Form erschien der Antrag am 8. März 1900 auf der Bildfläche:

Die Versammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, nach welcher künftig die Desinfektion in allen den Fällen unentgeltlich sein soll, in welchen sie ärztlicherseits für notwendig erklärt wird.

Diesmal war die Begründung dem neu gewählten Stadtverordneten Dr. Freudenberg zugefallen, der gegenüber dem von der Mehrheit verschiedentlich vorgebrachten Einwand, man habe keinen Anlaß, der wohlhabenden Bevölkerung die Wohltat der Desinfektion unentgeltlich zu erweisen, treffend geltend machte, daß es sich in sehr vielen Fällen gar nicht um eine Wohltat handle, die man dem Einzelnen erweise, sondern um ein Opfer, das er der Gesamtheit bringe, und daß man deshalb auch dem Wohlhabenden nicht Kosten für das aufbürden dürfe, was im Interesse der Allgemeinheit geschieht. Aber auch diese Gründe verfingen nicht, die Mehrheit lehnte den Antrag wieder ab.

Bei der Etatsberatung für 1901 brachten die Sozialdemokraten zwar ihren Antrag auf Unentgeltlichkeit der Desinfektion nicht ein, aber Dr. Freudenberg erklärte ausdrücklich, daß sie ihre grundsätzliche Stellung zu dieser Frage nicht geändert hätten; sie würden, da sie von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung schon ihre „Quittung" empfangen hätten, mit der Wiedereinbringung des Antrages warten, bis die Neuwahl im Herbst eine gewisse Aenderung in der Zusammensetzung hervorgerufen habe.

Eine eingehendere Beratung der Frage erfolgte in der Sitzung des Etatsausschusses vom 22. Februar 1904. Die sozialdemokratischen Mitglieder empfahlen folgende Resolution zur Annahme:

Die Versammlung beschließt, daß vom Jahre 1905 ab die Wohnungsdesinfektion unentgeltlich erfolgt und ersucht den Magistrat, diesem Beschlusse zuzustimmen.

Digitized by Google

Zur Unterstützung des Antrages wurde ausgeführt, daß die Desinfektion im allgemeinen Interesse zur Verhütung von Ansteckung erfolge und zwangsweise durchgeführt werden könne, und daß schon aus diesem Grunde sich die Notwendigkeit ergebe, die Desinfektion unentgeltlich auszuführen und die entstehenden Kosten auf die Stadthauptkasse zu übernehmen. Es komme aber hinzu, daß die ärmere Bevölkerung meist erst infolge polizeilicher Aufforderung desinfizieren lasse, was nicht der Fall sein würde, wenn Kosten hierfür nicht zu zahlen wären. Obwohl die Antragsteller nachwiesen, daß die Desinfektion in verschiedenen Städten unentgeltlich erfolgt und daß auch Wilmersdorf neuerdings einem Antrage auf Beseitigung der Kosten zugestimmt hatte, lehnte der Ausschuß die Resolution dennoch ab. Maßgebend für diese Entschließung war nach dem Ausschußprotokoll die Erwägung, daß bei Einziehung der Kosten in liberalster Weise verfahren wird und daß im vergangenen Jahre 59—61 Prozent aller Forderungen niedergeschlagen worden waren. Diese Niederschlagung bedeute keine Armenunterstützung, was auf jeder Liquidation ausdrücklich vermerkt stehe. Es könne aber nicht eingesehen werden, weshalb für den besser situierten und zahlungsfähigen Teil der Bevölkerung die Desinfektion unentgeltlich ausgeführt werden solle. Auch das Plenum lehnte am 15. März 1904, trotzdem Dr. Weyl in überzeugender Weise vom ärztlichen und sozialpolitischen Standpunkt aus den Beweis für die Notwendigkeit der Unentgeltlichkeit der Desinfektion erbrachte, nicht nur den sozialdemokratischen Antrag ab, sondern auch einen Antrag der sozialfortschrittlichen Gruppe, die vom Jahre 1905 ab wenigstens für Personen mit einem Einkommen von 3000 Mk. und darunter die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten unentgeltlich ausgeführt wissen wollte.

Für die Sozialdemokraten handelte es sich um eine prinzipielle Frage. Deshalb wiederholten sie ihren Antrag auf Unentgeltlichkeit der Desinfektion zu der Etatsberatung am 29. März 1906, obwohl der Etatsausschuß den gleichen Antrag sowie einen Antrag im Sinne des sozialfortschrittlichen Antrags von 1904 bereits abgelehnt hatte. Der Ausschuß hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht zweckmäßig sei, eine derartige schroffe Einkommensteuergrenze festzulegen, weil man damit nur die Bewegungsfreiheit bei der Niederschlagung der Gebühren einengen würde.

Zur Begründung des sozialdemokratischen Antrages im Plenum betonte Dr. Weyl, daß der mit der Desinfektion verbundene Zweck nach den jetzt bestehenden Einrichtungen gar nicht in dem wünschenswerten Umfange erreicht werden könne. Jeder Arzt werde aus seiner Praxis bestätigen müssen, daß zu einem großen Teile die Interessenten, also alle diejenigen Haushaltungsvorstände, in deren Wohnung Krankheit oder Tod Einkehr gehalten haben, bei schweren ansteckenden Krankheiten, bei denen nach der Auffassung der herrschenden medizinischen Schule eine Desinfektion notwendig sei, sich nach Möglichkeit davon drücken und ihren Einfluß auf die behandelnden Aerzte dahin ausüben, daß dieselben keine Anzeige bei der Sanitätskommission des Polizeipräsidiums erstatten. Durch das bestehende Reglement werde der Kurpfuscherei Vorschub geleistet. Eine ganze Reihe von Leuten nehmen die ärztliche Hilfe nur deswegen nicht in Anspruch, weil sie fürchten, daß dann eine Anzeige an die Polizei erstattet wird, aus der ihnen Unkosten und andere Plackereien erwachsen.

Digitized by Google

Trotz dieser durchschlagenden Gründe wurde der Antrag auch jetzt wieder abgelehnt.

Aber noch in demselben Jahre erhielten die Sozialdemokraten eine Art Abschlagszahlung auf ihre prinzipielle Forderung. Inzwischen war das Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1904 verabschiedet worden, und der Berliner Polizeipräsident beabsichtigte nun, in Ausführung dieses Gesetzes für den Landespolizeibezirk Berlin eine Verordnung zu erlassen, daß Pflegepersonen, welche eine mit Diphterie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach oder Typhus behaftete kranke Person gepflegt haben, nach beendeter Pflege ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterziehen müssen. Der Polizeipräsident trat deshalb an den Magistrat mit dem Ersuchen heran, den gedachten Personen, wenn ihnen nicht von dem Verpflegten oder dessen Angehörigen der aufgewendete Betrag für die Reinigung und Desinfektion ersetzt wird, diese in der städtischen Desinfektionsanstalt kostenfrei zu gewähren. Nachdem der Magistrat bereits den Hebammen und Wochenbettpflegerinnen, welche in Ausübung ihres Berufes ansteckungsverdächtige Personen gepflegt haben, freie Bäder und Desinfektion ihrer Kleidung bewilligt hatte, erklärte er sich bereit, diese Vergünstigung auch auf das berufsmäßige Pflegepersonal ausdehnen, sobald es von den zuständigen Kreisärzten eine Bescheinigung beibringe, daß eine in Berlin wohnhaft gewesene Person an einer der vorerwähnten übertragbaren Krankheiten von ihm gepflegt worden ist.

Zu dieser Vorlage, die am 4. Oktober 1906 beraten wurde, beantragten die Sozialdemokraten:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, dahin wirken zu wollen, daß die vom Polizeipräsidenten beabsichtigte Verordnung betreffend Gewährung unentgeltlicher Desinfektion an berufsmäßiges Pflegepersonal, in folgender Richtung erweitert wird:
>
> 1. Pflegepersonen, welche eine mit einer ansteckenden Krankheit behaftete kranke Person gepflegt haben, müssen nach beendeter Pflege ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterziehen;
> 2. den gedachten Personen ist Reinigung und Desinfektion in unserer Desinfektionsanstalt kostenfrei zu gewähren, sobald sie von einem Arzte eine Bescheinigung beibringen, daß eine in Berlin wohnhaft gewesene Person an einer übertragbaren Krankheit von ihnen gepflegt worden ist.

Dr. Weyl bezeichnete namens seiner Freunde die Magistratsvorlage als einen Schritt vorwärts auf dem Wege zum Ziele, und erklärte sich deshalb selbstverständlich dafür, er wünschte aber, daß im Rahmen der Verordnung noch eine Reihe von Verbesserungen getroffen würden, wie sie der sozialdemokratische Antrag anregte.

Mit Rücksicht darauf, daß Bürgermeister Dr. Reicke im Laufe der Debatte die Erklärung abgab, der Magistrat werde versuchen, mit dem Polizeipräsidenten über eine Erweiterung der Verordnung zu verhandeln, zog Dr. Weyl den sozialdemokratischen Antrag zurück.

Zum letztenmal befaßte sich die Versammlung im Jahre 1907 mit dieser Frage. Wie in früheren Jahren, so traten auch diesmal wieder die sozialdemokratischen Mitglieder des Etatsausschusses für die Unentgeltlichkeit der Desinfektion ein, sie beantragten, zu beschließen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, für die Desinfektion Gebühren nicht zu erheben.

Digitized by Google

Von anderer Seite wurde beantragt,

den Magistrat zu ersuchen, bei Einkommen bis zu 3000 Mk. die Desinfektionsgebühren nicht zu erheben.

Die Magistratsvertreter beharrten auf dem früher eingenommenen Standpunkt, sie erklärten, daß bei der Einziehung der Gebühren mit der größten Milde verfahren worden sei, bis 68 Proz. der Gebühren seien in der letzten Zeit niedergeschlagen worden, Beschwerden über irgendwelche Härten beim Einziehungsverfahren seien nicht erfolgt. Eine weitere Möglichkeit der Erleichterung werde sich finden lassen bei der in nächster Zeit notwendig werdenden Änderung des Tarifes. Eine Niederschlagung involviere keine Armenunterstützung, was auf jeder Liquidation fett gedruckt vermerkt stehe. Ungerecht aber wäre es, wenn man Leuten mit hohem Einkommen etwas schenken wolle auf Kosten anderer, die nur mit Mühe wenige Mark Steuern zahlen könnten. Bei einem Einkommen von 3000 Mk. eine Grenze zu ziehen, wäre ebenso ungerecht. Man sei mit der jetzigen Milde am besten ausgekommen und bitte, dem Magistrate das Vertrauen zu schenken, daß er auch ferner so verfahren werde.

Trotzdem wurde unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags der Antrag, bei Personen mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. die Desinfektionsgebühren außer Hebung zu lassen, mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen, und diesem Antrag trat auch das Plenum am 25. März bei, nachdem Stadtverordneter Dr. Weyl nochmals die völlige Unentgeltlichkeit der Desinfektion gefordert und nachdrücklichst die Pflicht der Gesamtheit betont hatte, die Kosten für die durch Gesetz vorgeschriebene Desinfektion zu tragen, denn diese Maßnahme komme doch nicht dem Erkrankten, seiner Familie, sondern den Nachbarn und der übrigen Bevölkerung zugute. Er bezeichnete es als einen merkwürdigen Zustand, daß erst die Bedürftigkeit und Würdigkeit festgestellt werden solle, bevor die Kosten der Desinfektion niedergeschlagen werden und machte darauf aufmerksam, daß infolgedessen die Desinfektion vielfach unterbleibe.

Dem Vorschlage, nur die Desinfektionen bei Personen mit weniger als 3000 Mk. Einkommen frei zu lassen, glaubte der Magistrat nicht entsprechen zu können, weil eine derartige Abgrenzung in vielen Fällen nicht die wirklich Bedürftigen berücksichtigen würde, ferner weil sie mit unvermeidbaren Härten verbunden wäre und endlich weil die dann noch einzuziehenden Gebührenbeträge nicht erheblich sein und in keinem Verhältnis stehen würden zu den dadurch bedingten Nachfragen und Umständen. Von diesen Erwägungen ausgehend beantragte er bei den Stadtverordneten vom 1. April 1908 ab die Gebührenfreiheit für die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Wohnungs- und Effekten-Desinfektionen, womit sich die Versammlung in ihrer Sitzung vom 28. November 1907 einverstanden erklärte.

So ist denn die von der sozialdemokratischen Fraktion aufgestellte Forderung endlich erfüllt worden. Freilich hat es länger als ein halbes Menschenalter gedauert, bis die städtischen Behörden sich zu diesem Schritt aufgerafft haben. Noch im Jahre 1892 glaubte die Bourgoisie die Frage der unentgeltlichen Desinfektion durch Übergang zur Tagesordnung erledigen zu können, 15 Jahre später war sie gezwungen, der sozialdemokratischen Anregung Folge zu leisten, die unermüdliche Propagierung der Forderung durch die Vertreter des Proletariats hatte ihre Früchte gezeitigt, der stete Tropfen hatte den Stein gehöhlt.

Digitized by Google

3. Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Wenn die städtischen Körperschaften Berlins sich heute nach langem Sträuben zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit aufgerafft haben, wenn sie diesem furchtbaren Übel gegenüber nicht mehr untätig die Hände in den Schoß legen, so ist das in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, das Verdienst der Sozialdemokratie. Mögen in Parteileidenschaft verblendete, von fanatischem Haß gegen die Sozialdemokratie beseelte Gegner sich immerhin abmühen, ihr diesen Ruhm streitig zu machen, ein Blick in die Akten der Verwaltung beweist, daß die sozialdemokratische Fraktion es gewesen ist, deren fortgesetzten Anregungen folgend, die Mehrheit sich schließlich zu gewissen Zugeständnissen bequemen mußte, daß dieselben und ähnliche Maßregeln, die einstmals von der Bourgeoisie verspottet und verhöhnt sind, heute von ihr selbst ergriffen werden und daß sich unter dem Einflusse der Sozialdemokratie endlich eine Wandlung zum Besseren in den Anschauungen der städtischen Körperschaften vollzogen hat.

Als erster brachte Dr. Zadek bei der Etatsberatung am 24. März 1892 die große Kindersterblichkeit in Berlin zur Sprache. Er tadelte es, daß die Stadt bisher keinerlei Maßnahmen dagegen ergriffen hätte und regte die Schaffung eines Asyls für Uneheliche, wo die Mütter die Möglichkeit zu nähren haben, sowie die Unterstützung stillender Mütter an. Des weiteren betonte er die Notwendigkeit einer geordneten Wohnungshygiene im Interesse der Herabminderung der Kindersterblichkeit, und übte abfällige Kritik daran, daß die Stadt noch nicht einmal für die Abgabe sterilisierter Milch gesorgt habe, die, wenn sie auch nicht vollständig die natürliche Nahrung ersetzen könne, doch die Gefahr des Brechdurchfalls erheblich vermindere.

Noch in demselben Jahre verdichteten sich seine Anregungen zu positiven Vorschlägen. Als die Versammlung am 27. Oktober eine Magistratsvorlage betreffend die Annahme des von der Kaiserin aus den Überschüssen der Schloßfreiheit-Lotterie der Stadtgemeinde überwiesenen Betrages behufs Verwendung zum Besten hülfsbedürftiger Wöchnerinnen Berlins beriet, da war es wiederum der Sozialdemokrat Dr. Zadek, der unter scharfer Betonung der Notwendigkeit der Fürsorge insbesondere für Schwangere ohne eigenen Hausstand, einen Antrag ankündigte, der der Versammlung wenige Tage später, am 29. Oktober, zuging und folgenden Wortlaut hatte:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, derzufolge die städtische Heimstätte für genesende Wöchnerinnen in eine Anstalt umgestaltet wird, in welcher durch Schwangerschaft erwerbsunfähige und unterkunftsbedürftige Frauen aufgenommen und bis nach der Entbindung und völligen Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit unentgeltlich verpflegt werden.

Der Antrag wurde am 3. November beraten. Kaum hatte Zadek ihn begründet, als auch schon Stadtverordneter Spinola den üblichen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stellte. Allerdings mußte Spinola selbst zugeben, daß es richtig sei, daß die beiden Entbindungsanstalten Berlins auf die Dauer dem Bedürfnis nicht genügen, aber er wollte offenbar einem Sozialdemokraten nicht den Ruhm gönnen, auf irgend einem Gebiete bahnbrechend voranzugehen. Deshalb der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der allerdings, nachdem Virchow dagegen gesprochen,

Digitized by Google

und Ausschußberatung befürwortet hatte, in namentlicher Abstimmung, mit 81 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde.

Im Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, modifizierte ihn Dr. Zadek folgendermaßen:

> Der Ausschuß schlägt die Errichtung zweier im Osten und Süden gelegener städtischer Entbindungsanstalten vor. Dieselben sind wenigstens äußerlich streng von den Krankenhäusern zu trennen, dagegen in geeigneter Weise mit der Heimstätte für genesende Wöchnerinnen in Blankenfelde zu verbinden.
>
> Letztere soll (als Wöchnerinnen- und Säuglingsheim) in erster Reihe die aus den Entbindungsanstalten kommenden gesunden Mütter mit ihren Säuglingen aufnehmen und während der Säugungsperiode verpflegen, in zweiter Reihe denjenigen Schwangeren eine Zufluchtsstätte bieten, welche erwerbslos und unterkunftslos geworden und deren Gesundheitszustand einen ländlichen Aufenthalt mit besonderer Pflege benötigt.

Zur Begründung hob Dr. Zadek namentlich hervor, daß der Antrag bezwecke, einem in Berlin vorhandenen dreifachen Notstande abzuhelfen. Zuerst dem Notstand für Schwangere. Berlin habe, so führte er aus, so gut wie gar kein Asyl für solche Personen, die infolge ihrer Schwangerschaft aus ihrem Erwerb gekommen seien und keine Unterkunft hätten. Die wenigen Stellen, welche in dieser Beziehung bei den Staatsinstituten, in der Charité und in der Klinik in der Artilleriestraße beständen, seien dem Bedürfnis gegenüber unzureichend, außerdem wären aber auch mit der Aufnahme Bedingungen verbunden, welche, wie z. B. diejenige, als Lehrobjekt für jüngere Mediziner zu dienen, viele Frauen abschreckten, sich um diese Stellen zu bewerben. Dem Mangel an Fürsorge für schwangere, hülfsbedürftige Personen sei es denn auch meist zuzuschreiben, daß so viele von diesen beklagenswerten Opfern der Verführung und des Leichtsinns aus Not und Verzweiflung ihrem Leben ein Ende machen.

Ferner werde nicht bestritten werden können, daß in Beziehung auf die Entbindungen ebenfalls ein Notstand herrsche. Von den jährlich in Berlin vorkommenden 50—60000 Entbindungen würden nur etwa 4000 in den Staatsinstituten vorgenommen; da aber die Zahl der unehelichen Entbindungen jährlich rund 6000 betrage, so ergebe sich, daß die Königl. Anstalten nicht einmal ausreichend seien, um alle unehelichen Entbindungen vorzunehmen. Unzweifelhaft liege aber doch auch für verheiratete Frauen öfter das Bedürfnis vor, eine Entbindungsanstalt zu benutzen. Infolge dieser mißlichen Verhältnisse entgingen einer großen Zahl von Frauen alle die Vorteile, welche die moderne Antisepsis gewähre, und die Statistik konstatiere denn auch das betrübende Faktum, daß bei den in Privatwohnungen vorgekommenen Entbindungen eine viel größere Sterblichkeitsziffer an Kindbettfieber herrsche, als dies bei den in den staatlichen Anstalten stattgefundenen Entbindungen der Fall sei. Die Stadtgemeinde habe unter diesen Umständen die unabweisbare Verpflichtung, durch Errichtung von Gebäranstalten den in ärmlichen Verhältnissen lebenden Frauen Gelegenheit zu gewähren, ihre Entbindung in einer Anstalt vornehmen zu lassen und dadurch viele von ihnen vor dem Tode im Kindbettfieber zu retten und vor Erkrankungen im Wochenbette zu bewahren.

Endlich sei auch in Beziehung auf die sogenannten Wöchnerinnen-Asyle unzweifelhaft in Berlin ein Notstand vorhanden. Nach der Absicht

Digitized by Google

des Magistrats sollte diesem Notstande durch die Heimstätte in Blankenfelde einigermaßen abgeholfen werden; infolge der verfehlten Organisation und weil für die Aufnahmefähigkeit zu enge Grenzen gezogen worden seien, habe sich indessen die Anstalt nicht entfalten können und ihre Benutzung sei durchweg eine minimale und wenig befriedigende gewesen. Der Mißerfolg habe wesentlich wohl auch darin seinen Grund, daß mit der Heimstätte nicht eine Gebäranstalt verbunden worden sei.

Wöchnerinnen-Asyle, in denen Schwangere vor der Entbindung aufgenommen, entbunden und darin solange behalten würden, bis sie und ihre Kinder die nötige Kräftigung erlangt haben, beständen in einer ganzen Reihe von Großstädten, und nach den vorliegenden Berichten hätten sich diese Anstalten auf das beste bewährt, und vielerlei Not und Elend sei durch sie beseitigt worden. Der eingebrachte Antrag bezwecke, die geschilderten Notstände zu beseitigen und auch auf diesem Gebiete der städtischen Verwaltung befriedigende Verhältnisse zu schaffen.

Im Anschluß an diese Ausführungen teilten die Vertreter des Magistrats mit, daß die Verhältnisse der Heimstätte in Blankenfelde und die Art und Weise, wie diese Anstalt lebensfähiger gemacht werden könne, Gegenstand der eingehendsten Erwägungen im Magistrat seien, und daß derselbe eine Vorlage in dieser Beziehung sowie wegen Erweiterung der Aufnahmebefugnisse vorbereite. Ferner habe die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege vor längerer Zeit sich mit der Frage des Bedürfnisses für die Errichtung einer städtischen Entbindungsanstalt beschäftigt und am 2. April den Beschluß gefaßt, bei der Erbauung des vierten städtischen Krankenhauses, für welches der Norden der Stadt in Aussicht genommen sei, die Errichtung einer städtischen Entbindungsanstalt in das Bauprogramm aufzunehmen. Auch hierüber werde der Versammlung eine Vorlage zugehen, in welcher die näheren Details über die Organisation und Einrichtung der Entbindungsanstalt enthalten sein würden.

Diese Mitteilungen des Magistrats genügten der Mehrheit des Ausschusses, um über den Antrag Zadek zur Tagesordnung überzugehen. Sowohl der ursprüngliche als auch der modifizierte Antrag wurden als gänzlich unannehmbar bezeichnet, weil sie weit über die Verpflichtungen der Stadtgemeinde hinausgingen und weil ein Bedürfnis zur Einführung derartiger Einrichtungen nicht anzuerkennen sei.

Infolgedessen empfahl der Ausschuß der Versammlung folgende Beschlußfassung:

> In Erwägung, daß der Magistrat eine Vorlage vorbereitet zur Erweiterung der Aufnahmebestimmungen für die Heimstätte für genesende Wöchnerinnen in Blankenfelde und daß derselbe bei der Errichtung eines vierten städtischen Krankenhauses an Errichtung einer damit zu verbindenden Entbindungsanstalt denkt, geht die Versammlung über den Antrag des Stadtverordneten Zadek und Genossen zur Tagesordnung über.

So hatte der Ausschuß wieder einmal die ihm von sozialdemokratischer Seite gebotene Gelegenheit, mit der sozialpolitischen Rückständigkeit zu brechen, unbenutzt vorübergehen lassen. Auch das Plenum, das am 15. Dezember den Bericht des Ausschusses entgegennahm, konnte sich zu keiner höheren Auffassung aufschwingen. Zwar änderte Dr. Zadek mit Rücksicht darauf, daß sich auch die Vertreter des Magistrats für Übergang

Digitized by Google

zur Tagesordnung ausgesprochen hatten, seinen Antrag insofern ab, als er zunächst zwei städtische Entbindungsanstalten in Berlin forderte, und weiter eine Erweiterung des Asyls in Blankenfelde vorschlug, um auch für diejenigen Schwangeren Platz und Beschäftigung zu finden, die infolge ihrer vorgeschrittenen Schwangerschaft erwerbs- und unterkunftslos geworden sind und bei denen ein ländlicher Aufenthalt notwendig ist. Aber die Mehrheit der Versammlung lehnte auch diesen bescheidenen Antrag ab und nahm den Antrag des Ausschusses mit einer geringfügigen Aenderung an.

Zwei Jahre später, gelegentlich der Beratung der Vorlage betreffend die Erhöhung des Waisengeldes für rekonvaleszente Säuglinge der städtischen Waisenpflege am 22. November 1894 erinnerte Dr. Zadek die städtischen Körperschaften von neuem an ihre Pflicht, Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu ergreifen. Entgegen dem Magistrat, der nur für rekonvaleszente Säuglinge den Verpflegungssatz von 18 auf 30 Mark erhöhen wollte, beantragte Zadek, für alle Säuglinge den Verpflegungssatz auf 30 Mark zu bemessen. Er bezeichnete es als widersinnig, eine solche „Prämie auf Erkrankungen" zu setzen und die sorgsame Pflege erst dann eintreten zu lassen, wenn es zu spät sei. Vom hygienischen Standpunkt tue man doch alles, um Erkrankungen zu verhindern, und gerade um die Kinder zu schützen, müßte das Pflegegeld erhöht und eine sachverständige Kontrolle eingeführt werden. Zadek erinnerte daran, daß seine Freunde vor zwei Jahren gelegentlich der Umgestaltung des Wöchnerinnen-Asyls zu Blankenfelde die Errichtung eines Säuglings-Asyls beantragt und vorgeschlagen hätten, aus dieser Anstalt ein Asyl für uneheliche Mütter und deren Brustkinder zu schaffen. Er erinnerte weiter daran, daß Berlin es unterlassen habe, ein besonderes Säuglingskrankenhaus zu errichten. Angesichts der hohen Säuglingssterblichkeit in den allgemeinen Krankenhäusern müsse die Stadt Berlin sich endlich auf ihre Pflicht gegenüber den unehelichen Kindern, gegenüber den hülflosen Säuglingen besinnen. Die besitzenden Klassen hätten hier ein Unrecht gutzumachen.

> „Denn die besitzenden Klassen üben eben systematischen Kindermord, indem sie dem armen Kinde die Mutter nehmen und ihm mit der Mutterbrust und -pflege das Leben rauben. Die Besitzenden kaufen für ihre schwächlichen Kinder die Mütter der Armen, und Hunderte und Tausende ungleich kräftiger veranlagter Kinder der Armen werden so alljährlich in die Grube gebracht. Gerade weil die besitzenden Klassen ein solches Verbrechen, das allerdings durch das Strafgesetzbuch der bürgerlichen Gesellschaft nicht verfolgt wird, an dem Besitzlosen jahraus, jahrein begehen, darum sollte eine Stadt wie Berlin es sich zur Ehre anrechnen, dieses Unrecht gutzumachen, soweit es innerhalb dieser Gesellschaft überhaupt möglich ist und andere Dinge leisten, als die, mit denen uns die Vorlage kommt."

Für die Mehrheit der Versammlung waren diese Worte, denen jeder auch nur in ganz geringem Grade sozial gesinnte Mensch bedingungslos beipflichten müßte, in den Wind gesprochen, sie nahm die Magistratsvorlage unter Ablehnung des Antrages Zadek kurzerhand an.

Aber auf die Dauer konnte sich auch die Berliner Gemeindeverwaltung der Erkenntnis nicht verschließen, daß wenigstens etwas zur Minderung der Säuglingssterblichkeit geschehen müsse. Den entscheidenden Schritt tat sie

Digitized by Google

im Jahre 1898 mit einem Beschluß, der bei aller Bescheidenheit und Zaghaftigkeit doch immerhin wenigstens einen Anfang bedeutete. Der Magistrat unterbreitete der Versammlung eine Vorlage, die die ärztliche Ueberwachung der von der städtischen Waisenverwaltung in Kostpflege gegebenen Säuglinge bezweckte. Nach dem Vorbild anderer Gemeinden sollten auch in Berlin zunächst die in Waisenkostpflege befindlichen Kinder im ersten und zweiten Lebensjahre nicht nur, wie bisher in Krankheitsfällen ärztlich behandelt, sondern dauernd einer gesundheitlichen Ueberwachung unterstellt werden, wie gesagt, ein sehr zaghafter Schritt, zumal wenn man bedenkt, daß diese Wohltat im ganzen nur etwa 120 Säuglingen zuteil werden sollte. Der Magistrat erblickte darin einen Versuch, zunächst innerhalb des Gebietes der Waisenverwaltung der Lösung der viel besprochenen Frage von der praktischen Seite näherzutreten. Im Falle des Gelingens sollte auf dieser Grundlage weiter gebaut werden, um nach Möglichkeit der Sterblichkeit der Säuglinge in der Stadt Berlin überhaupt entgegenzuarbeiten.

Nach vorheriger Ausschußberatung genehmigte die Versammlung die Magistratsvorlage unter der Bedingung, daß

1. solange ein Arzt Mitglied der Waisenverwaltung ist, demselben die Aufsicht über diese Einrichtung als Dezernenten übertragen wird;
2. die Kinderpflegerinnen den im Ehrenamt wirkenden Mitgliedern der Gemeindewaisenräte — Herren und Damen — namhaft gemacht werden, denselben subordiniert sind und die Berichte über die Säuglinge neben den Ärzten auch den vorbezeichneten Personen zugehen lassen;
3. nach Ablauf eines Jahres über die gemachten Erfahrungen der Versammlung ein Bericht mit den notwendigen statistischen Angaben zugeht.

Der Magistrat trat diesem Beschluß nicht überall bei, er verlangte, daß die Bestimmung unter Nummer 1 in Wegfall kommt. Die Versammlung tat ihm den Gefallen, sie erklärte sich am 8. September damit einverstanden, sprach dabei aber gleichzeitig den Wunsch aus, daß, solange ein Arzt Mitglied der Waisenverwaltung ist, möglichst demselben die Aufsicht über diese Einrichtung als Dezernenten übertragen werde.

Von nun an stießen die Sozialdemokraten, die natürlich ihre Bestrebungen auf Milderung der Säuglingssterblichkeit fortsetzten, bei der Mehrheit nicht mehr auf so starken Widerstand wie vordem.

Am 24. Januar 1901 nahm die Versammlung einen Antrag Singer und Genossen an:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation über Maßregeln zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin zu beraten.

Dr. Freudenberg, der den Antrag begründete, schilderte eingehend an der Hand der Statistik und unter Darstellung der sozialen Verhältnisse der Bevölkerung die Säuglingssterblichkeit in Berlin. Er gab der festen Überzeugung Ausdruck, daß, wenn die Gemeinde nur ernstlich wolle, wenn sie nur mit Eifer und Entschiedenheit ans Werk gehe, auch die Wege zu finden seien, auf denen es gelinge, die Säuglingssterblichkeit zu beschränken. Mit rein ärztlichen Maßnahmen allerdings glaubte er eine erhebliche Beschränkung der Säuglingssterblichkeit nicht erzielen zu können, solange nicht Hand in Hand damit soziale Maßregeln zur Abstellung der Notstände

Digitized by Google

gehen. Freudenberg entwickelte in großen Zügen ein Programm, das die gemischte Deputation prüfen sollte. In erster Linie hielt er die Errichtung von Unterkunftsstätten für schwangere Frauen für notwendig, denen der Fortschritt ihrer Schwangerschaft den Erwerb entzogen hat und die dabei eine Erwerbsmöglichkeit nicht haben. Weiter verlangte er Maßnahmen, um die nach der Geburt des Kindes wirkenden Ursachen einigermaßen zu paralysieren, und zwar müsse man den Müttern, welche die physische Fähigkeit dazu besitzen, auch die soziale Möglichkeit schaffen, ihr Kind zu nähren. Zu diesem Zweck forderte er die Errichtung von Wöchnerinnenheimen, in denen Mütter und Kinder gleichzeitig Aufnahme finden; für die Kinder, deren Mütter die physische Fähigkeit zu ihrer Nahrung nicht besitzen, und die daher notgedrungen mit der Flasche aufgezogen werden müssen, also für die Kinder, deren Mütter gezwungen sind, außerhalb des Hauses ihren Erwerb suchen zu müssen und die daher den Säuglingen nicht die gebührende Pflege zuteil werden lassen können, schlug er die Schaffung von Krippen durch die Gemeinden vor. Den Müttern, die zwar auch nicht stillen können, die aber die Zeit haben, ihr Kind selbst zu pflegen, weil sie nicht außerhalb des Hauses arbeiten, denen aber die notwendigen Mittel hierzu fehlen, riet er, Unterstützungen von der Stadt zu geben. Schließlich forderte er, daß die Waisenverwaltung Maßnahmen im Interesse der unehelichen Kinder ergreife, unter denen die Sterblichkeit bekanntlich ganz besonders groß ist. Er betonte, daß er sich nicht auf alle Einzelheiten festlege, sondern zur Prüfung von Anregungen in der gemischten Deputation gern bereit sei. Jedenfalls sei eine gründliche Prüfung der Frage notwendig angesichts der geradezu grauenhaften Daten über die Kindersterblichkeit.

Stadtrat Dr. Straßmann versprach sich von den Beratungen in einer gemischten Deputation nicht allzuviel und bat deshalb, davon Abstand zu nehmen. Insbesondere wandte er sich gegen den Vorschlag der Schaffung von Unterkunftsstätten für schwangere Frauen; er fürchtete, daß dadurch der Zuzug nach Berlin gewaltig zunehmen werde: „Wir haben schon jetzt bemerkt, daß eine ganze Anzahl derartiger Damen, wenn ich so sagen soll, nach Berlin gekommen sind, um hier entbunden zu werden, und ich glaube, die Sache wird sich herumsprechen, und das wird sehr viel Nachahmung finden."

Bei dieser lauen Haltung des Dezernenten war es allerdings kein Wunder, daß aus den Beratungen der gemischten Deputation erst nach geraumer Zeit etwas herauskam. Mehr als zwei Jahre hat es gedauert, bis der Magistrat sich überhaupt darüber schlüssig werden konnte, ob er dem Beschluß der Versammlung beitreten sollte. Erst am 11. Dezember 1903 erklärte er sich mit der Einsetzung der gemischten Deputation einverstanden.

In den dazwischen liegenden Jahren war die sozialdemokratische Fraktion nicht müßig geblieben, sie war mit immer neuen Vorschlägen auf dem Plan erschienen. Eine von Borgmann energisch verteidigte, vom Etatsausschuß allerdings nur mit 6 gegen 6 Stimmen beschlossene Resolution:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, für eine tunlichst weitgehende Vermehrung der Milchproduktion auf den Rieselfeldern Sorge zu tragen

lehnte die Versammlung am 28. März 1901 ab. Auf ebenso unfruchtbarem Boden fiel die Anregung Borgmanns vom 27. Januar 1902 auf

Digitized by Google

Wiedereinführung der Milchwirtschaft auf den Rieselfeldern, eine Maßnahme, die hauptsächlich dazu dienen sollte, der Waisenverwaltung und dem neuerbauten Kaiser Friedrich-Kinder-Krankenhaus einwandfreie Milch zur Verfügung zu stellen und dadurch zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit beizutragen.

Endlich im Jahre 1904 machten sich die ersten Erfolge der Beratungen der gemischten Deputation bemerkbar. Der Magistrat forderte die Versammlung auf, folgendem von ihm am 28. Oktober gefaßten Beschluß beizutreten und zur Ausführung desselben 40 000 Mk. zu bewilligen:

1. Die Armendirektion wird ersucht, Frauen, welche durch Bescheinigung des Armenarztes nachweisen, daß sie nähren, bei der Bemessung von Unterstützungen oder Pflegegeld besonders zu berücksichtigen;
2. Die Schmidt-Gallisch-Stiftung wird beauftragt, vier poliklinische Fürsorgestellen einzurichten, in denen die Mütter oder Pflegemütter sich acht Tage lang unentgeltlich spezialärztlichen Rat über die Wartung und Ernährung der Säuglinge einholen können;
3. Der Leiter dieser Anstalten ist ermächtigt, zubereitete Milch oder andere Nährpräparate für Säuglinge acht Tage lang unentgeltlich an die Mütter oder Pflegemütter abzugeben;
4. über den Zeitpunkt von acht Tagen hinaus darf eine Inanspruchnahme der Fürsorgestelle nur erfolgen und dürfen Milch oder Nährpräparate nur abgegeben werden, wenn die Mutter oder Pflegemutter durch den Bezirksvorsteher, Armenkommissionsvorsteher oder den Vorsitzenden des Waisenrats zugewiesen wird (vgl. Nr. 5);
5. Nach Ablauf der Frist von acht Tagen, wie in Nr. 2 und 3 angegeben, erfolgt die Verabfolgung der Milch oder Nährpräparate gegen Erstattung des tarifmäßig festzusetzenden Preises; nur den von der Armendirektion unterstützten Müttern oder Pflegemüttern und den Kostgeld-Müttern der Waisenverwaltung können auf Bescheinigung dieser Verwaltung Milch oder Nährpräparate unentgeltlich verabfolgt werden. In dem Falle darf die Benutzung der Anstalt nur erfolgen, solange der Leiter der Fürsorgestelle dies nach dem Gesundheitszustande des Kindes für nötig erachtet;
6. Jeder Fürsorgestelle sind bestimmte Stadtbezirke als ausschließlicher Bezirk der Tätigkeit zuzuweisen;
7. Die Bearbeitung dieser Angelegenheit wird dem Kinderasyl übertragen;
8. Dem Kinderasyl wird zur Ausführung dieser Maßnahme durch den Etat für 1905 ein Kredit bis zu 40 000 Mk., vorbehaltlich der Abrechnung, bewilligt.

Bei der Beratung dieser Vorlage am 22. Dezember gaben die sozialdemokratischen Redner Dr. Bernstein und Dr. Weyl ihrer Genugtuung darüber Ausdruck, daß der Magistrat endlich Schritte zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ergreife, andererseits aber bedauerten sie, daß die Vorlage weit hinter dem zurückbleibe, was man gerechterweise erwarten konnte. „Ich habe mir die Frage vorgelegt", sagte Dr. Bernstein, „ob denn nun der Feldzug, der mit so viel Resonanz und Schneid gegen die Massensterblichkeit der Säuglinge inszeniert worden ist, fast resultatlos verlaufen soll, ob er so gleichsam ausklingen soll wie ein tragischer Konflikt zwischen hygienisch richtigem Empfinden und fiskalischem Zwange." Im einzelnen wiesen die sozialdemokratischen Redner darauf hin, daß die Vorschriften, die über die Belehrung der jungen Mütter und der Schwangeren

Digitized by Google

gegeben werden, durchaus nicht genügen. Es handle sich da im wesentlichen um theoretische Belehrung, aber theoretische Belehrung vermöge auf diesem Gebiete nichts auszurichten. Besser wäre es, wenn die Kinder und die Mütter in ihrer Behausung kontrolliert werden. Mit allem Nachdruck traten unsere Genossen für die Unterstützung der Schwangeren ein; sie betonten im Gegensatz zu dem Magistrat, der von einer Schwangerenpflege nichts wissen wollte, die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß das ungeborene Leben geschützt wird, daß Kinder geboren werden, die Krankheitsursachen zu widerstehen imstande sind. Den Hauptnachdruck legten sie auf die Ernährung der Kinder mit Muttermilch, sie verlangten eine Unterstützung der Mütter, die ihre Kinder selbst nähren wollen; ferner bezeichneten sie es als Aufgabe der Stadt, Säuglings- und Mütterheime zu gründen und dies nicht der privaten Initiative zu überlassen. Dr. Weyl erkannte am Schluß seiner Ausführungen noch einmal an, daß der Magistrat auf einem bisher nahezu völlig verwaisten Gebiete einen erfreulichen Schritt nach vorwärts getan habe, er wünschte aber, daß der Schritt recht herzhaft nach vorwärts gehen möge und nicht engherzig, kleinlich und philiströs sei, und er gab der Hoffnung Ausdruck, daß es im Ausschuß gelingen werde, eine Vorlage zustande zu bringen, die ein gutes Muster und ein treffliches Vorbild für die ganze Welt darstelle.

Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen.

Die Vertreter der Fraktion im Ausschuß gaben sich die denkbar größte Mühe, die Vorlage des Magistrats zu erweitern, sie stellten zuerst folgende Anträge:

1. Die Versammlung ersucht den Magistrat, in den nächsten Etat 300 000 Mark zur Unterstützung von stillenden Müttern einzustellen mit der Maßgabe, daß jede bedürftige stillende Mutter von der Schmidt-Gallisch-Stiftung eine Anweisung auf unentgeltliche Inempfangnahme von wöchentlich 1000 g Fleisch erhält;
2. Die Versammlung ersucht den Magistrat, als Legitimation für die Inanspruchnahme der von der Schmidt-Gallisch-Stiftung ressortierenden Fürsorgestellen im allgemeinen ein ordnungsmäßiges Krankenkassenbuch eventuell einen Ausweis durch die Steuerbehörde, durch den Bezirksvorsteher, Armenkommissionsvorsteher oder Gemeindewaisenrat gelten zu lassen;
3. Mütter, welche durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie nähren, sollen durch die Armenkommissionen bei Bemessung von Unterstützungen oder Pflegegeld besonders berücksichtigt, geeignetenfalls aber von letzteren oder von den Bezirksvorstehern der Armendirektion zwecks Bewilligung der Unterstützung aus zur Verfügung stehenden Fonds vorgeschlagen werden;
4. Der Schmidt-Gallisch-Stiftung sollen die Maßnahmen zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit unter Aufsicht der Waisenverwaltung überwiesen werden.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Stadtgemeinde Berlin habe die Pflicht, die Wohltätigkeit auszuschalten und für die notwendigen Bedürfnisse aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Hauptsache sei, daß man stillende Mütter, gleichviel ob sie verheiratet oder nicht, in ausreichendem Maße unterstütze. — Es empfehle sich, die Fürsorge zu erstrecken bis auf alle Personen, die weniger als 2000 Mk. Jahresverdienst hätten, also nicht

Digitized by Google

nur auf Arbeiter, sondern auch auf kleine Handwerker und Beamte. Alle diese Personen seien krankenversicherungspflichtig, und sei das Krankenkassenbuch — neben den anderen vorgeschlagenen Ausweisen — ein ebenso bequemer wie auch sicherer Nachweis. Die Mutter habe sich auf der Fürsorgestelle auf ihren Gesundheitszustand und auf ihre Stillungsmöglichkeit hin untersuchen zu lassen. — Unterstützung solle unehelichen und ehelichen Müttern zuteil werden, und zwar, ohne daß die Beihilfe den Charakter der Armenpflege habe, also ohne daß der Ehemann durch Verlust des Wahlrechts darunter zu leiden hätte. Dies gehe aber nur durch Inanspruchnahme des Wohltätigkeitsfonds der Armendirektion oder der Stiftungsdeputation durch Vermittelung der Armendirektion. Daß die Mutter nähre, müsse natürlich ärztlich bescheinigt sein. — Alle Zweifel seien gelöst, wenn die unter Aufsicht der Waisenverwaltung stehende Schmidt-Gallisch-Stiftung die Unterstützung der stillenden Mütter und die ganze Fürsorge für die Säuglinge übernehme. Zu diesem Zwecke müßten natürlich erforderlichenfalls die Gemeinde-Waisenräte in der Zahl ihrer Mitglieder verstärkt werden, namentlich in bezug auf die weiblichen Mitglieder. Die Gemeinde-Waisenräte könnten außer der Kontrolle dann auch gleichzeitig bescheinigen, ob die Mütter stillen könnten oder nicht; dazu bedürfe es keines Arztes.

Die beiden ersten Anträge lehnte der Ausschuß ab, die beiden anderen dagegen nahm er mit großer Mehrheit an. Auch sonst gaben die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses eine Reihe beherzigenswerter Anregungen, die allerdings nur zum kleinsten Teil die Zustimmung des Ausschusses fanden. Wenigstens aber setzten sie die Streichung der Ziffer 1 der Magistratsvorlage durch, die der ganzen Maßnahme den Stempel der Armenunterstützung aufzudrücken geeignet gewesen wäre. Hiermit erklärte der Ausschuß sich einverstanden, dagegen wollte er von der Anstellung besoldeter Aufsichtsdamen für die Fürsorgestellen nichts wissen, obwohl die Sozialdemokraten überzeugend nachwiesen, daß alle Maßnahmen ein Schlag ins Wasser sind, wenn es an der gehörigen Aufsicht fehlt.

Im Gegensatz zu den Sozialdemokraten, die großes Gewicht auf die Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen legten, lehnte der Magistrat eine solche Fürsorge als über die durch die öffentliche Armenpflege gezogenen Grenzen hinausgehend und deshalb nicht zu den Aufgaben der Stadtgemeinde gehörend, rundweg ab. Der in dieser Hinsicht von sozialdemokratischer Seite gestellte Antrag lautete:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, daß 80—90 000 Mk. in den Etat eingestellt werden, erstens zu dem Zwecke, hilfsbedürftigen, hier ortsangehörigen Schwangeren im letzten Stadium der Schwangerschaft, sowie Neuentbundenen ein vorläufiges Unterkommen bei Privaten zu verschaffen, zweitens um sofort eine Durchgangsstation von fünfzig Betten für Schwangere im letzten Stadium und Neuentbundene einzurichten.

Vergebens wiesen die Antragsteller darauf hin, daß, wenn man Schwangere und Neuentbundene nicht unterstütze, die übrigen Maßnahmen für Unterstützung der Säuglinge — und wenn sie auch noch so weitgehend seien — nicht von dem erstrebten Erfolge begleitet sein könnten.

Die Vertreter des Magistrats blieben dabei, daß es nach dem Verlaufe, den die Verhandlungen im Magistrate genommen hätten, aus-

Digitized by Google

geschlossen sei, daß der Magistrat von Stadt wegen eine solche Anstalt einrichten werde.

Der Ausschuß versagte dann auch dem sozialdemokratischen Antrage die Zustimmung. Immerhin aber erhöhte er die zur Durchführung der Maßnahmen in Aussicht genommene Summe von 40000 Mk. auf 130000 Mk., er richtete außerdem an den Magistrat das Ersuchen,

> Vereine, welche sich der Fürsorge für Schwangere und Neuentbundene widmen und Gewähr bieten für eine modernen ärztlichen und hygienischen Anforderungen entsprechende Versorgung der Pfleglinge, durch einmalige oder regelmäßige Zuschüsse zu unterstützen.

Der so abgeänderten Vorlage stimmten auch die Sozialdemokraten bei der Plenarberatung am 2. März 1905 zu, obwohl, wie der Fraktionsredner Dr. Bernstein hervorhob, ihre Herzenswünsche nicht erfüllt waren. Aber es sei doch immerhin eine kleine Abschlagszahlung auf eine große Forderung erreicht.

> „Es wird uns gleichsam Sozialreform in homöopathischer Verdünnung serviert; aber schließlich ist ja doch das Eis einmal gebrochen. Wir haben die mahnende pessimistische Stimmung in uns unterdrückt; wir haben gesagt: Worte sind nun genug gemacht, wir wollen einmal Taten sehen, — und daß den kleinen Taten noch viel, viel größere folgen, das hoffen wir trotz alledem."

Selbstverständlich unterließen es die Vertreter der Fraktion, die beiden Ärzte Dr. Bernstein und Dr. Weyl nicht, trotz ihrer zustimmenden Haltung zu den Anträgen des Ausschusses die Forderungen der Sozialdemokratie nochmals zu propagieren. Vor allem betonten sie die Notwendigkeit, es den Müttern zu ermöglichen, ihre Kinder selbst zu stillen. Dr. Bernstein hob den Unterschied zwischen der Auffassung der Sozialdemokratie und der Bourgeoisie scharf hervor: die Sozialdemokraten wollen ein Recht auf kommunale Unterstützung feststellen, die Bourgeoisie dagegen will die Unterstützung abhängig machen von einer persönlichen Protektion. Die geplanten Stillprämien hätten einen bedenklichen, teilweise sogar einen demoralisierenden Charakter.

In ihrer endgiltigen Fassung lauten die Beschlüsse:

1. Der Schmidt-Gallisch-Stiftung wird zur Ausführung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen zwecks Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin für das Etatsjahr 1905 eine Beihilfe bis zu 120000 Mk., sowie 10000 Mk. für die erforderliche erste Einrichtung vorbehaltlich der Abrechnung bewilligt.
2. Die Schmidt-Gallisch-Stiftung wird zunächst 4, die gesamte Stadt umfassende Fürsorgestellen für bestimmt abgegrenzte Bezirke einrichten, in denen die in diesen Bezirken wohnenden bedürftigen Mütter und Pflegemütter von Säuglingen (Kinder des 1. Lebensjahres) sich unentgeltlich spezialärztlichen Rat über die Wartung und Ernährung der Säuglinge einholen können.
3. Die ärztlichen Leiter dieser Fürsorgestellen haben in geeigneten Fällen in erster Linie darauf hinzuwirken, daß die Mütter die Säuglinge stillen.

   Soweit es notwendig erscheint, kann bedürftigen, in Berlin ortsangehörigen Müttern, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, auf Antrag des Arztes durch die Stiftung eine Beihilfe gewährt werden.

Digitized by Google

4. Die ärztlichen Leiter der Fürsorgestellen sind ermächtigt, Müttern, die nicht stillen können, oder Pflegemüttern Milch oder andere Nährpräparate in der für den speziellen Fall geeigneten Menge und Zubereitung bis zur Dauer von 8 Tagen unentgeltlich abzugeben.
5. Über diesen Zeitpunkt hinaus soll eine derartige Abgabe der Regel nach nur gegen Erstattung des tarifmäßigen Selbstkostenpreises erfolgen.
   Ausnahmsweise darf in Berlin ortsangehörigen Müttern oder Pflegemüttern auf Antrag des Arztes durch die Stiftung der Bezug von Milch und Nährmitteln länger als 8 Tage unter dem Selbstkostenpreise gewährt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Organe der städtischen Verwaltung nachgewiesen ist.
6. Die Benutzung der Fürsorgestelle und die Gewährung der Nährmittel darf nur solange erfolgen, wie der ärztliche Leiter dies nach dem Gesundheitszustande des Kindes notwendig erachtet und die Mütter sich der Aufsicht durch die Organe der Stiftung unterwerfen.
7. Um die Not zu lindern, in welcher sich stillende Mütter — besonders zur Zeit der Entlassung aus den Entbindungsanstalten — häufig befinden, sollen geeigneten Vereinen seitens der Stiftung Zuschüsse zum Pflegegeld für Anstaltspflege oder zur Unterbringung in Familien gewährt werden.
8. Zur Ausführung dieser Maßnahmen darf die Stiftung die Organe der Waisenverwaltung heranziehen und mit geeigneten Anstalten und Vereinen in Verbindung treten. Seitens der Waisenverwaltung ist zwecks Kontrolle der unter Aufsicht der Schmidt-Gallisch-Stiftung stehenden Kinder und Mütter auf weitere Zuziehung von Frauen zu den Gemeindewaisenräten hinzuwirken.

So hat sich denn der zuerst von sozialdemokratischer Seite angeregte Gedanke, Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu ergreifen, allmählich siegreich Bahn gebrochen. Allerdings war den sozialdemokratischen Stadtverordneten Hilfe gekommen von einer Seite, von der sie es nicht erwarteten. Hätte die deutsche Kaiserin nicht ihren Feldzug gegen die Säuglingssterblichkeit begonnen und dem Oberbürgermeister von Berlin dringend entsprechende Maßnahmen ans Herz gelegt, wer weiß, welches Schicksal dann den sozialdemokratischen Anregungen widerfahren wäre! Erklärte doch, als Dr. Freudenberg 1901 die Errichtung von Säuglingsfürsorgestellen beantragte, ein liberaler Stadtverordneter, ein solcher Antrag führe direkt in den Zukunftsstaat, und der Magistrat fügte hinzu, die Stadt habe nicht die Verpflichtung, auf diesem Gebiete etwas zu tun. Damals wurde der Antrag abgelehnt. Sieben Jahre später, im Jahre 1908 hat die Stadt bereits 7 derartige Anstalten eingerichtet. Wie lange wird es dauern, bis die Berliner Gemeindeverwaltung auch den sonstigen Anregungen der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete Folge geleistet, bis sie z. B. Krippen errichtet und die Milchwirtschaft auf den städtischen Gütern eingerichtet haben wird!

> „Was eine Kommune an Kindern versäumt, hat sie an den Erwachsenen an Armen- und Krankenpflege und Krankenhauskosten doppelt und dreifach zu bezahlen. Die Nation, welche die gesundesten Kinder hat, besitzt das beste Gesundheitskapital."

Diese Worte, mit denen Dr. Weyl am 3. Januar 1907 seine Rede über die Säuglingssterblichkeit schloß, sind so wahr, wie nur etwas, und auch die städtischen Körperschaften der Reichshauptstadt werden sich auf die

Digitized by Google

Dauer dieser Erkenntnis nicht verschließen können. Die sozialdemokratischen Gemeindevertreter werden mit weiteren Anträgen hervortreten und sie werden die Bourgeoisie zwingen, ihnen auch ferner Heeresfolge zu leisten.

4. Bekämpfung der Tuberkulose.

Wie auf dem Gebiete der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, so ist auch auf dem der Bekämpfung der Tuberkulose die sozialdemokratische Fraktion das vorwärtstreibende Element gewesen. Nicht nur mit Rücksicht auf die Opfer, die die Proletarierkrankheit vornehmlich in der Arbeiterklasse fordert, sondern auch aus allgemein volkshygienischen Erwägungen heraus haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins es für ihre Pflicht gehalten, fort und fort Anregungen zu geben und durch unablässige Kritik die städtischen Körperschaften zu drängen, wenigstens in etwas den verheerenden Wirkungen dieser Seuche entgegenzutreten.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung sich am 12. März 1891 mit der Errichtung einer Heimstätte für Genesende auf dem städtischen Rieselgute Malchow zur Aufnahme von Personen beiderlei Geschlechts, welche in den städtischen Krankenhäusern an Tuberkulose behandelt und von dort als geheilt oder gebessert entlassen worden sind, einverstanden erklärt und für diesen Zweck die Summe von 200 000 Mk. bewilligt hatte, brachte Dr. Zadek bei der nächstjährigen Etatsberatung, am 24. März 1892, die Notwendigkeit der Ergreifung direkter Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Sprache. Er begrüßte es, daß in Malchow endlich eine Anstalt für unbemittelte Lungenkranke errichtet werden sollte, gab aber der Ansicht Ausdruck, daß sowohl die Zahl der Betten wie die Einrichtung dieser Anstalt viel zu wünschen übrig lasse.

> „Was wollen 90 Kranke sagen, bei einer derartigen Gefahr, wie sie die Schwindsucht für die modernen Großstädte darbietet, wo in unsern städtischen Krankenhäusern in den inneren Abteilungen 1/5—1/4 der Fälle und darüber Schwindsüchtige sind."

Als sich die Versammlung dann am 16. Mai 1895 mit einer Vorlage betreffend einen mit den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Geh. Kommerzienrats von Bleichröder über die Errichtung einer milden Stiftung zur Heilung und Pflege von brustkranken Personen zu schließenden Vertrag beschäftigte, da benutzte Dr. Zadek wieder die Gelegenheit, um energisch die Gemeinde an ihre Pflichten auf dem Gebiete der Lungenkranken-Fürsorge zu erinnern. Von Jahr zu Jahr werde es immer dringlicher notwendig, auch den unbemittelten Lungenkranken die Vorteile der Anstaltsbehandlung zuteil werden zu lassen, aber eine solche Anstalt dürfe nicht als Anhang zu einem Krankenhause betrachtet werden, sie müsse selbständig sein. Zadek schlug vor, außerhalb der Stadt ein Sanatorium zu errichten. Das Bleichröder'sche Legat, so geringfügig es für diesen Zweck sei, würde genügen, um wenigstens den Anfang zu machen.

> „Dann sehe ich aber auch nicht ein, warum sollen wir nicht auch unsererseits in den städtischen Säckel greifen und jährlich ein paar Hunderttausende für diese Kulturzwecke opfern? Wenn wir ein derartiges Sanatorium für Lungenkranke mit zunächst hundert Kranken errichten, wie Frankfurt a. M. es jetzt beabsichtigt, so sind 100 000 Mk. jährlich doch keine Ausgabe, die gegenüber dem großen Zweck ins Ge-

Digitized by Google

wicht fallen. Wenn uns der Magistrat neulich eine Vorlage bringen konnte, wonach wir Hunderttausende für Kirchenzwecke bewilligen sollen, so erwarte ich, daß er uns nächstens eine derartige Vorlage bringen wird, und ich glaube, die Stadtverordnetenversammlung wäre dafür eher zu haben."

Zu einer endgültigen Beschlußfassung kam es noch nicht, die Versammlung gab vielmehr die Vorlage an den Magistrat mit dem Ersuchen zurück, sie zunächst der Deputation für die Krankenanstalten zur Begutachtung zu überweisen. Diese sprach sich dahin aus, daß eine Heilanstalt für Lungenkranke nicht verbunden werden könne mit einem großen städtischen Krankenhause inmitten eines bevölkerten, mit allen möglichen industriellen Anlagen übersäeten Stadtbezirks. Der Magistrat war der gleichen Ansicht. Da aber der Testamentsvollstrecker sich auf diese Wünsche nicht einlassen wollte, lehnte die Versammlung am 19. Dezember 1895 die Vorlage ab. Zu denen, die für die Ablehnung sprachen, gehörte auch Singer, der gleichzeitig die Gründung eigener Heilstätten für Lungenkranke befürwortete.

Wenige Jahre später ließen die Sozialdemokraten ihren Worten die Tat folgen, indem sie unter dem 18. September 1897 beantragten:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:

1. zu den bestehenden Heimstätten für Brustkranke in Malchow und Blankenfelde noch zwei weitere städtische Rieselgüter für die sofortige Aufnahme von Lungenleidenden beiderlei Geschlechts für den Sommer 1898 einzurichten;
2. in gemischter Deputation mit der Stadtverordnetenversammlung in Beratung über den Neubau einer Heilanstalt für Tuberkulose beiderlei Geschlechts zu treten.

Der Antrag kam am 23. September zur Beratung. Dr. Zadek, der ihn begründete, legte besonderes Gewicht auf die Einrichtung eines eigenen Sanatoriums für Tuberkulose beiderlei Geschlechts. Die Stadt habe die Pflicht, ein wirkliches Sanatorium für unbemittelte Tuberkulöse zu errichten. Das Bedürfnis hierzu sei um so dringender, als die Heimstätten für Brustkranke in den letzten Jahren ihren ursprünglichen Charakter mehr und mehr verloren hätten und mehr und mehr Anhängsel der Krankenhäuser geworden seien. Es kämen nicht mehr, wie es anfangs beabsichtigt war, solche Fälle nach Malchow und Blankenfelde, die der Genesung entgegengehen oder die doch so günstig liegen, daß eine wesentliche Besserung zu erwarten sei, sondern schwere und schwerste Fälle. Die Folge davon sei, daß die Heimstätten ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erreichten. Der Plan von Zadek ging dahin, daß die aussichtslosen Fälle aus den Heimstätten in die Sanatorien überführt werden. Gerade die Schwerkranken, führte er aus, bieten vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege aus die größte Gefahr.

„Wenn wir von Jahr zu Jahr eine steigende Zahl von Tuberkulosen aus den Familien, aus den Werkstätten und elenden Wohnungsverhältnissen des Proletariats in unsere Krankenhäuser, in unsere Heimstätten schicken, so ist das ein außerordentlicher Vorteil für die öffentliche Gesundheitspflege; wir verhindern so und so viele Ansteckungen und Neuerkrankungen."

Digitized by Google

Im Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, gab der Vertreter des Magistrats unumwunden zu, daß die beiden vorhandenen Heimstätten den Ansprüchen der Krankenhäuser und der Krankenkassen nicht in dem gewünschten Maße hätten entsprechen können. Das hätte aber auch weiter einen materiellen Nachteil für die Patienten insofern gehabt, als ihnen ein Teil der ihnen von ihren Kassen zufließenden Mittel verloren gegangen sei, da letztere nur auf bestimmte Termine zahlen und die Zahlungen aufhören lassen, wenn die Kranken nicht innerhalb dieser Zeit Aufnahme gefunden haben. Die Verwaltung der Heimstätten werde deshalb Sorge tragen, daß in den nächstjährigen Etat die Mittel für eine entsprechende Erweiterung des Heimstättenwesens eingestellt werden. Als recht geeignete Orte für Neueinrichtungen dieser Art würden sich das Osdorfer Wäldchen und die Ruhlsdorfer Haide empfehlen. Dort sei die Luft gesund, und auch durch die Nähe der Rieselfelder werde absolut keine schädliche Einwirkung auf die Kranken hervorgerufen, wie von namhaften Persönlichkeiten wiederholt begutachtet worden sei.

Während sich der Ausschuß in seiner Mehrheit für eine, den Bedürfnissen entsprechende Vermehrung der Heimstätten aussprach, gaben die sozialdemokratischen Mitglieder dem Verlangen nach Heilstätten für Tuberkulose und Siechenhäusern für unheilbare Tuberkulose Ausdruck. Sie gingen hierbei von der Ansicht aus, daß es sich, seitdem den Heimstätten entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung, allerlei Lungenkranke in schwerer, selbst schwerster Gestalt überwiesen würden, immer mehr herausgestellt habe, daß Heilstätten und Siechenhäuser gleichfalls ein dringendes Bedürfnis seien. Die Sozialdemokraten gaben zu, daß die Stadtgemeinde keine gesetzliche, auch keine moralische Verpflichtung zu derartigen Anlagen habe, wohl aber sei sie vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus dazu verpflichtet. Man leiste der Allgemeinheit einen außerordentlichen Dienst, wenn man sie, soweit möglich, vor Ansteckung bewahre. Die Gefahr für die Haus- und Arbeitsgenossen der von der Krankheit befallenen Personen sei doch eine größere, als allgemein angenommen werde, und deshalb werde man mit der Zeit dahin kommen, auch die Arbeiter in den Werkstätten untersuchen zu lassen. Geschehe dies erst, dann würde die Krankheit in ihrem ersten Stadium erkannt und rechtzeitig Vorsorge dagegen getroffen werden können und damit würde auch die Aussicht auf vollständige Beseitigung der Krankheit bei den betreffenden Personen um so größer werden. Hierzu seien aber Heilstätten, eigene städtische Sanatorien für Tuberkulose beiderlei Geschlechts, wie sie bereits mehrfach von anderen Städten eingerichtet worden, erforderlich. Jedenfalls werde die Stadt Berlin doch auch das erreichen können, was Privatbesitzer von Sanatorien mit bekanntlich recht günstigen Erfolgen erzielt haben. Der Ankauf von Terrains in Gebirgs- oder Waldgegenden oder an der See werde keine große Kosten erfordern, und ein fertiggestelltes Sanatorium könne sehr wohl den städtischen Krankenhäusern angegliedert werden. So gelegene Anstalten hätten auch das Gute, daß die dort untergebrachten Kranken allmählich in eine andere Beschäftigung hinübergeführt werden könnten, womit ihnen sowohl als auch der Gesamtheit ein nicht zu unterschätzender Dienst geleistet werde, denn die Rückkehr in die frühere, vielleicht ungesunde Beschäftigung führe nur zu oft auch einen Rückfall in die Krankheit, von der sie

Digitized by Google

eben genesen, herbei. Bis zur Fertigstellung eines eigenen Sanatoriums werde man zur Entlastung der Heimstätten und damit auch zugleich der Krankenhäuser provisorische Einrichtungen in städtischen Häusern zur Aufnahme von Brustkranken herbeiführen müssen, oder, wenn man das nicht wolle, könne man diese Kranken auch in Sanatorien, welche von Privatbesitzern geleitet werden, gegen Bezahlung behandeln lassen. Die Hauptsache sei vor allen Dingen die, daß die Stadt Berlin nicht länger zögere, für ihre unbemittelten Einwohner Unterkommen zu beschaffen, wie sie die Natur der Krankheit bedinge, und sich nicht darauf verlasse, daß von anderer Seite dergleichen Anstalten errichtet werden. Nicht minder notwendig wie Heilstätten seien aber auch Siechenhäuser für unheilbare Tuberkulose und früher oder später werde man doch gezwungen sein, solche Häuser zu errichten, wenn erst die Erkenntnis von der Ansteckungsgefahr der Krankheit mehr und mehr zugenommen habe.

Von bürgerlicher Seite wurde demgegenüber der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Heimstätten nach dem Beschlusse der städtischen Behörden keine obligatorische, sondern eine Wohlfahrtseinrichtung sein sollten, bestimmt zur Aufnahme solcher Personen, die sich in einem vorgerückten Stadium der Besserung befinden. An Heilstätten oder gar an Siechenhäuser sei dabei niemals gedacht worden. Was insbesondere die erstere Kategorie betreffe, so dürfe man sich doch nicht verhehlen, daß von wirklichen Heilungen nach allem, was darüber bekannt geworden sei, wohl kaum die Rede sein könne. Behauptet würden solche allerdings, aber vollgiltige Beweise dafür seien noch nicht erbracht, über einzelne günstig lautende Berichte von Sanatorienbesitzern fehle jede Kontrolle. Eine sichere Methode zur Heilung der Tuberkulose gebe es leider noch nicht, wollte man sich aber auf die Errichtung von Heilanstalten einlassen, dann werde man nicht für 100, nein, gleich für 10 000 und mehr sorgen müssen. Andererseits werde man ebensogut, wie man für Tuberkulose besondere Krankenhäuser fordere, mit demselben Rechte dies Verlangen auch für jede andere Krankheit erheben können. Das ginge aber mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite entschieden zu weit. Die Stadt sei wohl verpflichtet, gute und der Zahl nach dem Bedürfnisse entsprechende Krankenhäuser, die auch tuberkulöse Kranke aufnehmen, zu bauen, zu mehr aber nicht.

Insbesondere wurde die beantragte Errichtung von Siechenhäusern als eine äußerst harte Maßnahme bezeichnet, denn die in einem solchen Hause untergebrachten Personen müßten sich von vornherein sagen, daß sie wohl lebendig hinein, aber lebendig nicht wieder hinaus kämen.

Diese Erwägungen führten die Mehrheit des Ausschusses zu der Ansicht, daß dem Antrage auf Vermehrung der Heimstätten zuzustimmen, der Antrag auf Errichtung von Heil- und Siechenanstalten dagegen abzulehnen sei, und dies um so mehr, als erst die Erfolge anderer, von Vereinen oder öffentlichen Anstalten errichteten Sanatorien abgewartet werden müßten, und der Wohltätigkeitspflege doch auch auf diesem Gebiete eine Mitwirkung zu überlassen sei.

Entsprechend dem Verlauf der Debatte wurde der Antrag:

> Den Magistrat zu ersuchen, möglichst bald Einrichtungen auf den städtischen Rieselgütern oder an anderweitig günstig gelegenen Orten zur Aufnahme solcher Lungenleidenden beiderlei Geschlechts zu treffen, die sich im Rekonvaleszentenstadium oder am Anfang der Krankheit befinden.

Digitized by Google

abgelehnt. Der Ausschuß beschränkte sich darauf, den Magistrat zu ersuchen, auf den Rieselfeldern baldmöglichst zwei neue Heimstätten für Lungenleidende einzurichten.

Unter diesen Umständen mußte Dr. Zadek bei der Plenarberatung am 4. November 1897 erklären, daß die Ausschußberatungen seine Freunde nach zwei Richtungen nicht befriedigt hätten. Einmal habe der Ausschuß die Hauptsache, nämlich die Errichtung eines städtischen Sanatoriums für unbemittelte Tuberkulose abgelehnt, und zweitens hätten die Ausschußberatungen ergeben, daß es bis in das Jahr 1899 dauern werde, bevor man die neuen Heimstätten für Tuberkulose auf den Rieselfeldern zur Verfügung habe. Der sozialdemokratische Antrag habe nicht etwa die sofortige Errichtung eines Sanatoriums verlangt, sondern nur, daß die Versammlung mit dem Magistrat in gemischter Deputation darüber berät. Aber auch das habe der Ausschuß abgelehnt. Wenn die Gründe bekannt werden, die den Ausschuß geleitet haben, dann werde so mancher Sachverständige sich eines Kopfschüttelns nicht erwehren können.

Zadek zerpflückte dann im einzelnen die Gründe des Ausschusses, wobei er sich auf die Urteile von hervorragenden Autoritäten, wie Geheimrat von Leyden berufen konnte, und richtete noch einmal an die Versammlung den Appell, sich ihrer Pflichten auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose bewußt zu werden. Wenn die Versammlung den sozialdemokratischen Antrag kurzerhand ablehne, dann werde sie sich dem Vorwurf aussetzen, daß die in Frage kommenden Kreise sagen: Berlin hat für uns unbemittelte Tuberkulose eben weiter nichts übrig als die duftigen Gefilde von Osdorf und Ruhlsdorf.

Der Appell nutzte nichts, die Versammlung beschloß entsprechend dem Ausschußantrag, sie blieb also wieder einmal auf halbem Wege stehen.

Infolge des Beschlusses der Versammlung und mit Rücksicht darauf, daß die Personen, deren Aufnahme in die Heilstätten beantragt wurde, ungewöhnlich lange auf die Überweisungen warten mußten, beschloß das Kuratorium der städtischen Heimstätten für Genesende am 6. November 1897, dem Magistrat den Bau einer neuen Heimstätte für brustkranke Männer auf dem städtischen Rieselgute Osdorf oder Ruhlsdorf oder Einrichtung des Schlosses Gütergotz, das bis zum 30. April 1900 an die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin verpachtet war, als weitere Heimstätte für Lungenkranke zum 1. Mai 1900 zu empfehlen.

Diesem Antrage trat der Magistrat nur insofern bei, als er beschloß, das Schloß in Gütergotz vom 1. Mai 1900 ab als Heimstätte für brustkranke Männer in Aussicht zu nehmen, dagegen bezüglich der Errichtung einer zweiten Heimstätte für brustkranke Frauen weitere Entschließungen von den zukünftigen Verhältnissen abhängig zu machen.

Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen, die inzwischen fortgesetzt wurden, veranlaßten das Kuratorium der städtischen Heimstätten, bereits am 15. Oktober 1898 die zuständige Bauverwaltung mit dem Entwurfe eines Projektes und eines Kostenüberschlages zum Bau einer neuen Heimstätte für 100 brustkranke Männer zu beauftragen.

Am 14. Januar 1899 faßte das Kuratorium sodann den Beschluß, beim Magistrat den Bau einer neuen Heimstätte für 100 brustkranke Männer nebst Beamtenwohnhaus, Waschküchengebäude, Maschinenhaus

Digitized by Google

und Leichenhalle auf dem Terrain des städtischen Rieselgutes Buch zu beantragen.

Die Anstalt in Malchow, ursprünglich für 48 Betten für Frauen und 48 Betten für Männer bestimmt, diente seit dem 10. Juni 1893 allein zur Aufnahme für Tuberkulose männlichen Geschlechts, nachdem am genannten Tage die Heimstätte in Blankenfelde als Station für tuberkulose Frauen in Betrieb gesetzt worden war. Die Belegung hatte von Jahr zu Jahr zugenommen, und bereits 1899 war Malchow an der Grenze der Belegungsfähigkeit angekommen. Das veranlaßte den Magistrat endlich, seinen früheren ablehnenden Standpunkt aufzugeben und dem Beschluß des Kuratoriums entsprechend, am 8. März 1899 bei den Stadtverordneten den Bau einer neuen Heimstätte für 100 brustkranke Männer auf dem städtischen Rieselgut Buch zu beantragen. Die Versammlung erklärte sich am 16. März, vorbehaltlich der Genehmigung des Bauplatzes, der Baupläne, der Kostenanschläge und der Art der Bereitstellung der Mittel damit einverstanden.

Das Bedürfnis war damit natürlich immer noch bei weitem nicht befriedigt, und die Sozialdemokraten benutzten dann auch jede sich bietende Möglichkeit, die Notwendigkeit einer ausreichenden Lungenkrankenfürsorge zu betonen. So bezeichnete es Bruns in seiner Etatsrede vom 22. Februar 1900 als eine soziale Pflicht der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, daß die Leute in den Heimstätten solange verbleiben können, bis sie wieder ihrem Erwerbsleben nachgehen können. Er wies nach, daß ein Teil der Leute, die dort untergebracht sind, die Heimstätten zu früh verlassen müssen, weil sie als einzige Ernährer ihrer Familien nicht solange dort bleiben können, wie es die Herstellung ihrer Gesundheit eigentlich erfordert, und er verlangte, daß die Stadt Vorsorge treffe, um in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen.

Bei der zweiten Etatsberatung am 8. März 1900 stellte Dr. Freudenberg den Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, schon für diesen Sommer Vorsorge zu treffen, daß während der warmen Jahreszeit eine dem starken Andrange der Patienten entsprechende stärkere Belegung der Heimstätten stattfinden kann.

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, die Versammlung konnte sich nicht zu einem etwas rascheren Tempo entschließen. Mehr Glück hatte die Fraktion bei der Etatsberatung des Jahres 1903. Der Etatsausschuß hatte von den vom Magistrat für den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz Abteilung 4, Erholungsstätten, geforderten 4000 Mk. die Hälfte gestrichen. Die Sozialdemokraten beantragten die Wiederherstellung dieser Position. Ihr Redner Dr. Friedeberg bezeichnete den Beschluß des Etatsausschusses als übel angebrachte Sparsamkeit. Seine Mahnung an die Versammlung, sie solle nicht durch Streichung der Summe den Verdacht erwecken, als ob sie in dem Streben, den Prozentsatz der Einkommensteuer nicht über 100 Proz. steigen zu lassen, an Ausgaben für Kulturaufgaben spare, verfehlte ihre Wirkung nicht, die Versammlung beschloß entsprechend dem sozialdemokratischen Antrage die Wiederherstellung der Magistratsvorlage.

Ihre ganze sozialpolitische Rückständigkeit dokumentierten die städtischen Körperschaften wieder einmal im Jahre 1905. Der Magistrat hatte die Pflegesätze in den Heimstätten für Genesende auf 2,20 Mk. erhöht,

Digitized by Google

und die Versammlung genehmigte diese Erhöhung am 16. März, obwohl Dr. Weyl unter Hinweis auf die große Gefahr, die für die öffentliche Gesundheitspflege daraus erwächst, dringend um Ablehnung des Magistratsantrages bat. Mit beredten Worten schilderte er die Folgen der Erhöhung, die darin bestehen, daß der einzelne Kranke dann nicht mehr in die Heimstätte kommt oder aber die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen muß. Aber alles Reden nutzte nichts. Auch der Hinweis darauf, daß die höheren Einnahmen der Heimstätten auf der einen Seite höhere Ausgaben der Armenverwaltung auf der anderen Seite zeitigen müßten, blieb völlig unbeachtet, die Mehrheit beschloß die Erhöhung.

Einen kleinen Erfolg erzielte die Fraktion im Jahre 1907; ihre Vertreter im Etatsausschuß beantragten zum Etat der Armenverwaltung:

I. Die Versammlung ersucht den Magistrat, im Titel IX der Ausgabe unter 10 c einzustellen für „Entsendungen in Heimstätten, Erholungsstätten und ähnliche der Krankenpflege und der Genesendenfürsorge dienende Anstalten und Einrichtungen“ 150 000 Mk.

II. Die Versammlung ersucht den Magistrat, im Titel IX der Ausgabe unter 10 a statt 100 000 Mk. einzustellen 150 000 Mk.

III. Die Versammlung ersucht den Magistrat, in den Etat für 1908 Mittel einzustellen, um die Entsendung von Kranken in ausreichender Weise zu ermöglichen.

Wenn auch die beiden ersten Anträge abgelehnt wurden, so fand doch der dritte die Zustimmung des Ausschusses. Den Antrag I wiederholte die Fraktion dann bei der zweiten Lesung des Etats im Plenum am 25. März 1907. Der Vertreter der Sozialdemokratie Hintze gab zu, daß die Stadt vielleicht nicht zu derartigen Maßnahmen verpflichtet sei, aber wenn man einigermaßen von einer sozialen Fürsorge sprechen wolle, dann müßte die Stadt nach dieser Richtung hin auch ohne eine Verpflichtung Fürsorge treffen.

Sowohl der Kämmerer Dr. Steiniger als auch der Leiter des Armenwesens Dr. Münsterberg wandten sich entschieden dagegen, daß man den Grundsatz aufstelle, daß die Stadt zur Einleitung einer Heilstättenbehandlung verpflichtet sei. Obwohl auch Dr. Weyl die Aufnahme von Kindern in Heil- und Heimstätten im Interesse der Vorbeugung von Krankheiten in größerem Umfange als bisher empfahl, wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt.

Viel ist es nicht, was bisher in Berlin auf dem Gebiete der Lungenfürsorge geschehen ist. Im großen ganzen überläßt die Stadt die Fürsorge für Tuberkulose der privaten Vereinstätigkeit, von einem direkten Eingreifen von Gemeinde wegen wollen die kommunalen Körperschaften nichts wissen, obwohl andere Gemeinden, z. B. Schöneberg, längst mit gutem Erfolge eigene Lungenheilstätten besitzen. Aber die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo die sozialdemokratische Forderung auf Errichtung städtischer Fürsorgestellen und städtischer Lungenheilstätten in größerem Umfange erfüllt werden wird, zumal da sich die Stimmen namhafter wissenschaftlicher Autoritäten, die die Forderungen der Sozialdemokratie unterstützen, von Jahr zu Jahr mehren.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Wohnungspolitik.

Zu den niederträchtigsten Verdächtigungen, deren sich die politischen Gegner im Kampfe gegen die Sozialdemokratie bedienen, gehört die Behauptung, die Führer der Partei tun nicht nur nichts, um das Wohnungselend der minderbemittelten Klassen zu beseitigen, sondern sie legen diesem Streben sogar absichtlich Hindernisse in den Weg, um die Arbeiter in die Wirtshäuser zu treiben, wo sie den sozialdemokratischen Agitatoren in die Arme fallen. So richtete z. B. Lechler auf der Generalversammlung des Vereins Arbeiterheim am 21. Oktober 1898 mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiterführer bis jetzt für eine durchgreifende Wohnungsfürsorge nicht eingetreten seien, an alle konservativen Elemente, die Regierungen an der Spitze, die Aufforderung, diese Fürsorge sich angelegen sein zu lassen. „Der Staat hat in der Zeit des allgemeinen Wahlrechts ein ganz eminentes Interesse daran, daß seine Wahlberechtigten nicht durch Verkümmerung so zweifellos begründeter Lebensansprüche, wie eine menschenwürdige Wohnung, entweder abgestumpft oder hoffnungslos einer Umsturzpartei in die Arme getrieben werden. Ihre Stimmung äußert sich bei jeder Wahl durch den Stimmzettel. Die Sozialdemokratie hat sich bisher noch niemals ernstlich um die Wohnungsfrage gekümmert, obgleich sie eine nationale Wohnungsreform doch schwerlich unter die kleinen Palliativmittel rubrizieren könnte. Warum nicht, da es sich doch dabei in der Hauptsache um eine Besserstellung der eigenen Genossen handelt? Ist nicht der Grund darin zu suchen, daß gesund und behaglich wohnende Familienväter für das Endziel nicht so leicht zu haben wären als andere, die aus Mangel eines gemütlichen Heims ihre Erholung und Zerstreuung im Wirtshaus suchen müssen?"

Auf solche „Argumente" einzugehen, lohnt nicht der Mühe. Wer auch nur oberflächlich die sozialdemokratische Literatur kennt, der weiß, wie wenig innere Berechtigung Angriffe dieser Art haben, von der darin zum Ausdruck kommenden Gesinnung ganz zu schweigen. In der Tat hat die Sozialdemokratie, wie u. a. die vortreffliche Engelssche Artikelserie im „Volksstaat" aus dem Jahre 1872 beweist, schon frühzeitig und recht eingehend zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen, allerdings in anderem Sinne als gewisse bürgerliche Wohnungsreformer, die das beste Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage darin erblicken, daß sie bei Kommunalwahlen gemeinsame Sache mit den Hausagrariern gegen die Sozialdemokraten machen.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, daran zu erinnern, daß sich die Berliner Sozialdemokratie zu wiederholten Malen, noch bevor sie eine eigene

Digitized by Google

Vertretung im Stadtparlament hatte, mit der Wohnungsfrage beschäftigt hat. Am 24. September 1871 nahm sie in einer Versammlung folgende Protestresolution an, die, wenn wir ihr auch heute nicht mehr in jedem Worte zustimmen, immerhin ein Zeichen für das rege Interesse ist, das die Partei damals bereits der Frage widmete:

> Die Versammlung erklärt die Wohnungsnot und Steigerung der Mieten in großen Städten als Folge der heutigen sozialen Zustände, welche es den Grundbesitzern ermöglichen, durch die Bodenrente das arbeitende Volk auszubeuten und nicht der Bedürfnisse des Volkes, sondern schwindelhafter Spekulation halber den Wohnungsbau zu betreiben.
>
> Die Versammlung erklärt daher, daß nur durch den sozialdemokratischen Staat, wo aller Grund und Boden Gemeingut ist und den Bedürfnissen des Volkes gemäß Arbeiter-Produktivgenossenschaften die Wohnungen herstellen, aber nicht durch Palliativmittel der heutigen Wohnungsnot und den großartigen Krankheiten, welche sie im Gefolge hat, ein Ende gemacht werden kann.
>
> Im Hinblick auf die gegenwärtige Wohnungsnot in Berlin erklärt die Versammlung es für eine Beleidigung des Volkes von Berlin, wenn sich die Behörden unterstehen sollten, den unverschuldet obdachlos werdenden Arbeiterfamilien statt einer menschenwürdigen provisorischen Unterkunft das Arbeitshaus anzuweisen.
>
> Die Versammlung tadelt sodann aufs schärfste die Fahrlässigkeit der städtischen Behörden und der Gesundheitspolizei, welche bisher noch nichts getan haben, um pflichtgemäß den ansteckenden Krankheiten dadurch vorzubeugen, daß die Hausbesitzer angehalten werden, ihre oft Pesthöhlen gleichenden Räume in einen der Gesundheit zuträglichen Stand zu versetzen.

Derselbe Grundgedanke kehrt in einer zweiten Resolution wieder, welche eine am 8. Juni 1872 tagende Volksversammlung faßte. Diese Versammlung war von bürgerlicher Seite einberufen, aber die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins bildeten die Mehrheit und übertrugen Hasenclever den Vorsitz. Ein bürgerlicher Stadtverordneter berichtete über eine an den Reichstag zu richtende Petition betr. Vorschläge zur Abhilfe der Wohnungsnot, und zwar handelte es sich um die Erweiterung des Expropriationsrechts der Gemeinden, um eine Verpflichtung der Gemeinden, ihre Angehörigen ausreichend mit Wohnungen zu versorgen, und um die Beschaffung eines provisorischen Unterkommens für die obdachlosen Gemeindeangehörigen bis zur Herstellung geeigneter Wohnräume. Die Anträge wurden unter folgender Begründung abgelehnt:

> Die Volksversammlung erklärt: Die von den Einberufern derselben unterbreiteten Vorschläge zur angeblichen Abhilfe der Wohnungsnot sind reaktionär, denn sie bezwecken nicht nur, das Volk von Berlin zu verleiten, sich an den Reichstag mit Bittschriften zu wenden, obschon dessen reaktionäre Zusammensetzung genügend bekannt ist, sondern es wird auch ein Almosen vom heutigen Staate und den aus dem Dreiklassenwahlsystem zusammengesetzten städtischen Behörden erbeten. Die Versammlung verwirft daher entschieden all dies reaktionäre Gebaren, was nur dazu führen würde, den Arbeitern neue Ochsenkopflokale*) zu

*) Bezeichnung für das damalige städtische Armen-Arbeitshaus in Berlin.

Digitized by Google

eröffnen. Dagegen fordert die Versammlung alle Arbeiter Berlins auf, dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein beizutreten, damit durch diesen auf dem Wege der Freiheit die Arbeiterfrage und mit ihr selbstverständlich zugleich die Wohnungsfrage gelöst werde.

Inzwischen haben sich die Anschauungen über die Wohnungsfrage in den Reihen der Sozialdemokratie geklärt. Parteitage und zahlreiche Konferenzen von Gemeindevertretern haben dies schwierige Problem eingehenden Besprechungen unterzogen, und manche Forderungen, die in den siebenziger Jahren als reaktionär galten, werden heute von den berufenen Vertretern der Partei propagiert, ein Beweis dafür, daß die Sozialdemokratie nicht, wie ihre Gegner fortgesetzt behaupten, im starren Doktrinarismus befangen, an Meinungen, die sie sich einmal gebildet hat, unentwegt festhält, sondern daß sie als eine Partei, deren Programm auf wissenschaftlicher Grundlage beruht, den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung Rechnung trägt und Ansichten, die sie als verkehrt erkannt hat, über Bord wirft. Steht die Partei auch nach wie vor auf dem Standpunkt, daß gegen die gewaltige gesellschaftliche Erscheinung der Wohnungsnot die Heilmittel der bürgerlichen Wohnungsreformer unzulänglich sind und daß zu ihrer Beseitigung die Überführung des Grund und Bodens in den Besitz der Gesamtheit notwendig ist, so verhält sie sich bestimmten Reformvorschlägen gegenüber doch keineswegs ablehnend. Im Gegenteil, der Lübecker Parteitag 1901 hat — abgesehen von den Forderungen an die Einzelstaaten und das Reich, auf die wir in diesem Zusammenhange nicht einzugehen brauchen — auch für die von den Gemeinden einzuschlagende Wohnungspolitik die Richtlinien festgelegt, indem er folgende Forderungen an die Gemeinden aufgestellt hat: a) Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung von Grundbesitz; b) Erbauung von Wohnhäusern, insbesondere für die Arbeiterklasse; Abgabe von Wohnungen zum Selbstkostenpreise, Sicherstellung der Mieter gegen jedes Abhängigkeitsverhältnis von der Gemeinde; c) Errichtung von kommunalen Wohnungsämtern für regelmäßige Wohnungsinspektion, Wohnungsstatistik und Vermittelung der Wohnungsvermietung; d) Verbesserung der Bauordnungen und rechtzeitige Ausdehnung derselben auf die noch unbebauten Grundstücke; e) Reform des kommunalen Steuerwesens; f) Übernahme und Ausbau der Verkehrsmittel in eigene Regie.

Schon vor dem Lübecker Parteitag hatten die sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg auf ihrer Konferenz vom 27. und 28. Dezember 1900 in Berlin ein kommunales Wohnungsprogramm beschlossen, worin von den Gemeinden verlangt wird: 1. Die Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz. 2. Die Aufschließung des Grundbesitzes durch Straßen- und Verkehrsanlagen. 3. Die Verwendung von Gemeindeterrains zur Errichtung von Häusern mit allen Forderungen der Volkswohlfahrt entsprechenden Wohnungen, welche der Bevölkerung — insbesondere der Arbeiterklasse — zu Mietspreisen zur Verfügung zu stellen sind, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals, sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht werden. 4. Bemessung der Grundsteuer, statt nach dem Nutzungswert, nach dem gemeinen Wert unter gleichzeitiger Erhebung eines progressiv abgestuften Zuschlags zu der Differenz zwischen dem der Grundsteuer zu Grunde gelegten Werte und dem wirk-

Digitized by Google

lich erzielten Kaufpreis des Grundstücks. 5. Aufnahme einer Wohnungsstatistik in regelmäßigen Zwischenräumen. 6. Einrichtung von kommunalen Wohnungsämtern. 7. Anstellung von kommunalen Wohnungsinspektoren.

Wie man angesichts dieser Tatsachen der Sozialdemokratie eine Vernachlässigung der Wohnungsfrage zum Vorwurf machen kann, ist unerfindlich. Ob dieser Vorwurf der Unkenntnis der sozialdemokratischen Geschichte und Literatur oder ob er der Bosheit entspringt, bleibe dahingestellt, unberechtigt ist er auf alle Fälle, und unberechtigt wäre es auch, wollte man etwa von der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion Berlins behaupten, daß sie ihre Pflicht in bezug auf die Wohnungsfürsorge nicht erfüllt hat. Im Gegenteil, sie hat sich von Anfang an im Sinne der später in Berlin und Lübeck gefaßten Beschlüsse betätigt.

Mit bestimmten Anträgen ist die Fraktion erst von dem Jahre 1900 ab hervorgetreten. Bis dahin beschränkte sie sich darauf, so oft sich ihr die Gelegenheit dazu bot, Anregungen zu geben und den Maßnahmen bürgerlicher Reformer gegenüber den sozialdemokratischen Standpunkt zu vertreten.

Baupolizeiverordnungen.

Die erste Gelegenheit, ihre Stellung zur Wohnungsfrage zu präzisieren, bot sich den sozialdemokratischen Stadtverordneten im Jahre 1885. Am 5. Februar hatte die Versammlung den Magistrat ersucht, ihr den damals zur Beratung stehenden Entwurf der neuen Baupolizeiordnung für Berlin zur Kenntnisnahme und Äußerung vorzulegen. Es handelte sich um die am 15. Januar 1887 in Kraft getretene Bauordnung, die, wenngleich sie an dem System der Mietskaserne nicht rüttelte, doch in mancher Beziehung einen gewissen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutete und gegen die seitens der Interessenten, weil sie angeblich schwer in das Privateigentum eingriff, eine lebhafte Agitation entfaltet war.

Der Magistrat leistete dem Ansinnen der Stadtverordnetenversammlung Folge, und nach Vorberatung in einem Ausschuß verhandelte am 17. März das Plenum über den Entwurf. In der Debatte ergriff auch Singer das Wort, um unter scharfer Hervorkehrung des Gedankens, daß eine Bauordnung in erster Linie auf die sanitären Verhältnisse der Stadt Rücksicht zu nehmen habe, unter leicht erklärlicher Unruhe der Herren, die sich durch seine Worte getroffen fühlten, der Ansicht Ausdruck zu geben, daß eine zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehende Körperschaft nicht gerade dazu berufen sein könne, selbständig und mit voller Machtvollkommenheit ausgerüstet, eine Bauordnung zu erlassen:

> „Es liegt das einfach darin, weil die Stadtverordnetenversammlung ihrer verfassungsmäßigen Zusammensetzung nach alsdann der Richter in eigener Sache sein würde. Eine Stadtverordnetenversammlung, die dem Gesetz nach zur Hälfte aus Grundbesitzern bestehen muß, ist allerdings die am wenigsten geeignete Stelle, gesetzliche Bestimmungen nach dieser Richtung zu erlassen, weil es ganz begreiflich und natürlich ist, daß die Interessen des Grundbesitzes in einer Weise prävalieren müssen, die in Bezug auf die Bauordnung der Bürgerschaft zum Vorteil nicht gereichen können."

Nachdem er sodann die Klagen über den vermeintlichen Eingriff der staatlichen Behörden in das Eigentum als haltlos nachgewiesen hatte, rief

Digitized by Google

er den Grundbesitzern, die scheinbar bereits den Anbruch des Zukunftsstaates fürchteten, beherzigenswerte Worte zu, die klar erkennen lassen, daß die Sozialdemokratie die Interessen des Privatbesitzes nicht aus einer bloßen Laune heraus schädigen will, wie es von gegnerischer Seite so oft behauptet wird, sondern daß für sie einzig und allein das Wohl der Gesamtheit maßgebend ist, dem sich das private Interesse unterzuordnen hat:

„Man muß allerdings zugeben, daß die Interessen des Grundbesitzes nicht in einer Weise geschädigt werden dürfen, wie die Verhältnisse es an sich nicht erfordern; aber das, meine Herren, ist doch auch der einzige Maßstab, den man anlegen kann. In demselben Augenblick, wo es im Interesse der Gesundheit, im Interesse der sanitären Entwickelung unserer Stadt notwendig ist, dem Grundbesitz Beschränkungen aufzuerlegen, in demselben Augenblicke muß der Grundbesitz sich das gefallen lassen, denn über dem Grundbesitz steht das Ganze; und die Gesamtheit der Bürgerschaft hat Anspruch darauf, Einrichtungen zu treffen, die der Gesamtheit zum Segen gereichen."

Und am Schluß seiner wirkungsvollen Rede, die u. a. auch eine kurze Schilderung der jammervollen Wohnungsverhältnisse des Proletariats enthält, entwickelte er im Anschluß an die von hausagrarischer Seite ausgesprochene Befürchtung, daß durch die neue Baupolizeiordnung die ärmere Bevölkerung aus der Stadt hinausgewiesen würde, seine volkswirtschaftlichen Anschauungen über den Zusammenhang zwischen Wohnungsnot und Privateigentum an Grund und Boden:

„Ich bin der Meinung, daß die Steigerung der Mieten nicht allein von dem Belieben der Grundbesitzer abhängt, sondern ich glaube, daß dabei mehr wirtschaftliche Faktoren mitwirken, mit denen wir zu rechnen haben, und daß die Steigerung der Mieten auch noch von ganz anderen Dingen abhängt, als von dem Belieben der Wirte, aus ihren Grundstücken einen möglichst hohen Gewinn zu ziehen. Meine Herren, der Begriff des Grundbesitzes hat sich ja in neuerer Zeit überhaupt vollständig verkehrt. Während früher jemand Grundbesitz sich erwarb, um für sich und die Seinen eine angenehme Wohnung zu haben, ist der Grundbesitz jetzt einfach Geschäftsobjekt geworden, man glaubt, aus seinem Grundstück die möglich höchsten Einnahmen ziehen zu müssen . . .

Eine Baupolizeiordnung darf nicht kleinlich sein, sie darf aber auch nicht durch solche Bestimmung eingeschränkt werden, sondern sie muß dem Sinn und Buchstaben nach in vollkommen legaler Weise erfüllt werden. Wenn es sich darum handelt, im Interesse der Gesamtheit Beschränkungen des Grundbesitzes eintreten zu lassen, wenn es sich darum handelt, die sanitären Verhältnisse unserer Stadt zu verbessern, so ist dieses Bestreben meiner vollsten Sympathie sicher, und ich kann nur wünschen, daß das Bestreben, die Grundstücke nicht gar zu eng zu legen, die Oberhand gewinne, und daß Sie es über sich gewinnen, einer Bauordnung Ihre Zustimmung zu geben, der es nach und nach gelingen wird, einen großen Teil der entsetzlichen Verhältnisse zu beseitigen und die von jedem anerkannten Übelstände zu mildern."

Nach wiederholten Abänderungen ist dann die Baupolizeiordnung, wie erwähnt, am 15. Januar 1887 erlassen worden. In die Lage, sich zu den Änderungsvorschlägen zu äußern, kam die Stadtverordnetenversammlung nicht mehr, da das Polizeipräsidium unter dem 18. November 1886 dem Magistrat mitteilte, daß die Ressortminister entschieden hätten, daß dem

Digitized by Google

Wunsche der Versammlung auf nochmalige Vorlegung des Entwurfs keine Folge zu geben sei. Ein gesetzlicher Anspruch hierauf stehe der Stadtverordnetenversammlung nicht zur Seite, auch habe ihr der Entwurf in einem früheren Stadium bereits vorgelegen, so daß ihr hinlänglich Gelegenheit geboten sei, ihre Auffassung über die Regelung der baupolizeilichen Verhältnisse zum Ausdruck zu bringen. Eine sachliche Förderung sei daher von einer nochmaligen Beratung des Entwurfs in der Stadtverordnetenversammlung nicht zu gewärtigen. Wohl aber würde dadurch eine abermalige Verzögerung herbeigeführt werden, welche mit Rücksicht auf den immer dringender werdenden Erlaß der neuen Baupolizeiordnung unbedingt vermieden werden müsse.

Mit diesem Schreiben, das, nebenbei bemerkt, wieder einmal einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde bedeutet, war die Sache vorläufig erledigt. Der Magistrat wechselte ein paar Briefe mit der Behörde, worin er es als sein ihm gesetzlich zustehendes Recht in Anspruch nahm, zu seiner Information die Stadtverordnetenversammlung zu einer Äußerung über derartige Fragen zu veranlassen, die Versammlung selbst wartete das Inkrafttreten der neuen Baupolizeiordnung ab und bewirkte später die Einsetzung einer gemischten Deputation zur Prüfung der Frage, ob die Bauordnung zu begründeten Beschwerden Anlaß gibt und zur Beratung der Schritte, die zu ergreifen seien, um eine Änderung einzelner Bestimmungen zu erreichen.

Noch einmal beschäftigte sich die Versammlung eingehender mit der Frage der Bauordnungen, als von bürgerlicher Seite im Jahre 1893 an den Magistrat die Anfrage gerichtet wurde, wie er sich zu der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 mit Rücksicht auf die damals geplante Einverleibung von Nachbargemeinden in Berlin zu verhalten gedenke. Diese Baupolizeiordnung, die für das außerhalb des Berliner und Charlottenburger Weichbildes und der Ringbahn belegene Vorortgebiet galt und der neben feuerpolizeilichen auch sanitätspolizeiliche Erwägungen zu Grunde lagen, bekämpfte nicht etwa die Mietskaserne, im Gegenteil, sie hielt sie für unentbehrlich, „damit die große Zahl der minder Bemittelten ihren Verhältnissen gemäß möglichst billige Wohnungen finden kann". Trotzdem wurde seitens der Hausagrarier lebhaft über sie geklagt. Einen Verteidiger dagegen fand sie in Singer, der bei der Beratung der oben mitgeteilten Anfrage am 5. Januar 1893 unumwunden das Verdienst der Behörden anerkannte, für Berlin eine Bauordnung geschaffen zu haben, die wenigstens in etwas die geradezu schamlose Ausnutzung von Raum, Luft und Licht beschränkt. Pflicht der städtischen Verwaltung Berlins sei es, alle diejenigen Anordnungen der Regierung zu unterstützen, die dahin gehen, durch die Eingemeindung der Vororte ein gesundes Wohnen der Bevölkerung zu ermöglichen. Allerdings würde er sich nicht wundern, wenn die Verhandlungen mit der Regierung dazu geführt hätten, eine Abschwächung der Baupolizeiordnung herbeizuführen, soweit sie gesunde hygienische Grundsätze vertritt, und verhindert, daß die Taschen der Grundstücks- und Bauspekulanten gefüllt werden. Denn das würde der Auffassung der Mehrheit der Versammlung entsprechen. Er würde das lebhaft beklagen und könnte nur wünschen, daß die Regierung in ihrem Widerstande dagegen, die Grundstücke Berlins ausnutzen zu lassen

Digitized by Google

bis aufs Tz auf Kosten ihrer Bewohner, rückensteif bleibt und sich durch das Wutgeschrei und die Wehklagen der Grundstücksbesitzer nicht erschüttern läßt.

Hiernach ist also die Behauptung, die Sozialdemokraten hätten ein Interesse daran, daß das Proletariat schlecht wohnt, sie täten nichts zur Milderung des Wohnungselends, durch aktenmäßige Darstellungen widerlegt. Gleichzeitig aber erhellt aus dieser kurzen Schilderung, wie ungemein schwer der Kampf gegen die Wohnungsnot ist, solange dies Hausbesitzerprivileg besteht. „Jedem Magistrat ist", um mit einem bürgerlichen Sozialpolitiker Prof. Dr. Jastrow zu reden, „das Schwergewicht einer Stadtverordnetenversammlung angehängt, in welcher fast in ganz Deutschland den Hausbesitzern die Mehrheit gesetzlich garantiert ist. Von diesen Versammlungen eine selbständige städtische Wohnungspolitik zugunsten der Mieter zu erwarten, heißt Übermenschliches von ihnen verlangen. Wie immer bei Interessentengruppen in fest gesichertem Besitz gewinnen hier die einseitigsten Elemente die Oberhand." Dieser Satz hat sich auch für Berlin bewahrheitet, nur daß hier der Magistrat nicht erst durch das Schwergewicht der Stadtverordnetenversammlung, sondern schon durch sein eigenes Schwergewicht an der Erfüllung seiner sozialen Pflichten auf dem Gebiete der kommunalen Wohnungspolitik gehindert wird. An der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion hat es wahrlich nicht gelegen, wenn in dieser Hinsicht so gut wie nichts geschaffen ist.

Vorspiegelung von Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot.

Am 15. Januar 1891 beriet die Versammlung einen Antrag des Stadtverordneten Wohlgemuth, der den Magistrat ersuchte, in gemischter Deputation mit den Stadtverordneten darüber zu beraten, in welcher Weise die Gemeindebehörden die gemeinnützigen Bestrebungen für Schaffung gesunder und billiger Wohnungen für Arbeiter, kleine Beamte usw. fördern können. Vielleicht könnte den Sozialdemokraten ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie gegen den Antrag gestimmt haben. Aber dieser Vorwurf wäre völlig unbegründet, denn mehr noch als der Wortlaut des Antrags bewies seine Motivierung, daß es den Antragstellern gar nicht darauf ankam, auch nur einen bescheidenen Schritt in der Richtung der Beseitigung der schlimmsten Auswüchse des Wohnungselends zu unternehmen. Vor allem wollte man den Hausbesitzern nicht wehe tun. Die Stadt sollte weder Geld hergeben, noch sonst ein Opfer bringen, sondern es sollte lediglich in einer gemischten Deputation festgestellt werden, in welcher Weise man die Bestrebungen gemeinnütziger Gesellschaften fördern könne. Absichtlich war, wie Herr Wohlgemuth erklärte, das Wort „fördern" und nicht „unterstützen" gewählt, weil sich „weiter nichts tun lasse".

Daß die Sozialdemokraten bereit waren, wirkliche Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot zu ergreifen, bedarf keiner besonderen Betonung. Wenn sie sich mit dem Antrag nicht einverstanden erklärten, so deshalb, weil sie nicht den Schein erwecken wollten, als ob etwas geschieht, während doch in Wirklichkeit von vornherein feststand, daß bei diesem Vorgehen unmöglich etwas herauskommen konnte.

Digitized by Google

„Daß wir des lieben Dekorums willen für die Niedersetzung einer gemischten Deputation stimmen", erklärte Singer, „damit wieder einmal gezeigt werde, wie großherzig und liberal die Stadtverordneten-Versammlung ist, daß sie sich mit so wichtigen Fragen beschäftigt, — das können Sie von uns nicht verlangen. . . . Handelt es sich darum, nur etwas zu tun, um dem allgemeinen Ruf, dem allgemeinen Ansturm nachzugeben, den Schein einer Abhilfe der Not zu erwecken, dann bedauere ich, meine Mithilfe dazu nicht hergeben zu können. Ich habe nach den Erfahrungen, die ich in den 8 Jahren, seit ich die Ehre habe, in der Stadtverordneten-Versammlung zu sitzen, zu wiederholten Malen gemacht habe, das Vertrauen verloren, daß auf diesem Gebiet unter der Mitwirkung der hiesigen städtischen Behörden etwas Vernünftiges zustande kommen kann, weil die ökonomische Klassenlage und das Klasseninteresse hierbei entscheidend ist und eine wirksame Beseitigung der Wohnungsnot nicht zuläßt. Weil ich dieses Vertrauen verloren habe, will ich nicht die Hand dazu bieten, daß meine Erfahrungen nach dieser Richtung hin sich noch vermehren, und deshalb werde ich gegen den Antrag Wohlgemuth stimmen."

Wie sich die Sozialdemokraten selbst die Lösung der Wohnungsfrage dachten, geht aus der Äußerung Singers hervor, daß die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses eine Pflicht der Gesamtheit sei und daß die Gesamtheit — gleichviel ob Gemeinde oder Staat — den Grund und Boden expropriieren müsse, weil der Grundbesitz naturgemäß ebenso wie jedes andere Produktionsmittel sich in den Händen der Gesamtheit befinden müsse.

Trotz des Widerspruchs der Sozialdemokratie gelangte der Antrag zur Annahme. Auch der Magistrat trat dem Beschluß der Versammlung bei, er betonte aber von vornherein, daß er „eine Beteiligung der Stadtgemeinde bei der Beschaffung von Wohnungen selbst, wie solche von einigen Seiten angeregt worden ist, grundsätzlich ablehne, sei es, daß diese Beteiligung eine unmittelbare durch Hingabe von Bauland oder Geld wäre, sei es, daß es sich um Beleihung von Grundstücken handelte nach anderen Grundsätzen, als den bei der Ausleihung unter städtischer Verwaltung stehender Gelder überhaupt geltenden oder aus anderen Mitteln als den verfassungsmäßig zu solchen Beleihungen bestimmten. Dagegen werden namentlich die Fragen, inwieweit etwa Änderungen von Bestimmungen des in Betracht kommenden öffentlichen Rechtes insbesondere auf dem Gebiete der Baupolizeiordnung für den Stadtbezirk und die Vororte, der ortsstatutarischen Bestimmungen über die Verteilung der Wegebaulasten sowie der Gestellung des Bebauungsplanes geeignete Gegenstände der Erörterung bilden".

Nach dieser schriftlich abgegebenen Erklärung des Magistrats stand von vornherein fest, daß aus den Verhandlungen nichts herauskommen würde, und die städtischen Körperschaften können sich eigentlich beglückwünschen, daß die Deputation, in die übrigens auch Singer gewählt war, überhaupt nicht zusammengetreten ist. Wurde doch die Stadt Berlin dadurch vor einer Blamage bewahrt! Inzwischen war nämlich einerseits die Einverleibung von Vororten Gegenstand ernster Beratungen geworden, deren Beschleunigung die staatlichen Behörden damals eifrigst betrieben, und welche die Vergrößerung des Stadtgebietes in einem solchen Umfange zum Ziele hatten, daß nicht nur für die Gestaltung des Bebauungsplanes sowie für die Regelung der Wegebaulast vollständig veränderte Verhältnisse sich heraus-

Digitized by Google

gebildet hätten, sondern auch für die Fragen, welche für den Bau von kleinen Wohnungen in Betracht zu ziehenden Baugebiete unmittelbar der Verwaltung der Stadt Berlin unterstehen und ferner, welche öffentlichen in finanzieller Beziehung wichtigen Einrichtungen der Stadt Berlin (Feuersozietät und Pfandbriefamt) diesen zugute kommen würden. Andererseits stand damals auch die Übertragung der gesamten Wohlfahrtspolizei einschließlich der Baupolizei auf die Stadtgemeinde auf der Tagesordnung.

Unter diesen Umständen hielt der Magistrat den Zeitpunkt nicht für geeignet, die Beratungen der gemischten Deputation aufzunehmen; er begnügte sich daher mit der Zusicherung, daß er sich fortgesetzt bemühen werde, die für eine sachgemäße Behandlung der Wohnungsfrage nötigen tatsächlichen Verhältnisse genauer festzustellen, und den im Gange befindlichen Privatunternehmungen, sobald sie mit bestimmten Anträgen an ihn herantreten, Förderung zuteil werden zu lassen, soweit solches mit den Grundsätzen der städtischen Verwaltung vereinbar erscheine.

Mit dieser Erklärung, von der die Stadtverordnetenversammlung am 18. Mai 1892 Kenntnis nahm, hatte die große Aktion ihr Ende erreicht, der Ausfall war so kläglich wie nur denkbar, die Sozialdemokraten aber hatten Recht behalten, sie waren die einzigen, die von vornherein das Spiel durchschaut hatten.

Ein sozialdemokratischer Vorstoß.

In den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte die Wohnungsnot in Berlin gewaltige Dimensionen angenommen. Sogar der Magistrat mußte in seinem Verwaltungsbericht zugeben, daß die Entwicklung der Berliner Wohnungsverhältnisse mit der andauernden starken Zunahme der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten habe. „Es war, wie schon früher, eine überreichliche Anhäufung der Bevölkerung zu beklagen, Zustände, deren bedenkliche Folgen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung in den Volkszählungsberichten und Jahrbüchern des statistischen Amts wiederholt hervorgehoben wurden."

Nachdem Bruns in seiner Etatsrede vom 22. Februar 1900 auf diese Verhältnisse hingewiesen und die Notwendigkeit betont hatte, einen sozialen Ausschuß einzusetzen, der den Zuständen auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes seine Aufmerksamkeit widmet, brachten die Sozialdemokraten am 17. Oktober 1900 folgenden Antrag ein, der am 1. November zur Erledigung kommen sollte, aber mit Rücksicht darauf, daß der Magistrat eine Vorlage in Aussicht stellte, wieder von der Tagesordnung abgesetzt wurde:

Die Versammlung wolle beschließen:
den Magistrat zu ersuchen, mit der Versammlung in gemischter Deputation zu beraten:

1. durch welche Mittel die zurzeit — namentlich für die Arbeiterbevölkerung — herrschende Wohnungsnot zu beseitigen ist,
2. was städtischerseits zu geschehen hat, um durch kommunale Maßnahmen den auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestehenden Mißständen zu begegnen.

Am 11. November ging der Versammlung die angekündigte Magistratsvorlage zu, die sich auf die Errichtung einer Stiftung zur Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen für minderbemittelte

Digitized by Google

Einwohner Berlins beschränkte und eine ganze Million für diesen Zweck verlangte. War schon die Maßnahme selbst völlig belanglos und unzureichend, so erhielt die Vorlage einen weiteren bitteren Beigeschmack durch die byzantinische Art, mit der die Stiftung zum Andenken an den 18. Januar 1701, den Tag des zweihundertjährigen Bestehens des Königreichs Preußen, als Jubiläumsstiftung errichtet und ihr der Name des ersten Königs von Preußen beigelegt werden sollte. In der Begründung seiner Vorlage mußte der Magistrat zugeben, daß er weit davon entfernt sei, anzunehmen, daß durch die Stiftung die Wohnungsfrage für Berlin gelöst werden könnte; dazu seien schon die in Aussicht genommenen Mittel viel zu gering. Aber er gab sich der Hoffnung hin, daß eine derartige Stiftung anregend, vorbildlich und regelnd wirken könne, und daß sie jedenfalls einer — wenn auch beschränkten — Anzahl unbemittelter Einwohner die Wohltat einer gesunden und verhältnismäßig billigen Wohnung dauernd zu gewähren im Stande sei. Gewissermaßen als Entschuldigung, nicht etwa wegen seines fast an völlige Untätigkeit grenzenden Vorgehens, sondern weil er sich überhaupt zu einer, wenn auch gänzlich unzulänglichen Maßregel entschlossen hatte, fügte er hinzu, daß die Stadtgemeinde durch die Errichtung einer Stiftung nicht selbst als Unternehmerin auftrete; es werde dadurch vermieden, daß an sie der unerfüllbare Anspruch erhoben werden könne, allen, also nicht nur den hilfsbedürftigen Einwohnern, welche zeitweise einer Wohnung ermangeln, eine solche mietsweise zu gewähren. Die Stiftung solle ferner den Privatunternehmern keine deren Unternehmungslust beeinträchtigende Konkurrenz machen. Abgesehen von dem immerhin beschränkten Umfange der Stiftung sei dies schon dadurch ausgeschlossen, daß beabsichtigt werde, eine den Selbstkosten entsprechende Miete für die zu gewährenden Wohnungen zu erheben. Die Stiftung beabsichtige ferner nicht, Almosen in Gestalt von Wohnungen zu geben, wohl aber, Minderbemittelte durch Gewährung gesunder Wohnungen zu einem angemessenen Preise in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu erhalten und dadurch vor wirtschaftlichem Verfall zu schützen. Endlich sei es infolge der Bestimmung, daß nur Einwohner, welche bereits mehrere Jahre in Berlin ihren Wohnsitz haben, die Wohltaten der Stiftung erhalten sollen, ausgeschlossen, daß fremde wohnungslose Personen durch die Stiftung zum Zuzuge nach Berlin veranlaßt werden.

Im Grunde genommen lief also die ganze Vorlage weit eher auf eine Verbeugung vor den Hausagrariern, als auf eine positive Förderung des Wohnungsbaues hinaus. Vor allem hatte der Magistrat prinzielle Bedenken dagegen geltend gemacht, daß die Stadtgemeinde als Unternehmerin bei Errichtung und Vermietung von Wohnungen auftritt; er ging davon aus, daß ein derartiges Unternehmen aus dem Rahmen der den Stadtgemeinden regelmäßig obliegenden Aufgaben herausfallen würde.

Kein Wunder, daß diese Vorlage, die am 22. November 1900 gemeinsam mit dem sozialdemokratischen Antrag beraten wurde, von den Rednern der Fraktion nach allen Regeln der Kunst zerpflückt ward. Zunächst kritisierte Heimann, der den sozialdemokratischen Antrag begründete, das eigenartige Verhalten des Magistrats aufs schärfste. Für den Magistrat habe es nur zwei Dinge gegeben: entweder seine Beratungen führten zu dem Ergebnis, daß in Berlin auf dem Gebiete des Wohnungswesens Miß-

Digitized by Google

stände bestehen — dann war es seine Pflicht, von Stadt wegen alles nur Mögliche zu tun, diesen Übelständen zu begegnen — oder aber er verneinte die Wohnungsnot — dann sollte er den Mut haben, dieses offen zu sagen. Aber Mißstände anzuerkennen und die soziale Verpflichtung zur Abstellung derselben durch Errichtung einer milden Stiftung abzulösen, das sei ein Beginnen, wie man es im 20. Jahrhundert von der Verwaltung der größten und reichsten Kommune Deutschlands nicht erwarten sollte. Der Magistrat halte Hut und Hand hin, und bitte ein verehrliches Publikum um milde Gaben für seine Stiftung.

„Wie man bisher schon in manchen Kreisen des Bürgertums beliebt hat, den winterlichen Vergnügungen hier und da das Mäntelchen der Wohltätigkeit umzuhängen, indem man heute zugunsten dieses Vereins tanzte und morgen zugunsten jenes Theater spielte, so werden in diesem Winter wohl die Feste zur Linderung der Wohnungsnot auf der Tagesordnung stehen; und manch einer von denen, die durch Häuser- und Grundstücksspekulationen mühelos und sicher Riesengewinne erwarben und dadurch all das Elend mitveranlaßt haben, unter dem die Bevölkerung leidet, wird 50 oder 100 Mk. der Stiftung opfern, und dadurch nicht nur den magistratlichen Stempel als Wohltäter der Berliner Bevölkerung, sondern zugleich auch den als guter Patriot erhalten."

Sodann ging der sozialdemokratische Redner mit den vom Magistrat angeführten Motiven unnachsichtlich ins Gericht. Der Magistrat habe grundsätzlich davon Abstand genommen, daß die Stadt als Unternehmerin bei Errichtung und Vermietung von Wohnungen auftrete, da ein derartiges Unternehmen aus dem Rahmen der einer Stadtgemeinde regelmäßig obliegenden Verpflichtungen herausfallen würde. Dieser Satz reihe sich würdig einer großen Zahl anderer an, die sich in den früheren Verwaltungsberichten des Magistrats finden, und er zeige, daß der Magistrat im Laufe der Zeit modernen Ideen nicht zugänglicher geworden sei als früher. Mit genau denselben Gründen, die der Magistrat heute gegen die Errichtung eigener städtischer Häuser anführe, sei vor 15 oder 16 Jahren der Antrag Singer auf Errichtung eigener städtischer Straßenbahnlinien abgelehnt worden, aber es würden heute wohl nur wenige Herren im Saale sein, welche die damaligen Beschlüsse nicht bitter bereuen. Heimann untersuchte weiter die Ursachen der Wohnungsnot und gab von vornherein seiner und seiner Freunde Überzeugung Ausdruck, daß die Wohnungsfrage eines der Probleme ist, welche die heutige Gesellschaft nicht lösen kann, weil es dazu der Loslösung des Grund und Bodens von allen privatkapitalistischen Interessen bedarf, die einzig und allein auf Steigerung der Grundrente hinzielen. Hier seien die letzten Ursachen und Wurzeln des Übels zu suchen; erst auf im Gemeindebesitz befindlichem Grund und Boden werde man wirklich gesunde Wohnungsverhältnisse für die ganze Bevölkerung schaffen können.

Aber dieser grundsätzliche Standpunkt hielt Heimann nicht ab, eine Reihe beachtenswerter Vorschläge zu machen, um das Wohnungselend wenigstens etwas zu lindern. Die Mittel und Wege, die unter den heutigen Verhältnissen eine Besserung der Zustände herbeiführen könnten, zerfallen in drei große Gruppen: in solche, die die Gemeinde kraft eigener Machtvollkommenheit durchführen kann; in solche, zu deren Durchführung sie der Unterstützung staatlicher Behörden bedarf, und drittens in solche, die eine Änderung der Gesetzgebung zur Voraussetzung haben. Das wichtigste

Digitized by Google

Mittel sei nächst der Änderung des Gemeindewahlrechts eine durchgreifende Umgestaltung des preußischen Enteignungsrechtes. Im einzelnen schlug Heimann vor, die Stadt solle auf städtischem Terrain Häuser mit kleinen gesunden Wohnungen errichten; solche Häuser dürften niemals in den Besitz eines Einzelnen oder einer Gesellschaft übergehen, und in den Mietsverträgen müßte jede Bezugnahme auf das Dienstverhältnis unterbleiben, wenn die Mieter städtische Angestellte sind. Weiter forderte er die Errichtung städtischer Wohnungsinspektionen und eines städtischen Wohnungsamtes in Verbindung mit einem städtischen Wohnungsnachweis, und endlich eine Umwandlung der Gemeindegrundsteuer nach dem Nutzungswert in eine solche nach dem gemeinen Wert. Am Schlusse seiner Rede stellte er in Aussicht, daß seine Freunde, falls ihr Antrag auf Einsetzung einer gemischten Deputation abgelehnt würde, mit Einzelvorschlägen an die Versammlung herantreten würden.

Der Oberbürgermeister Kirschner bestritt entschieden die Verpflichtung der Stadt, für alle Wohnungsbedürftigen zu sorgen.

Ebenso wie Heimann versuchte auch Singer, die Versammlung an ihre Pflichten zu erinnern. Er bedauerte den Standpunkt des Oberbürgermeisters, der die sozialen Verpflichtungen der Stadt auf die Privatwohltätigkeit abwälzen wolle. Die Stadt habe die Verpflichtung, auf diesem Gebiet zu helfen, sie könne dies um so besser und wirksamer, weil sie nicht nötig habe, etwas dabei zu verdienen, weil sie das Vermieten nicht zu einem einträglichen Geschäft zu machen und auch nicht die Rente aus dem Grund und Boden herauszuwirtschaften habe, die der Hausbesitzer heute vielfach schon deswegen herauswirtschaften müsse, um sein Grundstück möglichst teuer zu verkaufen und dem neuen Besitzer etwas zu übergeben, wobei dieser wieder, um fortzukommen, die Schraube weiter anziehen und die Wohnungen noch teurer vermieten müsse.

Gegen den Bau von Wohnungen für die in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter legte Singer auf Grund der im Staat und Reich gemachten Erfahrungen ein gewisses Mißtrauen an den Tag. Er sprach die Befürchtung aus, daß die städtischen Arbeiter dadurch in eine noch größere Abhängigkeit geraten würden, weil das drohende Gespenst des Wohnungsverlustes naturgemäß auf die Leute einwirken muß, um sie allen Anforderungen, gegen die sie sonst kämpfen würden, willfährig zu machen. Mit solchen angeblichen Wohlfahrtseinrichtungen sei schließlich immer eine Einbuße an persönlichem Recht verbunden. Am Schluß seiner Rede bat Singer, diese wirtschaftliche und soziale Frage mit demjenigen Ernst, und auch mit demjenigen Entgegenkommen zu behandeln, die sie verdient.

„Dies ist seit Jahren vielleicht die wichtigste Frage, die uns hier beschäftigt. Lassen Sie, um mit einem bekannten Worte zu schließen, in dieser Frage den großen Moment nicht ein kleines Geschlecht finden!"

Sowohl die Vorlage des Magistrats, als auch der sozialdemokratische Antrag wurden einem Ausschuß überwiesen, auf dessen Verhandlungen um deswillen etwas gründlicher eingegangen werden muß, weil seine Protokolle ein gewichtiges Dokument für den Ernst und den Eifer bilden, mit dem die Sozialdemokratie unbeschadet ihres prinzipiellen Standpunktes, sich auch bereits innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zur Mitarbeit an wirklichen Reformen bereit zeigt.

Digitized by Google

Zunächst nahm der Ausschuß die Beratung der Magistratsvorlage betreffend die Einrichtung einer Stiftung vorweg. Maßgebend hierfür war einmal die Erwägung, daß die sozialdemokratischen Anträge eine längere Zeit beanspruchen würden und zweitens, daß die Wohnungsfrage durch die Errichtung der Stiftung keineswegs gelöst werden könnte, da diese lediglich eine Wohlfahrtseinrichtung darstelle. Die Wohnungsfrage selbst aber erfordere, gleichviel, ob die Stiftung angenommen oder abgelehnt wird, eine eingehende sachliche Behandlung.

Mit der Errichtung der Stiftung erklärte sich der Ausschuß einverstanden und erstattete über diesen Teil seiner Aufgabe bereits am 10. Januar 1901 dem Plenum Bericht. Namens der Sozialdemokraten sprach sich Singer sowohl aus prinzipiellen Gründen, als auch aus Gründen, die in der Sache liegen, gegen die Vorlage aus. Was den ersten Punkt anbetreffe, so erlaubten ihre republikanischen Überzeugungen seinen Freunden nicht, sich an dynastisch-monarchischen Ovationen zu beteiligen, und was die sachlichen Gründe betreffe, so hätten sie eine andere Auffassung von den Aufgaben der Stadt:

> „Die Stadt muß sich darüber klar sein, daß auf diesem Gebiete mit Almosen, mit Wohltätigkeit nichts getan ist, sondern daß gemeindliche Einrichtungen geschaffen werden müssen, die der großen allgemeinen Not einigermaßen abzuhelfen vermögen. Die Wohnungsnot ist in sehr vielen Familien, ich kann wohl sagen, in der übergroßen Mehrzahl der Familien, nicht durch die eigene Schuld der Betreffenden entstanden. Die Obdachlosigkeit vieler Mitbürger rührt her von den zu hohen Mietspreisen, wie sie sich durch die Grund- und Bodenspekulation naturgemäß entwickelt haben und entwickeln mußten, wenn man den Hausbau vom Standpunkt des Privatunternehmertums betrachtet. Wir wollen nicht, daß diese Mitbürger auf den Bettel angewiesen werden, daß sie auf wohltätige Stiftungen angewiesen werden, sondern daß die Stadt sich ihrer Pflicht bewußt wird, Mittel und Wege zu finden, um, wenn auch nicht mit einem Male, so doch wenigstens einigermaßen vernünftige Zustände auf diesem Gebiete zu schaffen. Da wir das bei dieser Stiftung unmöglich erreicht sehen, und da wir andererseits den Anlaß, aus dem diese Stiftung gemacht wird, nicht billigen, da wir der Meinung sind, daß diese Stiftung keine nennenswerte Hilfe bringen wird, deshalb wollen wir unsererseits nicht die Hand dazu bieten, daß etwas geschieht, was so aussieht, als ob es etwas ist, was aber in der Tat nicht das Geringste bedeutet."

Die Mehrheit der Versammlung war diesen Erwägungen nicht zugänglich, sie trat der Magistratsvorlage unter Ablehnung eines Antrages Singer auf Zurückverweisung an den Ausschuß bei.

Wenige Tage darauf, am 14. Januar 1901, begann der Ausschuß seine Beratungen über den sozialdemokratischen Antrag. Mit Rücksicht darauf, daß der 1. April bevorstand, an dem sich der Wohnungsmangel voraussichtlich noch mehr fühlbar machen würde, als es am 1. Oktober des voraufgegangenen Jahres der Fall gewesen war, regten die sozialdemokratischen Vertreter im Ausschuß, Singer und Heimann, an, vor allem einmal darauf Bedacht zu nehmen, was zunächst zu geschehen habe, sie wiesen darauf hin, daß das Obdach an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit stehe, daß man daher zu einem Ausbau schreiten oder

Digitized by Google

sonst auf irgend eine Weise Wohnungen beschaffen müsse, und brachten folgenden Antrag ein:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Da die zur Unterbringung obdachloser Familien zurzeit bereitstehenden Räume aller Voraussicht nach dem in nächster Zeit entstehenden Bedürfnisse nicht genügen werden, ersucht die Versammlung den Magistrat, durch einen Erweiterungsbau des städtischen Obdachs für obdachlose Familien oder durch Herstellung geeigneter interimistischer Wohnungsräume oder durch Adaptierung eines städtischen Gebäudes für die Aufnahme obdachloser Familien die zur Verfügung stehenden Räume schleunigst ausreichend zu vermehren.

Wegen der Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel sieht die Versammlung einer Vorlage des Magistrats entgegen.

Selbst gegen diese bescheidene Forderung wurden lebhafte Bedenken geltend gemacht. Vor allem stellten verschiedene Redner die Verpflichtung der Stadt zu einer Versorgung der Bevölkerung mit mittleren und kleineren Wohnungen entschieden in Abrede. Mit demselben Rechte könnten auch Essen, Trinken, Kleidung usw. von der Stadt gefordert werden. Dies sei eine Utopie, weil es der menschlichen Natur widerspreche. Nicht bestritten werden solle hingegen das Recht der Stadtgemeinde, ihre Hand zu reichen zur Abhilfe des Wohnungsmangels durch private Gesellschaften, Vereine usw.

Dem gegenüber führten die Sozialdemokraten aus, daß die Wohnungsfrage zu behandeln sei je nach der Auffassung, ob die Stadt nur eine Wirtschafterin sei, die lediglich das Vermögen ihrer Steuerzahler verwalte, oder ob sie eine kommunale Gemeinschaft sei. Huldige man letzterer Auffassung, dann müsse man für Wohnungen sorgen, aber allgemein, nicht nur, wie der Magistrat beabsichtige, zunächst für städtische Arbeiter. Durch Arbeiterwohnungen würde die wirtschaftliche Freiheit des Arbeiters eingeschränkt, nur die Arbeitgeber hätten davon Vorteil. Weiter müsse das Erbpachtbaurecht eingeführt, ein Wohnungsamt errichtet und Wohnungsinspektoren eingesetzt werden.

Die Debatten zogen sich so in die Länge, daß sie auf eine zweite Sitzung des Ausschusses vertagt werden mußten. In dieser änderten Singer und Heimann ihren Antrag folgendermaßen ab:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Da die zur Unterbringung obdachloser Familien zurzeit bereitstehenden Räume aller Voraussicht nach dem in nächster Zeit entstehenden Bedürfnis nicht genügen werden, ersucht die Versammlung den Magistrat, durch Herstellung geeigneter interimistischer Wohnungsräume die zur Verfügung stehenden Räume schleunigst ausreichend zu vermehren.

Wegen der Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel sieht die Versammlung einer Vorlage des Magistrats entgegen.

Gleichzeitig wurden einige weitere Anträge mit zur Debatte gestellt, und zwar

1. der Antrag Wallach:

Die Stadtverordnetenversammlung kann eine Verpflichtung, für eine ausreichende Anzahl Wohnungen zu sorgen, nicht anerkennen. Dagegen glaubt sie, berechtigt zu sein, zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, gemeinnützigen Unternehmen, welche bestrebt sind, gute und gesunde, möglichst billige kleine Wohnungen herzustellen, ihre Unterstützung zu leihen.

Digitized by Google

2. Der Antrag Ullstein:

Der Ausschuß erkennt das Vorhandensein eines Wohnungsmangels und die Gefahr einer Wohnungsnot und damit die Notwendigkeit von Maßregeln zur Bekämpfung derselben an.

3. Der Antrag Haberland:

Der Ausschuß erkennt an, daß ein Wohnungsmangel an kleinen Wohnungen vorhanden ist und steht auf dem Standpunkt, ohne eine Verpflichtung der Kommune zur Beseitigung der Mißstände anzuerkennen, daß die Stadt Berlin, soweit es ohne eine erhebliche Belastung der Gesamtheit möglich ist, sich bestrebt, eine Linderung der Mißstände herbeizuführen.

Der gefährliche Antrag Wallach, der den Zweck hatte, klipp und klar auszusprechen, daß die Gemeinde keine Verpflichtung habe, einer Wohnungsnot abzuhelfen, wurde erfreulicherweise abgelehnt. Infolgedessen zogen die Herren Ullstein und Haberland ihre Anträge, die lediglich im Verfolg des Antrags Wallach gestellt waren, zurück. Auch Singer und Heimann konnten ihren Antrag zurückziehen, weil der Ausschuß einstimmig beschloß, der Versammlung vorzuschlagen, daß sie den Magistrat ersuchen solle, einer etwa drohenden Überfüllung des Obdachs durch Bereitstellung von transportablen Baracken rechtzeitig vorzubeugen. Die Versammlung trat diesem Vorschlage bei.

Die Arbeiten des Ausschusses aber hatten damit noch nicht ihr Ende erreicht, da sowohl von seiten der Sozialdemokraten, als auch von bürgerlicher Seite Anträge eingebracht waren, die ihrer Erledigung harrten. Es waren dies folgende Anträge:

a) Antrag Kyllmann:

Ich beantrage, um der Wohnungsnot entgegen zu arbeiten, die städtischen Behörden wollen beschließen, einer sich zu bildenden Baugesellschaft städtisches Bauland und Vorschüsse zu gewähren.

b) Antrag Haberland:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu ersuchen, in der Erkenntnis, daß durch die gemeinnützigen Baugenossenschaften die sozialen Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens in zweckmäßiger Weise bekämpft werden können, der Stadt Berlin gehörige Ländereien solchen Baugenossenschaften im Erbbaurechte oder in einer dem Erbbaurechte gleichkommenden Art, welche die Aufnahme von Hypotheken ermöglicht, zu überlassen, sofern der Stadtgemeinde die Gewähr geboten wird, daß die von den gemeinnützigen Baugenossenschaften errichteten Baulichkeiten in zweckentsprechender Weise der Wohnungsfürsorge für die ärmeren Klassen dienen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu ersuchen, zur Anregung der Bautätigkeit für Häuser mit kleinen Wohnungen erststellige Beleihungen bis zur Maximalhöhe von $^2/_3$ des effektiven Wertes auf neu zu errichtende Grundstücke, deren Bau in den Kalenderjahren 1901/1902 begonnen wird, und welche dem Wohnungsbedürfnis für die ärmeren Volksklassen in zweckentsprechender Weise dienen, zu gewähren. Gemeinnützige Unternehmungen sind bei diesen Beleihungen zu bevorzugen. Die dazu erforderlichen Kapitalien sind aus Anleihemitteln zu beschaffen. Die Stadt soll berechtigt sein, diejenigen Teile der von ihr bewilligten Hypotheken, welche pupillarisch sicher sind, an die städtische Sparkasse oder an Stiftungen zu begeben.

Digitized by Google

Die Höhe des auszuleihenden Kapitals ist derart zu bemessen, daß die der Stadt verbleibenden Hypotheken die Summe von 3 Millionen Mark nicht übersteigen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat zur zunächst teilweisen Unterbringung der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter und kleinen Beamten mit dem Bau von Arbeiterwohnungen auf der Stadt gehörigen Ländereien sofort zu beginnen und ihr eine diesbezügliche Vorlage sobald als möglich zugehen zu lassen.

Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die in Berlin beschäftigten Arbeiter möglichst innerhalb des Weichbildes der Stadt kleinere Etagenhäuser etwa derart errichtet werden, daß in jedem Hause 12—15 Familien wohnen können. Wohnungen von Stube und Küche sind möglichst zu vermeiden. Die Häuser sind einfach und praktisch und allen sanitären Anforderungen genügend einzurichten. Der Preis der Wohnungen ist derart zu bemessen, daß durch denselben nur die landesübliche Verzinsung des Grund und Bodens, die Herstellungskosten sowie die Kosten der Unterhaltung der Wohnung und die allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt werden. Das Recht der Wohnungsmietung steht jedem städtischen Arbeiter ohne Ausnahme zu. Solange indessen nicht Raum für sämtliche städtischen Arbeiter vorhanden ist, sind in erster Reihe kinderreiche Familien zu berücksichtigen. Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt zu diesem Zwecke vorläufig einen Betrag von 3 Millionen Mark, welcher aus Anleihemitteln zu entnehmen ist.

c) Anträge Singer-Heimann:

Der Ausschuß wolle beschließen:

A.

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, durch welche die Errichtung von Häusern mit gesunden und billigen kleinen Wohnungen auf städtischem Terrain schleunigst in die Wege geleitet wird. Die Höhe der Miete ist so zu bemessen, daß nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung der Gebäude aufgewendeten Kapitals, die aus der Instandhaltung der Häuser entstehenden Aufwendungen sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages wird folgender Eventualantrag gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, ihr eine Vorlage zu machen, durch welche Bestimmungen getroffen werden, nach denen städtische Terrains zur Errichtung von Häusern mit gesunden und billigen kleinen Wohnungen im Wege des Erbbaurechts (B. G. B. §§ 1012—17) abgegeben und diese Häuser aus städtischen Mitteln beliehen werden. Die Höhe der Mieten ist so zu bemessen, daß nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung der Gebäude aufgewendeten Kapitals, die aus der Instandhaltung der Häuser entstehenden Aufwendungen sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

B.

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, durch welche die Grundsteuerordnung vom 2. Januar 1897 aufgehoben und an deren Stelle eine Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Wert eingeführt wird.

Ferner empfiehlt die Stadtverordnetenversammlung:

a) die Errichtung eines städtischen Wohnungsamtes, welchem die statistische Beobachtung und schnelle Veröffentlichung aller Vorgänge auf dem

Digitized by Google

Gebiete des Wohnungswesens und des Wohnungsmarktes zur Aufgabe gestellt und dem ein unentgeltlicher Wohnungsnachweis für kleinere Wohnungen angegliedert wird;

b) mit dem Königlichen Polizeipräsidium in Verbindung zu treten, um den Erlaß einer Polizeiverordnung, durch welche hygienische Minimalforderungen für Wohnräume vorgeschrieben werden, und Anstellung von Wohnungsinspektoren herbeizuführen.

d) Antrag Wallach:

Ich beantrage, den Antrag Haberland 2 wie folgt zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu ersuchen, auf neu zu errichtende Häuser, welche größtenteils kleine, gesunde Wohnungen enthalten und deren Bau in den Kalenderjahren 1901/1903 begonnen wird, Beleihungen bis zur Maximalhöhe von $^2/_3$ des effektiven Wertes an gemeinnützige Unternehmungen zu gewähren.

Die dazu erforderlichen Kapitalien sind aus einem Fonds zu beschaffen, welcher unter dem Titel Wohnungsanleihe von der Stadt in Höhe von 10 Millionen aufgenommen wird und einem besonders zu bildenden Wohnungskuratorium untersteht.

e) Antrag Dr. Nathan:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wir ersuchen den Magistrat, mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten, die Modalitäten festzusetzen, wie durch Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie usw.) kleine Wohnungen zu mäßiger Miete seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können, und die Versammlung erwartet alsdann eine dementsprechende Vorlage seitens des Magistrats.

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den von bürgerlicher Seite gestellten und den sozialdemokratischen Anträgen liegen auf der Hand. Während jene sich allenfalls zur Unterstützung von Genossenschaften, zum Bau von Wohnungen für städtische Angestellte oder auch zu Maßnahmen zur Anregung der privaten Bautätigkeit entschließen konnten, hatten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses ein wohl durchdachtes, bis ins einzelne gehendes Programm entworfen, das die Errichtung von Häusern durch die Stadt in den Vordergrund stellte. Von ihren Anträgen wurde jedoch nur der letzte Satz des Eventualantrags A angenommen, der übrige Teil des Antrags A wurde abgelehnt, die Beratung des Antrags B einstweilen ausgesetzt. Im übrigen gelangte der Antrag Dr. Nathan mit einigen Zusätzen zur Annahme, so daß das Ergebnis dieses Teils der Ausschußberatungen folgender Vorschlag an die Versammlung war:

1. Die Versammlung ersucht den Magistrat, einer etwa drohenden Überfüllung des Obdachs durch Bereitstellung von transportablen Baracken vorzubeugen und sieht einer Vorlage über die Bewilligung der etwa erforderlichen Geldmittel entgegen.

2. Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten und die Modalitäten festzusetzen, wie durch Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden zu Eigentum oder im Erbbaurecht, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie usw.) kleine, gute, gesunde und mög-

Digitized by Google

lichst billige Wohnungen seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können. Die Höhe der Mieten für die Wohnungen ist so zu bemessen, daß nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung aufgewendeten Kapitals, die aus der Instandhaltung usw. entstehenden Aufwendungen sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Die erforderlichen Kapitalien sind aus einer Anleihe aufzubringen.

Die Versammlung erwartet eine dementsprechende Vorlage seitens des Magistrats.

Für die Sozialdemokraten lag kein Anlaß vor, sich hiermit zu begnügen und auf ihre weitergehenden prinzipiellen Forderungen zu verzichten, sie brachten daher zu der Plenarverhandlung am 22. März von neuem den Antrag ein:

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, durch welche die Errichtung von Häusern mit gesunden und billigen kleinen Wohnungen auf städtischem Grund und Boden schleunigst in die Wege geleitet wird. Die Höhe der Mieten ist so zu bemessen, daß nur die Verzinsung und Amortisation des für die Herstellung der Gebäude aufgewendeten Kapitals, die aus der Instandhaltung der Häuser entstehenden Aufwendungen sowie die Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Wie Heimann erklärte, waren seine Freunde bereit, dem ersten Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung zu geben, nachdem ihr im Ausschuß eingebrachter Antrag, in einem anderen Teile der Stadt ein vorhandenes städtisches Gebäude für die Aufnahme obdachloser Familien zu adaptieren, leider abgelehnt sei. An Stelle des zweiten Antrages des Ausschusses dagegen bat er um Annahme des sozialdemokratischen Antrages, der nicht, wie im Ausschuß behauptet worden, direkt sozialistisch sei, sondern nur, soweit seine prinzipielle Seite in Frage komme, den Kreis der gemeindlichen Tätigkeit erweitern solle:

„Die Gemeinden sind eben nach der Auffassung, die sich erfreulicherweise immer mehr Bahn bricht, nicht lediglich wirtschaftliche Vereinigungen zur bestmöglichen Verwaltung des gemeindlichen Vermögens, sondern soziale Gemeinschaften, die verpflichtet sind, alle diejenigen Einrichtungen zu schaffen und zu fördern, die im Interesse der gesamten Bevölkerung liegen. Und daß das Vorhandensein und die Bereitstellung einer genügenden Zahl von kleinen gesunden Wohnungen zu einem für die breite Masse der Bevölkerung erschwinglichen Mietspreise ein ganz eminentes öffentliches Interesse ist, wird gar nicht bestritten werden können. Das ist neben andern Gründen schon deswegen unbestreitbar, weil die kolossale Sterblichkeit, die im Gegensatz zu den besseren Quartieren in den Arbeitervierteln der modernen Großstädte herrscht, wenn nicht ausschließlich, so doch zu einem sehr großen Teile zurückzuführen ist auf die engen, dumpfen und übervölkerten Wohnungen, in denen die Arbeiterbevölkerung wegen der hohen Mietspreise zu leben gezwungen ist, und die ständige Herde für ansteckende Krankheiten aller Art sind. Wird also zugegeben werden müssen, daß das Vorhandensein einer genügenden Zahl von kleinen, gesunden und billigen Wohnungen im eminenten öffentlichen Interesse liegt, so erscheint es nicht angängig, unseren Antrag deshalb abzuweisen, weil er, wie man im Ausschuß ferner gesagt hat, in der Richtung der Ziele liegt, denen wir zustreben. Meine Herren, wohin Sie auch blicken mögen, Sie werden finden, daß

Digitized by Google

wirklich durchgreifende Mittel gegen Schäden, welche die heutige Wirtschaftsordnung hervorbringt, sämtlich in der Richtung unserer Ziele liegen. Die ganze Entwicklung drängt dahin, und diese Entwicklung können Sie durch Ihre Beschlüsse hier auf bestimmten Gebieten für bestimmte Zeiträume wohl zurückdrängen, im ganzen aber nicht mehr hemmen."

Im ferneren Verlauf seiner Rede, die für die grundsätzliche Stellung der Sozialdemokratie zur Wohnungsfrage von Bedeutung ist, kritisierte Heimann die bisherige Untätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens; er widerlegte die namentlich von seiten der Interessenten aus den Hausbesitzerkreisen erhobenen Einwendungen und warnte die Versammlung davor, sich erst durch die Regierung zu Maßnahmen zwingen zu lassen, die sie weit besser und würdiger aus eigener freier Entschließung treffen könne.

Im Gegensatz zu dem sozialdemokratischen Redner bestritt der Wortführer der Mehrheitsparteien Stadtv. Cassel die rechtliche Verpflichtung der Stadtgemeinde, für diejenigen, die eine ihnen geeignet erscheinende Wohnung nicht finden können, Häuser zu bauen und ihnen Wohnungen zu gewähren. Er erkannte nur die Verpflichtung an, „im Rahmen einer sozialen Fürsorge so viel wie möglich und ohne Belastung der Steuerzahler zu einer zweckmäßigen Abhilfe der vorhandenen Übelstände beizutragen". Von diesem Grundsatze aus bezeichnete er den sozialdemokratischen Antrag als unannehmbar.

Auf den gleichen Standpunkt stellte sich Stadtv. Mommsen und Stadtv. Wallach, während Stadtv. Rosenow für einen Teil seiner Freunde und für seine Person die Zustimmung zu dem sozialdemokratischen Antrag aussprach. Wie zu erwarten, lehnte die Versammlung den Antrag der Sozialdemokraten ab und trat dem Beschluß des Ausschusses bei.

Nach diesem „Erfolg" machte sich der Ausschuß weiter an die Arbeit und erledigte zunächst die Anträge, die den Bau von Wohnungen für städtische Arbeiter und Beamten bezweckten. Zu dem diese Materie behandelnden Teil des Antrags Haberland war folgender Antrag eingelaufen:

Die Versammlung ersucht den Magistrat:

a) ihr baldmöglichst eine Vorlage zu machen zwecks Einrichtung von Wohnhäusern zur Vermietung der Wohnungen an die in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter;

b) in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit auch für die übrigen in den städtischen Betrieben beschäftigten Personen die Vermietung von Wohnungen in durch die Stadt errichteten Häusern in Aussicht zu nehmen ist.

Mit aller Schärfe wandten sich die Sozialdemokraten gegen diese Anträge, sie wiesen darauf hin, daß das Wohnen in Wohnungen, die dem Arbeitgeber gehören, für die Arbeitnehmer in jedem Falle eine neue und schwere Form der Abhängigkeit bedeute und daß schon der moralische Druck, bei freiwilligem oder unfreiwilligem Verlassen der Arbeit gleichzeitig auch die Wohnung räumen zu müssen, die Arbeiter allen Anforderungen der Verwaltung gegenüber gefügiger mache, als dies sonst der Fall sein würde. Zum Beweis konnten sie sich auf das Beispiel der Rieselfelder berufen, wo die Arbeiter gezwungen sind, innerhalb dreier Tage nach Verlassen der

Digitized by Google

Arbeit auch die Wohnung zu räumen, und auf Karlsruhe, wo man in umfangreicher Weise mit dem Bau von Arbeiterwohnungen vorgegangen war, aber bestimmt hatte, daß die in städtischen Wohnungen wohnenden Arbeiter jederzeit außerhalb der Dienststunden zu jeder von der Verwaltung gewünschten Arbeit bereit stehen müßten, mithin auf Verlangen bei ausbrechendem Streik auch nicht mittun dürften. Daß ihre Befürchtungen begründet waren, erkannte der Oberbürgermeister indirekt an, indem er auf Anfrage eines Ausschußmitgliedes die Erklärung abgab, daß in den bei Annahme der Anträge vorzusehenden Mietskontrakten selbstverständlich auf das Arbeitsverhältnis Bezug genommen werden würde, da in den Wohnungen doch nur solche Personen wohnen sollen, die im städtischen Dienst auch wirklich tätig seien; lege ein Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit nieder, dann müsse er selbstverständlich auch sofort die Wohnung räumen.

Trotzdem einigte sich der Ausschuß auf folgenden an die Versammlung zu stellenden Antrag, mit dem sich die Sozialdemokraten natürlich nicht einverstanden erklärten:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat,
> ihr baldmöglichst eine Vorlage zu machen zwecks Errichtung von Wohnhäusern zur Vermietung von kleinen Wohnungen an von der Stadt beschäftigte Arbeiter und Beamte.

Nunmehr — es war inzwischen bereits der Monat Juni angebrochen — kamen endlich die sozialdemokratischen Anträge auf Errichtung eines Wohnungsamtes und auf Erlaß einer Polizeiverordnung betr. hygienische Minimalforderungen für Wohnräume und betr. Anstellung von Wohnungsinspektoren zur Beratung. Der Ausschuß lehnte auch diese Anträge ab und beschränkte sich darauf, der Versammlung zu empfehlen, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, dafür Sorge zu tragen, daß die statistischen Beobachtungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens derart erweitert werden, daß möglichst alljährlich ein genaues Bild über die Wohnungsverhältnisse gewonnen wird.

Inzwischen hatte die sozialdemokratische Fraktion, die mit Recht darüber empört war, daß der Ausschuß sich so lange Zeit mit seinen Beratungen ließ, der Versammlung einen Weg angegeben, auf dem es ihr möglich gewesen wäre, etwas zur Linderung der Wohnungsnot zu tun; sie hatte am 10. September 1901 beantragt:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, das Gelände der ehemaligen Stralauer Wasserwerke für Errichtung kleiner Wohnungen bereit zu stellen und die Bebauung dieses Terrains unter den in dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. März d. Js. festgesetzten Bedingungen schnellmöglichst in die Wege zu leiten.

Der Grund dafür, daß die Antragsteller gerade das Terrain der ehemaligen Stralauer Wasserwerke zum Bau von kleinen Wohnungen empfahlen, war, wie Singer bei der Begründung des Antrags am 19. September ausführte, der, daß seine Freunde grundsätzlich eine Erhaltung und Vermehrung des städtischen Grundbesitzes wünschten und einen Verkauf desselben, wenn irgend möglich, verhindern wollten. Die heutige Misere der Wohnungsverhältnisse liege zweifellos in der Tatsache, daß die Grundrente zu einer solchen Höhe hinaufgeschraubt werden solle und daß infolgedessen die Wohnungsmieten für die Verhältnisse der kleinen Leute zu teuer würden. Je mehr die Kommunen eigenen Grundbesitz hätten, je mehr sie

Digitized by Google

den vorhandenen städtischen Grundbesitz aus den Händen der Privatspekulation herausnähmen, desto mehr würden sie in der Lage sein, das Wohnungsbedürfnis zu befriedigen.

Der Antrag wurde an den bestehenden Wohnungsausschuß überwiesen, der ihn jedoch nach unwesentlicher Debatte ablehnte, und der Versammlung lediglich vorschlug, den Magistrat zu ersuchen, bei Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März auch das im städtischen Besitz befindliche Gelände der ehemaligen Stralauer Wasserwerke in Rücksicht zu ziehen. Singer hatte im Ausschuß noch einmal ausgeführt, daß er mit dem Antrage jeglichen Verkauf des Terrains verhindern wolle, da er vor wie nach daran festhalte, daß die Veräußerung städtischen Grund und Bodens vermieden werden müsse. Das in Antrag gebrachte Terrain eigne sich nun zur Errichtung kleiner Wohnungen besonders gut, da es in der Nähe sehr vieler Verkehrsverbindungen liege und so den kleinen Leuten vortrefflich Gelegenheit biete, bequem zu ihren Arbeitsstätten zu gelangen. Um daher vorzubeugen und gar nicht erst den Privatspekulanten Anreiz für den Ankauf dieses Terrains zu geben, vielmehr um dasselbe zu reservieren für Vererbpachtung an gemeinnützige Baugesellschaften," möge man dem Antrage zustimmen, der durchaus nichts Neues wolle, sondern nur den Magistrat darauf hinzuweisen bezwecke, daß gerade das Terrain der ehemaligen Stralauer Wasserwerke ein solches sei, auf welches der Beschluß vom 22. März passe, und welches daher nicht an Private veräußert werden dürfe.

Das gleiche Schicksal wie diesem Antrage war dem letzten der sozialdemokratischen Anträge beschieden, der die Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werte anstatt nach dem Nutzungswerte anregte. Zur Begründung führten die Vertreter der Fraktion im Ausschuß des näheren aus, daß infolge der Erhebung der Gemeindegrundsteuer nach dem Nutzungswert der steuerpflichtigen Grundstücke und der darauf befindlichen Baulichkeiten, nachdem im Jahre 1896 die kurz vorher eingeführte Bauplatzsteuer wieder aufgehoben werden mußte, alle Baupläße, da sie keinen oder nur geringen Nutzungswert hätten, von der Gemeindegrundsteuer ganz oder fast ganz freiblieben. Auf der anderen Seite aber würden die Häuser mit kleinen Wohnungen außerordentlich schwer belastet. Diese Häuser hätten nämlich sehr hohe Nutzungswerte im Verhältnis zu ihren Verkaufswerten. Zudem sei die Grundsteuer eine indirekte Steuer, die von den Wirten nur vorgeschossen, in Wahrheit aber im Mietszins von den Mietern gezahlt werde, und so wirke sie insbesondere bei den kleineren Wohnungen als mietsteigernder Faktor. Die Einführung einer Steuer nach dem gemeinen Wert würde diese Übelstände beseitigen und überdies dazu führen, daß die Baustellen schneller als bisher der Bebauung erschlossen werden, da eine nach dem Verkaufswert des Bauplatzes veranlagte Steuer den betreffenden Besitzern recht bald fühlbar werden würde.

Auch diesen Ausführungen gegenüber blieb der Ausschuß wieder auf halbem Wege stehen. Unter Ablehnung des Antrags Singer-Heimann ersuchte er den Magistrat, lediglich in Erwägung zu ziehen, daß die unbebauten Grundstücke in wirksamerer Weise als bisher, vielleicht im Wege der Besteuerung nach dem gemeinen Werte, zur Steuer herangezogen

Digitized by Google

werden. Von einer Besteuerung der bebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werte wollte er überhaupt nichts wissen, es hat noch jahrelanger Arbeit bedurft, bis schließlich die Sozialdemokraten die Mehrheit der Versammlung von der Notwendigkeit und Richtigkeit dieser Art der Besteuerung überzeugt hatten.

Die Arbeiten des Wohnungsausschusses waren damit beendet. Der Antrag, mit dem er an die Öffentlichkeit trat, lautete also:

Die Versammlung ersucht den Magistrat:

a) ihr baldmöglichst eine Vorlage zu machen zwecks Errichtung von Wohnhäusern zur Vermietung von kleinen Wohnungen an von der Stadt beschäftigte Arbeiter und Beamte,

b) dafür Sorge zu tragen, daß die statistischen Beobachtungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens derart erweitert werden, daß möglichst alljährlich ein genaues Bild über die Wohnungsverhältnisse gewonnen wird,

c) in Erwägung zu ziehen, daß die unbebauten Grundstücke in wirksamerer Weise als bisher, vielleicht im Wege der Besteuerung nach dem gemeinen Werte, zur Steuer herangezogen werden,

d) bei Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März d. Js. auch das im städtischen Besitz befindliche Gelände der ehemaligen Stralauer Wasserwerke mit in Rücksicht zu ziehen.

Zu diesem Antrag, der am 7. November im Plenum beraten wurde, hatte die sozialdemokratische Fraktion ihre Anträge auf Errichtung eines städtischen Wohnungsamts, auf Erlaß einer Polizeiverordnung betr. hygienische Minimalforderungen für Wohnräume und betr. Anstellung von Wohnungsinspektoren und auf Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werte wieder eingebracht. Außerdem beantragte sie für den Fall der Annahme des Ausschußantrags ad a) folgenden Zusatz:

> In den Mietsverträgen ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist vorzusehen. Von dieser darf ohne Zustimmung des Mieters auch dann nicht abgegangen werden, wenn der Mieter vorher aus seinem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Die von Heimann begründeten sozialdemokratischen Anträge fanden auch vor den Augen der Versammlung keine Gnade, sie wurden samt und sonders abgelehnt. Ebenso lehnte die Mehrheit den Punkt a) des Ausschußantrags ab, während sie den übrigen Punkten ihre Zustimmung erteilte.

Die Sozialdemokraten können mit Fug und Recht den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, die Wohnungsfrage in der Berliner Gemeindevertretung in Fluß gebracht und sich mit voller Wucht für eine Besserung der Wohnungsverhältnisse in Berlin ins Zeug gelegt zu haben. Aber ihre Bestrebungen sind gescheitert teils an der Verständnislosigkeit der Mehrheit, teils an der rücksichtslosen Art, wie die Hausagrarier im Stadtparlament die Interessen der Gesamtheit ihren Sonderinteressen hintansetzten.

Was hat nun der Magistrat zur Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bisher getan? Wenn man absieht von der Frage der Besteuerung des Grund und Bodens, die in dem Abschnitt

Digitized by Google

Steuerpolitik besonders behandelt werden wird, so ist eigentlich nur eine einzige Magistratsvorlage, die der Erwähnung wert ist, in den ganzen bisher verflossenen Jahren an die Stadtverordneten gelangt: Die Vorlage vom 1. Mai 1902 betreffend den Abschluß eines Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Berlin nnd der Aktiengesellschaft „Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin". Entsprechend dem Beschluß vom 22. März 1901,

> mit gemeinnützigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften für die Herstellung kleiner Wohnungen in Verbindung zu treten und die Modalitäten festzusetzen, wie durch Unterstützung seitens der Stadt (Hergabe von Grund und Boden zu Eigentum oder im Erbbaurecht, Hypothekenübernahme, Zinsgarantie usw.) kleine, gute, gesunde und möglichst billige Wohnungen seitens jener Genossenschaften und Gesellschaften in erheblicher Anzahl hergestellt werden können

ersuchte der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung, einem Vertrage mit der gemeinnützigen Aktiengesellschaft zur Verbesserung der kleinen Wohnungen ihre Zustimmung zu erteilen und ihn gleichzeitig, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, zu ermächtigen, zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages von der Städtischen Sparkasse zu Lasten der Stadtgemeinde ein mit 3½ Proz. jährlich zu verzinsendes und zuzüglich der ersparten Zinsen mit 1 Proz. der ursprünglichen Darlehnssumme zu tilgendes Darlehn von 500 000 Mk. zu entnehmen.

Nur schweren Herzens hatte der Magistrat sich zu dieser Vorlage entschlossen. In den Motiven wird ein tatsächlich vorhandener außergewöhnlicher und andauernder Wohnungsmangel, der das Eingreifen der Gemeinde erforderlich mache, ausdrücklich verneint. Der Magistrat hatte lediglich die infolge der Stadtverordnetenverhandlungen an ihn gelangten zahlreichen Gesuche um Gewährung von Darlehen usw. daraufhin geprüft, ob durch die Ausführung der ihm vorliegenden Bauprojekte in bezug auf die Qualität der kleinen Wohnungen eine vorbildliche Wirkung erzielt werden könne. Zwar erkannte er an, daß es innerhalb der Aufgaben der Gemeinde liege, durch Unterstützung mustergültiger gemeinnütziger Bauunternehmungen der privaten Tätigkeit Anregungen zu geben, gleichzeitig aber stellte er sich auf den Standpunkt, daß allein der privaten Bautätigkeit, nicht aber auch der Kommune, die Aufgabe zufalle, für das Wohnungsbedürfnis Sorge zu tragen, so lange nicht der Beweis erbracht sei, daß dieselbe den gestellten Anforderungen nicht gewachsen ist.

Bei der Beratung der Vorlage am 1. Mai 1902 sprach sich Borgmann namens der Sozialdemokraten für eine gründliche Prüfung in einem Ausschuß aus, indem er zugleich wiederum die Forderung erhob, daß die Stadt auf eigenem städtischen Terrain entweder selbst baue oder durch Gesellschaften bauen lasse, denen sie das Terrain in Erbbaupacht übergebe.

Die Bedenken, die die Fraktion gegen die Vorlage hegte, wurden durch die Ausschußverhandlungen nicht zerstreut, sie erklärte sich deshalb bei der zweiten Lesung am 26. Juni dagegen. Es waren lediglich praktische Erwägungen, die die Fraktion zu ihrer ablehnenden Haltung veranlaßten, in der Hauptsache, wie Heimann hervorhob, der Umstand, daß die bisher von der in Betracht kommenden Gesellschaft hergestellten Wohnungen in bezug auf Größe und Ausstattung in keiner Hinsicht besser waren, als die

Digitized by Google

in der gleichen Gegend in Privathäusern befindlichen, ferner aber auch der Umstand, daß die Gesellschaft nichts tat, um die Mieten zu senken. Im Prinzip verlangten die Sozialdemokraten nach wie vor, daß die Stadt Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot ergreife, sie erklärten sich bereit, sowohl selbst zur gegebenen Zeit neue Vorschläge zu unterbreiten, als auch Anregungen von anderer Seite zu erwägen, ließen aber keinen Zweifel, daß sie Vorlagen, die so wie die zur Beratung stehende den Stempel der Unzulänglichkeit auf der Stirn trug und nicht einmal bestimmten Mindestforderungen genügte, auch in Zukunft rundweg ablehnen würden.

„Ich für meine Person", erwiderte Singer auf die Bemerkung des Oberbürgermeisters, daß hier der erste schüchterne Schritt geschehen sei, „halte es für richtiger, zu warten, bis der Magistrat diese Schüchternheit überwunden hat und einen kräftigen Schritt vorwärts tut auf dem Gebiet der Beseitigung der Wohnungsnot. Dann wird er uns an seiner Seite finden; dann wird er darauf rechnen können, daß wir in voller Anerkennung der Notwendigkeit solcher Einrichtungen bereit sind, alles zu tun, um dem Magistrat diese Fürsorge zu erleichtern. Aber für diese halben und viertel Maßregeln, die nur dadurch etwas bedeuten, daß man in der Sache nicht begründete Lobeserhebungen macht, sind wir nicht zu haben."

Die Versammlung stellte sich auf den gleichen Standpunkt wie der Magistrat, mit 62 gegen 41 Stimmen wagte sie den „ersten schüchternen Schritt", der vorläufig auch der letzte geblieben ist und wohl auch auf absehbare Zeit der letzte bleiben wird.

In der Tat hat sich die Stadt Berlin inbezug auf die kommunale Wohnungsfürsorge von anderen kleineren Gemeinden längst überholen lassen. In die Schuld an dieser Rückständigkeit teilen sich Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, die beide von der Errichtung gesunder und billiger Wohnungen auf eigenem Grund und Boden nichts wissen wollen, sondern den Standpunkt vertreten, daß die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses überhaupt nicht Sache der Gemeinden sei, daß man vielmehr dem Privatkapital möglichst billige Hypotheken geben müsse, damit es Wohnungen bauen kann, ohne indes die Einschränkung zur Bedingung zu machen, daß die Vermietung dieser Wohnungen nach sozial-politisch richtigen Grundsätzen zu erfolgen hat.

Ein Erfolg der Sozialdemokratie.

Einen bescheidenen Erfolg erzielte die Fraktion am 30. Januar 1902 anläßlich der Vorlage betreffend die Übernahme eines Teils der bei dem Bau von Familienwohnhäusern für die Werksarbeiter in Rüdersdorf entstehenden Baukosten. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten beantragten, der Vorlage, wonach die städtische Verwaltung von Berlin zu dem Bau von Arbeiterwohnungen in Rüdersdorf der Berginspektion, mit der sie gemeinsam das Bergwerk betrieb, einen Zuschuß von 10000 Mk. leisten sollte, nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß die Mietsverträge mit den Arbeitern mit dreimonatlicher Kündigung von Quartal zu Quartal abgeschlossen werden.

Digitized by Google

Für die Sozialdemokratie handelte es sich bei diesem Antrage um die Durchsetzung eines Prinzips; sie konnten, wie Singer erklärte, keiner Vorlage zustimmen, bei der nicht die wirtschaftliche Freiheit der Arbeiter gewahrt sei. Die Gewährung von Arbeiterwohnungen, bei denen das Arbeitsverhältnis in Verbindung mit dem Mietsverhältnis gebracht wird, enthalte eine schwere wirtschaftliche Beeinträchtigung der Arbeiter; denn es sei zweifellos, daß die Arbeiter in ihren Bestrebungen auf Verbesserung ihrer Lage beeinträchtigt werden, wenn sie fürchten müssen, mit dem Tage des Verlassens der Arbeit auch ihre Wohnungen aufgeben zu müssen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, könnten seine Freunde derartigen Vorlagen ihre Zustimmung nur dann geben, wenn wenigstens für eine einigermaßen ausreichende Zeit das Mietsverhältnis über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus gültig sei.

Allerdings versuchte Stadtv. Haberland, den Sozialdemokraten andere Motive unterzuschieben und ihnen zu insinuieren, daß sie auf Grund ihrer prinzipiellen Gegnerschaft gegen den Bau von Arbeiterwohnungen den ersten praktischen Versuch nach dieser Richtung hin mit einer Bedingung belasten wollten, die den Versuch sicher zum Scheitern bringen würde. Aber dies Manöver nutzte nichts. Singer verwahrte seine Freunde mit guten Gründen gegen eine derartige Unterstellung und setzte die Annahme des sozialdemokratischen Antrages durch.

Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und die Sozialdemokratie.

Als die preußische Regierung im Jahre 1904 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse veröffentlichte, der, obwohl er auch nicht annähernd ein ernsthaftes Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen ist, doch immerhin gewisse Bestimmungen enthält, in denen Hausagrarier und Bodenspekulanten eine Schädigung ihrer Interessen erblicken, da unternahmen deren Sachwalter im Berliner Stadtparlament einen Vorstoß, indem sie beantragten, den Magistrat zu ersuchen,

> möglichst gemeinsam mit anderen Städten geeignete Schritte zur Abwendung der Gefahren einzuleiten, welche durch Bestimmungen des neuen Wohnungsgesetzvorschlages, insbesondere durch die beabsichtigten Änderungen des Fluchtliniengesetzes vom Jahre 1875 der Selbstverwaltung der Kommunen drohen!

Die Beratung dieses Antrages gab dem Redner der sozialdemokratischen Fraktion, Heimann, die Möglichkeit zu einer gründlichen Abrechnung sowohl mit den Hausagrariern, die unter dem Vorwand, daß dadurch die Rechte der Selbstverwaltung geschmälert würden, gegen die geringfügigen Verbesserungen des Entwurfs Sturm liefen, als auch mit der preußischen Bureaukratie, die in ihrer Furcht vor der Sozialdemokratie bei allen sozialpolitischen Maßnahmen auf halbem Wege stehen bleibt. Schlagend wies Heimann nach, daß der Antrag nichts weiter sei, als das Ergebnis der vom Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine ausgehenden Mahnung zu unablässiger Agitation im Interesse der Hausbesitzer. Es wiederhole sich hier dasselbe Spiel, wie auf anderen Gebieten der

Digitized by Google

sozialen Gesetzgebung: Sobald irgendwo ein sozialer Fortschritt erzielt werden solle, dann kommen sogleich die betreffenden Interessentengruppen, die sich durch die staatlichen Maßnahmen getroffen glauben, holen den Begriff der Freiheit des Individuums, die sie für gewöhnlich in den tiefsten Tiefen schlummern lassen, hervor, und im Namen der Freiheit des Individuums wird dann gegen die staatlichen Maßnahmen protestiert, weil die Freiheit des einzelnen geschmälert werde, während doch die Maßnahmen nur den Zweck haben, die Freiheit der besitzenden Klassen einzuschränken, die besitzlosen Massen nach ihrem Gutdünken auszunutzen.

„Auf dem Gebiete des Wohnungswesens haben die preußischen Kommunen, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nichts geleistet. Kommt aber nun der Staat mit dem Zwang, über den nur der Staat verfügt, so wird sofort im Namen der Hochhaltung der Rechte der Selbstverwaltung gegen diesen staatlichen Zwang protestiert und für die Kommunen die Freiheit verlangt, die Dinge so auszugestalten, wie es den Kommunen richtig erscheint; d. h. in der Mehrzahl der Fälle: Die Dinge so laufen zu lassen, wie sie bisher gelaufen sind. Ganz besonders bezeichnend und interessant war es mir, daß Berlin, welches ja jede Initiative in der Wohnungsreform weit von sich weist, nach dem Wunsche der Antragsteller nun die Initiative ergreifen soll, bei den preußischen Kommunen Sturm zu blasen gegen das Wohnungsgesetz."

Daran ließ Heimann gar keinen Zweifel, daß die Sozialdemokraten zu dem Gesetzentwurf selbst eine ablehnende Stellung einnehmen. Der Entwurf sei nichts weiter wie eine große Halbheit. Es sei doch klar, daß jede Wohnungsreform sich gegen die materiellen Interessen der Hausbesitzer richte, und wenn es schließlich auch menschlich begreiflich sei, daß Körperschaften, in denen bestimmte Interessengruppen durch Gesetz die Majorität haben, nichts tun und beschließen, was gegen ihre materiellen Interessen verstößt, so sei es anderseits doch geradezu unbegreiflich, daß die preußische Regierung, wie aus der Begründung hervorgeht, zwar den letzten Grund der Stagnation aller kommunalen Wohnungsreformen wohl kennt, aber trotzdem nicht die Beseitigung des Privilegs der Hausbesitzer und eine Änderung des kommunalen Wahlrechts in Anregung bringt. Erst wenn das kommunale Wahlrecht auf breiter demokratischer Grundlage errichtet sein würde, würden wirkliche Reformen auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu erzielen sein.

„Die Furcht vor der Sozialdemokratie aber, der man dann die Tore zu den Kommunalvertretungen weiter als bisher öffnen müßte, hindert die Regierung an solchem Vorgehen. Da die Regierung aber selber eingesehen hat, daß die Dinge unmöglich so weitergehen können, wie bisher, da auf der anderen Seite die preußischen Kommunen sich jeder Wohnungsreform aktiv und passiv widersetzen, geschieht eben das, was bei uns in Preußen immer aller Weisheit letzter Schluß ist: Der Polizei, also der Behörde, die bei uns alles weiß, tut und kann, werden erweiterte Zwangsbefugnisse gegen die Gemeinde beigelegt."

Der Entwurf lasse die wichtigsten Bestimmungen vermissen, die ein solches Gesetz enthalten müßte. Das einzig Erfreuliche sei, daß nunmehr selbst die Regierung eingesehen hat, daß von der freiwilligen Tätigkeit der preußischen Kommunen in ihrer jetzigen Zusammensetzung auf dem Gebiete des Wohnungswesens nichts zu erwarten sei. Statt nun aber die Zu-

Digitized by Google

sammensetzung der Kommunalvertretungen von Grund auf zu ändern, ergreife die preußische Bureaukratie die Gelegenheit mit Freuden, sich selbst auf Kosten der kommunalen Verwaltungen erweiterte Befugnisse beizulegen.

> „Sie mögen uns glauben: Wir haben das allergrößte Mißtrauen gegen die Bureaukratie im allgemeinen und gegen die preußische Bureaukratie im besonderen; unser Mißtrauen gegen die Hausbesitzer in den preußischen Kommunen ist aber noch weit größer. In seiner ersten und letzten Rede, die der verstorbene Bürgermeister Brinkmann in diesem Saale gehalten hat, führte er aus, daß die Wohnungsfrage nunmehr an die Pforten der Rathäuser poche und gebieterisch Einlaß verlange. Die Berliner Verwaltung hat trotz allen Pochens die Pforten geschlossen gehalten wie seit Jahren. Jetzt kommt der Staat mit seinem Zwang, jetzt soll die Pforte ein winziges, kleines Spältchen geöffnet werden, und da sollen wir Ihnen helfen, die Tür wieder von innen zuzumachen. Nein, meine Herren, dazu sind wir nicht zu haben, das müssen wir ablehnen."

Also auch in diesem Falle hat sich die Sozialdemokratie der Interessen der Gesamtheit in energischer Weise angenommen, sie hat sich nicht durch den Hinweis auf die angebliche Gefährdung der Selbstverwaltung irreführen lassen, sondern das Treiben der Hausagrarier, die ihren Einfluß in den Stadtvertretungen in geradezu gemeingefährlicher Weise mißbrauchen, schonungslos an den Pranger gestellt und die Beseitigung eines gesetzlichen Privilegs gefordert, dessen Bestehen das größte Hindernis gegen kommunale Reformen auf dem Gebiete der Wohnungspolitik bildet. Daß die Antragsteller, durch den Verlauf der Debatte befriedigt, ihren Antrag zurückzogen und daß der Entwurf bis heute noch nicht dem Landtage zugegangen ist, sei nur nebenbei erwähnt. Worauf es für uns ankommt, ist einzig die Darlegung des Verhaltens der sozialdemokratischen Fraktion gegenüber dem hausagrarischen Vorstoß, und diesem Verhalten muß die Partei und muß die Berliner Bürgerschaft, soweit ihre Augen nicht durch blinden Haß gegen einen politischen Gegner getrübt sind, Dank und Anerkennung zollen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Kommunale Arbeiterpolitik und Sozialdemokratie.

Die deutschen Stadtgemeinden haben erst spät angefangen, sich auf die ihnen als Arbeitgeber obliegenden sozialen Pflichten zu besinnen. Anstatt den privaten Arbeitgebern mit gutem Beispiel voranzugehen und ihre Macht im Interesse der Arbeiterklasse auszunutzen, haben sie sich vorwiegend als Sachwalter der besitzenden Klassen gefühlt. Wenn es heute hier und da etwas anders geworden ist, wenn sich in dieser oder jener Gemeinde der soziale Gedanke durchzuringen beginnt, so ist das in erster Linie auf die unermüdliche Tätigkeit der sozialdemokratischen Gemeindevertreter zurückzuführen, die keine Gelegenheit vorübergehen ließen, die städtischen Körperschaften an ihre sozialen Pflichten zu erinnern. Selbst grundsätzliche Gegner der Sozialdemokratie geben das unumwunden zu. So betonte z. B. der Oberbürgermeister Adickes aus Frankfurt a. M. in seinem auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. September 1903 gehaltenen Vortrag über die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, daß es ja längst anerkannt sei, „daß gesunde und bedeutungsvolle moderne Entwicklungen aus dem sozialistischen Ideenkreise herausgewachsen sind", und er hob weiter hervor, „daß manche in deutschen Städten neuerdings geschaffene Einrichtungen, wie insbesondere Arbeitsvermittelungsstellen, namentlich aber die zur Verbesserung der Lage der städtischen Arbeiterschaft unternommenen Maßnahmen und die Einfügung von Arbeiterschutzbestimmungen in die Submissionsbedingungen u. a. m. sozialistischen Anregungen zu verdanken sind".

Die sozialdemokratische Fraktion der Reichshauptstadt kann mit Recht den Anspruch darauf erheben, daß sie von dem Augenblick des Eintritts des ersten Sozialdemokraten in die Versammlung bis auf den heutigen Tag alles versucht hat, um die Berliner Gemeindeverwaltung in sozialpolitischer Hinsicht vorbildlich zu gestalten. Daß ihr das auf den meisten Gebieten überhaupt nicht, auf anderen nur bis zu einem gewissen Grade gelungen ist, ist nicht ihre Schuld, sondern Schuld der Vertreter der Bourgeoisie, die, in manchesterlichen Anschauungen und veralteten Vorurteilen befangen, von einer Einmischung öffentlicher Körperschaften in das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nichts wissen wollen und denen es an dem nötigen Verständnis für eine praktische kommunale Sozialpolitik, oft genug auch an dem guten Willen fehlt.

Digitized by Google

Wenn kürzlich auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 2. Oktober 1907 zu Magdeburg der Vertreter Berlins, Stadtrat Fischbeck, als ein angeblicher „Kommunalpolitiker, der praktisch die Sozialdemokratie an der Arbeit gesehen hat", sich zu der Äußerung verstieg, „daß hier noch sehr viel vom nichtpraktischen Mitarbeiten vom Standpunkte des wirklichen Gemeindeinteresses zu spüren sei," so hat er sich damit in Widerspruch gesetzt zu den geschichtlichen Tatsachen. Diese Tatsachen, die schwerer wiegen als in die Welt hinausposaunte Behauptungen — und mögen es selbst Behauptungen eines Berliner Stadtrats sein —, sprechen eine ganz andere Sprache, sie beweisen, daß das Wenige, was bisher auf dem Gebiete kommunaler Arbeiterpolitik in Berlin erreicht ist, letzten Endes sozialdemokratischen Anregungen seine Entstehung verdankt. Das gilt nicht nur für den in diesem Abschnitt zu behandelnden Zweig der allgemeinen Arbeiterpolitik, sondern mehr noch für die beiden nächsten Abschnitte, die sich mit dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung in ortsstatutarischer Regelung und mit der speziellen Arbeiterpolitik befassen.

Betrachten wir zunächst die allgemeine kommunale Arbeiterpolitik, so sind es vornehmlich drei Punkte, denen die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins ihr Augenmerk gewidmet haben: der Einsetzung sozialer Ausschüsse, dem Arbeiterschutz im Submissionswesen und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

1. Soziale Ausschüsse.

Eine verhältnismäßig kleine Anzahl deutscher Städte (als erste Krefeld im Jahre 1893) haben besondere soziale Kommissionen eingesetzt, die freilich meist nur ein Scheindasein führen. Das kommt daher, daß sie, wie Lindemann*) nachweist, rein beratende Körperschaften sind, die Anträge beraten, eventuell auch stellen können, daß ihnen aber keine eigentliche Verwaltungstätigkeit obliegt. Also nicht die sozialen Kommissionen an sich, sondern die Abgrenzung ihrer Befugnisse ist es, die diesen Institutionen ihre Bedeutung nimmt. Überweist man ihnen bestimmte Aufgaben und setzt man sie zweckentsprechend zusammen, so können sie eine segensreiche Tätigkeit zum Wohle der Arbeiterklasse und zum Nutzen der Gemeinden entfalten.

In Berlin sind bisher alle Anregungen zur Schaffung derartiger Ausschüsse auf völlig unfruchtbaren Boden gefallen. Als erster befürwortete Singer in seiner Etatsrede vom 27. Februar 1896 die Errichtung einer Stelle, die zentralisierend das ganze Gebiet der sozialen Fürsorge für die arbeitenden Klassen ihrer Tätigkeit zu unterziehen habe.

> „Die Auffassung, die in der städtischen Verwaltung bisher geltend war, muß eben, entsprechend dem sozialen Zuge unserer Zeit, einer anderen Auffassung Platz machen. Auch die städtische Verwaltung von Berlin muß begreifen, daß sie sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen hat, wenn der Hauptteil der Berliner Bevölkerung in gesundheitlich guten Verhältnissen gehalten werden soll. Den Herren, die sich für diese Dinge interessieren, möchte ich sehr empfehlen, das Werk „Die Auf-

*) Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. Stuttgart 1904, J. H. W. Dietz Nachfolger. Band I, Seite 12.

Digitized by Google

gaben städtischer Sozialpolitik" einer Prüfung zu unterziehen. Sie werden daraus ersehen, daß entsprechend unserer heutigen Anschauung die sozialpolitischen Aufgaben einer großen Stadt darin bestehen, zu regeln die Lohnfrage, Wohnungsfrage, städtische Betriebe, Bodenpolitik, Selbsthülfe, Gesundheitspflege, Arbeitsnachweis und Armenpflege. Meine Herren, es wäre in der Tat sehr wünschenswert, daß wir durch die Errichtung eines Arbeitsamtes in die Lage kämen, alle diese Fragen eingehend zu behandeln, und Sie werden sich die etwas unangenehmen Reden nach dieser Richtung am leichtesten dadurch ersparen können, daß Sie unseren Forderungen auf diesem Gebiete mehr Sympathie entgegenbringen, als es bisher leider geschehen ist".

Als besondere Aufgaben dieser Kommission bezeichnete Singer u. a. die Schaffung eines Arbeitsamtes zur Regelung des Arbeitsnachweises, die Fürsorge für Arbeiter, die direkt oder indirekt für die Stadt beschäftigt werden, die Regelung des Submissionswesens — also Aufgaben, die bisher trotz ihrer Wichtigkeit noch immer erheblich vernachlässigt werden. Der Gedanke einer Zentralisation des Gebiets der sozialen Fürsorge durch die Stadt war den bürgerlichen Vertretern anscheinend etwas ganz Neues, kein einziger von ihnen äußerte sich dazu. Zwölf Jahre hat es gedauert, bis die Stadtverordnetenversammlung zu dieser Idee Stellung nahm, freilich nur, um sie auch dann noch unter nichtigen Gründen von der Hand zu weisen.

Von der Stellung bestimmter Anträge sahen die Sozialdemokraten vorläufig noch ab, ihr Streben war zunächst einmal darauf gerichtet, allmählich den Boden zu beackern. Am 18. Februar 1904 betonte Singer von neuem die segensreiche Wirkung einer sozialpolitischen Kommission, die pflichtmäßig laufend den Aufgaben auf dem sozialen Gebiete folge und das Material für die Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbereite; er wies darauf hin, wie notwendig dies gegenüber den immer steigenden Aufgaben der Gemeinde sei, und forderte, daß man nicht immer auf Anregungen von der einen oder anderen Seite in jedem einzelnen Falle warten, sondern ganz generell die sozialpolitischen Maßnahmen in Angriff nehmen solle. Nachdem dann im nächsten Jahre Borgmann bei der Etatsberatung wiederum die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Notwendigkeit der Einsetzung einer sozialen Kommission gelenkt hatte, hielt die Fraktion im Jahre 1907 die Zeit für gekommen, um mit einem bestimmten Antrage vorzugehen. Der am 10. Oktober 1907 eingebrachte und am 17. Oktober beratene Antrag lautete:

Die Versammlung wolle beschließen, einen ständigen Ausschuß für soziale Angelegenheiten einzusetzen.

Dr. Leo Arons, der den Antrag begründete, gab in ausführlicher Rede einen Überblick über die Aufgaben einer sozialen Kommission. Eine derartige Kommission hätte die Statuten und Verordnungen der städtischen Verwaltungen zu begutachten und zu kontrollieren, sie müßte der Frage des Wohnungswesens ihre Aufmerksamkeit schenken, alle Fragen der Arbeiterpolitik in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen, das große Arbeitslosenproblem seiner Lösung entgegenzuführen suchen. Weiter habe sie sich um die Säuglingsfürsorge zu kümmern, sie habe die Begutachtung und Anregung bezüglich der Unterstützung von Vereinen durch die Stadt zu geben, das Verhältnis Berlins zu den Vorortgemeinden zu regeln und Rechtsauskunftsstellen einzurichten.

Digitized by Google

Gegen den Antrag wurden Bedenken verschiedener Art laut, einmal Bedenken formaler Natur, Befürchtungen, daß durch eine soziale Kommission ein Kompetenzkonflikt mit verschiedenen Verwaltungsdeputationen heraufbeschworen werden könnte, sodann aber auch Bedenken sachlicher Natur.

Sehr ermutigend war die Debatte für die Antragsteller gerade nicht. In seinem Schlußwort faßte Dr. Arons noch einmal alle die Momente zusammen, die für den sozialdemokratischen Antrag sprachen. Er ließ keine Zweifel darüber, daß aus dem Ausschuß für eventuell ein Ausschuß gegen soziale Angelegenheiten werden könnte, gab aber trotzdem der Hoffnung Ausdruck, daß die intensive Beschäftigung mit sozialen Angelegenheiten in einem besonderen Ausschuß geeignet sein werde, auch sonst sehr verhärtete Gemüter sozialen Regungen mehr zugänglich zu machen, und daß davon eine Befruchtung der ganzen sozialen Tätigkeit der Gemeinde zu erwarten sei. Den Antrag kurzerhand abzulehnen, wagte die Mehrheit nicht, sie wollte wenigstens den Schein wahren, als ob sie ernsthaft bestrebt sei, ihre soziale Aufgaben zu erfüllen. So setzte sie denn zu seiner Vorberatung einen Ausschuß ein, der ihm, ungeachtet der höchst beachtenswerten Darlegungen der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, das ehrenvolle Begräbnis bereitete, zu dem er von der Majorität von vornherein verurteilt war.

Im Ausschuß entwickelten die Vertreter der Sozialdemokratie zur Begründung ihres Antrags ein bis ins einzelne gehendes Programm.

Daß es unmöglich sei, die in steigendem Maße an die Gemeinden herantretenden sozialpolitischen Aufgaben auf einmal zu lösen, gaben sie ohne weiteres zu, sie verlangten eine Gelegenheit, derartige Anregungen in vorkommenden Fällen zunächst einmal an einen besonders dafür eingesetzten ständigen sozialpolitischen Ausschuß zu überweisen, der natürlich auch seinerseits berechtigt sein müßte, mit Anträgen hervorzutreten. In erster Linie müßte ein solcher Ausschuß sich mit der Wohnungsfrage beschäftigen. Hierbei würde man zu denken haben an die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnungsamtes, eines Wohnungsnachweises und vielleicht auch einer Wohnungsinspektion. Auch die Förderung des Kleinwohnungsbaues und die Pflege kommunaler Boden- und Verkehrspolitik gehörten in dieses Gebiet. Die Wohnungsverhältnisse in Berlin seien keineswegs glänzend, und es wäre daher eine dankbare Aufgabe des Ausschusses, die Frage der Förderung des Kleinwohnungsbaues zu erwägen, entweder durch die Übernahme desselben durch die Stadt in eigene Regie und Verwaltung oder durch Unterstützung von Genossenschaften unter den notwendigen Vorsichtsmaßregeln.

Ein zweiter großer Gegenstand der Beratung in einer sozialen Kommission wären alle Fragen der Arbeiterpolitik. Es würde z. B. dahin die Besprechung der Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter gehören. Ferner würde zu erörtern sein die Frage des Arbeitsnachweises. Auch mit dem großen Arbeitslosenproblem, das von Zeit zu Zeit mit erschreckender Deutlichkeit zutage trete, müßte sich die neue Kommission beschäftigen. In dieser Beziehung hätte sie zunächst die Statistik, die ihr von seiten des Statistischen Amtes zu liefern wäre, zu bearbeiten und nutzbar zu machen; dann wären die Erfolge der Versuche einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu prüfen, die man in verschiedenen Gemeinden in der Schweiz, England und Belgien gemacht hätte, und endlich wäre die Frage der Beschaffung von Arbeit im Winter und von Notstandsarbeiten zu erwägen.

Digitized by Google

Ein weiteres großes Gebiet sei die Säuglingsfürsorge und in Verbindung hiermit die Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge, die Kinderhorte, die Krippen und die Kindergärten.

Eine andere Aufgabe des sozialpolitischen Ausschusses sei die Begutachtung und Anregung von Gesuchen um Unterstützung von Vereinen durch die Stadt. Alljährlich würden durch die Stadt eine ganze Reihe von Vereinen unterstützt, alljährlich treten immer neue Gesuche in dieser Beziehung an die Stadt heran, und es wäre daher sehr zweckmäßig, wenn ein Ausschuß von sachverständigen Männern da wäre, der dieses Gebiet beherrscht und zweckmäßige Vorschläge machen könnte.

Als letzter Punkt endlich käme noch die Einrichtung von Rechtsauskunftsstellen in Frage. Mit dieser Einrichtung würde sehr weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich der bedürftigen, eine Wohltat erwiesen werden. Man hätte zwar verschiedene derartige Rechtsauskunftsstellen in Berlin, beispielsweise in dem von den Berliner Gewerkschaften eingerichteten Arbeitersekretariat, aber immerhin wäre eine städtische Rechtsauskunftsstelle neben solchen Institutionen von großer Bedeutung.

Man hätte annehmen sollen, daß durch die Aufzählung dieser Aufgaben auch die ursprünglichen Gegner des sozialdemokratischen Antrages einsehen würden, ein wie gewaltiges Arbeitsfeld einer sozialen Kommission harrt und wie außerordentlich notwendig eine derartige Einrichtung ist. Aber weit entfernt davon, auf die Sache selbst einzugehen, ließ die Mehrheit des Ausschusses sich von formalistischen Bedenken leiten. Man hielt die Einsetzung einer besonderen sozialpolitischen Deputation für unvereinbar mit § 59 der Städteordnung, wonach zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge besondere Deputationen gewählt werden können. Da es sich hierbei also immer um konkrete Aufträge handeln müßte, während nach dem sozialdemokratischen Antrage solche konkreten Aufträge nicht vorlägen, sei der Antrag gesetzlich unzulässig. Ein mehr als fadenscheiniger Einwand, denn der Antrag bezweckte gar nicht die Einsetzung einer gemischten Deputation nach § 59 der Städteordnung, sondern eines ständigen Ausschusses. Die ehrlichen Gegner des Antrags gaben das denn auch zu, sie hielten aber mit Rücksicht darauf, daß man sich überall, im Reiche, im Staate, in allen Gemeinden, mit sozialpolitischen Fragen beschäftige, die Einsetzung einer besonderen Kommission für diese Zwecke nicht für erforderlich. Bei allen Angelegenheiten, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu beschließen hätte, kämen soziale Fragen zur Sprache, und wollte man dann alle jene Punkte losreißen und an den gewünschten Ausschuß zur näheren Erwägung überweisen, so würde man dem Streben nach Generalität entgegenarbeiten und die Bearbeitung im Zusammenhang verhindern. Hierbei würde man auch Gefahr laufen, daß oft die nützlichsten Anregungen und Projekte dadurch, daß jener Ausschuß mit anderen Deputationen erst in Verhandlung treten müßte, unverhältnismäßig lange verzögert würden.

Diese „Gründe" waren durchschlagend, der Ausschuß lehnte in seiner großen Mehrheit den Antrag ab, und das Plenum bekräftigte diesen Beschluß nach kurzer Debatte am 6. Februar 1908. Die Worte des sozialdemokratischen Redners Dr. Arons, der einen letzten Versuch machte,

Digitized by Google

unter Hinweis auf die acht Tage vorher gepflogenen Verhandlungen über die Arbeitslosigkeit und unter Hinweis auf die damals gerade aktuelle Frage der Speisung der Schulkinder, die Versammlung umzustimmen und die Notwendigkeit einer sozialen Kommission zu beweisen, waren in den Wind gesprochen.

2. Arbeiterschutz im Submissionswesen.

Die für den Arbeiterschutz im Submissionswesen zu beobachtenden Grundsätze sind in der vom Bremer Parteitag 1904 angenommenen Resolution über Kommunalpolitik niedergelegt. Hiernach sind auf dem Gebiete der kommunalen Arbeiterpolitik u. a. folgende Forderungen an die Gemeinden zu richten: „Einfügung der sogenannten Lohnklausel in die Arbeits- und Lieferungsverträge der Gemeinden sowie der von ihnen konzessionierten Privatunternehmungen und Ablehnung der Streikklausel; strenge Maßregeln, um bei Vergebung und Abnahme von Gemeinde-Arbeiten und -Lieferungen allen Schädigungen vorzubeugen, die den Gemeindeinteressen von den Bewerbern insbesondere durch die Ausnutzung einer offiziellen Stellung in der Gemeindevertretung zugefügt werden können."

Diesen Forderungen ist die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung schon lange vor dem offiziell in Bremen gefaßten Beschluß gerecht geworden; in erster Linie war sie natürlich darauf bedacht, das private Unternehmertum überhaupt auszuschalten. Da aber dies Streben auf den hartnäckigsten Widerstand der Förderer des Privatkapitals stößt, bemühte sie sich wenigstens, für einen einigermaßen ausreichenden Schutz der Arbeiter zu sorgen, um zu verhindern, daß Unternehmer auf Kosten ihrer Arbeiter billige Angebote machten und so den Zuschlag bei Submissionen erhielten.

Gelegenheit, ihre grundsätzliche Stellung zum Submissionswesen darzulegen, bot sich der Fraktion im Jahre 1890 anläßlich der Beratung einer Petition der Freien Vereinigung der Maurer und Fachgenossen Berlins betreffend die Ausführung städtischer Bauten mit Umgehung von Unternehmern und ohne Submission von Arbeitern oder Arbeitsgruppen unmittelbar unter Leitung städtischer Baubeamten, Bezahlung dieser Arbeiter nach festen, mit den Arbeiterkörperschaften auf Grund eines Mindestlohnes vereinbarten Preisen und Normierung des Arbeitstages auf 9 Stunden.

Eine gleichlautende Petition hatte die Freie Vereinigung bereits ein Jahr vorher an den Magistrat abgesandt. Dieser erklärte jedoch, daß er nicht in der Lage sei, nach den in der Petition ausgesprochenen Grundsätzen verfahren zu können, da er bei dem außerordentlichen Umfange seiner Bautätigkeit außerstande sei, die Maurer und die daneben erforderlichen Arbeitsleute direkt anzustellen.

Die Petenten setzten nach dem abschlägigen Bescheid des Magistrats ihre Hoffnung auf die Stadtverordnetenversammlung, aber auch hier wurden ihre Wünsche nicht berücksichtigt. Im Ausschuß wurde eingewandt, daß, wenn ein Versuch der beantragten Art unternommen werden solle, dies bei dem immerhin damit verbundenen und nicht zu bestreitenden Risiko vorerst doch nur auf privatem Wege, nicht aber auf öffentliche Kosten geschehen könne, und daß die seitens der städtischen Bauverwaltung vorzunehmende

Digitized by Google

direkte Bauausführung durch Arbeiter oder Arbeitsgruppen eine Organisation der Behörden und eine Vermehrung der Beamten bedingen würde, welche einen Nutzen für die Stadt nicht erhoffen ließe. Außerdem würde das Maß der Tätigkeit der bauleitenden Beamten in nicht abzusehender Weise gesteigert werden und wenn, wie dies geschehen, der Magistrat die ihm als ausführende Behörde obliegende Verantwortlichkeit für die von den Petenten beantragte Änderung des Verfahrens bei Bauausführungen ablehne, so dürfte die Versammlung wohl nicht in der Lage sein, ihm eine solche zu oktroyieren.

Aus diesen Gründen ging der Ausschuß über die Petition zur Tagesordnung über, ja, er lehnte sogar den Vermittelungsvorschlag ab, in der von den Petenten angegebenen Richtung doch wenigstens bei einem Bau einen Versuch zu machen und, je nach dem Ausfalle desselben, die Sache dann aufzugeben oder im Bewährungsfalle weiterzuverfolgen.

Im Gegensatz zu dem Antrag des Ausschusses beantragten die Sozialdemokraten, als die Petition am 25. September 1890 im Plenum zur Beratung kam:

> Die Versammlung wolle unter Ablehnung des Antrags des Petitionsausschusses beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit der Stadtverordnetenversammlung in gemischter Deputation über die Ausführung der von der Freien Vereinigung der Maurer und Fachgenossen Berlins beantragten Reform des städtischen Bauwesens zu beraten.

Singer begründete den Antrag in längerer Rede, in der er auf die Mängel des Submissionswesens und die Notwendigkeit der Beseitigung dieser Schäden hinwies sowie die Pflicht der Stadtgemeinde betonte, zu einer Zeit, wo von allen Seiten die Einführung von Schutzbestimmungen für die Arbeiter gefordert wird, in dieser Beziehung voranzumarschieren und mindestens zu prüfen, inwieweit Einrichtungen zu treffen sind, durch welche die Zustände gebessert werden können.

Gegenüber den Ausführungen des Stadtverordneten Wohlgemuth, der den sozialdemokratischen Antrag scharf bekämpfte und sich zu der Äußerung verstieg, die Petenten wollten nichts anderes, als die Stadt sozialisieren, ergriff Singer noch einmal das Wort:

> „Es handelt sich nicht um die Einführung des sozialistischen Staates, sondern darum, Übelstände, welche die Majorität unserer Mitbürger, die Arbeiterklasse, schädigen, zu beseitigen, Übelstände, die aus Klasseninteresse, und zwar im Interesse der besitzenden Klasse konserviert werden. Da Herr Kollege Wohlgemuth in seinen Ausführungen diesen Standpunkt eingenommen hat, so muß ich ihm allerdings sagen, daß mich der Umstand, daß mit Annahme unseres Antrages der kommunale Sozialismus etabliert werden könnte, daß es ein Schritt zur Errichtung des sozialistischen Staates sein könnte, von meinem Standpunkt aus gar nicht zurückschreckt. Aber wie behandeln Sie denn solche wirtschaftlichen Fragen? Sie lehnen es ab, indem Sie mit Rücksicht auf eine vielleicht später einmal eintretende Entwicklung sich unserem Antrag gegnerisch gegenüberstellen, Schädlichkeiten und Übelstände, die von Ihnen selbst anerkannt werden, und die, ohne den Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung auch nur anzutasten, abzuändern eine Kleinigkeit ist, zu beseitigen. Sie verweigern in starrer Festhaltung der manchesterlichen Prinzipien all und jede Forderung der weiteren Bevölkerung; das stimmt allerdings

Digitized by Google

sehr wenig mit den Reden überein, welche die Vertreter der liberalen Partei im Reichstage in letzter Zeit zu halten gewohnt sind. Das stimmt sehr wenig mit der Auffassung, die Ihre Gesinnungsgenossen im Reichstag zum Ausdruck bringen, die wiederholt erklärt haben, auch sie wären der Überzeugung, daß eine Besserung in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter herbeigeführt werden müsse. Hier bietet sich nun eine Gelegenheit, wo Sie das, was die Herren theoretisch zugeben, zur Wahrheit machen können; hier können Sie zeigen, daß es Ihnen mit Ihren Versicherungen ernst ist. Hier können Sie Hand anlegen, zu untersuchen, welche Übelstände vorhanden und wie dieselben zu beseitigen sind. Diese sozialen Pflichten kann man nicht von sich abwälzen, indem man sagt, die vorgeschlagenen Einrichtungen führen zum sozialistischen Staat. Der sozialistische Staat kommt nicht deshalb, weil wir — die Sozialdemokraten — ihn wollen, und er bleibt deshalb nicht aus, weil Sie ihn nicht haben wollen; die sozialistische Organisation der Gesellschaft muß geschaffen werden, weil sie ein notwendiges Produkt der ökonomischen Entwicklung ist. Sie, meine Herren, können es weder fördern noch verhindern. Aber wenn Sie — namentlich vor den Wahlen — immer erklären, wirtschaftliche Verbesserungen für die Arbeiterklasse einführen zu wollen, dann haben Sie keinen Grund und kein Recht, sich des Schreckgespenstes des sozialistischen Staates zu bedienen, um eine so winzige Forderung wie die jetzt zur Diskussion stehende, deren Erfüllung an den heutigen Gesellschaftsverhältnissen nicht ein Atom ändert, abzulehnen."

Das Resultat der Verhandlungen war, wie vorauszusehen, die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags und die Annahme des Antrags auf Übergang zur Tagesordnung.

Durch diese Beschlußfassung wurde auch nachstehende Resolution für erledigt erklärt, welche eine Versammlung der Freien Vereinigung der Maurer am 14. September gefaßt und der Stadtverordnetenversammlung übersandt hatte.

Gegenüber den im Baugewerbe immer mehr um sich greifenden schwindelhaften Bauunternehmungen, welche zwar immer noch den Banken und Aktiengesellschaften hinreichende Dividenden und Tantiemen einbringen, die Arbeiter aber zu Not und Entbehrung zwingen, beschließt die heutige Versammlung, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung aufzufordern, die Vorschläge, welche s. Zt. von der Freien Vereinigung der Maurer Berlins und Umgegend in einer Petition betreffs der städtischen Bauten in Vorschlag gebracht worden sind, einzuführen, damit das Elend unter den Berliner Maurern aus der Welt geschafft wird.

Das Vertrauen, das die Maurer den städtischen Körperschaften entgegengebracht hatten, war also wieder einmal schwer getäuscht: Die Stadtverordnetenversammlung hatte sich ihren Wünschen gegenüber genau so ablehnend verhalten wie der Magistrat, sie hatte wieder einmal dokumentiert, daß eine auf Grund eines plutokratischen Wahlsystems gewählte Korporation sich niemals als Vertreterin der Interessen der Arbeiterklasse fühlen kann.

Die gleiche arbeiterfeindliche Haltung legten die Berliner Stadtverordneten auch späteren Versuchen der Sozialdemokratie gegenüber an den Tag, wenigstens auf einigen Gebieten einen gewissen Arbeiterschutz durchzuführen. Am 16. März 1893 stand ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf der Tagesordnung:

Digitized by Google

Die Versammlung wolle beschließen, daß bei Vergebung der Lieferung von Bekleidungsgegenständen für die städtischen Krankenhäuser nur solche Unternehmer berücksichtigt werden, welche nicht in Strafanstalten arbeiten lassen.

Selbst diese bescheidene Forderung ging der Mehrheit zu weit. Zwar konnte sie die von Borgmann vorgebrachten Gründe, daß es nicht Aufgabe der Stadtverwaltung sein könne, die in den Strafanstalten vorhandenen Arbeitskräfte zu beschäftigen, und daß die Strafgefangenen auf keinen Fall den freien Arbeitern Konkurrenz machen dürften, nicht widerlegen, aber wozu debattieren, wenn man die Majorität hat? Die Gegner machten sich ihre Arbeit viel leichter, sie lehnten den sozialdemokratischen Antrag kurzerhand ab, ohne daß auch nur ein einziger von ihnen das Wort ergriffen hätte.

Das gleiche Schicksal widerfuhr einer Anregung, die die Sozialdemokraten zehn Jahre später gaben. Am 29. Oktober 1903 beantragten sie bei der Beratung einer Magistratsvorlage betreffend anderweitige Vergebung der Herstellung von Aktenwagen,

den Vertrag mit dem Unternehmer nur unter der Bedingung zu vollziehen, daß dieser sich verpflichtet, den Kutschern einen Wochenlohn von 24 Mark zu zahlen.

Schon der Heiterkeitsausbruch, der die Verlesung des Antrags begleitete, beweist, wie wenig die bürgerlichen Vertreter Verständnis für die Forderungen der Arbeiterklasse haben. Ihre Wortführer, insbesondere die Herren Esmann und Wallach, stellten sich auf den Standpunkt, daß die Stadt sich um die Arbeiterverhältnisse bei Verträgen mit Unternehmern überhaupt nicht zu kümmern habe. „Wenn wir bei allen dergleichen Gelegenheiten auf die Löhne der Arbeiter eingehen wollten," meinte Stadtv. Esmann, „so könnten wir nichts anderes tun, als bei jeder Vorlage eingehend erwägen: wie steht es mit den Löhnen? und wir würden dann gar nicht mit unseren Beratungen zu Ende kommen." Sein Gesinnungsgenosse Wallach vollends glaubte angesichts dieses für jeden einigermaßen sozial gesinnten Menschen ganz selbstverständlichen Antrages mit dem Zukunftsstaat graulich machen zu sollen. Sogar der „Arbeiterfreund" Goldschmidt bat um Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages, da die Stadtverwaltung die Löhne in Privatbetrieben nicht festsetzen könne. Die Ausführungen unserer Genossen Augustin und Pfannkuch ließ die Versammlung unbeachtet, sie überwies die Vorlage zwar einem Ausschuß, aber dieser lehnte den sozialdemokratischen Antrag ab. Wie der Berichterstatter erklärte, betrachtete es die Majorität als eine Prinzipienfrage, sich in die Abmachungen zwischen dem Fuhrunternehmer und seinen Angestellten nicht einzumischen. Auch die Mehrheit der Versammlung billigte dies Prinzip des laisser faire, laisser aller, sie schloß sich der Ansicht ihres Ausschusses an.

Den Grundsatz, daß die Stadtgemeinde sich um die Arbeitsverhältnisse der indirekt von ihr beschäftigten Arbeiter nicht zu kümmern habe, haben die bürgerlichen Stadtverordneten Berlins mit wenigen Ausnahmen stets hochgehalten; sie tragen infolgedessen die Mitschuld, wenn auch heute noch Arbeiten für die Verwaltung teilweise unter den denkbar ungünstigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen hergestellt werden. Nicht einmal das durch

Digitized by Google

die Heimarbeits-Ausstellung und den Heimarbeiterschutz-Kongreß vom Jahre 1904 zutage geförderte Elend vermochte die Berliner Stadtväter an ihre sozialen Pflichten zu erinnern. Zum Etat der Straßenreinigung für 1906 brachten die Sozialdemokraten im Ausschuß den Antrag ein:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, in die Submissionsbedingungen für Lieferung der Bekleidungsstücke die Bedingung aufzunehmen, daß die Sachen in eigenen Werkstätten hergestellt werden müssen.

Zur Begründung ihres Antrags wiesen die Antragsteller auf die Ausstellung für Heimarbeiten hin, die gezeigt habe, daß die Heimarbeiter Schundlöhne erhalten, mit denen sie trotz angestrengter Arbeit kaum das Leben fristen können; sie forderten die Beseitigung dieser elenden Produktionsweise in den Betrieben, die für die Stadt liefern, und wünschten, daß wenigstens ein Anfang mit der Ausschaltung der Heimarbeit gemacht werde. Aber der Etatsausschuß schreckte selbst vor diesem bescheidenen Schritt zurück. Auf keinen Fall wollte er dem Lieferanten vorschreiben, wie und von wem er die Sachen anfertigen lassen müsse. Für die Stadt, meinte man, komme es nur darauf an, ob die Kleidungsstücke gut und brauchbar hergestellt seien, in die inneren Angelegenheiten des Lieferanten aber dürfe sie sich nicht einmischen. Diesen Standpunkt, den die Stadtverwaltung bisher stets innegehalten hatte, wollte der Ausschuß auch diesmal nicht verlassen, und so lehnte er denn den sozialdemokratischen Antrag ab. Von der nochmaligen Einbringung ihres Antrags im Plenum nahm die Fraktion wegen seiner völligen Aussichtslosigkeit Abstand, doch kündete ihr Redner Pfannkuch unter scharfer Verurteilung der Haltung des Ausschusses und insbesondere der Haltung seines Referenten, des Stadtv. Wallach, der vor einem Eingriff der Kommune in die privaten Verhältnisse der Unternehmer gewarnt hatte, die Wiederholung des Antrags zu gegebener Zeit an; gleichzeitig stellte er einen weitergehenden Antrag betreffend die Aufnahme der Lohnklausel in die Submissionsbedingungen und die Ausführung städtischer Arbeiten in Regie in Aussicht.

Beide Anträge wurden am 16. Oktober 1907 eingebracht und am 24. Oktober verhandelt. Der Antrag, der sich auf die anständige Lohnklausel bezieht, wird weiter unten behandelt werden, der Antrag betr. die Ausführung städtischer Arbeiten in Regie lautete:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
> Den Magistrat zu ersuchen, mit der Versammlung in gemischter Deputation darüber zu beraten:
> in welchem Umfange die gegenwärtig an Privatunternehmer vergebenen städtischen Arbeiten in eigener Regie der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden können.

Zur Begründung des Antrags konnte Pfannkuch sich darauf berufen, daß die Stadt ja jetzt bereits schon verschiedene Betriebe in eigener Regie habe und daß es eine ganze Reihe von Arbeiten gebe, die in städtische Regie übernommen werden könnten. Die Stadt würde dadurch jährlich eine ganz erkleckliche Summe, die sie jetzt an die Unternehmer zahle, sparen. Er bat um Prüfung seiner Anregungen in einem Ausschuß und gab sich der Hoffnung hin, daß die Sache nicht wieder so ausgehe wie in früheren Jahren,

Digitized by Google

sondern daß Berlin von dieser Ausschußberatung an eine neue Aera der sozialen Entwicklung, der sozialen Fürsorge zu verzeichnen habe.

In der Debatte benutzte Stadtverordneter Goldschmidt die Gelegenheit, ganz unmotivierte Angriffe gegen die Sozialdemokratie zu richten, er warf der Fraktion vor, daß sie mit ihrem Antrag das sozialistische Prinzip verleugne, das sich ja grundsätzlich für die eigene Regie aller Dinge ausspreche. Aber nicht nur als Hüter des sozialdemokratischen Programms spielte sich Herr Goldschmidt auf, er hielt sich auch für den geeigneten Mann, die Stadt Berlin gegen den Vorwurf sozialpolitischer Rückständigkeit in Schutz zu nehmen. Großprahlerisch rief er aus: „Wir können uns auf sozialpolitischem Gebiete vor manchen anderen großen Städten des In- und Auslandes durchaus sehen lassen, ja, wir können ihnen ein Muster sein". Pfannkuch ließ ihm eine gründliche Abfuhr zuteil werden.

Die Verhandlungen des Ausschusses sind kennzeichnend für die sozialpolitische Rückständigkeit der Mehrheit der Berliner Stadtverordnetenversammlung. Ein Mitglied führte aus, daß ein eigener Betrieb nur da stattfinden könnte, wo regelmäßig täglich dasselbe angefertigt werden müsse. Besehe man sich nun daraufhin die einzelnen Verwaltungen der Stadt Berlin, so fände man, daß die meisten derselben die zu leistenden Arbeiten in eigenem Betriebe herstellen. Mit Ausnahme von Kleinigkeiten wie das öffentliche Anschlagwesen nnd der Betrieb der Uraniasäulen, bleibe nur die Hoch- und Tiefbau-Verwaltung, in denen die Arbeiten nicht in eigener Regie ausgeführt werden. Hier würden sich der Übernahme in eigene Regie große Schwierigkeiten in den Weg stellen; man müßte z. B. städtische Tischlereien, städtische Maurer, städtische Putzkolonnen, städtische Rohrleger haben, das nötige Handwerkszeug und die Rüstungen müßten beschafft und aufbewahrt werden. Es genüge z. B. nicht nur eine Tischlerei, sondern es müßten mehrere je nach der Spezialität eingerichtet werden. Und so wäre es bei allen Gewerken. Zudem sei die Anschaffung der nötigen Materialien sehr kostspielig, und auch ihre Aufbewahrung und Überwachung würde riesige Summen erfordern. Es müßten Gebäude hergestellt werden, um die nötigen Lagereien einzurichten. Die Handwerker müßten von der Stadt bezahlt werden, auch wenn sie nicht beschäftigt werden könnten, wenn für sie keine passende Arbeit wäre. Der ganze Betrieb würde durch Übernahme in eigene Regie ein viel langsamerer werden als bisher. Zudem würde die Ersparnis, die man erzielen würde, nichts sein im Vergleich zu den aufgewendeten Kosten, da der Unternehmergewinn, den man doch nur ersparen würde, nicht so groß sei. Man müßte doch darauf bedacht sein, so gut und preiswert zu bauen, wie nur irgend möglich. Aus allen diesen Gründen käme die Übernahme der Arbeiten in eigene Regie für die Hoch- und Tiefbauverwaltung überhaupt nicht in Frage.

Dem gegenüber betonten die Antragsteller, daß ihr Antrag ja nicht die sofortige Übernahme der Arbeiten in eigene Regie fordere. Es sollte erst in gemischter Deputation darüber beraten werden. Natürlich könnten nicht sofort alle Arbeiten in den städtischen Betrieb übernommen werden, man müsse vielmehr schrittweise vorgehen. Durch den vorgeschlagenen Weg würde der Stadt und der arbeitenden Bevölkerung gedient sein. Die Bauten der Stadt würden schneller und billiger vollendet werden können und die arbeitende Bevölkerung würde durch Zahlung besserer Löhne und

Digitized by Google

Innehaltung einer einheitlichen Arbeitszeit unterstützt werden. Vorausgesetzt müsse dabei natürlich immer eine vollständige Ordnung nach jeder Richtung und eine geregelte Arbeitszeit werden.

Nun endlich rückten die Gegner des Regiebetriebs, die bis dahin nur Scheingründe angeführt hatten, mit ihren wahren Gründen heraus. In einseitigster Weise traten sie als Förderer des Unternehmerinteresses hervor. Durch eine Übernahme der Arbeit in eigene Regie würden die Inhaber von Geschäften ausgeschaltet und der Betrieb in die Hände der arbeitenden Bevölkerung gelegt werden. Die Stadtgemeinde könne jetzt die Unternehmer für eventuelle Schäden der Arbeit verantwortlich machen und dieselbe kontrollieren. Übernehme sie aber die Ausführung der Arbeit selbst, so müßte sie sich auch selbst kontrollieren und die Garantie für die Arbeit übernehmen. Durch diese Verantwortung würden die Vorteile, die durch die Übernahme der Arbeit in eigene Regie vielleicht errungen werden, wahrscheinlich aufgewogen. Man dürfe auch nicht vergessen, daß nicht alles in der körperlichen Arbeit liege, daß man nicht alles mit Arbeitern machen könne, sondern daß man an die Intelligenz der Unternehmer und an die Größe ihrer Gedanken denken müsse.

So „stichhaltigen" Gründen mußte die Mehrheit des Ausschusses sich natürlich fügen, der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

Trotzdem trat Pfannkuch bei der Plenarberatung am 16. Januar 1908 nochmals energisch dafür ein. Schlagend wies er die Richtigkeit des Grundsatzes der Übernahme von Arbeiten in städtische Regie nach und wandte sich gegen das von gegnerischer Seite vorgebrachte Argument, daß man in der städtischen Verwaltung nicht experimentieren dürfe. Mit Recht konnte er sich darauf berufen, daß ja auch die Einführung der städtischen Regie beim Gas, beim Wasser, bei der Kanalisation usw. ein Experimentieren gewesen sei, und daß die Stadt dabei gut abgeschnitten habe. Weiter bestritt er, daß durch die weitere Ausdehnung der städtischen Regie ein Abhängigkeitsverhältnis der städtischen Arbeiter geschaffen werden würde, das die größten Bedenken erregen müßte. Davor brauche man sich doch in der Gemeindeverwaltung Berlin nicht zu fürchten; wenn derartige Gelüste in der Verwaltung zum Ausdruck kommen sollten, dann würde die Stadtverordnetenversammlung doch wohl Mannes genug sein, um dem entgegen zu treten.

Die Versammlung hielt es nicht einmal der Mühe für wert, in eine Debatte einzutreten. Außer dem sozialdemokratischen Redner sprach nur der Berichterstatter des Ausschusses, und hierauf wurde der Antrag kurzer Hand abgelehnt.

Die anständige Lohnklausel. Um die anständige Lohnklausel haben die Sozialdemokraten im Berliner Stadtparlament einen jahrzehntelangen heftigen Kampf geführt. Zwei Weltanschauungen stehen sich hier gegenüber: Auf der einen Seite die der großen Mehrheit, die grundsätzlich jeden Eingriff der Verwaltung in die Regelung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter von der Hand weist, auf der anderen Seite die der Sozialdemokraten, die es als selbstverständliche Pflicht der Kommune betrachten, nicht nur als direkte, sondern auch als indirekte Arbeitgeberin den wirtschaftlich Schwachen ihren Schutz angedeihen zu lassen. Diesen Standpunkt haben die Vertreter der Arbeiterklasse bei jeder sich bietenden Gelegenheit energisch vertreten.

Digitized by Google

Am 10. Januar 1895 begründete Vogtherr einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, dem mit der Firma W. & S. Löwenthal über den Druck des Gemeindeblattes abzuschließenden Vertrage die Bedingung hinzuzufügen, daß die Firma sich verpflichtet, während der Vertragsdauer die tarifmäßig festgesetzten Löhne zu zahlen. Man sollte meinen, daß ein solcher Zusatzantrag ohne Widerspruch angenommen würde, und tatsächlich gibt es auch bereits eine große Anzahl von Gemeinden, die ähnliche Bedingungen in Verträge aufgenommen haben. Die bürgerlichen Stadtverordneten Berlins dagegen waren ganz entsetzt über diesen Antrag. Stadtv. Cassel bezeichnete ihn für seine Freunde als unannehmbar, da er einen Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse bedeute, der nicht gebilligt werden könnte. Obwohl Vogtherr sofort schlagfertig erwiderte, daß die Verwaltung sich ja auch sonst gewisser Eingriffe in die gewerblichen Verhältnisse schuldig mache, da sie den Lieferanten und Submittenten ganz bestimmte Bedingungen auferlege, die ihnen sonst im gewerblichen Leben nicht auferlegt werden, konnte sich die Mehrheit zu keiner anderen Auffassung aufschwingen. Der Ausschuß, dem die Vorlage mit dem Antrage überwiesen wurde, stellte sich auf den prinzipiellen Standpunkt, daß die städtische Verwaltung sich unter keinen Umständen in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu mischen hätte, er lehnte sowohl den ursprünglichen Antrag als auch einen abgeänderten Antrag ab, und das Plenum schloß sich dieser Entscheidung des Ausschusses an.

Die Möglichkeit, ihre Grundsätze von neuem und in eingehenderer Weise als früher zu vertreten, bot sich den Sozialdemokraten in den Jahren 1898/99 bei den wiederholten Verhandlungen über die einheitliche Regelung des Submissionsverfahrens. Zunächst protestierten die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion im Ausschuß, Dupont und Wernau, dagegen, daß bei den Submissionen Unternehmer zugelassen werden, die auf Kosten der Arbeitslöhne billige Offerten abgeben bezw. ihre Waren durch Gefangene herstellen lassen. Um ihrem Protest Nachdruck zu verleihen, beantragten sie:

1. Jede Zuteilung von Aufträgen ist von dem Umstand abhängig zu machen, daß der betreffende Unternehmer seine Arbeiter zu den in der Branche üblichen Arbeitsbedingungen beschäftigt.
2. Lieferanten, die ihre Waren in Strafanstalten herstellen lassen, sind von der Beteiligung an Lieferungen für die Kommune ausgeschlossen.

Über diese Vorschläge und Anträge entspann sich im Ausschusse eine lebhafte Debatte. Schließlich machte sich aber allseitig die Meinung geltend, daß ein Eingehen darauf erst dann zulässig sei, wenn die in der städtischen Verwaltung in Geltung befindlichen allgemeinen Submissionsbedingungen dem Ausschusse vom Magistrat vorgelegt seien. Mit Rücksicht darauf, daß der Magistrat sich zur Vorlegung der Bedingungen bereit erklärte, zogen die Sozialdemokraten ihre Anträge einstweilen zurück, um sie bei der Beratung der Submissionsbedingungen im Plenum am 14. Dezember 1899 in folgender abgeänderter und erweiterter Form von neuem einzubringen:

> Unterzeichnete beantragen, den Magistrat zu ersuchen, sämtliche Verwaltungszweige — soweit sie Arbeiten in Submission an Unternehmer vergeben — anzuweisen, in den Verträgen die Unternehmer zu verpflichten:

Digitized by Google

a) die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche von den Arbeiterorganisationen anerkannt werden, für sich als bindend zu erachten;

b) bei allen Neu- und größeren Umbauten den Arbeitern soweit als möglich zweckentsprechende Umkleide-, Wasch- und Eßräume zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen, desgleichen für genügende, der Sittlichkeit und der Gesundheit entsprechende Aborte zu sorgen;

c) bei dem inneren Ausbau der Neu- und Umbauten während des Winterhalbjahres die Tür- und Fensteröffnungen so zu schließen, daß die Innenarbeiter gegen die äußerst gesundheitsschädliche Zugluft geschützt sind, und ferner festzusetzen, daß in den Räumen, in denen gearbeitet wird, offene Koksfeuer nicht gebrannt werden dürfen.

Obwohl Dupont und nach ihm Singer sich die denkbar größte Mühe gaben, die Versammlung von der Notwendigkeit und Berechtigung ihrer Forderungen zu überzeugen, gelang es ihnen nicht, ihren Anschauungen zum Siege zu verhelfen. Ebenso wie der Ausschuß, so berücksichtigte auch das Plenum die einseitigen Wünsche der Unternehmer, ließ dagegen die Wünsche der Arbeiter unberücksichtigt. Der Magistrat hielt es überhaupt nicht der Mühe für wert, sich zu den sozialdemokratischen Anträgen zu äußern, ein Umstand, der Singer zu der Bemerkung veranlaßte, man sei ja überhaupt gewöhnt, daß der Magistrat in Fragen, die mit der sozialen Fürsorge zusammenhängen, nicht nur in seinen Reden, sondern auch in seinen Handlungen ein intensives Schweigen an den Tag lege. Wozu hätte der Magistrat sich auch in die Unkosten einer Diskussion stürzen sollen, bei der er jedenfalls nicht zu seinem Vorteil abgeschnitten hätte! Wußte er doch, daß die Mehrheit der Versammlung auf seiner Seite stand! Tatsächlich lehnte die Versammlung denn auch nicht nur die sozialdemokratischen Anträge, sondern auch einen Antrag Goldschmidt ab, wonach

1. jede Zuteilung von Aufträgen davon abhängig zu machen ist, daß der betreffende Unternehmer seine Arbeiter zu den in der Branche ortsüblichen bezw. zwischen Unternehmern und Arbeitern im Einigungsamt vereinbarten Arbeitsbedingungen beschäftigt,
2. Lieferanten, die ihre Waren in Strafanstalten herstellen lassen, von der Beteiligung an Lieferungen für die Stadt Berlin ausgeschlossen sind.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hatte also wieder einmal ihre grenzenlose sozialpolitische Rückständigkeit an den Tag gelegt, sie hatte wieder einmal gezeigt, daß sie die Arbeiterfürsorge nur im Munde führt, aber in dem Augenblick versagt, wo es darauf ankommt, sie zu betätigen.

Der letzte Versuch der sozialdemokratischen Fraktion, der anständigen Lohnklausel in der Berliner Gemeindeverwaltung zum Siege zu verhelfen, ist bei Drucklegung dieser Schrift noch nicht abgeschlossen. Der oben erwähnte Antrag vom 16. Oktober 1907:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
>
> Den Magistrat zu ersuchen, die Vorschriften über das städtische Submissionswesen einer Neuregelung zu unterziehen und hierbei festzusetzen, daß:
>
> die Lieferungen und Arbeiten für die Stadt öffentlich ausgeschrieben werden, und daß den Submittenten die Verpflichtung auferlegt wird, für die mit der Ausführung städtischer Aufträge beschäftigten Arbeiter die von den gewerkschaftlichen Organisationen ihres Berufs vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuerkennen

Digitized by Google

ist einem Ausschuß überwiesen worden, der, bevor er an seine eigentliche Arbeit geht, erst aus anderen Städten und Staaten Material einzufordern beschlossen hat. In der Rede, mit der er ihn am 24. Oktober begründete, hatte Pannkuch in klarer Weise die Vorzüge der öffentlichen Ausschreibung und der anständigen Lohnklausel hervorgehoben. Die öffentliche Ausschreibung sichere die Gemeinde vor Übervorteilung durch die Unternehmer, die Einführung der anständigen Lohnklausel sichere den Arbeitern den zeweiligen, der wirtschaftlichen Lage entsprechenden Lohn und die Arbeitszeit; sie zwinge die Unternehmer zum Eingehen von Tarifverträgen, durch die die Produktionskosten für eine bestimmte Zeitdauer festgelegt werden und so für diese Zeit die Entstehung und Austragung wirtschaftlicher Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern eingeschränkt wird.

Die Streikklausel. Mit derselben Zähigkeit wie für die anständige Lohnklausel hat die Fraktion gegen die von den Unternehmern, insbesondere den Unternehmern des Baugewerbes, geforderte Streikklausel gekämpft. Bereits am 25. Juni 1885 richteten unsere Genossen aus Anlaß eines bestimmten Vorfalles an den Magistrat die Anfrage:

> Beruht die in der Bürgerschaft und auch durch die Presse verbreitete Mitteilung auf Wahrheit, daß in Hinblick auf den in Berlin ausgebrochenen Streik der Maurergesellen, den Baumeistern, welche städtische Bauten übernommen haben, seitens des Magistrats oder der Baudeputation eine Verlängerung der Baufristen, wie es heißt auf sechs Wochen, zugebilligt worden ist?

Da der Magistrat sich nach Verlauf von mehr als zwei Monaten zu dieser ihm offensichtlich unangenehmen Anfrage immer noch nicht geäußert hatte, richteten die Sozialdemokraten am 3. September die Aufforderung an ihn, nunmehr ihre Interpellation vom 25. Juni schleunigst zu beantworten. Jetzt verweigerte der Magistrat überhaupt jede Antwort, eine Besprechung der Interpellation konnten die Sozialdemokraten nicht erzwingen, da es der erst fünf Mann starken Fraktion nicht möglich war, die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung zu finden, sie wählte daher einen anderen Ausweg und stellte folgenden Antrag, der am 24. September zur Beratung kam:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> Die Versammlung erachtet die Ablehnung des Magistrats, die Anfrage des Stadtv. Singer und Genossen, betreffend den Maurerstreik, zu beantworten, bei den wichtigen Interessen, welche dabei in Frage kommen, als der Sachlage nicht entsprechend.

Allerdings konnte die Versammlung die Beratung dieses Antrages nicht verhindern, aber die ganze „Beratung" bestand darin, daß sie Singer den Antrag begründen ließ und dann, nachdem ein Redner dagegen gesprochen hatte, über ihn zur Tagesordnung überging. Die Mehrheit mißbrauchte die Geschäftsordnung, um der sachlichen Erörterung einer Frage, die der Minderheit am Herzen lag, aus dem Wege zu gehen.

Einen neuen Vorstoß gegen die Streikklausel unternahmen die sozialdemokratischen Stadtverordneten im Jahre 1900. Im Herbst 1899 hatte der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister bei der Baudeputation die Aufnahme der sogenannten Streikklausel in die Bauverträge beantragt. Die Baudeputation hatte den Antrag abgelehnt. Inzwischen hatte sich der Verband der Baugewerkmeister von Berlin und Umgegend gebildet,

Digitized by Google

der die Angelegenheit weiter verfolgte und der Baudeputation große Schwierigkeiten machte. Die Deputation beschloß, mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine eminent wichtige Frage handle, die das öffentliche Interesse in hohem Maße beschäftige, die Angelegenheit im Magistrat zur Entscheidung zu bringen.

Da die Baudeputation jedoch inzwischen in einigen Fällen die Aufnahme der Streikklausel in Verträge beschlossen hatte, beantragte die sozialdemokratische Fraktion am 28. April 1900:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die städtischen Verwaltungsdeputationen anzuweisen, bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten die sogenannte Streikklausel nicht in die Verträge aufzunehmen.

Zu diesem Antrage, der am 3. und 10. Mai beraten wurde, war von den Stadtverordneten Nathan und Genossen folgender Zusatzantrag gestellt:

> Dem Antrage Singer und Genossen die Worte hinzuzufügen:
> „dagegen die Arbeitgeber von den Konventionalstrafen zu befreien, wenn bei Ausbruch eines Streiks nach Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt dieses zu Vorschlägen gelangt ist, denen die Arbeitnehmer sich nicht unterwerfen. Ferner sollen je nach Lage des Falles die Konventionalstrafen den Arbeitgebern ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn eine Verständigung vor dem Einigungsamt zwar erzielt ist, aber infolge des Streiks Konventionalstrafen bereits verwirkt worden sind."

Während die Wortführer der Sozialdemokratie Wernau und Singer dringend vor Aufnahme der Streikklausel in die Verträge warnten, bekannte sich Stadtv. Wallach offen als Anhänger der Streikklausel; er bezeichnete es als einen unberechtigten Eingriff der Versammlung in die Rechte des Magistrats, wenn sie ihm Vorschriften über die Art machen wollte, wie er die Verträge mit den Unternehmern abzuschließen habe. Ebenso warm nahm sich Stadtv. Esmann der Streikklausel sowie der Forderungen der Unternehmer an.

Die Versammlung maß der Frage so wenig Bedeutung bei, daß sie nicht einmal die Beratung des sozialdemokratischen Antrags in einem Ausschuß für erforderlich hielt. Der Antrag selbst wurde mit 80 gegen 38 Stimmen, der Antrag Nathan, gegen den auch die Sozialdemokraten stimmten, mit 95 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Der Magistrat hatte, wie Stadtrat Voigt erklärte, zu der Frage noch keine Stellung genommen, doch hatte bereits das Plenum der Baudeputation, ohne über den generellen Antrag des Verbandes Beschluß zu fassen, den Abschluß des Vertrages bei dem Bau des Hauptgebäudes des neuen Krankenhauses ausnahmsweise unter Aufnahme der Streikklausel empfohlen.

Inzwischen hat der Magistrat beschlossen, sowohl von der Aufnahme der Streikklausel, als auch von der Festsetzung von Konventionalstrafen abzusehen und lediglich die Angabe von Lieferungsfristen zu verlangen.

Aber diese ablehnende Haltung verhinderte ihn nicht, da, wo er selbst als Unternehmer auftritt, die Streikklausel für sich in Anspruch zu nehmen. Der § 6 der neuen Bedingungen für die Gasentnahme aus den städtischen Gaswerken, die er der Versammlung am 8. Januar 1903 unterbreitete, lautete:

Digitized by Google

Die Gaswerke verpflichten sich, zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern das erforderliche Gas in hinreichender Menge zu liefern.

Sollten die Werke jedoch durch Feuersgefahr, Explosion, Naturereignisse, Krieg, Arbeiterausstand oder sonst durch Ursachen, deren Verhinderung nicht ohne weiteres in ihrer Macht liegt, in der Gasbereitung und der Zuführung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Verpflichtung zur Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt sind. Der Gasabnehmer kann in derartigen Fällen Entschädigungen irgendwelcher Art gegen die Gaswerke nicht geltend machen.

Der Magistrat beantragte also die Aufnahme der Streikklausel in die Bedingungen. Die Sozialdemokraten konnten sich damit natürlich nicht einverstanden erklären, sie beantragten, diese Bestimmung zu streichen. Treffend betonte ihr Redner Wurm, daß es ja fast eine Prämie darauf setzen heißt, einen Streik ausbrechen zu lassen, wenn eine Gasverwaltung sagen darf: ja, wenn ein Streik ausbricht, und wir die Lieferungsbedingungen nicht erfüllen können, dann sind wir aller Sorgen ledig. Im Gegenteil, gerade dadurch, daß die Verwaltung ohne Schaden für die Stadt seit Jahrzehnten den Streik nicht als force majeure angesehen habe, habe sie die Konsumenten geschützt, und auf die Gaswerke dahin gewirkt, daß sie für die Arbeiter so sorgen, daß es nicht bis zum Streik kommt.

Der Ausschuß, dem die Vorlage überwiesen wurde, behielt die Streikklausel bei, er trug dem Bedenken der Sozialdemokraten, daß darin eine Beeinträchtigung des Koalitions- und Streikrechts der Gasarbeiter liege, keine Rechnung, und konnte sich auch nicht zu der Auffassung aufschwingen, daß die städtische Gasverwaltung als Arbeitgeber ebenso wie jeder Privatunternehmer anzusehen sei. Die Mehrheit stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, daß die Verantwortung eines Privatunternehmers auf irgendeinem anderen gewerblichen Gebiet in gar keinem Verhältnis zu derjenigen stehe, welche die städtische Gasverwaltung bei den unabsehbaren Konsequenzen eines etwa ausbrechenden Gasarbeiterstreiks zu übernehmen hätte. Von diesen Erwägungen aus lehnte der Ausschuß nicht nur den sozialdemokratischen Antrag auf Streichung der Streikklausel ab, sondern auch einen Antrag Goldschmidt, den § 6 der Bedingungen für die Gasentnahme folgenden Nachsatz anzufügen:

Der Arbeiterausstand gilt nur dann im obigen Sinne, wenn die Arbeiter der Gaswerke es verabsäumen oder abgelehnt haben, vor Ausbruch des Streiks das Einigungsamt anzurufen, bezw. wenn sie den Schiedsspruch desselben nicht anerkennen.

Bei der zweiten Lesung im Plenum am 12. Februar suchten Wurm und Singer noch einmal die Streichung der Streikklausel durchzusetzen, aber ohne Erfolg, die Mehrheit der Versammlung nahm die Magistratsvorlage unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags und des Antrags Goldschmidt mit ganz unwesentlichen Änderungen an, sie ging also den privaten Arbeitgebern mit einem bösen Beispiel voran, und bot ihre Hand zu einer Einschränkung der den Arbeitern gewährleisteten Rechte.

Digitized by Google

3. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit, eine der furchtbarsten Erscheinungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die täglich und stündlich den Arbeitern droht und namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Krisen eine gewaltige Ausdehnung annimmt, hat der sozialdemokratischen Fraktion leider nur allzu häufig Gelegenheit zum Eingreifen gegeben. Keines der Mittel, die den Gemeinden zur Linderung dieses Übels zur Verfügung stehen, ist von ihr unerörtert geblieben, die Fraktion hat sich niemals einseitig auf eine bestimmte Forderung in dieser Hinsicht versteift, sondern in dem Streben, den Arbeitslosen möglichst schnell zu helfen, jeden nur irgendwie gangbaren Weg beschritten. Je nach Lage der Verhältnisse hat sie die Errichtung von Arbeitsnachweisen, die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder auch kleinere Mittel empfohlen, um wenigstens der größten Not begegnen zu können. Niemals aber hat sie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Beseitigung der Arbeitslosigkeit innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung unmöglich ist, und stets hat sie sich auf das entschiedenste dagegen gewehrt, daß man die Arbeitslosen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen läßt und ihnen dadurch ihre winzigen politischen Rechte noch mehr beschneidet.

Die erste Arbeitslosendebatte größeren Stils seit dem Eintritt von Sozialdemokraten in das Stadtparlament fand am 22. Januar 1891 statt. Anlaß dazu gab die Beratung folgender von einer Arbeitslosenversammlung an die städtischen Körperschaften gerichteten Petition:

> Die heute im Saal der Berliner Bockbrauerei tagende Versammlung von Arbeitslosen jeden Berufs beschließt:
>
> I. In Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage, hervorgerufen durch die kapitalistische Produktionsweise, in der der Arbeiter durch eine zu lange Arbeitszeit ausgebeutet und durch fortwährende Verbesserung der Maschinen durch die Technik von Zeit zu Zeit Hunderttausende von Arbeitern arbeitslos in ihrem Beruf gemacht werden;
>
> II. In Erwägung, daß durch die strenge, anhaltende Kälte in diesem Winter und durch die oben angeführten schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit 62 000 Arbeiter aller Berufe in Berlin arbeitslos sind, dadurch Not und Elend an der Tagesordnung sind, aus diesen angedeuteten Gründen beschließt die heutige Versammlung, die städtische Verwaltung aufzufordern, unverzüglich Arbeiten in Angriff zu geben. A) Die Straßenreinigung, welche viel zu wünschen übrig läßt. B) Sobald es die Witterungsverhältnisse gestatten, Bauarbeiten in Angriff zu nehmen, und dieselben weiter auszudehnen. C) Die Schuldeputation soll angewiesen werden, in den Volksschulen täglich 2 Portionen warmes Essen an die Kinder zu verabfolgen.
>
> Die Versammlung ist der Meinung, wenn die städtische Verwaltung Geld übrig hat für gewisse Personen zum Straßenauspuß, für Festessen, Schützenfeste und Innungsklimbim, so haben die Arbeiter als Steuerzahler das größte Recht, zu verlangen, daß in erster Linie die Gelder dazu verwandt werden, um das Elend und die Not unter der arbeitenden Bevölkerung zu mindern. Laut und vernehmlich protestiert die heutige Versammlung gegen das Verhalten der Stadtverwaltung in betreff der Geldbewilligung zu solchem Firlefanz, zumal die Steuern zum größten Teil von den Arbeitern aufgebracht werden.

Digitized by Google

Während der Referent Stadtv. Reichnow nur die Punkte A und B dem Magistrat zur Berücksichtigung zu überweisen, dagegen über Punkt C zur Tagesordnung überzugehen beantragte, nahm sich Tutzauer warm der ganzen Petition an und beantragte ihre Überweisung zur Berücksichtigung in vollem Umfange. Die Sozialdemokraten hatten einen ungewöhnlich schweren Stand. Bekam es doch ein Mitglied der Versammlung, Stadtv. Frentzel, fertig, die Petition einen sozialdemokratischen Coup zu nennen, und von anderer Seite wurde die Gewährung von Frühstück an Schulkinder als etwas Sozialistisches bezeichnet, dem man grundsätzlich Widerstand leisten müsse. Der Magistrat stellte sich auf genau denselben Standpunkt, den wir auch heute noch häufig an ihm beobachten können: er leugnete den Notstand und tat beleidigt darüber, daß andere Leute es sich herausnehmen, ihn an seine Pflicht zu erinnern. Der Oberbürgermeister von Forckenbeck erklärte, daß er auf Grund der von dem Magistrat in allen Teilen der städtischen Verwaltung sorgfältig angestellten Beobachtungen einen außerordentlichen Notstand, der zu außergewöhnlichen Ausgaben schon jetzt nötige, nicht anerkennen könne, daß jedoch, wenn sich nach Maßgabe weiterer Beobachtungen die Notwendigkeit herausstellen sollte, nach dieser Richtung hin besondere Anträge an die Versammlung zu stellen, der Magistrat nicht zögern werde, dies zu tun, ohne daß es dazu einer Anregung von außen her bedürfe, ja, daß der Magistrat, wenn Gefahr im Verzuge sei, eventuell auf eigene Verantwortung entsprechende Maßregeln zur Abhilfe ergreifen werde.

Die über diese Erklärung hoch erfreute freisinnige Mehrheit hatte nichts Eiligeres zu tun, als über die Petition zur Tagesordnung überzugehen und sich so einer für sie unangenehmen Verpflichtung zu entziehen.

Tatsächlich war der Notstand bereits im Januar ganz ungeheuer und er nahm immer gewaltigere Dimensionen an; der Magistrat aber blieb nach wie vor untätig. So sah sich denn die sozialdemokratische Fraktion veranlaßt, am 3. September den dringlichen Antrag zu stellen:

Die Versammlung wolle beschließen:

Angesichts der von Tag zu Tag steigenden Preise für die notwendigsten Lebensmittel, Brot, Kartoffeln, Fleisch, sowie der stetig zunehmenden Arbeitslosigkeit in Berlin, ersucht die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation darüber in Beratung zu treten, welche Mittel, Maßregeln und Einrichtungen in Anwendung zu bringen sind, um dem in Berlin fortdauernd wachsenden Notstande wirksam entgegenzutreten.

Als solche Mittel empfiehlt die Versammlung in erster Linie:

1. Schleunige Inangriffnahme städtischer Arbeiten — Hoch- und Tiefbau, Straßenpflasterung; Vermehrung der bei der Straßenreinigung beschäftigten Arbeiter — in großem Umfange, um der Arbeitslosigkeit zu steuern.

2. Aufkauf von Lebensmitteln und Heizungsmaterial im Großen und Abgabe derselben in kleineren Quantitäten zum Selbstkostenpreis.

3. Organisation einer — wo nötig — unentgeltlichen Verteilung von Lebensmitteln, Heizungsmaterial und Kleidung.

4. Errichtung von Wärmestuben, in denen warme Getränke — Kaffee, Tee, Milch usw. — unentgeltlich verabreicht werden.

5. Verteilung von warmem Frühstück in den Gemeindeschulen.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu dem sozialdemokratischen Antrag, der sich nicht mit bloßen Redensarten begnügte, sondern bestimmte Vorschläge machte, Vorschläge, die sich bei einigem guten Willen mit Leichtigkeit hätten verwirklichen lassen, stellten die Stadtverordneten Dr. Langerhans und Genossen einen allgemein gehaltenen Antrag, der sich lediglich darauf beschränkte, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, mit der Versammlung in gemischter Deputation darüber zu beraten, welche Mittel anzuwenden sind, um dem durch die stetig steigenden Preise der notwendigsten Lebensmittel drohenden Notstande vorzubeugen.

Nachdem Singer die in dem sozialdemokratischen Antrage enthaltenen programmatischen Vorschläge ausführlich begründet, und sich namentlich gegen den in freisinnigen Blättern erhobenen Vorwurf gewandt hatte, daß die Sozialdemokratie mit ihrem Antrage nur eine Agitation zur Einleitung für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen bezwecke, begründete Stadtverordneter Meyerl den Gegenantrag, der denn auch unter Ablehnung des Antrags Singer angenommen wurde.

Als Ergebnis der Verhandlungen der gemischten Deputation unterbreitete der Magistrat, obwohl er auch jetzt noch einen besonderen Notstand in Abrede zu stellen suchte, der Versammlung folgende Vorlage betreffend Vorkehrungen und Bereitstellung außerordentlicher Mittel für den Fall eines im Winter durch Kälte und Teuerung etwa hervortretenden Notstandes:

Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen, was folgt:

Die Stadtverordneten-Versammlung ersucht den Magistrat:

1. das städtische Obdach durch die Aufstellung von Baracken provisorisch um mindestens 500 Lagerstellen zu erweitern, auch die hierzu erforderlichen Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen;
2. mit Rücksicht auf den erheblich gesteigerten Preis der Lebensmittel und sofern die Teuerung während des Winters andauern sollte, die städtische Armen-Direktion zu ermächtigen, die bisher gezahlten Almosen und Pflegegelder während der Wintermonate Dezember 1891 bis März 1892 inklusive um je $^1/_8$ ihres Betrages zu erhöhen, auch eine entsprechende Erhöhung bei den extraordinären Unterstützungen eintreten zu lassen; und den hierzu erforderlichen Gesamtbetrag in Höhe von 450 000 Mk. der Armen-Direktion über die ihr für das Etatsjahr 1891/92 angewiesene etatsmäßige Summe hinaus zur Verfügung zu stellen;
3. bei Eintritt strenger Kälte die Einrichtung von Wärmestuben, die während der Tagesstunden offen stehen sollen, herbeizuführen, soweit dies nicht in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Umfange bereits von privater Seite geschieht, auch die hierzu erforderlichen Vorbereitungen dergestalt in die Wege zu leiten, daß die Eröffnung der Wärmestuben rechtzeitig erfolgen kann;
4. zur Unterstützung solcher Wohltätigkeitsanstalten und Vereine, welche die Unterstützung des ärmeren Teiles der städtischen Bevölkerung bezwecken, für den Fall, daß ihre Mittel zur Erfüllung ihrer statutenmäßigen Aufgaben nicht ausreichen, entsprechende Beihilfe aus städtischen Fonds zu gewähren und hierzu den Gesamtbetrag von 400 000 Mk. zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist damit einverstanden, daß zur Durchführung der vorstehend sub 3 und 4 näher bezeichneten Maßnahmen eine besondere, aus 5 Magistratsmitgliedern und 10 Stadtverordneten bestehende Kommission gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestellt werde, welcher gleichzeitig das Anweisungsrecht auf die zur Verfügung gestellten Geldmittel übertragen wird.

Digitized by Google

Die Vorlage wurde am 19. November 1891 beraten. Einer der Herren Stadtväter, ein Herr Haß, konnte es sich nicht versagen, selbst aus diesem Anlaß eine Hetzrede gegen die Sozialdemokratie zu halten und gegen die Singerschen Anträge loszuziehen, die entgegen den Bestimmungen der Städteordnung auch für Erwerbsfähige auf Kosten der Stadt Unterstützungen verlangten. Man dürfe auf keinen Fall erwerbsfähige Einwohner Berlins auf Kosten der Steuerzahler unterstützen. Dies sei der gefährlichste Weg, der schließlich zu unübersehbaren Konsequenzen führe. Er warne deshalb, in die Städteordnung eine Bresche zu legen, wie es die Anträge Singer beabsichtigten. „Denn wenn diese Anträge angenommen werden sollten, so wird sich diese Bresche immer mehr und mehr erweitern, und es werden demnächst Anträge folgen, denen Sie in der Konsequenz des einmal Angenommenen auch beitreten müssen, es wird alsdann der feste Boden unter Ihren Füßen, den die Städteordnung Ihnen vorzeigt, mehr und mehr verschwinden, und Sie werden mitten im sozialdemokratischen Fahrwasser schwimmen. Das Unglück aber wolle Gott von uns und von unserer Stadt fernhalten!"

Singer führte ihn in glänzender Weise ab, indem er zunächst die Taktlosigkeit geißelte, die Zeit, in welcher der Notstand drohend an unsere Tür pocht, zu benutzen, um derartige Anträge zu einer parteipolitischen Frage zuzuspitzen. Er erinnerte dann an die Niederlage, die die Freunde des Herrn Haß einige Tage zuvor bei den Wahlen erlitten hatten, und bemerkte ironisch, er habe das Gefühl, daß der Stadtverordnete Haß, nachdem es am vorigen Dienstag nicht gelungen sei, die Sozialdemokratie zu überwinden, und ihre Siege zu verhindern, nachträglich den Versuch machen wollte, seine Partei totzuschlagen.

> „Aber der Herr Stadtv. Haß kann ohne Sorge sein: Trotz seiner Tiraden, trotz der wehmütigen Ausblicke in die Zukunft, vollzieht sich das Schicksal der herrschenden Klassen unerbittlich, und der Herr Stadtv. Haß kann gegen die Einführung sozialistischer Grundsätze in die städtische Verwaltung Reden halten, soviel er will, für ihn und diejenigen, die seiner Ansicht sind, kommt hoffentlich recht bald der Tag, an dem über sie mit elementarer Macht zur Tagesordnung übergegangen wird. . . .
>
> Wenn der Herr Stadtv. Haß gegen eine Partei, die bei den letzten Wahlen zum Reichstag $1\frac{1}{2}$ Millionen Wähler auf sich vereinigt hat, eine Partei, deren Mitglieder jeden Moment dem Rufe des Vaterlandes folgend zu den Waffen eilen müssen, eine Partei, deren Mitglieder ebensogut wie alle anderen auf den Schlachtfeldern von 1866 und 1870/71 geblutet haben, Angriffe richtet, wie er es getan hat, dann darf er sich nicht wundern, daß, entsprechend dem bekannten Sprichwort, es ebenso aus dem Walde herausschallt, wie es in den Wald hineingeschallt hat.
>
> Ich lehne es ab, in eine Diskussion mit dem Herrn Stadtv. Haß über das Programm meiner Partei einzutreten. Die Ausführungen, die er über den Erfurter Parteitag gemacht hat, halte ich nicht für angebracht, hier zu diskutieren, um so weniger, als ich dem Herrn Stadtv. Haß damit auf ein Gebiet folgen würde, auf dem er seine totale Unkenntnis bereits so schlagend bewiesen hat, daß ich nicht wünsche, daß ihm dasselbe Schicksal noch einmal widerfährt".

Den Einwand, daß die Singerschen Anträge gegen die Städteordnung verstoßen, widerlegte Singer leicht durch den Hinweis darauf, daß eine

Digitized by Google

große Anzahl von Städten einen großen Teil dieser Anträge bereits praktisch zur Ausführung gebracht habe.

Unter dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß durch die Anschauung der städtischen Behörden keine Aussicht vorhanden sei, seine prinzipiellen Anträge zur Durchführung zu bringen, gab Singer sodann seinem Bedenken gegen die Magistratsvorlage Ausdruck. Er betonte noch einmal die Pflicht der Gemeinde zur Beschaffung von Arbeit und wandte sich besonders scharf gegen das Bestreben, die Privatwohltätigkeit mit kommunalen Mitteln derart zu unterstützen, wie es die Ziffer 4 der Magistratsvorlage bezwecke. Mit Recht konnte er am Schlusse seiner Rede sich rühmen, daß die Magistratsvorlage am letzten Ende auf sozialdemokratische Anregungen zurückzuführen sei.

> „Die Anträge der gemischten Deputation, die heutige Vorlage des Magistrats, sie sind ja nichts weiter als eine Frucht meiner Anträge. Wir, die Sozialdemokraten, haben ja die Anträge hier in der Versammlung stellen müssen; Sie, meine Herren von der Majorität, haben es nicht für nötig gefunden, obgleich Sie nach Lage der Verhältnisse in dieser Versammlung zuerst dazu verpflichtet gewesen wären. Aber nachdem dies nicht geschehen ist, nachdem wir den Antrag stellen mußten, nachdem wir es waren, die die Aufmerksamkeit der städtischen Behörden auf den Notstand gelenkt haben, ist es doch in der Tat außerordentlich drollig, wenn man die Einwendungen des Stadtv. Haß gegen die Singerschen Anträge hört. Meine Herren! Die Dinge verlaufen hier ganz so wie überall; eine Folge unseres fortwährenden Drängens ist es, daß die Magistratsvorlage überhaupt gekommen ist und so auf Grund und aus Veranlassung unserer Anträge Einrichtungen im Laufe dieses Winters in Berlin getroffen werden, die wenigstens besser sind als gar nichts. Weil dem so ist, deshalb stimmen wir der Magistratsvorlage zu, und es hätte der sittlichen Entrüstung des Herrn Stadtv. Haß gar nicht bedurft, umsoweniger als seine Anträge ja auch nur der Anregung der von ihm so heftig und unmotiviert angegriffenen Partei zu verdanken sind."

Die Versammlung stimmte schließlich mit unwesentlichen Änderungen der Magistratsvorlage zu. So war wenigstens etwas geschehen, aber selbst dies Wenige verdankt die Berliner Arbeiterklasse der Sozialdemokratie, ohne deren fortgesetztes Drängen sich die städtischen Körperschaften um den Notstand überhaupt nicht gekümmert hätten.

Hatte die sozialdemokratische Fraktion auch der Magistratsvorlage zugestimmt, so konnte sie sich auf die Dauer doch nicht mit einer so geringen Abschlagszahlung zufrieden geben, um so weniger, da der Notstand im Laufe des Winters 1891/92 immer größer wurde. So brachte sie denn anfangs 1892 einen dringlichen Antrag ein, durch den die Stadtverordnetenversammlung aufgefordert wurde, den Magistrat zu ersuchen:

> schleunigst durch Inangriffnahme städtischer Erd- und Bauarbeiten dafür Sorge zu tragen, daß die in Berlin befindlichen Arbeitslosen sofort Beschäftigung erhalten.

Die Debatte über diesen Antrag, der am 3. März beraten wurde, glich genau den früheren Notstandsdebatten. Der Redner der Sozialdemokratie, Singer, begnügte sich nicht mit bloßen Redensarten, wie wir sie von bürgerlicher Seite bei ähnlichen Anlässen so oft zu hören bekommen, sondern

Digitized by Google

ausgehend von dem Grundsatz, daß das zweckmäßigste Mittel zur Steuerung der Arbeitslosigkeit die Schaffung von Arbeit sei, führte er der Versammlung eine lange Liste von Arbeiten vor, die sofort unternommen werden konnten, und durch deren Inangriffnahme weite Kreise von Arbeitslosen vorübergehend Beschäftigung und damit Nahrung für sich und die Ihrigen hätten finden können. Er schloß seine Rede mit der Aufforderung, endlich praktisch Hand anzulegen und mit den platonischen Versicherungen, daß man bemüht sei, Abhilfe zu schaffen, endlich einmal aufzuhören. Es müsse dafür gesorgt werden, daß in absehbarer Zeit niemand mehr imstande sei, den städtischen Behörden einen berechtigten Vorwurf zu machen. Einem berechtigten Vorwurf aber würden die Behörden sich aussetzen, wenn sie diesen Moment großer wirtschaftlicher Not vorübergehen ließen und nicht dafür sorgten, daß in Berlin jeder, der arbeiten will, auch Arbeit findet.

Genau so wie bei früheren Debatten gab auch diesmal wieder der Vertreter des Magistrats, Bürgermeister Zelle zu, daß der sozialdemokratische Antrag einen berechtigten Kern habe, genau so wie früher erklärte er auch diesmal wieder, daß der Magistrat die Angelegenheit bereits erwogen habe, ohne erst auf die Anregung der Antragsteller zu warten. Der Magistrat habe beschlossen, bis über das etatsmäßige Recht hinaus auf seine Verantwortung in dem Sinne und in der Richtung des Antrags vorzugehen in der Hoffnung, nachträglich Indemnität und Zustimmung bei der Stadtverordnetenversammlung zu finden, er habe sich aber gehütet, mit Einzelheiten vor die Öffentlichkeit zu treten, weil dann ein noch stärkerer Zuzug nach Berlin stattfinden würde als bei früheren Gelegenheiten. Er bat die Antragsteller, mit der Parole des Magistrats dahin übereinzustimmen: In der Sache zu tun, soviel wie möglich — darüber zu sprechen, sowenig wie möglich.

Mit dieser Erklärung des Stadtoberhauptes gaben sich die Vertreter der Bourgeoisie wieder einmal zufrieden, sie brachten im unmittelbaren Anschluß daran einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über den sozialdemokratischen Antrag ein, und die Tagesordnung wurde denn auch in namentlicher Abstimmung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten beschlossen.

Wer aber geglaubt hätte, daß nun endlich etwas zur Hebung des Notstandes geschehen würde, der hatte die sozialpolitischen Regungen der städtischen Körperschaften überschätzt. Es blieb alles so, wie es gewesen, der Magistrat ließ über die Sache überhaupt nichts verlauten. Ein halbes Jahr warteten die sozialdemokratischen Stadtverordneten geduldig ab; als aber auch nach Beendigung der Sommerferien in der Versammlung immer noch nichts von positiven Maßnahmen zu merken war, da hielt die Fraktion es für ihre Pflicht, von neuem anfeuernd zu wirken. Am 22. September richtete sie an den Magistrat folgende Anfrage:

> In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. März 1892 hat bei der Beratung des Antrages der Unterzeichneten, betreffend die schleunige Inangriffnahme städtischer Erd- und Bauarbeiten der Bürgermeister Zelle erklärt:
>
> „Der Antrag hat einen berechtigten Kern. Aber bevor er gestellt war, hat der Magistrat dieselbe Angelegenheit bereits seinerseits erwogen, ohne erst auf die Anregung der Herren, die den Antrag

Digitized by Google

gestellt haben, zu warten. Der Magistrat hat beschlossen, bis über das etatsmäßige Recht hinaus auf Verantwortung in dem Sinne und in der Richtung dieses Antrages vorzugehen, in der Hoffnung, Indemnität und Zustimmung bei der Stadtverordneten-Versammlung nachträglich zu finden."

Die Unterzeichneten fragen hierdurch an, welche Schritte, betreffend die schleunige Inangriffnahme städtischer Erd- und Bauarbeiten, hat der Magistrat in Gemäßheit der Zusicherung des Herrn Bürgermeisters Zelle vom 3. März 1892 getan und welche gedenkt er noch zu tun, um der für den kommenden Winter drohenden großen Arbeitslosigkeit entgegenzutreten?

Wieder vergingen vier Wochen, bis der Magistrat sich zu einer Antwort aufraffte, allerdings zu einer Antwort, die in Wirklichkeit keine war. Er teilte der Versammlung am 27. Oktober mit, daß eine Vorlage in Vorbereitung sei, welche die Anfragen beantworte und gleichzeitig da, wo infolge des Notstandes bereits eine Etatsüberschreitung vorgekommen sein sollte, oder doch gewärtigt werden müsse, das Einverständnis der Versammlung nachsuche. Da jedoch eine Menge Verwaltungsstellen des Magistrats zu dieser Angelegenheit ihre Vota abzugeben hätten, auch rechnerische und statistische Feststellungen zu veranlassen seien, so werde über Fertigstellung der Vorlage immerhin noch ein längerer Zeitraum verstreichen, jedenfalls werde dieselbe nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Das war alles. Die Vorlage selbst, die der Versammlung im November zuging und am 1. Dezember beraten wurde, blieb hinter den bescheidensten Ansprüchen zurück; sie enthielt lediglich die Mitteilung, daß einzelne Verwaltungszweige im verflossenen Winter einige wenige Personen mehr beschäftigt oder Arbeiten zu einem früheren Termin in Angriff genommen und daß die Armenverwaltung von der ihr eingeräumten Befugnis, die Unterstützungen zu erhöhen, einen umfassenden Gebrauch gemacht und durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen zu helfen gesucht hätte. Von Maßnahmen gegen die für den kommenden Winter drohende Arbeitslosigkeit vollends wollte der Magistrat überhaupt nichts wissen. „Schon jetzt eine für den kommenden Winter drohende große Arbeitslosigkeit anzuerkennen und daraufhin mit außergewöhnlichen Vorschlägen und Anforderungen zu kommen, würde weder den tatsächlichen Verhältnissen, soweit sie zu übersehen sind, entsprechen noch rationell sein, da, von anderen Bedenken abgesehen, dergleichen Vorschläge und Anforderungen nur einen noch größeren Zugang von beschäftigungslosen und anspruchsvollen Nichtberlinern nach unserer Stadt zur Folge haben und dadurch den hiesigen Ortsangesessenen nur die Arbeitsgelegenheit und das Arbeitsverdienst schmälern würden. In dieser Beziehung sind uns von den Arbeitnehmern so oft Klagen zu Ohren gekommen, daß nicht selten manche von außerhalb erst kürzlich eingewanderte Arbeiter den eigentlichen Berliner Arbeitern vorgezogen würden, daß wir die beteiligten städtischen Verwaltungsstellen angewiesen haben, obwohl eine derartige Unterscheidung oft im einzelnen Falle schwierig ist, dennoch, wo irgend tunlich, die hiesigen Arbeiter vor den auswärtigen in erster Linie und vorzugsweise zu beschäftigen."

Es war also wieder einmal nichts. Die „große Aktion" des Magistrats war ausgelaufen wie das Hornberger Schießen, die sozialdemokratischen Anregungen waren unbeachtet geblieben, die Magistratsvorlage war so be-

Digitized by Google

langlos wie nur denkbar, sie besagte im Grunde genommen nichts weiter, als daß in der bisherigen Weise fortgewurstelt werden solle. Singer sprach denn auch, indem er gleichzeitig bestimmte Anträge für die nächsten Wochen ankündigte, sein Bedauern darüber aus, daß der Magistrat der Versammlung eine solche Vorlage unterbreitete:

„Hier auf dieser Bank können wir nichts anderes tun, als nach unserer besten Überzeugung immer wieder darauf hinweisen, was notwendig ist, um wenigstens das schlimmste Elend von einem großen Teile der Bevölkerung abzuwenden. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir keine Wohltaten für die Arbeiter wollen, sondern daß wir es für die Pflicht der Stadt halten, denjenigen, die arbeiten können, die Gelegenheit zur Arbeit zu geben, und weil wir auf diesem Standpunkt stehen, und ihn nicht verlassen werden, werden wir, soweit wir in Frage kommen, unsere Pflicht tun, und die Stadtverordneten-Versammlung wird in den nächsten Wochen Gelegenheit haben, Entscheidung über einzelne Anträge zu treffen, die wir nun, nachdem der Magistrat es abgelehnt hat, geeignete Vorschläge zu machen, einbringen werden."

Gegen den von Singer vertretenen Standpunkt, daß dem, der keine Arbeit hat, von der Gemeinde Arbeit verschafft werden müsse, den Standpunkt des Rechts auf Arbeit, wandte sich in der Debatte Stadtv. Baumgarten. Trotzdem wollte er sich gnädigst herbeilassen, der belanglosen Vorlage des Magistrats seine Zustimmung zu geben. Seine Ausführungen riefen Stadthagen auf den Plan, der noch einmal nachdrücklichst die prinzipielle Stellung der Sozialdemokraten auseinandersetzte. Das Resultat war, wie von vornherein feststand, die Annahme der Magistratsvorlage durch die Mehrheit, die dadurch wieder einmal bewies, daß sie wohl schöne Reden halten kann, aber diesen Reden nicht die Tat folgen läßt.

Die von Singer angekündigten Anträge der sozialdemokratischen Fraktion gingen der Versammlung unter dem 14. Dezember 1892 zu; sie lauteten:

Die Versammlung wolle beschließen:

Um der in immer größerem Umfange hervortretenden Arbeitslosigkeit und dem sich hieraus ergebenden Notstande der Arbeiter nach Möglichkeit zu steuern, ersucht die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat:

1. die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben — Straßenreinigung, Park- und Garten-Verwaltung, Wasserwerke, Kanalisation, Gasanstalt usw. — beschäftigten Arbeiter auf acht Stunden täglich festzusetzen und die hierdurch erforderlich werdende größere Anzahl von Arbeitern einzustellen,
2. die Hafenbauanlage am Urban, den noch nicht in Angriff genommenen Teil der Wasserwerke am Müggelsee, sowie andere städtische Erdarbeiten schleunigst vornehmen zu lassen,
3. die zur vollständigen Durchführung der Kanalisation erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Nachdem Singer die Anträge begründet hatte, ließ die Versammlung noch einige freisinnige Herren zu Wort kommen, um gleich darauf der Debatte das übliche gewaltsame Ende zu bereiten. Den einen Erfolg aber erzielten die Sozialdemokraten wenigstens, daß die Mehrheit ihre Anträge nicht kurzerhand abzulehnen wagte, sondern sie einem Ausschuß zur Vorberatung überwies.

Digitized by Google

Der Ausschuß erledigte seine Arbeiten in einer einzigen Sitzung und ganz so, wie es den Intentionen der Versammlung und des Magistrats entsprach. Unter Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge ersuchte er den Magistrat,

> alle durch die Stadtverordneten-Versammlung bereits genehmigten Arbeiten, soweit dies möglich ist, energisch in Angriff zu nehmen und fortzuführen; insbesondere zu erwägen, ob es nicht durchführbar ist, zum Zwecke einer durchgreifenderen Reinigung der Straßen den Fuhrpark zu erweitern und eine vermehrte Anzahl von Arbeitern einzustellen.

Angesichts der ablehnenden Haltung des Ausschusses gegenüber den sozialdemokratischen Anträgen, zu deren Durchführung es doch wahrhaftig nicht erst des Sturzes der kapitalistischen Wirtschaftsordnung bedurft hätte, blieb den Sozialdemokraten bei der Plenarberatung am 19. Januar 1893 nichts weiter übrig, als Kritik an der fortgesetzten Untätigkeit der Mehrheit auf dem in Frage stehenden Gebiete zu üben. Das besorgte denn auch Singer in gründlicher Weise. Vor allem tadelte er es, daß der Ausschuß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht einmal als vorübergehende Notstandsmaßregel vorgeschlagen habe. Ganz abgesehen von seiner prinzipiellen Stellung sei er der Meinung, daß in den Betrieben, wo zurzeit gearbeitet werden könne, mehr Arbeiter eingestellt werden müßten, um dadurch die Arbeitslosigkeit nach Kräften zu bekämpfen. In Anbetracht der ganzen Situation verzichtete Singer auf den Versuch, die Notwendigkeit der Einführung des Achtstundentages nochmals zu begründen, er bedauerte aber, daß nach seiner und seiner Freunde Auffassung der Ausschuß eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus der Hand gegeben habe. Natürlich hätten seine Freunde im Ausschuß nach Ablehnung ihrer Anträge sich auch für den Ausschußantrag erklärt, weil sie den Wunsch hätten, auszudrücken, daß von ihnen aus den Bestrebungen des Magistrats, den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen, kein Hindernis in den Weg gelegt werden dürfe.

Weiter regte Singer an, ob es nicht mit Rücksicht auf die bittere Kälte der letzten Tage geboten sei, Vorkehrungen zu treffen, daß auch des Nachts Leute, die aus diesem oder jenem Grunde kein Obdach haben, Lokale offen finden, wo ihnen die Möglichkeit der Erwärmung gegeben ist. Wenn nicht anders, dann solle die Stadt Räumlichkeiten in den Schulgebäuden dazu hergeben, vielleicht könnte man sich auch mit den Sanitätswachen in Verbindung setzen. Auch die Wärmehallen könnten des Nachts geöffnet sein, kurz, man müsse alles versuchen, um zu verhindern, daß in Berlin des Nachts Leute auf der Straße erfrieren.

Nachdem Stadtv. Dr. Leo ein Loblied auf die sozialpolitische Fürsorge des Magistrats gesungen hatte, wurde der Antrag des Ausschusses angenommen. Den sozialdemokratischen Rednern Zubeil und Stadthagen, die noch auf der Rednerliste standen, schnitt die Mehrheit durch einen Schlußantrag das Wort ab.

Aber die Abrechnung, der die Versammlung aus dem Wege gehen wollte, blieb ihr nicht geschenkt. Bei der Beratung der in Ausführung des Beschlusses vom 19. Januar eingebrachten Magistratsvorlage, am 9. Februar, holte Borgmann das Versäumte nach, indem er nachdrücklichst verlangte, daß der Magistrat in aller Bälde Schritte unternehmen solle, um

Digitized by Google

den sozialdemokratischen Anregungen näher zu treten. Er bezeichnete die 52000 Mark, die der Magistrat im Winter vorher zur Unterstützung der Arbeitslosen und zur Vornahme von außerordentlichen Arbeiten ausgegeben hatte, als Hohn auf das Elend, das damals herrschte und sich inzwischen noch vermehrt hatte, und stellte zugleich neue Anträge seiner Fraktion in Aussicht.

Während die bürgerlichen Stadtverordneten und der Magistrat nach wie vor müßig die Hände in den Schoß legten, waren die Sozialdemokraten unablässig auf weitere Vorschläge zur Linderung des Notstandes bedacht. Das Ergebnis ihrer Erwägungen faßten sie in ihrem Antrage vom 8. Dezember 1893 zusammen, der am 14. Dezember zur Beratung kam:

> Um der in immer wachsendem Umfange hervortretenden Arbeitslosigkeit und dem sich hieraus ergebenden Notstande der Arbeiter, durch Beschaffung von Arbeit nach Möglichkeit zu steuern, ersucht die Stadtverordneten-Versammlung den Magistrat:
>
> 1. Die Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben — Straßenreinigung, Park- und Gartenverwaltung, Kanalisation, Gasanstalten, Markthallenverwaltung, Viehhof usw. — beschäftigten Arbeiter auf 8 Stunden täglich festzusetzen und die hierdurch erforderlich werdende größere Anzahl von Arbeitern einzustellen.
> 2. Alle durch die Stadtverordneten-Versammlung bereits genehmigten Tief- und Hochbauten energisch in Angriff zu nehmen und soweit irgend möglich im Winter fortzuführen.
> 3. Die Straßenreinigungs-Deputation anzuweisen, zum Zweck schneller Reinigung der Straßen und Plätze, auch der an der Peripherie belegenen, für den bevorstehenden Winter eine erheblich vermehrte Anzahl sowohl der ständigen als der Hilfsarbeiter einzustellen.
>
> Außerdem ersucht die Versammlung den Magistrat:
>
> die Armendirektion zu veranlassen, daß den Almosen- und Pflegegeldempfängern für den Winter eine, dem durch die Heizung usw. entstehenden Mehrbedarf entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge gewährt werde, und ferner:
>
> schleunigst in verschiedenen Gegenden, namentlich in den östlichen und nördlichen Stadtteilen heizbare Räume zu beschaffen, in denen Arbeitslose auch am Tage Aufenthalt nehmen können.

Diesmal war die Begründung Stadthagen zugefallen, der ebenso wie früher Singer als das beste Mittel der Arbeitslosigkeit die Beschaffung von Arbeit empfahl und sich im übrigen ganz besonders für die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit ins Zeug legte:

> „Diesen ersten Punkt bitte ich, nicht vom Standpunkte der politischen Gegnerschaft aus zu betrachten, nicht vom Standpunkte der ökonomischen Theorie, ob die Festsetzung einer bestimmten Arbeitszeit von 8 Stunden für alle Zeit angebracht sei oder nicht, sondern ich bitte Sie, sich nur die Frage vorzulegen, und auf das ernsteste zu erwägen, ob es nicht gerade im Winter geeignet sein kann dadurch, daß die 8stündige Arbeitszeit eingeführt wird, ein Viertel mehr Arbeiter einzustellen".

Der Ausschuß, dem der sozialdemokratische Antrag überwiesen wurde, hielt es für zweckmäßig, zunächst in die Beratung des letzten Punktes (Errichtung von Aufenthaltsräumen für Arbeitslose) einzutreten.

Die Antragsteller wiesen darauf hin, daß in den letzten Tagen eine strenge Kälte eingetreten sei, welche bereits Opfer an Menschenleben erfordert

Digitized by Google

habe. Es sei zwar eine Wärmehalle eingerichtet, indessen genüge dieselbe weder dem Bedürfnisse, noch sei sie an einem Orte angebracht, wo das Bedürfnis in der dringlichsten Weise hervortrete. Es sei schlechthin notwendig, daß solche Personen, die augenblicklich arbeitslos seien, wenigstens in arbeitsfähigem Zustande erhalten würden und daß sie die Möglichkeit hätten, von den Folgen der Witterung sich so weit zu erholen, daß sie in den Stand gesetzt seien, mit Aussicht auf Erfolg ihre Bestrebungen, Arbeit zu suchen, fortzusetzen. Möglicherweise werde das Ziel am schnellsten durch die Einrichtung einzelner Stadtbahnbögen für den erwähnten Zweck erreicht; auch sei zu erwägen, ob einzelne Turnhallen sich dazu eignen. Unter allen Umständen komme es darauf an, schnell zu handeln. Auf diese Ausführungen wurde von keiner Seite etwas entgegnet und darauf dieser Teil des sozialdemokratischen Antrags angenommen. Bei der Beratung des Vorberichts, den der Ausschuß über diesen Antrag am 11. Januar 1894 erstattete, gab Oberbürgermeister Zelle die Erklärung ab, daß der Magistrat beschlossen habe, Räumlichkeiten in dem städtischen Obdach, die bis dahin nur der nächtlichen Beherbergung dienten, auch bei Tage als Wärmehallen dienstbar zu machen. Außerdem sei er mit dem Vorstand des Vereins in Verbindung getreten, der die Wärmehallen am Alexanderplatz unterhält. Dieser habe seine Ansicht dahin ausgesprochen, „daß unter den obwaltenden Verhältnissen wenigstens zurzeit und für diese Winterkampagne ein dringendes Bedürfnis für die Erweiterung, resp. Vermehrung der Wärmehallen, nicht vorzuliegen scheint."

Singer erkannte zwar an, daß durch den Beschluß des Magistrats einem Teile der herrschenden Not abgeholfen werden würde, er wünschte aber, daß an verschiedenen Stellen der Stadt in städtischen Häusern Räume zur Aufnahme von Arbeitslosen und Obdachlosen bei strenger Kälte bereitgestellt würden. Vor allem müsse die Pflege dieses Gebietes aus den Händen der Privatwohltätigkeit in die Hände der städtischen Verwaltung geleitet werden. Weiter sprach Singer sein Bedauern darüber aus, daß der einstimmig gefaßte Beschluß des Ausschusses, in verschiedenen Stadtgegenden Wärmehallen zu errichten, durch einen, wenn auch dankenswerten Beschluß des Magistrats in eine Bahn geleitet werde, die ihm nicht wünschenswert und zweckmäßig erscheine. Trotz der Erklärung des Magistrats nahm die Versammlung den Antrag des Ausschusses an. Die Fraktion hatte also einen, wenn auch bescheidenen Erfolg erzielt.

Inzwischen setzte der Ausschuß, dem auch noch ein Antrag Kalisch betr. Einrichtung von Wärmehallen überwiesen war, die Beratung der sozialdemokratischen Anträge fort. Über die Verhandlungen ist ein ausführliches Protokoll erschienen, dessen Lektüre auch heute noch recht anregend wirkt. Es kommt darin der Gegensatz zwischen der sozialdemokratischen und der bürgerlichen Auffassung über die Pflichten der Kommune so recht deutlich zum Ausdruck. Auf der einen Seite die Vertreter der Arbeiterklasse, die unbeschadet ihrer grundsätzlichen Verneinung der heutigen Wirtschaftsordnung sich die größte Mühe geben, um wenigstens einige Reformen durchzuführen, auf der anderen Seite die Vertreter der Bourgeoisie, die so gut wie alles ablehnen, über „Begehrlichkeit" der Arbeiter herfallen, von einem irgendwie nennenswerten Arbeiterschutz nichts wissen wollen, ja teilweise sogar einen Notstand überhaupt in Abrede stellen. Das einzige,

Digitized by Google

wozu der Ausschuß sich aufraffen konnte, war, daß er den Magistrat ersuchte, alle durch die Stadtverordnetenversammlung bereits genehmigten Tief- und Hochbauten energisch in Angriff zu nehmen und soweit irgend möglich im Winter fortzuführen, und ferner, daß er ihm die Ermächtigung erteilte, soweit etwa besondere Bedürfnisse hervortreten, den Etat der Armenverwaltung und die üblichen Unterstützungssätze zu überschreiten. Dagegen lehnte er die Anträge betreffend die achtstündige Arbeitszeit, betr. Erhöhung der Almosen- und Pflegegelder, sowie den Antrag Kalisch betr. Einrichtung von Wärmehallen ab und ging über den Antrag betr. die Vermehrung der Arbeitskräfte bei der Straßenreinigung „mit Rücksicht darauf, daß die Zeitabschnitte, in welchen die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt, berechtigten Ansprüchen genügen und es nicht unbedenklich erscheint, nur zum Zweck der Beschäftigung Arbeitsloser nicht erforderliche Arbeiten ausführen zu lassen", zur Tagesordnung über.

In dieser Weise umgestaltet und völlig wertlos gemacht, kamen die sozialdemokratischen Anträge am 25. Januar 1894 an die Stadtverordnetenversammlung. Der Berichterstatter des Ausschusses, Stadtv. Meyer I., war noch nicht damit zufrieden, daß der Ausschuß im Grunde genommen alles abgelehnt hatte, er glaubte, die von der Arbeitslosigkeit so schwer getroffenen Volksklassen auch noch verspotten zu dürfen, indem er sein Referat mit einem scharfen Angriff auf die Arbeiter eröffnete, die teilweise selbst den angeblichen Notstand verschuldet hätten:

> „In früheren Jahren war es üblich, daß die fremden Arbeiter, wenn die harte Jahreszeit herannahte, in ihre Heimatsorte zurückgingen und dort billiger und angenehmer lebten als es hier der Fall war und sein konnte. Diese Verhältnisse haben sich geändert. Die Herren sind vielleicht zu bequem, zurückzukehren, sie haben hier mehr Zerstreuung, — genug, die Tatsache ist unleugbar, daß die Zahl der fremden Arbeiter jetzt weit größer ist als in früheren Jahren."

Besonders scharf bekämpfte der Referent den sozialdemokratischen Antrag auf Einführung des Achtstundentages.

Der Redner der sozialdemokratischen Fraktion, Stadtv. Wernau, gab auf Grund eigener Anschauungen, die er sich durch seine Teilnahme an den Arbeitslosenversammlungen und durch Besuche in den Wärmehallen gebildet hatte, eine ergreifende Schilderung des vorhandenen Elends, und suchte noch einmal an das soziale Empfinden der Versammlung zu appellieren.

Wie wenig Eindruck aber seine Ausführungen machten, das bewies namentlich die Rede des antisemitischen Stadtv. Dr. Hentig, die einen Tiefstand der Debatte bedeutet, wie man es kaum für möglich halten sollte. Er wagte den Sozialdemokraten vorzuwerfen, daß sie die Gelegenheit benutzten, „um sich für ihre Arbeit und ihre Agitation Futter zu verschaffen". Unter großer Unruhe führte er aus, daß die Sozialdemokraten diese Agitation brauchten, weil sie davon lebten. „Wie wäre es denn", rief er pathetisch, „wenn Sie die Millionen, die Sie von den armen Arbeitern erpressen, verwenden wollten, um ihnen das Reisegeld nach auswärts zu geben?" Der Herr hatte offenbar eine ganz eigenartige Vorstellung von der sozialdemokratischen Parteikasse, er verlangte allen Ernstes, die Partei solle ihr Geld dazu verwenden, um die Arbeiter von dem Zuzug nach

Digitized by Google

Berlin abzuhalten. Den Schluß seiner Rede bildete ein Angriff auf die Freizügigkeit, wie man ihn sonst nur im preußischen Junkerparlament gewohnt ist:

> „Ich möchte aber meine Worte nicht schließen, ohne allen Herren noch zur Erwägung zu geben, ob nicht die tiefere Ursache der großartigen Arbeitslosigkeit, wie die Herren sagen, zu suchen ist in den Gesetzen, die wir bekommen haben über die unbeschränkte Freizügigkeit. (Große Unruhe.) Es muß ausgesprochen werden, es werden tatsächlich durch diese Freizügigkeit, durch die Verlockungen der großen Städte, Massen von Leuten hierher gerufen, und nach kurzer Zeit liegen sie auf der Straße, weil sie in ihren Erwartungen getäuscht sind und weil sie finden, sie müssen auch hier mühsam um das tägliche Brot arbeiten. Sorgen Sie also dafür, daß recht viele Leute wieder aus Berlin herauskommen. Als Sie noch die Streiks poussierten, als diese für Sie noch vorteilhaft waren, da haben Sie dafür gesorgt, daß alle unverheirateten Arbeiter nach außen befördert wurden, und die auf Eisenbahnen oder sonstwie Zuziehenden gehindert wurden, nach Berlin zu kommen. Üben Sie doch denselben Einfluß wie damals auch heute!“

Von den Mitgliedern der Fraktion kamen noch Zubeil und Singer zu Wort. Ersterer führte der bürgerlichen Mehrheit noch einmal ihre Pflicht vor Augen; letzterer rechnete besonders mit dem Magistrat ab, dessen Vertreter sich, statt mit positiven Vorschlägen hervorzutreten, auf lange akademische Erörterungen eingelassen hatten. „Ich sage Ihnen, die Tausende von Arbeitslosen, die vom Hunger geplagt sind, haben nicht Zeit, zu warten, bis Herr Stadtrat Tourbié und der Magistrat mit ihren theoretischen Erwägungen zu Ende gekommen sind.“ Auf die Aufforderung des Stadtrats Tourbié, zunächst einmal die Zahl der Arbeitslosen festzustellen, und einen Arbeitsnachweis zu gründen, konnte Singer schlagend erwidern, daß ja erst im Ausschuß ein sozialdemokratischer Antrag auf Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises abgelehnt worden war. Daß Singer auch dem Stadtverordneten Dr. Hentig die gebührende Abfertigung zuteil werden ließ, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Die Debatte endete mit der Annahme der Anträge des Ausschusses, die sozialdemokratischen Anträge hatten also wieder einmal keine Gnade vor den Augen der Mehrheit des Stadtparlaments gefunden.

Der in der Singerschen Rede erwähnte Antrag auf Gründung eines Arbeitsnachweises war im Ausschuß an Kompetenzbedenken gescheitert. Die Herren glaubten nämlich, daß der Ausschuß nicht befugt sei, einen Antrag zu beraten, durch den eine neue fundamentale Schöpfung ins Leben gerufen werden sollte. Ein solcher Antrag müsse zuerst an das Plenum gerichtet werden, das dann darüber zu entscheiden habe, ob er überhaupt einem Ausschuß überwiesen werden solle.

Den Sozialdemokraten blieb hiernach nichts weiter übrig, als ihren Antrag von neuem als selbständigen Antrag im Plenum einzubringen. Das taten sie bereits am 3. Februar 1894, indem sie beantragten:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> Die Stadtverordneten-Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation über die Schaffung einer Organisation zu beraten, welche den Zweck hat:

Digitized by Google

1. durch die Aufnahme und Fortführung einer Arbeitslosen-Statistik die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit festzustellen, und
2. durch die Beschäftigung Arbeitsloser bei städtischen Arbeiten und in städtischen Betrieben der in immer wachsendem Umfange hervortretenden Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu steuern.

Zur Begründung des Antrags, der auf der Tagesordnung der Sitzung vom 8. Februar stand, legte Singer die Notwendigkeit einer Arbeitslosenstatistik dar, er deutete ferner an, daß ev. die Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises und in weiterer Folge die Errichtung eines sozialen Amtes erforderlich sein würde. Nachdem er sodann den zweiten Teil des Antrags kurz begründet hatte, forderte er die Versammlung auf, wenigstens zu zeigen, daß sie den ehrlichen Willen habe, festzustellen, in welchem Umfange die Bürgerschaft wieder für den Winter zu Not und Kummer und Elend verurteilt sei. Aber nicht einmal hierzu konnten sich die Vertreter der Bourgeoisie entschließen, sie gingen vielmehr über den Antrag mit großer Mehrheit zur Tagesordnung über. Ja, ihr Wortführer, Stadtv. Cassel, hielt es sogar für geschmackvoll, den Wunsch auszusprechen, daß die Versammlung sich nun einmal für einige Zeit auch mit anderen wichtigen Geschäften abgeben möge.

„Wir müssen Wert darauf legen, daß wir bei der Lage unserer Geschäfte nicht immer wieder eine zum Teil unnütze Häufung dadurch eintreten lassen, daß ähnliche Anträge sich wiederholen und ähnliche Debatten zu häufig wiederkehren. Meine Herren, unsere Geschäftsordnung hat die liberalsten Bestimmungen; in keiner parlamentarischen Versammlung ist es sonst Brauch, daß ohne weiteres Initiativanträge in der Reihe, wie sie einkommen, auch auf die Tagesordnung gelangen. Diese Bestimmungen der Geschäftsordnung wollen wir solange als möglich auch aufrecht erhalten. Wenn aber die Herren die Möglichkeit haben, ihre Anträge immer wieder vorzubringen, so machen wir von unserem guten, geschäftsordnungsmäßigen Rechte Gebrauch, indem wir durch die Annahme der einfachen Tagesordnung sagen: Wir wollen heute die Dinge nicht beraten, mit Rücksicht auf die Lage der Geschäfte. Dieselben können sehr wohl bei einer anderen Gelegenheit erörtert werden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag auf einfache Tagesordnung anzunehmen."

Gegen den sozialdemokratischen Antrag hatte vorher namens des Magistrats Stadtrat Friedel die Erklärung abgegeben, daß sich der Magistrat von einer Statistik der Arbeitslosen lediglich in Berlin so gut wie gar nichts versprechen könne. Der Begriff der Arbeitslosigkeit sei ein außerordentlich dehnbarer, es sei überaus schwierig, namentlich in einer großen Stadt, festzustellen, was denn eigentlich unter diese Klasse von Mitbürgern gerechnet werden solle. Außerdem sei es bedenklich, wenn Berlin allein mit einer solchen Statistik vorgehe, die Statistik müßte auf ganz Deutschland ausgedehnt werden, sie dürfe sich nicht nur auf die Arbeitslosen erstrecken, sondern überhaupt den ganzen Arbeitsmarkt umfassen.

Wenn die sozialdemokratische Fraktion in den nächsten Jahren von weiteren Anträgen auf Notstandsaktionen abgesehen hat, so nicht etwa, weil sie sich durch die versteckten Drohungen des Herrn Cassel mit einer Änderung der Geschäftsordnung abschrecken ließ oder weil die bisherigen

Digitized by Google

Mißerfolge sie entmutigt hätten, sondern weil die wirtschaftliche Konjunktur sich besserte. Den Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkte widmete sie nach wie vor die größte Aufmerksamkeit, um jeden Augenblick gerüstet zu sein. Kaum machten sich im Winter 1901/02 die ersten Anzeichen einer beginnenden Arbeitslosigkeit bemerkbar, als die Sozialdemokraten auch schon am 27. November 1901 den Magistrat interpellierten, welche Maßregeln er zu ergreifen gedenkt, um der gegenwärtig in Berlin herrschenden und sich im Laufe des Winters voraussichtlich noch erhöhenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Dupont, der die Interpellation am 19. Dezember begründete, betonte, daß nach Meinung seiner Freunde eine wirkliche Notlage vorliege, er erbrachte den Beweis dafür an der Hand eines umfangreichen Materials, insbesondere an der Hand der von der Gewerkschaftskommission veranstalteten Arbeitslosenstatistik. Die Frage, was gegen die große Arbeitslosigkeit zu tun sei, beantwortete er dahin, daß die Versammlung von höheren sozialpolitischen Gesichtspunkten aus an die Lösung des Problems herangehen müsse. Mit Schneeschippen und Sandkarren könne man nicht einmal die ärgste Not beseitigen. Vor allem sei die Einführung der Arbeitslosen-Versicherung erforderlich. Solange das nicht geschehen sei, verlangten seine Freunde die schleunige Ausführung aller bereits beschlossenen Arbeiten: weiter könne die Stadt durch Einführung der anständigen Lohnklausel in ihre Verträge sehr viel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit beitragen. Daß die Berliner Stadtverordneten-Versammlung die Frage der Arbeitslosigkeit nicht lösen könne, sei klar, denn diese Frage könne nur in der sozialistischen Gesellschaft gelöst werden.

Ein so weitschauendes Programm war natürlich nicht nach dem Herzen der Mehrheit, die ganz besonders die Idee einer kommunalen Arbeitslosenversicherung verwarf und hierbei den Magistrat auf ihrer Seite hatte, dessen Vertreter Stadtrat Fischbeck auch diesmal wieder eine allgemeine Notlage nicht anerkennen wollte, wenngleich er das Vorhandensein eines teilweisen Arbeitsmangels nicht bestreiten konnte. Auch die Ausführungen der beiden sozialdemokratischen Redner Zubeil und Bruns, die nach Dupont in die Debatte eingriffen und Arbeitsgelegenheit für die Arbeitswilligen forderten, damit diese nicht der Armenverwaltung anheimfallen und ihres Wahlrechts verlustig gehen, vermochten die Mehrheit der Versammlung nicht von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß es höchste Zeit sei, ihre Haltung zu ändern und endlich einmal wenigstens das zu tun, was andere Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit längst getan hatten.

Einen letzten Versuch, den Arbeitslosen von Stadt wegen zu helfen, unternahmen die Sozialdemokraten im Jahre 1908, als die wirtschaftliche Krisis so heftig wie kaum jemals zuvor eingesetzt hatte. Am 30. Januar gelangte ihr Antrag zur Beratung, der den Magistrat aufforderte,

„schleunigst Maßnahmen zu ergreifen, um die zurzeit in Berlin herrschende Arbeitslosigkeit und ihre Folgen zu lindern".

Die Begründung hatte wiederum Dupont übernommen, der, wenn er auch eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch die Kommune für ausgeschlossen erklärte, doch den Weg angab, den die Versammlung beschreiten könnte, um den drohendsten Notstand zu beseitigen. So schlug er u. a. vor, alle angefangenen Bauten zu beschleunigen und diejenigen Bauten, für die

Digitized by Google

bereits Bauraten in den Etat eingestellt waren, sofort in Angriff zu nehmen. Weiter forderte er die Verkürzung der Arbeitszeit in den städtischen Betrieben auf höchstens acht Stunden bei Vermeidung jeder Überzeitarbeit und Doppelschichten, er regte die Gewährung von Beihilfen an die Arbeiterorganisationen, die die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, in Prozenten ihrer Leistungen, die Errichtung von Wärmehallen in eigener Regie, die Speisung von Schulkindern, eine möglichste Nachsicht in der Beitreibung der städtischen Steuern ohne Gefährdung des Wahlrechts und endlich die Vorsorge für eine fortlaufende Statistik des Berliner Arbeitsmarktes und der Arbeitslosigkeit an.

In der Debatte, die stellenweise recht stürmisch verlief, machten sich besonders der Vertreter des Magistrats, Stadtrat Fischbeck, und der Führer der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, Stadtv. Goldschmidt, durch ihre rückständigen Anschauungen bemerkbar. Stadtrat Fischbeck bekam es fertig, den Arbeitsmangel auf Streiks zurückzuführen, und den Arbeitern den Rat zu geben, sich auf dem Lande Arbeit zu suchen. Stadtv. Goldschmidt benutzte die Gelegenheit, sich in Sozialistentöterei zu üben und in ausgeprägtester Weise den einseitigen Unternehmerstandpunkt zu vertreten — für einen Herrn, der sich im preußischen Landtage als Vertreter der Arbeiter aufzuspielen wagte, allerdings ein starkes Stück. Glocke und Singer rechneten denn auch gründlich mit diesen beiden sonderbaren Arbeiterfreunden ab. Wie maßlos das Auftreten des Stadtrats Fischbeck war, das kann man am besten daran ermessen, daß sogar ein freisinniges Organ, das „Berliner Tageblatt", es lebhaft bedauerte, daß ein solcher Mann, der in einem parlamentarisch regierten Lande und in einer Partei, die etwas auf sich hält, unmöglich wäre, dazu ausersehen wurde, die sozialdemokratischen Antragsteller abzuspeisen:

> „Die Antwort, die der Berliner Stadtrat Fischbeck gestern auf den Arbeitslosenantrag gab, kann nur von dem Gesichtspunkte aus entschuldigt werden: Herr verzeihe ihm, er weiß nicht, was er tut. Eine solche Antwort eines solchen Magistratsvertreters kompromittiert den ganzen Magistrat der Reichshauptstadt.
>
> Die Fischbeckesche Weisheit sieht die Lösung des Arbeitslosenproblems in zwei Richtungen, nämlich in der Armenunterstützung und in der Abschiebung der Arbeitslosen auf das flache Land. Nur ein Politiker, der keinen Dunst von den liberalen Grundsätzen hat, der auch die ganze soziale Gesetzgebung des letzten Menschenalters verschlief, kann eine solche Antwort geben.
>
> „In weiten Teilen unseres Vaterlandes ist Arbeitsgelegenheit genug vorhanden, namentlich in der Landwirtschaft", so sprach gestern Herr Fischbeck. Dieser Rat, zur Landwirtschaft zu gehen, ist gerade jetzt, im Januar, so töricht, wie nur denkbar; denn im Winter gibt es auf dem Lande keine Arbeit. Die Landwirte haben Mühe, für ihren Stamm von Arbeitern zu sorgen. Erst wenn die Frühjahrsbestellung beginnt, ist die Landwirtschaft wieder für Saisonarbeiter aufnahmefähig.
>
> Aber wie ist uns denn? Ist denn nicht gerade von freisinniger Seite immer wieder auf die Gründe der Landflucht hingewiesen worden, auf die schlechte Bezahlung, die schlechte Behandlung, die miserabelen Wohnungen und andere agrarische Sünden, die die Landflucht der Arbeiter verschuldeten? Und jetzt empfiehlt Herr Fischbeck den Berliner Arbeitern, die keine Arbeit finden können, schlechthin die Rückkehr aufs

Digitized by Google

Land? Sind denn alle Vorwürfe gegen das agrarische Regime nicht wahr gewesen? Durch solche guten Ratschläge arbeitet man doch den Agrariern, die man sonst zu bekämpfen vorgibt, in die Hände. Wenn erst die Städte nicht mehr imstande sind, die Arbeitermassen, die zu ihnen strömen, festzuhalten, dann wird es mit ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit gegenüber dem flachen Lande schnell vorbei sein. Denn im letzten Grunde sind es die fleißigen Hände, die den Aufschwung bedingen.

Aber damit nicht genug; Herr Fischbeck sieht es als die Aufgabe der Armenverwaltung an, den Arbeitslosen ein Existenzminimum zu verschaffen. Almosen, das ist der Fischbeckschen Weisheit letzter Schluß. Dabei hat es sich das Deutsche Reich seit dem Anfang der achtziger Jahre Schweiß und Geld kosten lassen, um die Masse des Volkes vom Bann des Almosens zu erlösen; wir haben für die Versicherung der Kranken, der Invaliden und Altersschwachen gesorgt, wir bereiten eine Versicherung der Witwen und Waisen vor. Ja, Pastor v. Bodelschwingh hat gezeigt, daß man selbst noch die Vagabunden der Landstraße emporheben und ihnen Arbeit statt Almosen gewähren müsse; die freisinnige Volkspartei fordert selbst in ihrem Programm die Arbeitslosenversicherung. Aber Herr Fischbeck verweist die Arbeitslosen auf die Armenunterstützung. Das ist unsozial, das ist empörend. Nein, Herr Fischbeck, die Aufgabe einer Gemeinde ist nicht, den Arbeitslosen Almosen, sondern Arbeit zu geben.

Als vor einiger Zeit Professor Adolf Wagner über die sozialpolitische Rückständigkeit Berlins klagte, da hat man ihm gerade aus den kommunalen Kreisen Berlins heraus schlimme Vorwürfe gemacht. Wir haben nie auf dem Wagnerschen Standpunkte gestanden und halten ihn auch heute für falsch; aber wir verschließen uns auch der Kritik des Gegners nicht; und wenn wir die Arbeitslosenrede des Berliner Stadtrats Fischbeck betrachten, dann können wir nicht mit gutem Gewissen bestreiten, daß die sozialpolitischen Auffassungen des Berliner Magistrats von einer geradezu kläglichen Rückständigkeit sind. Es wird Zeit, daß auf diesem Gebiet ein schleuniger Wandel eintritt."

Leider steht das „Berliner Tageblatt" — abgesehen natürlich von den Organen der Sozialdemokratie — mit seiner Kritik so gut wie vereinzelt da. Traurig genug, aber es läßt sich nicht bestreiten, daß Herr Fischbeck nur das Sprachrohr des Berliner Kommunalfreisinns ist, der jeglicher sozialen Regung unzugänglich, hauptsächlich durch seine fortgesetzte Ablehnung aller sozialdemokratischen Anträge der Reichshauptstadt den Ruf der sozialpolitisch rückständigsten Stadt der Welt verschafft hat.

Diesen Ruf nicht zu verlieren, scheint das Bestreben des Ausschusses gewesen zu sein, dem der sozialdemokratische Antrag überwiesen wurde. Obwohl der Antrag ausdrücklich auch Maßnahmen zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit, also Einrichtungen für die Zukunft verlangt, stellte sich die Mehrheit des Ausschusses auf den Standpunkt, daß der Antrag nur bezwecke, etwas zu schaffen, wodurch die augenblickliche Arbeitsnot beseitigt bezw. gemindert werden könnte und daß daher die Verhandlung über Maßregeln für die Zukunft nicht Sache des Ausschusses sei. „Das würde auch zu weit führen, da nicht nur die Arbeiter zu berücksichtigen sein würden, sondern auch die kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, die auch jetzt wieder sehr unter der bestehenden Krisis zu leiden hätten."

Digitized by Google

Unter solchen Umständen kann man sich nicht wundern, daß aus den Beratungen des Ausschusses zunächst nichts weiter herauskam, als folgender Dringlichkeitsantrag, den die Versammlung am 13. Februar einstimmig angenommen hat:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, eine generelle Verfügung an die Deputationen und Werke zu erlassen zwecks Beschleunigung der Ausführung derjenigen Arbeiten, für die Kredite bereits bewilligt sind, und insbesondere eine raschere Inangriffnahme und Weiterführung aller städtischen Bauten zu veranlassen.

Auch bei seinen weiteren Beratungen stellte sich der Ausschuß auf den Standpunkt, daß der sozialdemokratische Antrag nur bezweckte, etwas zur Beseitigung bezw. Verminderung der augenblicklichen Arbeitslosigkeit zu schaffen, daß es dagegen nicht Aufgabe des Ausschusses sei, Maßregeln für die Zukunft zu treffen. Vergebens betonten die Antragsteller die Notwendigkeit der Beratung von Maßnahmen, um den periodisch wiederkehrenden Zeiten von Arbeitslosigkeit zu begegnen, vergebens wiesen sie darauf hin, daß die Worte des Antrages „und ihre Folgen" in diesem Sinne zu verstehen seien; die Mehrheit des Ausschusses war keinen Belehrungen zugänglich, sie lehnte es ab, über die Einführung des Achtstundentages, des Genter Systems der Arbeitslosenunterstützung, der Bereithaltung von Winterarbeiten u. dgl. auch nur in Beratungen zu treten.

Auch der Magistrat glaubte, seine Pflicht in ausreichendem Maße erfüllt zu haben, indem er der Versammlung eine Vorlage betr. die Abtragung des Müllberges auf dem Stralauer Anger unterbreitete. Die städtischen Behörden waren also, wie Dupont am 2. April in durchaus zutreffender Weise ausführte, dem Kern des sozialdemokratischen Antrags in keiner Weise nahe getreten:

> „Man hat sich auf der Oberfläche gehalten, glaubte sich selbst und die Bevölkerung draußen beruhigen zu können. Aber beruhigt sind dadurch am allerwenigsten die Arbeitslosen. Und Sie dürfen sich nicht wundern, wenn der Berliner Sarkasmus über die Abtragung des Müllberges auf dem Stralauer Anger sich äußert: Bringen wir nur recht viel Schutt, recht viel Müll nach Berlin, damit die Arbeitslosen zu tun haben! Wir wissen ja garnicht einmal, ob eine nennenswerte Zahl von Arbeitern dort draußen beschäftigt werden kann, und ob die Arbeiter überhaupt ein Interesse daran haben, zu den Bedingungen jenes Unternehmers zu arbeiten. Sie sagen zwar: der Arbeiter soll zufrieden sein, wenn er überhaupt nur arbeiten kann, und sei es zu niedrigstem Lohne. Das kann aber nicht unser Standpunkt sein."

Um zu zeigen, wie ernst es ihnen mit ihren Vorschlägen war, beantragte Dupont namens seiner Freunde die Zurückweisung der Materie an den Ausschuß:

> „Versuchen sie noch einmal, durch Annahme unseres Antrages mit uns gemeinsam zu beraten, in welcher Weise den weiteren Folgen der Arbeitslosigkeit vorgebeugt werden kann! Lehnen Sie das aber ab, so können wir uns nicht helfen. Wir werden aber zu jeder uns gelegen erscheinenden Zeit damit wiederkommen, weil wir glauben, daß wir, wenn wir das nicht täten, unsere Pflicht als gewählte Vertreter dieser Stadt nicht erfüllen würden."

Digitized by Google

Im ähnlichen Sinne sprach sich Glocke aus, der insbesondere an der Hand praktischer Erfahrungen den Wert der Verkürzung der Arbeitszeit als Mittel zur Linderung der Arbeitslosigkeit nachwies, und tatsächlich beschloß die Versammlung dann auch, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Die sozialdemokratischen Stadtverordneten beantragten in dem neuen Ausschuß:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, eine bestimmte Summe bereit zu halten, welche den Arbeiterberufsvereinen im Verhältnis zu der von ihnen im IV. Quartal 1907 und I. Quartal 1908 gezahlten Unterstützung für unverschuldete Arbeitslosigkeit als Zuschuß bis zur Höhe von 50 pCt. zur Verfügung gestellt wird.

Nicht ein einziger Vertreter der Bourgeoisie konnte es über sich gewinnen, diesem Antrag seine Zustimmung zu erteilen.

Gleichfalls abgelehnt wurde der Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat baldigst um eine Vorlage, auf Grund deren durch bleibende organisatorische Bestimmungen eine Statistik über die Lage des Berliner Arbeitsmarktes, insbesondere auch über den Grad der in Berlin herrschenden Arbeitslosigkeit, die Arbeitslosen nach Kategorien gesondert, fortlaufend zur Veröffentlichung gelangen kann.

Es wurde ausgeführt, daß der Magistrat ja schon seine Zustimmung zu einer solchen Statistik gegeben und dieselbe bereits vorbereitet habe.

Auch zwei weitere von den Sozialdemokraten in Verbindung mit den Stadtverordneten Dr. Nathan und Goldschmidt eingebrachten Anträge fanden keine Gnade vor den Augen der Ausschußmehrheit. Der erste dieser Anträge richtete an den Magistrat das Ersuchen,

> ständig dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch Anweisung an die Deputationen, Ausschüsse usw., daß bei der Inangriffnahme städtischer Arbeiten in zweckentsprechender Weise jene Arbeiten während der Wintermonate mit ihrer erfahrungsgemäß wachsenden Arbeitslosigkeit zur Ausführung gelangen, bei denen eine derartige Verlegung ohne besondere Nachteile stattfinden kann."

Durch den anderen Antrag wurde der Magistrat aufgefordert,

> dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Eintritt einer akuten wirtschaftlichen Krisis mit ihrer Begleiterscheinung wachsender Arbeitslosigkeit alle Vorbereitungen getroffen sind, damit bisher zurückgestellte städtische Arbeiten für gelernte und ungelernte Arbeiter sogleich in Angriff genommen werden können.

Dagegen beschloß der Ausschuß:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat,
>
> 1. mit ihr in gemischter Deputation über die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung für Berlin in Beratung treten zu wollen;
> 2. ihr recht bald Mitteilung zu machen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in den verschiedenen städtischen Betrieben.

Konnte das Resultat der Ausschußarbeiten die Sozialdemokratie auch in keiner Weise befriedigen, war auch zur Beseitigung der augenblicklichen Arbeitslosigkeit nichts geschehen, so war doch immerhin der Bann gebrochen, die Fraktion hatte durch ihr unausgesetztes Drängen wenigstens das eine

Digitized by Google

erreicht, daß die städtischen Behörden sich in Zukunft mit dem Problem der Arbeitslosenversicherung und der Verkürzung der Arbeitszeit beschäftigen müssen. Sache der sozialdemokratischen Gemeindevertreter wird es sein, dafür zu sorgen, daß diese Fragen nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, als bis sie in zufriedenstellender Weise gelöst sind.

Das Plenum trat den Beschlüssen des Ausschusses am 14. Mai 1908 debattelos bei.

Was die Zählung der Arbeitslosen betrifft, so hatte der Magistrat die sofortige Zählung der Arbeitslosen in Groß-Berlin, wie sie der Vertreter der Sozialdemokratie in der Statistischen Deputation, Wurm, beantragt hatte, abgelehnt, obwohl die Gewerkschaften sich hierbei praktisch betätigen und 4000 Zähler zum unentgeltlichen Austragen und Einholen der Zählkarten zur Verfügung stellen wollten. Angeblich erachtete der Magistrat die vorgeschlagene Methode, Zählkarten in jede Wohnung zu tragen und sie nach einigen Tagen wieder abholen zu lassen, nicht für genügend zuverlässig, in Wirklichkeit aber dürfte seine Abneigung gegen die Mitwirkung der organisierten Arbeiter seine ablehnende Haltung veranlaßt haben. Das einzige, wozu der Magistrat sich aufraffen konnte, war der Beschluß der Einrichtung einer ständigen Statistik der Arbeitslosigkeit in Berlin. In ähnlicher Weise, wie vom Reichsstatistischen Amt die Berufsorganisationen der Arbeiter um Auskunft ersucht werden, so soll das Statistische Amt Berlins den Berufsorganisationen Zählkarten überweisen, die aber nicht wie beim Reichsamt vierteljährlich, sondern wöchentlich Auskunft über die Zahl der Arbeitslosen und die ihnen von den Gewerkschaften usw. gezahlten Unterstützungen geben.

So ist aus den vielfachen Beratungen auch in dieser Beziehung wenigstens ein, wenn auch noch nicht befriedigendes Resultat herausgekommen. Gewiß kann sich im Laufe der Zeit durch eine zweckmäßige Tätigkeit des Statistischen Amts auf diesem Gebiete eine fortlaufende Übersicht über die Arbeitslosigkeit ergeben, wenngleich die Schwierigkeiten, die den geplanten Methoden entgegen stehen, nicht gering sind. Daß aber der Magistrat die direkte Zählung, die zur Zeit der Arbeitslosigkeit hätte stattfinden müssen, nicht für zuverlässig hielt, weil sie mit Hilfe der organisierten Arbeiterschaft durchgeführt werden sollte, zeigt wieder einmal in schroffster Weise den Klassengegensatz, der die bürgerliche Welt von der Arbeiterschaft trennt. Die Arbeiter aber sollten nicht vergessen, daß selbst dies winzige Zugeständnis dem Magistrat erst in harten Kämpfen seitens der sozialdemokratischen Stadtverordneten abgerungen werden mußte. Hätte die Sozialdemokratie keine Vertretung im Stadtparlament, man könnte tausend gegen eins wetten, daß dann die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überhaupt niemals angeschnitten worden wäre.

Der Arbeitsnachweis. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich nicht darauf beschränkt, zu Zeiten besonders großer Arbeitslosigkeit Anträge zur Linderung der Not zu stellen, sie war auch in ruhigeren Zeiten stets bemüht, das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, soweit dies im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung möglich ist, seiner Lösung näher zu führen. Als Vorbedingung dazu betrachteten sie einen richtig funktionierenden kommunalen Arbeitsnachweis, dessen Gründung sie wiederholt gefordert haben. Bereits am 11. Januar 1893 beantragten sie:

Digitized by Google

Die Versammlung wolle beschließen:

Die Stadtverordneten-Versammlung ersucht den Magistrat um Herbeiführung eines Kommunalbeschlusses, wonach vom 1. April d. J. an ein städtischer Zentral-Arbeitsnachweis errichtet wird, der neben der kostenlosen Vermittelung von Arbeit die fortlaufende Aufnahme und Führung einer Arbeitslosenstatistik zu bewirken hat.

Zur Motivierung dieses Antrags am 19. Januar führte Singer aus, daß, wenn ein Arbeitsnachweis seinen Zweck erfüllen soll, er von einer Stelle aus geführt werden muß, die in der Lage ist, nach allen Seiten hin denjenigen Überblick zu haben, der notwendig ist, um im geeigneten Moment die entsprechenden Maßregeln zu ergreifen. Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber hätten sich in vielen Fällen zu einer Art Bureau für schwarze Listen, für Verrufserklärungen der Arbeiter herausgebildet. Singer erinnerte namentlich an das Vorgehen der Kühnemänner, welche Arbeiter mit bestimmten politischen Anschauungen auf die schwarze Liste setzen, es ihnen unmöglich machen, wieder Arbeit zu bekommen, die man einfach aufs Pflaster warf und so jener großen Armee einreihte, die von den Besitzenden spöttisch die Vagabunden genannt werden. Daß die Arbeiter zu solchen Arbeitsnachweisen kein Vertrauen haben könnten, sei selbstverständlich. Andererseits aber könnten die Arbeitsnachweise ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie von dem Vertrauen aller beteiligten Kreise getragen werden. Ein Arbeitsnachweis könne gedeihlich nur dann wirken, wenn er von Leuten verwaltet würde, die zu gleichen Teilen aus denjenigen Kategorien genommen werden, für deren Zwecke er errichtet werde, d. h. zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitnehmern.

Man wird, ohne sich einer Übertreibung schuldig zu machen, behaupten können, daß die hier von Singer entwickelten Anschauungen zum mindesten einer eingehenden Erörterung wert gewesen wären. Die Mehrheit der Berliner Stadtverordnetenversammlung aber stand auf einem so tiefen Niveau, sie war sozialpolitisch so rückständig, daß sie es fertig bekam, den sozialdemokratischen Antrag durch Übergang zur Tagesordnung zu erledigen. Und wie wurde der Übergang zur Tagesordnung begründet:

„Meine Herren! Niemand von uns wird gewiß gegen die Sozialdemokraten zurückstehen an aufrichtigem Mitgefühl und werktätiger Nächstenliebe für die armen Arbeitslosen, welche in dieser harten Zeit trotz redlichen Willens keine Arbeit finden. Wir werden für sie tun seitens der Stadt, was wir tun können; das haben wir in wiederholten Beschlüssen bewiesen. Aber auf die Bahnen des sozialistischen Staates wollen wir uns nicht drängen lassen. Wir würden durch die Schaffung eines städtischen Zentralbureaus für Arbeitsnachweis ein Recht auf Arbeit proklamieren, und den Glauben erwecken, als sei die Stadt verpflichtet, jedem, der sich in ihrem Bureau meldet, auch Arbeit zu geben davon kann aber keine Rede sein . . .

Meiner Ansicht nach gehört das, was die Herren Antragsteller verlangen, nicht zu den Obliegenheiten der städtischen Behörden; wir haben anderes und wichtigeres zu tun. Die Herren nehmen unsere Aufmerksamkeit zu sehr in Anspruch und erschöpfen unsere Zeit mit Anträgen, denen wir beim besten Willen nicht folgen können."

Der Herr, der diese Worte gesprochen hat, Worte, wie man sie kaum im preußischen Landtage zu hören bekommt, war kein anderer, als der

Digitized by Google

Stadtv. Spinola, der damalige Führer der Mehrheit. Das Odium aber, den Antrag nicht einmal einer Ausschußberatung gewürdigt und indirekt den Grundsatz aufgestellt zu haben, daß eine Stadtverordnetenversammlung wichtigeres zu tun habe als sich um das Wohl der Arbeiterklasse zu kümmern, dies Odium lastet auf allen denen, die trotz der dringenden Bitte Vogtherrs, den Antrag wenigstens zu beraten, ihm die denkbar schroffste Form der Abweisung zuteil werden ließen.

Als dann die Versammlung einige Jahre später, am 1. März 1900, eine Magistratsvorlage auf Erhöhung des städtischen Beitrages an den Zentralverein für Arbeitsnachweis beriet, da beantragten die Sozialdemokraten, der Vorlage unter der Bedingung zuzustimmen, daß die Arbeitsvermittlung vom 1. April 1900 an ohne die Erhebung der Einschreibegebühren erfolgt.

Koblenzer, der den Antrag begründete, erklärte sich namens seiner Freunde bereit, dem Zentralverein für Arbeitsnachweis auch ohne Ausschußberatung die verlangte Summe zu bewilligen, einmal, weil es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handele, sodann, weil der Zentralverein für Arbeitsnachweis sich bemüht habe, auch den Anforderungen der Arbeiter gerecht zu werden, und schließlich, weil er es bei seiner Agitation unterlassen habe, den schon bestehenden Arbeitsnachweisen für die einzelnen Branchen Konkurrenz zu machen.

Die Versammlung überwies den Antrag einem Ausschuß, dieser aber lehnte den sozialdemokratischen Antrag ab und empfahl die unveränderte Annahme der Magistratsvorlage. Am 19. April trat das Plenum dem Beschluß des Ausschusses bei.

In den nächsten Jahren haben die Sozialdemokraten wiederholt die Übernahme des Arbeitsnachweises in städtische Regie beantragt; so brachten sie im Etatsausschuß 1905 folgende Resolution ein:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Arbeitsnachweis in eigene Verwaltung zu übernehmen und sieht hierüber einer entsprechenden Vorlage entgegen.

Der Ausschuß lehnte die Resolution ab, weil er in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Magistrats die Verhältnisse für so schwierig hielt, daß eine Übernahme des Arbeitsnachweises, die der Stadt weit mehr als 40000 M. kosten würde, nicht zu empfehlen sei.

Das gleiche Schicksal widerfuhr dem Antrag der Fraktion vom 14. Februar 1907:

> Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen, den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, nach welcher der jetzige Arbeitsnachweis des „Zentralvereins für Arbeitsnachweis“ in städtische Verwaltung übernommen wird.

Zwar wagte die Mehrheit nicht mehr in der brutalen Weise aufzutreten wie im Jahre 1893, aber sie wandte sich doch im Gegensatz zu dem Sozialdemokraten Glocke, der die Notwendigkeit der Übernahme des Arbeitsnachweises in städtische Regie betonte, aufs schärfste aus prinzipiellen Gründen gegen eine derartige Forderung.

So sind denn bisher fast alle Versuche der sozialdemokratischen Fraktion, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, sei es durch vorübergehende Maßnahmen,

Digitized by Google

ſei es durch ſtändige Einrichtungen, geſcheitert an dem Widerſtand der offenen Arbeiterfeinde im Stadtparlament, die wie Spinola ſchon die Beſchäftigung mit Arbeiterfragen als Zeitvergeudung betrachten, und der Mancheſterleute, die jeden Eingriff in das Arbeitsverhältnis zugunſten der Arbeiter fürchten. Aber auf die Dauer werden die ſozialdemokratiſchen Ideen nicht mehr zurückgewieſen werden können, ſie werden ſich Bahn brechen und wenn auch langſam, ſo doch ſicher den Sieg über die mancheſterlichen Anſchauungen davon tragen. Und auch die ſozialdemokratiſchen Vertreter der Reichshauptſtadt werden dermaleinſt, wenn dies Ziel erreicht iſt, den Ruhm für den Erfolg mit Fug und Recht für ſich in Anſpruch nehmen können, ſie haben getan, was in ihren Kräften ſtand, um dem Gedanken des Sozialismus den Weg zu bahnen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Ausbau der sozialen Gesetzgebung in ortsstatutarischer Regelung.

1. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht.

A) **Krankenversicherung der Hausindustriellen.** Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1892 hatten die Gemeinden das Recht bekommen, die Krankenversicherung auch auf die Hausindustrie auszudehnen. Von diesem Recht hatte Berlin keinen Gebrauch gemacht, obwohl hier die Hausindustrie ganz außerordentlich entwickelt ist. Als dann die Armendirektion in einer Eingabe an den Magistrat nachwies, daß daraus, daß die Hausindustriellen nicht versichert seien, der Stadt ein großer Schaden in finanzieller Beziehung erwachse, und als ferner eine Reihe von Ortskrankenkassen, bei denen in der Hauptsache Hausindustrielle in Frage kommen, den Magistrat um die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie ersuchten, beauftragte der Magistrat die Gewerbedeputation mit der Ausarbeitung eines Ortsstatuts. Die Gewerbedeputation kam dem Auftrage nach, sie arbeitete einen Entwurf aus, der den Zwischenmeistern zwar die Meldepflicht, dem eigentlichen Arbeitgeber aber die Zahlungspflicht auferlegte.

Hiergegen erhoben die Unternehmer lebhaften Protest, sie suchten den Magistrat scharf zu machen, und tatsächlich erreichten sie auch ihren Zweck. Der Magistrat wies den Entwurf an die Gewerbedeputation zurück, die ihn nunmehr dahin abänderte, daß den Zwischenmeistern auch die Zahlungspflicht auferlegt wurde. Infolge des Widerspruchs, den die Krankenkassen hiergegen erhoben, versagte der Magistrat auch diesem Entwurf seine Genehmigung; er teilte der Versammlung unter dem 30. Mai 1899 mit, daß er mit Rücksicht auf die unüberbrückbaren Gegensätze und mit Rücksicht darauf, daß für die nächste Zeit eine reichsgesetzliche Regelung bevorstehe, die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen und erst nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren den Erlaß eines Statuts wieder in Erwägung ziehen wolle.

Am 21. September, als diese Mitteilung des Magistrats beraten wurde, trat namens der Fraktion Borgmann, der bereits in der Gewerbedeputation an den Vorarbeiten eifrig mit tätig gewesen war, warm dafür ein, daß die Stadt die Krankenversicherung auf die Hausindustrie ausdehne. Er forderte, daß man nicht warten möge, bis der Bundesrat die Verwaltung von Berlin dazu zwinge, sondern daß die Stadt aus eigener Initiative vorgehe. Nirgends sei eine so geeignete Situation für die Durchführung dieser Maßnahme vorhanden wie in Berlin.

Digitized by Google

Ganz besonders bemühte sich Borgmann, die Einwendungen der Arbeitgeber zu entkräften, daß das erste Ortsstatut für sie zu große Lasten bringe und ihnen nicht die genügende Kontrolle gewähre.

„Die Kontrolle, die notwendig ist, um die Rechte der Arbeitgeber zu gewährleisten, ergibt sich vollständig von selbst. Gestatten Sie mir, zunächst einmal in kurzen Zügen Ihnen auseinander zu setzen, was das Ortsstatut will. Das Ortsstatut verlangt, daß der betreffende Arbeiter versichert wird, und daß der betreffende unmittelbare Arbeitgeber die Verpflichtung hat, den Arbeiter bei der Krankenkasse anzumelden. Also der Arbeitgeber hat die Meldepflicht und der einzelne Oberarbeitgeber hat die Zahlungspflicht, das heißt: er hat die Pflicht, die Beiträge einzuziehen und davon ein Drittel zu bezahlen. Dieser Grundsatz ist eigentlich der springende Punkt, und um den dreht es sich in der Hauptsache. Wenn man sich aber die Sache richtig beantworten will, so muß man sich die Frage vorlegen: was ist eigentlich die Hausindustrie? Nach meinen Begriffen ist sie nichts anderes als ein auseinander gezogener Großbetrieb, bei welchem die Zwischenmeister die Stellung einnehmen, die in der Fabrik die Abteilungsmeister, die Faktoren usw. haben. Wenn man sich diesen Grundsatz vor Augen hält, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß in der Hausindustrie der eigentliche Oberarbeitgeber, der Konfektionär usw., derjenige ist, der verpflichtet ist, die Beiträge zu zahlen, die die soziale Gesetzgebung dem Arbeitgeber auferlegt. Wenn nach dem Ortsstatut diesen Arbeitgebern das abgenommen wird und Leuten auferlegt wird, die nach ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage nie und nimmer zu den Arbeitgebern gerechnet werden können, so wird ein Zustand geschaffen, der nicht eine Verbesserung des Krankenkassenwesens herbeiführt, sondern noch neue schwere Lasten den Kassen auferlegt, von denen die Kassen in den Petitionen sagen, daß sie die Existenzfähigkeit der betreffenden Kassen vollständig in Frage stellen. Ich muß gestehen: wenn von solchen Leuten, die in der Hausindustrie der Konfektionsbranche usw. ihren Geschäftsbetrieb haben, behauptet wird, sie wären nicht imstande, eine geeignete Kontrolle auszuführen, so mutet mich das eigentlich komisch an, aus dem Munde solcher gerissener Geschäftsleute solche Äußerung zu hören. In Wirklichkeit entwickelt sich die Sache ganz von selbst. Da der betreffende Arbeitgeber jederzeit Gelegenheit hat, dem Arbeiter oder Zwischenmeister die Arbeitgeberbeiträge am Lohntage abzuziehen, so wird der Betreffende niemals dazu kommen können, eine Schädigung für den betreffenden Oberarbeitgeber herbeizuführen etwa durch zu späte Anmeldung usw. Wenn dies festgestellt wird — und ich hoffe, daß in der Beratung des Ausschusses sich dazu Gelegenheit finden wird, diesen Gegenstand gründlich durchzuberaten und festzustellen — dann kann gar keine Rede davon sein, daß eine Schädigung eintritt, und Sie werden dann zu der Überzeugung kommen, daß der Magistrat dem ersten Entwurf des Ortsstatuts seine Zustimmung erteilen kann."

Nach einer Schilderung der unheilvollen Zustände in der Hausindustrie bat der sozialdemokratische Redner, die Vorlage des Magistrats wenigstens einem Ausschuß zu überweisen, zumal, da auch das Interesse der Stadt dabei in Frage komme:

„Wenn Sie sich nicht dazu aufschwingen können, daß es eine unbedingte Notwendigkeit für Arbeiter ist, die Krankenversicherung auf die Hausindustrie auszudehnen — dann berücksichtigen Sie wenigstens das materielle Interesse der städtischen Verwaltung! Die Zahl derer,

Digitized by Google

die in der Hausindustrie beschäftigt und nicht versichert sind, ist außerordentlich groß; nach der letzten Berufszählung beträgt sie 25 000 Menschen. Durch die eigentümliche Fragestellung aber bei der Berufszählung konnte die Zahl überhaupt nicht genau festgestellt werden und es wird namentlich von den Beamten der Gewerbedeputation behauptet, daß wenigstens 100 000 Personen in Frage kommen, die dem Versicherungszwange zu unterwerfen sind. Wenn diese 100 000 Personen heute nicht versichert sind, und wenn anerkannt werden muß, daß sie sich in den allerschlechtesten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, so werden Sie begreifen, daß in sehr vielen Fällen die Stadtgemeinde durch die Armendirektion eintreten muß, was vermieden werden könnte, wenn diese Leute ebenfalls zwangsweise der Krankenversicherung unterworfen wären. Ich will nicht hinweisen auf die Erfahrungen beim Konfektionsarbeiterstreik. Ich will aber darauf hinweisen, daß wir vor einigen Monaten den Tuberkulosekongreß in diesem Saale empfangen haben, und da die Tuberkulose gerade bei der Hausindustrie in furchtbarer Weise grassiert, so könnte ich nicht begreifen, warum Sie nicht einen Antrag annehmen sollten, der darauf hinausgeht, die Krankenversicherung auszudehnen auf 100 000 unserer ärmsten Mitbürger, die wir überhaupt in Berlin besitzen; denn es handelt sich in der Tat um die ärmsten Mitbürger, da ja nur diejenigen versicherungspflichtig gemacht werden sollen, die unter 1500 Mk. Einkommen haben, und die Zahl derer ist so groß, daß ich die feste Überzeugung habe, Sie werden nach dieser Richtung hin ein sehr gutes Werk tun, wenn Sie den betreffenden Arbeitern die Segnungen der Krankenversicherung zuteil werden lassen.

Ich bitte Sie: beherzigen Sie das, was ich ausgeführt habe! Sie werden mit mir zu der Überzeugung kommen, daß die Krankenversicherung ausgedehnt werden muß auf die Arbeiter der Hausindustrie unter den Bedingungen, die in dem ersten Entwurf des Ortsstatuts enthalten gewesen sind."

Diese Worte verfehlten ihren Eindruck nicht, die Versammlung folgte dem Vorschlag von Borgmann und überwies die Mitteilung des Magistrats einem Ausschuß. In dem Ausschuß waren die Unternehmerinteressen recht gut vertreten, es fehlte vor allem nicht an den sattsam bekannten Klagen über die Belastung der armen Unternehmer. So wurde nach dem Protokoll von einer Seite ausgeführt, daß man sich nicht habe überzeugen können, daß die Versicherung der Hausindustriellen äußerst nötig sei. Der Arbeitnehmer solle immer mehr entlastet, der Arbeitgeber immer mehr belastet werden, man könne fragen, wer eigentlich den Arbeitgeber versichere? Theoretisch möge alles ganz gut sein, praktisch bewähre sich's nicht, die Ware werde dadurch verteuert. Trotzdem beschloß der Ausschuß, bei der Versammlung zu beantragen:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation über den baldigen Erlaß eines Ortsstatuts betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen zu beraten.

Das Plenum trat dem Ausschußantrage am 26. Oktober 1899 bei.

In der gemischten Deputation, die infolge dieses Beschlusses eingesetzt wurde, erzielte Borgmann einen vollen Erfolg. Die Deputation beschloß am 7. Mai 1900, dem Magistrat zu empfehlen, schon jetzt die Hausindustrie dem Krankenversicherungsgesetz zu unterwerfen und nicht erst zu warten, bis die Stadtgemeinde auf Grund der neueren gesetzlichen Bestimmungen

Digitized by Google

(Antrag Heyl und Genossen) dazu gezwungen wird. Und ferner beschloß sie, den Magistrat zu ersuchen, die Ausdehnung auf Grund des von der Gewerbedeputation zuerst ausgearbeiteten Ortsstatuts auszusprechen. Der Magistrat leistete dem Ersuchen der gemischten Deputation Folge, er legte am 3. Dezember 1900 den Entwurf einer „Satzung der Stadt Berlin (Ortsstatut) betr. die Krankenversicherung der selbständigen Hausgewerbetreibenden" vor, der sich inhaltlich vollkommen mit dem ersten Entwurf der Gewerbedeputation deckte und am 20. Dezember zur Beratung kam.

Auch jetzt noch machte sich in der Versammlung Widerspruch gegen die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen geltend. Der Stadtverordnete Wallach beantragte abermalige Beratung durch einen Ausschuß, ein Antrag, der nach Lage der Sache nichts weiter als eine abermalige Verschleppung bedeutete. Im Gegensatz dazu bat Borgmann dringend um die sofortige Annahme der Vorlage, damit sie bereits am 1. April 1901 Gesetz werden könne. Er warnte davor, die Verabschiedung einer solchen Vorlage, die so hoch bedeutsam für eine große Zahl unserer Bürger, namentlich für diejenigen sei, die sich wirklich in den ärmsten Verhältnissen befinden und die zum großen Teil die Kostgänger unserer Armenverwaltung sind, noch länger zu verzögern. Unumwunden erkannte er an, daß die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie in Berlin eine sozialpolitische Tat sei, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß ihr noch andere sozialpolitische Taten folgen werden.

Die Versammlung lehnte denn auch die Einsetzung eines Ausschusses ab und erteilte dem Ortsstatut ihre Zustimmung. Allerdings waren die städtischen Behörden nicht mehr so ganz frei in ihrer Entschließung.

Durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1900 war dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, seinerseits die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf bestimmte Gewerbszweige und für bestimmte örtliche Bezirke auszusprechen, und es mußte die Befürchtung nahe liegen, daß der Bundesrat Berlin gegenüber recht bald von dieser Befugnis Gebrauch machen würde. Unter diesen Umständen mußte denn die Stadtverordnetenversammlung, wenn auch widerstrebend, in den sauren Apfel beißen. Mit schneidendem Hohne hatte schon bei den ersten Verschleppungsvorlagen des Magistrats Borgmann darauf hingewiesen, wie die auf ihre Selbstverwaltung so stolze Gemeinde auch hier wieder warten werde, bis das Reich sie zwingen würde, die vorgeschlagene Maßregel zu ergreifen.

Artikel VI des angenommenen Ortsstatuts bestimmte, daß dasselbe am 1. April 1901 in Kraft treten sollte.

Dieser Termin konnte nicht innegehalten werden, weil die erforderliche Zustimmung des Oberpräsidenten nicht eingetroffen war. Es ist selbstverständlich, daß der großkapitalistische Klüngel die Zwischenzeit weidlich ausgenutzt hat, um das verhaßte Ortsstatut zu Falle zu bringen oder wenigstens eine andere Verteilung der Beiträge zu erwirken. Im Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft wurde zwar die Zwangsversicherung mit süßsauren Worten als notwendig anerkannt, dann aber die Hoffnung ausgesprochen, daß der Oberpräsident das Ortsstatut zur nochmaligen Beratung unter Hinzuziehung von Interessenten an den Magistrat zurückgeben werde.

Diese Wünsche fanden ein geneigtes Ohr beim Oberpräsidenten, dem heutigen Staatssekretär des Innern von Bethmann-Hollweg, der in

Digitized by Google

einem Erlaß an den Magistrat vom 23. August 1901 zwar die Absicht der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen und auch die Heranziehung der Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden billigte, es aber als nicht unbedenklich bezeichnete, daß die Arbeitgeber einen Beitragsanteil auch in den Fällen zahlen sollten, in welchen die Zwischenpersonen, die die Arbeitsvermittelung zwischen den Großgewerbetreibenden, den eigentlichen Arbeitgebern, und den Hausgewerbetreibenden übernehmen, nicht selbst Hausgewerbetreibende sind.

„Mit Recht," so heißt es in dem Erlaß, „ist in der Denkschrift der dortigen Gewerbedeputation über das Ortsstatut vom Jahre 1896 betont worden, daß die Hausindustriellen nicht mit Opfern für die Versicherung ihres Personals belastet werden dürften, weil ihre wirtschaftliche Lage im allgemeinen nicht günstiger wie die ihres gewerblichen Hilfspersonals sei, daß daher das für dieses Personal zu entrichtende Arbeitgeberdrittel der Beiträge dem Arbeitgeber des Hausgewerbetreibenden, dem sogenannten Unternehmer, aufzuerlegen sei. Dieser Gedanke ist indessen, soweit ich es übersehe, in dem Ortsstatut nicht zur vollen Durchführung gelangt. Die Unternehmer werden hiernach zur Tragung eines Beitragsanteiles nur verpflichtet, wenn die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten Personen selbst Hausgewerbetreibende sind. Für die von Hausgewerbetreibenden beschäftigten unselbständigen Arbeiter und Heimarbeiter verbleibt die Beitragspflicht dem Hausgewerbetreibenden. Sachlich erscheint die Beitragspflicht der eigentlichen Unternehmer hinsichtlich dieses Hilfspersonals der Hausgewerbetreibenden nicht minder begründet. Auch aus den dortigen Berichten wird nicht ersichtlich, weshalb die Heranziehung der Unternehmer zu Beiträgen für das Hilfspersonal der Hausgewerbetreibenden ungleichartig geregelt werden soll.

Die Folgen der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden im Hinblick auf die Organisation der Krankenversicherung in der dortigen Gemeinde lassen sich schwer übersehen. Erst die Praxis wird Klarheit schaffen, ob die Bestimmungen des Ortsstatuts genügen, um die Zugehörigkeit der versicherungspflichtigen Personen zu den verschiedenen Klassen stets mit Sicherheit zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Schwierigkeiten hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Innungskrankenkassen entstehen werden."

Der Oberpräsident hatte sich also im wesentlichen der Auffassung der „Ältesten der Berliner Kaufmannschaft" angeschlossen. Auch der Berliner Magistrat verkannte nicht, daß die Bedenken des Oberpräsidenten „schwerwiegender Natur" seien. Er sah deshalb von der Veröffentlichung des Ortsstatuts trotz seiner Genehmigung ab und beschloß, der Stadtverordnetenversammlung eine Abänderung dahin zu empfehlen, daß in den Fällen, in denen der unmittelbare Arbeitgeber selbst der Versicherungspflicht unterliegt, die Beiträge und Eintrittsgelder für alle von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, gleichviel ob Hausgewerbetreibende oder unselbständige Arbeiter, derjenige zu zahlen hat, für dessen Geschäftsbetrieb jene Personen durch ihn, den unmittelbaren Arbeitgeber, beschäftigt werden.

Im übrigen erachtete er es mit Rücksicht auf die den Krankenkassen durch die Einführung der Versicherungspflicht für die Hausgewerbetreibenden erwachsenden Vorarbeiten für geboten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bis zum 1. Januar 1902 hinauszuschieben.

Digitized by Google

Diesen Änderungen trat die Versammlung am 26. September 1901 ohne Debatte bei.

Es erübrigt sich, an dieser Stelle die Bedeutung des Gemeindebeschlusses zu würdigen. Das eine aber kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß ohne das energische Eintreten der sozialdemokratischen Fraktion die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausindustriellen wohl schwerlich oder doch nur auf dem Wege des Zwanges durch den Bundesrat erfolgt wäre. Dafür, daß die städtischen Körperschaften Berlins vor dieser Blamage bewahrt geblieben sind, mögen sie sich bei den Sozialdemokraten bedanken, die sowohl in der Gewerbedeputation als auch im Plenum und in Ausschüssen alles daran gesetzt haben, um auch den ausgebeuteten Hausindustriellen die Segnungen der Krankenversicherung zuteil werden zu lassen.

B) Krankenversicherung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Das Krankenkassengesetz vom Jahre 1883 hatte von einem gesetzlichen Versicherungszwang für Handlungsgehilfen abgesehen und sich damit begnügt, den Gemeinden das Recht der Ausdehnung des Versicherungszwanges durch Ortsstatut auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit einem Jahresgehalt bis zu 2000 Mk. zu erteilen. Die Berliner Gemeindeverwaltung hat von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, den sozialdemokratischen Anregungen wurde von freisinniger Seite stets entgegengehalten, man dürfe die Handlungsgehilfen nicht zu Lohnarbeitern degradieren.

Erst durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 wurde die Versicherungspflicht auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit weniger als 2000 Mk. Jahresgehalt ausgedehnt, aber auch nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach § 63 (damals Artikel 60) des Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt waren.*) Durch Ortsstatut konnte die Versicherungspflicht auch auf die anderen Handlungsgehilfen und Lehrlinge erstreckt werden, eine Bestimmung, die erst durch die Novelle vom 25. Mai 1903 mit ihrer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen des Handelsgewerbes mit weniger als 2000 Mk. Jahreseinkommen aufgehoben ist.

Die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung hatte bei ihren Bemühungen, den Handlungsgehilfen einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, gleichzeitig aber auch das Kassenwesen zu fördern, einen schweren Kampf zu bestehen. Ungeachtet ihres Widerspruchs erklärte sich die Stadtverordnetenversammlung im Anschluß an die Novelle vom 10. April 1892 mit der Errichtung je einer Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen und Lehrlinge sowie für Angestellte von Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten einverstanden; sie lehnte einen Antrag Singer, nur eine Kasse für die zweite Kategorie zu errichten, dagegen mit Rücksicht auf die bereits bestehende Ortskrankenkasse für Kaufleute, Handelsleute und Apotheker von der Errichtung einer besonderen Kasse für Handlungsgehilfen

*) § 63 des Handelsgesetzbuchs lautet: Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Digitized by Google

und Lehrlinge Abstand zu nehmen, ab und leistete damit der Zersplitterung des Kassenwesens Vorschub.

Die Verwirklichung der den Gemeinden durch das Gesetz eingeräumten Befugnis, den Versicherungszwang auf alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit einem Jahresgehalt von weniger als 2000 Mk. auszudehnen, hat selbst für Berliner Verhältnisse ungewöhnlich lange auf sich warten lassen. Trotz der Befürwortung durch die Gewerbedeputation, durch die „Ältesten der Kaufmannschaft", durch den Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, durch den kaufmännischen und gewerblichen Hilfsverein für weibliche Angestellte und durch die freie Vereinigung der Kaufleute kam doch erst am 19. März 1903 ein Ortsstatut zustande, das am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft trat. Es ist charakteristisch, daß die Gewerbedeputation sich bereits 1896 nach eingehender Prüfung für den Erlaß eines solchen Ortsstatuts ausgesprochen hatte. Der Magistrat aber glaubte, dieser Anregung nicht Folge geben zu sollen. Erst angesichts eines erneuten einstimmigen Beschlusses der Gewerbedeputation vom Oktober 1902 vermochte er sich zu der Auffassung aufzuschwingen, „daß wirtschaftliche Rücksichten in der Tat die ortsstatutarische Ausdehnung der Krankenversicherung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge notwendig erscheinen lassen". Im Plenum fand keine Debatte mehr darüber statt, aber die Akten der Gewerbedeputation beweisen, welchen Anteil die Sozialdemokraten an dieser Maßnahme haben.

C) **Krankenversicherung städtischer Arbeiter.** Der Frage der Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, sowohl der direkt als der indirekt im Dienste der Stadt tätigen, hat die sozialdemokratische Fraktion ein lebhaftes Interesse entgegengebracht. Bereits am 9. Januar 1896 beantragte Stadthagen:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen: der Stadtverordnetenversammlung darüber Mitteilung zu machen:
> 1. inwieweit für die Fälle von Krankheiten oder Unfällen von Arbeitern Fürsorge getroffen ist, die für die verschiedenen Verwaltungszweige der Gemeinde Berlin beschäftigt sind.
> 2. Einrichtungen zu treffen, durch welche für alle Arbeiter, welche für die Gemeinde Berlin direkt oder indirekt Arbeiten auszuführen haben, für die Fälle von Erkrankung oder Verunglückung mindestens dasselbe Maß von Fürsorge gewährleistet wird, welches für die dem Reichs-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz unterstehenden Arbeiter zu erfüllen ist.

Bei der Beratung am 16. Januar führte Stadthagen zur Begründung seines Antrags eine Reihe von Fällen an, woraus hervorging, daß eine Anzahl von Arbeitern noch von der Versicherung gegen Krankheit oder Unfall ausgeschlossen waren. Er erklärte als Zweck des Antrages, auch diejenigen Arbeiter, die nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes einen Rechtsanspruch auf Versicherung gegen Krankheit und Unfall nicht haben, der Krankheits- und Unfallversicherung zu unterstellen.

Für den Antrag 1 trat auch Stadtverordneter Goldschmidt ein, da es der Wunsch seiner Freunde sei, daß die Stadt Berlin als Arbeitgeberin allen anderen Gemeinden als Muster hingestellt werden könne. Er protestierte aber dagegen, daß, wie es Stadthagen wünschte, der Magistrat verpflichtet werden solle, auch für indirekt von der Stadt beschäftigte Arbeiter Fürsorge zu treffen.

Digitized by Google

Zunächst nahm die Versammlung nur den Antrag 1 an, die Beratung über Ziffer 2 dagegen vertagte sie, bis der Magistrat die zu Ziffer 1 gewünschte Auskunft erteilt haben würde. Die Auskunft ließ recht lange auf sich warten. Fast zwei Jahre später war der Magistrat immer noch nicht so weit, daß er eine verhältnismäßig so einfache Mitteilung machen konnte. Um die Sache nicht einschlafen zu lassen, stellte dann die sozialdemokratische Fraktion am 18. September 1897 folgenden Antrag, der am 30. September nach Begründung durch Stadthagen angenommen wurde:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
> baldigst die am 16. Januar 1896 von ihm erbetene Mitteilung darüber zu machen:
> inwieweit für die Fälle von Krankheiten oder Unfällen von Arbeitern, die für die verschiedenen Verwaltungszweige der Stadt Berlin beschäftigt sind, Fürsorge getroffen ist.

Nunmehr erklärte der Vertreter des Magistrats, daß die gewünschte Mitteilung der Versammlung in einigen Wochen zugehen werde. Der Magistrat erfüllte sein Versprechen. Wie notwendig der sozialdemokratische Antrag gewesen war, das geht u. a. daraus hervor, daß nach der Magistratsvorlage, die am 4. November 1897 beraten wurde, sich 10 679 Angestellte in städtischen Diensten befanden, die nicht Beamtenqualität hatten, und daß von diesen Personen nicht weniger als 2350 ohne Krankenversicherungspflicht und 3108 ohne Unfallversicherungspflicht waren, eine Tatsache, die Stadthagen in das rechte Licht rückte. Die Mehrheit der Versammlung mochte wohl auch selbst einsehen, daß das ein unhaltbarer Zustand sei, sie überwies deshalb zugleich mit der Magistratsvorlage auch den Antrag Stadthagen vom 9. Januar 1896 einem Ausschuß. Dieser trat der Ansicht bei, daß sämtliche städtischen Arbeiter der Zwangsversicherung zu unterliegen und daß die Stadt dafür Sorge zu tragen habe, daß alle Arbeiter gegen Krankheit versichert werden. Entsprechend dem Ausschußantrag beschloß die Versammlung am 16. Dezember 1897, den Magistrat um Erlaß eines Ortsstatuts zu ersuchen, wonach das Krankenversicherungsgesetz auf sämtliche in Kommunalbetrieben oder im Kommunaldienste gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen ausgedehnt wird, soweit diese Anwendung auf sie nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist, und wonach ferner den in Betrieben oder im Dienste der Stadt gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs einen Unfall erleiden, eine Unterstützung in dem aus dem Unfallversicherungsgesetz sich ergebenden Umfange gewährt wird, sofern diese Personen nicht bereits entweder auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Unterstützung erhalten oder Pension beziehen.

Der Umstand, daß, obwohl inzwischen dreiviertel Jahre ins Land gegangen waren, die Versammlung immer noch keine Mitteilung darüber erhalten hatte, ob der Magistrat ihrem Beschlusse beigetreten war, veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion am 15. September 1898 zu dem Antrag:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat um Auskunft zu ersuchen, warum der Beschluß der Versammlung vom 16. Dezember 1897 (betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter) noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

Digitized by Google

In nicht mißzuverstehenden Worten geißelte Dupont, dem die Begründung des Antrages zugefallen war, am 22. September die Untätigkeit des Magistrats:

„An dem Maß der Fürsorge für die Minderbemittelten, die wir als enterbt betrachten, erkennen wir den sozialen Standpunkt, den der Magistrat einnimmt. Wenn dieses Maß von Fürsorge nicht so hoch erachtet wird, wie es notwendig ist, dann haben wir ein Recht zu verlangen, daß es geschieht."

Nachdem Bürgermeister Kirschner über den Stand der Angelegenheit Auskunft gegeben und eine Förderung der Arbeiten versprochen und eine Vorlage in Aussicht gestellt hatte, konnte Singer sich mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Angelegenheit so lange hingezogen wird, und mit dem Wunsche begnügen, daß das von der Versammlung angenommene Ortsstatut auch seitens des Magistrats Annahme finden möge. Der Antrag selbst war durch die Aussprache erledigt.

Immerhin aber vergingen noch weitere 3 Monate, bis der Magistrat dem Beschluß vom 16. Dezember 1897 auf Erlaß des Ortsstatuts beitrat. Im ganzen liegen zwischen der ersten Anregung der Fraktion und dem Beschluß des Magistrats fast drei Jahre, und man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß ohne das fortgesetzte Drängen der Sozialdemokratie dieser Zeitraum noch erheblich überschritten wäre, ganz abgesehen davon, daß ohne die Initiative der sozialdemokratischen Stadtverordneten die Angelegenheit überhaupt nicht in Fluß gekommen wäre.

2. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 105b der Gewerbeordnung bestimmt u. a., daß Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen, daß aber diese Beschäftigung durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden kann. Lange und zäh hat die sozialdemokratische Fraktion gekämpft, um für die Handelsangestellten wenigstens dies bißchen Schutz zu erringen, aber die Widerstände der Unternehmer waren so stark, ihre Interessen wurden von der Mehrheit so gut gewahrt, daß die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bis heute immer noch ein frommer Wunsch ist.

Im Jahre 1891 hatte die Gewerbedeputation mit allen gegen die Stimme des sozialdemokratischen Mitgliedes beschlossen, von der den Gemeinden eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch zu machen, und der Magistrat war diesem Beschluß beigetreten. Mit der Berichterstattung darüber, am 21. Januar 1892, wurde folgender Antrag Singer und Genossen vom 8. Januar verbunden, der als Initiativantrag eingebracht, aber seltsamer Weise bis zum Eingang der Magistratsvorlage vertagt war:

Die Versammlung wolle den Magistrat ersuchen:
in Gemäßheit des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung den Entwurf eines Ortsstatuts vorzulegen, durch welches in Berlin von dem Zeitpunkt an, an welchem die Bestimmungen des § 105b in Kraft treten:

I. die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Bank- und Engrosgeschäften ganz untersagt wird und

Digitized by Google

II. die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Detailgeschäften und sonstigen Verkaufsstellen auf drei Stunden eingeschränkt wird, mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung vormittags um 10 Uhr beendet sein muß.

Singer sprach zunächst sein Bedauern darüber aus, daß die Magistratsvorlage der Versammlung in dem Moment zugehe, in welchem die Frage der Einschränkung der Sonntagsarbeit — wie dem Magistrat wohlbekannt — durch einen Initiativantrag angeschnitten sei. Es könne nicht gebilligt werden, daß in einem solchen Moment der Magistrat allein eine Entscheidung treffe. Weiter kritisierte Singer die Magistratsvorlage, die hinter dem sozialdemokratischen Antrag weit zurückblieb und hauptsächlich die Interessen des Unternehmertums berücksichtigte.

Nachdem sich der Stadtsyndikus Eberty und der Stadtverordnete Meyer I gegen die Sonntagsruhe in dem Umfange, wie die Sozialdemokraten sie forderten, ausgesprochen hatten, wurde die Magistratsvorlage nebst dem sozialdemokratischen Antrag einem Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß erstattete am 3. März Bericht, er hatte sich auf den Standpunkt des Magistrats gestellt und den Antrag Singer als zu weitgehend abgelehnt. In der Debatte versuchte Singer noch einmal, sich der Interessen der Angestellten anzunehmen, aber er stieß damit auf wenig Gegenliebe. Zu einem definitiven Beschluß kam es allerdings noch nicht, die Versammlung beschloß nämlich vorläufig die Beschlußfassung über den Antrag Singer und Genossen, sowie über die Magistratsvorlage betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auszusetzen, dagegen den Magistrat zu ersuchen, vor Festsetzung eines Statuts zur weiteren Regelung der Sonntagsruhe an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß im Sinne der Gewerbenovelle als Beginn des Hauptgottesdienstes in Berlin die Zeit um 11 Uhr vormittags angesehen wird, um dergestalt zu ermöglichen, daß durch eine bis 11 Uhr ausgedehnte Arbeitszeit für einen großen Teil des Handelsgewerbes eine von diesem Zeitpunkte ab ununterbrochene Sonntagsruhe stattfinden kann.

Dieser Beschluß, dem ein Antrag Langerhans zugrunde lag, wurde in namentlicher Abstimmung gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und der Bürgerpartei gefaßt. Singer bezeichnete den Antrag Langerhans als eine Vertagung ad calendas graecas, und die Zukunft bewies, daß er damit das richtige getroffen hatte.

Aufs neue beschäftigten sich die städtischen Körperschaften mit der Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 27. September 1894 aus Anlaß einer Petition von Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen, die die ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe nach der Richtung hin forderten, daß Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Hausdiener in Engros-, Fabrik- und Bankgeschäften des Sonntags überhaupt nicht, in Verkaufsstellen aller Art nur drei Stunden beschäftigt werden dürfen, und zwar so, daß die Beschäftigung um 10 Uhr vormittags beendet sein muß. Die Petenten hatten sich zunächst an den Magistrat, und nachdem dieser ihnen mitgeteilt hatte, daß man ihrem Wunsche keine Folge geben könne, an die Stadtverordnetenversammlung gewandt. Aber auch die Stadtväter wollten von den berechtigten Forderungen der Handlungsgehilfen nichts wissen. Der Petitionsausschuß beantragte, über die Petition zur Tagesordnung

Digitized by Google

überzugehen, er hielt es nicht für opportun, „schon jetzt zu einer Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu schreiten, da über die Wirksamkeit des erst kurze Zeit bestehenden Gesetzes und über seine Handhabung noch zu wenig Erfahrungen gesammelt seien". Zu dem gleichen Resultat kam das Plenum, obwohl die Vertreter der Sozialdemokratie, Bruns und Singer, sich die größte Mühe gaben, eine Überweisung der Petition an den Magistrat zur Berücksichtigung durchzusetzen. Trotz der warmen Befürwortung der Sonntagsruhe durch Bruns und trotzdem Singer in begreiflicher Entrüstung über die Haltung des Ausschusses vor aller Öffentlichkeit konstatierte, daß die Stadt Berlin das Vertrauen der Regierung auf die Anständigkeit der Kommunen täusche, lehnte die Mehrheit doch den sozialdemokratischen Antrag auf Überweisung zur Berücksichtigung ab.

Einige Jahre später, — das Ersuchen um Verlegung des Hauptgottesdienstes war inzwischen abschlägig beschieden worden — am 6. September 1899, unternahm die sozialdemokratische Fraktion nochmals den Versuch, die städtischen Behörden zum Erlaß eines Ortsstatuts zum Schutze der kaufmännischen Angestellten zu bewegen, indem sie ihren Antrag vom 8. Januar 1892 von neuem einbrachte.

Nach kurzer Beratung überwies die Versammlung am 28. September den Antrag einem Ausschuß, der sich eingehend damit beschäftigte. Die meisten Redner sprachen sich gegen den Antrag aus, indem sie hervorhoben, daß es besonderer Zwangsmaßregeln zur Erzielung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht bedürfe, da schon gegenwärtig im großen Umfange eine kürzere Beschäftigung als die durch die Gewerbeordnung gestattete an Sonn- und Festtagen üblich sei, und daß viele Geschäftszweige entweder überhaupt oder doch für den größten Teil des Jahres ihre Geschäftsräume an diesen Tagen geschlossen hielten. Da, wo dies noch nicht im vollen Umfange der Fall sei, trage nicht etwa der böse Wille der Geschäftsinhaber die Schuld, sondern es stellten sich der Einführung der vollen Sonntagsruhe die Anforderungen des Betriebes hindernd in den Weg. Auf das sonntägliche Ruhebedürfnis der Angestellten im Handelsgewerbe werde, soweit nur irgend möglich, Rücksicht genommen, es falle keinem Geschäftsinhaber ein, sein Personal am Sonntag ins Kontor zu bestellen, wenn die Anwesenheit desselben zur Abwickelung dringender und unaufschiebbarer Geschäfte dort nicht erforderlich sei. Infolge der Sonderheiten ihres Betriebes könnten allerdings einzelne Geschäftszweige ein völliges Aufhören jeder Tätigkeit an Sonn- und Festtagen ohne Schädigung ihrer Konkurrenzfähigkeit nicht vertragen, insbesondere diejenigen Industrien, die auf Heimarbeit angewiesen seien und Saisonartikel führten, z. B. die Konfektionsindustrie, die Luxuspapierfabrikation usw. Um mit anderen Ländern, insbesondere Frankreich, konkurrieren zu können, müsse hier zeitweise der Sonntag zuhilfe genommen werden, um Aufträge mit kurzen Fristen effektuieren oder Sendungen so schnell abfertigen zu können, daß sie in England noch rechtzeitig am Dienstag — dem dort üblichen Schautage, an welchem die Grossisten, Agenten usw. die Waren von den dortigen Käufern zu besichtigen pflegen — eintreffen. Auch beim Verkehr mit außereuropäischen Ländern, mit denen Deutschland nur wöchentliche oder vierzehntägige Schiffsverbindungen unterhalte, müsse es, um den Schiffsanschluß

Digitized by Google

nicht zu versäumen, möglich sein, am Sonntag Sendungen abzufertigen. In gleicher Weise sei eine zeitweilige Sonntagsbeschäftigung der Angestellten nicht zu entbehren in den Geschäften der Galanterie-, Spielwaren- und Tapisseriebranche, im Großhandel mit Petroleum und insbesondere im Speditions- und Warenverkehr. Ferner werde auch im Bankfach zur Herstellung notwendiger Arbeiten, wie der Monatsabschlüsse und der Jahresbilanzen ab und zu am Sonntag gearbeitet werden müssen.

Was den Detailhandel anlange, so gehe auch hier das Bestreben der Prinzipale dahin, den Gehilfen möglichst viel freie Zeit zur Erholung zu gewähren, und es hätten diese freiwilligen Bemühungen der selbständigen Gewerbetreibenden in den letzten Jahren erfreulichen Fortgang genommen. Einem großen Teile der Geschäftsleute sei die Teilung der sonntägigen Geschäftsstunden derartig unbequem, daß sie nicht das Bedürfnis fühlen, die Arbeitszeit nachher wieder fortzusetzen. Andererseits lasse aber doch der Umstand, daß sehr viele Geschäfte, namentlich der Tabaks-, sowie der Nahrungs- und Genußmittelbranche, nach Beendigung der Kirchzeit ihre Läden wieder öffnen, unzweifelhaft erkennen, daß ein Bedürfnis für eine längere Geschäftszeit für einen großen Teil der Geschäftsleute vorhanden sei. Unter diesen Umständen, und da die Lage des Kleinhandels infolge der Entwickelung der Konsumvereine und der Großbazare an und für sich bereits eine recht ungünstige sei, könne man nicht die Hand dazu bieten, hier störend und schädigend einzugreifen und mittels Ortsstatuts die Sonntagsarbeit auf drei Vormittagsstunden zu beschränken. Gewisse Geschäftszweige, wie der Handel mit Blumen und Zigarren, würden eine derartige Einschränkung kaum vertragen, auch würde es bei dem Zusammenwachsen der Stadt Berlin mit verschiedenen Vorortgemeinden für die Berliner Geschäfte äußerst schädigend sein, wenn ihre Läden geschlossen würden, während vielleicht auf der entgegengesetzten Seite der Straße die Läden offen blieben.

Demgegenüber führten die Vertreter der Sozialdemokratie aus, daß alle diese Behauptungen und Einwendungen nicht imstande seien, die Gründe für die Notwendigkeit des Erlasses des Ortsstatuts zu erschüttern. Dringend erforderlich sei es, die in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bestehenden Mißstände durch Annahme des Antrages zu beseitigen oder doch wenigstens auf ein erträgliches Maß herabzudrücken. Dem Widerstande der Geschäftsinhaber stehe die geschlossene Haltung der Angestellten gegenüber, und die Stadtgemeinde habe alle Ursache, die Wünsche derselben, als der wirtschaftlich schwächeren, zu berücksichtigen. Weshalb es übrigens nicht möglich sein solle, ohne jede Schädigung des Handels und der Industrie die Fabrik-, Speditions-, Engros- und Bankgeschäfte am Sonntag sämtlich zu schließen, könne umsoweniger eingesehen werden, als ja ein großer Teil derselben ihre Bureaus und Kontore bereits dauernd geschlossen halte und als es nach der Gewerbeordnung gestattet sei, dringende und unaufschiebbare Arbeiten ausnahmsweise auch am Sonntag zu erledigen. Es komme also nur darauf an, dem in einzelnen Geschäften und Branchen bestehenden Schlendrian energisch zu Leibe zu gehen und ihn durch Zwangsmaßregeln zu beseitigen. Auch von einer Schädigung der Detailgeschäfte und sonstigen offenen Verkaufsstellen durch die Sonntagsruhe könne keine Rede sein, da durch die beantragte Maßregel alle Geschäfte gleichmäßig

Digitized by Google

betroffen würden. Bezüglich der in der Peripherie belegenen Geschäfte würden eventuell mit den Nachbargemeinden zwecks Gleichlegung der Sonntagsruhe Vereinbarungen getroffen werden können. Im übrigen stehe es zweifellos fest, daß eine richtige Sonntagsruhe nicht erreicht werden könne, wenn dieselbe durch die Kirchenzeit unterbrochen werde. Es liege sowohl im Interesse der Geschäftsinhaber als auch der Angestellten, daß diese Unterbrechung beseitigt werde.

Um sein Entgegenkommen an den Tag zu legen, beantragte Singer im Laufe der Verhandlungen folgende Beschlußfassung:

> Die Versammlung setzt die Beschlußfassung über den Antrag Singer und Genossen aus und ersucht den Magistrat, eine Enquete über die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen der Sonntagsarbeit im Handel und Gewerbe vorzunehmen und hierbei neben den Interessenten auch die Organisationen der Unternehmer und Angestellten zu hören.

Aber dieser Antrag fand ebensowenig die Zustimmung der Ausschußmehrheit wie ein Antrag Mommsen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, eine gutachtliche Äußerung der Ältesten der Kaufmannschaft zu erbitten darüber, ob eventuell für einzelne Branchen des Engroshandels und der Industrie eine weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe durch Ortsstatut herbeigeführt werden kann.

Nachdem Singer gegenüber der Unlust, seinen ursprünglichen Antrag anzunehmen, darauf hingewiesen hatte, daß eine so wichtige, die Wohlfahrt vieler Tausende betreffende Angelegenheit wenigstens doch eine eingehende Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse erheische, und nachdem auch Stadtverordneter Dr. Langerhans die Vornahme von Erhebungen befürwortet hatte, wurde der Antrag Singer mit 8 gegen 4 Stimmen, der Antrag Mommsen mit 10 gegen 2 Stimmen und der ursprüngliche Antrag der Sozialdemokraten mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zur Beratung im Plenum, am 23. November, wiederholte Singer seinen im Ausschuß gestellten Antrag in etwas abgeänderter Form:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> I. den Magistrat zu ersuchen, Erhebungen über die Notwendigkeit einer weiteren Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durch Ortsstatut vorzunehmen, hierbei außer Einzelinteressenten auch die Korporationen der Unternehmer und Angestellten zu hören und der Versammlung von dem Ergebnisse der Erhebungen Mitteilung zu machen,
>
> II. die Beschlußfassung über den Antrag Singer und Genossen bis nach Eingang der zu I erbetenen Mitteilungen auszusetzen.

Einen ähnlichen Antrag stellte Stadtverordneter Goldschmidt:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, eine Umfrage über die Notwendigkeit weiterer Einschränkung der Sonntagstätigkeit in Handel und Gewerbe vorzunehmen und hierbei neben den Interessenten auch die Organisationen der Unternehmer und Angestellten zu hören.

Die Versammlung aber war in ihrer Mehrheit so sehr in arbeiterfeindlichen, rückständigen Anschauungen befangen, daß sie sich nicht einmal zu Ermittelungen aufzuraffen vermochte. Es genügte ihr, daß die „Ältesten der Kaufmannschaft" sich gegen ein Ortsstatut im Sinne des sozialdemokratischen Antrages ausgesprochen hatten, sie lehnte kurzer Hand sämtliche Anträge ab.

Digitized by Google

Auf die Dauer jedoch konnten die städtischen Körperschaften auf ihrem ablehnenden Standpunkt nicht verharren. Zunächst machte sich beim Magistrat eine Wendung zum Bessern bemerkbar; er unterbreitete der Versammlung im Jahre 1904 nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Ortsstatut, das in seinen grundlegenden §§ 1 und 2 folgende Bestimmungen enthält:

> § 1. Die Vorschrift, nach der im Handelsgewerbe, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen —, wird dahin geändert, daß in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs- und Agenturgeschäften, soweit der Betrieb nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, die zugelassene fünfstündige Arbeitszeit auf zwei Stunden, und zwar für die Zeiten von 8—10 Uhr vormittags, herabgesetzt wird.
>
> § 2. Die im § 1 verordnete Einschränkung findet auf den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie auf den Handel mit dem zur Erhaltung der Nahrungs- und Genußmittel dienenden Eis keine Anwendung.

In der Begründung gab der Magistrat selbst zu, daß es nach dem Beispiel anderer größerer Städte und nach den Erklärungen der überwiegenden Mehrheit der Vertreter der in Frage kommenden Handelszweige außer Zweifel stehe, daß die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs- und Agenturgeschäften an Sonn- und Festtagen ohne Störungen und Schädigungen eingeschränkt werden könne. Solle aber diese Einschränkung allen Handelsangestellten zugute kommen, dann sei es wünschenswert, sie nicht dem Ermessen des einzelnen Arbeitgebers zu überlassen, sondern sie durch Ortsstatut zu regeln. Eine gänzliche Beseitigung der Sonntagsarbeit allerdings empfahl der Magistrat nicht, da nach seiner Ansicht zahlreiche Geschäftszweige zur Erledigung dringender Geschäfte, sei es während des ganzen Jahres, sei es in den Zeiten der Saison, der Sonntagsarbeit bedürfen. Immerhin aber gab der Magistrat zu, daß die Mehrzahl der gehörten Arbeitgeber eine zweistündige Beschäftigung für ausreichend und durchführbar erklärt hätten, und daß auch diejenigen Arbeitgeber, die eine drei- bis fünfstündige Arbeitszeit fordern zu müssen glaubten, von der Einschränkung auf zwei Stunden nicht nachteilig getroffen würden; denn sie hätten zum Teil selbst zugegeben, daß sie nur die Möglichkeit zu einer längeren Beschäftigung des Personals haben wollten, im übrigen aber schon freiwillig die Sonntagsarbeit auf etwa zwei Stunden eingeschränkt.

Eine Ausnahmestellung beanspruchte der Magistrat für die Geschäfte der Nahrungs- und Genußmittelbranche und für den Handel mit dem zur Erhaltung der Nahrungs- und Genußmittel dienenden Eis. Den Anspruch dieser Geschäftszweige auf Beibehaltung der fünfstündigen Arbeitszeit an den Sonn- und Festtagen erkannte er als durchaus berechtigt an und wollte sie deshalb laut § 2 des Entwurfs von den Beschränkungen des § 1 ausschließen.

Wenn auch in der Vorlage ein erfreulicher Umschwung zutage trat, der nicht zum wenigsten auf die Tätigkeit der sozialdemokratischen Mitglieder der Gewerbedeputation zurückzuführen war, so ging doch der Sozialdemokratie

Digitized by Google

die durch das Ortsstatut geforderte Beschränkung der Sonntagsruhe noch lange nicht weit genug. Die Fraktion beantragte daher zu der Beratung, die am 27. Oktober 1904 stattfand, entsprechend der früher von ihr vertretenen grundsätzlichen Anschauung, die §§ 1 und 2 folgendermaßen zu fassen:

> § 1. Die Vorschrift, nach der im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden dürfen — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen — wird dahin abgeändert,
>
> daß im Handelsgewerbe, mit Ausnahme des Kleinhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln in offenen Verkaufsstellen, die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen ganz untersagt wird.
>
> § 2. Für die im Kleinhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter wird die im § 105 b, Absatz 2, der Gewerbeordnung zugelassene 5stündige Arbeitszeit auf 2 Stunden, und zwar von 8—10 Uhr vormittags beschränkt.

So bescheiden die Magistratsvorlage auch war, so stieß sie doch bei einem Teil der Versammlung, zu deren Wortführer sich Stadtverordneter Wallach machte, auf heftigen Widerstand; in seiner Wut darüber, daß der Berliner Magistrat endlich einmal sich einem sozialpolitischen Fortschritt nicht ganz unzugänglich zeigte, griff Herr Wallach die Sozialdemokratie an, die die Rechte der Selbstverwaltung verletze, indem sie nach polizeilicher Regelung schreie. Und als unsere Genossen gegen diese Äußerung berechtigten Widerspruch erhoben, machte er seinem gepreßten Herzen durch die Worte Luft: „Ja, Sie wollen doch gern das Ortsstatut haben; Sie wollen doch, daß die Polizei eingreift und daß jeder, der denunziert wird, bestraft wird! Ich finde, die Herren Kollegen von der sozialdemokratischen Partei mausern sich immer mehr zur Regierungspartei.“ Am liebsten wollte Herr Wallach die Ablehnung der Vorlage ohne jede Ausschußberatung, aber die Sozialdemokraten machten ihm einen Strich durch die Rechnung. Borgmann und Hintze führten schlagende Gründe nicht nur für die Notwendigkeit der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in dem Umfange ins Feld, wie die Magistratsvorlage sie vorsah, sondern auch in der erweiterten Form, wie sie in den sozialdemokratischen Anträgen zum Ausdruck kam.

In dem Ausschuß, dem die Vorlage überwiesen wurde, erklärten sich die Vertreter der Sozialdemokratie zu weiterem Entgegenkommen bereit; sie beantragten, falls sich die Mehrheit nicht zur sofortigen Einführung völliger Sonntagsruhe entschließen könne, dem § 1 wenigstens folgende Fassung zu geben:

> „Im Handelsgewerbe darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Fabrik-, Engros-, Speditions-, Bank-, Versicherungs- und Agenturgeschäften an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags stattfinden.“

Der Ausschuß lehnte jedoch sowohl diesen Antrag, als auch den auf völlige Sonntagsruhe mit 10 gegen 3 Stimmen ab und nahm mit dem gleichen Stimmenverhältnis den § 1 nach der Vorlage des Magistrats an. Mit 7 gegen 5 Stimmen gelangte auch § 2 unverändert zur Annahme.

Digitized by Google

Nunmehr beantragten die Sozialdemokraten zu der zweiten Lesung im Plenum am 1. Dezember 1904:

a) den § 1 dahin abzuändern, daß im Handelsgewerbe, mit Ausnahme des Kleinhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln in offenen Verkaufsstellen, die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen ganz untersagt wird.
b) im § 1 zu bestimmen, daß auch in Speditionsgeschäften die Arbeitszeit auf 2 Stunden herabgesetzt wird.

Singer, der diesmal für die Fraktion sprach, übte Kritik an der Langsamkeit und Unlust, mit der der Magistrat und die Mehrheit der Stadtverordneten an die Schaffung von Zuständen herangehen, die eine ernsthaftere soziale Erleichterung für die arbeitenden Klassen herbeiführen können. Gerade bei dieser Vorlage habe sich das eklatant erwiesen, es habe über 12 Jahre bedurft, ehe der Magistrat und die Versammlung sich endlich dazu entschlossen hätten, von der Befugnis Gebrauch zu machen, die das Gesetz ihnen verleiht. Unter diesen Umständen hätte der Magistrat wirklich nicht einen so schüchternen Versuch machen sollen, er hätte sich vielmehr zu einem ernsthaften Schritt aufschwingen müssen und die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe mit Ausnahme derjenigen Detailgeschäfte, die mit Nahrungs- und Genußmitteln handeln, gänzlich untersagen müssen. Weder das kaufende Publikum, noch die Gewerbetreibenden Berlins würden geschädigt, wenn am Sonntag die drei Stunden, die der Magistrat jetzt beibehalten wolle, nicht gearbeitet zu werden brauche. Singer richtete an die Versammlung den dringenden Appell, sich in letzter Stunde doch noch einmal zu überlegen, ob man nicht ganze Arbeit machen und im Sinne der sozialdemokratischen Anträge beschließen wolle, aber der Appell nutzte nichts. Allerdings beschloß die Mehrheit der Versammlung, die Beschränkung der Arbeitszeit auf zwei Stunden auch auf die Speditionsgeschäfte auszudehnen, aber die weitergehenden Anträge Singer und Genossen zu § 1 wurden abgelehnt.

Ebensowenig fand ein sozialdemokratischer Antrag auf Streichung des ganzen § 2 Gnade vor den Augen der Mehrheit: § 2 wurde vielmehr in folgender Fassung angenommen:

> Die im § 1 verordnete Einschränkung findet auf den Handel mit Eis keine Anwendung.

Im übrigen forderte die Versammlung den Magistrat noch auf, an die zuständigen Staats- und Kirchenbehörden das dringende Ersuchen zu richten, im Interesse der im Handelsgewerbe Angestellten die Stunden für den Sonntagvormittagsgottesdienst auf die Zeit von 11—1 Uhr festzusetzen.

Obwohl das Ortsstatut bereits am 1. Januar 1905 in Kraft treten sollte, suchte der Magistrat erst am 18. Januar die Genehmigung nach. Da der Oberpräsident verschiedene Ausstellungen machte, verzögerte sich die Erteilung der Genehmigung so, daß sich die sozialfortschrittliche Gruppe am 25. Januar 1906, also mehr als ein Jahr nach der Verabschiedung des Ortsstatuts, zu der Anfrage veranlaßt sah,

> aus welchen Gründen das im Dezember 1904 von beiden städtischen Behörden angenommene Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, noch nicht in Kraft getreten ist.

Digitized by Google

Bei der Besprechung dieser Interpellation am 1. März 1906 ergriff Hintze für die Sozialdemokraten das Wort. Er tadelte es, daß der Magistrat keine allzugroße Beschleunigung an den Tag gelegt und daß auch der Oberpräsident es nicht allzu eilig gehabt habe. Weiter kritisierte er insbesondere das Verhalten des Oberpräsidenten, der die Bestimmung über die Speditionsgeschäfte nicht genehmigt und auch sonst Einwendungen gemacht hatte, die nicht gerade von einem großen Entgegenkommen gegen die Angestellten zeugten.

„Der Oberpräsident scheint von der Ansicht auszugehen, daß die Kompottschüssel für die Handelsangestellten schon genügend gefüllt sei. Wir können von unserer Seite konstatieren, daß an ein Überlaufen der Kompottschüssel einstweilen noch lange nicht zu denken ist, daß das bischen Sozialpolitik, das man namentlich den Handelsangestellten erwiesen hat, höchstens ein Theelöffel voll auf einem ganz kleinen Teller ist. Wir müssen ganz energischen Protest einlegen gegen die Verzögerung und Verschleppung, mit welcher der Oberpräsident die Frage behandelt. Es ist nicht bloß eine Rücksichtslosigkeit gegenüber unserer Kommune, den Magistrat und die Stadtverordneten acht Monate ohne Bescheid zu lassen; es ist vor allen Dingen eine große Rücksichtslosigkeit gegen die vielen Tausende von Angestellten, die nunmehr schon länger als ein Jahr auf die ihnen zugesagte Ermäßigung der Sonntagsarbeit warten. Deshalb haben wir allen Grund, zu protestieren, aber auch den Magistrat aufzufordern, wenn nicht bald eine Antwort erfolgt, sich beschwerdeführend an den zuständigen Minister zu wenden."

Noch einmal bot sich der Fraktion Gelegenheit, die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu fordern. Bei der Besprechung der Mitteilung des Magistrats, daß die Bestrebungen auf anderweitige Festsetzung der Zeit des Sonntagsvormittagsgottesdienstes an dem Widerspruch der Kirchengemeinden gescheitert seien, am 27. Juni 1907, vertrat Borgmann mit großer Wärme diese prinzipielle Forderung, ohne aber bei der Majorität der Versammlung auf Gegenliebe zu stoßen.

Haben auch die sozialdemokratischen Stadtverordneten nicht alles erlangt, was sie in bezug auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe beantragt hatten, ist auch die völlige Sonntagsruhe bisher nicht erreicht worden, so haben sie doch immerhin dem Magistrat und der bürgerlichen Mehrheit wenigstens einige Zugeständnisse abgerungen. Die städtischen Körperschaften verhalten sich nicht mehr ganz so ablehnend wie früher, wo sie sich mit Händen und Füßen gegen den Erlaß eines Ortsstatuts sträubten und sogar die Veranstaltung von Erhebungen als etwas überflüssiges betrachteten. Der geringe Schutz aber, dessen sich die Handelsangestellten nunmehr erfreuen, ist zurückzuführen auf die unermüdliche Tätigkeit der Sozialdemokraten im Roten Hause, die sich durch das Schicksal ihrer ersten Anträge und Anregungen nicht abschrecken ließen, sondern unentwegt weiter gekämpft haben und auch in Zukunft weiter kämpfen werden.

3. Gewerbliches Schiedsgericht und Gewerbegericht.

Wie sehr die Sozialdemokratie vom Augenblick ihres Einzuges in das Stadtparlament an sich bemüht hat, positive Arbeit zu leisten, das beweist das Schicksal ihres Antrags auf Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts.

Digitized by Google

Vor Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthielt die Gewerbeordnung folgenden, durch § 78 dieses Gesetzes aufgehobenen § 120a:

> Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses usw. sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.
>
> Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf dem Rechtsweg binnen 10 Tagen offen. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.
>
> Durch Ortsstatut können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörden unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Noch bevor der Reichstag am 24. März 1886 den Reichskanzler um eine Vorlage betr. die obligatorische Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte ersuchte, regte die damals aus fünf Mann bestehende sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung die Errichtung eines solchen Schiedsgerichts für die Reichshauptstadt an, die bis dahin von dem ihr nach der Gewerbeordnung zustehendem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht, sondern die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die Gewerbedeputation ohne Hinzuziehung von Fachmännern erledigt hatte. Tutzauer und Genossen beantragten am 4. Juni 1885:

> Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat aufzufordern, möglichst bald den Entwurf eines Ortsstatuts vorzulegen behufs Errichtung eines Gewerbe-Schiedsgerichts, welches zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt wird, und dem alle in § 120a der Reichs-Gewerbe-Ordnung genannten gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Entscheidung überwiesen werden.

Nachdem Tutzauer darauf hingewiesen hatte, daß das damalige Schiedsgerichtsverfahren in der Bürgerschaft und hauptsächlich unter den Arbeitern als ein großer Übelstand erkannt sei, und daß der Arbeiter Klagen gegen den Unternehmer besser begründen könne, wenn er sich Leuten gegenüber befindet, die ihm nahe stehen und mit denen er sich deshalb auch besser verständigen kann, wurde zur Vorberatung des Antrags, dem sich auch der Stadtsyndikus Eberty sympatisch gegenüber stellte, eine gemischte Deputation eingesetzt.

Das Ergebnis der Beratungen der gemischten Deputation war ein Entwurf betr. die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts, den der Magistrat der Versammlung am 2. Juni 1887 vorlegte. Im Gegensatz zu der Deputation, die das Wahlrecht an die Vollendung des 21. Lebensjahres geknüpft hatte, schob der Entwurf des Magistrats die Altersgrenze auf die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus; ferner sah er relative Majorität, aktives Wahlrecht für Frauen und die Betätigung des Schiedsgerichts als Einigungsamt vor.

Seitens der Vertreter der Bourgeoisie wurde teils die direkte Verwerfung des Entwurfs verlangt, teils mehr oder weniger große Bedenken

Digitized by Google

vorgebracht, so daß die Sozialdemokraten, als deren Wortführer Singer auftrat, einen schweren Stand hatten. Die inzwischen verflossenen zwei Jahre hatten genügt, um bei der Mehrheit der Versammlung, insbesondere den Freisinnigen, sozialpolitisch rückständigere Anschauungen als im Jahre 1885, die Oberhand gewinnen zu lassen.

„Die Majorität der Stadtverordnetenversammlung" führte Singer unter Anspielung auf gewisse politische Erscheinungen aus, „wird bei dieser Vorlage vor die Frage gestellt, ob das, was namentlich in den letzten Wochen in der Öffentlichkeit seitens der deutsch-freisinnigen Partei — und ein großer Teil der hier Anwesenden gehört ja dieser Partei an — in ihren Versammlungen, in ihrer Presse usw. von ihrer Arbeiterfreundlichkeit gesagt worden ist, auch wahr ist. Die Vorlage verlangt die Quittung auf diese Versicherungen. Wenn Sie im Lande Komitees bilden, Versammlungen einberufen, worin Sie es als einen Mangel der Partei erkennen, daß sie sich bisher mit den sozialen Fragen zu wenig beschäftigt hat, dann sollen Sie auch im gegebenen Moment das Wort, welches Sie gegeben haben, einlösen, und dazu gehört, daß Sie endlich auf diesem Gebiete Remedur schaffen."

Obwohl die sozialdemokratische Fraktion für den Geist und den Grundgedanken der Vorlage zu haben war, ging sie ihr doch nicht weit genug, sie suchte deshalb im einzelnen noch Verbesserungen daran vorzunehmen. Sie verlangte das Wahlrecht vom 21. Lebensjahre ab, die Erteilung auch des passiven Wahlrechts an Frauen und ferner die Ausgestaltung des Einigungsamtes mit größeren Machtbefugnissen.

Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen, der in den Sitzungen vom 17. und 24. November und 1. Dezember Bericht erstattete.

Der Ausschuß hatte die sozialdemokratischen Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Herabsetzung der Altersgrenze für die Wahlberechtigung vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgelehnt. Trotzdem glaubte der Bürgerparteiler Dr. Irmer sich zu der Bemerkung versteigen zu müssen, daß die Vorlage im Ausschuß in sozialdemokratischem Sinne verändert sei.

Einen Antrag Irmer, das 25. Lebensjahr wieder einzuführen, bekämpfte Goercki mit dem Hinweis darauf, daß man den Leuten, die vom 14. Jahre ab immer in dem Erwerbe tätig waren und mit den Dingen, die vor dem Schiedsgericht zur Entscheidung gelangen, vertraut geworden sind, nicht das Recht absprechen dürfe, an solchen Entscheidungen teilzunehmen. Weiter trat Goercki warm für das Wahlrecht der Frauen ein. Besonders bemerkenswert sind seine Auslassungen über das Schiedsgericht als Einigungsamt:

„Es ist von vornherein auch mit Freuden zu begrüßen, daß dieses Gewerbe-Schiedsgericht nicht bei der Funktion stehen geblieben ist, seine Tätigkeit bei eintretenden Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zu eröffnen, sondern, daß man gesagt hat, nicht bloß Streitigkeiten, welche der Einzelne mit dem Einzelnen, sondern die Kaste mit der Kaste, die Klasse der Arbeitgeber mit der der Arbeitnehmer hat, können in die Beurteilung gezogen werden. Vergegenwärtigen wir uns doch, welche kolossalen Wunden ein Streik schlägt. Wer gesehen hat, wie Tausende und Abertausende opferfreudig für die Richtigkeit ihrer Ansicht eintreten, wie dadurch die Not in die Familien hineingetragen wird,

Digitized by Google

wie dadurch ganze Gewerbszweige lahmgelegt werden, wie diese Lahmlegung sich sogar auf kommunalem Gebiete fühlbar machte, der wird die Auffassung haben, daß ein solches Vorgehen seitens des Magistrats nur freudig zu begrüßen sei. Jede Arbeitseinstellung, wie jede Arbeiteraussperrung ist ein zweischneidiges Schwert, das gleichmäßig denjenigen verwundet, der es gebraucht, wie denjenigen, gegen den es gebraucht wird. Wir haben stets der Auffassung Ausdruck gegeben, daß es nichts Heilsameres geben kann, als einen Ausweg zu finden, der jene furchtbare Waffe, wenn nicht unmöglich macht, aber doch auf das Maß beschränkt, bei dem die Ehre des Einzelnen es erfordert, zu siegen oder zu unterliegen. Ich glaube nicht, daß bei gewerblichen Streitigkeiten nicht immer diese Konsequenz gezogen werden konnte, und ich nehme an, vorbehaltlich der Erfahrung, daß die Tätigkeit des Einigungsamtes eine ersprießliche sein wird, und daß dadurch eine Etappe der sozialen Kämpfe gewonnen ist, die für die weitere Gestaltung der Dinge nicht ohne den segensreichsten Einfluß sein dürfte."

In der Spezialberatung begründete Singer von neuem den Antrag, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben. Die Stadt solle endlich einmal den Mut haben, mit verrotteten Vorurteilen zu brechen.

„Es ist dankenswert anzuerkennen, daß unser Ausschuß — und ich hoffe, auch die Versammlung, — den weiblichen Personen das aktive Wahlrecht zuerkannt hat. Es ist das ein Recht, das nach meiner Auffassung eigentlich gar nicht streitig sein dürfte. Wie die Verhältnisse aber im Augenblick liegen — wir sind ja nachgerade daran gewöhnt worden, recht bescheiden zu sein — muß man das schon als einen Fortschritt anerkennen. Ich spreche von der Bescheidenheit aller Staatsbürger, nicht meiner Partei. Wir sind in diesem Sinne allerdings nicht bescheiden, weil wir glauben und wissen, daß das Volk an Bescheidenheit und Bedürfnislosigkeit zugrunde geht, und deshalb haben wir das von den Gegnern für notwendig gehaltene Maß von Bescheidenheit niemals entwickelt und werden es auch nicht entwickeln."

Es ist also anzuerkennen, wenn in der Stadtverordnetenversammlung die Auffassung sich findet, mit Vorurteilen inbezug auf das Wahlrecht der Frauen zu brechen. Aber, was ich nicht verstehen kann, das ist, warum nun der Ausschuß Halt macht bei dem aktiven Wahlrecht, warum er denn da so in Angst ist, den weiblichen Personen das passive Wahlrecht zu verleihen."

Gegenüber der Bemerkung des Stadtverordneten Irmer erklärte Singer:

„Wenn ich auch weit davon entfernt bin, die Einwirkung des gewerblichen Schiedsgerichts in Berlin auf die gesamte soziale Entwickelung unserer Stadt zu überschätzen und zu glauben, daß hierdurch ernsthafte soziale Reformen herbeigeführt werden könnten, so muß ich doch andererseits zugeben — und ich tue das mit einem gewissen Gefühl der Befriedigung — daß die Vorlage eine Besserung der jetzigen Zustände bedeutet und daß sich gerade durch diese Vorlage beweist, daß die Anwesenheit von Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung nicht ganz umsonst gewesen ist. Und der Ausschuß kann sich den Vorwurf, den Herr Kollege Dr. Irmer ihm gemacht hat, daß er die Vorlage sozialistisch demokratisiert habe, ruhig gefallen lassen, im Gegenteil, er kann sich dazu gratulieren, denn tatsächlich ist der Tadel des Herrn Dr. Irmer uneingeschränktes Lob für die Vorlage."

Digitized by Google

Der Antrag Singer wurde abgelehnt, ebenso der Antrag Irmer, die Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr hinaufzurücken. Einige andere Verbesserungsanträge Singers fanden gleichfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit.

In der dritten Lesung, die am 1. Dezember stattfand, versuchten die Mitglieder der Bürgerpartei, deren politische Freunde heute an der Spitze derjenigen stehen, die der Sozialdemokratie den Vorwurf machen, daß sie gegen die ersten sozialpolitischen Gesetze im Reichstage gestimmt hat, nochmals das rote Gespenst an die Wand zu malen.

Stadtverordneter Dopp gab diesem Gefühl in folgenden Worten Ausdruck:

„Meine Herren! Ich will mich nicht an die offene Sozialdemokratie wenden, von der neuesten Observanz der St. Gallener Beschlüsse. Ich glaube, ein Mitglied dieser Sozialdemokratie, ein Führer derselben, ist der Herr Reichstagsabgeordnete Singer, welcher zugleich Mitglied dieser Versammlung ist und hier eine maßgebende und einflußreiche Stellung hat. Meine Herren! An die Partei, welche von ihm und seinen Kollegen geführt wird, will ich mich nicht wenden, ich finde es von dem Standpunkt jener Herren ganz richtig, ganz natürlich, daß sie eine solche Vorlage befürworten; denn soziale Reform ist das nicht; das führt ganz wo anders hin, das führt dahin, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine weitere Zerklüftung und Verbitterung hervorzurufen; segnend kann das nicht wirken; aber ich wende mich an die andern Herren, an die verschämte Sozialdemokratie — vielleicht ist dieser Ausdruck nicht richtig — ich wende mich an die Bourgeoisdemokratie, an die Bourgeoisrepublikaner, an die wende ich mich und bitte sie, daß sie nicht gefährlich mit dem Feuer spielen und daß sie die Geschichte studieren mögen, wohin dergleichen Spielerei in Paris gekommen ist. Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie gegen die ganze Vorlage."

In ähnlichem Sinne äußerte sich sein Parteifreund Dr. Bellermann. Er sprach sich namentlich aus drei Gründen gegen die Vorlage aus, zunächst weil den Frauen das aktive Wahlrecht gegeben sei. Die Frauen würden dadurch hineingerissen in die Wühlerei, in die Agitation, und das entspreche nicht dem Bilde, welches wir von den deutschen Frauen haben; dadurch würde unser Familienleben geschädigt werden. Es sei eine Forderung des Anarchismus und der Sozialdemokratie, das Familienleben aufzuheben und dies sei ein Schritt dazu. Zweitens wandte sich Dr. Bellerman dagegen, daß das Wahlrecht bereits mit dem 21. Lebensjahr beginnen solle, und endlich dagegen, daß die Beschreitung des Rechtswegs ausgeschlossen sei.

Singer bekämpfte die von der Bürgerpartei vorgebrachten Einwände und bat im übrigen um Annahme der Vorlage:

„Wir überschätzen diese Vorlage nicht. Wir sehen darin keinen außerordentlichen Wunsch erfüllt, wir fühlen darüber nicht eine außerordentliche Befriedigung, wir betrachten die Annahme dieser Vorlage nicht als einen Sieg unserer Überzeugung; wir freuen uns nur, daß es unseren Bemühungen gelungen ist, etwas für Berlin anzuregen, was bisher gefehlt hat und was gut und gerecht wirken wird."

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 90 gegen 11 Stimmen angenommen.

Dagegen stimmten Dr. Bellermann, Bernard, Diersch, Dopp, Gerold, Hoffmann II, Dr. Irmer, Krampf, Pest, Vité, Wallich.

Digitized by Google

Aus dieser ausführlichen Schilderung des Verlaufs der Debatten sieht man, mit wie großen Schwierigkeiten die sozialdemokratischen Stadtverordneten zu kämpfen hatten, wie gewaltiger Widerstand ihren sozialpolitischen Anregungen entgegengesetzt wurde und wie man sich selbst nicht scheute, das Gespenst einer Revolution im Heugabelsinne an die Wand zu malen, wenn es galt, den verhaßten Gegner zu befehden.

Natürlich konnten derartige Angriffe die Vertreter des hauptstädtischen Proletariats nicht irre machen, sie gingen dessenungeachtet den Weg, den sie als richtig erkannt hatten. Galt es doch, neben dem Widerstand der Bürgerpartei auch den der Regierung zu überwinden!

Der Oberpräsident, dessen Genehmigung nach dem Gesetz erforderlich war, teilte dem Magistrat unter dem 20. September 1888 mit, daß er die Genehmigung „für die nächste Zeit zu seinem Bedauern nicht in Aussicht stellen könne, da die bei der Bedeutung der Angelegenheit erforderliche eingehende Prüfung des Entwurfs in ihren verschiedenen Stadien noch nicht zum Abschluß gelangt sei."

Diese in der Sache sicherlich nicht begründete Verzögerung veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion am 16. Mai 1889 zu der Anfrage an den Magistrat:

> Wie weit sind die Vorbereitungen für den Erlaß des am 1. Dezember 1887 von der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Magistrats beschlossenen Ortsstatuts betreffend die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts für Berlin gediehen?

Bei der Begründung der Interpellation beklagte Singer unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Gegenstandes lebhaft die Verzögerung:

> „Wenn jemals eine Klage über Verzögerung berechtigt ist, dann ist es die, in deren Beratung wir hier stehen. Der Herr Vorredner (Stadtverordneter Kalisch) hat schon richtig darauf hingewiesen, daß das Schiedsgericht, welches wir hier einrichten wollen, einen doppelten Zweck hat: Auf der einen Seite soll es die Streitigkeiten, die aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen, schlichten, auf der anderen Seite soll es aber dadurch, daß es als Einigungsamt in Funktion tritt, zu verhüten suchen, daß Arbeitseinstellungen stattfinden. Es soll diejenige Stelle sein, von der unparteiisch und mit gleichem Interesse für alle Beteiligten diejenigen Maßregeln vorgeschlagen und befürwortet werden sollen, die zur Verhütung von Streiks führen, die, mag man nun den Streik als berechtigt ansehen, wie ich es ganz gewiß in den allermeisten Fällen tun werde, oder nicht, doch von enormem wirtschaftlichen Nachteil für alle Beteiligten sind. . .
>
> Gerade gegenüber der jetzt seitens der Regierung so außerordentlich in den Vordergrund gestellten Arbeiterfreundlichkeit, gegenüber dem Bestreben, soziale Reformen einzuführen, gegenüber der wiederholt anerkannten Verpflichtung, daß es Sache des Staates und der Gesellschaft sei, nicht nur durch depressive Maßregeln die sozialen Gefahren, vor denen jene Kreise Angst haben, zu beseitigen, sondern durch positive Maßregeln die berechtigten Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, haben wir auf das allerschwerste zu bedauern, daß das Gesuch des Magistrats, das Ortsstatut zu genehmigen, beim Oberpräsidenten kein Gehör gefunden hat. Ich stehe gar nicht an zu erklären, daß ich auch die Schuld daran nicht dem Herrn Oberpräsidenten zuschreiben will; das sind höhere Stellen, denen die bisherige Nichtgenehmigung zuzuschreiben ist, und

Digitized by Google

wer nur zurückdenkt an den berühmten Streikerlaß des früheren Herrn Ministers von Puttkamer, dem wird vollkommen klar sein, wo der Stein des Anstoßes liegt, wo die Verzögerung ihre Begründung findet.

Aber wir, die wir einmal zu der Überzeugung gekommen sind, daß in der heutigen Gesellschaft die Errichtung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten notwendig ist, daß wir Stellen, an welchen in gemeinsamer, unter Teilnahme der Arbeiter stattfindender Beratung, Streikfälle zu schlichten sind, brauchen, wir haben vollen Grund, uns frei von allen politischen Rücksichten immer wieder vor den Entschluß zu stellen, daß nicht das geringste versäumt werden darf, um dieser notwendigen Einrichtung endlich auch in Berlin Eingang zu verschaffen."

Im übrigen riet Singer dem Magistrat, den Weg zu gehen, den der damalige Staatssekretär von Boetticher am 12. Januar 1889 im Reichstage angegeben hatte. Herr v. Boetticher hatte erklärt, daß das Reich und auch der preußische Handelsminister keine Einwirkung auf die Bestätigung eines derartigen Statuts hätten. Wenn aber in bezug auf den Geschäftsgang, namentlich bezüglich der Zeit, innerhalb deren die Bestätigung ausgeblieben ist, eine berechtigte Klage zu führen sein sollte, so würde allerdings der preußische Handelsminister diejenige Stelle sein, welche Luft schaffen könnte. Entsprechend dieser Anschauung des Staatssekretärs forderte Singer, der Magistrat solle sich beim Handelsminister über den Oberpräsidenten beschweren und dafür sorgen, daß das den Kommunen gewährleistete Recht der Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten nicht beeinträchtigt respektive beseitigt werden könne durch die Verlangsamung und das Ausbleiben der Genehmigung der bezüglichen Statuten durch die Aufsichtsbehörden.

Endlich am 7. Oktober 1889 traf die Antwort des Oberpräsidenten ein. Das Statut gab ihm zu einer ganzen Reihe von Bemerkungen und Einwendungen Anlaß; seine grundlegenden Bedenken richteten sich gegen die Gewährung des Wahlrechts vom vollendeten 21. Lebensjahre ab und gegen seine Ausdehnung auf die Frauen, ferner dagegen, daß das Schiedsgericht zur Abnahme von Zeugeneiden befugt sein solle und daß die Ausschließung des Rechtsweges vorgesehen war.

Um diesen Bedenken entgegenzukommen, beantragte der Magistrat bei der Versammlung die erneute Beratung des Ortsstatuts in einer gemischten Deputation. In der Debatte über diesen Antrag zerpflückte Singer als Fraktionsredner die Einwendungen des Oberpräsidenten und verlangte, daß die gemischte Deputation an den grundlegenden Bestimmungen des Ortsstatuts nichts ändern solle:

„Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß die Einwendungen diktiert sind aus politischen Rücksichten, aus einer gewissen Furcht vor der Sozialdemokratie in Berlin; ich bin der Meinung, daß durch diesen ganzen Erlaß sich wie ein roter Faden hindurchzieht das Bestreben, möglichst zu verhindern, daß die Arbeiter mit Rechten versehen werden; die Einwendungen sind ein Beweis für die Behauptung, daß die Ausnahmegesetzgebung, unter welcher ein großer Teil der Berliner Arbeiter steht, benutzt wird, um Bestrebungen, welche sich auf die Erringung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen und auf rein gewerbliche Angelegenheiten richten, nach Möglichkeit zu verhindern.

Für mich ist in bezug auf die verlangten Änderungen die Sache entschieden; ich bin der Meinung, die Stadtverordnetenversammlung

Digitized by Google

von Berlin hätte ein Ortsstatut machen können, das in noch viel höherem Maße die Teilnahme der arbeitenden Bevölkerung an der Zusammensetzung dieser Gerichte freigegeben hätte. Das aber sage ich ganz bestimmt: Eine weitere Beschränkung des Ortsstatuts in vorgewünschter Richtung ist nicht mehr zulässig, wenn das Gericht seine Bestimmung zum Nutzen der Bevölkerung im Sinne des sozialen Friedens erfüllen soll. . . .

Ich denke, gegenüber diesen wiederholten Versprechungen, die namentlich von Regierungskreisen in bezug auf die Arbeiterfreundlichkeit abgegeben sind, hat die Stadt Berlin ein volles Recht, einmal die Probe auf die Arbeiterfreundlichkeit der Regierung zu machen. Die Probe, die hier bei dem Ortsstatut gemacht ist, muß ich für meinen Teil als mißlungen erachten; ich meine aber, wir haben keine Veranlassung, uns gegenüber den gemachten Einwendungen auf einen anderen Standpunkt zu stellen, und, indem ich einesteils die Einsetzung einer gemischten Deputation empfehle, bitte ich aber auf das allerdringendste, an den grundlegenden Bestimmungen des Ortsstatuts auch nicht ein Jota zu ändern. Meine Herren, ehe wir ein schlechtes Ortsstatut bekommen, warten wir lieber so lange, bis von Reichswegen Gewerbeschiedsgerichte eingeführt werden. Auf die Einführung von Bestimmungen, wie dieselben uns hier zugemutet werden, kann ich meinesteils nicht eingehen."

Die Versammlung stimmte dem Antrage auf Einsetzung einer gemischten Deputation zu. Die Deputation, die noch durch eine zum Etat für 1890 beschlossene Resolution betr. schleunige Vorlegung des Ortsstatuts zu einem schnelleren Arbeiten angefeuert wurde, legte das Ergebnis ihrer Arbeiten bald darauf vor. An dem Frauenwahlrecht hatte sie festgehalten, dagegen war sie bezüglich der Altersgrenze dem Verlangen des Oberpräsidenten nachgekommen und hatte die Wahlberechtigung an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft. Der Magistrat machte sich die Beschlüsse der gemischten Deputation in seiner Vorlage, die er den Stadtverordneten am 17. April 1890 unterbreitete, zu eigen.

Die sozialdemokratische Fraktion stellte wieder eine Reihe von Abänderungsanträgen. Unter anderem beantragte Zubeil wieder die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf das weibliche Geschlecht, während Tutzauer den Antrag stellte:

Die Versammlung wolle beschließen, an dem in den früheren Lesungen gefaßten Beschlusse festzuhalten, dem Wunsche des Herrn Oberpräsidenten nicht nachzugeben, sondern zu beschließen, daß mit zurückgelegtem 21. Lebensjahr die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer berechtigt wären, sich an den Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht zu beteiligen.

Die Mehrheit der Versammlung lehnte alle Anträge der Sozialdemokraten ab und nahm die Magistratsvorlage unverändert an. Sachlich war dieser Umfall der städtischen Körperschaften freilich ohne jede Bedeutung, denn das Ortsstatut ist infolge des noch in demselben Jahre erlassenen Gewerbegerichtsgesetzes nicht in Kraft getreten.

Den Sozialdemokraten lag naturgemäß daran, daß nun möglichst bald auf Grund des neuen Gesetzes ein Gewerbegericht für Berlin errichtet wurde. Infolgedessen reichten sie am 8. September 1891 folgende Interpellation ein:

Digitized by Google

Die Unterzeichneten richten an den Magistrat die Anfrage, wann der Versammlung die infolge des Gesetzes vom 29. Juli 1890 erforderliche Vorlage, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für Berlin, zugehen wird.

Der Magistrat stellte in Beantwortung der Interpellation die gewünschte Vorlage „für die nächste Zeit" in Aussicht. Am 4. Februar 1892 erfüllte er sein Versprechen. Gegenüber dem früher beschlossenen Ortsstatut bedeutete die Vorlage betr. die Einrichtung eines Gewerbegerichts in mehrfacher Hinsicht eine Verschlechterung, Verschlechterungen, die allerdings zum Teil auf das Reichsgesetz zurückzuführen waren. Die Gebührenfreiheit hatte der Magistrat erfreulicherweise beibehalten, dagegen schlug er vor, die Beisitzer auf sechs Jahre, und zwar nach Bezirken, zu wählen.

Namens der Sozialdemokratie beantragte Singer eine kürzere Wahlperiode, er regte an, daß die Beisitzer auf zwei Jahre gewählt werden und daß alljährlich die Hälfte jeder Kategorie ausscheidet. Ferner beantragte er die Einführung von Listenwahlen und die Vornahme der Wahlen am Sonntag. Aber der Ausschuß, dem die Vorlage überwiesen wurde, lehnte nicht nur sämtliche sozialdemokratischen Anträge ab, sondern verschlechterte das Statut auch noch insofern, als er im allgemeinen die Erhebung von Gebühren beschloß und dem Gewerbegericht lediglich das Recht gab, die Kosten — ausschließlich der baren Auslagen — in geeigneten Fällen außer Ansatz zu lassen.

Diesen Antrag bekämpfte Singer bei der Plenarberatung. Mit Recht wies er darauf hin, daß der Ausschuß damit ein Prinzip einführe, von welchem bisher bei der Beratung des Gewerbeschiedsgerichts nicht die Rede gewesen sei. Bisher sei man sich allseitig darüber einig gewesen, daß, wenn diese Institution wirklich heilsam wirken solle, die Einführung der Gebühren vermieden werden müsse. Die Mehrheit aber war diesen Erwägungen nicht zugänglich, sie lehnte einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf Wiederherstellung der Magistratsvorlage in namentlicher Abstimmung mit 60 gegen 37 Stimmen ab und nahm den Ausschußantrag an.

Damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt. Der Oberpräsident, dem das Statut zur Genehmigung eingereicht werden mußte, verlangte eine nähere Präzisierung der Fälle, in denen das Schiedsgericht von der Erhebung der Kosten Abstand nehmen könne. Diesem Verlangen gab der Magistrat keine Folge, er änderte vielmehr das Statut dahin ab, daß nunmehr dem Schiedsgericht überhaupt das Recht genommen wurde, im geeigneten Fall die Kosten außer Ansatz zu lassen. Der Magistrat hatte sich hiermit also in einen Gegensatz zu seinem ursprünglichen Antrag gestellt.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragte wiederum die Gebührenfreiheit. Während nun einige freisinnige Stadtverordnete sich auf den Standpunkt der Sozialdemokraten stellten, wurde die Gebührenfreiheit von anderer Seite, namentlich von dem Stadtverordneten Wallach, heftig bekämpft. So segensreich das Gesetz sei, so große Kosten werde es dem Stadtsäckel verursachen, und diese Kosten würden noch größer werden, wenn die vollständige Gebührenfreiheit eingeführt würde. Hiermit gab Herr Wallach, wie die namentliche Abstimmung über den sozialdemokratischen Antrag bewies, der Anschauung der Mehrheit der Versammlung Ausdruck. Der sozialdemokratische Antrag wurde mit 67 gegen 41 Stimmen abgelehnt, das

Digitized by Google

gleiche Schicksal hatten einige Anträge, die sich auf mittlerer Linie bewegten, dagegen gelangte der Antrag des Magistrats zur Annahme, die Gebührenfreiheit war also beseitigt, die Bemühungen der Vertreter des Proletariats waren an dem sozialpolitischen Unverstand der Majorität gescheitert.

Im Jahre 1902 beschäftigte sich die Versammlung noch einmal mit dem Ortsstatut. Es galt, verschiedene Änderungen einzuführen, deren Notwendigkeit sich aus der Novelle vom 30. Juni 1901 ergab. Diese Novelle sah verschiedene neue Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, über die Wahl der Beisitzer zu denselben, über das gerichtliche sowie über das einigungsamtliche Verfahren, ferner über ihre Befugnisse zu Gutachten und Anträgen vor. Von der Einführung des Proportionalwahlsystems hatte der Magistrat Abstand genommen, einmal aus Furcht, daß dadurch in die Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erhöhtem Maße Streitigkeiten und Aufregungen hineingetragen würden, und zweitens, weil sich die von ihm in Gemäßheit des § 142 Absatz 2 angehörten Gewerbetreibenden und Arbeiter mit geringen Ausnahmen für Beibehaltung des bisherigen Systems ausgesprochen hatten, so insbesondere sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Ausschusses des Gewerbegerichts. Dagegen suchte er, einer Anregung des Ausschusses folgend, eine Änderung des Wahlverfahrens, und zwar eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung desselben, insofern herbeizuführen, als er beantragte, daß die im § 13 des bisherigen Statuts vorgesehene besondere mündliche oder schriftliche Anmeldung zwecks Aufnahme in die Wahlliste in Fortfall kommen und statt dessen für Arbeitgeber vom Magistrat Wahllisten von Amtswegen angefertigt werden sollten, während für die Arbeiter jede Listenaufstellung fortfallen und dafür bei der Wahl eine einfache, dem Wahlvorsteher zu übergebende Legitimation genügen sollte.

Die Beratung dieser Vorlage, die am 29. Mai 1902 erfolgte, gestaltete sich zu einer interessanten Auseinandersetzung zwischen dem Freisinn und der Sozialdemokratie. Stadtverordneter Goldschmidt hielt sich für berufen, den sozialdemokratischen Stadtverordneten Verhaltungsmaßregeln zu erteilen und gegen sie zu polemisieren, weil sie nicht die Einführung der Verhältniswahlen in das Statut beantragt hatten. Durchaus zutreffend erwiderte ihm Koblenzer, der namens der Fraktion das Einverständnis mit der Magistratsvorlage aussprach, daß die Sozialdemokratie allerdings prinzipiell für die Verhältniswahl sei, daß sie deren Durchführung allgemein wünsche; sie sei aber nicht dafür, daß fakultative Proportionalwahlen eingeführt werden, die es den einzelnen Majoritäten gestatten, die Verhältnisse je nach ihrer Machtstellung auszunutzen.

Die Versammlung nahm die Vorlage mit geringfügigen Änderungen an; sie fügte dem Statut einen neuen Passus hinzu, wonach das Urteil die Belehrung, daß bei Wertgegenständen von über 100 Mk. die Berufung an das Landgericht I Berlin zulässig sei, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen und Förmlichkeiten enthalten muß und daß diese Belehrung bei Publikation des Urteils außerdem mündlich zu verkünden sei. Weiter wurde beschlossen, daß die Wahl von mittags 12 bis abends 9 Uhr stattzufinden habe.

In allerjüngster Zeit, am 4. Juni 1908, war die Frage der Wahlen zum Gewerbegericht Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Berliner

Digitized by Google

Stadtverordnetenversammlung. Der Magistrat beantragte nach Anhörung des Gutachterausschusses des Gewerbegerichts die Einführung des Verhältniswahlverfahrens für die Wahl der Beisitzer an Stelle des Mehrheitssystems, eine Änderung, mit der sich Pfannkuch im Namen der sozialdemokratischen Fraktion einverstanden erklärte — zum Entsetzen des Stadtverordneten Goldschmidt, der sich in der Erwartung, die Sozialdemokraten würden der Vorlage widersprechen, weil sie von dem Proportionalwahlsystem in Berlin Nachteil haben, auf eine Rede gegen die Sozialdemokratie vorbereitet hatte, die er nun nicht an den Mann bringen konnte. Immerhin konnte er die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne von einem Rückzug der Sozialdemokratie zu sprechen, eine Bemerkung, die Pfannkuch sofort aufgriff, um daran anknüpfend die Erklärung abzugeben, daß seine Freunde nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, daß das Proportionalwahlsystem überall obligatorisch einzuführen sei. Gerade der Umstand, daß die sozialdemokratische Fraktion der Magistratsvorlage zustimmte, zeigt, daß sie sich im Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien von Gerechtigkeitsgründen leiten läßt, unbeschadet darum, ob sie dadurch ein paar Sitze verliert oder nicht.

Von ihrem ersten Antrag auf Erlaß eines Ortsstatuts betreffend die Einrichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts an bis zu den letzten Debatten über das Gewerbegericht hat die sozialdemokratische Fraktion des Berliner Stadtparlaments konsequent den Gedanken vertreten, daß diese Institutionen nicht den einseitigen Zwecken dieser oder jener politischen Partei, sondern den Interessen der Gesamtheit zu dienen haben; von ihr ist der erste Anstoß zur Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts für Berlin ausgegangen, und sie ist auch nach Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes stets bemüht gewesen, diese Einrichtung den Bedürfnissen der Allgemeinheit anzupassen.

4. Kaufmannsgericht.

Das gleiche Interesse wie dem Gewerbegericht hat die sozialdemokratische Fraktion dem Kaufmannsgericht entgegengebracht.

Am 5. Juli 1904 war im Reichstage das Gesetz betreffend die Kaufmannsgerichte zur Verabschiedung gelangt, und anfangs September erschienen die Ausführungsbestimmungen der Minister des Innern und des Handels, welche mit einem Musterstatut an die Regierungspräsidenten die Aufforderung richteten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Kaufmannsgerichte überall, wo solche zu errichten sind, in Ortschaften von über 20 000 Einwohnern, am 1. Januar 1905 ins Leben treten können.

Wieder war es die Sozialdemokratie, die als erste auf dem Platz erschien und den städtischen Körperschaften Berlins die Notwendigkeit der Errichtung eines Kaufmannsgerichts für die Reichshauptstadt vor Augen führte. Am 18. Oktober 1904 beantragte die Fraktion:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, das Ortsstatut für die Kaufmannsgerichte so zeitig fertig zu stellen, daß das Kaufmannsgericht für Berlin am 1. Januar 1905 in Wirksamkeit treten kann.

Bei der Beratung des Antrags am 3. November begnügte sich Hintze, der für die Fraktion das Wort ergriff, nicht damit, die Vorzüge eines Kaufmannsgerichts im allgemeinen zu betonen, sondern er brachte

Digitized by Google

gleichzeitig auch eine Reihe von Spezialwünschen der kaufmännischen Angestellten zur Sprache. U. a. forderte er die Verlegung der Wahl auf einen Sonntag und die Einteilung der Stadt in einen einzigen Wahlbezirk mit verschiedenen Wahlstellen; er schlug ferner vor, von der Aufstellung von Wählerlisten Abstand zu nehmen und gab weitere Anregungen, die es auch den kleinsten Gruppen ermöglichten, sich durch Aufstellung eigener Kandidaten an der Wahl zu beteiligen. Endlich vertrat er den Wunsch der Angestellten, daß die Wahlen nicht nach einfachen Listen mit Stimmenhäufung oder Ergänzungslisten, sondern nach gebundenen Listen vorgenommen werden, und daß von einer Gebührenerhebung bei den Kaufmannsgerichten abgesehen werde.

Infolge einer Erklärung des Oberbürgermeisters, daß die Vorarbeiten soweit gefördert seien, daß das Kaufmannsgericht nicht allzu lange nach dem 1. Januar in Kraft treten könne, zog Singer im Namen der Fraktion den Antrag zurück.

Bereits wenige Wochen später, am 1. Dezember, beriet die Versammlung das vom Magistrat vorgeschlagene Ortsstatut, das sich im allgemeinen an das vom Ministerium ausgearbeitete Musterstatut hielt und nur dadurch von ihm abwich, daß die Stimmabgabe auf gebundene Listen im strengsten Sinne beschränkt war. Die Beschlußfassung darüber, ob und inwieweit das Kaufmannsgericht dem Gewerbegericht anzugliedern sei, wollte der Magistrat sich bis nach der staatlichen Genehmigung des Statuts vorbehalten.

Namens der Fraktion trat Dr. Karl Liebknecht warm für den Anschluß des Kaufmannsgerichts an das Gewerbegericht ein. Ebenso wie vorher Hintze forderte auch er, daß die Wahlen des Sonntags stattfinden. Er betonte, daß es sich hier um eine Forderung der Gerechtigkeit handele, der nachzugeben es wirklich an der Zeit wäre. Alle Gründe, die gegen diese Forderung vorgebracht werden, seien nur Verlegenheitsausflüchte, diktiert durch das Bestreben, innerhalb des Rahmens des Gesetzes den Angestellten die Wahl nicht zu leicht zu machen. Weiter regte Liebknecht die Frage an, ob es sich nicht empfehle, das Wahlgeheimnis ebenso zu sichern wie es beim Reichstagswahlrecht durch die amtlichen Wahlkuverts gesichert sei. Seine weiteren Anregungen betrafen die Gebührenfreiheit, die Gewährung einer höheren Entschädigung für die Beisitzer und die Heranziehung der Frauen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, nämlich als Vertrauenspersonen zu dem Einigungsamt und als Auskunftspersonen. Er faßte seine Ausführungen am Schluß dahin zusammen, daß es, wenn man sich Mühe gibt, möglich sein werde, aus dem Magistratsentwurf etwas zu formen, worauf Berlin stolz sein kann.

> „Die Hoffnung, die ich aussprechen möchte, ist die, daß Berlin endlich einmal seinen Stolz darin setzen möchte, ein Musterstatut zu schaffen auf einem wichtigen Gebiete der Sozialreform, damit man dann später mit Fug und Recht sagen kann: Magistrat und Stadtverordnetenversammlung von Berlin marschieren geschlossen an der Spitze der Sozialreform, ihr Sozialdemokraten seid nicht die einzigen ernsten Sozialreformer. Vorläufig, fürchte ich, wird unser Pessimismus Recht behalten, und Berlin zurückbleiben."

In der Kommission erzielten die Sozialdemokraten manchen beachtenswerten Erfolg. Namentlich kam eine Einigung zustande über die Beteiligung

Digitized by Google

der Frauen in dem von Liebknecht bei der ersten Lesung als zulässig erklärten Umfang, über die Sicherung des Wahlgeheimnisses und über die Sonntagswahl. Eine Reihe anderer sozialdemokratischer Anträge jedoch hatte der Ausschuß abgelehnt. Die Fraktion brachte die wichtigsten von ihnen bei der Plenarberatung am 26. Januar 1905 wieder ein. In erster Reihe verlangte sie die Angliederung an das Gewerbegericht; ihr Antrag lautete:

> Solange am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht besteht, sind dessen erster Vorsitzender und sein Stellvertreter, sofern auf sie die in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Voraussetzungen (d. h. sofern sie zum Richteramt oder zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sind) zutreffen, zugleich zum ersten Vorsitzenden und zum stellvertretenden ersten Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen.

Ein weiterer Antrag der Fraktion betraf die Gebührenfreiheit für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Kaufmannsgericht.

Beide Anträge wurden von Dr. Liebknecht begründet, aber die Mehrheit lehnte sie rundweg ab.

Eine Resolution:

> Den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, nach der für das Verfahren vor dem Gewerbegericht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts betreffend das Kaufmannsgericht die Gebührenfreiheit eintritt,

war durch diese Beschlußfassung hinfällig geworden. Durch die Einbringung der Resolution hatten die Sozialdemokraten ihrer grundsätzlichen Forderung auf Gebührenfreiheit nicht nur für das Kaufmannsgericht, sondern auch für das Gewerbegericht Ausdruck verliehen.

5. Bauarbeiterschutz.

Die Durchführung eines ausreichenden Bauarbeiterschutzes durch die Gemeinden ist in Preußen dank der rückständigen Landesgesetzgebung nicht möglich. Die Gemeindevertretungen müssen sich darauf beschränken, bei Gelegenheit der Beratung von Bauordnungen, von Submissionsbedingungen und dergl. auch einen Schutz der in Frage kommenden Arbeiter gegen Ausbeutung durch die Unternehmer und gegen gesundheitliche Schädigungen zu fordern, und von dieser Möglichkeit hat die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung, wie an anderen Stellen dieser Schrift nachgewiesen ist, reichlichen Gebrauch gemacht.

Mit einem speziellen Antrag trat sie am 11. Januar 1893 hervor. Der Antrag lautete:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, die von ihm beschäftigten Hoch- und Tiefbau-Unternehmer, sowie die mit Straßenanlagen und Pflasterungen beauftragten Unternehmer zu veranlassen, daß vom 1. April d. J. an Einrichtungen auf den Arbeitsplätzen getroffen werden, bei denen es den von den Unternehmern beschäftigten Arbeitern ermöglicht wird, die Arbeitspausen in geschlossenen Räumen zuzubringen.

Der Ausschuß, dem der Antrag nach Begründung durch Wernau am 19. Januar überwiesen wurde, faßte mit 7 gegen 2 Stimmen folgenden

Digitized by Google

bemerkenswerten Beschluß, der recht deutlich zeigt, wie wenig die Arbeiter auf die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen durch ein Klassenparlament rechnen können:

> Die Versammlung geht, in Erwägung, daß bei den städtischen Bauten schon bisher in entsprechender Weise für die Unterbringung der Arbeiter während der Ruhepausen, wo dies möglich war, gesorgt worden ist und dies auch ferner geschehen wird, die städtische Verwaltung auf die Ausführung der Privatbauten aber keinen Einfluß hat, über den Antrag zur Tagesordnung über.

Bei der neuen Beratung am 9. Februar 1893 rechneten die Sozialdemokraten gründlich mit den verkappten Arbeiterfeinden ab. Wernau zerpflückte die Einwände der Gegner, aber ohne Erfolg. Die Mehrheit war von vornherein entschlossen, über den sozialdemokratischen Antrag, der für sie einen Eingriff in die Rechte der Unternehmer bedeutete, zur Tagesordnung überzugehen. Charakteristisch sind die Ausführungen des Stadtverordneten Baumgarten:

> „Die Sache ist doch nicht so ganz unbedenklich, wie sie aussieht. Wir sollen an den Magistrat herangehen, daß er diejenigen Unternehmer, die er engagiert für seine Arbeiten, veranlasse, das zu tun, was Sie verlangen. Das ist aber gar nicht Aufgabe des Magistrats. Der Magistrat hat nur in seinen Verträgen mit den Unternehmern das abzumachen, was er im Interesse des Baues und im Interesse der Stadt von denjenigen verlangen kann, die die Arbeiten übernehmen. Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber haben die Herren untereinander zu regeln. Ich halte es für höchst bedenklich, wenn der Magistrat von uns oder von anderer Seite veranlaßt werden sollte, in dieses Verhältnis einzugreifen. Denn wir haben doch schon die Erfahrung gemacht, daß bei Gelegenheiten, wo Arbeiter direkt von der Stadt besoldet werden, uns hier Klagen gekommen sind, die zu stundenlangen Verhandlungen Veranlassung gegeben haben, und es ist kaum zweifelhaft, ob nicht eine solche Verpflichtung, die der Magistrat den Arbeitgebern gegenüber eingehen soll, auch stundenlang — ich will nicht sagen: uns ennuyieren, aber — unsere kostbare Zeit in Anspruch nehmen würde . . . Was soll also der ganze Antrag? Ich glaube, Sie glauben selber nicht daran, daß der Antrag angenommen werden könnte, sondern der Inhalt des Antrags wird der Arbeiterschaft imputiert, ohne daß die Arbeiterschaft den Antrag stellt. Es ist eine Maßregel, die Sie ergreifen, um den Arbeitern klar zu machen, wie ungeheuer nützlich Sie in der Stadtverordnetenversammlung sind, um die Interessen der Arbeiter zur Geltung zu bringen, im Gegensatz zur Mehrheit der Versammlung."

Demgegenüber wies Singer nach, daß die eigentlichen Gründe, die den Ausschuß bewogen hatten, der Versammlung die Ablehnung des Antrages zu empfehlen, im Protokoll niedergelegt seien. Es heißt da: „Man dürfe auch nicht vergessen, daß die städtische Verwaltung an der Gesamtheit der alljährlich in Berlin zur Ausführung kommenden Bauten nur mit einem geringen Bruchteil partizipiere, und daß sie, wenn sie ihren Unternehmern in bezug auf die Errichtung der Baubuden lästige Bedingungen auferlegen wollte, die Privatbauunternehmer indirekt zwingen würde, ihrem Beispiele zu folgen." Also es war die Scheu, dem Kapitalismus auch nur das geringste Opfer aufzuerlegen, die Scheu, das Unternehmertum auch nur im allergeringsten in eine etwas unbequemere Position zu bringen, die für

Digitized by Google

den Ausschuß bestimmend gewesen war, einem durchaus berechtigten Antrage zu widersprechen.

Treffend hob Singer hervor, daß das Verlangen der Antragsteller sich in so bescheidenen Grenzen halte, daß man sich nur wundern könne, daß die Mehrheit dafür kein Verständnis habe:

„Der Antrag enthält ganz gewiß keine Forderung, die in finanzieller oder sozialpolitischer Beziehung irgendeine Bedeutung hat. Es ist nichts weiter als der Versuch, einem Mißstand, der sich jedem unparteiischen und unbefangenen Beobachter Tag für Tag darbietet, abzuhelfen. Ich kann nur auch bei dieser Gelegenheit bedauern, daß das Gefühl, dem Sie immer Ausdruck geben, daß Sie weit entfernt sind, irgend einem Antrage von uns aus Parteirücksichten entgegenzutreten, Sie doch nicht veranlassen wird, unseren Antrag anzunehmen. Aber, meine Herren, das müssen Sie doch selbst einsehen; das Gefühl, von dem Sie sich leiten lassen, verrät eine so außerordentliche Schwäche Ihrerseits, daß Sie mit äußeren Gründen diese Anträge abzulehnen versuchen, daß Sie eigentlich jenes Gefühl für sich nicht anführen dürfen. Herr Kollege Baumgarten hat ja eben in seinen Ausführungen ganz deutlich gesagt, der Antrag bezwecke weiter nichts, als daß wir draußen zeigen können, was wir den Arbeitern nützen. M. H.! Ich meine doch, ich kann Ihnen da keinen besseren Rat geben als den: Nehmen Sie uns doch den Wind aus den Segeln! Bewilligen Sie doch diesen Antrag, richten Sie das doch ein und umhüllen Sie ihre Entschließung mit dem Glorienschein, eine Arbeiterforderung bewilligt zu haben, — wir sind Ihnen darüber nicht böse. Also alles, was Sie uns imputieren, und was Sie als Folgen aus diesem Antrage entnehmen, können Sie sich ja zunutze machen. Sie können ja, indem Sie unsern Antrag bewilligen, zeigen, daß das, was Sie immer behaupten, vorhanden ist, daß Sie Sympathie für die Arbeiterkreise haben. Ja, Sie haben Sympathie für die Arbeiter mit schönen Worten; aber in dem Augenblicke, wo es zu Taten kommen soll, lehnen Sie auch die bescheidenste Forderung ab."

Der Führer der Sozialdemokratie hatte die Situation richtig durchschaut; in der Tat schloß sich die Mehrheit der Versammlung dem Antrag des Ausschusses an, sie dokumentierte damit wieder einmal, daß sie sich in erster Linie als Sachwalterin der Unternehmerinteressen fühlt und selbst für die bescheidensten Wünsche der Arbeiter nicht zu haben ist. Die Arbeiterklasse aber kann an dem Schicksal des sozialdemokratischen Antrages erkennen, wie schwer ihre Vertreter im Stadtparlament zu kämpfen haben und wie gehässiger Angriffe sie seitens der Bourgeoisie ausgesetzt sind bei ihrem Eintreten für Forderungen im Interesse der wirtschaftlich Schwächeren.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Spezielle Arbeiterpolitik.

Zur Zeit des Eintritts der ersten Sozialdemokraten war von irgend welchen Maßnahmen zugunsten der städtischen Arbeiter Berlins überhaupt noch keine Rede. Es existierten keinerlei Grundsätze, weder in bezug auf die Lohnpolitik, noch in bezug auf die Arbeitszeit, die Höhe des Lohnes richtete sich im allgemeinen nach Angebot und Nachfrage, Arbeiterausschüsse waren nur vereinzelt vorhanden, Arbeitsordnungen kaum dem Namen nach bekannt, an die Gewährung eines Erholungsurlaubs für Arbeiter, an die Fortbezahlung des Lohnes in Krankheitsfällen oder in Fällen von militärischen Dienstleistungen dachten die Stadtväter ebensowenig wie an eine Pensions- und Reliktenversorgung der städtischen Arbeiter. Wenn es heute in mancher Beziehung besser geworden ist, wenn heute bei den Gemeindebehörden allmählich die Anschauung Platz zu greifen beginnt, daß die Kommunen den Privatunternehmern vorbildlich voranzugehen verpflichtet sind, so ist das — abgesehen von dem Erstarken der Arbeiterbewegung überhaupt — zurückzuführen auf die Energie, mit der sich die sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Interessen der städtischen Arbeiter angenommen haben. Nicht nur, daß sie fort und fort auf die Besserung der Lage der städtischen Angestellten bedacht waren, haben sie auch sorgsam darüber gewacht, daß ihre kümmerlichen Rechte ihnen nicht durch Anordnungen des Magistrats oder seiner Organe noch weiter geschmälert wurden, und man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß schon allein die Furcht, von sozialdemokratischen Stadtverordneten öffentlich an den Pranger gestellt zu werden, der Paschalaune so manches Vorgesetzten Zügel angelegt hat.

1. Arbeitslöhne.

Im einzelnen alle von sozialdemokratischer Seite gestellten Anträge auf Aufbesserung der Löhne der städtischen Arbeiter aufzuzählen, ist im Rahmen dieser Schrift unmöglich. Die Zahl derselben beläuft sich in die Hunderte, alljährlich haben die Sozialdemokraten bald für diese, bald für jene Kategorie Lohnerhöhungen gefordert, allerdings vielfach fruchtlos. Einer schier unmenschlichen Anstrengung hat es bedurft, um der bürgerlichen Mehrheit auch nur das kleinste Zugeständnis abzuzwingen. Wohl haben die Vertreter der Bourgeoisie sich bei jeder Gelegenheit ihres guten Herzens gerühmt, aber das hat sie niemals gehindert, selbst ganz bescheidene Forderungen rundweg abzulehnen, wie ja überhaupt die Berufung auf das gute Herz gewöhnlich nur der Vorwand zur Ablehnung von Wünschen der Arbeiter ist.

Digitized by Google

Charakteristisch hierfür ist ein Vorfall, der sich im Jahre 1886 abspielte. Nachdem Goercki bei der Etatsberatung die Pflicht der Stadt, ihre Arbeiter auskömmlich zu besolden, betont hatte, brachte er mit Unterstützung der übrigen sozialdemokratischen Stadtverordneten zur zweiten Lesung des Etats der Straßenreinigung und -Besprengung am 11. März einen Antrag ein:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat aufzufordern, den Mindestlohn für städtische Straßenreinigungsarbeiter auf drei Mk. festzusetzen.

Die Begründung des Antrages durch Goercki veranlaßte den Stadtverordneten Limprecht zu der Erklärung, daß die Vertreter der Bourgeoisie ein ebensolches Herz und Gefühl für die Arbeiter und für die Verbesserung ihrer Lage haben, wie die Sozialdemokraten. Aber anstatt seinen Gefühlen freien Lauf zu lassen und den Arbeitern eine kleine Aufbesserung zu bewilligen, lehnte er im Verein mit seinen Gesinnungsgenossen den Antrag ab. Mit beredten Worten geißelte Singer dies heuchlerische Gebaren der Bourgeoisie, indem er betonte, daß seine Freunde mehrere Jahre vergeblich darauf gewartet hätten, daß die bürgerlichen Stadtverordneten Anträge auf Verbesserung der Lage der Arbeiter einbringen.

> „Es wird sich bei uns niemand finden, der eine solche Anregung, wenn sie von Ihnen ausgehen würde, bekämpfen würde; wir sind nicht der Meinung, daß wir allein das Patent für solche Anträge haben. Die Anträge werden uns nur aufgezwungen, weil sie sonst überhaupt nicht gestellt werden. Je mehr Sie selbst dazu übergehen werden, auch auf diesem Gebiet Linderung zu schaffen, wie wir mit Ihnen auf anderen Gebieten es tun, desto weniger werden wir in der Lage sein, solche Anträge stellen zu müssen."

Auch bei der Etatsberatung des Jahres 1889 war es den Sozialdemokraten nicht möglich, die Mehrheit davon zu überzeugen, daß es der Stadtgemeinde schlecht anstehe, erwachsene männliche Arbeiter noch immer zu einem Tagelohn von weniger als drei Mark zu beschäftigen. Dieselbe Stadtverordnetenversammlung, die kurz vorher die Gehälter der Magistratsmitglieder beträchtlich erhöht hatte, legte ein so geringes sozialpolitisches Verständnis an den Tag, daß sie eine Reihe von Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion auf Zahlung eines Mindestlohnes von drei Mark für ständige Arbeiter und Hülfsarbeiter und von zwei Mark für jugendliche Arbeiter rundweg ablehnte. Und nicht genug damit, warf man sogar den Antragstellern vor, daß es ihnen nur darauf ankomme, Unzufriedenheit zu erregen. Nachdem die Mehrheit in den folgenden Jahren Proben ihrer Arbeiterfreundlichkeit u. a. dadurch an den Tag gelegt hatte, daß sie 1890 einen Antrag Heindorf auf Festsetzung eines Minimallohnes für Gärtner von drei Mark und 1891 verschiedene Anträge von Tutzauer, Zubeil und Klein auf Aufbesserung der Laternenanzünder, der Straßenreiniger und der Wärterinnen in den Bedürfnisanstalten ablehnte, setzte sie ihrem Gebaren am 25. Februar die Krone auf, indem sie die Forderung Vogtherrs auf Einführung eines Mindestlohnes von drei Mark für erwachsene männliche Arbeiter mit dem Zwischenruf „Zehn Mark!" beantwortete — einem Zuruf, den der sozialdemokratische Redner schlagend als einen Hohn auf die herrschende Not bezeichnete.

Digitized by Google

Von ähnlicher Gesinnung legen die Verhandlungen vom 28. Januar 1892 Zeugnis ab. Als Stadthagen mit Rücksicht darauf, daß weder auf Innehaltung einer vernünftigen Arbeitszeit noch angemessener Löhne durch die Unternehmer Bedacht genommen war, um Ablehnung einer Vorlage über die Errichtung und den Betrieb von Bedürfnisanstalten ersuchte, da erwiderte ihm Stadtverordneter Meyer I, daß es unmöglich Aufgabe der Gemeindevertretung sein könne, bei solchen Gelegenheiten den Lohn und die Arbeitsdauer für „jeden einzelnen untergeordneten Domestiken" zu bestimmen.

So ging es Jahr ein Jahr aus: immer wurden die sozialdemokratischen Anträge auf Lohnerhöhungen in mehr oder minder schroffer Form abgelehnt. Um Argumente waren die Herren nie verlegen, selbst wenn sie sie aus dem Arsenal des preußischen Junkerparlaments herholen sollten. Genau so wie im Abgeordnetenhaus Anträge auf Aufbesserung dieser oder jener Beamtenkategorie fast stets mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß man nicht eine Klasse allein herausgreifen könne, genau so stellte sich der Etatsausschuß der Berliner Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 1904 einer sozialdemokratischen Resolution auf Lohnerhöhungen der Kanalisationsarbeiter gegenüber auf den Standpunkt, daß man nicht einseitig vorgehen könne, da sonst das Signal gegeben sein würde, für alle Verwaltungen mit gleichen Anträgen hervorzutreten.

Den sozialdemokratischen Stadtverordneten war es nicht, wie ihre Gegner ihnen so häufig entgegenhalten, darum zu tun, die Arbeiter unzufrieden zu machen und sie womöglich in Streiks hineinzuhetzen, im Gegenteil, sie wollten gerade dadurch, daß die Gemeinde rechtzeitig ihre Pflicht erfüllt, die Stadt vor etwaigen Kalamitäten bewahren. So gab Dr. Weyl am 31. März 1906, nachdem er auf die schlechten Verhältnisse der Arbeiter der Wasserwerke hingewiesen und im Interesse der Würde der Stadt für die am schlechtesten bezahlten Arbeiter eine sofortige Lohnerhöhung gefordert hatte, die sie einigermaßen in den Stand setze, die Teuerungsverhältnisse auszugleichen, die Erklärung ab:

> „Gerade weil wir den Frieden wollen zwischen der städtischen Arbeiterschaft und der vorgesetzten Behörde, weise ich Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, daß eine große und gewaltige Erregung durch die Reihen der städtischen Arbeiter geht, da sie glauben, sie seien diesmal bei der sogenannten Lohnerhöhung am allerschlechtesten weggekommen. Die städtischen Arbeiter haben sich bisher außerordentlich geduldig und lammfromm gezeigt, sie haben sich bemüht, durch Eingaben an die zuständigen Deputationen usw. ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen, und ich kann nur wünschen, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt unserer Bevölkerung, daß die berechtigten Wünsche der Arbeiter auch in gebührendem Umfange erfüllt werden, damit wir nicht eines Tages einem Ereignis gegenüberstehen, das von unübersehbaren Folgen für unsere Berliner Bevölkerung sein muß. Wir und die städtischen Arbeiter verlangen weiter nichts, als daß Sie Gerechtigkeit üben sollen, daß Sie Rechnung tragen sollen den Teuerungsverhältnissen, daß Sie die Lohnzulagen so gestalten, daß die Arbeiter wenigstens imstande sind, einigermaßen ihre kärgliche Existenz zu fristen. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, daß unsere städtischen Betriebe Musterbetriebe werden."

Eine eingehende Erörterung der Arbeiterlöhne brachten die Jahre 1906, 1907 und 1908. Im Jahre 1905 hatte die Versammlung fast ein-

Digitized by Google

stimmig an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, angesichts der eingetretenen und voraussichtlich im nächsten Jahre noch verharrenden Teuerung der Lebensmittel in Erwägung zu ziehen, ob und bei welchen Kategorien der städtischen Beamten und Arbeiter eine Aufbesserung der Löhne und Gehälter einzutreten hat, und ob vor einer solchen Aufbesserung vorübergehende Teuerungszulagen zu gewähren seien.

Unter dem 18. Dezember 1905 unterbreitete der Magistrat der Versammlung eine Vorlage, worin es hieß:

> Die Beamtengehälter und Arbeiterlöhne werden gegenwärtig einer Revision unterworfen und wir beabsichtigen, nach dem Abschluß entsprechende Anträge für den Stadthaushaltetat pro 1906 zu stellen; inzwischen wollen wir den Beamten mit einem jährlichen Diensteinkommen bis zu 2000 Mk. einschließlich eine Beihülfe von 75 Mk., den Nichtbeamten und Arbeitern mit einem gleich hohen Einkommen eine solche von 50 Mk. gewähren. Die erste Hälfte dieser Beträge würde unmittelbar nach erfolgter Zustimmung der Versammlung, die zweite Hälfte Mitte Februar nächsten Jahres zur Auszahlung gelangen.

Die Versammlung bestimmte zur sofortigen Auszahlung 25 Mk., überwies aber im übrigen die Vorlage einem Ausschuß. Der Ausschuß beschloß, sämtlichen Angestellten eine Teuerungszulage von 60 Mk., also zu den bereits gezahlten 25 noch weitere 35 Mk. zu gewähren. Der Magistrat stimmte dem auch von der Versammlung gutgeheißenen Ausschußantrage zu. In der Debatte wurde allseitig anerkannt, daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Teuerungszulage handeln könne, sondern daß man daran denken müsse, die Löhne, sowie die Gehälter unter 2000 Mk. dauernd zu erhöhen.

Da die Erhöhung immer noch ausgeblieben war, beantragten die Sozialdemokraten am 4. Oktober 1906:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> 1. Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation über eine durch die gegenwärtigen Verhältnisse dringend gebotene Erhöhung der Löhne der städtischen Arbeiter für das nächste Etatsjahr zu beraten.
> 2. Inzwischen ersucht die Versammlung, den städtischen Arbeitern, die nicht mehr als 2000 Mk. Einkommen haben, eine Teuerungszulage von 75 Mk., zahlbar in 3 Raten à 25 Mk., zu bewilligen.

Die sozialdemokratische Fraktion hatte ihre Rechnung ohne die Vertreter des Kommunalfreisinns gemacht. Zu der Beratung ihres Antrags am 11. Oktober lief sofort ein Antrag Cassel-Mommsen ein:

> In Erwägung:
> daß die Erhöhung der Löhne der städtischen Arbeiter bei der Verschiedenheit der Arbeiten in den verschiedenen Verwaltungszweigen nicht generell, sondern zweckmäßig in den einzelnen Verwaltungszweigen im Falle des Bedürfnisses besonders stattzufinden hat,
> daß daher die Frage der Erhöhung der Löhne der städtischen Arbeiter zunächst der Prüfung der einzelnen Verwaltungsdeputationen unterliegen muß,
> daß ferner bei verschiedenen Verwaltungsdeputationen und im Magistrat Verhandlungen betreffs Regelung und Erhöhung der Löhne der städtischen Arbeiter schweben,

Digitized by Google

daß endlich im laufenden Etatsjahre bereits mehrfach Erhöhungen der Löhne der städtischen Arbeiter stattgefunden haben,

geht die Versammlung über den Antrag zur Tagesordnung über.

Obwohl Hintze und Singer eindringlich die durch die allgemeinen Teuerungsverhältnisse gesteigerte Not der städtischen Arbeiter schilderten und die städtischen Körperschaften an ihre sozialen Pflichten erinnerten, konnte sich die Versammlung doch nicht dazu aufschwingen, dem Wunsche der Sozialdemokraten Folge zu leisten, sie nahm vielmehr den Antrag auf motivierte Tagesordnung an und bewies damit wieder einmal, daß sie nicht das nötige Verständnis für die Forderungen und Wünsche der Arbeiterklasse hat.

Bei der Etatsberatung für 1907 stellten die Sozialdemokraten zu verschiedenen Etats Anträge auf Aufbesserung der Löhne der städtischen Angestellten. Zum Etat der Park- und Gartenverwaltung beantragten sie, daß allen vollkräftigen Arbeitern, soweit sie nicht einen höheren Lohn beziehen, ein Anfangslohn von 4 Mk. für den Tag, steigend von 2 zu 2 Jahren um 25 Pf. bis auf 5 Mk. gewährt wird, den Arbeiterinnen ein Anfangslohn von 2 Mk. für den Tag, steigend bis auf 3 Mk., den Gärtnern ein Anfangslohn von 5 Mk., steigend bis auf 6 Mk.

Zum Etat der Straßenreinigung und Besprengung beantragte die Fraktion für die Arbeiter einen Anfangslohn von 4 Mk., steigend bis auf 5 Mk., sowie eine angemessene Erhöhung der Löhne der Arbeitsburschen, Vorarbeiter, Handwerker und Wärterinnen.

Den gleichen Antrag stellten sie für die gewöhnlichen Arbeiter im Betrieb der Wasserwerke, für die Markthallenarbeiter, für die Putzer, Aufseher für Druckrohrleitungen, Kohlenkarrer, Bassinarbeiter und Kanalarbeiter im Bereich der Kanalisationswerke und der Rieselfelder, für die ungelernten Arbeiter auf dem Viehhof. Ebenso beantragte die sozialdemokratische Fraktion die Erhöhung der Löhne der Arbeiter in den Gasanstalten und die Festsetzung der Arbeitszeit in allen diesen Anstalten für Betriebsarbeiter auf 8 Stunden, für alle übrigen Arbeiter auf 9 Stunden.

Alle diese Anträge wurden von der Mehrheit der Versammlung rundweg abgelehnt. Einige weitere Anregungen auf Verbesserung der Löhne der Arbeiter bei der Straßenreinigung, die Pfannkuch am 6. Juni gab, fielen gleichfalls auf unfruchtbaren Boden, und das gleiche Schicksal widerfuhr einer Anzahl ähnlicher Anträge bei der Etatsberatung des Jahres 1908. Die Mehrheit konnte sich nicht einmal dazu aufschwingen, daß sie einem Antrag Borgmann die Zustimmung erteilte, der an den Magistrat das bescheidene Ersuchen richtete, die von den Angestellten der Badeanstalten eingereichten Wünsche im nächsten Etat zu berücksichtigen.

Ein ganz besonderes Interesse brachte die sozialdemokratische Fraktion den Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals entgegen, nicht nur mit Rücksicht auf die Angestellten selbst, sondern vor allem auch aus der Erkenntnis heraus, daß ein gut bezahltes Pflegepersonal eine unerläßliche Vorbedingung für eine rationelle Behandlung der Insassen von Krankenhäusern und Heilanstalten ist. Und die Fraktion beschränkte ihre Fürsorge keineswegs etwa auf die den städtischen Arbeitern nahestehenden Wärter und Wärterinnen, sondern sie trat in gleicher Weise für die Schwestern und die Ärzte ein. Auch diese Anträge wurden meist rundweg

Digitized by Google

abgelehnt. So versagte die Versammlung am 14. März 1901 einem Antrag Dr. Freudenberg:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die ausgebildeten Wärter und Wärterinnen in den städtischen Krankenhäusern in bezug auf Behandlung, Beköstigung und Bezahlung den Viktoriaschwestern gleichzustellen,

ihre Zustimmung. Im darauffolgenden Jahre wurde ein sozialdemokratischer Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die Löhne und Arbeitsbedingungen des Wartepersonals, der Wärter, Wärterinnen und Schwestern so festzusetzen, daß die tägliche Dienstzeit in der Regel nicht über 10 Stunden und der tägliche Lohn einschließlich der Verpflegung nicht unter 3,50 Mk. beträgt,

sowohl vom Etatsausschuß als auch am 13. März vom Plenum abgelehnt. Der Redner der Fraktion, Dr. Freudenberg, gab eine anschauliche Schilderung der Arbeitsverhältnisse des Krankenpflegepersonals, aber die Mehrheit folgte seinen Ratschlägen nicht, sie begnügte sich mit der Annahme einer Resolution, durch die der Magistrat ersucht wurde, auf Heranziehung eines geeigneten Wärterpersonals in den städtischen Krankenanstalten, insbesondere auf Beschleunigung der Ausbildung von Schwestern für den Dienst in denselben Bedacht zu nehmen.

Gleich erfolglos waren die Bemühungen Freudenbergs am 28. Mai 1903 gelegentlich der Beratung einer Magistratsvorlage, die den in den städtischen Krankenhäusern und sonstigen städtischen Wohlfahrtseinrichtungen (Heimstätten, Waisenhaus usw.) tätigen, dem Viktoriahause angehörigen Schülerinnen und Pflegerinnen freie ärztliche Behandlung, Medikamente und Pflege auf die Dauer von 13 Wochen gewährleistete, bessere Bedingungen für die Schwestern herauszuschlagen.

Im Etatsausschuß für 1904 empfahlen die Sozialdemokraten eine Resolution zur Annahme, durch die der Magistrat ersucht wurde,

> in bezug auf die Löhne, Arbeitszeit und Wohnverhältnisse der in den städtischen Krankenhäusern beschäftigten Wärter, Wärterinnen und Arbeiter Vorkehrungen zu treffen, die den betreffenden Arbeiterkategorien verbesserte Arbeitsbedingungen zu bringen geeignet sind.

Zur Unterstützung des Antrages führte der sozialdemokratische Redner aus, daß das Wärterpersonal hauptsächlich über ungenügende Besoldung, übermäßige Arbeitszeit und schlechte Wohn- und Schlafräume klage; er wies darauf hin, daß ein großer Teil der Schlafstätten der Wärter im Krankenhause Friedrichshain in einem über 2 Meter tiefen und feuchten Keller untergebracht sei, und forderte eine ausreichende Besoldung und die feste Anstellung der Wärter und Wärterinnen, sowie die Einrichtung von Wärterschulen, um die Wärter gut durchzubilden und sie zu ihren Obliegenheiten befähigt zu machen.

Die Berechtigung der sozialdemokratischen Forderung wurde sowohl von den Magistratsvertretern als auch aus der Mitte des Ausschusses heraus bestritten. Die Herren erklärten rund heraus, daß die Wärter, soviel bekannt, in guten gesundheitlich nicht zu beanstandenden Räumen untergebracht seien, und sie begründeten ihre Behauptung damit, daß an

Digitized by Google

die zuständige Verwaltungsstelle Klagen der Wärter in dieser Beziehung noch nicht herangetreten seien. Die Löhne der Wärter bezeichneten sie als angemessen, namentlich bei Vergleichung mit den Löhnen der Pflegeschwestern, die doch einen ungleich wichtigeren Dienst zu erfüllen hätten. Auch von der Einrichtung einer Wärterschule wollten sie nichts wissen; sie beriefen sich darauf, daß zur Ausbildung des Wärterpersonals früher bei allen städtischen Krankenhäusern Wärterschulen bestanden hätten, die wegen zu schwacher Teilnahme wieder eingegangen waren. Da die Ärzte auf dem Standpunkte ständen, daß weibliche Pflege für die Kranken besser sei, als männliche, so gehe das Bestreben dahin, möglichst viel Pflegerinnen in den städtischen Krankenhäusern zu beschäftigen. Allerdings blieben immer noch Obliegenheiten übrig, die nur von Männern ausgeführt werden könnten, weshalb man der Wärter nicht gänzlich werde entbehren können. Indessen stände fest, daß künftig nicht mehr eine so große Anzahl Wärter wie gegenwärtig im städtischen Krankendienst Verwendung finden werde. Eine feste Anstellung der Wärter verbiete sich unter diesen Umständen, abgesehen von anderen Gründen, von selbst. Der Ausschuß stellte sich also auf den Standpunkt, daß die Lage der Wärter im allgemeinen keine ungünstige sei, und daß die Verwaltung ihnen alle Fürsorge angedeihen lasse. Aus diesem Grunde lehnte er die sozialdemokratische Resolution ab und seinem Beispiel folgte das Plenum am 10. März, als Antrick die Resolution von neuem einbrachte.

Wenige Wochen vorher hatte die sozialdemokratische Fraktion Gelegenheit gehabt, sich auch der Interessen der Krankenschwestern anzunehmen. Bei der Beratung des Berichts des Ausschusses über die Vorlage betr. die Satzungen für die Ausbildung und Anstellung von Schwestern für den Krankenpflegedienst der Stadt Berlin und die Oberin der städtischen Schwesternschaft am 28. Januar 1904, hatten sich die Vertreter der Sozialdemokratie die redlichste Mühe gegeben, die Satzungen zu verbessern. Sie beantragtie u. a. die Streichung des § 11, wonach die Schülerin sich beim Eintritt schriftlich verpflichten muß, nach Ablauf ihres Ausbildungsjahres noch drei Jahre der städtischen Schwesternschaft anzugehören. Ferner beantragten sie, daß während der Lehrzeit die Schülerin jederzeit ausscheiden kann, daß zur Krankenpflege nicht geeignete Schülerinnen jederzeit von der Direktion entlassen werden können, daß aber den Entlassenen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung zu erteilen ist, das sich auf Wunsch über Führung und Leistung auszusprechen hat. (Nach der Vorlage sollte die Schülerin nur während der ersten Hälfte der Lehrzeit, und zwar nach vierzehntägiger Kündigung ausscheiden können, und im Falle ihrer Entlassung sollten sie nur auf Wunsch ein Zeugnis mit Angabe der Gründe ihrer Entlassung erhalten.) Ein anderer Antrag bezweckte die Streichung des § 14, wonach die Schülerin beim Eintritt zur Sicherung der übernommenen Verpflichtung eine Sicherheit von 200 Mk. zu stellen hat, die verfällt, falls sie ohne Kündigung ausscheidet. Eine Reihe anderer Anträge bezog sich auf die besonderen Bestimmungen für die Probeschwestern. Auch hier beantragten die Sozialdemokraten die Streichung der Vorschrift, wonach die Probeschwestern, wenn sie nach Ablauf der Probezeit in der Schwesternschaft verbleiben wollen, sich schriftlich auf drei Jahre zu verpflichten haben.

Digitized by Google

Alle diese und eine Reihe anderer Anträge, die sich als Konsequenz daraus ergaben, wurden jedoch von der Versammlung abgelehnt.

Am 9. März 1905 dokumentierte die Mehrheit ihr gutes Herz dadurch, daß sie sowohl einen zum Etat des Krankenhauses Friedrichshain gestellten Antrag der Fraktion:

> Die Versammlung wolle beschließen, dem Magistrat zur Erwägung zu geben, ob nicht für die in den städtischen Krankenanstalten beschäftigten Wärter, Wärterinnen, Arbeiterinnen und Handwerker Lohnskalen nach dem Muster der in anderen Anstalten bereits bestehenden eingeführt werden können,

als auch eine zum Etat der Irren- und Idiotenanstalt in Dalldorf eingebrachte Resolution:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die Löhne des Pflegepersonals in den Irrenanstalten aufzubessern und Lohnklassen für dieselben festzusetzen,

ablehnte.

Ja, im Jahre 1908 versagte der Etatsausschuß sogar dem Antrage auf Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter und der Angestellten in den Pflegeanstalten seine Zustimmung.

Das folgende Jahr bot der sozialdemokratischen Fraktion wiederholt Gelegenheit, ihre Bemühungen in der gekennzeichneten Richtung fortzusetzen. So gelang es ihr, die Vorlage betreffend die Neuregelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Assistenzärzte an den städtischen Krankenhäusern, mit der sich die Stadtverordnetenversammlung am 11. April und 16. Mai 1907 zu befassen hatte, zu verbessern und für die Assistenzärzte eine Gehaltserhöhung von 1200 auf 1500 Mk. nach 1½jähriger Dienstzeit herauszuschlagen. Und als der Magistrat dem Ersuchen der Versammlung vom 16. Mai, wonach allen im ärztlichen Dienste stehenden Personen bei Erkrankungen, die infolge der Ausübung des Dienstes entstehen, eine Entschädigung zu gewähren ist, auf die die Gemeindebeschlüsse vom 16. Dezember 1897, 9. Dezember 1898 und vom 29. Juli, 6. Dezember 1900 nebst der Ausführungsanweisung vom 23. Februar 1899 anzuwenden sind, nicht beitrat, da waren es wieder die Sozialdemokraten, die am 21. November 1907 die diesmal in die Form eines Antrags gekleidete Resolution von neuem einbrachten.

Im Ausschuß zogen sie ihren Antrag zurück, um ihn durch folgenden Antrag zu ersetzen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die Gemeindebeschlüsse betreffend die Entschädigung bei Unfällen der nicht der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden städtischen Angestellten vom 29. Juli, 6. Dezember 1900, nebst der Ausführungsanweisung vom 23. Februar 1899 unter Berücksichtigung der im ärztlichen Dienste stehenden Personen einer Neuordnung zu unterziehen und erwartet demnächst eine entsprechende Vorlage.

Auf Grund der in dem Antrag erwähnten Gemeindebeschlüsse erhalten die Angestellten mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. entsprechende Entschädigung. Die Mehrheit der Stadtväter wollte von einer Einbeziehung der Ärzte in den Gemeindebeschluß nichts wissen, sie wollten nicht wahr

Digitized by Google

haben, daß Ärzte — wie Chirurgen und pathologische Anatomen — eine höhere Gefahrenklasse darstellen als andere Angestellte mit Einkommen über 3000 Mk. Das war für die Sozialdemokraten Grund, ihren Antrag in der oben wiedergegebenen Form abzuändern, aber sowohl der Ausschuß, als auch später am 2. Januar 1908 das Plenum, lehnte ihn unter der Motivierung, daß die Angestellten mit einem Einkommen über 3000 Mk. sich privatim zu versichern pflegten, gegen die Stimmen der Antragsteller ab.

Ihr Interesse für die städtischen Pflegeschwestern bekundeten die Sozialdemokraten durch eine Reihe von Anträgen, die sie zu der am 13. Juni 1907 beratenen Vorlage betreffend die Abänderung der Satzungen für die städtische Schwesternschaft stellten. So beantragten sie, daß die Schülerin während der Lehrzeit nach 14tägiger Kündigung ausscheiden kann, daß zur Krankenpflege nicht geeignete Schülerinnen von der Direktion nach 14tägiger Kündigung entlassen werden können, und daß grobe Pflichtverletzung im Dienst die sofortige Entlassung zur Folge hat. Insbesondere wandten sie sich gegen die Machtbefugnisse, die der Magistrat der Oberin am Krankenhause Moabit einräumen wollte.

Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen, der die überragende Stellung beseitigte, die der Oberin im Krankenhause Moabit zugedacht war, und einige weitere Verbesserungen vornahm. Obwohl nicht alle Wünsche der Sozialdemokraten erfüllt waren, erklärten sie sich doch bei der zweiten Lesung am 27. Juni für die Vorlage in der Ausschußfassung. Gleichzeitig aber beantragten sie, den Magistrat zu ersuchen, baldmöglichst eine Ausbildungsstätte für männliche Pfleger und Wärter zu errichten, ein Antrag, den die Mehrheit der Versammlung leider ablehnte.

2. Arbeitszeit.

Einen ebenso schweren Standpunkt wie bei den Anträgen auf Erhöhung der Löhne hatten die Sozialdemokraten bei ihren Anträgen auf Verkürzung der Arbeitszeit. Am 10. Oktober 1894 beantragten sie:

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:

1. vom 1. April 1895 an für alle von den städtischen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Arbeiter eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden einzuführen;
2. von demselben Termine an die mit der Ausführung städtischer Arbeiten beauftragten Unternehmer vertragsmäßig zu verpflichten, für die zu diesem Zwecke beschäftigten Arbeiter ihrer Betriebe eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden einzuführen.

In der Begründung am 18. Oktober legte Singer das Hauptgewicht auf die Entkräftung des Einwurfs, daß bei der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit die Industrie einen so großen Schaden erlitte, daß sie nicht konkurrenzfähig bleiben könne. Die Mehrheit aber erfüllte nicht einmal seine Bitte, den Antrag einem Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen, sie ging vielmehr mit 94 gegen 18 Stimmen zur Tagesordnung über.

Besonders bemerkenswert ist die Rede des Stadtverordneten Dr. Hermes, der den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung begründete. Er sprach die Befürchtung aus, man würde durch Einführung des Achtstundentages für die kommunalen Betriebe die Arbeiter von außerhalb ver-

Digitized by Google

anlassen, nach Berlin zu wandern, es würde ein Überfluß von Arbeitslosen entstehen und damit ein höheres Angebot von Arbeitskräften, und die Löhne würden herabgedrückt. Und nach solchen Äußerungen hatte der freisinnige Redner noch den Mut, die Gegner des sozialistischen Antrags als arbeiterfreundlicher zu bezeichnen wie die Antragsteller selbst. Er warnte davor, die zufällig in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf Kosten der Steuerzahler günstiger zu stellen als die übrigen Arbeiter. Der wahre Grund seiner ablehnenden Haltung ist natürlich in der Furcht zu erblicken, daß die privaten Arbeitgeber gezwungen werden könnten, dem Beispiel der Stadt zu folgen und gleichfalls die Arbeitszeit herabzusetzen.

Noch arbeiterfeindlicher war die Rede des Stadtverordneten Sachs II, der sich zwar gegen den Übergang zur Tagesordnung gemeldet hatte, in Wirklichkeit aber den Übergang zur Tagesordnung dringend empfahl. Er meinte, die Antragsteller müßten sich darüber klar sein, daß ihrem Antrage nimmermehr Tür und Tor in der städtischen Verwaltung geöffnet würde. Nach seiner Ansicht handelte es sich nur um eine Demonstration nach außen, um die „gelockerten Reihen der Sozialdemokraten" wieder fester zusammenzufügen. Zu derartigen Demonstrationen aber dürfe die Stadtverordnetenversammlung nicht mißbraucht werden.

Leider verbot es die Geschäftsordnung den Sozialdemokraten, ihren Gegnern die gebührende Antwort auf diese dreiste Herausforderung zu erteilen. Daß die Herren sich überhaupt nicht erst in eine sachliche Diskussion einließen, beweist übrigens genügsam, wie schwach ihre Position war.

Zwei Jahre später bot sich den Sozialdemokraten Gelegenheit, eine Aktion zugunsten der Verkürzung der Arbeitszeit in den städtischen Gasanstalten einzuleiten. Vor längerer Zeit hatten die Arbeiter an zwei Gasanstalten den Wunsch ausgesprochen, die achtzehnstündige Sonntagsschicht zu beseitigen und statt dessen eine zwölfstündige Sonntagsschicht einzuführen. Die Verwaltung entsprach diesem Verlangen, soweit die Anstalt in der Danziger Straße in Betracht kam, aber nach $5^1/_2$ Monaten verlangte sie plötzlich wieder, daß die Leute des Sonntags 18 Stunden Schicht machten. Die Arbeiter weigerten sich, der betreffende Beamte forderte diejenigen, die sich nicht fügen wollten, auf, dies zu erklären, sie würden dann entlassen werden. Die Arbeiter erklärten sich solidarisch, sie wurden infolgedessen an demselben Tage entlohnt und entlassen.

Sofort brachte die sozialdemokratische Fraktion folgenden dringlichen Antrag ein, der am 1. Oktober 1896 beraten wurde:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, ungesäumt Vorkehrungen zu treffen, wodurch die in den städtischen Gasanstalten übliche 18stündige Sonntagsschicht beseitigt wird.

Singer unterzog das Verhalten der Verwaltung einer scharfen Kritik. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse forderte er die Einrichtung von Arbeiterausschüssen, mit denen die Verwaltung bei etwaigen Differenzen verhandeln könnte. Ferner tadelte er die schroffe Manier, Arbeiter ohne Kündigung anzustellen. Der Vertreter des Magistrats, Stadtrat Namslau, suchte die Verwaltung zu rechtfertigen und bat aus äußerlichen Gründen um Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags. Die Gasarbeiter hatten nämlich in einer Versammlung beschlossen, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Die Debatte wurde auf die nächste Sitzung vertagt. In-

Digitized by Google

zwischen war eine Einigung vor dem Gewerbegericht erfolgt, Singer konnte nur noch seinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die Arbeiter so nachgiebig gewesen waren und sich mit einer 15stündigen Schicht einverstanden erklärt hatten. Er wies darauf hin, daß vor dem Gewerbegericht nicht der Nachweis erbracht sei, daß es technisch unmöglich sei, eine kürzere Sonntagsschicht als die 15stündige durchzuführen, er konnte aber infolge des Schiedsspruchs des Einigungsamts seinen Antrag, der ja durch die Tatsachen überholt war, nicht mehr aufrechterhalten und begnügte sich damit, an die Verwaltung die Bitte zu richten, daß möglichst eine 12stündige Schicht eingeführt werden möge.

Obwohl Singer den Antrag zurückgezogen hatte, glaubten die freisinnigen Kommunalpolitiker dennoch, den Beweis erbringen zu müssen, daß sie nach wie vor jeder Arbeiterfürsorge abhold seien, sie gingen über einen Antrag Goldschmidt, der den Magistrat ersuchte, gemäß dem Beschluß des Einigungsamtes ungesäumte Schritte zu tun, um die in den städtischen Gasanstalten alle 14 Tage übliche 18stündige Sonntagsschicht zu beseitigen, zur Tagesordnung über.

Im weiteren Verfolg der Angelegenheit unterbreitete der Magistrat den Stadtverordneten am 12. November zur Kenntnisnahme eine Vorlage betreffend die Sonntagsschicht der Betriebsarbeiter in den städtischen Gasanstalten, die nach einer Schilderung des Konflikts den zwischen dem Magistrat und den Vertretern der Gasarbeiter vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich in Wortlaut wiedergab:

1. In Erwägung, daß es technisch zurzeit nicht möglich ist, den Betrieb der Gasanstalten länger als 6 Stunden vollständig ruhen zu lassen, daß zurzeit mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe es nicht angängig ist, den Arbeitern die gesetzlich vorgeschriebene, um 6 Uhr morgens beginnende Sonntagsruhe von 24 Stunden an jedem zweiten Sonntage zu gewähren, wenn nicht die Arbeit der Nachtschicht vom Sonnabend zum Sonntag um 6 Uhr morgens beendet und von der darauf folgenden Schicht eine am Sonntag um 12 Uhr mittags beginnende und am Montag morgens 6 Uhr endende 18stündige Schicht geleistet wird,
   verpflichtet sich der Magistrat bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ohne Verzug Anträge auf Gestattung von Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Paragraphen 105c und 105e der Gewerbeordnung zu stellen, durch welche es ermöglicht wird, daß bei dem am Sonntag eintretenden Wechsel der Tages- und Nachtschicht die Sonnabend nachmittags 6 Uhr beginnende Schicht bis Sonntag 9 Uhr morgens, dagegen eine am Sonntag nachmittags 3 Uhr beginnende Schicht bis Montag morgens 6 Uhr arbeitet. Für jede 15stündige Schicht ist 1 und $^1/_2$ Überstunde zu bezahlen.
2. Bis zur Regelung der Sonntagsruhe durch die höhere Verwaltungsbehörde verpflichten sich die Arbeiter, die 18stündige Schicht vom Sonntag 12 Uhr mittags bis Montag vormittags 6 Uhr zu leisten.
3. Der Magistrat gesteht den festangestellten Arbeitern eine einwöchige Kündigungsfrist zu, welche für beide Teile verbindlich ist.
   Auf für vorübergehende Dienstleistungen und zur Probe angenommene Arbeiter findet die Bestimmung keine Anwendung.
4. Der Magistrat verpflichtet sich, in die Arbeitsordnung eine Bestimmung über die Bildung von Arbeiterausschüssen für jede Anstalt aufzunehmen.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Arbeiterausschüsse und ihre Befugnisse werden durch die Arbeitsordnung festgesetzt, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nach Anhörung der Arbeiter zu erlassen ist.

5. Der Magistrat erklärt, daß die Beteiligung an dem derzeitigen Streik kein Grund sein soll, die Wiedereinstellung von Arbeitern, welche die Arbeit niedergelegt haben bezw. entlassen worden sind, zu verweigern.

Soweit angängig, sollen die neu einzustellenden Arbeiter aus der Zahl der jetzt Ausständigen zuerst entnommen werden.

Zu der in dem Vergleich vereinbarten Regelung der Sonntagsarbeit bedurfte es einer Abänderung des § 2 der Verordnung des Berliner Polizei-Präsidenten über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895, wonach in Gas- und Elektrizitätswerken die den Arbeitern zu gewährende Ruhe für jeden zweiten Sonntag mindestens 24 Stunden zu dauern hat. Infolgedessen hatte der Magistrat an den Polizei-Präsidenten das Ersuchen gerichtet, die sonntägliche Arbeitseinteilung, wie sie in dem Vergleiche in Aussicht genommen war, zu genehmigen. Diesem Ersuchen hatte der Polizei-Präsident stattgegeben und angeordnet, daß den Arbeitern für jeden Sonntag bei höchstens 15stündigen Wechselschichten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 21 Stunden gewährt werden kann.

Aber noch ehe diese Verordnung ergangen war, erklärten die Arbeiter sämtlicher fünf Anstalten, daß sie mit den Vertretern vor dem Einigungsamte nicht solidarisch seien, daß sie die 15stündige Sonntagsschicht auf Grund des geschlossenen Vergleichs nicht eingeführt wissen wollten, da sie dann überhaupt keinen ganz freien Sonntag mehr hätten, und daß die 18stündige Sonntagsschicht in der bisherigen Weise beibehalten bleiben möge.

Darauf beschloß der Magistrat, daß die Einführung der 15stündigen Schichten gegen den fast einstimmig und ohne jedweden Widerspruch kundgegebenen Willen der Arbeiterschaft zunächst unterbleiben und nach erfolgter Einrichtung der Arbeiterausschüsse die Frage innerhalb der Deputation der städtischen Gaswerke von neuem angeregt werden sollte.

Als diese Vorlage am 19. November beraten wurde, wies Singer nachdrücklichst darauf hin, daß vor dem Gewerbegericht ein Vergleich auf der Basis der 15stündigen Schicht überhaupt nicht hätte geschlossen werden dürfen, und daß die Verordnung, die das Polizeipräsidium infolge des Ansinnens des Magistrats zur Herbeiführung der Möglichkeit, alle 14 Tage eine 15stündige Sonntagsschicht zu machen, erlassen hatte, unzulässig sei, da sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung widerspreche. Die Verfügung könnte nur dann gesetzlich zulässig sein, wenn damit die Bestimmung der 24stündigen Ruhepause in der Woche verbunden wäre. Die Sache war freilich gegenstandslos, weil die Verfügung nicht in Kraft gesetzt wurde, aber trotzdem forderte Singer den Magistrat auf, sich in Zukunft die Gewerbeordnung genauer anzusehen und nicht das Polizeipräsidium zum Erlaß von ungesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

In der Sache selbst konnten die Sozialdemokraten naturgemäß nichts mehr für die Arbeiter herausholen, da die beteiligten Arbeiter selbst klein beigegeben hatten. Aber ihre Versuche, die Arbeitszeit zu verkürzen, haben sie bis in die neueste Zeit hinein fortgesetzt, wie die zahlreichen, zu jeder Etatsberatung gestellten Anträge beweisen.

Digitized by Google

3. Koalitionsrecht.

Ebenso wie bei der Gasarbeiterbewegung vom Jahre 1896 haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins auch bei späteren Gelegenheiten stets ein wachsames Auge darauf gehabt, daß das den Arbeitern gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht gewahrt bleibt, und sie haben jeden Versuch einer Verkümmerung dieses Rechts, sobald er zu ihrer Kenntnis kam, im Keim erstickt.

So brachte Singer bei der Beratung des Etats der städtischen Gasanstalten am 17. März 1892 verschiedene Fälle zur Sprache, die beweisen, daß untergeordnete Beamte den städtischen Arbeitern ihr Koalitionsrecht zu nehmen versuchten. Arbeitern, die in eine Versammlung der Gasanstaltsarbeiter zu gehen beabsichtigten, war dies bei Androhung der Entlassung verboten. Singer verlangte eine genaue Untersuchung und forderte, daß seitens des Magistrats ganz bestimmt ausgesprochen werde, daß die städtische Verwaltung Berlins sich nicht anmaßt, sich in die wirtschaftliche und politische Überzeugung der von ihr Beschäftigten einzumischen.

Weiter rügte der sozialdemokratische Redner es, daß auf Entlassungsscheinen städtischer Arbeiter der Name des Betreffenden gekennzeichnet wird; er verlangte, daß jedes Mitglied der Versammlung sich auf das entschiedenste dagegen verwahre, daß man innerhalb der städtischen Verwaltung eine Art schwarzer Listen einzuführen versucht, zur Kennzeichnung der Arbeiter, die aus irgendeinem Grunde ihren Vorgesetzten nicht passen.

> „Es dürfen weder Arbeitsscheine ausgestellt werden, die eine Kennzeichnung des Arbeiters enthalten, noch haben die Beamten der städtischen Verwaltung das Recht, sich darum zu kümmern, was die von ihnen beschäftigten Arbeiter außerhalb des Betriebes anfangen und für eine wirtschaftliche und politische Überzeugung haben. Ich nehme zur Ehre der städtischen Verwaltung Berlins an, daß diese Fälle, die ich vorgetragen habe, die einzigen sind, die in der städtischen Verwaltung vorgekommen sind, spreche aber die Meinung aus, daß schon die bloße Möglichkeit des Vorkommens solcher Fälle eine ernste Mahnung für den Magistrat sein muß, energisch dafür Sorge zu tragen, daß seine Beamten sich nicht ferner herausnehmen, in dieser nach meiner Auffassung sowohl gesetzlich unzulässigen, als unmoralischen und verwerflichen Weise in die Überzeugungen und Gesinnungen der von der Stadt beschäftigten Arbeiter sich einzumischen."

Der Vertreter des Magistrats, Stadtrat Dr. Weber, erwiderte denn auch, daß, wenn derartige Vorkommnisse in der städtischen Verwaltung vorliegen, die betreffenden Beamten die schwerste Mißbilligung erfahren würden. Er versprach eine genaue Untersuchung und betonte, daß es der Gasanstaltsverwaltung fernliege, irgendwie Rücksicht zu nehmen auf die sozialpolitischen oder wirtschaftlichen Ansichten der Arbeiter oder einen Einfluß in dieser Beziehung auszuüben.

Bei der Etatsberatung des Jahres 1905 sah sich Borgmann veranlaßt, wiederum eine Reihe von Klagen der Gasarbeiter über Eingriffe in das Koalitionsrecht zur Sprache zu bringen. Er gab ohne weiteres zu, daß der Magistrat in seiner Gesamtheit für Wahrung der Koalitionsfreiheit sei, tadelte es aber, daß die unteren Organe sich herausnehmen die,

Digitized by Google

gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu verkümmern, und bat den Magistrat, auf diesen Punkt seine besondere Aufmerksamkeit zu lenken.

In ähnlicher Weise nahm sich am 23. März 1904 Schubert des Koalitionsrechts der städtischen Parkarbeiter an. Ebenso wie Borgmann war auch er gerecht genug, anzuerkennen, daß der Oberbürgermeister der gesetzlichen Koalition der städtischen Arbeiter nichts in den Weg lege, seine Kritik richtete sich auch nicht gegen den Magistrat, sondern gegen die unteren Verwaltungsorgane, insbesondere gegen die unteren Organe der Parkverwaltung, die der Ansicht zu sein schienen, als ob die Gärtner und Parkarbeiter der Gesindeordnung unterständen. Da erscheine denn doch die Frage angebracht, ob der Magistrat nicht die Pflicht hätte, den Verwaltungsorganen zu erklären, daß ihnen ein Einspruchsrecht in dieser Beziehung nicht zustehe.

Das Versprechen, das der Magistrat im Jahre 1892 abgegeben hatte, hinderte ihn nicht, sich im Herbst 1905 bei der Aussperrung der Arbeiter in der Elektroindustrie mit der Abkommandierung städtischer Feuerwehrleute zur Dienstleistung in den Betrieben der Berliner Elektrizitätswerke einverstanden zu erklären. Die sozialdemokratische Fraktion beantragte sofort:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, Mittel zu ergreifen, um in Zukunft die Beschäftigung von Feuerwehrleuten in der Privatindustrie aus Anlaß von Streiks oder Aussperrungen zu verhindern.

In der Rede, mit der Singer am 19. Oktober den Antrag begründete, verlangte er grundsätzlich, daß die städtischen Körperschaften verhindern, daß die Staatsbehörden sich in wirtschaftliche Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern einmischen und daß der Magistrat dagegen Einspruch erhebe, daß ein großer Teil der Bürgerschaft in seinen materiellen und anderen Interessen dadurch geschädigt wird, daß Feuerwehrleute Arbeitern in solcher Lage in den Rücken fallen. Man möge nicht vergessen, daß durch solche wirtschaftlichen Kämpfe, wie sie hier durch den Hochmut der Unternehmer hervorgerufen worden, nicht nur die Zehntausende der Arbeiter, nicht nur die bis in die Hunderttausende gehende Anzahl der Familienmitglieder geschädigt wird, sondern in weiterer Linie auch die Bürgerschaft selbst, denn, wenn ein so großer, maßgebender Teil der Berliner Arbeiter durch die Unternehmer brotlos gemacht wird, dann leiden natürlich darunter auch die Geschäftsleute.

Oberbürgermeister Kirschner konnte nicht in Abrede stellen, daß bis zu 50 Feuerwehrleute in ihrer dienstfreien Zeit den Berliner Elektrizitätswerken zur Beschäftigung überwiesen waren, er nahm aber den Polizeipräsidenten wegen seines Verhaltens in Schutz. Der Polizeipräsident sei für die Sicherheit der Stadt verantwortlich, man könne ihm keinen Vorwurf machen, wenn er die Mittel ergreift, die geeignet sind, diese Sicherheit zu bewahren. Die Bürgerschaft habe nur Veranlassung, dem Polizeipräsidenten dankbar zu sein.

Auf den gleichen Standpunkt stellten sich mit Ausnahme der Sozialdemokraten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, während Singer zur Steuer der Wahrheit eine Schilderung der Entstehungsgeschichte der Aussperrung gab, aus der die einseitige Stellungnahme der Behörden gegen die Arbeiter deutlich hervorging.

Digitized by Google

Einen weiteren Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, aus bereiten Mitteln 500 000 Mk. zur Unterstützung der Familien der in der Berliner Elektroindustrie ausgesperrten Arbeiter den beteiligten Arbeiterorganisationen zur Verfügung zu stellen,

zog Singer, da er durch die Beilegung des Streiks gegenstandslos geworden war, zurück, der oben erwähnte Antrag wurde in namentlicher Abstimmung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt, ein Resultat, das Singer vorausgesehen und das ihn zu der Erklärung veranlaßt hatte, daß nichtsdestoweniger die Erörterung solcher Fragen nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, bis die einseitige Schutznahme der Behörden gegen die Arbeiter ein für allemal beseitigt ist.

Daß es der Fraktion mit dieser Erklärung ernst ist, daran ist nach ihrem bisherigen Verhalten nicht zu zweifeln.

4. Arbeiterausschüsse.

Niemals hat die sozialdemokratische Fraktion die hohe Bedeutung verkannt, die innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung den Arbeiterausschüssen beizumessen ist, sie hat sich aber nicht damit begnügt, daß Arbeiterausschüsse eingesetzt werden, die es im Grunde genommen nur dem Namen nach sind, sondern ist stets dafür eingetreten, daß den Ausschüssen möglichst weitgehende Befugnisse zuerkannt werden. So tadelte es z. B. Bruns bei der Etatsberatung vom 3. März 1898, daß der Magistrat — entsprechend dem im Jahre 1896 bei dem Gasarbeiterstreik gefällten Schiedsspruch, wonach für jede Anstalt ein Arbeiterausschuß gewählt werden sollte —, zwar Arbeiterausschüsse gewählt, aber gleichzeitig eine Bestimmung getroffen hatte, wonach Verhandlungen der Ausschüsse nur nach Bedürfnis stattfinden, doch nicht häufiger als vierteljährlich einmal, wenn die Verwaltungsdirektion ihre Einberufung für erforderlich hält. Seit der Wahl der Arbeiterausschüsse war nahezu ein Jahr vergangen, und obgleich nach verschiedenen Seiten Klagen der Arbeiter über die Verwaltung der Gasanstalten laut geworden waren, hatte die Verwaltung es doch nicht für nötig erachtet, eine Sitzung einzuberufen.

> „Ich meine," bemerkte Bruns, „daß das eine Sozialpolitik ist, die in einer städtischen Verwaltung nicht Platz greifen darf, die nahezu der des Herrn v. Stumm ähnlich sieht, der auch unbedingt in seinem Betriebe Herr sein will. Ich glaube, daß die Stadtverordnetenversammlung alle Veranlassung hat, Abhilfe zu schaffen; denn sie kann nicht die Verantwortung dafür übernehmen, wenn sich schließlich unter den städtischen Arbeitern die Unzufriedenheit so sehr erweitert, daß ein Streik erfolgt, bei dem so und so viele Arbeiter, und gerade die tüchtigsten, auf der Strecke bleiben müssen. Diese Art der Sozialpolitik bedarf dringend der Abhilfe."

Bereits vorher hatten die Vertreter der Fraktion im Etatsausschuß folgende Resolution eingebracht:

> Um den Arbeitern an den städtischen Gasanstalten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Wünsche und Beschwerden der Verwaltung zu unterbreiten, muß der Arbeiterausschuß jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammenberufen werden.

Digitized by Google

Aber der Ausschuß hatte die Resolution abgelehnt, er hatte in Übereinstimmung mit dem Magistratskommissar das Bedürfnis, den Ausschuß ex officio alljährlich einmal zusammentreten zu lassen, verneint.

Im Jahre 1903 beantragten die Sozialdemokraten im Etatsausschuß eine Resolution, durch die die Versammlung veranlaßt werden sollte, an den Magistrat das Ersuchen zu richten,

> die Errichtung von Arbeiterausschüssen für die einzelnen Krankenhäuser zu veranlassen.

Obwohl die Antragsteller sich darauf berufen konnten, daß eine ähnliche Einrichtung bei den städtischen Irrenanstalten bereits bestehe, und daß es im eigensten Interesse der Krankenhäuser liege, ein Organ zu schaffen, durch welches dieselben mit den beteiligten Kreisen in Fühlung bleiben, lehnte der Ausschuß nach kurzer Erörterung, in welcher zum Ausdruck gebracht wurde, daß diese Einrichtung für die Krankenhäuser nicht zweckmäßig sei, die Resolution ab, und das Plenum folgte seinem Beispiel.

Im Etatsausschuß des nächsten Jahres brachten die Vertreter der Sozialdemokratie die Bestimmungen des Ausschusses für die Arbeiter der Wasserwerke zur Sprache; sie machten darauf aufmerksam, daß hier die Betriebsleiter darüber zu entscheiden haben, ob eine Sitzung angesetzt werden soll oder nicht, während in anderen städtischen Verwaltungen der Arbeiterausschuß zusammenberufen werden muß, wenn dies von drei Mitgliedern verlangt wird. Damit hier die gleichen Grundsätze zur Anwendung gelangen, beantragten sie:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat zu veranlassen, daß die Bestimmungen über das Zusammentreten der bei den städtischen Wasserwerken eingesetzten Arbeiterausschüsse nach denselben Grundsätzen geregelt werden, wie dies bei den Gaswerken, der Markthallenverwaltung, den Irrenanstalten und Krankenhäusern geschehen ist.

Diesmal hatten die Sozialdemokraten mehr Glück, ihr Antrag wurde gegen den Widerspruch des Magistratsvertreters angenommen.

Ebenso richtete die Versammlung auf Antrag der Sozialdemokratie am 23. März 1907 an den Magistrat das Ersuchen,

> zu veranlassen, daß die Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des bei der Park- und Gartenverwaltung eingerichteten Arbeiterausschusses nach denselben Grundsätzen geregelt werden wie bei den anderen städtischen Betrieben.

5. Arbeitsordnungen.

All diese vereinzelten Vorstöße zugunsten der Arbeiter, zu denen die stets im Kampfe gegen die Sachwalter des Kapitalismus stehende Fraktion veranlaßt wurde, hinderte sie nicht, die Arbeiterfragen im allgemeinen eingehend zu studieren und die Frucht dieses Studiums im Jahre 1900 in Form von Anträgen in einem zur Beratung der Arbeiterverhältnisse eingesetzten Ausschuß und einige Jahre später in dem Entwurf einer Arbeitsordnung der Versammlung zu unterbreiten.

Bevor wir hierauf eingehen, müssen wir zunächst noch einmal auf den Gasarbeiterstreik vom Jahre 1896 zurückgreifen. In dem Schiedsspruch war u. a. bestimmt, daß der Magistrat den festangestellten Arbeitern eine

Digitized by Google

Kündigungsfrist gewähren sollte, die für beide Teile verbindlich ist. Unbekümmert um diesen Schiedsspruch wurde in die Arbeitsordnung für die städtischen Gasanstalten folgende Bestimmung aufgenommen:

> Eine gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses findet nicht statt; vielmehr kann dasselbe von beiden Teilen zu jeder Zeit gelöst werden. Nur mit den innerhalb der Gasanstalten für den Betrieb in den Häusern, auf den Höfen und Lagerplätzen ununterbrochen länger als 6 Monate beschäftigten Arbeitern ist auf ihr Ansuchen eine einwöchige, jedem Teile freistehende Kündigungsfrist zu vereinbaren.

Bei der Etatsberatung am 3. März 1898 übte Bruns hieran Kritik:

> „Wenn man eine derartige Bestimmung in der Arbeitsordnung eines Privatmannes findet, so erklärt man sie für rigoros. Wie soll man aber die Arbeitsordnung einer städtischen Verwaltung nennen, die entstanden ist nach dem Schiedsspruch des Gewerbegerichts, wonach für die fest angestellten Arbeiter eine Kündigungsfrist bestimmt wurde! Hier wird nicht gesagt, daß bei jedem Arbeiter die achttägige Kündigungsfrist eintritt, sondern nur auf besonderes Verlangen. Wer nun die Abhängigkeit unserer Arbeiter kennt, der weiß, daß sie schon bei dem Gedanken an ihre Vorgesetzten zittern. Wenn man das berücksichtigt, so kann man von den Arbeitern nicht verlangen, daß sie besonders von ihren Vorgesetzten die Feststellung einer Kündigungsfrist fordern. Ich glaube nicht, daß das der Art entspricht, in der die Arbeiter einer städtischen Verwaltung behandelt werden müssen."

In der Tat ist denn auch dank der Wachsamkeit der sozialdemokratischen Fraktion bereits mancher Wandel zum Bessern eingetreten.

Ihren fortgesetzten Bemühungen war es endlich gelungen, die Versammlung wenigstens dahin zu bringen, daß sie den Magistrat am 9. März 1899 um eine Nachweisung über die Löhne und Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter ersuchte. Diesem Verlangen kam der Magistrat am 25. Februar 1900 nach. Auf Antrag des Stadtverordneten Hintze wurde die umfangreiche Vorlage am 15. März einem Ausschuß überwiesen. Der Redner der Sozialdemokratie verzichtete darauf, im Plenum Einzelheiten zu erörtern, er begnügte sich mit der Betonung der Notwendigkeit, im Ausschuß darüber zu beraten, wie die soziale Lage der städtischen Arbeiter im allgemeinen verbessert werden kann, und verlangte namentlich über die Fragen der Kündigungsfristen, der Arbeitsordnungen und der Arbeiterausschüsse Klarheit.

Die umfangreichen Protokolle des Ausschusses legen Zeugnis ab von dem Ernst, dem Eifer und der Gewissenhaftigkeit, womit die Sozialdemokraten sich daran machten, die Lage der städtischen Arbeiter nach jeder Richtung hin zu verbessern.

In erster Linie drangen sie darauf, daß für alle städtischen Betriebe Arbeiterausschüsse eingerichtet würden; sie beantragten:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, dahin zu wirken, daß da, wo in den städtischen Betrieben noch keine Arbeiterausschüsse bestehen, solche eingeführt werden.

Im Prinzip stimmten alle Redner dem Antrage zu; nur über die Art der Zusammensetzung der Ausschüsse gingen die Ansichten auseinander. Während die Sozialdemokraten darauf drangen, daß den Arbeitern bereits nach einjähriger Tätigkeit das passive Wahlrecht verliehen wird und daß

Digitized by Google

das aktive Wahlrecht an keinerlei einschränkende Bestimmungen geknüpft wird, bestanden verschiedene bürgerliche Mitglieder des Ausschusses darauf, daß wahlberechtigt nur alle großjährigen Arbeiter und wahlfähig alle 25jährigen, mindestens drei Jahre im Betriebe tätigen Arbeiter sind. Auch der Vertreter des Magistrats stellte sich auf den Standpunkt, daß in die Ausschüsse nur solche Arbeiter gewählt werden dürften, die nach Erfahrung und Lebensanschauung auch die Fähigkeit zur Beurteilung der lokalen Arbeitsverhältnisse besäßen, und daß dazu in der Regel eine längere als die einjährige Tätigkeit in dem betreffenden Betriebe gehöre. Er empfahl deshalb, für die Wahlfähigkeit an einer ununterbrochenen Tätigkeit in dem betreffenden Betriebe von drei Jahren sowie an einem Lebensalter von 30 Jahren, wie es bereits in den Arbeitsordnungen der städtischen Gaswerke vorgesehen war, festzuhalten.

Wenn auch die Mehrheit des Ausschusses nicht so weit ging, so beschloß sie doch, das passive Wahlrecht an die Bedingung der Vollendung des 25. Lebensjahres und einer dreijährigen Tätigkeit im Betrieb zu knüpfen, während sie das aktive Wahlrecht allen großjährigen Arbeitern zugestand.

In bezug auf die Arbeitszeit beantragten die Sozialdemokraten die Festsetzung der Maximalgrenze auf 9 Stunden, der Ausschuß konnte sich aber nicht dazu verstehen, er begnügte sich mit einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden.

Großes Gewicht legten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses auf die Lohnfrage. In dieser Hinsicht brachten sie folgenden Antrag ein:

> Der Anfangslohn, welcher wöchentlich zur Auszahlung gelangt, beträgt pro Tag mindestens:
>
> a) für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahre 2 Mk.
>
> b) für ungelernte Arbeiter, welche sich im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft befinden, 3,50 Mk.
>
> c) für gelernte Arbeiter 4 Mk.
>
> Bis zur Dauer von 10 Jahren tritt jährlich eine wöchentliche Lohnerhöhung von 1 Mk. ein.
>
> Überstunden, — soweit sie nicht im Arbeitsplan vorgesehen sind — sind mit $33^1/_3$ Proz., Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Aufschlag zu bezahlen.
>
> In Krankheitsfällen ist die Differenz zwischen Arbeitslohn und Krankengeld als Zuschuß zu gewähren.
>
> Wird ein Arbeiter zu Friedensübungen einberufen, so erhält die Familie zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen einen Zuschuß auf die Höhe des regelmäßigen Tagelohnes.

Da im Ausschuß eine Einigung über die Lohnfrage nicht erzielt werden konnte, wurde eine Subkommission eingesetzt, die den Auftrag erhielt, die einzelnen Löhne zu prüfen und dem Ausschuß vorzuschlagen, wo vielleicht Erhöhungen vorgenommen werden könnten. Die Subkommission kam zu dem Schluß, daß ein Lohnsatz von täglich 3,50 Mk. für einen im Vollbesitze seiner körperlichen Kräfte befindlichen Arbeiter als Minimallohn nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzusehen sei; da aber verschiedene Arbeiter noch einen niedrigeren Lohn bezogen, empfahl sie dem Ausschuß, den Magistrat um Auskunft zu ersuchen, über die Zahl dieser niedriger als 3,50 Mk. bezahlten Arbeiter und über die besonderen Gründe,

Digitized by Google

welche zu der geringeren Lohnbemessung geführt haben. Im weiteren Verfolg der Angelegenheit wurde dann beschlossen, an bestimmte Arbeiterkategorien bestimmte Löhne zu zahlen.

Der Ausschuß ließ sich ungewöhnlich viel Zeit zur Erledigung seiner Arbeiten. Erst am 4. Juni 1901, also fünf Vierteljahre, nachdem er eingesetzt war, kam er endlich dazu, den Antrag auf eine wöchentliche Lohnerhöhung um 1 Mk. zu beraten. Das Ergebnis war die Ablehnung. Auch von bestimmt normierten Zuschlägen für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit wollte er nichts wissen, er begnügte sich mit dem allgemein gehaltenen Beschluß, daß Überstunden, sowie Sonntags- und Nachtarbeit, die nicht arbeitsplanmäßig ist, mit entsprechenden höheren Löhnen, soweit es nicht bereits geschieht, bezahlt werden sollen.

Geradezu klassisch sind die Gründe, aus denen der Ausschuß den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Krankheitsfällen ablehnte. Er fürchtete, es könnte der Fall eintreten, daß, wenn ein Arbeiter in den letzten Monaten des Jahres erkranke und die Krankheit auch im nächstfolgenden Jahre nicht gehoben sei, der Zuschuß möglicherweise für eine Zeitdauer bis zu 6 Monaten gewährt werden müßte.

Mehr Glück hatten die Sozialdemokraten mit ihrem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bei Friedensübungen. Der Ausschuß stimmte ihm zwar nicht in vollem Umfange zu, er beschloß aber wenigstens den Zuschuß bei Landwehrübungen, allerdings erst nach einjähriger Tätigkeit.

Abgelehnt wurde schließlich noch ein nachträglich eingebrachter Antrag der Sozialdemokraten, daß den in den städtischen Betrieben dauernd beschäftigten Arbeitern jährlich ein einmaliger Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren sei. Der Ausschuß bezeichnete den Antrag mit Rücksicht auf die Erklärung des Magistratsvertreters, daß über diese Frage Erwägungen stattfänden, nicht für zeitgemäß.

Das Resultat der langwierigen Beratungen war also, daß der Ausschuß an die Versammlung das Ersuchen richtete, den Magistrat aufzufordern,

1. dahin zu wirken, daß da, wo in den städtischen Betrieben noch keine Arbeiterausschüsse bestehen, solche eingeführt werden, und Bestimmung zu treffen, daß allen großjährigen Arbeitern die Wahlberechtigung (das aktive Wahlrecht) und allen 25jährigen Arbeitern, welche mindestens 3 Jahre im Betriebe tätig sind, die Wahlfähigkeit (das passive Wahlrecht) zuerkannt werde,
2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Arbeitszeit in den städtischen Betrieben — mit Ausschluß der Landwirtschaft —, in welchen jetzt noch eine längere Arbeitszeit besteht, in der Regel 10 Stunden (ausschließlich der Arbeitspausen) nicht überschreiten darf,
3. die in dem Ausschuß Protokoll V vom 21. Mai d. J. festgesetzten Arbeitslöhne zu zahlen.
4. Überstunden, sowie Sonntags- und Nachtarbeit, die nicht arbeitsplanmäßig ist, mit entsprechend höheren Löhnen, soweit es nicht bereits geschieht, zu bezahlen und
5. der Familie eines nach einjähriger Tätigkeit zu Landwehrübungen einberufenen städtischen Arbeiters zu den reichsgesetzlichen Unterstützungen einen Zuschuß auf die Höhe des regelmäßigen Tagelohnes zu gewähren.

Bei der Plenarberatung am 13. Juni 1901 erklärte Bruns im Auftrage der Fraktion, daß seine Freunde mit den Beschlüssen des Aus-

Digitized by Google

schusses zwar nicht einverstanden seien, da sie ihnen nicht weit genug gingen, daß sie aber einstweilen von der prinzipiellen Erörterung dieser Angelegenheit absehen wollten, da ihrer Meinung nach die Beschlüsse des Ausschusses die Grundlage bilden, auf der späterhin weiter gebaut werden könne.

Die Sozialdemokraten stimmten also für die Ausschußanträge. Aber damit waren ihre Bemühungen, die Lage der städtischen Arbeiter zu bessern, nicht abgeschlossen. Nach mehrjährigen Vorberatungen in der Fraktion und in einem von der Fraktion eingesetzten Ausschuß unterbreiteten sie der Versammlung im Mai 1906 eine bis in alle Details ausgearbeitete Arbeitsordnung, deren grundsätzliche Bestimmungen maßgebend für den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit den städtischen Arbeitern sein sollten. Es handelte sich dabei selbstverständlich nur um grundsätzliche und grundlegende Bedingungen, die für die sämtlichen städtischen Betriebe in Frage kommen und in die Arbeitsordnungen eingestellt werden sollten. Insbesondere verlangten die Sozialdemokraten, daß in die Arbeitsordnungen auch Bestimmungen über die Frage des Zuschusses in Krankheitsfällen, die Dauer des Zuschusses bei Einziehung zu militärischen Übungen, die Regelung des Urlaubs und dergleichen aufgenommen werden sollen und daß für sämtliche städtischen Betriebe die achtstündige Arbeitszeit eingeführt würde.

Wörtlich lautete diese Arbeitsordnung, die als mustergültig für alle Gemeinden hingestellt werden kann:

Bestimmungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter Berlins.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Diese Arbeitsordnung vertritt die Stelle eines zwischen der Stadtgemeinde Berlin und jedem ihrer Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

§ 2.

Jeder Arbeiter, welcher bei der Stadt in Arbeit tritt, hat bei seinem Eintritt die Quittungskarte der Invalidenversicherung, erforderlichenfalls die Belege über die Krankenversicherung und, wenn er noch minderjährig ist, außerdem das Arbeitsbuch vorzulegen.

§ 3.

Das Recht, über die Einstellung eines Arbeiters zu entscheiden, steht den einzelnen Betriebsdirigenten resp. Direktionen zu.

§ 4.

Vor dem Eintritt hat jeder Arbeiter die Arbeitsordnung, von welcher ihm ein Abdruck übergeben wird, einzusehen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich durch die Unterschrift zur genauen Beobachtung der Arbeitsordnung.

Ein Exemplar der Bestimmungen über die Pensions- und Relliktenversorgung ist dem Arbeiter ebenfalls auszuhändigen.

§ 5.

Der Arbeiter hat sich pünktlich bei der Arbeit einzufinden und die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen. Während der Arbeitszeit dürfen ohne besondere Genehmigung andere, als die von den Vorgesetzten übertragenen Arbeiten nicht ausgeführt werden.

§ 6.

Zu Privatarbeiten für städtische Beamte und Angestellte dürfen städtische Arbeiter auch gegen Bezahlung nicht verwendet werden.

Digitized by Google

§ 7.

Schränke und andere verschließbare Aufbewahrungsräume für Garderobe und Werkzeuge sind den Arbeitern anzuweisen.

§ 8.

Erleidet der Arbeiter im Dienste Verletzungen auch nur geringfügiger Art, so hat er davon ohne Verzug dem nächsten Vorgesetzten zum Zwecke weiterer Meldung Mitteilung zu machen.

II. Arbeitszeit.

§ 9.

Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung und die dazwischen fallenden Ruhepausen werden für jeden Dienstzweig, nach vorheriger Anhörung des Arbeiterausschusses, durch einen besonderen Dienstplan festgestellt und den Arbeitern bekanntgegeben.

Die Arbeitszeit soll nicht mehr als 8 Stunden betragen.

In dringenden Fällen ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus gegen entsprechende Entschädigung zu arbeiten.

§ 10.

An den Sonn- und Festtagen finden außerordentliche Arbeiten nur in den im § 105c der Gewerbeordnung näher bezeichneten dringlichen Fällen, und zwar gegen besondere Vergütung, statt.

III. Arbeitslohn.

§ 11.

Für die einzelnen Betriebe werden spezialisierte Lohnskalen von den betreffenden Betriebsdirektionen in Gemeinschaft mit den Arbeiterausschüssen und unter Berücksichtigung der von den Arbeiterorganisationen festgelegten Lohnsätze aufgestellt.

Abänderungen der Lohnsätze werden in der gleichen Weise vorgenommen.

Wird ein Einverständnis hierbei nicht erzielt, so können die zuständigen Verwaltungsdeputationen resp. die Gemeindekollegien angerufen werden.

§ 12.

Der Lohn wird allwöchentlich am Freitag während der Arbeitszeit ausbezahlt.

§ 13.

Einwendungen gegen die Berechnung des empfangenen Lohnes sind innerhalb dreier Tage beim Betriebsdirigenten anzubringen.

§ 14.

Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden wie Arbeitstage entlohnt.

Muß ein Arbeiter an einem in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage arbeiten, so erhält er neben seinem regelmäßigen Lohn für jede Arbeitsstunde einen Aufschlag von 100 Proz.

Für Überstunden sind 50 Proz., für außer der Schicht liegende Nachtarbeit 100 Proz. Aufschlag zu zahlen.

§ 15.

Im Falle einer Erkrankung erhalten die Arbeiter auf die Dauer von 13 Wochen, und sind dieselben über ein Jahr bei der Stadt beschäftigt, auf die Dauer von 26 Wochen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ausbezahlt.

Digitized by Google

§ 16.

In Fällen militärischer Übungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen.

§ 17.

In Fällen von Krankheiten, Entbindungen, Sterbefällen in der Familie, Erfüllung staatsbürgerlicher oder kommunaler Pflichten und Rechte soll von der betreffenden Verwaltungsabteilung ein angemessener Urlaub gewährt und der Lohn fortgezahlt werden.

IV. Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 18.

Die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses ist an die Bestimmungen des § 122 der Gewerbeordnung gebunden.

Die nähere Bestimmung für die einzelnen Arbeiterkategorien wird in derselben Weise wie die Bestimmungen der spezialisierten Lohnskalen getroffen. (§ 11.)

§ 19.

Zur Entlassung eines Arbeiters sind nur die für die Einstellung zuständigen Beamten berechtigt. Doch stehen dem Entlassenen als Beschwerdeinstanzen die betreffende Verwaltungsdeputation und das Magistratskollegium zu.

Die Beschwerde kann durch den Arbeiterausschuß geltend gemacht werden.

Hat der Arbeiter eine dreijährige Dienstzeit bei der Stadt vollbracht, so darf seine Entlassung nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsdeputation erfolgen.

Die gleiche Bestimmung gilt für die Entlassung eines Arbeiterausschußmitgliedes ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Beschäftigung.

V. Urlaub.

§ 20.

Arbeiter, welche sich ein Jahr lang in städtischen Diensten befinden, erhalten sieben Tage, nach 5 Jahren 14 Tage Sommerurlaub unter Fortbezug ihres Lohnes.

VI. Arbeiterausschuß.

§ 21.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzutragen, werden für die einzelnen städtischen Betriebe Arbeiterausschüsse errichtet.

§ 22.

Die Wahl der Ausschußmitglieder ist eine geheime. Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Arbeiter des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechts. Die Ausschußmitglieder wählen Obleute (Vorsitzende und Stellvertreter) aus ihrer Mitte.

§ 23.

Unterstehen mehrere Betriebe derselben Verwaltung, so treten die Obleute der Betriebsausschüsse zu einem Gesamtausschuß zusammen, um gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten.

§ 24.

Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen städtischen Arbeitern gemeinsam sind, können die Obleute sämtlicher Betriebe zusammentreten.

Auf Antrag von 3 Ausschüssen muß dies geschehen.

Digitized by Google

§ 25.

Nähere Vorschriften über die Wahl der Ausschußmitglieder, deren Amtsdauer und Geschäftsführung erläßt der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

VII. Arbeitsnachweis.

§ 26.

Für die städtischen Betriebe ist ein paritätischer Arbeitsnachweis zu errichten.

Derselbe wird dem Zentralarbeitsnachweis der Stadt Berlin angeschlossen und nach den Grundsätzen desselben verwaltet.

Insbesondere soll einem aus Vertretern und Arbeitern der Betriebe der Stadt zu gleichen Teilen zusammengesetzten Kuratorium die Beaufsichtigung des Arbeitsnachweises übertragen werden.

Die Rede, mit der Hintze den Antrag begründete, bietet eine reiche Fundgrube für die Forderungen, die auf dem Gebiete der kommunalen Arbeiterpolitik zu stellen sind. Leider blieb sein Appell an die Versammlung, sie möge, nachdem sie die Forderungen der Beamten und Lehrer berücksichtigt habe, aus Recht und Billigkeit nun auch an die städtischen Arbeiter denken, unbeachtet. Die Versammlung hielt es nicht einmal der Mühe für wert, den sozialdemokratischen Antrag einer Ausschußberatung zu unterziehen, sie ging vielmehr auf Antrag der drei liberalen Fraktionen,

> in Erwägung, daß der sozialdemokratische Antrag in einem großen Teile seiner Paragraphen Forderungen enthält, die bereits bei unseren Werken eingeführt sind, andererseits aber Forderungen, die vollständig unausführbar erscheinen,

über den Antrag am 10. Mai 1906 zur Tagesordnung über.

Noch schlagender als der Wortlaut des Antrags auf Übergang zur Tagesordnung dokumentiert die Rede, mit der Stadtv. Reimann ihn begründete, die sozialpolitische Rückständigkeit des Rathausfreisinns:

> „Ich bin aber der Meinung, daß, wenn solche Anordnungen getroffen werden, kein Friede zwischen den städtischen Arbeitern und der Verwaltung herbeigeführt werden kann; denn diese Forderungen sind eigentlich solche, die nicht den Kampf um die Rechte der Arbeiter bedeuten, sondern sie bedeuten den Kampf um die Machtstellung der Arbeiter. (Sehr richtig!) Da sind wir drei Fraktionen denn vorläufig noch der Meinung, daß wir stets bestrebt sein müssen, die Stellung unserer Verwaltung zu stärken, aber nicht zu schwächen . . . Die drei Fraktionen sind daher der Meinung, daß sie keine Veranlassung haben, weiter auf die materielle Behandlung dieses Antrages einzugehen. Sie erblicken in diesem Antrage nicht nur eine Schädigung der städtischen Verwaltungsinteressen, sie erblicken darin auch eine Gefahr für die gesamte industrielle Welt Berlins."

Durch ihre Beschlußfassung hat die Berliner Stadtverordnetenversammlung mit dem Märchen, als ob sie sozialpolitischen Erwägungen zugänglich sei, gründlich aufgeräumt. Es ist der schlagende Beweis erbracht, daß es nur eine Partei gibt, die für die Interessen der Arbeiter eintritt, die Sozialdemokratie, während alle anderen Parteien von wirklich durchgreifenden Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter nichts wissen wollen. Die sozialdemokratische Fraktion hat ihren Antrag nicht etwa eingebracht, um ihr Agitationsbedürfnis zu befriedigen, wie es von anderer Seite hin-

Digitized by Google

gestellt worden ist, sondern um positiv für die Arbeiter zu wirken. Wenn die Partei jetzt Agitationsmaterial daraus schlagen kann, so sind daran ihre politischen Gegner im Stadtparlament schuld, die bar jeden sozialen Empfindens selbst so bescheidene Forderungen schroff abgelehnt haben.

6. Fortzahlung des Lohnes in Fällen von Krankheit und militärischen Übungen.

Wie sehr die sozialdemokratische Fraktion darüber wachte, daß nicht durch Verwaltungspraktiken die Arbeiter in ihren Rechten geschmälert werden, das beweist der Kampf, den sie gegen eine Magistratsverfügung geführt hat, die dazu angetan war, die Urlaubsordnung vom 1. Juni 1900 in wesentlichen Punkten einzuschränken.

Am 25. Oktober 1901 hatte der Magistrat folgende Verfügung erlassen:

> Bezüglich der Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen sind bisher, soweit nicht die Urlaubsordnung einen Anhalt bot, bei den einzelnen Verwaltungen einheitliche Grundsätze nicht beobachtet worden.
>
> Wir haben deshalb die nachstehenden Normen aufgestellt, welche fortan — unbeschadet der Bestimmungen der Urlaubsordnung vom 1. Juni 1900 — allen Stellen der städtischen Verwaltung zur Richtschnur dienen sollen.
>
> 1. Die Rechtswirkung des § 616*) Bürgerlichen Gesetzbuchs, der kein zwingendes, sondern nachgiebiges Recht bildet, ist durch die Arbeitsordnung oder den sonstigen Dienstvertrag auszuschließen.
> 2. In Krankheitsfällen ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen zu gewähren.
> 3. In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12—14 Tage währenden Landwehrübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen. Bei der Einberufung zu den Reserve- oder anderen längeren Übungen ist das Arbeitsverhältnis aufzulösen.
> 4. In allen anderen Fällen bleibt es der zuständigen Verwaltungsabteilung überlassen, für eine nicht erhebliche Zeit der Dienstversäumnis den Lohn oder Entgelt fortzuzahlen.
> 5. Bei denjenigen Bediensteten, welche neben dem Lohn noch Kost und Wohnung erhalten, wie Wärter und Wärterinnen in Kranken- und anderen Anstalten, Hausdiener, Köchinnen usw. bewendet es in Krankheits- und Urlaubsfällen bei den zurzeit in Übung befindlichen Grundsätzen.

Kaum war diese Verfügung ihnen bekannt geworden, da beantragten die Sozialdemokraten auch bereits:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen: den Magistrat zu ersuchen, die Verfügung vom 25. Oktober 1901, betreffend die Nichtanwendung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, außer Kraft zu setzen, und den Magistrat zu ersuchen, der Versammlung eine Vorlage zum Zweck anderweitiger Regelung der Materie zu machen.

*) § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Digitized by Google

Bei der Beratung des Antrages am 20. Februar 1902 ging Heimann scharf gegen die formalistische, engherzige und unsoziale Verfügung vor, die er gründlich zerpflückte. Er verlangte vor allem einen klaren Arbeitsvertrag und ebenso klare Arbeitsordnungen. Mit Recht wies er gegenüber denen, die sich auf den Standpunkt stellten, daß der Magistrat von Fall zu Fall den Arbeitern auch länger als vier Wochen Krankenunterstützung zahle, darauf hin, daß die städtischen Betriebe so groß und umfassend seien, daß die Magistratsdezernenten zufrieden sein müßten, wenn sie die Leitung derselben in großen Zügen in der Hand behalten:

„Um das Schicksal des einzelnen Arbeiters können sie sich, selbst den guten Willen dazu vorausgesetzt, nicht kümmern. Ebenso wie den Herren Stadträten geht es sicherlich auch den oberen Betriebsbeamten. Die ganze Machtbefugnis, Licht und Schatten zu verteilen, ruht in letzter Linie in den Händen der unteren Aufsichtsorgane, und diese — darüber wollen wir uns nicht täuschen — erheben sich nach ihrer ganzen Lage materiell und sonst wenig oder gar nicht über die Arbeiter, deren Vorgesetzte sie sind. Die Folgen solcher Verhältnisse sind natürlich ungesunde und ungerechte Zustände aller Art. Würde sich der Magistrat dazu verstehen, das, was er im einzelnen Falle wohl gewähren will, durch die Arbeitsordnung oder den Arbeitsvertrag klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, so würden klare Verhältnisse geschaffen, die Machtbefugnis der unteren Aufsichtsorgane wäre erheblich eingeengt, und der Arbeiter wüßte genau, was er zu fordern, was er zu verlangen hat. Aber das will man eben nicht. Man ist gar nicht abgeneigt, im einzelnen Falle den Arbeitern Gnade und Gunst zu erweisen; aber man scheut sich davor, man sträubt sich mit aller Kraft, dem Arbeiter Rechte zu gewähren. Man hofft, auf diese Weise sich gefügige Arbeiter zu sichern; man hofft, die Arbeiter dadurch an der Strippe zu halten. Nun, meine Herren, daß bei dem Geist, welchen meine Partei in die moderne Arbeiterbewegung hineingebracht hat, durch solches Verfahren nicht das bewirkt wird, was man erstrebt, sondern genau das Gegenteil, das sollte allen Einsichtigen doch schon zum Bewußtsein gekommen sein."

Zubeil ergänzte die Ausführungen Heimanns durch die Schilderung einer Reihe von Fällen, in denen die Organe der Verwaltung nach Willkür den Arbeitern gegenüber gehandelt hatten.

Der Antrag wurde einem Ausschuß überwiesen, der sich zunächst mit Ziffer 1 der Magistratsverfügung befaßte. Die Vertreter der Sozialdemokratie hielten gründliche Abrechnung mit dem Magistrat. Diese Nummer 1, so führten sie aus, sei der einzige Punkt der ganzen Verfügung, welcher bestimmt ausspreche, was gewollt werde, nämlich die Beseitigung des § 616 B. G.-B., der Schutzbestimmung für den Arbeiter. Der Gesetzgeber habe dem Arbeiter nicht die Lasten der Unterbrechung der Arbeit auferlegen wollen, er sei der Meinung und der Überzeugung gewesen, daß große Betriebe und Kommunen dies auch eo ipso nicht tun werden und habe daher geglaubt, diesen Gedanken den größeren Betrieben und Kommunen gegenüber im Gesetz nur anregen zu brauchen. Der Magistrat aber habe diesem Vertrauen des Gesetzgebers nicht entsprochen. Er habe den § 616 B. G.-B. einfach aufgehoben und an dessen Stelle Willkür gesetzt. Dies sei ein Verstoß gegen § 138 B. G.-B., ein Verstoß gegen die guten Sitten. Der Magistrat hätte, wenn er Willens gewesen wäre, irgendeine

Digitized by Google

Verbesserung an dem § 616 vorzunehmen, sich zwecks Erlangung praktischer Vorschläge an die Arbeiterausschüsse wenden, sie alle zu einer Generalsitzung zusammenberufen und dort hören sollen, was Rechtens sei. Es könne nicht gebilligt werden, daß der Magistrat so einseitig vorgegangen sei, ohne irgend eine Arbeitervertretung zu fragen. Das sei ja eben die große Klage der Arbeiter, daß ihre Ausschüsse nur auf dem Papier stünden und nichts zu sagen hätten. Aber auch diese einseitige Verfügung des Magistrats sei wertlos dadurch, daß sie nicht von allen Werksvorständen gleichmäßig angewandt werde. Der Dirigent der Gasanstalt in der Danziger Straße kenne diese Verfügung nicht, er gewähre einfach keine Entschädigung. Es müsse diesem Dirigenten die Anwendung der Verfügungen und Bestimmungen des Magistrats zur Pflicht gemacht und ihm nicht überlassen werden, zu tun, was er wolle und was er nicht wolle.

Von bürgerlicher Seite wurde hervorgehoben, daß auch die gesamte liberale Presse diese willkürliche Verfügung des Magistrats einmütig verurteilt habe. Der Magistrat werde daher sicherlich die Wünsche der Versammlung hören und berücksichtigen, um so mehr, als er ja tatsächlich den § 616 B. G.-B. gar nicht aufhebe, sondern nur ergänze.

Von sozialdemokratischer Seite wurde, um volle Klarheit zu schaffen, folgende Beschlußfassung vorgeschlagen:

> Der Ausschuß beantragt, die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, die Nummer 1 der Verfügung vom 25. Oktober 1901 wieder aufzuheben und dafür zu setzen:
>
> In Ausführung des § 616 des B. G.-B. gelten folgende Grundsätze: pp. —

Zur zweiten Sitzung des Ausschusses brachten die Sozialdemokraten nachstehenden Antrag ein:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat zu erwägen, ob die Verfügung vom 25. Oktober 1901 nicht nach folgenden Richtungen zu ändern ist:
>
> an Stelle der angeführten Verfügung Bestimmungen folgenden Inhalts zu setzen:
>
> 1. Eine unverschuldete Verhinderung im Sinne des § 616 B. G.-B. liegt vor bei Abhaltung durch
>   a) Krankheiten,
>   b) militärische Kontrollversammlungen oder Orders,
>   c) Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine,
>   d) militärische Reserve- und Landwehrübungen,
>   e) Vorkommnisse in der Familie oder im Hauswesen, die das Fortbleiben des Arbeiters rechtfertigen, z. B. Tod, Entbindung, plötzliche Erkrankung eines dem Hausstande angehörigen Familienmitgliedes.
>   f) Im übrigen ist es der zuständigen Verwaltung überlassen, auch andere Vorkommnisse als unverschuldete Verhinderung zu erachten.
> 2. Als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit der Behinderung gilt:
>   a) ein Zeitraum bis zu 3 Tagen,
>   b) bei Krankheitsfällen des Arbeiters ein Zeitraum bis 6 Wochen und falls er seit länger als 2 Jahren im städtischen Dienst sich befindet, ein Zeitraum bis 13 Wochen,
>   c) bei militärischen Übungen ein Zeitraum bis zu 8 Wochen.

Digitized by Google

3. Der Lohn ist für die unter 1 und 2 erwähnten Fälle fortzuzahlen, jedoch ist der Betrag abzuziehen, der dem Arbeiter aus einer, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892 zukommt.

Der Ausschuß lehnte diesen Antrag nach kurzer Beratung ab. Die Nummer 1 der Normen des Magistrats wurde genehmigt, in Nummer 2 wurde hinzugefügt:

Falls der Arbeiter seit länger als einem Jahre im städtischen Dienst sich befindet, ist der Lohn mindestens für einen Zeitraum von 6 Wochen zu gewähren.

Nummer 3 erhielt folgende Fassung:

In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12 bis 14 Tage währenden Landwehrübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen. Verheiratete Reservisten, welche über 2 Jahre im städtischen Dienst stehen, erhalten bei längeren Friedensübungen während 4 Wochen die Hälfte ihres Lohnes.

Die Nummern 4 und 5 blieben unverändert, der ursprüngliche Antrag der Fraktion wurde abgelehnt.

Zu der Plenarberatung am 5. Juni 1902 wiederholten die Sozialdemokraten nicht nur ihre vom Ausschuß abgelehnten Anträge, sondern sie beantragten außerdem noch:

Im Falle eines Akkordlohnes ist als Entschädigung der einem Durchschnittsbetrag des gewöhnlich verdienten Lohnes entsprechende Betrag zu zahlen.

In der Debatte erkannte Heimann im Namen der Fraktion an, daß die Herren vom Magistrat in einzelnen konkreten Fällen bereit seien, weiter zu gehen, als der Magistrat nach Lage der Gesetzgebung verpflichtet sei. Aber die Art und Weise, wie der Magistrat dies Mehr gebe, sei nicht geeignet, bei den Arbeitern Gefühle der Zufriedenheit und Befriedigung, die sie nach Ansicht der bürgerlichen Vertreter darüber eigentlich empfinden müßten, zu erwecken. Dieses Mehr werde eben nicht gegeben als ein Recht, welches allen Arbeitern gleichmäßig zusteht, sondern gewissermaßen als Zuckerbrot, das besonders gut gesinnten Arbeitern als besondere Vergünstigung zufällt. Das sei aber nicht der richtige Weg. Weiter übte Heimann Kritik an den Beschlüssen des Ausschusses, in denen keine irgendwie neuen etwas weiteren Gesichtspunkte zu entdecken seien. Der Ausschuß habe sich teilweise dem Gewicht des von sozialdemokratischer Seite beigebrachten Materials nicht ganz entziehen können, und so habe er sich denn hingesetzt, und in peinlicher — um nicht zu sagen: kleinlicher — Weise erwogen, ob man nicht vielleicht unter gewissen Voraussetzungen und Kautelen hier oder dort noch einen oder einige Tage zulegen könnte. Auf diese Weise seien einige kleine geringfügige Verbesserungen entstanden, aber diesen kleinen Verbesserungen ständen auf der anderen Seite Verschlechterungen gegenüber, die geeignet seien, das bißchen Gute, was der Ausschuß geschaffen habe, vollkommen zu überdecken.

Zur Empfehlung der sozialdemokratischen Anträge führte der Redner der Fraktion aus, daß durch ihre Annahme die städtischen Angestellten

Digitized by Google

und Arbeiter endlich einmal erfahren würden, was für sie Rechtens sei, und daß dem Magistrat dadurch auch, soweit dies überhaupt möglich sei, die Sicherheit gegeben werde, daß in den einzelnen Fällen er selbst und nicht die Gerichte entscheiden, was unter der verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit des § 616 zu verstehen sei. Er bat zum Schluß die Versammlung, die sozialdemokratischen Anträge anzunehmen und dadurch eine der Unterlassungssünden gut zu machen, die die Stadt Berlin gerade auf dem Gebiete sozialer Fürsorge für ihre Angestellten und Arbeiter in der Vergangenheit auf sich geladen habe.

Die Stadtverordnetenversammlung verspürte jedoch nicht die geringste Lust, dem wohlgemeinten Rat des sozialdemokratischen Redners zu folgen, sie lehnte die Anträge, für die im weiteren Verlauf der Debatte auch Stadthagen und Zubeil warm eintraten, rundweg ab und schloß sich dem Antrag des Ausschusses an. Der Magistrat trat diesem Beschluß bei.

So sind denn die Bemühungen der Sozialdemokraten, rechtsverbindliche Normen für die städtischen Angestellten zu schaffen, gescheitert an dem Widerstand der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, die den Arbeitern kein Recht geben, sondern sie mit Wohltaten abspeisen wollen, deren Gewährung in das Belieben untergeordneter Verwaltungsorgane gestellt wird.

7. Sommerurlaub.

Einer Anregung von sozialdemokratischer Seite folgend, hatte sich der Ausschuß, den die Versammlung im März 1900 niedergesetzt hatte, um über bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter zu beraten, auch mit der Frage des Urlaubs für städtische Arbeiter beschäftigt. Der Magistratsvertreter bat jedoch, von einer Beschlußfassung abzusehen, da sich der Magistrat mit einer Umfrage an die einzelnen Deputationen und Kuratorien der Betriebe wenden werde, um deren Vorschläge entgegenzunehmen. Der Ausschuß erklärte sich mit dieser Antwort vorläufig befriedigt und faßte folgenden Beschluß:

> Der Ausschuß hält den vorbezeichneten Antrag nicht für zeitgemäß, da nach den Mitteilungen des Herrn Magistratsvertreters jetzt Erwägungen über die Materie des Antrages stattfänden, und sieht späteren Mitteilungen über das Ergebnis der Verhandlungen entgegen.

Die Umfrage an die einzelnen Deputationen hatte inzwischen stattgefunden, die Antworten waren im allgemeinen zugunsten einer Urlaubserteilung ausgefallen. Trotzdem sah der Magistrat davon ab, der Versammlung eine Vorlage zu unterbreiten und die Mittel für den Urlaub einzufordern. Es erging vielmehr unter dem 20. April 1902 an sämtliche Deputationen, Kuratorien ꝛc. folgende Verfügung:

> Von verschiedenen Verwaltungsstellen ist angeregt worden, eine allgemeine und gleichmäßige Ordnung der Urlaubserteilung an Arbeiter und Handwerker zu erlassen.
>
> Die große Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen städtischen Betrieben gestattet aber den Erlaß einer solchen generellen Ordnung nicht.
>
> Wir stellen deshalb den Deputationen und Kuratorien, in denen Handwerker beschäftigt werden, anheim, soweit ein Bedürfnis dafür

Digitized by Google

vorhanden ist, die generelle Ermächtigung zur Urlaubserteilung an Arbeiter und Handwerker unter Fortzahlung des Lohnes bei uns zu beantragen.

Wir bemerken aber schon jetzt, daß die Vorbedingung eines solchen Urlaubes eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Stadt sein muß

Die Verfügung war um so merkwürdiger, als inzwischen andere Gemeinden, selbst Nachbargemeinden von Berlin, in bezug auf die Urlaubserteilung an städtische Arbeiter verhältnismäßig weit gegangen waren. Die sozialdemokratische Fraktion sah sich deshalb im Interesse der städtischen Arbeiter veranlaßt, unter dem 18. Juni 1902 nachstehenden Antrag einzubringen, den die Versammlung am 26. Juni nach kurzer Begründung durch Hintze einem Ausschuß überwies:

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, zu erwägen, ob die am 20. April d. J. an die Deputationen und Kuratorien ergangene Verfügung über den Urlaub der städtischen Arbeiter nicht nach folgender Richtung zu ändern ist:

Den Arbeitern, welche länger als ein Jahr im Dienste der Stadt beschäftigt sind, ist alljährlich ein Urlaub von einer Woche (7 Tage) unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren.

Im Ausschuß suchte der Vertreter des Magistrats die angegriffene Verfügung mit dem Hinweis darauf zu verteidigen, daß sie nach eingehendster Prüfung der von den städtischen Verwaltungsstellen eingeforderten Berichte und der auf ein bezügliches Ersuchen an verschiedene andere städtische und staatliche sowie industrielle Betriebsverwaltungen eingegangenen Antwortschreiben erlassen worden sei und ohne zwingende Gründe doch nicht gleich wieder umgestoßen werden könne. Nach den erwähnten Antwortschreiben sei eine Beurlaubung von Arbeitern nur in ganz vereinzelten Fällen bei städtischen Betriebsverwaltungen, z. B. in München und Frankfurt a. M., und zwar in einer beschränkten Gestalt eingeführt, dagegen bei den staatlichen Betriebswerkstätten in Spandau und bei Berliner großen industriellen Betrieben überhaupt noch nicht in Betracht gezogen worden. Ganz besonders schwer dürfte es z. B. bei den städtischen Betriebsverwaltungen der Kanalisations- und Wasserwerke halten, Arbeitspersonal während des Sommers, wo die Arbeitskräfte außerordentlich in Anspruch genommen würden, zu beurlauben; ein Erholungsurlaub aber könnte doch nur in dieser Jahreszeit von Nutzen sein. Eine gegenseitige Vertretung, wie es bei den städtischen Angestellten gefordert werde, sei bei solchen Betrieben ausgeschlossen. Dazu komme die Kostenfrage. Die Kosten für etwaige Einstellung von Aushilfskräften für zu beurlaubende ständige Arbeiter würden beispielsweise bei dem Betriebe der Kanalisationswerke auf zirka 23 000 Mk. zu veranschlagen sein. Eine Verschwendung wäre es, wenn die Verwaltung mehr Arbeitspersonal beschäftigen wollte als der Betrieb erfordere. Für eine Beurlaubung könnten aber auch nur solche Arbeiter in Betracht kommen, welche sich in einem ständigen Dienstverhältnisse zur Stadt befänden und, entsprechend dem Gemeindebeschlusse wegen Gewährung von Ruhegeld an die im Dienste der Stadt mit Pensionsberechtigung beschäftigten Personen, mindestens 10 Jahre in der städtischen Verwaltung beschäftigt seien. Die verschiedenartigen Betriebsverhältnisse

Digitized by Google

der Gemeindeverwaltung gestatteten es demnach auch nicht, eine generelle Urlaubsordnung für die städtischen Arbeiter aufzustellen; es müßte deshalb den einzelnen Verwaltungsstellen überlassen werden, von der in der Verfügung erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Bevor man also hieran etwas ändere, solle man diese Einrichtung erst eine gewisse Zeit lang wirken lassen, um dann auf Grund der Erfahrungen ermessen zu können, ob sich eine Beurlaubung der städtischen Arbeiter schon nach einer kürzeren als 10jährigen Dienstzeit ohne Störung des Betriebes werde ermöglichen lassen.

Diesen echt kapitalistischen Grundsätzen gegenüber führten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses sozialpolitische Erwägungen für ihren Antrag ins Feld; sie veranschlagten die für die Beurlaubung der Arbeiter durch Ersatzpersonal entstehenden Kosten auf ca. 100 000 Mk., wiesen auf die bereits bei einigen städtischen Verwaltungen eingeführte Beurlaubung von Arbeitern hin und bemerkten, daß sich bei einigem guten Willen auch ein Weg werde finden lassen, um für alle städtischen Arbeiter nach dem ersten Dienstjahre einen Urlaub von einer Woche — im Sinne des Antrages — zu ermöglichen. Dadurch würde die Arbeitsfreudigkeit nicht unwesentlich gehoben und selbst das Interesse der Stadtgemeinde gefördert werden.

Verschiedene bürgerliche Mitglieder des Ausschusses traten diesen Erwägungen scharf entgegen; sie stellten sich auf den Standpunkt, daß die städtischen Arbeiter eigentlich schon zu viel „Wohltaten" genießen. Nachdem ihnen durch die Erhöhung der Löhne und Herabsetzung der Arbeitszeit sowie auch durch die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung nicht unbedeutende Zugeständnisse gemacht worden seien, könnte man ohne Kenntnis der finanziellen Tragweite auf den sozialdemokratischen Antrag nicht näher eingehen, sondern müsse ihn zurzeit ablehnen.

Andere Mitglieder des Ausschusses hielten es wenigstens für gerechtfertigt, wenn zunächst den in besonders schweren Betrieben beschäftigten Arbeitern bereits nach fünfjähriger Dienstzeit ein Erholungsurlaub von einer Woche gewährt würde und empfahlen, einen dahingehenden Antrag dem Magistrat zur Erwägung zu überweisen.

Der Ausschuß einigte sich schließlich dahin, der Versammlung folgende Beschlußfassung zu empfehlen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat:
>
> 1. in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Deputationen das Recht gegeben werden solle, solchen Arbeitern, die dauernd mit besonders schweren Arbeiten beschäftigt werden, schon nach 5 Jahren eine Woche Urlaub zu gewähren,
> 2. ihr bis zum nächsten Etat eine genaue Aufstellung der durch die Verfügung vom 20. April d. J. erlassenen Urlaubsbestimmungen entstehenden Vertretungskosten für einen Urlaub von einer Woche, und zwar nach 10 bezw. 5, 3 und 1 jähriger Tätigkeit der Arbeiter im städtischen Dienste zugehen zu lassen. Durch diese Beschlußfassung ist der Antrag des Stadtverordneten Augustin und Genossen, betreffend den Urlaub der städtischen Arbeiter, für erledigt zu erachten.

An diesem Beschluß übte Hintze als Fraktionsredner am 18. September 1902 im Plenum eine nur allzu berechtigte Kritik. Er erklärte, daß

Digitized by Google

der Antrag des Ausschusses die Wünsche seiner Freunde durchaus nicht befriedige. Bei einigermaßen gutem Willen hätte vielmehr der sozialdemokratische Antrag sowohl im Ausschuß wie auch im Plenum die Zustimmung finden können, namentlich auch deshalb, weil von einer großen Mehrheit der Kollegen erklärt sei, daß an den Kosten die Sache nicht scheitern würde. Wenn das ernsthaft gemeint sei, dann könnte man den Antrag auch annehmen und der Magistrat wäre dann verpflichtet, schon in den nächsten Etat die Summe einzustellen, die durch die Urlaubserteilung und die Vertretung notwendig werden würde. Dadurch aber, daß der Magistrat jetzt erst aufgefordert werden solle, eine Auskunft zu geben, welche Kosten entstehen würden, sei eine Vertagung eingetreten und es sei nicht abzusehen, wann die Urlaubsfrage geregelt werde. Ganz besonders wandte sich Hintze gegen den letzten Satz des zweiten Absatzes des Ausschußantrages, dessen Streichung er beantragte, da er den sozialdemokratischen Antrag durch den Beschluß des Ausschusses nicht als erledigt ansehen konnte.

Trotz der Unzulänglichkeit der Ausschußvorschläge verzichtete die sozialdemokratische Fraktion darauf, ihren Antrag erneut einzubringen, da keine Aussicht auf Annahme vorhanden war. Sie stimmte für den Ausschußantrag mit Ausnahme des letzten Satzes, gab aber ausdrücklich die Erklärung ab, daß sie mit ihrem Antrag wiederkommen werde.

In die Debatte griffen auch Borgmann, Stadthagen und Ewald ein, insbesondere um die Behauptung eines bürgerlichen Stadtverordneten zurückzuweisen, daß die Stadt Berlin im „Laufschritt" sozialpolitische Maßnahmen zugunsten ihrer Arbeiter treffe und dadurch die Privatindustrie schädige.

Die Anträge des Ausschusses wurden mit der Änderung angenommen, daß in Ziffer 1 hinzugefügt wurde, daß alljährlich unter Fortzahlung des Lohnes eine Woche Urlaub gewährt werden solle.

In Verfolg des Beschlusses vom 18. September 1902 teilte der Magistrat der Versammlung unter dem 15. März 1903 mit, daß bei einer Beurlaubung der städtischen Arbeiter an Vertretungskosten entstehen würden:

nach 10	Jahren	51 258,88	Mk.
„ 5	„	82 658,75	„
„ 3	„	107 816,42	„
„ 1	„	149 006,80	„

Zu dieser Vorlage, die am 2. April beraten und einem Ausschuß überwiesen wurde, brachten die Sozialdemokraten ihren Antrag auf Gewährung eines Urlaubs von einer Woche unter Fortzahlung des Lohnes nach einjähriger Beschäftigung von neuem ein, während die Stadtverordneten Dr. Nathan, Goldschmidt und Genossen den Urlaub auf die Arbeiter beschränkt wissen wollten, die sich fünf Jahre im städtischen Dienst befinden, und Stadtverordneter Esmann den Urlaub sogar noch weiter einschränken wollte, indem er beantragte, daß die Arbeiter, die dieser „Wohltat" teilhaftig werden sollen, fünf Jahre ohne Unterbrechung im Dienste der Stadt tätig sein und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

Die sozialdemokratische Fraktion ließ ihre Stellung zu der Urlaubsfrage wieder durch Hintze darlegen, der an der Hand der Akten den Nachweis

Digitized by Google

erbrachte, daß die Frage des Erholungsurlaubs auf die Anregungen seiner Parteifreunde zurückzuführen war, die bereits vor drei Jahren bei der Beratung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter beantragt hatten, den Arbeitern nach einjähriger Tätigkeit eine Woche Urlaub zu erteilen. Im weiteren Verlauf seiner Rede wies Hintze die völlige Unzulänglichkeit der Magistratsvorlage nach; er bekämpfte ganz besonders den Verschlechterungsantrag Esmann und schloß seine bemerkenswerten Ausführungen mit dem Appell an die Versammlung, endlich die gerechte Bitte der Arbeiter zu erfüllen und ihnen nach einem Jahre einen Urlaub von einer Woche zu gewähren.

Ein Angriff des Stadtverordneten Goldschmidt, der es fertig bekam, den Sozialdemokraten vorzuwerfen, daß sie Schuld daran seien, wenn die städtischen Arbeiter nicht bereits jetzt einen Urlaub hätten, weil ihre Forderungen zu radikal seien, rief Stadthagen auf den Plan, der mit der eigenartigen Arbeiterpolitik des Herrn Goldschmidt gründliche Abrechnung hielt. Herr Goldschmidt habe gesagt, um etwas zu erreichen, sollte man nicht zu viel verlangen.

> „Nein, wir haben das zu verlangen, was nach Maßgabe der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter zu verlangen durchaus berechtigt ist. (Unruhe.) Das ist unsere Verpflichtung, darin unterscheiden wir uns himmelweit von Ihnen. Wir unterscheiden uns vor allem darin, daß Sie etwas als Wohltat auffassen, was wir als Pflicht aufstellen. (Unruhe.) Es fällt uns gar nicht ein, es als Wohltat anzusehen, sondern als ein Recht, das der Arbeiter hat." (Lebhafte Unruhe.)

Die im Plenum gestellten Anträge wurden im Ausschuß wiederholt. Auch die Sozialdemokraten brachten ihren grundsätzlichen Antrag wieder ein, erklärten sich aber für den Fall der Ablehnung dieses Antrages auch mit der Urlaubsgewährung nach dreijähriger Dienstzeit einverstanden.

Der Vertreter des Magistrats machte im Ausschuß das wertvolle Zugeständnis, daß im Magistrat nicht etwa Abneigung gegen die Beurlaubung von Arbeitern bestände, wie vielfach angenommen werde, sondern daß es sich für ihn lediglich um eine Geldfrage handele. Ein anderer Grund sei der, daß es sich infolge der bei den städtischen Verwaltungsstellen gehaltenen Umfrage gezeigt habe, daß fast bei jeder städtischen Betriebsverwaltung in bezug auf die Arbeiterbeurlaubungen verschiedenartig vorgegangen werde. Eine gleichmäßige Behandlung aller städtischen Betriebe lasse sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse derselben nicht ermöglichen.

In bezug auf die Kostenfrage konnten die Vertreter der Sozialdemokratie mit Recht bemerken, daß man überrascht darüber sei, wie niedrig sich nach der Magistratsvorlage die Vertretungskosten bei der Beurlaubung städtischer Arbeiter bereits nach einjähriger Dienstzeit stellten; sie wiesen ferner darauf hin, daß bei Annahme des Antrages auf Gewährung eines Urlaubs erst nach fünfjähriger Dienstzeit die Stadtgemeinde Berlin als mustergültig, wie von gegnerischer Seite behauptet worden sei, kaum in Betracht kommen könnte, da bereits in verschiedenen anderen Stadtgemeinden eine Beurlaubung von Arbeitern schon nach einjähriger Dienstzeit erfolge. Auch auf die Privatindustrie würde solche Ausdehnung des Urlaubs so gut wie gar keinen Einfluß ausüben, da in den Privatbetrieben eine verhältnismäßig

Digitized by Google

geringere Anzahl von ständigen, länger als ein Jahr in einem Betriebe beschäftigten Arbeitern in Betracht kommen dürften, als im städtischen Dienste. Nach der Zusammenstellung über die Arbeiterkrankenversicherung gehörten der Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde Berlin zirka 11000 Personen — ausschließlich von zirka 1600 der städtischen Straßenreinigung — an. Von dieser Zahl kämen in Abzug Beamte, Hilfskräfte usw., so daß ungefähr für zirka 9000 Personen Stellvertretungskosten entständen. Die seitens der Stadt zu übernehmenden Stellvertretungskosten seien allerdings auf zirka 2 Proz. des Lohnes angegeben, aber diese dürften sich bei genauerer Berechnung doch noch wesentlich niedriger stellen, und eine so geringfügige Mehrbelastung werde auch von der Privatindustrie wohl wenig empfunden werden, zumal in einigen Betrieben bereits die Beurlaubung von Arbeitern nach einjähriger Dienstzeit eingeführt sei.

Der Vertreter des Magistrats ließ sich auch durch diese Ausführungen keines besseren belehren; er führte nun die technischen Schwierigkeiten ins Feld, die sich bei den Vorarbeiten zur Einführung einer Beurlaubung städtischer Arbeiter nach einer zehnjährigen Dienstzeit ergeben hätten, und faßte seine Ausführungen dahin zusammen, daß eine Beurlaubung bereits nach einjähriger Dienstzeit sich schwerlich werde durchführen lassen.

Das Ergebnis der Ausschußberatungen war die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags und die einstimmige Annahme des Antrags Dr. Nathan-Goldschmidt, so daß der Ausschuß der Versammlung folgende Beschlußfassung empfahl:

> Die Versammlung hat von der Vorlage vom 15. März, betreffend die durch Erteilung eines Urlaubs von einer Woche an städtische Arbeiter entstehende Vertretungskosten Kenntnis genommen und ersucht den Magistrat um eine Vorlage dahingehend, daß den städtischen Arbeitern, die fünf Jahre sich im städtischen Dienst befinden, jährlich ein Urlaub von einer Woche gewährt wird unter Fortbezug des Lohnes.

Hatten die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion im Ausschuß nach Ablehnung ihres prinzipiellen Antrags auch für den Antrag Dr. Nathan-Goldschmidt gestimmt, so suchten sie doch bei der Plenarberatung am 11. Juni weitere Verbesserungen für die städtischen Arbeiter durchzusetzen. Diesem Zweck dienten folgende zum Ausschußantrag gestellten Anträge:

1. den in den Betrieben der Stadt beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen ist nach einer einjährigen Dienstzeit alljährlich ein Urlaub von einer Woche (7 Tage) unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages: nach dreijähriger Dienstzeit usw.
2. Amendement zum Antrage, den Arbeitern nach dreijähriger resp. fünfjähriger Dienstzeit den Urlaub von einer Woche zu gewähren: „denjenigen Arbeitern, die dauernd Sonntagsarbeit verrichten, ohne dafür in der Woche eine 24stündige Ruhezeit zu haben, ist der Urlaub nach einjähriger Dienstzeit zu bewilligen."
3. Die Versammlung ersucht den Magistrat, den Urlaub möglichst noch in diesem Jahre zu erteilen.

Der Wortführer der Sozialdemokratie, Hintze, entkräftete insbesondere den Einwand, daß die Stadt mit Rücksicht auf die Privatindustrie nicht so schnell vorwärts gehen könne. Er wies nach, daß eine ganze Anzahl von Privatindustriellen bereits seit Jahren ihren Arbeitern einen Urlaub von 8 bis 14 Tagen erteilen, also der Stadt weit voraus seien, und trat dem

Digitized by Google

Abgeordneten Goldschmidt entgegen, der seine Behauptung, die Sozialdemokraten seien daran Schuld, daß den Arbeitern der Urlaub in diesem Jahre noch nicht bewilligt sei, in einer Versammlung wiederholt hatte. An der Hand der Akten führte Hintze den Nachweis, daß die Sozialdemokraten bereits im Jahre 1900 die Bewilligung eines Urlaubs von einer Woche nach einjähriger Dienstzeit beantragt hatten, daß aber damals gerade die Freunde des Herrn Goldschmidt gegen diesen Antrag gestimmt hätten; sie hätten im Ausschuß wörtlich erklärt, daß der Antrag noch nicht spruchreif gewesen sei. Daß die Frage verschleppt worden sei, sei richtig, aber die Schuld daran trage nicht die Sozialdemokratie, sondern sie sei auf anderer Seite zu suchen. Im übrigen habe ja die Mehrheit jetzt noch Gelegenheit zu zeigen, daß sie wirklich so schnell wie möglich etwas für die Arbeiter tun wolle, sie brauche ja nur für die sozialdemokratische Resolution zu stimmen, den Magistrat zu ersuchen, den Urlaub möglichst noch in diesem Jahre zu erteilen.

Diesen Rat befolgte die Mehrheit nicht, sie trat unter Ablehnung sämtlicher übrigen Anträge dem Beschluß des Ausschusses bei, und auch der Magistrat erteilte diesem Beschluß am 9. Januar 1904 seine Zustimmung.

Nun geschah etwas ganz unglaubliches. Der Berliner Magistrat versuchte, auf dem Verwaltungswege die ohnehin schon winzigen Rechte der städtischen Arbeiter zu kürzen, indem er am 17. August 1906 kurzerhand verfügte:

> Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 9. Januar 1904, wonach allen städtischen Arbeitern, welche sich fünf Jahre lang im städtischen Dienst befinden, jährlich ein Urlaub von einer Woche unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren ist, bestimmen wir hiermit, daß denjenigen Arbeitern, welche in der laufenden Urlaubsperiode bereits wegen Krankheit längere Zeit beurlaubt gewesen sind, noch ein besonderer Erholungsurlaub nicht zu gewähren ist, wenn die Art der Krankheit, welche die Dienstversäumnis veranlaßte, eine Schwächung des körperlichen Gesamtbefindens nicht zur Folge hatte, sondern wie bei geringeren körperlichen Verletzungen, bei Katarrhen, Abszessen, Ausschlägen usw. noch eine Erholung gestattete.

Nicht nur die städtischen Arbeiter legten gegen diesen Übergriff des Magistrats in einer zahlreich besuchten Versammlung geharnischten Protest ein, sondern auch die sozialdemokratische Fraktion beantragte am 20. September 1906:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, die Verfügung vom 17. August 1906, betreffend die Beschränkung der Urlaubsberechtigten unter den städtischen Arbeitern, schleunigst aufzuheben.

Dr. Weyl, der den Antrag in der Sitzung vom 27. September begründete, bestritt dem Magistrat das Recht, nachdem beide städtische Behörden nach langen Kämpfen und Mühen eine Urlaubsordnung festgesetzt hatten, diese Urlaubsordnung einseitig irgendwie einzuschränken. Es handele sich nicht etwa nur um eine Ausführungsbestimmung, sondern um eine ganz prinzipielle Verfügung, durch die bestimmten Klassen von Arbeitern ein Erholungsurlaub, der ihnen sonst zukäme, nicht gegönnt werden solle.

Im Gegensatz dazu stellte der Magistratsvertreter Stadtrat Ramslau in Abrede, daß der Magistrat die Absicht habe, den Gemeindebeschluß zu

Digitized by Google

durchbrechen; er habe nur eine allgemeine Direktive hinsichtlich der Auslegung dieses Beschlusses gegeben, wozu er durch Anfragen von einzelnen Verwaltungsstellen veranlaßt sei.

Der Magistrat hatte mit seiner Ausrede wenig Glück. Sogar Stadtverordneter Cassel mußte zu seinem Bedauern gestehen, daß die schweren Bedenken seiner Freunde gegen die Magistratsverfügung durch die Ausführungen des Magistratskommissars in keiner Weise gehoben seien, ja nach diesen Ausführungen sei ihm die ganze Verfügung überhaupt unverständlich. Auch alle übrigen Redner, die zu der Sache das Wort ergriffen, insbesondere die Stadtverordneten Rosenow und Dr. Friedemann pflichteten dem sozialdemokratischen Redner bei.

Auch in dem Ausschuß, dem der sozialdemokratische Antrag überwiesen wurde, stellten sich sämtliche Redner auf den Standpunkt, daß der Magistrat kein Recht habe, den Gemeindebeschluß vom $\frac{\text{11. Juni 1903}}{\text{9. Januar 1904}}$ einseitig zu ändern.

Die Magistratsvertreter suchten sich damit herauszureden, daß der Magistrat die bestimmte Absicht habe, den Gemeindebeschluß völlig aufrecht zu erhalten, und daß er von dieser Absicht auch durch die Verfügung vom 17. August 1906 in keiner Weise abgewichen sei. Der Magistrat sei von verschiedenen Verwaltungsstellen angefragt worden, wie sie sich in bereits im Plenum zur Sprache gebrachten Fällen ihren Arbeitern gegenüber zu verhalten hätten, er hätte nur eine Richtschnur dahin geben wollen, daß ein Urlaub nicht doppelt gewährt werden dürfe. Es müsse zugegeben werden, daß diese Absicht in der Verfügung vom 17. August 1906 nicht in der gewollten Weise zum Ausdruck gekommen sei, aber diese Verfügung sei nicht dazu bestimmt gewesen, eine große Aktion zu machen, sie sollte vielmehr nur eine Auslegung, eine Antwort auf Anfragen, sein und eine ungefähre Verhaltungsmaßregel geben.

Wie notwendig der sozialdemokratische Antrag gewesen ist, das erhellt deutlich aus den Verhandlungen des Ausschusses. Von sozialdemokratischer Seite wurden eine Anzahl Fälle vorgetragen, in denen Arbeiter wegen Krankheit 4 bis 25 Wochen lang die Arbeit hatten aussetzen müssen, und in denen nach Wiederaufnahme der Arbeit auf Grund der Verfügung vom 17. August 1906 der den Arbeitern zustehende Urlaub von einer Woche versagt worden war. Der Magistratsvertreter konnte hierauf nichts weiter erwidern, als daß zu unterscheiden seien eine Beurlaubung in Krankheitsfällen und eine Beurlaubung zur Erholung. In den angeführten Fällen seien die betreffenden Arbeiter längere Zeit wegen Krankheit beurlaubt gewesen und es sei festgestellt worden, daß bei der Art der Erkrankung und Heilung zum mindesten die letzten Wochen des Krankenurlaubs gleichwertig gewesen seien mit einem achttägigen Erholungsurlaub. Der Magistrat erkenne in allen Fällen das Recht des Krankenurlaubs vollkommen an, ebenso das Recht des Arztes, dem Kranken noch eine Zeit zur Erholung zu verschreiben, es sei aber ebenso die Pflicht des Magistrats, einen bereits genossenen Urlaub nicht doppelt zu erteilen. Im übrigen möge man bedenken, daß bei den 15 000 von der Stadt beschäftigten Arbeitern nur die kleinere Zahl der angeführten Fälle beanstandet worden sei, so daß es bald scheinen möchte, daß eine deklarierende Verfügung überflüssig sei. Der Magistrat sei aber der Meinung, daß er diesen 15 000 Arbeitern gegenüber sich bezw.

Digitized by Google

die Steuerzahler sowie die Arbeiter selbst schützen müsse gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Urlaubsordnung.

Es war ein leichtes, diese Einwände des Magistrats zu entkräften. Mit Recht wurde von verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses erwidert, daß die Versammlung bei ihren grundlegenden Beratungen an Krankenurlaub gar nicht gedacht habe, denn dieser sei wirklich kein Urlaub, sie habe vielmehr den gesunden Arbeitern Urlaub gewähren wollen, dem gesunden Arbeiter wolle sie die Möglichkeit geben, eine Woche lang völlig ungebunden zu sein. Auf sogenannte Krankenurlauber beziehe sich der Gemeindebeschluß mithin nicht, diese seien an die ihnen ärztlich vorgeschriebene Ausgehzeit gebunden — mithin nicht völlig frei — erst nach ihrer Genesung sei ihnen der Urlaub von einer Woche unter Fortbezug des Lohnes zu gewähren, sofern sie sich fünf Jahre lang im städtischen Dienst befinden.

Außer dem sozialdemokratischen Antrag wurde noch der weitere Antrag eingebracht:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage behufs Beseitigung etwaiger bei der Ausführung des Gemeindebeschlusses von 1903/04, betreffend die Bewilligung von Urlaub an städtische Arbeiter, hervorgetretener Übelstände.

Die allgemeine Verurteilung der Verfügung des Magistrats blieb auf den Magistratsvertreter nicht ohne Eindruck, er gab am Schluß der Sitzung die Erklärung ab, daß er die Angelegenheit im Magistrat zur Sprache bringen wolle. Tatsächlich sah sich denn auch der Magistrat veranlaßt, seine Verfügung vom 17. August durch folgende Verfügung vom 17. November 1906 zu ersetzen:

> Unsere Verfügung vom 17. August d. J. betreffend die Urlaubserteilung an städtische Arbeiter ist an verschiedenen Stellen falsch aufgefaßt worden. Es war nicht beabsichtigt, durch diese Verfügung den laut Verfügung vom 9. Januar 1904 durch Gemeindebeschluß den Arbeitern gewährleisteten Erholungsurlaub zu beeinträchtigen. Die Verfügung sollte vielmehr nur verhindern, daß von einzelnen Verwaltungsstellen mißbräuchlich ein doppelter Erholungsurlaub gewährt würde. Um eine unrichtige Anwendung unserer Anordnung auszuschließen, wollen wir uns in solchen Fällen für die Zukunft die Entscheidung selbst vorbehalten und weisen daher in Abänderung unserer Verfügung vom 17. August d. J. die Verwaltungsstellen hiermit an, alle Fälle, in denen es zweifelhaft sein kann, ob nicht ein doppelter Urlaub in Frage kommt, weil bereits eine als Erholungsurlaub zu erachtende Arbeitsunterbrechung stattgefunden, fortan uns zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Verfügung, die dem Ausschuß in seiner zweiten Sitzung mitgeteilt wurde, betrachtete ein Teil der Mitglieder die Arbeiten des Ausschusses als erledigt. Die Sozialdemokraten waren anderer Meinung, sie betonten noch einmal mit allem Nachdruck, daß man lediglich gesunden Arbeitern ein Recht auf eine Woche Urlaub habe zuwenden wollen, an kranke Arbeiter habe niemand gedacht, denn diese müßten der Arbeitsstelle so wie so fernbleiben, Krankenurlaub sei ein unfreiwilliger Urlaub, jedenfalls aber kein Erholungsurlaub. Zu einer Abänderung dieses Gedankens des Gemeindebeschlusses sei ein Beschluß der Versammlung nötig. Im Gegensatz hierzu habe der Magistrat sowohl durch Verfügung vom 17. August,

Digitized by Google

als auch durch Verfügung vom 17. November das Prinzip des Gemeindebeschlusses einseitig durchbrochen. Während nach der Verfügung vom 17. August den unteren Vorgesetzten die Entscheidung in den darin bezeichneten strittigen Fragen überlassen werde, behalte in der Verfügung vom 17. November der Magistrat sich selbst die Entscheidung vor; indes, man möge zur Sache stehen, wie man wolle, unter allen Umständen habe der Magistrat aus rein staatsrechtlichen Gründen die Pflicht, an die Stadtverordnetenversammlung mit einer abändernden resp. einschränkenden Vorlage heranzutreten. Dieses rein formale Bedenken sei nicht erfüllt, der Magistrat mache Vorbehalte für sich, zu denen er einseitig kein Recht habe, er durchbreche einseitig die Urlaubsordnung.

Auf diese Ausführungen wurde entgegnet, daß in der neuen Verfügung vom 17. November der Magistrat sich nur die Entscheidung der Frage des doppelten Erholungsurlaubes vorbehalten habe, während er gleichzeitig ausdrücklich betone, daß nicht beabsichtigt werde, den durch Gemeindebeschluß den Arbeitern gewährleisteten Erholungsurlaub irgendwie zu beeinträchtigen. Diese Frage also, zu entscheiden, ob in einem bestimmten Falle ein doppelter Urlaub vorliegen würde, gehöre zur Überwachung der richtigen Ausführung des Beschlusses, man könne eine solche Entscheidung getrost dem Magistrat allein überlassen, sie sei sein gutes Recht ebenso, wie es gutes Recht der Versammlung sei, bei etwaigen ihrer Meinung nach falschen Maßnahmen der ausführenden Behörde ihrerseits das etwa erforderlich erscheinende zu veranlassen. Jedenfalls aber stehe die neue Verfügung mit dem Gemeindebeschluß vom 9. Januar 1904 nicht im Widerspruch, so daß der sozialdemokratische Antrag der Sache nach erledigt sei.

Diesen Erwägungen schloß sich der Ausschuß an, er beantragte bei der Versammlung folgende Beschlußfassung:

> Die Versammlung hält die Verfügung vom 17. August 1906 als mit dem Gemeindebeschluß, betreffend Gewährung eines Erholungsurlaubes an die Arbeiter, nicht im Einklang befindlich, erachtet indes diese Verfügung durch die Verfügung des Magistrats vom 17. November 1906 der Sache nach für erledigt.

Bei der Beratung im Plenum konnte sich der Redner der sozialdemokratischen Fraktion, Dr. Weyl, zwar nicht dazu verstehen, nach dem Vorbild einiger freisinniger Herren die zweite Verfügung des Magistrats mit Freude und Genugtuung zu begrüßen, er gab aber der Überzeugung Ausdruck, daß nach Lage der Verhältnisse der Magistrat sobald nicht daran gehen werde, die Rechte der Arbeiter auf Grund der zweiten Verfügung irgendwie zu beschränken.

> „Ich glaube das nicht etwa deswegen, weil uns irgendwelche persönliche Bürgschaften hierfür gegeben sind, sondern hauptsächlich deswegen, weil der Magistrat nach dem Sprichwort handeln wird; „Gebranntes Kind scheut das Feuer." Ich glaube nicht, daß der Magistrat noch einmal in diese ihm recht unangenehme Sache hineingreifen wird: er weiß, daß er uns und die gesamte Versammlung stets auf dem Platze finden wird, wenn er es etwa unternehmen würde, die den Arbeitern gewährten Rechte irgendwie zu beschränken, und die Urlaubsordnung, die mit so schweren Opfern und nach so langen Kämpfen in einer, wie wir glauben noch wenig zulänglichen Form den Arbeitern zur Verfügung gestellt war, etwa rückwärts zu revidieren. Der Magistrat

Digitized by Google

weiß, daß die Arbeiter und ihre Vertreter — die Ausschüsse in den Betrieben — sich an die zuständige Stelle wenden werden, wenn irgend jemand der Urlaub beschnitten oder kleinlich gekürzt werden sollte."

Weyl erklärte sich natürlich auch gegen die neue Verfügung, die nicht notwendig sei und zu neuen Unzuträglichkeiten und Willkürlichkeiten führen würde. Aus diesem Grunde stimmten die Sozialdemokraten nur für den ersten Teil des Ausschußantrages, während die Mehrheit den Ausschußantrag in seiner Gesamtheit annahm.

So ist denn dank der Wachsamkeit der sozialdemokratischen Fraktion der Versuch, den nach harten Kämpfen für die Arbeiter errungenen Erholungsurlaub zu verkümmern, gescheitert. Man wird der Sozialdemokratie im Roten Hause nicht die Anerkennung versagen können, daß sie sich die größte Mühe gegeben hat, nicht nur überhaupt einen Erholungsurlaub für die städtischen Arbeiter durchzusetzen, sondern auch auf die Durchführung dieser Maßnahme im Sinne des Gemeindebeschlusses hinzuwirken. Daß sie nicht mehr erreicht hat, ist nicht ihre Schuld. Was in ihrer Kraft stand, hat sie getan, um auch auf diesem Gebiete sozialen Ideen zum Siege zu verhelfen.

8. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Berlin gehört zu den wenigen deutschen Gemeinden, die ihren ständigen Arbeitern, allerdings ohne daß sie einen Rechtsanspruch darauf hätten, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewähren. Auch auf diesem Gebiete ist die sozialdemokratische Fraktion bahnbrechend vorangegangen; ja, man kann ohne Übertreibung behaupten, daß das Ortsstatut betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen in seinen Grundzügen das ureigenste Werk der Vertreter der Arbeiterklasse im Stadtparlament ist. Bereits länger als ein Jahrzehnt, bevor der Magistrat sich dazu entschloß, der Versammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, sind die Sozialdemokraten mit Anregungen hervorgetreten, und allen Widerständen zum Trotz haben sie konsequent ihr Ziel verfolgt, bis es ihnen endlich gelungen ist, den manchesterlichen Ideen, denen der Berliner Kommunalfreisinn huldigt, einen empfindlichen Stoß zu versetzen.

Die erste Anregung zu einer Pensionsberechtigung der bei den städtischen Verwaltungen beschäftigten Arbeiter ist auf Singer zurückzuführen, der schon am 16. Februar 1888 gelegentlich der Beratung einer Vorlage betreffend das Pensionsreglement für Angestellte der wirtschaftlichen und industriellen Anstalten der Stadt Berlin das Prinzip bekämpfte, Leuten, die nach der Höhe ihrer Gehälter sich in viel auskömmlicheren Stellungen befinden als sehr viele andere Beamte der Stadt, die Pensionsberechtigung zuteil werden zu lassen, während die mit ganz geringen Gehältern angestellten Leute diese Wohltat nicht genießen sollen. Mit allem Nachdruck betonte Singer, daß die Stadt Berlin allen Grund habe, auch den Arbeitern, die im Dienste der Stadt 10 Jahre treu und ehrlich ihre Kräfte geopfert haben, eine Pensionsberechtigung zu gewähren. Die Notwendigkeit, diesen Leuten eine Pension zu gewähren, sei jedenfalls in viel höherem Maße vorhanden als bei solchen, die in der Lage sind, sich für ihre alten Tage etwas zurückzulegen.

Digitized by Google

Demselben Gedanken gab Tuţauer bei der zweiten Beratung der Vorlage am 12. April Ausdruck:

„Woraus wollen Sie denn das Recht ableiten, daß diejenigen, die mit besseren Gehältern bedacht sind, auch das Recht der Pension bekommen sollen, während diejenigen, die mit geringen Löhnen abgefunden werden, auf dieses Recht verzichten wollen? Was sollen denn die Leute tun, die 20—30 Jahre als einfache Arbeiter im Dienste der Stadt gearbeitet haben, wenn sie infolge ihrer Tätigkeit im Dienste der Stadt erwerbsunfähig geworden sind? Ja, wird man sagen, dafür ist die Armendirektion da, dann mögen sie sich an die Armendirektion wenden und von der unterstützt werden. Davor will ich aber die städtischen Arbeiter bewahrt sehen; ich will nicht, daß man ihnen ein Almosen durch die Armendirektion zuteil werden läßt, wodurch ihnen dann auf der anderen Seite gewisse staatsbürgerliche Rechte, das Wahlrecht zum Reichstag, zum Landtag und bei den Kommunalwahlen entzogen werden . . . Bei der jetzigen Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung ist ja freilich nicht darauf zu rechnen, daß sie jetzt oder in der nächsten Zeit schon dahingehende Beschlüsse fassen werde, wie ich sie hier angedeutet habe und gern gesehen hätte. Lassen Sie uns aber darauf hinarbeiten, daß nach und nach sämtliche im Dienste der Stadt stehende Personen, auch der geringste Arbeiter, sich, wenn er arbeitsunfähig geworden sein sollte, des Pensionsrechtes erfreue!"

Als sich dann die Versammlung am 20. Dezember nochmals mit der Vorlage zu befassen hatte, trat Singer wiederum warm für die Pensionsberechtigung der städtischen Arbeiter ein. Er wandte sich gegen die Auffassung, die im Magistratskollegium zu herrschen scheine, daß man dem der schon viel oder wenigstens genügend hat, noch mehr geben, aber diejenigen Kategorien nach Möglichkeit ausschließen müsse, deren wirtschaftliche Lage am allerersten die Notwendigkeit einer Pension erfordere:

„Der Magistrat hätte sich in der Bürgerschaft ein Denkmal setzen können, wenn er die Vorschläge zur Ausführung gebracht hätte, die dahin gingen, daß unter allen Umständen diejenigen Leute, die, ganz gleich, auf welchem Posten sie stehen, ihre Tätigkeit für die Stadt treu, selbstlos, zur Zufriedenheit der städtischen Behörden ausüben, einen Anspruch auf Pension zugesichert erhielten. Ich glaube, meine Herren, die städtischen Arbeiter z. B., die ihr Fach mit genau derselben Treue, mit genau derselben Sorgfalt ausfüllen, müssen denselben Anspruch auf Pension haben, wenn sie nach längerer Dienstzeit unfähig werden, wie die Direktoren der städtischen Werke, wie die Oberbeamten der städtischen Werke, die viel mehr in der Lage sind, den Auffassungen der heutigen Gesellschaft gemäß in guten, auskömmlichen Zeiten einen Notgroschen für das Alter zurückzulegen."

Leider fielen die beherzigenswerten Anregungen von Singer und Tuţauer auf völlig unfruchtbaren Boden. Ja, sogar 10 Jahre später zeigte sich die Mehrheit der Versammlung, wie das Schicksal des sozialdemokratischen Antrags vom 18. September 1897 bewies, diesem sozialen Gedanken noch völlig unzugänglich. Der am 30. September 1897 beratene Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
ihr eine Vorlage zu machen, durch welche eine Pensionsberechtigung für die von der Stadt beschäftigten arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter eingeführt wird.

Digitized by Google

Singer begründete den Antrag mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, in der städtischen Verwaltung Vorkehrungen zu treffen, daß diejenigen Arbeiter, die lange Jahre treu und fleißig ihren Posten ausgefüllt haben, im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfallen und auch nicht auf das Wohlwollen der Gemeindebehörden angewiesen sein sollen. Er verlangte, daß die städtischen Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Pension erhalten und bezeichnete es als beschämend, daß andere ausländische und deutsche Gemeinden auf diesem Gebiete Berlin weit voran seien, während die Reichshauptstadt aus Eigensinn, aus einer Art von Prinzipienreiterei heraus sich immer auf den Standpunkt stelle, daß die Stadt sich nicht in das freie Spiel der Kräfte einmischen und keine anderen Arbeitsbedingungen aufstellen dürfe, als der Privatunternehmer.

In Anbetracht des Umstandes, daß bereits ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung vorlag, schloß Singer seine Rede mit folgendem kräftigem Appell:

„Meine Herren, wenn Sie glauben, daß dieser Antrag hier nicht weiter diskutiert, sondern durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden soll, dann schaden Sie nach meiner Meinung sich am allermeisten. Solche Fragen werden nicht dadurch beseitigt, daß einmal eine Verhandlung abgelehnt wird. Solche Fragen, die begründet sind in den ökonomischen Verhältnissen tausender und tausender unserer Mitbürger, lassen sich nicht beseitigen, indem man sagt: Ich will nicht darüber verhandeln. Meine Herren, der Antrag ist nicht neu. Er veraltet auch nicht. Er wird auch, wenn er heute durch Tagesordnung beseitigt wird, trotzdem wiederkehren. Ich meine aber, die Stadt Berlin ist verpflichtet, wenigstens zu prüfen, inwieweit die Forderungen durchführbar sind; sie ist verpflichtet, sich klar zu machen, welchen finanziellen Effekt dieser Antrag hat; sie ist verpflichtet vor allen Dingen, jener zahlreichen Schar von Leuten, die davon betroffen werden, zu zeigen, daß es sich für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin nicht darum handelt, Anträge, die von einer sonst wirtschaftlich unbequemen Seite kommen, kurzerhand zu erledigen; sondern ich glaube, die Stadt Berlin ist verpflichtet, durch eingehende Prüfung schließlich den Antragstellern auch klar zu machen, daß ihre Forderungen unerfüllbar sind. Meine Herren, wenn der Ausschuß sich mit der Materie beschäftigt, und er sollte, was ich für unmöglich halte, zu der Auffassung kommen, daß hier etwas unerfüllbares gefordert wird, dann wird es Zeit sein, sich über Annahme oder Ablehnung des Antrages zu entscheiden. Aber kurzerhand solche Dinge zu beseitigen, das, meine Herren, liegt auch nicht im Interesse unserer Versammlung, namentlich dann nicht, wenn diese Anträge von Mitgliedern dieser Versammlung ausgehen, die der Zahl nach eine weit größere Masse der Bürgerschaft vertreten, als die Majorität der Versammlung. Vergessen Sie nicht, meine Herren, wir sind hier gewählt auf Grund des Dreiklassenwahlsystems! Vergessen Sie nicht, daß dieses Klassenwahlsystem an sich schon eine Vertretung der Majorität der Bevölkerung sehr erschwert, wenn nicht unmöglich macht! Alles das sind Gründe, meine Herren, die schon — nehmen Sie mir den Ausdruck nicht übel — fast aus Anstandsgefühl dazu führen müßten, solche Anträge eingehender zu behandeln, als durch einfache Handbewegung darüber zur Tagesordnung überzugehen."

Die Mehrheit der Versammlung besaß dieses Anstandsgefühl nicht, sie ging mit 56 gegen 37 Stimmen über den Antrag zur Tagesordnung

Digitized by Google

über und stellte sich damit auf den Standpunkt des Stadtverordneten Spinola, der den sozialdemokratischen Antrag als undurchführbar, unstatthaft und überflüssig bezeichnete und mit großer Entschiedenheit die Aufrechterhaltung der Grenze zwischen pensionsberechtigten Beamten und gewöhnlichen Arbeitern verlangte. Charakteristisch für den antisozialen Geist, von dem die Versammlung beseelt war, ist die Äußerung Spinolas, daß es durchaus unzulässig sei, „jedem, der irgendwie für die Stadt arbeitet, jedem Kutscher, jedem Arbeiter, jeder Kuhmagd auf den Rieselfeldern Pensionsberechtigung beizulegen, sie zu Beamten zu machen".

Ein Kutscher, ein Arbeiter oder gar eine Kuhmagd als städtischer Beamter —, das ist freilich ein Bild, dessen bloße Vorstellung genügt, die braven Spießbürger in Angst und Schrecken zu versetzen und ihnen den Glauben an die göttliche Weltordnung mit ihren Stände- und Klassenunterschieden zu nehmen. Die Rückständigkeit der Berliner Stadtverordnetenversammlung tritt aber erst dann voll in Erscheinung, wenn man bedenkt, daß damals bereits eine Reihe deutscher Gemeinden Ruhegehalt und Reliktenversorgung für ihre Arbeiter eingeführt hatten.

Das mag wohl auch der Grund gewesen sein, aus dem sich endlich auch der Berliner Magistrat zu dem entscheidenden Schritt aufraffte. Gegen Ende des Jahres 1900 unterbreitete er der Versammlung eine Vorlage betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen.

Einen Rechtsanspruch gab die Vorlage den Arbeitern nicht, sie beschränkte sich auf die Gewährung einer freiwilligen Pension nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit und enthielt auch sonst eine Reihe von Bestimmungen, die durchaus nicht gerade ein besonderes Entgegenkommen gegen die Arbeiter bedeuteten.

Den Sozialdemokraten fiel die Aufgabe zu, durch Anregungen und Anträge die Vorlage zu verbessern, und bis zu einem gewissen Grade ist ihnen das auch gelungen. Gleich bei der ersten Beratung im Plenum am 8. November 1900 entwickelte Singer ein ins einzelne gehendes Programm, an dessen Spitze er die Konstituierung eines Rechtsanspruchs stellte. Weiter forderte er die Streichung der Bestimmung, wonach die Voraussetzung für den Bezug des Ruhegehalts eine „ohne eigenes Verschulden" herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit war. Er bemängelte ferner, daß der Magistrat während einer Freiheitsstrafe, die nicht mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, den Bezug des Ruhegehalts ruhen lassen wollte, sowie das Fehlen einer Bestimmung, wonach einer Witwe für eine gewisse Übergangszeit der Verdienst ihres Mannes zugesichert wird, also die Einrichtung einer Art Gnadenquartal für die Arbeiterinnen. Auch dagegen wandte sich Singer, daß der Magistrat die Kinder nur bis zum 15. Lebensjahre versorgen wollte, obwohl der Staat die Versorgung bis zum 18. Jahre ausgedehnt hatte. Ganz besonders verlangte er, daß Unfall-, Alters- und Invalidenrenten nicht auf das Ruhegehalt angerechnet werden dürfen. Das sei eine Ungerechtigkeit. Warum solle der Arbeiter zugunsten der Gemeinde um diese Beträge gekürzt werden? Außerdem regte er die Einfügung eines Passus an, nach dem auch diejenigen Arbeiter, die länger als 10 Jahre im

Digitized by Google

Dienste der Stadt beschäftigt waren, aber dann — ohne erwerbsunfähig zu sein — entlassen werden aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, z. B. wegen Aufhebung oder Verkleinerung eines Betriebes, mit entsprechendem Ruhegehalt bedacht werden sollen; weiter daß nicht der Magistrat allein, sondern nur in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung eine Rente abändern oder entziehen kann; grundsätzlich allerdings sollten einmal bewilligte Renten überhaupt nicht entzogen oder herabgesetzt werden. Endlich forderte er Vorkehrungen, damit Leute, die länger als 10 Jahre im Dienste der Stadt gearbeitet haben, nicht etwa durch einen Vorarbeiter oder Inspektor oder sonstigen unmittelbaren Vorgesetzten entlassen werden können. Solche Arbeiterentlassungen sollten nur durch Gemeindebeschluß, mindestens aber nur durch Magistratsbeschluß herbeigeführt werden können. Man könne es unmöglich in das persönliche Belieben eines Vorgesetzten stellen, einen Arbeiter, der ihm mißliebig ist, oder gegen den er irgend ein kleines Bedenken hat, auf die Straße zu setzen und ihn damit zugleich seiner Versorgung verlustig zu erklären.

Wie aus der nachstehenden Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses ersichtlich ist, dem die Vorlage überwiesen wurde, machte sich der Ausschuß eine ganze Reihe der Anregungen des sozialdemokratischen Redners zu eigen. Der Ausschuß schlug für die Vorlage folgende Fassung vor:

§ 1.

Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen wird ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses gewährt.

Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Ruhegeld.

§ 2.

Voraussetzung der Gewährung des Ruhegeldes ist eine 10jährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit. Als Unterbrechungen der Beschäftigung im städtischen Dienste werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitshinderungen — wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht —, wenn diese Hinderungen unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung wieder aufgenommen wurde.

Dauern solche Arbeitshinderungen länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet.

Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche die im § 1 gedachten Personen bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen haben, so tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Denjenigen Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung entlassen worden sind, wird auf ihren Antrag bei künftiger Wiedereinstellung in dem gleichen städtischen Betriebe die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat.

Die Arbeitszeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Auf Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach bereits eingetretener Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit, z. B. durch körperliche Gebrechen, oder durch die Vermittelung der Armenverwaltung in städtische Dienste genommen wurden, findet der Gemeindebeschluß keine Anwendung.

§ 3.

Das Ruhegeld beträgt nach 10jähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses $^{15}/_{60}$ des Durchschnitts-Jahresverdienstes, steigend mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$. Für die Berechnung des Ruhegeldes ist der Arbeitsverdienst der letzen fünf Kalenderjahre maßgebend.

In dem im § 2 Absatz 4 vorgesehenen Falle beträgt das Ruhegeld $^{15}/_{60}$ des Durchschnitts-Jahresverdienstes.

Der Wert einer Dienstwohnung und von Naturalbezügen wird vom Magistrat besonders festgestellt und bei der Berechnung des Ruhegeldes neben den Barbezügen berücksichtigt.

§ 4.

Freiheitsstrafen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen die Fortzahlung des Ruhegeldes aus.

Andere Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, haben zur Folge, daß die Zahlung während der Dauer derselben ruht. In diesem Falle wird während der Dauer der Freiheitsstrafe das in den §§ 5 und 6 festgesetzte Witwen- und Waisengeld an die Frau bezw. an die Kinder gezahlt.

§ 5.

Das Witwengeld beträgt $^{4}/_{10}$ des nach § 3 zu berechnenden Ruhegeldes des Ehemanns.

Es beginnt mit dem Todestage des Mannes, oder wenn dessen Bezüge über den Todestag hinaus fortgezahlt werden, mit dem ersten Tage, für den keine solche Zahlung mehr erfolgt. Es erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe.

Während der ersten zwei Monate nach dem Tode werden die Relikten-bezüge verdoppelt.

§ 6.

Das Waisengeld beträgt für die ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kinder unter 15 Jahren:

a) deren Mutter lebt und Witwengeld bezieht, $^{1}/_{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind;
b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Witwengeld nicht erhält, $^{1}/_{3}$ des nach § 5 zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind;
c) für Kinder unter 15 Jahren einer im städtischen Dienste vollbeschäftigten, alleinstehenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter, $^{1}/_{3}$ des nach § 5 zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind.

§ 7.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, das der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes zugrunde zu legen ist. Gegebenenfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Bezüge ein.

§ 7 A)

Wenn Personen, welche 15 Jahre und länger ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, das Arbeitsverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so erhalten sie, so lange ihnen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung in einer anderen städtischen Ver-

Digitized by Google

waltung nicht gegeben werden kann, die Hälfte des nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses zu gewährenden Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind.

§ 8.

Stehen einem Ruhegeld-, Witwen- oder Waisengeldempfänger Bezüge aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetze über die Invaliden- und Altersversicherung zu, so wird das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld um diese Bezüge gekürzt, und zwar auch, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung dieser Bezüge erforderlichen Schritte unterläßt. Bei den Ruhegeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch nur dann ein, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem städtischen Ruhegeld den $7^1/_2$fachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36, Absatz 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899) übersteigen."

§ 9.

Das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. Eine Zahlung an Zessionare oder Pfandgläubiger findet nicht statt.

§ 10.

Das Ruhegeld, das Witwen- und Waisengeld wird in jedem einzelnen Falle vom Magistrat festgesetzt und bewilligt; es kann nicht als klagbares Recht gefordert werden.

Versagt der Magistrat die Bewilligung von Ruhe- bzw. Witwen- und Waisengeld in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 2 und § 7 A) vorliegen, so ist der Stadtverordnetenversammlung Mitteilung zu machen.

Das einmal bewilligte Ruhegeld bzw. Witwen- und Waisengeld kann vom Magistrat jederzeit geändert oder wieder entzogen werden, indessen bedarf der Magistrat dazu der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 11.

Beiträge werden von den beteiligten Personen nicht erhoben.

§ 12.

Diese Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1901 in Kraft treten, finden auf die vor diesem Tage aus dem Dienste der Stadt bereits ausgeschiedenen Personen und deren Hinterbliebene keine Anwendung.

§ 13.

Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.

Die Gewährung eines Rechtsanspruchs hatten die Sozialdemokraten nicht durchzusetzen vermocht, aber sie hatten doch so wesentliche Verbesserungen erreicht, daß ihr Wortführer Heimann bei der zweiten Beratung am 22. März 1901 unter dem Ausdruck des lebhaften Bedauerns darüber, daß die Majorität der Versammlung und der Magistrat davor zurückgeschreckt seien, den städtischen Angestellten und Arbeitern den Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, wie ihn die Beamten, auch die auf Kündigung angestellten, bereits besitzen, namens seiner Freunde das Einverständnis mit den vom Ausschuß getroffenen Änderungen erklären konnte.

Während die Stadtverordnetenversammlung die Vorlage in der vom Ausschuß abgeänderten Form genehmigte, trat der Magistrat den Be-

Digitized by Google

schlüssen in zwei Punkten nicht bei; der eine betraf die Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung an arbeitsfähige Personen (§ 7 A), der andere die Abzugsfähigkeit der Unfallrente (§ 8). Bezüglich des ersten Punktes bemerkte der Magistrat, daß die vom Ausschuß (auf Anregung der Sozialdemokratie!) beschlossene Bestimmung gänzlich aus dem Rahmen seiner ursprünglichen Vorlage herausfalle. Denn der neue § 7 A nehme die Versorgung noch völlig arbeitsfähiger Personen in Aussicht, während die Magistratsvorlage nur eine Versorgung für den Fall der Invalidität beabsichtigt habe. Er könne sich mit dieser Erweiterung der Tendenz des Gemeindebeschlusses um so weniger einverstanden erklären, als ein erkennbares Bedürfnis dafür nicht vorliege. Im gewöhnlichen Verlauf der Dinge werde es kaum vorkommen, daß einer Person, welche 15 Jahre oder länger ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden hat, das Arbeitsverhältnis gekündigt wird aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen. Sollte aber ein solcher Fall trotzdem einmal eintreten, so stehe nichts im Wege, daß die Versorgung nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse durch einen besonderen Gemeindebeschluß herbeigeführt wird.

Seine zweite Beanstandung, die von der Versammlung vorgenommene Streichung der Abzugsfähigkeit der Unfallrente, begründete der Magistrat damit, daß die Unfallrente an sich schon eine Versorgung darstelle, und zwar eine solche, die auf Grund von Beiträgen gewährt wird, welche ausschließlich von der Stadt als Betriebsunternehmerin an die Berufsgenossenschaften geleistet werden. Wenn hierneben noch ein zweites mal für dieselbe Person auf Grund des zur Beratung stehenden Gemeindebeschlusses gesorgt werde, so könne es nicht unbillig oder gar ungerecht erscheinen, wenn das Maß dieser doppelten Versorgung nach obenhin begrenzt werde. Nach dem Beschluß der Versammlung könne leicht der Fall eintreten, daß eine Person $^3/_4$ des Arbeitsverdienstes als Ruhegeld und $^2/_3$ desselben als Unfallrente, also ein um fast die Hälfte größeres Einkommen im Ruhestand als im voraufgegangenen Arbeitsverhältnis bezieht. Einen solchen Zustand könne der Magistrat nicht gutheißen; er wolle aber den Wünschen der Versammlung soweit entgegenkommen, daß er in Abänderung seines Entwurfs eine Kürzung des Ruhegeldes erst dann eintreten lassen wolle, wenn und soweit die Unfallrente mit den anderweitigen Bezügen zusammen den vollen Durchschnittsarbeitsverdienst (§ 3) übersteigt, und daß er eine Unfallrente, welche vor dem Eintritt in den städtischen Dienst erworben ist, bei der Berechnung des Ruhegeldes ganz unbeachtet lassen wolle.

Der Magistrat beantragte hiernach, daß der § 7 A völlig gestrichen und der § 8 folgendermaßen gefaßt wird:

> „Stehen einem Ruhegeld-, Witwen- oder Waisengeldempfänger Bezüge aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Gesetze über die Unfall- und die Invaliden- und Altersversicherung zu, so wird das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld um diese Bezüge gekürzt und zwar auch, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung dieser Bezüge erforderlichen Schritte unterläßt. Gegenüber den Ruhegeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch beim Zusammentreffen des Ruhegeldes mit Invaliden- oder Altersrente nur dann ein, wenn und soweit diese Rente mit dem Ruhegeld zusammen den $7^1/_2$fachen Grundbetrag der Rente (§ 36, Abs. 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899)

Digitized by Google

übersteigt, und beim Zusammentreffen mit den anderen Bezügen nur dann, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem Ruhegeld den Durchschnittsarbeitsverdienst (§ 3) übersteigen.

Eine vor dem Eintritt in den städtischen Dienst erworbene Unfallrente bleibt bei der Berechnung des Ruhegeldes außer Betracht."

Mit diesen Magistratsanträgen, die am 18. April 1901 beraten wurden, konnten sich die Sozialdemokraten natürlich nicht einverstanden erklären. Waren es doch gerade die von ihnen mit Mühe und Not durchgesetzten Verbesserungen, die geopfert werden sollten! Mit besonderer Schärfe wandte sich ihr Fraktionsredner Heimann gegen die Streichung des § 7 A. Er bat um Wiederherstellung dieses Paragraphen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Magistrat dem festen und wiederholt ausgesprochenen Willen der Versammlung gegenüber nachgeben werde. Tue er das nicht, beharre er auf seinem Widerspruch und lasse er daran die langerwartete und viel erörterte Reliktenversorgung scheitern — nun, dann möge es eben sein! Der § 7 A bedeute einen Schritt vorwärts auf einer Bahn, die zwar bisher von den Kommunalverwaltungen noch nicht beschritten sei, die aber sicherlich über kurz oder lang von allen Kommunalverwaltungen betreten werden würde.

Für den § 8 beantragten die Sozialdemokraten folgende neue Fassung, die einen Vermittelungsvorschlag bedeutete und geeignet war, eine große Härte zu beseitigen:

Stehen einem Ruhegeld-, Witwen- oder Waisengeldempfänger Bezüge aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund des Gesetzes über die Invaliden- und Altersversicherung zu, so wird das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld um diese Bezüge gekürzt und zwar auch, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufforderung die zur Erlangung dieser Bezüge erforderlichen Schritte unterläßt.

Bei den Ruhegeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch nur dann ein, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem städtischen Ruhegeld den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invalidenrente (§ 36, Abs. 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899) oder, falls das Ruhegeld nach § 3 höher sein würde als dieser $7\frac{1}{2}$ fache Grundbetrag, diesen höheren Betrag übersteigen.

Der Ausschuß — und in Übereinstimmung mit ihn am 9. Mai 1901 auch das Plenum — fügte sich dem Willen des Magistrats in bezug auf den § 8, hielt dagegen den § 7a aufrecht. Nunmehr gab der Magistrat nach, und damit war ein Gemeindebeschluß von weittragender Bedeutung zustande gekommen, ein Beschluß, der, wie gar nicht oft genug hervorgehoben werden kann, im wesentlichen den fortgesetzten Bemühungen der Sozialdemokratie zu danken ist.

Hatte auch die Frage der Pensions- und Reliktenversorgung vorläufig einen gewissen Abschluß gefunden, so war sie doch noch nicht endgültig erledigt; noch zu wiederholten Malen mußten sich die städtischen Körperschaften damit befassen.

Bei der Beratung der Vorlage im Jahre 1901 hatten die Sozialdemokraten eine Fassung vorgeschlagen, die den städtischen Angestellten unter allen Umständen trotz der entgegenstehenden Bestimmung des Invalidenversicherungsgesetzes den vollen Bezug des bei der Stadt erdienten Ruhe-

Digitized by Google

geldes gewährleistet hätte. Der Antrag wurde damals von dem Oberbürgermeister bekämpft, er hielt es für möglich, entstehende Härten im Wege von freiwilligen Ausgleichsunterstützungen zu beseitigen.

In Verfolg dieser Anschauung unterbreitete der Magistrat der Versammlung im Jahre 1903 eine Vorlage, betr. die Bewilligung zeitig begrenzter Unterstützungen neben dem Ruhegeld auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901. Die Vorlage lautete:

> Die Versammlung ermächtigt den Magistrat, an solche Personen, welchen die vollen Bezüge aus den §§ 3, 5 oder 6 des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 bei Anwendung des § 9*) nicht gewährt werden können, als Ergänzung eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der geschehenen Kürzung und jedesmal auf eine begrenzte Zeit zu bewilligen.

Namens der Sozialdemokraten erkannte Heimann den Fortschritt, der in dieser Vorlage lag, an, er erklärte sich bereit, dem Magistrat die verlangte generelle Ermächtigung zu geben, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Magistrat, wenn er in einem Falle, in dem eine solche Ausgleichsunterstützung eigentlich gezahlt werden müßte, die Unterstützung aus irgend welchen Gründen nicht bewillige, dies unter Angabe der Gründe der Versammlung mitteile.

Der sozialdemokratische Antrag, die Vorlage behufs Regelung dieser Frage einem Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen, wurde abgelehnt, die Vorlage gelangte ohne weiteres zur Annahme, obwohl der Vertreter des Magistrats betonte, daß er die von Heimann verlangte Erklärung unmöglich abgeben könne.

Schon bald nach Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 stellte sich die Notwendigkeit der Revision verschiedener Bestimmungen heraus. Wie Singer in seiner Etatsrede vom 18. Februar 1904 hervorhob, beklagten sich die städtischen Arbeiter vielfach über die nicht ganz richtige Auslegung einzelner Paragraphen des Statuts, und auch der Umstand, daß das Ruhegeld nicht höher sein durfte, als der eineinhalbfache Betrag der höchsten Rente, führte dazu, daß die Absicht, aus der heraus das Ortsstatut erlassen war, vereitelt wurde.

Hierzu kam noch ein anderer Umstand: Bei den im Jahre 1901 geführten Verhandlungen der Gemeindebehörden hatte das Reichsversicherungsamt auf eine Anfrage des Magistrats — vorbehaltlich einer etwa im Spruchverfahren ergehenden Entscheidung — die Auffassung vertreten, daß die von der Stadt beabsichtigten Zuwendungen im Falle der gleichzeitigen Bewilligung einer Rente auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes als pensionsähnliche Bezüge im Sinne des § 48 Absatz 1 Ziffer 2 des bezeichneten Gesetzes anzusehen seien und zutreffendenfalls ein Ruhen der Rente zur Folge haben würden. Um zu vermeiden, daß die Gewährung von Ruhegeld usw. auf Kosten der Stadt und ohne Nutzen für die Angestellten eine Entlastung der Versicherungsanstalten herbeiführte, war daher im § 9 (früher § 8) des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 bestimmt, daß bei dem Zusammentreffen von Ruhegeld und Invaliden- oder Altersrente eine Kürzung des Ruhegeldes einzutreten hat, wenn und insoweit Ruhe-

*) Des früheren § 8.

Digitized by Google

geld und Altersrente zusammen den 7½fachen Grundbetrag der Rente übersteigen. Um die sich daraus für die Ruhegeldempfänger etwa ergebenden Härten auszugleichen, war ferner durch den Gemeindebeschluß vom 5. März 1903 der Magistrat ermächtigt, an solche Personen, welchen bei Anwendung des § 9 des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 die vollen Bezüge nicht gewährt werden können, als Ergänzung eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der geschehenen Kürzung und jedesmal auf eine begrenzte Zeit zu bewilligen.

In einer Revisionsentscheidung vom 10. Februar 1904 hatte nun das Reichsversicherungsamt in Abweichung von seiner früheren Auffassung dahin entschieden, daß Ruhelöhne, welche die Stadt Ch. lediglich als freiwillige Leistung in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin und nur aus sozialem Pflichtbewußtsein gewähre, als pensionsähnliche Bezüge im Sinne des § 48 Absatz 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes nicht anzusehen seien.

Eine vom Berliner Magistrat unter Berufung auf diese Entscheidung an die Landesversicherungsanstalt Berlin gerichtete Anfrage war dahin beantwortet worden, daß nach ihrer Ansicht die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze auch auf die Gewährung von Ruhegeld nach dem Berliner Gemeindebeschluß Anwendung finden müßten und daß daher eine Anwendung des § 48 Absatz 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Versicherungsanstalt nicht stattfinden werde, so lange die Bestimmungen des Berliner Gemeindebeschlusses in den nach der angeführten Entscheidung wesentlichen Punkten keine Abänderung erführen.

Unter diesen Umständen hielt der Magistrat es für überflüssig, das bisherige umständliche Verfahren bei der Gewährung von Ruhegeld an die Empfänger von Invaliden- oder Altersrente beizubehalten, er schlug deshalb folgende Abänderung des § 9 des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 vor:

> Steht einem Ruhegeldempfänger auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes Invaliden- oder Altersrente zu, so wird das Ruhegeld um den halben Betrag der Rente gekürzt. Beim Zusammentreffen des Ruhegeldes mit sonstigen Bezügen aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder mit Bezügen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze tritt eine Kürzung des Ruhegeldes ein, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem Ruhegelde den Durchschnittsarbeitsverdienst (§ 3) übersteigen. Eine vor dem Eintritt in den städtischen Dienst erworbene Unfallrente bleibt hierbei außer Betracht.
>
> Treffen Witwen- oder Waisengelder mit einem der vorstehend angegebenen anderweitigen Bezüge zusammen, so werden sie um den Betrag des letzteren gekürzt.

Auf Antrag des sozialdemokratischen Redners, Schubert, der die neue Fassung des § 9 als eine Verschlechterung für die Arbeiter bezeichnete, wurde die Vorlage am 8. Dezember 1904 einem Ausschuß überwiesen, der ihr zwar zustimmte, aber an die Zustimmung die Bedingung knüpfte, daß die Ruhegeldempfänger, welche nach den Bestimmungen des § 9 bisher ein höheres Ruhegehalt bezogen, als sie nach dem jetzigen § 9 erhalten würden, ersteres unverkürzt fortbeziehen.

Die Sozialdemokraten konnten sich damit nicht einverstanden erklären. Bei der Plenarberatung am 9. März 1905 bat Schubert um Ablehnung des Ausschußantrages, der für viele städtische Angestellte keine Verbesserung,

Digitized by Google

sondern eine Verschlechterung bedeute, und schlug statt dessen folgende Fassung vor:

> Beim Zusammentreffen des Ruhegeldes mit Bezügen aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder mit Bezügen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes tritt eine Kürzung des Ruhegeldes ein, wenn und soweit diese Bezüge zusammen mit dem Ruhegelde den Durchschnittsverdienst (§ 3) übersteigen. Eine vor dem Eintritt in den städtischen Dienst erworbene Unfallrente bleibt hierbei außer Betracht.

Die Versammlung beschloß jedoch — unter Ablehnung dieses Antrages — im Sinne des Ausschusses.

Eine gründliche Revision des Gemeindebeschlusses erwies sich im Jahre 1907 als notwendig. Der Gemeindebeschluß war in seinen wesentlichen Punkten den Bestimmungen über die Pensionierung und Reliktenfürsorge für die Beamten nachgebildet. Nachdem diese Bestimmungen für die Staatsbeamten durch die Gesetze vom 27. Mai 1907 eine erhebliche Verbesserung erfahren hatten und die Novellen im wesentlichen auch für die Kommunalbeamten und für die Lehrer an den höheren Schulen in Geltung getreten waren, trat der Magistrat in Erwägungen darüber, ob die Besserstellung auch den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt beschäftigten Personen eingeräumt werden solle. Er bejahte die Frage und entwarf eine dementsprechende Abänderung des Gemeindebeschlusses. Gleichzeitig hielt er es für angebracht, den Gemeindebeschluß bei dieser Gelegenheit auch noch nach mehreren anderen Richtungen nach Maßgabe der bei seiner praktischen Handhabung gesammelten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen. Zunächst schlug der Magistrat eine wichtige Änderung des § 2 vor. Während nach den bisherigen Bestimmungen denjenigen Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung entlassen waren, auf ihren Antrag nur bei künftiger Wiederanstellung in dem gleichen städtischen Betriebe die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht wurde, sollte für die Zukunft diese Beschränkung in Fortfall kommen und die Anrechnung auch dann vorgenommen werden, wenn jene Personen in einen andern städtischen Betrieb in Arbeit treten.

Eine weitere Änderung des § 2 ging dahin, daß nach Analogie der Novelle zum Beamtenpensionsgesetz bei der Bemessung der Bezüge die Arbeitszeit bereits vom 18. Jahr angerechnet werden solle, während dies bisher erst vom 21. Jahr ab der Fall war.

Ferner beantragte der Magistrat nach den Bestimmungen der Novelle zum Beamtenpensionsgesetz, daß der nach zehnjähriger Dienstzeit erreichte Mindestsatz des Ruhegehalts von $^{15}/_{60}$ auf $^{20}/_{60}$ des Arbeitsverdienstes erhöht wird, und daß der Bezug unter jährlicher Steigerung um $^{1}/_{60}$ nach zurückgelegtem 30. Dienstjahr $^{40}/_{60}$ des Arbeitsverdienstes beträgt. Von da ab sollen sich die Steigerungen auf $^{1}/_{120}$ pro Jahr belaufen, so daß, wie bisher, nach vollendetem 40. Dienstjahr der Höchstsatz des Ruhegeldes von $^{45}/_{60}$ erworben wird.

Ein weiterer Vorschlag zu § 3 war darauf gerichtet, eine Lücke auszufüllen, die sich bei der praktischen Handhabung der bisherigen Bestimmungen fühlbar gemacht hatte. Nach § 2, Absatz 4 sollte Ruhegeld ohne Rücksicht darauf, ob bereits 10 Dienstjahre zurückgelegt sind oder nicht, bewilligt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung

Digitized by Google

oder sonstigen Beschädigung ist, welche sich die betreffende Person bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat, während nach § 3 der der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde zu legende Arbeitsverdienst aus dem Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre ermittelt werden sollte. Diese Bestimmung war aber unausführbar, wenn die betreffende Persönlichkeit zur Zeit des Unfalls usw. noch keine fünf Jahre in einem städtischen Betriebe beschäftigt war. Der Magistrat schlug deshalb für solche Fälle eine dem § 9, Absatz 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nachgebildete Regelung vor.

Endlich erfuhr auch der so heiß umstrittene § 9 wieder eine Änderung. Nach der bisherigen Fassung kamen von den Relikтengeldern in Abrechnung alle Bezüge, welche den Empfängern aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Invaliden- und Unfallversicherungsgesetze zustehen. Eine solche Bestimmung könnte nach Ansicht des Magistrats zu unbilligen Härten führen. „In zahlreichen Fällen gehen Witwen von Arbeitern nach dem Tode eines Ehemannes einer gewinnbringenden Beschäftigung nach und unterliegen hierbei der reichsgesetzlichen Versicherung. Es kann aber nicht in der Absicht liegen, eine auf solchem Wege von der betreffenden Arbeiterin etwa erworbene Invaliden- oder Altersrente von dem früher wegen des Todes des Ehemannes auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzten Ruhegelde in Abzug zu bringen. Eine solche Auslegung würde uns auch nötigen, von dem bisher befolgten Grundsatz abzugehen, eine regelmäßige Kontrolle der Ruhegehalt- oder Relikтengeldempfänger nicht stattfinden zu lassen." Der Magistrat schlug deshalb vor, einen Abzug von den Relikтengeldern nur dann zu machen, wenn der anderweit gewährte Bezug auf denselben Leistungsgrund zurückzuführen ist, wie dies insbesondere bei den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gewährten Renten im Falle der Tötung eines Arbeiters zutreffen kann.

Bei der Beratung am 28. November 1907 erkannte Schubert namens der sozialdemokratischen Fraktion den Fortschritt der Magistratsvorlage unumwunden an, er forderte aber die Beseitigung einiger Härten, insbesondere der bisherigen Anrechnung der Hälfte des Invalidengeldes, und regte wiederum die Gewährung eines klagbaren Rechts an.

Auch im Ausschuß bemühten sich die sozialdemokratischen Mitglieder in erster Linie den Rechtsanspruch durchzusetzen. Heimann betonte den hohen moralischen Wert, der darin liege, wenn das Ruhegeld als Recht und nicht als Wohltat gewährt werde; er verlangte, daß man den Arbeitern nicht das vorenthalte, was man den Beamten ohne weiteres gewähre, da kein so großer Unterschied zwischen Arbeitern und Beamten bestehe. Mit Recht konnte er sich darauf berufen, daß seit Bestehen des Gemeindebeschlusses, mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem ein Ruhegehalt nicht gewährt wurde, seitens des Magistrats so gehandelt worden sei, als ob die Klagbarkeit bestanden hätte. Der Gemeindebeschluß wäre seinerzeit geschaffen worden, um die Willkür, die bei einzelnen Deputationen vorkam, durch einheitliche feste Normen für die Gewährung von Ruhegeld zu ersetzen. Bei diesen ersten Beratungen seien auch verschiedene Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung im Prinzip nicht gegen die Gewährung des Ruhegeldes als klagbaren Anspruch gewesen. Nur deshalb konnte sich

Digitized by Google

damals die Versammlung nicht entschließen, dem Antrage beizustimmen, weil man die finanzielle Tragweite eines solchen Beschlusses nicht übersehen konnte und weil der Magistrat noch nicht die erforderlichen Unterlagen besaß. Diese Bedenken seien jetzt aber hinfällig.

Trotz dieser durchschlagenden Gründe und trotz des Nachweises, daß die Gewährung eines Rechtsanspruchs den Etat nur sehr mäßig belasten würde, lehnte der Ausschuß den sozialdemokratischen Antrag mit allen gegen 3 Stimmen ab. Der Vertreter des Magistrats vertrat den Standpunkt, daß gerade in der Gewährung dieses Rechtes für den Magistrat die Gefahr liegt, den Unterschied zwischen Arbeitern und Beamten zu verwischen, was zu einer Benachteiligung der letzteren führen würde und nicht im Interesse der Stadt gelegen sei. Dieser Auffassung schlossen sich die bürgerlichen Ausschußmitglieder an, womit das Schicksal des sozialdemokratischen Antrags entschieden war. Eine weitere Anregung der Sozialdemokraten, die bei der Festsetzung des Ruhegeldes zur Hälfte in Anrechnung gebrachte Invalidenrente für die Folge nicht mehr in Ansatz zu bringen, zeitigte gleichfalls eine längere Diskussion. Trotzdem der Nachweis erbracht wurde, daß diese Anrechnung der halben Invalidenrente nicht nur ungerecht, sondern auch unsozial sei, wandte sich der Magistratsvertreter dagegen, indem er betonte, daß durch Annahme einer solchen Forderung die ganze Vorlage gefährdet würde. Dennoch wurde der sozialdemokratische Antrag mit 4 gegen 2 Stimmen angenommen. Weiter wurde von den Sozialdemokraten beantragt, die vollständig ungenügende Höhe des Witwen- und Waisengeldes dahin abzuändern, daß für Witwen ein Mindestsatz von 250 Mk. und für die Waisen eine Hinterbliebenenversorgung gegeben werde, die die Höhe der öffentlichen Pflegesätze erreicht. Auch hier konnte man sich nicht dazu verstehen, diese in anderen größeren Gemeinden bereits eingeführten Sätze anzunehmen, obwohl zugegeben werden mußte, daß die damals gezahlten Unterstützungssätze nicht ausreichend waren. Man einigte sich schließlich dahin, daß die bisherigen Sätze beibehalten, daß jedoch bei Witwen mindestens 200 Mk., bei Waisen pro Kind 50 Mk. zu zahlen sind. Man blieb aber auf halbem Wege stehen, indem man nichts Bindendes beschloß, sondern dem Magistrat überließ, von Fall zu Fall eine eventuell geringere Rente auf diese Sätze zu erhöhen.

Gegen den Widerspruch des Magistratsvertreters gelang es der Sozialdemokratie endlich auch, noch einem Antrage zur Annahme zu verhelfen, wonach nicht mehr der Durchschnittsarbeitsverdienst, sondern der höchste Jahresverdienst aus der Zeit der letzten fünf Kalenderjahre der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen ist.

Waren die Sozialdemokraten auch weit davon entfernt, in der so abgeänderten Vorlage ein nach allen Seiten hin mustergiltiges Werk zu erblicken, wie es von anderer Seite genannt wurde, so konnten sie doch ruhigen Gewissens ihr Einverständnis mit den Beschlüssen des Ausschusses aussprechen. Koblenzer gab dann auch am 16. Januar 1908 im Plenum zu, daß, obwohl nicht alle sozialdemokratischen Anträge angenommen seien, der Ausschuß doch bestrebt gewesen sei, die Vorlage soviel wie möglich zu verbessern. Über die Notwendigkeit, den städtischen Angestellten und Arbeitern einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt zu gewähren, ließ Koblenzer keinen Zweifel, die Fraktion sah aber trotz ihres grundsätzlichen

Digitized by Google

Standpunktes davon ab, einen dahingehenden Antrag wieder einzubringen, einmal, weil er zurzeit keine Aussicht auf Annahme hatte, und zweitens, weil sie zugeben mußte, daß der Magistrat bisher in ganz loyaler Weise die Bestimmungen des Statuts gehandhabt hatte.

Leider hat das Plenum die Vorlage wieder verschlechtert, indem es die Berechnung nach dem Hauptjahresverdienst der letzten fünf Jahre und die volle Gewährung des Ruhegeldes ohne Rücksichten auf Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung strich. Insbesondere bekämpfte Stadtrat Fischbeck lebhaft das vom Ausschuß geplante „ungewöhnliche" Verfahren, dem Arbeiter zu gestatten, daß er sich von fünf Jahren das beste aussuchen könne; er sprach die Befürchtung aus, daß die Arbeiter sich bei Eintritt eines solchen fetten Jahres schleunigst pensionieren lassen würden, um ein hohes Ruhegeld herauszuholen. Zwar bemühten sich die sozialdemokratischen Redner, diese „Gründe" zu zerpflücken, aber ihr Bemühen war umsonst, die Mehrheit wollte in Übereinstimmung mit dem Magistrat den städtischen Arbeitern nur soweit entgegen kommen, um nicht den Vorwurf völliger sozialpolitischer Rückständigkeit auf sich zu laden. Daß nicht mehr erreicht ist, ist nicht die Schuld der Sozialdemokraten, die unermüdlich für die Interessen der städtischen Arbeiter eingetreten sind, sondern Schuld der Bourgeoisie, die wie immer und überall davor zurückscheute, ganze Arbeit zu machen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Beamten- und Lehrerbesoldungen.

Daß die Sozialdemokraten nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Beamten und Lehrer einzutreten gewillt sind, das hat die Fraktion mehr als einmal bewiesen. Getreu dem Grundsatz, daß die Stadt als Arbeitgeberin den privaten Arbeitgebern mit gutem Beispiel voranzugehen verpflichtet ist, haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten stets und ständig auf eine ausreichende Bezahlung aller städtischen Angestellten gedrängt; sie haben sich nicht, wie man ihnen das so häufig vorwirft, als einseitige Vertreter der Arbeiter im engeren Sinne gefühlt, sondern in gleicher Weise die Interessen aller im Dienste der städtischen Verwaltung stehenden Personen wahrgenommen.

Man könnte vielleicht einwenden, daß dieser Behauptung die Tatsache widerspricht, daß die sozialdemokratischen Vertreter der Reichshauptstadt wiederholt ihr Veto gegen beabsichtigte Erhöhungen der Gehälter von Magistratsmitgliedern eingelegt haben. Die Tatsache an sich ist richtig, aber maßgebend hierfür waren nicht prinzipielle Bedenken, sondern Erwägungen rein taktischer Art: die Sozialdemokraten wollten dadurch einen Zwang, zum mindesten aber einen moralischen Druck auf die Anhänger der Bourgeoisie ausüben, sie wollten den Herren zu Gemüte führen, daß es ihre Pflicht ist, zunächst einmal die Gehälter und Löhne derjenigen Beamten- und Arbeiterkategorien aufzubessern, die mit dem Existenzminimum abgespeist werden. In den Worten, mit denen Singer sowohl 1885 als auch 1889 die Gehaltserhöhung der Magistratsmitglieder bekämpft hat, kommt diese Tendenz unzweideutig zum Ausdruck. So wandte sich der sozialdemokratische Führer am 1. April 1885 gegen verschiedene Anträge auf Erhöhung der Gehälter von Mitgliedern des Magistrats mit folgenden bemerkenswerten Ausführungen, die gar keinen Zweifel über die Stellung der sozialdemokratischen Fraktion zur Besoldungsfrage aufkommen lassen können:

> „Solange es möglich ist, daß die Stadt Berlin Arbeiter mit einem Tagelohn von 2,50 Mk. beschäftigt, so lange es möglich ist, daß die unteren städtischen Beamten in recht kargen Gehaltsverhältnissen leben, so lange das möglich ist und motiviert wird mit der Notwendigkeit der Sparsamkeit, mit welcher die städtischen Gelder verwaltet werden müssen — so lange meine ich, haben wir die Pflicht, uns ein Maß aufzuerlegen in der Gehaltserhöhung bei den Mitgliedern des Magistrats.
>
> Diese Auffassung wird ja höchst wahrscheinlich von wenigen in diesem Saale geteilt werden; aber ich meine, wir müssen ihr Ausdruck geben, weil es nach meiner Überzeugung nicht verstanden werden kann in der Bürgerschaft, wenn hier bei der Anregung einer Gehaltserhöhung für die Unterbeamten oder für die bei der Stadt beschäftigten Arbeiter stets

Digitized by Google

davon gesprochen wird, daß die Erhöhung nicht möglich sei wegen der Finanzlage der Stadt. Ich meine, es würde in der Bürgerschaft absolut nicht verstanden werden, wenn diese Sparsamkeit nicht auch den Ausschlag geben soll bei der Gehaltsbemessung für die Magistratsmitglieder . . .

Ich hoffe, daß diese meine Ausführungen rein in prinzipieller Weise verstanden werden, die einzig und allein darin ihren Grund haben, daß ich wünsche, daß Berlin eine große Zahl von Beamten in Lehrerfunktionen oder in subalternen Stellungen aufbessert, während man jetzt den Versuch macht, diese Leute mit Zulagen zu bedenken, die nach meiner Auffassung über das Bedürfnis hinausgehen."

Ähnlich einige Jahre später. In der Sitzung vom 14. März 1889, derselben Sitzung, in der die Versammlung eine Reihe sozialdemokratischer Anträge auf Erhöhung von Löhnen einzelner Arbeiterkategorien ablehnte, verhandelte sie über einen Antrag auf Erhöhung der Gehälter der Magistratsmitglieder. Singer erklärte, daß er seine Entscheidung von der Aufnahme abhängig mache, welche seine Anträge auf Erhöhung der Löhne der Arbeiter finden würden. Als dann die Versammlung die Anträge auf Erhöhung der Arbeitslöhne abgelehnt hatte, sprach sich Singer bei der zweiten Lesung am 28. März gegen die Gehaltserhöhung der Magistratsmitglieder aus:

„Es ist bezeichnend, mit welcher Einmütigkeit die Kollegen in der Versammlung und in dem Ausschuß nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters bemüht gewesen sind, eine Gehaltserhöhung für die Magistratsmitglieder zu beschließen, während man auch nicht einmal versucht hat, ob es nicht möglich sei, wenn auch in irgend einer anderen Form, den Anträgen, die ich gestellt hatte, gerecht zu werden. Man braucht diese Dinge nur nebeneinander zu halten, um sich sofort klar zu werden, daß die Auffassung, von der die Stadtverordnetenversammlung in dieser Frage geleitet wird, große und weittragende Interessen unserer Bevölkerung und unserer Mitbürger verletzt . . . Es ist eine Pflicht der städtischen Verwaltung, mit Aufbesserungen da anzufangen, wo sie am notwendigsten sind . . . Meine Herren, wenn Sie ohne jedes Vorurteil ganz unbefangen die Lohnverhältnisse innerhalb der städtischen Arbeiterkreise sich ansehen, so werden Sie mir zustimmen müssen, wenn ich sage, wir bezahlen an verschiedene Kategorien dieser Arbeiter Löhne, mit denen ein Mensch überhaupt nicht leben, nicht auskommen kann. Das ist eine Stellung, die der Stadt Berlin nicht würdig ist . . . So lange die Stadt Berlin es über ihr Herz bringt, Leute, die 10 und 12 Stunden arbeiten müssen, mit 2 Mk. täglich abzuspeisen, so lange habe ich keinen Grund, Herren, die Gehälter von 6000—10000 Mk. beziehen, eine Zulage zu bewilligen."

Daß die Anträge auf Erhöhung der Gehälter der Magistratsmitglieder trotzdem zur Annahme gelangten, versteht sich bei der auf Grund des Dreiklassenwahlsystems gewählten Stadtverordnetenversammlung von selbst. Die Sozialdemokraten tragen an dieser unterschiedlichen Behandlung zwischen höheren Beamten und Arbeitern keine Schuld.

Mit besonderer Wärme ist die Fraktion stets für das System der Dienstalterszulagen eingetreten, sie wollte, wie Singer am 12. Januar 1893 hervorhob, die Beamten vor der Laune und der Willkür der Vorgesetzten gesichert wissen, sie wollte den Beamten, die in treuer Pflichterfüllung ihre Schuldigkeit tun, einen Anspruch auf die Erlangung eines

Digitized by Google

höheren Gehalts in einer bestimmten Zeit gesichert wissen, diesen Anspruch aber nicht abhängig machen von dem größeren oder geringeren Wohlwollen anderer Faktoren. Maßgebend sollte ihrer Ansicht nach lediglich die Frage sein, ob die betreffenden Beamten ihre dienstlichen Verpflichtungen erfüllt haben.

Besonders die letzten, unter dem Zeichen der Teuerung stehenden Jahre haben den sozialdemokratischen Stadtverordneten des öfteren Gelegenheit zur Betätigung ihres Wohlwollens den Beamten gegenüber gegeben. Wenngleich die sozialdemokratische Fraktion in diesem Kampfe nicht immer die Führung gehabt hat, so hat sie doch den übrigen Fraktionen, die namentlich vor den Wahlen nicht genug ihre Beamtenfreundlichkeit anpreisen können, in keiner Beziehung nachgestanden.

Aus Anlaß eines Antrags Deutsch und Genossen, der den Magistrat ersuchte, angesichts der außergewöhnlichen Teuerung der Lebensmittel die Gewährung von Notstandszulagen an städtische Unterbeamte und Arbeiter in Erwägung zu ziehen, hatte die Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 1905 folgenden Beschluß gefaßt:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, angesichts der eingetretenen und voraussichtlich im nächsten Jahre sich noch vermehrenden Teuerung der Lebensmittel in Erwägung zu ziehen, ob und bei welchen Kategorien der städtischen Beamten und Arbeiter eine Aufbesserung der Löhne und Gehälter einzutreten hat, und ob vor einer solchen Aufbesserung vorübergehende Teuerungszulagen zu gewähren seien. Die Versammlung sieht eventuellen Anträgen des Magistrats entgegen.

Diesem Verlangen kam der Magistrat nach, er beantragte für alle Bediensteten der Stadt mit einem Jahreseinkommen bis einschließlich 2000 Mk. eine Beihilfe, die für die verschiedenen Beamten- und Arbeiterkategorien verschieden bemessen war. Die sozialdemokratische Fraktion hatte gegen die Magistratsvorlage, die am 28. Dezember 1905 beraten wurde, an sich nichts einzuwenden, sie forderte aber den Magistrat auf, allen Beteiligten gleichmäßig 75 Mark zu gewähren. Die bürgerliche Mehrheit schloß sich dieser Anschauung nicht an, sie begnügte sich zunächst mit einer Teuerungszulage von 25 Mark an die Beamten, Hilfskräfte und Arbeiter mit einem jährlichen Einkommen bis zu 2000 Mark und überwies im übrigen die Magistratsvorlage an einen Ausschuß.

Im Ausschuß beantragte Stadtverordneter Wallach mit Rücksicht darauf, daß der Magistrat vom 1. April 1906 ab für viele Kategorien der in städtischen Verwaltungen beschäftigten Personen mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark bereits eine Erhöhung der Löhne und Gehälter in Aussicht gestellt hatte, eine wesentliche Einschränkung der Magistratsvorlage. Unverheirateten Personen sollte außer den bereits gezahlten 25 Mk. nichts, verheirateten Arbeitern und Beamten mit einem Hausstand bis inkl. drei Kindern im Alter bis zu 16 Jahren 25 Mark, verheirateten Arbeitern und Beamten mit einem Hausstand von mindestens vier Kindern und darüber im Alter bis zu 16 Jahren 35 Mark als besondere Teuerungszulage gewährt werden.

Im Gegensatz dazu hielten die Sozialdemokraten nach wie vor an der Teuerungszulage von 75 Mark fest, sie beantragten, jedem Beteiligten als zweite Rate die Summe von 50 Mark auszuzahlen. Zur Begründung betonten die Vertreter der Fraktion, daß keine Veranlassung vorliege, bei dieser aus außergewöhnlichen Verhältnissen entspringenden Zuwendung

Digitized by Google

irgend einen Unterschied zwischen Beamten und Arbeitern zu machen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Kategorien von Bediensteten mit einem Gehalt oder Lohn bis zu 2000 Mark seien dieselben, bei beiden sei der gleiche Maßstab anzulegen. Irgend einen Unterschied zu machen zwischen verheirateten und unverheirateten Bediensteten sei ebenfalls untunlich, weil es namentlich unter den Arbeitern sehr viele unverheiratete junge Leute gebe, die ihre Eltern und Geschwister von ihrem Arbeitsverdienst unterstützen. Auch eine Abstufung nach der Kinderzahl sei nicht angängig, da hier ebenfalls eine ausgleichende Gerechtigkeit nicht erzielt werden könne. Man möge daher von jeder Differenzierung, von jedem Klassenunterschiede absehen und gleichmäßig allen Bediensteten unter 2000 Mark Gehalt oder Lohn die gleiche Summe gewähren, das heißt die Magistratsvorlage mit der Änderung annehmen, daß den Beamten und den Arbeitern gleichmäßig noch 50 Mark gezahlt werden. Gleichzeitig gaben die Sozialdemokraten die Erklärung ab, daß sie, falls zwischen Arbeitern und Beamten ein Unterschied gemacht werden sollte, gegen jede Beihilfe für Beamte stimmen würden, die höher bemessen sei als die für Arbeiter. Der Ausschuß zeigte sich diesen Erwägungen zugänglich. Wenn er auch nicht dem Wunsche der Sozialdemokraten in vollem Umfange nachkam, so bemaß er doch die Zulage gleichmäßig auf 35 Mark für Beamte, Hilfskräfte und Arbeiter mit weniger als 2000 Mark Jahreseinkommen.

Diesem Beschluß trat das Plenum am 1. Februar bei, nicht ohne daß Singer den zahlreichen Klagen über die Verlangsamung der Auszahlung der ersten Rate beredten Ausdruck verliehen und den von neuem eingebrachten Antrag Wallach energisch bekämpft hätte. Er erklärte es für nicht angängig, bei dieser Gelegenheit einen Unterschied zwischen Verheirateten und Unverheirateten und einer kleineren oder größeren Kinderzahl zu machen. Auch unverheiratete Leute bedürften dringend der Teuerungszulage, denn die Zahl derjenigen jungen unverheirateten Leute, die bei den Eltern wohnen und sie unterstützen, sei keineswegs gering.

Hiermit war die Angelegenheit fürs erste erledigt. Im weiteren Verfolg der Sache wurden dann 1500000 Mark zur Aufbesserung der Beamten- und Lehrergehälter in den Etat für 1908 eingestellt. Während aber die Aufbesserung nach dem Willen des Magistrats erst erfolgen sollte, wenn der Staat die Neuregelung der Besoldung seiner Beamten vorgenommen habe, vertrat der Redner der sozialdemokratischen Fraktion, Bruns, den Standpunkt, daß es sich für die Stadtgemeinde nicht zieme, erst auf den Staat zu warten, sondern daß sie sehr wohl in der Lage sei, selbständig vorzugehen. Anders dachte die bürgerliche Mehrheit, in deren Namen und unter deren Beifall Stadtv. Mommsen erklärte:

> „Meine Herren, ob der Reichstag und der Landtag die Gehaltserhöhungen bewilligen, das ist ja in der Zeit, in der wir heute leben, überhaupt nicht mit einiger Sicherheit vorauszusehen, und ich weiß nicht, ob es darum richtig war, schon heute die Summe in den Etat einzustellen. Wir haben ja nicht in dem Sinne bei der Erhöhung der Beamtengehälter stagniert, wie es der Staat Preußen und das Reich seit langen Jahren getan haben und es wäre darum an sich — das gebe ich trotz allen Wohlwollens für die Beamten zu — nicht nötig, daß wir dem Staate vorangehen; es genügt, daß wir ihm folgen, wenn wir seine Vorlage kennen."

Digitized by Google

Der gleichen Ansicht war der Etatsausschuß, der eine Resolution der Sozialdemokraten, worin der Magistrat aufgefordert wurde, die Aufbesserung der Gehälter der Beamten und Lehrer selbständig vorzunehmen, ablehnte, „weil dadurch nur unerfüllbare Hoffnungen erweckt würden".

Aber dieselben Herren, die es vermeiden wollten, daß solche unerfüllbaren Hoffnungen erweckt würden, stellten wenige Monate später unter Führung des Stadtverordneten Rosenow am 21. Mai 1908 selbst den Antrag, den Magistrat zu ersuchen, alsbald eine Vorlage einzubringen zwecks Verwendung der im Etat eingestellten Summe für die höhere Besoldung der städtischen Beamten und Lehrer. Wie ist der plötzliche Umschwung in den Anschauungen der bürgerlichen Mehrheit, die den Antrag am 4. Juni in erster und zweiter Lesung annahm, zu erklären? Sehr einfach! Als der Antrag Rosenow und Genossen eingebracht wurde, befanden wir uns mitten im Landtagswahlkampf, bei dem der Berliner Freisinn die Stimmen der Beamten und Lehrer dringend brauchte. Da galt es, sich den Wählern in empfehlende Erinnerung zu bringen, da ließ sich sogar Herr Mommsen herbei, den Antrag zu unterschreiben. Selbstverständlich stimmten auch die Sozialdemokraten dafür, Borgmann, der für sie das Wort ergriff, wandte sich aber ausdrücklich dagegen, daß sich der Magistrat, wie es einige freisinnige Redner verlangt hatten, mit Teuerungszulagen begnüge, er forderte vielmehr die Annahme des Antrags unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine Festsetzung der Beamtengehälter erfolgt und daß auch die Arbeiter der städtischen Werke mit in Betracht gezogen werden; nur im äußersten Falle, wenn eine allgemeine Regelung nicht durchzuführen sei, erklärte er sich auch mit einer Teuerungszulage einverstanden.

Rein formell betrachtet ist der Antrag, der den städtischen Angestellten endlich eine den Verhältnissen entsprechende Zulage geben soll, allerdings von freisinniger Seite ausgegangen, aber in sachlicher Beziehung sind es die Sozialdemokraten gewesen, die bereits bei der Etatsberatung die gleiche, damals freilich abgelehnte Anregung gegeben haben. Es hat sich hier einfach das Schauspiel wiederholt, das wir in der städtischen Verwaltung so oft sehen: sozialdemokratische Anträge werden niedergestimmt, um dann später von den Gegnern selbst in anderer Form wieder aufgenommen zu werden

Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit haben die Sozialdemokraten von jeher den Verhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen gewidmet. So ersuchte Stadthagen bereits bei der Etatsberatung für das Jahr 1891 den Magistrat, im nächsten Etatsjahr eine Erhöhung des Minimalgehaltes und die Einführung des Systems der Dienstalterszulagen für Gemeindeschullehrer vorzunehmen, damit ihnen das werde, was sie mit Recht und im Interesse eines gesunden und unabhängigen Lehrerstandes fordern — eine Anregung, der sich Redner aller Parteien anschlossen.

Einige Jahre später, gelegentlich der Beratung der Vorlage betreffend Änderungen in der Gehaltsordnung für die Lehrpersonen an den Gemeindeschulen, am 10. Juni 1897, trat Singer namens der Fraktion für eine bessere Besoldung der Lehrer ein. Je auskömmlicher und besser die Stadtgemeinde ihre Lehrer stelle, desto reichlichere Zinsen werde das kostbare Gut tragen, das den Lehrern anvertraut sei. Es sei das falscheste, das es geben könne, auf diesem Gebiet sparen zu wollen. Habe der Lehrer keine Nahrungssorgen, so könne er viel freudiger seine Pflicht erfüllen, als wenn

Digitized by Google

er mit Sorgen geplagt sei. Von diesem Gedanken ausgehend, regte Singer eine andere Bemessung der Wohnungsgeldentschädigung an und forderte, daß auch diese Entschädigung pensionsfähig bleibe. Als dann der Ausschuß am 18. November 1897 über die Vorlage Bericht erstattete, war es wieder Singer, der sich besonders warm der Lehrer annahm und namentlich dafür eintrat, daß die Alterszulagen zu einer Zeit gewährt werden, wo die Laufbahn des Lehrers noch vor ihm liegt, nicht aber, wie es ein Antrag Cassel verlangte, erst am Ende seiner Laufbahn. Beachtet wurde die sozialdemokratische Anregung nicht, die Mehrheit nahm vielmehr den Antrag Cassel an. Ebenso beschloß sie bei der weiteren Beratung der Vorlage, die Mietsentschädigung für Lehrerinnen nur auf 300 Mark zu bemessen, statt auf 400 Mark, wie es Singer im Interesse dieser „Stiefkinder" beantragt hatte.

Da die Regierung, weil die Grundgehälter zu niedrig bemessen waren, dem Beschluß ihre Zustimmung versagte, mußte sich die Versammlung am 10. März 1898 noch einmal mit der Vorlage beschäftigen. Auch jetzt wieder fanden die Anregungen Singers auf eine bessere Besoldung der Lehrer, auf die gleichmäßige Bemessung der Mietsentschädigung für Verheiratete und Unverheiratete und auf eine Erhöhung der Mietsentschädigung für Lehrerinnen keinen Anklang. Ebenso lehnte die Mehrheit am 26. Mai desselben Jahres einen von Borgmann begründeten Antrag ab, der den Magistrat ersuchte, die Ausführung der von den Gemeindebehörden beschlossenen Neuordnung der Verhältnisse der Fachlehrerinnen nicht länger auszusetzen, sondern die bereits beschlossene Anstellung von 30 Fachlehrerinnen jetzt vorzunehmen.

Zu eingehenderen Auseinandersetzungen über die Lehrergehälter kam es im Jahre 1900 aus Anlaß eines Antrags Cassel, der den Magistrat ersuchte, wenn möglich für das Etatsjahr 1900, jedenfalls aber für das Etatsjahr 1901 eine Erhöhung der Alterszulagen der Lehrer an Gemeindeschulen derart zu bewirken, daß

nach	17	Dienstjahren	1300	Mk.
„	20	„	1500	„
„	23	„	1700	„
„	26	„	2000	„
„	29	„	2200	„
„	31	„	2400	„

gewährt werden.

Die Sozialdemokraten beantragten hierzu:

> Zugleich ersucht die Versammlung den Magistrat, den Alterszulagen für wissenschaftliche Lehrerinnen 2 Stufen einzufügen, so daß dieselben nach 24jähriger Dienstzeit 1300 Mk. und nach 27jähriger Dienstzeit 1500 Mk. Alterszulagen erhalten.

Bei der Beratung des Antrags am 1. Februar betonte Singer, daß seine Freunde selbstverständlich ihrer ganzen Stellung nach mit einer Aufbesserung der Lehrergehälter einverstanden seien, sie hätten aber gewünscht, daß das schon vor einigen Jahren geschehen wäre, und seien nach wie vor der Ansicht, daß die Stellung des Magistrats damals in dieser Frage eine unrichtige gewesen sei. Zur Begründung des sozialdemokratischen Antrages erklärte er, daß seine Freunde grundsätzlich für eine gleiche Bezahlung der

Digitized by Google

Männer- und der Frauenarbeit eintreten, daß sie aber, solange die Mehrheit der Versammlung einen anderen Standpunkt einnimmt, die Differenz zwischen der Bezahlung der Lehrer und der Lehrerinnen wenigstens etwas verringern wollen.

Der Ausschuß, der mit der Vorberatung der Angelegenheit betraut wurde, konnte sich nicht dazu aufschwingen, den sozialdemokratischen Antrag in seiner vollen Ausdehnung anzunehmen, er begnügte sich mit der Stufe nach 24 Dienstjahren. Bei der Berichterstattung am 14. Juni gab Singer seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß der Ausschuß sich in bezug auf die Lehrerinnen ein so hohes Maß von Bescheidenheit in der Bewilligung von Zulagen auferlegt habe, er sah aber, nachdem er sich von der Aussichtslosigkeit, jetzt mehr zu erreichen, überzeugt hatte, von der Stellung eines Antrages ab. Gleichzeitig jedoch betonte er, daß es die Aufgabe der Versammlung und des Magistrats sein werde, bei einer demnächstigen Veränderung der Lehrergehälter auch den Gehältern der Lehrerinnen die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden, „damit dem Zustande, daß die Lehrerinnen, überhaupt die weiblichen angestellten Beamten, gleichsam als Stiefkinder betrachtet werden, in ihren Leistungen nicht so hochgeschätzt werden wie die männlichen Arbeiter, möglichst ein Ende gemacht werde".

Wie es mit dem „Wohlwollen" des Berliner Kommunalfreisinns für die Volksschullehrer bestellt ist, zeigte sich im Jahre 1905. Dieselben Herren, deren Parteifreunde im preußischen Abgeordnetenhause bei der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes 1897 für den Umfang der ganzen Monarchie ein Grundgehalt von 1200 Mk. für die Lehrer gefordert hatten, hielten für die Reichshauptstadt ein solches von 1000 Mk. für ausreichend und mußten erst durch die Regierung zu einer Erhöhung auf 1200 Mk. gezwungen werden. Als nun die Sozialdemokraten am 23. März 1905 bei der zweiten Beratung der Vorlage betreffend die Erhöhung der Mietsentschädigung der im Gemeindeschuldienste beschäftigten Lehrkräfte und die Erhöhung des Honorars für außerordentliche Lehrstunden sowie für Vertretungsstunden an den städtischen Lehranstalten den Antrag einbrachten:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, eine angemessene Erhöhung des Grundgehaltes der Gemeindeschullehrer und Lehrerinnen vorzunehmen und sieht einer diesbezüglichen Vorlage entgegen,

da wollte die Mehrheit plötzlich von einer Erhöhung des Grundgehalts nichts wissen. Obwohl Hintze namens der sozialdemokratischen Fraktion die dringende Bitte an die Versammlung richtete, das Wohlwollen, das sie den Beamten entgegengebracht hatte, auch auf die Lehrer und Lehrerinnen auszudehnen, wurde nicht nur der sozialdemokratische Antrag, sondern auch ein Antrag Rosenow auf Neuregelung des Grundgehalts und der Alterszulagen für die an den Gemeindeschulen beschäftigten Lehrkräfte rundweg abgelehnt. Die Versammlung forderte den Magistrat lediglich auf, ihr eine Vorlage zwecks Erhöhung des Grundgehalts unter gleichzeitiger Abänderung der Alterszulagen zu unterbreiten.

Die Vorlage, die der Magistrat den Stadtverordneten im März 1906 zugehen ließ, sah zwar eine Erhöhung des Grundgehalts für Lehrer von 1200 auf 1450 Mk. vor, dagegen sollte die erste Alterszulage von 300 auf 100 Mk. herabgesetzt werden, so daß in Wirklichkeit im Falle der Annahme der Vorlage die Erhöhung für die Lehrer ganze 50 Mk. be-

Digitized by Google

tragen hätte. Noch rigoroser war der Magistrat gegenüber den Lehrerinnen vorgegangen, deren Grundgehalt allerdings von 1000 auf 1300 Mk. erhöht werden sollte, aber er hatte hier verschiedene Mittel angewendet, um die Ausgabesumme nicht allzuhoch ansteigen zu lassen. Zunächst wollte er, daß bei Lehrerinnen, die noch nicht definitiv angestellt sind oder noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, ein Fünftel des Gehalts in Abzug kommen konnte. Weiter sollten die Lehrerinnen, die bis dahin acht Zulagen im Gesamtbetrage von 1300 Mk. bekamen, in Zukunft nur sieben Zulagen im Betrage von 1050 Mk. beziehen. Der Vorschlag des Magistrats mußte um so mehr überraschen, als die Schuldeputation das Grundgehalt für Lehrer um 150, das für Lehrerinnen um 100 Mk. unter Beibehaltung der bisherigen Alterzulagen zu erhöhen beschlossen hatte — nebenbei bemerkt ein Beschluß, der genau dem im Vorjahre abgelehnten sozialdemokratischen Antrage entsprach.

Zu der Magistratsvorlage, die am 8. März beraten wurde, brachten die Sozialdemokraten folgende Gegenanträge ein:

I. Das Grundgehalt eines Lehrers beträgt 1450 Mk., einer Lehrerin 1300 Mk. Die Alterszulagen erfolgen nach § 5 des Gesetzes vom 3. März 1897; ihre Höhe beträgt für den Lehrer 250 M., für die Lehrerin 150 Mk.

II. eine Kürzung des Gehaltes für Lehrerinnen, welche einstweilig angestellt sind oder noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, findet nicht statt.

Dr. Arons, der als Fraktionsredner auftrat, zerpflückte die Magistratsvorlage nach allen Regeln der Kunst; er bezeichnete sie als äußerst unbefriedigend und kleinlich und regte eine Beseitigung des ganzen Alterszulagesystems der Gemeinde Berlin an, da es das Bollwerk sei, hinter dem sich Magistrat und Majorität der Versammlung stets verschanzen, wenn es gelte, die Lehrergehälter zu erhöhen.

Im Ausschuß zogen die Sozialdemokraten ihren Antrag zugunsten eines Antrags Cassel zurück, der in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Schuldeputation und mit dem sozialdemokratischen Antrage vom Jahre 1905 die bisherigen Alterszulagen beibehalten und das Grundgehalt für Rektoren auf 2250, für fest angestellte Lehrer auf 1350, für Lehrerinnen auf 1100 und für Fachschullehrerinnen auf 1000 Mk. erhöht wissen wollte. Auch im Plenum sahen die Sozialdemokraten von der Wiedereinbringung ihres Antrags ab, sie konnten das um so eher, da der vom Ausschuß zum Beschluß erhobene Antrag Cassel, wie Hintze am 26. April offen zugab, namentlich für die älteren Lehrer eine wesentliche Verbesserung bedeutete.

Obwohl die Versammlung dem Beschluß des Ausschusses einmütig beigetreten war, versagte ihm der Magistrat seine Zustimmung und bat um Beratung der Angelegenheit in einer gemischten Deputation. Auch die Mehrheit dieser Deputation stellte sich auf den Boden des Beschlusses vom 26. April. Aber der Magistrat willigte auch jetzt noch nicht ein und schlug vor, an der Erhöhung des Grundgehalts festzuhalten, die erste Alterszulage dagegen auf 150 Mk. herabzusetzen. Bei der Beratung dieser Vorlage, am 13. Dezember 1906, ergriff Singer für die Fraktion das Wort. Er stellte sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die Stadt Berlin ihre Lehrer bis an die Grenze der Möglichkeit zu besolden habe, denn die

Digitized by Google

Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsfähigkeit der Lehrerschaft steige naturgemäß, wenn sie überzeugt sei, daß die Honorierung den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sei. Trotzdem erklärte er sich, damit wenigstens ein greifbares Resultat erzielt würde, für einen von den beiden großen Fraktionen eingebrachten Vermittelungsantrag, der die erste Alterszulage nur auf 200 Mk. ermäßigen wollte, warnte aber den Magistrat, sich etwa der Hoffnung hinzugeben, daß er daraus, daß die Versammlung diesmal nachgebe, schließen dürfe, daß sie auch bei späteren Gelegenheiten nachgeben werde. Es handele sich nur um einen vorläufigen Beschluß, die Bestrebungen auf Herbeiführung guter Altersskalen für die Lehrer würden weiter fortgesetzt und von seinen Freunden unterstützt werden.

Die Sozialdemokraten stimmten geschlossen für den Vermittelungsantrag, der dann auch mit 81 gegen 18 Stimmen der Freien Vereinigung in namentlicher Abstimmung zur Annahme gelangte.

Der Magistrat verwarf auch diese Regelung der Materie; er konnte sich, wie es in seiner Vorlage Nummer 26 vom Jahre 1907 hieß, nicht davon überzeugen, daß es notwendig oder auch nur billig sei, das Diensteinkommen der Rektoren und Gemeindelehrer, welches erst im Jahre 1905 erhöht sei, schon ein Jahr später noch um einen über den ursprünglichen Vorschlag hinausgehenden Satz weiter zu erhöhen. Um aber der Versammlung entgegenzukommen, erklärte er sich bereit, statt 10 Alterszulagen deren nur 9 festzusetzen, wie in allen anderen preußischen Gemeinden, die aber nicht gleichmäßig bemessen waren.

Die neue Vorlage bezeichnete Singer bei der Beratung am 31. Januar als die schlechteste von allen bisherigen, denn sie wolle die Lehrerschaft differieren nicht nur in bezug auf die Höhe der Zulagen, sondern auch, indem sie den größeren Teil der Lehrer mit einer entsprechenden Zulage versehe, nahezu 1000 Lehrern aber nichts gewähre. Es sei unbegreiflich, daß der Magistrat sich in dieser Frage auf einen so eigensinnigen Standpunkt stelle, und es sei nur bedauerlich, daß er auf dem wichtigen Gebiet der Jugenderziehung einen so fiskalischen Standpunkt einnehme. Er hoffe, daß der Magistrat im Ausschuß nachgeben werde. Sollte das aber nicht der Fall sein, so würde er (Redner) selbst einen vorübergehenden Kriegszustand mit dem Magistrat nicht scheuen.

Erfreulicherweise kam im Ausschuß eine Einigung zustande, so daß Singer bei der zweiten Beratung am 21. Februar seine Befriedigung über die Beseitigung des Gegensatzes zwischen Magistrat und Stadtverordneten ausdrücken und die Zustimmung seiner Freunde zu dem Beschluß des Ausschusses erklären konnte.

Die Volksschullehrer können sich nicht zuletzt bei der Sozialdemokratie bedanken, daß ihre Wünsche nach langwierigen Kämpfen endlich erfüllt sind. Wäre es nach den Vertretern der Arbeiterpartei im Berliner Stadtparlament gegangen, dann wäre den Lehrern bereits im Jahre 1905 das gewährt worden, was sie mit Mühe und Not erst zwei Jahre später erreicht haben.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Schul- und Erziehungswesen.

Mehr als auf irgend einem anderen Gebiete — abgesehen von dem der Polizei — sind die Gemeinden auf dem des Volksschulwesens von der Regierung abhängig. Landesgesetzgebung und Verwaltungspraxis der Staatsbehörden bestimmen nicht nur die innere Organisation der Schule, sie setzen nicht nur die Lehrpläne fest, sondern sie greifen auch mit rauher Hand in die äußeren Angelegenheiten der Schule ein. Namentlich in Preußen hat die Staatsbureaukratie der Volksschule schwere Wunden geschlagen und mehr und mehr zur Verkümmerung der Volksbildung beigetragen. Leider haben die Gemeindebehörden den Staatsbehörden gegenüber nicht immer ein steifes Rückgrat bewiesen; nur allzu oft haben sie sich den Winken von oben gefügig gezeigt, und auch die städtischen Körperschaften der Reichshauptstadt sind von diesem Vorwurf nicht freizusprechen.

Setzt so auf der einen Seite der Staat der Entwicklung des Volksschulwesens Schranken, so sind es auf der anderen Seite die Gemeinden, deren Organe, durchdrungen von der Überzeugung, daß es notwendig sei, den Kindern schon im frühesten Alter die Klassenunterschiede am eigenen Körper fühlbar zu machen, das ihrige dazu beitragen, um der Volksschule den Charakter der Armenschule aufzudrücken. In völliger Verkennung des Begriffs „Volksschule" denken sie nicht daran, daß es sich um Bildungsinstitute für das gesamte Volk handelt, sondern sie sind bemüht, den Abstand zwischen diesen Anstalten und den höheren Lehranstalten womöglich noch künstlich zu erweitern.

Ganz anders die Sozialdemokraten, die in ihrer übergroßen Mehrzahl die Mängel der heutigen Volksschulen selbst kennen gelernt haben, die da wissen, wie ungeheuer der Kampf ums Dasein durch eine mangelhafte Schulbildung erschwert wird, und die nichts sehnlicher wünschen, als der kommenden Generation eine bessere Bildung angedeihen zu lassen als ihnen selbst beschieden war.

Was die Sozialdemokratie auf dem Gebiete des Schulwesens fordert, ist u. a. in dem auf der ersten Konferenz der sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg im Jahre 1898 beschlossenen Programm niedergelegt. Neben der Weltlichkeit der Schulen verlangt sie den obligatorischen Besuch der Volksschulen, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel in den Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler der Volksschulen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, die Errichtung von Schulkantinen zur Verpflegung der Schulkinder, Schulärzte zur regelmäßigen Prüfung und ärztlichen Beaufsichtigung der Schüler, der Schulen und

Digitized by Google

Schuleinrichtungen, Schaffung einer Klassenfrequenz, die einen gedeihlichen Unterricht ermöglicht, besondere Schulklassen für minder Befähigte, Verbot jeder Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder, obligatorischen Fortbildungsunterricht für beide Geschlechter bis zum 18. Lebensjahre, Erteilung des Fortbildungsunterrichts an Wochentagen während der Arbeitszeit, Errichtung und Ausbildung von Volksbibliotheken und Lesehallen. Ein weit ausschauendes und wohldurchdachtes Programm, das sich bei gutem Willen ohne allzu großen Kostenaufwand sehr wohl durchführen ließe, dessen praktische Ausführung aber wie überall so auch in Berlin auf heftigen Widerstand stößt. Mußten doch selbst die allerbescheidensten Zugeständnisse den Vertretern der Bourgeoisie erst nach heftigen Kämpfen abgerungen werden! Ja, eine ganze Reihe von Einrichtungen, auf die die städtischen Behörden der Reichshauptstadt heute mit Recht stolz sein können, und die ihre Entstehung sozialdemokratischen Anregungen verdanken, sind in früheren Jahren verlacht, verspottet und als Utopie bezeichnet worden. So mancher brave Stadtvater wird sich, wenn er die Akten der Verwaltung durchblättert, an den Kopf fassen und es nicht begreifen können, wie so vieles von dem, was heute als ganz selbstverständlich gilt, auf seiten seiner Amtsvorgänger, als es zum ersten Male von sozialdemokratischer Seite beantragt wurde, der schroffsten Form der Ablehnung begegnen konnte.

„Wenn es irgend eine zinsreiche Anlage gibt, dann sind es die Schulen. In demselben Maße, wie Sie Schulen bauen, erhöhen Sie schließlich auch die finanziellen Erträge der Stadt, indem Sie eine Bevölkerung schaffen, die vermöge ihrer höheren Intelligenz, vermöge der besseren Einsicht in die Notwendigkeit der Pflichterfüllung dazu beiträgt, die Verhältnisse im allgemeinen zu heben."

Diese Worte aus der Singerschen Etatsrede vom 23. Februar 1888 enthalten gewissermaßen eine programmatische Erklärung, sie sind der Grundgedanke, von dem sich die sozialdemokratischen Stadtverordneten Berlins von Anfang an bis auf den heutigen Tag in Fragen des Volksschulwesens haben leiten lassen. In jeder Beziehung waren die sozialdemokratischen Stadtverordneten bestrebt, den Bildungshunger des Volkes zu befriedigen, sie begnügten sich nicht mit der Forderung von Maßnahmen zur Hebung der Volksschulen, sondern sie verlangten darüber hinaus auch die Möglichkeit des Besuchs der höheren Lehranstalten durch dazu befähigte Kinder des Proletariats. In derselben Rede wies Singer gegenüber dem Stadtverordneten Dr. Irmer, der der Meinung Ausdruck gegeben hatte, daß man die Ausdehnung des höheren Schulwesens jetzt als abgeschlossen betrachten solle, darauf hin, daß, obwohl der Bau, die Erhaltung und Pflege des höheren Schulwesens nach der Verfassung dem Staate auferlegt sei, er und seine Freunde doch von dem Grundsatze ausgehen, daß möglichst jeder in die Lage versetzt werden müsse, möglichst viel zu lernen, einen möglichst umfassenden Unterricht zu bekommen, um dadurch seinen Bildungsgang zum Besten der Gesamtheit nutzbar zu machen. Es sei durchaus wünschenswert, daß auch für die Kinder der ärmeren Bevölkerung der Bildungsgang auf den höheren Schulen erleichtert wird. Das könnte allerdings auch auf höheren Bürgerschulen eintreten. Aus der Vernachlässigung des Staates brauche für die Stadt noch nicht zu folgen, daß sie auf die Fortbildung der höheren Lehranstalten verzichte.

Digitized by Google

In ähnlicher Weise legte Vogtherr am 11. Februar 1892 gelegentlich der Beratung einer Vorlage betr. eine an die beiden Häuser des Landtags zu richtende Petition gegen den Volksschulgesetzentwurf die Stellung seiner Freunde zur Schulfrage dar:

„Wir können uns weder mit der Organisation, noch mit der Art der Verwaltung des gesamten Schulwesens in der jetzigen Form einverstanden erklären, weil wir wissen, daß die jetzigen Schulen von der sogenannten Volksschule an bis zu den Hochschulen hinauf nichts anderes sind, als Geschöpfe derjenigen Organisationen des Staats- und Gesellschaftswesens, die wir als Partei bekämpfen. Mit anderen Worten: Auch die Volksschule ist nach unserer Auffassung geboren von dem Klassenstaat und berufen, dessen Interessen und dessen Existenz und Stellung zu verteidigen. Wir sind der Meinung, daß die Schule und namentlich die Volksschule durch ihre Leistungen nicht abhängig sein darf von der sozialen, wirtschaftlichen Stellung derer, für die sie bestimmt ist. Wir sind der Meinung, daß das gesamte Lehr-, Lern- und Bildungswesen Gemeingut des ganzen Volkes sein muß, also unabhängig vom Besitz . . . Wir erachten die Volksschule erst dann als eine für das Volk, für die Menschheit ausreichende nützliche Einrichtung, wenn ihr Besuch obligatorisch wird für die Kinder sämtlicher Volksklassen, d. h. wenn man mit der jetzigen Schulpflicht gleichzeitig die Schulpflicht in dem Maße verbindet, daß die Schule für die Kinder des ganzen Volkes, bis zu einer bestimmten Altersstufe, eine gleichmäßige wird und daß sich darauf erst der spätere Bildungsgang aufbaut, der dann nicht gestattet und eröffnet sein darf, wie es jetzt der Fall ist, nach Maßgabe des Besitzes, nach Maßgabe der sozialen Stellung, sondern einzig und allein nach Maßgabe der Kenntnisse und Fähigkeiten".

Von diesem grundsätzlichen Standpunkt ausgehend haben die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion nichts verabsäumt, die städtischen Körperschaften zur Hebung der Volksbildung anzufeuern, fast alljährlich sind sie mit Anregungen und Anträgen auf Erziehung einer geistig und körperlich gesunden Jugend hervorgetreten.

1. Die Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter.

In einem lesenswerten Artikel in Nummer 168 des „Berliner Tageblatt" vom 1. April 1908 verneint der bekannte Schulmann und freisinnige Parlamentarier A. Ernst die Frage, ob Staat und Gemeinden dem kleinen Menschenkinde gegenüber, das sie mit vollendetem sechsten Lebensjahre zum Schulbesuch zwingen, ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, das kleine Wesen lernfähig und lernfreudig zu machen:

„Staat und Gemeinden haben für das vorschulpflichtige Alter bisher recht wenig getan, höchstens haben sie arme Waisenkinder und gänzlich Verwahrloste in Familien oder Anstalten untergebracht; im übrigen ist die erforderliche Fürsorge dem Elternhause, edlen Menschenfreunden und Wohltätigkeitsvereinen überlassen worden. Das ist bequem und — billig, beruht aber auf einer völligen Verkennung der Wichtigkeit des vorschulpflichtigen Alters für die ganze spätere Entwickelung des Menschen.

Die Erziehungswissenschaft lehrt es, und jeder Erwachsene wird bei einigem Nachdenken aus seiner eigenen Erfahrung heraus bestätigen können, daß ein gesunder und geistig normal veranlagter Mensch in den ersten sechs Jahren seines Lebens körperlich und geistig am stärksten

Digitized by Google

wächst und ohne jeden Erziehungsdespotismus, ohne Dressur und schablonenmäßigen Drill mehr lernt und lernen kann als in der ganzen übrigen Zeit seines Lebens. Schon die eine Tatsache, daß ein normal veranlagtes Kind im vorschulpflichtigen Alter seine Muttersprache beherrschen lernt, ist dafür der vollgültigste Beweis. Es dürfte einleuchtend sein, daß durch eine planmäßige Erziehung, die wie stets nur eine „Ergänzung der Natur" sein darf, nicht nur die intellektuellen, moralischen und ästhetischen, sondern auch die rezeptiven und produktiven Fähigkeiten des Kindes erheblich gesteigert werden können."

Im weiteren Verlauf seines Artikels weist Ernst auf die Erscheinung hin, daß unsere gesamte Kulturentwicklung, namentlich der großartige Aufschwung der Industrie, einen sehr großen Teil unserer Arbeiterfrauen ihrem eigentlichen Berufe als Mütter entfremdet hat, so daß sie ihrem natürlichen Wirkungskreis oft schon in frühester Jugend wie auch noch während der Ehe entzogen werden, und er bezeichnet es als Pflicht des Staates, auch für das vorschulpflichtige Alter Sorge zu tragen. Durchaus zutreffend erklärt er, daß die Säuglingsheime, Krippen und Kinderbewahranstalten, die vielfach als Wohltätigkeitsanstalten für Kinder bis zu 3 Jahren bestehen, sowie die Kindergärten, Veranstaltungen, an deren Gründung und Erhaltung die Kommunen nur wenig, der Staat noch weniger beteiligt sind, dem Bedürfnis bei weitem nicht genügen.

Mit diesem Artikel hat Herr Ernst, vielleicht ohne es zu wollen, der Tätigkeit der sozialdemokratischen Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung und der sozialdemokratischen Frauen, die sich bereits seit Jahren mit der Frage der Errichtung von städtischen Krippen und Kindergärten befaßt hatten, eine große Anerkennung gezollt, gleichzeitig aber seinen eigenen Parteifreunden im Berliner Rathause scharfen Tadel ausgesprochen. Gerade der Berliner Kommunalfreisinn ist es ja gewesen, an dessen Widerstand die Bestrebungen der Sozialdemokraten auf eine Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter gescheitert sind.

Mit Mühe und Not hatten die Sozialdemokraten es im Jahre 1907 durchgesetzt, daß der städtische Zuschuß an den Verein zur Beförderung der Kleinkinderbewahranstalten von 3000 auf 5000 Mk. erhöht wurde. Der mit der Vorberatung eines dahingehenden Magistratsantrags betraute Ausschuß hatte die Erhöhung abgelehnt. Bei der Beratung im Plenum am 21. Februar beantragten die Sozialdemokraten die Wiederherstellung der Magistratsvorlage. Ihr Redner, Dr. Zadek, betonte zwar nachdrücklichst den prinzipiellen Standpunkt seiner Freunde, daß die Gemeinde selbst eintreten müsse, um eine körperliche und geistige Verwahrlosung der ärmsten Kinder zu verhüten. Die Ausgaben, die die Stadt für diesen Zweck machen würde, würden sich tausendfach rentieren, denn man würde dadurch die Zahl der Insassen für Kranken- und Irrenanstalten und Gefängnisse verringern. Da aber die Stadt selbst derartige Einrichtungen noch nicht getroffen habe, so sollte sie wenigstens den Verein unterstützen, der, obwohl er mehr als einem lieb sein könne, in Kirchenglauben und Patriotismus mache, doch höchst verdienstvolles geleistet habe; er beaufsichtige und verpflege jährlich $2\frac{1}{2}$ Tausend Kinder, die sonst ganz verwahrlosen würden.

Die Mehrheit schloß sich diesen Erwägungen an und genehmigte die Erhöhung auf 5000 Mk.

Digitized by Google

Weniger Glück hatte die Fraktion mit ihrem am 17. Januar 1908 eingebrachten Antrage:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation über die Errichtung städtischer Krippen und Kindergärten zu beraten.

Der Antrag wurde am 23. Januar von Wurm begründet. Es war ihm ein leichtes nachzuweisen, daß die Auffassung, es sei Pflicht der Stadt, Krippen und Kindergärten zu errichten, nicht etwa allein eine sozialdemokratische Auffassung sei. Auf Anregung der Sozialdemokraten (vom Jahre 1901) habe die Stadt allmählich die Säuglingsfürsorge in die Hand genommen, aber um die gesundheitlichen Verhältnisse der übrigen Kinder kümmere sie sich nicht, so daß es gewissermaßen weggeworfenes Geld sei, wenn man sich nur um die Säuglingsfürsorge kümmert, nicht aber auch um die Kinder der Armen, bis sie in die Schule kommen. Dieselbe Fürsorge, die man in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse den Säuglingen der ärmeren Bevölkerung zuteil werden lasse, sei auch für die Kinder nötig, die älter als ein Jahr sind und die bis zum schulpflichtigen Alter eines Schutzes in bezug auf gesundheitliche Fürsorge, aber auch auf Erziehung bedürfen:

> „Ist es schon an und für sich schwer, erzieherische Grundsätze und Möglichkeiten zu verlangen von einer abgearbeiteten, geplagten Frau, die unter kümmerlichen Verhältnissen ihre Existenz fristen muß, so schwinden sie vollständig bei der großen Masse derer, die in der Großstadt Berlin gezwungen sind, infolge der teueren Mieten und der schlechten Erwerbsverhältnisse auf Arbeit außer dem Hause zu gehen. Bei der großen Zahl der Fälle, wo Mann und Frau die Kinder einfach der Straße überlassen müssen oder sie der Fürsorge von Geschwistern übergeben, die kaum selbst dem Kindesalter entwachsen sind, muß man offen sagen: Die Waisenkinder haben es weit besser, für die sorgt die Stadt. Da aber, wo die Eltern durch die wirtschaftlichen Verhältnisse verhindert sind, für ihre Kinder zu sorgen, da besitzen wir gar keine städtische Fürsorge."

Diese Lücke auszufüllen, war die Absicht des sozialdemokratischen Antrages, der die Fürsorge für die Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahre bis zum schulpflichtigen Alter bezweckt. In den ersten Jahren sollten die Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten untergebracht werden, vom dritten Lebensjahre ab sollte auch erzieherisch durch Kindergärten auf sie eingewirkt werden.

Darüber, daß die Krippen und Kindergärten nützliche und segenbringende Einrichtungen sind, herrschte in der Versammlung Einigkeit; aber darüber, ob die Pflege dieser Einrichtungen weiter der Privatwohltätigkeit überlassen bleiben oder ob die Stadt solche Anstalten errichten bezw. die bestehenden übernehmen soll, gingen die Ansichten auseinander.

Im Ausschuß betonten die sozialdemokratischen Mitglieder nachdrücklichst, daß die private Wohltätigkeit an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, und daß es dringend nötig sei, die Krippen und Kindergärten auf die Stadt zu übernehmen. Eine freiwillige Beteiligung der Mitbürger werde dann keineswegs ausgeschlossen sein, die Fürsorge selbst müsse aber der Stadt obliegen. Die meisten Vereine hätten eine zu große Zahl von Kindern, die Räume seien unzureichend, das Personal sei vielfach nicht genügend ausgebildet und werde schlecht bezahlt.

Obwohl es sich im Ausschuß nicht darum handelte, die Frage selbst zu entscheiden, sondern nur darum, ob die Versammlung mit dem Magistrat

Digitized by Google

in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich verhandeln wolle, traten doch die meisten Redner diesen Ausführungen scharf entgegen. Es wurde insbesondere geltend gemacht, daß für die Krippen und Kindergärten zahlreiche Vereine bestehen, gegen deren Tätigkeit bisher keine Einwendungen gemacht worden seien. Es geschehe auf diesen Gebieten von privater Seite soviel Gutes, daß diese freie Liebestätigkeit nicht ohne weiteres ausgeschaltet werden dürfe. Die private Wohltätigkeit müsse mehr geweckt werden. Ein großer Teil der Bevölkerung, der für Streiks und Agitationszwecke große Mittel aufbringe, gebe zu wohltätigen Zwecken nie etwas. Wenn der Antrag angenommen werde, so würden sich später ganz allgemein Eltern, die ihre Kinder nicht genügend ernähren oder beaufsichtigen zu können glauben, für berechtigt halten, sie in die genannten Anstalten zu schicken. Zu solchem Glauben zu kommen, würde aber jeder nur zu gerne geneigt sein. Die Erziehung in der Familie sei von viel größerem Werte und Einfluß auf die sittliche Erziehung der Kinder als jede Erziehung in einer Anstalt. Die traurigen Verhältnisse in den Fürsorge-Erziehungsanstalten und die geringen Erfolge dieser Anstalten seien ein Beweis, daß man mit der Einrichtung öffentlicher Anstalten aller Art, welche der Erziehung dienen, nicht fortfahren dürfe. Das Ziel solcher Einrichtungen wäre eine allgemeine öffentliche Kindererziehung. Eine Übertragung der elterlichen Pflichten auf die Kommune dürfe nicht stattfinden. Denn dann würden noch mehr hilfsbedürftige Elemente als bisher nach Berlin gelockt werden.

Von ähnlichen Erwägungen ließ sich auch der Vertreter des Magistrats leiten. Er verwahrte die Stadt gegen die Verpflichtung, für die Kinder vom Säuglingsalter bis zum Beginn der Schulpflicht zu sorgen. Eine gesetzliche Verpflichtung bestehe hierfür nicht und eine moralische nur insoweit, als die Eltern tatsächlich nicht imstande seien, die Kinder zu beaufsichtigen. Man dürfe nicht sagen, alle Kinder, deren Eltern in bedürftiger Lage sind oder weniger als ein bestimmtes Einkommen haben, müßten in Krippen oder Kindergärten untergebracht werden. Auch abgesehen von der Kostenfrage sei dies unausführbar. Man dürfe die Krippen und Kindergärten schon aus dem Grunde nicht in städtische Regie übernehmen, weil von privater Seite hier insbesondere durch den edlen Wettstreit, der unter den Vereinen bestehe, mehr erreicht werde, als von der Stadt aus gewirkt werden könnte. Von seiten der Stadt könne mit den gleichen Mitteln viel weniger erreicht werden als von den Wohltätigkeitsvereinen. Die hauptsächlichste Sorge der Stadt müsse es sein, den Vereinen bei der Beschaffung geeigneter Räume behülflich zu sein, da dies die größte Schwierigkeit beim Betriebe der Krippen und Kindergärten bilde. Der Anfang sei hier schon gemacht, indem bei dem Neubau einer Gemeindedoppelschule Räume für einen Kindergarten vorgesehen seien. Auch werde die Überlassung der Räume geschlossener Gemeindeschulen an die Vereine in Erwägung gezogen werden. Der Magistrat wollte im übrigen auf dem bisher beschrittenen Wege weitergehen und, falls nötig, auch die den Vereinen gewährten Beihilfen erhöhen.

Diesen Ausführungen traten die Antragsteller scharf entgegen, sie betonten, daß man nicht jeden Armen für böswillig halten dürfe. Mit dem Antrage sei auch nicht bezweckt, einen plötzlichen Übergang aller Krippen usw. in städtische Verwaltung herbeizuführen. Dies sei gar nicht möglich. Es müsse aber ein erster Schritt getan werden. Ein großer Teil des Geldes, welches jetzt für

Digitized by Google

Nebenklassen und für Fürsorgeerziehung ausgegeben werde, könne erspart werden, wenn eine genügende Zahl von städtischen Krippen und Kindergärten bestehen würde. Wie die Volksschule und neuerdings die Fortbildungsschule aus privaten Einrichtungen zu städtischen sich entwickelt hätten, so müßten es auch die Kindergärten und Krippen. Wenn die private Wohltätigkeit weiter wirken solle, obwohl sie versage und am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei, dann werde ihr Segen zu Unsegen werden. Nach dem Ergebnisse der bisherigen Ermittelungen müßten unbedingt 35000 Kinder in Krippen und 30000 in Kindergärten untergebracht werden, tatsächlich seien aber nur 10000 bezw. 1000 Kinder untergebracht.

Die Gegner des Antrags wollten von einem Vergleich zwischen Volksschulen und den Kindergärten nichts wissen. Die Volksschulen seien nicht aus Privatschulen hervorgegangen, sondern aus den Armenschulen. Ob die Pflichtfortbildungsschule, deren Entstehung als Beispiel angeführt werde, wirklich ein Segen sei, das müsse erst abgewartet werden. Wenn mit der Errichtung von Erziehungsanstalten aller Art fortgefahren würde, so würde der Ausschluß aller persönlichen Freiheit die Folge sein und das Familienleben zerstört werden. Die Stadt habe noch viele andere dringendere Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge.

Von solchen Erwägungen ausgehend, lehnte der Ausschuß den Antrag mit allen gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Mitglieder und des Stadtv. Dr. Nathan ab.

Bei der Plenarberatung am 27. Februar zerpflückte Wurm die von den Gegnern des Antrags im Ausschuß vorgebrachten Gründe, ganz besonders den Hinweis darauf, daß die Arbeiter zwar große Mittel aufbringen für Streiks und Agitationszwecke, aber nie etwas für wohltätige Zwecke geben:

> „Kann man sich wohl einen hinfälligeren Grund zur Abweisung unseres Antrages denken als diesen? Ich habe tatsächlich noch nichts beschränkteres, selbst von der reaktionärsten Seite vernommen als diesen Hinweis: Die Arbeiter sollten durch Wohltätigkeitsspenden aus ihrer Tasche dafür sorgen, daß die Armut beseitigt werde. Es ist ja ein beliebter Kniff, den wir in anderen parlamentarischen Körperschaften oft bewundern können, daß von den bösartigsten Feinden der Arbeiter gesagt wird, den Arbeitern müsse es ja ganz gut gehen, da sie soviel Geld für ihre Gewerkschaften übrig haben.
>
> Wenn die Arbeiter für Organisationszwecke Geld ausgeben, so ist das ein Akt der Notwehr gegenüber der kapitalistischen Ausbeutung. Man könnte höchstens den Arbeitern den Vorwurf machen, daß sie das noch nicht in genügendem Maße tun; aber die Arbeiter, die bei der jetzigen Gesellschaftsordnung nicht in der Lage sind, ihre Familie zu ernähren, noch zu höhnen, weil sie nicht genug Geld zur Unterstützung von Wohltätigkeitsvereinen ausgeben, das übersteigt alles, was ich bisher an rückschrittlicher Anschauung vernommen habe."

Wurm übertrieb durchaus nicht, wenn er betonte, daß die Art, in der der Antrag im Ausschuß bekämpft und abgelehnt war, wohl in keinem Kollegium einer kleinsten Stadt Deutschlands an Engherzigkeit übertroffen werden könne. Wenn man den Sozialdemokraten zu verstehen gegeben habe, sie hätten ihren Antrag überhaupt nur gestellt, um ihn agitatorisch auszunutzen, um nach außen zu betonen, die Stadt Berlin vernachlässige ihre Pflicht, so sollte die Mehrheit doch allmählich gelernt haben, daß die

Digitized by Google

sozialdemokratischen Anträge, die sie ursprünglich weit von sich weise, um sie nachher, wenn auch langsam und ungenügend zu erfüllen, berechtigt sind. So werde es auch auf diesem Gebiete gehen:

> „Wir sind zum erstenmal mit unserem Antrag gekommen, aber nicht zum letztenmal. Die Tatsache, daß es notwendig ist, für Zehntausende von armen Kindern Krippen und Kindergärten zu schaffen, können Sie nicht mit solchen Redereien über die Rückständigkeit und Bösartigkeit der Arbeiter aus der Welt schaffen. Die Arbeiter selbst werden die Gelegenheit nicht versäumen und Ihnen die Antwort darauf geben. Wir erwarten aber immer noch, daß diese größere Körperschaft das, was der Ausschuß beschlossen hat, nicht billigt und daß Sie unseren Antrag annehmen werden. Wir haben ja nicht beantragt, daß sofort etwas geschehe, sondern wir haben nur beantragt, daß die Stadtverordnetenversammlung in gemischter Deputation mit dem Magistrat in Beratung trete, wie etwas geschehen soll. Selbst diesen vorbereitenden Schritt hat der Ausschuß verweigert. Wenn man dann draußen zu der Meinung kommt, daß Sie das getan haben, weil Sie nicht wollen, das man erfährt, wie die Verhältnisse liegen, so haben Sie sich das selbst zuzuschreiben, vorausgesetzt, daß Sie unseren Antrag nicht doch noch annehmen."

Die Hoffnung Wurms, daß die Versammlung anders beschließen würde als der Ausschuß, sollte nicht in Erfüllung gehen, der Antrag wurde abgelehnt, ebenso ein im Laufe der Debatte gestellter Antrag Singer:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, Erhebungen darüber vorzunehmen, in welchem Umfange die Notwendigkeit städtischer Fürsorge für Kinder von zwei bis sechs Jahren durch Krippen und Kindergärten vorhanden ist.

So hat der Berliner Kommunalfreisinn wieder einmal seine soziale Rückständigkeit deutlich offenbart, er hat wieder einmal eine von sozialdemokratischer Seite gegebene Anregung unbeachtet gelassen. Aber, wie der Fraktionsredner zutreffend ausgeführt hatte, es wird auf diesem Gebiet so gehen, wie auf so vielen andern: über kurz oder lang werden die städtischen Körperschaften sich von der Notwendigkeit überzeugen, den Weg zu gehen, den die Sozialdemokraten ihnen gewiesen haben, sie werden durch die Verhältnisse zur Erfüllung einer Aufgabe gezwungen werden, die freiwillig zu lösen, sie sich nicht entschließen konnten.

2. Maßnahmen zur Hebung der Volksschule.

Schier unerschöpflich sind die Vorschläge, die die sozialdemokratischen Stadtverordneten im Laufe der Jahre zur Hebung der Volksschulen gemacht haben. Sie begnügten sich nicht mit der bloßen Kritik an Mißständen, sondern entwarfen auch ganz bestimmte Pläne, deren Verwirklichung bei einigem guten Willen wohl möglich wäre, und die teilweise trotz anfänglichen Sträubens der Bourgeoisie ja auch schon in die Tat umgesetzt sind. Mag es sich nun um Anregungen zur Herabminderung der Frequenz in den Gemeindeschulen, mag es sich um Anträge auf Beseitigung der Vorschulen oder um welche Vorschläge auch immer handeln, stets schwebte den Vertretern der Sozialdemokratie dabei das Ziel vor Augen, die Gemeindeschulen aus der Rolle des Aschenbrödels zu wirklich guten Lehranstalten für die gesamte Bevölkerung emporzuheben.

Digitized by Google

Frequenz der Volksschulklassen und fliegende Klassen. Über die Notwendigkeit, die Frequenz in den Schulklassen so zu verringern, daß jedem Kinde ein ersprießlicher Unterricht zuteil werden kann, sind sich alle Pädagogen einig. Obwohl nach den „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872" die Zahl von 60 Schülern die höchste ist, die für die Dorfschule mit zwei Lehrern, der vorniedrigsten Stufe der Dorfschule in Preußen, als zulässig erachtet wird, hat die Berliner Schuldeputation noch vor ganz kurzer Zeit die Zahl von 65 Schülern in einer Klasse für zulässig erklärt. Nach ihrem Beschluß vom Jahre 1906 soll in den vier obersten Klassen der Gemeindeschule die Zahl 50, in der fünften 55, in der sechsten bis achten 60 nicht überschritten werden. Trotzdem giebt es auch nach der Übersicht über die Klassenfrequenzen der Gemeindeschulen vom Januar 1908 noch immer Klassen, deren Besetzung sogar über die von der Schuldeputation festgesetzte Höchstzahl hinausgeht, Klassen, in denen 63 bis 65 Kinder gleichzeitig unterrichtet werden. Dazu kommen die „fliegenden" Klassen, die kein eigenes Klassenzimmer haben, und deren Zahl sich vom Sommerhalbjahr 1907 bis zum Winterhalbjahr 1907/08 wieder von 51 auf 70 vermehrt hat. Einen noch größeren Übelstand bedeuten die Mietsschulen; in demselben Zeitraum ist die Zahl der Klassen, die in Mietshäusern untergebracht werden mußten, von 657 auf 713 gestiegen, d. h. etwa der siebente Teil aller Gemeindeschulklassen ist auf gemietete Räume angewiesen.

Das sind Zustände, an denen die Vertreter der Arbeiterklasse nicht achtlos vorübergehen dürfen. Sind es doch gerade die Kinder des Proletariats, die darunter zu leiden haben! Tatsächlich hat denn auch die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung seit jeher diesen Verhältnissen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Von der Schuldeputation ist die Sozialdemokratie als angebliche grundsätzliche Gegnerin der Aufgaben der preußischen Volksschule auf ministeriellen Befehl ferngehalten. So muß sie sich denn auf andere Weise die Möglichkeit schaffen, den Forderungen, die sie im Interesse der Volksschule an die Gemeindebehörden stellt, Nachdruck zu verleihen. Eine besonders günstige Gelegenheit hierzu bietet ihr, abgesehen von der Etatsberatung, die Beratung der Vorlagen über die Frequenz der Gemeindeschulen, die den Stadtverordneten auf Drängen der sozialdemokratischen Fraktion jetzt jährlich zweimal unterbreitet werden. Die aus diesen Anlässen seitens der Vertreter des Proletariats gehaltenen Reden beweisen, wie ernst es den Sozialdemokraten mit ihren Bestrebungen auf Besserung der Berliner Schulverhältnisse ist und wie wenig begründet die Vorwürfe sind, daß es ihnen nur darauf ankomme, herumzunörgeln, daß sie aber zu positiver Mitarbeit unfähig seien.

Bereits am 6. September 1888 hielt der Sozialdemokrat Kunert eine bemerkenswerte Rede, in der er nicht nur die fliegenden Klassen bekämpfte, sondern gleichzeitig auch im Interesse der geistigen Förderung und der körperlichen Gesundheit der Proletarierkinder eine wesentliche Herabsetzung der Frequenz forderte. Wenn der Maximalsatz von 40 Schülern überschritten werde, so sei der Lehrer außerstande, etwas Tüchtiges zu leisten. Auf die Individualität der verschiedenen Kinder könne freilich auch dann noch nicht Rücksicht genommen werden, das sei erst möglich, wenn nicht mehr als 10 bis 12 Kinder einem Lehrer unterstellt werden.

Digitized by Google

Einige Jahre später, am 1. Februar 1894, betonte dann Vogtherr die Notwendigkeit, der Versammlung fortlaufend zweimal jährlich eine Übersicht über die Frequenz in den einzelnen Klassen der Gemeindeschulen vorzulegen. Ebenso wie Kunert, verlangte auch er eine wesentliche Herabsetzung der Frequenz. Bei dem jetzigen Zustande erklärte er es für ausgeschlossen, den Schülern auch nur das allernotwendigste Maß von Kenntnissen beizubringen, die sie für das praktische Erwerbsleben brauchen; man werde deshalb bei ferneren Schulbauten von vornherein darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Zahl der Plätze in den einzelnen Schulklassen verringert und daß mehr Lehrer angestellt und mehr Parallelklassen gebildet werden, damit die Schüler einen besseren Unterricht bekommen.

Wie sorgsam die Sozialdemokraten die Zustände auf dem Gebiete des Volksschulwesens beachteten, mit welcher Aufmerksamkeit sie alle Erscheinungen verfolgten, das beweist ihr Antrag vom 31. Oktober 1895:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
>
> Da eine Anzahl Klassen der 81. und 109. Gemeindeschule für Schüler der 12. Realschule in Anspruch genommen ist, da ferner hierdurch ein Teil der zum Bezirk der 81. und 109. Gemeindeschule gehörigen Schüler nicht in ihren Bezirken Aufnahme finden konnte, da ferner ein anderer Teil der zur 81. und 109. Gemeindeschule gehörigen Gemeindeschulkinder noch heute in den sogenannten „fliegenden Klassen" Unterricht nehmen muß, da ferner diese „fliegenden Klassen" überfüllt, teilweise mit gegen 70 Schulkindern belegt sind, da ferner die fliegenden Klassen weder gehörig gelüftet noch gehörig gereinigt werden können und da endlich durch diese Zustände die Erziehung und die Gesundheit vieler Gemeindeschulkinder schwer geschädigt wird,
>
> ersucht die Versammlung den Magistrat, schleunigst Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine ordnungsmäßige Einschulung der zum Bezirk der 81. und 109. Gemeindeschule gehörigen Kinder erreicht, die „fliegenden Klassen" abgeschafft, die Überfüllung der Klassen und die Beeinträchtigung der Erziehung und der Gesundheit vieler Gemeindeschüler beseitigt werden.

Obwohl die Antragsteller also mit ganz speziellen Daten aufwarteten, und obwohl Wernau, Stadthagen und Singer wiederholt eingehend die Notwendigkeit der Schaffung genügender Schulräume darlegten, so daß niemand, der die Dinge objektiv beurteilt, an der Berechtigung des Antrags zweifeln konnte, trat doch das ein, was Singer in seinem Schlußwort vorausgeahnt hatte, die Versammlung lehnte den Antrag ab, sie wollte offenbar den Sozialdemokraten nicht den Ruhm gönnen, auf einem Gebiete bahnbrechend vorangegangen zu sein.

Einen beachtenswerten Vorschlag machte Singer am 9. September 1897: die Schaffung besonderer Schulen für minderbegabte Kinder, um auf diese Weise eine Herabminderung der Frequenz und der Überfüllung in den einzelnen Klassen zu erzielen. Der Leiter des Volksschulwesens, Stadtschulrat Dr. Bertram, war entsetzt ob eines solchen Planes. Unter lebhaftem Beifall der Versammlung erklärte er, daß das gar keinen Effekt haben würde. Ja, er bat sogar, dagegen Front zu machen:

> „Wir kommen ja geradezu in den Verdacht, als ob wir eine Jugend erziehen, die nicht mehr fähig wäre, alles zu leisten, was von einem zukünftigen Berliner Bürger gefordert werden kann."

Digitized by Google

Die sozialdemokratische Fraktion ließ sich durch diese Phrasen in ihrem Streben nicht beirren, sie wußte, daß sie auf dem rechten Wege war, und sie ging diesen Weg weiter, unbekümmert um alle Anfechtungen. Bereits am 18. September 1897 unterbreitete sie der Versammlung folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit ihr in gemischter Deputation in Beratung zu treten:

1. darüber, welche Einrichtungen zu treffen sind, um die Beseitigung der fliegenden Klassen und eine Herabsetzung der Maximalschülerzahl für die einzelnen Klassen der Gemeindeschulen zu ermöglichen;
2. über Einführung des achtklassigen Gemeindeschulsystems;
3. darüber, ob zugunsten einer gedeihlicheren Ausbildung der geistig zurückgebliebenen Schulkinder Hilfs- oder Sonderklassen oder andere Einrichtungen zu treffen sind.

Singer, der den Antrag am 21. Oktober begründete, wies wiederum mit aller Schärfe auf den Übelstand der fliegenden Klassen und auf die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Maximalschülerzahl hin. Er könne es sich nicht denken, meinte er, daß Hygieniker, daß Mediziner, daß Ärzte es mit ihrem medizinischen Gewissen vereinbar erachten können, einen Zustand länger zu dulden, in dem 69 Kinder in einem verhältnismäßig engen Raum zusammen unterrichtet werden, ganz abgesehen von pädagogischen Nachteilen, die dadurch entstehen, daß ein Lehrer gar nicht imstande ist, die Individualität der einzelnen Kinder zu verfolgen und zu berücksichtigen, wenn er es mit 69 Kindern zu tun habe. Nachdem Singer dann dem achtklassigen Gemeindeschulsystem, wie es bereits in einigen Städten eingeführt war, das Wort geredet hatte, lenkte er die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die enorm große Zahl der minder begabten Kinder, die durch den Unterricht mitgeschleppt werden zu ihrem Schaden, weil sie nicht imstande sind, den Lehrstoff aufzunehmen, und die infolgedessen den geistig Normalen wie ein Bleigewicht anhängen. Er verlangte, daß die Stadt entweder Hilfsschulen oder Sonderklassen für diese Kinder einrichte.

Im Laufe der Verhandlungen änderte Singer den Antrag dahin ab, daß über die darin angeschnittenen Fragen nicht in einer gemischten Deputation beraten wird, sondern daß der Magistrat ersucht wird, die Erörterung dieser Fragen der Schuldeputation zu überweisen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

In dieser abgeänderten Form wurde der Antrag angenommen.

Der Erfolg blieb nicht aus. Derselbe Magistrat, dessen Dezernent in Schulsachen sich noch am 9. September 1897 mit Händen und Füßen gegen die Schaffung besonderer Schulen für minder begabte Schüler gesträubt hatte, erließ wenige Monate später allgemeine Bestimmungen über den Nebenunterricht an den Gemeindeschulen, die im wesentlichen das gleiche besagten, was auch die Sozialdemokraten wollten, und die am 13. Januar 1898 nach kurzer Befürwortung durch Singer die Zustimmung der Versammlung fanden.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 1.

Zweck.

Gemeindeschulkinder, welche infolge geistiger oder körperlicher Hemmnisse an dem lehrplanmäßigen Unterricht nicht mit Erfolg teilnehmen, können einem

Digitized by Google

Unterricht in Nebenklassen überwiesen werden. Er soll die Kinder so fördern, daß sie entweder schulfähig werden oder die ihnen erreichbare Vorbildung für das spätere Leben erlangen.

§ 2.

Auswahl.

Bildungsfähige, aber zeitweise oder dauernd für den regelmäßigen Schulunterricht ungeeignete Kinder werden dem Schulinspektor von dem Rektor gemeldet. Die Notwendigkeit der Aufnahme erörtern der Schulinspektor, der zuständige Rektor und der Lehrer unter Zuziehung eines der vom Magistrat bestimmten Ärzte.

Der Schulinspektor entscheidet darüber nach Anhörung des Erziehungsverpflichteten, ob das Kind des Nebenunterrichts bedarf.

§ 3.

Nebenklassen.

Die in den Nebenunterricht aufgenommenen Kinder werden zu Gruppen von höchstens 12 Kindern vereinigt, welche von einem Lehrer unterrichtet werden können. Die Gruppierung geschieht auf Zeit und mit Rücksicht auf die Befähigung der Kinder und die Lage der Schulen.

Der Unterricht einer Nebenklasse findet in einem Gemeindeschulzimmer statt, dessen Lage von der Schuldeputation zu bestimmen ist.

Die Gruppe gilt als eine Klasse der Gemeindeschule; der Rektor hat über diese Klasse die sonst gültigen Disziplinar- und Aufsichtsbefugnisse, und die Kinder werden als Gemeindeschüler geführt.

§ 4.

Umfang des Nebenunterrichts.

Der Nebenunterricht umfaßt in der Regel wöchentlich 12, also durchschnittlich täglich 2 Stunden.

Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Schreiben und Rechnen, in geeigneten Fällen auch auf Handfertigkeit, insbesondere Handarbeiten für Mädchen.

Der „Anschauungsunterricht" ist besonders zu betonen.

Der Lehrplan wird von dem Rektor aufgestellt und unterliegt der Genehmigung des Schulinspektors.

Die Kinder der Nebenklasse nehmen außerdem je nach Vorschlag des Lehrers und nach Anweisung des Schulinspektors an einzelnen Stunden der Gemeindeschule teil, wie z. B. am Zeichnen, Turnen, Singen.

§ 5.

Uebertritt aus den Nebenklassen in die Gemeindeschule.

Am Schlusse jedes Halbjahrs wird über die Kinder ein Bericht des Lehrers an den Schulinspektor erstattet mit der Äußerung darüber, ob die Kinder dem Hauptunterricht zugeführt werden können. Der Schulinspektor, der die Kinder nötigenfalls in der Nebenklasse selbst beobachtet, entscheidet über die Frage, ob das Kind in der Nebenklasse zurückgehalten werden soll.

§ 6.

Lehrer.

Der Lehrer der Nebenklasse wird aus den endgültig angestellten Gemeindelehrern nach dem Vorschlage des Schulinspektors von der Schuldeputation auf Zeit angenommen. Der Lehrer erhält das gesetzliche Diensteinkommen als Gemeindelehrer und ist verpflichtet, neben den Stunden in der Nebenklasse noch

Digitized by Google

Stunden in anderen Klassen bis zu 24 Stunden im ganzen zu erteilen. Es wird ihm eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 300 Mk. jährlich bewilligt.

Wieder einmal hatte es sich bewahrheitet, daß die bürgerlichen Vertreter der Reichshauptstadt weniger danach fragen, was jemand beabsichtigt, als danach, von wem es ausgeht. Der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion begegnete dem größten Widerstand, der gleiche Vorschlag des Magistrats fand fast debattelos die Zustimmung der Versammlung. Der Satz „si duo faciunt idem, non est idem" scheint nicht nur zum eisernen Bestandteil der Justizpflege, sondern auch zum Leitmotiv des Berliner Kommunalfreisinns geworden zu sein.

Trotz der Einführung der Nebenklassen wurde aber die Frequenz in den Gemeindeschulen immer noch nicht in dem wünschenswerten und notwendigen Maße herabgesetzt. Die Sozialdemokraten brachten deshalb im Etatsausschuß für das Jahr 1902 folgende Resolution ein:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Überfüllung der Gemeindeschulklassen vermieden wird, so daß jedes Kind auch einen Platz in der Klasse erhält.

Zur Begründung führten die Antragsteller aus, daß es durchaus notwendig sei, der Überfüllung der Klassen in den Gemeindeschulen zu steuern und dafür zu sorgen, daß ein jedes Kind seinen Platz in der Klasse erhält. Zustände, wie sie aus der letzten Frequenznachweisung der Gemeindeschulen hervorgingen, wo in 125 Klassen 723 Plätze fehlten und die Kinder teilweise in den Aulen untergebracht seien, dürften in einer geordneten Schulverwaltung nicht vorkommen und müßten beseitigt werden.

Von dem Stadtschulrat und aus der Mitte des Ausschusses wurde hierzu bemerkt, daß die Schulverwaltung diesen Zuständen dauernde Aufmerksamkeit schenke und nach Möglichkeit bestrebt sei, sie zu beseitigen. Das Schulbedürfnis trete aber nicht regelmäßig sondern sprungweise auf, so daß seine Befriedigung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sei. Während in manchen Stadtgegenden das Bedürfnis zurückgehe und ganze Gemeindeschulen unbesetzt blieben, müßten in anderen Stadtteilen zur Unterbringung der Kinder Mietsschulen und fliegende Klassen eingerichtet werden, weil mit dem Bau der Gemeindeschulen nicht so schnell nachgekommen werden könne. Auch in der Zunahme der jährlichen Frequenz zeigten sich häufig recht erhebliche Schwankungen.

Der Ausschuß war in seiner Mehrheit der Ansicht, daß, da die Schulverwaltung zum 1. April 1900 eine ganze Reihe von Gemeindeschulen überwiesen erhalte, eine wesentliche Besserung der Zustände eintreten werde. Er erkannte weiter an, daß die Schulverwaltung nach Kräften bestrebt sei, der Überfüllung der Schulklassen entgegen zu wirken, und lehnte deshalb die Resolution ab.

Weitere Vorschläge zur Ausgestaltung des Gemeindeschulwesens. Nachdem dann insbesondere Borgmann eine Reihe von Jahren hindurch jedesmal, wenn die Vorlage betreffend die Frequenz in den Gemeindeschulen auf der Tagesordnung stand, die Überfüllung einzelner Klassen kritisiert und zur Milderung der Frequenz u. a. eine Teilung der unteren Klassen vorgeschlagen hatte, um eine gute Durchbildung der Gemeindeschüler zu

Digitized by Google

ermöglichen, entwickelten Dr. Arons und Dr. Zadek in der Sitzung vom 8. Februar 1906 ein ausführliches Programm zur Beseitigung der Übelstände. Arons forderte, daß, sobald die Zahl von 45 Schülern überschritten sei, mit der Errichtung von Barackenschulen vorgegangen werden solle. Würde man dann bei Füllung der Barackenschulen sogleich mit der Errichtung neuer Schulgebäude beginnen, dann würden die Schulbaracken an dieser Stelle wieder überflüssig werden, sie könnten an einer anderen Stelle aufgestellt werden, man würde also eine Art von fliegenden Schulbaracken erhalten. Der sozialdemokratische Redner gab zu, daß die Forderungen seiner Parteigenossen recht weit gehen, auch in materieller Beziehung, er bezeichnete es aber als Pflicht der großen Städte, namentlich Berlins, in erster Linie dafür zu sorgen, daß in dem engen Rahmen, den die Schulgesetzgebung ihnen läßt, alles geschieht, was nur geschehen kann, um zu versuchen, sich auf diese Weise die Sympathien der großen Massen der Bevölkerung zu erwerben, die sie dringend notwendig haben in dem schweren Kampfe zwischen städtischer Selbstverwaltung und Regierung. Es dürfe nicht so weiter gehen, daß die Stadt dem Bedürfnis mühselig nachhumpelt, daß man sich Jahr für Jahr oder Halbjahr für Halbjahr damit tröstet, daß die Durchschnittsfrequenzziffer um Bruchteile eines Prozentes zurückgegangen sei. Man müsse vielmehr versuchen, das Schulsystem mit einem Schlage auf die Höhe zu bringen, die die mächtige Entwicklung der Stadt notwendig gemacht hat. Arons erklärte, kein Bedenken zu tragen, für eine besondere Schulanleihe zu stimmen, um auf die Höhe zu kommen, die Berlin einnehmen müsse und die nicht erreicht zu haben geradezu eine Schande für die Reichshauptstadt sei.

Die Vorschläge von Zadek gipfelten darin, die Frequenz zunächst durch die weitere Herausnahme von Kindern herabzusetzen, die für die allgemeine Volksschule ungeeignet oder weniger geeignet sind. Ebenso wie man die geistig schwach begabten Kinder herausgenommen habe, wäre es nötig, die körperlich ungeeigneten Kinder herauszunehmen. Ferner möge man den hochbegabten Kindern mehr als bisher die Möglichkeit geben, auf die höheren Schulen überzugehen, und endlich müßten auch die Kinder mit krankhafter psychischer Konstitution aus der Schule heraus; diese Kinder, die zum Teil erblich belastet seien und von den Eltern vielfach nicht in der richtigen Weise erzogen werden könnten, und deren Zahl durchaus nicht gering sei, gehörten aber nicht in die Nebenklassen für schwach befähigte Kinder, wie es heute zuweilen unrichtigerweise geschehe, sondern in eine Art ärztlich beaufsichtigtes Pensionat. Es gehöre zu den sozialen Aufgaben der Gemeinde, ein solches Pensionat oder Internat für derartig abnorme Kinder aus den Kreisen der Unbemittelten und Minderbemittelten zu gründen, die zu Hause nicht die richtige Pflege und Erziehung haben.

Am 3. Oktober des nächsten Jahres brachte die sozialdemokratische Fraktion bei der Beratung der Vorlage über die Frequenz in den Gemeindeschulen am 1. Mai 1907, nachdem Borgmann am 7. Februar von neuem Kritik an der Frequenz mancher Schulen und an den fliegenden Klassen geübt und an die Versammlung das Verlangen gerichtet hatte, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindeschulkinder nicht in überfüllten, sondern in vernünftig gefüllten Klassen unterrichtet werden, damit die Kinder das Pensum der Gemeindeschule absolvieren und als Schüler der ersten Klasse

Digitized by Google

entlassen werden können, folgenden generellen Antrag betreffend die Ausgestaltung des Gemeindeschulwesens ein:

> Die Versammlung beschließt, den Magistrat zu ersuchen, mit ihr in einer gemischten Deputation über die weitere Ausgestaltung des Gemeindeschulwesens zu beraten.

Zur Begründung machte Dr. Arons auf das bekannte Mannheimer System aufmerksam, dessen Übertragung auf Berlin er warm empfahl. Dies System besteht im wesentlichen in der Einrichtung von Förderklassen, die nur mit einer geringeren Anzahl von Kindern besetzt sind, die das Lehrpensum der eigentlichen Schulklasse nicht erreichten, und mit denen sich der Lehrer, wenn sie in Förderklassen unterrichtet werden, eingehender beschäftigen kann, so daß sie den Anschluß an die Hauptklasse in kürzerer oder längerer Zeit wieder erreichen können.

Weiter regte Arons die Frage der gemeinschaftlichen Erziehung beider Geschlechter an. Er konnte sich dabei auf die günstige Wirkung in sittlicher Beziehung, auf die Erleichterung der Bildung guter Schulsysteme und auf den Umstand berufen, daß auf den katholischen Gemeindeschulen Berlins diese gemeinschaftliche Erziehung der Geschlechter bis zur vierten Klasse bereits erfolgreich durchgeführt sei. Auch die Errichtung von Kindergärten in organischer Verbindung mit den Gemeindeschulen schlug der Fraktionsredner unter Bezugnahme auf die Ausgestaltung unseres industriellen Lebens vor, die es erforderlich mache, dieser Frage näher zu treten.

Der Antrag, gegen den Stadtv. Cassel und auch die Vertreter des Magistrats eine Reihe von Bedenken vorbrachten, wurde einem Ausschuß überwiesen, der seine Arbeiten bisher noch nicht beendet hat.

Auch das achtklassige Schulsystem ist einer Anregung der Sozialdemokratie zu danken, die, abgesehen von dem vorher erwähnten Antrage vom 18. September 1897, die gleiche Forderung in einer im Etatsausschuß desselben Jahres eingebrachten, aber sowohl hier als auch im Plenum abgelehnten Resolution aufstellte, durch die die Versammlung aufgefordert wurde, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, die Verbesserung des städtischen Volksschulwesens durch Einführung der Achtklassenschulen in Erwägung zunehmen. Daß die Sozialdemokraten dabei von richtigen Voraussetzungen ausgingen, hat die Folgezeit bewiesen, die die Vertreter der Bourgeoisie genötigt hat, das zu tun, wozu die Sozialdemokraten sie umsonst zu bewegen versucht hatten.

Einheitliche Lehrbücher. Am 8. Februar 1893 beantragte die Fraktion:

> Die Versammlung wolle beschließen:
>
> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, daß von Ostern d. Js. an in den korrespondierenden Klassen sämtlicher Gemeindeschulen die gleichen Unterrichtsbücher Verwendung finden.

Ein wie dringendes Bedürfnis dieser Antrag befriedigen sollte, das können am besten die Eltern ermessen, die häufig gezwungen sind, umzuziehen und infolgedessen ihre Kinder umzuschulen. Solchen Eltern erwachsen daraus ganz außerordentliche Ausgaben, die sie häufig auch beim besten Willen nicht bestreiten können. In der richtigen Beurteilung dieser Verhältnisse wies Vogtherr in der Begründung des Antrags am 10. Februar darauf hin, daß es in den Kreisen, welche das größte Kontingent der Gemeinde-

Digitized by Google

schulkinder stellen, schon seit langer Zeit als ein großer Mißstand empfunden werde, daß die Lehrbücher, welche in den städtischen Gemeindeschulen in Gebrauch sind, nicht in allen Schulen in den korrespondierenden Klassen übereinstimmen. Die Eltern würden dadurch in die Lage versetzt, in Fällen von Umschulungen die Lehrbücher doppelt und dreifach anzuschaffen. Ausdrücklich betonte Vogtherr, daß seine Freunde trotz ihres Antrages auch nicht um Haaresbreite von ihrer prinzipiellen Forderung der Unentgeltlichkeit sämtlicher Lehrbücher abgehen.

Der erste Redner aus der Mitte der Versammlung, Stadtverordneter Dr. Gerstenberg, konnte dem Antrag eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, er wünschte eine eingehende Beratung und beantragte aus diesem Grunde die Überweisung an einen Ausschuß. Der Vertreter des Magistrats, Stadtschulrat Dr. Bertram, dagegen erklärte den Antrag für unannehmbar, und dieser Ansicht schloß sich auch Stadtverordneter Dr. Kalisch und mit ihm die Mehrheit der Versammlung an. Obwohl Stadthagen in dem Schlußwort nochmals die große Belastung vor Augen führte, die den Eltern der Gemeindeschüler durch den bestehenden Zustand erwachse, würdigte die Versammlung den sozialdemokratischen Antrag nicht einmal einer Ausschußberatung, sondern lehnte ihn rundweg ab und dokumentierte damit wieder einmal ihr geringes Verständnis für die Wünsche und Forderungen der minderbemittelten Volksklassen.

Beschaffung von Schulgrundstücken. Im Mai 1907 wurde auf Drängen der sozialdemokratischen Stadtverordneten eine gemischte Deputation eingesetzt, die für die schnellere Beschaffung geeigneter Schulgrundstücke sorgen soll. In der Deputation, der von sozialdemokratischer Seite Borgmann, Hintze und Singer angehörten, legten die Vertreter der Arbeiterklasse ein umfangreiches statistisches Material zur Beurteilung der Schulnot in Berlin vor. Hiernach waren — wir folgen bei diesen Angaben einem Bericht des Vorwärts vom 4. Februar 1908 — in fünf Barackenschulen und 30 Mietsschulen mehr denn 30000 Kinder untergebracht; diese Zahlen befanden sich noch im Steigen, da im letzten Jahre eine weitere Baracke und mehrere Mietsschulen hinzugekommen waren. Während im Jahre 1894 nur 5 Proz. aller Kinder in Mietsschulen untergebracht waren, sind es im Jahre 1907 13 Proz. An Mieten wurden 1894 119000 Mk. und 1907 485000 Mk. gezahlt. Trotzdem wurde von einigen Herren des Magistrats und der Schuldeputation eine Schulnot bestritten, da ja noch in ganz Berlin einige tausend Plätze, namentlich im Innern der Stadt, frei seien.

Ein wahrhaft vernichtendes Gutachten haben die Schulärzte über die Barackenschulen abgegeben. „Während im Sommer durch die dünnen Holzwände die Hitze bis zur Unerträglichkeit steigt, ist es im Winter die Kälte, worunter Kinder und Lehrer zu leiden haben. Die Heizung von mehr denn 20 Öfen in einer Schule kann von einem Schuldiener nicht rechtzeitig bewirkt werden, so daß sich oft noch Lehrer und Kinder an dieser Arbeit beteiligen mußten, um einigermaßen geschützt zu sein. Während am Fußboden eine Temperatur von 4—6 Grad vorhanden war, betrug sie in Kopfhöhe 15—20 Grad. Während es an den Öfen vor Hitze nicht auszuhalten war, war die Zugluft an Türen und Fenstern unerträglich. Kein Wunder, daß Kinder und Lehrer an empfindlichen Krankheiten, als Halsleiden, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeiten, kalten Füßen usw. zu leiden

Digitized by Google

hatten. Schreibt doch ein Arzt, daß diejenigen Lehrer und Rektoren, welche länger als drei Jahre an solcher Barackenschule aushielten, prämiiert werden müßten. Vorteile bieten sie nur dadurch, daß die Kinder keine Treppen steigen brauchen und genügend Licht durch die Scheiben dringt. Nicht viel besser ist es mit einem Teil unserer Mietsschulen bestellt; die engen Schulhöfe, die kleinen Klassenzimmer, ungenügendes Licht, namentlich in den unteren Etagen, die Klosettanlagen usw. lassen nicht mehr wie alles zu wünschen übrig. Eine Katastrophe ist unausbleiblich, wenn in einer mit 1000 Kindern angefüllten Mietskaserne Feuer ausbricht."

Der Freisinn hat hier ungeheure Sünden auf sein Haupt geladen, denn an eine Beseitigung dieser Zustände ist in absehbarer Zeit nicht zu denken. Selbst wenn, wie Baurat Hoffmann ankündigte, im Jahre 1908 fünf und im Jahre 1909 sieben Doppelschulen zur Benutzung übergeben werden, bleiben noch Baracken und Mietsschulen nötig, um dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen. Nach einer vom Stadtrat Buchow aufgestellten Berechnung weist Berlin noch eine unbebaute Fläche von 771 Hektar auf, auf welcher rund 900000 Einwohner mit 124000 Schulkindern Platz finden werden; hierzu sind mindestens 124 einfache oder 62 Gemeindedoppelschulen erforderlich. Die Zahlen zeigen, daß Magistrat und Stadtverordnete die Pflicht haben, beizeiten mit dem Ankauf von Schulgrundstücken und mit der Erbauung von Schulhäusern auf Vorrat, wie dies in einer ganzen Reihe anderer Städte geschieht, vorzugehen. Wird ferner in Betracht gezogen, daß die Frequenz, namentlich in den unteren Klassen, sich noch auf 60—70 Kinder beläuft, so beweist das gleichfalls, wie sehr Abhilfe not tut. Die Verringerung der Frequenz auch nur um 1 Proz. verlangt schon drei weitere Doppelschulen.

Die Deputation legte das Ergebnis ihrer Beratungen in folgenden Beschlüssen nieder:

1. Die Beseitigung der vorhandenen Barackenschulen durch definitive Bauten ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen.
2. Unverzüglich sind Erhebungen darüber anzustellen, in welcher Weise die an den Barackenschulen festgestellten erheblichen Mißstände beseitigt werden können. Ihre Beseitigung ist umgehend in die Wege zu leiten.
3. Barackenschulen sind nur noch in Notfällen zu erbauen.
4. Es ist an der Hand der von Herrn Stadtrat Buchow gefertigten Zusammenstellung planmäßig festzustellen zu lassen, in welchen Gegenden der Erwerb von Schulgrundstücken geboten erscheint.
5. Es ist die Tabelle mit Berechnung der Zahlen von den Einwohnern und Schulkindern, welche auf den noch bebaubaren Flächen im Weichbilde Berlins noch Wohnung finden können, mit der nächsten Volkszählung zu erneuern und dazu die Flächen von den bereits bewohnten und den noch bebaubaren Grundstücken der in Betracht kommenden Stadtbezirke genauer ermitteln und fortschreiben zu lassen.
6. Es ist der Ankauf geeigneter Schulgrundstücke in den voraussichtlich zunächst zur Bebauung kommenden Außengebieten baldigst in die Wege zu leiten.
7. Es ist eine Vereinfachung des Geschäftsverfahrens innerhalb der Bauverwaltung herbeizuführen, damit auch die Ausführung der Schulbauten schneller als bisher erfolgen kann. Insbesondere sind Projekte auf Vorrat zu fertigen oder wenigstens so zeitig fertigzustellen, daß sofort nach Ankauf des Grundstücks mit dem Bau begonnen werden kann.

Digitized by Google

8. Es ist
   a) die städtische Tiefbaudeputation zu ersuchen, der Schuldeputation periodisch Nachricht zu geben, welche Stadtgebiete demnächst durch Ausführung neuer Straßen baureif werden,
   b) die städtische Straßenbaupolizeiverwaltung und die städtische Feuersozietät zu ersuchen, der Schuldeputation periodisch Nachricht zu geben über den Beginn bzw. die Fertigstellung von Privatbauten.

Der Magistrat ist diesen Beschlüssen mit einigen Änderungen beigetreten. Auch er stellte sich auf den Standpunkt, daß Barackenschulen nur in Notfällen zu erbauen sind, er vermochte aber nicht die Notwendigkeit anzuerkennen, daß die Beseitigung der vorhandenen Barackenschulen durch definitive Bauten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen sei. Vielmehr sprach er die Erwartung aus, daß nach einer Verbesserung derjenigen Einrichtungen, an denen sich Mängel herausgestellt haben, die bereits bestehenden Barackenschulen ihren Zwecken auch noch weiter durchaus genügen werden, so daß ein Aufgeben dieser bestehenden Schulen gegenwärtig noch nicht gerechtfertigt sei.

Gegen die Punkte 4 und 5 der Beschlüsse hatte der Magistrat nichts zu erinnern. Den Ankauf geeigneter Schulgrundstücke in den voraussichtlich zunächst zur Bebauung kommenden Außengebieten versprach er, tunlichst bald in die Wege zu leiten.

Im übrigen seien aus der Magistratsvorlage, von der die Versammlung am 9. April 1908 ohne Debatte Kenntnis nahm, noch folgende bemerkenswerte Stellen hervorgehoben: „Wenn auch eine Vereinfachung des Geschäftsverfahrens innerhalb der Bauverwaltung herbeigeführt werden soll, so ist es doch nicht angebracht, daß Bauprojekte auf Vorrat gefertigt werden. Sofern es sich um Errichtung von Schulen auf erst noch zu erwerbenden Grundstücken handelt, ist dies nicht angängig, da das Projekt von der äußeren Gestaltung des Grundstücks abhängt; und auch bezüglich der im städtischen Besitz befindlichen Grundstücke erscheint es bedenklich, schon Projekte für die Errichtung von Schulgebäuden entwerfen zu lassen, bevor die Verwendung eines Grundstücks für eine einfache oder Doppelschule feststeht. In denjenigen Fällen, in denen die alsbaldige Verwendung zu Schulzwecken anzunehmen ist, wird die Fertigstellung der Projekte so zeitig veranlaßt werden, daß der Beginn der Bebauung keine durch die Sachlage des Einzelfalles nicht gerechtfertigte Verzögerung erfährt. — Betreffs der durch Ausführung neuer Straßen baureif werdenden Stadtgebiete wird sich fortan die Tiefbaudeputation mit der Schuldeputation in fortgesetzter Verbindung halten. Weitere Verwaltungsabteilungen auch noch mit der Anzeige des Beginns und der Fertigstellung von Privatbauten an die Schuldeputation zu belasten, halten wir für überflüssig."

Ist somit auch nicht alles erreicht, was den Sozialdemokraten vor Augen schwebte, so ist doch immerhin ein nennenswerter Fortschritt erzielt; es ist der Weg geebnet, auf dem es mit leichter Mühe gelingen wird, die nötigen Schulgrundstücke zu beschaffen und die auf diesem Gebiete herrschende Not wesentlich zu mildern.

Schulgeld. Die Stellung der Sozialdemokratie zur Schulgeldfrage ist durch ihr Programm bestimmt, das ausdrücklich die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der Volksschule und für fähige Schüler auch in den höheren

Digitized by Google

Bildungsanstalten fordert. Diesem Programm entsprechend hat sich die Fraktion der Wiedereinführung des in Berlin im Jahre 1870 aufgehobenen Schulgeldes für Gemeindeschulen, als Stadtv. Scheiding am 19. Februar 1885 eine entsprechende Anregung gab, ganz energisch widersetzt. Scheiding hatte Kritik daran geübt, daß bei der wesentlichen Aufbesserung der Gemeindeschulen auch die bemittelten Klassen ihre Kinder auf diese Schulen schicken. Dadurch höre die „Wohltat", die man dem armen Mann durch die Schulgeldbefreiung zuteil werden ließ, auf, und die Last der Verwaltung werde für die Gemeindeschulen eine so große, daß schließlich auch der arme Mann dazu beitragen müsse. Sofort wandte sich Singer gegen die Auffassung, als ob der unentgeltliche Unterricht in den städtischen Schulen eine Wohltat sei, und als ob die Gemeindeschulen für den armen Mann eingerichtet seien. Die Stadt Berlin habe durch die Aufhebung des Schulgeldes keine Armenschulen gründen, sondern erreichen wollen, daß die Bürger ihre Kinder in die städtischen Schulen schicken können, damit diese dort das Rechte lernen, was sie befähigt, brave, tüchtige Bürger der Stadt zu werden. Es könne keine Rede von einer Wohltat oder von einer Armenunterstützung sein, sondern es sei Pflicht der Stadt, die Schulen so einzurichten, daß jeder, der sie besucht, etwas ordentliches lernt.

Vielleicht ist es auf dies entschiedene Auftreten des Führers der sozialdemokratischen Fraktion zurückzuführen, daß ähnliche reaktionäre Gelüste seitdem in der Berliner Stadtverordnetenversammlung nicht wieder zutage getreten sind.

Man macht der Sozialdemokratie oft den Vorwurf, daß sie sich durch ihre wiederholte Zustimmung zur Erhöhung des Schulgeldes für höhere Lehranstalten zu ihrem Programm in Widerspruch gesetzt habe. Nichts ungerechter als das. Wenn die Sozialdemokratie in diesem Sinne votiert hat, so lediglich aus taktischen Erwägungen. Klar und deutlich kommt das in der Rede Singers vom 8. November 1894 über die Magistratsvorlage betreffend die Neuordnung der Gemeindesteuern zum Ausdruck, die u. a. eine Erhöhung des Schulgeldes in derselben Höhe vorsah, wie es der Staat für seine Schulen erhebt. Der sozialdemokratische Redner gab zwar zu, daß es etwas Unangenehmes an sich habe, wenn man die Bildung verteuern wolle. Aber, meinte er, so lange der Besuch der höheren Lehranstalten ein Privileg der Besitzenden sei, liege kein Grund vor, diesen auf Kosten der gesamten Steuerzahler besondere Vorteile zu verschaffen. Der Hauptgrund, aus dem Singer für die Erhöhung des Schulgeldes eintrat, war der, daß er glaubte, bei der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwickelung bei den wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen der Mittelstand immer mehr aufgesogen wird, würde die Erhöhung des Schulgeldes für die höheren Lehranstalten diese Schichten veranlassen, ihre Kinder der Gemeindeschule zu überweisen. Mit dem Einzuge der Kinder dieses Teils unserer Mitbürger aber würde das Niveau der Gemeindeschulen sich heben.

> „Unter dem Zwange der dadurch geschaffenen Verhältnisse werden Sie, meine Herren, dann schon dafür sorgen, daß die Gemeindeschule besser wird, daß die Volksschule mehr leistet, als es jetzt der Fall ist. Mein prinzipieller Standpunkt, dessen Konsequenz in der Einheitsschule und in der Verwerfung der Vorschulen besteht, läßt mich einen Zustand wünschen, bei dem für alle Kinder gemeinsam nur eine Elementarschule

Digitized by Google

existiert. Höhere Schulen in verschiedenen Abstufungen sollen ebenfalls unentgeltlich nachher für diejenigen Schüler vorhanden sein, deren Befähigung sie zum Besuch dieser Lehranstalten geeignet macht. Bei dieser Auffassung kann es mir nur erwünscht sein, wenn durch eine Maßregel, wie der Magistrat sie vorschlägt, immer größere Massen der Bevölkerung in die Gemeindeschulen gebracht werden."

Die Sozialdemokraten versprachen sich also von der Annahme der Magistratsvorlage eine Förderung der Gemeindeschulen. Hierzu kamen finanzielle Erwägungen. Zahlte doch die Stadt damals für jeden Schüler der höheren Lehranstalten 174 Mk., für jeden Gemeindeschüler dagegen nur 64 Mk.!

Den gleichen Standpunkt nahm Dr. Bernstein am 30. Oktober 1902 gegenüber einer Vorlage betr. die Einführung einer neuen Besoldungsordnung für die Oberlehrer an höheren Schulen sowie die Erhöhung des Schulgeldes an diesen Anstalten ein. Er berief sich darauf, daß die Sozialdemokratie in ihrem Programm eine gemeinsame Volksschule und als Oberbau für diese gewisse wissenschaftliche und technische Disziplinen fordere, daß sie ferner die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verlange, und daß sie ein Feind des Stipendiatwesens und der Freistellen sei:

„Wir sehen mit großem Bedauern, daß die Kinder ärmerer Eltern, die Kinder von Handwerkern und Arbeitern, sich durch die höhere Schule gleichsam hindurchquälen, hindurchringen. Was wir von einer großen Kommune verlangen, ist, daß sie eine freie Entfaltung jeglicher Individualität ermöglicht. Wir gehen darauf aus, die Beseitigung des Bildungsmonopols für die Reichen zu erlangen. Wir wollen, daß ein jeder nach seinen Kräften seine Bildung erwerben kann."

Weiter erklärte er, daß, solange nicht die Möglichkeit bestehe, die sozialdemokratischen Schulforderungen zur Durchführung zu bringen, seine Parteigenossen bestrebt sein würden, das Prinzip der Privilegierung der Reichen wenigstens zu durchlöchern. Aus diesem Grunde würden sie für die Erhöhung des Schulgeldes an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und höheren Töchterschulen stimmen; dagegen sollten die Realschulen vollkommen frei davon bleiben. Eigentlich müßte das Schulgeld an den Realschulen überhaupt abgeschafft werden, denn diese Schulen seien eine Ergänzung, gewissermaßen ein integrierender Bestandteil der Volksschule; die Volksschulbildung werde durch die Realschulbildung gleichsam gekrönt.

Selbst der Oberbürgermeister Kirschner mußte bei dieser Gelegenheit die Bildungsfreundlichkeit der Sozialdemokraten unumwunden anerkennen. Er verwahrte sich gegen ein Mißverständnis, als hätte er den Sozialdemokraten vorgeworfen, sie wären gegen eine höhere Bildung.

„Das wäre ja ein augenscheinliches Unrecht. Wir haben bei jeder Gelegenheit Veranlassung, zu konstatieren, daß die Herren, wie zu vielen andern Zwecken, immer bereit sind, für Bildungszwecke Geldmittel zu bewilligen."

Nicht einheitlich ist die Haltung der Fraktion in der Frage der Erhöhung des Schulgeldes für auswärtige Schüler höherer Lehranstalten gewesen; hierbei machte sie ihre Stellung völlig von den jeweiligen Verhältnissen abhängig. So erklärte sie sich z. B. am 28. Januar 1897 damit

Digitized by Google

einverstanden, daß vom 1. April desselben Jahres ab das Schulgeld für diejenigen Schüler der städtischen Realschulen, deren Eltern nicht Einwohner der Stadtgemeinde Berlin sind, auf 130 Mk. jährlich erhöht wird. Wie Vogtherr ausführte, betrachten die Sozialdemokraten die Regelung dieser Frage nicht vom Standpunkte eines Kampfes gegen die Bewohner der Vororte, soweit sie ihre Kinder nach den Berliner Schulen schicken, sondern lediglich nach der Wirkung auf unsere künftigen Schullasten und auf das Verhältnis der Realschulen zu den Gemeindeschulen. Insbesondere bezweckten sie, durch eine höhere Belastung der höheren Schulen eine bessere Ausgestaltung der Gemeindeschulen zu erzielen. Nur dadurch, daß es später einem größeren Teil der bürgerlichen Kreise nicht mehr möglich sein werde, ihre Kinder die höheren Schulen mit ihrem höheren Schulgeld besuchen zu lassen, würden mit der Zeit die Gemeindeschulen notwendigerweise auf ein höheres Niveau gebracht werden.

Anders die Stellung Singers ein Jahrzehnt später gegenüber einer Magistratsvorlage, die die Versammlung ersuchte, sich damit einverstanden zu erklären, daß das Schulgeld für Schüler der Hauptanstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen und für alle Schülerinnen der höheren Mädchenschulen, deren Eltern nicht Einwohner Berlins sind, vom 1. April 1908 ab auf 180 Mk. jährlich festgesetzt wird.

Ohne näher darauf einzugehen, ob an den höheren Lehranstalten Berlins überhaupt zu wenig Schulgeld erhoben wird, beantwortete Singer die Frage, ob von den auswärtigen Schülern höheres Schulgeld genommen werden solle, namens seiner Freunde mit einem runden Nein.

> „Ich habe keine Neigung, einen Bildungszoll, einen Schutzzoll einzuführen, den diejenigen bezahlen sollen, die von auswärts an unseren Bildungsstätten Unterricht suchen.
>
> Die Vorortsfrage spielt nach meiner Meinung in unseren Verhandlungen hierbei eine Rolle, die ich ihr nicht zu geben wünsche. Diese Vorlage des Magistrats hat ja eine andere Tendenz als z. B. das Bestreben, unseren Beamten zu verbieten, in den Vororten zu wohnen. Die unangenehme Erscheinung, daß eine größere Zahl von potenten Steuerzahlern in die Vororte ziehen und dort ihre Steuern zahlen, sollte uns doch nicht dazu verführen, dies durch so kleinliche Maßregeln auszugleichen, zumal da diese gar nichts helfen. Ich möchte auf dem Gebiete des Schulwesens am allerletzten die Bannmeile um Berlin wieder errichten, die früher in der alten Stadtmauer ausgedrückt war. Es ist ein alter und berechtigter Grundsatz der Zivilisation, daß die Ausländer dieselben Vergünstigungen haben sollen in dem Gemeinwesen, an dem sie teilnehmen, wie die Einheimischen, vorausgesetzt, daß sie dieselben Lasten tragen. Wer uns seinen Sohn zum Unterricht übergeben will, der hat genau dieselben Lasten zu tragen, gleichviel, ob er ein Berliner ist oder nicht."

Zu diesen gewiß stichhaltigen Erwägungen kam aber noch ein anderes, sehr wesentliches Moment. Es lag Singer daran, bei der Unmöglichkeit der Eingemeindung der Vororte die wirtschaftliche Einheit Groß-Berlins auf anderem Wege herbeizuführen. Aus diesem Grunde warnte er davor, auf einem Spezialgebiet Beschlüsse zu fassen, die in einem gewissen Gegensatz zu diesen Einheitsbestrebungen stehen und die Neigung der Vororte zu gemeinsamer Tätigkeit mit der Reichshauptstadt nicht zu verstärken geeignet sind.

Digitized by Google

Die Mehrheit freilich beachtete diese Warnung nicht, sie erteilte der Magistratsvorlage am 12. März 1908 in namentlicher Abstimmung mit 57 gegen 49 Stimmen ihren Segen.

Vorschulen. Ein wesentliches Hindernis zur Hebung der Volksschulen bilden die Vorschulen zu den höheren Lehranstalten, deren Beseitigung nicht nur von den Sozialdemokraten, sondern neuerdings auch von den freisinnigen Parteien angestrebt wird. Erst am 25. Februar 1908 haben die Freisinnigen im preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag auf Abschaffung der Vorschulen eingebracht, zu dessen Begründung Abgeordneter Ernst u. a. ausführte:

> „Die Vorschulen sind ein unschönes Gewächs der Reaktionsperiode; sie verdanken ihr Entstehen, Wachstum und Blühen der Vernachlässigung der Volksschule, der staatsmännischen Kurzsichtigkeit der früheren Unterrichtsverwaltung und dem Standeshochmut der besitzenden und höheren Stände. Das soziale Empfinden war zu wenig ausgeprägt, und das Bestreben war vorherrschend, sich von den unteren Ständen mehr und mehr abzusondern. Die Unterrichtsverwaltung hat von den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts an zunächst die Vorschulen gestattet und im weiteren Verlaufe begünstigt. Sie hat die ihr durch den Gesetzentwurf Süverns vorgeschriebenen Richtlinien, nach welchen die sämtlichen Schulen eine einzige Anstalt zur Nationalerziehung des gesamten Volkes sein und in organischer Verbindung stehen sollten, verlassen und eigene Wege eingeschlagen, die zu einer unheilvollen Zersplitterung unseres Schulwesens geführt haben."

Daß das reaktionäre preußische Abgeordnetenhaus dies „unschöne Gewächs der Reaktionsperiode" weiter aufblühen lassen will und deshalb den freisinnigen Antrag ablehnte, darf nicht wundernehmen, zumal da die Gegner des Antrags sich nicht mit Unrecht auf die Stellung der Gemeinden zu dieser Frage berufen konnten. So führte z. B. der konservative Redner v. Kölichen aus:

> „Die Vorschulen sind in weiten Kreisen so beliebt und werden für so notwendig gehalten, daß wir Bedenken tragen, sie abzuschaffen, und wenn wir sie bei den staatlichen Anstalten abschaffen könnten, so wäre es bei den städtischen unmöglich. Die Städte würden sich auch vielfach sehr bedanken; denn gerade die Vorschulen bringen ihnen eine Menge Geld ein, das sie zur Erhaltung der kostspieligen oberen Klassen verwenden."

In der Tat hat besonders der Berliner Kommunalliberalismus in früheren Jahren von einer Beseitigung der Vorschulen nichts wissen wollen, die Sozialdemokraten sind es, die auch auf diesem Gebiet bahnbrechend vorangegangen sind. Bereits am 11. Februar 1886 hatte Goercki in der Berliner Stadtverordnetenversammlung die Vorschulen bekämpft und namens seiner Freunde erklärt, daß sie das Bestehen besonderer Vorschulklassen nicht als das unumwundene Requisit einer höheren Lehranstalt betrachten können:

> „Kann man sich denn nicht die erforderlichen Kenntnisse zum Besuch der höheren Lehranstalt durch den Besuch der Volksschule, die ja so ausgezeichnetes leistet, aneignen? — Auch in sittlicher Beziehung wäre das sehr empfehlenswert. Warum soll man denn schon so früh in das Kind den Unterschied der Stände hineintragen? — Wir glauben gerade für die Gleichheit der Bürger dadurch am besten zu sorgen, daß alle

Digitized by Google

gezwungen werden, im Anfange die gleiche Schule zu besuchen. Ich glaube, daß uns dann im späteren Leben manche Gegensätze nicht so schroff begegnen würden, wie das heute der Fall ist."

Dieser prinzipiellen Anschauung hat die sozialdemokratische Fraktion wiederholt Ausdruck verliehen. Mit bestimmt formulierten Anträgen ist sie seit dem Jahre 1901 hervorgetreten. Zunächst stellte sie zum Etat für 1901 den Antrag:

Die Versammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, nach welcher bis zur gänzlichen Beseitigung der Vorschulen auch das Schulgeld in diesen auf 130 Mk. jährlich erhöht wird.

Wie Bruns und Borgmann bei der Beratung am 21. März ausführten, war das Endziel auf die Beseitigung der Vorschulen gerichtet. Durch die Erhöhung des Schulgeldes wollten sie dazu beitragen, daß immer mehr Leute gezwungen werden, ihre Kinder in die Volksschule zu senden, da sie davon überzeugt waren, daß, je mehr die besitzenden Klassen ihre Kinder in die Volksschule schicken, desto mehr das Niveau der Volksschule gehoben werden wird.

Die Versammlung aber konnte sich damals noch nicht zur Aufhebung der Vorschulen verstehen, sie lehnte sowohl den sozialdemokratischen Antrag ab, als auch eine Resolution Ladewig, die den Magistrat ersuchte, auf tunlichst baldige Beseitigung der Vorschulen hinzuwirken.

Ein neuer Vorstoß der Sozialdemokratie gegen die Vorschulen erfolgte am 5. März 1903 gelegentlich der Berichterstattung des Ausschusses über die Vorlage betr. die Einführung einer neuen Besoldungsordnung für die Oberlehrer an höheren Schulen und die Erhöhung des Schulgeldes. Bei diesem Anlaß sprach sich Singer mit aller Entschiedenheit für die gänzliche Beseitigung der Vorschulen aus. Es wäre für die Entwickelung der Schulen sowohl als auch unserer ganzen Verhältnisse von größtem Nutzen, wenn die Vorschule an den höheren Lehranstalten überhaupt nicht existierte, sondern wenn die elementare Bildung für alle Kinder in der gemeinsamen Volksschule gegeben und dann auf der Volksschule die höheren Lehranstalten aufgebaut würden. Neben der Gleichberechtigung, die dadurch zum Ausdruck käme, würde auch ein erheblicher Vorteil für die Gemeindeschulen erwachsen, denn in dem Augenblick, wo die besitzenden Klassen gezwungen seien, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken, würden sie mit einem Male dem Mangel, der jetzt noch in der Überfüllung und den hygienischen Einrichtungen liegt, abhelfen, sobald sie an ihren eigenen Kindern die Nachteile der Volksschule spüren. Ein Antrag auf Aufhebung der Vorschulen, erklärte Singer, würde die Unterstützung der Sozialdemokratie finden, aber wenn die besitzenden Klassen jetzt behaupten, daß die Leute, die ihre Kinder in die höheren Lehranstalten schicken, die Erhöhung des Schulgeldes um 10 Mk. nicht tragen können, so könne das nicht als stichhaltig anerkannt werden.

Im Etatsausschuß für 1907 beantragten die Vertreter der Fraktion von neuem:

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in Bälde die Beseitigung der Vorschulen ins Auge zu fassen.

Der Antrag wurde damit begründet, daß die Vorschulen zumeist von Kindern zahlungsfähigerer Eltern besucht würden, ohne Rücksicht auf die

Digitized by Google

geistige Veranlagung der Kinder. Würden diese Kinder die Volksschule besuchen, dann würden die Volksschulen auch befriedigendere Ergebnisse aufweisen, dann würde der Grund gelegt werden zu einem besseren Ausbau derselben. Diesen Erwägungen wurde entgegengehalten, daß man die Eltern nicht zwingen könne, die Kinder in die Volksschule zu schicken; es würden sich nach Abschaffung der Vorschulen wieder Privatschulen auftun, die man absichtlich zum Aussterben gebracht habe. Aus diesem Grunde lehnte der Ausschuß den Antrag mit 7 gegen 5 Stimmen ab.

Das gleiche Schicksal hatte im nächstjährigen Etatsausschuß ein Antrag auf Einstellung einer Vorbemerkung zu den bezüglichen Spezialetats:

> Neue Vorschulen werden in Zukunft nicht eröffnet; bei den zur Zeit bestehenden ist die Vermehrung der Klassenzahl ausgeschlossen.

Bei der Plenarberatung am 5. März 1908 wiederholte die Fraktion den Antrag und stellte dadurch den Freisinn auf eine harte Probe. In äußerst geschickter Weise spielte Dr. Arons auf die oben erwähnten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses an. Gerade weil die Gegner des freisinnigen Antrags im Abgeordnetenhause sich hinter die Gemeinden verschanzt hätten, sei es notwendig, daß die einzelnen größeren Gemeinden zu dieser Frage Stellung nehmen:

> „Selbstverständlich wäre der nächste Gedanke, die Aufhebung der Vorschulen zu beantragen. Da wir aber unter den bestehenden Verhältnissen auf ein Entgegenkommen bis zu diesem Punkte bei Ihnen nicht rechnen dürfen, so möchten wir wenigstens, daß Sie anerkennen, daß unter den heute bestehenden Verhältnissen die Vorschulen auch von Ihnen nur als ein zurzeit notwendiges Übel betrachtet werden. Deshalb bitte ich Sie, durch einstimmige Annahme unseres Antrages zum Ausdruck zu bringen — weitere Vorschulen werden ja bei uns nicht errichtet —, daß man auch nicht durch das Hinterpförtchen der Klassenvermehrung die bestehenden Vorschulen erweitern will."

Mit Rücksicht darauf, daß mit Ausnahme des Stadtv. Dr. Bütow, der freilich nur für seine Person sprach, alle Redner im Laufe der Debatte das Prinzip des sozialdemokratischen Antrags anerkannten, andererseits mit Rücksicht darauf, daß seine Annahme in der vorliegenden Form ausgeschlossen war, zog Dr. Arons den Antrag namens seiner Freunde zurück, behielt sich aber ausdrücklich vor, bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Die Vorschulen an den höheren Lehranstalten gänzlich zu beseitigen und auf diese Weise auch die Kinder der Wohlhabenden zum Besuch der Volksschule zu zwingen, um so dem Ziele der allgemeinen Volksschule näher zu kommen, wird nach wie vor eine der wesentlichsten Aufgaben der sozialdemokratischen Gemeindevertreter bleiben.

3. Unentgeltlichkeit der Lernmittel.

Obwohl die Stadt Berlin für jeden Schüler der Gemeindeschulen einen jährlichen Zuschuß von nur 82,11 Mk., für jeden Realschüler dagegen einen solchen von 172,83 Mk. und für jeden Schüler der Vollanstalten (Gymnasien usw.) sogar 183,07 Mk. Zuschuß leistet, haben Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sich bisher doch nicht zu der unentgeltlichen Lieferung der Lernmittel an die Besucher der Gemeindeschulen aufraffen

Digitized by Google

können; man begnügt sich nach wie vor damit, die Gewährung der Lernmittel von der Bedürftigkeit abhängig zu machen, ohne zu bedenken, welchen Demütigungen die Eltern dadurch ausgesetzt werden und welchen schädlichen Einfluß ein derartiges Verfahren auf das jugendliche Gemüt des Kindes ausübt. Ausschlaggebend für die Stellung der Bourgeoisie dieser Frage gegenüber sind weniger die Kosten, als vielmehr grundsätzliche Bedenken, es ist die Furcht vor einem weiteren Zugeständnis an die Idee des Sozialismus, die sie von der Erfüllung ihrer Pflicht abhält. Aber wie die Vertreter der bürgerlichen Parteien diese Forderung aus Prinzip bekämpfen, so handelt es sich andererseits auch für die Sozialdemokraten um ein Prinzip, wenn sie immer und immer wieder mit ihrer Forderung hervortreten, und man muß der sozialdemokratischen Fraktion der Reichshauptstadt zugestehen, daß sie mit zäher Energie diesem Punkte ihres Programms Geltung zu schaffen versucht hat.

Zum ersten Male wurde die Frage der Gewährung unentgeltlicher Lernmittel seitens der Sozialdemokraten im Jahre 1890 in der Berliner Stadtverordnetenversammlung propagiert. Bei der Etatsberatung am 13. März beantragte Stadthagen, die Position „Lehrbücher für bedürftige Schulkinder 9000 Mk." abzuändern in „Lehrbücher für Schulkinder 25 500 Mk.", und er ließ schon damals keinen Zweifel darüber, daß sein Antrag die allmähliche unentgeltliche Hergabe der Lehr- und Lernmittel für die Gemeindeschulen bezwecke. Stadtschulrat Dr. Bertram machte gegen den Antrag prinzipielle Bedenken geltend, er meinte, daß es sich hier nicht bloß um eine finanzielle Frage, sondern in eminentem Sinne um eine pädagogische und soziale Frage handele, die reiflich überlegt werden müsse und unmöglich bei der Etatsberatung erledigt werden könne.

Die sozialdemokratische Fraktion tat ihm den Gefallen, nachdem der Antrag Stadthagen abgelehnt war, noch in demselben Jahre einen besonderen Initiativantrag einzubringen:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
> Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die für die Gemeindeschüler notwendigen Lehrmittel auf Kosten der Stadt beschafft und den Schülern vom 1. April 1891 unentgeltlich verabfolgt werden, und die hierzu erforderlichen Mittel in den Etat pro 1891/92 einzustellen.

Der Antrag kam am 20. November zur Verhandlung. Nachdem Stadthagen ihn eingehend begründet und Stadtschulrat Dr. Bertram ihn wiederum grundsätzlich bekämpft hatte, war für die Mehrheit der Versammlung die Debatte erschöpft, sie hielt es nicht für nötig, auf die Erörterung dieser Frage trotz ihrer Wichtigkeit allzuviel Zeit zu verschwenden. Um aber wenigstens den Schein zu wahren, ließ sie noch einen Redner dagegen sprechen und machte erst dann durch einen gewaltsamen Schluß der Diskussion ein Ende.

Der Antrag selbst wurde einem Ausschuß überwiesen, der ihn nach längerer Beratung ablehnte, aber den Wünschen der Antragsteller wenigstens insoweit entgegenkam, als er an den Magistrat die Aufforderung richtete:

1. in den Etat pro 1891/92 die Summe bis zu 60 000 Mk. zur Beschaffung von Lehrmitteln, Schreibmaterialien usw. für die Schüler der Gemeindeschulen einzustellen,

Digitized by Google

2. geeignete Maßregeln zu treffen, um die unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln, Schreibmaterialien usw. durch die Schulkommissionen zu vereinfachen.

In der voraufgegangenen Debatte hatte Stadthagen den Standpunkt vertreten, daß nach der Entstehungsgeschichte der preußischen Verfassung unter der im Artikel 25 garantierten Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule nicht lediglich der Wegfall des Schulgeldes, sondern auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu verstehen sei. Die Mehrheit des Ausschusses war anderer Ansicht. Alle Redner wandten sich gegen das dem sozialdemokratischen Antrage zugrunde liegende Prinzip, sie bezeichneten die Auffassung Stadthagens als unzutreffend und als auf einer irrtümlichen Auslegung der Verfassungsbestimmungen beruhend, bestritten das allgemeine Bedürfnis auf Einführung der von den Antragstellern geforderten Maßregel und erklärten es für untunlich, einen Zwang in dieser Richtung auszuüben. Wenn man in der Beurteilung darüber, inwieweit die Gemeinde verpflichtet sei, für die ärmere Bevölkerung zu sorgen, die Grenzen auch noch so weit stecken wollte, so würde man doch nie zu der Ansicht kommen können, daß es notwendig sei, allen Schülern der Gemeindeschulen die Lehrmittel unentgeltlich zu gewähren. Der überwiegend größere Teil der Eltern der Berliner Gemeindeschüler sei nicht derartig arm, um ihren Kindern nicht die Bücher und Hefte aus eigenen Mitteln kaufen zu können. Nach den Angaben des Stadtschulrats würden zwei Drittel der Eltern durch derartige Ausgaben überhaupt nicht beschwert, und von dem letzten Drittel sei auch noch ein größerer Bruchteil vorhanden, der eine Ehre darin setze, den Kindern, wenn auch nicht alle Bücher, so doch einige derselben, oder wenigstens die Hefte und das Schreibmaterial zu kaufen. Demnach verlange ein großer Teil der Eltern gar nicht, daß die Lehrmittel auf Kosten der Stadt beschafft würden, und es sei demnach auch kein Grund abzusehen, weshalb man ihnen Wohltaten aufdrängen wolle, die sie nicht beanspruchten. Ein Hauptzweck der Volksschule bestehe darin, die Kinder aller Stände in sich aufzunehmen und ihnen gemeinsamen Unterricht zu gewähren. Gegenüber anderen Großstädten, bei welchen eine gleiche Erscheinung nicht zutage getreten sei, könne für Berlin die erfreuliche Tatsache konstatiert werden, daß ein großer Teil von Kindern besser situierter Eltern entweder die Gemeindeschule ganz durchlaufe oder sie doch wenigstens in den ersten Schuljahren besuche und von dort aus in die höheren Lehranstalten, zumal in die höheren Bürgerschulen, welche Vorschulen nicht haben, übertrete. Dieser für die Ausgleichung der Standesunterschiede durchaus wünschenswerte und bedeutungsvolle gemeinschaftliche Schulbesuch würde durch Gewährung unentgeltlicher Lehrmittel höchstwahrscheinlich gefährdet werden, da die begüterten Eltern die Schulen mit den früheren Armenschulen identifizieren und sich dadurch abschrecken lassen würden, ihre Kinder noch ferner dorthin zu schicken. Man sieht, daß dieselben „Gründe", die auch heute noch gegen die Lieferung unentgeltlicher Lernmittel vorgebracht werden, schon damals herhalten mußten. Immer und immer wieder spricht man von „aufgedrungenen Geschenken", man vergißt aber, daß selbst nach Inkrafttreten des sozialdemokratischen Antrags die Geschenke, die die Wohlhabenden sich von der Kommune „aufdrängen" lassen, noch etwa doppelt so groß wären wie die den Proletariern gewährten.

Digitized by Google

Bei der Berichterstattung des Ausschusses am 15. Januar 1891 zeigte es sich, daß sogar der bescheidene Antrag des Ausschusses einer Anzahl von Stadtvätern noch zu weit ging. Unter Führung des Stadtverordneten Meyer I beantragten sie, die Summe von 60000 Mk. auf 40000 Mk. zu reduzieren und hinzuzufügen, daß Lehrmittel nur an bedürftige Schüler unentgeltlich gegeben werden dürfen.

Die Rede des Stadtverordneten Meyer I ist ein klassisches Dokument dafür, daß die Vertreter der bürgerlichen Parteien sich nicht von sachlichen Erwägungen leiten ließen, sondern den Antrag Stadthagen lediglich aus Furcht vor der Sozialdemokratie ablehnen zu müssen glaubten. Er erklärte offen, daß er die sozialdemokratischen Anträge nur als die Vorläufer zu noch viel weitergehenden Anträgen betrachte, welche der Stadt außerordentlich große Lasten auferlegen würden.

> „Gerade so gut wie man sagen kann: die Lehrmittel sind erforderlich, um den Schulbesuch zu ermöglichen, um ihn nutzbringend zu machen, — wird man weiter folgern: Kleider und Stiefel sind nötig, um zur Schule zu gehen, und deshalb müssen sie auch den Kindern geliefert werden. Dieser Gedanke liegt gar nicht so fern; er ist ja bereits von sozialdemokratischer Seite ausgesprochen worden, und man hat in ganz gleicher Weise den Satz aufgestellt: Kinder, die ohne Frühstück in die Schule kommen, können nichts leisten, man muß also für die Verabfolgung des Frühstücks sorgen, und zwar müssen diese Wohltaten allen Schülern gewährt werden ... Man wird die Forderung auf die höheren Schulen ausdehnen; man wird das ganze sozialdemokratische Programm hier zu verwirklichen streben. Demgegenüber meine ich, ist die Versammlung es sich schuldig, eine ganz klare und deutliche Antwort zu geben, nicht in der Weise, wie es im Ausschußantrage geschehen ist, daß man eigentlich mit Sammethandschuhen die Sache anfaßt, daß man nicht sagt, was man will; es ist nötig, daß man klar ausspricht, was die An- und Absicht der Versammlung ist."

Stadthagen versuchte noch einmal, all die Gründe auseinanderzusetzen, die für die Gewährung freier Lernmittel sprechen. Mit Recht konnte er hervorheben, daß der sozialdemokratische Antrag wenigstens das eine Gute gehabt habe, daß die Mehrheit der Versammlung, die jahrelang nicht überzeugt werden konnte, in der Kommission zugeben mußte, daß die im Etat ausgeworfene Summe von 9000 Mk. für Lehrmittel für bedürftige Kinder bei weitem zu gering sei und daß die Worte „für die Bedürftigen" wegfallen müssen, da es etwas Unwürdiges in sich trägt, die Hingabe von Lehrmitteln an das Kriterium der Bedürftigkeit zu knüpfen. Die Kommission habe auch anerkannt, daß der bislang eingeschlagene Weg, um die Lehrmittel zu vergeben, ein falscher, langsamer und demütigender sei. Gegenüber der von dem Stadtverordneten Meyer I an den Tag gelegten Furcht vor der Sozialdemokratie konnte Stadthagen darauf hinweisen, daß eine Reihe freisinniger Vereine, wie der Verein Waldeck, der Berliner deutschfreisinnige Verein und eine Anzahl von Bezirksvereinen sich für den sozialdemokratischen Antrag ausgesprochen hatten. Unter Unruhe der bürgerlichen Mehrheit zitierte er die Worte eines Redners aus einer Versammlung des deutsch-freisinnigen Vereins: „Wir werden uns die Herren sehr genau merken, die in den Mantel des Freisinns sich hüllen, aber in der Tat nicht freisinnig handeln und diesen Antrag ablehnen."

Digitized by Google

„Wenn unser Antrag in der Tat eine Verbesserung ist" — so schloß Stadthagen seine Rede — „und Sie lehnen sie nur ab, weil wir sie beantragt haben, so geben Sie zu, daß eine Verbesserung nur auf sozialdemokratischem Wege möglich ist. Wenn ich als politischer Agitator zu Ihnen reden würde, würde ich Sie herzlich bitten müssen, den Antrag abzulehnen, damit die große Menge einsieht, daß Sie nicht das Allereinfachste bewilligen wollen. Aber es liegt mir nichts daran, sondern nur daran, hier für eine große Bevölkerungsklasse etwas Wohltätiges, Segensreiches, Notwendiges zu schaffen; und deshalb habe ich immer wieder und wieder das politische Moment, das von jener Seite vorgebracht wird, zurückgedrängt. Ich frage Herrn Kollegen Meyer I: Wird denn dadurch, daß wir die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bekommen, die kapitalistische Produktionsweise abgeschafft?"

Trotz dieser überzeugenden Ausführungen lehnte die Versammlung nicht nur den Antrag Stadthagen ab, sie blieb sogar hinter dem Ausschußantrag zurück, indem sie die Summe auf 40 000 Mk. herabsetzte.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung keine Beachtung gefunden hatte, wiederholte Stadthagen am 29. Januar seinen Antrag, damit die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung protokollarisch festgelegt werden könnte.

„Wir wünschen", so führte Singer zur Begründung dieses Antrages aus, „daß in der Bürgerschaft bekannt wird, welche Mitglieder der Versammlung diesem Antrage ihre Zustimmung verweigern. Wir sind der Meinung, daß es durchaus notwendig ist, in weiten Kreisen der Bevölkerung darüber Klarheit zu verschaffen, daß die Majorität der Berliner Stadtverordnetenversammlung vorläufig noch nicht auf dem Standpunkt steht, anzuerkennen, daß sie mit der unentgeltlichen Hergabe der Lehrmittel eine Forderung der Kultur erfüllt. Wir wünschen, daß über diese Auffassung nicht der geringste Zweifel entsteht."

In echt freisinniger Weise sprach sich Stadtverordneter Cassel in ähnlichem Sinne aus, wie vor ihm Stadtverordneter Meyer I. Auch er gab der Befürchtung Ausdruck, daß der Antrag nur der Vorläufer für weitere Anträge sei. Hier gelte der Grundsatz: principiis obsta! „Wir müssen den Anfängen entgegentreten, Bewilligungen zu machen, die sich mit unserer Überzeugung nicht decken."

Die Ausführungen des Stadtverordneten Cassel gaben Singer die erwünschte Gelegenheit, den Freisinnigen zu Gemüte zu führen, wie sie nach und nach alle freisinnigen Grundsätze verraten:

„Es ist noch gar nicht lange her, da war es die Freisinnige Partei, da war es der Liberalismus, der die Forderungen, die wir heute vertreten, auf seine Fahne geschrieben hatte. Und erst im Laufe der Zeit, nachdem der Liberalismus der Bourgeoisie immer mehr und mehr verblaßt ist, nachdem sich immer mehr und mehr herausgestellt hat, daß Sie wirklichen Volksforderungen gegenüber ebenso zu der reaktionären Masse gehören wie alle bürgerlichen Parteien, erst seit der Zeit fangen Sie an, auf diesem Gebiete Anschauungen zu haben, die denen von früher durchaus widersprechen."

Schließlich ergriff auch noch Vogtherr das Wort, um zu konstatieren, daß die Freisinnigen nicht den Willen haben, gegenüber den von der Sozialdemokratie klargestellten und aufgedeckten Bedürfnissen durchgreifend

Digitized by Google

zu helfen, daß sie nicht den Willen haben, eine gründliche Besserung einzuführen, die einmal direkt im Interesse der arbeitenden Bevölkerung sein würde.

Wie recht die sozialdemokratischen Redner gehabt hatten, bewies das Resultat der Abstimmung, in der mit 97 gegen 10 Stimmen beschlossen wurde:

> In Erwägung, daß der Antrag Stadthagen und Genossen durch die in der vorletzten Sitzung gefaßten Beschlüsse erledigt ist, geht die Versammlung über diesen Antrag zur Tagesordnung über.

Nachdem die Fraktion in den folgenden Jahren bei jeder Etatsberatung auf die Notwendigkeit der Gewährung unentgeltlicher Lernmittel hingewiesen hatte, ohne indes mit ihren Anschauungen durchzudringen, schlug Singer bei der Etatsberatung am 27. Februar 1896 unter ausdrücklicher Betonung seines grundsätzlichen Standpunktes vor, die Verwaltung möge, wenn sie sich nicht dazu aufraffen könnte, die Lernmittel als ein Korrelat des unentgeltlichen Gemeindeschulunterrichts zu liefern, doch wenigstens dem Lehrerkollegium oder dem Rektor die Entscheidung darüber überlassen, welchem Kinde die Lernmittel zu gewähren sind. Der Zustand, daß die Schulkommissionen die Verhältnisse der Eltern untersuchen, bevor den Kindern Lernmittel gewährt werden, habe etwas degradierendes an sich und halte eine ganze Menge von Leuten davon zurück, von dieser Wohltat Gebrauch zu machen.

Diese Ausführungen verfehlten ihre Wirkung nicht, die Versammlung richtete bei der Spezialberatung des Etats der Gemeindeschulen am 12. März an den Magistrat in Form einer Resolution das Ersuchen, Einrichtungen zu treffen, wonach

> die Entscheidung über die Hergabe der unentgeltlichen Lehrmittel nicht wie bisher den Schulkommissionen, sondern dem Rektor und dem Lehrerkollegium übertragen wird.

Die Schuldeputation überwies die Resolution den Schulkommissionsvorstehern zur Äußerung. Das Ergebnis ihrer Beratungen war der einstimmig von der Versammlung der Vorsteher gefaßte Beschluß, daß die Bewilligung freier Lehrmittel auch fernerhin den Schulkommissionen verbleiben möchte. Die Schulkommissionsvorsteher waren der Meinung, daß die Mitglieder der Schulkommissionen infolge der von ihnen auszuführenden Recherchen die häuslichen Verhältnisse der betreffenden Familien genauer kennen lernen als die Rektoren und Lehrer, und daß sie demgemäß auch besser zu beurteilen vermögen, ob die gestellten Anträge zu berücksichtigen oder abzuweisen sind.

Der Magistrat stellte sich auf denselben Standpunkt, er teilte der Stadtverordnetenversammlung unter dem 15. Oktober 1896 mit, daß er der Resolution nicht zu entsprechen vermöge. Das einzige Ergebnis war eine Zirkularverfügung der Schuldeputation, durch die den Rektoren und Schulkommissionen die möglichst schleunige Erledigung aller an sie gelangenden Anträge auf Bewilligung von Lehrmitteln besonders zur Pflicht gemacht und ihnen aufgegeben wurde, den Antragstellern bei der Entgegennahme ihrer Anträge die größtmögliche Erleichterung zu gewähren.

Bei der Beratung dieser Mitteilung des Magistrats am 29. Oktober 1896 beantragte Bruns namens der Sozialdemokraten — allerdings ver-

Digitized by Google

geblich — die Wiederholung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März. Er tadelte es, daß der Magistrat nur Urteile der einzelnen Schulkommissionen eingefordert, sich nicht aber auch an Lehrer gewandt habe. Seine Freunde seien bei ihrem damaligen Antrage von dem Gedanken ausgegangen, daß der Lehrer dadurch, daß er selbst die Lernmittel an die Kinder verabfolgt, in die Lage kommt, sich mit den sozialen Verhältnissen der Eltern der einzelnen Kinder vertraut zu machen, daß infolgedessen ein engerer Zusammenhang zwischen dem Lehrer und der Familie geschaffen, und der Lehrer so in die Lage versetzt wird, die Fähigkeiten der einzelnen Kinder besser kennen zu lernen.

Die Etatsberatung des nächsten Jahres gab Vogtherr Gelegenheit, wiederum die Frage der Gewährung unentgeltlicher Lernmittel anzuregen und besonders auf das bedenkliche der Prüfung der sogenannten Bedürftigkeit hinzuweisen:

„Ich will gern annehmen, meine Herren, daß in vielen Fällen diese Prüfung verständig und vernünftig vorgenommen wird; aber es wird doch eine ganze Anzahl von Fällen bekannt, in denen diese Nachsicht, dieses Verständnis für die Lage der Dinge nicht vorhanden ist, bei denen ohne Rücksicht auf wochen- und monatelange Arbeitslosigkeit schon der Besitz einer halbwegs anständigen und ansehnlichen Wohnungseinrichtung dazu hinreicht, um den betreffenden Bewerbern ihr Gesuch abzuschlagen. Die ganze Prozedur der Prüfung der Bedürftigkeit ist für die Betreffenden, wenn auch nicht beabsichtigt, doch in ihrer Wirkung etwas so Demütigendes und Erniedrigendes, daß schon mit Rücksicht auf diesen Umstand sehr viele darauf verzichten, lieber Schulstrafen auf sich nehmen oder unter großen Opfern die Lehrmittel beschaffen, ehe sie sich einer derartigen Prüfung unterwerfen. Meine Herren, ich bedaure es, daß in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung diese Scheu, die Lehrmittel zu reklamieren, vorherrscht, und so viel an mir und meinen Freunden liegt, sorgen wir sehr dafür, daß diese Scheu überwunden wird, daß immer weitere Kreise von ihrem — nach unserem Dafürhalten guten — Rechte, das sie hierbei haben, Gebrauch machen."

Im Etatsausschuß brachten die Sozialdemokraten dann von neuem die Resolution vom 12. März 1896 ein, aber der Ausschuß fügte sich diesmal der höheren Einsicht der Schulkommissionsvorsteher und lehnte sie ab.

Noch in demselben Jahre, am 18. September 1897, trat die Fraktion wieder mit einem selbständigen Antrage hervor:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen

Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die für die Gemeindeschulen notwendigen Lehrmittel auf Kosten der Stadt beschafft und den Schülern vom 1. April 1898 ab unentgeltlich verabfolgt werden und die hierzu erforderlichen Mittel in den Etat für 1898/99 einzustellen.

Bei der Beratung am 30. September suchten die Fraktionsredner Vogtherr und Borgmann die Gründe, die die Gegner der Gewährung unentgeltlicher Lernmittel bisher immer ins Feld geführt hatten, zu entkräften und den Nachweis zu führen, daß die Gewährung unentgeltlicher Lernmittel eine notwendige Ergänzung des freien Unterrichts in der Volksschule sei. Ihre Bemühungen blieben, wie vorauszusehen, ohne Erfolg, die Mehrheit beschloß unter Führung des Stadtverordneten Cassel:

Digitized by Google

In Erwägung,
daß durch die Beschlüsse der städtischen Behörden für unentgeltliche Verteilung von Lehrmitteln an Schüler der Gemeindeschule im Falle der Bedürftigkeit bereits ausreichend Sorge getragen, insbesondere schleunige Erledigung und größtmögliche Erleichterung der betreffenden Gesuche angeordnet ist, die Stadtverordnetenversammlung auch allen etwaigen begründeten Anträgen auf zweckmäßigere Verteilung in Zukunft zustimmen wird,
daß aber die Stadtverordnetenversamlung in der unentgeltlichen Gewährung von Lehrmitteln an Schüler, deren Ernährer zur Beschaffung der Lehrmittel auf eigene Kosten durchaus imstande und zur unentgeltlichen Annahme garnicht geneigt sind, eine Schädigung des Gedeihens der Gemeindeschulen und eine unnütze Belastung der Steuerzahler erblickt,
geht die Versammlung über den Antrag der Stadtverordneten Borgmann und Genossen zur Tagesordnung über.

Die Vertreter der Sozialdemokratie ließen sich durch diesen Mißerfolg nicht abschrecken. Nachdem sie sich eine Reihe von Jahren mit der Propagierung ihrer Forderung begnügt hatten, ohne bestimmte Anträge zu stellen, hielten sie im Jahre 1904 die Zeit für gekommen, die Meinungen der Mehrheit der Versammlung wieder einmal zu erforschen; sie brachten im Etatsausschuß folgende Resolution ein:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, Vorkehrungen zu treffen, daß die für Gemeindeschulen notwendigen Lehrmittel auf Kosten der Stadt beschafft und den Schülern vom 1. April 1905 unentgeltlich verabfolgt werden.

Zur Begründung führten die Antragsteller aus, daß die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eine Forderung sei, die aus dem Schulzwange entspringe und sich dadurch von selbst rechtfertige. Gleichzeitig gaben sie die Erklärung ab, daß ihr Antrag so lange wiederkehren werde, bis schließlich seine Annahme erfolgt sei.

Der Etatsausschuß lehnte die Resolution auch diesmal ab; die Mehrheit war der Meinung, daß ein großer Teil der Eltern der die Gemeindeschule besuchenden Kinder durchaus in der Lage sei, die Schulbücher selbst zu beschaffen, und daß kein Grund vorliege, für dieselben die Lehrmittel unentgeltlich herzugeben. Bei der Hergabe der Schulbücher an Bedürftige werde in der liberalsten Weise verfahren, namentlich sei den Rektoren gestattet, ohne vorherige Recherche die Lehrmittel zu verabfolgen, wenn ihnen bekannt sei, daß die Eltern der Schulkinder sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befänden.

Auf den gleichen Standpunkt wie der Etatsausschuß stellte sich am 17. März das Plenum. Ewald faßte noch einmal alle die Gründe zusammen, die für die Gewährung unentgeltlicher Lernmittel sprechen; ihm sekundierten Singer und Zubeil, aber es war nicht möglich, die Mehrheit von ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung abzubringen. Selbst die wiederholte Betonung, daß es sich doch eigentlich gar nicht um eine sozialdemokratische, sondern um eine alte liberale Forderung handle, fruchtete nichts, der Antrag fand auch diesmal vor den Augen der Mehrheit keine Gnade.

Zwei Jahre später erschien der Antrag in etwas veränderter Form, die aber an der Sache nichts änderte:

Digitized by Google

Die Versammlung fordert den Magistrat auf, eine Vorlage einzubringen, wonach den Schülern in Gemeindeschulen die Lehrmittel von Stadt wegen unentgeltlich geliefert werden.

Der Erfolg war der gleiche, wie früher. Sowohl im Etatsausschuß, als auch am 31. März 1906 im Plenum wurde der Antrag trotz warmer Befürwortung durch Hoffmann und Glocke rundweg abgelehnt.

Wenn man sieht, welchem Widerstand die Durchsetzung ehemals liberaler Forderungen in der Berliner Stadtverordnetenversammlung begegnet, dann kann man sich unschwer eine Vorstellung von der gewaltigen Arbeit machen, die den Sozialdemokraten bei der Propagierung spezifisch sozialdemokratischer Grundsätze erwächst. Je größer aber die Gegnerschaft, um so höher ist die Arbeit der Vertreter des Proletariats anzuschlagen.

4. Gegen die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern.

Ohne die Verdienste, die sich hervorragende Schulmänner, vor allem Konrad Agahd, im Kampfe gegen die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern erworben haben, irgendwie verkleinern zu wollen, müssen wir doch das Verdienst, diese pädagogisch hochwichtige Frage in der Berliner städtischen Verwaltung angeschnitten und bis zu einem gewissen Grade, wenn auch noch keineswegs in zufriedenstellender Weise gelöst zu haben, für die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion der Reichshauptstadt reklamieren. Ausweislich der stenographischen Berichte hat Vogtherr bereits am 16. März 1893 bei der Etatsberatung die Veranstaltung einer Enquete seitens der Schulbehörden darüber angeregt, eine wie große Zahl von Gemeindeschulkindern und in welchen Altersstufen sie vor Beginn der Schulstunden zum Zweck gewerblicher Beihilfe herangezogen werden, wie weit das auch in den Abendstunden geschieht, und wieviel Kinder in die Schule eintreten, ohne ein Frühstück genossen zu haben. Treffend betonte er, daß das Streben auf Erhöhung der Leistungen der Gemeindeschulen daran scheitere, daß eine außerordentlich große Zahl von Kindern mit leerem Magen und durch lange vorangegangene Arbeit angestrengt in die Schule komme, und nicht mehr fähig sei, das in sich aufzunehmen, was sie in der Schule lernen sollen.

Wie wenig Bedeutung die Versammlung dieser Frage beimaß, erhellt am besten daraus, daß sich an die Anregung des sozialdemokratischen Redners nicht einmal eine Debatte knüpfte.

Vier Jahre später ging durch verschiedene Berliner Tageszeitungen folgende Notiz:

Das „Teltower Kreisblatt" berichtet aus Großbeeren: Eine Einrichtung, die jeden Menschen mit innigem Mitleid erfüllen muß, besteht hier darin, daß auf den Rieselfeldern des Berliner Magistrats die Schulkinder bereits als Tagelöhner verwendet werden. Bis 12 Uhr befindet sich das Kind in der Schule, um $1^1/_2$ Uhr muß es mit der Kiepe auf dem Rücken vor dem Gutshause antreten und marschiert darauf in der größten Hitze ins Feld, wo es bis zum Abend bleibt. Natürlich können die etwa 50 Kinder die Schularbeiten nicht machen und am Vormittag nicht dem Unterricht genügend folgen, zumal schon Kinder verwendet werden, die noch nicht elf Jahre alt sind. Die Kinder müssen tagaus tagein auf dem Felde arbeiten und werden dadurch in der schönen Sommerzeit in ihrer Erholung und Ausbildung gehindert.

Digitized by Google

Diese Mitteilung veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion, am 17. Juni 1897 an den Magistrat die Anfrage zu richten,

> ob die in der Zeitungsnotiz behauptete Tatsache auf Wahrheit beruht, und wenn ja, ob der Magistrat entsprechende Maßregeln ergreifen wird, um die — die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt — auf dem Rieselgut Großbeeren eingeführte Kinderarbeit sofort zu beseitigen.

Die Interpellation wurde am 30. September 1897 von dem Magistrat beantwortet. Der Magistratsvertreter Stadtrat Struve konnte die Beschäftigung von Schulkindern auf den Rieselfeldern nicht in Abrede stellen, er führte zur Entschuldigung aus, daß von einem Zwange zu einer Arbeitsleistung seitens der Verwaltung weder direkt noch indirekt die Rede sei, und daß die Kinder ausschließlich auf den Wunsch und im Interesse der Eltern und der Kinder selbst beschäftigt würden.

Singer erwiderte, er habe zu seinem lebhaften Bedauern aus der Antwort des Magistratsvertreters die Überzeugung gewonnen, daß auf den Rieselfeldern in bezug auf Kinderarbeit eine Wirtschaft herrsche, wie er es nicht für möglich gehalten hätte. Er wolle nicht bestreiten, daß die Kinder zum Teil auf Wunsch der Eltern beschäftigt werden, aber wie jämmerlich müßten die wirtschaftlichen Verhältnisse solcher Eltern sein, wenn sie aus der Arbeit ihrer Kinder die paar Pfennige Lohn notwendig brauchten! Schlagend bemerkte Singer im Anschluß an die Ausführungen des Magistratsvertreters, die Beschäftigungsweise der Kinder beschränke sich auf ganz leichte Arbeiten, daß das dieselben Gründe seien, mit denen auch die ostelbischen Junker die Kinderarbeit verteidigen. Mit Recht verlangte er das völlige Verbot der Kinderarbeit.

> „Überschüsse aus den Rieselfeldern auf Kosten zarter Kinderknochen wollen wir nicht haben, und ich hoffe, daß der Magistrat dazu kommen wird, rundweg auf diesem Gebiete die Kinderarbeit zu verwerfen."

Die Kinderarbeit fand in dem damaligen Bürgermeister Kirschner und dem Stadtverordneten Spinola warme Befürworter. Der Bürgermeister bezeichnete es als einen Segen für die Kinder, wenn sie an den freien Nachmittagen in einer angemessenen ländlichen Arbeit beschäftigt würden und Herr Spinola meinte, kein verständiger Mensch könne etwas gegen die Art und Weise der Tätigkeit der Kinder auf den Rieselfeldern einwenden. Für die Kinder sei das nur nützlich und es bedeute einen unerhörten Eingriff in die väterliche Gewalt, wenn man den Eltern verbieten wolle, sich von den Kindern in dieser bescheidenen Weise helfen zu lassen. „In das Ideal des sozialdemokratischen Zukunftsstaates mag das passen, uns aber paßt es vorläufig nicht."

Im weiteren Verlauf der Debatte verurteilte außer Stadthagen und Singer auch Stadtverordneter Karl Goldschmidt — allerdings unter Widerspruch seiner eigenen Parteifreunde — die Kinderarbeit.

Wohl in der Voraussicht, daß die Besprechung der Interpellation ergebnislos verlaufen würde, andererseits aber unter Berücksichtigung der von privater Seite veranstalteten Erhebungen, die ein erschreckendes Bild von dem Umfang der gewerblichen Nebenbeschäftigung Berliner Schulkinder entrollten, hatte die Fraktion noch vor diesen Debatten am 18. September 1897 folgenden Antrag eingebracht:

Digitized by Google

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:

Das Polizeipräsidium um den Erlaß einer Polizeiverordnung anzugehen, durch welche gewerbliche Beschäftigungen von Schulkindern vor Beginn der Schulzeit, insbesondere das Austragen von Milch, Backwaren und Zeitungen, verboten wird.

Die Begründung des Antrags, den die Versammlung am 21. Oktober einem Ausschuß überwies, war Borgmann zugefallen, der, gestützt auf ein umfangreiches Material, den schlüssigen Beweis dafür erbrachte, wie ungemein schädlich die gewerbliche Kinderarbeit in geistiger, körperlicher und sittlicher Hinsicht ist und deren völlige Beseitigung verlangte. Auch Stadtverordneter Dr. Preuß mußte zugeben, daß es ein beklagenswerter Zustand sei, wenn die Kinder körperlich und geistig bereits ermüdet in die Schule kommen, daß der Volksschulunterricht durch voraufgehende, abspannende Arbeit von früher Stunde an beeinträchtigt wird und daß es aufs innigste zu wünschen sei, Abhilfe zu schaffen und dafür zu sorgen, daß auch die Kinder der ärmsten Kreise mit frischer Kraft in die Schule kommen. Das Ziel des sozialdemokratischen Antrags bezeichnete er als ein vortreffliches, nur gegen den vorgeschlagenen Weg hatte er Bedenken, er verurteilte das Gebiet polizeilicher Eingriffe in das bürgerliche Leben und nannte es auffallend, daß, während sonst die Sozialdemokraten von Haß gegen die Polizei in concreto überfließen, sie zugleich von Begeisterung für die Polizei in abstracto überströmen und ihr alle möglichen und unmöglichen Aufgaben zur Verbesserung dieses irdischen Jammertals zuweisen wollen.

Einen durchaus reaktionären Standpunkt vertrat Stadtverordneter Dr. Bergemann, der um Ablehnung des Antrags ohne Ausschußberatung bat. Durch ein polizeiliches Verbot, meinte er, würden gerade die ärmsten Familien eines Erwerbes beraubt werden, so daß ihr Elend noch bedeutend vergrößert würde.

Treffend ironisierte Stadthagen in seinem Schlußwort die Furcht, von der gewisse Kreise, zu deren Wortführer sich Herr Dr. Bergemann gemacht hatte, ergriffen werden, sobald ein sozialdemokratischer Antrag zur Beratung stehe. Sowie ein sozialdemokratischer Antrag komme, glaube man, es handele sich darum, den kommunistischen Staat einzuführen und die letzten sozialdemokratischen Ziele zu verwirklichen.

Im Ausschuß machte der Stadtschulrat die Mitteilung, daß die Schuldeputation sich bereits vor längerer Zeit mit der Materie des Antrags beschäftigt habe. Die Beratungen seien jetzt wieder aufgenommen und hierbei angeregt worden, eine Statistik über die Erwerbstätigkeit der Schulkinder aufzunehmen, um festzustellen, in welchem Umfange die schulpflichtigen Kinder zur Erwerbsarbeit herangezogen werden. Über die Art dieser Nachforschungen seien aber in der Schuldeputation vielfache Bedenken aufgetaucht, da die Ermittelungen stattfinden müßten, ohne in die Familienverhältnisse einzugreifen. Daher sei das statistische Amt ersucht worden, zunächst Nachforschungen über die Art dieser Ermittelungen und die Kosten, die dieselben voraussichtlich verursachen werden, anzustellen und der Schuldeputation Bericht zu erstatten. In der Sache selbst versprach sich der Stadtschulrat von einem Verbot des Austragens von Milch, Backware und Zeitungen durch Schulkinder nichts, er gab vielmehr der Befürchtung

Digitized by Google

Ausdruck, daß die Kinderarbeit dann in anderer Form wiederkehren werde; namentlich bestehe die große Gefahr, daß die Kinder dann der Konfektionsbranche in die Hände getrieben würden.

Der Ausschuß war im großen ganzen der Ansicht, daß weniger die Beschäftigung in den Morgenstunden als gerade das Handeln und Hausieren während der Abend- und Nachtstunden — welches die Kinder und namentlich die Mädchen an Leib und Seele vergifte — verboten werden müsse.

Die Sozialdemokraten verharrten auf ihrem grundsätzlichen Standpunkt, ja, sie erweiterten ihren ursprünglichen Antrag noch dahin:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
>
> Das Polizeipräsidium um den Erlaß einer Polizeiverordnung anzugehen, durch welche gewerbliche Beschäftigungen von Kindern vor Beginn der Schulzeit und nach 6 Uhr abends, ferner unbedingt das Feilbieten und der Verkauf von Waren (insbesondere von Blumen, Streichhölzern usw.) auf der Straße, die Darbietung von Schaustellungen und jede Beschäftigung von Schulkindern in Lokalen, sowie das Austragen von Milch, Backwaren und Zeitungen, verboten wird.

Die Mehrheit des Ausschusses bezeichnete diesen erweiterten Antrag wohl als zeitgemäß, formell aber noch nicht als durchführbar, sie forderte, daß man erst die vom Stadtschulrat in Aussicht gestellten Erhebungen abwarten solle. So lehnte sie denn den sozialdemokratischen Antrag mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller ab und beschloß statt dessen:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit dem Königlichen Polizeipräsidium durch kommissarische Verhandlungen festzustellen, wodurch die übermäßige gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, namentlich vor Beginn des Schulunterrichts und im Hausierhandel auf der Straße zu beseitigen ist.

Diesem Beschluß trat das Plenum am 16. Dezember 1897 bei. Auch die Sozialdemokraten stimmten dafür, damit wenigstens ein Anfang mit der Beseitigung der Kinderarbeit gemacht werden konnte.

Nachdem der Magistrat dann am 15. Januar 1899 der Versammlung mitgeteilt hatte, daß kommissarische Verhandlungen mit dem Polizeipräsidium stattgefunden hätten, die aber noch weiter fortgesetzt werden sollten, beantragten die Sozialdemokraten, um die Angelegenheit, die schon einzuschlafen drohte, etwas zu beschleunigen, am 6. September 1899:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
>
> Die infolge des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 1897 stattfindenden kommissarischen Verhandlungen mit dem Königlichen Polizeipräsidium, betreffend die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, nunmehr zum Abschluß zu bringen und das Königliche Polizeipräsidium zu veranlassen, noch vor Beginn des Winters eine Polizeiverordnung zu erlassen, durch welche in Berlin die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern vor Beginn der Schulzeit und nach 6 Uhr abends, und ferner das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art (insbesondere von Blumen und Streichhölzern in Lokalen und auf der Straße), sowie die Verwendung von Schulkindern zu Arbeiten aller Art oder zur Schaustellung in Theatern und sonstigen öffentlichen Lokalen, endlich das Austragen von Milch, Backwaren und Zeitungen durch Schulkinder verboten wird.

Digitized by Google

Ohne daß stichhaltige Gründe dagegen angeführt wurden, konnte Singer in seiner Rede, mit der er den Antrag am 21. September begründete, der Ansicht Ausdruck verleihen, daß abgesehen davon, daß eine kommissarische Beratung zur Beseitigung eines so dringenden Mißstandes überhaupt nicht nötig gewesen wäre, zwei Jahre wohl hingereicht hätten, um die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen und zu einem Resultat zu kommen, welches den Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit entspricht. Nach einer anschaulichen Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse, aus denen hervorgeht, daß die Ausbeutung der Schulkinder in Berlin ungewöhnlich groß war, daß aber die Reichshauptstadt trotzdem auch auf diesem Gebiete bisher noch keine Maßnahmen zur Abhülfe des Übels ergriffen hatte, während andere Gemeinden weit voraus waren, verlangte Singer energisch, daß die Stadt sich endlich auf ihre Pflicht besinne.

Stadtschulrat Dr. Bertram zweifelte daran, daß sich mit Polizeiverordnungen etwas erreichen lasse; seine Rede, die im Grunde genommen auf eine Bitte um Ablehnung des Antrags hinauslief, bietet stellenweise sogar eine Verherrlichung der Kinderarbeit, die bis auf ein gewisses Maß eingeschränkt, eine Hülfe und Rettung für arme Familien sei. Eine mäßige Verwendung der Kinder zum Austragen von Frühstück, Zeitungen u. dgl. eine Stunde lang vor der Schule sei nicht schädlich. Der Stadtschulrat bat zum Schluß, diese Frage, die gewiß sozial von der größten Bedeutung sei, nach allen Seiten hin zu erwägen, aber er bezeichnete es als einen sozialen Fehler ersten Ranges, wenn man mit einschneidenden rücksichtslosen Verboten plötzlich die Zustände der Berliner Familien ändern wollte.

Ihm traten Singer und Zubeil in recht geschickter Weise entgegen, sie erreichten auch, daß der Antrag einem Ausschuß überwiesen wurde.

Inzwischen hatte der Magistrat dem Polizeipräsidenten folgenden Vorschlag gemacht:

1. Kinder bis zu 9 Jahren dürfen außer dem Hause überhaupt keine gewerbliche Tätigkeit ausüben,
2. Kinder von 9 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dürfen außerhalb des Hauses eine mechanische Erwerbstätigkeit abends nicht nach 8 Uhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½ in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6½ Uhr ausüben.

Für Übertretungen sind strafbar sowohl die Eltern bezw. zur Erziehung Verpflichteten, als auch die Personen, die Kinder für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen.

Dem Polizeipräsidenten ging der vom Magistrat beabsichtigte Schutz nicht weit genug, er teilte der städtischen Schuldeputation unter dem 3. Oktober mit, daß er gegen die vorgeschlagene Verordnung folgende Bedenken geltend zu machen habe:

1. Der Ausdruck „mechanische Erwerbstätigkeit" erscheint mir nicht bestimmt genug, um Zweifel über die Anwendbarkeit der Verordnung in der Praxis völlig auszuschließen. Ich empfehle deshalb daneben, von der Ausführung der einzelnen Tätigkeiten, welche hauptsächlich in Betracht kommen, nach dem Muster der Spandauer Polizeiverordnung nicht abzusehen.
2. Die Bestimmung, nach welcher Kinder von 9 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahre abends nicht nach 8 Uhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½ Uhr, in den Monaten Oktober bis

Digitized by Google

März nicht vor 6½ Uhr eine mechanische Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, sichert meines Dafürhaltens denselben nicht das Mindestmaß an Ruhe und Schlaf, welches unbedingt notwendig erscheint. Ich halte die Festsetzung des Zeitpunktes, von welchem ab abends die Erwerbstätigkeit verboten sein soll, bereits auf 7 Uhr für geboten.

Im übrigen war der Polizeipräsident mit den Vorschlägen einverstanden und entwarf auf Grund derselben eine Polizeiverordnung, deren Zustimmung er beim Magistrat nachsuchte. Die Schuldeputation erklärte sich denn auch bereit, den Bedenken des Polizeipräsidenten Rechnung zu tragen und empfahl dem Magistrat, dem Entwurf zuzustimmen.

Der Schriftwechsel zwischen Polizeipräsidium und Magistrat wurde der Stadtverordnetenversammlung am 16. November unterbreitet und dem zur Beratung des sozialdemokratischen Antrags eingesetzten Ausschuß überwiesen, nachdem Singer noch einmal die Schädlichkeit der Kinderarbeit geschildert und die Unzulänglichkeit der Polizeiverordnung betont hatte. Er gab zu, daß die Verordnung des Polizeipräsidenten nicht ganz so unzulänglich, wenn auch noch überaus unzulänglich sei, wie die von der Schuldeputation vorgeschlagene, und bezeichnete es als charakteristisch, daß das Polizeipräsidium in bezug auf die Anerkennung der Notwendigkeit des sozialen Schutzes schulpflichtiger Kinder auf einem höheren Standpunkt stehe, als die städtische Schuldeputation. Das gereiche der Schuldeputation nicht gerade zum Ruhm.

Trotz der beabsichtigten Polizeiverordnung hielten die Sozialdemokraten im Ausschuß ihren Antrag aufrecht, wenngleich sie sich von vornherein darüber klar waren, daß dank der geringen Befugnisse der städtischen Körperschaften die Stadtverordnetenversammlung auf diesem Gebiet nur Wünsche aussprechen, aber keine Forderungen stellen konnte; sie erklärten, daß die Polizeiverordnung auch in der geplanten schärferen Form in keiner Weise genüge. Man müsse zunächst in Betracht ziehen, daß nach der Gewerbeordnung in Fabriken Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, Kinder von 13 bis 14 Jahren nur nach beendeter Schulpflicht, dann aber nicht über 6 Stunden, und daß endlich die sogenannten „jugendlichen Arbeiter" (zwischen 14 bis 16 Jahren) täglich nur 6 bis 10 Stunden beschäftigt werden dürfen. Nach der vorgeschlagenen Polizeiverordnung, die ja nur für Schulkinder erlassen werden solle, werde die Möglichkeit geboten, ein Kind nach dem 9. Lebensjahre — denn leider nur bis dahin beabsichtigten Magistrat und Polizeipräsident ein Kind vollständig zu schützen — vor Beginn des Schulunterrichts 1½ Stunden, nach demselben 5 Stunden (von 2 bis 7 Uhr abends) gewerblich zu beschäftigen; rechne man hierzu 5 Stunden Schulunterricht, so würde dann ein solches Kind von 9 bis 14 Jahren täglich 11½ Stunden beschäftigt werden können.

Könne man sich daher nicht entschließen, dem sozialdemokratischen Antrage zurzeit vollständig zuzustimmen und die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern überhaupt zu verbieten, so möge man die Kinder wenigstens bis zum 12. Jahre vollständig schützen und von da ab bis zum 14. Jahre vor 7 Uhr morgens überhaupt nicht und des Abends höchstens bis 5 Uhr zu beschäftigen gestatten.

Sittlich und moralisch den größten Schaden bedeute aber für Schulkinder die Beteiligung an öffentlichen Schaustellungen. Die sogenannten

Digitized by Google

Theaterschulen könnten einen Ausgleich nicht bieten, zumal sie nicht auf der Höhe der Gemeindeschulen ständen. Weder der Magistratsvorschlag, noch der Entwurf des Polizeipräsidenten enthielten hierüber etwas, in dem Entwurfe sei nur von „mechanischen Dienstleistungen im Gewerbebetriebe" die Rede. Da nur die privaten Theater einen Gewerbebetrieb darstellen, so sollten offenbar die Königlichen Theater ausgenommen werden und wenn man etwa deduzieren wolle, daß Mitwirkung von Kindern bei Theatern überhaupt keine mechanische, sondern eine künstlerische Dienstleistung sei, so würden die Theater nach dem Entwurfe ganz und gar ausgenommen sein. Dies könne aber aus moralischen und ästhetischen Gründen durchaus nicht geduldet und müsse durch die Polizeiverordnung klar und deutlich nachdrücklichst verboten werden, es würde daher in § 2 des Entwurfes das Wort „mechanische" zu streichen und hinter „Kegelaufsetzen" die Worte „zu Mitwirkungen bei öffentlichen Schaustellungen, Theatern usw." einzufügen sein.

Von anderer Seite wurde zwar zugegeben, daß das prinzipielle Verbot der Kinderarbeit angestrebt werden müsse, wie es der sozialdemokratische Antrag bezweckte, es wurde aber eingewandt, daß sich nicht alles auf einmal erreichen lasse. Unbestritten sei die Tatsache, daß viele Familien sich ohne die Beihilfe der Kinder nicht ernähren könnten. Statistisch sei nachgewiesen, daß zirka 25000 Kinder gewerblich beschäftigt würden. Nehme man an, daß jedes Kind durchschnittlich 6 Mk. monatlich, also 72 Mk. jährlich verdiene, so betrage der Jahresverdienst dieser 25000 Kinder 1800000 Mk. Diese Einnahme solle nach dem sozialdemokratischen Antrage den armen Familien plötzlich entzogen werden? Die Antragsteller mögen zunächst in ihren eigenen Reihen das Pflichtbewußtsein in der Weise wieder aufziehen, daß ihre Anhänger es sich als Verbrechen anrechneten, ihre Kinder in dieser Weise heranzuziehen! Wodurch aber solle man diesen plötzlichen Ausfall sofort ersetzen, wenn man nicht wolle, daß die Eltern durch plötzliches Abschneiden der Einnahmequelle etwa zur schlechteren Ernährung der Kinder gezwungen würden? Man trüge in viele Familien eine Not hinein, die gar nicht beabsichtigt sei. Man müsse also den Schwächeren schützen gegen die Übermacht der Verhältnisse und als ein Gebot der Humanität gegen Eltern sowie Kinder schrittweise die bessernde Hand anlegen. Daher möge man zunächst die Morgenarbeit verbieten, diese gehöre der Schule. Die Schutzgrenze möge man statt nur bis zum neunten, bis zum zwölften, oder, wie vermittelnd vorgeschlagen wurde, bis zum zehnten Jahre ziehen.

Auch an Befürwortern der Kinderarbeit fehlte es im Ausschuß nicht. Die von dieser Richtung geltend gemachten Gründe gingen im wesentlichen dahin: Gewöhnlich kämen die Kinder um $^1/_2$6 Uhr in die Bäckerei und hätten bis 7 Uhr mit dem Austragen des Frühstücks zu tun. Vor $^1/_2$6 Uhr werde von Schulkindern nicht ausgetragen, sondern von Lehrlingen und Frauen. Auch das Zeitungsaustragen sei nicht so schlimm. Die Abendzeitungen seien um 5 Uhr fertig und müßten bis 7 Uhr ausgetragen sein. Die Arbeitszeit der Kinder betrage also früh $1^1/_2$ Stunde, abends 2 Stunden, dazu kämen 5 Stunden Schulzeit, dies ergebe nur $8^1/_2$ Stunden. Der Lohn betrage mit Freifrühstück 7,50 Mk. pro Monat, dies bedeute bei einer Familie von drei Kindern 22,50 Mk. Zuschuß pro Monat, ein Zu-

Digitized by Google

schuß, der namentlich bei Witwen und eheverlassenen Frauen — letztere gehören überwiegend den Arbeiterkreisen an — nicht zu entbehren sei, und man könne nicht sagen, daß die Kinder hierbei übermäßig belastet würden. Hierzu komme noch, daß sehr viele Kinder in sich selbst den Trieb fühlten, etwas zu verdienen, denn manchen Groschen sparten sie auch für sich, der ihnen später sehr gut zu statten käme. Außerdem werde bei einer derartig mäßigen Beschäftigung die Entwickelung der Kinder nicht aufgehalten, im Gegenteil mehr gefördert, als wenn sie in dumpfer Stube mit Heimarbeiten, Sticken, Nähen, Zigarrenwickeln usw., beschäftigt würden, und dieses bis spät in die Nacht hinein, um den geringeren Verdienst durch vermehrte Arbeit auf die frühere Höhe zu bringen. Man möge indes die Beschäftigung im Sommer erst von 6 Uhr, im Winter erst von 7 Uhr ab gestatten, und da sich die eine Stunde vor Schulanfang kaum lohnen werde, den Schulunterricht eine halbe Stunde später beginnen lassen.

Es war den Sozialdemokraten leicht, diese „Gründe" zu widerlegen. Mit Recht betonten sie, daß man kaum einen leidlich entlohnten Arbeiter finden werde, der seine Kinder zur gewerblichen Beschäftigung hergebe; und wenn meist Witwen und eheverlassene Frauen ihre Kinder dazu anhielten, so sei es eben ein mobile officium der Stadt, den Ausfall durch höhere Unterstützungen auszugleichen.

Die Abstimmung im Ausschuß ergab, daß sowohl das Verbot der Morgenarbeit überhaupt, als auch der vollständige Schutz bis zum zwölften Jahre mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen der vollständige Schutz bis zum zehnten Jahre mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen wurde. Ebensowenig wie von dem Verbot der Morgenarbeit wollte der Ausschuß davon etwas wissen, die Tätigkeit im Winter erst um 7 und im Sommer erst um 6 Uhr beginnen zu lassen. Auch ein weiterer Antrag, in § 2 der Verordnung das Wort „mechanische" zu streichen und hinter „Kegelaufsetzen" die Worte „zu Mitwirkungen bei öffentlichen Schaustellungen, Theatern usw." einzufügen, wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Ferner wurde die Einführung zweier neuer Paragraphen beschlossen, und zwar eines § 2a:

> Kinder unter 12 Jahren dürfen zu öffentlichen Schaustellungen nicht verwendet werden,

und eines § 3:

> Diese Verordnung findet auf alle die Kinder keine Anwendung, welche von der Schuldeputation von dem Nachmittagsunterricht befreit sind, um Laufburschendienste zu verrichten.

Eine Resolution:

> Die Versammlung stimmt grundsätzlich den auf Beseitigung der Arbeit der schulpflichtigen Kinder außerhalb des Hauses gerichteten Zielen zu, hält indes die Erreichung dieser Ziele mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen nur allmählich und nach und nach für möglich. Deshalb lehnt sie alle über den vorgelegten Entwurf einer Polizeiverordnung hinausgehenden Anträge zurzeit ab,

wurde zurückgezogen.

Der Ausschuß schlug also der Versammlung folgende Beschlußfassung vor:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, der von dem Herrn Polizeipräsidenten entworfenen Polizeiverordnung in folgender abgeänderter Form seine Zustimmung zu erteilen:

Digitized by Google

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1.

Kinder, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Tätigkeit irgendwelcher Art nicht ausüben.

§ 2.

Kinder, welche das zehnte, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses abends nicht nach 7 Uhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½, in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, sowie überhaupt zu irgendwelchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.

§ 2a.

Kinder unter 12 Jahren dürfen zu öffentlichen Schaustellungen nicht verwendet werden.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf alle die Kinder keine Anwendung, welche von der Schuldeputation von dem Nachmittagsunterricht befreit sind, um Laufburschendienste zu verrichten.

§ 4.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden an Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten, sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Bei der Plenarberatung am 7. Dezember erkannte Singer zwar an, daß die Ausschußvorlage, obwohl sie ungenügend sei, doch einige kleine Verbesserungen enthalte. Nach wie vor aber stellte er sich auf den Standpunkt, daß halbe Reformen gar keine Reformen sind, und daß das einzig richtige die gänzliche Beseitigung der gewerblichen Arbeit schulpflichtiger Kinder außerhalb des Hauses sei. Er verlangte, daß die Stadtverordnetenversammlung die Hand dazu biete, um die Tätigkeit schulpflichtiger Kinder überhaupt auszuschalten und forderte, daß Berlin anderen Städten mit gutem Beispiel vorangehe:

„Berlin ist groß genug, um anderen Gemeinden das Beispiel geben zu können. Hier handelt es sich darum, daß prinzipielle Meinungen aufeinander platzen. Sie sind im Begriffe, auf diesem Gebiete, wo es am allerwenigsten angebracht wäre, das Manchestertum zur Geltung zu bringen, das schließlich dazu führen wird, um des Vorteils willen, um der Ausbeutung willen, Moral und Gesundheit der Kinder zu schädigen."

Digitized by Google

Einen warmen Fürsprecher fanden die Anhänger der Kinderarbeit in dem Stadtverordneten Friedrich Goldschmidt, der auf Grund angeblich in Amerika gemachter Erfahrungen der Anschauung Ausdruck gab, daß die Knaben, je frühzeitiger sie auf eigenen Erwerb ausgesandt werden oder ausgehen, um so früher selbständiger werden, und daß gerade aus den Knaben, die so frühzeitig eigenen Erwerb suchen mußten, die großen Männer Amerikas hervorgegangen seien.

Die Versammlung nahm schließlich die §§ 1, 2, 4 und 5 des Ausschußvorschlages an, dagegen lehnte sie die neu geschaffenen §§ 2a und 3 ab. Die endgiltige Polizeiverordnung, die der Polizeipräsident am 21. Dezember 1899 erließ, sah eine weitere Verschlechterung vor, indem sie das Verbot der gewerblichen Kinderarbeit außer dem Hause auf Kinder beschränkte, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie lautet:

§ 1.

Kinder, welche das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Tätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben.

§ 2.

Kinder, welche das 9. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses abends nicht nach 7 Uhr und morgens in den Monaten April—September nicht vor 5½, in den Monaten Oktober—März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetrieb verwandt werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden an den Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten, sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1900 in Kraft.

So ist denn nach langwierigen Verhandlungen, wenn auch ein keineswegs ausreichender Schutz vor der Ausbeutung der Kinder, so doch immerhin eine wesentliche Einschränkung der vor dem Jahre 1900 in Berlin so sehr in Blüte stehenden gewerblichen Arbeit von Schulkindern herbeigeführt worden. Daß wenigstens dieser geringe Fortschritt erzielt ist, ist den Bemühungen der sozialdemokratischen Fraktion zu danken; in die Schuld daran, daß nicht mehr erreicht ist, mögen sich die bürgerlichen Stadtverordneten, der Magistrat und der Polizeipräsident teilen.

5. Freireligiöse Gemeinde und Religionsunterricht der Dissidentenkinder.

Das eigenartige Verhalten, das der Berliner Magistrat Ende der achtziger Jahre der Freireligiösen Gemeinde gegenüber an den Tag legte, zwang die sozialdemokratischen Stadtverordneten wiederholt, in der Stadtverordnetenversammlung als Hüter und Förderer freiheitlicher Ideen auch auf religiösem Gebiete aufzutreten. Im Jahre 1888 hatte die Schul-

Digitized by Google

deputation plötzlich der Freireligiösen Gemeinde die ihr bisher zur Erteilung von Religionsunterricht an die Kinder ihrer Anhänger überlassenen Gemeindeschulräume entzogen. Das Gesuch des Vorstandes der Gemeinde um Aufhebung des Beschlusses der Schuldeputation hatte der Magistrat abschlägig beschieden. Der Vorstand wandte sich infolgedessen mit einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung, die, nachdem der Petitionsausschuß sich für Übergang zur Tagesordnung ausgesprochen hatte, am 3. Januar 1889 darüber beriet.

Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantragte Tutzauer, die Petition dem Magistrat zur Berücksichtigung zu überweisen. Besonders eindrucksvoll war sein Nachweis, daß eigentlich der Stöckersche „Reichsbote" gegen die Freireligiöse Gemeinde scharf gemacht hatte und daß die Schuldeputation und der Petitionsausschuß die Versammlung zu Schildknappen des Reichsboten machen wollten. In der Tat ist das Vorgehen der Schuldeputation nur aus einer weitgehenden Rücksichtnahme auf die muckerischen Kreise zu erklären, denen es besonders unangenehm war, daß der sozialdemokratische Stadtverordnete Kunert den Religionsunterricht in der Freireligiösen Gemeinde erteilte.

Ebenso wie Tutzauer bekämpfte auch Dr. Langerhans den Antrag des Petitionsausschusses, indem er besonders davor warnte, daß die Stadtverordnetenversammlung sich zu einer Art von Ketzergericht ausbilde. Einen wesentlich anderen Standpunkt nahmen dagegen die Stadtverordneten Dr. Schwalbe und Dr. Irmer ein. Namentlich letzterer bestritt den städtischen Behörden das Recht, der Freireligiösen Gemeinde ein Lokal einzuräumen, welches der Stadt gehört. Bei der Stellung, welche die Freireligiöse Gemeinde augenblicklich einnehme, sei es ausgeschlossen, daß die Stadt ihr Lokal für ihren Religionsunterricht hergibt. Und dabei wagte es Dr. Irmer sogar, sich als Prediger der „wahren Toleranz" hinzustellen.

Auch Kunert ergriff selbst in der Debatte das Wort, um in scharfer Weise gegen die Schuldeputation und den Petitionsausschuß zu Felde zu ziehen. Er warf den Mitgliedern dieser Körperschaften vor, daß sie nur Scheingründe vorgebracht hätten und sich in Wirklichkeit von der menschlichen Feigheit, der menschlichen Knechtsseligkeit und der bangen Sorge um bedrohte Klasseninteressen der bürgerlichen Parteien leiten ließen. Unter großer Unruhe richtete er an die Versammlung die Frage, ob sich an der Spitze der städtischen Verwaltung überhaupt noch Männer befinden, oder ob das nur politische Wetterfahnen seien.

Tatsächlich beschloß denn auch die Versammlung in namentlicher Abstimmung mit 48 gegen 39 Stimmen den Übergang zur Tagesordnung, wodurch sich ein Antrag Kalisch erledigte, der sich zwar im Prinzip mit der Überlassung von Schulräumen für den Religionsunterricht von Kindern der Freireligiösen Gemeinde einverstanden erklärte, aber nichtsdestoweniger über die vorliegende Petition „in Anbetracht der gegebenen Aufklärung" zur Tagesordnung übergehen wollte.

Im nächsten Jahre petitionierte der Vorstand der Freireligiösen Gemeinde aufs neue bei den städtischen Körperschaften, diesmal um Überlassung von vier Schulräumen zum Religionsunterricht des Mittwochs und Sonnabends nachmittags und um die Bewilligung einer Beihilfe von 3000 Mk. jährlich. Die Petenten gaben zwar zu, daß die Stadtgemeinde nicht verpflichtet sei,

Digitized by Google

für alle aus den Kirchen ausgeschiedenen freien Vereinigungen zu sorgen, sie konnten sich andererseits aber darauf berufen, daß die Stadt den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde wiederholt ganz bedeutende Beihilfen gewährt hatte, obwohl sie auch hierzu nicht verpflichtet sei. Der Magistrat hatte die Petenten wiederum abschlägig beschieden, und auch der Petitionsausschuß schlug wieder den Übergang zur Tagesordnung vor. Das Plenum der Versammlung nahm diesmal eine etwas verständigere Haltung ein. Zwar lehnte es am 10. April 1890 einen sozialdemokratischen Antrag, die Petition dem Magistrat zur schleunigen Berücksichtigung zu überweisen, ab, es beschloß aber wenigstens die Überweisung des Teils der Petition zur Berücksichtigung, der sich auf die Hergabe von Schulräumen bezog. Allerdings wurde dieser Beschluß nur mit einer Stimme Mehrheit gefaßt.

Da der Magistrat den Beschluß der Versammlung nicht ausführte, reichten die Sozialdemokraten am 30. Oktober 1890 folgende Interpellation ein:

> Die Unterzeichneten richten an den Magistrat die Anfrage, aus welchem Grunde derselbe dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10. April d. J., betreffend die Überlassung von Schulräumen an die Freireligiöse Gemeinde, noch nicht Folge gegeben hat.

Erst am 16. Dezember 1890 ließ der Magistrat dem Vorstand der Freireligiösen Gemeinde eine Antwort auf seine Petition zugehen, eine Antwort, die zu dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in direktem Widerspruch steht. Er teilte dem Vorstand mit, daß nach den geltenden Bestimmungen die Erteilung des von der Freireligiösen Gemeinde unternommenen Unterrichts nur zulässig sei, wenn in Betreff des Lehrers die Qualifikation und in Betreff des Lehrinhaltes nachgewiesen werde, daß er den Gesetzen nicht widerspricht. „Wenn der Schuldeputation diese Nachweise gegeben sind, wird sie die Konzession bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium beantragen, nnd sobald diese erteilt ist, sind wir bereit, dem Vorstande der Freireligiösen Gemeinde die erforderlichen Räume unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen."

Durch eine Erteilung der Abschrift dieses Bescheides an die Stadtverordnetenversammlung betrachtete der Magistrat die sozialdemokratische Anfrage als erledigt. Die Interpellanten selbst waren freilich anderer Meinung. Vogtherr kritisierte das Schreiben des Magistrats an die Freireligiöse Gemeinde am 8. Januar 1891 in äußerst scharfer Weise. In einer großzügigen Rede führte er den Nachweis, daß die Bedingungen des Magistrats rechtlich und logisch hinfällig seien, daß sie auf falschen Voraussetzungen beruhen, daß sie, rund herausgesagt, leere Ausflüchte seien. Der Magistrat habe gewußt, daß die Bedingungen, die er stellte, nun und nimmer, selbst nicht um einen höheren Preis, von der Freireligiösen Gemeinde werden erfüllt werden:

> „Die Petition selbst ist durch die Vorlage zur Kenntnisnahme vorläufig natürlich begraben. Aber nur vorläufig, meine Herren, und der Ruhm wird dem Herrn Stadtschulrat Dr. Bertram und dem Magistrat insgesamt nicht gelassen werden, daß sie durch ihre unlogischen und unrichtigen Ausführungen imstande gewesen wären, eine rechtmäßige Anforderung, die ein Teil der Berliner Bevölkerung an die Stadtverwaltung

Digitized by Google

stellen kann, ein für allemal tot zu machen. Und wenn nichts anderes, dann ist wenigstens aus den Verhandlungen, die jetzt seit nunmehr zwei Jahren über diesen Gegenstand stattgefunden haben, das eine hervorgegangen, daß jener Teil der Bürgerschaft, der sich, wie Sie wissen, zum großen Teil aus den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung rekrutiert, in den Fällen, wo es sich um ganz klare und offene Gewissensfreiheit und Denkfreiheit und geistige Freiheit überhaupt handelt, von einem solchen Magistrat, von einer solchen Schuldeputation und einer Behörde, wie sie es gewesen ist, niemals etwas Günstiges zu erwarten hat."

Dem Stadtschulrat Dr. Bertram gelang es nicht, die wuchtigen Anklagen von Vogtherr zu widerlegen. Daß trotzdem die Versammlung, ohne daß noch ein Vertreter der bürgerlichen Parteien das Wort ergriffen hatte, die Magistratsvorlage einfach zur Kenntnis nahm, beweist lediglich, daß der bürgerliche Liberalismus zwar das Wort Toleranz fort und fort im Munde führt, daß er aber versagt, sobald es darauf ankommt, Andersgläubigen gegenüber Toleranz zu betätigen.

Diese schwächliche Haltung des bürgerlichen Liberalismus mag wohl mit ein Grund dafür gewesen sein, daß die Regierung bald darauf einen Vorstoß gegen die Gewissensfreiheit unternahm, wie er schlimmer kaum gedacht werden kann. Es handelte sich um nichts mehr und nichts weniger als um einen Erlaß des Ministers Graf Zedlitz vom 16. Januar 1892, wonach der Vater eines schulpflichtigen Kindes selbst dann, wenn er für seine Person einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, gleichwohl verpflichtet sein soll, das Kind an dem Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule teilnehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß für den religiösen Unterricht des Kindes anderweit nach behördlichem Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist.

Diesen Erlaß teilte das Provinzialschulkollegium am 8. Juni 1893 der städtischen Schuldeputation zur Kenntnisnahme und Beachtung mit. Die Schuldeputation war also genötigt, da das Provinzialschulkollegium den von den Jugendlehrern der Dissidentengemeinden beabsichtigten Religionsunterricht nicht gestattete und es demgemäß den Mitgliedern dieser Gemeinden an einem Ersatzunterricht fehlte, die Dissidenten durch Geldstrafen und nötigenfalls durch Haft dazu zu zwingen, daß sie ihre die Gemeindeschulen besuchenden Kinder wider ihren Willen an dem in diesen Schulen erteilten Religionsunterricht teilnehmen lassen. Dadurch waren Verhältnisse entstanden, welche nicht nur von den zunächst beteiligten Personen, sondern von weiteren Kreisen der Bürgerschaft als schwere Mißstände empfunden wurden, und die schließlich sogar den Berliner Magistrat veranlaßten, sich an den neuen Kultusminister Dr. Bosse mit der Bitte zu wenden,

zu bestimmen, daß die Kinder solcher Personen, welche aus der Landeskirche ausgetreten sind, auf Antrag von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte in den Berliner Gemeindeschulen befreit werden, wenn sie nach den Bestimmungen ihrer Eltern nicht in der Religion, in welcher dieser Unterricht erteilt wird, erzogen werden sollen.

Dies Gesuch, dem eine eingehende Begründung beigegeben war, wurde den Stadtverordneten mitgeteilt, die am 27. Juni 1895 davon Kenntnis nahmen und ihre rückhaltlose Zustimmung zu dem Vorgehen des Magistrats aussprachen. Namens der sozialdemokratischen Fraktion gab Vogtherr in

Digitized by Google

der voraufgegangenen Debatte dem Wunſche Ausdruck, daß die Vorſtellung des Magiſtrats, wenn auch nicht ſofort, ſo doch ſpäter, zum Erfolge führen möge. Sollte das aber nicht der Fall ſein, dann möge der Magiſtrat ſich durch einen ablehnenden Beſcheid des Kultusminiſters in ſeiner Konſequenz und Hartnäckigkeit nicht ſchwächen laſſen, ſondern den guten Gründen, die er zum Teil ſchon in ſeiner Vorlage angeführt habe, noch beſſere nachfolgen laſſen.

Daß die Vorſtellung des Magiſtrats an den Kultusminiſter unbeachtet geblieben iſt, ja daß die Reaktion auf dieſem Gebiete immer gewaltigere Wogen geſchlagen hat, iſt bekannt. Die Urſachen für dieſe traurige Erſcheinung zu unterſuchen, müſſen wir uns an dieſer Stelle unterſagen. Das eine aber ſteht feſt: Hätte das geſamte liberale Bürgertum, beſonders die ſtädtiſchen Behörden der Reichshauptſtadt, von Anfang an ein genügendes Maß von Rückgrat dem Anſinnen der Dunkelmänner gegenüber an den Tag gelegt, wären ſie den Ratſchlägen der ſozialdemokratiſchen Fraktion bei der Beſprechung der Petitionen der Freireligiöſen Gemeinde gefolgt, nun und nimmer hätte die Reaktion es gewagt, zu einem ſolchen Schlage auszuholen.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

1. Schulärzte.

Wie allen Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens, so haben die Sozialdemokraten auch der Frage der Schulgesundheitspflege von Anfang an das lebhafteste Interesse entgegengebracht, und manche Einrichtung, auf die die Stadt Berlin heute stolz ist, vor allem das Institut der Schulärzte, ist auf sozialdemokratische Anregungen zurückzuführen. Wohl auf keinem anderen Gebiete hat sich im Laufe der Jahre ein so vollständiger Wandel in den Anschauungen der Bourgeoisie vollzogen, wie auf dem der Schularztfrage. Als die Sozialdemokraten das erstemal mit ihrem Antrage auf Anstellung von Schulärzten auf der Bildfläche erschienen, glaubten die Vertreter der bürgerlichen Parteien ihn durch Übergang zur Tagesordnung abtun zu können; aber die Sozialdemokraten ließen nicht locker, sie brachten ihren Antrag immer wieder von neuem ein, bis endlich die ihm zugrunde liegende Idee sich durchgesetzt hat.

In ihrem ersten Antrage vom 16. Dezember 1890 beschränkte sich die sozialdemokratische Fraktion darauf, den Magistrat zu ersuchen,

> die Schuldeputation und die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege zu einer Untersuchung und Feststellung des Gesundheitszustandes der Gemeindeschüler zu veranlassen und wenn nötig, die für eine geordnete ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Gemeindeschüler erforderlichen Mittel in den Etat einzustellen.

In längerer sachkundiger Rede setzte Stadthagen am 30. Dezember die Notwendigkeit der Feststellung des Gesundheitszustandes der Gemeindeschüler auseinander, er betonte die Pflicht der Stadtgemeinde, Maßnahmen auf diesem Gebiete zu ergreifen, um dann gegen die gesundheitsschädlichen Einflüsse mit Erfolg vorgehen zu können. Seine Ausführungen fielen auf keinen fruchtbaren Boden. Der Leiter des Berliner Volksschulwesens, Stadtschulrat Dr. Bertram, hatte offenbar kein Verständnis für diese Forderung, über deren Notwendigkeit heute kaum noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Zur Beruhigung des Publikums führte er aus, daß eine Veranlassung zu dem Antrage nicht vorliege, da der Gesundheitszustand in den Schulen gerade in diesem Winter sehr viel besser sei als früher. Mit denselben Gründen, mit denen heute vielfach die Gegner jeder Sozialpolitik die Hinzuziehung von Ärzten zur Gewerbeaufsicht bekämpfen, bekämpfte auch Dr. Bertram die Hinzuziehung von Ärzten zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schulkinder.

Digitized by Google

„Wenn wir auch immer und immer wieder an die Bedingungen für die Gesundheitspflege in den Schulen zu denken haben, so folgt doch daraus noch nicht, daß es gerade Ärzte sein müssen, welche diese Sorge übernehmen. Denn die Gesundheitsregeln, die da zur Anwendung kommen, sind heutzutage so verbreitet, daß Lehrer und Verwaltungsbeamte sehr wohl in der Lage sind, sie anzuwenden."

Die Führer der bürgerlichen Mehrheit verschanzten sich hinter formellen Bedenken, um ihre Abneigung gegen den Antrag zu verbergen. Stadtverordneter Spinola beantragte, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, da gegenwärtig Verhandlungen mit den Staatsbehörden wegen Übertragung sehr wichtiger Zweige der Polizei auf die Stadt, speziell der Sanitätspolizei, schwebten. Einen Teil derselben bilde die Schulhygiene. Es sei nicht angebracht, jetzt aus dem Rahmen dieser Verhandlungen die Schulhygiene herauszugreifen. Dazu komme, daß durch die Schulkonferenz, die kürzlich im Kultusministerium getagt habe, die Frage der Schulärzte auf die Tagesordnung der Staatbehörden und der Gemeindebehörden gesetzt sei.

Von ganz ähnlichen Erwägungen ließ sich Dr. Langerhans leiten, der den Antrag stellte:

In Erwägung, daß dringliche Gründe für den Antrag nicht vorhanden, und die Wohlfahrtspolizei in betreff der Hygiene usw. besser im ganzen als stückweise zu ordnen ist, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Der Antrag Spinola auf einfache Tagesordnung wurde zwar mit knapper Mehrheit abgelehnt, doch nahm die Versammlung mit großer Majorität (mit 74 gegen 14 Stimmen) den Antrag Langerhans auf motivierte Tagesordnung an. Dagegen stimmten außer den Sozialdemokraten auch die Mitglieder der Bürgerpartei.

Die Versammlung verlief infolge des eigenartigen Verhaltens des Vorstehers Dr. Stryck, der im Gegensatz zu den klaren Bestimmungen der Geschäftsordnung den Antragstellern das Schlußwort vorenthalten wollte, recht stürmisch. Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte, in der sich selbst angesehene Führer der Mehrheitsparteien gegen die Auslegung der Geschäftsordnung durch den Vorsteher erklärten, gelang es endlich dem Stadtverordneten Singer, das Schlußwort zu erhalten. Er benutzte es zu einer wohl angebrachten Abrechnung mit der Mehrheit:

„Ich kann Sie versichern, daß in den Kreisen der Bürgerschaft, und nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, nicht nur in den Kreisen der Sozialdemokratie, sondern in den Kreisen derjenigen Bürgerschaft, die sich noch ein Gefühl erhalten hat für wahrhaft freie, wirklich humane Tätigkeit in der städtischen Verwaltung, — daß in den Kreisen dieser Bürgerschaft die Behandlung dieses Antrages seitens der Majorität Kopfschütteln erregen wird. M. H.! Wer, wie die Stadtverordnetenversammlung von Berlin in den letzten Jahren grundsätzlich allen sozialen Forderungen entgegentritt, und zwar nicht, weil Sie imstande sind, die Unrichtigkeit der Forderungen nachzuweisen, sondern weil dieselben von der Sozialdemokratie ausgehen, und Ihnen immer als Anfang des sozialen Staates erscheinen, der zeigt nach meiner Überzeugung, daß er nicht zu begreifen imstande ist, welcher Geist die Menschheit jetzt durchweht . . . Sie werden zu den von uns verlangten Einrichtungen kommen müssen, Sie mögen wollen oder nicht, und da meine ich, ist es

Digitized by Google

doch wirklich einer Kommune wie Berlin würdiger, wenn sie aus freiem Antrieb, aus freiem Willen sich mit der Verbesserung der sozialen Notstände beschäftigt, als daß sie es ablehnt, sich um diese Verhältnisse zu kümmern, weil die sozialdemokratischen Mitglieder der Versammlung den Antrag gestellt haben. Ich bitte Sie, die motivierte Tagesordnung abzulehnen und den Antrag einem Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen. Ich habe das Vertrauen selbst zu dem Bürgersinn dieser Versammlung, daß der Ausschuß, wenn er sich erst mit der Angelegenheit beschäftigt, die Wichtigkeit des Antrags einsehen und entsprechende Vorschläge machen wird."

Die Abstimmung bewies, daß Singer den Bürgersinn der Berliner Stadtverordnetenversammlung denn doch noch etwas zu hoch eingeschätzt hatte.

Zwei Jahre später, am 22. September 1892, erschien der sozialdemokratische Antrag von neuem, er lautete diesmal:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen: die für eine geordnete ärztliche Untersuchung und Überwachung des Gesundheitszustandes der Gemeindeschüler erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Bei der Beratung am 6. Oktober war die Stimmung bereits bedeutend günstiger geworden; von einem Übergang zur Tagesordnung war keine Rede mehr, im Gegenteil, die Versammlung zeigte sich geneigt, in eine eingehende Prüfung der Frage einzutreten. Stadtv. Meyer beantragte, den sozialdemokratischen Antrag dem Magistrat mit dem Ersuchen mitzuteilen, ihn der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege zu überreichen und von dem Inhalt und Ergebnis der Verhandlungen der Versammlung Mitteilung zu machen. In ähnlichem Sinne beantragte Stadtv. Spinola die Überweisung an den Magistrat mit dem Ersuchen, zunächst ein Gutachten der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege einzufordern und sodann der Versammlung eine entsprechende Vorlage zu machen.

Wie im Jahre 1890 so begründete auch diesmal Stadthagen wieder den Antrag. Der Stadtschulrat Dr. Bertram bat wieder um pure Ablehnung, damit nicht in der Öffentlichkeit der Anschein erweckt werde, als ob es in der Verwaltung an der nötigen Sorgfalt fehle. (!)

Trotzdem überwies die Versammlung den Antrag nach Ablehnung der Anträge Meyer und Spinola einem besonderen Ausschuß.

Nach dem Protokoll der Ausschußberatung, auf das wir seiner grundlegenden Bedeutung wegen ausführlich eingehen müssen, beschäftigte sich Stadthagen im Ausschuß vor allem mit der prinzipiellen Seite der Frage der Schulhygiene, die in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von Erörterungen in den Kreisen von Pädagogen und Ärzten gewesen war. Er berief sich darauf, daß man wiederholt auf Kongressen, sowie in der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege über diese Frage verhandelt habe, daß auch der Leiter des städtischen Gemeindeschulwesens, Stadtschulrat Dr. Bertram, sich des öfteren zur Sache geäußert habe und daß es wesentlich dessen Initiative zuzuschreiben war, daß auf dem Kongresse in Hannover folgende Thesen zur Annahme gelangten:

1. Die Schulhygiene wird am wirksamsten gefördert durch wissenschaftliche Erörterungen, welche von Ärzten ausgehen, die über Schuleinrichtungen umfassende Beobachtungen anstellen;

Digitized by Google

2. Ärztliche Autoritäten sollen bei der Entscheidung allgemeiner Fragen und der Aufstellung von Normativbestimmungen über Schulhygiene zu Rat gezogen werden;
3. Behufs praktischer Durchführung markanter Normen der Schulhygiene ist sowohl die hygienische Ausbildung der Lehrer als die Mitwirkung dazu qualifizierter Ärzte wünschenswert.

Ferner bezog sich der sozialdemokratische Redner auf die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, die sich gleichfalls für eine stärkere Heranziehung der Ärzte bei der Schulaufsicht ausgesprochen und bereits im Oktober 1888 den Grundsatz aufgestellt hatte:

> Die größere Beteiligung der Ärzte bei der Schulaufsicht soll dazu dienen, die durch die Schule für die Gesundheit der Schüler etwa hervorgebrachten Schäden im allgemeinen weiter zu erforschen.

Aus diesem allgemeinen und aktuellen Interesse für die Frage der Schulhygiene heraus und nicht etwa aus politischen Motiven war der sozialdemokratische Antrag gestellt worden, der nach der Auslegung, die ihm Stadthagen gab, zweierlei verlangte. Erstens sollte eine Feststellung des Gesundheitszustandes aller Kinder stattfinden, welche damals eine Berliner Gemeindeschule besuchten, und zweitens sollten besondere Kommissionen gebildet werden, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Gemeindeschüler ständig überwachen, sowie die Schulen und ihre Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung dauernd kontrollieren.

Die erste Forderung, welche nach überschläglicher Berechnung einen Kostenaufwand von etwa 30 000 Mk. verursacht haben würde, sollte die bisher vermißte aber dringend notwendige Aufstellung einer verläßlichen Krankheitsstatistik einleiten; durch eine solche Feststellung sowie durch ärztliche Untersuchung der alljährlich in die Gemeindeschule eintretenden Kinder und endlich durch fortgesetzte ärztliche Revisionen sollte eine Statistik der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulkinder erzielt werden, auf Grund deren geeignete Verordnungen zur Verhütung von Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten durch die Schule erlassen werden könnten.

Die zweite Forderung, Einrichtungen zu schaffen, durch welche eine fortgesetzte Kontrolle des Gesundheitszustandes der Kinder und der Schuleinrichtungen ermöglicht werde, rechtfertigte sich aus allgemeinen Gesichtspunkten sowie aus der Verpflichtung der Verwaltung, für die Gesundheit der Kinder, die sie zum Schulbesuch zwingt, auch wirksam zu sorgen. Einer etwaigen Absicht, dergleichen Institutionen für alle Schulen, auch für die höheren Lehranstalten, einzurichten, stand nach Ansicht der Antragsteller nichts entgegen. Bei Stellung des Antrages hatten sie aber geglaubt, sich auf die Gemeindeschulen beschränken zu müssen, weil für diese der Schulzwang besteht und weil für die höheren Lehranstalten die Gemeinde nicht ausschließlich kompetent ist, sondern auch der Staat mitzusprechen hat.

Die Kommissionen (Gesundheitsämter) sollten aus technischen Kreisen (Ärzten, Lehrern, Bauverständigen) sowie aus den freiwilligen Kreisen der Bürgerschaft gebildet werden. Ihre sachliche Zuständigkeit sollte sich auf alles erstrecken, was zur Hebung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Gemeindeschüler für notwendig erachtet wird. Insbesondere sollte die Kommission über die Lage des Bauplatzes für die Schule, über die Einrichtung derselben, über die Subsellien, die Beleuchtungs-, Be- und

Digitized by Google

Entwässerungsanlagen, über die Besetzung und Ausnutzung der Klassen, über die körperliche Befähigung der Schüler zur Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern usw. gutachtlich gehört bzw. ihr in diesen Fragen eine entscheidende Stimme eingeräumt werden müssen. Namentlich aber sollte die Kommission zu entscheiden haben, in welcher Weise die Überwachung des Gesundheitszustandes erfolgt und wann bzw. wie oft die Kinder ärztlich untersucht werden sollen. Dergleichen Befugnisse der städtischen Schuldeputation oder den Schulkommissionen beizulegen, hielten die Antragsteller um deshalb nicht für empfehlenswert, weil diese der Schule gegenüber eine autoritative Stellung einnehmen und hierdurch eine gedeihliche Entwicklung der Dinge verhindert wird; bei Schaffung der vorgeschlagenen neuen Einrichtungen wollten sie als Hauptbedingung daran festgehalten sehen, daß die Kommissionen ihre Aufgaben frei und unabhängig von der städtischen Schuldeputation erfüllen. Nach Absicht der Antragsteller sollte der Ausspruch des Arztes nicht ohne weiteres zur Geltung kommen, sondern zunächst erst noch der Prüfung und Entscheidung der Kommissionen (Gesundheitsämter) unterworfen werden. Die Kosten berechnete Stadthagen bei rund 180000 Gemeindeschülern, und da auf einen Arzt etwa 1000—1200 Kinder kommen sollten, auf etwa 100000 Mk.

Dem Antrag standen im Ausschusse verschiedene Meinungen gegenüber. Von einer Seite vertrat man mit dem Stadtschulrat die Ansicht, daß gar keine Veranlassung vorliege, so weitgehende und einschneidende Maßregeln zu beschließen. Der Gesundheitszustand der Kinder in den städtischen Lehranstalten sei durchaus kein mißlicher, er befriedige vollauf und gebe zu Bedenken keine Veranlassung. Dies werde auch bestätigt durch eine von dem Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums seit längerer Zeit geführte Statistik über den Gesundheitszustand der diese Anstalt besuchenden Schüler. Die Erhebungen stützten sich auf die beim Fehlen der Schüler oder bei Dispensationsgesuchen von den Eltern und vom Arzte gemachten Angaben über die Art der Erkrankung und erstreckten sich auf Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Nasenbluten und sonstige körperliche Leiden der Schüler. Dabei habe sich herausgestellt, daß der Gesundheitszustand ein durchaus guter sei und nichts zu wünschen übrig lasse. Und wie hier, so sei es auch in den andern städtischen höheren Lehranstalten und Gemeindeschulen.

Durch diese Tatsache sei aber auch erwiesen, daß der Lehrer die Kontrolle des Gesundheitszustandes wirksam zu handhaben imstande sei und daß es der Mitwirkung der Ärzte hierbei nicht direkt bedürfe. Solle die Disziplin in der Schule nicht untergraben werden, so müßte überhaupt jeder Eingriff des Arztes in die inneren Verhältnisse der Schule abgewiesen werden. In den Thesen des Stadtschulrats stehe nicht das geringste von einer ärztlichen Überwachung der Schulkinder, vielmehr sollten nur bei einzelnen Fragen die Ärzte zu Rate gezogen, die Ausführung indessen lediglich in die Hände der Lehrer gelegt werden. Es gehe auch aus diesen Thesen der Grundsatz klar hervor, daß der Arzt nur in beratender Stellung wirken könne, der Lehrer aber die Hauptsache durchführen müßte. Sei hiernach eine zwangsweise ärztliche Untersuchung der in die Schule eintretenden Kinder, sowie eine fortgesetzte ärztliche Überwachung an sich

Digitized by Google

überflüssig, so würden der Einführung solcher Maßregeln auch schwerwiegende rechtliche und technische Bedenken entgegenstehen.

Entschieden wurde bestritten, daß aus dem staatlichen Schulzwange für die Gemeinde die Berechtigung hervorgehe, die Kinder ärztlich untersuchen zu können. In verschiedenen Städten Schlesiens hätten sich Eltern solchem Ansinnen widersetzt, und die staatlichen Aufsichtsbehörden wären dem Widerspruche beigetreten und hätten einige Untersuchungen inhibiert. Es würden aus solchen Maßnahmen zahlreiche Konflikte mit den Familien hervorgehen, namentlich in den Fällen, wo der Hausarzt das Kind für tauglich, der Schularzt aber für nicht tauglich zum Schulbesuch erachte oder umgekehrt. Wenn übrigens die ärztliche Untersuchung mit genügender Sorgfalt geschehen solle, so sei sie außerordentlich zeitraubend und kostspielig und für die Schule störend. Durch derartige Einrichtungen komme man schließlich auf den sozialdemokratischen Standpunkt, daß nämlich die Stadt nicht bloß für den Schulunterricht zu sorgen habe, sondern auch verpflichtet sei, die Kinder in der Schule zu ernähren, zu reinigen, zu kleiden und gegen alle möglichen Schädlichkeiten zu schützen.

Auf die in Vorschlag gebrachte Etablierung von besonderen Kommissionen (Gesundheitsämter) könne ebensowenig eingegangen werden, da auch hier ein Vorteil für die Verwaltung nicht abzusehen sei. Ganz von selbst verstehe es sich, daß die allgemeinen Einrichtungen der Schulen nach hygienischen Gesichtspunkten getroffen sein müßten und danach auch eingerichtet würden. Dazu bedürfe es keiner besonderen Kontrollkommissionen, welche übrigens, da sie nach der Auffassung des Antragstellers der eigentlichen Schulverwaltung nicht unterstellt, sondern ganz selbständig sein sollten, bald genug Reibereien und Zwistigkeiten hervorrufen würden. Die Schuldeputation, welche auch Ärzte zu ihren Mitgliedern zähle, verfolge mit Interesse alle Neuerungen auf dem Gebiete der Schuleinrichtungen und der Utensilien; sie höre auf die Vorschläge der Rektoren und Lehrer und beseitige Mißstände, die sich zeigen. Von Jahr zu Jahr seien Verbesserungen bei den Schulhausbauten eingetreten, man baue die Korridore größer und luftiger wie früher und habe bessere und zweckmäßigere Subsellien eingeführt; man könne wohl mit Recht sagen, daß der ganze Zug der Verwaltung darauf gerichtet sei, den hygienischen Zustand der Gemeindeschulen zu verbessern. Da auch die Stadtgemeinde, der alle Projekte für die Schulbauten zur Genehmigung vorgelegt würden, und welche von allen Verbesserungen und Änderungen in der Ausstattung der Schulen Kenntnis erhalte, in der Lage sei, dieselben vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen, da sie das Glück habe, Autoritäten auf diesem Gebiete zu ihren Mitgliedern zu zählen, so sei nicht einzusehen, weshalb noch besondere Kontrollinstanzen für die Schulverwaltung begründet werden sollten. Ein Bedürfnis hierfür liege nicht vor. Es sei deshalb angebracht, über den sozialdemokratischen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Von anderer Seite wurde unter Anerkennung der Bedenken des Stadtschulrats zwar ebenfalls für den Übergang zur Tagesordnung plädiert, indessen bemerkt, daß eine einmalige Feststellung des Gesundheitszustandes aller die städtischen Lehranstalten besuchenden Kinder für die Beurteilung verschiedener statistischer und hygienischer Fragen von Vorteil sei; man

Digitized by Google

möge daher dem Magistrat anheimgeben, eine solche Feststellung zu veranlassen. Es wurde deshalb beantragt, zu beschließen:

> Die Versammlung geht über den Antrag Stadthagen und Genossen zur Tagesordnung über, sie gibt jedoch dem Magistrat anheim, eine Feststellung des Gesundheitszustandes aller Kinder, welche die hiesigen städtischen Lehranstalten besuchen, zu veranlassen.

Von dritter Seite wurde — genau wie im Jahre 1890 — ausgeführt, daß es zurzeit nicht opportun sei, auf den Antrag einzugehen, daß dies vielmehr erst geschehen könne, wenn die Verhandlungen wegen Übernahme der gesamten Gesundheitspolizei vom Staate auf die Stadtgemeinde zu einem befriedigenden Resultate geführt hätten. Diesen Ausführungen entsprechend wurde beantragt:

> Die Versammlung beschließt:
>
> In Erwägung, daß nach den Verhandlungen des Ausschusses vorläufig kein hinreichender Grund vorliegt, dem Antrage des Stadtverordneten Stadthagen entsprechend eingreifende Veränderungen in die Gemeindeschulen Berlins betreffende Verhältnissen, namentlich bezüglich der Organisation der Schulbehörden zu treffen, daß die Entscheidung hierüber vielmehr bis zu der in Aussicht stehenden Übernahme der gesamten Gesundheitspolizei vom Staat auf die Kommune ausgesetzt werden muß, über den Antrag Stadthagen und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Ein anderer Teil der Ausschußmitglieder endlich erkannte an, daß, wenn auch auf die von dem Antragsteller vorgeschlagenen organisatorischen Einrichtungen nicht eingegangen werden könne, der Antrag doch einen berechtigten Kern in sich berge, dem näher zu treten sich durchaus empfehle. Dies könne am besten dadurch geschehen, daß der Antrag dem Magistrat mit dem Ersuchen überwiesen werde, zunächst die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege zu hören und der Versammlung sodann eine entsprechende Vorlage zu machen. Diese Deputation sei in solchen Fragen die kompetente Instanz, ihr stehe das statistische und das Aktenmaterial zur Verfügung und es sei gewiß gerechtfertigt, ihr Gutachten zur Sache zu hören.

Demgemäß wurde folgende Beschlußfassung empfohlen:

> Die Versammlung überweist den Antrag des Stadtv. Stadthagen und Genossen dem Magistrat mit dem Ersuchen, denselben zunächst der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege zur Vorprüfung zu übergeben und ihr sodann eine entsprechende Vorlage zu machen.

Bei der Abstimmung erhielt weder der sozialdemokratische Antrag, noch einer der im Ausschuß eingebrachten Anträge die Mehrheit, so daß der Ausschuß der Versammlung die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags empfahl. Der größte Teil der Ausschußmitglieder war also der Meinung gewesen, daß im Augenblick keine Veranlassung vorliege, Maßregeln im Sinne der Antragsteller durchzuführen.

Nicht ganz so schroff ablehnend war die Haltung des Plenums, das am 10. November den Bericht des Ausschusses entgegennahm. Nicht ohne Grund konnte Stadthagen behaupten, daß die wahre Ursache des ablehnenden Verhaltens des Ausschusses in der Furcht liege, zu zeigen, daß man nicht imstande sei, die schon heute vorhandene Verpflichtung innerhalb

Digitized by Google

der Gesellschaftsordnung zu erfüllen, den Gesundheitszustand der mit Recht zum Schulbesuch angehaltenen Kinder festzustellen, zu überwachen und zu bessern.

Den schärfsten Widerstand gegen den Antrag leistete auch jetzt wieder Stadtschulrat Dr. Bertram, der sogar gegen das von der wissenschaftlichen Deputation einzufordernde Gutachten lebhafte Bedenken erhob. Für ihn stand es fest, daß Schulärzte überflüssig seien. Die Prüfung, ob ein Kind nicht etwa zu schwächlich wäre, könne der Lehrer auch vornehmen. Es komme bei der Annahme und während des ganzen Schullebens der Kinder im allgemeinen nur darauf an, daß die Lehrer dieselbe Einsicht in die Hygiene haben, wie ein gebildeter Hausvater. Da keine durchgreifenden Übelstände genannt seien, die in den Schulen herrschen, da ferner die geordneten Organisationen bestrebt seien, die Hygiene der Schule zu vervollkommnen, so bedürfe es seiner Meinung nach nicht einer besonderen Beratung und besonderen Organisation, einer besonderen Kontrolle, „die über die Maßnahmen der Schuldeputation gestellt wird, um davor sicher zu sein, daß für das Wohl der Kinder in unsern Schulen nach bestem Wissen gesorgt wird".

Über diese Rede waren sogar die Vertreter der Bourgeoisie erstaunt. Stadtv. Cassel erwiderte dem Stadtschulrat, daß man mit solchen Gründen schließlich jede Neuerung, auch die zweckmäßigste, bekämpfen könne. Allerdings konnte Cassel sich auch nicht für den sozialdemokratischen Antrag erwärmen, er begnügte sich damit, einen Antrag Pinkussohn zu befürworten, der dahin ging, den Magistrat zu ersuchen, den Antrag der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege zur Vorprüfung zu übergeben und sodann eine entsprechende Vorlage zu machen.

Dieser Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 60 gegen 55 Stimmen angenommen, der Magistrat aber trat ihm nicht bei, er teilte der Versammlung am 8. Dezember mit, daß er, da der sozialdemokratische Antrag überaus unbestimmt sei, und da überdies auch eine ausreichende Veranlassung zu besonderen Untersuchungen nicht vorliege, sich von der Überweisung an die Deputation für öffentliche Gesundheitspflege einen Erfolg nicht versprechen könne.

An diesem ungewöhnlichen Vorgehen des Magistrats übte Singer am 29. Dezember scharfe, aber berechtigte Kritik; er forderte die Überweisung der Magistratsantwort an einen Ausschuß, der zugleich in eine materielle Prüfung des sozialdemokratischen Antrags eintreten und darüber berichten solle, ob und welche Vorkehrungen zu treffen seien, um eine ärztliche Überwachung und Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schüler in den städtischen Schulen herbeizuführen.

Einen warmen Befürworter fand der Magistrat in dem Stadtverordneten Bergemann, dessen Rede wir zur Charakterisierung des rückschrittlichen Standpunktes weiter Kreise wörtlich folgen lassen:

> „Die Idee des Antrags ist eine so überaus unzweckmäßige, daß die natürliche Folge davon ist, daß weiter gar nicht darauf eingegangen wird, und daß der Magistrat die Sache mit Recht abgelehnt hat. Sachlich ist es durchaus unbegründet, denn wozu soll es führen, eine ärztliche Untersuchung der Gemeindeschüler vorzunehmen? Da muß jeder, der die städtischen Verhältnisse kennt, wo die Stadt alles mögliche

Digitized by Google

für die gesundheitliche Einrichtung in den Schulen tut und wo gar nichts geschehen kann als Vorbeugendes, — mit vollem Recht diesen Antrag kurzerhand abweisen."

Die Mehrheit der Versammlung stellte sich auf den gleichen reaktionären Standpunkt, sie lehnte zunächst einen Antrag Cassel ab, „die Versammlung beschließt, ihren Beschluß vom 10. Dezember 1892 aufrecht zu erhalten". In namentlicher Abstimmung wurde sodann auch der Antrag Singer auf Ausschußberatung mit 47 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Die Versammlung begnügte sich damit, von der Vorlage des Magistrats Kenntnis zu nehmen, sie gab damit ihre früher eingenommene Stellung rückhaltlos preis.

Die Sozialdemokraten ließen nicht locker. Am 18. September 1897 beantragten sie direkt die Anstellung von Schulärzten, sie verlangten:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
den Magistrat zu ersuchen, zwecks einer geordneten ärztlichen Untersuchung und Überwachung des Gesundheitszustandes der städtischen Schüler Schulärzte anzustellen und die hierfür, sowie die zur Ausbildung der Lehrer in der Hygiene erforderlichen Mittel in den Etat für 1898/99 einzustellen.

Inzwischen waren in verschiedenen Städten günstige Erfahrungen mit den Schulärzten gemacht worden. Der früher von der Mehrheit angeführte Grund, daß die Frage noch nicht spruchreif sei, war also nicht mehr stichhaltig. Vor allem hatte auch in den Kreisen der Lehrer der Gedanke, daß eine schulärztliche Überwachung den Anforderungen der modernen Gesundheitspflege entspricht, immer mehr Boden gewonnen. Auch der deutsche Ärztetag hatte im Jahre 1897 einstimmig folgende Resolution gefaßt:

Die bisherigen Erfahrungen lassen die Einsetzung von Schulärzten allgemein als dringend erforderlich erscheinen. Die Tätigkeit dieser Ärzte hat sich ebenso auf die Hygiene der Schule und der Schulkinder wie auf die sachverständige Mitwirkung in Beziehung auf die Hygiene des Unterrichts zu erstrecken.

Gestützt auf diese Tatsachen, begründete Dr. Zadek am 14. Oktober den Antrag. Mit Recht konnte er darauf hinweisen, daß der zähe Widerstand der Berliner Gemeindevertretung gegen das Institut der Schulärzte hauptsächlich darauf zurückzuführen sei, daß die Anregungen dazu von sozialdemokratischer Seite ausgingen. Zur Unterstützung dieser Anschauung berief er sich auf die Äußerung eines Arztes in der Berliner Ärztekorrespondenz, der sein Bedauern darüber ausgesprochen hatte, daß in der Berliner Stadtverordnetenversammlung die Sozialdemokraten so wichtige hygienische Anträge stellen, „einmal, weil die Tatsache dokumentiert, daß das Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege sowohl beim Magistrat als auch bei dem größten Teil der Stadtverordnetenversammlung recht gering ist, sodann, weil die Aussicht auf Verwirklichung hygienischer Bedürfnisse in demselben Maße schwindet, als sie von der sozialdemokratischen Partei vertreten werden". Ein recht naives Zugeständnis, das aber durchaus den Tatsachen entsprach!

Auch jetzt noch widersprach der Leiter des Berliner Volksschulwesens, Stadtschulrat Dr. Bertram, dem Antrage, er trat dem „Vorurteil" entgegen, daß nur der Mann der Zunft, nur der Mediziner, der allein Be-

Digitized by Google

fähigte sei, um über schulhygienische Fragen zu urteilen. Immerhin aber mußte er wenigstens das eine Zugeständnis machen, daß man in einem Ausschuß darüber beraten könne, ob eine bestimmte Anzahl von Schulärzten nötig sei. Eine besondere Notwendigkeit allerdings, augenblicklich die Frage aufzuwerfen, erachtete er deshalb nicht als vorliegend, weil sich der Gesundheitszustand der Kinder zusehends gebessert habe. Auch Stadtrat Dr. Straßmann bat um die Ablehnung des Antrages, da im Augenblick noch keine zwingende Notwendigkeit vorhanden sei, eine so tief in die Verwaltung der Schule eingreifende Maßregel vorzunehmen.

Trotzdem überwies die Versammlung den Antrag einem Ausschuß, in dem die Sozialdemokraten einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Plan entwickelten. Jedem der 10 Schulinspektoren sollte ein Hygieniker (Oberschularzt) beigegeben werden, dem die Armenärzte (Schulärzte) der betreffenden Bezirke zu unterstellen seien. Den Schulinspektoren gegenüber sollten die Hygieniker jedoch nur eine beratende Stimme haben.

Als Aufgabe dieser Schulgesundheitsbehörde wurden in großen Zügen dargestellt:

1. Kontrolle der schulhygienischen Einrichtungen. Hierzu würden gehören:

> Die Schulreinigung, die Luftuntersuchungen in bezug auf den Gehalt von Kohlensäure und Bakterien, die Einführung künstlicher Ventilation (Anlage von Luftableitungskanälen, Eintreibung guter Luft durch Maschinen), Frage und Untersuchung der Mietschulräume, sowie Schulbauten überhaupt, auch die Schulbankfrage.

2. Überwachung des Gesundheitszustandes der Schüler. Hierzu würde gehören:

> Untersuchung der Kinder beim Eintritt in die Schule auf ihren geistigen und körperlichen Zustand, Erkennung oder Beseitigung der Ungeziefer-krankheit (Läuse), aller Kinderkrankheiten, als Masern, Scharlach, Diphtheritis, Keuchhusten usw., Ermittelung schwerhöriger, sowie geistig minderwertiger, schwachbegabter, schwachsinniger, schwachbefähigter Kinder, sowie der Idioten, endlich Untersuchung auf eine in Berlin vielfach verbreitete Krankheitserscheinung: den Nasenpolyp, und Überwachung der Reinlichkeit der Kinder selbst.

3. Kontrolle der Hygiene des Unterrichts. Hierhin würden gehören:

> Die Frage geistiger und körperlicher Ermüdung, die Frage, wie der Stundenplan einzurichten sei, wann die Pausen einzutreten, wie lange sie zu dauern haben, die Frage der Überlastung mit Schularbeiten und Beseitigung unzweckmäßiger Lebensweise.

Die Inspizierung der Schulen durch die Schulärzte, die in manchen Städten längst eingeführt war, dachten sich die Antragsteller allmonatlich etwa einmal. Zur Verringerung der Kosten regten sie an, Armenärzte mit der schulärztlichen Funktion zu betrauen und ihnen dafür eine Zulage zu geben.

Von gegnerischer Seite wurde erwidert, daß zur Erledigung vorstehender Aufgaben die bisher damit betrauten Kräfte, Techniker und Pädagogen, vollkommen genügten. So sei z. B. die Ventilationsfrage eine rein technische Sache, es sei völlig gleichgültig, ob ein Arzt feststelle, wieviel Kohlen-

Digitized by Google

säure in einem Klassenraum vorhanden sei, die schlechte Luft erkenne jeder Laie, und der Schularzt könne dergleichen Dinge nicht verhindern, bei der Technik könne er nicht mitreden, und wenn ein Schularzt Befehle erteilen dürfte, so würde er wahrscheinlich nur Unheil anrichten. Gefahren, die durch Zusammensein von Menschen entständen (Epidemien) werde auch ein Schularzt niemals ganz beseitigen können, um sie aber zu mildern, beständen längst die schärfsten Vorschriften.

Ebensowenig wäre eine Untersuchung jedes Kindes vor Eintritt in die Schule nötig, da heute jede Schulkommission auf Attest jedes Haus- bezw. Armenarztes, daß er das Kind noch nicht für schulfähig halte, es von der Schulaufnahme noch auf ein Jahr befreie. Haus-, Armen- und Gewerksärzte machten den Schularzt mithin überflüssig.

Gegen die Inanspruchnahme der Armenärzte seitens der Eltern der Schulkinder wurde das Bedenken geltend gemacht, daß die Nichtbezahlung des Armenarzthonorars durch die Eltern infolge ihres Unvermögens als eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds gelte und den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehe. Einen Hausarzt könne sich aber der zehnte nicht halten, er sei bezüglich der Kinder somit auf den Schularzt angewiesen.

Dieses Bedenken wurde von anderen Rednern mit dem Hinweis darauf zerstreut, daß sich ja leicht Maßnahmen treffen ließen, um dem Verlust des Wahlrechts vorzubeugen. Ebenso wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß wenigstens den Leiter jeder Anstalt eine ärztliche Kraft berate. Es wurde deshalb vorgeschlagen, zunächst einmal einen Anfang zu machen und eine kleine Anzahl, etwa vier, Ärzte auf die Dauer eines Jahres für diese Zwecke zu engagieren und deren Bericht abzuwarten.

Die Vertreter des Magistrats verhielten sich völlig ablehnend; sie vertraten die Ansicht, daß die Schularztfrage für Berlin durchaus noch nicht spruchreif sei; aber auch in andern Städten hätten die Schulärzte ein volles Feld für ihre Tätigkeit noch nicht gefunden, so hätten sie z. B. die Lehrer auch untersucht, als ob es sich darum handele, die Zahl ihrer Pflichtstunden zu erhöhen. Abgesehen davon bestehe zwischen Berlin und andern Städten der große Unterschied, daß Berlin als Zentrum der wissenschaftlichen Bewegung eine Fülle von ärztlichen Autoritäten aufweisen könne, die naturgemäß anderen Städten in dem Maße fehlten.

Wenngleich der Ausschuß dieser Ansicht im allgemeinen beipflichtete, so brachten einige Mitglieder doch zum Ausdruck, daß eine Anzahl beamteter Ärzte angestellt werden möchte, um für die Kinder alles zu tun, was nur möglich sei, da es nichts Schlimmeres gebe, als einem Kindergemüt Dinge zuzumuten, die es — durch irgendeine versteckte Krankheit oder durch mangelhafte körperliche oder geistige Ausbildung veranlaßt — zu leisten nicht imstande sei. Man einigte sich daher auf folgenden Antrag, wobei gleichzeitig der Wunsch ausgedrückt wurde, durch Umfrage in den Städten, in denen bereits Schulärzte funktionierten, festzustellen, welche Erfahrungen damit gemacht seien:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, in Erwägung zu ziehen, inwieweit eine Zuziehung von Ärzten in weiterem Umfange als bisher zur Erledigung der Aufgaben der Schulverwaltung geboten und zweckmäßig erscheint, und über das Ergebnis der Beratungen der Versammlung Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

Zur Begründung des zweiten Teiles des sozialdemokratischen Antrags, der Mittel zur Ausbildung der Lehrer in der Hygiene erforderte, führten die Antragsteller aus, daß die Ausbildung der Lehrer in der Hygiene lediglich im Interesse der Schulkinder erfolgen würde. Zur fortgesetzten Beobachtung des Gesundheitszustandes derselben müsse der Lehrer einen allgemeinen Einblick in die Medizin bekommen, er müsse den Kindern die Gefahr und die Art der ansteckenden Krankheiten, ihre Erkennbarkeit usw. demonstrieren können, kurz, er müsse in die Schulhygiene als solche eingeweiht sein, um mit dem Schularzte Hand in Hand arbeiten zu können. Letzterer würde berufen sein, die Vorlesungen zu halten.

Es wurde hierauf erwidert, daß der Antrag nicht bestimmt genug laute, denn die Ausbildung der Lehrer an und für sich sei Sache des Staates. Im übrigen werde vorausgesetzt, daß auch Lehrerinnen ebenso wie höhere Vorgesetzte an diesen Kursen teilnehmen könnten, und so sei es wünschenswert, daß, um einen Anfang zu machen, die Stadt zur Abwechselung auch einmal einige Vorträge über Hygiene halten lasse.

Die Magistratsvertreter erklärten, daß Lehrer und Lehrerinnen es wohl freudig begrüßen würden, wenn man wirklich interessante Vorlesungen über Teile der Hygiene von einem anerkannten Hygieniker halten lassen wollte.

Der sozialdemokratische Antrag wurde hierauf in folgende konkretere Form gebracht, der der Ausschuß einmütig zustimmte:

> Die Versammlung wolle folgenden Beschluß fassen:
> Die Versammlung ersucht den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, daß in Verbindung mit den schon bestehenden Kursen für Fortbildung der Lehrer auch eine Reihe von Vorlesungen zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in der Hygiene gehalten werden.

Am 16. Dezember 1897 nahm das Plenum die Anträge des Ausschusses debattelos an, und damit war dank den Bemühungen der sozialdemokratischen Fraktion der erste Schritt zur Anstellung von Schulärzten in Berlin getan.

Der Magistrat verließ nunmehr seinen früheren ablehnenden Standpunkt, ja, er beantragte sogar — allerdings ohne nähere Begründung — im Jahre 1898 direkt die versuchsweise Einführung von Schulärzten. Infolge des Beschlusses der Versammlung vom 16. Dezember 1897 beauftragte er die Schuldeputation mit der Beratung der Schularztfrage, und diese stellte einen Entwurf betr. die Aufgaben und die Stellung der Schulärzte an den Gemeindeschulen auf, dem der Magistrat mit einigen Änderungen zustimmte. Der abgeänderte Entwurf lautete:

> Für jeden Schulkreis werden vom Magistrat Schulärzte kontraktlich angenommen; jeder einzelnen Gemeindeschule wird einer dieser Ärzte zugewiesen, einem Arzte sollen nicht mehr als 4 Schulen übertragen werden.
> Dem Schularzt liegt ob:
> 1. Die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit.
> 2. Die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und physische Mängel, insbesondere auch auf die etwaigen Fehler an Sinnesorganen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Spezialärzten.
> 3. Auf Ersuchen der Schulkommission bezw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes.

Digitized by Google

4. Die Abgabe eines mündlichen oder schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens,
   a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderung von Schulkindern,
   b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzuteilen.

Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen.

Die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

Der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 Mark.

Der Magistrat beabsichtigte indes, den Versuch zur Einführung der in dem Entwurf beschriebenen Einrichtung zunächst nur mit etwa 20 bis 25 Schulen, und zwar vom 1. April 1899 ab zu machen und ersuchte daher die Versammlung unter dem 22. November 1898 um folgenden Beschluß:

> Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß nach Maßgabe des vorstehenden Entwurfs ein Versuch mit der kontraktlichen Annahme von Schulärzten zunächst für 20 bis 25 Gemeindeschulen vom 1. April 1899 ab gemacht werde.

Der Ausschuß, dem diese Vorlage zugleich mit einem Antrag Wallach überwiesen wurde, wonach der Schularzt weder das Amt eines Armennoch das eines Gewerkvereinsarztes bekleiden sollte, erblickte seine Aufgabe hauptsächlich in der Erörterung folgender Fragen:

1. ob prinzipiell Schulärzte probeweise einzuführen seien oder nicht, bejahendenfalls wie viele zunächst,
2. welches die Grenzen der Befugnisse seien,
3. ob der Schularzt dem Magistrat oder der Schuldeputation unterstellt werden solle.

Interessant ist es, wie der Stadtschulrat im Ausschuß die Sinnesänderung des Magistrats motivierte: Vor 25 Jahren sei man in der Organisation der Schulen und in der Ausstattung der Schulhäuser noch weit zurück gewesen. Es habe daher gegolten, zunächst die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. So habe man die Frequenz gegen früher bedeutend vermindert, man habe Fortbildungsschulen, Idiotenanstalten, die Blindenanstalt geschaffen, habe Klassen für geistig minderwertige Kinder eingerichtet, habe geräumige und luftige Schulhäuser erbaut und habe in diesen in neuerer Zeit Brausebäder eingerichtet, kurz, es sei eine sehr große Zahl von dringendsten Bedürfnissen vorhanden gewesen, gegen die man andere, so auch die Frage der Schulärzte, notwendigerweise habe zurückstellen müssen; alle die getroffenen Einrichtungen hätten auch dazu gedient, die hygienischen Bedürfnisse zu verbessern.

Nachdem nun jetzt das Schulwesen in dieser wohl befriedigenden Weise ausgebaut sei, habe der Magistrat geglaubt, daß jetzt wohl der Zeitpunkt

Digitized by Google

gekommen sei, daß man zu der — nicht unbedingt notwendigen — Einführung von Schulärzten übergehen könne, zumal die früheren Forderungen der ärztlichen Kreise mit der Zeit auch annehmbarere geworden seien.

Von einer Seite des Ausschusses wurde hierauf zum Ausdruck gebracht, daß die jetzige Sachlage den Anfang der Verstaatlichung des ärztlichen Berufes bedeute. Die Schulärzte würden den übrigen Ärzten einen großen Teil ihrer Praxis entziehen, einesteils durch die ihnen in ihrer Stellung als Schularzt amtlich obliegende Tätigkeit, andererseits dadurch, daß sie durch ihre Stellung auch in eine gewisse Beziehung zu den Eltern kämen und durch diese auch die Behandlung der von ihnen als krank befundenen Kinder zu übernehmen veranlaßt werden würden. Es lasse sich die Tragweite einer derartigen definitiven Einrichtung indes noch nicht annähernd übersehen, man möge deshalb, ohne sich auf die interessanten und weitläufigen Erörterungen einzulassen, den Magistratsantrag, 20 bis 25 Schulen versuchsweise unter Aufsicht von (10—12) Schulärzten zu stellen, pure annehmen.

Hiergegen wandten die Sozialdemokraten ein, daß ein Versuch in so geringem Umfange, wie der Magistrat es beabsichtige, für Berlin keinerlei brauchbares Resultat zeitigen könne, sie beantragten deshalb,

> für jede der 230 Gemeindeschulen je einen Schularzt mit einem Gehalt von 500 Mark auf ein Jahr anzustellen.

Dieser Antrag wurde von anderer Seite als zu weitgehend bezeichnet; es wurde ausgeführt, daß die Schuldeputation, deren Urteil in dieser Beziehung von ganz ausschlaggebendem Werte sei, 30 Schulärzte (für jeden Schulkreis 3, höchstens 4) in Vorschlag gebracht habe, und beantragt,

> den Beschluß der Schuldeputation, nach welchem einstweilen 30 Schulärzte einzustellen, wieder herzustellen.

Von dritter Seite endlich wurde hervorgehoben, daß man, um ein brauchbares Material und Resultat zu erzielen, aus dem man sich ein Urteil bilden könne, um die Sache später zu verallgemeinern, einem Arzte nicht mehr als 2 Schulen übertragen möchte. Es wurde daher beantragt,

> vorläufig 20 Schulärzte anzustellen, sowie neue Schulen vom 1. April 1899 ab der Aufsicht eines Schularztes zu unterstellen.

Dieser Antrag wurde damit bekämpft, daß man es der Verwaltung überlassen müsse, das Maß der Schulen zu bestimmen, es wurde deshalb folgende Beschlußfassung beantragt:

> Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß ein Versuch mit der kontraktlichen Annahme von 20 Schulärzten vom 1. April 1899 ab gemacht werde, welche auf die bestehenden 10 Schulkreise möglichst gleichmäßig zu verteilen sind.

Der Bürgermeister führte etwa aus, der Magistrat sei von dem Standpunkte ausgegangen, nur dahin zu wirken, daß eine gesundheitliche Schädigung durch die Schule vermieden werde; er habe sich gefragt, wann die Schule das Bedürfnis habe, daß von ihrem Standpunkt aus der Arzt eingreife, alles darüber Hinausgehende habe er abgelehnt. Er habe es für ratsam gehalten, versuchsweise vorzugehen und sich nicht von vornherein festzulegen; einen organisatorischen Versuch aber gleich in sehr großem Umfange zu machen, halte er für verfehlt. Abgesehen davon, daß es für die Behörde doch recht schwierig wäre, gerade am Beginn der Institution mit einem so

Digitized by Google

großen Apparat von über 200 Aerzten zu arbeiten, sprächen auch Zweckmäßigkeitsgründe gegen diese Idee.

Nach Erschöpfung der prinzipiellen Seite der Frage lehnte der Ausschuß die versuchsweise Anstellung von 230 Schulärzten auf ein Jahr sowie die einstweilige Anstellung von 30 Schulärzten ab, erklärte sich dagegen einverstanden mit der versuchsweisen kontraktlichen Annahme von 20 Schulärzten, welche auf die bestehenden 10 Schulkreise möglichst gleichmäßig zu verteilen sind. Der einstimmig am 10. Februar 1899 vom Ausschuß gefaßte Beschluß lautete:

> Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß zunächst ein Versuch mit der kontraktlichen Annahme von 20 Schulärzten vom 1. April 1899 ab gemacht werde, welche auf die bestehenden 10 Schulkreise möglichst gleichmäßig zu verteilen sind. Die Versammlung sieht jedoch der baldigen Vorlage einer Dienstinstruktion für die Schulärzte zur Kenntnisnahme entgegen.

Dieser Antrag des Ausschusses stand auf der Tagesordnung der Plenarsitzung vom 23. Februar. Bevor aber in die Berichterstattung eingetreten wurde, beschloß die Versammlung,

> den Magistrat zu ersuchen, ihr zunächst eine Vorlage, betreffend die Dienstinstruktion der Schulärzte, zugehen zu lassen, und die Beratung über die vorliegende Vorlage bis zum Eingang der die Dienstinstruktion betreffenden und mit ersterer gleichzeitig zu beratenden Vorlage zu vertagen.

So war denn die Verwirklichung der Idee wieder auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, jedenfalls war an die Anstellung von Schulärzten zum 1. April 1899 nicht mehr zu denken.

Erst am 15. Mai teilte der Magistrat der Versammlung mit, daß er in dem Beschluß vom 23. Februar einen zweckmäßigen Weg zur Erledigung der Angelegenheit nicht erkennen könne. Aus den Verhandlungen des Ausschusses habe er nicht entnehmen können, daß und in welchen Punkten wesentliche Änderungen in der Bestimmung der schulärztlichen Aufgaben erwünscht wären. In der Plenarversammlung hätte die etwaige Abweichung von der Vorlage ihren Ausdruck finden können. Eine Diskussion habe aber nicht stattgefunden, sie sei durch den Vertagungsantrag abgeschnitten. Er sei daher in voller Unsicherheit darüber, ob die Versammlung den von ihm gemachten Vorschlägen zustimmt oder widerspricht. Eine Dienstinstruktion vor Feststellung der den Schulärzten zu stellenden Aufgaben wäre eine unzweckmäßige Einkleidung für die etwa wünschenswerte Erläuterung der Vorlage; denn eine Dienstinstruktion für ein probeweise einzuführendes Amt müsse sich so sehr an die erst zu erwartenden Erfahrungen anschließen und daher so veränderlich sein, daß sie durch einen Gemeindebeschluß nicht festgelegt werden dürfe.

Im übrigen erläuterte der Magistrat seine Absichten folgendermaßen:

1. Für die Anzahl der einem Schularzt zu übertragenden Schulen waren zwei Gesichtspunkte maßgebend:
   a) die Schulen auf demselben Grundstück können nicht wohl verschiedenen Ärzten übertragen werden, weil die Fragen über Heizung, Lüftung und Bedürfnisanstalt der Schulen desselben Grundstücks gemeinsam sind; in der Regel liegen aber zwei Schulen auf demselben Grundstück.

Digitized by Google

b) Mehr als zwei Doppelschulen würden die Tätigkeit eines Arztes so in Anspruch nehmen, daß seine eigentliche Praxis erheblich eingeschränkt werden müßte. Es ist aber wünschenswert, daß der Schularzt in dem vollen Leben des ärztlichen Berufs und in dem steten Fortgang der ärztlichen Erfahrung bleibe.

Hieraus ergibt sich, daß im allgemeinen die dem Arzte zugewiesene Zahl von Schulen zwischen zwei und vier liegen wird.

2. Von den Aufgaben des Schularztes halten wir die zuerst genannte, nämlich die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit für besonders wichtig.

Nach der geltenden Bestimmung soll das Kind zu demjenigen Aufnahmetermin der Schule zugeführt werden, welcher auf die Beendigung des sechsten Lebensjahres folgt. Schwächliche Kinder erhalten bisher auf ein ärztliches Attest den vom Vater usw. gewünschten Aufschub. Hieran wird sich durch die Prüfung des Schularztes wenig ändern. Denn im allgemeinen wird der Schularzt dem Urteil des von dem Vater zu Rate gezogenen Arztes zustimmen. In dem Begriff des öffentlichen Schulzwanges liegt aber, daß der beamtete Arzt im Falle der Meinungsverschiedenheit die Entscheidung behält, solange nicht auf dem Beschwerdewege durch die Schuldeputation und auf Grund einer sachverständigen Nachprüfung anders beschlossen wird.

Viel häufiger ist der umgekehrte Fall, in welchem der Vater sein Kind trotz der vorhandenen Schwächlichkeit in die Schule bringen will. Das Kind, welches in der Häuslichkeit seine Abwartung nicht findet, soll dann die Schule gewissermaßen als Kindergarten benutzen. Das geschieht dann beiden Teilen zum Nachteil; dem Kinde, weil die Anforderungen der Schule über seine Kräfte hinaus gehen und daher seine Entwicklung hemmen, statt sie zu fördern, der Schule aber, weil die zu frühzeitig angestrengten, noch nicht genügend mit Körperkräften ausgerüsteten Kinder die Klasse zurückhalten. Die vorzeitige Aufnahme des noch nicht gehörig gekräftigten Kindes birgt die Gefahr, daß es nach längerem Aufenthalt in der untersten Klasse nicht für eine höhere, sondern für eine Nebenklasse geeignet wird. Wenn nun auf Grund ärztlicher Untersuchung für manche Kinder die Aufnahme für die Schule verschoben wird, wenn wir generell von der Aufsichtsbehörde die Ermächtigung erhalten, einen so begründeten Aufschub anzuordnen, so wird damit nicht — wie solche Befürchtung einmal ausgesprochen ist — das Kind bedrängter Familien zeitweise hilflos gelassen; die Kindergärten, welche von der Stadtgemeinde nach Bedürfnis unterstützt werden, sind die Stelle, durch welche ihm Hilfe zugeführt werden kann, und gut geleitete Kindergärten werden manche Nebenklasse ersparen.

3. Die ferner angegebenen Aufgaben der Schulärzte erscheinen selbstverständlich; denn daß die für Nebenklassen bestimmten Kinder durch die Schulärzte geprüft werden, liegt ebenso nahe, wie daß in Zweifelsfällen die durch angebliche Krankheit entschuldigten Schulversäumnisse einer Untersuchung durch den Schularzt unterworfen werden. Für die unbemittelten Eltern wird es erwünschter sein, durch ein Attest des Schularztes gesichert zu werden, als durch ein solches des Armenarztes, welcher jetzt in vielen Fällen nur mit Unrecht angerufen wird. Weiter wird der Schularzt durch Besuch der Klassen befähigt sein, einerseits auf hygienische Mängel in den Schuleinrichtungen aufmerksam zu machen und andererseits die Schulverwaltung gegen unberechtigte Klagen durch sein sachverständiges Urteil zu schützen.

Digitized by Google

4. Was die Stellung der Schulärzte im allgemeinen betrifft, so haben wir uns bemüht, ihnen überall die Möglichkeit der Erteilung kundigen Rates herbeizuführen, die Idee der medizinischen Aufsicht aber zurückzudrängen. Im Vergleich mit den sonst aufgestellten Dienstanweisungen, welche namentlich auf recht lästige und mutmaßlich wenig fruchtbare Gesundheitsbogen dringen, kann der von uns angegebene Wirkungskreis des Schularztes weniger bedeutungsvoll erscheinen, er wird aber bei der vorsichtigen Vermeidung aller Funktionen in dem Maße höher geschätzt werden, in welchem mit der wachsenden Erfahrung der die Schulhygiene studierenden Ärzte ihre Autorität und damit ihr Einfluß zunimmt zum Wohle der Schule.

„Nicht neu entdeckte oder neu aufgetretene Mißstände", fügte der Magistrat gewissermaßen zur Entschuldigung dafür, daß er überhaupt Schulärzte anstellen wollte, hinzu, „haben die Schulverwaltung zu der Antwort auf die von der geehrten Versammlung gestellten Frage veranlaßt, und nicht einer unberechtigten Zeitströmung sind wir gewichen, sondern die dargebotene Gelegenheit zur beständigen Sicherung unseres Urteils über die Fragen der Schulhygiene und das anderwärts gegebene Beispiel des Zusammenwirkens ärztlicher und pädagogischer Einsicht haben uns zu der Vorlage vom 22. November 1898 bewogen, über deren Annahme wir nunmehr den Beschluß der Versammlung erbitten."

Allzu eilig hatte es aber die Versammlung mit der Beschlußfassung auch jetzt noch nicht, sie unterzog auch die neue Magistratsvorlage erst noch einer Beratung durch einen Ausschuß, der am 27. November 1899 mit zehn gegen eine Stimme der Versammlung vorzuschlagen beschloß:

> Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß zunächst ein Versuch mit der vertraglichen Annahme von 20 bis 24 Schulärzten vom 1. April 1900 ab auf vorläufig zwei Jahre gemacht werde. Diese Schulärzte sind auf die einzelnen Schulkreise möglichst gleichmäßig zu verteilen.
>
> Die Grundsätze für die Anstellung der Schulärzte sind folgende:
>
> Für jeden Schulkreis werden bei einigen Gemeindeschulen vom Magistrat Schulärzte angenommen; einem Arzte sollen nicht mehr als 4 Schulen übertragen werden.
>
> Dem Schularzt liegt ob:
>
> 1. die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit; die Eltern bzw. Erziehungsverpflichteten haben das Recht, der Untersuchung beizuwohnen;
> 2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und physische Mängel, insbesondere auch auf die etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichen Falles unter Mitwirkung von Spezialärzten;
> 3. auf Ersuchen der Schulkommission bzw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes;
> 4. die Abgabe eines schriftlichen von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens:
>   a) über vermutete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern;
>   b) über vermutete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte;

Digitized by Google

5. der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzuteilen;
6. die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen;
7. die Schulärzte werden periodisch zur Beratung berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden;
8. der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 Mk.

Die Versammlung sieht einem Berichte des Magistrats über die gemachten Erfahrungen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 seinerzeit entgegen.

Diesem Vorschlag trat die Versammlung am 21. Dezember bei. In der Debatte mußte Stadtschulrat Dr. Bertram zugeben, daß die Anregung zur Anstellung von Schulärzten von den Sozialdemokraten ausgegangen sei. Sein früherer Widerstand gegen diese Einrichtung war gebrochen, aber er wollte auch jetzt nur von einer probeweisen Einführung von Schulärzten etwas wissen.

Singer erklärte, daß seine Freunde, obwohl sie viele Wünsche über die Ausschußvorlage hinaus hätten, doch für die Ausschußvorlage stimmen würden. Gegenüber dem Einwand, daß die Anstellung von Schulärzten einen Eingriff in das Recht der Familien bedeute, bemerkte er, daß es dann ja auch einen Eingriff in die Familie bedeuten würde, wenn bei ansteckenden Krankheiten der Gemeinde das Recht eingeräumt würde, ja sogar die Pflicht, einzugreifen, die Kranken zu dislozieren und vor ansteckenden Krankheiten zu schützen. Aber darüber wundere sich niemand.

Es verdient festgestellt zu werden, daß in der namentlichen Abstimmung, in der der Antrag des Ausschusses angenommen wurde, auch jetzt noch 18 Stadtverordnete gegen die Anstellung von Schulärzten stimmten. Die sozialdemokratische Fraktion trat natürlich — der Erklärung Singers entsprechend — geschlossen dafür ein.

Am 1. Juni 1900 wurden endlich die ersten Schulärzte in Berlin angestellt, aber nicht 20, wie man es nach dem Beschluß vom 21. Dezember 1899 hätte annehmen sollen, sondern nur 10, deren jedem zwei Schulen übertragen wurden. Der Magistrat hatte nämlich den Beschluß so aufgefaßt, daß ein Versuch mit 20 Schulen, bei Leibe nicht mit 20 Schulärzten, gemacht werden solle, und die Stadtverordnetenversammlung gab am 19. April 1900 um des lieben Friedens willen klein bei.

Es bedurfte eines neuen Anstoßes, der wieder von der sozialdemokratischen Fraktion ausging, um die Zahl der Schulärzte im Laufe der Zeit auf eine angemessene Höhe zu bringen. Am 13. November 1902 beantragten die Sozialdemokraten:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, am 1. April 1903 an jeder Gemeindeschule einen Schularzt anzustellen mit der Maßgabe, daß die bisherigen zehn an zehn Doppelschulen amtierenden Ärzte, vom 1. April 1903 ab an je einer Schule tätig sein sollen. Die Versammlung sieht einer besonderen Vorlage über die Kostendeckung entgegen und ersucht den Magistrat, die für die Neueinrichtung erforderlichen Mittel in den Etat von 1903 einzustellen.

Digitized by Google

Der Antrag stand auf der Tagesordnung der Sitzung vom 20. November, seine Beratung wurde aber vertagt bis nach Einlauf der vom Magistrat in Aussicht gestellten Denkschrift über die Neuorganisation der Schulärzte. In dieser Denkschrift, durch die die Versammlung gleichzeitig ersucht wurde, von dem Bericht über die Tätigkeit der Schulärzte in der Zeit vom 1. Juni 1900 bis 1. Juni 1902 sowie von der neuen Dienstanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen zu Berlin Kenntnis zu nehmen, und die Erhöhung der Zahl der Schulärzte auf 30 mit einem festen Honorar von jährlich 2000 Mk. für jeden derselben zu genehmigen, erkannte der Magistrat an, daß die Besorgnisse, welche seinerzeit über Zweck und Wirkung der neuen Einrichtung vielfach geäußert waren, nicht begründet seien. Die Schulärzte hätten es verstanden, in taktvoller Weise die erhobenen Bedenken zu zerstreuen, die Anerkennung der Rektoren und Lehrer sowie der Eltern zu finden und den Beweis zu liefern, daß ihr Wirken ein für die Schule ersprießliches war. Begründete Klagen über das Auftreten und das Verfahren der Schulärzte seien nicht zu seiner Kenntnis gekommen. Demgemäß habe er auf Antrag der Schuldeputation beschlossen, der bisher nur versuchsweise eingeführten Einrichtung eine weitere und dauernde Gestaltung zu geben und die Tätigkeit der Schulärzte auf sämtliche Gemeindeschulen auszudehnen:

Die neue Dienstanweisung, die eine andere Regelung der Aufgaben der Schulärzte vorsah, lautete:

1. Dem Schularzte liegt ob, bei der Einschulung die Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu untersuchen. Dem Schularzte werden zu diesem Zweck von dem Schulkommissionsvorsteher bei der Anmeldung der Kinder und vom Rektor beim Eintritt der Kinder in die Schule diejenigen zugesandt, welche bezüglich ihrer Schulfähigkeit als zweifelhaft erscheinen. Außerdem hat der Schularzt möglichst bald nach Beginn der Schule die Neuaufgenommenen zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schulhalbjahres beendet sein.

Die in der Regel in Gegenwart der Eltern bzw. der Erziehungsverpflichteten vorzunehmende Untersuchung erstreckt sich auf körperliche und geistige Entwickelung und auf die Sinnesorgane, Atmungsorgane, Herz, Gliedmaßen, Wirbelsäule, bei den Knaben auch auf den Bauch (Bruchpforten). Die als nicht schulfähig erkannten Kinder sollen zunächst auf ein halbes Jahr, nötigenfalls auf längere Zeit zurückgestellt und nach Ablauf dieser Zeit von neuem untersucht werden.

Über diejenigen Kinder, welche als schulfähig, aber nicht als völlig gesunde ermittelt werden und welche beim Unterricht besonders berücksichtigt werden sollen (beim Turnen, beim Gesang) oder eines besonderen Sitzplatzes bedürfen (wegen Gesichts- oder Gehörfehler usw.), ist ein besonderer Schein — Überwachungsschein — auszustellen, welcher vom Klassenlehrer des Kindes aufzubewahren ist. Diese Kinder sollen vom Schularzte fortlaufend beobachtet werden.

2. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel, insbesondere auch auf etwaige Fehler an den Sinnesorganen vorzunehmen.

3. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Stottererunterricht vorgeschlagenen Kinder besonders bezüglich der Atmungsorgane vorzunehmen.

Digitized by Google

Sowohl über die für die Nebenklassen als für die Stottererkurse untersuchten Kinder sind besondere Fragebogen auszufüllen. Die Untersuchungen sollen in der Regel in Gegenwart der Eltern in der Wohnung des Arztes stattfinden.

4. Der Schularzt hat auf Ersuchen der Schulkommission die Untersuchung von angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindern, wenn Verdacht auf ungerechtfertigtes Fernbleiben besteht, vorzunehmen, um festzustellen, ob die Schulversäumnis gerechtfertigt ist. Sind ärztliche Atteste vorhanden, so sollen solche Prüfungen auf Veranlassung der Schulkommission nur dann vorgenommen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Prüfung erforderlich erscheinen lassen.

5. Der Schularzt ist zur Abgabe von schriftlichen von der Schuldeputation erforderten Gutachten verpflichtet:

a) über den Gesundheitszustand einzelner Kinder,
b) über das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten,
c) über vermutete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

6. Der Schularzt ist verpflichtet, über krankheitsverdächtige Kinder, welche ihm vom Rektor zur Untersuchung zugesandt werden, Gutachten abzugeben, bei dauernden Krankheitszuständen Krankheitsscheine auszustellen.

7. Der Schularzt hat die Schule mindestens zweimal halbjährlich zu besuchen. Die Zeit ist im Einvernehmen mit dem Rektor zu wählen. Bei diesen Besuchen hat der Schularzt die Aufgabe:

a) das Schulhaus und die Klassenräume bezüglich der hygienischen Verhältnisse zu untersuchen und den Rektor bezüglich der Ausführung von hygienischen Maßregeln zu beraten,
b) die Kinder bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, über welche Überwachungsscheine vorhanden sind. Über Kinder, welche als nicht völlig gesund, als berücksichtigungsbedürftig ermittelt werden, sind Überwachungsscheine auszustellen.

Vorgefundene hygienische Mißstände sind der Schuldeputation mitzuteilen.

Außer den Gemeindeschulen kann dem Schularzte der Besuch der Nebenklassen und der Stottererkurse, sowie auch der einmal jährlich vorzunehmende Besuch der höheren Töchterschulen, Realschulen, Fortbildungsschulen usw. übertragen werden.

8. Der Schularzt ist verpflichtet, bei auftretenden Infektionskrankheiten und in sonstigen dringenden Fällen auf Ersuchen des Rektors in der Schule zu erscheinen.

9. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. April einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einzureichen.

10. Die ärztliche Behandlung erkrankter und von ihm untersuchter Kinder ist dem Schularzte nicht gestattet.

11. Die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

12. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen dürfen nur nach Genehmigung des Vorsitzenden der Schuldeputation veröffentlicht werden.

13. Ist der Schularzt länger als 14 Tage während der Schulzeit verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er für kostenlose Vertretung

Digitized by Google

durch einen anderen Schularzt zu sorgen und der Schuldeputation und dem Rektor von dieser Vertretung Mitteilung zu machen.

Die Schulärzte sollen in der Nähe der Schulen wohnen, für die sie bestellt sind.

Sie haben nicht die Eigenschaft von Gemeindebeamten im Sinne des Kommunalbeamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899.

Der Dienstvertrag kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung seitens des Schularztes oder seitens des Magistrats aufgehoben werden.

Als die neue Magistratsvorlage am 21. Januar 1903 zur Beratung stand, erkannte der sozialdemokratische Redner Dr. Bernstein unumwunden den Fortschritt gegen früher an, er verlangte aber eine Ausdehnung der Befugnisse und eine Vermehrung der Zahl der Schulärzte. Er betonte, daß es sich bei der Schularztfrage um eine wichtige Frage der Prophylaxe handle, und forderte, daß für jede Schule ein Arzt angestellt werde.

Stadtschulrat Dr. Gerstenberg, der an die Stelle des inzwischen verstorbenen Stadtschulrats Dr. Bertram getreten war, wandte sich zwar gegen diese Forderung, er mußte aber andererseits zugeben, daß die Einwände, die vor 3 Jahren gegen die Einführung der Schulärzte geltend gemacht wurden, durch die Schulärzte selbst und ihre Leistungen überwunden waren, ja er verstieg sich sogar zu dem Ausspruch: „Wir in der Schuldeputation möchten heute die ärztliche Hilfe in der Schule nicht missen" — ein wertvolles Zugeständnis an die sozialdemokratische Fraktion, der ja in erster Linie dies Institut der Schulärzte in Berlin zu danken ist.

Im Ausschuß, dem zugleich mit der Magistratsvorlage der sozialdemokratische Antrag vom 13. November 1902 überwiesen wurde, gaben sich die Sozialdemokraten die größte Mühe, die Anstellung je eines Schularztes für jede Schule, zum mindestens aber je eines Arztes für je zwei Schulen durchzusetzen, aber vergebens. Der Ausschuß konnte sich lediglich zu einer Erhöhung der Zahl auf 36 (statt, wie der Magistrat es beantragt hatte, auf 30) und zu der Annahme einer Resolution verstehen, die den Magistrat ersuchte, dafür Sorge zu tragen, daß die Ämter des Armenarztes und des Schularztes in der Regel nicht in einer Person verbunden seien. Den sozialdemokratischen Antrag lehnte er ab, an der Dienstanweisung nahm er eine geringfügige Änderung vor. (In Nr. 1, Abs. 2 wurde zwischen „Gliedmaßen" und „Wirbelsäule" das Wort „Mundhöhle" eingeschaltet.)

Zu der Vorlage, die in dieser Form am 26. März 1903 an das Plenum kam, beantragten die Sozialdemokraten von neuem:

1. die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, am 1. September 1903 an jeder Gemeindeschule einen Schularzt anzustellen, mit der Maßgabe, daß die bisherigen 12 an 12 Doppelschulen amtierenden Ärzte vom 1. September 1903 ab an je einer Schule tätig sein sollen. Die Versammlung sieht einer besonderen Vorlage über die Kostendeckung entgegen und ersucht den Magistrat, die für die Neueinrichtung erforderlichen Mittel in den Etat von 1903 einzustellen.
2. Die Versammlung wolle beschließen, im Falle der Ablehnung des Antrags, den Magistrat zu ersuchen, an je zwei Gemeindeschulen je einen Schularzt anzustellen.

Digitized by Google

Dr. Weyl entwickelte noch einmal ausführlich die Gesichtspunkte, von denen sich die Sozialdemokraten in der Schularztfrage leiten ließen. Er verlangte, daß die Untersuchung der Schulrekruten nicht erst 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts beendet sein solle, wie es die Dienstanweisung des Magistrats vorschrieb, denn unter Umständen könnten dann die Kinder bis zu 6 Wochen in der Schule verbringen, bis sich herausstellt, daß sie garnicht schulfähig sind. Ferner verlangte er Streichung der Bestimmung, wonach zweimal im Halbjahr die Ärzte die Schulen zu besuchen haben, er wünschte, daß ebenso wie in Wiesbaden die Kinder in Zwischenräumen von 14 Tagen zu überwachen und die Einrichtungen der Schule zu prüfen seien. Endlich forderte er die Streichung des Passus in der Dienstanweisung, wonach die Schulärzte, wenn sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichen wollen, erst den Chef der Schuldeputation um Erlaubnis fragen müssen.

Weiter schlug er vor, daß die Kinder vom 7. bis zum 14. Lebensjahre regelmäßig ärztlich beobachtet werden, schon zu dem Zwecke, um in dem Kampf gegen die Tuberkulose als Volkskrankheit die tuberkulösen Schulkinder ausmustern zu können; die Kinder, die die Schule verlassen, müßten von den Schulärzten untersucht werden, ob sie für einen bestimmten Beruf geeignet sind. Im Falle der Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge erklärte Dr. Weyl, würden seine Freunde für die Ausschußvorlage stimmen, damit wenigstens etwas geschieht. Er ließ aber gar keinen Zweifel darüber, daß die Schularztfrage durch die Anträge des Ausschusses nur vorübergehend gelöst werde und daß die Einrichtung in umfassender Weise ausgebaut werden muß, wenn sie wirklich einen vollen Wert bekommen soll.

Der Beschluß der Versammlung lautete so, wie es nach den Ausschußverhandlungen eigentlich von vornherein feststand. Unter Ablehnung der beiden sozialdemokratischen Anträge trat das Plenum dem Beschluß des Ausschusses bei.

Einen letzten Vorstoß in der Schularztfrage unternahm die Fraktion durch ihren Antrag vom 4. Januar 1906, der am 18. Januar beraten wurde:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, die Zahl der Schulärzte so zu vermehren, daß einem Schularzte nicht mehr als zwei Schulen überwiesen werden.

Hierzu beantragten die Stadtverordneten Perls und Dinse:

> Die Versammlung lehnt den Antrag ab, ersucht dagegen den Magistrat, eine stete Vermehrung der Schulärzte entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln in jedem neuen Etatsjahr zur Durchführung zu bringen.

Der sozialdemokratische Antrag wurde von Dr. Weyl eingehend begründet, stieß aber sowohl in der Versammlung als auch im Magistrat auf starken Widerspruch. Insbesondere warnte Stadtsyndikus Dr. Hirsekorn davor, schon jetzt, so kurz nach Einführung der Schulärzte, einen völligen Wechsel des Systems vorzunehmen. Es sei vielmehr wünschenswert, auf der bisherigen Basis weiterzuarbeiten.

Der Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, lehnte ihn mit Rücksicht darauf, daß im Etat für 1906 bereits 8 neue Schularztstellen

Digitized by Google

vorgesehen waren, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten ab, richtete aber mit allen gegen eine Stimme an den Magistrat das Ersuchen, die Anstellung von Schulspezialärzten in Erwägung zu nehmen. Auch dieser Vorschlag war im Ausschuß von sozialdemokratischer Seite ausgegangen.

Zur Plenarberatung am 22. Februar 1906 brachten die Sozialdemokraten ihren Antrag, der eine regelmäßige Untersuchung dauernder Überwachung und allgemeine Durchmusterung aller Schulkinder ermöglichen sollte, von neuem ein. Zwar war sich der Fraktionsredner Dr. Weyl über die Ablehnung derselben nicht im Zweifel. „Aber", so schloß er seine wirkungsvolle Rede,

> „bedenken Sie, wie lange ist es her, daß in dieser Versammlung — es sind kaum 10 Jahre ins Land gegangen — man sich mit aller Entschiedenheit überhaupt dagegen wehrte, eine schulärztliche Organisation einzuführen, weil in der schulärztlichen Organisation ein Einbruch in das Heiligtum der Familie läge, wie es damals so schön hieß! Seitdem haben wir Fortschritte gemacht, und wenn wir jetzt 44 Schulärzte erhalten, so bedeutet das gewiß einen Fortschritt gegenüber dem Zustande vor 10 Jahren. Sie können aber versichert sein: in einigen Jahren werden wir uns wieder sprechen, und wir werden mit unserem Antrag stets wiederkehren, bis er schließlich in Erfüllung geht, bis er zum Siege gelangt!"

Das Resultat der Abstimmung war sowohl die Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages als auch die des Antrages des Ausschusses auf Anstellung von Schulspezialärzten.

In gewissem Sinne typisch ist es, daß dieselben Herren, die von der 1906 von sozialdemokratischer Seite gegebenen Anregung auf Anstellung von Spezialschulärzten — wobei in erster Reihe an Schulzahnärzte gedacht war — nichts wissen wollten, im Jahre 1908 einen Antrag Barth unterstützten:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, zu erwägen, ob zwecks Überwachung der Zahnpflege der Schulkinder in Berlin besondere Einrichtungen notwendig und durchführbar sind und event. Mittel in den Etat einzustellen, um einen Versuch nach dieser Richtung zu machen.

Bei der Beratung dieses Antrags trat Stadtv. Dr. Weyl aufs neue für einen weiteren Ausbau des Systems der Schulärzte ein, er stellte sich damit auf den stets von der Sozialdemokratie vertretenen Standpunkt, daß die gesundheitliche Überwachung der Schulkinder ebenso wie die Schulspeisung den Schulzwecken dient, also eine Einrichtung der Schule selbst sein muß, weil sie mit den körperlichen Kräften auch die geistigen mehrt und die Lernlust und Aufnahmefähigkeit der Kinder steigert. Zu diesem prinzipiellen Standpunkt kam noch ein anderer Grund, aus dem die Fraktion für den Antrag Barth eintrat, nämlich die Erkenntnis, daß nach Ansicht hervorragender Hygieniker die Tuberkulose ihre letzte Ursache in kranken Zähnen hat. Infolgedessen betonte Dr. Weyl nachdrücklichst die Notwendigkeit einer planmäßigen Bekämpfung dieser Volkskrankheit durch besondere Sachverständige. Er begrüßte den Antrag mit besonderer Genugtuung, weil er einen tüchtigen Schritt vorwärts in der sozialen Pflichterfüllung auf schulhygienischem Gebiet bedeute, und beantragte Ausschußberatung.

Digitized by Google

Der Ausschuß einigte sich in zwei Sitzungen, unter Ablehnung einiger weitergehenden Anträge der Vertreter der Sozialdemokratie, dahin, dem Plenum folgende Fassung vorzuschlagen:

> Die Versammlung empfiehlt den Antrag Barth dem Magistrat zur Berücksichtigung. Sie ersucht den Magistrat, versuchsweise im Anschluß an ein Krankenhaus für einen Schulkreis eine Zahnklinik zu errichten.
>
> Die Versammlung ersucht den Magistrat, zu erwägen, ob zwecks Behandlung zahnkranker Schulkinder besondere Einrichtungen notwendig sind und eventuell Mittel hierfür in den Etat einzustellen."

Zu den Rednern, die bei der Plenarberatung am 23. April 1908 für den Ausschußantrag eintraten, gehörte auch Dr. Weyl, der u. a. ein Amendement Dr. Ritter befürwortete, wonach Anspruch auf unentgeltliche Behandlung nur die von den Organen der Schuldeputation als bedürftig bezeichneten Kinder haben sollten, und mit besonderer Schärfe die von anderer Seite gegebene Anregung bekämpfte, die Eltern der Kinder auf die Armenpflege zu verweisen. Das bedeute, die Menschen degradieren und demoralisieren.

> „In dieser Hinsicht lassen wir nicht mit uns reden, und Sie werden mir beistimmen: es wird keinen Vater eines Berliner Schulkindes geben, der sein höchstes Ehrenrecht, sein Wahlrecht, opfert nur zu dem Zwecke, damit sein Kind ordentliche Zähne bekommt. Also davon kann unter keinen Umständen die Rede sein . . .
>
> Insbesondere bitte ich zu berücksichtigen, daß die Durchführung des Ausschußantrages nur verhältnismäßig geringe Mittel in Anspruch nimmt, selbst wenn es sich darum handelt, durchgreifende Erfolge zu erzielen. Wir meinen, die geforderten Opfer rechtfertigen sich im Interesse unserer Stadt, ja unseres Staates. Wir meinen, daß eine Gemeinde das, was sie an ihren Kindern versäumt, zwei- und dreifach nachher bei den Erwachsenen zahlen muß, mag es bei dem Etat der Kranken- oder der Armenpflege sein. Wir glauben: selbst vom rein fiskalischen Standpunkte sollte man den Satz vertreten, daß es für ein vernünftig geleitetes Gemeinwesen — als ein solches sehe ich Berlin immerhin an — keine wirtschaftlichere Kapitalsanlage gibt, als die Ausgaben für die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere wenn die Kosten für die gesundheitlichen Interessen unserer Kinder in Anspruch genommen werden."

Trotz dieser warmen Befürwortung begnügte sich die Versammlung mit der Annahme des ersten Satzes des ersten Absatzes des Ausschußantrages, während sie von der versuchsweisen Einrichtung einer Zahnklinik nichts wissen wollte, ein Beschluß, der um so bemerkenswerter für die Rückständigkeit der Berliner Verwaltung ist, als kurz vorher erst eine Reihe anderer Städte Schulzahnkliniken eröffnet hatten.

Ein wie großes Verdienst sich die Sozialdemokraten mit ihrer Anregung auf Anstellung von Schulärzten erworben haben, das dürften heute auch ihre erbittertsten Gegner eingesehen haben. Man nehme nur die Berichte der Berliner Schulärzte zur Hand, und man wird finden, welche Fülle von Not und Elend in den trockenen Zahlen der Ärzte zutage tritt. Mußten doch nach dem neuesten Bericht für 1906/07 von 35 481 Schulanfängern nicht weniger als 1139 wegen ungenügenden Kräftezustandes, 158 wegen Skrofulose und 172 wegen Lungentuberkulose zurückgestellt werden! Von diesen Schulanfängern wurden in Überwachung genommen:

Digitized by Google

Wegen ungenügenden Kräftezustandes . .	1234
Wegen Skrofulose	478
Wegen Tuberkulose	277

Von den 227 730 Schulkindern der Berliner Gemeindeschulen standen in Überwachung:

Wegen ungenügenden Kräftezustandes . .	5129
Wegen Skrofulose	1751
Wegen Tuberkulose	1386

Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache, sie entrollen uns ein trauriges Bild großstädtischen Kinderelends. Schon allein die Tatsache, daß fast zehnmal so viel Schulanfänger wegen ungenügenden Kräftezustandes zurückgestellt werden müssen, als wegen Lungentuberkulose oder Skrofulose, spricht mehr als alles für die Notwendigkeit nicht nur der Anstellung von Schulärzten in dem bisherigen Umfange, sondern auch des Ausbaues des Systems in dem Sinne, wie die Sozialdemokratie es von jeher gefordert hat. Die Erfüllung dieser Forderung ist nur noch eine Frage der Zeit.

2. Waldschulen und Walderholungsstätten.

Mit einer Anregung von weittragender Bedeutung für die Schulgesundheitspflege trat die sozialdemokratische Fraktion im Laufe des Jahres 1905 hervor. Veranlaßt durch das nachahmenswerte Beispiel der Stadt Charlottenburg, beantragte sie am 29. Juni:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die Errichtung von Waldschulen für schwächliche Kinder in Erwägung zu ziehen und sieht einer diesbezüglichen Vorlage entgegen.

Wegen Eintritts der Sommerferien fand die Beratung des Antrags erst am 12. Oktober statt. Heimann begründete ihn, indem er ein anschauliches Bild der traurigen häuslichen Verhältnisse der Besucher der Gemeindeschulen entrollte, von denen sehr viele wirtschaftlich so ungünstig gestellt, oder doch, ohne direkt krank zu sein, von Geburt an so schwächlich sind, daß man sie als körperlich minderwertig bezeichnen müsse. Nun bestehe darüber gar kein Zweifel, daß die geistige Aufnahmefähigkeit der Kinder zu einem sehr erheblichen Teil bedingt werde durch ihren körperlichen Zustand. Um diesen Kindern körperlich etwas aufzuhelfen, sei man in vielen Gemeinden dazu gekommen, mit Gemeindemitteln subventionierte sogenannte Ferienkolonien zu schaffen, in welche die Kinder zur Stärkung ihrer Gesundheit geschickt werden. Die Zahl der Kinder aber, die einer Erholung bedürfen, sei stets unendlich viel größer als die Zahl der vorhandenen Plätze, so daß sehr viele Kinder gänzlich unversorgt bleiben. Der sozialdemokratische Redner erkannte rückhaltlos das Gute der Ferienkolonien an, ohne indes seine Augen der Erkenntnis zu verschließen, daß die Kinder, die sich leidlich gut erholt haben, sobald sie wieder in ihre früheren Verhältnisse zurückgebracht werden, körperlich wieder verfallen und dadurch auch in ihrer geistigen Aufnahmefähigkeit erheblich leiden. Diese Schüler aber seien ein Hemmschuh für das Fortschreiten der gesamten Klasse, eine Last für sich, ihre Mitschüler und Lehrer, und sie bilden auch einen erheblichen Teil derer, die die Schule verlassen, ohne ihr Schulziel

Digitized by Google

erreicht zu haben. Das sei nicht nur für die Kinder selbst in dem schweren Kampf ums Dasein ein außerordentlicher Nachteil, sondern es bedeute zugleich einen großen Verlust für das Vermögen der Gemeinde.

Der Antrag stieß sowohl bei einem Teil der Stadtverordneten unter Führung des Stadtv. Jacobi, als auch beim Magistrat auf Bedenken. Der Stadtschulrat Dr. Gerstenberg wollte von der Errichtung von Waldschulen für Berlin nichts wissen, sondern gab den Kinderheimstätten den Vorzug vor ihnen. Die Bezugnahme auf Charlottenburg glaubte er mit der Bemerkung abtun zu können, der Handschuh, der für den Knaben David passe, passe nicht für den Riesen Goliath, und was man in Charlottenburg machen könne, könne man in Berlin noch nicht überall.

Von bürgerlicher Seite wurde der Antrag seitens der kleinen sozialfortschrittlichen Gruppe unterstützt, deren Redner, Stadtv. Ullstein, seinem Erstaunen über die ablehnende Haltung des Magistratsvertreters Ausdruck gab.

Im Ausschuß suchten die Antragsteller nochmals mit allem Nachdruck ihren Anschauungen Geltung zu verschaffen. Wieder beriefen sie sich auf Charlottenburg und betonten, daß man allen Grund habe, in Berlin das Gleiche zu tun. Bekanntlich verlasse ein großer Prozentsatz der Berliner Kinder die Gemeindeschulen, ohne das Ziel derselben erreicht zu haben. Zur Besserung dieses Mißstandes werde man beitragen, wenn man für die körperlich schwachen und nervösen Kinder, die nur Ballast in der Schule seien, die die Klassen füllten, ohne dem Unterrichte folgen zu können, eine besondere Art des Schulsystems schaffe, eines Schulsystems, in dem die Kinder gesundheitlich verpflegt, zugleich aber auch unterrichtlich versorgt würden, und das seien eben die Waldschulen, von deren gutem Erfolge Charlottenburg ein schlagendes Beispiel sei. Dadurch, daß man allmählich diesen Ballast aus der Volksschule entferne — man bringe ja auch Schwachsinnige in besondere Klassen — gebe man dem Lehrer mit der Zeit ein besseres Schülermaterial, man gebe dem Lehrer und Schüler immer mehr Gelegenheit, sich einander zu nähern und dadurch Ersprießlicheres zu erreichen.

Die Mehrheit des Ausschusses jedoch war diesen Erwägungen nicht zugänglich, der sozialdemokratische Antrag wurde mit 9 gegen 5 Stimmen und ein Vermittelungsantrag Sachs,

> die Versammlung ersucht den Magistrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf städtischem Waldgelände größere Walderholungsstätten, ähnlich wie die Heimstätten für Genesende, für kranke und schwächliche Kinder geschaffen werden könnten, in welchen dieselben längere Zeit verbleiben und daselbst auch Schulunterricht bei ärztlicher Aufsicht genießen

mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Auch das Plenum verwarf am 7. Dezember den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, während der vom Ausschuß mit Stimmengleichheit abgelehnte Antrag Sachs zur Annahme gelangte. In der voraufgegangenen Debatte hatte Koblenzer den sozialdemokratischen Antrag nochmals befürwortet, der nichts weiter wolle, als daß die Mittel, die heute schon für diesen Zweck aufgewendet werden, zusammengefaßt, rationeller und erfolgreicher verwendet werden sollen als bisher. Redner verkannte nicht, daß das bisher geleistete einer ganzen Menge von Kindern wirklich einen Nutzen gebracht habe, aber, meinte er, dieser Nutzen sei doch immerhin verschwindend. Die Kinder, die in die Ferienkolonien geschickt werden, könnten

Digitized by Google

nur eine Reihe von Wochen dort sein, oder aber sie würden längere Zeit den Unterricht versäumen müssen. All das würde durch die Einrichtung, von Waldschulen vermieden werden.

In Ausführung des Beschlusses vom 7. Dezember 1905 beantragte der Magistrat dann im Jahre 1907 die Errichtung einer Walderholungsstätte in Buch für 200 schwächliche Schulkinder, in der während der einen Hälfte des Sommers 200 Knaben, während der anderen Hälfte 200 Mädchen Aufnahme, Verpflegung und Unterricht finden. Die Sozialdemokraten machten im Ausschuß den Versuch, die geplante Anstalt das ganze Jahr hindurch im Betrieb zu halten, indem sie folgende Fassung vorschlugen:

1. Die Versammlung ersucht den Magistrat, auf dem städtischen Waldgelände in Buch eine Walderholungsstätte für schwächliche und kränkliche Kinder mit festen Gebäuden auch für den Winterbetrieb zu errichten, in der abwechselnd Knaben und Mädchen Aufnahme, Verpflegung, ärztliche Aufsicht und eventuell auch Unterricht erhalten.
2. In dem Entwurfe ist ein ärztliches Sprechzimmer vorzusehen.
3. Die Wirtschaftsbaracke soll eine Badeanlage umfassen, enthaltend eine Brausebadeeinrichtung mit 10 Auskleidezellen und 5 Wannen — davon 3 hölzerne für Solbäder — sowie zwei besondere Wannen für das Lehr- bzw. Betriebspersonal.

Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich aber nicht einmal für die Magistratsvorlage, geschweige denn für den sozialdemokratischen Antrag erwärmen, sie schlug der Versammlung vor, zu beschließen:

> Die Versammlung lehnt den Antrag des Magistrats ab und ersucht denselben um eine möglichst baldige neue Vorlage, betreffend Errichtung einer Walderholungsstätte für kränkliche und genesende Kinder ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, welche das ganze Jahr hindurch geöffnet ist und woselbst auch hierfür geeignete Kinder Schulunterricht bei ärztlicher Aufsicht erhalten können.

Zu der Plenarberatung am 9. Januar 1908 brachten die Sozialdemokraten folgenden Gegenantrag zu dem Antrag des Ausschusses ein:

> Die Versammlung stimmt dem Magistratsantrage zu und ersucht gleichzeitig den Magistrat, baldigst eine Walderholungsstätte mit festen Gebäuden auch für den Winterbetrieb zu errichten, in der abwechselnd 200 schwächliche und kränkliche Knaben und Mädchen Aufnahme, Verpflegung, Unterricht und ärztliche Aufsicht finden.

Als Fraktionsredner wurde diesmal wieder Koblenzer vorgeschickt, der vor der Annahme des Ausschußantrags warnte. Dies würde eine Vertagung auf mehrere Jahre hinaus bedeuten, und Hunderte von Kindern, denen durch die Annahme der Magistratsvorlage eine Wohltat erwiesen würde, wären dann von dieser Wohltat ausgeschlossen. Der Antrag des Ausschusses bedeute etwas ganz anderes als was die Versammlung seiner Zeit geplant hätte, die Versammlung hätte damals nicht beschlossen, ein Sanatorium zu errichten für kranke Kinder, sondern Heimstätten, in denen die Kinder auch Unterricht erhalten sollen. Das Beste sei die Annahme des sozialdemokratischen Antrages, der die gewünschte Einrichtung schon in diesem Jahre bringe, zugleich aber den Magistrat um weitere Schritte ersuche, um dem darüber hinaus noch bestehenden Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Digitized by Google

Auf Antrag des Stadtverordneten Ullstein wurde die Vorlage nochmals an den Ausschuß verwiesen, der nunmehr nach längerer Beratung der ursprünglichen Magistratsvorlage mit der Maßgabe zustimmte, daß in der Anstalt auch schwächliche und kränkliche Kinder Aufnahme finden, die auf Anordnung des Arztes vom Unterricht befreit sind, und daß die Anstalt mindestens 39 Wochen benutzt wird.

Am 6. Februar erstattete der Ausschuß Bericht. Gegen seinen Antrag, mit dem sich auch der Magistrat einverstanden erklärte, wurden eine Reihe von Bedenken vorgebracht. Infolgedessen griff Singer in die Debatte ein, um an die Versammlung den Wunsch zu richten, doch wenigstens diese Abschlagszahlung anzunehmen. Er bat dringend darum, nicht die Errichtung einer Anstalt zu verhindern, die von der ärmeren Bevölkerung Berlins als eine wirkliche Wohltat empfunden werden würde, um so mehr, als sie nichts zu tun habe mit der Armendirektion, sondern geschaffen sei zum Wohle der Kinder, aber auch zur vermehrten Leistungsfähigkeit, zur Besserung unserer Schulverhältnisse.

Die Mehrheit der Versammlung aber war nicht zu überzeugen, sowohl der Ausschußantrag als auch die Magistratsvorlage wurden abgelehnt. So haben denn die jahrelangen Bemühungen der Sozialdemokraten, die Kinder der Ärmsten körperlich so zu stählen, daß der Schulunterricht für sie ersprießlich ist, bisher noch kein positives Ergebnis gezeitigt.

3. Schulspeisungen.

Auch in der so ungemein wichtigen Frage der Schulspeisungen, die augenblicklich die Öffentlichkeit in hohem Maße beschäftigt, ist die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion der Reichshauptstadt bahnbrechend vorangegangen. Am 18. September 1897 beantragte sie:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
>
> Die Schuldeputation zu beauftragen, Erhebungen darüber anzustellen, ob und wieviel Schüler der Gemeindeschulen diese ohne Frühstück besuchen, und der Versammlung die Ergebnisse dieser Erhebungen mitzuteilen.

Der Antrag wurde am 14. Oktober von Stadthagen begründet, der der Versammlung in anschaulicher Weise vor Augen führte, eine wie große Anzahl von Schulkindern die Gemeindeschulen besuchten, ohne vor Beginn des Unterrichts gefrühstückt zu haben, ja auch ohne Frühstück in die Schule mitzubringen. Der sozialdemokratische Redner verkannte nicht, daß die Privatwohltätigkeit sich dieser Sache angelegen sein lasse, er verlangte aber, daß die Stadt sich nicht auf die Privatwohltätigkeit verlasse, sondern daß sie die Verpflichtung anerkenne, sich selbst um diese Frage zu kümmern.

Der Antrag stieß bei dem Stadtschulrat Dr. Bertram auf lebhaften Widerspruch. Der damalige Leiter des Berliner Volksschulwesens malte wieder einmal den Anbruch des sozialdemokratischen Zukunftsstaates an die Wand. Mit bewegten Worten warnte er davor, „auf Grund eines solchen statistischen Materials nun einen Schritt zu tun in unserem Gemeindeschulwesen und von da aus in unserem sozialen Leben, der in der Tat zu dem Anfang des Kommunismus führt". Treffend erwiderte ihm Stadthagen, daß der Antrag ja nur statistische Erhebungen verlange. Vor der Eruierung

Digitized by Google

der Wahrheit könne sich doch niemand fürchten. Wie und ob die Speisung durch Kommunalmittel stattfinden wird, das werde eine spätere Frage sein.

„Ich bitte Sie, diesen Antrag, über den weit hinaus eine ganze Reihe von Städten Deutschlands gegangen sind, nicht ablehnen zu wollen und dadurch nicht das Odium auf Berlin zu laden, die Pflicht versäumt zu haben, die es nach seinem Schulbericht einst für eine seiner höchsten Pflichten hielt, die Pflicht, insbesondere zu sorgen für guten gedeihlichen Schulunterricht, und nicht zu verweisen auf die Privatwohltätigkeit, nicht darauf, daß wahrscheinlich alles mögliche getan sein könnte. Meine Herren, ein jedes einzelne Kind, das infolge der traurigen sozialen oder sonstigen Lage, eventuell auch infolge des mangelnden Pflichtgefühls der Eltern ohne Frühstück in die Schule kommt und infolgedessen einen gedeihlichen Unterricht nicht genießen kann, — ein jedes derartige Kind müßte das Gewissen derer, die augenblicklich vielleicht noch daran denken, unsern Antrag ablehnen zu wollen, wecken."

Die Mehrheit der Versammlung beliebte nicht einmal eine Ausschußberatung, sondern lehnte den Antrag rundweg ab. Singer, der das Schlußwort erhielt, sollte Recht behalten mit seiner Bemerkung, daß die Gründe der Gegner nur Scheingründe waren, daß sie nichts anderes sagen als: principiis obsta! „Sie vergessen nur, daß Sie mit Ihrem Widerstande gegen den Antrag vielleicht Tausende von Kindern in Hunger verkommen lassen."

Genau ein Jahrzehnt hat es gedauert, bis sich unter dem Einfluß der Sozialdemokraten, die wiederholt bei Etatsberatungen und in Ausschüssen die Idee der Schulspeisungen propagierten, ein vollständiger Wandel in den Anschauungen der bürgerlichen Mehrheit vollzogen hatte. Am 12. Dezember 1907 beriet die Versammlung folgenden Antrag der sozialdemokratischen Fraktion:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, Einrichtungen zu treffen und Mittel im kommenden Etat bereit zu stellen, die es ermöglichen, die Speisung bedürftiger Schulkinder von Stadt wegen zu bewerkstelligen.

Borgmann wies in der Begründung darauf hin, daß seit der Zeit, wo seine Freunde zum erstenmal die Schulspeisung angeregt hätten, die freiwillige Wohltätigkeit an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei. Er bat die Versammlung dringend, einer so ernsten Frage ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Es handele sich hier nicht etwa um die Lösung sozialer Probleme, sondern einfach darum, Kinder nicht schutzlos hungern zu lassen, nicht ihre körperliche und geistige Energie zu zerstören und sie dann erst zu ernähren, sondern die Gemeinde habe die Pflicht und Schuldigkeit, Vorsorge zu treffen, daß die Kinder gesund erhalten werden und einen kräftigen Nachwuchs des Gemeindewesens bilden.

Der Antrag begegnete trotz mancher dagegen erhobener Bedenken doch einer gewissen Sympathie auch in bürgerlichen Kreisen, die wohl einsehen mochten, daß sie ihre Pflicht auf diesem Gebiete vernachlässigt hatten, er wurde einem Ausschuß überwiesen, der am 19. Dezember Bericht erstattete.

Der Ausschuß konnte nicht bestreiten, daß eine gewisse Notlage vorliege, er erkannte an, daß die Notlage größer sei als in früheren Jahren und beantragte infolgedessen:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, noch für diesen Winter Einrichtungen zu schaffen, welche es ermöglichen, daß diejenigen Schul-

Digitized by Google

kinder, welche nach erfolgter Feststellung im elterlichen Hause warmes Mittagessen nicht bekommen können, ein solches gegen Zahlung der Selbstkosten in der Schule erhalten. Kindern bedürftiger Eltern kann das Essen kostenlos gegeben werden, wenn die Rektoren oder die Schulkommission solches für notwendig erachten.

Die Gewährung freien Essens soll nicht als Armenunterstützung gelten.

Weiter beantragte der Ausschuß für den Fall, daß der Magistrat diesem Beschluß nicht beitritt, ihn zu ersuchen, dem Verein für Kindervolksküchen statt der bisherigen 3000 Mk. eine Beihilfe von 15000 Mk. zu gewähren.

Der Antrag des Ausschusses gelangte nach kurzer Debatte, in der Borgmann noch einmal nachdrücklichst die Pflicht der Gemeinde betonte, die Pflege der Kinder nicht privater Wohltätigkeit zu überlassen, einstimmig zur Annahme. Die Sozialdemokraten stimmten dafür aus der Erkenntnis heraus, daß es im Augenblick aus technischen Gründen nicht möglich sei, die Schulspeisungen zu verstadtlichen, daß andererseits aber angesichts des grenzenlosen Elends sobald wie möglich etwas für die hungernden Schulkinder geschehen müsse. Prinzipiell hielten sie nach wie vor an ihrem Standpunkt fest.

Die für die Zwecke der Schulspeisungen dem Verein für Kindervolksküchen bisher bewilligte Summe reichte bei weitem nicht aus, so daß der Magistrat sich am 25. Januar 1908 genötigt sah, bei der Versammlung die Bewilligung einer Summe bis zur Höhe von 20 000 Mk. für Zwecke der Schulspeisung bedürftiger Kinder zu beantragen. Eine Rundfrage bei den Rektoren der Gemeindeschulen hatte ergeben, daß nicht weniger als 14 500 Kinder regelmäßig und 4978 Kinder häufig zu Hause kein warmes Mittagessen erhielten. Infolgedessen wünschte der Magistrat, daß für die Monate Februar und März 1908 für jedes von den Rektoren der Gemeindeschulen ausgewählte Kind, das in die Kindervolksküchen zur Speisung gewiesen wird, dem Vorstand des Vereins für Kindervolksküchen der von diesem verlangte Betrag von 10 Pf. für die Portion vergütet werde.

Bei der Beratung am 6. Februar sprach Borgmann das Einverständnis seiner Freunde mit der Magistratsvorlage aus, ohne indes einen Zweifel darüber zu lassen, daß angesichts des ungeheuren Elends die Vorschläge des Magistrats nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeuten.

Die Versammlung nahm die Magistratsvorlage an, lehnte aber einen sozialdemokratischen Antrag ab, wonach die Recherchen nicht durch die Organe der Armenverwaltung, sondern nur durch die Schulkommissionen vorgenommen werden sollten.

Bald darauf mußte die Versammlung einen weiteren Betrag bis zur Höhe von 5000 Mk. für die Zwecke der Schulspeisung bedürftiger Kinder für den Monat März nachbewilligen. Allein für den Monat Februar waren bei 25 Speisetagen 11 654 Mk. verausgabt, es blieben also nur noch 8346 Mk. übrig, die auch nicht entfernt ausreichten, zumal da nach den Wahrnehmungen des Magistrats eine Verminderung der Zahl der an der Speisung teilnehmenden Kinder für den Monat März nicht zu erwarten war.

Das immer stärker zu Tage tretende Bedürfnis veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion, die Forderung auf Fortsetzung der Speisungen auch in den Sommermonaten zu erheben, sie beantragte am 31. März:

Digitized by Google

Die Versammlung ersucht den Magistrat, die Speisung bedürftiger Schulkinder auch in den Monaten April bis Oktober fortzusetzen und die Mittel dem Dispositionsquantum für unvorhergesehene Ausgaben zu entnehmen.

Wie Borgmann bei der Beratung des Antrages am 23. April, gestützt auf authentisches Material, mitteilen konnte, waren die Schulspeisungen mit Schluß des Schuljahres am 31. März ohne weiteres eingestellt worden; aus einer Reihe von Volksküchen gingen die Kinder weinend wieder zurück, weil sie nichts mehr zu essen bekamen. Der Magistrat hatte gewissermaßen dekretiert, „daß im Monat April kein Hunger mehr vorhanden ist". Borgmann geißelte dies Verfahren des Magistrats und verlangte namentlich mit Rücksicht auf die weitere Verstärkung der wirtschaftlichen Depression, daß auch in den Sommermonaten Maßnahmen zur Speisung bedürftiger Schulkinder ergriffen werden. Zum Schluß richtete er an die Versammlung die Bitte, mit Rücksicht auf die direkte Notlage, in der sich die Tausende von Kindern befinden, den Antrag nicht erst in einen Ausschuß zu verweisen, sondern ihm ohne weiteres die Zustimmung zu erteilen; wenn es aber aus Geschäftsordnungsgründen notwendig sei, eine Ausschußberatung vorzunehmen, dann möge man den Ausschuß sofort wählen, damit er schnell in Aktion treten kann.

„Aber ich bitte Sie, Ihre Zustimmung in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß der Magistrat schon durch die heutige Äußerung in der Stadtverordnetenversammlung empfindet, daß die Versammlung gewillt ist, die Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine der Stadt Berlin würdige Speisung der Kinder auch im Sommer durchzuführen."

Von einer Ausschußberatung konnte und wollte die Versammlung nicht Abstand nehmen, sie konnte es nicht nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, und sie wollte es nicht, weil es ihr, wie Stadtverordneter Cassel betonte, darauf ankam, im Ausschuß zu prüfen, „ob für den Sommer ein Bedürfnis vorliegt, und zweitens, in welcher Weise die ganze Angelegenheit zu regeln ist, namentlich aber auch, welche Einrichtungen zu treffen sind, daß diese Wohltat nur den Kindern zuteil wird, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihnen die erforderliche Nahrung zu gewähren, damit nicht schädliche Übergriffe erfolgen, die nicht geeignet wären, den Familiensinn usw. aufrecht zu erhalten in den Fällen, in denen die Verhältnisse die Ernährung der Kinder vollkommen gestatten".

So wurde denn der neue Antrag demselben Ausschuß überwiesen, der bereits zur Vorberatung des sozialdemokratischen Antrags vom 12. Dezember 1907 betreffend die Speisung bedürftiger Kinder von Stadt wegen eingesetzt war, und der ja seine Aufgabe noch nicht erledigt, sondern nur einen Vorbericht erstattet hatte. Im Ausschuß teilte der Vertreter des Magistrats mit, daß auf Grund einer im Dezember 1907 bei den Rektoren sämtlicher Berliner Gemeindeschulen veranstalteten Umfrage 1254 Kinder regelmäßig und 2011 häufig zu Hause kein erstes Frühstück erhielten. 14500 Kinder erhielten regelmäßig, 4978 häufig kein Mittagessen zu Hause, 13665 von diesen nahmen die Hauptmahlzeit erst am Abend ein, die übrigen bekamen überhaupt keine Mahlzeit. Ein etwas günstigeres, aber immerhin noch recht ungünstiges Resultat hatte eine Umfrage im März 1908 ergeben.

Die Befürworter des sozialdemokratischen Antrags vertraten die Anschauung, daß die Arbeitsverhältnisse nicht besser geworden, im Gegenteil

Digitized by Google

die Arbeitslosigkeit gestiegen sei. Auch könne von einem erheblichen Rückgange im Gebrauch der von den Rektoren verteilten Marken nicht gesprochen werden. Es seien im Monat Februar 116541 Marken und im Monat März 111704 Marken verteilt worden. Zu dieser letzten Summe müsse man aber die nahezu 3000 Kinder rechnen, die in eigener Regie von der Stadt gespeist worden seien, so daß sich auch im Monat März eine Summe von 114000 Portionen ergäbe. Wenn auch die Zahl der Kinder, die zu Hause überhaupt keine Hauptmahlzeit erhielten, im Sommer geringer sein werde, als im Winter, so würden sie aber doch nicht ganz verschwinden. Man dürfe daher nicht plötzlich mit der Speisung der Kinder aufhören; wenn der Kindervolksküchenverein dies getan habe, so läge das daran, daß er nicht über ausreichende Mittel verfüge. Es wäre aber eine Verpflichtung der Menschheit, sich des Kinderelends mehr anzunehmen und dafür zu sorgen, daß das äußerste Elend beseitigt würde. Derselben Meinung waren andere Mitglieder des Ausschusses, die jedoch gleichzeitig zur Vorsicht mahnten, da durch kostenlose Gewährung von Mittagessen leicht eine Lockerung der Familie herbeigeführt werden könne. Man solle nur solche Kinder speisen, deren Eltern durch Not nicht in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen und nicht solche, deren Eltern sich der ihnen obliegenden Fürsorge für die Kinder entziehen. Man könne aber nicht umhin, die Speisung der Kinder auch im Sommer fortzusetzen.

Von dritter Seite wurde hervorgehoben, daß es sehr schwierig für die städtischen Behörden sei, dauernde Einrichtungen zu treffen, wenn sie sich sagen müßten, daß private Wohltätigkeit mehr tun könne. Es sei erwiesen, daß, je mehr von der Stadt getan werde, desto mehr die freie Liebestätigkeit nachlasse. Die Stadt könne die Speisung der Kinder auch erst in eigene Regie übernehmen, nachdem durch Versuche die Erfahrungen auf diesem Gebiete größer geworden seien. Bis dahin aber müsse die Stadt mit den verschiedenen Vereinen in Verbindung bleiben. Welcher aber von diesen der geeignetere und bessere sei, dies auszuwählen müsse dem Magistrat überlassen bleiben. Es wurde daher folgender Antrag eingebracht:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zwecks Speisung bedürftiger Schulkinder für die Sommermonate zu ergreifen und bewilligt für diesen Zweck zunächst die Summe von 15000 Mk. aus dem Dispositionsfonds.

Diesen Antrag nahm der Ausschuß nach längerer Debatte an. Außerdem schlug er der Versammlung vor, den Magistrat zu ersuchen, den Stadtschulrat Dr. Fischer zwecks Kenntnisnahme von den in Wien, München und anderen deutschen Städten für die Speisung bedürftiger Kinder bestehenden Einrichtungen zu einem Besuch dieser Städte zu veranlassen.

Die Versammlung stimmte dem Vorschlag des Ausschusses am 14. Mai zu, sie wollte also, wie der Berichterstatter Stadtverordneter Rosenow ausdrücklich hervorhob, den Versuch der Speisung der Kinder auch im Sommer fortsetzen, aber noch kein Definitivum schaffen, sondern erst noch weitere Erfahrungen sammeln, „ob und inwieweit diese Speisung als eine dauernde anzusehen ist, und in welcher Form und durch wen die Speisung erfolgen soll, ob durch Vereine, ob gemeinsam mit Vereinen oder in städtischer Regie".

Digitized by Google

Borgmann benutzte die Gelegenheit, an den Magistrat die Anfrage zu richten, warum er trotz des einstimmig ausgesprochenen Wunsches des Ausschusses die Speisungen am 1. April eingestellt und entgegen einem weiteren Wunsche des Ausschusses die Organe der Armenverwaltung mit Nachprüfungen über die Notwendigkeit der Speisungen betraut habe. Der Magistrat hatte nämlich aus jedem Schulkreis zwei Schulen herausgegriffen, um durch Recherchen der Armenkommissionen festzustellen, ob die Rektoren nicht zu leichtfertig bei der Abgabe der Speisemarken waren. Mit Recht legte Borgmann Verwahrung dagegen ein, daß der Kinderspeisung der Charakter der Armenunterstützung aufgeprägt werden sollte:

„Ich glaube, es war nicht nötig, daß man hier die Organe der Armenverwaltung in Bewegung setzte. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit ausgesprochen, man hätte das ebensogut durch die Organe der Schulverwaltung tun können. Ich bin überzeugt, daß die Personen in der Schulverwaltung mit demselben Ernst und Eifer ihres Amtes gewaltet hätten, wie die Mitglieder der Armendirektion. Ich bedaure lebhaft, daß der Magistrat dieser Anregung keine Folge gegeben hat."

Der Magistrat hüllte sich in Schweigen. Wie begründet aber die Befürchtungen des sozialdemokratischen Redners gewesen waren, das stellte sich schon in den nächsten Wochen heraus: Tatsächlich beschloß der Magistrat, daß nicht mehr die Schulverwaltung, sondern die Armenverwaltung die Schulspeisungen in die Hand nehmen sollte, den Beschluß vom 14. Mai vollends hatte der Magistrat bis Ende Juni noch nicht ausgeführt, so daß Stadtverordneter Rosenow in der letzten Sitzung vor den Sommerferien am 25. Juni, in Form eines Dringlichkeitsantrages den Magistrat um Auskunft darüber ersuchte,

weshalb der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wegen der Speisung von Schulkindern während des Sommers nicht zur Ausführung gekommen ist.

In der Debatte traf Borgmann den Nagel auf den Kopf, als er von einer Brüskierung der Stadtverordnetenversammlung sprach und dem Bedauern darüber Ausdruck gab,

„daß der Magistrat nicht mehr Einsicht in diese Dinge besitzt und diese Sache lediglich vom finanziellen Standpunkt und von engherzigen, bureaukratischen Verwaltungsrücksichten aus behandelt. Gerade eine solche Angelegenheit muß mit Feinfühligkeit behandelt werden und nicht in der groben Form, wie es auf dem Wege der Armendirektion nicht anders erfolgen kann. Ich kann Sie versichern, meine Herren, damit werden Sie nicht durchkommen. Sie werden der Armendirektion eine Aufgabe stellen, die sie dem Zweck entsprechend nicht erfüllen kann; Sie werden aber vor allen Dingen innerhalb der Arbeiterschaft den Haß gegen eine solche Verwaltung (große Unruhe) in viel größerem Maße ohne Not hervorrufen, der besser vermieden wird. (Andauernde große Unruhe.) . . . Meine Herren, ich habe trotz alledem die Hoffnung nicht verloren, daß die notwendige Einsicht einkehren wird, um so mehr, als sich unser Herr Stadtschulrat auf der Reise befindet, um in anderen Städten Kenntnisse zu sammeln, wie sich die Dinge dort abspielen. Ich habe die feste Zuversicht, daß die Erfahrungen, die er machen wird, eine solche Wirkung auf den Magistrat ausüben werden, daß die Dinge nicht in der hier skizzierten Weise durchgeführt werden. Ich weiß, daß der Herr Stadtschulrat Fischer sich entschieden gegen eine solche Durchführung

Digitized by Google

wendet; ich weiß, daß er sich die größte Mühe gegeben hat, diese Angelegenheit vollständig in den Händen der Schuldeputation zu behalten. Es ist eine ganz falsche Beschuldigung, die ausgesprochen worden ist, daß die Organe der Schulverwaltung, also die Schulkommissionsmitglieder, nicht so geeignete Kräfte wären wie die Organe der Armendirektion; das ist eine falsche Auffassung. Ich mache mich anheischig, Ihnen den Nachweis zu liefern, daß mindestens ein Drittel sämtlicher Armenkommissionsmitglieder zugleich Mitglieder der Schulkommissionen sind. (Sehr richtig!) Wenn sie in ihrer Eigenschaft als Armenkommissionsmitglieder diese Funktionen ausüben können, werden sie es natürlich auch als Schulkommissionsmitglieder tun können. Dieselben Leute haben diese Arbeit auszuführen, und sie werden sie auch zur vollsten Befriedigung ausführen. Nein, die Erfahrungen, die wir jetzt im Laufe dieses Winters gemacht haben, sind etwas zu hoch in die Wicken geschossen. Sie wünschen nicht, daß die Wahrheit in ihrem vollen Maße zum Ausdruck kommt; Sie wollen auf dem Wege des bureaukratischen Verfahrens die Sache wieder nach Möglichkeit zu vertuschen suchen. Aber die Verhältnisse sind stärker als Sie mit allen ihren bureaukratischen Erschwernissen, und es wird sich zeigen, daß Sie mit ihrem unsozialen Widerstand eine natürliche und berechtigte Forderung nicht unterdrücken können." (Beifall, Widerspruch und Unruhe.)

Die Vertreter des Magistrats, allen voran der Oberbürgermeister Kirschner, verschanzten sich hinter Formalitäten, indem sie es als ihr gutes Recht in Anspruch nahmen, Beschlüsse der Versammlung auszuführen oder nicht.

„Hier handelt es sich aber nicht einmal um die Frage, ob ein Beschluß der Versammlung ausgeführt werden soll oder nicht und wie, sondern hier handelt es sich um die Frage, durch welche Organe der Magistrat eine spätere Beschlußfassung — denn nicht um die 15000 Mk. handelt es sich, die Sie bewilligt haben —, nämlich seine Beschlußfassung für den kommenden Winter nach Ablauf der Periode, über die Sie entschieden haben, vorbereiten lassen will. Da kommt man und sagt: das darf der Magistrat nicht durch die Armendirektion machen, das muß er durch diese und jene Instanz machen. Meine Herren, das heißt die Städteordnung vollständig auf den Kopf stellen. (Sehr richtig!) Solange ich an dieser Stelle stehe, werde ich dafür eintreten, daß der Magistrat in dieser Beziehung seine Rechte wahrt, daß er die Organe bestimmt, durch die er seine Informationen einziehen will, und mit denen er arbeiten will. Meine Herren, ich tue das nicht etwa deswegen, weil ich etwa rechthaberisch sein und kein Stück von den Rechten des Magistrats aufgeben will; ich tue das deswegen, weil eine sachgemäße, eine zweckdienliche, eine heilsame Verwaltung auf einer anderen Basis überhaupt nicht geführt werden kann. (Sehr richtig!) Wenn es uns nicht gestattet sein soll, dem Magistrat von Berlin nicht gestattet sein soll, sobald er eine Sache für die spätere Beschlußfassung vorbereitet, sich nach seinem Ermessen an diese oder jene seiner Instanzen zu wenden, wenn er darüber vor dieser Versammlung Rechenschaft ablegen soll und wenn er darüber, wie das heute hier geschehen ist, von der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen werden soll, so ist eine sachgemäße und zweckdienliche Verwaltung nicht möglich. Deswegen muß ich dem widersprechen. Ich glaube, die Herren Antragsteller werden wohl mit der Zeit die Überzeugung gewonnen haben, daß es recht ungeeignet war, in diesem Stadium, wo die Sache noch ganz in der Vorbereitung ist, die Angelegenheit in dieser Weise zur Sprache zu bringen." (Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Der Oberbürgermeister hatte die Freisinnshelden richtig durchschaut, sie lehnten einen Antrag der sozialfortschrittlichen Gruppe:

> Die Versammlung bedauert die Unterbrechung der Schulspeisung während der ersten Hälfte des Sommersemesters und ersucht den Magistrat, bei der künftigen Regelung keinesfalls die Schulspeisung zu einer Angelegenheit der Armenverwaltung zu machen

in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 43 Stimmen ab. Rosenow, der nebst den Sozialdemokraten und einigen wenigen bürgerlichen Stadtverordneten für diesen Antrag gestimmt hatte, zog seinen eigenen Antrag als durch die Besprechung erledigt, zurück.

Der 25. Juni 1908 war ein schwarzer Tag in der Geschichte der Berliner Verwaltung, die Debatten, besonders das Auftreten des Magistrats, zeigen wieder einmal die ganze kommunalpolitische Rückständigkeit der Verwaltung, eine Rückständigkeit, die das „Berliner Tageblatt" vom 26. Juni in seinem Rückblick auf die Sitzung vom Tage vorher treffend charakterisiert:

> Immer wieder muß leider auf die kommunalpolitische Rückständigkeit der Reichshauptstadt hingewiesen werden. Mag es sich um Steuerfragen handeln, mag es gelten, der Arbeitsnot und Arbeitslosigkeit entgegenzuarbeiten, oder mag nur die Speisung hungernder Schulkinder in Frage stehen, überall fehlen der weite Blick und das offene Bekenntnis zum sozialen Fortschritt. Selbst wo einmal die Stadtverordnetenversammlung einen von sozialer Einsicht zeugenden Beschluß gefaßt hat, da stellt sich ihr der Magistrat mit bureaukratischen Bedenken und Kompetenzerwägungen hemmend in den Weg.
>
> Die gestrige Debatte in der Stadtverordnetenversammlung über die Schülerspeisungen zeigte die in der Berliner Stadtverwaltung herrschende Kleinlichkeitskrämerei in Reinkultur. Braucht man wirklich darüber zu disputieren, ob es hungernde Schulkinder gibt? Macht es nicht einen geradezu kläglichen Eindruck, wenn arme, notleidende Kinder mit leerem Magen nach Hause geschickt werden, nur weil der Magistrat über die Prinzipienfrage der Schulkinderspeisung anderer Meinung ist als die Mehrheit der Stadtverordneten? Unter allen Umständen lag doch der Beschluß vor, die Speisung bedürftiger Schulkinder während des Sommers fortzusetzen. Das Geld dafür war bewilligt. Aber der Magistrat setzte die Speisung eben nicht fort, weil er plötzlich das Bedürfnis empfindet, die Kompetenzfrage anzuschneiden. Die Schulkinder mögen unterdessen weiter hungern.
>
> Oberbürgermeister Kirschner, von dem wir übrigens nicht einmal annehmen, daß er in diesem Falle den Salat eingerührt hat, der es aber bisweilen liebt, die Rechte des Magistrats nach unten zu wahren, sprach gestern das große Wort gelassen aus: „Der Magistrat ist berechtigt, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen oder nicht." „Berechtigt" mag er sein; aber ein solches Recht hat doch seine vernünftigen Grenzen. Es verträgt sich sehr wohl mit der Städteordnung, wenn die Forderung erhoben wird, daß der Magistrat den Wünschen der Bürgerschaft die gebührende Rücksicht zuteil werden läßt. Herr Rosenow, der gestern die Sache der Selbstverwaltung mit großem Geschick vertrat, hatte durchaus recht, als er den Wegfall der Schulspeisungen in den Sommermonaten als eine Nichtachtung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bezeichnete. Diese Nichtachtung ist ganz gewiß kein Zeichen von innerer Kraft des Magistrats; sie kennzeichnet nur seine innerliche Halbheit und Schwäche.
>
> Der Magistrat ist aber auch sachlich im Unrecht. Es geht einfach nicht, die Speisung von Schulkindern auf die Armenverwaltung zu übertragen.

Digitized by Google

Was Herr Münsterberg zugunsten seiner Anschauung vorbrachte, das reicht in keiner Weise aus, um ihn im Recht erscheinen zu lassen. Gewiß gibt es unter den Vätern sehr pflichtvergessene Elemente, die ihr Einkommen mit Dirnen verprassen und ihre Familie darben lassen. Wenn solche „Schufte", wie sie Herr Münsterberg nannte, unter das Armenrecht gestellt werden und damit ihrer politischen Rechte verlustig gehen, so ist das nur zu begrüßen. Aber es sind doch nicht alles Schufte, deren Kinder mit hungrigem Magen in die Schule kommen. Gerade der letzte Winter hat eine sehr bedenkliche Steigerung der Arbeitsnot erkennen lassen. Die Not war so groß, daß selbst der Berliner Magistrat mit der Abtragung des Müllberges in Stralau etwas tun wollte, wenn er auch leider die Gelegenheit verpaßt hat. Es ist auch keineswegs erwiesen, daß die Arbeitsnot in diesem Sommer völlig verschwunden sei.

Dazu kommt aber noch, daß es auch in Berlin sehr zahlreiche eheverlassene Frauen und noch mehr Witwen gibt, die für ihre Kinder nur sehr schwer sorgen können. So wird es nie an Schulkindern fehlen, die für einen Teller Suppe sehr dankbar sind. Man mag die Eltern auf ihre Pflichten so nachdrücklich wie möglich aufmerksam machen, aber man soll die hungernden Kinder nicht leiden lassen, weil die Stadtverordneten die Speisung der Schulverwaltung übertragen wollen, während der Magistrat die Armenverwaltung für geeigneter hält. Für jeden mitfühlenden Menschen hat es etwas unsäglich Peinliches, feststellen zu müssen, daß 15 000 Mk. für die hungernden Kinder ausgesetzt sind, von denen nichts für die Kinder verwendet wird, weil Herr Münsterberg die Schulspeisung zur Armensache machen will.

Der Kompetenzkonflikt hat aber insofern eine tiefere Bedeutung, als auch in diesem Falle wieder der Berliner Magistrat seine soziale Unbelehrbarkeit erkennen läßt. Die Tendenz geht heute gerade im Deutschen Reich dahin, das Gebiet der Armenpflege immer mehr einzuschränken und an die Stelle der sozialen Wohltat den sozialen Rechtsanspruch zu setzen. Soweit Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter in Frage kommen, hat das Reich die entsprechenden Grundlagen geschaffen. Es wird sie auch noch auf die Witwen und Waisen ausdehnen. Alles indessen kann das Reich nicht tun. Schon bei der Arbeitslosigkeit ist es sehr fraglich, ob hier nicht besser die Gemeinden als das Reich in die Bresche springen. Vollends ist die Fürsorge für die Schulkinder eine kommunale Angelegenheit. Sie wird aber nur durchgeführt werden können, wenn sie gleichfalls vom Geiste der Sozialpolitik getragen wird und nicht wieder einen Rückfall in die überwundenen Grundsätze der Armenpflege bedeutet.

Wir haben dieser Wertschätzung der städtischen Kommunalpolitik von liberaler Seite nichts hinzuzufügen. Noch schärfer und treffender schrieb der „Vorwärts" am 12. Juli:

Die Absicht des Berliner Magistrats, die Schulspeisung der Armenverwaltung zu unterstellen, über die vor einigen Wochen in der Stadtverordnetenversammlung verhandelt wurde, hat in erschreckender Weise gezeigt, auf wie niedriger Stufe das soziale Verständnis der Regierer der deutschen Hauptstadt steht. Die Speisung der hungrigen Schulkinder hat mit Armenfürsorge absolut nichts zu tun. Wo sie eingeführt wurde, war sie nicht in erster Linie ein Ausfluß der Philanthropie, die aus Mitleid mit den unglücklichen Mitmenschen ihr Los zu verbessern suchte, sondern ein Ausfluß des Strebens, den Unterricht der Volksschule zu verbessern. Überall waren es die Volksschullehrer, die neben den organisierten Arbeitern als die eifrigsten Agitatoren für die Schulspeisung auftraten. Und das kann auch nicht wundernehmen. Die Lehrer hatten in ihrer eigenen Schulpraxis empfunden, wie notwendig zum Gedeihen des Unterrichts die körperliche Pflege der Schulkinder ist. Wenn die armen ausgezehrten Geschöpfe mit leerem Magen und mit

Digitized by Google

naſſen frierenden Füßen hungernd und fröſtelnd daſitzen, dann hilft keine noch ſo große Hingabe des Lehrers, keine noch ſo vortreffliche pädagogiſche Methode. Gegen die Kraftloſigkeit des Geiſtes, gegen die körperliche Unmöglichkeit, die Aufmerkſamkeit kräftig anzuſpannen, ankämpfen zu wollen, iſt hoffnungslos, und verzweifelnd muß der Lehrer ſchließlich zu der Erkenntnis kommen, daß zuerſt ein gutes Frühſtück und warme Schuhe nötig ſind, bevor geiſtige Entwickelung möglich iſt. Wo dieſe phyſiſchen Vorausſetzungen fehlen, ſieht der Lehrer, wie die üblen Folgen der körperlichen Vernachläſſigung ſich immer mehr feſtſetzen, wie der Schaden immer unheilbarer wird. Die hungrigen Kinder kommen nicht vorwärts, der Geiſt bleibt kraftlos und ſchläfrig, er kann ſich nicht regen, nicht üben, nicht entfalten. Wo bei geſunden Kindern die geiſtige Arbeit zugleich eine Freude, ein Bedürfnis, ein Sprudeln der inneren Kraft iſt, bleibt ſie bei den Opfern der Armut eine ſchwere Anſtrengung. Sie bleiben in ihrer geiſtigen Entwickelung zurück; nicht nur bleibt ihr Wiſſen gering, ſondern der Geiſt bleibt überhaupt ſchwerfällig und träge. Treten ſie nachher in den Kampf des Lebens ein, ſo ſtehen ſie hinter anderen jungen Leuten zurück. Sie ſind für das Kapital die widerſtandsunfähigſten Ausbeutungsobjekte, und zugleich nur für die geiſtloſeſten Arbeiten geeignet; von allen Seiten gepufft und geſtoßen, ohne Bewußtſein einer eigenen Kraft, ſind ſie froh, wenn ſie ſchlecht entlohnte Arbeit finden, die keine großen Anſprüche ſtellt. Sie können ſich nicht zu den ſtolzen Gedanken des kämpfenden Proletariers erheben; aus ihnen rekrutieren ſich die Streikbrecher, die Lumpenproletarier und die Verbrecher. So wirkt die Vernachläſſigung der körperlichen Pflege zur Zeit der Kindheit während des ganzen Lebens nach.

Die Schulſpeiſung iſt alſo eine Einrichtung, die zum Unterricht gehört, genau ſo wie Lehrmittel und Bücher. Sie dient nicht dazu, Perſonen, die ſich nicht ſelbſt unterhalten können, vor dem Hungertod zu ſchützen, ſondern ſie ſoll verhüten, daß der Schulunterricht wirkungslos und nutzlos wird. Wo es hungrige Schulkinder gibt, wird ohne die Schulſpeiſung das für den Unterricht aufgewendete Geld zum Teil zwecklos vergeudet. Die Koſten für Schulſpeiſung gehören zu den Koſten des Unterrichts. Wenn alſo der Berliner Magiſtrat die Schulſpeiſung der Armenverwaltung unterſtellen will, zeigt er damit, daß er von dem wahren Charakter dieſer Reform keine Ahnung hat. Aber das ſchlimmſte iſt, daß damit der ganzen Reform das Genick gebrochen wird — was vielleicht auch die geheime Abſicht der reaktionären Reformfeinde iſt. Denn damit wird ihr derſelbe erniedrigende und entwürdigende Charakter aufgeprägt, den die Unterſtützung derjenigen Mitglieder unſerer Geſellſchaft, die ſich nicht ſelbſt ernähren können, gegenwärtig trägt. Die Mehrheit der Eltern, deren Kinder für die Schulſpeiſung in Betracht kommen, wird lieber darauf verzichten, als ſich die gemütloſe und empörende Schnüffelei der Armenverwaltung in ihrem Privatleben gefallen zu laſſen.

Übrigens iſt die Angelegenheit bei Drucklegung dieſer Schrift noch in der Schwebe; die Armendirektion hat ſich Ende Juni in einer eigens zu dieſem Zwecke einberufenen Sitzung mit der Frage der Speiſung bedürftiger Schulkinder beſchäftigt, aber die Beſchlußfaſſung vorläufig ausgeſetzt. Das letzte Wort iſt alſo noch nicht geſprochen.

4. Schulbäder.

Auch die Einrichtung von Brauſebädern in den Gemeindeſchulen, die heute als etwas ganz ſelbſtverſtändliches gilt, wurde vor 20 bis 25 Jahren von Vertretern der Bourgeoiſie noch mit feindlichen Augen angeſehen, und es iſt nicht zum wenigſten den ſozialdemokratiſchen Stadtverordneten zuzuſchreiben, daß ſich dieſe Idee ſchließlich durchgerungen hat. Der Magiſtrat

Digitized by Google

ging zunächst sehr zaghaft zu Werke; im Jahre 1886 beantragte er die Bewilligung der Mittel zur Schaffung von Regenbädern in zunächst drei Gemeindedoppelschulen, und die Motive, die er seiner Vorlage beigab, klingen beinahe wie eine Entschuldigung. Die Beförderung des Bades sei für Berlin eine wesentliche Aufgabe der Gesundheitspflege. Insbesondere fehle den Kindern der Volksschule die wünschenswerte Gelegenheit zur Reinigung des ganzen Körpers. Die Flußbäder lägen meist weit von den Wohnungen und dienten dem Zwecke nur während eines kleinen Teiles des Jahres. Die Vereinstätigkeit entwickele sich auf diesem Gebiete nur langsam. Die Stadt Göttingen habe seit mehr als Jahresfrist gezeigt, wie dem Bedürfnis der Schulkinder in Schulbädern genügt werden kann. Die Kinder der Albanischule (Volksschule für Knaben und Mädchen) erhalten in der Schule und während der Unterrichtszeit in jeder zweiten Woche ein warmes Regenbad. Der Schulbetrieb werde dadurch nur wenig gestört, und die verlorene Zeit bringe sich nach der Erfrischung der Kinder leicht wieder ein. Von den Eltern werde die dortige Einrichtung dankbar begrüßt. Es liege nahe, in Berlin einen ähnlichen Versuch zu machen. Die Ausdehnung auf die Gesamtheit der Gemeindeschulen würde nur allmählich erfolgen. Aber auch wenn man jetzt schon die Kosten für das Baden aller Gemeindeschulkinder ins Auge fassen wollte, würde man nicht davor zurückschrecken. Ein Überschlag, der freilich jetzt noch der Sicherheit ermangele, würde (einschließlich der Amortisation der Einrichtungskosten) etwa 40 Pf. pro Kind und Jahr ergeben, und späterer Erwägung wäre zu überlassen, ob diese Kosten nicht von den Eltern eingefordert werden könnten. Für jetzt aber handele es sich darum, an etwa drei Stellen Erfahrungen dafür zu sammeln, ob sich die Einrichtung den Berliner Verhältnissen angemessen gestalten und mit mäßigen Kosten durchführen lasse.

Die Stadtverordnetenversammlung wollte selbst von diesem schwachen Versuch nichts wissen, sie lehnte die Magistratsvorlage am 4. März 1886 ohne Ausschußberatung ab, indem sie sich die „Gründe" des Stadtv. Spinola zu eigen machte, der selbst bei dieser Gelegenheit das rote Gespenst an die Wand malte:

> „Wir kommen hiermit auf eine abschüssige Bahn, die mir etwas zu sehr sozialistisch angehaucht erscheint. Wenn wir mit der Schule diese Regenbäder verknüpfen, dann ist nicht einzusehen, warum wir mit ihr nicht noch andere Dinge verbinden sollen, z. B. die Beköstigung, die Bekleidung, vielleicht Uniformierung usw."

Tutzauer griff diese Bemerkung geschickt auf:

> „Wenn das wirklich eine sozialistische Forderung sein sollte, die der Magistrat uns zur Beschlußfassung unterbreitet, dann freue ich mich dessen, denn es zeugt dafür, daß es ein gesunder Sozialismus ist, der sich auch in Magistratskreisen Bahn gebrochen hat."

Das warme Eintreten des sozialdemokratischen Redners für die Vorlage ist wohl der beste Beweis dafür, daß die Fraktion allen Verbesserungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege zuzustimmen bereit war, ohne zu fragen, von wem die Anregungen dazu ausgehen.

Noch langer Jahre und wiederholter Erinnerungen der Sozialdemokraten bei den Etatsberatungen hat es bedurft, bis die Mehrheit endlich ihre Abneigung gegen die Schulbäder überwunden hatte.

Digitized by Google

5. Reinigung der Schulen.

Schließlich sei an dieser Stelle, gewissermaßen zur Kennzeichnung des Niveaus der Berliner Stadtverordneten, noch darauf hingewiesen, daß die Versammlung am 15. April 1895 einen Antrag Dr. Zadek und Genossen:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, wonach erstens eine tägliche nasse Reinigung in den Gemeindeschulen vorgenommen wird und zweitens die städtische Straßenreinigung die Reinigung der Gemeindeschulen ausführt,

nach kurzer Beratung ablehnte.

Man sieht, auf wie heftigen Widerstand selbst die zaghaftesten Reformversuche stießen, sobald sie von sozialdemokratischer Seite vorgeschlagen wurden. Um so größere Anerkennung wird man der sozialdemokratischen Fraktion dafür zollen müssen, daß sie sich durch Mißerfolge nicht abschrecken ließ, sondern unbeirrt durch die Gegnerschaft der Bourgeoisie ihren Anschauungen zum Siege zu verhelfen suchte.

Digitized by Google

Elfter Abschnitt.

Fortbildungsschulwesen.

Die Entwickelung des Fortbildungsschulwesens in Berlin bedeutet einen Triumph für die sozialdemokratische Fraktion. Ist sie es doch gewesen, die als erste den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht gefordert hat, die sich durch die ablehnende Haltung des Magistrats und der Stadtverordnetenmehrheit dieser Forderung gegenüber nicht abschrecken ließ, sondern immer aufs neue damit hervortrat, bis der Widerstand überwunden war!

Welchen Wert die Sozialdemokraten dem Fortbildungsschulunterricht beimaßen, beweist eine kurze Episode aus den Etatsberatungen des Jahres 1885. Stadtverordneter Dr. Langerhans hatte sich im Abgeordnetenhause bei der Debatte über die Übertragung der Fortbildungsschulen vom Kultusministerium an das Handelsministerium dahin geäußert, daß man das Wirken der Fortbildungsschulen gar nicht hoch genug anschlagen könne, daß dadurch eine immer größere Aufklärung verbreitet werde, die am besten zur Beseitigung eines großen Teiles der Irrlehren der Sozialdemokratie beitrage. An diese Äußerung knüpfte Goercki am 26. März 1885 an und forderte die Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

> „Herr Dr. Langerhans hat gesagt, das beste Mittel gegen die Sozialdemokratie wären die Fortbildungsschulen. Nun ja, jeder nach seiner Auffassung! Wir haben eine andere Auffassung von der Sache; die Zukunft wird ja entscheiden, wer Recht hat. Wir wissen, daß die zukünftige Generation befähigt sein wird, richtiger zu urteilen als es heute der Fall ist, und weil wir das für sehr wichtig halten, liegt uns speziell daran, jener nach Wissen dürstenden Masse, die noch soviel Lücken aufzuweisen hat, die Gelegenheit zu vermehren, durch Fortbildungsschulen sich immer mehr und mehr auszubilden. Aus diesem Grunde möchte ich dem Magistrat anheim geben, ob es nicht möglich wäre, den Fortbildungsschulunterricht vollständig gratis erteilen zu lassen, eventuell in manchen Fächern das Honorar zu ermäßigen."

Die obligatorische Fortbildungsschule beantragte die Fraktion zum ersten Male am 12. November 1891. Ihr Antrag, der sich auf den Erlaß eines Ortsstatuts zum Besuche der Fortbildungsschulen seitens der männlichen Arbeiter unter 18 Jahren sowie auf den in den Fortbildungsschulen zu erteilenden Unterricht bezog, lautete:

1. Den Magistrat zu ersuchen, in Gemäßheit der Nr. 120 der Gewerbeordnung den Entwurf eines Ortsstatuts vorzulegen, durch welches den männlichen Arbeitern unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule auferlegt wird,
2. in den Fortbildungsschulen über die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten sowie über die Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzgebung unterrichten zu lassen.

Digitized by Google

Hierzu stellten Spinola und Genossen folgenden Gegenantrag:

1. den Antrag 2 dem Magistrat zur Prüfung und tunlichster Berücksichtigung zu überweisen,
2. über den Antrag 1 in Erwägung, daß die Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen in Berlin nicht nur sehr erhebliche Kosten verursachen, sondern auch die Bildung neuer, über die ganze Stadt verzweigter Schulkommissionen erfordern würde, in fernerer Erwägung, daß gerade für Berlin, wo sich das bisher freiwillige Fortbildungsschulwesen in sehr erfreulicher Weise entwickelt und zu immer steigendem Wachstum entfaltet hat, ein Bedürfnis, von der gesetzlichen Befugnis zum Erlasse eines betreffenden Ortsstatuts Gebrauch zu machen, nicht anerkannt werden kann, daß vielmehr von der Einfügung des Fortbildungsschulzwanges wegen des Eindringens zahlreicher ungeeigneter Schüler und der Schwierigkeit der Aufrechterhaltung der Schuldisziplin eine störende und hemmende Einwirkung auf die bestehenden Fortbildungsschulen zu befürchten ist, — zur Tagesordnung überzugehen.

In der Debatte sprach sich, nachdem Stadthagen den Antrag mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit begründet hatte, der Masse des Volkes einen höheren Bildungsgrad beizubringen, Stadtverordneter Spinola scharf gegen den Fortbildungsschulzwang aus. In andern Städten und Ländern habe man damit keine günstigen Erfahrungen gemacht, es habe sich gezeigt, daß die fleißigen Schüler gehemmt werden durch die störenden Elemente, die wider Willen die Schule besuchen.

In ähnlichem Sinne äußerte sich Dr. Friedemann. Auch er erklärte, daß er sich nicht vorstellen könne, wie widerwilligen erwachsenen Elementen gegenüber bis zum 18. Jahre die Disziplin in der Fortbildungsschule aufrecht erhalten werden könne. Obwohl er im Prinzip mit Spinola übereinstimmte, befürwortete er doch aus rein geschäftsordnungsmäßigen Gründen die Überweisung des sozialdemokratischen Antrags an einen Ausschuß.

Stadtschulrat Dr. Bertram gab gleichfalls seinen Bedenken gegen die obligatorische Fortbildungsschule Ausdruck; nach seiner Ansicht verdiente das System des freiwilligen Unterrichts bei weitem den Vorzug vor der plötzlichen Einführung irgend eines anderen Systems.

Es war Singer ein leichtes, die Einwendungen der Gegner des Fortbildungsschulzwanges in seinem Schlußwort zu entkräften.

Der Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, nahm mit Rücksicht darauf, daß die Beschaffung des von ihm zur Beurteilung des ersten Punktes gewünschten Materials voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, die Beratung des zweiten Punktes vorweg. Zunächst aber wurde noch die Vorfrage geprüft, ob es unter den durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1891*) geschaffenen neuen Verhältnissen und

*) § 120 Abs. 1 lautete: Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde und vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

Digitized by Google

bei der Gefährdung des damals bestehenden Sonntagsunterrichts überhaupt stattthaft sei, neue Disziplinen in die Fortbildungsschulen einzuführen und Unterrichtskurse zu eröffnen, an denen möglicherweise die Hauptmasse der Schüler, d. h. die der evangelischen Konfession angehörenden, nicht teilnehmen können.

Der Stadtschulrat erklärte, daß die Frage, wie sich die Stadt Berlin in Beziehung auf ihr Fortbildungsschulwesen den neuen Gesetzesbestimmungen gegenüber zu verhalten habe, wiederholt vom Magistrat beraten sei. Der Magistrat habe geglaubt, alles tun zu sollen, um das gesetzliche Hindernis zu beseitigen und den Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen in der bestehenden Weise zu erhalten. Es gebe in dieser Beziehung zwei Wege, die beide vom Magistrat beschritten worden seien. Der eine gehe dahin, danach zu streben, einen Hauptgottesdienst zu bekommen, durch welchen der bestehende Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen nicht gehindert werde. In der evangelischen Kirche sei keine bestimmte Vorschrift darüber vorhanden, welcher von den Gottesdiensten als Hauptgottesdienst anzusehen ist. Die Polizeibehörde nehme an, daß der Vormittagsgottesdienst der Hauptgottesdienst sei, und habe deshalb angeordnet, daß während desselben die Läden verschlossen und die Schaufenster verhängt sein müßten; vom kirchlichen Standpunkte werde dagegen die Frage dahin entschieden, daß derjenige Gottesdienst als Hauptgottesdienst anzusehen ist, an welchem die meisten Personen teilnehmen. Infolge des in den Berliner Kirchen herrschenden Mangels an Sitzplätzen sowie aus anderen Ursachen sei schon jetzt in einzelnen Parochien der Abendgottesdienst stärker besucht als der am Vormittag, und der Magistrat sei der festen Überzeugung, daß, wenn man den Abendgottesdienst in bezug auf die Lithurgie ebenso reichhaltig ausstattete wie den Vormittagsgottesdienst, sein Besuch sehr bald denjenigen des Vormittags überholen würde. Es würde dann also, nach der kirchlichen Anschauung, der Abendgottesdienst die Stelle des Hauptgottesdienstes einnehmen, mindestens aber müßte er ihm gleichgeachtet werden. Unter Hervorhebung dieser Gesichtspunkte und unter dem Hinweise darauf, daß die Beibehaltung des Sonntagsunterrichts eine Lebensfrage für die städtischen Fortbildungsschulen sei, habe der Magistrat eine bezügliche Vorstellung an das Königliche Konsistorium gerichtet, er habe indessen bisher hierauf eine Antwort noch nicht erhalten.

Der zweite Weg zur Erhaltung des Sonntagsunterrichts sei der, an Stelle gewisser Unterrichtszweige der Fortbildungsschule technische Unterrichtsanstalten zu errichten, und der Magistrat sei der Meinung, daß auch dieser Weg beschritten werden müsse. Die hierzu notwendigen Geldmittel würden durch den Etat für das gewerbliche Unterrichtswesen gefordert werden, die Versammlung werde sich bei der nächsten Etatsberatung mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen haben. Da nach gesetzlicher Bestimmung der Handelsminister berechtigt sei, bis zum 1. Oktober 1892 die Weiterführung des Fortbildungsunterrichts in der bisherigen Weise zu gestatten, so sei der Magistrat dieserhalb vorstellig geworden, und der Minister habe auch die Erlaubnis bis zum 1. April erteilt; auf das vom Magistrat wegen Ausdehnung der Erlaubnis bis zum 1. Oktober eingereichte erneute Gesuch stehe der Bescheid noch aus. Alle diese Verhältnisse kämen indessen für die dem Ausschuß vorliegende Frage nicht in Betracht, da der Unterricht in der

Digitized by Google

Gesetzeskunde, wenn seine Einführung beschlossen werden sollte, nicht auf den Sonntag, sondern in die Abendstunden der Wochentage gelegt werden würde.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen des Stadtschulrats, denen der Ausschuß beipflichtete, wurde die Vorfrage als erledigt angesehen, der Ausschuß trat nunmehr in die eigentliche Beratung des Antrags ein, der durch einen Antrag Dr. Friedemann dahin ergänzt wurde, daß in den Fortbildungsschulen überhaupt Unterricht in der Gesetzeskunde erteilt werden solle. Alle Redner stellten sich im Prinzip auf den Boden des Antrags, sie erkannten an, daß ein Bedürfnis vorliege, die heranwachsende, in das praktische Leben eintretende Bevölkerung mit einer gewissen Kenntnis der Gesetze zu versehen, um sie vor mancherlei Schäden und Nachteilen zu bewahren. Die Meinungen gingen anfänglich nur über den Umfang des zu erteilenden Unterrichts auseinander, und die Debatte drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob es genüge, daß der Unterricht lediglich auf die sogenannte Arbeitergesetzgebung beschränkt werde, oder ob eine Verallgemeinerung des Unterrichts in der Weise eintreten solle, daß auch über bestimmte Rechtsmaterien, z. B. über Erbrecht, Wechselrecht, bestimmte Abschnitte des Handelsrechts und des Strafrechts, ferner über die Zuständigkeit der Behörden, über die Verwaltungsgesetzgebung usw. unterrichtet werde. Während Stadthagen betonte, daß ein Unterricht in der Gesetzeskunde, wenn er ersprießlich und nützlich sein solle, scharf umgrenzt und klar und bestimmt und leicht verständlich sein müsse, was alles bei seinem Antrage zutreffe, und daß ein Hinübergreifen auf allgemeine Rechtsgebiete leicht zu falschen Auffassungen und zur Verbildung führe, wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß die Arbeitergesetzgebung und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse einen genügenden Lehrstoff nicht abgäben, und daß es kaum zulässig sein würde, deshalb eine besondere Disziplin in die Fortbildungsschulen einzuführen und spezielle Lehrkurse dafür zu errichten. Überdies komme es doch auch keineswegs nur darauf an, daß der Arbeiter über die ihn betreffenden Rechtsfragen informiert werde, sondern es sei notwendig, den Bürger überhaupt mit den verschiedenen Rechtsvorschriften bekannt zu machen, welche im Leben für ihn von Bedeutung zu sein pflegen und deren Unkenntnis die größten Schädigungen für ihn herbeiführen könne. Daß eine solche Kenntnis der Gesetze die Heranziehung von Rechtsbeiständen in schwierigen Fragen nicht entbehrlich machen solle, sei selbstverständlich; man werde aber doch wenigstens erreichen, daß der Bürger die Gefahren erkenne, die bei verschiedenen Geschäften obwalten, und daß er zu ermessen imstande sei, wann er einen Rechtskundigen zu Rate ziehen müsse. Um eine systematische Ausbildung in der Rechtskunde handele es sich nicht, eine solche werde weder angestrebt, noch sei es bei der geringen Zeit, welche in der Fortbildungsschule darauf verwendet werden könne, möglich, dieselbe zu erlangen; was bezweckt werde, sei eine praktische Belehrung über eine Anzahl von Rechtsvorschriften, welche in das bürgerliche Leben eingreifen und deren Kenntnis für jedermann von Nutzen sei. Andere Länder seien auf diesem Gebiete schon längst praktisch vorgegangen, und die dort ins Leben gerufenen Einrichtungen hätten sich durchaus bewährt. Was die anzunehmenden Lehrkräfte anlange, so würde vor der Hand der Unterricht von Juristen

Digitized by Google

erteilt werden müssen, da den Lehrern vorläufig wohl noch die juristischen Kenntnisse mangelten, indessen müsse darauf Bedacht genommen werden, geeignete Lehrbücher zu beschaffen und einzuführen, sowie Vorlesungen für die Lehrer zu veranstalten, um sie für diesen Zweig des Unterrichts fähig zu machen. Solle der Unterricht von Nutzen für die Schüler sein, so werde er zwei wöchentliche Unterrichtsstunden umfassen müssen, was einen Kostenaufwand von etwa 2000—3000 Mk. verursachen werde; man dürfte sich indessen nicht darauf beschränken, den Unterricht nur in die Fortbildungsschulen einzuführen, sondern werde hierfür auch die städtischen technischen Lehranstalten ins Auge zu fassen haben.

Im Laufe der Debatte war der nachfolgende Antrag eingebracht worden, zu dessen Gunsten der Stadtverordnete Dr. Friedemann später seinen Antrag zurückzog:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, in den Fortbildungsschulen und in den technischen Lehranstalten einen Unterricht über die wichtigsten in das praktische Leben eingreifenden Rechtsverhältnisse erteilen zu lassen.

Ferner beantragte Stadthagen, den sozialdemokratischen Antrag als Zusatz zu diesem Antrage zu behandeln und mit demselben zur Abstimmung zu bringen; der Ausschuß war damit einverstanden.

Nachdem der Stadtschulrat noch hervorgehoben hatte, daß es vorläufig und solange man sich noch im Stadium des Versuches befinde, zweckmäßig sei, den Unterricht auf die in dem sozialdemokratischen Antrage enthaltenen Punkte zu beschränken und den geplanten Unterricht von den technischen Lehranstalten fern zu halten, da es dort an den geeigneten Schülern fehle, einigte sich der Ausschuß einstimmig auf folgende Beschlußfassung, der auch das Plenum am 28. Januar 1892 zustimmte:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, in den städtischen Fortbildungsschulen und den städtischen technischen Lehranstalten einen Unterricht über die wichtigsten in das praktische Leben eingreifenden Rechtsverhältnisse erteilen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere baldigst über die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, sowie über die Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzgebung in den gedachten Schulen und Anstalten unterrichtet wird.

In die Beratung des ersten Teils des sozialdemokratischen Antrags vom 12. November 1891 betreffend die obligatorische Fortbildungsschule trat der Ausschuß erst am 21. Oktober 1892. Er hatte zunächst vom Magistrat statistische Unterlagen verlangt und deshalb das Ersuchen an ihn gerichtet,

1. Erhebungen darüber anzustellen,
   a) wieviel Schüler im Alter von 14 bis 18 Jahren gegenwärtig die städtischen Fortbildungsschulen besuchen,
   b) ob diese Schüler ihren Schulunterricht in Berlin oder außerhalb Berlins genossen haben, bezw. ob sie Schüler einer Volksschule oder einer höheren Lehranstalt gewesen sind,
   c) wie hoch sich mit einiger Sicherheit die Anzahl der Fortbildungsschüler stellen wird, wenn in Gemäßheit des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung der Besuch der Fortbildungsschulen für männliche Arbeiter unter 18 Jahren für Berlin obligatorisch gemacht würde,

Digitized by Google

d) wieviel von den Berliner Gemeindeschülern im letzten Jahre nach vollständiger Genügung der Schulpflicht aus der I., II., III. Klasse der Gemeindeschulen abgegangen sind.

2. Materialien für die Resultate der Fortbildungsschulen in Süddeutschland (Württemberg und Baden), im Königreich Sachsen, in Ostpreußen und in der Stadt Hannover zu beschaffen und dem Ausschusse vorzulegen.

Wie der Vorsitzende des Ausschusses mitteilte, waren zwar in bezug auf die Fragen zu 1a, b und d im Februar vom Magistrat zwei Zusammenstellungen eingegangen, er hatte sie jedoch an den Magistrat mit dem Ersuchen zurückgehen lassen, wenn möglich auch für die Frage 1c, namentlich aber für Frage 2 geeignetes Material, wie gedruckte Veröffentlichungen (Prospekte, Programme, Berichte usw.) zu beschaffen und dem Ausschusse vorzulegen. Ferner hatte er es bei der Wichtigkeit und prinzipiellen Bedeutung der ganzen Frage und bei ihrer großen finanziellen Tragweite für wünschenswert gehalten, daß eine Kommission, bestehend aus dem Magistratsdezernenten und zwei Ausschußmitgliedern nach einzelnen Städten entsendet würde, um die Resultate der obligatorischen Fortbildungsschulen an Ort und Stelle kennen zu lernen; und er habe am 12. Juni einen dahingehenden Antrag an den Magistrat gerichtet. Der Antrag sei von dem Stadtverordnetenvorsteher, dem er zunächst vorgelegt worden, befürwortet, von dem Magistratskollegium aber abgelehnt worden. Da er seitdem ohne Nachricht gelassen und da trotz nochmaliger Erinnerung das gewünschte Material nicht eingegangen sei, habe er die Verantwortung für eine weitere Verzögerung der Angelegenheit nicht länger tragen mögen und den Ausschuß zu einer Sitzung zusammenberufen, damit er selbst entscheide, was in der Sache weiter geschehen solle, bezw. um dem Magistratsvertreter Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen, ob und welche Materialien bereits vorliegen und welche Schritte der Magistrat zur Erlangung derselben etwa noch zu tun gedenke.

Zu einer Beschlußfassung kam es in dieser Sitzung noch nicht, der Ausschuß wählte vielmehr zur Beschaffung, Sichtung und Bearbeitung des erforderlichen Materials zunächst eine Subkommission, der u. a. Stadthagen angehörte, und die die Befugnis erhielt, falls sie es für erforderlich erachtete, im ganzen oder einzeln Reisen nach Städten des Königreichs Sachsen zu unternehmen, um an Ort und Stelle die Resultate der obligatorischen Fortbildungsschulen kennen zu lernen und die zur Beurteilung des Gegenstandes notwendigen Unterlagen dort zu beschaffen. Eine neue Sitzung sollte anberaumt werden, sobald die Subkommission in der Lage sei, an den Ausschuß zu berichten.

Diese neue Sitzung fand erst am 20. Juni 1893 statt. Der Vertreter der Sozialdemokratie, Stadthagen, legte sich mit aller Wärme für die obligatorische Fortbildungsschule ins Zeug, er führte auf Grund des vorliegenden Materials den Nachweis, daß es möglich sei, seinen Antrag zur Ausführung zu bringen.

Im Gegensatz dazu war sowohl der Magistratsvertreter, als auch ein größerer Teil der Ausschußmitglieder der Ansicht, daß der mit der Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen verbundene Zwang zum Besuch derselben doch zu schwerwiegenden Bedenken Veranlassung gebe, und daß es daher nicht ratsam erscheine, ein Ortsstatut zu solchem Zwecke zu erlassen.

Digitized by Google

Nach der vorhandenen Organisation stehe es jeder über 14 Jahre alten männlichen Person frei, sein Wissen in Fortbildungs- und Fachschulen zu erweitern; der Aufschwung und der Umfang, welchen das Berliner Fortbildungs-Unterrichtswesen genommen, beweise, daß durch Gewährleistung der Freiheit des Individuums die besten Erfolge auf diesem Gebiete zu erzielen seien. Ferner stehe es fest, daß eine große Anzahl von Personen über 18 Jahre an solchem Unterrichte teilgenommen habe und noch teilnehme. Diese würden jedenfalls, sobald ein Schulzwang eingeführt werde, und sie mit Personen zusammen arbeiten müßten, die nur gezwungen zum Unterricht kämen, sofort vom Unterricht fernbleiben, weil sie doch ganz sicher herausfühlen würden, daß der Unterricht mit diesen wohl oft widerwilligen Schülern sicher nur sehr langsam vorwärts schreiten werde. Auch sei es wohl kaum angängig, die obligatorischen und die fakultativen Schulen nebeneinander zu legen, da man hierbei zu einem ganzen Konglomerat von Schulen kommen würde. Dazu komme, daß nach den vorliegenden Berichten die Disziplin in solchen obligatorischen Schulen sehr schwer zu handhaben sei. Wenn es nun aber schon schwer falle, die Disziplin in den Schulen kleinerer Städte aufrecht zu erhalten, wie viel mehr Schwierigkeiten würde die Handhabung in Berlin bereiten, wo sich jeder über 14 Jahre alte Arbeiter viel freier fühle! Außerdem würde auch die Teilnahme der Lehrlinge an solchem Unterrichte, zumal wenn er in die Vormittagsstunden gelegt werde, sehr viele Mißstände hervorrufen. Insbesondere würden die Handwerksmeister dadurch schwer benachteiligt werden. Selbst wenn aber auch die Ausübung der Disziplin noch überwunden werden könnte, so käme doch noch die umfangreiche und schwierige Kontrolle über den Schulbesuch in Betracht. Die Schulkommissionen hätten schon Mühe und Arbeit genug, um nur den Besuch der schulpflichtigen Kinder zu beaufsichtigen. Käme noch die Kontrolle der Fortbildungsschüler hinzu oder müßten gar noch besondere Kommissionen hierzu gebildet werden, so würde es wohl sehr schwer halten, Mitbürger zu finden, die sich dieser schwierigen und auch unangenehmen Aufgabe zu unterziehen gewillt seien. Ferner würde es, abgesehen von den bedeutenden Einrichtungskosten solcher Schulen, sehr schwer sein, zu dem Schulunterricht das notwendige technisch gebildete Lehrpersonal zu erhalten, da ein Seminar für das Fortbildungsschulwesen nicht bestehe. Die Stadtgemeinde besitze zwar eine Körperschaft, die Gemeindeschullehrer, die sich eifrig diesen neuen Aufgaben widmen, die Vorbereitung hierzu gehe jedoch nur allmählich vorwärts, so daß also mit einem Male eine genügende Anzahl vorgebildeter Lehrer nicht gefunden werden könne. Schließlich müsse man auch noch berücksichtigen, daß geeignete Räumlichkeiten für den Unterricht bereit gestellt werden müßten. Für den bisherigen Unterricht in den Fortbildungsschulen, welcher an den Wochentagen, in den Abendstunden und am Sonntag vormittag stattfände, hätten disponible Räume in Gemeindeschulen benutzt werden können; sollte dagegen der Unterricht in den obligatorischen Fortbildungsschulen auf die Vormittagsstunden der Wochentage festgesetzt werden, so sei man doch gezwungen, weil Gemeindeschulräume zu diesen Tageszeiten nicht zur Verfügung ständen, Mietsräume zu nehmen, und das sei ebenfalls mit großen Kosten verbunden.

Aus allen diesen Erwägungen heraus bat die Mehrheit des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem Magistrat, von dem obligatorischen

Digitized by Google

Fortbildungsschulunterricht, von dem „man sich keinen Erfolg verspreche, von dem man aber wisse, daß er die bestehenden Fortbildungsschulen erheblich schädige und auch bedeutende Kosten verursache", Abstand zu nehmen und statt dessen lieber „das bisherige, in vorzüglichem Zustande befindliche Fach- und Fortbildungsschulwesen auch durch Gewährung weiterer Mittel zu fördern".

So lehnte der Ausschuß denn mit allen gegen die Stimme Stadthagens den sozialdemokratischen Antrag ab und begnügte sich mit einer Resolution, in der die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, die Vervollkommnung und Verbesserung der Fach- und Fortbildungsschulen auch mit Inanspruchnahme größerer Mittel zu fördern.

Wenigstens hatten die Sozialdemokraten, wie Stadthagen bei der Berichterstattung am 29 Juni 1893 hervorhob, die eine Genugtuung, konstatieren zu können, daß der Ausschuß in Verbindung mit dem Magistrat eine Resolution vorschlug, die einen gewissen Fortschritt bedeutete, weil darin ausgesprochen wurde, daß die Verwaltung bereit sei, für die Fortbildungsschulen mehr zu tun als bisher.

Die Versammlung trat dem Antrag des Ausschusses bei, nachdem Stadtschulrat Dr. Bertram namens des Magistrats nochmals der fakultativen Fortbildungsschule das Wort geredet hatte, die er eine edlere Form als die obligatorische nannte. Allerdings gab auch er der Hoffnung Ausdruck, daß sich die allgemeine Fortbildungsschule allmählich einführen werde, aber er meinte, daß dies nicht auf dem Wege des Zwanges, sondern auf dem der Sitte vor sich gehen werde.

In den nächsten Jahren hatten die städtischen Körperschaften einen schweren Kampf mit den kirchlichen Behörden auszufechten, deren Bestreben dahin ging, aus religiösen Gründen den Fortbildungsschulunterricht von den Sonntagen zu entfernen. Auch die Sozialdemokraten erklärten sich wiederholt gegen den Sonntagsunterricht, aber nicht, um den jungen Leuten Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, sondern, damit ihnen die gesetzlich gewährleistete Ruhezeit auch in vollem Umfange zuteil werde.

Als am 8. Februar 1894 ein Antrag Dr. Schwalbe zur Beratung stand:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat: in Anbetracht, daß das Reskript des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 18. Januar 1894, in welchem das Bestreben kund gegeben wird, „den Fortbildungsunterricht von den Sonntagen zu entfernen", ernstlich das Fortbestehen dieser segensreich wirkenden Schulen gefährdet, mit ihr in gemischter Deputation zu beraten, welche Maßnahmen seitens der Gemeindebehörden zu ergreifen sind, um diesem Bestreben entgegenzutreten,

wandte sich Vogtherr im Namen der Fraktion dagegen, daß das freiwillige oder obligatorische Fortbildungsschulwesen auf Kosten der durch die Gewerbeordnung gewährleisteten Sonntagsruhe gefördert werden solle. Er verlangte, daß den Lehrlingen sowohl wie auch den Gesellen die gewerbliche Sonntagsruhe unverkürzt zuteil werde, und sprach sich auch aus dem Grunde gegen den Sonntagsunterricht aus, weil entweder nach der arbeitsreichen Woche der Unterricht leidet, wenn er am Sonntag stattfindet, oder aber die Elastizität, die Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit in der Woche leiden

Digitized by Google

würde, wenn den Betreffenden die Sonntagsruhe fehle. Mit allem Nachdruck forderte er, daß den Gewerbetreibenden gesetzlich ein Zwang auferlegt werde, ihren Lehrlingen zum mindesten einen freien Wochentagnachmittag zu gewähren.

Entsprechend diesen Ausführungen stimmte die Fraktion denn auch geschlossen gegen einen Antrag, durch den der Magistrat ersucht wurde, schleunigst auch fernerhin alle nur möglichen Schritte zu tun, um zu erreichen, daß der Sonntagsunterricht in den Fortbildungsschulen auch nach dem 1. Oktober 1894 des Vormittags ununterbrochen, wie bisher, fortgesetzt werden kann. — Die ganze übrige Versammlung erteilte dem Antrage, der in namentlicher Abstimmung mit 98 gegen 15 Stimmen zur Annahme gelangte, ihre Zustimmung.

Genau wie Vogtherr so wandte sich Singer am 1. November 1894, als der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung von seinen Verhandlungen mit dem Konsistorium, die zu einem negativen Resultat geführt hatten, Kenntnis gab, gegen die Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts am Sonntag, da dieser Tag der Erholung und der Ruhe zu dienen habe. Ihre grundsätzliche Stellung hinderte die Fraktion natürlich nicht, ihr Einverständnis mit einem Antrag zu erklären, der den Magistrat aufforderte, auch fernerhin die Interessen des Fortbildungs- und Fachschulunterrichts mit aller Entschiedenheit zu fördern.

Am 5. September 1895 stellte Stadthagen gelegentlich der Beratung der von ihm bekämpften und gegen den Widerspruch der Sozialdemokraten angenommenen Magistratsvorlage, betreffend die Einrichtung von Gottesdiensten für Fortbildungs- und Fachschulen einen neuen Antrag auf Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für die männlichen gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren in Aussicht. Der Antrag, der am 18. September 1897 einlief und am 21. Oktober beraten wurde, lautete:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen:
>
> In Gemäßheit des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung den Entwurf eines Ortsstatuts vorzulegen, durch welches den männlichen Arbeitern unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule auferlegt wird.

Bruns verwahrte in der Begründung die Sozialdemokraten gegen den Vorwurf, daß sie nicht um der Sache, sondern um der Partei willen derartige Anträge einbringen.

> „Von allen Fürsprechern der obligatorischen Fortbildungsschule", so schloß er seine Rede, „ist ein Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, daß man mit Hilfe der obligatorischen Fortbildungsschule am besten die Sozialdemokratie bekämpfen würde. Die Herren gehen davon aus, daß dadurch, daß die Jugend besser gebildet werde, sie von der Sozialdemokratie abgewendet würde. Da ja in der jüngsten Zeit alle Gesetze und Verordnungen daraufhin geprüft werden, wie sie auf die Sozialdemokratie wirken, so ist das vielleicht ein Grund mit für die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule."

Stadtschulrat Dr. Bertram redete wiederum dem fakultativen Schulunterricht das Wort.

> „Und wenn wir finden, daß dieser Weg seit Jahren immer weiter führt, ohne das Mittel des polizeilichen Zwanges, so sollte ich meinen:

Digitized by Google

dieser Weg, der nicht bloß die Intelligenz, sondern auch den Willen der jungen Leute erzieht, wäre vorzuziehen, und wir sollten ihn festhalten als einen historisch gewordenen und bewährten."

Auch im Ausschuß bekämpfte der Stadtschulrat den Antrag aufs heftigste. Er bezeichnete es als ungerechtfertigt, andere Städte mit obligatorischen Fortbildungsschulen Berlin gegenüber als vorbildlich hinzustellen. Wenn es anderen Städten nicht beschieden gewesen sei, ihre Fortbildungsschulen so einzurichten, daß sie freiwillig aufgesucht würden, dann könnten diese ja immerhin zum Zwange schreiten. Die Stadt Berlin aber möge den so glücklich betretenen Weg weiter gehen und die in dem Alter der selbständigen Entwickelung stehenden jungen Leute nicht noch zwingen wollen, denn dann könne sie nicht Männer erziehen, die aus eigener Überzeugung das Gute erstreben. Berlin möge weiter dafür sorgen, daß diese jungen Leute das erhielten, was sie für nötig befänden. Für diejenigen, die nicht weiter lernen wollen, möge die Gesetzgebung erweitert, die Zwangserziehung verschärft werden, während diejenigen, die nicht weiter lernen können, weil sie erwerben müssen, vielleicht später nachholen werden, was sie in schwierigen Lebenslagen nicht haben erlernen können. Die stetige Steigerung der Frequenz in den Fortbildungsschulen, die nicht nur Schritt hielten mit dem Wachstum der Bevölkerung, sondern dieses bedeutend überstiegen, berechtige zu den größten Hoffnungen; das könne von niemandem bestritten werden und sei auch nicht bestritten worden. Keine Stadt der Welt habe ein so ausgedehntes Fortbildungsschulwesen, keine Stadt könne so in die Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe eindringen, wie Berlin. Weshalb wolle man nun versuchen, eine derartig ausgebildete Organisation, deren Grundlage die freie Fortbildung sei und die ihren Weg fortschreite, indem sie die Gesamtheit der Bedürfnisse ins Auge fasse und stets bestrebt sei, den Kreis der Personen zu erweitern, welche aus der Wohltat der Fortbildungsschulen Nutzen ziehen wollen, durch eine andere — den Zwang — zu ersetzen, von deren Gestaltung man überhaupt noch keine feste Vorstellung habe? Man solle das angefangene Werk sich weiter entwickeln lassen, dann werde es sich schließlich so gestalten, daß an Stelle des Zwanges die Sitte trete, wie das auch bei den Handwerkerschulen so segensreich der Fall sei.

Der Ausschuß pflichtete diesen Darlegungen in vollem Umfange bei, es wurde nur noch hinzugefügt, daß der neben der fakultativen eingerichteten obligatorischen Fortbildungsschule von Anfang an der Stempel der Minderwertigkeit ihrer Schüler aufgedrückt und ihre Einrichtung schon aus diesem Grunde zu vermeiden sei. Dann wurde der Antrag kurzer Hand mit 12 Stimmen gegen die der beiden sozialdemokratischen Ausschußmitglieder abgelehnt, und ebenso beschloß das Plenum am 16. Dezember 1897.

Aber mit der Zeit brach sich der Gedanke des wiederholt abgelehnten sozialdemokratischen Antrags den Gegnern zum Trotz dennoch Bahn. Am 5. Februar 1902 reichte die Fraktion ihren Antrag vom 18. September 1897 von neuem ein.

Diesmal konnte sich der Redner der Fraktion, Bruns, der am 3. April zur Begründung des Antrags an die veränderten sozialen Verhältnisse und an die schlechten Erfolge des Volksschulunterrichts erinnerte und schlagend die Notwendigkeit der Einführung des obligatorischen Fort-

Digitized by Google

bildungsunterrichts nachwies, zur Unterstützung seiner Anschauung unter anderem auf einen Ministerialerlaß vom August 1899 berufen, worin es hieß:

> Vereinzelt findet sich noch die Meinung vertreten, daß bei den gewerblichen Fortbildungsschulen dem freiwilligen Schulbesuch vor dem auf § 120 der Gewerbeordnung beruhenden ortsstatutarischen Schulzwang der Vorzug zu geben sei. Demgegenüber sehe ich mich veranlaßt, zu betonen, daß nach den in allen Landesteilen bisher gemachten Erfahrungen die Fortbildungsschule nur beim Bestehen der ortsstatutarischen Schulpflicht gedeiht und ihre Aufgabe erfüllt.

Wenn der sozialdemokratische Antrag auch im allgemeinen eine sympathischere Aufnahme fand als in früheren Jahren, so wurden doch auch jetzt wieder lebhafte Bedenken gegen die obligatorische Fortbildungsschule vorgebracht. An die Stelle des Stadtschulrats Dr. Bertram war Dr. Gerstenberg getreten, der der Einführung der Zwangsfortbildungsschulen zwar nicht mehr einen so entschiedenen Widerstand entgegensetzte wie sein Amtsvorgänger, aber doch auch eine lange Reihe von Gründen dagegen geltend machte und um Ablehnung des Antrags bat. Er ersuchte die Versammlung, die Angelegenheit dem Magistrat zu überweisen, der geeignete Vorschläge machen würde.

Besonders scharf sprach sich Dr. Langerhans gegen die obligatorische Fortbildungsschule aus.

Es fehlte in der Versammlung auch nicht an Stimmen, die nicht aus in der Sache liegenden, sondern aus politischen Erwägungen heraus für den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht eine Lanze brachen. Gegenüber diesen Ausführungen und gegenüber den namentlich von der „alten Linken" vorgebrachten Argumenten gegen den sozialdemokratischen Antrag bemerkte Singer:

> „Meine Herren, es ist gesagt worden, der Antrag sei kein sozialdemokratischer; er würde im Gegenteil bei seiner Erfüllung der Sozialdemokratie Abbruch tun. Sie sehen, meine Herren, wie selbstlos wir sind. (Heiterkeit.) Wir geben Ihnen die Waffen, die Sie gegen uns brauchen wollen, selbst in die Hand. Meine Herren, die Ansicht, die da ausgesprochen ist, wird eben eine liberale Täuschung mehr sein, wie so viele liberale Täuschungen erlebt worden sind. Sie können schon glauben, wir wollen mit Vorbedacht und mit guter Absicht dafür sorgen, daß die heranwachsende Generation möglichst ausgebildet wird, möglichst viel Wissen erhält, weil wir ganz sicher sind, daß mit den dumpfen und stumpfen Massen, die über ihre Nasenspitze nicht hinaussehen können, der große Sieg nicht errungen wird, den wir wünschen; je gebildeter, je mehr mit Wissen die jungen Leute ausgebildet sind, desto mehr werden sie die großen Gesichtspunkte des Sozialismus erfassen können. (Heiterkeit und Unruhe.) Meine Herren, machen Sie die Probe auf das Exempel! Sie können uns an sich keinen größeren Gefallen tun, als wenn Sie möglichst schnell den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für Berlin einführen. Und wir werden uns ja dann sprechen, ob Ihre Hoffnungen sich erfüllen.
>
> Meine Herren, die Hauptwidersprüche gegen unseren Antrag sind, soweit die Stadtverordnetenversammlung in Frage kommt, gefallen von Mitgliedern der Fraktion, die wir hier unter uns mit dem Namen der alten Linken bezeichnen. Nun, meine Herren von der alten Linken, Sie machen dem Namen keine Ehre; denn die alte Linke, meine Herren,

Digitized by Google

hat vor dreißig Jahren das gefordert, was wir heute fordern in der Testamentsvollstreckung dieser alten Linken, das heißt, die Dinge sind auf diesem Gebiet so gekommen, wie wir Ihnen schon oft gesagt haben: Das Bürgertum ist heute nicht einmal mehr imstande, die liberalen Forderungen, die seine Vorgänger gestellt haben, aufrecht zu erhalten, und die Sozialdemokratie ist es, die auf diesem Gebiete die Erbschaft des Liberalismus angetreten hat und dafür sorgt, daß das, was einst als liberal gegolten hat, eingeführt wird, wenn auch nicht anders als unter dem Namen der Sozialdemokratie. (Sehr richtig und Unruhe.) Mit der alten Linken konnte man derartige Ansprüche noch durchsetzen; das, was sich heute als alte Linke bezeichnet, ist nicht mehr die alte Linke, sondern eine sogenannte Linke, die davor zurückschreckt, Einrichtungen zu treffen, die das freie Spiel der Kräfte, den Individualismus einschränken. Sie scheuen sich vor einem gewissen Zwang."

Nachdem Singer dann den sozialen Gedanken des Antrages nochmals klargelegt hatte, sprach er am Schluß den Wunsch aus, daß der Antrag aus dem Ausschusse herauskommen, daß er lebendig werden, daß er eine Einrichtung der Stadt werden, und daß er endlich einmal das erfüllen möge, was kleinere Kommunen in richtiger Erkenntnis der Sachlage schon getan haben.

Seine Hoffnungen sollten nur teilweise in Erfüllung gehen. Der Ausschuß lehnte den sozialdemokratischen Antrag, der dahin erweitert wurde, daß das Ortsstatut unter Weiterführung der bestehenden Fortbildungs- und Fachschulen den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschulen für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für Angestellte im Handelsgewerbe unter 18 Jahren einführen sollte, ab, empfahl aber der Versammlung einstimmig, den Magistrat zu ersuchen,

baldmöglichst eine Vorlage zur Beschlußfassung über die Einrichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen unter möglichster Beibehaltung und Fortentwickelung der bestehenden fakultativen Fortbildungs- und Fachschulen einzubringen.

Da die Versammlung am 26. Juni 1902 in gleichem Sinne beschloß, war das Eis gebrochen, die Bahn für die obligatorische Fortbildungsschule in Berlin war frei. Im Jahre 1904 suchte der Magistrat bei der Versammlung die Genehmigung zu folgendem Ortsstatut für die Pflichtfortbildungsschule zu Berlin nach:

§ 1. Alle nach dem . . . . . geborenen männlichen Arbeiter, welche in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe im Weichbilde der Stadt Berlin beschäftigt werden, unterliegen, sobald sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, bis zum Schlusse des Schulhalbjahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, der Verpflichtung, die von der Stadt Berlin eingerichtete Fortbildungsschule zu besuchen und an deren Unterricht teilzunehmen. Der Unterricht erstreckt sich besonders auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen und soll im ganzen 6 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Tag, Stunde und Ort des Unterrichts werden vom Magistrat in der ortsüblichen Weise bekannt gemacht.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken;
2. Angehörige eines Betriebes der Fischerei und Schifferei, der advokatorischen oder Notariatspraxis, des Gewerbebetriebes der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer

Digitized by Google

und der Eisenbahnunternehmungen, ferner eines Betriebes des Reichs oder einer der deutschen Bundesstaaten;

3. alle nicht Reichsangehörigen.

§ 3. Von dieser Verpflichtung sind zu befreien:

1. ganz oder teilweise diejenigen, welche am Unterrichte einer Innungs- oder anderen Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig teilnehmen, sofern und soweit dieser Unterricht ganz oder teilweise von dem Oberpräsidenten als ein ausreichender Ersatz des Pflichtfortbildungsschulunterrichts anerkannt wird;
2. diejenigen, welche das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen oder anderweitig den Nachweis führen können, daß sie sich bereits die allgemeine Bildung angeeignet haben, welche das Ziel des Fortbildungsschulunterrichts ist;
3. die mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen Behafteten.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Personen unterliegen der Meldepflicht (siehe § 7); die Entscheidung, ob die Befreiung zu erfolgen hat, trifft der Leiter der Fortbildungsschule, an welchen die Meldung zu richten ist, nach den ihm zu erteilenden Weisungen. In Streitfällen entscheidet der Magistrat.

§ 5. Schulgeld wird in der Pflichtfortbildungsschule nicht erhoben.

§ 6. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Personen müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und müssen an diesen Stunden bis zum Schlusse teilnehmen;
2. sie müssen sauber und in reinlicher Kleidung erscheinen;
3. sie haben die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in ordentlichem Zustande in den Unterricht mitzubringen, für die Beschaffung derselben ist der Arbeitgeber verantwortlich;
4. während des Unterrichts und in den Erholungspausen, sowie auf dem Wege von und nach der Schule haben sie sich jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten; das Rauchen innerhalb des Schulgrundstücks ist verboten;
5. ohne besondere Erlaubnis seitens des Schulleiters ist es nicht gestattet, während des Unterrichts oder in den Pausen das Schulgrundstück zu verlassen;
6. dem Leiter und den Lehrern der Schule müssen sie stets mit der nötigen Achtung und Ehrerbietung entgegenkommen und ihnen Gehorsam leisten.

§ 7. Die Arbeitgeber haben ihre schulpflichtigen Arbeiter (§ 1) spätestens am 6. Tage nach der Annahme, bei der vom Magistrat bekannt gemachten Stelle anzumelden und, wenn sie dieselben aus der Arbeit entlassen, spätestens am 3. Tage ebendaselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß diese gewaschen und umgekleidet rechtzeitig im Unterrichte erscheinen können.

§ 8. Die Arbeitgeber haben einem von ihnen beschäftigten Arbeiter (§ 1), der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts behindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Schule eine Bescheinigung darüber mitzugeben. Dehnt sich die Erkrankung länger als eine Woche aus, so ist diese Bescheinigung sofort nach Ablauf dieser Woche an den Leiter der Fortbildungsschule einzureichen. Von der Wiederaufnahme der Arbeit hat der Arbeitgeber Meldung zu machen.

Wünscht der Arbeitgeber aus besonderen Gründen eine Befreiung für einzelne Stunden oder auf längere Zeit, so hat er dies unter Angabe des Grundes dem Leiter vorher mitzuteilen und dessen Genehmigung einzuholen.

§ 9. Eltern oder Vormünder dürfen ihre Söhne bzw. Mündel nicht von dem Besuche der Schule zurückhalten.

Digitized by Google

§ 10. Diejenigen Personen, welche den in den Paragraphen 6, 7, 8, 9 gegebenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden nach § 150, Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900 (R.-G.-Bl. 371 ff.) für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach § 148, Nr. 9 der Gewerbeordnung eine härtere Strafe eintritt.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt am . . . . . 190 . . in Kraft.

In der ausführlichen Begründung, die dem Entwurf beigegeben war, erklärte der Magistrat, er sei weit davon entfernt, zu verkennen, daß sich aus der geplanten Einrichtung mancherlei Belästigungen und Schwierigkeiten für den Kaufmanns- und Gewerbestand ergeben können; aber er vertraue, daß, wie schon in so vielen deutschen Städten, so auch in Berlin die Erkenntnis von den Vorzügen der neuen Ordnung sich Bahn brechen und die jetzt etwa noch Widerstrebenden versöhnen werde. Die jetzt bestehenden fakultativen Fortbildungsschulen, so sehr man auch ihre Wirksamkeit anerkennen möge, könnten aus Gründen, die in ihrer Organisation liegen, dem Bedürfnisse nicht mehr genügen; es sei vielmehr zu befürchten, daß, wenn nicht bald Wandel geschaffen wird, die Stadt, die ihre hervorragende Stellung im Erwerbsleben in erster Linie der gewerblichen Betriebsamkeit und der praktischen Tüchtigkeit ihrer Bewohner zu danken habe, hinter anderen Städten, welche eine durchgreifende, wenn auch zwangsweise Ausbildung ihrer Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter herbeigeführt haben, zurückbleiben und so erhebliche materielle Nachteile erleiden werde. Gewiß sei der „freiwillige" Besuch dieser Schulen hoch zu schätzen; aber hinter dem „freiwilligen" berge sich nicht selten oft Auffassung und Einwirkung des Lehrherrn; wolle der letztere nicht, daß sein Zögling die Fortbildungsschule besucht, so habe die „Freiwilligkeit" ein Ende; daher blieben auch so viele Lehrlinge der Schule fern.

Die Hauptschwächen der fakultativen Schule, die aber in ihrem Wesen liegen, seien der oft unregelmäßige und unpünktliche Besuch seitens der Schüler, die ja jeden Augenblick die Schule verlassen könnten, ohne daß sie der Gefahr der Zuführung wider ihren Willen ausgesetzt seien, das ungleiche Lebensalter, das die jüngeren Schüler der nicht immer vorteilhaften Einwirkung der älteren aussetze, die ungleiche Vorbildung, welche es unmöglich mache, überall einen wohlgegliederten aufsteigenden Lehrgang zu geben, der die Grundbedingung alles Fortschreitens sei.

Die erziehliche Wirkung gehe der jetzigen Fortbildungsschule in Berlin wenigens der Masse gegenüber ab, und das gerade in der Zeit, in welcher der Charakter sich zu bilden anfange, und in welcher der dem Knabenalter Entwachsende so manchem verderblichen Einflusse ausgesetzt sei. Der Sohn begüterter Eltern besuche in diesen Jahren die höhere Lehranstalt. „Darf die Fürsorge fehlen für den Sohn des Minderbegüterten, welcher der Zugehörigkeit zu einem idealen erzieherisch wirkenden Ganzen ungleich mehr bedarf als jener, welcher doch meist schon in der Familie Rückhalt und größere erzieherische Aufsicht findet?"

Nur die methodisch richtig ausgebaute Pflichtfortbildungsschule werde diesem Mangel abhelfen können; sie werde nach dieser Richtung hin eine Fortsetzung der allgemeinen Volksschule sein, deren hervorragendste Aufgabe

Digitized by Google

die Erziehung der heranwachsenden Jugend sei. Auch der Volksschulzwang sei in früheren Zeiten als Härte empfunden worden; fast alle zivilisierten Nationen aber hätten ihn allmählich eingeführt und niemand möchte ihn heute missen.

Aus dieser erzieherischen Rücksicht heraus habe der Magistrat sich auch nicht entschließen können, die sogenannten „ungelernten" Arbeiter, wie es in einigen Orten geschieht, von der Wohltat der Pflichtfortbildungsschule auch nur vorübergehend auszuschließen; er wolle seinerseits nicht in die Arbeiterwelt eine Scheidegrenze hineinziehen, welche in Beziehung auf die Schule eine übergeordnete und darum zugelassene und eine untergeordnete und darum ausgeschlossene Klasse bilden würde. Die „ungelernten" Arbeiter erhielten in der Regel früher Lohn als die Lehrlinge und gelangten damit zeitiger zu einer Art wirtschaftlichen Selbständigkeit, in der eine Gefahr für sie liege, welcher die Fortbildungsschule begegnen könne; lasse man sie frei, so lasse man eine Schicht von Arbeitern aufwachsen, die leicht der Verrohung anheimfallen könne, da sie nicht in der Fortbildungsschule eine sittliche Stütze besitze. Auch aus praktischen Erwägungen sei der Magistrat zu diesem Ergebnisse gekommen; die Grenzlinie zwischen „gelernten" und „ungelernten" werde nicht immer sichtbar zu machen sein; es sei zu befürchten, daß ein oder der andere Arbeitgeber die Grenzen dadurch zu verwischen suche, daß er seine Lehrlinge als Arbeiter anmeldet, um sie so der Fortbildungspflicht zu entziehen. In minder fest gegliederten Gewerben, auch im Kaufmannsstande, dürfte zuweilen beim besten Willen die Grenze nicht sicher zu ziehen sein und damit wäre der Ausgangspunkt für unerquickliche Streitigkeiten gegeben.

Ein vollkommener Wandel in den Ansichten des Magistrats: er, der vordem nicht scharf genug die sozialdemokratischen Anträge bekämpfen konnte, war auf einmal Feuer und Flamme für die obligatorische Fortbildungsschule, ja, er wollte sogar den Kreis ihrer Besucher noch wesentlich erweitern.

In den Reihen der Stadtverordneten dagegen war der Widerstand gegen den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht auch jetzt noch nicht völlig beseitigt, der Führer der Mehrheit erklärte bei der Beratung der Magistratsvorlage am 22. September 1904 ausdrücklich, daß, wenn auch die Mehrzahl seiner Freunde bereit sei, sich auf den Boden der obligatorischen Fortbildungsschule zu stellen, es doch immer noch einzelne unter ihnen gebe, die den Schritt von der fakultativen zur obligatorischen Fortbildungsschule für einen bedenklichen halten.

Die sozialdemokratischen Redner Glocke und Hintze konnten mit Genugtuung konstatieren, daß es das Verdienst ihrer Fraktion sei, durch fortgesetzte Initiativanträge die Frage der obligatorischen Fortbildungsschule in Fluß gehalten zu haben. Es gereiche der Sozialdemokratie zur Genugtuung, daß jetzt endlich auch der Magistrat sich zu einem anderen Standpunkt bekehrt habe. Allerdings ging die Magistratsvorlage den Sozialdemokraten nicht weit genug, sie verlangten erhebliche Verbesserungen, in erster Linie die Ausdehnung des Unterrichts bis zum 18. Lebensjahre, die Hineinbeziehung der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe, und auch in bezug auf den Lehrplan brachten sie eine Reihe von Wünschen vor. Vor allem betonten sie die Notwendigkeit, in Anlehnung an den natur-

Digitized by Google

wissenschaftlichen Unterricht eine Unterweisung in der Gesundheitspflege einzuführen, namentlich um die jungen Leute über die gesundheitsschädlichen gewerblichen Stoffe aufzuklären, mit denen sie im Beruf zu tun haben.

Dem Ausschuß wurden gleichzeitig mit der Vorlage zwei Anträge überwiesen, ein sozialdemokratischer Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, zufolge welcher auch Frauen auf Grund der Gewerbeordnung zur Pflichtfortbildungsschule herangezogen werden,

und ein Antrag Dr. Nathan:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, die den Frauen, soweit dies auf Grund der Gewerbeordnung geschehen kann, das Recht des Besuchs der obligatorischen Fortbildungsschule zuteil werden läßt.

Im Ausschuß gaben sich die Vertreter der Sozialdemokratie redliche Mühe, nicht nur diesen Anträgen, sondern auch einer Reihe weiterer Ideen zum Siege zu verhelfen; so verlangten sie u. a. die Ausdehnnng der Schulpflicht bis zum Beginn des Schuljahres, in welchem die Schüler das 18. Lebensjahr vollenden, die Erteilung des Unterrichts an den Wochentagen in den Tagesstunden von 7 bis 7 Uhr, die unentgeltliche Lieferung der Lernmittel durch die Stadt — aber der Ausschuß lehnte alle diese Anträge rundweg ab, er nahm nur ganz unwesentliche Änderungen an dem Magistratsentwurf vor.

Auch bei der Plenarberatung am 24. November 1904, bei der Dr. Arons die sozialdemokratischen Anträge wiederholte und eingehend begründete, gelang es der Fraktion nicht, mit ihren Anschauungen durchzudringen. Im Gegenteil, das Plenum nahm insofern noch eine Verschlechterung vor, als es einem Antrag Cassel zustimmte, wonach die Schülerzahl tunlichst nicht über 40 und nicht unter 30 betragen soll, während der Magistrat vorgeschlagen hatte, daß sie nicht über 40 und tunlichst nicht unter 30 betragen sollte. Auch gegen diese Verschlechterung wehrte sich Dr. Arons; er vertrat mit Nachdruck die Forderung, daß die obere Grenze von 40 Schülern nicht überschritten werden dürfe, aber er hatte keinen Erfolg.

Die einzige wesentliche Änderung war die von Dr. Nathan beantragte Einführung eines neuen § 3a:

> Personen, welche an dem Unterricht der Fortbildungsschule bereits teilnehmen und ihre bisherige Arbeitsstelle verlassen, um eine andere Stellung zu suchen, können an dem bisherigen Unterricht bis zum Schluß des laufenden Semesters teilnehmen. Die Entscheidung über den Fortbesuch trifft der Direktor des Bezirks.

Der Magistrat genehmigte durchweg die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungen, so daß die obligatorische Fortbildungsschule, die ureigene Schöpfung der sozialdemokratischen Fraktion, alsbald ins Leben treten konnte.

Der weitere Ausbau ihres Werkes lag den Sozialdemokraten auch in den nächsten Jahren am Herzen. Auf ihren Antrag nahm die Stadtverordnetenversammlung am 13. September 1906 einen von Singer begründeten und allseitig sympathisch begrüßten Antrag an:

Digitized by Google

Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation darüber zu beraten, in welcher Weise eine anderweite Regelung der Leitung des Fach- und Fortbildungsschulwesens im Magistrat einzurichten ist.

Auch die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen wird über kurz oder lang eröffnet werden. Wenigstens läßt eine Äußerung des Stadtschulrats im Etatsausschuß für 1907 diesen Schluß zu. Erklärte der Vertreter des Magistrats doch, daß die Deputation sich mit der Frage vielfach beschäftigt habe, aber zu einer zusammenhängenden Erwägung noch nicht gekommen sei, da im Augenblick viele dergleichen Aufgaben noch zu lösen seien, daß aber, sobald es die Zeit zulasse, die Deputation auch diese Frage erledigen und an den Magistrat herantreten werde. Man sei aber bereits daran gegangen, Lehrkräfte auszubilden. Von seiten des Ausschusses wurde die Erwartung ausgesprochen, daß dann auch die baldige Eröffnung erfolgen werde.

In allerjüngster Zeit hat das Ortsstatut vom 2. Dezember 1904 in einigen Punkten eine Ergänzung erfahren. So ist zu § 1 der Zusatz angenommen, daß die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten, „soweit sie in Berlin wohnhaft sind, auch in der Zeit, in welcher sie vorübergehend arbeits-, dienst- oder beschäftigungslos sind", am Unterricht teilnehmen müssen. Mit diesem Zusatz ist eine Lücke ausgefüllt, die in der Pflichtfortbildungsschule bisher als sehr störend empfunden worden war. Solange § 1 nur von einer Verpflichtung derjenigen sprach, die in gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben Berlins „beschäftigt werden", konnte es zweifelhaft erscheinen, ob der Fortbildungsschulpflicht auch solche unterliegen, die zurzeit ohne Beschäftigung sind. Das ist wichtig besonders für „ungelernte" Arbeiter (Arbeitsburschen, Laufburschen, Hausdiener, Mitfahrer usw.), die ihre Stelle oft wechseln und gewöhnlich vor Erlangung einer neuen Stelle mehrere Tage oder Wochen beschäftigungslos bleiben. Manche Schüler hatten diese kürzeren oder längeren Perioden der Beschäftigungslosigkeit zum Vorwand genommen, sich immer wieder auf einige Zeit der Fortbildungsschulpflicht zu entziehen. Das schädigte nicht nur die fortbildungsscheuen Schüler selber. Auch die anderen wurden dadurch gestört, weil der unaufhörliche Wechsel des Schülermaterials den ganzen Unterricht beeinträchtigte und die Durchführung des Lehrplanes erschwerte. Fortan sind diese vorübergehend Beschäftigungslosen gleich den Beschäftigten zu einem ununterbrochenen Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet.

Die Vorschriften über die Unterrichtsversäumnisse sind insofern geändert worden, als in Konsequenz der Ergänzung des § 1 der § 8 den Zusatz erhalten hat: „Diejenigen Schulpflichtigen, welche vorübergehend arbeits-, dienst- oder beschäftigungslos sind, haben im Falle einer Erkrankung dem Leiter der Fortbildungsschule bis zum zweiten Unterrichtstage Meldung zu machen. Will ein solcher Arbeiter aus besonderen Gründen eine Befreiung für einzelne Stunden, so hat er vorher von dem Leiter unter Angabe der Gründe die Genehmigung einzuholen."

Gewiß ist das Statut noch in manchen Punkten verbesserungsbedürftig. So müßte vor allem bestimmt werden, daß auch diejenigen Knaben, die nach Absolvierung der Volksschule nicht sogleich eine Lehr- oder Arbeitsstelle

Digitized by Google

finden, zum sofortigen Besuch einer Fortbildungsschule gezwungen werden können. Auch eine Reihe sonstiger Abänderungen werden sich im Laufe der Jahre als notwendig herausstellen. Jedenfalls ist aber das Prinzip der obligatorischen Fortbildungsschule heute in Berlin in vollem Umfange anerkannt, die Sozialdemokratie hat damit einen glänzenden Sieg errungen. Es ist zu erwarten, daß der jetzige Leiter des Fortbildungsschulwesens, Stadtschulrat Dr. Michaelis, der sich um die Durchführung des Beschlusses betreffend die obligatorische Fortbildungsschule große Verdienste erworben hat, die Unterlassungssünden früherer Jahre wett machen wird. Der Unterstützung der Vertreter der Arbeiterklasse ist er sicher.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Armenpflege, Waisenpflege und Fürsorgeerziehung.

Die Armen- und Waisenpflege sozial zu gestalten, ihre Organe mit modernen sozialen Anschauungen zu erfüllen, sie darüber aufzuklären, daß sie in den Armen Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erblicken haben, und daß besser als die Gewährung noch so großer Almosen vorbeugende Maßnahmen sind, die das Versinken in Not und Elend verhindern — dies Streben kommt in allen von sozialdemokratischer Seite zur Frage der Armen- und Waisenpflege gehaltenen Reden und in allen dazu gestellten Anträgen zum Ausdruck.

Die programmatischen Forderungen der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete haben die Redner der Fraktion wiederholt entwickelt, am präzisesten Stadthagen und Singer am 8. November 1900 bei der Beratung der Vorlage, betreffend die Verwaltung der offenen Armenpflege. Stadthagen bezeichnete es als das wesentlichste, Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, und gab eine Reihe beherzigenswerter Anregungen. So verlangte er u. a. freie Krankenhauspflege, die Errichtung von Wöchnerinnenhäusern, Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungen und die Schaffung eines Vorschußfonds von Stadt wegen, um denjenigen, die vorübergehend in Not geraten sind, zu helfen, oder um Kranken nach der Genesung entgegenzukommen. In ähnlichem Sinne äußerte sich Singer, der noch ganz besonders gegen den fiskalischen Bureaukratismus in der Berliner Armenverwaltung zu Felde zog.

Großen Wert hat die Fraktion von jeher auf die Anstaltspflege der Waisenkinder gelegt, der sie vor der von der Verwaltung beliebten Kostpflege den unbedingten Vorrang einräumte. Auf ihren Antrag beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 1905 gemeinsam mit dem Magistrat in gemischter Deputation die Frage zu erörtern, ob für die städtischen Waisenkinder Anstalts- oder Familienpflege vorzuziehen sei. Den äußeren Anlaß zur Stellung des Antrags hatte ihr der Bericht des Ausschusses über die Vorlage, betreffend eine Änderung in der Benutzung der Waisenanstalt zu Rummelsburg gegeben. Es handelte sich dabei um den Umbau eines Hauses im Waisenhause zu Rummelsburg als Säuglingsheim, um den Umbau des Schulgebäudes zu einem Siechenhaus, des Knabenhauses 2 zum Schulhaus und um die Errichtung eines Tuberkulosheims. Die Vertreter der Sozialdemokratie, Dr. Bernstein, Stadthagen und Tolksdorf, warnten mit Rücksicht auf die bisher in Rummelsburg gemachten Erfahrungen vor der Annahme der Magistratsvorlage. Konnten

Digitized by Google

sie auch dies nicht verhindern, so erreichten sie doch wenigstens, daß ihr Antrag auf prinzipielle Entscheidung der Frage Anstalts- oder Kostpflege zum Beschluß erhoben wurde. Der Magistrat erklärte sich gleichfalls mit der Einsetzung der gemischten Deputation einverstanden. Die Deputation beendete ihre Beratungen in zwei Sitzungen. Das Ergebnis war, daß sie sich in erster Linie für Familienerziehung der Waisenkinder erklärte, daneben aber in besonderen Fällen die Anstaltspflege als unentbehrlich bezeichnete.

Dieser Beschluß befriedigte die Sozialdemokraten in keiner Weise. Dr. Bernstein übte denn auch am 25. Januar 1906 scharfe Kritik an der bisherigen Art der Unterbringung der Berliner Waisenkinder, namentlich an der mangelnden Fürsorge für den Unterricht. Mit Recht tadelte er es, daß von den auswärts untergebrachten Kindern 15 Prozent nur eine einklassige Volksschule besuchten, und mit beißendem Spott fragte er, ob denn die Stadt Berlin etwa dazu da sei, die Geschäfte der ostelbischen Junker zu besorgen. Dr. Bernstein erklärte sich namens seiner Freunde zu der Konzession bereit, die noch nicht schulpflichtigen Kinder in Familienpflege zu geben, unter der Voraussetzung, daß mit Beginn des schulpflichtigen Alters unbedingt die geschlossene Pflege Platz zu greifen habe, für die er im übrigen mit aller Entschiedenheit eintrat, um am Schluß der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Mehrheit mit der Zeit die sozialdemokratischen Ideen über die Waisenpflege akzeptieren und dahin kommen werde, gemeinsam mit der Sozialdemokratie die großen neuen Gedanken zu Nutz und Frommen der Waisenkinder in die Tat umzusetzen.

Vorläufig war es allerdings noch nicht so weit. Die Versammlung beschloß, ohne daß noch ein Redner das Wort ergriffen hätte, ihr Einverständnis mit den Vorschlägen der gemischten Deputation.

Bereits einige Jahre früher hatte die sozialdemokratische Fraktion sich für die Anstaltspflege ausgesprochen. Diesem Zweck diente der zum Etat der Waisenverwaltung für 1904 gestellte Antrag:

> Um die Beseitigung der Kostpflegestellen herbeizuführen, ersucht die Versammlung den Magistrat um eine Vorlage zwecks Erweiterung der jetzt bestehenden Rummelsburger Anstalt bezw. zwecks Errichtung neuer Waisenhäuser.

Trotz warmer Befürwortung durch Volksdorf und Gottfried Schulz lehnte die Versammlung den Antrag am 21. März ab, sie schenkte der Verwaltung das von dem Stadtrat Dr. Straßmann erbetene Vertrauen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Pflichten zu erfüllen bestrebt sein werde, und beschloß, es bei der bisherigen Praxis zu belassen.

Forderten die Sozialdemokraten auch grundsätzlich die Anstaltspflege, so bemühten sie sich doch, so lange die Familienpflege noch besteht, wenigstens ausreichende Kostgeldsätze zur Einführung zu bringen. In seiner Vorlage vom 31. Dezember 1901 ersuchte der Magistrat die Versammlung um die Genehmigung einer neuen Bekleidungsordnung für den Bereich der Waisenverwaltung und um ihre Zustimmung zur Erhöhung der Kostgelder vom April 1902 ab. Dr. Freudenberg, auf dessen Antrag die Vorlage einem Ausschuß überwiesen wurde, erkannte bei der Beratung am 30. Januar 1902 zwar den Fortschritt an, den die geplante Erhöhung bedeutete, er bestritt aber, daß die Erhöhung für alle Altersstufen eine ausreichende sei.

Digitized by Google

Die Mehrheit der Versammlung wollte von einer weiteren Erhöhung über die vom Magistrat vorgeschlagene hinaus nichts wissen, sie lehnte bei der zweiten Lesung am 6. März einen von Tolksdorf begründeten Antrag ab, der mit Rücksicht auf die große Kindersterblichkeit die Pflegesätze für die Kinder des zweiten Lebensjahres etwas erhöht zu sehen wünschte. Und das, obwohl der Antrag sich auf die Wiederherstellung des Satzes von 18 Mark beschränkte, den die Waisenverwaltung ursprünglich beschlossen, den aber der Magistrat auf 15 Mark herabgesetzt hatte!

Auf ebenso unfruchtbaren Boden fiel eine Reihe von Anträgen, die die Fraktion im Etatsausschuß für 1906 stellte und nach Ablehnung durch den Ausschuß am 22. März im Plenum wiederholte:

1. Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit Rücksicht auf die Preissteigerung der allgemeinen Lebensbedürfnisse den Armenkommissionen das Recht zu erteilen, die laufenden Unterstützungssätze für die einzelne Person pro Monat von 20 Mk. auf 30 Mk. und die Pflegegeldsätze für Kinder von 6 bis 9 Mk. auf 9 bis 12 Mk. zu erhöhen.
2. Unter Titel IX Position 10c einzustellen: „An Heilstätten usw. 150000 Mk."
3. In den nächstjährigen Etat eine Summe einzustellen, aus der die für die vorbeugende Krankenpflege erforderlichen Mittel, soweit sie armenrechtlich notwendig sind, bestritten werden.

Die Anträge wurden von Hintze begründet, aber samt und sonders von der Mehrheit der Versammlung abgelehnt.

Wiederholt haben bestimmte mißliche Vorfälle in der Verwaltung die Fraktion zur Stellung von Anträgen veranlaßt. So hatte z. B. im Jahre 1899 ein Fall von Mißhandlung eines von der städtischen Waisenverwaltung Berlins in das St. Josef-Waisenhaus in Potsdam in Pflege gegebenen Kindes die Gemüter heftig erregt. Die Waisenverwaltung beschloß denn auch, daß keine städtischen Waisenkinder mehr in diese Anstalt kommen und daß die dort befindlichen Kinder daraus entfernt werden sollten, aber schon einige Tage später hob sie ihren Beschluß wieder auf.

Sofort waren die verschiedenen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung mit Dringlichkeitsanträgen bei der Hand. Die Stadtverordneten Fähndrich und Genossen beantragten:

> Die Versammlung ersucht, anläßlich der Gerichtsverhandlung über einen in dem St. Josef-Waisenhause zu Potsdam vorgekommenen Vorfall, den Magistrat um Auskunft, welche Maßnahmen derselbe betreffs der diesem Waisenhause überwiesenen Kinder zu treffen gedenkt.

Weiter ging der sozialdemokratische Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, schleunigst die von der städtischen Waisenverwaltung in dem katholischen St. Josef-Waisenhaus zu Potsdam untergebrachten Waisenkinder aus dieser Anstalt herauszunehmen.

Ähnlich wie die Sozialdemokraten beantragten die Stadtverordneten Perls und Genossen:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, schnellmöglichst die dem St. Josef-Waisenhaus in Potsdam von der Berliner Waisenverwaltung zugeteilten Waisenkinder aus dieser Anstalt herauszunehmen und sie anderweit unterzubringen.

Digitized by Google

Bei der Beratung der Anträge am 20. April 1899 trat namentlich Singer entschieden dafür ein, daß keine Berliner Waisenkinder mehr der Potsdamer Anstalt überwiesen werden dürften.

Sämtliche Anträge gingen an einen Ausschuß, der der Versammlung folgende Beschlußfassung vorschlug:

> Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, die von der Berliner Waisenverwaltung in dem St. Josef-Waisenhause in Potsdam untergebrachten Waisenkinder aus dieser Anstalt baldmöglichst herauszunehmen.

Am 10. Mai machte die Versammlung den Beschluß des Ausschusses zu ihrem eigenen.

Weniger Erfolg hatte die Fraktion mit einem zum Etat für 1904 gestellten Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, auf dem Terrain hinter der Gasanstalt in der Greifswalderstraße Baracken aufzustellen, die zur Aufnahme von 50 bis 60 siechen Personen geeignet sind.

Der Antrag war bereits im Etatsausschuß verhandelt. Gottfried Schulz brachte ihn am 21. März im Plenum von neuem ein, aber die Mehrheit lehnte ihn ab, obwohl das Kuratorium bereits im Jahre vorher eine Überfüllung der Anstalt für den Winter vorausgesehen und die Aufstellung von drei Baracken in der Fröbelstraße und zwei Baracken im Friedrich-Wilhelm-Hospital beschlossen hatte. Der Magistrat war diesem Beschluß nicht beigetreten. Die Ablehnung erfolgte, weil die Baracken sich angeblich für den winterlichen Gebrauch nicht eignen. Infolgedessen hatte die Verwaltung das Haus des Predigers Distelkamp (Arbeiterkolonie) in der Reinickendorferstraße gemietet und eine Anzahl von Personen dorthin abgeschoben.

In derselben Sitzung wurde noch ein anderer zum Etat des Arbeitshauses in Rummelsburg eingebrachter sozialdemokratischer Antrag von weittragender prinzipieller Bedeutung abgelehnt:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, bei der Ausgabe, Ordinarium, Titel I 2k, den Betrag von 90 Mk. für das Photographieren der Korrigenden zu streichen.

In der Debatte kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Hoffmann und Borgmann auf der einen und dem Stadtrat Fischbeck auf der anderen Seite. Es zeigte sich wieder einmal, wie grundverschiedene Auffassungen über die sozialen Zustände zwischen der Sozialdemokratie und der Bourgeoisie herrschen. Der Vertreter des Magistrats erblickte in den Korrigenden völlig verwahrloste Elemente, die eine bessere Behandlung gar nicht verdienen, während von sozialdemokratischer Seite der Hauptnachdruck auf die sozialen Ursachen gelegt wurde, die die Menschen erst dem Verbrechen in die Arme führen. Nicht mit Unrecht betonten die Redner der sozialdemokratischen Fraktion, daß den Häuslingen durch das zwangsweise Photographieren der letzte Rest ihrer Menschenwürde genommen werde. Leider hatte die Mehrheit der Versammlung für diese sozialen Auffassungen absolut kein Verständnis, wie sie durch die Ablehnung des Antrags bewies.

Großen Wert haben die Sozialdemokraten auf die Hinzuziehung von Frauen zur Armen- und Waisenverwaltung gelegt. Am

Digitized by Google

17. Dezember 1896 erstattete der Ausschuß Bericht über die Vorlage betreffend die Errichtung zweier Armenämter. Er beantragte die Annahme folgender Resolution:

> Gleichzeitig ersucht die Versammlung den Magistrat um eine Vorlage zur Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses, wonach für jede Armenkommission eine Anzahl in den betreffenden Armenkommissionsbezirken wohnender Frauen zur Mitwirkung zuzuziehen sind.

Die sozialdemokratische Fraktion ging weiter, sie beantragte, unter Ablehnung der vom Ausschuß vorgeschlagenen Resolution, zu beschließen:

> Gleichzeitig ersucht die Versammlung den Magistrat um eine Vorlage zur Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses, wonach für jede Kommission eine Anzahl weiblicher Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

Während also der Ausschuß die Frauen als Mitglieder zweiter Klasse den Armenkommissionen einreihen wollte, ging das Streben der Sozialdemokraten dahin, ihnen gleiche Rechte wie den männlichen Mitgliedern einzuräumen.

In der Begründung dieses Antrages bezeichnete Singer es als einen Mangel an der Armenpflege, daß keine Frau beteiligt sei. Wenn es überhaupt ein Gebiet des öffentlichen Lebens gebe, auf dem die Frauen eine nützliche, erfolgreiche Tätigkeit ausüben können, dann sei es die Armenpflege. Er warnte davor, sich in einer Zeit, in der weite Kreise der Bevölkerung immer mehr von dem Gedanken durchdrungen werden, daß sie soziale Pflichten zu erfüllen habe, auf einen so philiströsen Standpunkt zu stellen wie der Ausschuß. Wolle man etwas wirklich Gutes erreichen, dann müsse man von Anfang an Einrichtungen treffen, die geeignet sind, die Frauen als gleichwertiges, gleichberechtigtes Element in die Armenverwaltung einzuführen. Die Versammlung dürfe sich nicht, wie es der Ausschuß beantrage, mit einer platonischen Verbeugung vor den Frauen begnügen, sie dürfe sich nicht damit begnügen, mit schön klingenden Worten den Frauen ein Kompliment zu machen.

Die Versammlung lehnte den sozialdemokratischen Antrag ab und trat in namentlicher Abstimmung der Resolution des Ausschusses bei. Ja, selbst diese schwächliche Resolution wurde nur mit geringer Mehrheit, mit 59 gegen 37 Stimmen, angenommen.

Die Zulassung von Frauen zur Waisenpflege forderte Stadthagen am 3. Januar 1901, unmittelbar nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, das den Frauen die Möglichkeit einer Betätigung auf diesem Gebiete eröffnete. Der Magistrat allerdings war gegenteiliger Ansicht, er trat den Anschauungen des sozialdemokratischen Redners nicht bei und verschanzte sich hinter dem formal-juristischen Bedenken, daß das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch nur Männer als Waisenräte anerkenne.

Auch der Frage des armenärztlichen Dienstes haben die Sozialdemokraten vollste Aufmerksamkeit geschenkt. So verlangte Dr. Zadek am 23. März 1893 die Abschaffung der Armenärzte. Er konnte sich zur Begründung seiner Forderung auf keinen geringeren als Rudolf Virchow berufen, der bereits vor vielen Jahrzehnten angeregt hatte, daß der Arme von seiner Ausnahmestellung befreit wird und den Arzt, den er

Digitized by Google

wählen will, konsultieren kann. Bis jetzt, meinte Dr. Zadek, habe es keine Möglichkeit hierfür gegeben, da keine Organisation der Ärzte bestand, mit der die Stadt in Verbindung treten konnte. Jetzt aber, wo in Berlin ein Verein der freigewählten Kassenärzte bestehe, zu dem bereits die größere Mehrheit der Ärzte zähle, sei es möglich, das ursprünglich Virchowsche Programm zu erfüllen und den Armen von dem Zwangsarzt zu befreien.

Zu dieser Anregung äußerte sich kein Redner, die Mehrheit brachte der Frage trotz Virchow kein Verständnis entgegen.

In späteren Jahren haben die Sozialdemokraten wiederholt die Vermehrung der Zahl der Spezialärzte für die Armenverwaltung, den Ausbau des Systems der Spezialärzte und überhaupt eine Verbesserung des Armenarztwesens angeregt. So Koblenzer am 30. November 1905 anläßlich der Beratung der Vorlage betreffend den armenärztlichen Dienst, sowie die Vertreter der Fraktion im Etatsausschuß für 1907, wo sie vergebens die Bewilligung der zur Anschaffung der notwendigsten zahnärztlichen Utensilien für die Waisenanstalten Rummelsburg und Berlin erforderlichen Summen beantragten.

Wie wenig die Versammlung im allgemeinen geneigt war, das System der Armenärzte auszubauen, zeigte sich bei der Berichterstattung des Ausschusses über die oben erwähnte Vorlage betreffend den armenärztlichen Dienst am 11. Januar 1906. Hierbei wurde ein von Koblenzer begründeter Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, eine Bestimmung für die Armenärzte zu erlassen, nach welcher den Patienten vor- und nachmittags je eine Sprechstunde gewährt wird,

abgelehnt.

Gleichfalls abgelehnt wurde Ziffer 1 des Ausschußantrages:

> Eine Bestimmung für die Armenärzte zu erlassen, nach welcher unter Zustimmung der betreffenden Armenkommissionsvorsteher ausnahmsweise die Konsultation beziehungsweise Behandlung des Armenarztes eines Nachbarbezirks gestattet ist,

ebenso Ziffer 4 des Ausschußantrages, der die Anstellung besoldeter Spezialärzte forderte.

Die Versammlung begnügte sich mit einem Beschluß, wonach die Armenarztbezirke vermehrt und neu eingeteilt und das Gehalt der Armenärzte entsprechend erhöht wird.

Nicht hoch genug einzuschätzen sind die Verdienste, die sich die sozialdemokratische Fraktion um die Ausgestaltung des städtischen Asyls für Obdachlose und um die Schaffung neuer in humanem Sinne geleiteter Anstalten zur Aufnahme dieser Ärmsten der Armen erworben hat. Allen voran suchte Singer, der jahrzehntelang an der Spitze des Asylvereins für Obdachlose steht und dessen Tätigkeit als Kurator des Männerasyls in der Wiesenstraße weit und breit, bei Freund und Feind, Anerkennung gefunden hat, den reichen Schatz seiner Erfahrungen für die Stadt nutzbar zu machen.

Kaum einen Monat nach seinem Eintritt in die Versammlung, am 31. Januar 1884, fand Singer Gelegenheit, seinen Ansichten über die Obdachlosen öffentlich Ausdruck zu verleihen. Am 31. Januar 1884 lehnte

Digitized by Google

die Versammlung nach vorangegangener Ausschußberatung eine Magistratsvorlage betreffend die Verwendung des Grundstücks Memelerstraße 1 zum Neubau eines Asyls für Obdachlose ab. Zu den Gegnern der Vorlage gehörte auch Singer, aber nicht etwa aus prinzipiellen, sondern nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, wie die von ihm eingebrachte Resolution beweist, der die Versammlung zustimmte, und die an den Magistrat das Ersuchen richtete,

> der Versammlung schleunigst eine anderweitige Vorlage zu machen und ein Grundstück in Vorschlag zu bringen, auf welchem mit dem Bau eines Asyls sofort vorgegangen werden kann.

In der voraufgegangenen Debatte hatte Stadtverordneter Talke von arbeitsscheuen, vagabundierenden Menschen gesprochen, die während der Nacht dadurch unschädlich gemacht werden müßten, daß man ihnen ein Obdach gewährt. Singer, der unmittelbar nachher zu Worte kam, bekämpfte energisch diese Anschauung:

> „Ich stehe nicht auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners, daß die Mehrzahl der Leute, die in dem städtischen Asyl Unterkommen suchen, sich aus arbeitsscheuen Subjekten zusammensetzen. Ich bin der Meinung, daß wenn der Herr Vorredner sich die Mühe geben wollte, in persönlichen Verkehr mit der Mehrzahl der Leute zu treten, er finden würde, daß die weit größere Menge infolge des Unglücks der Arbeitslosigkeit der Stadt zur Last fallen muß. Von einer so großen Anzahl Menschen zu sagen, daß sie nur deshalb das Asyl besuchen, weil sie aus Arbeitsunlust kein eigenes Unterkommen finden, das halte ich, abgesehen davon, daß wir es nicht feststellen können, für so gefährlich und unrichtig, daß ich mich an meinem Teil recht sehr dagegen verwahren muß. Ich kann so ziemlich aus eigener Anschauung sprechen. Ich bin eine lange Reihe von Jahren in der Verwaltung des Berliner Asylvereins für Obdachlose gewesen. Wir haben dort zum großen Teil mit demselben Menschenmaterial zu tun gehabt, denn abgesehen davon, daß die Leute nur zu uns kommen, weil sie es bei uns besser haben, werden sie schließlich, wenn die 3—5 Tage, die wir wegen des zu großen Andranges nur gewähren, vorüber sind, in das städtische Asyl getrieben, und deshalb sage ich, es ist dasselbe Menschenmaterial im großen und ganzen. Aus meiner Praxis nun kann ich Ihnen versichern, daß jede Offerte, wodurch Arbeiter dort gesucht werden, in so ausgiebiger Weise von den Obdachlosen benutzt wird, daß, wenn eine Arbeitsgelegenheit gegeben wird, die Leute die Arbeit außerordentlich rasch zu bekommen suchen, so daß man tatsächlich von arbeitsscheuen Subjekten in der großen Masse nicht sprechen darf. Ich halte es nicht für richtig, diejenigen Menschen, die durch Unglück aller Art dazu gezwungen sind, das, was die Stadt durch Errichtung des städtischen Asyls als ihre Pflicht anerkannt, in Anspruch zu nehmen, mit dem Vorwurf der Arbeitsunlust zu belasten. Man fügt dadurch zu dem Unglück, was sie an sich zu tragen haben, noch unberechtigte Vorwürfe und Spott hinzu. Aber das eine steht fest: daß das städtische Asyl für Obdachlose in einen Zustand kommen muß, der den Leuten überhaupt ein menschenwürdiges Dasein gewährt und die gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt nicht schädigt."

Noch in demselben Jahre hatte sich die Stadtverordnetenversammlung wiederholt mit der Asylfrage zu beschäftigen. Zunächst lehnte sie eine neue Magistratsvorlage, wonach das Grundstück Koppenstraße 57 und ein Teil des Grundstücks Koppenstraße 58 zwecks Erbauung eines Asyls für Obdachlose angekauft werden sollten, mit Rücksicht auf den viel zu teuren Preis

Digitized by Google

ab. Gleichzeitig ersuchte sie den Magistrat, mit ihr in gemischter Deputation in Beratung zu treten, „um diese Angelegenheit endlich unter Berücksichtigung der gerechten Wünsche unserer Mitglieder rationell zu erledigen".

Bei der Etatsberatung am 28. März 1884 machte der Stadtrat Mamroth dann die Mitteilung, daß der Magistrat beschlossen habe, im Asyl für nächtliche Obdachlose den daselbst nächtigenden Personen des Morgens vor dem Verlassen der Anstalt eine Suppe und eine Brotportion von ca. 200 Gramm zu verabfolgen. Im wesentlichen sollte die Speisung nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März stattfinden. Der Magistrat ersuchte um die Bewilligung der hierfür erforderlichen Summe in Höhe von 11000 Mk.

Während Stadtverordneter Dr. Stryck sowie eine Reihe anderer Mitglieder der Versammlung formelle Bedenken dagegen vorbrachten, daß der Magistrat plötzlich mit einer derartigen Vorlage komme, ohne vorher dem Etatsausschuß davon Mitteilung zu machen, setzte sich Singer über diese Bedenken hinweg und suchte die Vorlage des Magistrats dahin zu erweitern, daß die Obdachlosen das ganze Jahr hindurch gespeist werden.

Auf Antrag Dr. Kürten sah die Versammlung jedoch von einer Beschlußfassung in der Sache selbst ab und forderte den Magistrat zunächst einmal auf, ihr eine ordentliche Vorlage zu unterbreiten.

Zu dieser Vorlage, die die Versammlung am 3. April beriet, brachte Singer einen Antrag ein, den Magistrat zu ersuchen, die in Aussicht genommene Beköstigung der im städtischen Asyl für Obdachlose nächtigenden Personen bereits vom 15. April an einzuführen.

Nach kurzer Beratung wurde der Antrag Singer angenommen.

Am 12. Juni befaßte sich die Versammlung wieder mit der Frage der Errichtung eines Asyls. Der Magistrat beantragte, auf dem an der Prenzlauer-Allee und Danzigerstraße belegenen städtischen Grundstücke ein Asyl für Obdachlose und eine öffentliche Desinfektionsanstalt zu errichten.

Gegen diese Vorlage waren eine Reihe von Petitionen und Resolutionen eingegangen. Es waren kleinliche Gründe, die darin zum Ausdruck kamen. Ein Bürgerverein der betreffenden Stadtbezirke bat z. B. dringend, „diese Gefahr von unserm Stadtteil abzuwenden und den Antrag des Magistrats abzulehnen".

In der Debatte gab Singer der Empfindung Ausdruck, daß sich die Petenten einzig und allein von Animosität gegen das Institut und nicht von sachlichen Gründen leiten ließen:

> „Wenn man die Petitionen liest, so muß man denken, daß an demselben Tage, wo das Asyl dort eröffnet wird, eine Massenauswanderung aus dem Norden sich vollziehen wird. Meine Herren, ich glaube, die Petenten malen etwas zu sehr grau in grau, und wir haben keine Ursache, diesen Schwarzsehern zu folgen. Ich meine, wir haben die Pflicht, diese Angelegenheit nach der Richtung zu erwägen, welche für die Stadt am vorteilhaftesten ist, und wenn wir die Erfahrung gemacht haben, daß alle Stadtteile sich gegen die unbequeme Nachbarschaft des Asyls wehren, so ist es, glaube ich, die Aufgabe der Gesamtheit, die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung, die Aufgabe der städtischen Behörden, kraft ihrer Machtvollkommenheit einen Ausspruch zu tun und den einzelnen Stadtteil anzuweisen, daß er dem, was die Gesamtheit für ihr Interesse für notwendig erachtet, Folge zu leisten hat."

Digitized by Google

Unter Ablehnung eines Antrags Mielenz, wonach für die Erbauung eines Asyls ein sowohl der örtlichen Lage, als auch dem Zweck mehr entsprechendes Grundstück als Zentralstation in Vorschlag gebracht werden solle, wurde die Magistratsvorlage in namentlicher Abstimmung mit 78 gegen 20 Stimmen angenommen. Auch die Sozialdemokraten stimmten dafür.

Damit war die Angelegenheit des Asyls für Obdachlose vorläufig zum Abschluß gekommen, aber mit Spezialfragen, die sich auf dieses Gebiet erstrecken, hatte die Versammlung sich noch häufig abzugeben. So nahm sie am 27. Juni 1895 in namentlicher Abstimmung mit 80 gegen 22 Stimmen eine Magistratsvorlage betreffend den Verkauf eines Teiles des Grundstückes Wiesenstraße 55—59 an den Asylverein für Obdachlose an. Die Vorlage fand einen warmen Befürworter in Singer, der bei dieser Gelegenheit seine Anschauungen über die Bedeutung des Obdachlosenasyls entwickelte. Der Hauptzweck, den der Asylverein für Obdachlose verfolge, sei der, den Unglücklichsten aller Unglücklichen die Möglichkeit zu geben, ein Obdach für die Nacht zu finden. Aber der Verein betrachte seine Hilfe nur als eine vorübergehende, als ein Mittel, um die Leute in die Lage zu setzen, sich am Tage Arbeit zu verschaffen.

Hatte bis dahin der Magistrat in den das Asyl für Obdachlose betreffenden Fragen bei der sozialdemokratischen Fraktion oft Unterstützung gefunden, so änderte sich das Bild von dem Augenblick an, wo in die Verwaltung Grundsätze hineingetragen wurden, denen die Sozialdemokraten unter keinen Umständen eine Billigung zu teil werden lassen konnten.

Zunächst lehnte die Versammlung am 13. März 1902 nach kurzer Begründung durch Adolf Hoffmann folgenden sozialdemokratischen Antrag ab:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hilfsstation für Geschlechtskranke baldigst aus den Räumen des städtischen Obdachs entfernt wird, und die Räume des städtischen Obdachs ihrem Zweck als Obdach zurückgegeben werden.

In etwas verändertem Wortlaut wurde der Antrag bei der Etatsberatung des Jahres 1904 von neuem eingebracht:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, für schleunige Entfernung der Station für Geschlechtskranke aus dem städtischen Obdach Sorge zu tragen.

In der Debatte am 23. März 1904, die wieder mit der Ablehnung des Antrags endete, kam es zu stürmischen Auseinandersetzungen zwischen den Sozialdemokraten und den Vertretern des Magistrats, insbesondere dem Stadtrat Fischbeck, der als Dezernent des städtischen Obdachs, um die fortgesetzten Klagen über Mißstände aus der Welt zu schaffen, zu dem Radikalmittel gegriffen hatte, durch eine Verfügung den sozialdemokratischen Mitgliedern der Armendirektion, Abteilung für die Verwaltung des Arbeitshauses und des Obdachs, den Stadtverordneten Hoffmann und Augustin den Zutritt zu den Anstalten der Deputation zu versagen, hauptsächlich deshalb, weil sie, um die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen, als Obdachlose verkleidet das Asyl aufgesucht und die dort herrschenden Mißstände schonungslos an den Pranger gestellt hatten. Wie wenig Verständnis der Stadtrat Fischbeck den sozialdemokratischen

Digitized by Google

Bestrebungen entgegenbrachte, erhellt daraus, daß er sogar zu behaupten wagte, die sozialdemokratischen Stadtverordneten seien nicht bemüht, die Interessen der Stadt wahrzunehmen, sondern agitatorisch und aufhetzerisch zu wirken. Sein Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Kirschner, billigte nicht nur das Verhalten Fischbecks, sondern glaubte darin noch ein ganz besonderes Zeichen von Milde zu erblicken. Er meinte, Hoffmann könne dem Magistrat dankbar sein, daß er nicht auf Grund des § 75 der Städteordnung ihm sein Mandat als Mitglied der Deputation zu entziehen beantragt habe.

Singer wies die Anmaßungen der Vertreter des Magistrats ganz energisch zurück:

„Es scheint ja überhaupt in der letzten Zeit im Magistrat Mode zu werden, sich als Erzieher der sozialdemokratischen Partei aufzuspielen. Die väterlichen Ratschläge, die uns erteilt werden, zeugen von lobenswerter Gesinnung, aber nicht von sachlichem Verständnis. Meine Herren, ich glaube, daß die 20jährige Tätigkeit, die meine Partei in diesem Saale jetzt ausübt, dazu hätte dienen sollen, diese Vorwürfe nicht zu erheben, die sich im Munde der Scharfmacher recht nett anhören, die aber von Leuten, die uns aus langjähriger Tätigkeit in dieser Versammlung kennen, nicht gebraucht werden sollten, wenn sie nicht beabsichtigen, sich damit um die Sache selbst herumzudrücken. Es ist ja überhaupt das beliebte Kampfmittel, welches jetzt gegen meine Partei angewendet wird .... Nein, meine Herren, damit kommt man nicht weiter. Ich bin auch überzeugt, diese Art der Bekämpfung verrät nichts weiter, als die Schwäche Ihrer Position. Die Herren tun immer so, als ob es ein Verbrechen ist, an der städtischen Verwaltung Berlins irgend etwas zu kritisieren, und die Nervosität der Herren, wenn an irgend einer Stelle mal etwas ausgesprochen wird, was ein schlechtes Bild auf ihre Verwaltung zu werfen scheint, ist ganz charakteristisch dafür. Meine Herren, man könnte wirklich auf die Äußerung des Herrn Stadtrat Fischbeck den Spruch anwenden: Qui s'excuse, s'accuse! Herr Stadtrat Fischbeck hat sich in der Weise entschuldigt, daß er auf Dinge eingegangen ist, die nicht zur Sprache gekommen sind, bloß um zu dem Schluß zu kommen, seine Verfügung zu rechtfertigen."

Der weitere Teil der Ausführungen Singers beschäftigte sich mit der Beweisführung, daß die Verfügung Fischbecks gesetzwidrig sei, da das Regulativ vom 5. Juli 1834, auf das Fischbeck sich gestützt hatte, genau das Gegenteil besagte. Im übrigen, meinte er, irre sich der Magistrat, wenn er glaube, daß die Sozialdemokraten sich durch diesen persönlichen Vorstoß bewegen ließen, ihre Anschauungen zu ändern.

„Sie können es einzelnen vielleicht verekeln, unter der Leitung des Herrn Fischbeck weiter zu arbeiten; wir fassen unsere Pflicht so auf, daß wir über unsere persönliche Empfindung hinaus an den Stellen tätig sind, die wir im Interesse der Bürgerschaft zu revidieren und zu kritisieren für nötig halten."

Die Sache hatte noch ein bemerkenswertes Nachspiel. Im Verlauf der Debatte hatte Stadtrat Fischbeck bemerkt, er habe die Verpflegung der Insassen der Anstalt in Reinickendorf insofern verbessert, als er eine Reihe von Ersparnissen, die in der Anstalt gemacht waren, zur Verbesserung des Wochenzettels verwendet habe.

Digitized by Google

Die Sozialdemokraten, die sofort gegen diese nicht etatsmäßige Verwendung von städtischen Mitteln Protest eingelegt hatten, richteten unmittelbar nach Abschluß der Etatsberatung, am 9. April 1904, folgende Anfrage an den Magistrat:

> Welche Vorkehrungen gedenkt der Magistrat zu treffen, um die unberechtigte Verwendung von städtischen Mitteln (wie solche bei Beratung des Etats Nr. 23 — Arbeitshaus in Rummelsburg — zutage getreten ist) in Zukunft unmöglich zu machen?
>
> Des weiteren: Was gedenkt der Magistrat zu tun, um diese Mittel der Stadthauptkasse wieder zuzuführen?

Der Magistrat erklärte sich durch Schreiben vom 31. Mai bereit, die Anfrage zu beantworten, sobald sie auf die Tagesordnung komme; einstweilen teilte er mit, daß er infolge der Debatte vom 21. März und infolge der sozialdemokratischen Interpellation über die Art der Verwendung der im Etat für die Verpflegung der Insassen des Filialhospitals in Reinickendorf zur Verfügung gestellten Mittel einen Bericht eingefordert habe, aus dem hervorgehe, daß die ihrem Wortlaut nach nicht ganz klaren Ausführungen des Stadtrats Fischbeck mißverstanden seien. Nach erfolgter Aufklärung seien besondere Vorkehrungen zur Verhütung unberechtigter Verwendung von städtischen Mitteln und Wiederzuführung der Stadtgemeinde unberechtigt entzogener Mittel nicht zu treffen gewesen. Er behalte sich jedoch vor, um eine möglichst gleichartige und zweckmäßige Behandlung derjenigen Verpflegungsportionen herbeizuführen, welche für nicht rechtzeitig zu den Mahlzeiten eingetroffene Ausgänger beschafft, aber von diesen nicht verbraucht werden, nach einer Konferenz von Mitgliedern der einzelnen Verwaltungen Normen hierüber festzustellen.

In dem dem Magistrat von der Armendirektion, Abteilung für die Verwaltung des städtischen Obdachs, erstatteten Bericht hieß es, der sozialdemokratischen Anfrage liege offenbar das Mißverständnis zugrunde, daß im Filialhospital in Reinickendorf in allen Fällen die für Beurlaubte ersparten Rationen zugunsten der Aufbesserung des Wochenspeisezettels verwendet werden. Das sei nicht der Fall. Ebenso wie in dem Haupthospitale in Rummelsburg würden solche Hospitaliten, die rechtzeitig Urlaub nachsuchen, von der Verpflegung abgesetzt. Die anderweitige Verwendung von Rationen finde nur in bezug auf Ersparnisse statt, die bei denjenigen Insassen gemacht seien, welche im Laufe des Tages ausgehen und von den Ausgängen zu den Mahlzeiten nicht zurückkehren. In dieser Beziehung sei allerdings bei Einrichtung des Filialhospitals in Reinickendorf eine Anordnung getroffen, welche von der seit alter Zeit in Rummelsburg bestehenden Praxis abweiche. In Rummelsburg würden den „Ausgängern", welche nicht rechtzeitig zurückkehren, Brot, Fleisch, Heringe und event. Eier auf die Dauer von zwei Tagen aufbewahrt. Diese Einrichtung habe mancherlei Mißstände zur Folge gehabt, die aufbewahrten Verpflegungsmaterialien lägen auf den Plätzen der Ausgebliebenen herum und trügen zur Verunreinigung bei. Die Disziplin werde gelockert, da die Hospitaliten sich an die Mahlzeiten nicht binden in dem Bewußtsein, daß sie auch beim Späterkommen eine Verpflegung vorfinden. Endlich habe die in Rummelsburg geübte Praxis einen schwunghaften Handel der Hospitaliten untereinander mit Lebensmitteln zur Folge gehabt. Urlauber, welche von vorn-

Digitized by Google

herein beabsichtigten, längere Zeit fortzubleiben, verschwiegen dieses Vorhaben, um nicht aus der Verpflegung abgesetzt zu werden, und verkauften schon vor Antritt des Urlaubs ihre Rationen an andere Insassen. Diese Übelstände hätten die Verwaltung veranlaßt, bei Belegung der Reinickendorfer Filiale andere Bestimmungen zu treffen. Dabei könne es nur zweifelhaft sein, ob es richtig sei, daß die erübrigten Materialien soweit angängig zur Verbesserung des Wochenspeisezettels für sämtliche Insassen verwendet werden, oder ob der Modus einzuführen sei, welcher z. B. im Friedrich-Wilhelm-Hospital herrscht, wo Fleischreste usw. aus den Rationen solcher Hospitaliten, welche nicht spätestens eine Viertelstunde nach der festgesetzten Zeit erscheinen, rücksichtslos den an einen Unternehmer verpachteten Küchenabgängen zugeführt würden. Eine Schädigung der Stadthauptkasse habe aber jedenfalls das in Reinickendorf neu eingeführte Verfahren nicht zur Folge gehabt, da auch bei der früher in Rummelsburg geübten Praxis die bei solchen Ausgängern, welche nicht rechtzeitig zurückkehren, gemachten Ersparungen an Lebensmitteln nicht der Stadt zugute kamen, auch gar nicht zugute kommen konnten, und da bei dem in anderen Anstalten, wie dem Friedrich-Wilhelm-Hospital angewendeten Modus, den Vorteil von der Vermehrung der Küchenabfälle der Pächter habe, der den sogenannten „Drank" nach der Kopfzahl der Insassen pachte. Im übrigen aber sei die Verwaltung in letzter Zeit dazu übergegangen, das bisher in Rummelsburg geübte Verfahren zu beseitigen und nur solchen Hospitaliten Verpflegung zu gewähren, welche rechtzeitig zu den Mahlzeiten zurückkehren.

Bei der Besprechung der Interpellation und der Antwort des Magistrats am 16. Juni betonte Borgmann nachdrücklichst, daß die Versammlung Wert darauf legen müsse, daß das Etatsrecht gewahrt bleibe und daß sie über die Verwendung von Mitteln gefragt werde. Die einzelne Verwaltung könne derartige Verfügungen nicht treffen, vor allen Dingen nicht der einzelne Dezernent. Im übrigen aber nehme er davon Kenntnis, daß der Magistrat eingesehen hat, daß die Sache nicht korrekt vonstatten gegangen sei, er glaube damit die Anfrage als erledigt ansehen zu können.

Noch in demselben Jahre veranlaßte ein eigenartiges Vorkommnis im städtischen Asyl für Obdachlose die Fraktion, aufs neue den unter der Verwaltung des Stadtrats Fischbeck eingerissenen Zuständen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Ein dort stationierter Kriminalbeamter, der die Aufgabe hatte, die Obdachlosen zu einem „sittlichen und ordentlichen Lebenswandel zu ermahnen", hatte seine Stellung in schamloser Weise mißbraucht. Infolgedessen reichten die Sozialdemokraten am 28. Oktober 1904 folgenden Antrag ein, der am 10. November beraten wurde:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, für das städtische Asyl für Obdachlose schleunigst Vorkehrungen zu treffen, um polizeiliche Übergriffe wie z. B. das Verhalten des Kriminalbeamten Kullmeyer für die Zukunft zu verhindern.

Der Antrag ist ein neuer Beweis dafür, daß die Sozialdemokraten auf allen Gebieten der städtischen Verwaltung, wo Mißstände hervortraten, Wandel zu schaffen suchten. Die Ausführungen der sozialdemokratischen Redner, Hoffmann, Augustin und Stadthagen, die in der Debatte das Wort ergriffen, zeigten, daß es ihnen nicht darauf ankam, herumzumäkeln oder unberechtigte Vorwürfe gegen den Magistrat zu erheben, sondern daß

Digitized by Google

ihr Bestreben einzig und allein darauf gerichtet war, offenbare Mißstände zu beseitigen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Versammlung

> in Erwägung, daß nach den von dem Kommissar des Magistrats abgegebenen Erklärungen alle zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Verwaltung im städtischen Obdach erforderlichen Schritte erfolgt sind, und im Vertrauen, daß das auch in Zukunft geschehen wird,

über den Antrag zur Tagesordnung überging.

Sehr lebhafte Auseinandersetzungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem immer selbstherrlicher auftretenden Dezernenten für die Angelegenheiten des städtischen Obdachs zeitigte die Etatsberatung am 19. März 1908. Die Verhältnisse im Obdach und die dort herrschenden Maximen hatten in letzter Zeit wiederholt die Öffentlichkeit beschäftigt und scharfe Mißbilligung weit über die sozialdemokratischen Kreise hinaus erfahren. Schon das Bekanntwerden der Bewaffnung der Aufseher mit Gummiknüppeln hatte allgemeines Erstaunen und Unwillen erregt, und die Mißstimmung steigerte sich noch durch die Kritik, die der Schriftsteller Heijermans auf Grund eigener Erfahrungen in einem bürgerlichen Blatte an den Einrichtungen des Obdachs geübt hatte. Bei der Etatsberatung brachte der sozialdemokratische Redner Sassenbach die Angelegenheit zur Sprache. Die Einführung der Gummiknüppel bezeichnete er zutreffend als Ausfluß des in der Verwaltung des Obdachs herrschenden Geistes:

> „Es wird nicht von dem Gesichtspunkt aus geleitet, daß man den Obdachlosen, die dort hinkommen, ich will nicht sagen, ein freundliches Willkommen bietet, aber daß man ihnen wenigstens den Aufenthalt so angenehm wie möglich macht, — vielmehr steht man auf dem Standpunkt: wir haben gewisse Pflichten zu erfüllen, die erfüllen wir bis zur äußersten Grenze, und darüber gehen wir nicht hinaus; wir wollen die Leute nicht veranlassen, hinzukommen, sondern wollen ihnen den Aufenthalt so ungemütlich machen, daß sie uns nicht belästigen. Dagegen möchte ich als Gegenbeispiel den Asylverein anführen. Beide haben dieselbe Aufgabe zu erfüllen, und wir können sagen, daß der Asylverein seine Aufgabe ganz anders auffaßt als das städtische Obdach. Ich habe Gelegenheit gehabt, beide Asyle zu besuchen: der Unterschied zwischen dem Asylverein und dem städtischen Asyl ist sehr groß, und es wäre zu wünschen, wenn das städtische Asyl einen andern Geist zeigte. Die Sache mit den Knüppeln als Waffen ist nur ein Ausdruck des ganzen Systems. Würde man die Asylisten in anderer Weise behandeln, hätten sie etwas Vertrauen zur Verwaltung, dann wäre es auch viel leichter, mit ihnen fertig zu werden. Auch diese Leute sind für Zureden empfänglich. Es ist auch möglich, die Ordnung und Ruhe in anderer Weise aufrecht zu erhalten, als es bisher geschehen ist. Es wäre also sehr nötig, daß das städtische Asyl einen andern Geist einführt. Vor allen Dingen wäre zu wünschen, daß die Gummiknüppel, die wohl noch nicht gebraucht worden sind, so bald wie möglich wieder abgeschafft werden, denn ein Ehrenzeichen für das städtische Asyl sind sie nicht. Sollte mal dem Asyl ein Wappen verliehen werden, so könnten die Knüppel hineinkommen."

Des weiteren beschäftigte sich Sassenbach mit der Heijermansschen Schilderung, er schloß seine wirkungsvollen Ausführungen mit dem Hinweis darauf, daß die Stadt Berlin wohl dasselbe schaffen könne, was ein Privatverein schon geschaffen habe.

Digitized by Google

Infolge der erregten Antwort des Stadtrats Fischbeck, der durch die fortgesetzten berechtigten Angriffe auf seine Verwaltung wohl etwas nervös geworden war, griff auch Singer in die Debatte ein, um die „unhygienischen gesundheitsgefährlichen Zustände" im Asyl zu kritisieren, deren Beseitigung er nicht nur im Interesse der Asylisten, sondern in dem der Bürgerschaft verlangte, und weiter, um auf Grund seiner im Asylverein für Obdachlose gemachten Erfahrungen für eine humane Behandlung der Asylisten zu plädieren:

„Ich darf wohl in bezug auf Asyle für Obdachlose einige Erfahrungen für mich in Anspruch nehmen. Wenn ich auch gern zugebe nach meinen eigenen Beobachtungen, daß das Publikum, das in den Anstalten des Asylvereins für Obdachlose verkehrt, seinem Äußern nach, vielleicht auch seinem Verhalten nach, ein etwas besseres ist, so kann ich Sie versichern, meine Herren — und das sagt Ihnen jemand, der mehr als 30 Jahre der Verwaltung vorsteht —, daß die Behandlung, die den Leuten in solchen Anstalten zuteil wird, ihre Folgen hat, und je humaner diese Behandlung ist, desto erzieherischer wirkt sie auf die Leute und verbessert das Betragen der Leute.

Meine Herren, als ich vor mehr als 30 Jahren die Verwaltung des Männerasyls übernahm, habe ich mit ähnlichen Zuständen zu kämpfen gehabt, und ich habe immer gefunden, daß die Veranlassung zu ganz besonderen Exzessen die Roheit der Aufseher gewesen ist. Erst als ich nach eingehenden Untersuchungen eine Hausordnung erlassen habe, an deren Spitze die Bestimmung steht, die öffentlich ausgehängt ist, daß jeder Aufseher, der sich tätlich an einem Asylisten vergeht, mit sofortiger Entlassung bestraft wird, ist es besser geworden. Jetzt haben wir mehr als 20 Jahre hindurch die Freude, von solchen Exzessen absolut nichts zu hören. Ich würde nur wünschen, daß die Herren heute Veranlassung nähmen, sich einmal das Leben und Treiben in den Anstalten anzusehen; dann würden sie sehen, wie eine menschlich richtige Behandlung auf die Leute wirkt, und wie das Gefühl der Dankbarkeit dafür, was sie bekommen, sie in ihrem Benehmen anständig, vernünftig und ruhig erhält . . .

Selbst wenn das eine oder andere Mal unter den vielen Tausenden, die da verkehren, solche Fälle vorkommen, so rechtfertigt das durchaus nicht die Bewaffnung der Aufseher, die von den schlimmsten Folgen begleitet sein kann und wird. Ich bedaure, daß innerhalb unserer städtischen Verwaltung gegen die frühere Praxis jetzt Maximen einreißen, die schließlich zu diesen Konsequenzen führen. Nachdem auch hier Ihr Beifall erklungen ist, habe ich nicht die Hoffnung, daß sich die Versammlung aufraffen wird, den Magistrat zu ersuchen, diese Bewaffnung wieder zu beseitigen. Aber das weiß ich: zum Ruhm der Stadt Berlin in bezug auf die Fürsorge, die sie solchen Leuten zu widmen hat, wird die Tatsache, daß die Aufseher dort mit Gummiknüppeln versehen sind, nicht führen."

Wie lange wird es noch dauern, bis endlich der von Singer gepredigte humane Geist in die Verwaltung des städtischen Asyls einzieht? Einstweilen sind wir davon noch weit entfernt, aber wenn dermaleinst mit den jetzigen rigorosen Verwaltungsgrundsätzen gebrochen sein wird, dann wird das Verdienst hierfür in erster Linie den Sozialdemokraten gebühren.

Digitized by Google

Fürsorgeerziehung.

Trotz der grundsätzlichen Gegnerschaft der Sozialdemokratie gegen das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz ist die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung dennoch bemüht gewesen, soweit das im Rahmen dieses Polizeigesetzes möglich ist, die Fürsorgeerziehung sozial auszugestalten. In dem zur Vorberatung des Reglements über die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die Verwaltung der städtischen Erziehungs- und Besserungsanstalten gegen Ende des Jahres 1901 eingesetzten Ausschuß setzten sie das Verbot der Verwendung schulpflichtiger Zöglinge zu Arbeiten in Fabriken und ähnlichen Betrieben, sowie bei der Hausindustrie durch. Weniger Glück hatten sie mit einer Reihe von Verbesserungsanträgen, die sie bei der zweiten Beratung der Vorlage am 9. Januar 1902 im Plenum einbrachten. Hier beantragten sie u. a., daß die Waisenverwaltung alsbald nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung sich darüber schlüssig machen solle, ob von dem Recht der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß Gebrauch gemacht werden soll. Ein anderer Antrag ging dahin, daß bei der Auswahl der Pflegestellen für schulpflichtige Zöglinge nur solche Orte berücksichtigt werden dürfen, die mindestens sechsklassige Schulen haben und bei denen die Schulverhältnisse so geregelt sind, daß einer Überfüllung vorgebeugt ist. Ferner beantragten die Sozialdemokraten die Streichung der Bestimmung, wonach die Zöglinge zu den für ihr Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuhalten und zu verwenden sind, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann, und weiter, daß bei der Auswahl der Pflegestellen auf die politische Überzeugung des Familienhauptes keine Rücksicht genommen werden dürfe. Endlich wurde noch beantragt, daß die Anstalten und Familien, welche zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzt werden, auf Grund einer mit Ärzten zu treffenden Vereinbarung von diesen ein- bis zweimal im Jahre zum Zwecke der Prüfung des Gesundheitszustandes der Zöglinge sowie des Zustandes der Unterbringungsräume in sanitärer Hinsicht zu besuchen und die Berichte über das Ergebnis dieser Besuche dem Vorsitzenden der Waisenverwaltung einzusenden sind.

Keiner von diesen Anträgen, die Stadthagen eingehend begründete, fand Gnade vor den Augen der Mehrheit.

Nicht besser erging es der Fraktion im Jahre 1903 mit ihren Anregungen auf Abänderung der Reglements für die Fürsorgeerziehung. Schon bei der ersten Beratung am 22. Oktober gab sich Stadthagen die denkbar größte Mühe, die Reglements mit sozialen Ideen zu durchtränken, er setzte aber lediglich die Überweisung an einen Ausschuß durch. Bei der zweiten Beratung am 3. Dezember versuchten es die Sozialdemokraten von neuem mit Verbesserungsanträgen. Namentlich brachten sie ihren Antrag vom Jahre 1902 auf Prüfung des Gesundheitszustandes der Zöglinge und des Zustandes der Unterbringungsräume in sanitärer Hinsicht wieder ein, aber die Mehrheit lehnte den Antrag auch diesmal rundweg ab, ohne daß auch nur ein Redner es der Mühe für wert hielt, Koblenzer, der den Standpunkt der Fraktion vertrat, ein Wort zu

Digitized by Google

erwidern. Und das, obwohl in dem Cassseler Reglement sich ganz der gleiche Passus findet und schlechte Erfahrungen, die damit gemacht wären, nicht bekannt geworden sind.

Das gleiche Schicksal widerfuhr einem zur Etatsberatung für das Jahr 1904 gestellten Antrag:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat um eine Vorlage, die es ermöglicht, daß die Fürsorgekinder nur in städtischen Anstalten erzogen werden.

Im Gegensatz zu Tolksdorf, der den Antrag am 21. März unter Schilderung der Zustände in den Erziehungsanstalten, die alles zu wünschen übrig lassen, befürwortete, bat Stadtrat Dr. Straßmann um Ablehnung. Er erinnerte an die Konsequenzen, zu denen es führen würde, wenn die städtischen Behörden alle Fürsorgezöglinge in eigenen Häusern unterbringen wollten. Abgesehen von den enormen Kosten würden auch dadurch Schwierigkeiten entstehen, daß das Gesetz eine streng konfessionelle Erziehung der Kinder direkt zur Pflicht mache, die Verwaltung müßte also eigene Anstalten für katholische, protestantische und jüdische Kinder errichten, und das sei nicht durchführbar.

Diese Bedenken waren für die Mehrheit so durchschlagend, daß sie sich mit der prinzipiellen Seite überhaupt nicht erst befaßte, sondern den Antrag debattelos ablehnte.

Im Jahre 1908 bot sich für die Fraktion nochmals die Möglichkeit, ihre grundsätzliche Forderung der Erziehung der Zöglinge in eigenen städtischen Anstalten zu propagieren. Der Magistrat unterbreitete der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage betreffend die Unterbringung von Fürsorgeerziehungszöglingen in Mielczyn im Kreise Witkowo in Posen. Der Evangelische Verein für Waisenpflege in der Ostmark beabsichtigte, hier eine Erziehungsanstalt einzurichten, und die Stadt Berlin sollte sich verpflichten, ihm zur Deckung der Kosten jährlich 90 bis 100 Zöglinge zuzuführen. Schon bei der ersten Lesung der Vorlage am 26. März wandten sich Hintze, Borgmann, Dr. Bernstein und Singer gegen den der Vorlage zugrunde liegenden Gedanken, sie warnten davor, daß die Stadt sich das Aufsichtsrecht aus der Hand nehmen lasse und es einem Verein übertrage, und rieten zur Gründung neuer eigener Anstalten. Denselben Standpunkt vertreten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses. Wenn die Fraktion schließlich in zweiter Lesung am 23. April trotzdem der Vorlage ihre Zustimmung erteilte, so deshalb, weil es den Sozialdemokraten gelungen war, im Ausschuß einer Resolution zur Annahme zu verhelfen, die den Magistrat ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß der zuständige Arzt der Anstalt Lichtenberg die Zöglinge vor ihrer Überweisung psychiatrisch untersucht und von Zeit zu Zeit durch Nachprüfung an Ort und Stelle den Zustand überwacht.

Manasse erklärte namens der Fraktion ausdrücklich, daß seine Freunde prinzipiell auf dem Standpunkt stehen, daß die Stadt in eigenen Anstalten für diese unglücklichen Kinder zu sorgen habe. Nur schweren Herzens hätten sie sich entschlossen, die Magistratsvorlage anzunehmen, sie legten aber ganz besonderen Wert darauf, daß dem Geiste der Resolution entsprochen werde.

Digitized by Google

„Es ſind unglückliche Kinder, die zum Teil geiſtig nicht intakt ſind, die obendrein unter ſchlechter Erziehung, unter ſchlechten Vorbildern, unter Verhältniſſen, an denen ſie unſchuldig ſind, gelitten haben, und die dauernd in Beobachtung bleiben müſſen."

Durch ihre Zuſtimmung zu der Vorlage haben die Sozialdemokraten dokumentiert, daß ſie unbeſchadet ihres prinzipiellen Standpunktes für Reformen, die tatſächlich Beſſerungen bedeuten, ſehr wohl auch innerhalb der kapitaliſtiſchen Wirtſchaftsordnung zu haben ſind, daß die Sozialdemokratie nicht, wie ihre Gegner es ſo oft behaupten, der Geiſt iſt, der ſtets verneint, ſondern daß ſie, ſoweit es ſich mit ihren Grundſätzen verträgt, zu poſitiver Mitarbeit bereit iſt.

Digitized by Google

Dreizehnter Abschnitt.

Wirtschaftspflege.

Trotz der bösen Erfahrungen, die die Stadt Berlin mit der Auslieferung wirtschaftlicher Unternehmungen an Private gemacht hat, kommen die munizipalsozialistischen Auffassungen doch nur sehr allmählich und unter heftigem Widerstand einflußreicher Interessentengruppen bei den städtischen Behörden zum Durchbruch. Aber obwohl die Stadtverwaltung der Übernahme einer ganzen Anzahl von Betrieben, wie des Elektrizitätswerks, des Anschlagwesens, der Bedürfnisanstalten, der Apotheken, der Leihämter, immer noch feindlich gegenübersteht, kann man doch mit Fug und Recht behaupten, daß der Gedanke des Munizipalsozialismus marschiert; er hat sich durchgerungen und allmählich den Sieg über das liberale Manchestertum davongetragen. Schon sind, abgesehen von den der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten, die Gaswerke und die Wasserwerke kommunalisiert, die Kommunalisierung der Verkehrsmittel ist nur noch eine Frage der Zeit, und andere Betriebe werden über kurz oder lang folgen.

Diese Entwicklung zu beschleunigen, den munizipalsozialistischen Ideen immer neue Anhänger zu gewinnen, war das eifrige Bestreben der sozialdemokratischen Berliner Stadtverordnetenfraktion, die getreu ihrer programmatischen Forderung, daß Beleuchtungs-, Verkehrs-, Krafterzeugungssowie sonstige, für die Gemeinde notwendigen Betriebe der Privatausbeutung zu entziehen und auf eigene Rechnung der Gemeinden zu errichten und zu betreiben sind, bei jeder Gelegenheit gegen die Überlassung gemeinnütziger Institute an Private Front gemacht und der Verstadtlichung das Wort geredet hat. In der Hauptsache handelte es sich für die Sozialdemokraten dabei um die Anerkennung eines Prinzips, aber auch rein praktische Gesichtspunkte und die Rücksicht auf die Steuerzahler spielten eine Rolle von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Mehr als einmal haben die Redner der Fraktion mit allem Nachdruck diese Gesichtspunkte betont, ganz besonders Singer, als er bei der Etatsberatung am 19. Februar 1903 der Anregung auf Einsetzung einer gemischten Deputation zur Beratung der zukünftigen Steuer- und Finanzpolitik der Stadt beitrat und dringend darum bat, als Objekt für diese Steuer- und Finanzpolitik nicht jene hervorragenden Unternehmungen zu vergessen, bei denen man — buchstäblich gesagt — das Geld auf der Straße finden könne. So würde die Stadt, wenn sie die Elektrizitätswerke selbst betriebe, neben der Einnahme, die sie jetzt daraus habe, auch noch die Einnahme erzielen, die den Aktionären zufalle. Mit

Digitized by Google

Recht bezeichnete Singer als eine der wesentlichsten Ursachen der ungünstigen Finanzlage die Tatsache, daß in Berlin alle öffentlichen zum Gemeinwohl notwendigen Betriebe, die Zuschüsse kosten, von der Stadt betrieben werden, während alle im Interesse der Gesamtheit notwendigen Betriebe, die Geld einbringen, dem Privatkapital überlassen bleiben.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich in letzter Zeit in der Auffassung der städtischen Körperschaften auf dem in Frage stehenden Gebiete ein Wandel zum Besseren vollzogen hat. Die Ursache für diese Erscheinung ist einmal in den Mißerfolgen der Stadt zu suchen, vor allem aber in der unausgesetzten Propagierung des Gedankens des Munizipalsozialismus durch die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

1. Elektrizitätswerk.

Einen erbitterten Kampf hat die sozialdemokratische Fraktion um die Übernahme des Elektrizitätswerks in die Verwaltung der Stadt geführt. Vorübergehend war es ihr auch gelungen, mit ihren Anschauungen durchzudringen. Eine zur Vorberatung der Frage eingesetzte gemischte Deputation hatte sich bereits für die Verstadtlichung des Elektrizitätswerks ausgesprochen, aber leider hielt diese Ansicht nicht lange vor, im letzten Moment noch haben doch wieder privatkapitalistische Rücksichten die Oberhand gewonnen.

Bereits am 24. Januar 1884 wandte sich Singer anläßlich der Berichterstattung des Ausschusses über die Vorlage betreffend die Benutzung der öffentlichen Straßen zu der von der Deutschen Edisongesellschaft beabsichtigten Herstellung elektrischer Leitungen gegen das Prinzip, eine Privatgesellschaft zu konzessionieren, ihr ein Monopol zu geben zur Herstellung einer Einrichtung, die die öffentlichen Straßen und Plätze beansprucht und die das Interesse der Stadt gebieterisch erheischt. Die Stadt müsse dies Unternehmen selbst ausführen, es liege kein Grund vor, die aus einem solchen Unternehmen sich ergebenden Gewinne für ein Linsengericht zu verkaufen. Er halte es durchaus nicht für wünschenswert, daß der Nutzen, der erzielt wird, nicht der Gesamtheit zugute kommen, sondern in der Form von Dividenden in die Tasche von Kapitalisten fließen solle. Redner erinnerte weiter daran, daß bei den Gas- und Wasserwerken sowohl wie bei den Pferdebahnen ähnliche Verträge sich nicht als dem Interesse der Stadt förderlich erwiesen hatten.

> „Es werden kolossale Summen der Stadt dadurch entzogen und ich glaube, daß die Gesamtheit der Bürgerschaft ein Anrecht darauf hat, an den Unternehmungen, die auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gemacht werden, und an dem daraus gezogenen Nutzen durch Entlastung auf anderen Gebieten zu partizipieren."

Kämmerer Runge, Stadtverordneter Dr. Schwalbe und Stadtverordneter Dr. Horwitz bekämpften entschieden die von Singer entwickelten volkswirtschaftlichen Grundsätze. Letzterer bezeichnete es als feststehend, daß für industrielle Unternehmungen die Einzelkraft, das selbständige, von eigener Initiative abhängende Wirken des Privaten hundertmal wirksamer sei als eine, wie man sie auch anstellen mag, doch immer bureaukratisch geleitete Verwaltung.

Die Vorlage wurde in namentlicher Abstimmung mit 90 gegen 23 Stimmen angenommen. Zu den Gegnern gehörten außer den Sozial-

Digitized by Google

demokraten auch die Mitglieder der Bürgerpartei und einige wenige liberale Stadtverordnete, die sich freilich von ganz anderen Gründen leiten ließen wie die Sozialdemokraten.

Als die Versammlung am 4. Dezember desselben Jahres über eine Vorlage betreffend die elektrische Beleuchtung der Leipziger Straße und des Potsdamer Platzes durch die Aktiengesellschaft städtischer Elektrizitätswerke verhandelte, trat Görcki für die eigene Regie ein:

„Was soll schließlich daraus werden, wenn man alle Einrichtungen, die pekuniäre Vorteile abwerfen, lediglich dem Privatbesitz überläßt? Die städtischen Einrichtungen sind zum Wohl der Allgemeinheit getroffen."

Noch immer wollten die städtischen Körperschaften von dem Gedanken des Munizipalsozialismus nichts wissen, sie erwiesen sich, soweit sie nicht persönlich an der Ausbeutung der Steuerzahler durch eine private Erwerbsgesellschaft interessiert waren, als überaus kurzsichtige Politiker.

Eine lebhaftere Gestaltung nahmen die Debatten über die Frage der Verstadtlichung vom Jahre 1888 ab an. Am 19. Januar sprach sich Singer gelegentlich der Berichterstattung über die Vorlage betreffend den Abschluß eines neuen Vertrages mit der Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitäts-Werke, durch den der genannten Gesellschaft die Erlaubnis gegeben werden sollte, in bestimmten Straßen Berlins Leitungen zur Fortführung elektrischer Ströme von einer oder mehreren Zentralstationen aus anzulegen und zur Anlage dieser Leitungen die Straßendämme oder Bürgersteige zu benutzen, namens der sozialdemokratischen Fraktion wiederum dagegen aus, daß die Stadt ihre Straßen und Plätze einer Aktiengesellschaft zur Benutzung übergebe. Gegenüber einer Bemerkung des Magistratsvertreters, daß die Stadt in verhältnismäßig kurzer Zeit die Sache selbst übernehmen könne, wies er darauf hin, daß, wenn man einmal dieses Alphabet angefangen habe, man es auch bis zum Schluß fortsetzen werde. Dann werde die Stadt nicht in der Lage sein, den Betrieb der elektrischen Werke zu übernehmen, sondern es werde so kommen, wie bei den Verträgen mit anderen Aktiengesellschaften: nachdem die betreffenden Gesellschaften und Aktionäre den letzten Pfennig aus diesen Unternehmungen aus den Taschen der Konsumenten herausgezogen haben, werde die Stadt kommen und sagen: Jetzt wollen wir den Betrieb der Elektrizität übernehmen. Vor diesem Vorgehen müsse die Stadt bewahrt bleiben. Dem Interesse der Bürgerschaft werde besser gedient, wenn die Stadt die Sache selbst in die Hand nimmt und den Vertrag ablehnt.

Wie richtig Singer prophezeit hatte, das hat die Zukunft gelehrt. Tatsächlich gab es für die Stadt, nachdem sie die abschüssige Bahn einmal betreten hatte, kein Zurück mehr. Die Stadtverordnetenversammlung erteilte dem Vertrage, ohne den Warnungen des sozialdemokratischen Redners Gehör zu schenken, ihre Zustimmung. Sie hat damit einen verhängnisvollen Fehler gemacht, der sich später an der Gesamtheit der Bürgerschaft schwer rächte.

Der Vertrag vom Jahre 1888 bezog sich nur auf einen Teil des Stadtgebietes, das Zentrum, vom Oranienburger Tor bis nahe zum Halleschen Tor und von der Königgrätzerstraße bis zum Alexanderplatz. Für diesen Teil des Stadtgebietes wurde den Berliner Elektrizitätswerken das Recht, allerdings nicht das ausschließliche Recht eingeräumt, Leitungen

Digitized by Google

zur Fortführung elektrischer Ströme von Zentralstationen aus anzulegen und für dieselben die Straßendämme oder Bürgersteige zu benutzen.

Dagegen verpflichteten sich die Berliner Elektrizitätswerke unter anderm innerhalb des Vertragsgebietes

1. an jedermann Elektrizität zu Beleuchtungszwecken nach einem vertragsmäßig festgesetzten Tarif zu liefern, die ihr ausschließlich vorbehaltenen Installationsarbeiten bis zum Elektrizitätsmesser nach einem vom Magistrat alljährlich zu genehmigenden Tarife auszuführen, die Prüfung und Überwachung der der freien Konkurrenz überlassenen Installationsarbeiten hinter dem Elektrizitätsmesser gegen eine Vergütung von 10 Prozent der Installationskosten zu übernehmen;
2. für alle städtischen Gebäude die Elektrizität zu Beleuchtungszwecken unter Gewährung eines Rabattes von 10 Prozent gegen den Tarifsatz zu liefern;
3. die öffentliche Beleuchtung der damals bereits elektrisch beleuchteten Straßen und Plätze im wesentlichen unter den bereits besonders vereinbarten Vertragsbedingungen weiter zu besorgen, die elektrische Beleuchtung aller anderen Straßen und Plätze gegen eine näher festgesetzte Vergütung zu übernehmen.

Ferner beschränkte die Gesellschaft ihre Vertragsfreiheit dahin, daß sie ohne Genehmigung des Magistrats Stromlieferungs-, Miet- und Engagementsverträge nicht über die Dauer von fünf Jahren und andere, eine dauernde Verpflichtung begründende Verträge nicht über die Dauer von zwei Jahren hinaus schließen durfte. Endlich ging sie die Verpflichtung ein, von den jährlichen Bruttoeinnahmen aus der Lieferung von Elektrizität zu Licht- und Kraftzwecken 10 Prozent und außerdem in den Jahren, in welchen der Reinertrag des Unternehmens 6 Prozent des darin angelegten Kapitals übersteigen würde, 25 Prozent des 6 Prozent übersteigenden Ertrages an die Stadtgemeinde zu zahlen, sowie durch Rücklage von 2 Prozent der Bruttoeinlage einen Erneuerungsfonds bis zur Höhe von 20 Prozent des Anlagekapitals zu bilden und diesen Erneuerungsfonds, soweit darüber nicht mit Genehmigung des Magistrats verfügt worden, bei Übergang des Unternehmens auf die Stadtgemeinde dieser ohne Entschädigung zu überlassen.

Die Dauer des Vertrages wurde auf 30 Jahre bis zum 1. Oktober 1915 bemessen. Mit Ablauf dieser Frist sollte der Magistrat berechtigt sein, die gesamte Anlage gegen den Taxwert zu übernehmen. Andernfalls übernahm die Gesellschaft die Verpflichtung, die Leitung, soweit sie sie nicht ganz oder teilweise der Stadtgemeinde übereignete, auf ihre Kosten zu entfernen.

Vom 1. Oktober 1895 ab wurde der Stadtgemeinde das Recht eingeräumt, das Unternehmen nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung zu übernehmen. Dabei sollten als Übernahmepreis gezahlt werden am 1. Oktober 1900 150 Prozent des Taxpreises; dieser Übernahmepreis sollte sich, wenn die Übernahme früher erfolgte, für je ein Jahr um $3^1/_3$ Prozent erhöhen, wenn sie aber später erfolgte, für je ein Jahr um $3^1/_3$ Prozent verringern.

Es ist unschwer einzusehen, daß dieser Vertrag für die Stadt nicht sonderlich günstig war, und daß sie auch von rein kaufmännischen Gesichtspunkten aus besser getan hätte, ihn von vornherein abzulehnen und, wie es

Digitized by Google

Singer angeregt hatte, das Elektrizitätswerk selbst zu bauen. Immerhin hatte sie sich wenigstens das Recht vorbehalten, vom 1. Oktober 1895 ab das Unternehmen für sich zu erwerben. Welchen eigenartigen Gebrauch sie von diesem Recht gemacht hat, werden wir weiter unten sehen.

Wie wenig reif die Stadtverordnetenversammlung für das Regieprinzip einstweilen noch war, das zeigte sich im Jahre 1889 bei den Beratungen über die Vorlage betreffend die Lieferung von elektrischem Strom durch die Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitätswerke außerhalb des Vertragsgebietes. Umsonst bemühte sich Singer bei der ersten Lesung am 24. Oktober und Tutzauer bei der zweiten Lesung am 7. November, die Versammlung für Ablehnung der Vorlage und für die Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes scharf zu machen, die Mehrheit stimmte der Vorlage zu, unter Ablehnung eines Antrags des Bürgerparteilers Dr. Irmer:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, baldige Errichtung eigener Elektrizitätswerke zum Zwecke der Versorgung aller Stadtteile mit elektrischem Lichte in Erwägung zu ziehen.

Die fortgesetzte Propagierung der Idee des Munizipalsozialismus durch die Sozialdemokraten konnte auf die Dauer nicht ohne Eindruck auf die Vertreter des Kommunalliberalismus bleiben, sie wurden, ob sie es nun wollten oder nicht, dadurch beeinflußt. Hierauf ist es zweifellos zurückzuführen, daß die Stadtverordnetenversammlung am 31. Mai 1894 auf Antrag Kyllmann und Genossen an den Magistrat das Ersuchen richtete, mit ihr in gemischter Deputation in Beratung darüber zu treten, ob von der Aktiengesellschaft „Berliner Elektrizitätswerke" die Übertragung des Eigentums gemäß § 26 des Vertrages vom 25. August 1888 verlangt werden solle.

In der Debatte über diesen Antrag trat Singer, nachdem Stadtverordneter Kyllmann seinen Antrag begründet und Stadtverordneter Meyer I der Ansicht Ausdruck gegeben hatte, daß es außerordentlich bedenklich sei, wenn die Stadt die Werke jetzt erwerben und mit 66⅔ Prozent über den Taxwert bezahlen würde, in sehr energischer Weise für die Übernahme der Werke ein. Er konstatierte, daß zu der Zeit, als die Berliner Elektrizitätswerke die Verhandlungen mit dem Magistrat über die Verleihung des Monopols führten, seine Freunde die einzigen gewesen waren, die den prinzipiellen Standpunkt vertraten, daß eine so große Aufgabe, wie sie in der Verwendung der Elektrizität für städtische Zwecke, für Beleuchtung, gewerbliche und Verkehrszwecke besteht, von der Stadt und nicht durch Aktiengesellschaften erfüllt werden muß. Er gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die großen finanziellen Erträge, die durch den Betrieb der Elektrizitätswerke den Aktionären in die Tasche geflossen, nicht in den Stadtsäckel gekommen sind, in den sie von Rechts wegen gehören. Was in dieser Beziehung versäumt sei, sei ja nicht wieder gut zu machen, aber er freue sich doch, daß ein großer und einflußreicher Teil der Versammlung nunmehr sich auch der Meinung zuneige, daß der Betrieb in städtische Verwaltung überzuführen sei. Singer bat um Annahme des Antrages Kyllmann, um zunächst prinzipiell festzustellen, ob die städtische Verwaltung den Zeitpunkt für gekommen erachte, den Betrieb der Elektrizitätswerke in eigene Regie zu übernehmen. Dann werde sich über die Modalitäten der Übernahme verhandeln lassen.

Digitized by Google

Der Magistrat teilte der Versammlung unter dem 15. März 1895 mit, daß er in die Verhandlungen der gemischten Deputation nicht eintreten wolle, er beantragte vielmehr, von der Übernahme des Elektrizitätswerkes zurzeit Abstand zu nehmen. Hiergegen erhoben, als dieser Antrag am 21. März beraten wurde, verschiedene Redner, auch der bürgerlichen Parteien, lebhaften Protest, namentlich da infolge der Verzögerung die eventuelle Übernahme des Elektrizitätswerkes in eigene Regie hinausgeschoben war. Besonders warm befürwortete wieder Singer die Einsetzung der gemischten Deputation. Je mehr die Technik auf dem Gebiete der Elektrizität fortschreite, führte er aus, je mehr neue Erfindungen kommen, je ausgedehnter der Betrieb wird, desto höher sei die Verpflichtung der Stadt, die Werke in einem Moment zu übernehmen, wo es ihr möglich sein werde, von den Erfindungen der Neuzeit Nutzen zu ziehen und nicht diese Erfindungen erst der Privatgesellschaft zur Abschöpfung des Fettes zu übergeben. Zum Magistrat habe er bei dessen Stellung allen privatkapitalistischen Unternehmungen und Aktiengesellschaften gegenüber nicht das Vertrauen, daß er einer Übernahme der Werke seitens der Stadt das Wort reden werde. Die Versammlung wiederholte denn auch ihren Beschluß vom 31. Mai 1894, und nun fügte sich der Magistrat.

Inzwischen hatte der Vertrag vom 25. August 1888 durch einen Nachtragsvertrag vom 24. Mai 1890 eine Ergänzung erfahren. In diesem Nachtragsvertrag, der die Ausdehnung der elektrischen Leitungen auf das weitere Stadtgebiet ermöglichte, wurde den Berliner Elektrizitätswerken das Recht eingeräumt, ihre Leitungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Magistrats zu jeder einzelnen Leitung, über das alte Vertragsgebiet hinaus auszudehnen. Für die Erweiterungen sollten die Bestimmungen des 1888er Vertrages maßgebend sein. Insbesondere sollte die Gesellschaft regelmäßig verpflichtet sein, jedermann die Entnahme von Elektrizität aus den vorhandenen Leitungen zu tarifmäßigen Preisen zu gestatten.

Dieses Zugeständnis wurde indes an die doppelte Bedingung geknüpft, daß weitere Zentralstationen (Stromerzeugungsanlagen) als die bereits vorhandenen (Markgrafenstraße 43/44, Mauerstraße 80, Friedrichstraße 85, Spandauer Straße 49 und Schiffbauerdamm 22) nicht errichtet werden dürften, und daß die Leistungsfähigkeit sämtlicher vorhandenen Stationen nicht über 28 000 Pferdekraft erhöht werden sollte.

Außerdem verpflichteten sich die Berliner Elektrizitätswerke, sämtliche auf Grund des Nachtragsvertrages gemachten Anlagen bis zu den Hausanschlüssen (ausschließlich der Stromerzeugungsanlagen) bei einer etwaigen Übernahme der Werke auf Grund des im Hauptvertrage der Stadtgemeinde eingeräumten Übernahmerechtes der Stadtgemeinde nach Wahl des Magistrats lediglich zu den Buchwerten zur Zeit der Übernahme oder zum Taxwerte ohne den im Hauptvertrage vorgesehenen Aufschlag zu überlassen.

Zur Zeit des Abschlusses des 1888er Hauptvertrages war bereits zwischen den Berliner Elektrizitätswerken und der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft zunächst für die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1897 ein bei nicht erfolgender Kündigung immer um fünf Jahre zu verlängernder Verwaltungs-, Bau- und Lieferungsvertrag geschlossen und von der Stadtgemeinde genehmigt, der, abgesehen von inzwischen erledigten Abmachungen, folgende Bestimmungen enthielt:

Digitized by Google

Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft führt die Geschäfte der Berliner Elektrizitätswerke für deren Rechnung, sie erhält alle aus dem Betriebe entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Löhne und Gehälter des Betriebspersonals, bar erstattet, dagegen für die von ihr zu besoldenden kaufmännischen Kräfte einschließlich der Direktorengehälter, für Miete, Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Bureaulokalitäten, sowie für Beschaffung von Schreib- und Zeichenutensilien, Porti, Depeschen usw. von der von den Berliner Elektrizitätswerken erzielten Bruttoeinnahme bis zur Höhe von 500 000 Mk. 7 1/2 Prozent und von der diese Summe übersteigenden Bruttoeinnahme 4 Prozent, jedenfalls aber 23 000 Mk. jährlich, und außerdem für ihre Direktion die statutenmäßige Tantieme. Die Berliner Elektrizitätswerke sind ferner verpflichtet, alle baulichen und maschinellen Einrichtungen, namentlich auch bei Neuanlagen, durch die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu beziehen, bzw. durch dieselbe herstellen zu lassen. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft erhält dafür neben dem Ersatz ihrer Barauslagen für die Ausarbeitung der Projekte, für die Bauleitung und an Unternehmergewinn 5 Prozent auf Bau- und Straßenarbeiten und 10 Prozent auf alle sonstigen Lieferungen, hat aber alle ihr zugebilligten Provisionen oder Vergütungen den Berliner Elektrizitätswerken zuzuschreiben. Glühlampen sind zum Preise der meistbegünstigten Abnehmer zu liefern.

Auf Grund der Verträge von 1888 und 1890 hatten nun die Berliner Elektrizitätswerke ihre vier Zentralstationen (Friedrichstraße 85 war eingegangen) bis zu einer Leistungsfähigkeit von rund 24 400 PS ausgebaut und ihr Leitungsnetz erheblich ausgedehnt.

Das war der Stand des Unternehmens zur Zeit, als die gemischte Deputation zusammentrat. Die Deputation, in die kennzeichnender Weise kein einziges Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion gewählt wurde, gelangte in ihrer Sitzung vom 8. Februar 1896 mit 6 gegen 6 Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gab, zu dem Antrage, die Übernahme der Elektrizitätswerke zum 1. Oktober 1896 zu empfehlen.

Noch bevor sich der Magistrat über diesen Antrag schlüssig gemacht hatte, machte die Direktion der Berliner Elektrizitätswerke jedoch neue Vorschläge über eine anderweitige Regelung des zwischen der Gesellschaft und der Stadtgemeinde bestehenden Vertragsverhältnisses. Der Magistrat ließ darüber zunächst durch eine Kommission mit den Berliner Elektrizitätswerken verhandeln, und überwies die Vorschläge hierauf durch Beschluß vom 9. Oktober 1896 der gemischten Deputation mit dem Auftrage, sich insbesondere darüber zu äußern, ob auch diesen Vorschlägen gegenüber der Antrag vom 8. Februar 1896 auf Übernahme der Werke aufrecht erhalten würde.

Die gemischte Deputation trat darauf mit den Berliner Elektrizitätswerken aufs neue in Unterhandlungen und vereinbarte mit ihnen einen Vertragsentwurf, der vom Magistrat in wenigen nicht wesentlichen Punkten teils ergänzt, teils verändert wurde. In den Sitzungen vom 27. November 1897 und 2. Februar 1898 hat sich die Deputation dann unter Aufhebung ihres Beschlusses vom 8. Februar 1896 mit überwiegender Majorität dahin schlüssig gemacht, den städtischen Behörden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit den Berliner Elektrizitätswerken auf Grund des neuen Vertrags zu empfehlen.

Digitized by Google

Diesem Beschluß trat der Magistrat bei. Nach seiner Ansicht bestanden gegen die baldige Übernahme erhebliche Bedenken: „Die Stadtgemeinde hat aus den Elektrizitätswerken ohne wesentliche Gegenleistungen und ohne jedes Risiko ihrerseits nicht unerhebliche fortdauernd steigende Einnahmen bezogen. Die Leistungen der Werke an die Stadtgemeinde haben seit dem Jahre 1884 bis 1897 einschließlich, obwohl die ersten Jahre naturgemäß nur einen geringen Gewinn ergaben, 4 016 946 Mk. betragen und sind für das Betriebsjahr 1896/97 an Bruttoabgaben und Gewinnanteil und ohne Rücklagen an den der Stadtgemeinde zustehenden Erneuerungsfonds auf 787 378,44 Mk. gestiegen. Es erscheint zweifelhaft, ob es der Stadtgemeinde möglich sein würde, in eigener Verwaltung einen gleich hohen Gewinn zu erzielen, da die Stadtgemeinde nur mit einem erheblichen Zuschlage zum Tarpreise (vom 1. Oktober 1898 $56^2/_3$ Prozent) übernehmen könnte, und da sich die städtische Verwaltung in technischer und kaufmännischer Hinsicht zum Betriebe industrieller Unternehmungen weniger eignet, als eine Erwerbsgesellschaft. Diese letztere Erwägung wird bei einem Unternehmen, welches sich in so hohem Grade der Entwickelung befindet und täglich mit neuen Erfindungen rechnen muß, wie die Erzeugung und Verwertung von Elektrizität, ganz besonders ins Gewicht fallen. Es erscheint daher für die Stadtgemeinde vorteilhafter, zunächst noch für eine Reihe von Jahren auf die Übernahme der Werke zu verzichten, dafür aber als Gegenleistung eine Verbesserung ihrer vertragsmäßigen Lage für den Rest der Vertragsdauer zu beanspruchen."

Die „Verbesserung der vertragsmäßigen Lage" bestand hauptsächlich in der Erhöhung der Gewinnbeteiligung, in ihrer Ausdehnung auf die Außenwerke ohne Anrechnung etwaiger Verluste derselben, in dem Recht, die Werke beim Ablauf des Vertrages nach Wahl der Stadtgemeinde zum Tarwerte oder zum Buchwerte zu übernehmen, in der Befugnis, auch die Außenwerke unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, ohne zu deren Übernahme verpflichtet zu sein, und in dem wenigstens mittelbaren Einfluß auf die Entwickelung der Außenwerke während des Restes der Vertragsdauer. Schließlich gewährte der neue Vertragsentwurf der Stadtgemeinde die Möglichkeit, noch vor dem Zeitpunkte, wo der Erwerb der Straßeneisenbahnen vertragsmäßig gesichert ist, auch die Elektrizitätswerke, also diejenigen Werke, welche die Betriebskraft dieser Bahnen produzieren, zu erwerben. Im übrigen schloß sich der Vertragsentwurf, um dessen Genehmigung der Magistrat im Jahre 1898 bei der Stadtverordnetenversammlung einkam, seinem Wortlaut nach möglichst an die Verträge von 1888 und 1890 an.

Bei der Beratung des Vertragsentwurfs am 5. Mai 1898 trat Vogtherr namens der sozialdemokratischen Fraktion entschieden für die Ablehnung des Vertrages und für die Übernahme des Werkes in eigene Regie ein. Es hieße geradezu, eines der lebhaftesten Interessen der Stadt preisgeben, wenn man bis zum Jahre 1915 das elektrische Betriebsmittel in der Hand einer Privatgesellschaft belasse. Nach seiner und seiner Freunde Ansicht bestehe das dringende Interesse, die Elektrizitätswerke schon jetzt in städtische Regie zu übernehmen.

„Wir haben das größte Interesse daran, in finanzieller wie in technischer Beziehung und auch gegenüber den Straßenbahnen, diese

Digitized by Google

Frage nicht wieder durch den Vertrag auf die lange Bank schieben zu lassen. Die Stadtverordnetenversammlung hat durch ihren zweimaligen Beschluß nicht den Wunsch ausgesprochen, den Vertrag zu verlängern, sondern von dem uns schon jetzt zustehenden Recht Gebrauch zu machen, und den ungeheuren Unternehmergewinn von 30 Prozent der Bruttoeinnahme nicht den Aktionären der Elektrizitätswerke, sondern, wie es sich gehört, dem Stadtsäckel zu überliefern, und sich dadurch gleichzeitig den Einfluß zu verschaffen, den ein so wichtiges Unternehmen im ganzen öffentlichen Leben haben muß. Meine Freunde und ich werden, wenn ein Ausschuß beschlossen wird, uns an dessen Verhandlungen beteiligen. Aber wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß diese Frage nur auf eine einzige Art und Weise gründlich und gut geregelt werden kann dadurch, daß die Übernahme der Werke schon jetzt in die Wege geleitet wird und so bald wie möglich erfolgt, damit wir nicht wieder in ein derartiges Mißverhältnis auch den Elektrizitätswerken gegenüber kommen, wie der Pferdebahngesellschaft gegenüber, ein Verhältnis, über dessen schlechte Wirkungen dann hinterher in der Stadtverordnetenversammlung laute Klagen zu hören sein werden, aber wieder erst dann, wenn es zu spät ist. Diesen Zeitpunkt wollen wir nicht erst herankommen lassen, deswegen werden meine Freunde und ich diese Vorlage ablehnen und nach wie vor den Standpunkt der Übernahme der Elektrizitätswerke durch die Stadt vertreten."

Nachdem Stadtverordneter Jacobi sich für die Interessen der Aktionäre ins Zeug gelegt, und einige Angriffe gegen die Sozialdemokratie gerichtet hatte, die alles kommunalisieren wolle, um die Produkte womöglich ohne Nutzen zu liefern, und die Personalsteuern und die Realsteuern entsprechend zu erhöhen, befürwortete Singer nochmals die Übernahme in eigene Regie. Er ging davon aus, daß der vom Magistrat vorgelegte Vertrag wieder einmal den Beweis liefere, daß die städtische Verwaltung immer noch auf dem Standpunkt stehe, daß alle diejenigen Unternehmungen, die Nutzen abwerfen, dem Privatkapital zu überweisen sind, daß dagegen die Stadt sich vorbehält, die Unternehmungen, bei denen Zuschüsse erforderlich sind, in ihre Regie zu übernehmen. Der Reihe nach zerpflückte Singer die Einwände der Gegner, insbesondere den Einwand, die Stadt könne die Werke nicht selbst verwalten.

„Ich weiß nicht, ist es ein Mangel an Vertrauen auf sich selbst, der zu dieser Meinung bringt, oder soll ich gar annehmen, es sei nur eine Bequemlichkeit, daß man eine solche Verwaltung nicht übernehmen will, weil man die damit verbundene Arbeit scheut? Wie in aller Welt kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß man von der Vertretung der Reichshauptstadt sagt, sie könne nicht etwas leisten, was eine lumpige Attiengesellschaft leisten kann?"

Am Schluß faßte der sozialdemokratische Führer seine bemerkenswerten Anschauungen dahin zusammen:

„Hat die städtische Vertretung ernsthaft den Gedanken, die Versorgung der Stadt mit Elektrizität in eigene Hand zu übernehmen, dann ist jetzt der geeignetste Zeitpunkt dafür. Aber, m. H., geschieht das nicht, dann haben wir kein Recht, zu behaupten, daß dieser Vertrag die Interessen der Stadt besser stellt, als die Übernahme in städtische Regie. Der Vertrag — das sage ich ganz offen, — ist ein Meisterstück, aber ein Meisterstück nicht unserer städtischen Verwaltung, sondern ein Meisterstück einer Attiengesellschaft, die verstanden hat, eine Reihe von

Digitized by Google

Paragraphen zu formulieren, in denen etwas geboten wird, was nach etwas aussieht, aber in der Tat nichts ist. Untersuchen Sie die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages, lösen Sie ihn von dem Brimborium, was herumgemacht ist, los, dann finden Sie gar nichts anderes als die nackte Tatsache, daß die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft vor den Zwang gestellt ist, entweder ein sehr lukratives Unternehmen aus der Hand zu geben oder in finanzieller Beziehung etwas nachzugeben. Das ist die einfache Lösung der Frage, und ich kann vom Standpunkt des Privatkapitals es der Aktiengesellschaft nicht verdenken, daß sie den Vertrag so günstig wie möglich gemacht hat. Aber, m. H., ich meine, wir haben doch nicht nötig, uns von der Aktiengesellschaft Sand in die Augen streuen zu lassen; wir wissen doch genau, daß, wenn die Herren nicht die absolute Sicherheit hätten, daß sie mit einer Abgabe von 35 Prozent vom Reingewinn bei erhöhtem Aktienkapital noch ein günstiges Geschäft machen, sie den Vertrag nicht abgeschlossen haben würden. Wie richtig die Elektrizitätsgesellschaft die Situation beurteilt hat, das beweist sie dadurch, daß an dem Tage, wo bekannt wurde, daß der Magistrat diesem Vertrage zugestimmt hat, die Aktien der Gesellschaft an der hiesigen Börse um 10 oder 15 Prozent gestiegen sind. Sehen Sie, so beurteilt das Kapital den Abschluß dieses Vertrages, und ich muß es der Versammlung überlassen, ob sie sich auf den Standpunkt stellen will, daß sie — wie soll ich sagen? — sich in eine Position bringen läßt, in der dem Privatkapital ein Bett bereitet wird, in welches es sich nur hineinzulegen braucht, um zwar keine körperliche Ruhe, aber eine außerordentlich starke finanzielle Auffrischung zu bekommen.

M. H., wir halten an dem Standpunkt fest, daß, was mit den Steuern der Gesamtheit der Bürgerschaft geschaffen ist, unsere Straßen und Plätze, im Interesse der Gesamtheit verwendet werden sollen, und wenn wir uns wieder in unserer Verwaltung die Mühe geben, sei es in der Verkehrsdeputation, sei es in gemischten Deputationen für die Elektrizität unsere Zeit und unsere Arbeit aufzuwenden, dann wollen wir den Nutzen, der daraus kommt, auch unsern Mitbürgern zuwenden; wir wollen aber nicht nur arbeiten, damit die Herren Aktionäre statt 6 Proz. 12 Proz. bekommen."

Unbeschadet ihres prinzipiellen Standpunktes bemühten sich die Sozialdemokraten bei der zweiten Lesung, die nach vorangegangener Ausschußberatung am 26. Oktober, 1. und 8. November erfolgte, die Vorlage nach verschiedenen Richtungen hin zu verbessern. Singer, der für die Fraktion das Wort führte, spielte in nicht mißzuverstehenden Worten darauf an, daß verschiedene Mitglieder der städtischen Körperschaften sehr nahe Beziehungen zu der Aktiengesellschaft hätten und sich weniger von den Interessen der Stadt als von ihren eigenen, persönlichen Interessen leiten ließen. Die ganzen Vorgänge im Ausschuß, meinte er, zeugten aufs deutlichste davon, daß die Verwaltung Berlins auf dem Standpunkt der Klassenwirtschaft im Interesse des Kapitalismus stehe.

Allzugroß war die Mehrheit, die für den grundlegenden § 1 des Vertrages stimmte, nicht, er wurde in namentlicher Abstimmung mit nur 57 gegen 46 Stimmen angenommen.

Auch für den Vertrag im ganzen stimmten nur 64 Stadtverordnete, während 50 sich dagegen erklärten.

Ein Antrag Singer:

Unter Ablehnung der Magistratsvorlage und des Ausschußantrages beschließt die Versammlung, den Magistrat zu ersuchen, die Übernahme

Digitized by Google

der Berliner Elektrizitätswerke in städtische Verwaltung schleunigst in die Wege zu leiten und der Versammlung dieserhalb eine Vorlage zu machen,

war durch diese Abstimmung hinfällig.

Ein weiterer Antrag Singer auf Einführung eines neuen Paragraphen, wonach

a) die B. E. W. verpflichtet werden, eine Erhöhung ihres Aktienkapitals nur mit Genehmigung des Magistrats vorzunehmen,
b) an dem Bezugsrecht auf neue Aktien zum Parikurse die Stadtgemeinde mit einem Drittel zu beteiligen ist,
c) die Stadtgemeinde berechtigt ist, in den Aufsichtsrat der B. E. W. drei Kommissare mit Stimmrecht zu entsenden, welche keine Bezüge von der B. E. W. erhalten,

wurde in allen seinen Teilen abgelehnt.

Am 17. November fand die dritte Lesung der Vorlage statt. Singer suchte noch einmal durch Verbesserungsanträge zu retten, was zu retten war, allerdings ohne sich irgendwelchen Hoffnungen hinzugeben:

„Wir werden in der Begründung und Verteidigung der neuen Anträge noch einmal versuchen, das wenigst Schlechte für die Stadt zu erreichen. Wie aber die Sache auch ausfallen möge, ich habe die Überzeugung, daß wir mit unserer Auffassung besser die Verantwortung tragen werden als die Verwaltung unserer Stadtgemeinde, als diejenigen, die, sei es aus Bequemlichkeitsrücksichten, weil sie die städtische Verwaltung nicht mehr belasten wollen, sei es aus Rücksichten der Zaghaftigkeit, weil sie sich nicht soviel zutrauen, daß sie die Sache selbst machen können (Unruhe) — Sie haben es ja selbst ausgesprochen —, sei es aus Gründen irgend welcher Art, heut im Begriff sind, einen Vertrag zu schließen, der die Selbständigkeit der Stadt Berlin auf diesem hochwichtigen Gebiet ein für allemal vernichtet. Dazu, meine Herren, tragen wir nicht bei."

Die endgültige Annahme des Vertrages erfolgte in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 51 Stimmen, die sozialdemokratischen Stadtverordneten stimmten geschlossen dagegen; ihre Zahl war dank dem Dreiklassenwahlsystem zu gering, als daß sie die Annahme des die Gesamtheit zu Gunsten einer Handvoll Kapitalisten schwer schädigenden Vertrages hindern konnten. Was in ihrer Macht stand, haben sie getan, nicht nur, um die Stadt vor Schaden zu bewahren, sondern auch um ihrer prinzipiellen Anschauung zum Siege zu verhelfen.

Schon im Jahre 1906 stellte es sich heraus, daß die bisherigen Anlagen der B. E. W. nicht mehr allen Ansprüchen auf Licht und Kraft gerecht werden konnten und daß Erweiterungen notwendig waren, die einen Aufwand von etwa 40 Millionen erforderten. Die B. E. W. machten in Ausnutzung der Zwangslage der Stadt zur unbedingten Voraussetzung der Erweiterung der bestehenden Werke die Aufgabe des der Stadtgemeinde nach § 31 Abs. 2 des Vertrages zustehenden Rechtes, das Vertragsverhältnis im Jahre 1915 ohne Übernahme der Werke zu beenden. Ferner verlangten sie eine Neuordnung des Vertragsverhältnisses nach zwei Richtungen, einmal die Hergabe eines großen Teils des nach § 19 gebildeten und im Falle der Übernahme der Werke der Stadtgemeinde umsonst zufallenden Erneuerungsfonds zur Verwendung für die Erweiterungsbauten,

Digitized by Google

und zweitens eine Neuregelung der Berechnung der Reingewinnbeteiligung der Stadtgemeinde in einem für die Aktionäre günstigen Sinne. Diese beiden Forderungen lehnte der Magistrat ab, dagegen bewilligte er die gewünschte Änderung des § 31, weil er sich davon überzeugt zu haben glaubte, daß sonst die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien für die Erweiterung erschwert würde, während andererseits seiner Meinung nach die Aufgabe des Rechtes der Stadtgemeinde aus § 31 des Vertrages eine wesentliche Schädigung städtischer Interessen nicht nach sich ziehen würde. Auch die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem neuen Vertrage am 6. Dezember nach vorausgegangener Ausschußberatung mit 82 gegen die 36 Stimmen der Sozialdemokraten und der sozialfortschrittlichen Gruppe zu, obwohl insbesondere Singer wiederholt davor warnte, den Eckpfeiler des Vertrages herauszubrechen, der der Stadt das einzig wertvolle Recht gab, und sich vollständig in die Hand der Gesellschaft zu begeben. Zweifellos sind dadurch der Übernahme der Werke durch die Stadt im Jahre 1915 neue Hindernisse erwachsen.

2. Öffentliches Anschlagwesen.

Bei ihren Bestrebungen auf Kommunalisierung des öffentlichen Anschlagwesens ließen sich die Sozialdemokraten neben grundsätzlichen Erwägungen auch von Erwägungen praktischer Natur leiten. Es galt, der Firma, an die die Anschlagsäulen lange Jahre hindurch verpachtet waren, die aus diesem Unternehmen Riesengewinne zog und die sich zudem zu wiederholten Malen — polizeilicher als die Polizei — zum Zensor über die anzubringenden Plakate, namentlich solche politischen Inhalts, aufgeworfen hatte, zu zeigen, daß sie damit in die Rechte der Bürgerschaft eingreife, und die Stadtverordnetenversammlung zum Protest gegen derartige Übergriffe zu entflammen.

Bei der Beratung über die Vorlage betreffend das öffentliche Anschlagwesen vom Jahre 1890 hatte Vogtherr bereits im Ausschuß in erster Linie die Übernahme des Anschlagwesens in eigene Verwaltung der Stadt beantragt. Der Ausschuß hatte den Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt, weil er es nicht für angebracht hielt, daß die städtische Verwaltung alle industriellen Unternehmungen in eigene Regie übernehme. Ebensowenig konnte er sich mit einem sozialdemokratischen Antrag befreunden, wonach an die Vergebung der Konzession die Bedingung gestellt werden sollte, daß die Unternehmer mindestens die Minimallöhne des jeweilig gültigen Lohntarifs für Buchdrucker zahlen. Der Ausschuß stellte sich auf den Standpunkt, es sei nicht Aufgabe der Versammlung, sich in die Geschäftsführung von Privaten einzumischen und ihnen Vorschriften zu machen.

Bei der Beratung im Plenum am 8. Mai vertrat Singer als Fraktionsredner sehr energisch das Regieprinzip, aber ohne Erfolg, auch das Plenum lehnte die von neuem eingebrachten Anträge der Fraktion ab.

Am 5. Juni hatte sich die Versammlung wiederum mit der Frage des öffentlichen Anschlagwesens zu befassen, sie erklärte sich für die Einsetzung einer gemischten Deputation, der die Ermächtigung erteilt wurde, die eingegangenen Gebote auf Übernahme des öffentlichen Anschlagwesens zu prüfen, und den Unternehmer auszuwählen, dem das Anschlagwesen übertragen werden sollte. Die Beschlußfassung über den endgültigen Abschluß

Digitized by Google

des Vertrages mit dem Unternehmer behielt sie sich jedoch vor. Erst am 19. Juni verlängerte sie vorläufig den Vertrag mit der Firma Nauck & Hartmann auf 6 Monate.

Als der Magistrat der Versammlung dann am 27. November eine Vorlage unterbreitete, wonach das öffentliche Anschlagwesen ausgeschrieben und einem der drei Meistbietenden der Zuschlag erteilt werden sollte, beantragte die Fraktion nochmals, zu beschließen:

1. Unter Ablehnung der Vorlage den Magistrat zu ersuchen, die Übernahme des öffentlichen Anschlagswesens in städtische Verwaltung zu bewirken.
2. Im Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrags die Pachtbedingungen dahin abzuändern:
   a) daß der oder die Unternehmer, wenn sie auch den Druck der Plakate übernehmen, verpflichtet sind, mindestens die Minimallöhne des zeitweilig gültigen Buchdruckertarifs zu zahlen,
   b) daß die zu zahlende Pacht mindestens jährlich 135 000 Mk. (vierteljährlich 33 750 Mk.) betragen muß.

Der von Vogtherr begründete Antrag wurde in allen seinen Teilen abgelehnt, die Versammlung dokumentierte damit aufs neue, daß sie sowohl dem Grundgedanken der Regie, als auch dem Gedanken einer Einmischung in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse feindlich gegenüber stand.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung dann am 18. Dezember 1890 auf Antrag des Stadtverordneten Mielenz

> in Erwägung, daß dem Vernehmen nach der Magistrat beabsichtigte, einseitig und ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung einen Vertrag bezüglich des Anschlagwesens abzuschließen, daß jedoch sowohl nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 27. November 1890 als auch nach dem Inhalt des § 15 der in letzterer Sitzung angenommenen Bedingungen, sowie nach der aus den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung hervorgehenden Absicht der Versammlung die Auswahl unter den Meistbietenden durch Gemeindebeschluß erfolgen sollte, dies auch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,

den Abschluß eines Vertrages über die Verpachtung des Anschlagwesens ohne die Zustimmung der Versammlung nicht für zulässig erklärt und den Magistrat um schleunigsten Bericht über die abgegebenen Gebote ersucht hatte, beschloß sie am 30. Dezember die Einsetzung einer gemischten Deputation zur Vorberatung der Frage, welchem der eingegangenen Gebote für die Übernahme des öffentlichen Anschlagwesens der Zuschlag zu erteilen sei.

Damit war die Angelegenheit, die sich, obwohl beide städtischen Körperschaften im Prinzip einig waren, doch zu einem Kompetenzkonflikt zwischen ihnen auszuwachsen drohte, erledigt. Der Zuschlag wurde der Firma Nauck & Hartmann erteilt, die ihr Monopol nach wie vor in der oben gekennzeichneten Weise ausnutzte.

Einige besonders krasse Fälle von Zurückweisung von für die Anschlagsäulen bestimmten Versammlungsanzeigen veranlaßte die sozialdemokratische Fraktion, die Übergriffe der Firma einmal öffentlich zu brandmarken; sie reichte eine Interpellation ein, die am 23. November 1893 besprochen wurde. Singer nahm Gelegenheit, nicht nur gegen die Geschäftspraktiken der Firma Nauck & Hartmann zu Felde zu ziehen, sondern auch mit großer Entschiedenheit die von dem Stadtrat Voigt vertretene Auffassung zurückzuweisen, daß der Magistrat erst in dem Augenblick in Aktion zu treten

Digitized by Google

brauche, wo Beschwerden zu seiner Kenntnis gekommen seien. Im Gegensatz hierzu bezeichnete Singer es als Pflicht des Magistrats, in einer das öffentliche Interesse so stark berührenden Angelegenheit sich, auch ohne daß direkte Beschwerden an ihn gerichtet werden, von Zeit zu Zeit darum zu kümmern, ob die Pächter des städtischen Anschlagwesens die Bedingungen, die ihnen auferlegt sind, erfüllen. Der Magistrat sei zur Überwachung und Verhütung von Mißbräuchen da, man dürfe den Brunnen nicht erst zudecken, wenn das Kind hineingefallen sei. Die Hoffnung Singers, daß die Besprechung den Magistrat veranlassen werde, sich auch ex officio diesen Dingen zu widmen, sollte sich leider nicht erfüllen.

Wie wenig die Mehrheit der Versammlung noch geraume Zeit später dem Regiegedanken überhaupt nur näher zu treten bereit war, lehrt das Schicksal des am 5. Oktober 1899 eingebrachten, am 12. Oktober beratenen sozialdemokratischen Antrags:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit ihr über die Übernahme des öffentlichen Anschlagwesens in städtische Regie nach Ablauf des mit der Firma Nauck & Hartmann geschlossenen Pachtvertrages in gemischter Deputation zu beraten.

Obwohl Vogtherr als Antragsteller betont hatte, daß die Versammlung sich durch Annahme des Antrages noch in keiner Weise binde, sondern nur die Möglichkeit schaffe, die Frage der Übernahme in städtische Regie zu erörtern, erfuchten Spinola und Cassel doch um seine Ablehnung, ersterer wegen seiner „sozialdemokratischen Tendenz", letzterer, weil er das Anschlagwesen nicht für geeignet hielt, von der Stadt übernommen zu werden.

Tatsächlich lehnte dann die Versammlung den sozialdemokratischen Antrag auch rundweg ab.

Als die Versammlung sich dann am 14. Februar 1901 wiederum mit einer Magistratsvorlage betreffend die Neuverpachtung des öffentlichen Anschlagwesens befaßte, da versuchte Singer, durch die bisherigen Mißerfolge nicht mutlos geworden, nochmals dem Verstadtlichungsgedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Die Antwort der Mehrheit bestand darin, daß sie der Vorlage unter Ablehnung eines sozialdemokratischen Antrags auf Ausschußberatung glatt ihre Zustimmung erteilte. Die Folge davon war, daß die Sozialdemokraten entsprechend der vorher von Singer abgegebenen Erklärung geschlossen gegen die gesamte Vorlage stimmten:

> „Sie haben Ihre Meinung", erklärte Singer, „daß es im Interesse der Stadt liegt, einer Privatgesellschaft das Monopol für eines der wichtigsten Dinge zu übertragen, durch die Ablehnung des Antrages auf Ausschußberatung zum Ausdruck gebracht. Aber Sie vergessen nur das eine dabei, daß Sie mit der Ablehnung des Antrags auf Ausschußberatung und mit der Annahme des Magistratsantrages ohne vorherige Prüfung die Bürgerschaft wehrlos und bedingungslos jener Monopolfirma ausliefern."

Die Fraktion hatte mit ihrem Votum gegen die Vorlage lediglich die Konsequenz aus ihrem prinzipiellen Standpunkt gezogen.

3. Öffentliche Bedürfnisanstalten.

Auch in der Frage der Errichtung öffentlicher Bedürfnisanstalten hat die sozialdemokratische Fraktion sich stets als Anhänger des Prinzips der

Digitized by Google

Kommunalisierung erwiesen. Als sich die Stadtverordnetenversammlung am 5. Dezember 1889 mit der Vorlage betreffend den Abschluß eines Vertrages über die Errichtung und den Betrieb von Bedürfnisanstalten für männliche und weibliche Personen beschäftigte, regte Tutzauer, indem er sich als grundsätzlichen Gegner von Einrichtungen bezeichnete, durch welche Personen und Gesellschaften sich auf Kosten der Steuerzahler bereichern, an, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht diese Anstalten durch die Stadt selbst errichtet und die bereits bestehenden durch die Stadt übernommen werden könnten.

Bei der Berichterstattung des Ausschusses über die genannte Vorlage am 16. Januar 1890 kleideten die Sozialdemokraten diese Anregung in die Form eines Antrags, der dahin ging, daß die Versammlung an den Magistrat das Ersuchen richten sollte,

> mit ihr in gemischter Deputation über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Bedürfnisanstalten für männliche und weibliche Personen zu beraten.

Wieder erklärte sich Tutzauer, der den Antrag begründete, prinzipiell dagegen, daß der Unternehmer auf Kosten der Stadt eine Einrichtung ausbeute, obwohl die Stadt leicht selbst in die Lage gesetzt werden könne, Überschüsse, die der Unternehmer erzielt, in die Steuersäckel fließen zu lassen. In ähnlichem Sinne äußerte sich Stadthagen. Aber die Versammlung lehnte den sozialdemokratischen Antrag ab und verlängerte statt dessen den Vertrag mit dem bisherigen Unternehmer.

Vorübergehend nahm die Versammlung einmal einen anderen Standpunkt ein. Das war im Jahre 1901 bei der Beratung einer Vorlage betreffend öffentliche Bedürfnisanstalten. Nachdem Dupont am 22. März sich für das Regieprinzip ausgesprochen hatte, wurde die Vorlage einem Ausschuß überwiesen, der sein Einverständnis mit der Errichtung von eigenen Bedürfnisanstalten für das weibliche Geschlecht durch die Stadt erklärte. Diesem Beschluß, den der Ausschuß einmütig gefaßt hatte, trat das Plenum am 28. März debattelos bei. Aber die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung wollte sich durch ihren Beschluß keineswegs etwa für die Zukunft binden, sie hatte nur der Not gehorchend in diesem Sinne votiert. Daß sie im übrigen nach wie vor die Bedürfnisanstalten privaten Unternehmern überlassen wollte, bewies sie am 4. Februar 1904, wo sie sich mit der Verlängerung des Vertrages über den Betrieb der Bedürfnisanstalten bis zum 1. April 1906 mit den bisherigen Unternehmern zu den bisherigen Bedingungen, jedoch unter Erhöhung der Abgabe auf 15 Prozent der Bruttoeinnahme einverstanden erklärte und der Bitte des sozialdemokratischen Redners Zubeil, die Magistratsvorlage abzulehnen und endlich die Bedürfnisanstalten in eigene Regie zu übernehmen, kein Gehör schenkte.

4. Apotheken.

Daß die Sozialdemokraten das Prinzip der Munizipalisierung konsequent durchzuführen bestrebt waren, geht daraus hervor, daß Dr. Zadek am 23. März 1893 die Errichtung von städtischen Apotheken anregte, wie sie bereits in anderen Gemeinden bestehen. Eine Debatte knüpfte sich an diese Anregung nicht, sie ist auch bisher als völlig aussichtslos noch nicht wieder aufgenommen worden.

Digitized by Google

5. Leihämter.

Im Jahre 1894 bot sich der Fraktion Gelegenheit, auch zur Frage der Verstadtlichung der Leihämter Stellung zu nehmen.

Der Berliner Arbeiterverein hatte sich am 21. Februar 1894 an den Magistrat mit dem Ersuchen gewandt, mit der Regierung in Unterhandlung zu treten wegen Übernahme der königlichen Leihämter in städtische Verwaltung. Der Magistrat antwortete, daß er es ablehnen müsse, dem Gesuch zu entsprechen, da die Leihämter unter der gegenwärtigen Verwaltung das vorhandene Bedürfnis vollkommen befriedigten und allen billigen Anforderungen genügten. Der Arbeiterverein war gegenteiliger Meinung und petitionierte deshalb bei der Stadtverordnetenversammlung, ihrerseits die Initiative in dieser Angelegenheit zu ergreifen. In der Petition wurde darauf hingewiesen, daß der Wechsel der Jahreszeiten und damit der Wechsel der Saisonarbeiten es leider mit sich bringe, daß zu allen Zeiten des Jahres größere Schichten der arbeitenden Bevölkerung ihre Arbeitskraft nicht verwerten könnten. In Zeiten wirtschaftlicher Krisen werde die Zahl solcher Arbeitslosen noch vervielfacht. Seien sie nicht in der Lage gewesen, soviel von ihrem Arbeitsverdienst zurückzulegen, daß sie damit die schlechte Zeit überdauern könnten, so seien sie in den meisten Fällen auf den Kredit in irgend einer Form angewiesen und nützten ihn, durch die Not gezwungen, so lange aus, wie sie durch irgend welche Wertgegenstände eine Sicherheit leisten könnten. Sei der Kredit zu Ende und eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Betreffenden nicht eingetreten, so verfielen sie in jenen Grad der Armut, bei welchem die gesetzliche Pflicht der Kommunen, für den Unterhalt der Armen aus öffentlichen Mitteln zu sorgen, beginne. Der wirtschaftliche Verfall würde bei vielen aufgehoben und ihnen die Rückkehr in geordnete Verhältnisse erleichtert werden, wenn ihnen zur rechten Zeit ein billiger Kredit gewährt würde. Die privaten Leihhäuser sowohl wie die königlichen Leihämter berechneten zu hohe Zinsen. Ganz abgesehen von humanitären Rücksichten sei nur die Kommune geeignet, aber auch verpflichtet, das Leihhauswesen in städtische Verwaltung zu nehmen: verpflichtet, weil viele durch eine rechtzeitige billige Hilfe vor dem völligen wirtschaftlichen Ruin bewahrt blieben und infolgedessen der Armenpflege nicht zur Last fallen würden, und geeignet, weil die Kommune in Stiftungen, in der Sparkasse usw. über mehr als ausreichende Mittel verfüge, die zum Teil zu einem sehr niedrigen Zinsfuß an nicht bedürftige Private ausgeliehen seien, während die städtische Verwaltung der Leihhäuser zu dem gleichen Zinsfuß unter Zuschlag der Verwaltungskosten für 6 bis höchstens 8 Prozent der Kommune eine zweifellos sichere Anlage der verfügbaren Kapitalien gewähren würde.

Auch dem vorhandenen Bedürfnis entsprächen die königlichen Leihämter keineswegs. Ihre Anzahl — jetzt drei — müßte vielmehr um eine größere Zahl von Filialen vermehrt werden. Die Leihämter müßten auch nicht an Sonnabenden nachmittags 3 Uhr geschlossen werden, sondern gerade an diesen Tagen bis sehr spät und auch an Sonntagen vormittags geöffnet sein, um denjenigen, welche am Sonnabend ihren Lohn erhielten, die umgehende Verwendung desselben zur Rückzahlung der Darlehen zu ermöglichen. Ratenzahlungen würden die Rückzahlungen weiter sehr er-

Digitized by Google

leichtern, auch müßten die Eigentümer von dem Verfall der Pfänder rechtzeitig vorher schriftlich benachrichtigt werden. Da die Regierung sich schon früher bereit erklärt habe, die Leihämter einer städtischen Verwaltung zu überlassen, so hoffe der Verein auch, daß die Stadtverordnetenversammlung gerne geneigt sein werde, dem Gesuche zu entsprechen; er bitte daher:

> Die Stadtverordnetenversammlung möge die einleitenden Schritte tun, um eine Übernahme der königlichen Leihämter in städtische Verwaltung oder eventuell die selbständige Errichtung städtischer Leihhäuser zu ermöglichen, dann diese Institution in der vom Verein angedeuteten Weise so ausbauen, daß alle sonst noch bestehenden Pfandleihhäuser von selbst überflüssig werden.

Die Angelegenheit hatte die städtischen Behörden schon wiederholt beschäftigt. Durch Kabinettsorder vom 28. Juni 1826 war den Stadtgemeinden freigegeben, Pfandleihanstalten unter ihrer Verwaltung zu begründen. Die Stadtgemeinde Berlin lehnte es ab, dergleichen Einrichtungen zu treffen, und nach jahrelangen Unterhandlungen wurde dann durch Kabinettsorder vom 25. Februar 1834, um dem anerkannten Bedürfnisse abzuhelfen, die königliche Seehandlung ermächtigt, Pfandleihämter für Berlin zu errichten. Späterhin wurden Verhandlungen wegen Errichtung einer städtischen Leihanstalt, beziehungsweise wegen Übernahme der Leihämter seitens der Stadt geführt und zur Vorberatung der Angelegenheit durch Beschluß der Versammlung vom 24. August 1848 eine gemischte Deputation eingesetzt, nach deren Berichterstattung die Versammlung sich am 7. November 1848 auf Antrag des Magistrats indes damit einverstanden erklärte, keine Schritte zu tun, welche die Übernahme der Leihämter zur Folge haben könnten.

Durch Beschluß vom 28. Dezember 1848 erklärte sich die Versammlung auf Antrag des Magistrats zufolge eines Reskripts des Finanzministeriums damit einverstanden, die Angelegenheit nochmals durch eine gemischte Deputation in Erwägung zu ziehen, beschloß aber am 2. August 1849 nach dem Antrag der Deputation und des Magistrats wiederum, die Verwaltung des königlichen Leihamts von seiten der Kommune nicht zu übernehmen, sondern der Seehandlung zu belassen.

Am 6. Juli 1874 benachrichtigte nun der Magistrat die Versammlung, daß die Generaldirektion der Seehandlung ihm die Mitteilung gemacht habe, daß sie beabsichtige, die von ihr verwalteten drei Berliner Leihamtsabteilungen aufzugeben und die Geschäfte derselben zu liquidieren, sofern nicht den städtischen Behörden daran liegen sollte, aus Gründen örtlicher Nützlichkeit des Instituts den Fortbetrieb der Leihämter auf Rechnung der Stadt zu übernehmen, eventuell auch die diesem Geschäftsbetriebe gewidmeten Grundstücke zu erwerben. Nach längeren Verhandlungen lehnte die Versammlung am 4. November 1875 einen aus ihrer Mitte gestellten Antrag,

> den Magistrat zu ersuchen, in gemischter Deputation darüber zu verhandeln, ob und unter welchen Bedingungen die Übernahme der bisher königlichen Leihämter in die städtische Verwaltung erfolgen solle, oder ob die Errichtung eigener städtischer Leihämter in Betracht zu ziehen sei und wie die Einrichtung derselben am zweckentsprechendsten sein möchte,

in namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 22 Stimmen ab.

Digitized by Google

Am 28. Dezember 1875 faßte sie dann folgenden Beschluß:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, bei dem Herrn Finanzminister dahin vorstellig zu werden, daß die bisher auf Rechnung des Staates von der königlichen Seehandlung verwalteten Leihämter noch ein Jahr, vom 1. Januar 1876 ab, im Betriebe belassen werden.

Der Magistrat aber teilte der Versammlung hierauf durch Vorlage vom 20. Januar 1876 mit, daß er diesem Ersuchen nicht habe entsprechen können, da eine offizielle Aufkündigung der Schließung der drei Leihämter noch immer nicht vorliege und daß er daher außerstande sei, das Ersuchen entsprechend zu begründen, da ferner die Stellung des Antrages an die Staatsbehörde auf Offenhaltung der Leihämter während des Jahres 1876 die Meinung erwecken müßte, daß beide Kommunalbehörden ihre früheren Ansichten zu modifizieren und auf neue Verhandlungen über die Übernahme der königlichen Leihämter einzugehen geneigt seien. Seinerseits betrachte er aber diese Verhandlungen als definitiv beendet.

Zu dieser Vorlage war von dem Stadtverordneten Pfuhl in der Plenarsitzung am 3. Februar 1876 folgender Antrag gestellt:

> Die Versammlung verzichtet vorläufig auf einen weiteren Verfolg der Leihhausfrage, weil aus der Bürgerschaft heraus die Errichtung öffentlicher Leihhäuser auf Grundlage der Selbsthilfe angeregt worden ist und das Ergebnis der hierauf bezüglichen Bestrebungen zunächst abgewartet werden muß. Dieselbe behält sich jedoch vor, erforderlichenfalls durch besonderen Antrag diese Frage erneut wieder aufzunehmen.

Die Versammlung lehnte indes auch diesen Antrag in namentlicher Abstimmung mit 63 gegen 35 Stimmen ab und erklärte den Gegenstand selbst durch Kenntnisnahme für erledigt.

Seitdem hatten sich die städtischen Behörden mit der Frage der Übernahme der Leihämter in die Verwaltung der Stadt nicht mehr beschäftigt. Erst die Petition des Berliner Arbeitervereins gab den Anstoß zu einer erneuten Erörterung der Angelegenheit. Der Ausschuß beschloß nach kurzer Beratung — unter Ablehnung eines Antrags auf Anstellung von Erhebungen über den finanziellen Effekt für 6 bis 8 Leihanstalten — über die Petition zur Tagesordnung überzugehen und diesem Antrage trat das Plenum am 27. September 1894 bei. Ein von Singer begründeter Antrag:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in gemischter Deputation über die Frage zu beraten, ob es angezeigt sei, die königlichen Leihhäuser in städtische Verwaltung zu übernehmen oder ob die Errichtung eigener städtischer Leihhäuser in Betracht zu ziehen sei,

fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Verkehrspolitik.

Die von den Berliner Gemeindebehörden betriebene Verkehrspolitik ist lange Jahrzehnte lang das typische Bild einer Verkehrspolitik gewesen, wie sie nicht sein soll. Mit dem 26. Juni 1871, d. h. mit dem Tage, an dem der Magistrat den ersten Vertrag mit der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft schloß, hat er sich in die Hörigkeit einer Gesellschaft begeben, die unbekümmert um die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses, nur von dem Streben auf Erzielung möglichst hoher Überschüsse im Interesse ihrer Aktionäre beseelt, von Jahr zu Jahr deutlicher und dreister die städtischen Körperschaften die Allmacht des Kapitals fühlen ließ. Zärtlich verhätschelt von den Organen der preußischen Staatsregierung, hat die Gesellschaft, die durch Fusionierungen mit anderen Gesellschaften immer kapitalkräftiger wurde, heute glücklicherweise auch den eingefleischtesten Manchesterleuten die Augen darüber geöffnet, ein wie großer Fehler die Einräumung des Verfügungsrechts über die Straßen und Plätze an die „Große Berliner" gewesen ist. Die Anhänger derselben Parteien, die den Vertrag vom Jahre 1871 als eine Großtat priesen, die sich im Jahre 1884 bei der Beratung einer Abänderung dieses Vertrages mit einem überlegenen Lächeln über die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion hinwegsetzten, daß derartige Monopolbetriebe in die Hände der Kommunen selbst gehören, weil man die Herrschaft über die städtischen Straßen und Plätze nicht privaten Erwerbsgesellschaften überantworten dürfe und die Erträge aus solchen Betrieben sozialen Zwecken zuführen müßte, dieselben Leute, die auch später noch die Forderung der Sozialdemokraten als Utopie bezeichnen zu können glaubten, sind endlich zu der Einsicht gekommen, daß es höchste Zeit ist, sich der eisernen Umklammerung der privaten Riesenbetriebe zu entziehen. Wie weit muß es gekommen sein, wenn selbst ein Cassel, der Führer des Berliner Kommunalfreisinns, sich zu der Äußerung versteigen konnte, daß er es mit dem Gefühl von der Würde eines Gemeindevertreters für unvereinbar halte, mit einer solchen Gesellschaft zu arbeiten!

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte des Berliner Verkehrswesens zu schreiben, wir müssen uns an dieser Stelle auf eine Schilderung der Rolle beschränken, die die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion in dieser Frage gespielt hat. Wer sich über die Berliner Verkehrspolitik selbst des näheren informieren will, dem empfehlen wir die Lektüre des von Hugo Heimann auf der Konferenz der sozialdemokratischen Stadtverordneten und Gemeindevertreter Groß-Berlins am 6. Mai 1906

Digitized by Google

erstatteten Referats über die Verkehrspolitik Groß-Berlins*), eines Referats, auf das auch wir uns wiederholt beziehen werden.

Ausschlaggebend für die Stellung der Sozialdemokratie zur Verkehrspolitik war ihre grundsätzliche Forderung der Kommunalisierung des gesamten Verkehrswesens. Wenn die Fraktion unbeschadet dieser grundsätzlichen Forderung hier und da auch einmal einer Vertragsverlängerung zugestimmt hat, so, weil es ihr gelungen war, bei solcher Gelegenheit möglichst viel für die Straßenbahnangestellten herauszuschlagen und das allgemeine Verkehrsinteresse besser als bisher zu wahren. Daß politische Gegner ihr daraus einen Vorwurf machen, zeigt, wie wenig Verständnis sie für die Bestrebungen der Sozialdemokratie haben. Übrigens hat die Sozialdemokratie keinen Grund, irgend etwas auf das Geschrei von Gegnern zu geben, denen sie es doch niemals recht machen kann, die, wenn die Fraktion aus Prinzip gegen eine Vorlage stimmt, über die „unfruchtbare" Tätigkeit der Sozialdemokratie genau so schreien, wie sie über angebliche Verletzung des Programms zetern, wenn die Fraktion nach reiflicher Erwägung einer Vorlage ihre Zustimmung erteilt, obwohl ihre programmatischen Forderungen darin nicht berücksichtigt sind. Wenn auf irgend einem Gebiet, so hat die Fraktion auf dem des Verkehrswesens immer und immer wieder den prinzipiellen Anschauungen der Sozialdemokratie Ausdruck verliehen. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie sich bemüht, da, wo es ihr nicht möglich ist, dem Prinzip zum Sieg zu verhelfen, wenigstens die Verträge mit der Straßenbahngesellschaft möglichst günstig zu gestalten.

Die ersten Anregungen auf Verstadtlichung.

Bereits bei der ersten Verlängerung des Vertrages mit der Pferdeeisenbahngesellschaft, an der den Sozialdemokraten eine Mitwirkung möglich war, im Jahre 1884, waren die Vertreter der Fraktion — unter ausdrücklicher Wahrung ihres prinzipiellen Standpunktes der Verstadtlichung des Verkehrswesens — bestrebt, der Gesellschaft die Bedingung der Einstellung von Arbeiterwagen zu halben Preisen aufzuerlegen. Leider ohne Erfolg, da die Mehrheit, anstatt dem sozialdemokratischen Antrage zu entsprechen und eine solche Einrichtung als Vorbedingung für die Zustimmung zu der Vertragsänderung hinzustellen, sich damit begnügte, die Anregung in Form eines Wunsches dem Magistrat zur Kenntnis zu geben. Bei diesem Wunsche ist es denn auch geblieben, so daß Singer bei der Etatsberatung am 12. Februar 1885 über die Verzögerung der Antwort der Gesellschaft begründete Beschwerde führen konnte.

> „Wären Sie damals unserm Antrage gefolgt und hätten Sie ihn in der Form angenommen, den Magistrat zu bitten, bei der Verlängerung des Vertrages mit der Pferdeeisenbahngesellschaft als Bedingung seinerseits die Einrichtung von Arbeiterwagen zu ermäßigten Preisen zu verlangen, dann wären wir wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen, so lange auf die Antwort der Pferdeeisenbahngesellschaft zu warten . . . Es ist doch für den Teil unserer Mitbürger, für welche der Beschluß damals gefaßt worden ist, von großem Interesse, daß nun endlich einmal nach dieser Richtung hin etwas geschieht."

*) Abgedruckt im Protokoll der Konferenz. — Berlin, Buchhandlung Vorwärts.

Digitized by Google

Endlich entschloß sich die Gesellschaft, dem Wunsche Rechnung zu tragen, aber nicht im Sinne der Antragsteller, sondern im Sinne der Aktionäre: an Stelle der Arbeiterwagen zu halben Preisen führte sie Wochenabonnements ein, eine Einrichtung, die sie kurz darauf teilweise wieder aufheben mußte. Solche Wochenabonnements hatten, wie Singer am 26. November 1885 hervorhob, keinen Zweck, denn eine ganze Menge von Arbeitern könnten keinen Gebrauch davon machen, weil sie täglich auf einer anderen Stelle zu arbeiten gezwungen seien. Außerdem seien die Einnahmen der Arbeiter nicht derartig, daß eine Vorausbezahlung möglich sei; sehr viele erhielten täglich Lohn und könnten nicht eine ganze Woche voraus bezahlen. Er habe den Verdacht, als ob die Gesellschaft die Einrichtungen nur deshalb so unzweckmäßig getroffen habe, um sie nach einiger Zeit mit der Begründung wieder abschaffen zu können, daß sie sich nicht bewährt hätten. Daß dieser Verdacht nicht unbegründet war, sondern daß Singer die Absichten der Gesellschaft durchschaut hatte, hat die Zukunft gelehrt.

Während die Mehrheit der Versammlung noch im Jahre 1884 den Gedanken der Kommunalisierung des Verkehrs als ganz undiskutabel von der Hand gewiesen hatte, trat vier Jahre später ein bemerkenswerter Umschwung in den Anschauungen zutage. Der zur Vorberatung einer Vorlage betreffend die Verbreiterung der Friedrichstraße zwischen Behren- und Dorotheenstraße und die Anlage einer Pferdeeisenbahn in der verbreiterten Friedrichstraße eingesetzte Ausschuß hatte das Anerbieten der Gesellschaft (Zahlung von fünf Millionen Mark gegen Verlängerung des Vertrages auf sechs Jahre) abgelehnt und einstimmig beschlossen, jede Verlängerung der bestehenden Verträge grundsätzlich abzulehnen. Der Berichterstatter Stadtverordneter Wieck motivierte diese Stellungnahme des Ausschusses am 22. November 1888 folgendermaßen:

„Wir haben uns nicht nur gesagt, daß diese 5 Millionen Mark bei weitem nicht diejenigen Vorteile aufwiegen, welche die Pferdebahngesellschaft durch die 6jährige Verlängerung haben würde, sondern wir haben uns vor allen Dingen auch gesagt, daß die wirtschaftlichen Interessen der Stadt einer solchen Verlängerung widersprechen. Wir sind der Überzeugung gewesen, daß die Stadt die Möglichkeit, selbst einmal in die Verwaltung der Pferdebahnen eintreten zu können, nicht hinausschieben dürfe. Die Pferdebahngesellschaft ist eine Erwerbsgesellschaft und als solche nimmt sie selbstverständlich einen anderen Standpunkt bei Beurteilung allgemeiner Verkehrsinteressen ein, als die Stadtgemeinde. Es wurde z. B. im Ausschuß angeführt, daß es nicht zu verwundern sei, wenn die Pferdebahngesellschaft sich manchmal gegen die Herstellung von Linien sträube, welche im Anfang noch nicht rentabel seien; die Herstellung solcher Linien könne aber sehr oft im wirtschaftlichen Interesse der Stadt liegen. Es kann wünschenswert sein, neue Stadtgegenden aufzuschließen und dadurch der Steigerung des Bodenwertes in einzelnen Gegenden wohltätig entgegenzuwirken."

Dieser Beschluß des Ausschusses gereichte in erster Linie der Sozialdemokratie zur Genugtuung. Ohne Überhebung konnte Singer der Freude darüber Ausdruck geben, daß die wiederholten Anregungen seiner Parteigenossen nicht ganz ohne Eindruck geblieben waren, da vor vier oder fünf Jahren ein solcher Beschluß nicht möglich gewesen wäre. Die Ver-

Digitized by Google

sammlung schloß sich der Anschauung ihres Ausschusses an, sie lehnte die Verlängerung des Vertrages mit der Straßenbahngesellschaft über das Jahr 1911 hinaus ab.

Eine neue Anregung auf Übernahme der Straßenbahnen in eigene Regie gab Vogtherr am 20. März 1890, als es sich um die Herabsetzung der von der Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, J. Lestmann & Co., für das Kalenderjahr 1888 zu zahlenden Abgabe von 4 auf $1^2/_3$ Prozent handelte. Während die Stadtverordnetenversammlung in ihrer großen Mehrheit in Übereinstimmung mit dem Magistrat die Herabsetzung der Abgabe genehmigte, gab der sozialdemokratische Redner der Gesellschaft, deren Mißerfolge er sorgfältig untersuchte, den Rat, sich vor dem wenig ruhmvollen Tode dadurch zu retten, daß sie mit der Stadtgemeinde wegen Übernahme des Betriebes verhandele. Gerade bei dieser im Verschwinden und Verenden begriffenen Gesellschaft, meinte er, könne der Anfang mit der Übernahme durch die Stadt gemacht werden.

Daß die Stadtverordnetenversammlung sich mit ihrem, die Verlängerung der Verträge über das Jahr 1911 hinaus ablehnenden Beschluß vom 22. Dezember 1888 nicht etwa schon für die Verstadtlichung aussprechen wollte, sondern daß sie diesem Gedanken nach wie vor feindlich gegenüberstand, davon legten die Verhandlungen vom 10. November 1892, über einen Antrag betreffend die Durchführung der Pferdebahn über die Straße Unter den Linden Zeugnis ab. Schon die bloße Bitte Singers, der Magistrat möge die Linie für den Fall ihrer Einrichtung in städtische Regie nehmen, erregte die Unruhe der Versammlung. Schon damals gab Singer in markanten Worten der Überzeugung Ausdruck, daß man der „Großen Berliner" auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit auf keinen Fall eine Konzession mehr erteilen dürfe. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung allerdings konnte sich zu einer solchen Auffassung noch nicht emporschwingen, sie begünstigte nach wie vor die Gesellschaft, die trotz großer Abschreibungen 12 bis 13 Prozent Dividende verteilte, aber für die Schaffner und Kutscher eine jedem menschlichen Gefühl hohnsprechende Arbeitszeit eingeführt hatte, die, um mit Singer zu reden, zwar Wert darauf legte, ihren Aktionären hohe Dividenden zu zahlen, nicht aber die von ihr beschäftigten Leute menschlich zu behandeln.

Reformvorschläge.

Zu Anfang der neunziger Jahre nahmen die Klagen über das Verhalten der Großen Berliner sowohl dem Publikum, als auch ihren Angestellten gegenüber einen immer größeren Umfang an, und auch die Stadtverordnetenversammlung hat sich wiederholt damit befassen müssen. Wieder waren es die Sozialdemokraten, die als erste auf dem Plan erschienen; sie brachten am 20. März 1891 folgenden Antrag ein, der am 25. März nach kurzer Begründung durch Vogtherr einem Ausschuß überwiesen wurde:

> Wir beantragen, die Versammlung wolle den Magistrat ersuchen, in Verbindung mit ihr die Pferdebahngesellschaften zu veranlassen, dahingehende Schritte zu tun,
>
> 1. daß auf alle Entfernungen innerhalb des Berliner Weichbildes der Durchschnitts-Zehnpfennigtarif zur Anwendung kommt,

Digitized by Google

2. daß baldigst
   a) zwischen Wedding einerseits und dem Westen und Südwesten Berlins andererseits,
   b) zwischen dem Osten und Südosten bessere Verbindungen hergestellt werden,
3. daß, ebensogut wie in anderen Städten, auch hier die Benutzung der Deckplätze auf den Doppelwagen auch weiblichen Personen gestattet wird.

Der Ausschuß erstattete am 6. Mai Bericht, er empfahl, über sämtliche drei Punkte des Antrags zur Tagesordnung überzugehen, und das Plenum schloß sich dem an. Nicht einmal einem Antrage des Stadtverordneten Sachs II:

> den Magistrat zu ersuchen, sich mit dem Königlichen Polizeipräsidium dahin in Verbindung zu setzen, daß die Benutzung der Deckplätze auf den Wagen der Pferdebahnen auch weiblichen Personen gestattet wird,

erteilte es die Zustimmung. Die Versammlung ließ sich von der Ansicht leiten, daß die städtischen Behörden sich nach den mit den Pferdeeisenbahngesellschaften geschlossenen Verträgen nicht in der Lage befänden, einen Druck nach der gewünschten Richtung hin auf die Gesellschaften auszuüben. Nur bei Gelegenheit von neuen Konzessionserteilungen könnten dergleichen Anträge diskutiert werden; fehle eine solche Handhabe, so seien die Verhandlungen ohne Bedeutung. Andererseits sei aber auch zu berücksichtigen, daß Berlin von allen Weltstädten die billigsten Pferdeeisenbahnfahrpreise habe, und, wie der Bericht der Großen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft ergebe, schon jetzt die bei weitem meisten Fahrgäste nur 10 Pf. zahlten. 76½ Prozent aller Einnahmen würden durch die Zehnpfennigfahrscheine erzielt. Nach den von der Gesellschaft angestellten Berechnungen würde die Einführung eines Durchschnitts-Zehnpfennigtarifs in den nächsten Jahren einen Ausfall von 1½ Millionen Mk. verursachen; außerdem würde der Andrang zu den Wagen ein so gesteigerter werden, daß er mit den vorhandenen Betriebsmitteln nicht bewältigt werden könnte, so daß die Gesellschaft genötigt sein würde, ihren Fuhrpark zu vergrößern und neue Bahnhöfe anzulegen, was nur mit erheblichen Kosten geschehen könnte. Die Gesellschaft hatte es deshalb auf eine Anfrage rundweg abgelehnt, einen derartigen Tarif einzuführen.

Also die Rücksichten auf eine private Erwerbsgesellschaft gaben wieder einmal den Ausschlag. Daß die Stadtverwaltung keinen Einfluß auf die Festsetzung der Tarife habe, war, wie Singer schlagend nachwies, lediglich ein Vorwand. So schlecht waren die Verträge denn doch nicht, daß dem Magistrat keine Einwirkung auf die Festsetzung der Tarife zugestanden hätte.

Die Sozialdemokraten ließen sich durch diesen Mißerfolg nicht abschrecken, sie wiederholten ihre Wünsche und Beschwerden immer und immer wieder und nicht ohne Erfolg. Nachdem zunächst Vogtherr bei der Etatsberatung am 24. März 1892 von neuem die Notwendigkeit der Einführung des Zehnpfennigtarifs betont hatte, besprach Klein am 17. November desselben Jahres die Lage der Pferdebahnangestellten. Anlaß dazu gab die Vorlage betreffend die Abstellung von Mißständen im Betrieb der Pferdeeisenbahngesellschaft und Einführung von Verkehrsverbesserungen. Die Pferdebahngesellschaft hatte fast alle Forderungen der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt, und dadurch den Unwillen selbst

Digitized by Google

der bürgerlichen Gemeindevertreter hervorgerufen, der sich zu der Annahme folgenden Antrags Dinse verdichtete:

> Die Versammlung spricht ihr Bedauern aus, daß es dem Magistrat nicht gelungen ist, von den Gesellschaften größere Zugeständnisse auf Beseitigung der im Betriebe derselben vorhandenen Mißstände zu erlangen, und ersucht den Magistrat, in energischer Weise den berechtigten Wünschen des Publikums Geltung zu verschaffen.

Ein weiterer Antrag Dinse, der die Einführung des Zehnpfennigtarifs für alle innerhalb des Weichbildes befindlichen Pferdeeisenbahnlinien anstrebte, fand auch jetzt noch nicht die Zustimmung der Versammlung.

Von einem Schutz für die Straßenbahnangestellten vollends wollte die Stadtverordnetenversammlung überhaupt nichts wissen. Als Borgmann am 16. Februar 1893 eine Reihe von Beschwerden der Angestellten vorbrachte und es als Pflicht der Stadtverwaltung bezeichnete, sich auch um das Arbeitsverhältnis der Straßenbahner zu kümmern, als er vor allem eine Verkürzung der Arbeitszeit und die Gewährung angemessener Mittagspausen verlangte, um den Angestellten Gelegenheit zu geben, ihr Mittagbrot in anständigen Räumen einzunehmen, da wurde er einfach ausgelacht, so daß er sich genötigt sah, den Gegnern die für sie nicht besonders schmeichelhaften Worte entgegen zu schleudern:

> „Mögen Sie lachen, meine Herren, aber wenn einer von Ihnen ein einziges Mal gezwungen wäre, 8 Tage lang bei der Pferdebahn als Bediensteter seinen Lebensunterhalt suchen zu müssen, so würde er gewiß nicht mehr darüber lachen."

Charakteristisch für den damals in der Versammlung herrschenden Geist war es, daß Stadtverordneter Spinola erklären konnte, daß die Versammlung keine Zeit habe, alle Fragen aufzurollen, die dieser oder jener in bezug auf den Pferdebahnbetrieb stellen möchte.

Den am 17. November 1892 abgelehnten Antrag auf Einführung des Zehnpfennigtarifs brachten die Sozialdemokraten am 9. März 1893 nochmals ein, und sie hatten nun die Genugtuung, daß die Versammlung, wenn auch nur mit schwacher Mehrheit, mit 57 gegen 46 Stimmen, den der Pferdebahngesellschaft für die Genehmigung neuer Linien aufzuerlegenden Verpflichtungen hinzufügte, daß vom 1. Oktober ab innerhalb des Weichbildes der Stadt der Normal-Zehnpfennigtarif eingeführt wird.

Treffend hatte Vogtherr in der Begründung des Antrags ausgeführt, daß aus dem Zehnpfennigtarif nicht nur der Gesellschaft, sondern auch dem Publikum, auf das man doch in allererster Linie Rücksicht zu nehmen habe, ein großer Vorteil erwachsen würde:

> „Wir haben in allererster Reihe nicht zu fragen nach der Rentabilität des Unternehmens, die ja durch den Zehnpfennigtarif nicht geschmälert, sondern nach meiner festen Überzeugung und nach parallelen Erfahrungen auf anderen Gebieten eher vergrößert werden würde, sondern wir haben die Pflicht und Schuldigkeit, gerade bei solchen wichtigen Konzessionen, die wir zu vergeben haben, alles zu fordern, was man nach Recht und Gerechtigkeit fordern kann."

Bestimmte Verpflichtungen der Gesellschaft ihren Angestellten gegenüber aufzuerlegen, unterließ die Fraktion bei dieser Gelegenheit, aber nicht etwa, „weil sie solche Verpflichtungen nicht anerkannte, sondern weil sie diese

Digitized by Google

Forderung zum Gegenstand von Spezialanträgen machen wollte, womit sie zugleich sagen wollte, daß es Forderungen sind, die mit dieser einzelnen Bewilligung seitens der Stadt in gar keinem Zusammenhang stehen, sondern Forderungen, die einfach bei einem so großen und ersprießlichen Arbeitgeber, wie die Pferdebahngesellschaften, selbstverständlich sind" (Vogtherr).

Einsetzung der Verkehrsdeputation.

Die fortwährende Nichtbeachtung der Wünsche der städtischen Körperschaften seitens der Straßenbahngesellschaft führte dazu, daß schließlich auch die Geduld derer erschöpft wurde, die im Prinzip Gegner der eigenen Regie waren. Der Ausfluß dieser Stimmung war der Antrag Lüben vom 2. Mai 1894 auf Einsetzung einer gemischten Deputation, um über das Verhältnis der Stadtgemeinde zu der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft mit Rücksicht auf die Dauer der der letzteren verliehenen Konzession zu beraten. Allerdings wurde der Antrag seiner unbestimmten Fassung wegen am 6. September abgelehnt. Die Mehrheit stellte sich auf den Standpunkt des Stadtverordneten Meyer I, daß die Einsetzung einer gemischten Deputation nicht bloß nicht nötig und nicht zweckmäßig, sondern auch in hohem Grade bedenklich sei, solange nicht greifbare Vorschläge vorliegen.

Aber schon wenige Monate später, am 20. Dezember 1894, faßte die Versammlung den bedeutsamen Beschluß der Einsetzung einer Verkehrsdeputation. Der Magistrat wollte davon zunächst nichts wissen, es bedurfte erst einer nochmaligen Aufforderung der Stadtverordnetenversammlung, bis er sich am 10. April 1895 wenigstens bereit erklärte, eine gemischte Deputation zur Beratung der zur Zeit innerhalb der städtischen Verwaltung schwebenden Fragen des Verkehrswesens einzusetzen. Die Einsetzung der Verkehrsdeputation, also einer ständigen Deputation, erfolgte erst am 3. Dezember 1896, nachdem die Stadtverordnetenversammlung genau drei Monate vorher, am 3. September, einstimmig den Magistrat ersucht hatte, zur Bearbeitung und Verwaltung der Verkehrsangelegenheiten eine Verwaltungsdeputation zu bilden. Ganz besonders warm hatte sich Singer dafür ins Zeug gelegt, er tadelte es, daß die Verkehrsangelegenheiten seitens der städtischen Behörden nicht so gefördert würden, wie es notwendig sei, und bezeichnete es deshalb als einen durchaus berechtigten Wunsch, daß auch für Verkehrsfragen eine Verwaltungsdeputation eingesetzt wird, in der die Stadtverordnetenversammlung selbst ein Wort mitzusprechen hat.

Die Verkehrsdeputation, gebildet zur Verwaltung und Beaufsichtigung aller den öffentlichen Verkehr von Personen und Gütern in der Stadt Berlin betreffenden Gemeindeangelegenheiten, war nach dem Gemeindebeschluß vom 3. Dezember 1896 zuständig für alle Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs, insbesondere für alle die bereits bestehenden und die in der Entstehung begriffenen öffentlichen Verkehrsunternehmungen (Omnibuslinien, Straßeneisenbahnen, Hochbahnen, Dampfschiffslinien) betreffenden Angelegenheiten, für alle Angelegenheiten, betreffend Anträge, welche sich auf die Herstellung und den Betrieb neuer öffentlicher Verkehrsunternehmungen beziehen, insbesondere für die Wahrnehmung der Rechte der Stadtgemeinde nach dem Gesetz vom 28. Juli 1892 bei der Herstellung

Digitized by Google

und dem Betriebe von Kleinbahnen, und endlich für alle Angelegenheiten des Lösch- und Ladewesens. Ihre Geschichte ist, wie Hugo Heimann in seinem oben erwähnten Referat betont, vom Moment ihrer Errichtung bis zum heutigen Tage eine Leidensgeschichte gewesen. „Sie litt und leidet in ihrer Tätigkeit und sie wird beeinträchtigt und gehemmt durch die versteckte Gegnerschaft einflußreicher Mitglieder der städtischen Verwaltung selbst, durch die offene Parteinahme, welche die auf dem Gebiete des Verkehrswesens fast allmächtigen Staatsbehörden für die privatkapitalistischen Monopolgesellschaften bezeigen, und natürlich auch durch die Todfeindschaft, mit der diese Gesellschaften selber allen Maßnahmen der Deputation begegnen."

Der Umwandlungsvertrag vom Jahre 1897.

Die Vorbereitung des sogenannten Umwandlungsvertrages, das heißt des Vertrages mit der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft und der neuen Berliner Pferdebahngesellschaft über Umwandlung des Pferdebahnbetriebs in einen elektromotorischen Betrieb, war die erste größere Arbeit, der sich die Deputation zu unterziehen hatte. Das Streben der Deputation ging dahin, die Betriebsumwandlung ohne Verlängerung der Vertragsdauer zu erreichen, aber die Gesellschaft wollte sich hierauf nicht einlassen, sie machte eine Berechnung auf, nach welcher eine Verzinsung und Amortisation des zur Bestreitung der Kosten der Umwandlung erforderlichen und auf mehr als 23 000 000 Mk. bezifferten Kapitals bis Ende 1911 nicht durchführbar sein sollte. Obwohl die Deputation die Richtigkeit dieser Rechnung anzweifelte und sich im Gegensatz dazu auf den Standpunkt stellte, daß bei der zu erwartenden außerordentlichen Steigerung des Verkehrs und der voraussichtlich eintretenden Verminderung der Betriebskosten unter der Voraussetzung des Fortbestehens günstiger Zeitumstände die Umwandlung auch innerhalb der Dauer der bestehenden Verträge durchführbar sei, gab sie doch zu, daß die Gesellschaften ein Risiko auf sich nehmen, weil niemand eine Gewähr dafür bieten könne, daß beide Gesellschaften ihr doch zweifellos sehr günstig dastehendes Gesamtunternehmen nach der Betriebsumwandlung bis 1911 ebenso vorteilhaft weiter betreiben würden. Daher erschien ihr die seitens der beiden Gesellschaften aufgestellte Forderung einer Gegenleistung billig und gerechtfertigt, und zwar einigte sich die Deputation dahin, daß diese Gegenleistung nicht in einer Geldbeteiligung der Stadt durch Gewährung eines baren Zuschusses oder in einer Verminderung der Abgabe, sondern in einer Verlängerung der Zustimmungsdauer bestehen sollte. Auch der Magistrat konnte mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Umwandlung für den öffentlichen Verkehr in einer Verlängerung um 8 Jahre eine Beeinträchtigung der städtischen Interessen nicht erblicken.

In anderer Beziehung zeigte der Vertragsentwurf, den der Magistrat in Übereinstimmung mit der Deputation im Jahre 1897 der Stadtverordnetenversammlung unterbreitete, zweifellos wesentliche Zugeständnisse, in erster Linie brachte er den Einheits- (10 Pfg.) Tarif. Jede auch noch so weite Fahrt in der Stadt und nach den Vororten sollte längstens nach drei Jahren nur noch mit 10 Pfg. zu bezahlen sein; daneben sollten noch Abonnements- und Schülerfahrkarten, auch Arbeiter-Frühwagen zu ermäßigten Preisen bestehen bleiben.

Digitized by Google

Bei der Beratung des Vertragsentwurfs am 25. Februar 1897 kam als erster Singer zu Worte, der dem Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion in einer bemerkenswerten Rede Ausdruck verlieh. Er erinnerte daran, daß seine Parteigenossen zu wiederholten Malen ihre prinzipielle Anschauung klargelegt hätten. Wenn es noch eines Beweises bedürfe, wie sehr die Sozialdemokraten im Recht waren, als sie bei einer früheren Gelegenheit davor warnten, die Verträge mit der Gesellschaft zu verlängern, dann sei es die jetzige Sachlage, bei der die Stadt in der Tat nicht mehr Herrin ihrer Straßen und Plätze sei, sondern mit einer Gesellschaft verhandeln müsse, die kraft ihres Monopols Bedingungen stellen könne, die nur ihr zu Nutze kommen. Daß sich die Stadt in einer gewissen Zwangslage befinde, erkannte Singer an:

„Diese Zwangslage aber ist verschuldet durch die falsche Kommunalpolitik, die bisher in dieser Beziehung getrieben ist. Eine weitere Folge nicht nur in finanzieller, sondern auch in materieller Beziehung ist die Tatsache, daß die Stadt Berlin seit Jahrzehnten die Hauptverkehrswege dieser privaten Gesellschaft ausgeliefert hat. Das hat aber zur unbestreitbaren Folge gehabt, daß Berlin auf dem Gebiete der Verkehrsmittel weit überflügelt ist von anderen Städten, die an Berlin nicht heranreichen. Wenn man aus Berlin nach anderen Städten kommt, so kann man sich eines gewissen Gefühls der Beschämung nicht erwehren, wenn man sieht, daß viele Mittelstädte sich schon längst im Besitze der elektrischen Bahnen befinden, daß überall das Streben dahin geht, die Elektrizität in den Dienst des Verkehrs zu stellen, und wenn man dann an die Sterilität denkt, mit der die Große Berliner Pferdebahngesellschaft jahraus jahrein selbst die bescheidensten Wünsche der Bürger abgelehnt hat — ich meine, wir haben keinen Grund, demgegenüber als Großstädter sehr stolz zu sein auf unsere Verkehrsmittel, sondern wir sind überflügelt worden von anderen Städten, und wir konnten nur überflügelt werden, weil diese eine Gesellschaft im Besitz des Monopols ist, und die Stadt dieser Gesellschaft mit gebundenen Händen gegenübersteht.

Meine Herren, geschehene Dinge sind nicht zu ändern; aber daß diese Tatsache, die von niemand bestritten werden kann, uns, wenn wir daran gehen, mit dieser selben Gesellschaft wieder zu verhandeln, ins Gedächtnis gerufen werden muß, das ist einleuchtend . . .

Es würde nach meiner Überzeugung auch heute noch nicht zu spät sein, diejenigen Verhältnisse zu schaffen, die ich im Interesse der Gemeinde für notwendig erachte. Wir stehen ja aber doch dieser Frage so gegenüber, daß wir mit bestimmten, nicht aus der Welt zu schaffenden Tatsachen rechnen müssen. Wir haben auf der einen Seite die Gesellschaft, die auf ihrem Schein besteht, die einfach kühl erklärt: laßt uns doch bis 1911 mit unseren Pferden ruhig weiter durch die Straßen bummeln, wir als Gesellschaft haben ja gar keinen Schaden davon, wir sind im Besitz eines sehr guten Geschäfts, wir reißen uns überhaupt nicht um eine Veränderung. Auf der anderen Seite haben wir es mit einer Majorität innerhalb der städtischen Verwaltung zu tun, die es heute noch ablehnt, der privatkapitalistischen Ausbeutung unserer Straßen und Plätze einen Riegel vorzuschieben; wir haben es mit einer Majorität zu tun, die — ich kann es direkt aussprechen — einen Vertrag schließen will, dessen Wirkung — ich spreche im Augenblick nicht von der Absicht — tatsächlich die Förderung rein kapitalistischer

Digitized by Google

Interessen bedeutet. Meine Herren, hier entspinnt sich ein Kampf, weit hinaus über die eigentliche Ursache zu der verschiedenen Stellung: das ist ein Kampf gegen das Großkapital, hier kämpfen die Nichtaktionäre gegen die Aktionäre. (Sehr wahr und Widerspruch!) Ja gewiß, meine Herren, Sie können das um so ruhiger anhören, weil Sie nicht davon betroffen werden können, weil ich zu der Ehrenhaftigkeit jedes einzelnen Kollegen das Vertrauen habe, daß er, wenn er entweder selbst Aktionär ist oder in Beziehungen zu dieser Gesellschaft steht, sich an unseren Verhandlungen und Beschlüssen nicht beteiligen wird. (Sehr gut!) Es ist also ein Kampf der Nichtaktionäre gegen die Aktionäre, und wenn man die Dinge vom Standpunkt des finanziellen Interesses aus ansieht, sich einen Augenblick einmal in die Auffassung der Kapitalisten hineinversetzt, dann muß ich es geschäftlich vom Standpunkt dieser Herren für sehr klug erklären, daß sie bemüht sind, statt der 3 oder $3^1/_2$ prozentigen Reichspapiere sich lieber ein Papier hinzulegen, das ihnen 15 Prozent Dividende bringt. (Widerspruch.)

Also, meine Herren, die Sachlage ist vollkommen klar. Nach meiner Meinung könnte auch heute noch die Angelegenheit in Bahnen geleitet werden, die das allgemeine Interesse befriedigen. Wenn die Selbstverwaltung sich zu dieser Auffassung aufschwingen könnte, daß sie prinzipiell als einen Verwaltungsgrundsatz anerkennt: das, was auf den Straßen und Plätzen betrieben wird, soll der Allgemeinheit zugute kommen — dann würde die Sache an sich recht einfach sein. Dann würde man, da man bestehende Verträge nicht beseitigen kann, und eine Lösung des bestehenden Vertrages an der geradezu grandiosen Unverfrorenheit der Gesellschaft gescheitert ist, die auf die Frage, wie sie sich dann stellen würde, wenn die Stadt Berlin ihre Anlagen jetzt übernähme, die Kleinigkeit von 23 bis 25 Millionen gefordert hat — ich sage also: Es könnte doch ein Zustand geschaffen werden, der die Gesellschaft nicht hindert, ihre Geschäfte während der Dauer des Vertrages zu betreiben, der aber doch geeignet sein kann, das zu erreichen, was wir wollen: die Einführung der elektrischen Straßenbahn in Berlin. Ich bin der Überzeugung, daß, wenn wir die Magistratsvorlage ablehnen und aus diesen Verhandlungen nichts herauskommt, die Große Berliner Pferdebahngesellschaft mit ihren Koalierten in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse zur Einführung des elektrischen Betriebes übergehen muß." (Sehr richtig!)

Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles regte Singer an, daß die Linien, die bis zum Ablauf des Vertrages mit der Großen Berliner im öffentlichen Interesse nötig werden, als Konkurrenzlinien elektrisch eingerichtet und entweder durch die Stadt selbst verwaltet oder, wenn die Gemeinde sich dazu nicht aufschwingen könnte, anderen leistungsfähigen Gesellschaften bis 1911 übertragen würden. In Anbetracht der Tatsache, daß die grundsätzliche Auffassung der Sozialdemokraten wahrscheinlich nicht den Beifall der Mehrheit finden würde, erörterte Singer sodann die Frage, was nun zu geschehen habe. Er gestand ein, daß seine Freunde einen so außerordentlich hohen Wert darauf legen, in Berlin elektrische Bahnen zu bekommen, und daß die Zwangslage, in der die Stadt sich befinde, sie so beeinflusse, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen nicht abgeneigt seien, auch mit dieser Gesellschaft die Umwandlung in den elektrischen Betrieb herbeizuführen. Ja, unter gewissen Bedingungen erklärte er sich mit der Verlängerung des Vertrages einverstanden.

Digitized by Google

Die hauptsächlichste dieser Voraussetzungen bestand in der Fürsorge der Gesellschaft für ihre Angestellten:

„Es kann für uns auch nicht im entferntesten davon die Rede sein — ich meine, die Herren aus der Majorität dieser Versammlung sollten sich diese Frage auch sehr genau für sich überlegen — daß die Stadt Berlin für 20 Jahre hinaus oder noch länger, 22, 23 Jahre hinaus, sich des Rechtes begibt, einzuwirken auf die Gestaltung der Verhältnisse der Angestellten einer Gesellschaft, bei der Berlin in hohem Grade finanziell beteiligt ist. Meine Herren, mag die Beteiligung in der Form einer Abgabe oder einer Beteiligung am Reingewinn geschehen, das ist nicht zu leugnen: die Stadt Berlin hat von der Gesellschaft — nach meiner Meinung zu geringe, aber immerhin — finanzielle Vorteile, und gegenüber dieser Tatsache kann sich die Stadt der Verpflichtung nicht entziehen, sich darum zu kümmern, wie die Leute, aus deren Arbeit zum großen Teil der Nutzen überhaupt entsteht, innerhalb der Gesellschaft behandelt werden. Es handelt sich um ein Arbeiterkorps von 4319 Personen, also um eine große Menge von Leuten, die den allerschwersten, alleraufreibendsten, die einen Dienst haben, der am allerschnellsten die Gesundheit der Leute schädigend beeinflußt. Meine Herren, wir können nicht in einen Zustand willigen, von dem, wie gesagt, die Stadt Nutzen hat und sich der Fürsorge, des Rechtes, sich darum zu kümmern, und des Rechtes, ihrerseits Bedingungen zu stellen für eine große Anzahl unserer Berliner Mitbürger, entzieht."

Von diesen grundsätzlichen Anschauungen ausgehend, forderte Singer eine Verkürzung der Arbeitszeit der Angestellten, eine Ausdehnung des Erholungsurlaubes, die Schaffung von Sitzgelegenheiten für die Kutscher und die Errichtung einer Pensionskasse für die Angestellten.

„Ich glaube, es ist das wirklich keine Aufgabe für eine einzelne Partei hier im Saale, sondern es sollte eine Aufgabe der gesamten Versammlung sein, ihren Mitbürgern zu beweisen, daß die soziale Fürsorge für diese Leute, die doch schließlich für jeden, der die Pferdebahn benutzt, arbeiten, eine gemeinsame, von jeder Parteirichtung sich trennende Aufgabe ist. Ich sage: Wir müssen dafür sorgen, daß die Gesellschaft eine Pensionskasse einrichtet, damit die Arbeiter nach langer Dienstzeit nicht mehr auf Almosen angewiesen sind, sondern einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Summe bekommen."

Von der Fürsorge der Gesellschaft für ihre Angestellten also machte Singer die Zustimmung seiner Freunde zu dem Vertrage abhängig. Er schloß seine Rede mit der bestimmten Erklärung, für keinen Vertrag zu stimmen, der die elementarsten Pflichten einer Fürsorge außeracht läßt. Ehe man zu einem solchen Vertrage komme, sei es besser, den jetzigen Vertrag ablaufen zu lassen, inzwischen das Mögliche für die Verbesserung des Verkehrs zu tun und dann nach Ablauf des Vertrages im Interesse der Gesamtheit die Bahnen zu übernehmen und einzurichten.

Im Ausschuß, dem die Vorlage überwiesen wurde, und dem als Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion Singer und Vogtherr angehörten, beantragten die Sozialdemokraten in Konsequenz der Ankündigung Singers, die Gesellschaften zu verpflichten,

1. für die Angestellten (Kutscher, Schaffner, Handwerker, Stall- und Hofleute, sowie für die Bureauangestellten usw.) eine Pensionskasse zu errichten, deren Statut der Genehmigung der Gemeindebehörden unterliegt,

Digitized by Google

2. für Beschaffung von Sitzgelegenheit für das Betriebspersonal während der Fahrt zu sorgen,
3. Kutscher und Schaffner nicht länger als zehn Stunden täglich zu beschäftigen.

Der erste Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Gesellschaft hatte, wie im Ausschuß mitgeteilt wurde, bereits 600 000 Mk. für eine Pensionskasse zurückgelegt und den Magistrat schon vor einigen Jahren ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß die den Gesellschaften aus der Pensionskasse erwachsenden Pflichten und Lasten von dem dereinstigen Rechtsnachfolger übernommen werden. Der Magistrat hatte dieses Ansinnen seinerzeit abgelehnt, weil er das Maß der zu übernehmenden Verpflichtungen nicht übersehen konnte. Auch neuerdings wieder hatte die Gesellschaft sich bereit erklärt, nach Abschluß des Vertrages Vorschläge zur Errichtung einer Pensionskasse zu machen bzw. das Statut für eine solche Kasse dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen.

Den Antrag auf Schaffung von Sitzgelegenheit für das Betriebspersonal während der Fahrt lehnte der Ausschuß „im Interesse des fahrenden Publikums und der Verkehrssicherheit" ab; er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Stadt durch das Verlangen nach einer Sitzgelegenheit für das Personal in gewissem Sinne die Verantwortlichkeit dafür übernehmen würde, wenn Unglücksfälle beim Sitzen des Wagenführers vorkommen. Der Wagenführer habe bei dem elektrischen Betriebe noch eine ungleich größere Aufmerksamkeit auf seine Obliegenheiten zu verwenden, als bei dem Betriebe mit Pferden und könne im Stehen den Wagen viel besser in der Hand behalten, weil durch eine Sitzgelegenheit auch die Neigung zum Einschlafen vergrößert werde.

Den Antrag auf Festsetzung einer zehnstündigen Arbeitszeit begründeten die Sozialdemokraten im Ausschuß damit, daß schon durch die Gewerbeordnung bei gesundheitsgefährlichen und aufreibenden Betrieben die Festlegung einer Maximalarbeitszeit vorgesehen sei. Nun müsse doch zugegeben werden, daß beim elektrischen Straßenbetriebe an den Wagenführer erheblich höhere Anforderungen gestellt werden, als an einen Arbeiter im Großbetriebe, der nur 9 bis 9½ Stunden zu arbeiten brauche und dem auch die Möglichkeit gegeben sei, seine Mahlzeiten in aller Ruhe einzunehmen. Der Wagenführer müsse dies in größter Eile tun, weil eben der elektrische Betrieb keine großen Intervalle gestatte. Der Betrieb stelle auch an die Nerven des Fahrpersonals außerordentlich große Anforderungen, so daß deren Gesundheit eine Einschränkung des zwölfstündigen Dienstes dringend geboten erscheinen lasse. Nicht minder aber komme auch das Wohl des fahrenden Publikums dabei in Betracht, das infolge der durch einen zu langen Dienst hervorgerufenen Abspannung des Wagenführers allen möglichen Unglücksfällen ausgesetzt sei.

Obwohl von anderer Seite geltend gemacht wurde, daß die Stadt als solche es bisher stets abgelehnt habe, sich in die Angelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu mischen und daß durch eine bestimmte Stellungnahme in der durch den Antrag bezeichneten Richtung ein Präjudiz für alle im Dienste der Stadt befindlichen Arbeiter geschaffen würde, entschied sich die Mehrheit des Ausschusses doch dafür, wenigstens für die Wagenführer eine höchstens zehnstündige Arbeitszeit festzusetzen. Die gleiche Forderung für die Schaffner dagegen lehnte der Ausschuß ab.

Digitized by Google

Die Gegner jeden Arbeiterschutzes gaben damit ihr Spiel noch nicht verloren, in der nächsten Sitzung beantragten sie, diese in den Vertrag aufgenommene Bestimmung wieder zu streichen, weil die Wagenführer nach Kürzung der Pausen und der Mittagszeit schon so wie so nur 9 bis 9½ Stunden täglich beschäftigt seien, weil ihnen vier freie Tage im Monat ohne Lohnabzug bewilligt würden und weil sie mit ihrer Lage zufrieden wären. Die städtischen Behörden müßten es grundsätzlich vermeiden, sich in die privaten Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu mischen, die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit für die Wagenführer sei aber um so bedenklicher, als dadurch ein Präjudiz für alle in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter geschaffen werde.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte trotz dieser Ausführungen den Antrag auf Streichung der Bestimmung ab. Es wurde geltend gemacht, daß die Bestimmung hauptsächlich im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung getroffen worden sei, denn es liege in der menschlichen Natur, daß abgearbeitete und übermüdete Personen nicht diejenige Aufmerksamkeit beobachten könnten, welche im elektrischen Straßenbahnbetriebe zur Verhütung von Unglücksfällen unbedingt verlangt werden müsse. Gewissermaßen entschuldigend wurde hinzugefügt, daß die Vorschrift ja nur bezüglich der Wagenführer getroffen sei, daß aber der Ausschuß eine Einmischung in die Beschäftigungsverhältnisse der übrigen Personen von der Hand gewiesen habe. Insofern allerdings schwächte der Ausschuß seinen früheren Beschluß wesentlich ab, als er das strikte Verbot der Beschäftigung über zehn Stunden hinaus durch die dehnbare Bestimmung ersetzte:

> Die Gesellschaften dürfen ihre Wagenführer nur ausnahmsweise länger als 10 Stunden täglich beschäftigen.

Über die Errichtung einer Pensionskasse seitens der Gesellschaft hielt es der Ausschuß in seiner zweiten Lesung zwar für notwendig, eine Bestimmung in dem Vertrage zu treffen, er war aber andererseits der Meinung, daß es unzweckmäßig sei, darin auch die Erklärung des Magistrats wegen Übernahme der Verpflichtungen aus den Pensionskassen beim Erlöschen des Vertrages usw. aufzunehmen. Dies sei eine interne Angelegenheit der städtischen Behörden, die in den Vertrag nicht gehöre. Dagegen erschien es dem Ausschuß ratsam, durch eine Resolution den Magistrat darauf hinzuweisen, daß die Ermächtigung zum Abschluß des Vertrages an die Bedingung geknüpft wird, daß der Magistrat sich bereit erklärt, die aus dem Statut über die zu errichtenden Pensionskassen sich für die Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen für den Fall des Erlöschens der Zustimmung oder beim Aufhören der staatsbehördlichen Genehmigung selbst zu übernehmen oder dem Betriebsnachfolger der Gesellschaft vertragsmäßig aufzuerlegen.

Im übrigen lautete der von den Pensionskassen handelnde wichtige § 39a:

> Die Gesellschaften sind verpflichtet, eine Pensionskasse unter Zugrundelegung der in den Staats- und Reichsbetrieben geltenden Bestimmungen für ihre Angestellten (Kutscher, Schaffner, Handwerker, Stall- und Hofleute, sowie der Bureauangestellten usw.) binnen 6 Monaten von der Vollziehung dieses Vertrages ab nach Maßgabe des mit dem Magistrat zu vereinbarenden Statuts einzurichten.

Digitized by Google

Die Sozialdemokraten hatten also im Ausschuß einmal einen gewissen Schutz für die Wagenführer und zweitens die Errichtung einer Pensionskasse durchgesetzt.

Bei der zweiten Lesung im Plenum am 15. April liefen verschiedene Redner gegen die Festlegung der Arbeitszeit Sturm. Insbesondere warnte Stadtverordneter Wohlgemut vor einer Einmischung in die speziellen Arbeitsverhältnisse einer Gesellschaft. Er erblickte darin einen „ersten Angriff auf unsere Wirtschaftsordnung", den er mit bewegten Worten abzuschlagen bat. Eine noch größere Angst legte Stadtverordneter Spinola an den Tag, der den Beschluß des Ausschusses als einen ungehörigen Eingriff in den Arbeitsvertrag, in Privatverhältnisse bezeichnete und rund heraus erklärte, daß er diese „sozialdemokratischen Bahnen" nicht betreten wolle.

Singer versuchte noch einmal, die bürgerliche Mehrheit, die sich immer rühmte, die Vertreter keiner bestimmten politischen Partei, sondern der ganzen Stadt zu sein, an ihre Pflicht der Wahrung der Interessen der Gesamtheit zu erinnern. Gegenüber dem Einwand, daß man sich in die Verhältnisse der Privatunternehmer nicht einmischen dürfe, fragte er ironisch: „Ei, warum nehmen Sie denn Geld von diesen Unternehmern? Warum beteiligen Sie sich mit einem Gewinne an dem Unternehmen?"

Der Appell Singers an die sozialen Pflichten war vergeblich, der Antrag des Ausschusses betreffend die Dienstzeit der Wagenführer wurde abgelehnt.

Infolge dieses Resultats stimmten die Sozialdemokraten gegen die Verlängerung der Konzession und in weiterer Konsequenz gegen den Vertrag überhaupt. Sie konnten es, wie Singer betonte, nicht über sich gewinnen, für eine Dauer von 25 Jahren der Gemeinde jedes Recht aus der Hand zu nehmen, sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der in ihrem Dienst Beschäftigten zu kümmern.

Am 20. Mai mußte sich die Versammlung noch einmal mit der Vorlage befassen, da der Magistrat nicht in allen Punkten den Beschlüssen der Stadtverordneten beigetreten war; er wollte auf die Bedingung bezüglich der Pensionskasse nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehen, daß in dem Statut eine Beitragspflicht der Angestellten festgesetzt würde. Die Sozialdemokraten hatten nichts dagegen einzuwenden. Andererseits machten sie von ihrem guten Recht Gebrauch, bei dieser Gelegenheit den Antrag

> Die Gesellschaften dürfen beim elektrischen Betriebe die Wagenführer nur ausnahmsweise länger als 10 Stunden täglich beschäftigen.

von neuem einzubringen. Die Vertreter der Mehrheit erklärten zwar auch jetzt wieder, daß sie einen Eingriff in die Freiheit des Arbeitsvertrages prinzipiell ablehnen würden, aber trotzdem stimmte ein Teil von ihnen für den sozialdemokratischen Antrag, und zwar wie Stadtverordneter Hugo Sachs zu betonen für nötig hielt, „lediglich aus Interesse für die Sicherheit des Betriebs und der Personen, die davon betroffen werden, nämlich des Publikums, infolge einer etwaigen Übermüdung der Wagenführer".

Der Antrag wurde nunmehr angenommen, und nun stimmten auch die Sozialdemokraten für die Vorlage, die in ihrer Gesamtheit mit 58 gegen 24 Stimmen zur Annahme gelangte. Ohne ihren prinzipiellen Standpunkt

Digitized by Google

aufzugeben, hat die Fraktion doch aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen dem Vertrage zugestimmt, sie konnte das ruhigen Herzens, da dadurch der Einheitstarif durchgesetzt, die Errichtung einer Pensionskasse erreicht und eine Maximalarbeitszeit für die Wagenführer gesichert wurde.

Da die Pensionskasse im März 1900 noch immer nicht ins Leben getreten war, interpellierte Bruns bei der Etatsberatung am 29. März den Magistrat, ob er nicht endlich den Vertrag zur Durchführung bringen wolle. Schon vorher hatten die Vertreter der Sozialdemokratie im Etatsausschuß das Verhalten der Großen Berliner zur Sprache gebracht; sie führten besonders lebhaft Klage über das in jeder Weise fortdauernd mangelhafte Entgegenkommen der Gesellschaft gegenüber den Wünschen des Publikums, sowie darüber, daß die Gesellschaft in keiner Weise den öffentlichen Bedürfnissen Rechnung trage. Namentlich wiesen sie nach, daß die Gesellschaft sich ihren vertraglichen Verpflichtungen direkt entziehe und in allen Punkten bei Auslegung und Ausführung des Vertrages die denkbar größten Schwierigkeiten mache, wie bei Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit auf elektrischen Wagen, bei Einführung des Zehnpfennigtarifs auf neuen Strecken, der Pensionskasse für die Arbeiter, der Heizung der Wagen, bei Festsetzung der Fahrzeiten und Tarife, bei den Arbeiterwagen usw. Gar nicht interessiere sich die Gesellschaft aber für die Akkumulatoren. Die Schneefälle des letzten Winters hätten gezeigt, daß die Akkumulatorenwagen anderer Gesellschaften in Berlin und in anderen Städten vollkommen ihre Schuldigkeit getan hätten, während die der Großen Berliner Straßenbahn naturgemäß versagen müßten, weil die Gesellschaft ihnen gar keine Aufmerksamkeit schenke und nicht wie andere Gesellschaften bestrebt sei, diese Technik zu verbessern und zu vervollkommnen; recht bezeichnend sei es, daß die ganzen Akkumulatoren nur einem einzigen Elektrotechniker mit 4000 Mk. Gehalt unterständen. So habe sich ein Zustand herausgebildet, der die städtischen Behörden in eine ihrer unwürdige Stellung hinabzuziehen geeignet sei.

Wenn auch die Beschwerden als berechtigt anerkannt wurden, so scheuten sich die städtischen Körperschaften doch, dem sozialdemokratischen Vorschlag entsprechend den entscheidenden Schritt zu tun und zur Klage behufs Aufhebung des Vertrages mit der Gesellschaft zu schreiten.

Der Sieg der Verstadtlichungsbestrebungen.

Durch die Nachgiebigkeit und das Entgegenkommen der Verwaltung in ihrem Verhalten bestärkt, trat die „Große Berliner" immer rigoroser auf, sie spannte den Bogen so straff, daß er schließlich zerspringen mußte. Wozu die Sozialdemokraten trotz fortgesetzter Bemühungen den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung nicht bewegen konnten, dazu wurden die städtischen Behörden endlich durch das Vorgehen der Gesellschaft selbst getrieben. Fast gleichlautende Verträge wie im Jahre 1897 mit der „Großen Berliner" wurden mit den übrigen in Berlin konzessionierten Verkehrsgesellschaften geschlossen, aber die „Große Berliner" verstand es, alle anderen Gesellschaften unter ihre Kontrolle zu bringen. Wie sie dabei zu Werke ging, darüber entnehmen wir dem Referat von Heimann folgende interessante Mitteilungen: sie gliederte sich nicht etwa die übrigen Gesellschaften einfach

Digitized by Google

an, sondern sie ließ sie als selbständige juristische Gebilde bestehen, zwang dadurch die Gemeinden, mit diesen nur auf dem Papier bestehenden Gesellschaften besondere Verträge zu schließen, und das gab ihr hundertfache Handhaben, unbequeme Anforderungen der Gemeinden von sich ab und diesen Gesellschaften zuzuwälzen, und dadurch die Erfüllung dieser Anforderungen auf die lange Bank zu schieben oder ganz zu umgehen. Wie weit das geht, kann man daraus ersehen, daß z. B. die westliche und die südliche Vorortbahn nicht einen einzigen Mann Personal und nicht einen einzigen Wagen besaßen, trotzdem aber selbständige juristische Gesellschaften darstellten. Als daher im Verkehrsinteresse eine Anzahl neuer Linien geschaffen werden mußte, wollte die Verkehrsdeputation mit keiner der bestehenden Gesellschaften kontrahieren, weil man eben den Machtbereich der „Großen Berliner" nicht noch ausdehnen wollte; man glaubte besonders klug und weise zu handeln, als man sich an eine große auswärtige Gesellschaft wandte, die so bedeutend war, daß man hoffen konnte, sie würde der „Großen Berliner" Konkurrenz machen und sich von ihr nicht unterkriegen lassen. Zu diesen Erwägungen trat auch noch der allgemeine Unwille, der seit langen Jahren in den Kreisen des Publikums gegen die „Große Berliner" wegen ihrer brutalen Rücksichtslosigkeit gegenüber allen Wünschen des Publikums, wegen ihrer Profitgier, die sie alle anderen Rücksichten vergessen ließ, herrschte. Man unterhandelte also mit den Direktoren dieser auswärtigen Gesellschaft, der Kontinental-Gesellschaft in Nürnberg, und versuchte insbesondere, Bestimmungen zu formulieren, durch welche verhindert werden sollte, daß in rechtlicher oder tatsächlicher Weise ein Zusammengehen dieser Gesellschaft mit der „Großen Berliner" gegen die kommunalen Interessen erfolgen könnte. Die Direktoren der Gesellschaft erklärten mit aller Emphase, daß Befürchtungen wegen eines Zusammengehens von ihnen mit der „Großen Berliner" gänzlich haltlos seien. Die Interessen ihrer Gesellschaft und der „Großen Berliner" seien derartig entgegengesetzte, daß an irgend eine Verständigung gar nicht zu denken sei, und daß danach der Wettbewerb schon genügend gesichert wäre, wenn ihrer Gesellschaft die Zustimmung erteilt würde. Zwei Tage nach dieser feierlichen Erklärung brachten alle Zeitungen die Mitteilung, daß zwischen den genannten Gesellschaften Projekte wegen einer Verschmelzung betrieben würden.

So wurde denn die Verkehrsdeputation, um die Worte Heimanns zu gebrauchen, durch die Macht der Tatsachen auf die Nichtigkeit der sozialdemokratischen Auffassung gestoßen, daß ein wirksames Gegengewicht gegen die „Große Berliner" nur dadurch geschaffen werden kann, daß endlich die Stadt grundsätzlich den Bau und den Betrieb aller neuen Verkehrslinien selbst in die Hand nimmt. Ein solcher Gemeindebeschluß kam denn auch nach jahrelangen Verhandlungen der Verkehrsdeputation und einer von ihr eingesetzten Unterkommission am 18. Oktober 1900 zustande. Beschleunigt wurde der Beschluß durch ein Vorkommnis, das ein recht bezeichnendes Licht auf die Politik der „Großen Berliner" wirft.

Um ihren Einfluß zu steigern, hatte sie den Ministerialdirektor Micke, der die Oberaufsicht über das gesamte Kleinbahnwesen in Preußen führte, aus dem Staatsdienst geholt und zum Direktor ihres Betriebes gemacht. Kaum ein Jahr nach seinem Übertritt, am 24. April 1900, brachten die Abendblätter die Mitteilung, daß der preußische Eisenbahnminister der

Digitized by Google

„Großen Berliner" auf ihr Ansuchen die Konzession um ein Menschenalter, d. h. von 1919 bis 1949 verlängert hatte, ohne daß die Stadt, also die andere vertragschließende Partei, auch nur gehört worden wäre. Der für die Frage der Dauer der Genehmigung erhebliche Teil der Genehmigungsurkunde vom 4. Mai 1900 lautet:

> Der mit der Neuen Berliner Pferdebahngesellschaft vereinigten Großen Berliner Straßenbahn wird unter Aufhebung der für die genannten Gesellschaften bestehenden Konzessionen auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe der in dem eingehefteten Plan ersichtlich gemachten, für die Beförderung von Personen bestimmten Straßenbahnen mit einer Spurweite von 1,435 m bis zum 31. Dezember 1949 die Genehmigung erteilt.
>
> Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die zurzeit auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.

Es muß zugegeben werden, daß die städtische Verwaltung sofort alles, was in ihrer Macht stand, getan hat, um die Gefahr von der Stadt abzuwenden. Die Verkehrsdeputation hatte am 25. Juni folgendes Schreiben an den Polizeipräsidenten gerichtet:

> In der mit dem gefälligen Schreiben vom 17. Mai d. Js. — I. C. 2013 — in einem Abdruck uns übersandten Genehmigungsurkunde ist in § 1 der Großen Berliner Straßenbahn die Genehmigung zum Betriebe bis zum 31. Dezember 1949 erteilt worden, obwohl die Zustimmungserklärungen mehrerer Wegeunterhaltungspflichtigen, insbesondere der Stadtgemeinde Berlin, nur für einen kürzeren Zeitraum abgegeben worden sind. Nach § 1, Absatz 2 der Genehmigungsurkunde ist aber die Gesellschaft auf Erfordern der Genehmigungsbehörde gehalten, die Verlängerungen der Zustimmungen mit kürzerer Dauer im Wege der Vereinbarung oder der Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen.
>
> Es kann zweifelhaft erscheinen, wie auch die Erörterungen in der Tagespresse erkennen lassen, ob durch die Ausdehnung der Genehmigung bis 1949 die vertragsmäßigen Rechte der Stadtgemeinde, welche bei Ablauf der Zustimmungsdauer eintreten sollen, beeinträchtigt oder gar beseitigt werden. Es könnte geltend gemacht werden, daß im Absatz 2 des § 1 der Genehmigungsurkunde nur zum Ausdruck gelangt sei, daß auf Erfordern der Genehmigungsbehörde für die Verlängerungen der kürzeren Zustimmungen Sorge getragen werden müsse. Falls die Genehmigungsbehörde ihrerseits auf die Beibringung neuer Zustimmungserklärungen nach 1919 kein Gewicht legen sollte, wäre dann also die Gesellschaft berechtigt, ohne weiteres ihren Betrieb auch gegen den Willen der Stadtgemeinde mit staatlicher Genehmigung weiterzuführen.
>
> Wir halten eine solche Auffassung für unrichtig, nehmen vielmehr an, daß die Genehmigung nur solange ihre Gültigkeit behält, als unsere Zustimmung dauert oder, sei es im Wege der Vereinbarung, sei es in einem Ergänzungsverfahren, ausgedehnt wird, und daß gerade deshalb der Gesellschaft die im § 1, Absatz 2 enthaltene Verpflichtung auferlegt worden ist. Wir glauben noch weiter annehmen zu dürfen, daß, wo es

Digitized by Google

sich nicht um die Frage handelt, ob etwa der Zustimmungsvertrag scheinbar öffentlich rechtliche Maßnahmen der Genehmigungsbehörde im Auge hat, die staatliche Genehmigungsurkunde den städtischen Zustimmungsvertrag überhaupt nicht berührt.

Wir bitten Euer Hochwohlgeboren, uns die Richtigkeit unserer Auffassung gefälligst bestätigen zu wollen.

Auf dieses Schreiben antwortete der Polizeipräsident v. Windheim unter dem 25. September:

Die in dem gefl. Schreiben vom 25. Juni d. Js. — J.-Nr. 1344, V. 00 — zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die Bedeutung des § 1, Absatz 2 der für die Große Berliner Straßenbahn erlassenen Genehmigungsurkunde entspricht durchaus den Erwägungen, die bei der Formulierung der fraglichen Bestimmung obwalteten. Wenn der dort festgelegten, die Herbeiführung einer Verlängerung der Zustimmungserklärungen betreffenden Verpflichtung die Klausel „auf Erfordern der Genehmigungsbehörde" beigefügt ist, so soll damit gesagt sein, daß die Genehmigungsbehörde sich völlig freie Hand vorbehält, ob sie ein solches Verlangen stellen will oder nicht. Tut sie es nicht, so würde, wenn eine Vereinbarung nicht zustande gekommen bzw. die Zustimmung nicht ergänzt ist, die Straßenbahngesellschaft nach den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes nicht befugt sein, den Betrieb weiter zu führen.

Der Magistrat stellte sich also, wie aus der Begründung der der Stadtverordnetenversammlung zugegangenen Vorlage über den Bau und Betrieb neuer Straßenbahnlinien für Rechnung der Stadtgemeinde und die Übertragung der Verwaltung des städtischen Straßenbahnwesens an eine besondere Deputation ersichtlich ist, nach Prüfung der Rechtslage auf den Standpunkt, daß

durch die staatsbehördliche Genehmigung die aus dem Zustimmungsvertrag der Stadtgemeinde gegen die Gesellschaft zustehenden Rechte nicht beeinträchtigt werden können. Die Bestimmungen des Kleinbahngesetzes, insbesondere in den §§ 3, 4, 9 und 13 und die Gesetzesmaterialien ergeben, daß die kleinbahngesetzliche Genehmigung eine polizeiliche Anordnung ist mit der rechtlichen Bedeutung „einer Erklärung der zuständigen Behörde darüber, daß und unter welchen Bedingungen vom polizeilichen Standpunkt aus gegen den Bau und Betrieb nichts zu erinnern sei". Diese polizeiliche Genehmigung gewährt oder erhält allein nicht der Unternehmerin das Recht zum Betrieb der Bahn. Vielmehr ist unabhängig davon weitere Voraussetzung, daß der Wegeunterhaltungspflichtige seine Zustimmung erteilt, oder daß diese in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ergänzt wird. Das wird auch in der der Großen Berliner Straßenbahn erteilten Genehmigung dadurch anerkannt, daß die Unternehmerin nach § 1 verpflichtet ist, „auf Erfordern der Genehmigungsbehörde die Verlängerung derjenigen kleinbahngesetzlichen Zustimmungserklärungen der zur Unterhaltung der mitbenutzten Straßen und Wege nach öffentlichem Recht Verpflichteten, die zurzeit auf einen kürzeren Zeitraum lauten, im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen". Das Vorgehen der Gesellschaft und die günstige Stellungnahme der Genehmigungsbehörden in der Frage der Zeitdauer der Genehmigung läßt es uns aber erforderlich erscheinen, mit besonderer Aufmerksamkeit die Entwickelung der Dinge zu verfolgen und auf eine Stärkung der Stellung der Stadtgemeinde, wie sie in dieser Vorlage von uns vorgeschlagen wird, Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Über die finanzielle Bedeutung der Vorlage hieß es in der Begründung:

> Dem Vorschlage der Übernahme der neuen Straßenbahnen in eigene Verwaltung liegt nicht in erster Linie die Absicht zugrunde, einen höheren Gewinn zu erzielen, als etwa für uns entstehen würde, wenn wir neue Linien an Unternehmer vergeben würden. Wie sich aber aus Schätzungen der Verkehrsdeputation unschwer erkennen läßt, ist ein solcher höherer Gewinn jedenfalls nicht ausgeschlossen, wohl aber ist ersichtlich, daß ein Kapital- oder Zinsverlust auf keinen Fall zu besorgen ist. Die gegebenen Zahlen und Schätzungen sind in einer bereits über ein Jahr zurückliegenden Zeit aufgestellt und würden durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen des Geldmarkts und des Preises der Materialien manche Änderungen erfahren. Diese Änderungen würden jedoch unsere Entschließung gegen die Vergebung an einen Unternehmer und für den eigenen Bau und Betrieb nicht wesentlich beeinflussen. Wie sich dann aus der Natur aller solchen auf Schätzungen beruhenden Zahlenangaben von selbst ergibt, kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Wohl aber würde jede auch von berufensten Sachverständigen vorgenommene Prüfung ergeben, daß die Berechnung so vorsichtig wie nur möglich aufgestellt ist.

Obwohl der Magistrat die Befürchtungen zu widerlegen suchte, die daran geknüpft wurden, daß die Straßenbahngesellschaft die staatsbehördliche Genehmigung über 1919 hinaus nachgesucht und erhalten hatte, hielt er es angesichts dieser Tatsache doch für erforderlich, die Entwicklung der Dinge mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und die Stellung der Stadtgemeinde gegenüber der Straßenbahngesellschaft zu stärken. Diesem Zweck sollte der in der Vorlage näher begründete Plan dienen, eine Reihe neuer Straßenbahnlinien, deren Bau als im Interesse des Verkehrs liegend erachtet wird, weder der „Großen Berliner Straßenbahn“ noch einem andern privaten Unternehmer zu übertragen, sondern durch die Stadt ausführen und betreiben zu lassen. Von der Übertragung der Linien an einen andern privaten Unternehmer glaubte man befürchten zu müssen, daß der „Großen Berliner Straßenbahn“ dadurch die Möglichkeit geboten würde, das so entstehende Konkurrenzunternehmen sehr bald wieder unschädlich zu machen, indem sie es aufkauft. Eine volle Sicherheit hiergegen bot in der Tat nur die Übernahme der Linien durch die Stadt. In der Begründung der Magistratsvorlage und in den Darlegungen der Verkehrsdeputation, die sich der Magistrat zu eigen gemacht und der Vorlage als weitere Begründung beigegeben hat, wird nur wenig von den Schwierigkeiten und Gefahren geredet, mit denen ein städtisches Straßenbahnwesen — wie man vorher immer den Sozialdemokraten gegenüber betont hatte — zu kämpfen haben würde. Der Gedanke, daß die Stadtgemeinde ein eigenes System von Straßenbahnlinien herstelle und selbständig betreibe, hieß es, sei sehr wohl ausführbar und das Unternehmen liege auch durchaus im Interesse der Stadt.

So bedauerlich es auch ist, daß der Magistrat sich erst so spät zu dieser Erkenntnis aufgerafft hatte, so erkannte Singer doch bei der Beratung der Vorlage am 18. Oktober 1900 an, daß die städtische Verwaltung bestrebt sei, den früher begangenen Fehler gut zu machen. Er erklärte namens seiner Freunde die Zustimmung zu der Magistratsvorlage und bezeichnete die Verlängerung der Konzession als einen Schlag gegen die Selbstverwaltung.

Digitized by Google

In richtiger Würdigung der Situation betonte er, daß die Stadt nicht warten dürfe, bis es gelingt, den Einfluß privatkapitalistischer Gesellschaften zu brechen, sondern daß sie schon jetzt mit entsprechenden Maßnahmen vorgehen müsse. Selbstverständlich müsse der mit der Gesellschaft bestehende Vertrag gehalten werden, aber man habe sich doch zu fragen, ob man nicht besser tue, die ganze Gesellschaft lieber noch während der Vertragsdauer auszukaufen als mit ihr gemeinsam zu arbeiten. Zum mindesten möge man diejenigen Gesellschaften, die heute noch nicht mit der „Großen Berliner Straßenbahn" fusioniert sind, durch die Stadt erwerben und dann den Betrieb selbst übernehmen.

Auf wie großen Widerstand sich der Magistrat bei der Versammlung gefaßt machte, ist aus der Rede des Oberbürgermeisters Kirschner zwischen den Zeilen herauszulesen. Das Oberhaupt der Stadt glaubte, den Magistrat gewissermaßen noch in Schutz nehmen zu müssen. Erklärte er doch, daß der Magistrat bei seinem Entschluß, den Bau und den Betrieb von Bahnen selbst zu übernehmen, nicht von prinzipiellen Grundsätzen, von Endzielen und dergleichen ausgegangen sei, sondern daß er die Frage rein praktisch zu lösen versucht habe! Nach der Lage der Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung, auf die Art und Weise, wie die Aufsichtsbehörde, wie die Regierung die Gesetze handhabt, mit Rücksicht auf das Verhalten der Straßenbahnen habe der Magistrat geglaubt zeigen zu müssen, daß er ernstlich gewillt sei, selbst als Unternehmer aufzutreten.

Der Unwille über das Vorgehen der „Großen Berliner" war so gewaltig, daß die Stadtverordnetenversammlung, die in früheren Jahren für die sozialdemokratischen Anträge auf Verstadtlichung des Verkehrswesens nur Hohn und Spott übrig gehabt hatte, sich nunmehr damit einverstanden erklärte, daß in Zukunft grundsätzlich neue Straßenbahnlinien für Rechnung der Stadtgemeinde gebaut und betrieben werden und daß die Verwaltung des städtischen Straßenbahnwesens einer besonderen Deputation nach § 59 der Städteordnung übertragen wird.

Nicht nur in der Berliner Stadtverordnetenversammlung, sondern sogar im preußischen Abgeordnetenhause war die Aufsehen erregende Angelegenheit der Konzessionsverlängerung zum Gegenstand lebhafter Erörterungen gemacht worden. Am 22. Februar 1901 hatte der Abgeordnete Goldschmidt es als auffällig bezeichnet, „daß diese ungewöhnlich zuvorkommende Behandlung der „Großen Berliner Straßenbahngesellschaft" zeitlich fast zusammenfällt mit dem Eintritt eines Ministerialdirektors in das Direktorium der Straßenbahngesellschaft".

Ja, selbst die Konservativen, die doch bekanntlich nicht allzuviel für den „Wasserkopf" Berlin übrig haben, übten an den Maßnahmen der Regierung abfällige Kritik. In ihrem Namen erklärte Abgeordneter von Pappenheim-Liebenau am 19. März 1901:

> „Nach eingehender Prüfung der begleitenden Umstände sind wir zu der Ansicht gekommen, daß es doch recht bedauerlich gewesen ist, daß die Königliche Staatsregierung, ehe sie diese Konzessionsverlängerung erteilt hat, nicht in Verhandlungen mit der Stadt Berlin getreten ist. Wir sind der Ansicht, daß einem so großen Gemeinwesen wie der Stadt Berlin gegenüber die Königliche Staatsregierung wohl diese Rücksicht hätte nehmen können. Ohne in eine Prüfung der Frage einzutreten,

Digitized by Google

ob das Gesetz über die Kleinbahnen der Königlichen Staatsregierung die Handhabe gibt, ohne weiteres die Konzession zu verlängern, möchte ich darauf hinweisen, daß hier begleitende Umstände vorliegen, die eine solche Rücksichtnahme auf die Stadt Berlin ganz besonders erwünscht hätten erscheinen lassen. Es ist bekanntlich die Absicht der Stadt Berlin, mehr und mehr die Verwaltung der Verkehrsmittel in ihre eigene Hand zu bekommen, und es ist das eine Absicht, die von unserer Seite nur als erstrebenswert und vollberechtigt anerkannt wird . . . Wir wünschen besonders deshalb, daß die Sache möglichst klar und eingehend besprochen wird, weil der Zeitpunkt, in dem diese Konzessionsverlängerung stattgefunden hat, mit anderen Umständen zusammenfällt, die zu Mißdeutungen leicht Veranlassung geben könnten."

Ebenso äußerte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Friedberg sein Erstaunen über die ohne ausreichende Begründung zum Nachteil der Stadt Berlin erfolgte Konzessionsverlängerung und wünschte Darlegung der Gründe, die „den Herrn Minister bestimmt haben, in dieser eigentümlichen Weise vorzugehen". Auch der Stadtverordnetenvorsteher Dr. Langerhans erklärte als Abgeordneter in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1901, er verstehe es nicht, wie „ein preußischer Minister bei Unterhandlungen zwischen einer Gesellschaft und den Gemeindebehörden der Hauptstadt hinter deren Rücken der Gesellschaft zu der Möglichkeit verhelfen kann, sich mehr Vorteile zu verschaffen".

Gegenüber diesen Angriffen konnte der Regierungskommissar zur Begründung der erteilten Konzessionsverlängerung nichts weiter anführen, als daß der Minister im Hinblick darauf, daß nicht bloß die Interessen der Stadtgemeinde, sondern auch genau dieselben Interessen einer großen Reihe von Vorortsgemeinden in Betracht kämen, sich entschieden habe, gewissermaßen eine Mittellinie zu ziehen. Eine ganz faule Ausrede, da, wie ein anderer Redner bei einer späteren Gelegenheit, am 14. März 1904 im Abgeordnetenhause nachwies, von einer Mittellinie gar keine Rede war. Es war nicht die Mittellinie gezogen zwischen Berlin und den größeren Vororten wie Charlottenburg (1937), Schöneberg (1937), Rixdorf (1937), Wilmersdorf (1948) und anderen Vororten mit ähnlicher Zeitdauer, sondern zwischen Berlin, Dalldorf (1959) und Tegel (1959). Hierbei war aber nicht einmal eine wirkliche Mittellinie gezogen; denn die Mitte zwischen 1919 und 1959 ist 1939. „Es sei daher mit der Konzessionsverlängerung bis 1949 die Rücksicht auf Dalldorf eine größere gewesen wie auf Berlin."

Entsprechend dem Beschluß vom 18. Oktober 1900 unterbreitete der Magistrat den Stadtverordneten zu Beginn des Jahres 1901 eine Vorlage betreffend den Ankauf von Aktien der „Berliner elektrischen Straßenbahnen" bis zum Nominalbetrage von 6 Millionen Mk. Die Versammlung sollte, entsprechend einem Vorschlage der Verkehrsdeputation, ihre Zustimmung dazu geben,

daß der Magistrat 5 500 000 Mk. Aktien der Aktiengesellschaft „Berliner elektrische Straßenbahnen" zu Berlin zum Kurse von 166⅔ Prozent ankauft und dem Bankhause von Koenen & Co. das Recht einräumt, bis zu 500 000 Mk. dieser Aktien innerhalb Monatsfrist nach Annahme der Offerte vom 31. Dezember 1900 nachzuliefern.

In der Begründung dieser Vorlage sagte der Magistrat, daß es ausgeschlossen erscheine, daß das relativ kleine Unternehmen der Berliner elek-

Digitized by Google

trischen Straßenbahnen sich noch längere Zeit selbständig neben demjenigen der Großen Berliner Straßenbahn erhalten werde. In derselben Weise, wie die Neue Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft, die Südliche und Westliche Vorortbahn und neuerdings die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, wenn auch zum Teil unter Aufrechterhaltung formeller Scheidungen, mit der Großen Berliner Straßenbahn vereinigt oder in ihr aufgegangen seien, würde, wie mit Sicherheit anzunehmen sei, in kürzester Zeit auch dieses, abgesehen von der Hochbahn, einzige neben der Großen Berliner Straßenbahn noch bestehende Berliner Straßenbahnunternehmen von größerer Bedeutung jenem Unternehmen zuwachsen. Alle die Gründe, welche zu dem Gemeindebeschluß, in Zukunft grundsätzlich neue Straßenbahnlinien selbst zu bauen und zu betreiben, geführt hätten, führten folgerecht zu dem Entschlusse, wenn die Erwerbsbedingungen annehmbar erscheinen, das Unternehmen der Berliner elektrischen Straßenbahnen und damit die beiden Siemensschen Linien nicht der Großen Berliner Straßenbahn zu überlassen, sondern sie später als städtisches Unternehmen weiterzuführen.

Die Vorlage wurde am 17. Januar 1901 einem Ausschuß überwiesen, der ihre Annahme beantragte. Bei der Debatte über den Bericht des Ausschusses am 24. Januar wandte sich Singer dagegen, daß man den Ankauf der beiden Linien nur aus wirtschaftlichen und aus finanziellen Gesichtspunkten beurteilen wolle. Es handelte sich für ihn in erster Reihe um eine kommunalpolitische Machtfrage, um die Frage: Soll Berlin ruhig zusehen, wie nach und nach jeder Fußbreit in den Straßen von einer Monopolgesellschaft in Anspruch genommen wird, und soll Berlin wehrlos diesem Treiben gegenüber sein, um so wehrloser, als dieses Treiben der Gesellschaft von seiten des Staatsministers aufs lebhafteste unterstützt wird?

Die Magistratsvorlage gelangte mit 93 gegen 12 Stimmen zur Annahme, es fand sich also immer noch ein Dutzend Mitglieder, die von dem Prinzip der Kommunalisierung nichts wissen wollten.

Die „Große Berliner" und die Staatsbehörden.

Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle alle die Schwierigkeiten zu schildern, die die Staatsbehörden den städtischen Behörden bei ihren Bestrebungen auf Ausbau des Berliner Verkehrs bereiteten. Nur daran sei erinnert, — wir folgen auch hier wieder den Angaben von Heimann — daß die Begünstigung privatkapitalistischer Monopolgesellschaften nicht auf den preußischen Eisenbahnminister beschränkt blieb. In dem Umwandlungsvertrage von 1897 war eine Bruttoabgabe der Gesellschaft an die Stadt von 8 Prozent gegen die ursprünglich verlangten 10 Prozent vereinbart worden, weil die Gesellschaft nachweisen konnte, daß der ihr auferlegte Akkumulatorenbetrieb große Betriebsspesen verursachte. Als daher aus technischen und Verkehrsrücksichten eine Umwandlung dieses Akkumulatorenbetriebes in Oberleitungsbetrieb erfolgen sollte, verlangte die Stadt ganz folgerichtig eine Erhöhung der Bruttoabgaben. Bevor aber noch in die Verhandlungen eingetreten werden konnte, war die „Große" in der Lage, sich auf eine kaiserliche Kabinettsorder zu berufen, in welcher ihr ganz ohne Rücksicht auf die städtischen Wünsche und Absichten anbefohlen wurde, binnen einer bestimmten Frist ihren Betrieb in Oberleitungsbetrieb umzuwandeln. Diese Kabinettsorder vom 26. September 1901 lautet:

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser und König haben anzuordnen geruht, daß der Betrieb der hiesigen Straßenbahnen der Großen Berliner Straßenbahn mit Akkumulatoren wegen der Unzulänglichkeit und Unwirtschaftlichkeit dieses Betriebes zu beseitigen und durch unmittelbare Zuführung des elektrischen Stromes zu ersetzen sei. Im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn daher hierdurch im Einverständnis mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion veranlaßt, innerhalb einer Frist von längstens $2^1/_2$ Jahren den Betrieb mittels Akkumulatoren einzustellen und durch Betrieb mittels oberirdischer Stromzuführung zu ersetzen, für folgende Strecken jedoch die unterirdische Stromzuführung zur Anwendung zu bringen.

Durch diese Order wurden also, wiederum ohne die andere Vertragspartei auch nur zu hören oder zu befragen, einer großkapitalistischen Erwerbsgesellschaft Zugeständnisse gemacht zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes zu erhöhen, das heißt, den Aktionären dieser Gesellschaft höhere Dividenden zuzuführen. Natürlich war es danach mit der Erhöhung der Bruttoabgabe nichts, die Stadt mußte zufrieden sein, als ihr die „Große Berliner" für die Umwandlung ein Trinkgeld von 20 000 Mk. jährlich bewilligte.

Die ersten städtischen Straßenbahnen.

Der erste praktische Versuch, den der Magistrat mit der Schaffung eigener Linien unternahm, fällt in das Jahr 1904. Am 2. Juni beriet die Stadtverordnetenversammlung die Vorlage betreffend den Bau von fünf Straßenbahnlinien, drei im Süden, zwei im Norden der Stadt. Es wurde ausdrücklich zugegeben, daß man zum Bau schreiten müsse, selbst wenn keine volle Rentabilität für den Anfang berechnet werden könne, da man sich durch Erfahrungen im eigenen Betriebe darauf vorbereiten müsse, im Jahre 1919 die Betriebe der „Großen Berliner" zu übernehmen.

Die Vorlage stieß trotz des Beschlusses vom 18. Oktober 1900 auf heftigen Widerstand und begegnete allerhand Einwendungen kleinlicher Natur. Einen warmen Befürworter fand sie an Singer, der unter lebhaftem Beifall an die Versammlung den Appell richtete, die Gelegenheit nicht unnütz vorübergehen zu lassen, sich nicht allerhand Zweifeln über die Rentabilität und dergleichen hinzugeben, sondern den theoretischen Beschluß endlich praktisch und mit frischem Mut zu verwirklichen.

Auch als der Bericht des Ausschusses, der sich für Annahme des Antrages ausgesprochen hatte, am 12. Januar 1905 entgegengenommen wurde, versuchten es einige Stadtverordnete noch, den Gemeindebeschluß vom 18. Oktober 1900 zu bekämpfen, aber vergeblich. Die Vorlage gelangte mit 92 gegen 19 Stimmen zur Annahme. Mit Genugtuung hatte Singer vorher konstatieren können, daß nun endlich der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu derselben Auffassung gekommen seien, die seine Freunde vom ersten Tage ihrer Tätigkeit in der Versammlung vertreten hätten. Allerdings gab er sich darüber gar keinem Zweifel hin, daß die Forderungen der Sozialdemokratie auf Kommunalisierung wirkungsvoll unterstützt wurden durch das Vorgehen der Großen Berliner, die es in ihrem kapitalistisch-monopolistischen Interesse so arg getrieben habe, daß die Lammsgeduld der Stadt endlich erschöpft sei. Es habe lange gedauert, bis die

Digitized by Google

Stadt Berlin müde geworden sei, sich in der Knechtschaft dieser Aktiengesellschaft zu befinden, sich von ihr in Form einer Abgabe mit einem Almosen abspeisen zu lassen, anstatt selbst den Verkehr zu befriedigen. Nachdem nun einmal diese Erkenntnis in die Kreise der städtischen Verwaltung gedrungen sei, sei es absolut notwendig, konsequent zu handeln und den Beschluß von 1900 auch wirklich zur Ausführung zu bringen.

Die Verhandlungen mit der Staatsbehörde, deren Zustimmung erforderlich ist, zogen sich so lange hin, daß der Magistrat den Stadtverordneten erst im Februar 1907 die fertigen und genehmigten Pläne vorlegen konnte, und auch da erst die Pläne für die beiden Nordlinien. Die fast drei Millionen betragenden Baukosten wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 14. Februar ohne Ausschußberatung bewilligt.

Hoch- und Untergrundbahnen.

Schon früher hatten sich die städtischen Körperschaften zu wiederholten Malen mit der Anlage von elektrischen Hoch- und Untergrundbahnen befaßt, und auch hierbei haben die Sozialdemokraten stets den Verstadtlichungsgedanken bis in seine letzten Konsequenzen vertreten. Als die Versammlung am 28. Juni 1894 die Vorlage betreffend die Anlage einer elektrischen Hochbahn innerhalb des städtischen Weichbildes beriet, erhob Singer lebhaft Protest dagegen, daß dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs gelegene Unternehmen einer Privatgesellschaft zur Ausbeutung übergeben werden sollte.

„Es ist sehr bedauerlich, daß die Erfahrungen, die auf diesem Gebiet in der städtischen Verwaltung Berlins sehr reichhaltig gemacht worden sind, den Magistrat und, wie es leider scheint, auch die Majorität dieser Versammlung immer noch nicht zu der Überzeugung gebracht haben, daß die Stadt Berlin nicht dazu da ist, Aktionäre zu züchten und Privataktiengesellschaften das Feld ihrer Tätigkeit zu bereiten. Ich halte es nicht für die Aufgabe unserer Stadt, nach dieser Richtung hin tätig zu sein, und ich bedauere lebhaft, daß die städtische Verwaltung immer wieder, trotzdem sich zur Evidenz zeigt, daß alle diese Unternehmungen einen Ertrag abwerfen, der viel besser zugunsten der Steuerzahler verwendet werden könnte, statt daß er in der Form von Dividenden in die Taschen der Aktionäre fließt — daß die städtische Verwaltung sich immer wieder dazu hergibt, für ein Linsengericht die Straßen und Plätze der Stadt der privatkapitalistischen Ausbeutung auszuliefern."

Weiter wandte sich Singer dagegen, daß, wenn schon einmal Einrichtungen, welche aus den Steuern der gesamten Einwohnerschaft hergestellt worden sind, einer Privataktiengesellschaft zur finanziellen Ausbeutung übergeben werden sollen, ein Vertrag auf die Dauer von 90 Jahren abgeschlossen wird, und ebenso kritisierte er die Bestimmung, daß während der ersten 30 Jahre die Möglichkeit des Erwerbs durch die Stadt ausgeschlossen sein sollte. Es verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, daß Singer sich bereits damals für die Anlage von unterirdischen elektrischen Bahnen aussprach. Wenn es den Aktiengesellschaften nicht darauf ankäme, erklärte er, ihre Unternehmungen so rentabel wie möglich zu machen und sie infolgedessen die billigste Art der Herstellung wählen müßten, dann könnte auch ästhetischen Rücksichten viel mehr Rechnung ge-

Digitized by Google

tragen werden. Die Stadt Berlin zum Beispiel, die nicht nötig habe, finanzielle Rücksichten in den Vordergrund zu stellen, könnte in der Anlage von unterirdischen elektrischen Bahnen viel besseres leisten, als die elektrische Hochbahn jemals zu leisten imstande sein würde. Also auch in dieser Beziehung kennzeichne es sich als einen schweren Fehler, daß die Stadt Einrichtungen, von denen sie überzeugt sei, daß sie im öffentlichen Interesse notwendig sind, nicht in eigene Regie nimmt.

Bei der zweiten Lesung der Vorlage, die am 20. September 1894 stattfand, bekämpfte Singer aufs neue die Bindung der Stadt auf 90 Jahre. Er berief sich dabei auf die traurigen Erfahrungen, die die Stadt mit der Pferdebahngesellschaft gemacht hatte, und erinnerte daran, daß die Gesellschaft gerade deshalb sich allen Anforderungen der Bürgerschaft widersetzte, weil sie einen Vertrag bis zum Jahre 1911 in der Tasche hatte. Die Anregungen des sozialdemokratischen Redners fanden leider nicht den Beifall der Mehrheit, die Versammlung erteilte in namentlicher Abstimmung mit 78 gegen 19 Stimmen der Firma die Konzession auf die Dauer von 90 Jahren. Ebenso lehnte sie einen zu dieser Vorlage gestellten Antrag Singer auf Einführung des Zehnpfennigtarifs ab.

Ein neuer Coup der „Großen Berliner".

Die Nichtachtung der sozialdemokratischen Vorschläge sollte sich später an der Stadt bitter rächen. Nach jahrelangen Vorverhandlungen war der Vertrag mit der Hochbahngesellschaft wegen Fortführung der Bahn vom Potsdamer Platz nach dem Alexanderplatz als Untergrundbahn seinem Abschluß nahe, andere Projekte waren von der Verkehrsdeputation eifrigst gefördert, als im September 1905 die Öffentlichkeit plötzlich durch die Mitteilung überrascht wurde, daß die „Große Berliner", um den Verkehr in Berlin auf eine ganz andere Basis zu stellen, beschlossen habe, die Leipzigerstraße vom Potsdamer Platz bis Dönhoffsplatz, die Linden vom Brandenburger Tor bis zum Opernplatz, die Königgrätzerstraße von der Dorotheenstraße bis Lennéstraße zu untertunneln und auf diesen Strecken nicht auf dem Niveau der Straßen, sondern unterirdisch zu fahren. Als Gegenleistung verlangte die „Große" von Berlin und den Vorortgemeinden nur die Kleinigkeit, die ihr gewährten kommunalen Zustimmungen für den Betrieb auf weitere 90 Jahre zu verlängern.

Wir lassen das bezügliche Schreiben der Gesellschaft, das in mehr als einer Beziehung charakteristisch, ja geradezu typisch ist, in seinem vollen Wortlaut folgen:

Große Berliner Straßenbahn.
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn.

Berlin, den 27. September 1905.

Betrifft Herstellung von Untergrundbahnen im Zuge der

Leipzigerstraße und „Unter den Linden".

Pläne und Erläuterungsbericht folgen nach.

Dem Magistrat beehren wir uns in der Anlage Abschrift eines unter dem heutigen Tage an den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin gerichteten Berichts nebst zugehörigen Anlagen mit der Bitte ergebenst zu übersenden, hieraus gefälligst entnehmen zu wollen, daß wir uns im Interesse der Verkehrsentwickelung von „Groß-Berlin" zu einer durchgreifenden Änderung unserer

Digitized by Google

Bahnanlagen entschlossen haben, sofern die hierfür notwendigen Voraussetzungen sich erfüllen lassen.

Hierzu gehört, daß die Stadtgemeinde Berlin uns für den Bau und Betrieb der neugeplanten Anlagen die kleinbahngesetzliche Zustimmung auf die Dauer von 90 Jahren erteilt und zugleich für denselben Zeitraum das Recht der Benutzung der in ihrer Unterhaltung befindlichen, bisher zum Straßenbahnbetriebe überlassenen Straßen, Brücken und Plätze einräumt.

Indem wir hiermit diesen Antrag stellen, bitten wir zugleich um baldgefällige Mitteilung derjenigen Bedingungen, unter denen uns das erbetene Recht eingeräumt werden soll.

Die Direktion.
gez. Dr. Micke. Koehler.

An
den Magistrat hiesiger Königlichen
Haupt- und Residenzstadt

*

Berlin, den 27. September 1905.

Große Berliner Straßenbahn.
Berlin-Charlottenburger Straßenbahn.
Westliche Berliner Vorortbahn.
Südliche Berliner Vorortbahn.

Betrifft Herstellung von Untergrundbahnen im Zuge der
Leipzigerstraße und „Unter den Linden".

Die Große Berliner Straßenbahn hat sich im Verein mit der ihr verbundenen Berlin-Charlottenburger Straßenbahn und der Westlichen und Südlichen Berliner Vorortbahn zu einer durchgreifenden Umgestaltung ihrer Anlagen entschlossen, die für den Verkehr nicht allein der Stadt Berlin, sondern des gesamten Bezirks von Groß-Berlin wesentliche Verbesserungen bringen soll. Voraussetzung für diesen Entschluß ist die Gewährleistung einer Betriebsdauer für die Straßenbahnunternehmungen, die zur Verzinsung und Tilgung des großen neuen Kostenaufwandes genügt.

I. Zunächst handelt es sich um die Beseitigung der Unterleitungsstrecken im Bereiche der Großen Berliner und der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, die in ihrer Gesamtlänge von nahezu 4 Kilometern die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes außerordentlich erschweren und eine schnelle Abwickelung des Verkehrs vielfach unmöglich machen. Es sind dies die Strecken:

A. in Berlin:

1. vor dem Königlichen Schloß,
2. Unter den Linden,
3. Potsdamer Platz und weiter in der Königgrätzerstraße bis zur Kronprinzenbrücke, bzw. Moltkebrücke,
4. von der Siegesallee-Brandenburger Tor bis Dorotheenstraße.

B. in Charlottenburg:

5. vor dem Königlichen Schloß.

Da auf Zulassung der oberirdischen Stromzuführung auf der Strecke „Unter den Linden" vor dem Brandenburger Tor und vor der Siegesallee nicht gerechnet werden kann, ist in Aussicht genommen, diese Strecken in Unterpflasterbahnen umzuwandeln, dabei aber gleichzeitig durch entsprechende Anschlußverbindungen dafür zu sorgen, daß diejenigen Teile unserer Unternehmungen, die durch die Verkehrsbeschränkungen der Straße „Unter den Linden" sich bisher nicht in vollem Umfange entwickeln konnten, in besseren Zusammenhang gebracht und für den Verkehr vollauf nutzbar gemacht werden. Die unter anderem vorgesehene Fortführung der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn unter dem Pariser Platz und weiter bis zum Opernplatz wird in erster Reihe

Digitized by Google

durch technische und ästhetische Rücksichten bedingt, da eine Einmündung der Tunnelstrecken im Tiergarten und die Einführung des Tunnels in die Dorotheenstraße Bedenken begegnet, die am besten durch die Verlegung der Tunnelstrecke unter den Pariser Platz und die Straße „Unter den Linden" gelöst werden, zumal dadurch die Dorotheenstraße von der Neuen Wilhelmstraße bis zur Charlottenstraße schienenfrei gestellt werden kann.

Für die sonst noch vorhandenen Unterleitungsstrecken gehen wir von der Annahme aus, daß ihre Umwandlung in oberirdische Stromzuführung gestattet werden würde.

Im übrigen dürfen wir auf das nebst Erläuterungsbericht beigefügte Projekt ergebenst Bezug nehmen.

II. Die Erörterungen über das Projekt zu I mußten notwendigerweise zu der Erwägung führen, daß zwar schon dadurch allein eine wesentliche Verbesserung unserer Verkehrs- und Betriebsverhältnisse herbeigeführt würde, aber doch erst dann eine vollständige Behebung der Mängel im Berliner Verkehr erreicht werden könne, wenn die Verhältnisse unserer wichtigsten Straße, der Leipzigerstraße, die für eine große Anzahl verkehrsreicher Linien die gemeinsame Betriebsstrecke bildet, durchgreifend und dauernd gebessert werden. Natürlich kann dies nur dadurch geschehen, daß die Straßenbahn durch Verlegung ihrer Gleise unter das Pflaster einen eigenen Bahnkörper erhält. Der Durchführung dieses Gedankens stellen sich allerdings ganz erhebliche und ungleich größere Schwierigkeiten entgegen als in dem Projekt I.

Gleichwohl glauben wir, auch diese Schwierigkeiten überwunden und in dem nebst Erläuterungsbericht ebenfalls beigeschlossenen Projekt eine Lösung gefunden zu haben, die allen berechtigten Ansprüchen entspricht. Danach soll die Leipzigerstraße vom Potsdamer Platz bis zum Dönhoffplatz dadurch vollständig gleisfrei gestellt werden, daß alle von und nach dem Westen in der Richtung auf den Spittelmarkt und darüber hinaus verkehrenden Linien von der Potsdamer Brücke ab bis zur Charlottenstraße viergleisig und von da ab unter den Spittelmarkt im Zuge der Wallstraße bis zur Roßstraße zweigleisig unterführt werden. Das bis zur Charlottenstraße führende Gleispaar würde in diese einbiegen und am Gendarmenmarkt wieder das Straßenniveau erreichen. An den vorhandenen oberirdischen Gleisanlagen der Potsdamerstraße würde sich hiernach nichts ändern, sie würde aber fortan von dem zu unterführenden Verkehr in der Richtung nach dem Spittelmarkt ab Potsdamer Brücke entlastet, auf den Verkehr der bei dem Potsdamer Platz in die Königgrätzerstraße nach beiden Richtungen einmündenden Linien beschränkt bleiben und diesen Verkehr ohne Anstand und Störung bewältigen. Für die gegenwärtig noch im Zuge der Leipzigerstraße verkehrenden Linien zwischen Moabit einerseits und dem Spittelmarkt und darüber hinaus andererseits (zurzeit Nr. 9 und 6) soll durch Herstellung einer Schienenverbindung in der Voß- und Kronenstraße gesorgt werden. Gegen die Belegung der Voßstraße mit Gleisen dürften Bedenken wohl nicht mehr bestehen, wenn die Leipzigerstraße von dem Straßenbahnverkehr vollständig befreit und dadurch eine viel vollkommenere Entlastung herbeigeführt wird, als dies durch die Voßstraße möglich gewesen wäre.

Im übrigen nehmen wir im einzelnen auch hier auf das oben erwähnte Projekt nebst zugehörigem Erläuterungsbericht Bezug, in dem zugleich auch diejenigen durch die Projekte I und II bedingten kleineren Änderungen unserer Gleisanlagen erörtert sind.

Die Kosten der beiden Projekte sind bei den zu überwindenden großen Schwierigkeiten (unter anderem muß eine ganze Reihe wertvoller Häuser angekauft werden) sehr erheblich. Ihre Höhe läßt sich zurzeit nicht genau veranschlagen, da zuviel augenblicklich noch ganz unsichere Faktoren dabei in

Digitized by Google

Betracht kommen. Nach überschläglichen Berechnungen würden sich die Kosten für das Projekt zu I nicht unter 22 Millionen Mk., für das Projekt zu II nicht unter 38 Millionen Mk., zusammen also nicht unter 60 Millionen Mk. stellen.

Die Beschaffung eines so erheblichen Betrages, durch den das Anlagekapital der verbundenen Gesellschaften nahezu die Summe von 200 Millionen Mark erreichen würde, könnte natürlich nur unter der Voraussetzung ins Auge gefaßt werden, daß den Gesellschaften durch Gewährung einer ausreichenden Konzessionsdauer die Möglichkeit geboten würde, ihr großes Anlagekapital angemessen zu verzinsen und ausreichend zu tilgen. Hierzu würde ihnen die bis zum 31. Dezember 1949 erteilte Konzession nicht ausreichen, für deren Dauer vielmehr die Höhe des derzeitigen Anlagekapitals bestimmend war. Die Finanzierung der neuen Projekte läßt sich nur dann durchführen, wenn den Gesellschaften sichere Existenz auf 90 Jahre gegeben und zu diesem Zweck die Konzession für ihre Betriebsführung auf diese Zeit ausgedehnt wird. Es ist dies die gleiche Dauer, die auch der Berliner Hoch- und Untergrundbahn zugestanden ist. Dabei kommt für die wirtschaftliche Bewertung unserer Projekte noch in Betracht, daß ihre Ausführung, insbesondere die Beseitigung der Gleise im Zuge der Leipzigerstraße sich weniger als neue Erwerbspunkte, als vielmehr wesentlich als Verbesserung des Betriebes und der öffentlichen Sicherheit darstellt, durch die neue Verkehrsgebiete nicht erschlossen werden.

Die Verlängerung der Konzessionsdauer auf die neu auszuführenden Anlagen zu beschränken, kann dabei nicht in Frage kommen, denn abgesehen davon, daß eine derartige Trennung und Zerreißung einheitlicher Unternehmungen nach dem Kleinbahngesetz nicht zulässig sein würde, stellen die neuen Anlagen sich nicht etwa nur als Ergänzung einiger seinerzeit von ihnen unmittelbar berührten Linien dar, sie würden vielmehr einen integrierenden Bestandteil des ganzen Unternehmens bilden und auf alle seine Teile wesentlichen Einfluß üben. Nur wenn den Gesellschaften die Möglichkeit geboten wäre, ihre Unternehmungen nach ihrer durchgreifenden kostspieligen Umgestaltung noch 90 Jahre zu betreiben, werden sie vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung sich anheischig machen, die erforderlichen Mittel von mindestens 60 Millionen Mark zu beschaffen.

Euer Hochwohlgeboren gestatten wir uns daher zu bitten:

1. die vorgelegten Projekte unter gleichzeitiger Ausdehnung der der „Großen Berliner" und der „Berlin-Charlottenburger Straßenbahn" bis zum 31. Dezember 1949 erteilten Konzession auf die Dauer von 90 Jahren zu genehmigen.

2. das Enteignungsrecht für beide Unternehmungen, das sie bisher nur für die Anbringung von Rosetten besitzen, auch für den Erwerb und die dauernde Beschränkung von Grundeigentum zu erwirken.

Wir haben gleichzeitig unter Übersendung einer Abschrift dieses Berichts und Beifügung der zugehörigen Projekte die kleinbahngesetzliche Zustimmung der bei unseren Unternehmungen in Betracht kommenden Wegeunterhaltungspflichtigen beantragt und werden nicht unterlassen, Euer Hochwohlgeboren von den zu erwartenden Erklärungen demnächst Mitteilung zu machen.

Bei unseren Anträgen gehen wir von der Voraussetzung aus, daß auch der Westlichen und Südlichen Berliner Vorortbahn die Konzession auf 90 Jahre verlängert wird, da diese Unternehmungen, wenngleich sie in rechtlicher Beziehung vollständig getrennten und selbständigen Gesellschaften angehören, hinsichtlich des Verkehrs und Betriebes doch mit unseren Unternehmungen ein derartig einheitliches und untrennbares Netz bilden, daß die im örtlichen Bereich der Großen Berliner und der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn geplanten Neuanlagen auch Bestandteile ihrer Unternehmungen werden würden und daher von ihnen mitbezahlt werden müßten.

Digitized by Google

Wir dürfen uns vorbehalten, unseren Antrag in dieser Beziehung demnächst noch in einem weiteren Berichte näher zu begründen und uns für heute auf die Bitte um Verlängerung der Konzession für die Große Berliner und Berlin-Charlottenburger Straßenbahn beschränken.

Abschrift dieses Berichts haben wir unter Beifügung der Anlagen der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst sowie den Herren Polizeipräsidenten in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf mitgeteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Direktionen.

An den Königlichen Polizeipräsidenten
Herrn Dr. von Borries, Hochwohlgeboren
hier.

Die Antwort der städtischen Verkehrsdeputation auf diesen beabsichtigten Coup der „Großen Berliner" lautet:

Städtische Verkehrsdeputation. Berlin, den 5. Oktober 1905.
(J.-Nr. 1420 V. 05.)

Das in Gemeinschaft mit der Direktion der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn an den Magistrat gerichtete Schreiben vom 27. September 1905 betreffend die Herstellung von Untergrundbahnen im Zuge der Leipzigerstraße und „Unter den Linden" ist mit Abschrift einer an den Königlichen Polizeipräsidenten gerichteten Eingabe von demselben Tage beim Magistrat eingegangen und uns zur geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitung überwiesen worden.

Die Pläne und der Erläuterungsbericht, deren Nachsendung nach einem Randvermerk vorbehalten war, sind dagegen bis heute noch nicht an den Magistrat gelangt.

Vor Eingang dieser Materialien ist eine sachliche Prüfung der geplanten Unternehmungen nicht möglich. Sobald uns Pläne und Erläuterungsbericht vorliegen, werden wir diese Prüfung ungesäumt vornehmen.

Falls sich hierbei ergibt, daß die in Vorschlag gebrachten Bauten ganz oder teilweise zweckmäßige Verbesserungen der gegenwärtigen Zustände herbeiführen und ausführbar sind, werden wir gern bereit sein, diese Unternehmungen nach Möglichkeit zu fördern und insbesondere bei den städtischen Behörden zu befürworten, daß die Stadtgemeinde der Ausführung der geplanten Anlagen zustimmt oder diese Ausführung selbst übernimmt und daß sie hierüber mit Ihrer Gesellschaft in Verhandlungen tritt.

Wir erklären aber schon jetzt, daß wir es ablehnen, bei den städtischen Behörden zu befürworten, daß zu den neugeplanten Anlagen die kleinbahngesetzliche Zustimmung auf die Dauer von 90 Jahren, sei es durch Verlängerung bereits erteilter Zustimmungen, sei es durch Gewährung neuer Zustimmungen erteilt und für denselben Zeitraum das Recht der Benutzung der in städtischer Unterhaltung befindlichen, bisher zum Straßenbahnbetriebe überlassenen Straßen, Brücken und Plätze eingeräumt wird.

Wir bemerken schließlich noch folgendes ergebenst:

Nach dem Vertrage vom 2. Juli 1897/19. Januar 1898 (§ 36a und b) ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Wahl der Stadtgemeinde am 31. Dezember 1919 derselben entweder den Bahnkörper auf den städtischen Wegestrecken nebst Zubehör unentgeltlich zum Eigentume zu überlassen, auf sie das Recht der Weiterbenutzung der für das Unternehmen verwendeten, der Gesellschaft gehörigen Patente und Patentlizenzen ebenfalls unentgeltlich zu übertragen und auf Verlangen der Stadtgemeinde ihr Recht aus anderen hinsichtlich des Unternehmens geschlossenen Verträgen abzutreten oder auf den von der Gesellschaft berührten Straßen unter Beseitigung der eingebauten Teile der Bahnanlagen den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Digitized by Google

Wie insbesondere die dem Vertragsabschluß vorangegangenen Verhandlungen deutlich erkennen lassen, ist diese Verpflichtung Ihrer Gesellschaft auferlegt, um der Stadtgemeinde vom 31. Dezember 1919 an den Betrieb der Straßenbahnen auf den in Frage kommenden Linien als städtisches Unternehmen zu ermöglichen.

Diese privatrechtliche, vertragsmäßige Verpflichtung ist dadurch nicht beseitigt worden, daß Ihre Gesellschaft ohne Zustimmung der Stadtgemeinde von den Staatsbehörden die Verlängerung Ihrer Konzession über den 31. Dezember 1919 hinaus nachgesucht und bewilligt erhalten hat, denn die vom Staat erhaltene weitere Konzession macht Ihrer Gesellschaft die Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung nicht unmöglich. Sollte Ihre Gesellschaft aber gleichwohl seinerzeit die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung verweigern und sollte die Stadtgemeinde etwa infolge der von Ihrer Gesellschaft herbeigeführten Konzessionsverlängerung tatsächlich verhindert werden, die Erfüllung dieser Verpflichtung gerichtlich zu fordern, so würde Ihre Gesellschaft jedenfalls verpflichtet bleiben, der Stadtgemeinde den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Verhandlungen über Änderungen der bestehenden Vertragsverhältnisse können daher unsererseits nur geführt werden, wenn das unzweifelhafte Recht der Stadtgemeinde nicht in Zweifel gezogen, sondern Ihrerseits vorbehaltlos anerkannt wird.

Wir stellen ergebenst anheim, der Direktion der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn von diesem Schreiben Kenntnis zu geben.

Kirschner.

An
die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn
hier.

Die Verkehrsdeputation hatte also den Standpunkt der Stadtgemeinde gewahrt, wonach die Stadt vertragsmäßig das Recht hatte, nach ihrer Wahl im Jahre 1919 nicht nur die Bahnkörper, sondern auch die Patente und Patentlizenzen zu übernehmen, die bis dahin für den Betrieb gebraucht sind, und in die seitens der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge einzutreten, oder aber zu verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird.

In einem weiteren Schreiben vom 9. Oktober 1905 bezeichnet die „Große Berliner" die rechtlichen Schlußfolgerungen, welche die Verkehrsdeputation aus den Bestimmungen des Umwandlungsvertrages herleitete, als unzutreffend, sie lehnte es ab, das verlangte Anerkenntnis auszusprechen.

Wie groß die Mißstimmung der Stadtverordneten gegen die Große Berliner geworden war, geht wohl am besten daraus hervor, daß die Stadtverordnetenversammlung, als ihr die Vorlage betreffend den Antrag der Großen Berliner Straßenbahn und der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn auf Erteilung einer Zustimmung für ihre Unternehmungen auf die Dauer von 90 Jahren und die Herstellung von Untergrundbahnen im Zuge der Leipzigerstraße und der Straße „Unter den Linden" nebst dem dazugehörigen Briefwechsel zur Kenntnisnahme zugegangen war, am 19. Oktober 1905 einstimmig einen von den Führern aller Fraktionen eingebrachten Antrag annahm:

> Die Versammlung nimmt Kenntnis von dem vom Magistrat ihr zugegangenen Schriftwechsel betreffend einen Antrag der Großen Berliner Straßenbahn und der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn auf Erteilung einer Zustimmung für ihre Unternehmungen auf die Dauer

Digitized by Google

von 90 Jahren und die Herstellung von Untergrundbahnen im Zuge der Leipzigerstraße und der Straße Unter den Linden. Die Versammlung erklärt ihre völlige Zustimmung zu dem von der städtischen Verkehrsdeputation in dieser Angelegenheit am 5. Oktober 1905 an die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn gerichteten Schreiben.

Besonders scharf vertrat Singer auch bei dieser Gelegenheit wieder den Rechtsstandpunkt der Stadt gegenüber der Straßenbahngesellschaft, er regte, ebenso wie vor ihm der Stadtverordnete Preuß, schon jetzt die Anstrengung der Feststellungsklage zur Regelung des Verhältnisses an.

„Ehe wir weiter Schindluder mit uns treiben lassen, erscheint es mir richtiger, wir stellen klar, wie der Zustand ist, und verwenden unsere Zeit zu Dingen, bei denen man wenigstens etwas vorankommt, bei denen man aus seiner Arbeit irgend einen praktischen Nutzen zieht."

Singer verlangte, daß die Stadt schon jetzt die nötigen Schritte tut, um sich Sicherheit dafür zu verschaffen, ob sie im Jahre 1919 in die Lage kommt, den Betrieb zu übernehmen. Das sei um so notwendiger, weil naturgemäß alle anderen Unternehmungen dadurch gelähmt werden, daß man nicht weiß, wie die Dinge im Jahre 1919 laufen werden. Weiter regte Singer an, daß die Stadt endlich ihren bisherigen Standpunkt verlassen und sich zu der Auffassung aufschwingen möge, daß alle Veränderungen, die auf dem Gebiete des Verkehrs notwendig werden, einzig und allein durch die Stadt selbst gemacht werden. Man dürfe keine Konzession mehr erteilen, sondern müsse die Verkehrsbedürfnisse selbst befriedigen, auch auf die Gefahr hin, daß in der ersten Zeit unangenehme Kosten entstehen. Das liege im Interesse der Wahrung der Selbstverwaltung. Er bat die Versammlung, zu retten, was noch zu retten ist, und sich zu dem Entschluß zu vereinigen: das Privatkapital bekommt von jetzt ab unsere Straßen und Plätze unter keinen Bedingungen mehr zur Ausbeutung!

Neue Begünstigungen von Privatgesellschaften.

Wie dringend notwendig ein solcher Appell war, erhellt wohl am besten daraus, daß noch in demselben Jahre, am 30. November 1905, der Stadtverordnete Haberland sich ausdrücklich gegen den Betrieb der Straßen- und Unterpflasterbahnen durch die Stadt erklärte und daß auch Stadtverordneter Cassel sich und seinen Freunden die Entscheidung darüber vorbehielt, ob der städtische Betrieb bei allen Linien das richtige sei. Jedenfalls hatten die Sozialdemokraten alle Ursache, darauf zu achten, daß die Verkehrspolitik nicht wieder in falsche Bahnen gelenkt wurde.

Nachdem die Versammlung am 21. Dezember 1905 unter Ablehnung eines sozialdemokratischen Antrags auf Einführung nur einer Wagenklasse und eines Einheitstarifs den Bau der städtischen Unterpflasterbahnlinie „Süd-Nord" genehmigt und die Mittel für die Herstellung der speziellen Entwürfe zur Ausführung dieser Linie bewilligt hatte, hatte sie sich am 8. Februar 1906 mit einer Vorlage, betreffend die Fortführung der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn vom Potsdamer Platz über den Spittelmarkt und den Alexanderplatz bis jenseits des Ringbahnhofes Schönhauser-Allee, zu befassen. Die Konzession für diese Linien und auch für den bisherigen Teil des Unternehmens erstreckt sich bis zum Jahre 1987,

Digitized by Google

doch darf die Stadt das Unternehmen schon früher, zuerst im Jahre 1927, dann alle 10 Jahre, zurückkaufen. Wenn der Kauf 1927 erfolgt, muß sie 37 1/2 Prozent, wenn er 1937 erfolgt, 12 1/2 Prozent über den richtig ermittelten Kaufpreis zahlen, während im Jahre 1987 das Unternehmen unentgeltlich an sie übergeht. Im Kreise der Verkehrsdeputation bestand die Absicht, die Bahnstrecke als städtisches Unternehmen durchzuführen, aber der Verwirklichung dieser Absicht standen die Staatsbehörden im Wege, die rund heraus erklärten, daß der Hochbahngesellschaft die Fortsetzung ihrer Linie in das Stadtinnere genehmigt werden müßte. Die eigenartige Stellung der Staatsbehörden hatte zur Folge, daß wieder einmal ein großer Teil der Stadt dem Privatkapital zur Ausnutzung übergeben wurde. Die Sozialdemokratie konnte das nicht verhindern, sie zog aber aus dem Ukas der Regierung die Konsequenzen. Ihr Redner Singer gab zwar zu, daß die Stadt sich in einer Zwangslage befinde, da die Aufsichtsbehörde sie hindere, das zu tun, was im Interesse der Gemeinde notwendig sei, zugleich aber warf er die Frage auf, ob die Verwaltung nicht, da die Aufsichtsbehörde ihr nicht gestatte, in eigener Regie zum finanziellen Besten der Stadt die Linien zu bauen, nun überhaupt von der Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses absehen solle. Obwohl der sozialdemokratische Redner diese Frage selbst mit einem Nein beantwortete, erklärte er doch, daß seine Freunde bei aller Anerkennung des Bedürfnisses dem Vertrage ihre Zustimmung versagen müßten, weil sie sich nicht entschließen könnten, auf nahezu ein Jahrhundert einer Gesellschaft ein solches Monopol zu übertragen.

Bei der zweiten Beratung am 15. März warnte Singer noch einmal davor, dem Privatkapital die Straßen und Plätze der Stadt für Unternehmungen auszuliefern, die sie allein betreiben könne, aber er drang mit seiner Ansicht nicht durch, die Mehrheit gab ihre Zustimmung zum Abschluß der Verträge, sie lehnte auch einen sozialdemokratischen Antrag ab, wonach die Strecke Fransecki-straße bis Bahnhof Schönhauser Allee nur als Unterpflasterbahn bzw. als Untergrundbahn zu genehmigen sei.

Der Verkehrsverband für Groß-Berlin.

Eine glänzende Bestätigung hat die Richtigkeit der von der Sozialdemokratie vertretenen Auffassung im Laufe des Jahres 1908 dadurch erfahren, daß der Magistrat, um endlich einmal Herr über seine Straßen zu werden, bei der Stadtverordnetenversammlung die Begründung eines Verkehrsverbandes mit den Vorortgemeinden beantragte. Der Magistrat konnte dabei der Zustimmung der sozialdemokratischen Stadtverordneten von vornherein sicher sein. Hatte es doch die Konferenz der sozialdemokratischen Stadtverordneten und Gemeindevertreter Groß-Berlins vom 6. Mai 1906 mit Rücksicht auf die besonders dringliche Regelung des Verkehrswesens ausdrücklich als Pflicht jedes sozialdemokratischen Gemeindevertreters bezeichnet, „sich jedweder Ausdehnung des Machtbereichs einer der schon bestehenden Erwerbsgesellschaften oder der Erteilung von Konzessionen an neu sich bildende Gesellschaften zu widersetzen und dafür zu wirken, daß alle Gemeinden Groß-Berlins sich zu einem Verbande zusammenschließen, dessen Aufgabe es ist, die Übernahme des bestehenden Verkehrsnetzes vorzubereiten und die Schaffung aller neuen Verkehrslinien selbst in die Hand zu nehmen"!

Digitized by Google

Ganz im Sinn dieser Resolution bewegte sich die Vorlage betreffend Gründung eines Verkehrsverbandes mit den Vorortgemeinden, die Singer am 16. Januar 1908 als den ersten Schritt zu einer Maßnahme begrüßen konnte, die seine Freunde seit langen Jahren gegenüber der Aussichtslosigkeit der Eingemeindung der Vororte als die einzig mögliche bezeichnet hätten. Der sozialdemokratische Führer trat im Prinzip für den Zusammenschluß der Gemeinden von Groß-Berlin zu einem Kommunalverband ein. Da dies aber aussichtslos sei, und da die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit auf bestimmten Gebieten von Jahr zu Jahr steige, so hätte die Begründung eines Zweckverbandes schon eher in Angriff genommen werden sollen. Um in Berlin ein geregeltes, den Ansprüchen der Bürgerschaft genügendes Verkehrswesen zu haben, brauche man den Zweckverband, durch den man den Ansprüchen der Straßenbahngesellschaft nach Möglichkeit ein Paroli bieten könne. Es müsse ein Zustand geschaffen werden, in dem die Gemeinsamkeit der Interessen aller Gemeinden das treibende Element sei, um in der Sache vorwärts zu kommen und die Vorteile für Berlin nicht aus der Hand zu geben. Würde die Versammlung es ablehnen, die Große Berliner Straßenbahn durch den Zweckverband in eine Position zu bringen, in der sie die Gesamtheit der Vorortgemeinden gegen sich hat, dann sei die Gefahr vorhanden, daß die Zerrüttung der Verkehrsverhältnisse nicht nur nicht beseitigt, sondern noch ärger wird.

Im Ausschuß hat das Statut des Zweckverbandes, nicht zum wenigsten dank den Bemühungen der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, Borgmann, Heimann und Singer eine solche Gestaltung erfahren, daß Heimann bei der zweiten Lesung am 7. Mai namens der sozialdemokratischen Stadtverordneten um die einstimmige Annahme bitten konnte, um auf diese Weise die Rechte der Selbstverwaltung hochzuhalten und es der Regierung zur Unmöglichkeit zu machen, es ihr mindestens auf das äußerste zu erschweren, über den Kopf und wider den Willen aller Gemeinden Groß-Berlins zugunsten einer privaten Erwerbsgesellschaft in selbstherrlicher Weise einzugreifen. Das Statut des Zweckverbandes ist denn auch nebst den Anlagen am 7. und 11. Mai mit überwältigender Mehrheit angenommen worden.

Die Abstimmung bedeutet, wenn es sich auch formell um eine Vorlage des Magistrats handelt, in Wirklichkeit einen Sieg des sozialdemokratischen Gedankens, der sich endlich nach fünfundzwanzigjähriger unablässiger Propagierung durchgerungen hat. Was im Jahre 1884 der Bourgeoisie als Wahnidee erschien, wogegen sie sich Jahrzehnte lang mit Händen und Füßen gesträubt hat, das geht heute seiner Verwirklichung entgegen. Das Manchestertum hat die Waffen gestreckt, die Gemeinden Groß-Berlins sind im Begriff, auf dem Gebiete des Verkehrswesens munizipalsozialistische Bahnen zu beschreiten.

Digitized by Google

Fünfzehnter Abschnitt.

Eingemeindung und kommunale Zweckverbände.

In der Frage der Eingemeindung der Berliner Vororte, die im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Staatsbehörden und die städtischen Körperschaften wiederholt lebhaft beschäftigt hat, hat sich die sozialdemokratische Fraktion im Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien, die in ihrer Mehrheit nichts als Kirchturmspolitik trieben und nach Art von Kaufleuten die Vorteile bezw. Nachteile der Eingemeindung auf Heller und Pfennig ausrechneten, von dem großen Gesichtspunkt leiten lassen, das einheitliche Wirtschaftsgebilde Groß-Berlin auch zu einem einheitlichen kommunalen Gebilde zusammenzufassen, ohne Rücksicht darauf, ob die speziellen Wünsche der Reichshauptstadt in dieser oder jener Beziehung dadurch ins Hintertreffen geraten. Die Sozialdemokraten erachteten das Interesse der Gesamtheit höher als das einer einzelnen Gemeinde.

Zum erstenmal befaßte sich die Stadtverordnetenversammlung gegen Ende des Jahres 1891 mit der Eingemeindungsfrage. Unter dem 9. September 1891 hatte der Oberpräsident v. Achenbach folgenden Erlaß an den Magistrat gerichtet:

> Wie dem Magistrat bekannt ist, beabsichtigt der Herr Minister des Innern der Angelegenheit wegen Einverleibung der Berliner Vorortsgemeinden in die Stadt Berlin näher zu treten.
>
> Den Magistrat ersuche ich daher ergebenst, sich gefälligst innerhalb zwei Monaten über diese Angelegenheit und insbesondere auch darüber eingehend zu äußern, welche von den in der Nähe von Berlin belegenen Orten bei der Einverleibung in Frage kommen würden. Im Anschluß hieran würde zu erörtern sein, welchen Einfluß die Einverleibung der in der näheren Umgebung der Hauptstadt belegenen Ortschaften auf die Stadt Berlin ausüben dürfte, insbesondere auch welche Änderungen in der Verfassung und Einrichtung der städtischen Verwaltung erforderlichenfalls auf Grundlage neuer gesetzlicher Bestimmungen durch diese Einverleibung bedingt werden würden. Hiermit könnte eine Darlegung der Kostenfrage verbunden werden. Auch wäre es erwünscht, eine Übersicht derjenigen städtischen Anlagen zu erhalten, welche außerhalb des Berliner Gemeindebezirkes in Nachbargemeinden belegen sind oder demnächst errichtet werden sollen und hierbei zu erwägen, ob und inwieweit dieselben zweckmäßigerweise zugleich für die Nachbargemeinden hätten nutzbar gemacht werden können, wenn eine Vereinigung der letzteren mit Berlin bestanden hätte.
>
> Dem Berichte wolle der Magistrat zur Vervollständigung des hier vorhandenen Aktenmaterials endlich eine historische Darstellung der kommunalen Erweiterungen, welche das Stadtgebiet von Berlin seit Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1808 erfahren hat, als Beilage beifügen.

Digitized by Google

Da es sich übrigens zunächst nur um die ersten Schritte in dieser Angelegenheit handelt, so ersuche ich den Magistrat hierdurch ergebenst, dieselbe als eine vertrauliche bis auf weiteres behandeln zu wollen.

In Verfolg dieses Erlasses unterbreitete der Magistrat am 23. September der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage:

Die Königliche Staatsregierung beabsichtigt, der Angelegenheit wegen Einverleibung Berliner Vorortgemeinden in die Stadt Berlin näher zu treten, und sind wir bereits durch Reskript des Herrn Oberpräsidenten vom 9. September d. J. aufgefordert worden, uns eingehend über diese Angelegenheit — namentlich auch darüber zu äußern,

welche von den in der Umgegend von Berlin gelegenen Orten bei der Einverleibung in Frage kommen,

welchen Einfluß die Einverleibung auf die Stadt Berlin haben würde,

welche Änderungen dadurch in der Verfassung und Einrichtung der städtischen Verwaltung auf Grundlage neuer gesetzlicher Bestimmungen bedingt werden würden.

Die Einverleibung erfolgt formell auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 des Landesverwaltungsgesetzes, §§ 2 und 4 der Provinzialordnung, § 2 der Kreisordnung und § 2 der Städteordnung, und wenn auch die infolge dieser Bestimmungen notwendigen Verhandlungen im Landtage noch nicht unmittelbar bevorstehen, so greift doch die angeregte Frage so tief in alle Zweige unserer Gemeindeverwaltung — namentlich auch in unsere finanziellen Verhältnisse — ein, daß wir es für dringend erforderlich erachten, über dieselbe mit der Stadtverordnetenversammlung schon jetzt in gemischter Deputation nach § 59 der Städteordnung zu beraten und zu verhandeln.

Die gemischte Deputation müßte zugleich ermächtigt sein, event. mit den in Aussicht zu nehmenden Vororten über die Modalitäten der Einverleibung zu verhandeln.

Die gemischte Deputation wurde denn auch, da die Stadtverordnetenversammlung der Magistratsvorlage zustimmte, alsbald eingesetzt, über ihre Verhandlungen aber drang lange Zeit nichts in die Öffentlichkeit, so daß die Stadtverordneten überhaupt keine Kenntnis vom Stande der Einverleibungsfrage hatten, sondern lediglich auf unkontrollierbare Zeitungsnachrichten angewiesen waren. Diesem Zustande ein Ende zu machen, bezweckte ein sozialdemokratischer Antrag:

Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in der nächsten Sitzung Bericht über den gegenwärtigen Stand der Einverleibungsfrage der Vororte zu erstatten.

Der Antrag wurde am 23. November 1893 nach Begründung durch Singer abgelehnt, nachdem der Oberbürgermeister und der Stadtverordnete Cassel es nicht als angängig bezeichnet hatten, vom Magistrat zu verlangen, daß er der Versammlung bereits binnen acht Tagen den gewünschten Bericht erstattet.

Ein Jahr später waren die Arbeiten der gemischten Deputation zu einem gewissen Abschluß gediehen. Die Deputation hatte einen Antrag Dr. Langerhans:

Die Deputation wolle sich dahin erklären, daß von einer eigentlichen Inkommunalisierung der Vororte abzusehen sei, daß es dagegen wünschenswert erscheine, die Vororte mit der Stadt Berlin für die Er-

Digitized by Google

füllung näher zu bestimmender kommunaler Zwecke nach Analogie der in der neuen Landgemeindeordnung zugelassenen Zweckverbände zu vereinigen;

event. aber

daß auf eine engere Verbindung zwischen Berlin und den Vororten im Sinne der in den früher gemachten beiden Gesetzvorschlägen der Staatsregierung über die Bildung einer Provinz Berlin aufgestellten Grundsätze hinzuwirken sei,

mit großer Mehrheit abgelehnt und sich für die Eingemeindung entschieden, allerdings in wesentlich beschränkterem Umfange, als die Regierung es beabsichtigte. Der Magistrat war ihrem Antrage aber nicht beigetreten, weil nach seiner Ansicht, soweit das Interesse der Stadtgemeinde Berlin in Betracht kam, für eine Einverleibung größerer Gebiete eine Veranlassung überhaupt nicht vorlag. Er berichtete daher unter dem 29. Juni 1893 in diesem Sinne an die Regierung, die darauf am 9. November 1893 folgenden Bescheid erließ:

Dem Magistrat erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 29. Juni d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern ergebenst, daß weder das von der gemischten Deputation des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung noch das darauf von dem Magistrate aufgestellte Projekt für eine Einverleibung von Vorortsgebieten in die Stadtgemeinde Berlin als annehmbar erachtet werden kann.

Soll der Zweck der Einverleibung erfüllt und vermieden werden, daß eine solche nach kurzer Zeit von neuem erforderlich wird, so muß ihr Umfang erheblich weiter gegriffen werden.

Im wesentlichen wird dieser Umfang folgendermaßen zu bemessen sein. Zunächst muß die Einverleibung des ganzen Stadtkreises Charlottenburg in Aussicht genommen werden. Dann ist das Stadtgebiet im Westen und Süden bis zu der Bahnlinie, die von dem Rangierbahnhofe Ruhleben ab den Anschluß der Berlin—Hamburger Bahn nach der Stadtbahn vermittelt, beziehungsweise bis zur Ringbahn auszudehnen, wodurch hier eine feste leicht erkennbare Grenze gewonnen wird.

Damit werden in die Einverleibung einbezogen: das zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Spandauer Forst (Grunewald) gehörige Etablissement „Spandauer Bock", einige weitere kleine Teile der Spandauer Forst, ein kleines Dreieck von Schmargendorf, große Teile von Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Tempelhof, Rixdorf und der ganze fiskalische Gutsbezirk Hasenhaide. An dem Punkte, wo in Rixdorf die Ringbahn sich nach Norden wendet, wird von ihr abzugehen und der Canner—Rixdorfer Chaussee bis zu ihrem ersten Schnittpunkte mit der Rixdorf—Treptower Grenze zu folgen sein. Es sind dann ferner zu inkommunalisieren die gesamten Bezirke von Treptow, Stralau, Borhagen, Rummelsburg, Lichtenberg (Gemeinde und Gut) und Plötzensee.

Zu erwägen bleibt, ob etwa Rixdorf nicht nur in dem vorerwähnten Umfange, sondern ganz einzuverleiben, ob ferner die Eingemeindung noch auf Weißensee und Neu-Weißensee, sowie auf Reinickendorf — ganz oder teilweise — auszudehnen sein wird.

Indem ich hiervon den Magistrat in Kenntnis setze, ersuche ich denselben zugleich ergebenst, sich nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung über den vorstehend angedeuteten Plan gefälligst äußern zu wollen.

Der Oberpräsident, Staatsminister.
gez. Achenbach.

Digitized by Google

Den Erlaß machte der Magistrat zur Grundlage weiterer Verhandlungen der gemischten Deputation, und diese schloß sich dem Grundgedanken desselben an, wenn sie auch in Einzelheiten von den Vorschlägen der Regierung abwich.

Bei diesem Verlauf der ganzen Angelegenheit glaubte der Magistrat, im Interesse der Erledigung der Sache seine grundsätzlich ablehnende Stellung wenigstens insoweit verlassen zu sollen, daß er das Ergebnis der Beratungen der gemischten Deputation zur Grundlage der ferneren Beratung behufs Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses machen wollte. Er erkannte an, daß die von der gemischten Deputation zur Eingemeindung vorgeschlagenen Bezirke teils tatsächlich in engen baulichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Alt-Berlin getreten waren, teils jährlich und in steigendem Maße eine bedeutende Anzahl steuerfähige Einwohner dem Stadtgebiet entzogen, und daß bei einigen besondere Verhältnisse obwalteten, welche wohl auch ein Interesse der Stadtgemeinde Berlin an der Verwaltung derselben begründen könnten.

In Übereinstimmung mit der gemischten Deputation sprach sich der Magistrat deshalb für die Eingemeindung von Treptow, Stralau und des größten Teils von Rummelsburg, sowie der unmittelbar anschließenden Gebietsteile von Lichtenberg-Friedrichsberg und Rixdorf aus. Nach Westen und Nordwesten hin sollte im wesentlichen die Verbindungsbahn die künftige Grenze der Stadtgemeinde bilden, und zwar wollte der Magistrat über den Beschluß der Deputation hinaus auch den innerhalb der Ringbahn liegenden Teil von Deutsch-Wilmersdorf in das erweiterte Weichbild mit einbeziehen. Im übrigen aber fehlte es seiner Meinung nach an genügender Veranlassung zu einer über die von der gemischten Deputation vorgeschlagenen Grenzen hinausgehenden Eingemeindung, wie sie in dem Erlaß vom 9. November 1893 angeregt war.

Bei den Verhandlungen über die Eingemeindung hatte auch die Frage, ob es möglich sein werde, ohne Änderung der Städteordnung die Verwaltung des erheblich erweiterten Stadtgebietes einzurichten und zu führen, eine wesentliche Rolle gespielt. Der Magistrat legte die Frage seinen sämtlichen Verwaltungsstellen zur gutachtlichen Äußerung vor. Das Ergebnis der Antworten gipfelte im wesentlichen darin, daß, abgesehen von gewissen Neuorganisationen, die sich aber im Rahmen der Städteordnung bewegten und auch ohne die Einverleibung im Interesse der städtischen Verwaltung durchgeführt werden müßten, die Frage vollkommen zu bejahen sei. In dem gleichen Sinne hatte sich auch die gemischte Deputation ausgesprochen.

So ersuchte der Magistrat denn durch Vorlage vom 27. November 1894 die Stadtverordnetenversammlung, sich mit der Eingemeindung in dem oben erwähnten Umfange, vorbehaltlich der genauen Feststellung der Begrenzung und der Bedingungen, einverstanden zu erklären. Die Vorlage wurde am 13. Dezember beraten, aber noch nicht verabschiedet. Die Stadtverordnetenversammlung setzte die Beschlußfassung vorläufig aus und forderte den Magistrat auf, seinen Antrag zu ergänzen 1. durch Mitteilung der Protokolle über die Verhandlungen der gemischten Deputation; 2. durch möglichst genaue Angaben über den Flächeninhalt, Bevölkerungszahl, die Steuerleistungen, das Vermögen, die Schulden, die Armen- und Schullasten, über Be- und Entwässerungsanlagen, Schulen, Krankenhäuser, Gasanstalten und

Digitized by Google

sonstige Gemeindeanlagen der von dem Magistrat zur Eingemeindung vorgeschlagenen Vororte oder Teile derselben; 3. durch Übersendung einer genügenden Anzahl von Abzügen des zur Vorlage gehörigen Planes.

Nach Eingang dieses Materials wurde die Vorlage am 21. Februar 1895 einem Ausschuß überwiesen. In der voraufgegangenen Debatte hatte sich Singer entschieden für die Einverleibung ausgesprochen. Im Gegensatz zu dem Oberbürgermeister, der erklärt hatte, man möge doch den Leuten, die nicht einverleibt sein wollen, keine Wohltaten aufbürden, vertrat der sozialdemokratische Redner die Anschauung, daß es sich gar nicht darum handle, ob man den Charlottenburgern, Treptowern, Rixdorfern einen Gefallen tun wolle, sondern daß gerade die Interessen der Stadt Berlin aus ökonomischen und aus hygienischen Gründen gebieterisch die Einverleibung der Vororte verlangen.

Der Ausschuß stellte sich im wesentlichen auf den gleichen Standpunkt wie der Magistrat, er erweiterte die Vorlage noch dahin, daß er sich auch für die Eingemeindung von Pankow, Weißensee, Reinickendorf und ganz Rummelsburg entschied, dagegen die Eingemeindung des Übungsplatzes der Berliner Garnison ablehnte.

Am 24. Oktober 1895 erstattete der Ausschuß Bericht. Die Sozialdemokraten beantragten hierzu:

> Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß vorbehaltlich der genauen Feststellung der Bedingungen die Eingemeindung der Vororte Reinickendorf, Pankow, Weißensee, Lichtenberg, Rummelsburg, Stralau, Treptow, Hasenheide, Rixdorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf und Charlottenburg
> im vollen Umfange erfolge.

Im Gegensatz dazu stand ein Antrag Wallach und Genossen:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag des Ausschusses und auch den Magistratsantrag ab und ersucht den Magistrat, mit den beteiligten Vorortgemeinden und den Staatsbehörden in Verbindung zu treten behufs Schaffung eines größeren Kommunalverbandes Berlin mit den umgebenden Gemeinden, bei welchem die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden möglichst aufrecht erhalten wird.

Endlich beantragten noch die Stadtverordneten Mommsen und Genossen, unter Ablehnung des Ausschußantrages sich mit der Magistratsvorlage mit der Maßgabe einverstanden zu erklären,

> daß der nicht in die dort bezeichnete Grenze fallende Teil von Rummelsburg mit einzugemeinden, dagegen der Exerzierplatz der Berliner Garnison von der Eingemeindung auszuschließen ist.

Am weitesten gingen also die Sozialdemokraten. Ihr Antrag wurde vom Oberbürgermeister Zelle bekämpft und von Singer, der die Eingemeindungsfrage von größeren Gesichtspunkten aus behandelte, warm befürwortet. Singer stellte in den Vordergrund seiner Betrachtungen den Gedanken, daß die Eingemeindung nicht allein im Interesse der Nachbargemeinden, sondern zunächst im hygienischen Interesse von Berlin selbst zu erfolgen habe. Er bat ferner, nicht zu vergessen, daß durch die Einrichtungen, die Berlin trifft, durch die Straßendurchlegungen, durch den Verkehr, der sich in Berlin entwickelt, durch die Anlage von Fabriken und

Digitized by Google

Etablissements, die bei der Teuerung des Grund und Bodens in Berlin naturgemäß außerhalb Berlins sich ihre Stätten suchen, Tausende und Abertausende hinausgetrieben werden. Diese Tatsache habe den Vorortsverkehr gehoben, die Bautätigkeit angeregt, zugleich aber auch verschuldet, daß die Vororte Not leiden:

> „Wie können wir es verantworten, daß wir die Veranlassung sind, daß eine große Anzahl von nichtbemittelten Leuten in den Vororten sich ansiedeln? Wie können wir es verantworten, daß wir, die wir den Nutzen aus der Arbeitskraft der Leute zur Hebung des Wohlstandes in Berlin ziehen, den Vorortsgemeinden die Armenlast, die Schullast, den Bau von Krankenhäusern usw. aufhalsen?"

Zum Schluß erklärte Singer, daß er die Hoffnung noch nicht aufgebe, daß in der Versammlung dieser volkswirtschaftlich-hygienische Gesichtspunkt eine höhere Würdigung erfährt, als es leider im Magistratskollegium der Fall zu sein scheine. Mit Entschiedenheit sprach er sich im Gegensatz zu der Magistratsvorlage auch für die Einverleibung der nördlichen Vororte aus. Allerdings ging er, ebenso wie die übrigen Mitglieder der gemischten Deputation davon aus, daß die Einverleibung in der Weise erfolge, daß die Möglichkeit der Fortführung der städtischen Verwaltung innerhalb des Rahmens der Städteordnung gegeben sei. Vor dem von anderer Seite an die Wand gemalten Schreckgespenst des Seinepräfekten fürchtete er sich nicht. Dieses Schreckgespenst, meinte er, dürfe die Versammlung nicht abhalten, die Frage der Einverleibung zu bejahen.

Mit knapper Mehrheit, mit nur 58 gegen 56 Stimmen lehnte die Versammlung den sozialdemokratischen Antrag ab und erteilte mit 71 gegen 43 Stimmen dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung.

Es ist bekannt, daß die Regierung später — hauptsächlich aus Furcht vor der Sozialdemokratie — den Gedanken der Eingemeindung fallen gelassen hat. Die Verhältnisse zwischen Berlin und den Vororten wurden aber infolge der wirtschaftlichen Entwicklung immer komplizierter, sie zwangen die Gemeindevertretungen schließlich von selbst zur Erörterung der Frage, wie man wenigstens für bestimmte Gebiete einen Ausgleich kommunaler Interessen durch ein gemeinsames Vorgehen herbeiführen könne. In Berlin kam die Angelegenheit durch einen Antrag Dr. Preuß vom 8. September 1903 in Fluß:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit den benachbarten Stadt- und Landgemeinden in Verbindung zu treten, um gemeinsame Einrichtungen für die Wahrnehmung und den Ausgleich kommunaler Interessen innerhalb dieses Verwaltungsbezirks vorzubereiten.

Für die Sozialdemokratie ergriff, als der Antrag am 24. September beraten wurde, Singer das Wort, um die fiskalische, kurzsichtige Politik einer Kritik zu unterziehen, welche der Magistrat früher gegenüber den Plänen der Eingemeindung der Vororte an den Tag gelegt hatte. Mit Genugtuung konnte er konstatieren, daß diejenigen, die damals für die Eingemeindung eingetreten waren, die Folgen besser erkannt hätten als der Magistrat. Das, was damals von den Verteidigern der Eingemeindung vorausgesagt wurde, sei jetzt eingetreten, Berlin leide unter der Situation, die sich seitdem herausgebildet habe. Wohlhabende Leute verlegten mehr und mehr ihren Wohnsitz aus Berlin in die Vororte, und daher komme es,

Digitized by Google

daß die Armen-, Kranken- und Schullasten immer mehr steigen, während die Zahl der steuerkräftigen Steuerzahler zurückgehe. Ganz besonders bedenklich sei es, daß der heutige Zustand geradezu lähmend auf die Entwicklung des Verkehrswesens einwirke. Wenn das große Vorortsgebiet, das eine einheitliche wirtschaftliche Organisation mit Berlin bildet, unter der Leitung Berlins gestanden hätte, dann könnten die Straßenbahngesellschaften mit Berlin nicht in dieser Weise umgehen. Auch nach dieser Richtung hin räche es sich also bitter, daß man früher nicht mit Entschiedenheit der Eingemeindung näher getreten sei. Singer erklärte sich für Ausschußberatung und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Ausschuß einen Weg finden werde, um wenigstens einen der schlimmsten Schäden zu beseitigen, die aus der damaligen, sehr kurzsichtigen kommunalen Politik des Berliner Magistrats entstanden seien.

Die Versammlung beschloß denn auch die Einsetzung eines Ausschusses, der aber sowohl den ursprünglichen Antrag Preuß, als auch folgenden, von dem Antragsteller eingebrachten, spezialisierten Antrag mit großer Mehrheit ablehnte:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit den Vorortgemeinden in Verhandlung zu treten über die Bildung eines von Berlin und den Vororten gemeinsam zu beschickenden Ausschusses.
>
> Dieser Ausschuß soll aus Mitgliedern aller Gemeindevorstände und Gemeindevertretungen bestehen und folgende Funktionen haben:
>
> 1. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, das Gutachten des Ausschusses einzuholen:
>   a) bei kommunalen Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren der im Ausschuß vertretenen Gemeinden;
>   b) bei Verhandlungen mit Reichs-, Staats- oder Provinzialbehörden, soweit dadurch das Interesse mehrerer Gemeinden berührt wird;
>   c) bei allen Verträgen über Gegenstände, die das Interesse mehrerer Gemeinden berühren.
> 2. Der Ausschuß soll befugt sein, den Gemeinden gutachtliche Vorschläge zu machen:
>   a) über solche Einrichtungen des Verkehrswesens, der Beleuchtung, der Be- und Entwässerung, durch welche die Gebiete mehrerer Gemeinden in Anspruch genommen werden;
>   b) über gemeinsame Einrichtungen im Steuer-, Armen-, Krankenhaus- und Schulwesen; besonders auch über die Voraussetzungen, unter denen die Benutzung der Anstalten einer Gemeinde den Angehörigen der anderen beteiligten Gemeinden ebenso wie den eigenen Angehörigen zustehen soll;
>   c) über gemeinsame Grundsätze des Bebauungsplanes;
>   d) über Anträge an die staatliche Verwaltung oder Gesetzgebung bezüglich der Organisation von Groß-Berlin.

Von sozialdemokratischer Seite wurde zur Plenarberatung am 21. April 1904 beantragt:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, unter Zuziehung von Mitgliedern der Versammlung mit Vertretern der Vorortsgemeinden Verhandlungen darüber zu führen, ob und auf welche Weise eine gemeindliche Gesamtorganisation Berlins und der Vororte zur Förderung und zum Ausgleich gemeinsamer kommunaler Interessen zu schaffen sei.

Digitized by Google

Im Verlauf der Debatte betonte Singer mit aller Schärfe die Notwendigkeit der Eingemeindung der Vororte. Die Stadt Berlin müsse in ihrem eigenen, wie im Interesse der Vororte immer wieder von neuem Anstrengungen machen, um die Idee der Eingemeindung zu fördern, sie müsse versuchen, die Stellen zu überzeugen, von denen die Entscheidung abhänge. Es sei zum großen Teil politische Rückständigkeit, ein Haß gegen die Großstadt und vor allem der Ausdruck des Mißwollens und der Abneigung gegen die Verstärkung der wirtschaftlichen Stellung Berlins, die die entscheidenden Stellen veranlasse, den Gedanken der Eingemeindung abzulehnen. Um so mehr sei der Magistrat verpflichtet, diese Anschauung zu bekämpfen, nicht aber durch Passivität denjenigen Stellen Vorschub zu leisten, die von der Eingemeindung nichts wissen wollen.

Als eines der wichtigsten gemeinsamen Interessengebiete bezeichnete der sozialdemokratische Redner das Verkehrswesen. Eine solche gemeinsame Organisation wäre die beste und einzige Waffe, die jener Monopolgesellschaft, der Großen Berliner Straßenbahn, wirksam entgegengestellt werden könne. Bei der Buntscheckigkeit der Verträge, die die Straßenbahn mit den einzelnen Orten abschließe, bei der Verschiedenheit der daraus resultierenden finanziellen Interessen, habe die Straßenbahngesellschaft immer gewonnenes Spiel der Stadt Berlin gegenüber. Würde man aber eine Organisation schaffen, bei der die gemeinsamen Interessen gewahrt werden, die aber auch als geschlossenes einheitliches Ganze den Forderungen und Ansprüchen der Gesellschaft gegenübertritt, dann würde die Vertretung eine wirksamere sein, als wenn jeder Ort besonders verhandelt.

Ganz offen erklärte Singer, daß es sich bei dem sozialdemokratischen Antrag um den ersten Schritt zur Eingemeindung handle. Es würden sich im Laufe der Jahre so viele gemeinsame Berührungspunkte ergeben, die Gemeinden würden so sehr durchdrungen werden von der Notwendigkeit der Zusammenfassung aller Kräfte auf diesem wirtschaftlich kommunalen Einheitsgebiet, daß der Widerstand gegen die Eingemeindung zusammenbrechen wird.

> „Dann werden wir es erleben, wie ich fest überzeugt bin, daß wenn dann die Regierung ihren Widerspruch aufrecht erhält, Berlin mit den Vorortsgemeinden Schulter an Schulter den Kampf gegen die Regierung aufnehmen wird."

Zum Schluß faßte Singer seine Ansichten noch einmal dahin zusammen, daß unbedingt der Versuch gemacht werden müsse, die Vorortgemeinden von der Berechtigung seines Antrages zu überzeugen und mit ihnen Hand in Hand zu gehen.

> „Wenn Sie diesen ersten Versuch ablehnen, dann wird das ein schlechtes Licht auf die Berliner Verwaltung werfen, und es wird uns der Vorwurf nicht erspart werden können, daß wir ebenso kleinlich, ebenso kleinfiskalisch sind, wie die Vororte, über die wir uns beklagen. Deswegen sage ich: Lassen Sie sich durch einzelne Bedenken nicht abhalten, machen Sie den Versuch, und ich bin überzeugt, mit der Zeit wird dieser Versuch doch zur Geltung kommen. Der Herr Oberbürgermeister würde nach meiner Überzeugung sich selbst und der Stadt, für die er soviel Interesse hat, einen guten Dienst erweisen, wenn er von dieser Entsagungspolitik ablassen wollte und von dieser Ruhe, die sich

Digitized by Google

ausdrückt in dem Worte quieta non movere, abließe und vielmehr frisch und freudig mit der Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung die Sache in Angriff nehme, die wirklich des Schweißes der Edlen wert ist."

Die Mehrheit der Versammlung war anderer Meinung, sie versagte dem sozialdemokratischen Antrag, zu dessen Gunsten Stadtverordneter Dr. Preuß kurz vor der Abstimmung seinen Antrag zurückzog, ihre Zustimmung. Diese kurzsichtige Politik hat sich später schwer gerächt, auf sie ist zum großen Teil das unerquickliche Verhältnis zwischen den Gemeinden Groß-Berlins zurückzuführen, zu dessen Beseitigung man jetzt in Berlin allerhand Maßnahmen, wie das Verbot des Wohnens von Beamten und Lehrern in Vororten, die Erhebung höherer Sätze für die Benutzung der Berliner Krankenhäuser seitens Auswärtiger, die Erhebung eines höheren Schulgeldes von Auswärtigen u. dergl. in Erwägung zieht, Maßnahmen, die mehr oder weniger den Charakter des Gewaltsamen an sich tragen und, wie Singer am 2. Mai 1907 in Aussicht stellte, auf die Unterstützung der Sozialdemokraten nicht rechnen können.

Die Verhältnisse drängen mehr und mehr auf eine Eingemeindung. Wenn die Regierung aus politischen Erwägungen, die Magistrate und Gemeindevertretungen aus fiskalischen Gründen nichts davon wissen wollen, so werden sie sich doch der Schaffung von Zweckverbänden auf die Dauer nicht widersetzen können. Auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist der Zweckverband, den Singer bereits 1903 und 1904 angeregt hat, im Entstehen begriffen, auf dem Gebiete des Schulwesens, der Armenpflege und auf zahlreichen anderen Gebieten, ist die Schaffung von Zweckverbänden nur noch eine Frage der Zeit. Der bisher erzielte Erfolg, den die Gründung des Verkehrsverbandes zweifellos für die Sozialdemokratie bedeutet, wird für die sozialdemokratischen Gemeindevertreter von Groß-Berlin ein Ansporn sein, unermüdlich in der Richtung weiter zu arbeiten, die ihnen die Berliner Fraktion vorgezeichnet hat, sie werden im Sinne der auf ihrer Konferenz vom 6. Mai 1906 beschlossenen Resolution, so lange die Zusammenlegung der Vororte mit Berlin durch die Landesgesetzgebung nicht zu erreichen ist, durch die Gesetzgebung wenigstens die Bildung von leistungsfähigen Zwangsverbänden anstreben, denen die finanzielle Erfüllung der allen Gemeinden gemeinsamen Aufgaben obliegt.

Digitized by Google

Sechzehnter Abschnitt.

Im Kampf gegen polizeiliche Übergriffe und polizeiliche Bevormundung.

1. Polizeiliche Übergriffe.

Der für den Polizeistaat Preußen charakteristische Zustand, daß die Gemeinden wohl die Kosten für die Polizei zu tragen haben, daß die Gemeindevertretung aber polizeilichen Anordnungen, Bevormundungen und Übergriffen gegenüber völlig wehrlos ist, hat in der Berliner Stadtverordnetenversammlung wiederholt mehr oder weniger scharfe Protestkundgebungen hervorgerufen, die entweder von der sozialdemokratischen Fraktion selbst ausgingen oder bei denen die Sozialdemokraten, soweit andere Parteien den Anstoß dazu gegeben haben, doch die Interessen und die Rechte der Bürgerschaft mit aller Entschiedenheit wahrgenommen haben.

Im Jahre 1894 sah sich die sozialdemokratische Fraktion infolge des Verhaltens der Polizei gegenüber Arbeitslosen, die von ihrem Versammlungsrecht Gebrauch gemacht hatten, aber von Kriminalbeamten auseinandergetrieben und in brutalster Weise mit Gummiknüppeln behandelt waren, genötigt, folgenden schleunigen Antrag einzubringen, der am 25. Januar beraten wurde:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> Die Stadtverordnetenversammlung protestiert im Namen der Berliner Bürgerschaft gegen das Verhalten, welches seitens der Polizei an den Teilnehmern der am 18. d. M. in der Brauerei Friedrichshain stattgehabten Arbeitslosenversammlung geübt worden ist, und ersucht den Magistrat, bei den Königlichen Staatsbehörden um Erlaß von Maßregeln vorstellig zu werden, welche die Wiederholung solchen Verhaltens unmöglich machen.

Obwohl die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen zweifellos feststanden, und obwohl selbst eine Versammlung des deutsch-freisinnigen Arbeitervereins „angesichts der von allen Augenzeugen einstimmig geschilderten Ausschreitungen der Polizei“ an die Stadtverordnetenversammlung die Aufforderung richtete, „sie möge in Gemeinschaft mit dem Magistrat beim königlichen Polizeipräsidium und event. beim Ministerium des Innern vorstellig werden, daß die an jenen Exzessen Schuldigen ihrer Strafe nicht entgehen und Vorsorge getroffen werde, daß in Zukunft derartige Maßnahmen der Polizei sich nicht mehr ereignen“, hielt die Berliner Stadtverordnetenversammlung die Angelegenheit doch noch nicht für spruchreif. Stadtv.

Digitized by Google

Dr. Schwalbe beantragte, die Beschlußfassung über den sozialdemokratischen Antrag zu vertagen, „bis die Untersuchung, welche in sicherer Aussicht steht, abgeschlossen ist“, und Stadtv. Ullstein forderte gar, daß die Versammlung den sozialdemokratischen Antrag ablehnen und statt dessen den Magistrat ersuchen sollte, „schleunigst Erhebungen anzustellen darüber, ob die bisher unwidersprochenen Berichte über das Verhalten der Polizei gegenüber den Teilnehmern der am 18. d. M. in der Brauerei Friedrichshain abgehaltenen Versammlung sowie anderen die dortigen Straßen passierenden Personen auf Tatsachen beruhen, und der Stadtverordnetenversammlung demnächst darüber ungesäumt Mitteilung zugehen zu lassen“.

Mit trefflichen Argumenten wandte sich Singer gegen diese Verschleppungsmanöver, besonders gegen den Antrag Ullstein: Aus der Untersuchung, die die Antragsteller verlangen, könne unmöglich etwas herauskommen, denn es heiße, den Teufel bei seiner Großmutter verklagen, wenn man von demselben Manne, der die Schutzleute und die Polizeivigilanten abkommandiert habe, eine unparteiische Untersuchung erwarten wolle. Alles sei durch Tatsachen belegt, die Angelegenheit sei spruchreif. Wenn die Versammlung überhaupt etwas in der Sache tun wolle, wenn sie sich berufen fühle, als Vertreterin der Bürgerschaft aufzutreten, dann müsse sie den sozialdemokratischen Antrag annehmen und erklären: wir protestieren gegen die Behandlung, die unserer Bürgerschaft zuteil geworden ist, und wir veranlassen die Exekutivbehörde von Berlin zu dem einzigen Schritte, der möglich ist: bei dem Vorgesetzten jener Polizeiorgane dahin vorstellig zu werden, daß diese Behörde sich ihrer Pflicht bewußt werde, das Volk gegen Brutalitäten von Beamten zu schützen.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung wollte von einem solchen Protest nichts wissen, sie lehnte nicht nur den sozialdemokratischen Antrag, sondern auch die Anträge Schwalbe und Ullstein ab und betrachtete die Angelegenheit dadurch für erledigt.

Einige Jahre später, im Dezember 1897, brachten verschiedene freisinnige Gruppen aus Anlaß polizeilicher Sistierungen, die sich als ungerechtfertigt erwiesen hatten, insbesondere der Behandlung anständiger Frauen und Mädchen als Dirnen, eine Reihe von Anträgen ein, die solchen polizeilichen Mißgriffen ein Ende machen sollten. Die Stadtverordneten Cassel und Genossen beantragten:

> den Magistrat zu ersuchen, in Verhandlungen mit dem Königlichen Polizeipräsidium über geeignete Maßnahmen und Anordnungen zu treten, durch welche die sittenpolizeiliche Untersuchung und vorherige Verhaftung unbescholtener Frauen und Mädchen in Zukunft verhindert wird.

Weitgehender war ein Antrag Perls:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, beim Polizeipräsidium darauf hinzuwirken, daß eine größere Gewähr geschaffen werde gegen ungerechtfertigte polizeiliche Sistierung und Festhaltung, sowie für eine würdigere Behandlung von Polizeiarrestanten, ferner auch eine Reform der Sittenpolizei dem Polizeipräsidium zu empfehlen.

In der Debatte vom 29. Dezember, die mit der Überweisung beider Anträge an einen Ausschuß endete, hatte Stadthagen namens der sozialdemokratischen Fraktion die dringende Aufforderung an den Magistrat ge-

Digitized by Google

richtet, mit dem Polizeipräsidium darüber Verhandlungen zu pflegen, wie organische Hilfe gegen solche Zustände zu schaffen sei, damit Berlin nicht dastehe als eine Stadt, die sich außerhalb der Kulturwelt zu befinden scheint, als eine Stadt, in der militärisch-bureaukratische Willkür und nicht der feste, gediegene Bürgersinn in Verbindung mit dem gerechten Beamtengedanken die Herrschaft führt.

Im Ausschuß befürworteten die Vertreter der Fraktion die völlige Beseitigung der polizeiärztlichen Untersuchung und die Aufhebung der sittenpolizeilichen Kontrolle; sie wiesen nachdrücklichst auf das Demoralisierende und Entwürdigende der Einrichtungen der Sittenpolizei und auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit der von den Kontrollvorschriften Betroffenen hin, und forderten u. a. die Übernahme der polizeilichen Gesundheitspflege auf die städtische Verwaltung. Zur Steuerung der unberechtigten Verhaftungen und Mißhandlungen von Arrestanten auf den Polizeiwachen brachten sie den Erlaß einer Bestimmung in Vorschlag, wonach Polizeibeamte, die sich unberechtigter Sistierungen oder Mißhandlungen schuldig machen, im Prozeßwege wegen ihrer Handlungen in Anspruch genommen werden können. Zur Begründung dieses Vorschlags führten sie aus, die Polizeibeamten würden sich hüten, Ausschreitungen zu begehen, wenn sie für ihre Handlungen mit ihrem Geldbeutel einstehen müßten. Pflicht der Versammlung sei es daher, mit allen nur zulässigen Mitteln darauf zu dringen, daß eine zivilrechtliche Haftbarkeit der Polizeibeamten nach dieser Richtung hin eingeführt werde. Ferner müßte dem Grundsatz Geltung verschafft werden, daß Sistierte nach Feststellung ihrer Persönlichkeit auf der Wache nicht festgehalten werden dürften, namentlich aber dann nicht, wenn es sich um Kontraventionen oder Übertretungen geringfügiger Art handele.

Nach längeren Beratungen und nach Prüfung des gesetzlichen und Verwaltungsmaterials durch eine Subkommission schlug der Ausschuß der Versammlung einstimmig folgende Beschlußfassung vor:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Verhandlungen mit dem Königlichen Polizeipräsidium, darauf hinzuwirken, daß
> a) eine Reform der Bestimmungen, betreffend die Ausübung der Sittenpolizei erfolgt,
> b) Vorkehrungen getroffen werden, um Mißgriffe und Ausschreitungen von Exekutivbeamten bei Verhaftungen und Festnahmen zu verhindern.

Ein von sozialdemokratischer Seite gestellter Antrag, der den Magistrat um die Erteilung von Auskunft über den Fall der Einsperrung eines Gesunden als Geisteskranken ersuchte, wurde vom Ausschuß mit 6 gegen 4 Stimmen, ein weiterer sozialdemokratischer Antrag:

> den Magistrat zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, die unentgeltliche ärztliche Untersuchung angeblich auf Polizeiwachen mißhandelter Personen und Untersuchung des Sachverhalts zu ermöglichen,

mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Beide Anträge wiederholte Stadthagen bei der Plenarberatung am 26. Mai 1898, aber auch das Plenum lehnte sie ab, es trat dem Beschluß seines Ausschusses bei, für den sich nun auch Stadthagen aussprach, allerdings ohne sich der Hoffnung hinzugeben, daß sich auf dem vorge-

Digitized by Google

schlagenen Wege viel erreichen lassen werde. Er gab aber zu, daß der einzige Weg, den die Gesetze zurzeit an die Hand geben, darin bestehe, mit dem Polizeipräsidium in Verhandlungen darüber einzutreten, ob es nicht möglich sei, den beinahe andauernden Mißgriffen und Ausschreitungen einzelner Exekutivbeamten gegen die persönliche Freiheit von Bürgern und Bewohnern Berlins entgegenzutreten.

Der Magistrat ließ sich mit der Ausführung des Beschlusses ungewöhnlich viel Zeit, so daß Singer am 24. November 1898 bei Besprechung einer um Auskunft über die Verzögerung ersuchenden Resolution Perls ihn mit vollem Recht deshalb tadeln konnte, daß er in einer die vitalsten Interessen der Bürgerschaft berührenden Angelegenheit solange untätig geblieben war:

„Wohin soll es denn kommen, wenn bei Dingen, wie wir sie hier verhandeln, gezwungen durch den Entrüstungsschrei, der durch die gesamte Bürgerschaft geht, bei Dingen, die wir verhandeln, in Wahrung der Interessen unserer Mitbürger, bei Dingen, die so klar liegen, daß sie eines Studiums seitens des Magistrats in keiner Weise bedürfen, der Magistrat 4—5 Monate Zeit braucht, um das Schreiben, um das es sich handelt, an das Polizeipräsidium zu expedieren?"

Erst am 15. Oktober hatte sich der Magistrat mit dem bescheidenen Wunsche an den Polizeipräsidenten gewandt, gemeinsam mit der Polizei über Reformen auf dem Gebiete der Sittenpolizei zu verhandeln. Die Antwort des Polizeipräsidenten von Windheim vom 20. Oktober ist für die Geringschätzung, welcher sich die städtischen Behörden bei den staatlichen Behörden erfreuen, so kennzeichnend, daß wir sie in ihrem vollen Wortlaut folgen lassen:

Dem Ersuchen des Magistrats, über die in dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai d. J. bezeichneten Angelegenheiten mit dem Magistrat in Verhandlungen einzutreten, bin ich wegen des Obwaltens grundsätzlicher Bedenken nicht in der Lage, stattzugeben.

Die staatsrechtliche Stellung des Polizeipräsidenten, als des Leiters einer vom Staate eingesetzten und verwalteten Behörde, schließt meiner Auffassung nach eine Mitwirkung oder Kontrolle der Kommunalbehörden bei der Verwaltung grundsätzlich aus, soweit nicht die Gesetze eine solche Mitwirkung vorsehen. Ich halte mich deshalb nicht für befugt, in der von der Stadtverordnetenversammlung angeregten Weise mit dem Magistrat über die Einführung sogenannter Reformen auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung oder der Ausübung der Polizeigewalt in Verhandlungen einzutreten.

Andererseits bin ich gern bereit, praktische und zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen geeignete Vorschläge, wenn mir solche seitens der städtischen Behörden unterbreitet werden, einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Ebensowenig verkenne ich das Interesse der städtischen Körperschaften, von den Ergebnissen der von den Staatsbehörden gepflogenen Erwägungen über Änderungen auf dem oben bezeichneten Gebiete Kenntnis zu erhalten. Von dieser Auffassung ausgehend, habe ich es auch nicht unterlassen, wohldemselben die in dem Schreiben vom 19. August enthaltenen Mitteilungen über bereits getroffene Maßnahmen auf dem Gebiete der Handhabung der Sittenpolizei zu machen und behalte mir deren Ergänzung bis nach dem Abschluß der noch schwebenden Erwägungen vor.

Digitized by Google

Ich bin überzeugt, daß hierdurch die städtischen Körperschaften in die Lage gesetzt sind, die durch jene Maßnahmen etwa berührten Interessen der Einwohnerschaft genügend wahrzunehmen. Ich bemerke hierzu noch, daß die Annahme in dem gefälligen Schreiben vom 15. d. Mts., es sei von meinen Kommissarien in der am 3. August stattgehabten Besprechung über die bei Überweisung syphilitisch kranker, nicht unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehender Personen seitens der Polizeireviere an das städtische Obdach maßgebenden Gesichtspunkte eine weitere Konferenz über die bei jener Besprechung auch gestreiften allgemeinen Angelegenheiten der Sittenpolizei in Aussicht gestellt worden, nicht zutrifft.

Was die ferner an mich gerichtete Anfrage betrifft, ob ich bereit sei, auch über die in dem Beschlusse vom 26. Mai d. Js. zu b bezeichnete Angelegenheit mit dem Magistrat in Verhandlung zu treten, so muß ich dem entgegenhalten, daß die daselbst gedachten „Vorkehrungen, um Mißgriffe und Ausschreitungen von Exekutivbeamten bei Verhaftungen und Festnahmen zu verhindern" meines Dafürhaltens nicht ausführbar und daher auch nicht in Aussicht genommen sind. Vorbeugende Maßregeln zur Verhütung derartiger Fälle lassen sich überhaupt nicht treffen, am allerwenigsten bei einer so großen Anzahl von Exekutivbeamten, wie sie hier vorhanden sind. Wenn aber tatsächlich Vorkommnisse zu beklagen sind, bei denen Exekutivbeamte ihre Pflichten, auf die sie durch mündliche und schriftliche Instruktion fortgesetzt hingewiesen worden, dennoch verletzt haben, so ist seitens des Polizeipräsidiums stets darauf hingewirkt worden, daß die Schuldigen entweder disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen oder der gerichtlichen Bestrafung überlassen worden sind.

Ich glaube ein Recht darauf zu haben, für die von mir geleitete Verwaltung das Vertrauen zu beanspruchen, daß sie in allen ihren Maßregeln das Interesse der Bürgerschaft nicht minder wahrzunehmen bestrebt ist als die verordnete kommunale Vertretung.

Ich kann daher bei dieser Gelegenheit den Magistrat nur dringend ersuchen, seinerseits darauf hinwirken zu wollen, daß nicht das für die Polizeiverwaltung und ihre Organe zur Ausübung ihrer Pflichten erforderliche Vertrauen fortgesetzt durch den gehässigen Ton, in dem ihre Handlungen in einem großen Teile der Tagespresse und zuweilen selbst in der Stadtverordnetenversammlung besprochen worden sind, untergraben und hiermit gleichzeitig die Berufsfreudigkeit der mir unterstellten Beamtenschaft auf das erheblichste beeinträchtigt werde.

Also anstatt einer entgegenkommenden Antwort eine Berufung auf das formale Recht und am Schluß ein Rüffel an die Berliner Stadtverordnetenversammlung. Die einzige Abhilfe gegen eine solche Behandlung erblickte Singer, als das Schreiben gleichzeitig mit der oben erwähnten Interpellation Perls zur Debatte gestellt wurde, in der Übernahme der Polizei durch die städtische Verwaltung. Treffend erklärte er, daß die Art, in der polizeiliche Mißgriffe behandelt werden, nicht geeignet sei, die Entrüstung der Bürgerschaft zu beruhigen und in ihr das Vertrauen zu erwecken, daß die Polizei und die weiteren Instanzen sich als zum Schutze der Bürgerschaft vorhanden betrachten.

Singer stand mit seiner Anschauung keineswegs vereinzelt da. Auch Dr. Langerhans kritisierte es abfällig, daß der Gemeindeverwaltung durch den Brief des Polizeipräsidenten an den Magistrat ein Recht genommen werde, das ihr durch die Gesetzgebung zustehe. Wenn für Berlin polizei-

Digitized by Google

liche Verordnungen erlassen werden sollen, müsse der Magistrat zustimmen; es sei deshalb nicht angebracht, daß der Polizeipräsident den Wunsch der Gemeindevertretung, mit ihm über bestimmte Angelegenheiten zu verhandeln, so schroff zurückweist. Ebenso bat Stadtverordneter Perls die Versammlung, sie möge darauf bestehen, den Magistrat zu bitten, die Verhandlungen mit dem Polizeipräsidium weiter fortzuführen.

Einen bestimmten Beschluß faßte die Versammlung nicht, sie erklärte die Angelegenheit für erledigt.

Hatte in der Frage unberechtigter polizeilicher Sistierungen eine gewisse Einmütigkeit geherrscht, so standen die Sozialdemokraten wieder allein, als sie im Etatsausschuß für 1903 zur Sprache brachten, daß die Polizei seit Jahren am 18. März, an welchem Tage die sozialdemokratische Partei alljährlich Volksversammlungen einberief, eine Schutzmannswache in der Turnhalle der 137. Gemeindeschule stationiert hatte, so daß der Turnunterricht ausfallen mußte. Der Magistrat erwiderte, daß die Erlaubnis, die Schutzmannswache dort aufzustellen, auf vorheriges Ansuchen der Polizei von der Schuldeputation seit einigen Jahren erteilt worden sei. Der Schulbetrieb werde dadurch nicht gestört, da die Wache sich auf dem Hofe aufstelle und dort, unbemerkt von dem Publikum, verweile. Etwas Ungehöriges könne hierin nicht gefunden werden, zumal ja auch der Hof des Rathauses am Geburtstage des Kaisers zur Aufstellung von Schutzmannswachen hergegeben werde. An der Aufrechterhaltung der Ordnung habe auch schließlich jedermann ein Interesse. Mit dieser Erklärung beruhigten sich die Vertreter der Bourgeoisie.

Kein Wunder, daß die Polizei angesichts solcher Nachgiebigkeit des Bürgertums immer selbstherrlicher auftrat und schließlich ihren sattsam bekannten Feldzug gegen Streikposten eröffnete. Die sozialdemokratische Fraktion hatte auch hierauf ein wachsames Auge, wie ihr Antrag vom 17. November 1904 beweist:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
> Den Magistrat zu ersuchen, Schritte zu ergreifen, um die Beschränkung des gesetzlich gewährleisteten Rechts der Einwohner auf Benutzung der Straßen und Plätze durch Polizeiorgane für die Zukunft zu hindern, insbesondere der Wiederholung unberechtigter Verhaftungen vorzubeugen, wie solche wiederholt Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüber, deren völlige Schuldlosigkeit selbst vom Gericht anerkannt ist, lediglich wegen Benutzung der Straßen und Plätze vorgekommen sind, und die Übernahme der Sicherheitspolizei durch die Stadt in die Wege zu leiten.

Der Antrag stand auf der Tagesordnung der Sitzung vom 8. Dezember. Es erregte allgemeine Überraschung, als der Stadtverordnetenvorsteher Dr. Langerhans, der sich bei wiederholten Gelegenheiten als Wahrer des Selbstverwaltungsrechtes erwiesen hatte, über ihn zur Tagesordnung überzugehen beantragte, da es ein politischer Antrag sei, der nicht vor das Forum der Versammlung gehöre.

Stadthagen erwiderte ihm, daß von einem Übergriff der Versammlung, wenn sie den Antrag berate, gar keine Rede sein könne, denn es handele sich um eine Gemeindeangelegenheit, und es würde eine flagrante Beschränkung der Selbstverwaltung sein, wenn die Aufsichtsbehörde die Versammlung etwa hindern sollte, über diese Gemeindeangelegenheit zu beraten.

Digitized by Google

Auch Singer gab seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, daß der Vorsteher plötzlich „oberpräsidentieller“ sei als der Oberpräsident selbst. Auf den Antrag selbst konnte Singer in einer Bemerkung zur Geschäftsordnung natürlich nicht eingehen, er mußte sich darauf beschränken, seinem tiefen Bedauern Ausdruck zu geben darüber, daß durch das Vorgehen des Vorstehers die Reaktion die Möglichkeit habe, zu sagen, daß nunmehr auch der alte Langerhans besiegt worden ist.

Da auch eine Reihe bürgerlicher Stadtverordneter gegen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stimmen zu müssen erklärten, da man andererseits den alten Langerhans nicht brüskieren wollte, beschloß die Versammlung schließlich, die ganze Angelegenheit zu vertagen.

In der nächsten Sitzung am 15. Dezember hatte sich dann Langerhans eines anderen besonnen, er zog seinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zurück. Damit war wenigstens das eine erreicht, daß der Antrag beraten werden konnte, aber weiter auch nichts, denn kaum hatte Stadthagen ihn begründet, als auch schon die Herren Cassel, Mommsen und Dinse den Übergang zur Tagesordnung beantragten, so daß auf Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung nur noch ein Redner gegen den Übergang sprechen konnte.

Aus der Debatte selbst ist hervorzuheben, daß Stadthagen, der den Antrag begründete, an der Hand eines umfangreichen Materials nachwies, daß die Polizei das gesetzlich gewährleistete Recht des Streikpostenstehens dadurch illusorisch zu machen suchte, daß sie die Streikposten aufforderte, die Straße zu verlassen, obwohl, wie später durch Gerichtsurteile festgestellt wurde, sie sich auch nicht des geringsten Vergehens schuldig gemacht hatten. Stadthagen bat im Interesse der Gerechtigkeit, im Interesse der Selbstverwaltung der Stadt und im eigenen Interesse der Versammlung, die bereits bei einer früheren Gelegenheit den Grundgedanken des sozialdemokratischen Antrages gebilligt hatte, auch diesmal um Annahme seines Antrages.

Stadtverordneter Cassel gab ohne weiteres zu, daß die Versammlung ein Recht habe, den Antrag zu beraten, da er zu ihrer Zuständigkeit gehöre. Andererseits aber sei die Zeit zu kostbar, um sich mit „so aussichtslosen und zwecklosen“ Anträgen zu beschäftigen.

Die Ausführungen Cassels riefen Singer auf den Plan, der auf die eigenartige Haltung des Kommunalfreisinns die einzig richtige Antwort gab: er könne nicht begreifen, wie Herr Cassel den Antrag als zwecklos bezeichnen könne, denn die Versammlung sei ja früher selbst für einen ähnlichen Antrag eingetreten. Herr Cassel scheine zu denen zu gehören, die einen Antrag, den sie selbst für richtig halten, in dem Augenblick, wo er von anderer Seite gestellt wird, nicht annehmen. Bisher habe sich der entschiedene Liberalismus nicht auf den Standpunkt gestellt, daß man über einen Antrag deshalb nicht sprechen dürfe, weil er aussichtslos sei.

> „Gerade das liberale Bürgertum hat ja den Grundsatz immer gepredigt: man darf sich nicht abhalten lassen, die Dinge, die man für richtig hält, zu fordern, wenn auch die Aussicht, sie durchzuführen, zurzeit nicht vorhanden ist. Das war bisher liberaler Grundsatz. Ich kann feststellen, daß dieser Grundsatz, wie es scheint, nicht mehr zum eisernen Inventar des Liberalismus, soweit er in der Stadtverordnetenversammlung noch vertreten ist, gehört.“

Digitized by Google

Trotz dieses Appells an die Vergangenheit des liberalen Bürgertums ging die Versammlung über den Antrag zur Tagesordnung über, sie verweigerte damit dem größten Teil der Einwohnerschaft, der Arbeiterklasse, ihren Beistand im Kampfe gegen polizeiliche Übergriffe und machte sich selbst zum Mitschuldigen an der polizeilichen Hetze gegen Arbeiter, die ihr ihnen gesetzlich garantiertes Koalitionsrecht in die Praxis umzusetzen suchen.

2. Anträge auf Übernahme der Polizei in die städtische Verwaltung.

Am 16. Oktober 1890 hatte die Stadtverordnetenversammlung mit 91 gegen die 6 Stimmen der Bürgerparteiler auf Antrag Wohlgemuth an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, mit der Regierung wegen Übernahme der Markt-, Gesundheits- und Baupolizei sowie der Feuerwehr in die städtische Verwaltung in Verhandlung zu treten. Namens der sozialdemokratischen Fraktion hatte Vogtherr bei dieser Gelegenheit den Antrag nicht nur befürwortet, sondern sich sogar für eine Erweiterung desselben nach der Richtung der Übernahme auch der Sicherheitspolizei ausgesprochen. Selbst auf die Gefahr hin, durch das Polizeikostengesetz mehr belastet zu werden, meinte er, sei es doch vorzuziehen, eine Polizei zu haben, mit der die Gemeindevertretung in direkter inniger Fühlung steht, die Verständnis für die verschiedenen Zweige der Verwaltung hat und die nicht bureaukratisch und doktrinär handelt, sondern so wie es die Verhältnisse und die Stellung der Bürgerschaft verlangen.

Am 5. November 1896 beriet die Versammlung dann einen Antrag Ullstein und Genossen:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit allem Nachdruck bei dem Königlichen Polizeipräsidium darauf zu dringen, daß die gegenwärtige Einrichtung der Kriminalpolizei und des Nachtwachwesens einer eingehenden Prüfung und erforderlichenfalls einer Verbesserung unterzogen werde, wie sie dem Sicherheitsbedürfnisse der Berliner Bürgerschaft und den außerordentlich hohen Aufwendungen der Gemeinde für Polizeizwecke entspricht.

Obwohl der Antragsteller sich mit beredten Worten gegen den bureaukratischen Geist wandte, von dem die Polizei beherrscht wird, und für die Stadtverordnetenversammlung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht in Anspruch nahm, ihre Stimme zu erheben, wenn sie bedenkliche Mängel in einer polizeilichen Einrichtung erblicke, folgte die Versammlung doch dem Rat des Stadtverordneten Cassel und ging

> mit Rücksicht auf die in den Zeitungen veröffentlichte Erklärung des Herrn Polizeipräsidenten und die darin in Aussicht gestellte amtliche Untersuchung der Organisation der Berliner Kriminalpolizei, in weiterer Erwägung, daß die eben erst durchgeführte Neugestaltung des Nachtwachwesens für Berlin noch keinen Schluß über diese völlig neue Einrichtung zuläßt,

über den Antrag Ullstein zur Tagesordnung über.

Wenige Tage darauf brachte Stadthagen, der sich gegen den Übergang zur Tagesordnung gewandt und besonders eine Reihe Fälle von Mißhandlungen auf Polizeiwachen zur Sprache gebracht und für den Fall

Digitized by Google

der Ablehnung einer Ausschußberatung weitergehende Anträge in Aussicht gestellt hatte, dieser Ankündigung entsprechend, den Antrag ein:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit der Königlichen Staatsregierung wegen Übernahme der Sicherheits-, Markt-, Gesundheits- und Baupolizei sowie der Feuerwehr in die städtische Verwaltung in Verhandlung zu treten.

Als der Antrag am 19. November beraten werden sollte, liefen sofort zwei Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ein:

1. ein Antrag Louis Sachs:

> In Erwägung, daß der Magistrat infolge des bereits am 16. Oktober 1890 gefaßten Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung wegen Übernahme der Markt-, Gesundheits- und Baupolizei sowie der Feuerwehr mit den Staatsbehörden in Verhandlung getreten ist, welche zurzeit noch fortdauernd im Gange sind,
>
> in weiterer Erwägung, daß die Forderung auf Übernahme der Sicherheitspolizei zurzeit gänzlich aussichtslos erscheint und lediglich in die Verhandlungen wegen Übernahme der vorberegten Polizeizweige störend eingreifen würde, geht die Versammlung über den Antrag Stadthagen und Genossen zur Tagesordnung über.

2. ein Antrag Wohlgemuth:

> In Erwägung, daß nach Annahme des Antrags Wohlgemuth und Genossen vom 16. Oktober 1890 der Magistrat, wie aus seinen mehrfachen Vorlagen hervorgeht, mit der Königlichen Staatsregierung wegen Übernahme der Markt-, Gesundheits- und Baupolizei sowie der Feuerwehr in Verhandlung steht,
>
> in fernerer Erwägung, daß der Magistrat in seiner letzten Vorlage bezüglich dieser Verhandlungen am 15. Februar 1896 mitgeteilt hat, daß schon die Übergabe der Feuerwehr gänzlich abgelehnt worden, daher Verhandlungen bezüglich der Übergabe der Sicherheitspolizei zurzeit vollständig aussichtslos sind und die Übergabe der anderen genannten Zweige der Polizei nur erschweren, ja vielleicht verhindern, geht die Versammlung über den Antrag Stadthagen und Genossen zur Tagesordnung über.

Im Laufe der Debatte gab Oberbürgermeister Zelle einen Überblick über die Verhandlungen mit der Regierung, die ohne Angabe von Gründen das Verlangen der Gemeindebehörden abgelehnt und außerdem eine Order erlassen hatte, die nach Ansicht des Magistrats ungesetzlich war. Der Oberbürgermeister vertrat den Standpunkt, daß, bevor die Versammlung weitere Maßnahmen ergreifen könne, erst die Frage der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Verordnung der Regierung entschieden sein müsse; er stellte dann eine entsprechende Vorlage in Aussicht.

Infolge dieser Erklärung beantragte Singer selbst, die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit zu vertagen, und die Versammlung stimmte dem bei.

Am 10. Dezember unterbreitete der Magistrat der Versammlung die angekündigte Vorlage über den Stand der Verhandlungen wegen Übernahme von Zweigen der Ortspolizeiverwaltung in die städtische Verwaltung. Die Regierung war dem Verlangen der Gemeinde sehr wenig entgegengekommen, der Minister hatte sich lediglich bereit erklärt, die Verwaltung der örtlichen Hochbau-, Gewerbe-, Markt- und Gesundheitspolizei dem Oberbürgermeister bzw. dem nach § 62 der Städteordnung zu delegierenden Mitgliede des Magistrats zu übertragen, aber nur auf Widerruf.

Digitized by Google

Nachdem Stadthagen noch einmal energisch die Rechte der Bürgerschaft gegenüber der Polizeiverwaltung wahrgenommen hatte, überwies die Versammlung die Magistratsvorlage nebst dem Antrag Stadthagen vom 19. November einem Ausschuß, der sich auf folgenden, auch vom Plenum in der Sitzung vom 11. Februar 1897 gutgeheißenen Beschluß einigte:

> Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage des Magistrats, betreffend den Stand der Verhandlungen wegen Übernahme von Zweigen der Ortspolizeiverwaltung.
>
> Mit Rücksicht jedoch auf die bedauerliche Tatsache, daß der größten Gemeinde des Staats seitens der Königlichen Staatsregierung in Übertragung der polizeilichen Funktionen ein so geringes Entgegenkommen bewiesen wird und nicht einmal Gründe für die Verweigerung der Übertragung wichtiger Polizeizweige mitgeteilt werden, kann sich die Stadtverordnetenversammlung von weiteren diesbezüglichen Verhandlungen des Magistrats mit der Königlichen Staatsregierung keinen Erfolg versprechen. Die Stadtverordnetenversammlung hält mit dem Magistrat an der Überzeugung fest, daß die Übertragung der polizeilichen Funktionen auf allen Gebieten, deren sonstige Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt, an die Stadtgemeinde durchaus erforderlich ist, und weist darauf hin, daß eine solche Übertragung seitens der Staatsregierung selbst wiederholt, insbesondere bei Beratung des Polizeikostengesetzes, in Aussicht gestellt ist.
>
> Zugleich ersucht die Versammlung den Magistrat, in einer Denkschrift die rechtliche und verwaltungstechnische Seite dieser Frage klarzustellen.

Die Denkschrift ging der Versammlung erst nach Verlauf eines Jahrzehnts zu; sie beschränkte sich zwar im großen ganzen auf die Beibringung des verlangten Materials, ließ aber zwischen den Zeilen deutlich erkennen, daß es nach Ansicht des Magistrats das beste sei, wenn die Stadt in polizeilichen Angelegenheiten nichts unternähme, da das zurzeit inopportun sei, sondern wenn sie sich damit begnügte, allenfalls einzelne Zweige je nach Lage der Verhältnisse in die städtische Verwaltung zu bekommen.

In der Debatte über diese „Vorlage betreffend den Übergang einzelner Zweige der Wohlfahrtspolizei auf die Stadtgemeinde Berlin" am 13. September 1906 verlangte Stadthagen, man solle nicht, wie der Magistrat es wünschte, von vornherein von der Übertragung der Sicherheitspolizei absehen, denn es komme nicht darauf an, wie augenblicklich die Gesetzgebung sei, sondern die Gesetzgebung müsse in den Teilen geändert werden, in denen sie eventuell einer vernünftigen, guten verständigen Ausübung der polizeilichen Befugnisse entgegensteht.

Aus dem Teil der Denkschrift, der die historische Seite der Materie betrifft, hatte Stadthagen die Überzeugung gewonnen, „daß das Bürgertum auf diesem Gebiete in wachsendem Maße zurückgewichen ist vor den sogenannten staatlichen Behörden, daß es zurückgewichen ist selbst von der Forderung, die noch 1848 aufgestellt wurde, daß es zurückgewichen ist im Anfange der 90er Jahre, daß es die Gelegenheit, wo es möglich war, einige Gebiete zu übernehmen, verpaßt hat, daß es als artiges Kind erscheinen will, und daß es sich damit begnügt, wenn ihm gezeigt wird: du könntest vielleicht später mal etwas bekommen; sowie es sich artig bewiesen hat, bekommt es natürlich gar nichts. Es ist nachgewiesen, daß die Stadt auf allen Gebieten, in der Wasserpolizei, in der Marktpolizei, in der Hochbau-

Digitized by Google

polizei, in der Gesundheitspolizei, in der Gewerbepolizei, so gut wie nichts zu sagen hat, und nach dem Wesen der Denkschrift muß man leider sagen: ein gewisser Grad von nicht genügender Festigkeit seitens der städtischen Behörden hat es wohl bewirkt, daß diese trostlose Lage heute besteht."

Grundsätzlich stellte sich der sozialdemokratische Redner auf den Standpunkt, daß die Stadt die polizeilichen Befugnisse auszuüben haben müsse:

„Wenn wir auch nur einen Rest von Selbstverwaltung haben, so sollte doch vom Standpunkt der Selbstverwaltung verlangt werden müssen, daß die gesamten Gebiete der polizeilichen Befugnisse der Stadt übertragen werden, und ich zweifle nicht, daß, wenn wir das mal erreicht haben werden, für die Sicherheit der Bürger und deren gesundheitliche und gewerbliche Interessen weit mehr erreicht sein wird als heute bei der staatlichen Organisation, bei der es beinahe so scheint, insbesondere in Berlin, als ob nicht die Behörden der Bürger wegen, sondern die Bürger der Behörden wegen da seien."

Die Versammlung nahm von der Denkschrift Kenntnis und ersuchte den Magistrat, bei der Regierung die Übertragung aller Zweige der Polizeiverwaltung zu beantragen, die nach Lage der Gesetzgebung der Stadtgemeinde zu übertragen sind.

Bei diesem Beschluß, der lediglich einen frommen Wunsch bedeutet, ist es denn auch bisher geblieben. Ein am 17. Juni 1908 eingebrachter sozialdemokratischer Antrag:

Die Versammlung wolle beschließen:
Den Magistrat zu ersuchen, mit der Staatsregierung in Verhandlung zwecks Übernahme der Sicherheitspolizei zu treten

stand zwar auf der Tagesordnung der Sitzung vom 25. Juni, seine Beratung ist aber vertagt worden. Die Versammlung hielt es nicht für ratsam, eine so wichtige Angelegenheit in der letzten Sitzung vor den Sommerferien in Angriff zu nehmen.

3. Verfrommungsbestrebungen.

Gegen Verordnungen der Polizei, die sich auf die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Feiertage bezogen, haben die Sozialdemokraten zu wiederholten Malen, und zwar Schulter an Schulter mit den übrigen Stadtverordnetenfraktionen und mit dem Magistrat, Protest eingelegt.

Durch Schreiben vom 20. April 1892 hatte der Berliner Polizeipräsident dem Magistrat einen vorläufigen Entwurf einer Polizeiverordnung über die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage mit dem Bemerken zur Äußerung zugehen lassen, daß der Erlaß dieser Verordnung von ihm als Landespolizeibehörde auf Grund der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 ohne Mitwirkung der städtischen Körperschaften beabsichtigt werde. Der Magistrat erwiderte, daß die Polizeiverordnung, wenn sie lediglich für den Gemeindebezirk Berlin erlassen werde, sich sachlich als eine Lokalpolizeiverordnung darstellen würde, bei deren Erlaß die lokalen Besonderheiten und Bedürfnisse des Gemeindewesens berücksichtigt werden müßten, und daß sie deshalb seiner Zustimmung bedürfe. Gleichzeitig äußerte er gegen die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs seine Bedenken und formulierte unter eingehender Begründung bestimmte Abänderungsvorschläge.

Digitized by Google

Trotzdem wurde ohne Mitwirkung des Magistrats und ohne daß seine Bedenken und Vorschläge in irgendeinem wesentlichen Punkte eine Berücksichtigung gefunden hätten, die Polizeiverordnung für den Stadtbezirk Berlin als Landespolizeiverordnung vom 10. Oktober 1896 erlassen.

Der Magistrat richtete an den Minister des Innern die „gehorsame" Bitte um Aufhebung der Verordnung und teilte dies den Stadtverordneten durch eine Vorlage zur Kenntnisnahme mit. Die Verordnung, die sogar im Abgeordnetenhause eine scharfe Verurteilung erfahren hatte, bedeutete einen schweren Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner Berlins. So verlangte sie u. a., daß an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr diejenigen Läden und Schankstätten, welche sich ausschließlich oder vorzugsweise mit dem Verkauf von Branntwein beschäftigen, nur bei verschlossenen Türen ihr Geschäft betreiben dürfen. Die ganze Verordnung war auf den Einfluß der Synoden zurückzuführen, sie war, wie der nationalliberale Abg. v. Eynern sie im Abgeordnetenhause treffend charakterisiert hatte, der „Ausfluß einer pietistischen, unduldsamen und zugleich langweiligen, gegen jede Lebensfreude abgestorbenen Richtung".

In der Stadtverordnetenversammlung wurde die Verordnung bei der Beratung der Magistratsvorlage am 12. Februar 1897 von allen Seiten abfällig kritisiert. Besonders scharfe Worte fand Singer:

> „Wir sind ja hier in Berlin in der eigentümlichen Lage, daß von einer autonomen Verwaltung nicht die Rede ist, daß wir unter der Aufsicht, Kontrolle, ja ich möchte sagen, unter der Oberhoheit des Polizeipräsidiums stehen, dessen Leiter gewöhnlich ihren Befähigungsnachweis zur Leitung einer großen Stadt in irgendeinem hinterpommerschen Wahlkreise sich erworben haben. . . . Diese Polizeiverordnung ist der Ausfluß eines bureaukratisch-fiskalischen Schematismus. Sie verkennt so sehr die Verhältnisse der Großstadt, sie begreift so wenig, was im Interesse der Großstadt notwendig ist, daß, wenn es eines Beweises bedürfte, daß die Verfügung über die Verhältnisse der Großstadt in andere Hände gelegt werden müsse, d. h. in die Hände derjenigen Männer, die als Vertreter der Bürgerschaft die berufenen Organe der Bürgerschaft sind, — dann wäre es durch diese Verordnung bewiesen."

Es bedarf kaum der besonderen Betonung, daß die Verurteilung der Verordnung durch die Sozialdemokraten nicht etwa gleichzeitig auch eine Verurteilung der Bestrebungen auf Sonntagsruhe überhaupt bedeutete. Es handelte sich nur darum, den Geist zu kennzeichnen, aus dem heraus die Verordnung geboren war.

Die Versammlung nahm von der Vorlage Kenntnis.

Mit einer ähnlichen Angelegenheit hatte sich die Versammlung am 29. Mai 1902 aus Anlaß eines Antrags Perls zu beschäftigen, der an den Magistrat das Ersuchen richtete, mit den Stadtverordneten

> in gemischter Deputation die Schritte zu beraten, welche geeignet sind, die durch den neuerlichen Synodalbeschluß hervorgetretene Gefahr einer zweistündigen Schließung der Gaststätten an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage abzuwenden.

Für die Sozialdemokraten erklärte Stadthagen die Zustimmung zu dem Antrag, indem er gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gab, daß aus der gemischten Deputation nicht nur ein scharfer Protest herauskommen

Digitized by Google

werde gegen das Ansinnen der Synoden, sondern daß es auch gelingen werde, die bestehenden Ungerechtigkeiten bezüglich der Polizeistunde zu beseitigen, schreiende Ungerechtigkeiten gegenüber den verschiedenen Klassen der Bevölkerung und dem an sich schon bedrohten Mittelstande der Gastwirte. Am richtigsten, meinte er, wäre es, wenn in der gemischten Deputation die Beseitigung der Polizeistunde überhaupt angeregt würde. Die volle Beseitigung der Polizeistunde anzustreben, erscheine ihm als die Pflicht eines jeden, der mündig, der politisch reif geworden sei, der sich nicht nach dieser Richtung hin Schranken vorsetzen lassen wolle. Allerdings fürchte er, es würde noch eher die letzte Stunde der Polizei schlagen, als daß die Polizeistunde aufgegeben wird. Obwohl er fürchtete, daß die gemischte Deputation die notwendige Energie gegenüber dem Ansinnen der Synode nicht zeigen würde, bat er doch, den Magistrat zu veranlassen, den Versuch zu machen, der Einsetzung einer gemischten Deputation zuzustimmen, damit diesen neuen Angriffen auf die Selbständigkeit der Bürger Berlins ein Ende gemacht werde.

Die Versammlung nahm den Antrag Perls zwar an, der Magistrat aber hielt, da er mit der Stadtverordnetenversammlung in der Beurteilung des Synodalbeschlusses übereinstimmte, eine Beratung in gemischter Deputation nicht für erforderlich, er wurde im Sinne des Antrags bei dem Oberpräsidenten und dem Polizeipräsidenten vorstellig. Tatsächlich ist es denn auch gelungen, den muckerischen Bestrebungen vorläufig Halt zu gebieten; der Synodalbeschluß ist nicht in Kraft getreten.

4. Straßenhandel.

Den von hausagrarischer Seite ausgehenden Versuchen, mit Hilfe der Polizei den Straßenhandel zu beseitigen und dadurch eine Klasse von Gewerbetreibenden schwer zu schädigen, sind die Sozialdemokraten stets mit aller Macht entgegengetreten. Als der Magistrat den Stadtverordneten im Jahre 1902 den neuen Entwurf einer Polizeiverordnung zur gutachtlichen Äußerung unterbreitete, der das Verbot des Straßenhandels nicht nur räumlich, sondern auch sachlich erheblich ausdehnen wollte, da beantragten die Sozialdemokraten sofort, dem Entwurf die Zustimmung zu versagen. Borgmann nahm sich in der Begründung des Antrags am 20. November 1902 warm der Straßenhändler an; er wies im einzelnen nach, daß die Wirkung der Polizeiverordnung nur die sein könne, den Straßenhandel vollständig zu erdrosseln und warnte vor der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu einer solchen Verordnung. Die Verantwortung dafür mögen die Polizei und die übergeordneten Instanzen tragen, die Vertreter der Bürger der Stadt aber dürften dazu nicht ihre Hand bieten.

Den gleichen Standpunkt nahm Zubeil ein, der insbesondere mit den Vertretern der Interessen des Grund- und Hausbesitzes abrechnete, die aus naheliegenden Gründen den Straßenhandel verboten wissen wollten.

Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen, der am 18. Dezember Bericht erstattete. Sein Antrag lautete:

> Die Stadtverordnetenversammlung erklärt, daß sie ein Bedürfnis für eine polizeiliche Beschränkung des Straßenhandels nach Maßgabe der vorgelegten Polizeiverordnung nicht anerkennen kann, und ersucht den Magistrat, dem vorgelegten Entwurfe die Zustimmung zu versagen.

Digitized by Google

Die Bemühungen der Hausagrarier, die unter Führung des Stadtverordneten Wallach den Magistrat für die Polizeiverordnung scharf zu machen suchten und sie nur insoweit abzuschwächen bereit waren, als sie wenigstens den Straßenhandel in Zeitungen, Druckfachen und Blumen gnädigst gestatten wollten, veranlaßten Singer, in die Debatte einzugreifen. In erster Linie enthüllte er die politischen Tendenzen der Verordnung und mit guten Gründen erklärte er, daß er darin einen Versuch erblicke, etwas, was der Polizei und anderen über die Polizei hinausgehenden Kreisen nicht angenehm sei, auf dem Wege einer Polizeiverordnung unter Mitwirkung der Bürgerschaft zu beseitigen. Davor müsse die Verwaltung bewahrt bleiben. Wenn man aber glaube, daß die Polizeiverordnung jedenfalls in Kraft tritt, und daß es sich nur darum handeln kann, sie abzuschwächen, dann sei es doch richtiger, der Polizei die volle Verantwortung zu überlassen und nicht den Magistrat zum Mitschuldigen einer solchen Verordnung zu machen. Sollte aber wider Erwarten sich eine kleine Majorität der Versammlung für den Erlaß einer Polizeiverordnung aussprechen, dann müsse trotzdem der Magistrat eine durchaus ablehnende Haltung einnehmen, denn ein solcher Beschluß würde gefaßt sein in Vertretung von Interessen des Hausbesitzes und des Ladenbesitzes. Zur Vertretung von Einzelinteressen dürfe der Magistrat sich nicht hergeben. Singer gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Versammlung durch ihren Beschluß beweisen werde, daß sie eine liberale, den Gesamtinteressen der Bevölkerung gewidmete Versammlung sei, und daß der Magistrat sich nicht dazu hergebe, dem Polizeipräsidium die Hand zu einer Verordnung zu bieten, die mit der Beschränkung des Straßenhandels auch einen Eingriff in politischer Beziehung mache. Hier heiße es: alles ablehnen. Das sei der sicherste Weg, um die Stadt vor der Möglichkeit zu bewahren, Tausende und aber Tausende ehrlicher und braver Leute, die sich schwer ihr Brot verdienen müssen, zu schädigen.

Die Hoffnung Singers sollte sich erfüllen: die Stadtverordnetenversammlung trat dem Beschluß ihres Ausschusses bei.

Aber schon am 19. Mai 1904 hatte sie sich von neuem mit einer ähnlichen Polizeiverordnung zu beschäftigen. Der Polizeipräsident hatte dem Magistrat am 16. April einen revidierten Entwurf einer Polizeiverordnung betreffend Beschränkungen in der Ausübung des Straßenhandels im Stadtkreise Berlin mit dem Ersuchen überreicht, demselben seine Zustimmung zu erteilen. Da dieser Entwurf nach Ansicht des Magistrats in wesentlichen Punkten den Bedenken entgegenkam, welche seitens der städtischen Behörden gegen den früheren Entwurf erhoben worden waren, hatte er beschlossen, von neuem in Erwägungen über die Angelegenheit einzutreten.

Die sozialdemokratischen Stadtverordneten erhoben gegen das Verhalten des Magistrats lebhaft Protest. Zubeil und Singer, die für die Fraktion sprachen, wandten sich überhaupt gegen jede den Straßenhandel einschränkende Polizeiverordnung. Beide betonten die Notwendigkeit des Straßenhandels für die Berliner Bevölkerung und entkräfteten die Einwände der Gegner, wonach die im Straßenhandel feilgebotenen Waren schlechter sein sollten als die von seßhaften Händlern verkauften. Insbesondere wies noch Singer nach, daß das ganze Verlangen nach Einschränkung des Straßenhandels in Berlin überhaupt überflüssig sei; in anderen Großstädten sei der Straßenhandel weit verbreiteter als in Berlin.

Digitized by Google

Mit Recht betonte er, daß es sich nicht miteinander vertrage, in einer Großstadt leben zu wollen und alles, was die Großstadt ausmache, zu unterbinden. Die Stadtverordneten sollten die letzten sein, die dazu die Hand bieten. Allerdings sei es bedauerlich und gleichzeitig eine Charakterisierung der Selbstverwaltung, daß, im Grunde genommen, die Vertretung der Bürgerschaft über eine Verordnung, die die schwerwiegendsten Interessen der Bürgerschaft berühre, nichts zu sagen habe, sondern daß der Polizeipräsident hier selbständig vorgehen könne.

Im Gegensatz zu dem Beschluß vom 18. Dezember 1902 erklärte sich jetzt der Ausschuß im Prinzip mit dem Erlaß einer Polizeiverordnung einverstanden; er schlug nur einige Abänderungen vor. Die Sozialdemokraten blieben ihrer Überzeugung treu und brachten zur Plenarberatung am 13. Oktober den Antrag ein:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> Die Versammlung ersucht unter Ablehnung des Ausschußantrages den Magistrat, der vom Königlichen Polizeipräsidium beabsichtigten Verordnung betreffend die Ausübung des Straßenhandels nicht zuzustimmen.

Singer, der diesen Antrag begründete, widerlegte vor allem die Behauptung des Berichterstatters, daß die Verordnung im Interesse des Verkehrs geboten sei; in Wirklichkeit liege sie in den Interessen des Besitzes, auf der einen Seite der Besitzer der Keller und Läden, auf der anderen Seite im Interesse der politischen Einwirkung, die die Polizei auf Berlin ausüben wolle. Die Verordnung werde eine Quelle der wirtschaftlichen Verschlechterung der Lage für viele Tausende von Mitbürgern werden, denen dadurch die Möglichkeit genommen wird, ihrem Erwerb auf der Straße nachzugehen. Allerdings solle der Straßenhandel nur in einigen Straßen untersagt oder eingeschränkt werden, aber die Verordnung werde nur der Anfang für die Erdrosselung des Straßenhandels überhaupt sein. Die Stadtverwaltung dürfe nicht ihre Hand dazu bieten, einen blühenden Handel totzuschlagen und die Ernährung der Masse der Bevölkerung zu erschweren.

Die Ausführungen Singers verfehlten ihren Eindruck nicht, die Versammlung beschloß, entgegen dem Antrag des Ausschusses, den Magistrat zu ersuchen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Soweit die Stadtverordneten dazu in der Lage sind, haben sie also unter Führung der Sozialdemokraten alles getan, um die den Straßenhändlern drohenden Gefahren abzuwenden und die hausagrarischen Pläne zu durchkreuzen.

Digitized by Google

Siebzehnter Abschnitt.

Steuerwesen.

Die preußischen Gemeinden besitzen keine Steuerautonomie, d. h. sie haben kein Recht, Steuern und Gebühren nach eigenem Ermessen zu beschließen, sondern sie sind an die staatlichen Gesetze gebunden. Nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 können sie zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben, sowie Naturaldienste fordern, sie dürfen aber von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Insbesondere darf durch direkte Steuern nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt.

Es ist einleuchtend, daß es den sozialdemokratischen Gemeindevertretern angesichts eines Gesetzes, das von einem auf Grund des plutokratischen Dreiklassenwahlsystems gewählten Landtag verabschiedet wurde, nicht möglich ist, ihren Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung innerhalb der Gemeinden in die Tat umzusetzen, sie müssen sich damit begnügen, ihre Ideen zu propagieren und, soweit das im Rahmen des Gesetzes zulässig ist, wenigstens eine allzu starke Heranziehung der Leistungsschwachen zu verhindern. Das hat die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung in hohem Grade getan. Ihr Streben ging dahin, die untersten Einkommensteuerstufen zu entlasten, drückende indirekte Steuern zu beseitigen bzw. ihre Einführung zu verhindern, zur Deckung der Ausgaben, abgesehen von den wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt, die großen Einkommen durch Steuerzuschläge auch über 100 Prozent, vor allem aber den Grund und Boden heranzuziehen, um auf diese Weise die Gesamtheit teilnehmen zu lassen an den Riesengewinnen, die die Besitzer des Grund und Bodens aus den Aufwendungen der Gesamtheit ziehen.

Auf die Entdeckung neuer Steuern auszugehen, hielten die Sozialdemokraten allerdings nicht für die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung. Aus diesem Grunde konnten sie auch nicht für die im Jahre 1903 angenommene Resolution stimmen, durch die der Magistrat ersucht wurde, nach Abschluß der Etatsberatung mit der Versammlung in gemischter Deputation über die Frage zu beraten, in welcher Weise die drohenden Ausfälle im Stadthaushaltsetat durch Vermehrung der Einnahmen gedeckt werden können.

Digitized by Google

„Wie die von der Stadtgemeinde aufzubringenden Mittel zu bekommen sind," erklärte Singer, „das ist durch das Gesetz gegeben, und es ist Aufgabe der Exekutive, des Magistrats, nach der Richtung hin Vorschläge zu machen. Daß wir uns aber hinsetzen und mit dem Magistrat gemeinsam und mit heißem Bemühen Steuern suchen sollen, das verkehrt die Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung direkt in ihr Gegenteil. Der ganze Geist und Sinn der Städteordnung kennt eine solche Aufgabe für die Stadtverordnetenversammlung nicht; es ist eine Aufgabe, die Sie sich jetzt stellen, aus einer vorübergehenden Finanzkalamität heraus, und wobei Sie den Geist der Städteordnung auf den Kopf stellen."

Singer hatte um so mehr Grund, sich gegen die Resolution zu wenden, weil die Debatte gar keinen Zweifel darüber gelassen hatte, daß vernünftige Steuervorschläge aus den Beratungen der gemischten Deputation doch nicht herauskommen würden.

1. Zuschläge zur Einkommensteuer.

Im Gegensatz zu den Vertretern der Bourgeoisie, die ängstlich darüber wachen, daß der Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer 100 Prozent nicht übersteigt, haben die Sozialdemokraten wiederholt einem auch über 100 Prozent hinausgehenden Steuerzuschlage das Wort geredet. Den von den Gegnern eines höheren Zuschlages stets vorgebrachten Einwand, daß es dann mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden vorbei sei, da Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, konnten die Sozialdemokraten um so weniger gelten lassen, als das Selbstverwaltungsrecht der preußischen Gemeinden in Wirklichkeit nur auf dem Papier steht und als dieser Einwand nur als Vorwand zur Schonung der wohlhabenden und reichen Schichten der Bevölkerung dient. Wenn es sich um die Wahrung des Selbstverwaltungsrechts handelte, dann haben die Sozialdemokraten stets ihren Mann gestanden, aber das heuchlerische Spiel gewisser Kreise, die das Gespenst der gefährdeten Selbstverwaltung an die Wand malten, um ihre Klassengenossen vor einer gerechteren Besteuerung zu bewahren, konnten und durften sie nicht mitmachen.

Bereits in seiner Etatsrede vom 12. Februar 1885 präzisierte Singer in nicht mißzuverstehender Weise die Stellung seiner Parteifreunde zur Frage der Steuerzuschläge, indem er die Erklärung abgab, daß er die Freude, die ziemlich allseitig darüber herrsche, daß es nicht notwendig sein werde, über 100 Prozent der Einkommensteuer hinauszugehen, nicht teilen könne:

„Ich bin der Meinung, daß seitens der städtischen Verwaltung ein viel zu großer Wert darauf gelegt wird, bei diesem Satz stehen zu bleiben und nicht darüber hinauszugehen. Ich glaube, meine Herren, daß bei dieser Auffassung ein Weg eingeschlagen wird, der später einmal weit größere Lasten herbeiführen wird, als wie die allmähliche Steigerung der Steuer je sein könnte. Ich kann aber schon um deswegen einen so großen Wert auf das Stehenbleiben bei den 100 Prozent nicht legen, weil die Erhöhung der Einkommensteuer ja das einzige Mittel ist, um diejenigen Klassen in höherem Maße zur Besteuerung heranzuziehen, die überhaupt wirtschaftlich in der Lage sind, mehr zu leisten. Wenn Sie dabei stehen bleiben, daß ein höherer Zuschlag über

Digitized by Google

100 Prozent absolut vermieden werden soll, und wenn Sie jedesmal Ihre Befriedigung darüber aussprechen, daß der Magistrat nicht mehr als 100 Prozent verlangt, dann kommen Sie ganz bestimmt in das System der indirekten Steuern hinein, denn die städtischen Kosten, die Lasten der Verwaltung, die Ausgaben werden ja mit dem Wunsch in bezug auf die 100 Prozent nicht gleichen Schritt halten; die Ausgaben wachsen fort, und wenn wir bei der Aufbringung derselben über das Niveau und den Rahmen dieses einen Satzes nicht hinausgehen, dann bleibt schließlich nichts weiter übrig, als daß der Magistrat auf der einen Seite Anleihen macht oder auf der anderen Seite die notwendigsten Lebensmittel indirekt besteuern muß oder die drückendste Steuer, die Mietssteuer, konserviert, nur um des einen Grundes willen, nicht über 100 Prozent zu gehen. Nein, meine Herren, wir müssen immer von dem Grundsatz ausgehen, daß diejenigen, die mehr tragen können, auch zu höherer Leistung herangezogen werden, und das ist einzig möglich in der progressiven Einkommensteuer, welche nach oben stärker belastet."

Mit derselben Schärfe wandte sich Singer am 23. Februar 1888 gegen die Auffassung, als ob das Wohl und Wehe der Stadt Berlin davon abhänge, daß niemals über einen Zuschlag von 100 Proz. zur Staatseinkommensteuer hinausgegangen wird. Es komme nur immer darauf an, was notwendig sei. Das Notwendige aber werde geschafft werden müssen ohne Rücksicht auf die Meinung der Versammlung, daß die 100 Prozent einen nach oben hin unabänderlich feststehenden Satz bilden. Ebenso bekämpfte er am 1. März 1894 die von bürgerlicher Seite vertretene Ansicht, daß ein Zuschlag von 100 Prozent, wie er jahrelang in Berlin erhoben wurde, ein unabänderliches Axiom sei, und mit feiner Ironie wandte er sich in seiner Etatsrede vom 19. Februar 1903 gegen die Stadtverordneten Cassel und Mommsen, die, um einen Zuschlag über 100 Prozent zu vereiteln, wieder einmal die Beschränkung der Selbstverwaltung ins Feld geführt und allerhand Steuerprojekte empfohlen hatten:

„Ich will nur noch ein Wort über das drohende Gespenst der Einmischung der Behörde und der Verleugnung der Selbstverwaltung sagen, wenn man über 100 Proz. erhebt. Ich weiß nicht, ob die juristische Auffassung des Herrn Kollegen Mommsen an den entscheidenden Stellen Zustimmung finden wird. Auf mich macht es immer einen etwas tragikomischen Eindruck, wenn ich in diesem Falle von Selbstverwaltung sprechen höre. Meine Herren, haben wir denn die Selbstverwaltung? Auf jedem Schritt und Tritt sind wir doch der Aufsichtsbehörde ausgeliefert! Wie können wir von Selbstverwaltung reden, wo alles, was wir tun, mit ganz geringen Ausnahmen, schließlich der Beaufsichtigung der Behörde unterliegt und ein Eingriff der Behörde möglich ist? Sie wissen doch, daß der Oberpräsident jeden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung beanstanden kann, und daß der Magistrat diese Beanstandung dann aussprechen muß. Ebenso können auch Beschlüsse des Magistrats beanstandet werden. Soll ich Sie an die Verhandlungen, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, erinnern, um unsere Selbstverwaltung zu illustrieren? Aber wie man dies alles als Selbstverwaltung bezeichnen kann, um daraus einen Grund zu entnehmen, nicht mehr als 100 Proz. Einkommensteuer zu erheben, das weiß ich nicht. Ich kann mir Fälle denken, in denen die Regierung Widerspruch gegen den Etat erhebt und Grund zur Einmischung findet, indem sie sagen könnte: es ist

Digitized by Google

zu wenig für die Krankenpflege geschehen, es ist zu wenig für die Schulen geschehen, zu wenig für andere soziale Einrichtungen geschehen, seid so gut und erfüllt eure soziale Pflicht, die ihr als erste Kommune des Reiches habt! Ich meine, diese Gefahr ist viel größer, als daß die Regierung eine Ausgabe, die die Stadtgemeinde beschließt, als zu luxuriös und munifizent absetzen würde. Also man muß dieses Gespenst der bedrohten Selbstverwaltung auch nicht zu weit treiben. Ich würde es zum Beispiel einer Aufsichtsbehörde nicht zum Vorwurf machen können, wenn sie dem Finanzvorschlage, den Herr Kollege Cassel gemacht hat, falls er angenommen würde, ihr Veto entgegensetzt. Ich würde das für eine gesundere Finanzpolitik halten als die von Herrn Kollegen Cassel vorgeschlagene."

2. Erhebung der Steuerstufe von 660 bis 900 Mark.

Einen langwierigen Kampf hat die sozialdemokratische Fraktion geführt, um die Nichterhebung der Steuerstufe von 660 bis 900 Mark durchzusetzen. Das Kampffeld hatte sich hier dergestalt verschoben, daß die Sozialdemokraten gemeinsam mit dem Magistrat gegen die Vertreter des Kommunalfreisinns zu kämpfen hatten. Der Staat zieht die Einkommen unter 900 Mk. überhaupt nicht zur Steuer heran, den Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Zensiten mit so niedrigem Einkommen besteuern oder von der Steuerpflicht entbinden wollen.

Schon im Jahre 1894 hatte der Berliner Magistrat der Stadtverordnetenversammlung den Vorschlag unterbreitet, diese Einkommensteuerstufe außer Hebung zu setzen, aber im Gegensatz zu Singer, der sich namens seiner Freunde damit einverstanden erklärte und es als lächerlich bezeichnete, von einem Einkommen von 900 Mark noch Steuern zu erheben, da es unbegreiflich sei, daß dieses Existenzminimum noch dazu dienen solle, ein paar Pfennige in die Stadtkasse abzuliefern, lehnte die Mehrheit unter Führung des Stadtverordneten Kreitling die Magistratsvorlage am 29. März ab. Weder der Hinweis des Magistrats, daß der finanzielle Ertrag dieser Steuer kein erheblicher sei, daß er in keinem angemessenen Verhältnis zu den Erhebungskosten und zu den bei der Einziehung entstehenden Schwierigkeiten stehe, noch die Ausführungen von Borgmann, daß es ein Vergehen, ja ein Verbrechen sei, hungernde Leute zu besteuern, konnten den Freisinn bewegen, seinen antisozialen Standpunkt aufzugeben.

Im Jahre 1899 lehnte die Versammlung wiederum eine Magistratsvorlage ab, worin sie ersucht wurde, sich damit einverstanden zu erklären, daß von der Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer nach dem Steuersatze von 4 Mk., umfassend die Einkommen von mehr als 660 Mk. bis 900 Mk. einschließlich, vom 1. April 1900 ab bis auf weiteres Abstand zu nehmen ist, daß aber den alsdann freizustellenden Personen das gesetzliche Stimm- und Wahlrecht erhalten bleibt.

Während Dupont bei der ersten Lesung am 23. November 1899 um Annahme der Vorlage ohne Ausschußberatung ersuchte, traten die Stadtverordneten Louis Sachs und Cassel für die Überweisung an einen Ausschuß ein. Cassel bezeichnete es als gefährlich, wenn in einer Stadt wie Berlin eine große Anzahl von Wählern vorhanden sei, die zu den Lasten der Stadt gar nichts beitragen. Es sei bedenklich, daß diejenigen, welche keine Steuern zahlen, in ihren Anforderungen an dasjenige, was die

Digitized by Google

Kommune leisten soll, immer weiter gehen und schließlich denjenigen, die die Steuern zahlen, diktieren, was sie ihrerseits zu leisten haben. Er wolle nicht etwa den Betreffenden das Wahlrecht nehmen, aber er habe doch die allerschwersten Bedenken gegen die Magistratsvorlage und könne nicht einsehen, was die Versammlung veranlassen solle, ihren Standpunkt von 1894 zu verlassen. Noch entschiedener sprach sich Stadtverordneter Wallach unter Betonung des Grundsatzes „Wer mit raten will, muß auch mit taten" für die Beibehaltung der Steuer aus. Die Versammlung lehnte denn auch nach voraufgegangener Ausschußberatung, wie erwähnt, die Vorlage am 11. Januar 1900 in namentlicher Abstimmung mit 57 gegen 53 Stimmen ab, sie begnügte sich mit der Aufforderung an den Magistrat, in bezug auf die Einziehung der 4 Mark-Steuerstufe Reformen eintreten zu lassen durch Beobachtung einer milderen Praxis bei Einziehung und Beitreibung der Steuerbeträge, Erlaß der Steuer in geeigneten Fällen usw. und ihr eine bezügliche Vorlage zugehen zu lassen.

Vergebens hatte Singer sich noch einmal bemüht, der Mehrheit die soziale Bedeutung der Magistratsvorlage vor Augen zu führen. Vergebens hatte er betont, daß Berlin als die erste und kapitalkräftigste Gemeinde des Deutschen Reiches verpflichtet sei, auch auf dem sozialen Gebiete an der Spitze zu marschieren. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß es eine soziale Pflicht von der ernstesten Bedeutung sei, ein Existenzminimum von Steuern freizulassen. Das, was der reaktionäre preußische Staat tut, was wirtschaftlich Rückständige tun, das müßte doch auch in Berlin als selbstverständlich gelten. Eine solche Frage sollte zu denen gehören, die man überhaupt nicht diskutiert, sondern die man dekretiert. Es sei ein beschämender Zustand, daß die Berliner Stadtverordnetenversammlung sich dem Verlangen des Magistrats gegenüber ablehnend verhält und allerhand Gründe gegen die Vorlage an den Haaren herbeizieht. Allerdings wisse er sich mit seinen sämtlichen Freunden einig, daß die Arbeiter um den Preis des Erlasses der zweiten Steuerstufe ihr Wahlrecht nicht verkaufen, und wenn sie in einer Gemeinde leben, die so unsozial sei, daß sie ein Existenzminimum von 900 Mk. nicht steuerfrei lassen wolle, dann opfern sie lieber die 4 Mk., um durch ihre Vertreter dazu beizutragen, dieser Verwaltung vernünftigere soziale Ansichten beizubringen.

Mit anderen Worten: Singer wünschte auf keinen Fall den Steuererlaß, wenn damit irgendeine Einschränkung des Wahlrechts verbunden sein sollte.

In den nächsten Jahren beschäftigte sich die Versammlung wiederholt mit dieser Frage, die Sozialdemokraten sorgten dafür, daß die Angelegenheit nicht einschlief. Zunächst brachten sie zum Etat für 1901 eine Resolution ein:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, auch den Zensiten der Steuerstufe von 660—900 Mk. eine Veranlagungsbenachrichtigung zuzustellen.

Bruns bat aus Gerechtigkeitsgründen um Annahme der Resolution. Wenn jemand zur Steuer veranlagt werde, so habe er auch das Recht, eine Benachrichtigung zu erhalten, ganz abgesehen davon, daß sonst auch zu Unrecht die Steuer erhoben werden könne, ohne daß die Möglichkeit der

Digitized by Google

Reklamation besteht, weil der Betreffende gar nicht gewußt habe, daß er zur Steuer veranlagt sei. Die Versammlung war diesen Erwägungen nicht zugänglich, sie lehnte die Resolution kurzerhand ab. Aber schon wenige Monate später, am 13. Juni, änderte sie ihre Haltung und beschloß, daß auch den Zensiten der Steuerstufe von 660 bis 900 Mk. eine Veranlagungsbenachrichtigung zugehen sollte.

Der Beschluß der Versammlung vom 11. Januar 1900 hatte sich als unpraktisch erwiesen, er hatte namentlich zur Folge gehabt, daß die Steuerdeputation auf verspätet erhobenen Einspruch, nach Ablauf der Einspruchsfrist, in der Regel den Tatbestand des § 64 des Einkommensteuergesetzes als vorliegend vermutete und in analoger Anwendung dieses Paragraphen annahm, daß Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz vorliege oder Erfolglosigkeit der Beitreibung vorauszusehen sei. Die Versäumnis der Einspruchsfrist war also für die Viermarkklasse nach der Praxis so gut wie wirkungslos. Der Magistrat war nun nicht der Ansicht, daß es sich empfehle, diese Unregelmäßigkeit dadurch zu beseitigen, daß die Zustellung der Veranlagungen wieder eingeführt werde, nachdem sie auf Grund eines Wunsches der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rechnungsausschusses erst im Jahre 1897 abgeschafft worden war. Er hatte nicht nur die Wahrnehmung gemacht, daß die Veranlagungen häufig erst nach der eingetretenen Fälligkeit der Steuern zugestellt werden konnten, ja, daß manche Steuerzahler die Veranlagung erst mit der Zahlungsaufforderung erhielten, sondern es kam auch, da der die Zustellung besorgende Steuereinnehmer nicht immer derselbe ist, welcher die Steuern einzuziehen hat, nicht selten vor, daß Zensiten die Zahlungsaufforderung früher erhielten, als ihnen die Veranlagung zugestellt war. Aus diesen Gründen beantragte der Magistrat von neuem, daß bis auf weiteres von der Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer nach dem Steuersatze von 4 Mk. vom 1. April 1902 ab Abstand genommen werden sollte. Der Passus über das Wahlrecht, der in der Vorlage vom Jahre 1899 enthalten gewesen war, fehlte in der neuen Vorlage.

Hatte sich der Magistrat in der Begründung der Vorlage auf steuertechnische Bedenken beschränkt, so betonte der sozialdemokratische Redner Bruns bei der Beratung am 5. September 1901 vor allem die sozialpolitische Bedeutung der Steuererleichterung. Mit Recht hob er hervor, daß es nicht ganz gleichgültig sei, ob diejenigen Steuerzahler, die das gewiß ganz geringfügige Einkommen von 660 bis 900 Mk. erzielen, zu der scheinbar geringen Steuer herangezogen werden oder nicht.

Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen, der besonders die Frage erwog, ob zur Sicherung des Wahlrechts der in Betracht kommenden Personen Bestimmungen zu treffen seien oder ob sich dies nach Lage der Gesetzgebung erübrige. In dieser Beziehung wurde im Ausschuß hervorgehoben, daß es nicht unbedenklich sei, in Berlin eine Menge von Wählern zu haben, denen alle Vorteile, welche die städtischen Wohlfahrts- und sonstigen Einrichtungen bieten, zuflössen, und die auch sonst noch weitgehende Ansprüche an die Kommune stellen könnten, die aber bei Aufhebung der zweiten Steuerstufe zu den Lasten der Stadt, da von derselben indirekte Steuern nicht erhoben würden, nicht das geringste beitrügen. Während der Steuerpflichtige der höheren Stufen bei Nichtzahlung der Steuerbeträge

Digitized by Google

seines Wahlrechts verlustig gehe, bleibe den Zensiten der zweiten Steuerstufe das Wahlrecht erhalten, obgleich von ihnen überhaupt Steuern nicht erhoben werden. Da unter diesen Umständen auch diejenigen Personen der zweiten Steuerstufe, die früher wegen Nichtbezahlung der Steuerbeträge in den Listen gestrichen oder in dieselben überhaupt nicht aufgenommen wurden, demnächst mitwählen könnten, so sei die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß diese Wähler die Überhand gewinnen und die übrigen Wähler majorisieren könnten, zumal durch das Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen an sich schon eine starke Verschiebung der Wähler in die höheren Abteilungen eintreten werde. Weiter verstiegen sich die Gegner der Magistratsvorlage zu der Behauptung, daß bei Aufhebung der 4 Mark-Steuerstufe die Zensiten vielfach zu einer höheren Steuerstufe eingeschätzt würden. Treffend erwiderten die Vertreter der Sozialdemokratie im Ausschuß, daß, solange die Veranlagung durch Einschätzungskommissionen erfolge, mit dieser Eventualität immer gerechnet werden müsse. Andererseits liege aber bei Aufhebung der Stufe auch die Gefahr vor, daß, um die Zahl der Wähler zu verringern, die Zensiten künftig zur ersten Steuerstufe (Einkommen von 420 bis 660 Mk.) eingeschätzt werden, da diesen Steuerpflichtigen die Ausübung des Kommunalwahlrechts gesetzlich nicht zustehe. Ebenso bestritten sie die Behauptung, daß bei Einführung des Steuererlasses die betreffenden Personen zu den Lasten der Stadt nichts beitrügen, da die Stadt indirekte Steuern nicht erhebe; sie beriefen sich darauf, daß von der Stadt der Braumalzsteuerzuschlag und die Gemeindegrundsteuer erhoben werde und daß die letztere unbedingt zu den indirekten Steuern, die von den Mietern größtenteils aufgebracht werde, zu rechnen sei. Ferner trügen die Arbeiter durch Leistung ihrer Beiträge zur Alters- und Invalidenversorgung und zu den Krankenkassen dazu bei, daß die städtische Armen- und Krankenlast bedeutend vermindert würde. Auch die Leistungen im Reich berechtigten zum Mitsprechen bei den Angelegenheiten der Stadt, da Berlin wesentlich sein Aufblühen der Erhebung zur Reichshauptstadt zu verdanken habe. Schließlich sei auch die Erstarkung und das Wachstum seiner Industrie wesentlich der Arbeiterschaft mit zu verdanken.

Erfreulicherweise nahm der Ausschuß diesmal einen vernünftigeren Standpunkt ein als in früheren Jahren, er empfahl der Versammlung die Annahme der Magistratsvorlage.

Aber der Ausschuß hatte seine Rechnung ohne das Plenum gemacht. Bei der Plenarberatung am 31. Oktober 1901 zog insbesondere Stadtverordneter Wallach gegen die Magistratsvorlage, die er als sozialdemokratisch bezeichnete, aufs heftigste zu Felde. Er brachte folgende Resolution ein:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat wiederholt, in Beziehung auf die Einziehung der 4 Mark-Steuerstufe Reformen eintreten zu lassen durch Beobachtung einer milderen Praxis bei Einziehung und Beitreibung der Steuerbeträge, Erlaß der Steuer in geeigneten Fällen usw., und ihr eine bezügliche Vorlage zugehen zu lassen.
>
> Sie ersucht ferner den Magistrat nochmals, dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni d. J., wonach der Entwurf des Gemeindebeschlusses über Aufhebung der Einkommensteuerordnung lauten soll unter Nr. 4:

Digitized by Google

„Das Ergebnis seiner Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen durch eine besondere, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthaltende Zuschrift bekanntgemacht."

beizutreten.

Von wie rückständigen Anschauungen Herr Wallach ausging, das zeigt sein Ausspruch:

„Die Kollegen, die — ich kann es nicht anders bezeichnen — für diesen sozialdemokratischen Antrag stimmen, treiben durch Unterstützung solcher Anträge gerade den Mittelstand, der heute noch zu uns steht, den wir noch zu den Bürgern zählen, die wirkliche richtige Ziele verfolgen, — sie treiben diesen Mittelstand dadurch den Sozialdemokraten in die Hände! Wenn die Leute sehen, nur von den Sozialdemokraten bekommen wir alles, da werden wir steuerfrei gemacht, während uns sonst alles aufgepackt wird, — da ist es nicht anders möglich, als daß sie zu ihnen übergehen."

Für den Ausschußantrag sprach sich Bruns aus. Allerdings erklärte er, daß es seinen Freunden vom politischen Standpunkt aus ja eigentlich viel lieber wäre, wenn die Resolution Wallach angenommen würde.

„Wenn wir nur die Parteiinteressen vertreten wollten, so würde es uns angenehmer sein, wenn die Resolution Wallach angenommen würde; dann würden die Steuerzahler ihre Einschätzung erhalten und so auch wissen, ob sie das Wahlrecht auch haben. Aber wir haben nicht das Interesse der politischen Partei hier wahrzunehmen, sondern wir glauben im Interesse der ärmsten Steuerzahler zu handeln, wenn wir gegen unser politisches Interesse dem Antrage des Magistrats zustimmen. Ich glaube, eine liberale Versammlung kann gar nicht anders als anerkennen, daß 660—900 Mk. Einkommen ein Existenzminimum sind, das nicht zur direkten Einkommensteuer herangezogen werden darf."

In ähnlichem Sinne wie Wallach äußerte sich Stadtverordneter Cassel: Wenn man die Mitbürger mit 660 bis 900 Mk. Einkommen steuerfrei lasse und ihnen auch das Wahlrecht lassen wolle, dann sei gar kein Grund vorhanden, warum man nicht ganz allgemein jedem das Wahlrecht gebe.

„Das wäre die Konsequenz des Magistratsantrags, und da muß ich Herrn Kollegen Wallach vollkommen rechtgeben, daß ich das als etwas hervorragend Sozialistisches ansehe, und daß die weiteren Anträge der Herren nach dieser Richtung nicht ausbleiben können."

Er erklärte, daß die überwiegende Mehrzahl seiner Freunde auf dem Standpunkt stehe, daß in der Gemeindeverwaltung demjenigen, der Rechte in Anspruch nimmt, auch Pflichten obliegen.

Mit diesen von Wallach und Cassel vorgetragenen Anschauungen hielt Singer Abrechnung, er präzisierte den Standpunkt seiner Freunde dahin:

„Für den Fall, daß durch die Nichterhebung der zweiten Steuerstufe das Wahlrecht beseitigt wird, sind wir für die Nichterhebung nicht zu haben; aber wenn, wie das jetzt der Fall ist, eine Tangierung des Wahlrechts ausgeschlossen ist, dann kommen doch die Gesichtspunkte in Frage, über die man nicht mit einigen Beteuerungen seiner liberalen und freiheitlichen Anschauungen hinweggeht, sondern der Gesichtspunkt, ist es sozial zulässig, ein solches Einkommen zu besteuern?

Es ist ja billig, bei jeder Vorlage, die ein wenn auch nur schwaches soziales Empfinden atmet, sofort zu sagen: sie ist sozialdemokratisch.

Digitized by Google

Meine Herren, das wird so oft gesagt, daß es nachgerade anfängt, langweilig zu werden. Darin haben die Herren durchaus unrecht. Die Vorlage des Magistrats ist nicht sozialdemokratisch; davon ist gar keine Rede. Aber diese Vorlage des Magistrats unterscheidet sich vorteilhaft von der Auffassung, die in der Majorität dieser Versammlung, wenigstens wie es scheint, zum Ausdruck kommen wird. Diese Vorlage des Magistrats ist von einem sozialen Empfinden diktiert, welches neben den technischen Unbequemlichkeiten eine Nichterhebung dieser Steuerstufe wünschen läßt, weil allerdings für eine Berliner Familie ein Existenzminimum von 660—900 Mk. gewährt werden muß, und weil nach den modernen sozialen Anschauungen, die sich dank der unermüdlichen Agitation der Sozialdemokratie glücklicherweise auch bis tief in das Bürgertum durchgerungen haben, das Bürgerrecht nicht mehr gemessen werden soll an einem Steuerertrage, namentlich dann nicht, wenn die physische Unmöglichkeit vorliegt, diese Steuer zu leisten oder nur zu leisten unter Entbehrungen bei der Ernährung der Familie . . .

Fürchten wir uns also nicht, sondern zeigen wir, daß wir uns doch noch das Bewußtsein erhalten haben, daß wir das Recht, an der Verwaltung unserer Stadt durch die Wahlen mitzuarbeiten, zu hoch schätzen, als daß wir es nur nach der Steuerlast bemessen! Setzen Sie die 4 Mark-Steuer außer Kraft, und Sie werden einen Beschluß gefaßt haben, der — das sage ich Herrn Cassel ganz ehrlich — Sie bei Ihrer sonstigen sozialen Sterilität zwar in den Augen Ihrer Mitbürger, die wir hier vertreten, nicht beliebter machen wird, aber Sie werden durch Ihren Beschluß einmal wenigstens bewiesen haben, daß Sie das, was Sie sich nennen, nämlich freiheitlich, wirklich sind."

Die Ermahnung von Singer hatte keinen Erfolg, der Ausschußantrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 56 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Die Resolution Wallach gelangte zur Annahme.

Nunmehr ergriffen die Sozialdemokraten die Initiative, sie brachten unter dem 9. Januar 1902 folgenden, am 30. Januar beratenen Antrag ein:

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, sich damit einverstanden zu erklären, daß von der Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer nach dem Steuersatze von 4 Mk., umfassend ein Einkommen von mehr als 660—900 Mk. einschließlich, vom 1. April 1902 ab bis auf weiteres Abstand genommen wird.

Der äußere Anlaß zur Einbringung des Antrags war, wie Bruns bei der Begründung erklärte, einmal darin zu erblicken, daß durch die Ergänzungswahlen eine kleine Verschiebung nach links stattgefunden hatte, und zweitens darin, daß infolge der Krisis in weiten Kreisen der Bevölkerung ein wirtschaftlicher Notstand vorhanden war, unter dem die Ärmsten der Arbeiterklasse am meisten litten und der es ihnen sehr schwer machte, die Steuer von 4 Mark jährlich zu zahlen.

Stadtverordneter Cassel beantragte die Überweisung an den Etatsausschuß. Höchst überflüssigerweise. Die Frage war tatsächlich längst spruchreif, eine Ausschußberatung hätte sich sehr wohl erübrigt. Man kann das Verhalten des freisinnigen Führers nur verstehen, wenn man bedenkt, daß er grundsätzlich gegen die Nichterhebung der Steuer von 4 Mark war und auch jetzt seinen Widerstand noch nicht aufgegeben hatte. Auch die Herren Wallach und Dr. Glatzel erklärten sich wieder als Gegner des Antrages, der schließlich dem Etatsausschuß überwiesen wurde.

Digitized by Google

Der Etatsausschuß lehnte den Antrag angeblich aus finanziellen Erwägungen heraus ab. Auch eine Resolution, die den Magistrat ersuchte, die zweite Steuerstufe der Gemeindeeinkommensteuer wenigstens vom Jahre 1903 ab außer Hebung zu lassen, fand vor seinen Augen keine Gnade.

Bei der Etatsberatung im Plenum am 24. März 1902 nahm Stadtverordneter Preuß den sozialdemokratischen Antrag auf. Wieder wütete insbesondere der Stadtverordnete Wallach gegen den Antrag:

> „Wenn die Steuer gar keinen Pfennig mehr einbringt, wenn sie noch Geld kostet, würde ich doch für die Erhebung der Steuer stimmen, weil ich sie für gerecht halte. Von dem Standpunkt kann ich nicht abgehen; das ist mein prinzipieller Standpunkt, und deswegen werden meine Freunde und ich gegen den Antrag Preuß wie auch ebenso gegen die Resolution stimmen."

Ebenso sprach sich Stadtverordneter Cassel namens der überwiegenden Mehrheit seiner Freunde prinzipiell nicht nur gegen den sozialdemokratischen Antrag, sondern auch gegen die vom Etatsausschuß abgelehnte, inzwischen von Herrn Mommsen wieder eingebrachte Resolution aus.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes: Zunächst wurde der Antrag Preuß in namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Hierauf wurde die Resolution Mommsen, gleichfalls in namentlicher Abstimmung, mit 49 gegen 43 Stimmen angenommen. Der Magistrat ist diesem Beschluß beigetreten, die Steuerstufe für Einkommen von 660 bis 900 Mark wird seit dem 1. April 1903 nicht mehr erhoben. So hat denn die sozialdemokratische Forderung, wenn auch nach langen Kämpfen, den Sieg davongetragen.

3. Mietssteuer.

Die Beseitigung der Mietssteuer, einer der drückendsten und ungerechtesten Steuern, die bis zum Jahre 1894 in Berlin bestand, ist vornehmlich dem unermüdlichen Ansturm der Sozialdemokratie zu danken.

Eine im Jahre 1881 zur Beratung der Gemeindesteuerreform eingesetzte gemischte Deputation hatte sich nach vierjährigen Verhandlungen im Jahre 1884 endlich über folgende Grundsätze geeinigt:

1. darüber, daß die Mietssteuer als Gemeindesteuer nicht aufgehoben werden dürfe;
2. darüber, daß die untersten Stufen eine Entlastung erfahren müßten;
3. darüber, daß eine vollständige Befreiung einzelner Mietsklassen nicht gewährt werden solle;
4. darüber, daß der entstehende Ausfall auf dem Boden der Mietssteuer selbst, und zwar durch eine Erhöhung der Steuer für höhere Mietswerte möglichst gedeckt werden müsse.

Ferner hatte die Deputation beschlossen, an den Oberpräsidenten über die Sachlage zu berichten und in dem Bericht anzufragen, ob die Aufsichtsbehörde geneigt sein würde, einer Erhöhung der Mietssteuer bis auf $8^1/_2$ Prozent ihre Genehmigung zu erteilen, und ob sie eventuell auch einer Erhöhung bis zu 10 Prozent — ohne hierzu einen besonderen gesetzgeberischen Akt für notwendig zu halten — zustimmen werde. Der Oberpräsident antwortete am 2. Dezember 1884 in ablehnendem Sinne.

Digitized by Google

Kaum waren die ersten Sozialdemokraten in das Berliner Stadtparlament eingedrungen, als auch schon Singer entsprechend dem Aktionsprogramm des „Arbeiterwahlkomitees zur Erzielung volkstümlicher Kommunalwahlen" vom Jahre 1883 in seiner Etatsrede vom 28. Februar 1884 die Abschaffung der Mietssteuer oder zum mindesten doch ihre Reform in einer die unteren Klassen entlastenden Weise forderte. Unter Hinweis darauf, daß die Mietssteuer um so drückender empfunden werde, je niedriger das Gesamteinkommen sei, weil die Miete bei kleinen Einkommen einen viel größeren Teil des Einkommens darstelle als bei höheren Einkommen, empfahl er, von der Anschauung abzulassen, als ob man es nicht wagen dürfe, die Gemeindeeinkommensteuer über 100 Prozent zu erhöhen. Wenn dies das einzige Mittel sei, dürfe man sich davor nicht scheuen, damit nicht später noch eine größere Belastung herbeigeführt wird. Man dürfe nicht gegen besseres Wissen notwendige Ausgaben unterlassen, nur um deswillen, daß die Einkommensteuer nicht 100 Prozent übersteigt.

Gleichzeitig brachte die sozialdemokratische Fraktion folgenden Antrag ein:

Wir beantragen, die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, wonach vom 1. Oktober d. J. an eine Reform der Mietssteuer insofern eingeführt wird, daß

a) die Wohnungen im Mietspreise bis 300 Mk. freibleiben,
b) die Wohnungen im Mietspreise von 301 bis 1050 Mk. mit $3^1/_8$ Proz. besteuert werden,
c) die Wohnungen von 1051 bis 1800 Mk. den jetzt bestehenden Satz von $6^1/_3$ Proz. zahlen,
d) von den Mieten von 1801 Mk. an eine Mietssteuer von $8^1/_3$ Proz. erhoben wird,

und daß

e) der Magistrat ersucht wird, zur Deckung des durch diese Abänderungen etwa entstehenden Ausfalls der Versammlung eine besondere Vorlage zugehen zu lassen.

Zur Erledigung kam der Antrag vorläufig noch nicht. Durch Beschluß der Versammlung vom 2. April 1884 wurde seine Beratung bis nach dem Erscheinen einer vom Magistrat verheißenen Denkschrift über das Steuerwesen ausgesetzt. Von dem gleichen Schicksal wurde ein Antrag der Bürgerpartei betroffen, der den Magistrat um Einbringung einer Vorlage ersuchte, durch welche vom 1. April 1885 „entweder die Aufhebung der Mietssteuer und Ersatz derselben durch erhöhte Zuschläge zur Klassen- bzw. Einkommensteuer oder eine Reform der Mietssteuer nach der Richtung hin in Aussicht genommen wird, daß die kleineren Wohnungen steuerfrei bleiben, die zu gewerblichen Zwecken benutzten Räume einem besonderen, den Umfang des Gewerbebetriebes berücksichtigenden Steuermodus unterworfen werden, und daß bei Bemessung der Steuer für die übrigen Räume auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen die möglichste Rücksicht genommen werden kann".

Die Einbringung der in Aussicht gestellten Denkschrift verzögerte sich durch äußere Umstände. Nachdem die Versammlung inzwischen am 4. Juni 1885 gegen die Stimmen der Antragsteller und der Sozialdemokraten in namentlicher Abstimmung mit 81 gegen 13 Stimmen einen Antrag der Bürgerparteiler auf „vorläufige Verwendung der auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (betreffend Überweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände) auf die

Digitized by Google

Stadt Berlin entfallenden Summen bis zum definitiven Abschluß der in Aussicht genommenen Reform der städtischen Steuern zur gleichmäßigen Entlastung der Inhaber kleiner Wohnungen von der Mietssteuer" abgelehnt hatte, richtete die sozialdemokratische Fraktion am 3. September 1885 an den Magistrat die Anfrage,

> ob von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf die Mitteilung des Magistrats bezüglich der beabsichtigten Reform der Mietssteuer eine Antwort eingegangen ist, eventuell welche.

Der Magistrat erwiderte unter dem 15. September, daß ihm der Oberpräsident auf seine Anfrage am 15. August dahin Bescheid erteilt habe, daß er dem Minister des Innern und der Finanzen Bericht erstattet habe, ohne daß ihm hierauf bislang eine Entschließung derselben zugegangen sei. Der Oberpräsident habe hinzugefügt, daß er den Bericht des Magistrats vom 12. August, in welchem mit Rücksicht auf die beginnenden Etatsarbeiten um einen möglichst baldigen Bescheid dringend gebeten war, den Ministern zur Berücksichtigung vorgelegt habe.

Unter solchen Umständen blieb den Gegnern der Mietssteuer nichts weiter übrig, als unausgesetzt für ihre Abschaffung weiter Propaganda zu machen. Am 11. Februar 1886 verlangte Goercki von neuem ihre Beseitigung:

> „Die Mietssteuer trifft die allernotwendigsten Bedürfnisse des Lebens: Licht und Luft; eine Stadt, die sich rühmt, die stolz darauf ist, daß sie stets danach trachtet, die freiheitlichen Institutionen in der Bürgerschaft zu stärken, müßte es doch als ihre erste Lebensaufgabe betrachten, eine solche überaus harte und ungerechte Steuer, die so enorm die arme Bevölkerung belastet, endlich zu beseitigen."

Endlich waren die Arbeiten der gemischten Deputation zur Beratung der Gemeindesteuerreform zu einem gewissen Abschluß gelangt, sie hatte sich nicht dazu entschließen können, eine Reform der Mietssteuer vorzunehmen und dann der Aufsichtsbehörde zu überlassen, ob sie die Genehmigung dazu erteilen wolle oder nicht, sondern, bevor sie ihrerseits den Kommunalbehörden Vorschläge zur Reform der Mietssteuer machte, bei den Aufsichtsbehörden durch den Magistrat anfragen zu lassen beschlossen, wie diese sich zu der beabsichtigten Reform der Mietssteuer zu stellen gedächten. Die Aufsichtsbehörde hatte sich gegen eine abgestufte Mietssteuer ausgesprochen und den städtischen Behörden die Aufhebung der Mietssteuer angeraten. Statt diesen Rat zu befolgen, faßte die gemischte Deputation am 7. November 1888 den Beschluß, die Mietssteuer für Wohnungen und Gelasse bis zu 300 Mk. gänzlich aufzuheben und die erste Einkommensteuerstufe zu beseitigen. Diesem Beschluß trat der Magistrat teilweise bei, er unterbreitete den Stadtverordneten eine Vorlage auf Änderung des Haus- und Mietssteuerregulativs vom $\frac{16.\ \text{September}}{15.\ \text{November}}$ 1858 in folgendem Sinn:

§ 1.

Allgemeiner Erlaß bzw. allgemeine Ermäßigung der Mietssteuer bei Mietswerten bis einschließlich 300 Mk. bleiben der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbehalten.

§ 2.

Erlaß oder Ermäßigung finden jedoch bei Mietssteuerpflichtigen, welche selbst oder durch Angehörige ihres Haushalts mehrere mietssteuerpflichtige

Digitized by Google

Räume inne haben, nur statt, wenn der Mietswert aller dieser mietssteuerpflichtigen Räume zusammengenommen den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigt.

Ferner beantragte der Magistrat, daß in dem Maße, als bei Feststellung des Stadthaushaltsetats für 1889/90 Ermäßigung oder Erlaß an den bisher erhobenen Steuern sich als zulässig herausstellen werde, solche — bei Festhaltung von 100 Prozent der Staatssteuer als Normalsatz für die Gemeindeeinkommensteuer — dergestalt eintreten sollen, daß für das Etatsjahr 1889/1890 eventuell die Mietssteuer bei Mietswerten bis zu 300 Mk. einschließlich mit der oben (§ 2) vorgesehenen Maßgabe ermäßigt oder erlassen wird.

In der Begründung seiner Vorlage erklärte sich der Magistrat in Übereinstimmung mit der gemischten Deputation gegen die Aufhebung der Mietssteuer, obwohl er zugeben mußte, daß diese Steuer die minderbemittelten Klassen schwer belastet, er begnügte sich lediglich mit einer unbedeutenden Steuererleichterung.

In der ersten Beratung der Vorlage, am 10. Januar 1889, kam nur Singer zu Wort, der die auf halbem Wege stehenbleibenden Vorschläge des Magistrats einer abfälligen Kritik unterzog und sich für die völlige Beseitigung der Mietssteuer aussprach:

„Das eine nur, um was ich Sie recht dringend bitte, ist, es nicht bei der platonischen Versicherung der Notwendigkeit der Beseitigung der Mietssteuer bewenden zu lassen. Legen Sie endlich ernstlich Art an die Wurzel des Übels, und wenn Sie die Überzeugung haben müssen, daß eine einigermaßen vernünftige Reform der Mietssteuer unmöglich ist, dann kommen Sie zu dem Entschluß, die Mietssteuer aufzuheben, und wenn Sie erst auf das Gebot der Gerechtigkeit hin diesen Beschluß gefaßt haben, dann werden Sie leicht in der Lage sein, für den Ausfall zu sorgen. Daß die finanzielle Fähigkeit in denjenigen Kreisen, die zur Deckung des Ausfalls herangezogen werden müssen, vorhanden ist, ist nicht zu bestreiten, und die Last, die denselben dadurch auferlegt wird, kann ihnen mit gutem Gewissen auferlegt werden, schon darum, weil ihr Einkommen ja tatsächlich nur aus dem Zusammenwirken aller Kräfte des gesellschaftlichen Lebens entsteht, und hierbei gerade die wenig erwerbenden und nichts besitzenden breiten Volksschichten in hervorragendem Maße beteiligt sind."

Zur zweiten Lesung der Vorlage, die einem Ausschuß zur Vorberatung überwiesen war, beantragten die Sozialdemokraten:

Die Versammlung wolle unter Ablehnung der Vorlage, betreffend die Erhebung der Miets- und Gemeinde-Einkommensteuer im Etatsjahr vom 1. April 1889/90, den Magistrat ersuchen, einen Kommunalbeschluß herbeizuführen, wonach vom 1. April d. Js. ab

1. die Gemeinde-Einkommensteuer für Einkommen von 420 bis 600 Mk. außer Hebung gestellt,
2. die Mietssteuer aufgehoben, und
3. der aus dem Erlaß der untersten Stufe der Gemeinde-Einkommensteuer sowie aus der Aufhebung der Mietssteuer entstehende Ausfall durch einen entsprechenden Zuschlag zu der Gemeinde-Einkommensteuer — bei dem jährlichen Einkommen von 3000 Mk. beginnend — gedeckt wird.

Digitized by Google

In der gleichen Richtung bewegte sich ein Antrag Dr. Irmer (Bürgerpartei) und Genossen:

1. dem § 1 des auf das Mietssteuerregulativ bezüglichen Ausschußantrages folgende Fassung zu geben:
   Die Ermäßigung der Mietssteuer bzw. Befreiung von derselben bei Mietswerten bis 600 Mk. bleibt der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbehalten,
2. als Nr. VI den Anträgen des Ausschusses hinzuzufügen:
   Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, auf die baldige Aufhebung der Mietssteuer Bedacht zu nehmen, und sieht Vorschlägen entgegen, durch welche die Deckung des entstehenden Einnahmeausfalls ermöglicht wird.

Singer begründete den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion mit dem Hinweis darauf, daß die Mietssteuer ganz genau in derselben Weise wirkt, wie die Getreidezölle als Kopfsteuer, indem diejenigen Leute, die eine große Zahl von Kindern haben, und dadurch gezwungen sind, eine größere Wohnung zu nehmen, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen belastet werden; sie wirke als Luftsteuer, indem sie die Familien mit sehr geringem Einkommen in enge Wohnungen zusammenpfercht und dadurch, daß sie auf alle Mietspreise eine gleich hohe Steuer legt, verhindert, daß die Leute die notwendigen hygienischen Ansprüche an eine Wohnung zu befriedigen vermögen.

> „Sie haben nicht nur halbe, sondern Sie haben, um es drastisch zu sagen, Flickarbeit gemacht, Arbeit, die keinem Menschen genügt, weder den Leuten, die prinzipielle Verteidiger der Mietssteuer, noch den Leuten, die prinzipielle Gegner derselben sind. Ich kann deshalb nur auf das allerdringendste raten: Raffen Sie sich zu einem Entschluß empor, der unserer Stadt würdig ist und der die Sache am richtigen Ende anfaßt. Wir haben es hier mit einer Steuer zu tun, die sich von den indirekten Steuern nur dadurch unterscheidet, daß sie direkt von den Personen genommen wird, die aber alle Schädlichkeiten der indirekten Steuern in sich vereint. Und wenn Sie es für die Ehrenpflicht Berlins halten, voranzumarschieren und auch auf dem Gebiete des Steuerwesens gerechte und gute Zustände zu schaffen, so werden Sie nur beschließen können: Wir heben die Mietssteuer auf und nehmen den Ersatz da, wo er getragen werden kann, nämlich von den Besitzenden ... Für die Vertretung der Stadt Berlin ziemt es sich nicht, Notbehelfe zu schaffen; es ziemt sich, eine gerechte Basis zu finden, mit der die Einwohnerschaft einverstanden sein kann, und deswegen bitte ich Sie, für meinen Antrag zu stimmen; ich bin überzeugt, daß Sie sich damit den Dank der Bürgerschaft erwerben. Ich bin nicht im Zweifel, daß, mag es auch noch ein paar Jahre dauern, die Zeit kommt, in der die Mietssteuer eine so elementare gewaltige Gegnerschaft findet, daß dieser Steuer, mit oder ohne Ihre Zustimmung, ein Ende gemacht werden wird."

Der Antrag Irmer war insofern bedenklich, als er für die durch Aufhebung der Mietssteuer entstehenden Einnahmeausfälle Deckung verlangte und weil es ja bekannt ist, daß Dr. Irmer derjenigen politischen Partei angehörte, die für neue indirekte Steuern schwärmt, die also auf der anderen Seite die ärmeren Klassen von neuem belasten will. Um gar keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bezeichnete denn auch Dr. Irmer den

Digitized by Google

in Ziffer 3 des sozialdemokratischen Antrags gemachten Vorschlag als völlig unannehmbar. Er erklärte, daß er gegen indirekte Steuern als Ersatz für den Einnahmeausfall nichts haben würde, daß er dagegen eine Erhöhung der Einkommensteuer nur als den letzten Notbehelf betrachte, die er nur dann empfehlen könnte, wenn eine andere Quelle nicht zur Verfügung stehe.

Die Debatte endete mit der Ablehnung aller Abänderungsanträge und der Annahme der Magistratsvorlage, die Bemühungen der Sozialdemokratie auf Beseitigung der Mietssteuer waren wieder einmal gescheitert.

Aber die Sozialdemokraten ließen nicht locker. Zu der Etatsberatung am 27. März 1890 beantragte Zubeil:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, auf eine fernere stufenweise Herabsetzung der Mietssteuer hinzuwirken; ferner fordert die Versammlung den Magistrat auf, in kürzester Zeit Schritte zu tun, um die gänzliche Abschaffung derselben herbeizuführen.

Die Versammlung lehnte den Antrag ab, erklärte sich aber damit einverstanden, daß auch für das Etatsjahr 1890/91 die Ermäßigung der Mietssteuer für Wohnungen bis 300 Mk. Miete von $6^2/_3$ auf 3 Prozent und für Wohnungen von 301—600 Mk. Miete von $6^2/_3$ auf 5 Prozent vorbehalten bleibt. Gleichzeitig ersuchte sie den Magistrat, rechtzeitig Fürsorge zu treffen, daß bei Aufstellung des Stadthaushaltsetats pro 1891/92 eine weitere Ermäßigung der Mietssteuer durch stufenweise Herabsetzung des Steuerbetrages bei Mietswerten bis zum Betrage von 1000 Mk. einschließlich in Aussicht genommen werden kann.

Infolge dieser Resolution suchte der Magistrat am 31. Mai 1890 das Einverständnis der Versammlung zur Einholung der behördlichen Genehmigung zu einer Änderung des Mietssteuerregulativs dahin nach, daß die Ermäßigung der Mietssteuer bei Mietswerten bis einschließlich 1000 Mk. (anstatt wie bisher 600 Mk.) der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorbehalten bleiben solle. Gleichsam zu seiner Entschuldigung bemerkte der Magistrat, daß es nicht seine Absicht sei, der Frage vorzugreifen, ob etwa für den Etat von 1891/92 eine weitere Ermäßigung der Mietssteuer durch stufenweise Herabsetzung des Steuerbetrages bei Mietswerten bis zum Betrage von 1000 Mk. überhaupt eintreten kann und soll. Diese Frage und die etwa in Aussicht zu nehmende Abstufung der Steuersätze könne naturgemäß erst bei Beratung und Feststellung des Etats erwogen und entschieden werden, weil dann erst die vorhandenen Mittel und die an dieselben zu erhebenden Ansprüche sich übersehen ließen, bis dahin vielleicht auch über die in Aussicht stehenden Reformen des Staatseinkommensteuersystems größere Klarheit vorhanden sein werde. Vielmehr sei der Zweck der Vorlage lediglich der, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß — wenn die Gemeindebehörden nach dem Jahresabschlusse pro 1889/90 und bei den Etatsberatungen die tatsächliche Ausführung der in der Resolution vom 27. März 1890 in vorläufige Aussicht genommenen Maßregel beschließen sollten — diese nicht durch die notwendige Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vielleicht noch eine unerwünschte Verzögerung erleide.

Der Magistratsvorlage trat die Versammlung am 5. Juni 1890 unter Ablehnung eines Antrags, hinter „Ermäßigung“ die Worte „bzw.

Digitized by Google

der Erlaß der Mietssteuer" einzuschalten, bei, sie dokumentierte dadurch von neuem ihr prinzipielles Einverständnis mit dieser Steuer.

Nachdem Singer noch bei der Etatsberatung vom 19. März 1891 die Erklärung abgegeben hatte, daß seine Freunde, ohne von ihrem prinzipiellen Standpunkt auf Abschaffung der Mietssteuer abzuweichen, doch den Vorschlägen des Etatsausschusses zustimmen, obgleich sie es für richtiger gehalten hätten, wenn die Wohnungen wenigstens bis zu 300 Mk. vollständig steuerfrei geblieben wären, schlug die Fraktion von nun ab eine andere Taktik ein: sie bekämpfte alle Anträge, die auf eine bloße Reform der Mietssteuer abzielten, sie verlangte, daß endlich ganze Arbeit gemacht wird, und wollte nicht ihre Hand dazu bieten, durch Reformen die Beseitigung der Mietssteuer zu verzögern. Von diesem Standpunkt aus stimmte sie am 5. November 1891 gegen einen Antrag des Bürgerparteilers Bailleu, durch den der Magistrat aufgefordert wurde, bei Aufstellung des Etats 1892/93 auf eine weitere Herabsetzung der Mietssteuer, namentlich auch durch gesonderte Besteuerung der dem Gewerbebetriebe dienenden Räumlichkeiten, Bedacht zu nehmen.

„Weil ich die gänzliche Beseitigung der Mietssteuer will," erklärte Singer, „deshalb stimme ich für keinen Antrag, der Reform oder, besser gesagt, Flickwerk, in dieser Frage anregt; für mich gibt es bei der Mietssteuer nur eine einzige Reform, das ist die Beseitigung dieses Steuermonstrums. Ich habe die Hoffnung, daß wir bei der nächsten Etatsberatung den Antrag auf Abschaffung der Mietssteuer stellen können und in der Lage sind, denselben mit dem Hinweis auf den Ertrag der Einkommensteuer und die Überschüsse auf anderen Verwaltungsgebieten zu begründen. Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich, daß wir gegen den Antrag Bailleu stimmen, nicht weil wir etwa Anhänger der Mietssteuer sind, sondern weil wir im Gegenteil statt der beantragten Reform die vollständige Abschaffung dieser ungerechten und verwerflichen Steuer fordern."

Die Versammlung beschloß, „unter Fortführung der von ihr bisher betätigten Bestrebungen auf Herabsetzung der Mietssteuer" den Antrag dem Etatsausschuß zu überweisen.

Wie wenig ernst es der bürgerlichen Mehrheit mit Bestrebungen auf Herabsetzung der Mietssteuer war, das hatte sie wenige Wochen vorher, am 12. Februar, bewiesen, indem sie über eine Petition einer Versammlung von arbeitslosen Arbeitern und Arbeiterinnen um Erlaß der Mietssteuer bei Mieten bis zu 300 Mk. mindestens für das Vierteljahr Januar bis März 1891 zur Tagesordnung übergegangen war. Die Rede, die der Berichterstatter des Petitionsausschusses, Stadtverordneter Haß, zur Begründung des Antrags auf Übergang zur Tagesordnung hielt, ist ein klassisches Dokument für die Verständnislosigkeit gewisser Kreise gegenüber den sozialen Mißständen, gleichzeitig aber auch ein Beweis der heuchlerischen Art, mit der diese Kreise bei jeder Gelegenheit das Wohl der Arbeiterklasse im Munde führen, aber sobald es sich darum handelt, wirklich etwas für die Arbeiter zu tun, versagen. Man höre nur den Schluß seiner Rede, derselben Rede, in der er sich für den Übergang zur Tagesordnung aussprach:

„Ich glaube, daß eine objektive, nicht durch Parteigetriebe getrübte Kritik anerkennen muß, daß seitens der Gemeindeverwaltung alles ge-

Digitized by Google

schieht, um den Wünschen der ärmeren Klassen der Bevölkerung zu entsprechen. Deshalb, meine Herren, mag auch die Alarmtrommel immer weiter gerührt werden von den durch Gott weiß welche Agitationen zusammengetriebenen Versammlungen sich so nennender Arbeitsloser, — dies wird die städtischen Behörden nicht von ihren zielbewußten Aufgaben ableiten, deren hauptsächlichste die ist und bleiben wird, das materielle und geistige Wohl der ärmeren Klassen der Bevölkerung zu heben und zu fördern."

Vogtherr ließ ihm die gebührende Abfuhr zuteil werden. Er wandte sich namentlich gegen die jeder faktischen Unterlage entbehrende Behauptung des Herrn Haß, daß die Arbeitslosenversammlungen gewissermaßen nur fingierte Versammlungen seien, vielleicht nur zu agitatorischen Zwecken, und daß dahinter angeblich nicht der existierende Notstand, sondern nur die Führer und Agitatoren stehen:

„Wenn Sie nun in allen solchen Fällen willens sind, durch derartige, wieder indirekt von Beleidigungen strotzende Berichterstattung, wie sie durch Herrn Haß erfolgt ist, außerdem durch ein kühles und stolzes Lächeln über wirklich vorhandene schlechte Verhältnisse wegzusehen, dann haben Sie für Ihre gesamte Tätigkeit der Bürgerschaft gegenüber Ihren Lohn dahin."

Die Etatsdebatten am 31. März 1892 gaben den Sozialdemokraten wiederum Gelegenheit, eine lebhafte Propaganda gegen die Mietssteuer zu entfalten. Im Gegensatz zum Etatsausschuß, der den Zuschlag zur Einkommensteuer auf 70 Prozent herabzusetzen, die Mietssteuer aber beizubehalten beantragte, vertrat Singer den Standpunkt, daß man nicht den besitzenden und wohlhabenden Teilen der Bürgerschaft auf Kosten der Armen Vorteile zuwenden dürfe. Er wies zahlenmäßig nach, daß der Betrag der Mietssteuer plus 70 Prozent Einkommensteuer weniger ausmache, als wenn man bei 100 Prozent Einkommensteuer geblieben wäre. Daraus gehe hervor, daß ein Erlaß der Mietssteuer bei einem Festhalten der Einkommensteuer auf 100 Prozent die unteren Klassen weniger belasten würde, als es nach den Vorschlägen des Ausschusses der Fall sein würde. Bei höheren Einkommen dagegen trete das umgekehrte Verhältnis ein, da betrügen 100 Prozent Einkommensteuer weniger als die Mietssteuer plus 70 Prozent Einkommensteuer.

Auch Zubeil gab der Ansicht Ausdruck, daß nun endlich die Zeit gekommen sei, die drückende Mietssteuer abzuschaffen. Die Mehrheit aber war anderer Meinung, sie lehnte sogar einen Antrag der Stadtverordneten Reiß und Genossen ab, die an den Magistrat die ganz bescheidene Bitte richteten, im nächsten Jahre, wenn es die Mittel gestatteten, auf eine stufenweise Herabminderung der Mietssteuer Bedacht zu nehmen.

Nachdem dann bei der nächstjährigen Etatsberatung am 2. März 1893 Vogtherr noch einmal die Erklärung abgegeben hatte, daß seine Freunde nach wie vor an der Ansicht festhielten, daß die Mietssteuer nicht reformfähig und reformbedürftig sei, sondern daß sie einfach abgeschafft werden müsse, erfolgte dann endlich am 1. April 1895 die Beseitigung dieser Steuer, aber nicht etwa aus freiem Antrieb der Berliner Stadtverordnetenversammlung, sondern infolge der vom preußischen Landtag beschlossenen einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen. Wie wenig sich einflußreiche Kreise der Vertreter der Reichshauptstadt ihrer sozialen Verpflichtungen

Digitized by Google

bewußt waren, geht daraus hervor, daß die Stadtverordneten Sachs II und Genossen noch am 27. April 1893 die Absendung einer Petition an das Abgeordnetenhaus um Ablehnung eines Antrags, wonach die bestehenden Miets- und Wohnungssteuern spätestens am 1. April 1900 außer Kraft treten sollten, beantragt hatten, ein Antrag, der allerdings, da die Mehrheit die Dringlichkeit ablehnte, wieder zurückgezogen wurde. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 hat zwar die Mietssteuern nicht direkt verworfen, aber doch ihre Neueinführung verboten und bestehende Mietssteuern nur dann für zulässig erklärt, wenn sie so gestaltet sind, daß die ärmeren Klassen der Bevölkerung dadurch nicht stärker belastet werden als die reichen, und außerdem ihre Genehmigung von der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen abhängig gemacht. Nach § 23 des Gesetzes traten sie außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt war. Das war für den Berliner Magistrat die Veranlassung, bei der Stadtverordnetenversammlung den Fortfall der Mietssteuer als Gemeindesteuer zu beantragen. Die Versammlung nahm den Antrag am 6. Dezember 1894 an. Daß die städtischen Behörden erst durch das preußische Dreiklassenparlament gezwungen werden mußten, den Weg zu gehen, den die Sozialdemokraten ihnen längst gezeigt hatten, stellt ihrer sozialpolitischen Einsicht nicht gerade ein gutes Zeugnis aus.

4. Lustbarkeitssteuer.

Mit einer Lustbarkeitssteuer, von deren Einführung die Berliner Kommunalbehörden im Jahre 1853 lediglich deshalb Abstand genommen hatten, weil sie den Ertrag nur auf 30000 Mk. berechneten, versuchte es der Magistrat zu Beginn dieses Jahrhunderts. Die im Jahre 1903 eingesetzte gemischte Deputation zur Beratung der Frage, in welcher Weise die drohenden Ausfälle im Stadthaushaltsetat gedeckt werden können, schlug u. a. vor,

> eine Lustbarkeitssteuer, jedenfalls eine Billettsteuer einzuführen, unter überwiegender Heranziehung der teueren Plätze im Zirkus, Theatern, überhaupt bei Veranstaltungen, welche von Fremden viel besucht werden, wobei kulturellen und gemeinnützigen Bestrebungen in schonender Weise Rechnung zu tragen ist;

Obwohl dieser Vorschlag von den Rednern der sozialdemokratischen Fraktion sowohl aus praktischen als auch aus prinzipiellen Gründen aufs heftigste bekämpft wurde, erklärte sich die Mehrheit der Versammlung am 28. Februar 1905 damit einverstanden, und der Magistrat, der dem Beschlusse beigetreten war, unterbreitete der Versammlung am 15. Juni 1906 eine entsprechende Vorlage. Daß sie nicht verabschiedet, sondern am 4. Oktober kurzerhand verworfen wurde, dazu haben ein gut Teil die Sozialdemokraten beigetragen, in deren Namen sich Singer scharf gegen derartige bildungs- und kulturfeindliche Steuern aussprach, während sich Ewald im Interesse der Gastwirte aufs energischste dagegen wandte.

5. Besteuerung des Grund und Bodens.

a) Umsatzsteuer.

Der von bodenreformerischer Seite häufig als Allheilmittel gegen den Grundstückswucher angepriesenen Umsatzsteuer stand die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung ablehnend gegenüber;

Digitized by Google

sie erblickte darin, wie Singer am 8. November 1894 bei Beratung der Vorlage über die Neuordnung der Gemeindesteuern betonte, eine Erschwerung des Verkehrs und die Gefahr der Erstarrung des Grundbesitzes. Aus Gerechtigkeitsgründen protestierte sie dagegen, daß man den Grundbesitz nur deshalb besteuere, weil der Besitzer wechsele.

Aus den gleichen Erwägungen heraus widersetzte sie sich am 14. Januar 1904 der Erhöhung der Umsatzsteuer für bebaute Grundstücke von ½ auf 1 Prozent und für unbebaute von 1 auf 2 Prozent des Wertes. Namens der Fraktion gab Singer die Erklärung ab, seine Freunde würden ebenso, wie sie seinerzeit gegen die Einführung der Umsatzsteuer gestimmt hätten, auch diesmal gegen die Erhöhung stimmen, weil diese Steuer sich als eine indirekte Steuer charakterisiere, weil sie eine Verkehrssteuer sei und weil der Besitzwechsel kein sachliches Steuermotiv bilde. Zu diesen grundsätzlichen Erwägungen kämen noch Erwägungen praktischer Art. Die Mittel für die städtischen Bedürfnisse, die nicht aus den vorhandenen Gebühren und sonstigen Einnahmen gedeckt sind, müßten durch die Einkommensteuer aufgebracht werden.

b) Kanalisationsabgabe.

Ihre Stellung zur Kanalisationsabgabe haben die Sozialdemokraten zu wiederholten Malen zu präzisieren Gelegenheit gehabt; sie haben hierbei stets den Standpunkt vertreten, daß es eine Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Steuerzahlern bedeutet, wenn die Kanalisationsabgaben so niedrig festgesetzt werden, daß den Hausbesitzern damit ein Geschenk auf Kosten der Gesamtheit gemacht wird.

In seiner Vorlage betreffend die Neuordnung der Gemeindesteuern, die der Magistrat den Stadtverordneten im Jahre 1894 unterbreitete, sah er unter anderem eine Erhöhung der Kanalisationsgebühr von 1 auf 2 Prozent des Nutzungswertes vor. Der Vorschlag fand einen warmen Befürworter an Singer, der sich bei der Beratung am 8. November im Prinzip dafür erklärte, daß den Hausbesitzern die gesamten Kosten der Kanalisation auferlegt werden müßten; die Hausbesitzer hätten von der Entwicklung der Gemeinde den größten Vorteil, der Wert der Grundstücke sei durch die Aufwendungen der Gemeinde in stetem Steigen begriffen, die Eigentümer könnten also auf die Liebesgaben, die sie sich bisher von der Gesamtheit der Steuerzahler hätten schenken lassen, verzichten.

Während der Ausschuß, dem die Vorlage zur Vorberatung überwiesen wurde, der vom Magistrat beantragten Erhöhung beitrat, beschloß das Plenum am 6. Dezember, die Kanalisationsgebühr in der bisherigen Form beizubehalten. Die hausagrarischen Interessen siegten über die der Allgemeinheit. Der Magistrat jedoch trat diesem Beschlusse nicht bei. Zwar zog er seinen ursprünglichen Vorschlag zurück, er versuchte aber, wenigstens eine Erhöhung auf 1½ Prozent durchzusetzen. Ein wie großes Geschenk den Hausbesitzern durch eine so niedrig bemessene Kanalisationsabgabe in den Schoß fiel, ergibt sich daraus, daß der aus Steuern zu entnehmende Zuschuß für das Jahr 1894 nicht weniger als 3400000 Mk. betrug, während die Hausbesitzer selbst nur 2750000 Mk. aufzubringen hatten. Der Magistrat bezeichnete es in seiner neuen Vorlage als nicht angemessen, wenn die großen wirtschaftlichen Vorteile, welche die Hausbesitzer aus der Kanalisation ziehen, nur in so geringer Weise „abgegolten" werden, aber

Digitized by Google

anstatt ganze Arbeit zu machen, begnügte er sich mit der Forderung einer Gebühr von 1½ Prozent des Nutzungswertes. Dabei mußte er selbst zugeben, daß die Hausbesitzer auch dann erst insgesamt 4125000 Mk. tragen würden, während das öffentliche Interesse sich immer noch mit einem Betrage von rund 2025000 Mk. beteiligen würde.

Diese Halbheit des Magistrats wurde von Singer am 28. Dezember 1894 scharf kritisiert. Unter dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß der Magistrat den hausagrarischen Interessen entgegengekommen war und seinen früheren Beschluß, die Kanalisationsabgabe auf 2 Prozent festzusetzen, fallen gelassen hatte, beantragte der Führer der Sozialdemokratie die Wiederherstellung der ursprünglichen Magistratsvorlage, indem er gleichzeitig die hausagrarischen Bestrebungen in das rechte Licht rückte:

„Freilich, meine Herren, wenn es nach den Wünschen der Hausbesitzervereine ginge, die ja noch in den letzten Tagen wieder erhebliche Anstrengungen gemacht haben, dann wird auch selbst der Magistratsantrag hier keine Gegenliebe finden können, aber, meine Herren, wenn das so weiter geht, wenn die Stadtverordnetenversammlung gewillt ist, an den Ketten, die die Hausbesitzer ihr umzuschließen drohen, weiter zu schleppen (große Unruhe), dann wird es vielleicht am besten sein, wir verlegen die Verwaltung der Stadt in die Vorstände der Hausbesitzervereine. (Heiterkeit und große Unruhe.) Man könnte ja dann vielleicht einen der Herren Ehrenpräsidenten der Hausbesitzervereine in Berlin mit dem Amt des Chefs der Exekutive betrauen. (Unruhe.) Meine Herren, die Strömung, die in den Hausbesitzervereinen aufs neue zum Ausdruck gekommen ist, die Art, in der agitiert wird gegen die äußerst mäßige Vorlage des Magistrats, gegen den sehr bescheidenen Wunsch, 1½ Prozent für die Kanalisation zu nehmen, die zeigt doch deutlich, daß die Hausbesitzervereine sich in ihrer Eigenschaft als Berliner Mitbürger nicht mehr zu fühlen scheinen, sondern daß für sie die einzige Stellung, die sie einnehmen, die des Hauspaschas ist, der nicht allein daran genug hat, den armen Leuten, die unter seinem Hauspaschatum zu leiden haben, seine Befehle zu diktieren, sondern die sogar auch so weit gehen, die städtische Verwaltung unter ihre Diktatur zu nehmen. (Große Unruhe.) Anders, meine Herren, läßt sich die Art, in der die Hausbesitzervereine ihre Interessen wahrnehmen, nicht bezeichnen. Wenn ich nun auch nicht in der Lage bin, zu begreifen, daß eine Kategorie von Bürgern, wie sie durch die Hausbesitzervereine repräsentiert wird, als die suprema lex ihre materiellen Vorteile ansehen, so erfüllt es mich mit um so größerem Bedauern, daß es diesen Vereinen gelungen ist, die Stadtverordnetenversammlung unter ihr Zepter zu beugen (große Unruhe), und daß hier die Hausbesitzervereine in einer Weise vertreten werden, die nach meiner Überzeugung mit dem Gemeinwohl nicht verträglich ist." (Sehr richtig!)

Die Vertreter der Hausagrarier im Stadtparlament trugen trotz der vernichtenden Kritik Singers kein Bedenken, sich auch weiter ein Geschenk von der Stadt machen zu lassen; der sozialdemokratische Antrag, die Kanalisationsgebühr auf 2 Prozent festzusetzen, wurde abgelehnt, die Mehrheit begnügte sich mit der Annahme der Magistratsvorlage.

c) Bauplatzsteuer.

In dem § 9 Absatz 1 des durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 1894 genehmigten Entwurfs der Gemeinde-

Digitized by Google

Grund- und Bauplatzsteuerordnung war die Bestimmung getroffen worden, daß die Bauplatzsteuer von unbebauten Liegenschaften erhoben werden solle, welche durch die gemäß Gesetz vom 2. Juli 1875 erfolgte Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind. Diese Bestimmung erwies sich als zu eng gefaßt, da tatsächlich der bei weitem größte Teil der unbebauten Liegenschaften von Baufluchtlinien betroffen wird, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juli 1875 geschaffen sind, während nur eine relativ geringe Anzahl von solchen Liegenschaften durch Fluchtlinien des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in ihrem Werte beeinflußt werden. Infolgedessen ersuchte der Oberpräsident den Magistrat, im § 9 die Worte „gemäß Gesetz vom 2. Juli 1875 erfolgte" zu streichen, weil kein Grund vorliege, diejenigen unbebauten Liegenschaften frei zu lassen, deren Wert sich durch die Festsetzung von Baufluchtlinien vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erhöht habe. Der Magistrat gab dieser Anregung Folge, da in der Tat ein solcher Grund nicht obwaltete, und er lediglich infolge einer unrichtigen Auffassung der Anweisung zur Ausführung des Kommunalabgabengesetzes zu der bemängelten Fassung bewogen war.

Aber auch nach dieser Änderung blieben die Erträge der Bauplatzsteuer weit hinter den Erwartungen zurück; die Steuerordnung war so unklar gefaßt, daß sie mit Leichtigkeit zu umgehen war, und die Hausagrarier gaben sich alle Mühe, den Behörden ein Schnippchen zu schlagen. Schon bald nach Inkrafttreten der Steuerordnung mußte sich der Magistrat auf Veranlassung eines zur Vorberatung eines Antrags Esmann auf Befreiung von Höfen und anderem Zubehör von der Bauplatzsteuer eingesetzten Ausschusses zu einem wichtigen Zugeständnis bequemen: er beantragte bei der Etatsberatung für das Jahr 1896, von der Einziehung der Bauplatzsteuer Abstand zu nehmen, bis durch gerichtliche Entscheidung festgestellt sei, daß die Grundsätze seiner Steuerordnung und seine Taxen die richtigen seien. Die Versammlung trat dem Antrage bei.

Am 11. Juni 1896 erging nun ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts, das den Magistrat veranlaßte, bei der Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung der Bauplatzsteuer und die Rückzahlung bereits entrichteter Steuern sogar an diejenigen Zensiten zu beantragen, die nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt hatten.

Durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war dem Magistrat die Möglichkeit genommen, in den Fällen, in welchen es sich um Grundstücke an Straßen handelte, deren Fluchtlinien schon vor dem Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 festgesetzt waren, die Bauplatzsteuer zu erheben. Das waren aber weitaus die meisten aller unbebauten Grundstücke. Von insgesamt 2124 zur Bauplatzsteuer herangezogenen Grundstücken waren nur 333 an Straßen belegen, für welche die Fluchtlinien nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zur Festsetzung gelangt waren. Von diesen 333 unbebauten Flächen lagen aber noch 120 nicht nur an solchen neueren Straßen, sondern noch außerdem an Straßen mit älteren Fluchtlinien, so daß die durch Festsetzung von Fluchtlinien eingetretene Wertsteigerung, welche allein für die Besteuerung in Frage kommen durfte, nicht ausschließlich auf die Festsetzung von Fluchtlinien nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zurückzuführen war. Während das gesamte Veranlagungssoll der Bauplatzsteuer pro 1895-96 2 676 546 Mark betrug, bezifferte sich das Veran-

Digitized by Google

lagungssoll dieser 333 unbebauten Grundstücke auf 666 727 Mark. Dazu kam, daß nach Ansicht des Magistrats der Steuervertrag noch eine ganz erhebliche Herabminderung dadurch erfahren würde, daß im Verwaltungsstreitverfahren die für die steuerpflichtige Wertsteigerung angenommenen Schätzungen vielfach für zu hoch erachtet werden dürften. Es würde somit bei Beibehaltung der Bauplatzsteuer für die Grundstücke mit neueren Fluchtlinien nur ein verhältnismäßig geringer Betrag vereinnahmt worden sein.

Namentlich aber kam in Betracht, daß es bei Freilassung der großen Mehrzahl der unbebauten Grundstücke von der Bauplatzsteuer an einem ausreichenden Grunde gefehlt hätte, nur die wenigen Grundstücke, deren Fluchtlinien erst nach der Gesetzgebung von 1875 festgesetzt waren, zu dieser Steuer heranzuziehen. Schon in seiner Vorlage vom 27. März 1895 hatte der Magistrat betont, daß die Bauplatzsteuer auch diejenigen Grundstücke treffen müsse, deren Fluchtlinien schon vor Emanation des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zur Festsetzung gelangt seien, da nur eine relativ geringe Anzahl von unbebauten Liegenschaften durch Fluchtlinien des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in ihrem Werte beeinflußt würden. Auch bei den Beratungen des von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzten Ausschusses war ohne Widerspruch zum Ausdruck gekommen, daß die Bauplatzsteuer nicht mehr beibehalten werden könne, wenn etwa die Grundstücke mit älteren Fluchtlinien von der Heranziehung ausgeschlossen werden müßten. Nachdem nun dieser Fall eingetreten war, glaubte der Magistrat, die Bauplatzsteuer nicht mehr rechtfertigen zu können; er empfahl daher ihre gänzliche Aufhebung.

Bei der Beratung der Vorlage am 12. November 1896 gab Singer seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß durch die enge, um nicht zu sagen engherzige Auslegung des Oberverwaltungsgerichts die weitere Erhebung der Bauplatzsteuer in Berlin unmöglich sei. Er wünschte aber, daß für sie Ersatz geschaffen werde, und zwar von demselben Objekt, für welches die Bauplatzsteuer bestimmt war:

> „Das, was mich bestimmt hat, damals für die Bauplatzsteuer zu stimmen, war, weil durch die Bauplatzsteuer dem Baustellenwucher ein Ende gemacht wird, der Spekulation, die damit getrieben wird, daß kapitalkräftige Leute Land kaufen, es dann jahrelang unbenutzt liegen lassen und von den Einrichtungen, die die Gemeinde aus den Steuern der Steuerzahler schafft, so erhebliche Vorteile ziehen, daß sie dieses billig eingekaufte Land mit dem 10-, 20-, manchmal dem 100fachen Ertrage wieder verkaufen. Das war der Zweck der Bauplatzsteuer. Außer diesem Zweck hatte die Bauplatzsteuer noch den weiteren Zweck, daß sie durch ihre Veranlagung die Bautätigkeit förderte, einen Stimulus für die Bautätigkeit gab, weil naturgemäß die Leute, die nunmehr nicht nur keinen Ertrag aus dem Grund und Boden zogen, sondern nicht unerhebliche Steuern zu zahlen hatten, den Grund und Boden in die Bautätigkeit übergehen ließen und ihn verkauften . . . Diesen Zweck wünsche ich auch durch einen Ersatz der Bauplatzsteuer zu erreichen und deswegen stehe ich dem Gedanken, die Bauplatzsteuer durch eine Steuer von dem gemeinen Wert des Grund und Bodens zu ersetzen, sehr sympathisch gegenüber."

Der Anregung des sozialdemokratischen Redners leistete weder der Ausschuß, dem die Vorlage überwiesen wurde, noch das Plenum bei der

Digitized by Google

zweiten Beratung am 10. Dezember Folge, die Versammlung nahm von einer Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert Abstand und begnügte sich mit einer Erhöhung der Umsatzsteuer beim Erwerb unbebauter Grundstücke von ½ auf 1 Prozent.

d) Grundwertsteuer.

Noch ein volles Jahrzehnt sollte ins Land gehen, ehe die städtischen Körperschaften für die von den Sozialdemokraten propagierte Idee der Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Werte reif waren. Während der zur Vorberatung von Maßnahmen zur Linderung der Wohnungsnot im Jahre 1900 eingesetzte Ausschuß und in Übereinstimmung mit ihm am 7. November 1901 das Plenum die Anträge Singer-Heimann auf Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert*) abgelehnt hatte, schlug die im Jahre 1903 eingesetzte gemischte Deputation zur Beratung der Frage, in welcher Weise die drohenden Ausfälle im Stadthaushaltsetat gedeckt werden können, vor, u. a. zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke eine Reform der kommunalen Grundsteuer nach der Richtung, daß sämtliche Grundstücke nach dem Maßstabe des gemeinen Wertes besteuert werden und daß wenn möglich die an regulierten Straßen mit Fluchtlinien auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 liegenden unbebauten Grundstücke zu einer Bauplatzsteuer heranzuziehen sind.

Eine diesem Vorschlage entsprechende Vorlage unterbreitete der Magistrat am 24. November 1904 der Stadtverordnetenversammlung. Der Ausschuß, dem sie zur Vorberatung überwiesen wurde, beschloß:

> Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung der bebauten und unbebauten Grundstücke eine Reform der kommunalen Grundsteuer dahin vorgenommen wird, daß sämtliche Grundstücke nach dem Maßstabe des gemeinen Wertes besteuert werden.
>
> Hierbei ersucht die Versammlung den Magistrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Besteuerung des unbebauten Grundbesitzes nach dem gemeinen Wert zu einem höheren Prozentsatze angängig ist, als diejenige des bebauten Grundbesitzes.

Bei der zweiten Lesung am 28. Februar und 13. April 1905 befürworteten die Sozialdemokraten wieder die Notwendigkeit der Besteuerung aller Grundstücke nach dem gemeinen Werte. Treffend wies Singer darauf hin, daß die städtischen Körperschaften durch ihr krampfhaftes Festhalten an der Besteuerung des unbebauten Grund und Bodens nach dem Nutzungswerte die Bodenspekulation in geradezu gemeingefährlicher Weise begünstigt hätten. Im übrigen war seine Rede in der Hauptsache der Bekämpfung eines Antrags Wallach gewidmet, der als Sachwalter hausagrarischer Interessen die bebauten Grundstücke vor der Besteuerung nach dem gemeinen Werte bewahren wollte. Erfreulicherweise lehnte die Mehrheit diesen Antrag in namentlicher Abstimmung mit 44 gegen 54 Stimmen ab. Die Versammlung stimmte der Erhebung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte zu, sie tat damit endlich den Schritt, zu dem die Sozialdemokraten schon längst geraten hatten.

*) Vgl. Seite 157 u. ff. dieser Schrift.

Digitized by Google

e) Wertzuwachssteuer.

In dem Ausschuß, der zur Beratung der sozialdemokratischen Anträge über die Wohnungsnot in den Jahren 1900 und 1901 eingesetzt war, hatte der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, Heimann, gelegentlich einmal die Einführung einer Wertzuwachssteuer angeregt, aber die Anregung fiel auf einen so steinigen Boden, daß er davon absah, sie zu einem Antrag zu verdichten. Um so größer war die Genugtuung der Sozialdemokraten, als der Magistrat im Jahre 1906 selbst eine Vorlage betreffend Einführung einer Wertzuwachssteuer einbrachte, eine Vorlage, die bei aller Bescheidenheit doch immerhin einen Fortschritt bedeutete.

In der Begründung der Vorlage sagte der Magistrat unter anderem: „Daß eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses am Grund und Boden gerechtfertigt sei, wird in der Finanztheorie nicht mehr in Zweifel gezogen und die Erkenntnis, daß eine bloße Verkehrssteuer, wie die Umsatzsteuer, zur Erreichung dieses Zweckes nicht hinreiche, hat bereits in Köln, in Frankfurt a. M. zur Einführung dieser ergänzend hinzutretenden Steuer geführt, welche der Veräußerer zu entrichten hat, während die Umsatzsteuer in erster Linie vom Erwerber getragen wird. Daß auch für Berlin die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Einführung einer solchen Steuer vorliegen, bedarf keiner eingehenden Erörterung. Während das an der Peripherie belegene frühere Ackerland zu Baustellen erschlossen wird, weist auch der Abzug solcher Bürger in die Vororte, welche ihren Gewerbebetrieb hierorts beibehalten, auf eine ausgiebigere Grundbesteuerung hin. Denn mit jedem Wegzuge geht das Steigen des Bodenwertes in der Altstadt Hand in Hand, welche immer mehr zur City wird. Dazu kommt, daß einer rationellen Ausnutzung der Besteuerung des Grund und Bodens nach dem gemeinen Werte die wie eine Kontingentierung wirkende Vorschrift des § 54 K.-A.-G. über die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Steuerarten mit ihrer an die staatliche Veranlagung sich anschließenden Relation der direkten Steuern entgegensteht."

Die Vorschläge des Magistrats lauteten:

Wertzuwachssteuer.

§ 7.

Zu der Steuer des § 1 (Umsatzsteuer) wird eine Wertzuwachssteuer erhoben, wenn der gegenwärtige Erwerbspreis bezw. der gemeine Wert des Grundstücks den für den früheren Eigentumswechsel in Betracht kommenden zuzüglich der Anrechnung des § 9 um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Bei der Veranlagung dieser Zuschläge ist es belanglos, ob der frühere Eigentumswechsel, vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden hat.

§ 8.

Die Wertzuwachssteuer beträgt:

5 Prozent der Wertsteigerung, wenn diese mehr als 10 bis einschließlich 20 Prozent,
6 Prozent der Wertsteigerung, wenn diese mehr als 20 bis einschließlich 30 Prozent,
7 Prozent der Wertsteigerung, wenn diese mehr als 30 bis einschließlich 40 Prozent,
8 Prozent der Wertsteigerung, wenn diese mehr als 40 bis einschließlich 50 Prozent,

Digitized by Google

9 Prozent der Wertsteigerung, wenn diese mehr als 50 bis einschließlich 60 Prozent

des früheren Erwerbspreises bezw. des gemeinen Wertes zur Zeit der letzten Eigentumsübertragung ausmacht usw. je 1 Prozent Wertsteigerung bis zum Höchstsatze von 20 Prozent.

Für bebaute Grundstücke kommen diese Sätze nur zur Erhebung, wenn seit dem früheren bis zum jetzigen Eigentumswechsel höchstens 5 Jahre verflossen sind. Beträgt der Zeitraum mehr als 5 Jahre und höchstens 10 Jahre, so werden zwei Drittel, beträgt der Zeitraum mehr als 10 Jahre, so wird ein Drittel der vorgenannten Sätze erhoben.

Für unbebaute Grundstücke (vergl. § 1 Abs. 4) tritt eine Ermäßigung der Wertzuwachssteuer auf zwei Drittel der Sätze ein, wenn mehr als 10 Jahre bis höchstens 20 Jahre, und auf ein Drittel, wenn mehr als 20 Jahre seit dem früheren bis zum jetzigen Eigentumsübergang verflossen sind.

Läßt sich der frühere Erwerbspreis oder der gemeine Wert nicht ermitteln, so treten an die Stelle der Wertzuwachssteuer Zuschläge des gegenwärtigen Erwerbspreises. Diese Zuschläge betragen bei bebauten Grundstücken:

nach 10—20 Jahren	1 Prozent	über 30—40 Jahre	3 Prozent
„ 20—30 „	1½ „	„ 40 „	2½ „

bei unbebauten Grundstücken:

nach 10—20 Jahren	1 Prozent	über 30—40 Jahren	3 Prozent
über 20—30 „	2 „	„ 40 „	4 „

§ 9.

Bei Ausmittelung der Wertsteigerung im Sinne des § 8 ist von dem früheren Erwerbspreis auszugehen, demselben sind aber hinzuzurechnen:

1. alle nachgewiesenen Ausgaben für dauernde Verbesserung des Grundstücks einschließlich der Straßenbaukosten und der Kosten für den Anschluß an die Kanalisation. Kosten für Neu- und Umbauten werden nicht berücksichtigt, soweit sie aus Versicherung für Brände, Wasserschäden und dergleichen gedeckt worden sind;
2. bei unbebauten Grundstücken, welche der Veräußerer nicht selbst in landwirtschaftlichem oder gewerblichem Eigenbetriebe genutzt hat, eine vierprozentige Verzinsung des letzten Erwerbspreises gegen Aufrechnung aller gegenüberstehenden Einnahmen. Unentgeltliche Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbspreis der nach der Abtretung verbliebenen Fläche zu gut gerechnet bezw. im Falle späterer Parzellierung auf die Trennstücke verteilt wird. Weitere Anrechnungen sind nicht statthaft. Die Differenz zwischen dem früheren Erwerbspreise zuzüglich der vorstehend zugelassenen Anrechnungen und dem gegenwärtigen Erwerbspreise gilt als Wertsteigerung.

§ 10.

Für die Wertzuwachssteuer nach § 7 haftet nur der das Eigentum Übertragende; bei Zwischenverträgen (§ 3 Abs. 1) werden die aus den Einzelverträgen sich ergebenden Wertserhöhungen ermittelt und, zu einer Steuersumme zusammengefaßt, von den einzelnen Übertragenden versteuert. Bei Schenkungen trägt die Wertzuwachssteuer der Beschenkte.

§ 11.

Die Wertzuwachssteuer gelangt bei Zwangsversteigerungen nicht zur Erhebung.

Hiernach sollte also die Wertzuwachssteuer erst erhoben werden, wenn der Wertzuwachs seit dem letzten Besitzwechsel mehr als 10 Prozent des

Digitized by Google

früheren Wertes betrug, und die Sätze selbst waren äußerst niedrig bemessen. Auch sonst enthielt die Vorlage eine ganze Reihe von Vorschriften, aus denen das Streben, den Grundbesitz zu schonen, nur allzudeutlich herauszulesen ist.

Die Beratung fand am 17. Mai 1906 statt. Der sozialdemokratische Redner Heimann, der die Vorlage mit Freuden begrüßte, konnte sie mit gutem Recht als einen Erfolg der langjährigen Anregungen seiner Freunde bezeichnen. In klaren Worten entwickelte Heimann kurz die Grundanschauung der Sozialdemokratie, wonach der gesamte Grund und Boden in die Hände der Gesellschaft gehört, der dann natürlich auch alle Vorteile zufließen müssen, die der Besitz mit sich bringt. Den Sozialdemokraten sage also die Vorlage nichts Neues; aber innerhalb der Anhänger der heutigen Wirtschaftsordnung breche sich die Anschauung erst ganz langsam Bahn, daß die Gesellschaft ein Anrecht auf die Gewinne hat, die sie selber erzeugt, und daß es ein nicht länger zu ertragender Zustand ist, daß solche Gewinne uneingeschränkt denen zukommen, die sich zufällig im Besitze des Grund und Bodens befinden, ohne daß sie selbst zu diesem Wertzuwachs auch nur das geringste beigetragen haben. In der Vorlage selbst vermißte Heimann insbesondere ein sehr wichtiges Erfordernis, nämlich daß die Steuersätze progressiv nach einem Maßstabe steigen, der zusammengesetzt ist aus der Höhe des Wertzuwachses selbst und der Länge der Zeit, in welcher dieser Wertzuwachs entstanden ist. Über den Einfluß der Wertzuwachssteuer auf die Wohnungsfrage äußerte er sich dahin, daß die Hoffnung begründet sei, durch eine solche Steuer die Grundstücksspekulation einzudämmen und die Spekulanten zu veranlassen, die Grundstücke früher der Bebauung zuzuführen, als sie es sonst tun würden. Die Befürchtung, daß die Wertzuwachssteuer diesen Zweck verfehlen würde, weil die Grundbesitzer als die Stärkeren immer wieder die Steuer auf die schwächeren Schultern abwälzen würden, sei haltlos. Eine Grundsteuer werde sich um so leichter überwälzen lassen, je starrer, je unbeweglicher, je unabhängiger sie von den jeweiligen Wert- und Ertragsverhältnissen des Grundstücks ist und je gleichförmiger sie von allen Grundbesitzern getragen werden muß. Dann werde sie leicht den Charakter einer Reallast annehmen, im Preise des Grundstücks zum Ausdruck kommen und mietssteigernd wirken. Aber bei der Wertzuwachssteuer liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sie könne nicht überwälzt werden. Leider sei die Magistratsvorlage völlig ungeeignet, zugleich auch als ein Mittel für eine Wohnungsreform angesehen zu werden. Dazu seien einmal ihre Steuersätze viel zu niedrig, und zweitens setze die Ziffer 2 des § 9 geradezu eine Prämie auf die Grundstücksspekulation. Die Folge dieser Bestimmung werde die sein, daß der Grundbesitzer nunmehr alle die Bemühungen unterlassen wird, die er bisher aufgewendet hat, um sein Grundstück nutzbar zu machen in der Zeit, in der es reifen läßt. Durch die Vorschrift des § 9 werde die Grundstücksspekulation, also die verwerflichste Form der Spekulation, geradezu sanktioniert, und es werde das Gegenteil von dem erreicht, was durch eine richtig ausgestaltete Wertzuwachssteuer erreicht werden könnte.

Schließlich wandte sich der Redner der Fraktion noch gegen die Einwände, die im allgemeinen gegen jede Wertzuwachssteuer in der Presse, in Versammlungen und Vereinen gerichtet worden waren, er zerpflückte diese

Digitized by Google

Einwendungen im einzelnen, wies nach, mit welchen kolossalen Übertreibungen die Gegner der Werzuwachssteuer agitieren, und trat endlich warm dafür ein, daß der Ausschuß die Steuerordnung so fasse, daß das Kapital nicht durch die Maschen hindurchschlüpfen könne.

„Das Schicksal der Vorlage ist recht zweifelhaft. Soweit mir die Stimmung in der Versammlung bekannt ist, sind ja nur die Herren von der Deutsch-Preußischen Gruppe und meine Freunde geschlossen für die Vorlage. Der Magistrat wird sich also unsere Unterstützung gefallen lassen müssen, wenn ihm auch nach den Worten des Herrn Oberbürgermeisters bei solcher Unterstützung schwül zumute ist. Jedenfalls werden meine Freunde sich nach besten Kräften dafür einsetzen, der Vorlage zur Annahme zu verhelfen. Wir haben Lokalpatriotismus genug, um uns zu freuen, wenn Berlin durch die Annahme dieser Vorlage eintritt in den kleinen Kreis der Städte, die eine solche vernünftige, auf sozialer Basis beruhende Steuerordnung durchgeführt haben."

Die Vorlage, die in der Versammlung teils auf offenen, teils auf versteckten Widerstand stieß, wurde einem Ausschuß überwiesen. Die Gegner zerfielen in zwei Gruppen, in prinzipielle Gegner der Wertzuwachssteuer und in solche, die sich zwar scheinbar mit dem Grundgedanken einverstanden erklärten, in Wirklichkeit aber die Vorlage unwirksam zu machen bestrebt waren. So forderten sie denn unter anderem die Beseitigung der rückwirkenden Kraft und die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Wertzuwachssteuer, das heißt, es sollte einmal für die ersten Besitzwechsel nach Inkrafttreten der Wertzuwachssteuer nicht der wirkliche Wertzuwachs in Anrechnung kommen, sondern als Ausgangspunkt der Wert vom 1. April 1907 zugrunde gelegt werden, und zweitens sollte nur der Betrag der Wertzuwachssteuer erhoben werden, der über die Umsatzsteuer hinausgeht.

Diese Vorschläge gewannen im Ausschuß die Oberhand, der Vorlage waren, als sie am 14. März wieder an das Plenum gelangte, die „Giftzähne" ausgebrochen worden, wie die Gegner sich geschmackvoll ausdrückten. Der Ausschuß hatte die Vorlage so gestaltet, daß sie absolut zwecklos war. Namentlich hatte er den § 7 gestrichen, wonach beim Besitzwechsel eines Grundstücks zu der Umsatzsteuer eine Wertzuwachssteuer erhoben wird, wenn der gegenwärtige Erwerbspreis bezw. der gemeine Wert des Grundstücks den für den früheren Eigentumswechsel in Betracht kommenden, zuzüglich der Anrechnungen des § 9 um mehr als 10 Prozent übersteigt. Und das, obwohl die Wertzuwachssteuer selbst schon vom Magistrat äußerst gering bemessen war!

Mit anderen Worten: die Mehrheit des Ausschusses hatte sich im Prinzip gegen die Wertzuwachssteuer ausgesprochen, sie hatte aus der ursprünglichen Magistratsvorlage, die schon zahm genug war, ungefähr das Gegenteil gemacht.

Als Redner der Fraktion gab Heimann seiner Anschauung wieder dahin Ausdruck, daß im Prinzip der ganze Grundbesitz in die Hände der Allgemeinheit gehöre. So lange dies Ziel nicht zu erreichen sei, würden seine Freunde wenigstens mit aller Kraft für die Einführung einer Wertzuwachssteuer eintreten. Die Wertzuwachssteuer sei der Beginn einer allgemeinen Konjunkturgewinnbesteuerung, wie sie selbst von nichtsozialdemokratischer Seite als wünschenswert bezeichnet werde.

„Mit einer Wertzuwachssteuer wird man neben all den finanziellen Vorteilen, die sie bringt, auch eine Reihe sozialer Zwecke fördern

Digitized by Google

können. Insbesondere bin ich der Auffassung, daß durch eine richtig ausgestaltete Wertzuwachssteuer unbedingt eine Einschränkung der Grundstücksspekulation zu erzielen sein wird. (Widerspruch.) Jede Erschwerung der Grundstücksspekulation wirkt aber nach unserer Überzeugung preismindernd auf die Preise der Grundstücke und in weiterer Folge preissenkend auf die Mieten. (Unruhe.) Nun, meine Herren, wird von gegnerischer Seite genau die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt und gesagt, die Grundbesitzer würden als die Stärkeren immer in der Lage sein, die Wertzuwachssteuer auf die schwächeren Schultern, insbesondere auf die kleinen Mieter abzuwälzen. Eine solche Behauptung widerspricht aber allen Erfahrungstatsachen. Eine Grundsteuer wird sich abwälzen lassen, wenn sie starr und unbeweglich ist und von allen Grundbesitzern gleichmäßig und gleichförmig getragen werden muß. Gerade die Wertzuwachssteuer aber, die die einzelnen Grundbesitzer zu ganz verschiedenen Zeiten und mit ganz verschiedenen Sätzen trifft, die sich dem jeweiligen Ertrags- und Wertverhältnisse der Grundstücke auf das allerengste anschmiegt, wird sich niemals überwälzen lassen, und diese Auffassung ist in der gesamten Theorie auch die herrschende. Wenn daher, wie es im Ausschuß der Fall gewesen ist, von einigen Herren die Ablehnung der Wertzuwachssteuer geradezu als eine soziale Tat hingestellt wurde, die man im Interesse der schwächsten Schultern der kleinen Mieter vornehmen müsse, so meine ich, daß diese Herren — sich selber unbewußt natürlich — diese Behauptung als das Mäntelchen genommen haben' um damit die rücksichtslose Wahrnehmung ihrer eigenen materiellen Interessen zu umkleiden." (Lebhafter Widerspruch.)

Scharf zog Heimann gegen die Grundbesitzer in der Versammlung zu Felde, die die Vorlage im Ausschuß zu Falle gebracht hatten:

„Von der ganzen Bevölkerung Berlins gehört etwa 1 Prozent dem Grundbesitzerstande an; von den Mitgliedern dieser Versammlung sind aber 66 Prozent Grundbesitzer (Hört!). Die Majorität dieser Versammlung, die zustande gekommen ist auf Grund eines vollkommen antiquierten und reaktionären Wahlgesetzes, die gestützt und gehalten wird durch das Hausbesitzerprivileg, das schon vor Jahrzehnten, als es beschlossen wurde, als verfehlt galt, und das heute unter den total veränderten Verhältnissen jeder inneren Berechtigung entbehrt (sehr richtig!) diese Majorität hindert eine Maßnahme, die fast ohne Ausnahme von der gesamten nichtgrundbesitzenden Bevölkerung Berlins als wünschenswert und notwendig erkannt wird.

Der Standpunkt, den die Mehrheit des Ausschusses eingenommen hat, ist aber auch innerlich vollkommen haltlos und unberechtigt. Wenn immer gesagt wird, die Lage des Grundbesitzerstandes in Berlin sei prekär, so stimmt das mit den Tatsachen nach keiner Richtung überein. Wenn Sie nur einen Blick in das statistische Jahrbuch werfen, so sehen Sie, wie kolossal die Wertsteigerung des Grundbesitzes in Berlin von Jahr zu Jahr ist. In den letzten 15 Jahren hat sich der Wert des Grundbesitzes verdoppelt und nehmen Sie als Ausgangspunkt das Ende der 70er Jahre, so ist er verfünffacht. Diese glänzende Lage geht auch hervor aus den eigenen Publikationen der Grundbesitzervereine. Ich habe schon in der ersten Plenarberatung darauf hinweisen können, daß der Generalsekretär des Bundes der Grundbesitzervereine in seinem Rechenschaftsbericht ausgeführt hat, daß, wie er sich ausdrückte, Gottseidank die Lage des Grundbesitzes in Berlin eine solche ist, daß man keinen Anlaß habe, zu klagen."

Digitized by Google

Die Ablehnung der Wertzuwachssteuer bezeichnete Heimann als einen schweren Fehler in finanzieller und kommunalpolitischer Hinsicht. Er bat deshalb, obwohl seine Freunde eine solche Wertzuwachssteuer, wie sie sie wünschten, nicht bekommen könnten, sich wenigstens mit der Magistratsvorlage zu bescheiden, deren Wiederherstellung mit geringfügigen Abänderungen die Sozialdemokraten beantragt hatten.

Die Partei der Grundbesitzer im Stadtparlament aber war so mächtig, daß der grundlegende Absatz 1 des § 7 in namentlicher Abstimmung nur 65 Stimmen auf sich vereinigte, 54 Stadtverordnete stimmten dagegen, die Sozialdemokraten hatten geschlossen dafür gestimmt.

Über den zweiten Teil des § 7 wurde auf Antrag Singer die Abstimmung ausgesetzt und die ganze Vorlage nochmals einem Ausschuß überwiesen. Singer mußte diese Taktik anwenden, da sonst voraussichtlich Absatz 2 des § 7, wonach es bei der Veranlagung der Wertzuwachssteuer belanglos sein sollte, ob der frühere Eigentumswechsel vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Steuerordnung stattgefunden habe, gestrichen worden wäre.

Der Ausschuß, dem die Vorlage überwiesen war, erstattete am 26. September Bericht, er hatte den Absatz 2 des § 7 gestrichen. Die Sozialdemokraten beantragten die Wiederherstellung.

Ihr Redner Singer wies schlagend nach, daß der Ausschuß bestrebt gewesen war, die Magistratsvorlage so zu gestalten, daß aus der Wertzuwachssteuer nichts herauszuholen sei. Der Ausschuß habe eine durchaus verwerfliche Politik getrieben; anstatt ehrlich nein zu sagen, habe er sich wochen- und monatelang dazu hergegeben, einen Wechselbalg zu produzieren, von dem kein Mensch sagen könne, daß er dem Begriff der Wertzuwachssteuer nur einigermaßen entspricht. Für die Sozialdemokraten sei die Ausschußvorlage unannehmbar, denn wenn die Umsatzsteuer auf die Wertzuwachssteuer angerechnet würde — der Ausschuß hatte nämlich einen neuen Absatz 3 in § 14 eingefügt, wonach die Wertzuwachssteuer nur insoweit erhoben werden sollte, als sie die Umsatzsteuer übersteigt — so würde aus der Wertzuwachssteuer kein Pfennig herauskommen, man würde dann große Verwaltungskosten, aber keine Einnahmen haben, also direkt die Stadt schädigen. Die Ausschußvorlage habe auch nicht einmal mehr den Schein einer Steuer, sie habe auch den noch abgestreift, sie sei der Ausfluß des negativen Egoismus bestimmter Bevölkerungskreise, die einfach auf ihre Macht pochend erklären: wir lassen uns diese Steuer nicht auferlegen. Singer gab zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß es nicht das letztemal sei, daß die Stadtverordneten über die Wertzuwachssteuer sprechen; hoffentlich werde sich die Versammlung, wenn die Sache wieder an sie komme, von gerechteren und allgemein vernünftigeren Gesichtspunkten leiten lassen.

Obwohl auch der Oberbürgermeister scharf gegen die Beschlüsse des Ausschusses zu Felde zog und mit bewegten Worten davor warnte, diesen Tag zu einem „Dies ater", einem verhängnisvollen Tag, zu gestalten, wurde der sozialdemokratische Antrag auf Wiederherstellung des § 7 Absatz 2 der Magistratsvorlage in namentlicher Abstimmung mit 75 gegen 54 Stimmen abgelehnt, der Ausschußantrag gelangte in namentlicher Abstimmung mit 72 gegen 55 Stimmen zur Annahme.

Digitized by Google

§ 14 Absatz 3, der die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Wertzuwachssteuer forderte, wurde in namentlicher Abstimmung mit 74 gegen 51 Stimmen angenommen. Die Sozialdemokraten stimmten dagegen.

In der Gesamtabstimmung wurde die so verunstaltete Vorlage mit 119 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Auch die Sozialdemokraten stimmten natürlich gegen den Wechselbalg.

Angenommen wurde lediglich folgende Resolution des Ausschusses:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, eine Änderung der Grundsteuerordnung dahin herbeizuführen, daß unbebaute und Abrißgrundstücke zu einem höheren Prozentsatz zur Grundwertsteuer veranlagt werden als die bebauten.

Der Kommunalliberalismus hat sich damit wieder einmal als Sachwalter der Interessen der Grundbesitzervereine und Bodenspekulanten erwiesen, der vom Staat privilegierte Grundbesitz hat, wie der „Vorwärts" am 28. September treffend schrieb, eine Orgie gefeiert, bei der in der schamlosesten Weise jede Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl beiseite geschoben wurde.

Digitized by Google

Achtzehnter Abschnitt.

Verschiedenes.

Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß eine Körperschaft, die in so hohem Maße praktisch arbeitet, wie die sozialdemokratische Fraktion der Berliner Stadtverordnetenversammlung, alle Augenblicke in die Lage versetzt wird, sei es in Form von Anträgen, sei es auf andere Weise, zu Fragen Stellung zu nehmen, die aus den Ereignissen des Tages geboren werden, Fragen, die sich unter kein Gebiet der kommunalen Sozialpolitik rubrizieren lassen, Fragen, die zwar an sich in keinem Zusammenhang miteinander stehen, deren Erörterung aber unerläßlich ist, wenn man ein einigermaßen erschöpfendes Bild von der Tätigkeit der Fraktion geben will.

1. Publikation amtlicher Bekanntmachungen.

Am 4. Dezember 1884 richtete die Fraktion folgende Anfragen an den Magistrat:

a) Nach welchen Grundsätzen verfährt der Magistrat bei Veröffentlichung von Bestimmungen und Anordnungen desselben, die in hiesigen Zeitungen als Annoncen zur Kenntnis der gesamten Bürgerschaft bestimmt sind?
b) Warum berücksichtigt der Magistrat bei Veröffentlichungen, die zum größten Teil die arbeitende Bevölkerung interessieren (wie die Anordnung über das neue Krankenversicherungswesen), nicht auch das in Berlin erscheinende Arbeiterorgan „Berliner Volksblatt", da dies doch hauptsächlich von Arbeitern gelesen wird?

Der Magistrat antwortete in einer Vorlage, die die Versammlung am 19. März 1885 durch Kenntnisnahme erledigte, nachdem Goercki grundsätzlich verlangt hatte, daß die Auswahl der Publikationsorgane nicht nach politischen Gesichtspunkten erfolgen dürfe.

In der gleichen Richtung bewegte sich ein Antrag vom 7. Juni 1894:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, die amtlichen Bekanntmachungen auch durch die hier erscheinende Zeitung „Vorwärts — Berliner Volksblatt" zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Versammlung ging am 14. Juni über den Antrag zur Tagesordnung über, die Mehrheit bewies damit, wie recht Singer, der außer Vogtherr zu der Sache sprach, gehabt hatte, als er den Vertretern des Kommunalfreisinns zurief, daß sie in der Kommune ganz dasselbe tun, was sie sonst immer den Landräten zum Vorwurf machen. Während in freisinnigen Blättern immer lebhafte Klagen darüber angestimmt würden, daß die Landräte zu ihren Bekanntmachungen nur die Kreisblätter und

Digitized by Google

nicht die freisinnigen Zeitungen benutzen, verlange man hier plötzlich, daß der Berliner Magistrat ähnlich verfährt, man wolle den Magistrat zu einer politischen Parteibehörde degradieren, indem man ihm zumute, seine Anzeigen nur in Blättern zu veröffentlichen, die seiner Parteirichtung entsprechen.

2. Denkmal für die Märzgefallenen.

Durch wie kleinliche und schikanöse, eines Polizeistaates würdige Maßnahmen die preußische Regierung die städtischen Körperschaften der Reichshauptstadt an einer Ehrung der Männer gehindert hat, die in den Märztagen des Jahres 1848 ihr Leben für des Volkes Rechte und Freiheiten eingesetzt haben, ist an anderer Stelle dieser Schrift (Seite 59 bis 61) nachzulesen. Es erübrigt noch eine kurze Schilderung der Bemühungen der sozialdemokratischen Fraktion, den Männern des Volkes, die sich im Herzen des Proletariats ein unauslöschliches Denkmal errichtet haben, auch äußerlich die ihnen gebührende Ehrung zuteil werden zu lassen.

Der Antrag auf Errichtung eines Denkmals für die Märzgefallenen ist zwar nicht von den Sozialdemokraten ausgegangen, aber sie sind es, die in allen Stadien der Verhandlungen, selbst als die Väter des Antrags ihr Kind im Stich ließen, den ursprünglichen Gedanken hochgehalten haben und ihn in die Tat umzusetzen bestrebt gewesen sind.

Am 27. Oktober 1897 beantragten die Stadtverordneten Ladewig und Genossen:

> Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit ihr in gemischter Deputation über die Errichtung eines Denkmals für die am 18. März 1848 Gefallenen zu beraten.

Bereits bei der Beratung am 4. November kam der Gegensatz zwischen der Auffassung der bürgerlichen Demokratie und der Sozialdemokratie über die Bedeutung des Jahres 1848 deutlich zum Ausdruck. Während der Wortführer der am weitesten links stehenden bürgerlichen Gruppe der Berliner Stadtverordnetenversammlung in der Begründung des Antrags durchblicken ließ, daß es ihm mit der Ehrung der Märzgefallenen darauf ankomme, das Jubiläum der preußischen Verfassung zu feiern, gab Singer im Auftrage der Sozialdemokratie die Erklärung ab, daß sie als revolutionäre Partei sich eins wisse mit den Revolutionären vom 18. März 1848:

> „Materiell aber will ich für meine Freunde und mich gar keinen Zweifel darüber lassen, daß wir für den Antrag stimmen nicht um deswillen, weil wir das Bedürfnis fühlen, der preußischen Verfassung besondere Ehrenbezeugungen zu erweisen — denn sie ist danach, so wie sie ist — sondern für meine Freunde und mich ist das Motiv, für den Antrag zu stimmen, einzig und allein das, jenen großen Tagen der Revolution unser Andenken zu weihen. Wir verbinden damit den dringenden Wunsch, daß innerhalb des Bürgertums dasjenige Maß von Sinn für Freiheit und Recht, wofür jene das Leben gelassen haben, in erhöhtem Grade herrschen möge, als es jetzt der Fall ist."

Die Versammlung nahm den Antrag an, und auch der Magistrat erklärte sich mit der Einsetzung der gemischten Deputation einverstanden. Aber die Beschlüsse der Deputation fielen wesentlich anders aus, als man nach den Debatten vom 4. November 1897 hätte erwarten sollen: die

Digitized by Google

Deputation sah von der Errichtung eines Denkmals ab und empfahl den Gemeindebehörden lediglich, den Friedhof der Märzgefallenen im Friedrichshain in den bei den Berliner Kirchhöfen üblichen Zustand zu versetzen und zu diesem Behufe namentlich die Umwährung, soweit erforderlich, zu verbessern, ein Eingangsportal mit schmiedeeisernen Toren herzurichten, den innerhalb des Friedhofs befindlichen Umgangsweg event. mit einem sogenannten Tiergartengitter oder einer Granitschwelle zum Schutze der Hügel bei starkem Besuche einzufassen, und endlich den Stacheldraht und die ihn tragenden rohen Holzpfähle von den Hügeln zu entfernen.

Diesem Beschlusse trat der Magistrat bei; er überreichte der Versammlung die Zeichnung eines Eingangsportals und den mit 6500 Mk. abschließenden Kostenanschlag für alle in Aussicht genommenen Arbeiten, und suchte durch Vorlage vom 23. Dezember 1897, die am 29. Dezember beraten wurde, die Bewilligung der erforderlichen Mittel nach.

Diese Bescheidenheit des Magistrats rief selbst bei verschiedenen Vertretern des Kommunalfreisinns lebhaftes Befremden hervor. Stadtv. Dr. Langerhans suchte zu vermitteln, indem er zwar die Annahme des Magistratsantrages, gleichzeitig aber auch innerhalb der Umfriedung die Errichtung eines Denksteins mit der Inschrift

Den Gefallenen des 18. März 1848.
Die Stadt Berlin

beantragte.

Im Gegensatz hierzu beantragte die sozialdemokratische Fraktion:

Unter Ablehnung der Magistratsvorlage ersucht die Versammlung den Magistrat, außer den in der Vorlage näher bezeichneten Arbeiten auf dem Friedhof der Märzgefallenen im Friedrichshain einen Denkstein mit der Inschrift:

Dem Andenken der am 18. März 1848 Gefallenen.
Die Stadt Berlin.

errichten zu lassen, und stellt die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der Unterschied zwischen beiden Anträgen liegt auf der Hand: der sozialdemokratische Antrag machte die Errichtung eines Denksteines zur Bedingung, wohingegen der Antrag Langerhans den Magistrat zu nichts verpflichtete.

„Ich habe die Meinung," sagte Singer, „daß wir uns zum Gespött der ganzen Welt machen, wenn wir an der Schwelle des Jubeljahres, in dem die Volkserhebung in Berlin ihre 50jährige Wiederkehr feiert, nichts anderes zu tun wissen, als daß wir um den Friedhof ein Gitter machen. . . Die Frage, die einmal angeregt ist, ist wirklich zu ernst, als daß man in der Weise darüber wegkommt, daß man einfach sagt: wenn wir den Stein nicht bekommen, dann wollen wir wenigstens die Mauer und das Gitter haben. Nein, von diesem Gesichtspunkt aus darf man die Sache nicht anfassen.

Jenen Männern, die gekämpft haben für Volksrecht und Volksfreiheit, die damals das Evangelium der Volksfreiheit verkündet haben, soll der Stein, der errichtet werden soll, ein Zeugnis ablegen, daß sie nicht vergessen sind, und ich kann diese Ausführungen nicht besser schließen, als indem ich Ihnen den Schlußvers des großen erhabenen Gedichtes von Freiligrath „Die Toten an die Lebenden" ins Gedächtnis zurückrufe und Sie bitte, diesen Vers als maßgebend für Ihre Beschlüsse anzu-

Digitized by Google

sehen. Nachdem ausgeführt ist, daß das, wofür die Toten gekämpft haben, nicht erreicht wurde, daß schon nach vier Monaten wieder der alte — wie soll ich sagen? — der alte Schlendrian in bezug auf das Ertragen aller reaktionären Maßregeln eingerissen war, schließt Freiligrath mit den Worten:

Daß fürder der Gedanke nicht uns stören kann im Schlafen:
Sie waren frei! Doch wieder jetzt — und ewig! — sind sie Sklaven!

Meine Herren, diesen Vers sollte man beherzigen und zum Ausdruck bringen, daß wir nicht Sklaven sind, daß wir in unserer ehrlichen Überzeugung uns nicht behindern lassen, mag auch die Stelle, von der die Behinderung ausgeht, noch so hoch sein."

Wie vorauszusehen, fehlte es in der Versammlung auch nicht an solchen Mitgliedern, die am liebsten von der Errichtung eines Gedenksteines Abstand genommen hätten. Stadtverordneter Spinola erklärte, daß er alles, was an ein Denkmal streife, perhorresziere als eine Verherrlichung der Märztage, weil dadurch die Gefühle von vielen anders Denkenden gekränkt würden und weil es sich dabei um einen politischen Akt und nicht um eine kommunale Angelegenheit handle.

Hatte Spinola wenigstens in einer anständigen Form seinem Bedenken Ausdruck gegeben, so verstieg sich der Vertreter der Bürgerpartei, Stadtv. Pretzel, zu Äußerungen, die den lebhaften Unwillen fast der ganzen Versammlung hervorriefen und die in einem Antrag gipfelten, die Inschrift folgendermaßen zu fassen: „Dem Andenken der am 18. März 1848 Gefallenen und zur Warnung für die Nachwelt. Die Stadt Berlin."

Das Resultat der Abstimmung war, daß zunächst der sozialdemokratische Antrag mit 81 Stimmen gegen die 12 sozialdemokratischen Stimmen abgelehnt und sodann der Antrag Langerhans mit 77 gegen 18 Stimmen angenommen wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte aber ihre Rechnung ohne den Magistrat gemacht, der durch eine neue Vorlage vom 25. Januar 1898 mitteilte, daß er außerstande sei, dem Beschluß beizutreten. Nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse und nach eingehender Vorberatung der Angelegenheit in einer Kommission glaube er den wünschenswerten Frieden in allen beteiligten Kreisen am besten zu wahren und zu fördern, wenn er den Standpunkt nicht verlasse, welchen die aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden gebildete gemischte Deputation vorbezeichnet habe, und nur dasjenige zur Ausführung bringe, worüber innerhalb der städtischen Behörden auf allen Seiten Übereinstimmung vorhanden sei.

Zu dieser Vorlage, mit der sich die Versammlung am 3. Februar 1898 befaßte, brachten die Sozialdemokraten folgende Resolution ein:

Die Versammlung nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß der Magistrat ihrem Beschluß vom 29. Dezember vorigen Jahres — betreffend die Errichtung eines Denksteins auf dem städtischen Friedhof der Märzgefallenen von 1848 — nicht beigetreten ist.

Die Versammlung protestiert gegen die Auffassung, daß die Nichtausführung ihres Beschlusses durch die Rücksicht auf Wahrung und Förderung des Friedens in allen beteiligten Kreisen geboten sei und weiß sich hierbei in voller Übereinstimmung mit der übergroßen Majorität der Berliner Bevölkerung, die gleich ihr in der Errichtung des Gedenksteines die Erfüllung einer Pflicht dankbarer Erinnerung erblickt.

Digitized by Google

Im Widerspruch mit dem Stadtverordneten Dr. Langerhans, der seiner Verwunderung über die Haltung des Magistrats Ausdruck gab und das gesamte Material, einschließlich der sozialdemokratischen Resolution, einem Ausschuß zu überweisen beantragte, betonte Singer, daß für ihn die Stellungnahme des Magistrats durchaus nicht unbegreiflich sei. Er hätte gar nichts anderes erwartet. Nicht um den Frieden innerhalb der Bürgerschaft sei es dem Magistrat zu tun gewesen, sondern um den Frieden zwischen ihm, dem Minister und dem Oberpräsidenten. Diese Kreise seien diejenigen, denen gegenüber der Magistrat es für notwendig erachte, einem Beschluß, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefaßt sei, die Zustimmung zu versagen. Mit Bedauern müsse es immer wieder ausgesprochen werden, daß der Magistrat in einer das Herz und die Empfindung der Berliner Bürgerschaft bewegenden Angelegenheit sich auf ein Stirnrunzeln von oben her herbeigelassen habe, den Beschluß nicht auszuführen.

Am Schluß seiner Rede gab Singer nochmals dem aufrichtigen Bedauern darüber Ausdruck,

„daß wir in einer Zeit leben, in der der Magistrat der ersten Stadt des Reiches, einem Willen aus dem Ministerhotel folgend, die Beschlüsse der Schwesterbehörde bei Seite setzt, um keine Unbequemlichkeiten zu haben, die, ich wiederhole es, nicht etwa darin zu suchen sind, daß der Magistrat sie wegen der persönlichen Stellung seiner Mitglieder vermeiden will; nein, ich weiß sehr gut, daß der Magistrat das, was er tut, als im Interesse der Stadt liegend ansieht. Aber ich bin der Meinung, daß, wenn im Magistrat eine Auffassung zur Geltung kommt, daß die Interessen der Stadt nur dann richtig vertreten werden, wenn der Magistrat scharf und mutig auftritt, die Interessen der Stadt am besten vertreten werden. Wenn das nicht geschieht, dann ist die Nachgiebigkeit nach oben der größte Fehler, der im Interesse der Stadt gemacht werden kann".

In dem Ausschuß, dem die Magistratsvorlage nebst der sozialdemokratischen Resolution überwiesen wurde, erzielten die Sozialdemokraten einen vollen Erfolg. Unter Ablehnung eines Antrags, die Versammlung möge von der Antwort des Magistrats einfach Kenntnis nehmen und unter den obwaltenden Umständen auf die Ausführung des über die bereits angenommenen Anträge des Magistrats vom 23. Dezember 1897 hinausgehenden Beschlusses vom 29. Dezember verzichten, empfahl der Ausschuß mit 11 gegen 2 Stimmen folgende Beschlußfassung, die sich das Plenum am 10. Februar 1898 debattelos zu eigen machte:

Die Versammlung erblickt in dem Gedenken der Märzgefallenen die Anerkennung einer historischen Tatsache, die mit der Entwickelung des konstitutionellen Lebens unlöslich verknüpft ist. Sie bedauert, daß der Magistrat ihrem Beschlusse vom 29. Dezember v. J., für die Märzgefallenen einen Denkstein namens der Stadt zu errichten, nicht beigetreten ist.

Die Versammlung protestiert gegen die Auffassung, daß die Nichtausführung ihres Beschlusses durch die Rücksicht auf Wahrung und Förderung des Friedens in allen beteiligten Kreisen geboten sei, und weiß sich hierbei in voller Übereinstimmung mit der übergroßen Mehrheit der Berliner Bevölkerung, die gleich ihr in der Errichtung des Gedenksteins die Erfüllung einer Pflicht dankbarer Erinnerung erblickt.

Digitized by Google

Das Schicksal des Beschlusses vom 29. Dezember 1897, der beschämende Ausgang der Angelegenheit, ist auf Seite 61 dieser Schrift nachzulesen. Die Märzgefallenen können ebensogut auf ein würdiges Portal zu ihrer letzten Ruhestätte verzichten, das die staatlichen Behörden ihnen versagen, wie sie auf das Denkmal verzichten können, das der Magistrat ihnen versagt hat. Ja, selbst wenn die Berliner Stadtverordnetenversammlung den zum Etat für das Jahr 1900 von Stadthagen eingebrachten Antrag abgelehnt hätte, fortan zur Instandhaltung des Begräbnisplatzes im Friedrichshain eine Summe in das Ordinarium einzustellen, würden sie deshalb auch nicht um eines Haares Breite an Liebe und Verehrung unter dem Volke einbüßen, das ihr Andenken allen reaktionären Gewalten zum Trotz ewig in Ehren halten wird.

3. Wählerlisten und Wahlzeit.

Wie sorgfältig die sozialdemokratische Fraktion darauf achtete, daß den Wählern nicht ihr höchstes Recht verkümmert wurde, sei es durch mangelhaft aufgestellte oder in unzweckmäßiger Weise zur Einsicht ausgelegte Wählerlisten, sei es durch eine zu knappe Bemessung der Wahlzeit, hat sie durch ihre Anträge aus den Jahren 1890 und 1903 bewiesen.

Am 30. Januar 1890 richteten die Sozialdemokraten an den Magistrat die Anfrage:

> Ist dem Magistrat bekannt, daß sich bei Einsicht der Reichstagswählerlisten herausgestellt hat, daß die Anzahl und die Einrichtungen der Lokale, in denen die Listen ausgelegt sind, völlig unzureichend in den einzelnen Wahlkreisen sind, und was gedenkt der Magistrat zur Abhilfe dieser Zustände zu tun?

Der Magistrat antwortete am 27. Februar, daß ihm solche Übelstände nicht bekannt seien. Eine Besprechung erfolgte nicht.

Am 2. April 1903 stellte die Fraktion folgenden Dringlichkeitsantrag:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Unzuträglichkeiten, welche sich bei der diesmaligen Aufstellung der Reichstagswählerlisten für die Wähler ergeben, nach Möglichkeit zu begegnen.

Anlaß zu dem Antrag hatte eine Verfügung des Ministers des Innern vom 25. März gegeben, wonach die Wählerlisten bis zum 12. April fertiggestellt sein sollten, also eine Verfügung, die keinerlei Rücksicht auf die zahlreichen Aprilumzüge nahm. Der Antrag selbst, den Borgmann begründete, war gegenstandslos geworden, da der Vertreter des Magistrats die Erklärung abgab, daß die Listen, wenn auch mit Aufwendung einiger Kosten revidiert worden waren, so daß korrekte Listen ausgelegt werden konnten.

Als sich die Sozialdemokraten im Jahre 1903 zum ersten Male offiziell an den Landtagswahlen beteiligten, und der Magistrat ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiterklasse eine für die Arbeiter ungünstige Wahlzeit bestimmt hatte, beantragte die Fraktion am 8. Oktober:

> den Magistrat zu ersuchen, den Beginn der Urwahlen für den Landtag auf nachmittags 5 Uhr festzusetzen.

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 66 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten außer den Sozialdemokraten nur die Sozialfortschrittler. Maßgebend für die Mehrheit war die Auskunft des

Digitized by Google

Magistratsvertreters, daß, wenn die Urwahlen erst um 5 Uhr beginnen, möglicherweise die Wahl erst um 2 Uhr nachts ihr Ende finden würde.

Der sozialdemokratischen Anträge, die sich auf die Erleichterung des Wahlrechts für die Stadtverordnetenwahlen beziehen, ist in einem besonderen Abschnitt (Seite 26 bis 29) dieser Schrift Erwähnung getan.

4. Transport von Militärgefangenen und Gebrauch militärischer Schußwaffen.

Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten verschiedene Vorkommnisse, die sich beim Transport von Militärgefangenen ereigneten, die Gemüter der Berliner Bürger heftig erregt, und diese Erregung hatte in der Stadtverordnetenversammlung ein Echo gefunden. Am zweiten Osterfeiertage des Jahres 1888 abends hatte eine Militärpatrouille einen Arrestanten, der auf dem Transport nach dem Militärarrest einen Fluchtversuch machte, durch mehrere scharfe Schüsse zu Boden gestreckt. Dieser Vorfall veranlaßte die Stadtverordneten am 19. April auf Antrag des Stadtverordneten Jacobs, an den Magistrat das Ersuchen zu richten, mit dem königlichen Gouvernement von Berlin in Verhandlung zu treten, um eine Änderung der bisherigen Art des Transportierens von Militärarrestanten durch die Straßen Berlins herbeizuführen.

Noch war über das Ergebnis der Verhandlungen nichts bekannt, da wurde die Bürgerschaft durch einen neuen Fall in Schrecken versetzt: ein Passant war von einem Soldaten, der Posten stand, erschossen worden. Die sozialdemokratische Fraktion hielt es für ihre Pflicht, sich der Interessen der Bürgerschaft anzunehmen; diesem Zweck diente folgender Antrag vom 10. September 1890, der am 18. September zur Verhandlung kam.

> Am 11. August d. J. ist wiederum ein Einwohner unserer Stadt von einem Militärwachtposten aus unbedeutender Veranlassung erschossen worden.
>
> Da durch die Möglichkeit solchen Vorgehens Leben und Gesundheit der Einwohnerschaft andauernder Gefahr ausgesetzt sind, wolle die Versammlung beschließen:
>
> den Magistrat zu ersuchen, mit ihr gemeinsam die zuständigen Militärbehörden aufzufordern, schleunigst Vorkehrungen zu treffen, wonach derartige die Sicherheit der Bürgerschaft bedrohende Vorkommnisse unmöglich gemacht werden.

Die Begründung war Vogtherr zugefallen, der zunächst auseinandersetzte, was ihn und seine Freunde bewogen hatte, den Antrag zu stellen. Es komme ihnen darauf an, der Bürgerschaft wenigstens auf der einen Seite das Gefühl zu vermitteln, daß ihre berufene Stadtvertretung sich um ihr Interesse kümmert. Der Antrag sei keineswegs zwecklos, selbst dann nicht, wenn er keinen direkten Erfolg haben sollte. Er sei auch gar nicht so abnorm, da die Gemeindebehörden bereits im April 1888 einen ähnlichen Antrag angenommen hätten. Die Stadt habe die moralische Verpflichtung, in allen solchen Fällen, wo Leben und Gesundheit der Bürgerschaft gefährdet sei, wenigstens das zu tun, was in ihrer Kraft und Macht steht. Gegenüber einem solchen Vorgehen, wie es die Militärbehörden belieben,

Digitized by Google

helfe kein sentimentales Abwarten, sondern nur die allergrößte Strenge und ebenso rücksichtsloses Vorgehen auf demselben Gebiet, auf welchem man rücksichtslos behandelt wird.

Die Mehrheit, die wenige Jahre vorher den oben erwähnten Antrag Jacobs angenommen hatte, verschanzte sich auf einmal wieder hinter Kompetenzbedenken; unter Führung des Stadtv. Meyer I beantragte sie:

> In Erwägung, daß die Versammlung zwar die ausgedehnten Befugnisse der Wachtposten, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, für dringend abänderungsbedürftig hält, daß es jedoch Sache der Volksvertretung, speziell des Reichstags, ist, Beschwerden der in Rede stehenden Art zur Besprechung und event. zur Abhilfe zu bringen, beschließt die Versammlung, über den Antrag Vogtherr und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Gegen den Übergang zur Tagesordnung sprach Singer, der in prägnanter Form den Verfall des liberalen Bürgertums kennzeichnete:

> „Obgleich ich in bezug auf die Auffassung, die in diesem Saale von den Rechten und Pflichten der Bürgerschaft herrscht, vieles gewohnt bin, so bin ich doch niemals so befremdet gewesen, wie durch die Ausführungen des Herrn Kollegen, der eben gesprochen hat. Wenn ich daran denke, wie anders vor noch nicht gar langer Zeit, vor 20, 25 Jahren, hier in diesem Saal die Rechte der Bürgerschaft vertreten worden sind, wenn ich daran denke, wie mutvoll der Mann, unter dessen ehrenvollem Vorsitz die Stadtverordnetenversammlung lange Jahre hindurch getagt hat, der verstorbene Kochhann, auch das kleinste Recht der Bürgerschaft gewahrt hat, wenn ich mir vergegenwärtige, wie damals selbst konservative Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung — ich erinnere nur an Vollgold und Breßler — peinlich bemüht waren, im Interesse der Bürgerschaft alle Rechte der Selbstverwaltung zu wahren, so kann ich nur lebhaft bedauern, daß es jetzt möglich ist, solche Ausführungen, wie wir sie eben gehört haben, hier vorzubringen.
>
> Wo soll es denn hin, wenn Sie engherzig die Verhandlung über alles vermeiden, was irgendwie und aus irgendwelchem Grunde geeignet sein könnte, nach oben hin Anstoß zu erregen! Kann es denn eine wichtigere „Gemeindeangelegenheit" geben als das Leben und die Gesundheit der Einwohner? Und demgegenüber behauptet Herr Kollege Meyer, die Stadt Berlin habe sich um die Verteidigung dieser Interessen nicht zu kümmern. Es sei das keine Gemeindeangelegenheit. Als im Jahre 1888 der Antrag, von dem Herr Kollege Vogtherr gesprochen hat, gestellt wurde, die Kommandantur zu ersuchen, eine andere Art des Transportes der Arrestanten einzuführen, auch nur aus dem Grunde, weil durch die jetzige Art des Transportes Leben und Gesundheit der Bürgerschaft geschädigt werden könne, haben die Herren alle dafür gestimmt. Allerdings waren die Antragsteller damals nicht aus unseren Reihen, sondern aus den Reihen der Majorität. Aber tatsächlich treffen die Anträge in dem, was sie wollen, vollkommen zusammen."

Singer schloß seinen Appell an die Versammlung mit dem Wunsche, „daß die Bereitwilligkeit und Festigkeit, welche in früheren Jahren in der Versammlung vorhanden war, überall da, wo es sich um die Wahrung der Rechte der Bürgerschaft handelt, ohne Furcht und Scheu einzutreten, sich in viel höherem Maße einfinden möge, als es jetzt leider der Fall ist".

Irgendeine Wirkung übte dieser Appell nicht aus, die Versammlung nahm den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit großer Mehrheit an.

Digitized by Google

Nachdem endlich auf die Vorstellung des Magistrats vom Jahre 1888 seitens des Gouvernements von Berlin die Antwort eingetroffen war, daß über die Art des Transports von Militärgefangenen unmöglich eine generelle Verfügung erlassen werden könne, nahmen die Sozialdemokraten die Anregung wieder auf und beantragten unter dem 14. März 1891:

> Wir beantragen, die Versammlung wolle den Magistrat ersuchen, wegen Änderung der bisherigen Art des Transportierens von Militärgefangenen durch die Straßen Berlins baldigst weitere Schritte zu tun.

Der Antrag wurde am 25. März debattelos angenommen, der Magistrat schloß sich ihm an, er wandte sich an den Kriegsminister, und dieser antwortete ihm am 5. Juni, daß Vorschriften in Kraft getreten seien, welche gegenüber den früheren Bestimmungen bessere Verhältnisse schaffen und den Wünschen der städtischen Körperschaften, soweit angängig, Rechnung tragen. In Wirklichkeit war von diesen „besseren Verhältnissen" nichts zu merken, die Versammlung mußte sich mit ähnlichen Vorfällen noch wiederholt beschäftigen. Am 30. Dezember 1891 beschloß sie auf Antrag Langerhans,

> eine Petition an den Reichskanzler zu richten, dahingehend, daß die in den Straßen Berlins aufgestellten Militärposten eine andere Instruktion in Betreff des Gebrauchs der Schußwaffen erhalten.

Und am 7. April 1892 nahm sie aus Anlaß des viel besprochenen Falles des Grenadiers Lück, der durch einen Gewehrschuß einen Arbeiter getötet und einen anderen schwer verwundet hatte, einstimmig folgenden Antrag Hellriegel und Genossen an:

> Die Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, unter Bezugnahme auf das neueste Vorkommnis in der Wrangelstraße von neuem bei dem Herrn Reichskanzler dahin zu wirken, daß die Instruktion betreffend den Gebrauch der Schußwaffen für militärische Wachtposten, mit Rücksicht auf die damit verknüpfte Gefahr, schnellstens zeitgemäß geändert werde.

Der Magistrat sandte die Petition an den Reichskanzler ab. Tatsächlich sind jetzt auch andere Vorschriften über den Gebrauch militärischer Schußwaffen ergangen, ein Erfolg, der nicht in letzter Linie den Sozialdemokraten zu danken ist.

5. Anträge auf Gewährung von Notstandsunterstützungen.

Am 16. April 1902 beantragte die sozialdemokratische Fraktion:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> Den Magistrat um eine Vorlage zu ersuchen, durch welche Mittel bereitgestellt werden, um den infolge des in der Nacht vom 13. zum 14. d. M. über Berlin hereingebrochenen Unwetters an Hab und Gut geschädigten Mitbürgern, deren wirtschaftliche Notlage und Bedürftigkeit es erfordert, materielle Hilfe zuteil werden zu lassen.

Der Antrag wurde am 17. April zugleich mit einem ähnlichen Antrag Rosenow und Genossen nach kurzer Debatte einem Ausschuß überwiesen, dessen Vorschlägen entsprechend die Versammlung am 15. Mai folgende Beschlüsse faßte:

1. Die Versammlung geht von dem Grundsatze aus, daß die dem Magistrat zur Verfügung gestellte Summe nicht als Schadenersatzleistung gelten,

Digitized by Google

sondern als Beihilfe denen gezahlt werden soll, die durch diese Beihilfe in ihrer Existenz aufrechterhalten werden.

2. Die Versammlung stellt dem Magistrat einen Betrag bis zur Höhe von 60 000 Mk. zur Verfügung, um den Geschädigten Beihilfe leisten zu können.
3. Die Versammlung überweist dem Magistrat die eingegangenen geprüften Gesuche zur entsprechenden Berücksichtigung und weiteren Veranlassung.

Einstimmig nahm die Versammlung am 29. Januar 1907 einen von allen Fraktionen, auch von den Sozialdemokraten, unterzeichneten Antrag an:

Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt zwecks Unterstützung der durch die Wetterexplosionen auf der Grube Rheden-Saarbrücken verunglückten Bergarbeiter und der Witwen und Waisen der Getöteten aus städtischen Mitteln einen Betrag von 10 000 Mk.

Die Versammlung ersucht den Magistrat, diesem Beschlusse beizutreten.

6. Entsendung von Arbeitern zu Studienzwecken.

Am 16. Mai 1889 brachte die sozialdemokratische Fraktion folgenden Antrag ein:

Die Stadtverordnetenversammlung ersucht den Magistrat, in gemischter Deputation in Beratung zu treten über die Bewilligung eines Geldbetrages aus städtischen Mitteln, behufs Entsendung einer Arbeiterdeputation nach Paris, zum Studium der dort gegenwärtig stattfindenden Weltausstellung.

Obwohl Tutzauer in der Begründung keinen Zweifel darüber gelassen hatte, daß ihm nur die Förderung der gewerblichen Ausbildung der Handwerker und Arbeiter am Herzen lag, und obwohl er sich auf das Beispiel anderer Städte berufen konnte, die wiederholt Arbeiterdeputationen nach Ausstellungen entsandt hatten, schob die Mehrheit dem Antrag eine parteipolitische Tendenz unter und ging am 23. Mai über ihn zur Tagesordnung über.

„Wenn Gesuche um Reiseunterstützung für einzelne bestimmte Personen aus beteiligten Fachkreisen, von den Innungen, Gewerken oder Berufsgenossenschaften an uns herankämen", erklärte Spinola als Wortführer der Mehrheit, „so ließe sich darüber vielleicht reden. Aber hier wird verlangt, daß wir eine Arbeiterdeputation nach Paris schicken sollen. Schon dieser Ausdruck „Deputation" hat einen verdächtigen politischen Beigeschmack; derselbe wird aber verstärkt durch die Namen der Unterzeichner des Antrags. In dem Augenblick, wo das Deutsche Reich die Beteiligung an der Pariser Weltausstellung abgelehnt hat, sollen wir aus kommunalen Mitteln eine Deputation hinschicken! Das würde doch sehr eigentümlich sein. Die Gefahr ist nicht auszuschließen, daß die Deputation dort in eine schiefe Bahn kommt, daß sie sich beteiligt an sozialistischen Agitationen, die von Paris aus entfaltet werden. Dem dürfen wir uns unter keinen Umständen aussetzen. Die Gefahr ist vorhanden, wir können nicht wissen, was aus der Deputation wird, wenn sie dort eintrifft. Dazu sind unsere städtischen Mittel nicht da."

Wohl aus ähnlichen Erwägungen heraus, wenn sie auch nicht so offen ausgesprochen wurden, lehnte die Versammlung am 14. Juni 1900 einen von Pfannkuch begründeten Antrag ab:

Zum Studium und zur Berichterstattung über die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter, insbesondere der Einrichtung der Pariser

Digitized by Google

Arbeitsbörse empfiehlt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat, die Entsendung von mindestens zwei dem Ausschuß des Gewerbegerichts Angehörenden zum Besuch der Weltausstellung von Paris.

Und das, obwohl die Versammlung kurz vorher, am 5. April 1900, 50 000 Mark für den Besuch der Pariser Weltausstellung durch städtische Beamte, Lehrer, Fachlehrer, Techniker und Arbeiter bewilligt hatte!

7. Anfertigung von Kunstwerken durch deutsche Bildhauer.

Am 23. September 1897 erledigte die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag Dupont und Genossen,

den Magistrat zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die von der Stadtgemeinde hiesigen Künstlern zur Ausführung übertragenen Kunstwerke nicht, wie es jetzt vielfach geschieht, im Auslande angefertigt werden,

durch Übergang zur Tagesordnung.

8. Geldsammlungen in Gemeindeschulen.

Am 8. Juni 1899 beriet die Stadtverordnetenversammlung zwei Anträge, die sich auf Geldsammlungen in den Gemeindeschulen beziehen, einen Antrag Goldschmidt und Genossen:

Die Versammlung wolle beschließen:
den Magistrat um Auskunft zu ersuchen, ob es wahr ist, daß in den Berliner Gemeindeschulen Sammlungen zur Beseitigung der Kirchennot in Ostafrika stattgefunden haben,

und einen Antrag Singer und Genossen:

Die Versammlung ersucht den Magistrat,
die in verschiedenen Gemeindeschulen stattfindenden Geldsammlungen zur Beseitigung der Kirchennot in Ostafrika zu untersagen.

Obwohl Singer jede Geldsammlung in den Gemeindeschulen, aus welchem Grunde auch immer, für ungerechtfertigt erklärte, konnte er den sozialdemokratischen Antrag doch zurückziehen, da inzwischen die Sammlungen bereits verboten waren. Die Stadtverordneten stellten sich auf den Boden der Antragsteller, indem sie an den Magistrat das Ersuchen richteten, Geldsammlungen in den Gemeindeschulen nicht ohne Genehmigung der Schuldeputation zu gestatten.

9. Überlassung von Schulräumen an die Arbeiterbildungsschule.

Im Jahre 1892 hatte der Magistrat ein Gesuch des Vorstandes der Arbeiterbildungsschule auf Überlassung von Schulräumen unter der eigenartigen Motivierung abschlägig beschieden, daß die Benutzung städtischer Räume nicht solchen Anstalten gestattet werden könne, welche der erforderlichen Konzession entbehren; die Arbeiterbildungsschule stelle sich aber als eine Fortbildungsschule dar, welche als solche der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedürfe.

Der Vorstand der Arbeiterbildungsschule wandte sich nunmehr mit einer Petition an die Stadtverordnetenversammlung; er ersuchte sie, ihren Einfluß bei dem Magistrat dahin geltend zu machen, daß der Arbeiter-

Digitized by Google

bildungsschule sechs Schulräume, und zwar je einer im Norden, Süden, Osten, Westen, Nordosten und Südosten der Stadt gelegen, an den Wochentagen abends von 8—10 Uhr und Sonntag vormittags von 9—1 Uhr unter den sonst üblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Petitionsausschuß beantragte aus den gleichen Erwägungen wie der Magistrat, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. In der Plenarsitzung vom 17. März 1892 übte Vogtherr scharfe Kritik an diesem Antrage; er verlangte die wahren Gründe der Ablehnung des Gesuchs zu erfahren, denn das, was dem Handwerkerverein, der Humboldtakademie und vielen anderen Vereinen recht sei, müsse auch der Arbeiterbildungsschule billig sein. Sein Antrag, die Petition an den Petitionsausschuß zurückzuverweisen, wurde abgelehnt.

10. Gesindebelohnungsfonds.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder war im Jahre 1826 ein Gesindebelohnungsfonds mit der Stiftung vom 28. Januar 1827 eingerichtet. Im Jahre 1864 wurde ein neues Statut erlassen, das den Dienstboten die Beiträge zum Fonds auferlegte. § 3 des Statuts lautet:

> Zur Beschaffung der hierzu nötigen Geldmittel entrichtet jeder Dienstbote, welcher den polizeilichen Erlaubnisschein, sich hier vermieten zu dürfen, lösen muß, sowohl bei dem ersten Eintritt in den Dienst als bei jedem Dienstwechsel 50 Pf. in diesen Fonds.

Nachdem 1872 die gesetzgebenden Körperschaften Preußens erklärt hatten, daß Abgaben für die Erlaubnis, dienen zu dürfen, überhaupt nicht mehr zu entrichten sind, war das Statut zweifellos außer Kraft gesetzt. Die 50 Pf. wurden aber trotzdem weitererhoben.

Bei der Etatsberatung am 28. März 1901 beantragte Stadthagen unter Hinweis auf diese Rechtslage:

> Die Versammlung wolle beschließen,
> den Etat des Gesindebelohnungs- und Unterstützungsfonds einem besonderen Ausschuß zur Beratung darüber zu überweisen, ob und inwieweit es sich empfiehlt, auf die Änderung des Statuts vom 30. Mai 1864 hinzuwirken, eventuell für den Fall der Ablehnung dieses Antrags den Magistrat zu ersuchen, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine Aufhebung des Statuts vom 30. Mai 1864, zum mindesten aber eine Aufhebung der durch dieses Statut den Dienstboten auferlegten Steuer von 50 Pf. für den Diensteintritt und für jeden Dienstwechsel herbeizuführen.

Die Versammlung schloß sich diesem Antrage nach kurzer Beratung an. Da trotzdem alles beim alten blieb, beantragten die Stadtverordneten Ullstein und Genossen am 25. Februar 1904:

> Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit den zuständigen Staatsbehörden in Verbindung dahin zu treten, daß der § 3 des Statuts der Belohnungs- und Unterstützungsanstalt für das Gesinde in Berlin aufgehoben, oder daß von der Erhebung der in diesem Paragraph gedachten Entrichtung von je 5 Silbergroschen für jeden Diensteintritt und für jeden Dienstwechsel in Zukunft Abstand genommen werde.

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 70 gegen 37 Stimmen abgelehnt, die Sozialdemokraten stimmten geschlossen dafür.

Digitized by Google

11. Feuerbestattung.

Im Jahre 1891 beschäftigte sich die Versammlung mit einer Petition der Freireligiösen Gemeinde um eine gemeinsame Vorstellung der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats bei dem Reichstage und dem Bundesrate bezw. bei dem preußischen Ministerium und dem Abgeordnetenhause wegen Zulassung der Feuerbestattung in ganz Deutschland.

Ein gleichlautendes Gesuch hatten die Petenten am 7. Juni an den Magistrat gerichtet und zur Begründung ausgeführt, daß sie am 29. September 1890 das Polizeipräsidium gebeten hätten, ihnen die Genehmigung zur Erbauung eines Feuerbestattungsofens und zur Leichenverbrennung zu erteilen, aber am 16. Oktober dahin beschieden seien, daß es zur Erbauung eines Feuerbestattungsofens, abgesehen von der nachzusuchenden baupolizeilichen Prüfung, einer Genehmigung nicht bedürfe. Die Feuerbestattung sei jedoch nach der Lage der geltenden Gesetze für verboten zu erachten und würde in dem Polizeibezirk Berlin nicht geduldet werden. Die Petenten hatten sich hierauf an die Minister des Innern und des Kultus gewandt und von diesen die Antwort erhalten, daß sie Anstand nehmen, dem Gesuche auf die Errichtung und den Betrieb eines Leichenverbrennungsofens Folge zu geben. Nach den das Leichenwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften sollten die Leichen auf den öffentlichen oder mit besonderer Genehmigung angelegten privaten Begräbnisplätzen beerdigt werden. Von dieser Voraussetzung ausgehend, seien durch Gesetze und Erlasse der Verwaltungsbehörden diejenigen Anordnungen getroffen, welche mit Rücksicht auf die staatlichen, religiösen und sanitären Interessen zu einer angemessenen Regelung des Leichenwesens erforderlich seien. Die Anordnungen ließen sich weder ohne weiteres dem Modus der Leichenverbrennung anpassen, noch sichere die Beachtung aller auf die bisherige Bestattung bezüglichen Vorschriften in ausreichender Weise gegen eine Verletzung der berechtigten Interessen. Die Verbrennung der Leichen würde, wenn sie eingeführt werden sollte, vielmehr eine Reihe von Anordnungen erforderlich machen, welche dem bestehenden Rechtszustande gegenüber, wie die Einführung selbst, nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden könnten. Eine genügende Veranlassung, diesen Weg zu betreten, liege bisher nicht vor, da der Vorschlag der Leichenverbrennung innerhalb des preußischen Staates zurzeit nur eine verhältnismäßig geringe Zustimmung gefunden habe.

Besonders der letzte Satz des ministeriellen Schreibens bestimmte die Freireligiöse Gemeinde, die Befürwortung ihres Gesuches seitens der städtischen Behörden nachzusuchen, sie glaubte, daß bei der Zustimmung der Berliner Stadtvertretung die Bedürfnisfrage genügend nachgewiesen sein würde. Mit Rücksicht darauf, daß sich sowohl im Magistrat wie in der Stadtverordnetenversammlung Mitglieder des Berliner Vereins für Feuerbestattung befanden, glaubten die Petenten gute Fürsprecher zu haben und beschränkten sich daher auf den Hinweis, daß, abgesehen von ästhetischen und hygienischen Gründen, auch sehr wesentlich die ökonomischen zu berücksichtigen seien. Da die Stadt jährlich ganz bedeutende Ausgaben für die Bestattung der Armenleichen zu bestreiten habe und bekanntlich bei unausgesetztem Betriebe des Ofens die Verbrennung sich außerordentlich billiger als die Beerdigung stelle, so würde die Stadt durch die neue Ein-

Digitized by Google

richtung große Ersparnisse machen. Der etwaige Einwurf, die Armen sollten nun zur Verbrennung gezwungen werden, sei einfach damit zu widerlegen, daß auf Wunsch auch bei ihnen die Beerdigung zu erfolgen hätte. Zweifellos seien aber in Berlin stets so viel Leichen vorhanden, daß die Einäscherung fortdauernd geschehen könne. Und selbst, wenn dem nicht so wäre, würde die Stadt doch sehr große Ersparnisse machen.

Der Magistrat hatte erwidert, daß die großen, zurzeit kaum überwindlichen Schwierigkeiten, die einer Erlaubnis zur Feuerbestattung in Preußen entgegenständen, aus den Verhandlungen, welche der bezügliche Verein zu Frankfurt a. M. erst kürzlich gepflogen, deutlich hervorgingen. Der Magistrat habe wiederholentlich, zuletzt durch Gestattung des Baues einer Urnenhalle auf städtischem Terrain, zu erkennen gegeben, daß er der fakultativen Feuerbestattung durchaus nicht feindlich gegenüberstehe. Zunächst würde er sich mit der Feststellung zu beschäftigen haben, ob für die städtische Verwaltung die Feuerbestattung überhaupt verwertbar, ob sie ratsam und wie sie auszuführen sei. Der erhebliche Kostenpunkt spiele hierbei eine bedeutendere Rolle, als gewöhnlich vermutet werde.

Aus dieser Antwort entnahmen die Petenten, daß der Magistrat Bedenken trage, ihrem Antrage zuzustimmen, obgleich er der fakultativen Feuerbestattung durchaus nicht feindlich gegenüberstehe. Sie wandten sich daher an die Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte, sich für den Antrag auszusprechen und den Magistrat zu bewegen, sich demselben gleichfalls anzuschließen.

Im Petitionsausschuß, welcher die Angelegenheit einer eingehenden Beratung unterzog, wurde einerseits der Meinung Ausdruck gegeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen aus einer Zeit stammten, in welcher die Feuerbestattung noch nicht in Frage stand, und daß sie wohl nicht so weit gingen, die Feuerbestattung ausdrücklich zu verbieten. Es erscheine deshalb um so mehr geboten, den Anträgen Rechnung zu tragen und danach zu streben, denjenigen die Feuerbestattung zu ermöglichen, welche sie wollen, als doch schon jetzt die Überführung von Leichen zur Verbrennung nach außerhalb sowie die Rückführung der Aschenreste nach Berlin und deren Beisetzung gestattet sei. Die Schädlichkeit der Beerdigung auf den Kirchhöfen in sanitärer Beziehung könne indessen für die Feuerbestattung allein nicht sprechen, da sie wissenschaftlich vielfach verneint worden wäre, während zur Begegnung der Bedenken in kriminalistischer Richtung bei Einführung der Leichenverbrennung allerdings die Einführung obligatorischer Leichenschau getroffen werden müßte. Bei Beurteilung der Frage seien allein Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend, und diese sprächen für die Zulässigkeit der Feuerbestattung. Schon jetzt werde es immer schwieriger, Terrains zu Kirchhöfen von ausreichendem Umfange zu erwerben, und die Stadt Berlin habe in dieser Beziehung ein wesentliches finanzielles Interesse an der Sache.

Der Magistratsvertreter teilte mit, daß bei dem jetzt üblichen Beerdigungsmodus der städtische Friedhof bei Friedrichsfelde in vielleicht zehn Jahren voll belegt sein werde; der Magistrat hoffe deshalb, wenigstens die Genehmigung zur Verbrennung der nicht rekognoszierten, unbekannt gebliebenen Leichname und der aus der Anatomie zurückgelieferten Leichen oder Leichenteile zu erlangen, wodurch die Stadt die Erdbestattung von

Digitized by Google

ungefähr 1000 Personen jährlich erübrigen würde. Mit diesen Erwägungen sei der Magistrat gegenwärtig beschäftigt und auch bereits mit Paris und anderen Städten in Verbindung getreten.

Sei nur erst ein Anfang gemacht, — so wurde andererseits bemerkt — dann stehe zu erwarten, daß die Berechtigung der Leichenverbrennung demnächst auch weiteren Kreisen zugestanden werden wird; der vorliegenden Petition könne aber nicht das Wort geredet werden; sie gehe zu weit, und Anträge in dem von den Petenten gestellten Umfange würden der Sache eher hinderlich als nützlich sein. Die Angelegenheit müsse zunächst im Rahmen der eigenen städtischen Interessen zu fördern versucht und von diesem Gesichtspunkte aus auch die vorliegende Petition beurteilt werden.

Aus diesen Erwägungen heraus beschloß der Ausschuß:

> Mit Rücksicht darauf, daß nach den Mitteilungen des Magistratsvertreters im Magistrat die Zulässigkeit der Feuerbestattung für Berlin erstrebt werde, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Diesem Beschluß trat das Plenum am 26. November 1891 bei; es lehnte einen Antrag Vogtherr-Tutzauer auf Überweisung der Petition an den Magistrat zur Berücksichtigung ab.

12. Tabakfabrikatsteuer.

Ende 1893 hatte der fortschrittliche Verein Waldeck bei der Stadtverordnetenversammlung um eine Stellungnahme gegen die Einführung einer Tabakfabrikatsteuer petitioniert.

Der Petitionsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß der dem Reichstage vorliegende Entwurf geeignet sei, sowohl eine große Zahl selbständiger Existenzen zu vernichten, d. h. dem Mittelstand schwere Wunden zu schlagen, als auch ferner einen großen Teil der kaufmännischen Angestellten brotlos zu machen und in letzter Linie eine Arbeitslosigkeit in hohem Maße herbeizuführen. Aus diesen Gründen war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß es auch der Vertretung der Stadt Berlin obliege, im Interesse der Bürgerschaft, im Interesse der Konsumenten, der Arbeiter, der kaufmännischen Angestellten und der selbständigen Existenzen des Mittelstandes gegen die Steuer zu protestieren.

Der Bericht des Ausschusses wurde am 18. Januar 1894 entgegengenommen.

Hierzu lag noch eine Petition des Bezirksvereins Alt-Berlin vor, daß die städtischen Behörden mit Rücksicht auf die durch den Tabaksteuergesetzentwurf sowie die ferner projektierte Stempelsteuer auf Quittungen, Frachtbriefe usw. dem Gewerbeleben im allgemeinen erwachsenden Schäden gegen jene Steuergesetzentwürfe vorstellig werden mögen.

In der Sitzung ging folgender Antrag Cassel-Wallach ein:

> Die Versammlung beschließt:
>
> In Erwägung, daß dem Reichstage nicht bloß die in den vorliegenden Petitionen erwähnten, sondern auch andere in das Erwerbsleben und die Interessen vieler Berliner Bürger außerordentlich eingreifenden Steuervorlagen zur Beschlußfassung seitens des Bundesrates unterbreitet sind, daß bei dieser Sachlage eine Petition gegen einzelne Steuerprojekte seitens der städtischen Behörden ungeeignet erscheint, über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Digitized by Google

Gegen diesen sonderbaren Antrag wandte sich Singer. Er bezeichnete es als eigentümlich, daß man mit Rücksicht darauf, daß dem Reichstage zurzeit auch noch andere Steuerprojekte vorliegen, gegen ein einzelnes Steuerprojekt keine Stellung nehmen solle. Er warnte die Versammlung, dem Antrage Cassel zuzustimmen, weil sie damit, wenn auch nicht beabsichtigt, aber jedenfalls tatsächlich ihre Stellung nur abschwächen würde. Die Versammlung müsse eine bestimmte Entscheidung über die Petition selbst treffen. Um diese Entscheidung dadurch herumzugehen, daß man die motivierte Tagesordnung annimmt, das halte er für schädlich.

Nachdem Stadtv. Cassel seinen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit dem Hinweis darauf begründet hatte, daß man bei der gegenwärtigen Lage, bei dem Schicksal der Vorlage im Reichstage keine Veranlassung habe, sich von irgend jemand die Beratung aufzwingen zu lassen über Dinge, die nicht vor das Forum der Stadtverordnetenversammlung, sondern vor das Parlament gehören, legte Gottfried Schulz nochmals die schädliche Wirkung der Tabakfabrikatsteuer dar. Trotzdem nahm die Mehrheit den Antrag Cassel-Wallach an.

13. Kokspreise.

Den Übelstand, daß die Abnehmer kleinerer Quantitäten von Koks einen höheren Preis zahlen mußten, als die Großhändler, hatte die Versammlung schon im Jahre 1885 gerügt, aber erst nach zwei Jahren übersandte der Magistrat ihr eine Vorlage zur Kenntnisnahme, worin das Vorgehen der Verwaltung gerechtfertigt wurde. Nachdem die Versammlung dann am 29. September 1887 auf Antrag Tuzauer den Magistrat ersucht hatte, über die Festsetzung eines Einheitspreises für den Koks aus den städtischen Gasanstalten mit ihr zu verhandeln, ohne daß dieser Beschluß ein Resultat gezeitigt hätte, stellten die Sozialdemokraten am 17. Mai 1900 folgenden Dringlichkeitsantrag:

> Die Versammlung wolle beschließen:
> den Magistrat zu ersuchen, schleunigst Vorkehrungen zu treffen, um der zum Schaden der kleinen Abnehmer seit längerer Zeit erfolgten Einschränkung der Abgabe von Koks aus den städtischen Gasanstalten abzuhelfen.

In der Begründung wies Zubeil und nach ihm Singer auf die kolossal hohen Preise für Koks hin, die die städtische Gasanstalt erhebt; er tadelte es, daß die Verwaltung an große Unternehmer zu einem so billigen Preise Koks abgibt und daß die Bevölkerung dann den erhöhten Preis zahlen muß. Das richtigste wäre, ebenso wie für Gas, so auch für Koks einen Einheitspreis festzusetzen.

Singer gab zu, daß man nicht verlangen könne, daß die Gasanstalt an ihrem Koks Schaden mache und zugunsten der Berliner Bevölkerung Geld zugebe; andererseits aber habe die Gasdeputation die Pflicht, die Interessen der Stadt in die erste Reihe zu stellen; die Bürgerschaft, die den Preis für das aus der Kohle bezogene Produkt bezahlen müsse, sei berechtigt, beim Verkauf des Nebenproduktes in erster Linie berücksichtigt zu werden.

Der Antrag wurde zugleich mit einem Antrag Pretzel,

> den Magistrat zu ersuchen, dafür sorgen zu wollen, daß Koks nach außerhalb nie in solchen Mengen verkauft werden darf, daß Berlin darunter leiden muß,

Digitized by Google

einem Ausschuß überwiesen, der beide Anträge ablehnte. Das gleiche Schicksal ereilte einen zur zweiten Lesung im Plenum am 21. Juni eingebrachten sozialdemokratischen Antrag:

> Den Magistrat zu ersuchen, die städtischen Werke anzuweisen, soweit angängig, für dieses Jahr die Koksfeuerung einzustellen, die dadurch freiwerdende Koksmenge aber nur in kleinen Quantitäten im Einzelverkauf abzugeben.

14. Gaspreise.

Jahre hindurch haben die Sozialdemokraten einen heftigen Kampf um die Herabsetzung des Gaspreises geführt. Nachdem die Frage wiederholt bei Etatsberatungen und auch sonst Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen war, beriet die Versammlung am 30. November 1893 einen Antrag Deter und Genossen auf Herabsetzung des Gaspreises für Beleuchtungszwecke auf 12 Pfg., für alle übrigen Zwecke auf 10 Pfg. pro Kubikmeter, sowie auf Abschaffung der Gasmessermiete. Zu den Befürwortern des Antrags, der schließlich einem Ausschuß überwiesen wurde, gehörte auch Singer. Der sozialdemokratische Redner betonte die Notwendigkeit einer Verbilligung der Gaspreise und bat vor allem die Beseitigung des nach seiner Auffassung beschämenden Zustandes, daß auch noch für die Gasmesser Miete gezahlt werden muß. „Was würden Sie sagen, wenn Sie in einen Laden kommen und etwas nach Gewicht kaufen, und man würde Ihnen für die Benutzung der Wage 10 Pfg. abfordern." Gegenüber dem Stadtverordneten Jacobi, der es als ein nobile officium der Stadt bezeichnet hatte, der englischen Gasgesellschaft nicht zu nahe zu treten, bemerkte Singer,

> „daß wir nicht dazu hier sind, die Interessen der englischen Gasgesellschaft wahrzunehmen, sondern die Interessen unserer Mitbürgerschaft, und es will mir sehr zweifelhaft erscheinen, ob in dem Bureau der englischen Gasgesellschaft jemals die Interessen der Stadt Berlin so warm vertreten worden sind, wie ihre Interessen hier in diesem Saale seitens unserer Mitglieder vertreten worden sind".

Unter großer Unruhe wies er darauf hin, daß die Stadt den Konsumenten das Gas zu einem Preise liefere, der auf die Dauer absolut unhaltbar sei; ein Geschäftsmann, der es wagen würde, für einen von ihm fabrizierten Artikel einen derartigen Nutzen zu nehmen, wie die Stadt vom Gase, würde unter eine Sorte von Geschäftsleuten rubriziert werden, mit denen er (Redner) der städtischen Verwaltung keine Gemeinschaft wünsche.

Auf Antrag des Ausschusses beschloß die Versammlung am 15. Februar 1894:

> Die Versammlung vertagt die Angelegenheit wegen Herabsetzung der Gaspreise bis zur ersten Hälfte des Monats April und ersucht den Magistrat, von den Städten, in welchen in neuerer Zeit eine Verbilligung des Gases für Licht-, Kraft-, Heiz- und Kochzwecke stattgefunden hat, die betreffenden Materialien in bezug auf Preisfestsetzung, Steigerung des Konsums, Ausbau der Anstalten, Etatsabschlüsse usw. einzufordern und ihr dasselbe mit den Angaben und Berechnungen darüber vorzulegen, welche Kosten event. für die Erweiterung der städtischen Gasanstalten erforderlich sein würden, um den infolge der beantragten Herabsetzung der Gaspreise gesteigerten Konsum befriedigen zu können.

Digitized by Google

Am 15. November 1894 beschäftigte sich die Versammlung aufs neue mit der Frage der Herabsetzung der Gaspreise. Zu einer Beschlußfassung kam es auch diesmal nicht, die Angelegenheit wurde nochmals an einen Ausschuß verwiesen. Auch jetzt wieder sprach sich Singer für eine Verbilligung des Gaspreises aus. Mit Recht stellte er die Forderung auf, daß die Ware, die der Magistrat liefere, in einem einigermaßen richtigen Verhältnis zu den Herstellungskosten stehe. Der Herstellungspreis betrage 8 Pfg., der Magistrat verkaufe das Gas für 16 Pfg. Die Verwaltung dürfe nicht an einem von ihr angefertigten Produkt 100 Proz. verdienen.

Bei der Beratung eines Antrages Ullstein und Genossen auf Herabsetzung des Preises für Leuchtgas unter Zugrundelegung eines Einheitspreises am 19. Oktober 1899 sprach sich Singer gleichfalls namens der Fraktion für einen Einheitspreis von 10 Pfg. aus, er warnte, den Preis für das Kochgas zu erhöhen, um ein billigeres Leuchtgas zu bekommen, und bat, dahin zu wirken, daß das Kochgas bei dem Preise von 10 Pfg. bleibt, das Leuchtgas aber so verbilligt wird, daß das Publikum einen Vorteil davon hat.

Der Ausschuß, dem der Antrag überwiesen wurde, einigte sich dahin, der Versammlung die Einführung eines Einheitspreises von 12 Pfg. pro Kubikmeter vom 1. Oktober 1900 ab zu empfehlen. Im Gegensatz dazu beantragten die Sozialdemokraten bei der Plenarberatung am 18. Januar 1900:

> Unter Ablehnung des Ausschußantrages ersucht die Versammlung den Magistrat, den Preis für Leuchtgas vom 1. April d. J. an auf 12 Pfg. pro Kubikmeter festzusetzen.

Der Unterschied zwischen dem Antrag des Ausschusses und dem sozialdemokratischen Antrag war also der, daß der Ausschuß, um das Leuchtgas für 12 Pfennig zu liefern, das andere Gas auf 12 Pfennige erhöhen wollte, während die Sozialdemokraten von einer Erhöhung des Preises für anderes Gas Abstand nehmen wollten.

Die Versammlung lehnte jedoch den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion ab und trat dem Antrag des Ausschusses bei. Dem Magistrat ging selbst dieser bescheidene Beschluß zu weit, er erklärte sich zwar grundsätzlich damit einverstanden, daß für das von den städtischen Gasanstalten für Beleuchtung und für gewerbliche Zwecke abzugebende Gas ein Einheitspreis festgesetzt wird, er nahm auch die Einführung dieses Einheitspreises für den 1. April 1901 in Aussicht, lehnte es aber mit Rücksicht auf die Lage des Kohlenmarktes ab, den Einheitspreis sofort seiner Höhe nach festzusetzen, sondern behielt sich hierüber eine Beschlußfassung für die Zeit vor, wo sich besser übersehen lassen würde, zu welchem Preise die für das Verwaltungsjahr 1901 erforderlichen Kohlen käuflich sein würden. Indessen bemerkte der Magistrat schon damals, daß die Festsetzung eines Einheitspreises von 12 Pfennig für den Kubikmeter nicht möglich sein werde, wenn nicht inzwischen eine entsprechende Ermäßigung des Kohlenpreises stattgefunden habe.

Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme des Magistrats hob der Ausschuß seine Resolution auf Einführung des Einheitspreises von 12 Pfennig für 1 Kubikmeter Gas vom 1. Oktober 1900 ab wieder auf, er beschloß aber andererseits mit 8 gegen 7 Stimmen, der Versammlung die nachfolgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

Digitized by Google

Die Versammlung bleibt bei ihrem Beschlusse vom 18. Januar cr., wonach für jegliches Gas ein Einheitspreis von 12 Pfg. pro Kubikmeter festgesetzt werden soll, stehen. Sie ersucht den Magistrat um Einführung dieses Einheitspreises zum 1. April 1901.

Sie ersucht ferner den Magistrat, die über die etatsmäßigen Überschüsse der Gaswerke in den Etatsjahren 1899 und 1900 hinaus erzielten Überschüsse der Gaswerke nicht für 1900 und 1901 in den Spezialetat 45 als Einnahme einzustellen, sondern dieselben den Gaswerken als Reserve zu überweisen. Die Reserve ist dazu bestimmt, den durch Einführung des Einheitspreises zum 1. April 1901 von 12 Pfg. pro Kubikmeter entstehenden Ausfall an den Einnahmen der Gaswerke zu decken.

Das Plenum trat dieser Resolution am 29. März bei, unter Aufhebung des früheren Beschlusses wurde also der Termin für die Einführung des Einheitspreises von 12 Pfennig auf den 1. April 1901 verlegt, der von den Sozialdemokraten angestrebte Einheitspreis von 10 Pfennig ist an dem Widerstand der bürgerlichen Mehrheit und des Magistrats gescheitert.

15. Krankenkassenfragen.

Der Wahrnehmung der Interessen der in Krankenkassen versicherten Personen diente folgende sozialdemokratische Interpellation vom Jahre 1884:

Welche Stellung nimmt der Magistrat gegenüber der Umwandlung der Ortskrankenkassen in freie Hilfskrankenkassen ein, und billigt er das Vorgehen des Kassendezernenten, Herrn Stadtsyndikus Eberty, welcher gegen freie Hilfskassen und für Zwangskassen eintritt?

Durch die Antwort des Magistrats, der sich auf den rein formellen Standpunkt stellte, daß die Umwandlung der Ortskrankenkassen in freie Hilfskassen unzulässig sei und, anstatt auf den Kernpunkt der Anfrage einzugehen, längere Ausführungen über die Gemeindekrankenkassen gemacht hatte, erklärte sich Singer bei der Besprechung am 21. Februar in keiner Weise befriedigt. Darin seien seine Freunde mit dem Magistrat vollkommen einverstanden, daß durch die Gemeindekrankenkassen die Interessen der Arbeiter nicht genügend gewahrt werden, und insofern der Magistrat die Ortskassen den eventuell einzurichtenden Gemeindekrankenkassen vorzieht und letztere als unzureichend und als der Armenunterstützung sehr ähnelnd hinstellt, habe der Magistrat seine volle Zustimmung. Er hätte aber um so mehr erwarten können, daß der Magistrat sich für die freien Hilfskassen günstig aussprechen würde, als Herr Syndikus Eberty im Reichstage für die freien Hilfskassen eingetreten sei. Redner drückte sein Bedauern darüber aus, daß sich der Magistrat mit seiner Antwort im Gegensatz zu den Berliner Arbeitern befinde, die der Ansicht seien, daß in den von keiner Seite beeinflußten und unter eigener, freigewählter Verwaltung stehenden Hilfskassen die Interessen der Arbeiterbevölkerung am besten gewahrt sind.

Der Ansicht der Mehrheit der Versammlung gab Stadtverordneter Meyer Ausdruck: „Wenn der Magistrat auf gesetzlichem Boden steht und kein Zweifel vorhanden ist, daß gesetzlich die Umwandlung der Ortskassen in eingeschriebene Hilfskassen unzulässig ist, so haben wir allen Grund, dem Magistrat unsere Anerkennung für die Festhaltung seines Standpunktes, und dem Syndikus für die bisherige energische Inangriffnahme seiner schwierigen und dornenvollen Arbeit auszusprechen."

Digitized by Google

Ein im Jahre 1901 gestellter Antrag betreffend die von dem Magistratskommissar für die Orts- und Betriebskrankenkassen bei dem Polizeipräsidenten nachgesuchte Vollstreckung einer 10tägigen Haftstrafe gegen ein Vorstandsmitglied der Neuen Maschinenbauerkrankenkasse wurde am 5. Januar 1905 dadurch für erledigt erklärt, daß der Oberbürgermeister in der Ausschußsitzung vom 20. Dezember 1904 mitgeteilt hatte, daß die Verhaftung aufgehoben sei. Dadurch erledigte sich auch die Interpellation vom 17. November 1904:

> Ist dem Magistrat bekannt, daß der Magistratskommissar für Orts- und Betriebskrankenkassen wiederholt in die Selbstverwaltung von Krankenkassen, z. B. gegenüber der Neuen Maschinenbauerkrankenkasse, zuungunsten der Kassen und der Rechte der Arbeitnehmer eingegriffen hat und zuungunsten einer Zentralisierung der Kassen vorgegangen ist? Welche Schritte gedenkt der Magistrat zu ergreifen, um ähnlichen Maßnahmen nach Möglichkeit für die Zukunft vorzubeugen?

Diese Vorgänge, auf die näher einzugehen sich erübrigt, zeigen, wie sehr die Vertreter des Proletariats auf dem Posten waren, um Übergriffe, sei es von Behörden, sei es von einzelnen Beamten, öffentlich zu brandmarken und dem Recht zum Siege zu verhelfen.

Digitized by Google

Anlagen.

I. Alphabetisches Verzeichnis der sozialdemokratischen Stadtverordneten seit 1884.

Antrick (7. Januar 1904 bis 31. Juli 1906).
Dr. Arons (seit 30. Juni 1904).
Auguſtin (seit 4. Januar 1900).
Baßner (seit 2. Januar 1902).
Dr. Bernſtein (seit 2. Januar 1902).
Borgmann (seit 7. Januar 1892).
Bruns (seit 27. Oktober 1892).
Dupont (2. Januar 1896 bis 31. Dezember 1901 und seit 15. November 1906).
Ewald (2. Januar 1884 bis 31. Dezember 1885 und seit 4. Januar 1900).
Fiſcher (seit 10. Mai 1906).
Dr. Freudenberg (4. Januar 1900 bis 14. April 1904).
Dr. Friedeberg (2. Januar 1902 bis 8. September 1904).
Gieshoit (4. Januar 1894 bis 31. Dezember 1899).
Gleinert (4. Januar 1894 bis 15. September 1905).
Glocke (5. April 1900 bis 3. Oktober 1901 und seit 2. Januar 1902).
Gnadt (6. September 1888 bis 31. Dezember 1893).
Goercki (2. Januar 1884 bis 12. Januar 1888).
Gründel (7. Januar 1904 bis März 1907. War bereits am 19. November 1899 gewählt, die Wahl wurde jedoch am 23. Januar 1900 für ungültig erklärt).
Heimann (seit 4. Januar 1900).
Heindorf (2. Januar 1890 bis 30. September 1891).
Herold (31. Januar 1884 bis 20. März 1888).
Herzfeldt (2. Januar 1890 bis 31. Dezember 1901).
Höhne (7. Januar bis 9. Juni 1892).
Hintze (seit 4. Januar 1900).
Hoffmann (seit 4. Januar 1900).
Jacobey (2. Januar 1896 bis 30. Auguſt 1899).
Kerfin (am 27. November 1903 im 17. Wahlbezirk gewählt. Wahl für ungültig erklärt).
Klein (2. Januar 1890 bis 4. Mai 1893).
Koblenzer (seit 4. Januar 1900).
Kopke (seit 7. Januar 1904).
Kunert (6. September 1888 bis 3. Oktober 1889).
Leid (2. Januar 1902 bis April 1904, wo er seiner aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte wegen Majeſtätsbeleidigung für verluſtig erklärt wurde. Wiedergewählt und seit 18. Mai 1905 wieder im Amte).
Dr. Liebknecht (seit 2. Januar 1902).
Manaſſe (seit 4. Januar 1906).
Mars (seit 4. Januar 1906).
Metzner (27. Oktober 1892 bis 31. Dezember 1895 und 2. Januar bis 20. Auguſt 1902).
Mitan (7. Januar 1886 bis 20. März 1888).
Pfannkuch (seit 4. Januar 1900).
Ramlow (2. Januar 1902 bis 16. Februar 1906).
Ritter (seit 16. Mai 1907).
Sabor (7. Januar bis 9. Juni 1892).
Saſſenbach (seit 4. Januar 1906).
Schneider (seit 7. Januar 1904).
Schubert (seit 7. Januar 1904).
Schulz (seit 4. Januar 1894).
Singer (seit 2. Januar 1884).
Splettſtoeſſer (5. Januar bis 1. März 1888).
Stadthagen (seit 2. Januar 1890).
Tempel (2. Januar 1890 bis 31. Dezember 1895).
Tolksdorf (seit 4. Januar 1894).
Tutzauer (2. Januar 1884 bis 9. Juni 1892).
Vogtherr (2. Januar 1890 bis 6. November 1899).
Voigt (seit 4. Dezember 1902).
Wengels (seit 22. Dezember 1904).
Wernau (27. Oktober 1892 bis 31. Dezember 1903).
Dr. Weyl (seit 2. Januar 1902).
Wilke (seit 4. Januar 1894).
Wurm (seit 15. März 1900).
Dr. Zadek (7. Januar 1892 bis 31. Dezember 1897 und seit 4. Januar 1906).
Zubeil (seit 13. Februar 1890).

Digitized by Google

II. Die sozialdemokratischen Fraktionen von 1884 bis 1908.

1884/85. Ewald, Goercki, Herold, Singer, Tutzauer.
1886/87. Goercki, Herold, Mitan, Singer, Tutzauer.
1888. Herold (20. März niedergelegt), Mitan (20. März niedergelegt), Splettstoesser (am 1. März für ungültig erklärt), Singer, Tutzauer. Vom 6. September ab Gnadt und Kunert.
1889. Gnadt, Kunert (3. Oktober niedergelegt), Singer, Tutzauer.
1890. Gnadt, Gründel (für ungültig erklärt), Heindorf, Herzfeldt, Klein, Singer, Stadthagen, Tempel, Tutzauer, Vogtherr, Zubeil (seit 13. Februar).
1891. Dieselben. Heindorf legte sein Mandat am 30. September 1891 nieder.
1892. Borgmann, Gnadt, Herzfeldt, Höhne (9. Juni niedergelegt), Klein, Sabor (9. Juni niedergelegt), Singer, Stadthagen, Tempel, Tutzauer (9. Juni niedergelegt), Vogtherr, Dr. Zadek, Zubeil. Außerdem vom 27. Oktober ab Bruns, Metzner, Wernau (an Stelle von Höhne, Sabor und Tutzauer).
1893. Am 4. Mai legte Klein sein Mandat nieder. Im übrigen wie gegen Ende 1892.
1894. Borgmann, Bruns, Gieshoit, Gleinert, Herzfeldt, Metzner, Schulz, Singer, Stadthagen, Tempel, Tolksdorf, Vogtherr, Wernau, Wilke, Dr. Zadek, Zubeil.
1895. Dieselben.
1896. Borgmann, Bruns, Dupont, Gieshoit, Gleinert, Herzfeldt, Jacobey, Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Vogtherr, Wernau, Wilke, Dr. Zadek, Zubeil.
1897. Dieselben.
1898. Dieselben, mit Ausnahme von Dr. Zadek.
1899. Am 30. August starb Jacobey, am 6. November legte Vogtherr sein Mandat nieder. Sonst unverändert.
1900. (Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten in jeder Abteilung um sechs). Auguftin, Borgmann, Bruns, Dupont, Ewald, Dr. Freudenberg, Gleinert, Glocke (seit 5. April), Heimann, Herzfeldt, Hintze, Hoffmann, Koblenzer, Pfannkuch, Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Wernau, Wilke, Wurm (seit 15. März), Zubeil.
1901. Dieselben. Mandat von Glocke am 3. Oktober für ungültig erklärt.
1902. Auguftin, Basner, Dr. Bernstein, Borgmann, Bruns, Ewald, Dr. Freudenberg, Dr. Friedeberg, Gleinert, Glocke, Heimann, Hintze, Hoffmann, Koblenzer, Leid, Dr. Liebknecht, Metzner (20. August †), Pfannkuch, Ramlow, Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Wernau, Dr. Weyl, Wilke, Wurm, Zubeil. — Außerdem seit 4. Dezember Voigt an Stelle von Metzner.
1903. Dieselben.
1904. Antrick, Auguftin, Basner, Dr. Bernstein, Borgmann, Bruns, Ewald, Dr. Freudenberg (14. April niedergelegt), Dr. Friedeberg (8. September niedergelegt), Gleinert, Glocke, Gründel, Heimann, Hintze, Hoffmann, Koblenzer, Kotzke, Leid (im April seiner aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte wegen Majestätsbeleidigung für verlustig erklärt), Dr. Liebknecht, Pfannkuch, Ramlow, Schneider, Schubert,

Digitized by Google

Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Voigt, Dr. Weyl, Wilke, Wurm, Zubeil. — Außerdem seit 30. Juni Dr. Arons, seit 22. Dezember Wengels (an Stelle von Dr. Freudenberg und Dr. Friedeberg). — Die Wahl von Kerfin, der am 27. November 1903 im 17. Wahlbezirk gewählt war, ist für ungültig erklärt worden.

1905. Leid am 18. Mai wieder eingetreten. Gleinert am 15. September niedergelegt. Sonst keine Veränderungen.

1906. Antrick (31. Juli niedergelegt), Dr. Arons, Auguſtin, Basner, Dr. Bernſtein, Borgmann, Bruns, Ewald, Glocke, Gründel, Heimann, Hintze, Hoffmann, Koblenzer, Kotzke, Leid, Dr. Liebknecht, Manaſſe, Mars, Pfannkuch, Ramlow (16. Februar niedergelegt), Saſſenbach, Schneider, Schubert, Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Voigt, Wengels, Dr. Weyl, Wilke, Wurm, Dr. Zadek, Zubeil. — Außerdem seit 10. Mai Fiſcher und seit 15. November Dupont.

1907. Dr. Arons, Auguſtin, Basner, Dr. Bernſtein, Borgmann, Bruns, Dupont, Ewald, Fiſcher, Glocke, Gründel (niedergelegt), Heimann, Hintze, Hoffmann, Koblenzer, Kotzke, Leid, Dr. Liebknecht, Manaſſe, Mars, Pfannkuch, Saſſenbach, Schneider, Schubert, Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Voigt, Wengels, Dr. Weyl, Wilke, Wurm, Dr. Zadek, Zubeil. — Außerdem Ritter seit 16. Mai.

1908. Dr. Arons, Auguſtin, Basner, Dr. Bernſtein, Borgmann, Bruns, Dupont, Ewald, Fiſcher, Glocke, Heimann, Hintze, Hoffmann, Koblenzer, Kotzke, Leid, Dr. Liebknecht, Manaſſe, Mars, Pfannkuch, Ritter, Saſſenbach, Schneider, Schubert, Schulz, Singer, Stadthagen, Tolksdorf, Voigt, Wengels, Dr. Weyl, Wilke, Wurm, Dr. Zadek, Zubeil.

III. Beteiligung der ſozialdemokratiſchen Stadtverordneten an Deputationen und ſtändigen Ausſchüſſen.

In der Einleitung (Seite 5 u. ff.) iſt darauf hingewieſen, daß die Sozialdemokraten lange Jahre hindurch bei der Beſetzung von Deputationen und Ausſchüſſen nicht entſprechend berückſichtigt wurden. Mit der Zahl der ſozialdemokratiſchen Mitglieder wuchs auch ihr Einfluß, die Fraktion hat es verſtanden, ihren bürgerlichen Gegnern ein Zugeſtändnis nach dem anderen abzuringen, und heute ſitzen in faſt allen wichtigen Ausſchüſſen und Deputationen — abgeſehen von der Schuldeputation, von der ſie auf höheren Befehl gewaltſam ferngehalten werden — Sozialdemokraten.

Von 1884 bis 1889 finden wir nur in der Gewerbedeputation, der Steuerdeputation, der Verwaltung des Arbeitshauſes, der Brennmaterialiendeputation, der Waiſenverwaltung, der Einſchätzungskommiſſion und in einigen Stadtverordnetenausſchüſſen Sozialdemokraten. 1890 und 1891 kommen die Mobilmachungskommiſſion, das Kuratorium des Friedrich-Gewerbe-Stipendiums, die Invaliden- und Veteranen-Unterſtützungs-Deputation und das Kuratorium der Friedrich-Werderſchen Gewerbeſchule hinzu, 1892 und 1893 die Geſinde-Belohnungs-Deputation, die Finanzdeputation, die Einkommenſteuer-Veranlagungskommiſſion, die Einkommenſteuer-Berufungs-Kommiſſion und die Armendirektion. 1894 und 1895 finden wir ſozialdemokratiſche Stadtverordnete bereits in der Deputation für Kunſtzwecke, der Baudeputation, dem Kuratorium

Digitized by Google

des Friedrich-Wilhelm-Hospitals und der Siechenanstalten, in der Deputation für Statistik und dem Kuratorium des Turn- und Badewesens, 1896 außerdem noch in der Volksbibliotheken-Kommission, der Grundeigentumsdeputation, dem Heimstätten-Kuratorium, 1897 in der Verkehrsdeputation, 1898 und 1899 in der Deputation für die Irrenpflege, der Kanalisationsdeputation, der Markthallendeputation und dem Kuratorium für den Zentralviehhof und die Fleischschauämter.

Eine große Wandlung vollzog sich im Jahre 1900, als die Fraktion in einer Stärke von 21 Mann in das Stadtparlament eingerückt war. Die Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege ist zwar noch „sozialistenrein", aber in fast alle anderen Deputationen haben die Sozialdemokraten ihren Einzug gehalten, so in die Steuerdeputation, die Gewerbedeputation, das Kuratorium für das Turn- und Badewesen, die Deputation für die Irrenpflege, die Volksbibliotheken-Kommission, die Direktion des Märkischen Provinzial-Museums, die Deputation für die innere Ausschmückung des Rathauses, die Steuerdeputation, das Kuratorium der Handwerkerschule, das Kuratorium der Borstelschen Stiftung für Blinde, die Sanitätskommission, die Brennmaterialiendeputation, die Arbeitshaus-Verwaltung, die Finanz-Deputation, das Kuratorium des Friedrich-Gewerbe-Stipendiums, die Kanalisationsdeputation, die Deputation für die Markthallen, die Schreibmaterialiendeputation, die Deputation für die Blindenpflege, die Straßenreinigungsdeputation, den Ausschuß für die Anstellung bezw. Pensionierung von besoldeten Gemeindebeamten und Lehrern, die Grundeigentumdeputation, die Deputation für Kunstzwecke, die Verkehrsdeputation, die Einkommensteuer-Berufungskommission, die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, die Armendirektion, die Waisenverwaltung, die Baudeputation, das Kuratorium des Friedrich-Wilhelm-Hospitals und der Siechenanstalten, das Kuratorium für den Zentralviehhof und die Fleischschauämter, die Deputation für die Park- und Gartenanlagen, die Kommission zur Verteilung von Stipendien an Studierende. Im Jahre 1902 kam die Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege, die Deputation für die städtische Feuersozietät, der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft Berliner Elektrische Straßenbahnen, die Deputation für die städtischen Gaswerke und die Deputation für Statistik hinzu, 1903 die Verwaltung der König-Friedrich-Stiftung, das Kuratorium zur Verwaltung der Heimstätten und die Deputation der Wasserwerke, 1905 die Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen, 1906 das Kuratorium der technischen Mittelschule, das Kuratorium der Handwerkerschulen.

Im Jahre 1908 ist die sozialdemokratische Fraktion in folgenden Deputationen und Kuratorien vertreten.

Armendirektion: Dupont, Ewald, Hintze.

Deputation für das Arbeitshaus und das städtische Obdach: Auguftin, Hoffmann.

Hochbaudeputation: Fischer, Glocke.

Tiefbaudeputation: Basner, Kozke, Wengels.

Deputation für die Blindenpflege: Pfannkuch.

Kuratorium der Borstel'schen Stiftung für Blinde und Erblindete: Pfannkuch.

Deputation zur Beschaffung der Brennmaterialien: Voigt, Wengels.

Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen: Dr. Arons.

Deputation für die Feuersozietät: Hintze.

Kuratorium der Wilhelm Fickertschen Stiftung: Tolksdorf.

Finanzdeputation: Heimann, Wurm.

Deputation für die Verwaltung der König-Friedrich-Stiftung: Wurm.

Digitized by Google

Kuratorium der Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame: Pfannkuch.
Kuratorium des Friedrichs-Gewerbe-Stipendiums: Basner.
Kuratorium des Friedrich-Wilhelms-Hospitals und der Siechenanstalten: Schulz.
Deputation für die städtischen Gaswerke: Sassenbach.
Deputation zur Verwaltung des Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungsfonds: Koblenzer.
Gewerbedeputation: Basner, Borgmann.
Grundeigentumsdeputation: Singer, Tolksdorf.
Kuratorium der Handwerkerschulen und der Baugewerkschule: Ewald, Schubert.
Kuratorium der städtischen Heimstätten: Dr. Weyl.
Deputation für die städtische Irrenpflege: Dr. Zadek.
Kuratorium der Altersversorgungsanstalt der Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung: Wilke.
Deputation für die städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder: Borgmann, Koblenzer.
Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege: Koblenzer, Singer.
Deputation zur Entscheidung über die Verwendung der für Kunstzwecke bewilligten Gelder: Singer.
Deputation für die Markthallen: Hintze, Schubert.
Direktion des Märkischen Provinzial-Museums: Zubeil.
Kuratorium der technischen Mittelschule: Dr. Arons.
Deputation zur Verwaltung der Park-, Garten- und Baumanlagen: Schulz, Zubeil.
Deputation für die innere Ausschmückung des Rathauses: Ewald, Glocke, Wengels, Wurm.
Städtische Deputation für Statistik: Wurm.
Steuerdeputation: Kozke, Mars, Sassenbach, Schneider, Voigt.
Kommission zur Verteilung der aus städtischen Fonds bewilligten Unterstützungen für Studierende der Universität: Dr. Weyl.
Kommission zur Verteilung der zu Stipendien für Studierende der Universität bewilligten 6400 Mark: Weyl.
Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft Berliner Elektrische Straßenbahnen: Singer.
Deputation für das Straßenreinigungswesen: Pfannkuch, Schneider.
Deputation für das städtische Turn- und Badewesen: Borgmann.
Deputation zur Verwaltung des städtischen Untersuchungsamtes für hygienische und gewerbliche Zwecke: Wurm.
Verkehrsdeputation: Borgmann, Heimann, Singer.
Kuratorium für den Zentralviehhof und die Fleischschauämter: Hoffmann.
Kuratorium der Stadtbibliothek und der städtischen Volksbibliotheken und Lesehallen: Bruns, Heimann, Wurm.
Waisendeputation: Dr. Bernstein, Bruns.
Deputation für die städtischen Wasserwerke: Dr. Weyl.
Einkommensteuer-Veranlagungskommission: Dr. Arons.
Einkommensteuer-Berufungskommission: Ewald, Singer, Dr. Weyl.
Kommission zur Veranlagung der Gebäudesteuer: Tolksdorf.
Sanitätskommission: Dr. Weyl.

Digitized by Google

IV. Die Stadtverordneten-Ergänzungswahlen der dritten Abteilung von 1883 bis 1907.

An der Hand der nachfolgenden Statistik, bei der wir uns, da eine amtliche Statistik bisher nicht veröffentlicht ist, auf Mitteilungen der Tagespresse stützen mußten, kann man sich mit Leichtigkeit ein Bild von dem stetigen Wachstum der sozialdemokratischen Wählerschaft der Reichshauptstadt machen. Wer die einzelnen Resultate mit einander vergleichen will, der darf allerdings nicht übersehen, daß dieselben Bezirke nur alle sechs Jahre zur Wahl schreiten. Man darf also nicht etwa einen Vergleich zwischen den Jahren 1901, 1903 und 1905 ziehen, sondern es sind zu vergleichen z. B. die Jahre 1897 und 1903, 1899 und 1905, 1901 und 1907. Die bürgerlichen Parteien getrennt aufzuführen, erschien überflüssig, zum weitaus größten Teil sind unter den gegnerischen Stimmen die für die liberalen Kandidaten abgegebenen zu verstehen.

1883

(In diesem Jahre fanden infolge der voraufgegangenen Auflösung der Stadtverordnetenversammlung in allen Bezirken Wahlen statt. Da genaue Zahlen für ganz Berlin nicht zu ermitteln waren, beschränken wir uns auf die Angabe des Resultats in denjenigen Bezirken, wo die Sozialdemokratie mehr als hundert Stimmen erhalten hat. Wir folgen dabei Bernstein, Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, Band II, Seite 119)

Bezirk	Abgegeb. Stimmen	Sozialdemokrat.	Gegner	Bezirk	Abgegeb. Stimmen	Sozialdemokrat.	Gegner
5	1635	118	1517	25	1036	281	755
11*)	1700	310	1390	26	1472	343	1129
12	1565	822	743	27*)	1375	295	1080
13*)	1476	791	685	32	2080	234	1846
14*)	1578	672	906	33*)	1540	137	1403
15*)	1346	541	805	35*)	1558	377	1181
16	1238	476	762	36	1685	208	1477
17*)	1604	456	1148	37	918	322	596
23	1396	316	1080	41*)	1437	450	987
24*)	1275	311	964	42*)	1472	415	1057
				zus.	29326	7875	21511

Die mit einem *) versehenen Bezirke standen im Jahre 1889 wieder zur Wahl. Ein Blick auf die Tabelle für 1889 zeigt den Fortschritt der Sozialdemokratie innerhalb dieser sechs Jahre.

Digitized by Google

1885

Bezirk	Abgegeb. Stimmen	Sozial-demokrat.	Gegner
3	1699	20	1679
8	1796	263	1533
10	1388	359	1029
12	1401	1137	264
14	1276	883	393
19	1133	275	858
21	834	118	716
25	822	289	533
26	1676	435	1241
28	1418	159	1259
32	1647	354	1293
34	1367	478	889
38	960	136	824
40	1786	237	1549
zus.	19203	5143	14060

1887

16	947	389	558
37	1119	416	703
zus.	2066	805	1261

Die Sozialdemokraten beteiligten sich nur in diesen beiden Bezirken durch Aufstellung eigener Kandidaten, in allen anderen übten sie Stimmenthaltung.

1889

11	2529	1116	1413
13	1167	802	365
14	1167	866	301
15	1022	635	387
17	1385	481	904
24	1300	683	617
27	1191	474	717
33	1171	271	900
35	1661	815	846
41	1765	900	865
42	1703	900	803
zus.	16061	7943	8118

1891

3	1330	51	1279
8	2777	848	1929
10	1871	829	1042
12	4108	3617	491
14	1845	1519	326
19	1301	332	969
21	1380	344	1036
25	1569	1057	512
26	2816	1683	1133
28	1530	509	1021
32	2331	715	1616
34	1565	816	749
38	1792	501	1291
40	5191	2143	3048
zus.	31406	14964	16442

1893

Bezirk	Abgegeb. Stimmen	Sozial-demokrat.	Gegner
1	920	114	806
3	1059	73	986
4	732	175	557
6	843	96	747
9	1336	444	892
13	1320	1141	179
16	1242	933	309
18	1139	426	713
20	1318	460	858
22	1281	521	760
23	1200	805	395
29	1861	891	970
31	2292	209	2083
36	2946	1780	1166
37	2877	1946	931
41	3136	2097	1039
zus.	25502	12111	13391

1895

Bez.	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Soziald.	Gegner
2	2928	881	75	806
5	4190	950	210	740
7	4541	1104	119	985
11	15546	5049	2862	2187
13	4817	1522	1125	397
15	3858	1790	823	967
17	4342	1695	744	951
24	5376	1454	1094	360
27	5432	1839	919	920
30	5352	1671	309	1362
33	5621	1439	479	960
35	6723	2114	1305	809
39	5039	1443	125	1318
42	10097	3913	2502	1411
zus.	83862	26864	12691	14173

1897

Bezirk	Abgegeb. Stimmen	Sozial-demokrat.	Gegner
3	1778	95	1683
8	2559	802	1757
10	1960	867	1093
12	5195	4701	494
14	2160	1758	402
19	1425	432	993
21	1786	470	1316
25	2461	1621	840
26	4160	2749	1411
28	1711	590	1121
32	2050	861	1189
34	2047	988	1059
38	1568	630	938
40	8804	3615	5189
zus.	39664	20179	19485

Digitized by Google

1899

Bezirk	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Sozialb.	Gegner
1	5239	1273	202	1071
3	6393	1512	520	992
6	6398	1362	400	962
7	6503	1866	529	1337
15	7126	3048	2786	262
16	5766	2020	887	1133
19	5360	1842	549	1293
20	5871	2133	990	1143
21	6243	2270	1585	685
26	8101	2860	1806	1054
27	6165	2106	1254	852
30	6347	2121	453	1668
33	6394	2336	1282	1054
38	6558	1985	1593	392
40	5943	2183	1421	762
46	6763	2831	2342	489
zus.	101170	33748	18599	15149

1901

Bezirk	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Sozialb.	Gegner
4	4417	1158	334	824
9	7249	3074	2145	929
10	7740	3896	2917	979
11	5003	2433	1673	760
12	6575	3081	2949	132
22	5548	2225	1644	581
23	5732	2191	1968	223
29	5874	2209	928	1281
32	6515	2567	2325	242
34	8469	3305	3134	171
35	7419	3151	3133	18
36	7836	3741	3711	30
41	5499	1627	346	1281
44	8042	3854	2299	1555
45	6384	2605	1382	1223
48	6489	2731	2711	20
zus.	104791	43848	33599	10249

1903

Bezirk	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Sozialb.	Gegner
2	?	1291	243	1048
5	6444	2458	958	1500
8	6275	2141	1359	782
13	7512	2963	2901	62
14	7227	3096	3005	91
17	4915	1531	788	743
18	4600	1641	718	923
24	9109	2937	2901	36
25	11290	3468	3437	31
28	?	1934	1025	909
31	5609	2074	1211	863
37	6312	1842	1679	163
39	6341	1725	987	738
42	5243	1415	539	876
43	8373	3130	3043	87
47	6842	2102	2100	2
zus.	—	35748	26894	8854

1905

Bezirk	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Sozialb.	Gegner
1	4011	1336	465	871
3	5221	1318	740	578
6	5817	1626	667	959
7	6108	1985	913	1072
15	7530	3803	3694	109
16	5993	1935	1200	735
19	5138	2454	1100	1354
20	5257	2115	1178	937
21	6020	1995	1700	295
26	18671	6536	5881	655
27	6832	2602	1737	865
30	5509	2127	936	1191
33	6397	2411	1855	556
38	7465	2939	2825	114
40	6249	2386	2120	266
46	8686	3686	3670	16
zus.	110904	41254	30681	10573

1907

Bezirk	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Sozialb.	Gegner
4	4207	1292	341	951
9	7325	3286	2135	1151
10	7795	4033	3241	792
11	4570	2381	1779	602
12	6109	3306	3019	287
22	5141	2236	1667	569
23	5094	2279	2070	209
29	4658	2037	894	1143
32	6030	2816	2640	176

Bezirk	Eingeschr. Wähler	Abgegeb. Stimmen	Sozialb.	Gegner
34	10004	4347	3940	407
35	15226	7231	6531	700
36	7778	4038	4007	31
41	5483	2008	687	1321
44	10678	4429	3133	1296
45	6196	2506	1365	1141
48	8514	4092	4075	17
zus.	114808	52317	41524	10793

Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.

Digitized by Google

Digitized by Google